4° Yavan.
3035
1164

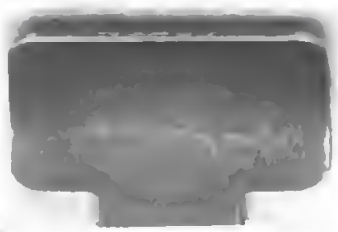

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1864.

Augsburg.

Druck der Ph. J. Pfeiffer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 1. Augsburg, den 2. Januar 1864.

Inhalt

Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix. — Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in Obligationen des Anlehens zum Baue der Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg und von da an den Peißenberg. — Die Distriktsrechnungen von Sonthofen für $18^{62}/_{63}$. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Republicandum.

Ad Num. 8494. praes. $^{18}/_{12}$ 63.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsraths von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung und definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1842, dann Bescheidung der angebrachten Reclamationen und Berufungen werden mit Rücksicht auf §. 36. des Heerergänzungsgesetzes in nachfolgender Weise festgesetzt:

1) Am Freitag den 15. Januar 1864
für die kgl. Bezirksämter Lindau und Neuburg, und für die Stadtmagistrate Lindau und Neuburg;

2) Am Montag den 18. Januar 1864
für die kgl. Bezirksämter Illertissen und Zusmarshausen;

3) Am Mittwoch den 20. Januar 1864
für den Stadtmagistrat Augsburg, das königl. Bezirksamt Krumbach;

4) Am Samstag den 23. Januar 1864
für die kgl. Bezirksämter Augsburg und Memmingen;

5) Am Montag den 25. Januar 1864
für die kgl. Bezirksämter Donauwörth und Kaufbeuren, für die Stadtmagistrate Donauwörth und Kaufbeuren;

6) Am Mittwoch den 27. Januar 1864
für die kgl. Bezirksämter Mindelheim und Wertingen;

Digitized by Google

[illegible]

7) Am Samstag den 30. Januar 1864
für die kgl. Bezirksämter Füßen und Nördlingen, den Stadtmagistrat Nördlingen;

8) Am Montag den 1. Februar 1864
für das kgl. Bezirksamt Dillingen und den Stadtmagistrat Memmingen;

9) Am Mittwoch den 3. Februar 1864
für die kgl. Bezirksämter Neu-Ulm und Sonthofen;

10) Am Samstag den 6. Februar 1864
für die kgl. Bezirksämter Kempten und Oberdorf, den Stadtmagistrat Kempten;

11) Am Montag den 8. Februar 1864
für das kgl. Bezirksamt Günzburg.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden beauftragt, hievon die geeigneten Bekanntmachungen im Amtsbezirke unter dem Beifügen zu erlassen:

1) daß die Reclamationen derjenigen Conscribirten, welche sich wegen Gebrechen als untauglich zum Militärdienste halten, von den Untervisitationskommissionen bei den Conscriptionsbehörden aber für dienstauglich erklärt wurden, erst bei der oberärztlichen Visitation vor dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe zur Zeit der Aushebung anzubringen sind,
2) daß der Zutritt zu den obigen Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths, welche im Saale der kgl. Residenz dahier stattfinden und jedesmal Morgens 9 Uhr beginnen, den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern zwar gestattet, keineswegs aber zur Pflicht gemacht ist.

Auf diese Nichtverpflichtung der Conscribirten zum Erscheinen bei den erwähnten Sitzungen sind insbesondere auch von den königl. Bezirksämtern die untergebenen Gemeindevorsteher geeignet aufmerksam zu machen, indem es in den früheren Jahren öfters vorgekommen ist, daß mehreren Conscribirten von Seite ihrer Gemeindevorsteher die unrichtige Eröffnung zukam, daß sie bei diesen Sitzungen erscheinen müßten, wodurch dieselben unnöthiger Weise Verlust an Zeit und Geld erlitten, zu dessen Ersatz die betreffenden Gemeindevorsteher sodann angehalten werden müßten.

Augsburg, den 17. Dezember 1863.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Stubenbeck, Sekr.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezbr. 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

Digitized by Google

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere

Digitized by Google

mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 9031. praes. $^{29}/_{12}$ 63.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Lindau aufgestellte Kaufmann Martin Helmensdorfer in Lindau ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9259. praes. $^{28}/_{12}$ 63.

An die kgl. Bezirksämter, Magistrate, Kirchenverwaltungen, Gemeindeverwaltungen u. isolirten Stiftungsadministrationen.

(Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in Obligationen des Anlehens zum Baue der Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg und von da an den Peißenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Anlehen zum Baue der Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg und von da an den Peißenberg im Betrage zu 3,850,000 fl. wurde von der kgl. Bank in Nürnberg negozirt.

Da dasselbe nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen die gleichen Sicherheiten wie die

übrigen von der kgl. Bank in Nürnberg negozirten Eisenbahnanlehen bietet, so hat das kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen durch höchste Entschließung vom 21. ds. Mts. ausgesprochen, daß Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen in den zu $4^1/_2$ Procent verzinslichen Obligationen des oben genannten Anlehens mit der Beschränkung angelegt werden dürfen, daß:

a) die Erwerbung nicht über pari erfolge und

b) die erworbenen Obligationen auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung durch die königl. Hauptbank in Nürnberg vinkulirt werden.

Hievon werden sämmtliche Curatelbehörden und Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8129. praes. $^{29}/_{12}$ 63.

(Die Distriktsrechnungen von Sonthofen für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Sonthofen für $18^{62}/_{63}$ in Nachstehendem veröffentlicht:

A. Distrikts-Fondsrechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	234 fl.	15 kr.	7 hl.
2) Kapitalsrente	598 fl.	32 kr.	3 hl.
3) Distriktsumlage	1000 fl.	— kr.	— hl.
4) Zufällige Einnahme . . .	14 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1846 fl.	48 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	59 fl.	30 kr.	— hl.

Digitized by Google

2) für gesetzliche Zwecke . . .	345 fl. 10 kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	625 fl. 23 kr. — hl.
4) für die Gemeinde Mittelberg ausgeschiedener Antheil am Distriktsvermögen	500 fl. — kr. — hl.
zusammen	1530 fl. 3 kr. — hl.
Kassabestand	316 fl. 45 kr. 2 hl.
Rentirendes Vermögen	14524 fl. 50 kr. — hl.

B. Rechnung über den Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	1 fl. 31 kr. — hl.
2) Kapitalsrente	61 fl. 14 kr. — hl.
zusammen	62 fl. 45 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . .	1 fl. 40 kr. 4 hl.
2) auf Kapitalsanlage . . .	57 fl. 14 kr. — hl.
zusammen	58 fl. 54 kr. 4 hl.
Kassabestand	3 fl. 50 kr. 4 hl.
Rentirendes Vermögen	1649 fl. 26 kr. — hl.

C. Rechnung über den Baufond zur Illerbrücke bei Siglshofen.

Einnahme.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	4 fl. 26 kr. — hl.
2) Kapitalszinse	9 fl. 33 kr. — hl.
3) gemeindliche Zuschüsse . . .	70 fl. — kr. — hl.
zusammen	83 fl. 59 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . .	2 fl. — kr. — hl.
2) auf den Zweck	18 fl. 12 kr. — hl.
3) auf Kapitalsanlage . . .	61 fl. — kr. — hl.
zusammen	81 fl. 12 kr. — hl.

Kassabestand	2 fl. 47 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen	361 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 24. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{30}/_{12}$ 63

Dem Med. Dr. Wilhelm Miehr aus Steppach kgl. Bezirksamtes Augsburg, wurde durch Regierungsentschließung vom 27. Dezember 1863 in Gemäßheit der Bestimmung des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr.", auf sein Ansuchen die Lizenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in der Stadt Augsburg ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig . . .		
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig . .		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		99¾
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4% . . .		100

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1863. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	23	Dez.	160	276	436	396	40	18	26	17	35	17	5	47	153	200	187	13	11	41	11	19	10	57
		Kern	16	150	166	166	—	19	13	18	5	16	16											
Babenhausen	21	„	3	178	181	131	47	17	49	17	30	17	11	—	5	5	4	1	12	45	12	42	12	12
Burgau	21	„	10	55	65	64	1	18	—	17	30	17	—	4	20	24	20	4	12	—	11	45	11	30
Burgheim	21	„	2	49	51	51	—	17	—	16	32	15	41	—	11	11	11	—	10	30	9	49	9	8
Donauwörth	23	„	6	31	37	23	14	17	43	17	15	16	38	30	42	72	36	36	11	29	11	2	10	53
		Kern	—	87	87	81	6	16	51	16	21	15	48											
Füßen	24	„	3	70	73	28	45	21	12	21	—	20	50	15	39	54	21	33	15	40	15	15	15	5
Günzburg	22	„	15	192	207	193	14	17	48	17	12	16	36	4	15	19	11	8	12	48	12	18	11	48
Kaufbeuren	24	„	21	370	391	144	147	18	45	18	9	16	32	31	26	57	18	39	13	—	12	47	10	47
Kempten	23	„	345	716	1061	506	555	20	14	19	31	18	37	178	241	419	110	309	14	6	13	25	12	33
Krumbach	24	„	41	3	44	29	15	17	49	17	26	16	39	12	—	12	2	10	11	36	11	33	11	30
Lauingen	24	„	—	12	12	12	—	—	—	17	—	—	—	31	9	40	32	8	11	42	11	36	11	30
		Kern	150	107	257	195	62	17	21	16	39	15	54											
Lindau	24	„	1408	1395	2803	537	2266	20	15	20	12	20	8	168	—	168	1	167	13	30	—	—	—	—
		Kern	581	395	976	261	715	20	59	19	41	18	14											
Memmingen	22	„	197	673	870	691	179	19	12	18	45	18	8	55	43	98	42	56	13	20	13	7	13	—
Mindelheim	24	„	141	18	159	91	65	18	37	17	33	15	50	14	1	15	13	2	12	37	11	36	11	37
Neuburg	23	„	122	170	292	234	58	16	16	15	53	15	27	12	31	43	38	5	10	34	10	7	9	47
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	24	„	9	66	75	13	62	17	53	17	46	16	49	18	18	36	5	31	10	30	10	10	10	—
		Kern	194	62	256	193	63	18	21	17	42	16	41											
Oettingen	22	„	61	34	95	31	64	18	6	17	37	17	9	7	1	8	2	6	9	36	9	33	9	30
Ottobeuren	17	„	3	93	96	76	20	19	41	18	53	18	5	1	12	13	9	4	13	20	13	—	12	40
Schwabmünchen	22	„	13	168	181	123	58	17	53	17	10	16	34	2	26	28	23	5	12	54	12	10	11	49
Thannhausen	24	„	4	21	25	23	2	16	57	16	51	16	42	3	4	7	6	1	11	30	11	24	11	15
Wallerstein		„																						
Weiler	24	„	36	60	96	51	45	21	45	21	6	20	14	26	3	29	2	27	—	—	14	30	—	—
Weißenhorn	23	„	216	401	617	333	284	18	5	17	27	16	49	1	10	11	6	5	13	30	12	15	12	—
Wertingen	22	„	—	105	105	97	8	17	27	16	56	16	35	—	15	15	14	1	11	18	10	48	9	51

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1863. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	20	251	271	271	—	10	52	10	27	9	59	—	108	108	86	22	7	9	6	51	6	3
Babenhausen			—	6	6	6	—	11	—	10	42	10	24	5	164	169	164	5	6	54	6	41	6	23
Burgau			—	118	118	108	10	11	30	10	54	10	18	—	33	33	33	—	6	36	6	27	6	18
Burghrim			3	109	112	106	6	10	—	9	19	9	1	—	9	9	7	2	6	45	6	17	6	—
Donauwörth			1	180	181	150	31	10	17	10	1	9	48	1	58	59	59	—	6	49	6	22	6	14
Füßen			16	—	16	8	8	12	12	12	—	11	48	23	—	23	13	10	8	3	8	—	8	—
Günzburg			33	247	280	247	33	11	12	10	41	10	16	28	26	54	54	—	6	48	6	22	6	15
Kaufbeuren			15	25	40	33	7	11	15	11	2	9	20	30	24	54	48	6	7	10	7	—	6	26
Kempten			147	211	358	91	267	12	20	12	13	11	53	330	376	706	400	306	8	22	7	55	7	25
Krumbach			19	—	19	15	4	10	13	10	6	9	57	27	33	60	60	—	6	40	6	22	5	53
Lauingen			83	127	210	181	29	10	39	10	18	9	42	—	35	35	35	—	7	30	7	27	7	15
Lindau			150	—	150	—	150	—	—	—	—	—	—	121	27	148	19	129	7	42	7	36	7	36
Memmingen			33	221	254	203	51	11	49	11	15	10	41	106	161	267	198	69	7	36	7	11	6	33
Mindelheim			54	2	56	29	27	10	9	10	—	9	47	10	52	62	53	9	7	25	6	24	6	12
Neuburg			142	157	299	288	11	9	35	9	16	8	48	—	87	87	83	4	6	24	6	11	5	45
Neu-Ulm																								
Nördlingen			137	182	319	300	19	10	51	9	55	9	26	3	38	41	41	—	6	44	6	29	6	14
Oettingen			74	7	81	77	4	10	6	9	40	9	15	2	69	71	71	—	6	24	5	51	5	18
Ottobeuren			—	30	30	14	16	11	18	11	—	10	39	17	87	104	75	29	7	50	7	18	6	48
Schwabmünchen			2	43	45	35	10	10	3	9	25	8	45	2	84	86	86	—	6	58	6	26	6	2
Thannhausen			3	4	7	7	—	10	—	9	45	9	30	1	5	6	6	—	6	18	6	15	6	6
Wallerstein																								
Weiler			19	5	24	15	9	12	46	12	15	11	—	39	23	62	37	25	8	44	8	25	8	—
Weißenhorn			25	246	271	271	—	11	28	10	43	9	55	35	159	194	167	27	6	54	6	32	6	9
Wertingen			4	135	139	108	31	10	30	10	12	9	15	—	26	26	26	—	7	9	6	52	6	19

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 2. Augsburg, den 6. Januar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosungen der bayer. Staatsschuld im Jahre 1864. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bubesheim. — Die Erledigung der kathol. Pfarrcuratie Ellzee. — Die Erledigung der kathol. Stadtpfarrei Memmingen. — Der Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier die Frist für Geltendmachung des Veto in Landgemeinden. — Der Geschäftsgang bei den kgl. Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der inneren Verwaltung. — Das Repertorium über die bayer. Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff. — Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aken a/Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Aurantiessenz im Königreiche Bayern. — Gesuch des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasseressenz aus der Orber Soolquelle. — Agenten der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Joseph Botzot zu Aschaffenburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen. — Die Rechnungen der Distrikte Türkheim und Mindelheim für 1862/63. — Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzes durch die Presse. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung vom 22. November 1862 bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungstermine haben im nächstfolgenden Jahre 1864 nachstehende Verloosungen der bayer. Staatsschuld stattzufinden:

1. Am 15. Januar 1864:

a) für das Militäranlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann

b) für die Eisenbahnanlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons und für die Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen),

2. Am 15. März 1864:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen,

3 Am 16. März 1864:

für das neue allgemeine Anlehen von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen),

4. Am 15. April 1864:

a) für die 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen), dann

b) für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;

5. Am 29. Oktober 1864:

für die Grundrenten-Ablösungsobligationen.

Vorstehende Verloosungstermine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nähe-

Digitized by Google

ten Bestimmungen seiner Zeit vor Eintritt des treffenden Termins erfolgen werden.

München, den 19. Dezember 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 9552. praes. 31/12 63.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bubesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Gg. Anton Dobler ist die katholische Pfarrei Bubesheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Günzburg und zählt 371 Seelen, 1 Schule und keine Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 707 fl. 36 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 18 fl. 51 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Auf der Pfarrpfründe ruht übrigens bis zum Jahre 1867/68 incl. eine jährliche Absitzfrist von 10 fl. sammt Zinsen aus einem Reluitionskapitale von 200 fl.

Augsburg, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9609. praes. 2/1 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrcuratie Ellzee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrcuraten Franz X. Mayerhöfer ist die Pfarrcuratie Ellzee erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertissen und zählt 384 Seelen, eine Schule und keine Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 506 fl. 13 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 19 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9608. praes. 31/12 63.

(Die Erledigung der kathol. Stadtpfarrei Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des Pfarrers Sebastian Egger ist die kathol. Stadtpfarrei Memmingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und zählt 850 Seelen, 2 Schulen und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1462 fl. 24 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 423 fl. 34 kr. — hl.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9607. praes. 2/1 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, hier die Frist für Geltendmachung des Veto in Landgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ausschreiben vom 1. Juni 1862 (Kreisamtsblatt von 1862 S. 889) veröffentlichten Vollzugsvorschriften vom 28. Mai 1862 zum revidirten Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetze bestimmen in Ziffer 20 und 21, daß die Einvernahme der Gemeinde über ein Ansässigmachungsgesuch sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches zu verfügen, daß eine unerstreckliche Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize der Zustimmungsannahme festzusetzen, und Zustellungsnachweis zu den Akten zu bringen sei.

Wegen der Ungleichheit und Mangelhaftigkeit, mit welcher diese Vorschrift in den Landgemeinden bisher vollzogen wurde, und in Erwägung des Umstandes, daß der Gemeindevorsteher als Instruent des Gesuches die vorgeschriebene Aufforderung sich selbst als dem Vertreter der Gemeinde zustellen müßte, sieht sich die unterfertigte kgl. Kreisstelle zu folgender Anordnung veranlaßt.

In Landgemeinden (d. h. in solchen Gemeinden, welche keinen Magistrat haben), ist von der speciellen Aufforderung

der Gemeinde zur Erinnerungsabgabe Umgang zu nehmen, dagegen hat jene Frist von 8 Tagen als eine gesetzliche Frist ein für allemal für jedes Gesuch zu gelten, und wenn einer Gemeinde das Veto, d. h. das Recht des absolut hindernden Widerspruchs zusteht, so muß dieses Recht innerhalb jener achttägigen Frist bei Vermeidung des Verlustes gegen das fragliche Ansässigmachungsgesuch geltend gemacht werden.

Die Gemeindevorsteher sind dafür verantwortlich, daß innerhalb jener 8 Tage von dem Einlaufe oder von der vollständigen Aufnahme eines jeden Gesuches an die Erklärung der Gemeinde vorschriftsmäßig abgegeben werde, und die kgl. Bezirksämter haben über die Einhaltung dieser Frist besonders zu wachen.

Dieses Ausschreiben ist durch die Lokalblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9582. praes. 2/1 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Geschäftsgang bei den kgl. Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der inneren Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage, ob den Partheien, welche hiefür die erforderliche Bildung besitzen, gestattet sei, Anträge, Bitten, Erklärungen ohne Legalisation durch einen Anwalt bei den Bezirksämtern einzureichen, ist nach einem Reskripte der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. dies bejahend zu lösen.

Digitized by Google

Zufolge Absatz 2 und Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1815 — Regierungsblatt S. 138 — über die Zuziehung von Advocaten in reinen Polizeisachen sind nämlich nicht nur siegelmäßige Personen, sondern auch jene hiezu befugt, welche ihnen gleich zu achten sind.

Letztere Bestimmung darf in weiterem Sinne aufgefaßt werden, und es werden daher die kgl. Bezirksämter angewiesen, schriftliche Eingaben, welche von genügender Bildung des Erhibenten zeigen, keineswegs unberücksichtigt zu den Akten zu legen, sondern vielmehr materieller Würdigung zu unterstellen, und dem Ergebniß gemäß darauf zu verfügen; hiebei wird jedoch den Erhibenten bedeutet, daß dadurch weder in den Bestimmungen wegen strenger Wachsamkeit wegen Winkelagentie, noch in den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Pflicht der Anwendung von Stempelpapier eine Aenderung sich ergiebt.

Hiernach haben sich die Bezirksämter zu achten.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9583. praes. 31/12 63.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate und Gemeindeverwaltungen.

(Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler C. H. Gummi in München hat die Bitte gestellt, daß das in seinem Verlag erschienene „Repertorium über alle vom 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltene Gesetze, Verordnungen, kgl. Entschließungen, Bekanntmachungen der kgl. Staatsministerien u. s. w. von Ludwig Hauff auf

Regie der kgl. Behörden, dann aus verfügbaren Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafft werde.

Da dieses Repertorium insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als ein brauchbares Handbuch erscheint, so wird in Folge Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 26. ds. die Anschaffung desselben den dem Geschäftskreise besagten Ministeriums angehörigen kgl. Behörden dann den Gemeinden gestattet, sofern die etatsmäßigen Regiemittel derselben die Anschaffung zulassen.

Der Ladenpreis beträgt 1 fl. 30 kr.

Augsburg, den 29. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9549. praes. 2/1 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Acken a/Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augenessenz im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Apotheker Dr. Geiß zu Acken wurde durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. im Hinblicke auf §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai ds. Js. (Rggsbl. S. 741) die unterm 30. Dez. 1853 ertheilte und unterm 7. August 1858 auf weitere 5 Jahre erstreckte Bewilligung zum Verkaufe der Dr. Romershausen'schen Augenessenz im Königreiche Bayern bis auf Widerruf unter der bereits früher gesetzten Bedingung verlängert, daß die Flasche zu 12 Unzen Inhalt nicht höher

Digitized by Google

als zu Einem Thaler ausgeboten und sich hiebei jeder öffentlichen Anpreisung der Essenz enthalten werde.

Die obenbezeichneten Behörden werden hiemit von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 9547. praes. 2/1 64.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Gesuch des Karl Ackermann in Orb um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von Bitterwasseressenz aus der Orber Soolquelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem vormaligen Badinhaber Karl Ackermann in Orb wurde durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. Mts. die Bewilligung ertheilt, die s. g. Bitterwasseressenz aus der Orbersoolquelle in der beschriebenen Zusammensetzung bereiten und im Umfange des Königreiches verkaufen zu dürfen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hiemit von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 9447. praes. 31/12 63.

(Agenten der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Generalagenten der Münchener-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft beantragte Erweiterung des Agenturbezirks des durch die Entschließung vom 8. Mai ds. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 40 Seite 716) als Agent derselben für den Umfang des Landgerichtsbezirkes Dillingen bestätigten Chrysostomus Behringer, Commissionsbureau-Inhabers zu Dillingen, auf die Landgerichtsbezirke Höchstädt und Lauingen, ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 9292. praes. 31/12 63.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagenten des Expedientenhauses Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 11. v. Mts. wurde von derselben, nachdem der Buchhändler Karl Krebs zu Aschaffenburg auf die weitere Fortführung der Hauptagentur für das Expedientenhaus Mühlenbrock, Mayer und Comp. in Bremen verzichtet hat, an dessen Stelle der Kaufmann Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg als Hauptagent des bezeichneten Bremer Hauses in widerruflicher Weise bestätigt, was hiedurch mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß nach der weiter erhobenen Erklärung des Hauptagenten Bothof v. 15. l. Mts. der

Digitized by Google

Kaufmann Franz Unterberger in Neuburg Unteragent für obengenanntes Expedientenhaus bleibt.

Augsburg, den 29. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 8309. praes. $^{29}/_{12}$ 63.

(Die Rechnungen des Distrikts Türkheim für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Türkheim für $18^{62}/_{63}$ in Nachstehendem veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	143 fl.	42 kr.	4 hl.
2) Distriktsumlage	581 fl.	4 kr.	4 hl.
zusammen	724 fl.	47 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	48 fl.	18 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Zwecke . . .	— fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	279 fl.	58 kr.	— hl.
zusammen	328 fl.	16 kr.	— hl.
Kassabestand	396 fl.	31 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Fond der Distrikts-Hilfs- und Leihkasse.

Einnahmen:

1) Kapitalsrente	12 fl.	28 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß	77 fl.	13 kr.	— hl.
zusammen	89 fl.	41 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung . . .	2 fl.	12 kr.	— hl.
2) Auf Vermehrung des Stammkapitals	27 fl.	14 kr.	— hl.
zusammen	29 fl.	26 kr.	— hl.
Kassabestand	60 fl.	15 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	650 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 24. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 8131. praes. $^{30}/_{12}$ 63.

(Die Rechnungen des Distrikts Mindelheim für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Mindelheim für $18^{62}/_{63}$ nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Fondsrechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus den Vorjahren .	663 fl.	6 kr.	1 hl.
2) Kapitalsrente	65 fl.	38 kr.	2 hl.
3) Distriktsumlage	2767 fl.	8 kr.	— hl.
zusammen	3495 fl.	52 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	134 fl	8 kr.	2 hl.
2) für Distriktsstraßen	2203 fl.	34 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	332 fl.	8 kr.	2 hl.
zusammen	2669 fl.	51 kr.	— hl.
Kassabestand	826 fl.	1 kr.	3 hl.
Rentirendes Vermögen	1529 fl.	39 kr.	3 hl.

Digitized by Google

B. Rechnung über den Distrikts-Krankenhausfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	1 fl.	50 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	29 fl.	35 kr.	2 hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	50 fl.	— kr.	— hl.
4) Heimbezahlte Aktivkapitalien .	450 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	531 fl.	25 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) auf Kapitalsanlage . . .	529 fl.	3 kr.	2 hl.
Aktivrest	2 fl.	22 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1084 fl.	40 kr.	2 hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfs- und Leihkasse.

Einnahme.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	128 fl.	17 kr.	2 hl.
2) Kapitalszinsen	32 fl.	28 kr.	— hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien . .	516 fl.	50 kr.	— hl.
4) Distriktiver Zuschuß	50 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	727 fl.	35 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Auf Hilfsdarlehen	675 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	52 fl.	35 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	972 fl.	40 kr.	— hl.

Augsburg, den 24. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

---

praes. 31/12 63.

Bekanntmachung.

(Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches durch die Presse betr.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts München l/J. vom 27. Nov. ds. Js. „wurde die Vernichtung des Buches: „Die Liebschaften Napoleon III" wegen Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches von 1861 und in Gemäßheit der Art. 35 des Strafgesetzbuches und Art. 58 des Einführungsgesetzes von 1861 ausgesprochen, was hiemit nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bekannt gemacht wird.

München, den 26. Dezember 1863.

Königliches Bezirksgericht München l/J.

Der kgl. Direktor:

Decrignis.

Rent.

Kreis-Notizen.

praes. 29/12 63.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 19. l. Mts. 14679a Sich allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. Januar 1864:

1) den kgl. Rentbeamten Robert Dichtl von Schwabmünchen auf das Rentamt Mindelheim, und
2) den kgl. Rentbeamten Thaddäus Dilger von Cham auf das Rentamt Schwabmünchen, beide ihrem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

---

praes. 29/12 63.

Dem Veterinärarzte Anton Stock aus Grönenbach wurde durch Regierungsentschließung vom 24. Dezember 1863 die Stelle eines Thierarztes in Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., verliehen.

---

praes 30/12 63.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Dez. ds. Js. dem Priester Georg

Digitized by Google

Anton Dobler Pfarrer in Bubesheim, kgl. Bezirksamts Günzburg, die kath. Pfarrei Oberthingau, kgl. Bezirksamts Oberdorf allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 30/12 63.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1863 l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der kathol. Stadtpfarrer Sebastian Egger in Memmingen seine Pfründe resignire und in den Genuß des doppelten Tischtitels eingewiesen werde.

---

praes 3/1 64.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1863 dem Priester Ignaz Schuster, Pfarrkurat in Buttenwiesen, kgl. Bezirksamts Wertingen, die katholische Pfarrei Mertingen, kgl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 2/1 64.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1863 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Pfarrcurat Franz Xaver Mayerhofer zu Ellzee, kgl. Bezirksamts Illertissen, seine Pfründe resignire und in den Genuß der satzungsgemäßen Emeritenpension eingewiesen werde.

---

praes. 3/1 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. Dezember 1863 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Wald, kgl. Bezirksamts Oberdorf, von dem Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Karl Ohneseorg, Pfarrer in Rieden, kgl. Bezirksamts Füssen, verliehen werde.

---

praes. 3/1 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Dez. vor. Js. dem Priester Joseph Stiller Curat- und Schulbenefiziat in Etting kgl. Bezirksamts Aichach die kath. Pfarrei Neuburg a/K. kgl. Bezirksamts Krumbach allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 1/1 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1863 haben Seine Majestät der König aus den für die erste protest. Pfarrstelle in Kaufbeuren, Dekanats Kempten, allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Emanuel Eduard Christa, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. 3/1 64.

Auf Grund der unterm 20. Dezember v. Js. bei dem kgl. Landwehrdivisions-Commando Wemding vorgenommenen Offizierswahl, wurde in dieser Division der bisherige Wehrmann Thomas Degginger zum Lieutenant befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		99½
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		856
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 3. Augsburg, den 9. Januar 1864.

Inhalt:

Gesuch des August Seitz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundverbandes. — Der Brand in Furth und die deßhalb bewilligte Collecte. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Dirlewang, kgl. Bezirksamts Mindelheim. — Wahl neuer Ausschußmitglieder des Verwaltungspersonals der Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse von Schwaben und Neuburg pro $18^{63}/_{64}$ bis $^{68}/_{69}$. — Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Uebersicht der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des kgl. Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{63}/_{64}$. — Schrannen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9548. praes. 4/1 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des August Seitz in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines flüssigen Wundverbandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem August Seitz in München wurde durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 22. ds. Mts. im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 (Regierungsblatt Seite 741) die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe eines flüssigen Wundverbandes im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß das Glas des fraglichen Mittels nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten, daß sich hiebei jeder öffentlichen Anpreisung enthalten und der Absatz nur durch gewerbberechtigte Apotheker vermittelt werde.

Die oben bezeichneten Behörden werden von dieser höchsten Bewilligung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 9029. praes. 5/1 64.

(Den Brand in Furth und die deßhalb bewilligte Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu den Bekanntmachungen v. 18. Nov. 3. und 15. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt v. 1863 S. 1725, 1797 und 1876) wird veröffentlicht, daß vom kgl. Bezirksamt Augsburg noch nachträglich als Collectenertrag für die Abgebrannten in Furth 137 fl. 48½ kr. eingeliefert, und dieselben wie die früher eingegangenen zur kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg abgesendet worden sind.

Augsburg, den 2. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8039. praes. 4/1 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß:

1) des kgl Bezirksgerichts Würzburg vom 17. Novbr. ds. Js. wurde Dorothea Schwarz von Tauberbischofsheim wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe wiederholt des Landes zu verweisen sei;

2) des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. Novbr. l. Js. wurde Eulalia Klug von Eckardroth wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 30tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich wiederholt des Landes verwiesen;

3) des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 12. Nov. l. Js. wurde Georg Amereil von Ostheim, Großherzogthum Sachsen-Weimar, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung, Bettels und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt und von Neuem des Landes verwiesen;

4) des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 26. Nov. l. Js. wurde Konrad Gebauer, lediger Taglöhner von Eitra, Kurfürstenthum Hessen, wegen abermaliger Rückkehr aus der Landesverweisung, Bettels und Landstreicherei im Rückfalle zur Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Landesverwiesenen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement der Dorothea Schwarz:

Alter 21½ Jahre; Größe 5'; Haare braun; Stirne hoch; Augen grau; Augenbrauen braun; Nase spitzig; Mund gewöhnlich; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Kinn oval; Körperbau schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Eulalia Klug:

Alter 21 Jahre; Größe 5' 4" 5'"; Haare dunkelblond;

Digitized by Google

Stirne nieder; Augen grau; Nase stumpf; Kinn oval; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Georg Amerell:

Alter 24 Jahre; Größe 5′: Stirne flach; Augen braun; Nase stark; Mund proportionirt; Augenbrauen schwarz; Haare schwarz; Bart ohne; Zähne gut; Statur untersetzt; besondere Kennzeichen: hat auf der rechten Seite des Halses einen Brandflecken.

Signalement des Konrad Gebauer:

Alter 60 Jahre; Größe 5′ 7″; Statur untersetzt; Haare braun; Augen blau; besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 10173. praes. 7/1 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Dirlewang, kgl. Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Folge der Versetzung des praktischen Arztes Dr. Alois Schmid nach Wittislingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, in Erledigung gekommene ärztliche Distrikt Dirlewang, kgl. Bezirksamtes Mindelheim, wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten um denselben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 4. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9893. praes. 5/1 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Wahl neuer Ausschußmitglieder des Verwaltungspersonals der Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse von Schwaben und Neuburg pro 1863/64 bis 68/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Wahlen zum Verwaltungsausschuß, dann zu den Bezirks- und Distriktsausschüssen der Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer von Schwaben und Neuburg beendigt sind, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die in Folge der stattgefundenen Wahlen als Bezirks- und Distriktsvorstände und Beisitzer neu eintretenden Individuen, wie sie in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse enthalten sind, nach Vorschrift des lithographirten Ausschreibens vom 27. Oktbr. 1827 zu verpflichten und beziehungsweise auf ihre frühere Verpflichtung hinzuweisen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Verwaltungsausschuß beauftragt wurde, in jenen Fällen, wo in der Person der Bezirks- oder Distriktsvorstände Veränderungen eingetreten sind, die Extradition der Akten, Rechnungen und Gelder von den abtretenden an die neugewählten Vorstände zu veranlassen und zu dieser Extraditionsverhandlung sowohl den betreffenden Beisitzer als auch wenigstens den Ersatzmann des Vorstandes beizuziehen, worüber der Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen hat.

Augsburg, den 4. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für die Periode $18^{63}/_{64}$—$18^{66}/_{67}$ neugewählten Ausschuß-Mitglieder des gesammten Verwaltungs-Personals der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg.

A. Verwaltungs-Ausschuß.

Stellen.	Gewählte Individuen.
Vorstand.	Buder Johann Georg, Verwalter und Oberlehrer im protest. Waisenhaus in Augsburg.
Ersatzmann.	Weinhard Max, Schullehrer bei St. Ulrich in Augsburg.
I. Beisitzer.	Greiff Ludwig, Schullehrer bei St. Anna in Augsburg.
Ersatzmann.	Beisch Jakob Heinrich, Schullehrer bei St. Jakob in Augsburg.
II. Beisitzer.	Jacobi Christian, Schullehrer bei St. Mae in Augsburg.
Ersatzmann.	Bock Andreas, Schullehrer bei St. Jakob in Augsburg.
Kassier.	Gebhard Eduard, Verwalter und Oberlehrer am protest. Armenkinderhaus in Augsburg.
Ersatzmann.	Klein Philipp Heinrich, Schullehrer bei hl. Kreuz in Augsburg.
Controleur.	Fesenmaier Joseph, Schullehrer bei St. Max in Augsburg.
Ersatzmann.	Plank Caspar, Schullehree bei St. Ulrich in Augsburg.

B. Bezirks-Personal.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
I. Neuburg.	Webee Friedrich, Schullehrer in Neuburg.	Geist Sigmund, Schullehrer in Zell.	Schneidee Leonhard, Schullehrer in Neuburg.	Lang Anton, Schullehrer in Wagenhofen.
II. Augsburg.	Keck Joseph, Schullehrer bei St. Georg in Augsburg.	Schiele Karl, Schullehrer bei St. Ulrich in Augsburg.	Düring Joh. Georg, Schullehrer bei St. Anna in Augsburg.	Frey Mich., Schullehrer bei St. Georg in Augsburg.
III. Kaufbeuren.	Heckel Johann, Schullehrer in Kaufbeuren.	Schmid Daniel, Schullehrer in Kaufbeuren.	Friedel Jos., Schullehrer in Oberbeuren.	Hallermaier Ludwig, Schullehrer in Apfeltrang.
IV. Memmingen.	Wäglein Michael, Schullehrer in Memmingen.	Büchele Wilhelm, Schullehrer in Memmingen.	Hermann Melchior, Schulverweser in Memmingen.	Rabus Friedrich, Schulverwes. in Memmingen.
V. Kempten.	Rist Jakob, Schullehrer in Kempten.	Seitz Philipp, Chorregent und Schullehrer in Kempten.	Elleneieder Andreas, Schullehrer in Kempten.	Batzer Clemens, Schullehrer in Buchenberg.
VI. Dillingen.	Zeitlmann Otto, Lehrer an der Seminarschule in Lauingen.	Heimbach Thaddä, Schullehrer in Günzburg.	Oettle Fidel, Schullehree in Lauingen.	Dievolder Anton, Schullehrer in Günzburg.
VII. Nördlingen.	Haas Peter, Schullehrer in Nördlingen.	Ruf Tobias, Schullehrer in Nördlingen.	Brunco Karl, Schullehrer in Nördlingen.	Haid Paul, kgl. Rektor der Gewerbschule in Nördlingen.

Digitized by Google

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.

C. Distrikts-Personal.

I. Bezirk Neuburg.

Donauwörth.	Kempter Johann Nep., Schullehrer in Donauwörth.	Sauter Xaver, Schullehrer in Zirgesheim.	Kohler Georg, Schullehrer in Berg.	Büchele Joh. Nepomuk, Schullehrer in Gunzenheim.
Neuburg I.	Mielach Anton, Schullehrer in Straß.	Höscheier Fr. Joseph, Schullehrer in Leidling.	Rothlauf Andreas, Schullehrer in Unterhausen.	Solger Xaver, Schullehrer in Burgheim.
Neuburg II.	Klotz Joseph, Schullehrer in Weichering.	Weichseibaumer Mich. Schullehrer in Zuchering	Wörner Martin, Schullehrer in Bergheim.	Egner Ignaz, Schullehrer in Bergen.
Neuburg Stadt- und prot. Lehrerpersonal im Donaumoos.	Winter Joseph, Schullehrer zu Neuburg.	Schneider Leonhard, Schullehrer in Neuburg.	Abele Hiacinth, Schullehrer in Neuburg.	Weber Friedrich, Schullehrer in Neuburg.
Aichach I u. II.	Ebner Joh. Ch., Schullehrer in Inchenhofen.	Hanrieder Xav., Schullehrer in Affing.	Ostermaier Simon, Schullehrer in Schneidbach.	Maier Andreas, Schullehrer in Storzend.

II. Bezirk Augsburg.

Augsburg.	Bissinger Raimund, Schullehrer bei St. Jakob in Augsburg.	Witz August, Schullehrer bei St. Max in Augsburg.	Pfeiffer Georg, Schullehrer bei St. Ulrich in Augsburg.	Tischer Nikol., Schullehrer an der Domschule in Augsburg.
Friedberg I. u. II.	Schmöger Kaspar, Schullehrer in Lechhausen.	Marx N., Schullehrer in Egenburg.	Krametsvogel, Schullehrer in Sittenbach.	Sittler, Schullehrer in Pfaffenhofen.
Augsburg I. (Göggingen I.)	Renner Joh., Schullehrer in Göggingen.	Höß Franz Ant., Schullehrer in Leitershofen.	Volkhard Jos., Schullehrer in Bergheim.	Mayerhofer Johann, Schullehrer in Stadtbergen.
Augsburg II. (Göggingen II.)	Schmidt Franz, Schullehrer in Oberhausen.	Fixle Joh. Bapt., Schullehrer in Hainhofen.	Kusterer Jos, Schullehrer in Gersthofen.	Geiger Peter, Schullehrer in Hürblingen.
Schwabmünchen.	Engelländer Franz, Schullehrer in Gennach.	Stengle Anton, Schullehrer in Königsbrunn.	Schuster Nord., Schullehrer in Hiltensingen.	Neubaur Joh., Schullehrer in Klimnach.
Wertingen I.	Zimmermann Joseph, Chorregent und Schullehrer in Wertingen.	Braun Franz, Schullehrer in Bliensbach.	Ottilinger Georg, Schull. in Zusamaltheim.	Bellinger Joh. Mich., Schullehrer in Binswangen.
Wertingen II.	Fischer Franz, Schullehrer in Allmannshofen.	Ebner Georg, Schullehrer in Wortelstetten.	Kraus Lorenz, Schullehrer in Ehingen.	Bellinger Jos., Schullehrer in Westendorf.
Zusmarshausen I.	Fäustle Phil., Schullehrer in Zusmarshausen.	Gseil Joseph, Schullehrer in Welden.	Steidle Ant., Schullehrer in Wörleschwang	Ortlieb Ulrich, Schullehrer in Steinekirch.
Zusmarshausen II.	Weiner Joh., Schullehrer in Häder.	Bollbeck Joseph, Schullehrer in Aretsried.	Zinsmeister Joh. Bapt., Schullehrer in Fischach.	Engelmaier Ludwig, Schullehrer in Wilmetshofen.

Digitized by Google

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
III. Bezirk Kaufbeuren.				
Kaufbeuren Stadt.	Weichselfelder Adam, Schullehrer in Kaufbeuren.	Mayer Remigius, Schullehrer und Chorregent in Kaufbeuren.	Bächler Eduard, Schullehrer in Kaufbeuren.	Zech Georg, Pfarrabsunkt und Oberlehrer in Kaufbeuren.
Kaufbeuren.	Herkommer Anton, Schullehrer in Pforzen.	Holderied Wilhelm, Schullehrer in Rieden.	Müller Anselm, Schullehrer in Mauerstetten.	Riehler Xaver, Schullehrer in Frankenried.
Buchloe.	Malerhofer Johann, Schullehrer in Oberdiessen.	Groß Andreas, Schullehrer in Jengen.	Michel Franz Xaver, Schullehrer in Waalhaupten.	Zimmermann Karl, Schullehrer in Eurishofen.
Oberdorf.	Pfanner Nikolaus, Schullehrer in Sulzschneid.	Böck Joh., Schullehrer in Oberthingau.	Heuberger Gg., Schullehrer in Görisried.	Hiemer Jos., Schullehrer in Riedern.
Obergünzburg.	Gelger Jakob, Schullehrer in Kraftisried.	Kränzle Joseph, Schullehrer in Ronsberg.	Schreiber Jos., Schullehrer in Hopferbach.	Hörburger Gebhard, Schullehrer in Aitrang.
Türkheim I.	Trieb Franz Xaver, Schullehrer in Ettringen.	Forstner Alois, Schullehrer in Wörishofen.	Kleber Joh., Schullehrer in Türkheim.	Huber Michael, Schullehrer in Irsingen.
Türkheim II.	Hailer Elisäus, Schullehrer in Mittelneufnach.	Eder Sebastian, Schullehrer in Grimoldsried.	Kobell Anton, Schullehrer in Immelstetten.	Bader Georg, Schullehrer in Könghausen.
IV. Bezirk Memmingen.				
Memmingen.	Büchele Matth., Schullehrer in Memmingen.	Büchele Wilhelm, Schullehrer in Memmingen.	Mändler C. Aug. Schullehrer in Memmingen.	Kerler Vinz., Schulverwes. in Memmingen.
Babenhausen.	Eschwig Alois, Schullehrer in Pleß.	Ketterle Joseph, Schullehrer in Niederrieden.	Kraus Anton, Schullehrer in Boos.	Maas Joseph, Schullehrer in Babenhausen.
Ottobeuern kath.	Bauer Benedikt, Schullehrer in Ottobeuern.	Rittler Joseph, Schullehrer in Lachen.	Miller Joh., Schullehrer in Wolfertsschwenden.	Madel Joseph, Schullehrer in Hawangen.
Ottobeuern prot.	Haßler Stephan, Schullehrer in Arlesried.	Müller Martin, Schullehrer in Lauben.	Batzenmaier Michael, Schullehrer in Frickenhausen.	Schelling Phil., Schulgehilfe in Steinheim.
Mindelheim I.	Seibold Leonhard, Schullehrer in Mindelheim.	Troll Joseph, Schullehrer in Westernach.	Trieb Jos. Nep., Schullehrer in Mindelheim.	Scherer Joseph, Schullehrer in Kirchdorf.
Mindelheim II.	Schleifer Dionysius, Schullehrer in Hausen.	Schuler Joh. B., Schullehrer in Hasberg.	Wiebel Anton, Schullehrer in Egelhofen.	Lachenmaier Johann, Schullehrer in Winzer.
Grönenbach kath.	Brenner Matthias, Schullehrer in Reinholzried.	Friedel Georg, Schullehrer in Zell.	Mayer Peter, Schullehrer in Altusried.	Hölzle Michael, Schullehrer in Probstried.
Grönenbach prot.	Ost Tobias, Schullehrer in Woringen.	Unold Michael, Schullehrer in Volkratshofen.	Dauner Michael, Schullehrer in Dickenreishausen.	Funk Johann Georg, Schullehrer in Grönenbach.
Illertissen.	Fey Karl, Schullehrer in Vöhringen.	Steiner Albert, Schullehrer in Au.	Feyerlein Carl, Schullehrer in Bellenberg.	Fischer Joseph, Schullehrer in Jedesheim.

Digitized by Google

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
		V. Bezirk Kempten.		
Kempten Stadt.	Gayrhos Matth., Schullehrer in Kempten.	Matthias Math. Schullehree in Kempten.	Ohneberg Fr., Schulleheer in Kempten.	Lacher Arsen, Schullehrer in Kempten.
Füßen.	Gantner Ignaz, Schullehrer in Pfronten.	Ritzler Max, Schullehrer in Hopfen.	Stoll Martin, Schullehrer in Zell.	Lutz Martin, Schullehrer in Rieden.
Immenstadt.	Melder Eusebius, Schullehrer in Akams.	Augart Wend., Schullehrer in Eckarts.	Lendle Hugo, Schullehrer in Bühl.	Walter Anton, Schullehrer in Staufen.
Kempten I.	Kaufmann Wendelin, Schullehrer in Durach.	Herb Balthasar, Schullehrer in Sulzberg.	Rapp Thomas, Schullehrer in Betzigau.	Sedlmaie Jos., Schullehrer in Kottern.
Kempten II.	Heeele Julius, Schullehrer in Wiggensbach	Kirchmann Jos., Schullehrer in Wengen.	Batzee Clemens, Schullehrer in Buchenberg.	Mohr Engelbert, Schullehrer in Kleinweiler.
Lindau kath.	Geiger Roman, Schullehree in Weissensberg	Henle Bernhard, Schullehrer in Hergensweiler.	Niederwieser Wend., Schullehrer in Oberreitnau.	Enzensbeeger Max, Schullehrer in Wombrechts.
Lindau Stadt.	Wirth Johann, Schullehrer in Lindau.	Greis Leonhard Schullehrer in Lindau.	Schoblach Emanuel, Schullehrer in Lindau.	Diem Karl, Schullehrer in Reuttin.
Sonthofen.	Wagee Georg, Schullehrer in Burghofen.	Mahlee Alois, Schullehrer in Meilstein.	Geisler Peter, Schullehrer in Oberstdorf.	Widmann Benno, Schullehrer in Vorderburg.
Weiler.	Feßler Jos., Schullehrer in Weiler.	Greis Xaver, Schullehrer in Heimenkirch.	Stegherr Mich., Schullehree in Weiler.	Müller Ignaz, Schullehrer in Ellhofen.
		VI. Bezirk Dillingen.		
Burgau.	Witzka Joseph, Schullehrer in Oberwaldbach.	Hach Lorenz, Schullehrer in Freihalden.	Schwaigard Friedrich, Schullehrer in Scheppach.	Barfuß Joseph, Schullehrer in Rösingen.
Dillingen.	Müller Max, Schullehrer in Holzheim.	Reinauer Jos., Schullehrer in Weißingen.	Wiedemann Gg., Schullehrer in Dillingen.	Angeeer Dionys, Schullehrer in Eppisburg.
Günzbueg.	Helmbach Thaddäus, Schullehrer in Günzburg.	Dr. Heindl Joh. Bapt., Schullehrer in Günzburg.	Diepolder Ant., Schullehrer in Günzburg.	Hofmüller Michael, Schullehrer in Dessingen.
Höchstädt.	Mack Franz, Schullehrer in Steinheim.	Vogg Joseph, Schullehrer in Deisenhofen.	Geiger Heinr., Schullehrer in Höchstädt.	Dyke Heinrich, Schullehrer in Höchstädt.
Krumbach I.	Leipheimer, Schullehrer in Hürben	Uhl Joseph, Schullehrer in Edelstetten.	Böller Michael, Schullehrer in Edenhausen.	Fackler Val., Schullehrer in Attenhausen.
Krumbach II	Linsenmaier Jakob, Schullehrer in Ziemetshausen.	Stengle Anton, Schullehrer in Burg.	Mayr Franz, Schullehrer in Obergessertshausen.	Hauser Joseph, Schullehrer in Aichen.
Lauingen.	Wohnlich Georg, qu. Schullehrer in Lauingen.	Kempter Friedrich, kgl. Seminar-Musiklehrer in Lauingen.	Mayer Isfried, Schullehrer in Lauingen.	Buchner Gregor, kgl. Seminarlehrer in Lauingen.
Leipheim.	Metzger Abraham, Schullehrer in Leipheim.	Kohler Johann, Schullehrer in Leipheim.	Seeßlen Joh. Caspar, Schullehrer in Pfuhl.	Düring Georg, Schullehrer in Neu-Ulm.
Neu-Ulm.	Stempfle Martin, Schullehree in Pfaffenhofen.	Mayer Matth., Schullehrer in Ettlishofen.	Eberle Joseph, Schullehrer in Kadelshofen.	Ottiee Ludwig, Schullehree in Witzighausen.
Weißenhorn.	Bisle Karl, Schullehrer in Roggenburg.	Wolf Gerhard, Schullehrer in Schießen.	Eglinger Alois, Schullehrer in Biberach.	Roßkopf Karl, Schullehrer in Biberachzell.

Digitized by Google

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
VII. Bezirk Nördlingen.				
Nördlingen Stadt.	Löffiad Mich., Schullehrer in Nördlingen.	Hubel Jakob, Schullehrer in Nördlingen.	Mayer Jakob, Schullehrer in Nördlingen.	Wetzstein Balthasar, Schullehrer in Nördlingen.
Ebermergen.	Frank Andreas, Schullehrer in Großsohrheim.	Mayer Wilhelm, Schullehrer in Untermagerbein.	Schuster Ludw., Schullehrer in Kleinsohrheim.	Pöschl Ernst, Schullehrer in Bühl.
Monheim.	Schiecht Anton, Schullehrer in Monheim.	Offenbrunner Martin, Schullehrer in Monheim.	Huber Alois, Schullehrer in Wemding.	Stockhammer Joseph, Schullehrer in Wolferstadt.
Nördlingen kath.	Schilling Anton, Schullehrer in Birkhausen.	Schuster Konrad, Schullehrer in Marktoffingen.	Sperer Martin, Schullehrer in Wallerstein.	Kapp Martin, Schullehrer in Münzingen.
Nördlingen prot.	Heß Friedrich, Schullehrer in Holzkirchen.	Erhard Friedrich, Schullehrer in Eberheim.	Schmidt Friedr., Schullehrer von Grosselfingen.	Bätz Johann Michael, Schullehrer in Schmähingen.
Oettingen kath.	Haugmann Seb., Schullehrer in Oettingen.	Wolf Vinzenz, Schullehrer in Hainsfahrt.	Braun Franz Joseph, Schullehrer in Oettingen.	Kastner Anton, Schullehrer in Ehingen.
Oettingen prot.	Schnell Melchior, Schullehrer in Munningen.	Helier Georg, Schullehrer in Oettingen.	Oster Christoph, Schullehrer in Lehmingen.	Bauer Joh. Leonhard, Schullehrer in Auhausen.

Augsburg, den 4. Januar 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 9445. praes. 4/1 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Kempten vom 23. ds. Mts. hat sich die ledige 24 Jahr alte Maria Josepha Feuerlein, Tochter der Hebamme Justine Feuerlein in Kempten, am 20. November ds. Js. in aller Früh im bloßen Hemde von Hause entfernt, und konnte bis jetzt ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe zeigte am Tage vor ihrer Entweichung Spuren von Geistesstörung.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der Vermißten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Kempten mitzutheilen, zugleich aber auch hieher zu berichten.

Da dieselbe schon einmal entwichen ist, und damals in einem Kloster Aufnahme gefunden hat, so wird vermuthet, daß sie auch dießmal in einem Kloster Unterschluf gefunden habe.

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Signalement der Vermißten:

Haare: schwarzbraun und dicht, Augen: schwarze, Gesicht: länglicht mehr hager, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittlere aber untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 9385. praes. 4/1 64.

An sämmtliche Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Mindelheim vom 10. ds. Mts. wurde der ledige Händler Leo Stumpp aus Killer, kgl. preuß. Oberamts Hechingen, wegen Betruges und unberechtigten Hausirens in eine 14tägige einfachgeschärfte Arreststrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Signalement desselben:

23 Jahre alt, 5′ 5″ groß, untersetzter Statur, blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, breites Gesicht; ohne besondere Kennzeichen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		99¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¾	
Bayerische Bankactien mit Div. 1. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Ueber-
der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungs-

Num. curr.	Rentämter.	Normal- per Schäffel																			
		Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel od. Veesen		After-Gerste		Erbsen		Linsen		Wicken		Bohnen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg (Stadt)	18	36	17	30	12	—	10	24	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Augsburg (Land)	18	36	17	30	12	—	10	24	6	42	7	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
3	Buchloe	—	—	18	12	13	12	10	42	6	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dillingen	17	30	17	18	12	6	10	18	7	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Donauwörth	17	12	16	6	11	30	9	36	6	12	5	54	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—
6	Füßen	—	—	21	6	15	12	12	24	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	17	12	12	30	10	30	6	30	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Höchstädt	17	30	17	18	12	6	10	18	7	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Illertissen	—	—	17	54	11	54	10	42	6	36	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt	—	—	19	42	13	48	12	6	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kaufbeuren	—	—	18	12	13	12	10	42	6	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	19	42	13	48	12	6	7	48	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	17	30	17	18	12	6	10	18	7	6	6	30	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
14	Lindau	20	18	19	42	14	18	11	—	7	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Memmingen	18	48	18	48	13	6	11	6	7	6	—	—	—	—	19	12	19	12	7	6	—	—
16	Mindelheim	—	—	17	54	12	42	10	12	6	36	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	16	54	16	36	10	36	9	—	5	54	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Neuburg a/D.	16	30	16	—	10	54	9	6	6	12	5	30	—	—	17	—	12	—	—	—	—	—
19	Nördlingen	18	—	17	36	11	—	10	36	6	24	6	48	—	—	16	6	—	—	—	—	11	6
20	Oberdorf	18	12	18	12	13	12	10	42	6	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	17	54	16	54	10	36	9	42	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Ottobeuren	—	—	18	48	13	6	11	6	7	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Schwabmünchen	18	36	17	30	12	—	10	24	6	42	6	30	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
24	Türkheim	—	—	17	54	12	42	10	12	6	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Ursberg	—	—	17	36	12	18	10	12	6	24	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Weißenhorn	—	—	17	54	11	54	10	42	6	36	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	17	30	16	54	10	42	10	—	6	30	6	48	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wettenhausen	—	—	17	36	12	18	10	12	6	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen	18	36	17	30	12	—	10	24	6	42	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	288	12	518	24	358	48	305	6	195	48	167	18	5	—	111	54	31	12	7	6	11	6
	Durchschnitt	18	—$\frac{1}{2}$	17	52$\frac{1}{2}$	12	22$\frac{1}{2}$	10	31$\frac{7}{8}$	6	45$\frac{1}{2}$	6	41$\frac{1}{2}$	5	—	15	59$\frac{1}{2}$	15	36	7	6	11	6

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

Königl. Regierung von Schwaben
Frhr. v. Lerchenfeld,

Digitized by Google

ſicht
bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18$^{63}/_{64}$.

Preiſe.

Lein		Hanfkörner		Heu		Stroh												Bemerkungen.
				pr. Ct		Roggen		Veesen		Gerste		Haber		Winter		Somm.		
						per Schober												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	24	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	—	—	—	2	36	2	—	1	30	2	—	—	—	—	—	
														langes		kurzes		
—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	48	2	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	4	—	4	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	—	2	36	2	18	2	24	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	—	5	30	4	—	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	6	15	5	15	3	30	3	55	—	—	—	—	ad 11. ein Pfd. Rindſchmalz 27 kr.; ein Sack Eſſig 23 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 12. ein Fuder Roggenſtroh 24 fl., Feeſenſtroh 22 fl., Gerſtenſtroh 16 fl., Haberſtroh 18 fl.
—	—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 13. 1 Ctr. Roggenſtroh 54 kr., Feeſenſtroh 48 kr., Gerſtenſtroh 42 kr., Haberſtroh 48 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	30	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	ad 15. ein Fuder Haberſtroh 21 fl. 12 kr.
														langes		kurzes		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	12	5	30	
—	—	13	—	—	—	12	—	—	—	8	—	10	—	—	—	—	—	ad 18. ein Schober Waizenſtroh 11 fl.
														langes		kurzes		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	51	7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	5	—	7	—	—	—	—	—	ad 20. ein Fuder Haberſtroh 20 fl.
—	—	—	—	—	—	5	—	3	42	3	12	3	42	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	8	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 23. ein Büſchel Feeſenſtroh 18 kr., Roggenſtroh 21 kr., Gerſtenſtroh 18 kr., Haberſtroh 33 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	30	3	52	2	45	2	45	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	3	—	4	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	35	—	1	12	81	15	50	7	37	15	50	16	24	51	15	18	
18	—	17	30	1	12	6	15	4	$33\frac{4}{11}$	3	$43\frac{7}{10}$	4	$34\frac{3}{11}$	8	17	5	6	

und Neuburg, Kammer der Finanzen.
kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor. **Spengler.**

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1863/64. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	30	Dez.	40	468	508	460	48	18	16	17	38	16	58	13	225	238	223	15	11	41	11	3	10	38
		Kern	—	265	265	247	18	19	24	18	27	17	24											
Babenhausen	21	„	3	178	181	134	47	17	49	17	30	17	11	—	5	5	4	1	12	45	12	42	12	—
Burgau	28	„	1	21	22	19	3	17	36	17	18	17	—	4	12	16	16	—	12	15	12	8	12	—
Burgheim	29	„	—	26	26	26	—	17	—	16	17	15	32	—	4	4	4	—	10	6	9	17	8	38
Donauwörth	30	„	14	33	47	30	17	17	36	17	8	16	9	36	35	71	48	23	11	17	10	47	10	12
		Kern	6	98	104	102	2	16	32	15	52	14	43											
Füssen	2	Jan.	45	81	126	70	56	21	5	20	43	19	50	33	38	71	32	39	15	10	14	45	13	48
Günzburg	29	Dez.	23	146	169	161	5	17	48	17	16	16	45	8	5	13	6	7	12	45	12	10	11	30
Kaufbeuren	31	„	147	185	332	255	77	19	16	18	29	17	21	39	42	81	36	45	13	26	12	55	11	36
Kempten	30	„	555	480	1035	606	429	20	19	19	43	18	47	309	102	411	156	255	14	12	13	44	12	47
Krumbach	2	Jan.	15	72	87	71	16	17	52	17	23	16	48	10	9	19	17	2	12	5	11	46	11	16
Lauingen	2	„	—	2	2	2	—	—	—	17	—	—	—	6	38	44	37	7	11	51	11	33	11	15
		Kern	62	711	773	588	185	17	30	16	57	16	12											
Lindau	2	„	2266	698	2964	936	2028	20	35	19	46	18	45	167	50	217	12	205	14	5	13	37	13	13
		Kern	715	603	1318	540	778	20	39	19	54	19	20											
Memmingen	29	Dez.	179	433	612	533	99	19	11	18	37	18	6	56	32	88	37	51	13	15	13	6	13	—
Mindelheim	2	Jan.	65	266	331	233	98	18	27	17	27	15	57	2	41	43	37	6	12	49	11	49	10	33
Neuburg	30	Dez.	58	156	214	201	10	18	22	15	50	15	24	5	26	31	25	6	11	—	10	34	10	6
Neu-Ulm	31	„	7	15	22	9	13	18	—	17	37	17	15	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	2	Jan.	62	86	148	139	9	17	43	17	2	16	31	31	17	48	48	—	10	52	10	45	10	23
		Kern	63	574	637	537	100	17	53	17	10	16	15											
Oettingen	30	Dez.	64	79	143	132	11	17	42	17	3	16	24	6	11	17	11	6	10	30	9	45	9	—
Ottobeuren	24	„	20	17	37	25	12	19	53	18	38	17	53	4	—	4	3	1	13	24	13	—	12	—
Schwabmünchen	29	„	58	103	161	77	84	18	13	17	35	17	25	5	17	22	7	15	12	3	11	53	11	30
Thannhausen	31	„	1	33	34	28	6	18	27	18	21	16	12	1	8	9	7	2	11	24	11	18	11	6
Wallerstein		„																						
Weiler	31	„	45	49	94	53	41	21	15	20	39	19	44	27	2	29	10	19	15	—	14	36	14	12
Weißenhorn	30	„	284	320	604	364	240	17	40	17	4	16	25	5	11	16	16	—	12	15	12	—	11	45
Wertingen	29	„	8	35	43	43	—	17	46	17	15	16	59	1	16	17	17	—	11	—	10	33	9	48

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1863/64. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	394	394	381	13	10	43	10	30	10	—	22	189	211	209	2	7	9	6	48	6	22
Babenhausen			—	6	6	6	—	11	—	10	42	10	24	5	164	169	164	5	6	54	6	41	6	23
Burgau			10	62	72	72	—	11	30	10	57	10	24	—	6	6	6	—	6	33	6	28	6	24
Burgheim			6	87	93	84	9	9	54	8	55	8	2	8	120	128	119	9	6	15	6	4	5	53
Donauwörth			31	168	199	184	15	10	14	10	4	9	33	—	88	88	88	—	6	25	6	20	6	10
Füssen			8	8	16	—	16	—	—	—	—	—	—	10	18	28	17	11	8	12	7	58	7	42
Günzburg			33	249	282	264	18	11	15	10	34	10	—	—	12	12	12	—	7	54	7	27	7	—
Kaufbeuren			7	47	54	45	9	11	24	10	41	9	10	6	82	88	78	10	7	26	6	57	6	15
Kempten			267	51	318	122	196	12	16	11	59	11	36	306	213	519	375	144	8	15	7	54	7	20
Krumbach			4	58	62	62	—	10	29	10	11	9	47	—	98	98	98	—	7	—	6	45	6	22
Lauingen			29	866	895	744	151	10	39	10	27	10	12	—	41	41	41	—	7	42	7	39	7	30
Lindau			150	—	150	—	150	—	—	—	—	—	—	129	77	206	78	128	7	54	7	42	7	36
Memmingen			51	137	188	186	2	11	45	11	21	11	2	69	176	245	199	46	7	40	7	16	6	44
Mindelheim			27	65	92	91	1	10	34	10	10	9	26	9	126	135	134	1	7	22	6	44	6	15
Neuburg			11	295	306	288	18	9	42	9	27	9	18	4	26	30	30	—	6	37	6	15	5	2
Neu-Ulm			5	64	69	56	13	11	34	11	17	10	58	—	8	8	8	—	7	30	7	15	7	12
Nördlingen			19	897	916	814	102	10	42	9	25	8	57	29	159	159	127	32	6	49	6	18	5	42
Oettingen			4	37	41	31	10	9	45	9	40	9	36	—	93	93	91	2	7	—	6	22	5	45
Ottobeuren			16	10	26	9	17	11	20	11	—	10	44	29	18	47	12	35	8	—	7	48	7	9
Schwabmünchen			10	45	55	30	25	9	41	9	11	9	1	—	96	96	66	30	6	32	6	18	5	34
Thannhausen			—	18	18	18	—	10	6	10	1	9	54	—	5	5	4	1	6	24	6	12	6	—
Wallerstein																								
Weiler			9	—	9	5	4	12	30	12	6	11	15	25	13	38	12	26	8	36	8	21	8	6
Weißenhorn			—	314	314	301	13	11	10	10	43	10	20	27	141	168	166	2	7	—	6	24	6	11
Wertingen			31	36	67	62	5	10	19	10	6	9	41	—	17	17	17	—	7	51	7	11	6	41

Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 4. Augsburg, den 13. Januar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Procent von 1855. — Die Rechnungen der Distrikte Kaufbeuren und Gebnenbach für 18⁶²/₆₃. — Die Erledigung der Obereistudienlehrers- und ersten Kuile'schen Stiftungspriesterstelle in Kaufbeuren. — Die Aufstellung des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Generalagent des Expedientenhauses Wamberse und Comp. in Rotterdam zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Nordamerika. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutschee Phönix". — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Das landwirthschaftliche Fortbildungswesen. — Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Heidenheim. — Der Preis des Augsburger Bieres. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die österr. Sechskreuzerstücke. — Die Vornahme von örtlichen Ehebungen in Uebertretungssachen. — Die Lieferung des Hypothekenbuchpapiers, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen. — Der Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden. — Congruaergänzung der gering dotirten Pfarreien. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend.)

Gemäß Ausschreibung vom 18. Dezember l. Js. wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Freitag den 15. Januar 1864

Vormittags im kgl. Odeonsgebäude dahier:

a) die XII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahnanlehen, und

b) die IX. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnanlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Kapitalsbeträge:

1) bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),

140,000 fl. der au porteur-Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,

40,000 fl. der Nominalschuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern;

2) bei dem 4½procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),

450,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und zu 45 Endnummern,

40,000 fl der Nominalschuld in 3 Serien und zu 4 Endnummern.

Die verlooften Obligationen treten sämmtlich

Digitized by Google

mit 1. Mai 1864

außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 28. Dezember 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Procent von 1855 betr.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. Dezember l. Js.

Freitag den 15. Januar 1864

Vormittags 9 Uhr die VI. Verloosung des Militäranlehens zu 4½ Procent von 1855 im Saale I. des kgl. Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Kapitalsbetrag von 260,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Regierungsblatt von 1856 S. 931) vier Endnummern gezogen.

Die verlooften Obligationen werden vom

1. Mai 1864

an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet.

München, den 28. Dezember 1863.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 8053. praes. 7/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Kaufbeuren pro 18⁶²/₆₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Kaufbeuren für 18⁶²/₆₃ nachstehend bekannt gegeben:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	148 fl.	1 kr.	6 hl.
2) Distriktsumlage	1235 fl.	50 kr.	4 hl.
zusammen	1383 fl.	52 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	63 fl.	48 kr.	— hl.
2) für Distriktsstraßen	757 fl.	23 kr.	— hl.
3) für andere gesetzliche distriktive Zwecke	100 fl.	— kr.	— hl.
4) für fakultative Zwecke . . .	160 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1081 fl.	11 kr.	— hl.
Kassabestand	302 fl.	41 kr.	2 hl.

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 8823. praes. 5/1 64.

(Distriktsrechnung von Grönenbach für 18$^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distriktsrechnung von Grönenbach für 18$^{62}/_{63}$ wird nach Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes in Nachstehendem bekannt gegeben:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	89 fl.	1 kr.	5 hl.
2) Distriktsumlage	285 fl.	4 kr.	2 hl.
zusammen	374 fl.	5 kr.	7 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . . .	44 fl.	36 kr.	— hl.
2) für Distriktsstraßen . . .	90 fl.	— kr.	— hl.
2) für sonstige gesetzliche Zwecke .	173 fl.	46 kr.	— hl.
zusammen	308 fl.	22 kr.	— hl.
Kassabestand	65 fl.	43 kr.	7 hl.

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 10181. praes. 8/1 64.

(Die Erledigung der Oberstudienlehrers- und ersten Kuile'schen Stiftungspriesterstelle in Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle der dritten und vierten Klasse an der lateinischen Schule in Kaufbeuren und die damit verbundene erste Kuile'sche Stiftungspriesterstelle daselbst ist neuerdings in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt 500 fl.

des Jahres nebst freier Wohnung und dem Genusse eines Gartenantheiles; auch kann der aufzustellende Studienlehrer auf den täglichen Bezug von Meßstipendien zählen. Derselbe ist als Kuile'scher Stiftungspriester zur Aushilfe im Messelesen, im Beichtstuhle und gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadtpfarrkirche in so weit verpflichtet, als es ohne Benachtheiligung seines Lehrerberufes geschehen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen einzureichen und in derselben zu bemerken, ob sie lediglich um Verleihung der erledigten Lehrstelle der obersten Klasse, oder im etwaigen Falle der Vorrückung der Lehrer der ersten oder zweiten Klasse auch eventuell um die Lehrerstelle der ersten oder zweiten Klasse nachsuchen wollen, mit welchen ein Gehalt von 450 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist.

Sollte etwa einer der Bewerber die vorgeschriebene Studienlehramtsprüfung noch nicht bestanden haben, welche aber für den Fall der Uebertragung der einstweiligen Verweseung der fraglichen Lehrstelle nachgetragen werden müßte, so ist durch legale Zeugnisse der Nachweis über vorzügliche philologische Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit beizubringen.

Augsburg, den 7. Januar 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 9446. praes. 8/1 64.

(Die Aufstellung des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Generalagent des Expedientenhauses Wambersie und Comp. in Rotterdam zur Beförderung bayer. Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg

Digitized by Google

auf die Fortführung der Generalagentur des Expedientenhauses Wamberſie & Comp. in Rotterdam verzichtet hat, ſo wurde an deſſen Stelle von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg laut deren Mittheilung vom 9. vor. Mts. der Kaufmann F. J. Bothof zu Aſchaffenburg als Generalagent des gedachten Rottendamerhauſes für das Königreich Bayern in widerruflicher Weiſe beſtätigt, was hiermit zur Oeffentkunde gebracht wird.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10150. praes. 8/1 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „deutſcher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerverſicherungsgeſellſchaft „deutſcher Phönix" als Agent derſelben für den Umfang des Bezirksamts Memmingen aufgeſtellte Beinringlermeiſter und Commiſſionair Andreas Heckel in Memmingen, iſt von der unterfertigten k. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9723. praes. 8/1 64.

(Agenten der deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit zu Ludwigshafen beantragte Ausdehnung des Geſchäftskreiſes des durch die Entſchließung vom 6. Oktober 1863 — Kreisamtsblatt Nr. 83 S. 1532 — als Agent derſelben für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Kempten und den Landgerichtsbezirk Lindau beſtätigten Privatiers Joſeph Anton Stach in Immenſtadt auch auf den Landgerichtsbezirk Weiler iſt von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 5. Januar 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9722. praes. 8/1 64.

(Agenten der deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Bevollmächtigten und der Direktion der Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, nämlich:

1) Maurermeiſter Ludwig Mayerhofer zu Burgau, für den Landgerichtsbezirk Burgau;
2) Maurermeiſter Karl Götzger in Lindau, für den Landgerichtsbezirk Lindau;
3) Schullehrer Mathias Brenner in Reicholzried, für den Landgerichtsbezirk Grönenbach;

Digitized by Google

4) Zimmermeiſter Franz Paul Schütz zu Altusried für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
5) Schullehrer Andreas Frank in Großſorheim für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen, und des Landgerichts Donauwörth;
6) Maurermeiſter Xaver Martin in Ronsberg für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf;
7) Maurermeiſter Xaver Wüſt zu Ottobeuren für den Umfang des Bezirksamts Memmingen.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10265. praes. 9/1 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft „Colonia" als Agent derſelben für den Umfang der Bezirksämter Illertiſſen und Neu-Ulm aufgeſtellte Schullehrer Peter Paul Hermann zu Illerberg iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 6. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10263. praes. 9/1 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölniſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft „Colonia" aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, nämlich:

1) der Rentamtsoberſchreiber Heinrich Rüger in Lauingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
2) den Rentamtsoberſchreiber L. Forſtmayer zu Dillingen für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Wertingen.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 6. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9532. praes. 8/1 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das landwirthſchaftliche Fortbildungsweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der ganz auf Freiwilligkeit beruhende landwirthſchaftliche Fortbildungsunterricht, welcher je nach den örtlichen Verhältniſſen bald in der Form von Leſevereinen, bald in der Form von periodiſch wiederkehrenden Verſammlungen zu gemeinſamer Beſprechung landwirthſchaftlicher Gegenſtände, bald in der Form des Unterrichtes u. ſ. w. auftritt, hat ſich im Regierungsbezirke zwar ſchon ziemlichen Eingang verſchafft, aber er iſt noch einer weit bedeutenderen Entwicklung

Digitized by Google

namentlich die Zahl der bereits bestehenden landwirthschaftlichen Kränzchen der Vergrößerung fähig.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes werden die Bezirksämter beauftragt, der Weiterentwicklung des landwirthschaftlichen Fortbildungswesens jede thunliche Föderung und Unterstützung angedeihen zu lassen.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10106. praes. 7/1 64.

(Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die tempoeäre Quiescirung des Dr. Steigerwald ist die Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Heidenheim im Regierungsbezirke Mittelfranken in Erledigung gekommen, was hier unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Bewerber um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10477. praes. 10/1 64.

(Den Preis des Augsburger Bieres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 4. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1804) ist angegeben, es sei die den Bäuern der Stadt Augsburg ertheilte Bewilligung, daß das Augsburger Bier in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg, von Oberbayern, mit Ausnahme der Gemeinde Lechhausen, und von Mittelfranken um den Augsburger Biersatz ausgeschenkt werden dürfe, schon am 1. Oktober 1861 erloschen.

Diese Angabe wird dahin berichtigt, daß diese Bewilligung in Folge besonderer allerhöchster Genehmigung noch für das Jahr 1861/62 fortbestanden und erst mit dem 1. Oktober 1862 aufgehört hat.

Augsburg, den 9. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8110. praes. 2/1 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der ledige Taglöhner Joseph Todtenmoser von Bruneggen in Tyrol duech Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes München r/J. vom 19. Nov. ds. Js. wegen mehrfacher Diebstahlsvergehen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe;

Digitized by Google

2) der ledige Bäckerjunge, Joseph Hell von Salzburg durch Erkenntniß des kgl. Landgerichtes Dachau, vom 28. v. Mts. zu achttägigem Arrest;
3) Magdalena Beller von Kerbersdorf durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. v. Monats wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen;
4) Friedrich Aug. Amberg aus Schleußingen im Königreiche Preußen durch Erkenntniß des kgl. Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. v. Mts. wegen Verbrechens des Diebstahles in eine vierjährige Zuchthausstrafe verurtheilt, ferner:
5) die ledige Taglöhnerin Elisabetha Geis von Bielbrunn, großherzoglich hessischen Landgerichts Michelstadt, durch Urthell des kgl. Landgerichts Amorbach vom 3. November l. Js. wegen Bettels- und Landstreicherei bestraft, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Landesverwiesenen zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement
des Joseph Todtenmoser aus Bruneggen.

Alter: 23 Jahre; Größe: 6′ 2″; Haare: dunkelbraun; Stirne: nieder; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: klein; Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Joseph Hell.

Joseph Hell ist 33 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein ovales Gesicht, dunkelbraune Haare, graue Augen, proportionirte Nase und Mund und ist am linken Auge blind.

Signalement der Magdalena Beller.

Alter: 36 Jahre; Größe: 5′ 4″; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: lang; Mund: proportionirt; Angesicht: länglicht und eingefallen; Statur: schlank; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des Friedrich August Amberg.

Alter: 32 Jahr; Größe: 5′ 11″; Haare: schwarz; Stirne: flach; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Kinn: oval; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
der Elisabetha Geis.

Alter: 33 Jahre; Größe: 5′; Haare: schwarz; Augen: schwarz; Gesichtsfarbe: gelblich; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Statur: kräftig; besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 9392. praes. 10/1 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Landesverweisung des Bettlers Johann Barter von Gutwasser. k. k. Bezirksamts Budweis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Mühldorf vom 10. v. Mts. wurde der Schneidergeselle Johann Barter aus Gutwasser, k. k. Bezirksamtes Budweis in Böhmen, wegen Bettelns mit 4 Tagen Arrest bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Der Genannte ist 20 Jahre alt, katholisch, von mittlerer Größe, hat braune Augen und Haare und ist blatternarbig.

Digitized by Google

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9023. praes. 7/1 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landesverweisung des Johann Zeller von Mottgers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 2. v. Mts. wurde Johann Zeller, lediger Schneidergeselle aus Mottgers in Kurhessen, wegen Rückkehr aus der polizeilichen Landesverweisung im idealen Zusammenflusse mit Landstreicherei zu 42 Tagen doppelt geschärftem Arreste verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement

des Johann Zeller von Mottgers, kurfürstl. hess. Landrathamts Schlüchtern.

Alter: 27 Jahre,
Statur: klein,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: schwarzbraun,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: dunkelbraun,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Bart: blondes Schnurrbärtchen,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 8700. praes. 8/1 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Landesverweisung des Müllergesellen Johann Welz von Lautenbach, kgl. württ. Oberamts Ellwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Stadt- und Landgerichtes Dinkelsbühl wurde der 73jährige Müllergeselle Johann Welz von Lauterbach, kgl. würtemb. Oberamts Ellwangen, wegen Bettelns zu einer 8tägigen Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter

Digitized by Google

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 6. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter: 73 Jahre,
Größe: 5′ 2″,
Haare: grau,
Augen: blau, roth unterlaufen.
Nase: breit,
Mund: proportionirt,
Bart: ohne,
Gesicht: breit.

Besondere Kennzeichen: trägt gewöhnlich eine Kleidung von hellem Zwillich.

Ad Num. 9944. praes. 9/1 64.

(Die österr. Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen, dann das des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben mit höchster Entschließung vom 27. pr. 31. vor. Mts. Nr. 11479 Nachstehendes verfügt:

„Die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849, welche in großer Menge sich während längerer Zeit im Umlauf der Staaten des süddeutschen Münzvereins befunden hatten, sind soweit nach Oesterreich zurückgeströmt, daß deren Verschwinden aus dem Gebiete des

Königreichs als bereits eingetreten, oder doch als nahe bevorstehend angenommen werden kann.

Da bei einer Aenderung der Verhältnisse dieser Münzen ein Wiedereinströmen derselben in das Königreich erfolgen kann, so wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. November 1849 (Regs.-Bl. S. 1249) und die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1861 in Erinnerung gebracht, daß die k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849 in Bayern keinen gesetzlichen Curs haben, von keiner Staatskasse an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Das Hauptmünzamt in München und das Einlösungsamt in Würzburg sind ermächtigt, die fragliche Scheidemünze auf Verlangen der Inhaber gegen Ersatz von 5 kr. für das Stück einzulösen.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5685. praes. 11/1 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, Rentämter und rechnungsführende Gerichtsschreiber von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministe-

Digitized by Google

riums der Justiz vom 7. Juli vor. Js. wurde angeordnet, daß die in Uebertretungssachen nothwendigen örtlichen Erhebungen durch die Distriktspolizeibehörden vorzunehmen sind.

Wegen der Behandlung der hierauf erwachsenden Kosten hat nun das Ministerium der Finanzen unterm 25. vor. Mts. besondere Entschließung erlassen, welche in nachstehendem Abdrucke unter Beziehung auf das Regierungsausschreiben vom 24. Juli voc. Js. Nr. 61 (Kreisamtsblatt S. 1165) zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 6. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird angeordnet, daß die nach Absatz Nr. 4 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. Juli 1863 bezeichneten Betreffes (Justizministerialbl. S. 53 — 55) von Seiten der betreffenden Verwaltungsbeamten angefertigten und durch das bezügliche Gericht oder die Vertreter der Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsanweisung versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justizministerialentschließung vom 8. August 1862 (Gesetz Verordnungssammlung Bd. XXXIII. S. 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruction vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Gesetz Verordnungssammlung Bd. XXXIII. S. 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der kgl. Bezirksgerichts- und Gerichtsärzte am Schlusse eines jeden Monates behufs der Erwirkung der Zahlungseinweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben sind.

München, den 25. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 5483. praes. 8/1 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Lieferung des Hypothekenbuchpapiers, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 21. voc. Mts. Nr. 15872 an die kgl. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 13. Juni vor. Js. Nr. 14101 nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 5. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Director.

Spengler.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 19. ds. Mts. wird nach stattgefundenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz hiemit genehmigt, daß die den Rentämtern durch Entschließung des eben genannten kgl. Staatsministeriums vom 31. Mai l. Js. Nr. 9515 und des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni ds. Js. Nr. 7027 hinsichtlich der Kosten des Hypothekenbuchpapieres ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen ausgedehnt werde, sonach diese Kosten auf den Grund der Genehmigung des Oberstaatsanwaltes immer von den Rentämtern sofort bestritten und die Kredite hiefür von der kgl. Regierung, K. d. F., am Jahresschlusse auf den Grund der dießfallsigen Mittheilung des kgl. Oberstaatsanwaltes innerhalb der etatsmäßigen Mittel eröffnet werden.

Die Zuschrift des kgl. Oberstaatsanwaltes vom 24. Oktober l. Js. folgt mit dem Auftrage zurück, hiernach die Rentämter geeignet anzuweisen.

München, den 21. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken.

(Die Lieferung des Hypothekenbuchpapiers, hier die Kosten des Einbindens der Hypothekenbücher, der Hypothekenprotokolle und deren Beilagen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Pummerer.

Ad Num. 5683. praes. 7/1 64.

An die kgl. Kreiskassa, dann das kgl. Oberaufschlagamt und an sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Aemtern wird andurch eröffnet, daß die unterfertigte Stelle durch Finanzministerialentschließung vom 27. vor. Mts. Nr. 15896 beauftragt worden ist, die Unterbehörden zur gleichmäßigen Beachtung der in Ziffer 5 und 6 der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Nov. vor. Js. (Kreisamtsblatt vor. J. 1863 pag. 1761) getroffenen Anordnungen anzuweisen, wornach es in Zuschriften an koordinirte Behörden der überflüssigen Empfehlungsformel nicht bedarf, und die persönliche Vorladung der Gemeindevorsteher, Gemeindeverwaltungen oder einzelner Mitglieder derselben, sowie von Partheien an den Amtssitz auf das Maaß des Nothwendigen zurückgeführt, also wo thunlich vermieden werden soll.

Augsburg, den 2. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. E. 1531. praes. 6/1 64.
K. 1915.

(Congruaergänzung der gering dotirten Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten protest. Pfarrämtern wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß die Aufbesserung des Einkommens der gering dotirten Pfarreien auf 800 fl. nunmehr in Vollzug gesetzt und die kgl. Administration der allgemeinen pro-

Digitized by Google

testant. Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg angewiesen worden ist, die betreffenden Kongrualergänzungszuschüsse vom 1. Oktober 1863 an zu leisten.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 7/1 64.

Vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. München den 23 Dezember 1863 Nr. 15713 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen kgl. Forstamtsaktuar Robert Tessari in Kempten zum provisorischen kgl. Revierförster in Wolpertstetten, kgl. Forstamts Dillingen, vom 1. Januar 1864 anfangend zu befördern.

---

praes. 8/1 64.

Dem praktischen Arzte Dr. Alois Schmid zu Dirlewang, kgl. Bezirksamts Mindelheim, wurde durch Regierungsentschließung vom 4. Januar l. Js. seinem deßfallsigen Ansuchen willfahrend der erledigte ärztliche Distrikt Wittislingen, kgl. Bezirsamtes Dillingen, verliehen.

---

praes. 7/1 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember vor. Js. dem Priester Matthias Steidle, Curat- und Schulbenefiziat in Rückholz, kgl. Bezirksamts Füßen, die katholische Pfarrei Osterschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 4/1 64.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 19. November vor. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Gemeinde Kriegshaber, kgl. Bezirksamts Augsburg, unter Auflösung des bisherigen Filialverbandes mit der kathol. Pfarrei Oberhausen, desselben Bezirksamtes, eine selbständige kathol. Pfarrei errichtet werde.

---

praes. 4/1 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. Dez. vor. Js. dem Priester Augustin Sailer, Dekan und Pfarrer in Reichlings, kgl. Bezirksamts Schongau, die kathol. Pfarrei Unterrammingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 10/1 64.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung v. 1. Januar l. J. dem Priester Leonhard Schweikart, Caplan in Baierdießen, kgl. Bez.-Amts Landsberg, das Benefizium in Gansheim, k. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
„ „ 4%		99⅛
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4%	100	99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 5. Augsburg, den 16. Januar 1864.

Inhalt:

Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel. — Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Höchstädt. — Die Rechnungen der Distrikte Füßen, Immenstadt, Neu-Ulm und Donauwörth für 18$^{62}/_{63}$. — Der Vollzug der gemeinrn Vergehensstrafe des Gefängnisses gegen Militärpersonen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Dezember 1863. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage. — Extra-Beilage: Schematismus sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militärärzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10843. praes. $^{13}/_{1}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. d. Mts. Nr. 2468 ergeht hiemit nachstehendes Ausschreiben:

Die im Jahre 1858 auf Veranlassung des kgl. Staatsministeriums des Innern durch den Druck veröffentlichte Zusammenstellung der in den diesrheinischen Gebietstheilen des Königreichs Bayern über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel geltenden Bestimmungen hat durch verschiedene, seitdem ergangene, in Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorschriften mehrfache Abänderungen erfahren und hiedurch wesentlich an ihrer Brauchbarkeit verloren.

Die Grubert'sche Verlagshandlung in München hat deßhalb mit Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums eine neue Ausgabe jener Schrift veranstaltet, in welche unter Ausscheidung des Aufgehobenen auch die einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches, dann die auf Grund derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen aufgenommen wurden, so daß sie eine vollständige Sammlung der in den diesrheinischen Regierungsbezirken über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel dermal geltenden Bestimmungen enthält.

Die Verbreitung dieser neuen Brochüre, welche bereits im Buchhandel erschienen ist, wird sohin die Kenntniß und das Verständniß der in dieser Materie bestehenden Normen

Digitized by Google

sehr erleichtern und zur Sicherung des Vollzuges derselben wesentlich beitragen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Gemeinden und jene Stiftungsverwaltungen, welche eigenthümliche Jagden besitzen, sind deßhalb ermächtigt, die erwähnte Schrift in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Zahl von Exemplaren auf Regie anzuschaffen.

Es erscheint aber auch wünschenswerth, daß diese Schrift in die Hände der Jagdpächter und derjenigen Jagdliebhaber, welche die Jagd ausüben, gelange; dieselben sind daher bei der Ausstellung der Jagdkarten für das Kalenderjahr 1864 hierauf aufmerksam zu machen.

Schließlich wird bemerkt, daß von der neuen Ausgabe der erwähnten Schrift der Ladenpreis des steif brochirten, mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister versehenen Exemplars auf 12 kr. festgesetzt ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dieses Ausschreiben auch in den Lokalblättern ganz oder im Auszuge veröffentlicht werde.

Augsburg, den 12. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 10555. praes. 11/1 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Höchstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Veterinärs Jakob Eyberger ist die Stelle eines Thierarztes zu Höchstädt in Erledigung gekommen.

Bewerber um die genannte Stelle, mit welcher beiläufig 300 fl. ständige Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche

binnen 4 Wochen

bei dem kgl. Bezirksamte Dillingen einzureichen.

Augsburg, den 9. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 8865. praes. 10/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Füßen für 18$^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Füßen für 18$^{62}/_{63}$ nachstehend veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	219 fl. 24 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	664 fl. 36 kr.	— hl.
zusammen	884 fl. — kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	34 fl. 15 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:		
a) für Distriktsstraßen . . .	90 fl. — kr.	— hl.
b) für andere Zwecke . . .	43 fl. 51 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	512 fl. — kr.	— hl.
zusammen	680 fl. 6 kr.	— hl.
Kassabestand	203 fl. 54 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Fond für eine Distrikts-Krankenanstalt.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	50 fl. 8 kr.	— hl.

Digitized by Google

2) Kapitalsrente	78 fl. 30 kr. — hl.
3) Distriktiver Zuschuß	400 fl. — kr. — hl.
zusammen	528 fl. 38 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Auf Vermehrung des Stamm-vermögens	400 fl. — kr. — hl.
2) besondere Ausgaben . . .	16 fl. 7 kr. 2 hl.
zusammen	416 fl. 7 kr. 2 hl.
Kassabestand	112 fl. 30 kr. 6 hl.
Rentirendes Vermögen	2200 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 7. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 8824. praes. 13/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Immenstadt für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Immenstadt pro 1862/63 nachstehend bekannt gegeben:

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	392 fl. 3 kr. 2 hl.
2) Ersatzposten	9 fl. — kr. — hl.
3) Kapitalsrente	55 fl. 7 kr. 4 hl.
4) Kreisfondszuschuß	200 fl. — kr. — hl.
5) Distriktsumlage	615 fl. 24 kr. 2 hl.
zusammen	1271 fl. 35 kr. — hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	48 fl. 18 kr. — hl.
2) für Distriktsstraßen . . .	662 fl. 4 kr. — hl.

3) für andere gesetzliche Distrikts-Zwecke	198 fl. 46 kr. — hl.
4) für fakultative Zwecke . . .	230 fl. — kr. — hl.
zusammen	1139 fl. 8 kr. — hl.
Kassabestand	132 fl. 27 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen	1275 fl — kr. — hl.

Augsburg, den 7. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8130. praes. 10/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm für 1862/63 nachstehend veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	113 fl. — kr. 4 hl.
2) Staatszuschuß	500 fl. — kr. — hl.
4) Zufällige Einnahmen . . .	28 fl. 30 kr. — hl.
4) Distriktsumlage	1142 fl. 44 kr. — hl.
zusammen	1784 fl. 14 kr. 4 hl.

Ausgaben.

1) Füe den Distriktsrath . . .	63 fl. 6 kr. — hl.
2) für Distriktsstraßen	1144 fl. 32 kr. — hl.
3) für andere gesetzliche Distrikts-zwecke	75 fl. — kr. — hl.
4) für fakultative Zwecke . . .	146 fl. 30 kr. — hl.
zusammen	1429 fl 8 kr. — hl.
Kassabestand	355 fl. 6 kr. 4 hl.

Digitized by Google

B. Rechnung über den Fond für ein Distrikts-Getreidemagazin und eine Hilfskasse.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	262 fl.	57 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	57 fl.	9 kr.	— hl.
3) Zuschuß aus Distriktsmitteln .	125 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	445 fl.	6 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Mehrung des Stammvermögens	414 fl.	17 kr.	— hl.
Kassabestand	30 fl.	39 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1500 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9771. praes. 12/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Donauwörth für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnungen des Distrikts Donauwörth für 1862/63 nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus den Vorjahren .	112 fl.	29 kr.	2 hl.
2) Distriktsumlage	476 fl.	23 kr.	— hl.
zusammen	588 fl.	52 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	29 fl.	32 kr.	4 hl.
2) für gesetzliche distriktive Zwecke	74 fl.	54 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	400 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	504 fl.	26 kr.	4 hl.
Kassabestand	84 fl.	25 kr.	6 hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Leih- und Hilfskassafond.

Einnahmen.

1) Kassabestand aus den Vorjahren	19 fl.	5 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	79 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß zum Stammvermögen	400 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	498 fl.	5 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Vermehrung des Stammkapitals	425 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	73 fl.	5 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	2775 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 7. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4787. praes. 11/1 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg und die Verwaltung des Zuchthauses Kaisheim.

(Den Vollzug der gemeinen Vergehensstrafe des Gefängnisses gegen Militärpersonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den vorgenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 3. Dez. vor. Js.

Digitized by Google

Nr. 12993 zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung bei Anfertigung der Untersuchungskostenverzeichnisse hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 8. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachstehendes wird im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Bei der durch Kriegsministerialreskript vom 31. Juli vor. Js. Nr. 7964 getroffenen Anordnung, wornach in denjenigen Untersuchungsfällen, bei welchen die auf den Vollzug der Gefängnißstrafe in der Gefangenanstalt oder im Zuchthause sich ergebenden Kosten wegen Mittellosigkeit des Sträflings dem kgl. Aerar zur Last fallen, diese Kosten, insoweit sie nicht durch den Ertrag der Arbeit des Gefangenen gedeckt werden, in den richterlichen Erkenntnissen ohne Ausscheidung zwischen Civil- und Militärkassen im Allgemeinen der Staatskassa überbürdet werden sollen, hat es sein Verbleiben.

2) Für diejenigen Individuen, bei deren Verurtheilung zugleich die Entlassung aus dem Heeresverbande ausgesprochen wird, werden die in den allgemeinen Strafanstalten erwachsenden Strafvollzugskosten wie bisher, aus der Staatskassa, d. h. aus dem Etat für Sicherheit bestritten, und bleibt der Anspruch des Staatsärars auf Ersatz dieser Kosten durch die betheiligten Personen in demselben Umfange vorbehalten, wie es bezüglich der von den Civilgerichten verurtheilten Individuen nach den bestehenden Bestimmungen und insbesondere nach der in Abschrift folgenden, durch die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen am 6. Dezember vor. Js. an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, diesseits des Rheins erlassenen gemeinschaftlichen Ausschreibung, „die Kosten der Bestrafung betreffend" der Fall ist.

Hinsichtlich der Kosten des Strafvollzugs für die in der Pfalz von den Militärgerichten verurtheilten Sträflinge, welche nunmehr ihre Strafe in den dortigen Strafanstalten zu erstehen haben, werden durch die kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen besondere gemeinschaftliche Anordnungen erlassen werden.

3) Die bei den allgemeinen Strafanstalten erlaufenden Strafvollzugskosten für solche militärgerichtlich abgeurtheilte mittellose Individuen, welche während der Straferstehung im Militärverbande verbleiben, fallen, in so weit sie nicht durch den Ertrag der Arbeit des Sträflings gedeckt werden, der Militärkassa zur Last und sind diese Kosten unter der erwähnten Voraussetzung nach denselben Normen, welche für die Berechnung der von Privaten zu vergütenden Strafvollzugskosten bestehen und vorbehaltlich der Geltendmachung der Ansprüche des Militärärars auf den Wiederersatz derselben durch die betheiligten Personen, von derjenigen Militärabtheilung, welcher der Sträfling bei seiner Verurtheilung angehörte, an die Anstaltsverwaltung zu ersetzen.

4) Zu letzterem Behufe hat die Verwaltung der Strafanstalt je nach Umfluß eines Verpflegungsjahres, beziehungsweise nach Beendigung der Strafzeit, die Ersatzschuldigkeit zu berechnen und die hiernach erstellte Rechnung der gedachten Militärabtheilung zu übersenden, von welcher dieselbe vor der definitiven Verrechnung der Revision durch die Militärrechnungs-

Digitized by Google

kammer zu unterstellen ist, worauf die weitere Behandlung wie bei den übrigen Criminalkosten erfolgt.

München, den 3. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Lutz.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen und Behörden ergangen.
(Den Vollzug der gemeinen Vergehensstrafe des Gefängnisses gegen Militärpersonen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
v. Gönner.

Kreis-Notizen.

praes. 12/1 64.

Die von dem Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein dem Priester Anton Heinle, Pfarrcurat zu Ehingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, am 6. Dezember v. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Stillnau, kgl. Bezirksamts Dillingen, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 14/1 64.

Seine Majestät der König haben geruht, dem quiesc. Schullehrer Tobias Westermeyer von Memmingen in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue, Eifer und Hingebung geleisteten Dienste die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayer. Krone allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 13/1 64.

Bei der am 7. Januar l. Js. vorgenommenen Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths der Stadt Höchstädt wurde der bisherige Rechtsrath Otto Ertl als solcher einstimmig wieder gewählt und durch Regierungsentschließung vom 12. Januar l. Js. in seiner bisherigen Dienstesstelle abermals bestätigt.

---

praes. 12/1 64.

Dem bisherigen Landwehrhauptmann Karl Burger in Nördlingen wurde wegen zurückgelegter 55 Lebensjahre gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienste ertheilt.

---

praes. 14/1 64.

Auf Grund der am 3. Januar 1864 bei dem kgl. Landwehrbataillon Mindelheim vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der bisherige Korporal Jos. Huber zum Lieutenant in diesem Bataillon befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
„ „ 4%		99½
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	860	
„ Bank-Obligationen 4%	100	99¼

Digitized by Google

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat Dezember 1863.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	6	—	3	2	—	3	3	—	3	—	—	3	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	4½	—	6	4	—	5	2	—	4	—	—	6	—	—	6	2
1 „ ebmiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	5	3
1 Mtz. beſtes Waizen- oder Kernmehl	3	6	2	3	33	6	3	27	—	—	—	—	2	52	—	3	11	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	34	2	2	51	—	2	46	—	2	36	—	2	28	—	2	55	—
1 „ Roggenmehl	1	49	4	2	5	4	2	20	—	1	48	—	1	44	—	1	34	1
1 „ ordinäre Gerſte	7	48	—	3	15	—	—	—	—	1	52	—	2	36	—	Ctr. 10	—	—
1 „ geränbelte Gerſte	10	40	—	6	—	—	3	45	—	3	15	—	3	—	—	„ 13	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirſe	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Erbſen	20	—	—	21	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linſen	30	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	30	—	5	12	—	4	24	—	3	—	—	4	—	—	4	—	—
1 Pfd. Ochſenfleiſch gemäſtetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	12	4	—	12	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—		—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch		17	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—
1 „ rohes Speck		24	—	—	—	—	—	28	—	—	25	—	—	28	—	—	32	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	29	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	28	—	—	27	—	—	31	—	—	20	—	—	29	—	—	30	—
1 „ Butter	—	26	—	—	27	4	—	31	—	—	27	—	—	27	—		27	—
1 „ Fiſche: Karpfen	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—
1 „ „ Hechte	—	27	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	22	—
12 Eier	—	19	1½	—	19	—	—	24	—	—	18	—	—	18	6	—	24	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	23	30	—	25	—	—	28	—	—	23	—	—	27	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	4	—	5	2	—	5	4	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	2	—	12	—	—	17	—	—	15	21	—	13	—	—	22	—	—
1 „ Fichtenholz	13	4	—	10	—	—	12	30	—	10	11	—	11	—	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	14	14	—	—	—	—	13	45	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	—	—
100 Büſchel	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinſaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Reps	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	37	—	2	12	—	2	—	—	1	42	—	2	24	—	1	42	—
1 „ ſaures Heu	1	28	—	1	36	—	1	36	—	1	18	—	1	42	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	—	57	—	1	36	—	1	45	—	1	21	—	1	24	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	12	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
1000 Toef	2	12	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	8	Jan.	48	909	957	947	10	18	20	17	31	16	57	15	591	606	599	7	11	40	11	4	10	37
		Kern	18	453	471	451	20	18	42	17	46	16	15											
Babenhausen	4	"	9	141	150	142	8	17	49	17	30	16	46	3	2	5	1	4	13	—	—	—	—	—
Burgau	4	"	3	60	63	61	2	17	39	17	14	16	48	—	9	9	8	1	12	—	11	37	11	15
Burgheim	4	"	—	11	11	11	—	17	—	16	43	16	9	—	5	5	5	—	10	—	9	41	9	18
Donauwörth	5	"	17	13	30	20	10	17	10	16	56	15	12	23	18	41	20	21	11	4	10	59	10	15
		Kern	2	39	41	40	1	16	29	15	50	15	3											
Füssen	9	"	56	61	117	92	25	21	14	20	40	20	2	39	29	68	42	26	15	7	14	52	14	13
Günzburg	5	"	5	164	169	159	10	17	45	17	6	16	30	7	18	25	9	16	13	—	12	—	11	—
Kaufbeuren	7	"	77	149	226	192	34	19	29	18	50	17	11	45	3	48	39	9	13	27	12	50	11	26
Kempten	7	"	429	550	979	575	401	20	21	19	36	18	52	255	47	302	186	116	14	12	13	41	13	6
Krumbach	9	"	16	63	79	74	5	18	8	17	24	16	48	2	11	13	9	4	12	27	12	2	11	30
Lauingen	9	"	—	21	21	21	—	—	—	17	—	—	—	7	54	61	43	18	12	—	11	21	10	12
		Kern	185	510	695	680	15	17	39	17	6	16	27											
Lindau	9	"	2028	808	2836	1938	898	20	12	20	1	19	52	205	32	237	12	225	14	—	13	30	12	45
		Kern	778	615	1393	885	508	20	22	19	30	18	48											
Memmingen	5	"	99	526	625	589	36	19	30	19	6	18	31	51	35	86	59	27	13	28	13	14	12	52
Mindelheim	9	"	98	113	211	193	18	18	59	18	2	16	31	6	28	34	32	2	12	34	12	—	11	3
Neuburg	7	"	10	226	236	214	22	16	14	15	40	15	12	6	44	50	49	1	11	12	10	26	9	52
Neu-Ulm	7	"	13	24	37	21	16	16	48	16	36	16	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	9	"	9	142	151	110	41	17	46	17	21	16	47	—	54	54	42	12	10	50	10	40	10	16
		Kern	100	589	689	627	62	17	43	17	2	16	27											
Oettingen	5	"	11	66	67	65	12	18	—	17	15	16	30	1	—	1	1	—	10	30	—	—	—	—
Ottobeuren	7	"	9	16	25	13	12	19	5	18	52	18	19	—	4	4	3	1	13	30	13	15	13	15
Schwabmünchen		"																						
Thannhausen	7	"	5	23	28	28	—	16	24	16	18	16	9	2	8	10	10	—	11	18	11	6	11	—
Wallerstein		"																						
Weiler	7	"	41	53	94	61	33	21	36	21	9	20	42	19	1	20	10	10	14	44	14	33	14	20
Weissenhorn	7	"	240	157	397	352	45	17	51	17	16	16	39	—	14	14	8	6	11	45	11	30	11	24
Wertingen	5	"	—	79	79	79	—	17	48	17	18	17	1	—	16	16	16	—	11	3	10	20	9	33

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	13	951	964	892	72	10	50	10	30	9	54	2	284	286	286	—	7	7	6	49	6	16
Babenhausen			1	7	8	6	2	10	44	10	39	10	15	—	69	69	69	—	7	16	7	5	6	48
Burgau			—	53	53	53	—	11	12	10	45	10	18	—	10	10	10	—	6	45	6	38	6	30
Burgheim			9	107	116	116	—	9	54	9	18	8	56	—	3	3	3	—	6	24	6	17	6	5
Donauwörth			15	89	104	101	3	10	—	9	48	9	25	—	35	35	35	—	6	30	6	26	6	22
Füssen			15	1	16	4	12	13	—	12	30	12	—	11	28	39	22	17	8	35	8	21	8	5
Günzburg			18	378	396	266	30	11	—	10	41	10	22	—	34	34	34	—	7	50	7	24	6	36
Kaufbeuren			9	45	54	51	3	11	15	11	3	10	15	10	41	51	51	—	7	22	7	2	6	22
Kempten			196	38	234	96	138	12	12	11	53	11	4	144	244	388	278	110	8	27	8	8	7	48
Krumbach			—	68	68	66	2	10	43	10	14	9	43	—	124	124	120	4	7	3	6	45	6	15
Lauingen			151	765	916	898	18	10	45	10	30	9	57	—	51	51	51	—	7	54	7	36	7	18
Lindau			150	—	150	57	93	12	12	—	—	—	—	128	18	146	67	79	7	48	7	30	7	12
Memmingen			2	181	186	179	7	11	53	11	39	11	11	46	116	162	135	27	8	—	7	40	7	1
Mindelheim			1	71	72	71	1	10	57	10	32	9	58	1	131	132	132	—	7	31	6	55	6	26
Neuburg			18	288	306	306	—	9	57	9	39	9	20	—	90	90	90	—	6	42	6	23	6	7
Neu-Ulm			13	34	47	47	—	11	34	11	16	10	51	—	27	27	17	10	7	16	7	3	6	52
Nördlingen			102	1143	1245	1126	119	10	46	10	3	9	16	32	168	200	178	22	7	1	6	32	5	48
Oettingen			10	36	46	27	19	10	15	9	52	9	30	1	55	56	56	—	6	42	6	15	5	48
Ottobeuren			10	8	18	7	11	11	—	10	30	10	23	6	26	32	30	2	8	6	7	35	7	13
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	8	8	8	—	10	—	9	57	9	51	1	12	13	13	—	6	45	6	36	6	24
Wallerstein																								
Weiler			4	14	18	13	5	13	30	12	40	12	18	26	13	39	15	24	8	22	8	9	8	—
Weissenhorn			13	155	168	155	13	11	19	10	51	10	26	2	94	96	95	1	7	18	6	48	6	18
Wertingen			5	21	26	26	—	10	18	10	4	9	35	—	9	9	9	—	7	30	6	48	6	30

Google

Extra-Beilage
zum
Kreis-Amtsblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 5 vom 16. Januar 1864.

Schematismus

sämmtlicher

Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte

im

Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Wohnort.	Namen.	Eigenſchaft.
					I. Civil-
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
1	Augsburg 45,389 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Augsburg	Augsburg	Agatz Georg	Prakt. Arzt.
2	"	"	"	Betzel Carl Wilh.*)	Prakt. Arzt.
3	"	"	"	Brunner Heinrich Max Emanuel	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich für das Stadtgericht Augsburg. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausſchuſſes.
4	"	"	"	Carron du Val Max	Prakt. Arzt u. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausſchuſſes.
5	"	"	"	Durocher Ludwig	Prakt. Arzt.
6	"	"	"	Frommel Eugen	Prakt. Arzt.
7	"	"	"	von Haus Konrad	kgl. Kreis-Mediz.-Rath.
8	"	"	"	Hertel Joh. Georg	Prakt. Arzt u. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausſchuſſes.
9	"	"	"	Hoffmann Robert	Prakt. Arzt.
10	"	"	"	Hurler Anton	Prakt. Arzt.
11	"	"	"	Kerſchenſteiner Joſeph	kgl. Bezirksarzt II. Klaſſe für den Verwaltungsbezirk der Stadt Augsburg.
12	"	"	"	Köber Guſtav	Prakt. Arzt.
13	"	"	"	Kolb Anton	Prakt. Arzt.
14	"	"	"	von Krafft-Delmenſingen Karl	Prakt. Arzt.
15	"	"	"	Landauer Ignaz	Prakt. Arzt.
16	"	"	"	Looſe Joſeph Anton	Prakt. Arzt.

*) Mit dem Vorbehalte der Praxislicenz auf unbeſtimmte Zeit verreist.

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Praktizirt.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Aerzte.									
Forchheim (Oberfranken)	1821	Juni	26	ledig	1847	1847		1852	
München	1811	Septbr.	4	verheirath.	1834	1836	1836	1862	
Augsburg	1817	Juni	12	"	1839	1840	—	1841	1842
Rain (Oberbayern)	1802	April	30	ledig	1824	1826	1826	1826	
Ottobeuren	1814	August	31	verheirath.	1838	1838	1838	1839	
Augsburg	1817	Juli	8	Wittwer	1844	1844		1846	
Würzburg	1799	März	9	verheirath.	1821	1823	1823	1823	1830
Augsburg	1801	Februar	1	"	1822	1825	1826	1825	
Augsburg	1818	Dezember	9	"	1841	1843	—	1845	
Augsburg	1810	Juni	3	"	1834	1836	1836	1837	
München	1831	Mai	23	"	1855	1855		1858	1862
Augsburg	1811	Juni	7	"	1834	1836	1836	1836	
Größköz, kgl. B.-A. Günzburg	1804	Februar	20	"	1827	1829	1831	1829	
Kirchheim (Württemberg)	1800	Juni	28	"	1823	1825	1826	1826	
Hürben, kgl. B.-A. Krumbach	1817	Februar	29	"	1841	1849		1854	
Kempten	1802	Oktober	31	Wittwer	1829	1830	1830	1830	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Hrn.	
17	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Mayr Wilhelm	Prakt. Arzt.
18	"	"	"	Müller Friedrich	Prakt.- u. Primar-Arzt im Lokal-Krankenhause
19	"	"	"	Schmid Friedrich Christoph	kgl. Gerichtsarzt, II. Medizinal-Beamter an der kgl. Reg. v. Schwab. u. Nbg.
20	"	"	"	Sprengler Joseph	Prakt.- und Oberarzt der chirurgischen Abtheilung im Lokalkrankenhause u. Mitgl. d. Kreis-Medizinal-Ausschuß.
21	"	"	"	von Wachter Fred.	Prakt. Arzt.
22	"	"	"	von Weidenbach Karl	Prakt. Arzt.
23	"	"	"	Winder Balthasar	Quiesz. k. Kr.- u. Stadtgerichtsarzt u. Medizinal-Rath.
24	"	"	"	Wulzinger Emil	Prakt. Arzt.
25	Donauwörth 3,313 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Donauwörth	Donauwörth	Köberle Johann Bapt.	Prakt. Arzt.
26	"	"	"	Lauber Julius	Prakt. Arzt.
27	"	"	"	Lauber Thomas	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klasse für das Bezirksamt und den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Donauwörth.
28	"	"	"	Steiner Johann	Pens. Regimentsarzt
29	Kaufbeuren 4,482 Einw.	Kaufbeuren	Kaufbeuren	Bücheler Ulrich	Prakt. Arzt
30	"	"	"	Hildebrand Simon	kgl. Bezirksarzt I. Kl. für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Kaufbeuren
31	"	"	"	Mayr Daniel	Prakt. Arzt

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Praktikanten-Jahr	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Steppach, k. B.-A. Augsburg	1835	Februar	15	ledig	1860		1860	1863	
Triesdorf (Mittelfranken)	1825	September	13	verheirath.	1851		1851	1854	
Oberndorf, kgl. Bezirks-Amts Donauwörth	1823	Februar	25	ledig	1848		1848	1853	1853
Kempten	1812	Februar	19	verheirath.	1833	1835	1835	1837	
Memmingen	1824	August	20	"	1849		1849	1850	
Augsburg	1813	März	13	"	1835	1837	1837	1837	
Buch (Vorarlberg)	1779	Januar	5	Wittwer	1804	—	—	1804	1806
Arnstorf, k. B.-A. Eggenfelden (Niederbayern)	1839	Juni	29	ledig	1862		1862	1863	
Nonnenhorn, k. B.-A. Lindau	1809	Juni	26	verheirath.	1836	1838	1838	1838	
Schönberg, k. B.-A. Grafenau (Niederbayern)	1835	Dezember	1	ledig	1859		1859	1863	
Neualbenreuth (Niederbayern)	1799	November	15	verheirath.	1823	1825	1826	1825	1834
Willenberg (Tirol)	1786	Januar	27	"	1822	1825	—	1813	1813
Memmingen	1780	Oktober	31	"	1810	1812	—	1812	
Schwarzhofen (Niederbayern)	1797	Oktober	14	"	1820	1822	1823	1823	1828
Kaufbeuren	1826	Dezember	24	"	1852		1852	1854	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Wohnort.	Namen.	Eigenſchaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
32	Kaufbeuren	Kaufbeuren	Kaufbeuren	von Molo Joſeph	Prakt. Arzt
33	Kempten 10,370 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Kempten	Kempten	Vorler Andreas	Prakt. Arzt
34	"	"	"	Hartmann Karl	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich für das Stadtgericht Kempten
35	"	"	"	Ott Anton	Prakt. Arzt
36	"	"	"	Schneider Joſeph Ant.	Prakt. Arzt
37	"	"	"	Sölil Johann Georg	Quiesz. Regimentsarzt
38	Lindau 4,918 Einw. (Civil- u. Militärbevölkerung.)	Lindau	Lindau	Geiſt Karl Auguſt	kgl. Bezirksarzt I. Klaſſe für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk
39	"	"	"	Heimpel Chriſtian	Prakt. Arzt
40	Memmingen 6,603 Einw.	Memmingen	Memmingen	Baumann Jakob Friedr.	Prakt. Arzt
41	"	"	"	von Hartlieb Otto Sigm.	Prakt. Arzt
42	"	"	"	von Hößle Marquard Gg.	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klaſſe für das Bezirksamt und den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Memmingen
43	"	"	"	Huber Chriſtoph	Prakt. Arzt
44	"	"	"	von Wachter Joh. Kaſp.	Quiesz. kgl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt
45	"	"	"	von Wachter Samuel	Prakt. Arzt
46	Neuburg a/D., 8,276 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Beurer Bernhard	Prakt. Arzt
47	"	"	"	Häril Lorenz	Quiesz. kgl. Landgerichts-Arzt

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Praktikanz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Günzburg	1815	Mai	9	verheirath.	1837	1839	1839	1842	
Wildpoldsried, k. Bezirks-Amts Kempten	1816	Oktober	29	"	1848	1848		1849	
Dillingen	1800	Mai	16	"	1821	1823	1823	1823	1825
Günzburg	1830	Februar	6	"	1855	1855		1861	
Oberthalhofen, k. B.-A. Lindau	1808	Januar	29	"	1834	1835	1836	1836	
Venting (Niederbayern)	1807	April	14	"	1833	1836	1836	1833	1833
Kempten	1812	Oktober	30	"	1837	1838	1838	1840	1860
Lindau	1817	März	6	"	1841	1843	1844	1845	
Augsburg	1818	Mai	30	"	1841	1843	1844	1844	
Memmingen	1810	September	6	"	1833	1835	1835	1836	
Dinkelscherben, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen	1806	Dezember	3	"	1831	1833	1833	1834	1858
Memmingen	1830	Dezember	7	"	1857	1857		1861	
Frickenhausen, kgl. Bezirksamts Memmingen	1786	August	6	"	1811	1813	1814	1814	1826
Memmingen	1822	Juni	7	"	1846	1846		1848	
Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg	1818	Januar	30	"	1847	1847		1849	
Neuburg a/D.	1802	Juli	28	"	1826	1829	1829	1861	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
48	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Höger August	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Neuburg a/D.
49	Nördlingen 6,412 Einw.	Nördlingen	Nördlingen	Böhm Martin	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Nördlingen
50	"	"	"	von Lips Karl	Prakt. Arzt
51	"	"	"	Wasser Gustav	Prakt. Arzt
	Bezirksämter.	Landgerichte.			
52	Augsburg 32,970 Einw.	Augsburg 18,100 E.	Augsburg	Immel Karl	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
53	"	"	Haunstetten	Trölsch Ernst	Prakt. Arzt
54	"	"	Hirblingen	Beyer Georg	Prakt. Arzt
55	"	"	Obrrhausen	Gentner Leonhard	Prakt. Arzt
56	"	"	Steppach	Aub Emanuel	Prakt. Arzt
57	"	Schwabmünchen 14,870 Einwohner	Großaitingen	Lingenhöl Johann Nep.	Prakt. Arzt
58	"	"	Langerringen	Soratroy Constantin	Prakt. Arzt
59	"	"	Schwabmünchen	Lodter Jakob	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
60	"	"	"	Osterrieder Benedikt	Prakt. Arzt
61	Dillingen 45,661 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Dillingen 16,106 Einwohner (Civil- und Militärbevölkerung)	Aislingen	Hug Konrad Seraphin	Prakt. Arzt
62	"	"	Dillingen	Fleischmann Friedrich	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
63	"	"	"	Fischmann Gottfried	Prakt. Arzt
64	"	"	Wittislingen	Die Stelle eines prakt. Arztes zu Wittislingen	
65	"	Höchstädt 15,080 E.	Bissingen	Die Stelle eines prakt. Arztes zu Bissingen zur	
66	"	"	Höchstädt	Brug Karl	Prakt. Arzt

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Praktikjenz.	Eintritt in den Staatsdienst
	Jahr	Monat	Tag						
Naabburg (Oberpfalz)	1815	September	23	verheirath.	1840	1842	1844	1843	1851
Schrobenhausen (Oberbayern)	1802	Dezember	7	"	1827	1829	1829	1829	1835
Frauenaurach (Mittelfranken)	1816	August	17	"	1839	1841	1844	1841	
Thalmessing (Mittelfranken)	1817	August	7	"	1840	1843	1844	1847	
Ansbach	1805	Dezember	28	"	1830	1832	1832	1833	1850
Augsburg	1832	"	9	ledig	1857	1857		1861	
"	1828	März	8	verheirath.	1854	1854		1858	
"	1814	April	5	"	1840	1842	1845	1842	
Baiersdorf (Mittelfranken)	1811	Januar	11	"	1835	1838	—	1838	
Scheidegg, kgl. B.-A. Lindau	1812	Februar	18	"	1836	1838	1838	1838	
Augsburg	1836	Mai	15	ledig	1863	1863		1863	
"	1806	"	16	verheirath.	1830	1832	1833	1833	1856
Ehwiesmühle, k B.-A. Memmg.	1808	April	9	"	1837	1837	1838	1837	
Günzburg	1813	Mai	25	"	1836	1838	1838	1838	
Nürnberg	1806	Oktober	18	"	1831	1833	1835	1833	
Erlangen	1833	April	7	ledig	1858	1858		1863	1847
zur Zeit erledigt.									
Zeit erledigt.									
Hof	1826	Juli	7	verheirath.	1851	1851		1854	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungsbezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichtsbezirk. und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
67	Bezirksämter Dillingen	Landgerichte. Höchstädt	Höchstädt	Drn. Demleuthner Kael	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
68	"	"	Tapfheim	Zeitlmann Georg	Prakt. Arzt
69	"	Lauingen 14,475 E.	Gundelfingen	Sauter Alois	Prakt. Arzt
70	"	"	Lauingen	Bauer Joh. Georg	Prakt. Arzt
71	"	"	"	Ott Alois	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
72	Donauwörth 31,024 Einw.	Donauw. 14,000 E.	Harburg	Mai Raphael	Prakt. Arzt
73	"	"	Kaisheim	Bauer Ludwig Ernst	kgl. Hausarzt am Zuchthause Kaisheim mit dem Range und Titel eines kgl. Gerichtsarztes.
74	"	Monheim 17,024 E.	Monheim	Kummer Friedrich	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
75	"	"	Wemding	Beck Georg	Prakt. Arzt
76	"	"	"	Lacher Joseph	Prakt. Arzt
77	Füßen 12,536. Einw.	Füßen 12,536 Einw.	Füßen	Köpf Friedrich Kaspar	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
78	"	"	"	Zillenbihler Cleophas	Prakt. Arzt
79	"	"	Nesselwang	Buhmann Alois	"
80	"	"	Pfronten	Reichart Georg	"
81	"	"	Roßhaupten	Geis Benedikt	"
82	Günzburg 32,494 Einw.	Buegau 15,072 Einw.	Burgau	Ilg Andreas	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
83	"	"	"	Mack Anton	Prakt Arzt
84	"	"	Jettingen	Haggenmüller Joh. Bapt.	"
85	"	Günzburg 17,422. E.	Günzburg	Hornstein David Jos.	"
86	"	"	"	Speth Paul	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
87	"	"	Ichenhausen	Buttenwieser Jakob	Prakt. Arzt
88	"	"	"	Rapp Johann Evangel.	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Praktizirenz	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Friedrichshafen (Württemberg)	1803	April	19	verheirath.	1827	1830	1830	1830	1850
Nördlingen	1830	Mai	17	"	1854	1854		1857	
Halden, kgl. B.-A. Illertissen	1820	April	11	"	1843	1845		1848	
Holzheim, kgl. B.-A. Dillingen	1813	März	25	"	1837	1839	1845	1839	
Augsburg	1808	Mai	11	"	1830	1832	1832	1832	1852
Harburg	1806	"	4	"	1829	1831	1831	1832	
Bamberg	1827	Juni	27	"	1853	1853		1856	1862
Füßen	1810	Juli	6	"	1834	1836	1836	1838	1857
Augsburg	1835	"	12	ledig	1859	1859		1862	
Ziemetshausen, k. B.-A. Krumb	1817	Oktober	28	verheirath.	1840	1842	1844	1845	
Anhausen, kgl. B.-A. Augsburg	1808	Januar	2	"	1838	1840	1840	1842	1848
Holzgünz, k. B.-A. Memmingen	1813	Dezember	15	Wittwer	1841	1843	1845	1845	
Weiler, kgl. B.-A. Lindau	1812	Juni	5	verheirath.	1835	1837	1837	1838	
Scheidegg, kgl. B.-A. Lindau	1822	Juli	5	"	1855	1854		1858	
Martinszell, kgl. B.-A. Kempten	1808	November	12	"	1832	1833	1833	1834	
München	1813	August	12	"	1837	1839	1839	1841	1853
Holzheim, kgl. B.-A. Dillingen	1810	Oktober	18	"	1834	1836	1836	1836	
Sellthürn, kgl. B.-A. Oberdorf	1813	Juli	16	"	1837	1838	1838	1839	
Nonnenhorn, kgl. B.-A. Lindau	1810	September	25	"	1833	1835	1835	1836	
Neuburg a/D.	1797	April	24	"	1822	1824	1826	1826	1831
Hürben, kgl. B.-A. Krumbach	1831	Januar	17	"	1857	1857		1862	
Mindelzell, kgl. B.-A. Krumbach	1829	Dezember	29	"	1855	1855		1856	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
89	Günzburg	Günzburg	Leipheim	Haug Albert	Prakt. Arzt
90	"	"	"	Rau Friedrich	"
91	Illertissen 32,903 Einw.	Babenhausen 9,244 E.	Babenhausen	Lozbeck Kael Daniel	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
92	"	"	"	Moser Franz Xaver	Prakt. Aezt
93	"	"	Fellheim	Mannheimer Ludwig	"
94	"	Illertissen 10,259 E.	Illereichen	Lutz Xaver	"
95	"	"	Illertissen	Baumgärtner Jakob Ferdinand	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
96	"	"	Oberroth	Wezler Wilhelm	Prakt. Arzt
97	"	Weißenhorn 13400 E.	Roggenburg	Bauer Joseph Anton	"
98	"	"	Stoffenried	Höbel Wendelin	"
99	"	"	Weißenhorn	Beck Heinrich	Quiesc. kgl. Landg.-Aezt
100	"	"	"	Mahler Valentin	kgl. Bezirksaezt II. Klasse
101	Kaufbeuren 19,126. Einw.	Buchloe 10,188 Einw.	Asch	Schmidt Ludwig	Prakt. Aezt
102	"	"	Buchloe	Wintrich Marqnard	kgl. Bezirksarzt II. Kl.
103	"	"	Waal	v. Langenmantel Ernst	Prakt. Arzt
104	"	Kaufbeueen 8,938. E.	Irsee	Julius Franz Xaver	Assistenzarzt an der Kreis-Irrenanstalt Irsee
105	"	"	"	Kiderle Johann Mich.	kgl. Vorstand der Kreis-Irrenanstalt Irsee
106	"	"	Westendorf	Hamp Anton	Prakt. Aezt
107	Kempten 24,178 Einw.	Kempten 24,178 E.	Haldenwang	Heiß Leonhard	"
108	"	"	Kempten	Kaerer Karl	kgl. Bezirksaezt I. Kl. zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Kempten
109	"	"	Sulzberg	Hertel August	Prakt. Arzt

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation / Staats-Concurs oder Schlußprüfung		Praktizirg.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Leitershofen, k. B.-A. Augsburg	1830	August	22	ledig	1857	1857		1861	
Memmingen	1811	März	8	verheirath.	1840	1842	1845	1842	
Baierberg (Mittelfranken)	1808	Juli	12	ledig	1833	1835	1835	1835	1854
Augsburg	1819	"	3	verheirath.	1840	1842	1844	1844	
Schopfloch (Mittelfranken)	1806	August	9	Wittwer	1832	1833	—	1834	
Staufen, kgl. B.-A. Sonthofen	1827	April	27	verheirath.	1855	1855		1856	
Eschenbach (Mittelfranken)	1812	Oktober	16	"	1837	1839	1839	1839	1860
Nonnenhorn, kgl. B.-A. Lindau	1834	April	9	ledig	1857	1857		1861	
Deisenhausen, k. B.-A. Krumbach	1792	Juni	14	verheirath.	1841	1841	1845	1841	
Mauerstetten, B.-A. Kaufbeuren	1827	Oktober	19	"	1855	1855		1859	
Neuhaus (Oberpfalz)	1797	März	13	Wittwer	1821	1823	1823	1823	1824
Weißenhorn	1811	Februar	14	verheirath.	1836	1838	1838	1840	1862
Günzburg	1817	November	22	"	1846	1846		1848	
Böcklabruck (Oesterreich)	1812	Juni	21	"	1835	1837	1837	1837	1853
Augsburg	1824	Mai	23	"	1850	1850		1852	
Stötten, kgl. B.-A. Oberdorf	1830	September	16	ledig	1857	1857		1860	
Ebersbach, kgl. B.-A. Oberdorf	1821	Dezember	22	verheirath.	1848	1848		1851	1851
Krumbach	1812	Oktober	12	"	1839	1841	1845	1842	
Sonderried, kgl. B.-A. Oberdorf	1830	Oktober	28	ledig	1858	1858		1862	
Woringen, k. B.-A. Memmingen	1806	April	10	verheirath.	1829	1831	1831	1831	1850
Augsburg	1829	November	5	ledig	1855	1855		1858	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Wohnort.	Namen.	Eigenſchaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
110	Kempten	Kempten	Weitnau	Krauß Hans	Prakt. Arzt
111	"	"	Wengen	Weixler Franz	"
112	"	"	Wiggensbach	Muesmann Joſeph	"
113	"	"	Wildpoldsried	Kruger Ludwig	"
114	Krumbach 20,126 Einw.	Krumbach 20,126 E.	Krumbach	Bauberger Johann	"
115	"	"	"	Zink Clemens	kgl. Bezirksarzt I. Kl.
116	"	"	Thannhauſen	Bauberger Wilhelm	Prakt. Arzt
117	"	"	Ziemetshauſen	Egger Johann Baptiſt	"
118	Lindau 25,104 Einw.	Lindau 8,323 Einw.	Unterbechtersweiler	Mayr Ludwig	"
119	"	"	Waſſerburg	Wurzer Auguſt	"
120	"	"	Wohmbrechts	Herrmann Franz	"
121	"	Weiler 16,781 Einw.	Heimenkirch	Keller Anton	"
122	"	"	Scheidegg	Kriß Eduard	"
123	"	"	Schönau	Wocher Anton	"
124	"	"	Weiler	Burkhard Julius	kgl. Bezirksarzt II. Klaſſe
125	Memmingen 32,122 Einw.	Grönenbach 13,017E.	Dietmansried	Gabler Johann Tobias	Prakt. Arzt.
126	"	"	Grönenbach	Martin Johann Nep.	kgl. Bezirksarzt II. Klaſſe
127	"	"	Kimrathshofen	Waldmann Franz Anton	Prakt. Arzt
128	"	"	Legau	Hebel Cornelius	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe- relation oder Schlußprüfung	Staats- Concurs oder Schlußprüfung	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Augsburg	1828	April	26	ledig	1854	1854		1859	
Wiggensbach, k. B.-A. Kempten	1825	"	24	verheirath.	1855	1855		1857	
Augsburg	1831	Oktober	26	"	1860	1860		1862	
Berchtesgaden (Oberbayern)	1835	September	11	ledig	1860	1860		1863	
Thannhausen	1815	"	22	verheirath.	1838	1840	1845	1840	
Oberdorf	1812	Januar	23	"	1835	1837	1837	1837	1844
Thannhausen	1800	März	3	"	1830	1832	1832	1832	
Hausen, k. B.-A. Mindelheim	1818	Mai	18	"	1848	1848		1850	
Kempten	1829	August	29	"	1855	1855		1858	
Burgau	1827	September	12	"	1852	1852		1853	
Dachau (Oberbayern)	1827	Januar	11	"	1851	1851		1852	
Lindenberg, kgl. B.-A. Lindau	1800	September	6	"	1853	1853		1854	
Füßen	1825	Januar	16	"	1854	1854		1858	
Rettenbach, k. B.-A. Memming.	1815	Mai	19	"	1839	1842	1845	1842	
Wiseth (Mittelfranken)	1813	Juni	5	"	1838	1840	1840	1841	1863
Obergünzbg., k. B.-A. Oberdorf	1814	Dezember	28	"	1838	1839	1839	1839	
Mickhausen, kgl. B.-A. Augsb.	1804	Mai	13	"	1828	1830	1830	1831	1850
Durach, kgl. B.-A. Kempten	1802	November	14	Wittwer	1834	1835	1835	1835	
Dietmannsried, kgl. B.-A. Memmingen	1815	August	21	verheirath.	1843	1845		1846	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
129	Memmingen	Ottobeuren 13,743 E.	Erkheim	Schneider Joh. Mich.	Prakt. Arzt
130	"	"	Ottobeuren	Jall Eugen	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
131	"	"	Rettenbach	Schaflitzl Karl	Prakt. Arzt
132	"	"	Wolfertschwenden	Kahn David	"
133	Mindelheim 30,325 Einw.	Mindelheim 15,619 E.	Dirlewang	Schmid Alois	"
134	"	"	Mindelheim	Hoffmann Wolfgang	"
135	"	"	"	Jochner Math. Felix	Distrikt. k. Landgerichtsarzt
136	"	"	"	Sauter Fidel	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
137	"	"	Pfaffenhausen	Raimer Adalbert	Prakt. Arzt
138	"	Türkheim 14,706 E.	Kirchheim	Reidhart Xaver	"
139	"	"	Türkheim	Primus Anselm	"
140	"	"	"	Schmid Joseph	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
141	"	"	Wald	von Valta Ludwig	Prakt. Arzt
142	"	"	Wörishofen	Faist Johann Nepom.	"
143	Neuburg a/D. 18,594 E.	Neub. a/D. 18,594 E.	Burgheim	Keller Johann Bapt.	"
144	"	"	Reichertshofen	Klaiber Johann	"
145	Neu-Ulm 15,730 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Neu-Ulm 15,730 E. (Civil-u. Militärbevölk.)	Holzheim	Beck Oskar	"
146	"	"	Neu-Ulm	Schmidt Julius	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
147	"	"	Wullenstetten	Stanger Bernhard	Prakt. Arzt
148	Nördlingen 32,508 Einw.	Nördlingen 16,579 E.	Alerheim	Hoelacher Philipp	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Görisried, kgl. B.-A. Oberdorf	1813	April	29	verheirath.	1841	1843	—	1845	
Oberbeuren, k. B.-A. Kaufbeur.	1810	Mai	10	"	1833	1835	1835	1835	1863
Oberfonthofen, k. B.-A. Sonth.	1815	November	9	"	1838	1840	1845	1841	
Kriegshaber, k. B.-A. Augsburg	1831	August	27	"	1861	1862		1863	
Meitingen, k. B.-A. Wertingen	1828	Juni	21	"	1854	1854		1855	
Rennertshofen k. B.-A. Donauw.	1827	November	8	"	1853	1853		1854	
Krumbach	1801	"	20	"	1834	1834	1834	1834	1842
Grafertshofen, k. B.-A. Illertiss.	1809	Oktober	20	"	1834	1836	1837	1836	1858
Kötzting (Niederbayern)	1811	April	18	"	1835	1838	1838	1838	
Dillingen	1826	"	6	"	1852	1852		1854	
Babenhausen, k. B.-A. Illertissen	1826	Oktober	26	"	1850	1850		1850	
Augsburg	1805	Januar	6	"	1828	1830	1830	1830	1839
Mindelheim	1831	Juni	20	ledig	1861	1861		1863	
Martinszell, k. B.-A. Kempten	1826	Mai	16	verheirath.	1855	1855		1859	
Illerbeuren, k. B.-A. Memming.	1830	Dezember	18	ledig	1857	1857		1861	
Sontheim, k. B.-A. Wertingen	1829	Januar	5	verheirath.	1857	1857		1861	
Weißenhorn, k. B.-A. Illertissen	1834	Februar	20	ledig	1857	1857		1861	
Passau	1806	Dezember	15	"	1829	1831	1831	1832	1851
Waldkirch, kgl. B.-A. Günzburg	1812	August	24	verheirath.	1837	1838	1839	1838	
Oettingen, k. B.-A. Nördlingen	1832	Mai	26	"	1858	1858		1862	

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl deſſelben.	Wohnort.	Namen.	Eigenſchaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
149	Nördlingen	Nördlingen	Amerdingen	Schwaier Leonhard	Prakt. Arzt
150	"	"	Mönchsdeggingen	Stelzle Joſeph	"
151	"	"	Wallerſtein	Schönbrod Guſtav	"
152	"	Oettingen 15,929 E.	Frembingen	Gerblinger Joſeph	"
153	"	"	Hainsfarth	Hambrecht Chriſtian	"
154	"	"	Oettingen	Horlacher Auguſt	kgl. Bezirksarzt II. Klaſſe
155	"	"	"	Vermanne Leopold	Prakt. Arzt
156	Oberdorf 19,588 Einw.	Oberdorf 10,319 E	Bidingen	Krimbacher Sebaſtian	"
157	"	"	Oberdorf	Beßler Johann Baptiſt	Quiesz. kgl. Landger.-Arzt
158	"	"	"	Niederreither Theodor	kgl. Bezirksarzt I. Klaſſe
159	"	Obergünzb. 9,269 E	Frieſenried	Ruff Friedrich	Prakt. Arzt
160	"	"	Obergünzburg	Frey Martin	kgl. Bezirksarzt II. Klaſſe
161	"	"	"	Lorenz Joſeph	Prakt. Arzt
162	"	"	Unterthingau	Wankmüller Friedrich	"
163	Sonthofen 28,362 Einw.	Immenſtadt 13,980 E.	Fiſchen	Lutz Stephan	"
164	"	"	Immenſtadt	Heindl Auguſt	kgl. Bezirksarzt II. Klaſſe
165	"	"	"	Leigh Anton	Prakt. Arzt
166	"	"	Staufen	Staiger Nikolaus	"

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Berghausen, k. B.-A. Dillingen	1815	Februar	11	verheirath.	1840	1842	1845	1843	
Wallerstein, k. B.-A. Nördlingen	1825	"	5	"	1852	1852		1853	
Ellwangen (Württemberg)	1831	Mai	29	"	1855	1855		1859	
Wertingen	1830	Dezember	9	ledig	1856	1856		1860	
Hainsfarth	1806	"	6	"	1837	1839	—	1841	
Wassertrüdingen (Mittelfrank.)	1798	August	2	verheirath.	1820	1822	1823	1822	1827
Niederstotzingen (Württemberg)	1825	Mai	1	"	1855	1855		1855	
Ettenbeuren, k. B.-A. Günzburg	1815	Januar	2	"	1846	1846		1849	
Oberstdorf, k. B.-A. Sonthofen	1790	Mai	8	"	1819	1822	1826	1824	1846
Unterhausen, kgl. B.-A. Neuburg a/D.	1812	September	8	"	1836	1838	1838	1838	1861
Augsburg	1832	August	19	ledig	1859	1859		1862	
Schwaighofen (Pfalz)	1803	März	7	Wittwer	1832	1833	1833	1833	1849
Wertingen	1807	November	1	verheirath.	1838	1840	1840	1841	
Obergünzburg	1820	Februar	27	"	1846	1846		1848	
Stiefenhofen, kgl. B.-A. Sonthofen	1826	Dezember	26	"	1853	1853		1855	
Neuburg a/D.	1811	August	13	"	1834	1836	1836	1837	1852
Neuburg a/K., kgl. B.-A. Krumbach	1832	Dezember	6	ledig	1855	1855		1860	
Ichenhausen, kgl. B.-A. Günzburg	1829	November	29	verheirath.	1855	1855		1857	

Digitized by Google

Num. carr.	Verwaltungsbezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichtsbezirk. und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
167	Sonthofen	Sonthofen 14,382 E.	Hindelang	Beckler Hermann	Prakt. Arzt
168	"	"	Oberstdorf	Lingg Julius	"
169	"	"	Sonthofen	Cheverry Rudolph	kgl. Bezirksarzt I. Kl.
170	"	"	"	Stich Leonhard	Prakt. Arzt
171	"	"	Vorderburg	Kunz Christian	"
172	"	"	Wertach	Riesler Benedikt	"
173	Wertingen 18,075 Einw.	Wertingen 18,075 E.	Biberbach	Fuka Karl	"
174	"	"	Binswangen	Kimmerle Adolph	"
175	"	"	Buttenwiesen	Binswanger Max	"
176	"	"	Klosterholzen	Denkel Jakob	"
177	"	"	Wertingen	Götz Thomas	kgl. Bezirksarzt I. Kl.
178	"	"	Zusamaltheim	Scheppach Joseph	Prakt. Arzt.
179	Zusmarshausen 15,569 E.	Zusmarshausen 15,569 Einw.	Dinkelscherben	Prestele Ernst	"
180	"	"	Fischach	Emmerich Heinrich	"
181	"	"	Welden	Gerber Adolph	"
182	"	"	Zusmarshausen	Lauk Ludwig	kgl. Bezirksarzt I. Kl.

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs oder Schlußprüfung	Praktikanz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Höchstädt, kgl. B.-A. Dillingen	1828	September	28	ledig	1855	1855		1863	
Lindau	1831	Februar	15	"	1855	1855		1857	
Günzburg	1810	April	27	verheirath.	1836	1838	1838	1840	1859
Berg, kgl B.-A. Sonthofen	1813	Januar	4	ledig	1839	1841	1845	1841	
Augsburg	1831	Oktober	28	verheirath.	1857	1857		1861	
Unterjoch, kgl. B.-A. Sonthofen	1805	September	25	"	1836	1836	1837	1836	
Augsburg	1803	Dezember	18	"	1834	1837	1837	1837	
Lauingen	1818	Januar	27	"	1840	1842	1844	1842	
Hürben, kgl. B.-A. Krumbach	1823	Juli	23	"	1850	1850		1852	
Burgheim, B.-A. Neuburg a/D.	1814	Mai	6	"	1843	1844		1846	
Munningen, B.-A. Nördlingen	1796	November	1	"	1822	1824	1826	1825	1831
Burgau, kgl. B.-A. Günzburg	1827	März	12	"	1852	1853		1853	
Oberndorf, kgl. B.-A. Donauwörth	1822	Januar	1	"	1846	1846		1849	
Ansbach	1815	September	25	"	1837	1839	1839	1841	
Augsburg	1834	Mai	18	"	1859	1860		1863	
Würzburg	1816	Dezember	2	"	1839	1841	1844	1846	1848

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
					II. Militär-
1	Augsburg (Stadtbezirk)	Augsburg	Augsburg	Drn. Bauer David	Bat.-Arzt im 4. Chev.-Regiment König
2	"	"	"	von Bezold Karl	Regimentsarzt bei der Commandantschaft Augsburg
3	"	"	"	Döderlein Gustav	Bat.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment
4	"	"	"	Glocker Emil	Regim.-Arzt bei der 4. Sanitäts-Compagnie
5	"	"	"	Hauer Ludwig	Unter-Arzt im 4. Art.-Regiment
6	"	"	"	Hauer Matthäus	Stabsarzt
7	"	"	"	Lukinger Karl	Bat.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
8	"	"	"	Mayer Alois	Regimentsarzt im 4. Art.-Regimente
9	"	"	"	Müller Karl	Unterarzt im 4. Art.-Reg.
10	"	"	"	Primbs Karl	Reg.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
11	"	"	"	Ullmann David	Bat.-Arzt im 4. Art.-Reg.
12	"	"	"	Würth Raimund	Regim.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
13	Bezirksamt Dillingen	Landgericht Dillingen	Dillingen	Aroiger Joseph	Unterarzt im 3. Chev.-Regiment Herzog Max
14	"	"	"	Gutmann Julius	Unterarzt im 1. Uhlanen-Regiment
15	"	"	"	Holzapfel Wolfgang	Bat.-Arzt im 3. Chev.-Regiment Herzog Max

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Concurs	Praktikanz.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
Aerzte.									
Buttenwiesen, B.-A. Wertingen	1817	Oktober	28	verheirath.	1847	1847		1848	1848
Ansbach	1818	August	26	ledig	1839	1841	1841	1843	1843
Erlangen	1826	September	18	verheirath.	1849	1849		1850	1850
Augsburg	1815	Februar	3	ledig	1836	1838		1848	1848
Augsburg	1837	Mai	27	"	1861	1861		1863	1863
Aendorf (Niederbayern)	1802	September	7	verheirath.	1825	1826	1826	1826	1826
Bogen (Niederbayern)	1832	Juni	26	ledig	1857	1857		1858	1858
Dornstadt, k. B.-A. Nördlingen	1817	Januar	11	verheirath.	1840	1842	1842	1841	1841
Ettelried, kgl. B.-A. Zusmarshausen	1832	Oktober	7	ledig	1858	1858		1859	1859
Miesbach (Oberbayern)	1814	Februar	25	verheirath.	1836	1838	1839	1838	1838
Pfersee, kgl. B.-A. Augsburg	1824	März	10	ledig	1849	1849		1849	1849
Martinsheim (Mittelfranken)	1818	Juni	17	verheirath.	1846	1846		1847	1847
Frauenbrünnl, k B.-A. Straubing (Niederbayern)	1833	März	20	ledig	1859	1859		1860	1860
Würzburg	1825	Oktober	10	"	1859	1859		1863	1863
Liebmannsberg k.B.-A. Kötzting (Niederbayern)	1826	August	22	"	1853	1853		1854	1854

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
				Drn.	
16	Bezirksamt Dillingen	Landgericht Dillingen	Dillingen	Steyrer Carl	Reg.-Arzt im 3. Chev.-Reg. Herzog Max
17	Donauwörth (Stadtbezirk)		Donauwörth	Streeb Johann	Bataillons-Arzt bei der Veteranen-Anstalt.
18	Kempten (Stadtbezirk)	Kempten	Kempten	Kugler Emil	Unterarzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Carl
19	Lindau (Stadtbezirk)	Lindau	Lindau	Hartmann Jakob	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg. König Otto von Griechenl.
20	"	"	"	Volk Julius	Unterarzt im 12. Inf.-Reg. König Otto von Griechenl.
21	Bezirksamt Memmingen	Ottobeuren	Ottobeuren	Greb Joseph	Bat.-Arzt im 4. Chev.-Reg. König
22	Neuburg a/D. (Stadtbezirk)	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Berr Alois	Unterarzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen.
23	"	"	"	Fruth Wilhelm	Reg.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
24	"	"	"	Hell Heinrich	Unterarzt im 15. Infanterie-Regiment
25	"	"	"	Schipper Benedikt	Bat.-Arzt im 15. Inf.-Reg.
26	Bezirksamt Neu-Ulm	Landgericht Neu-Ulm	Neu-Ulm	Deppisch Otto	Reg.-Arzt im 12. Inf.-Reg. König Otto von Griechenl.
27	"	"	"	Gerber Friedrich	Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment
28	"	"	"	Handwerker August	Reg.-Arzt beim k. Festungs-Commando.
29	"	"	"	Markhart Anton	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg.

Digitized by Google

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung	Staats-Conc	Praktizirens.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag						
München	1818	August	4	verheirath.	1841	1843	1844	1844	1844
Wendelstein, B.-A. Schwabach (Mittelfranken)	1813	November	22	ledig	1846	1846		1850	1850
Eichstätt (Mittelfranken)	1833	Oktober	10	"	1859	1859		1861	1861
Rubi, kgl. B.-A. Sonthofen	1828	"	18	"	1856	1855		1857	1857
Bamberg	1835	April	5	"	1858	1856		1860	1860
Aschach (Unterfranken und Aschaffenburg)	1820	"	2	verheirath.	1847	1847		1848	1848
München	1835	Februar	11	ledig	1860	1860		1861	1861
Eggenfelden (Niederbayern)	1814	Dezember	2	verheirath.	1840	1842	1844	1843	1843
Bamberg	1827	September	11	ledig	1854	1854		1855	1855
Brückenau	1821	April	1	"	1846	1846		1848	1848
Würzburg	1818	März	11	verheirath.	1841	1845	1845	1846	1846
Hof	1828	September	22	ledig	1857	1857		1859	1859
München	1821	Juni	21	"	1846	1846		1847	1847
Fischen, kgl. B.-A. Sonthofen	1825	"	19	verheirath.	1850	1850		1853	1853

Digitized by Google

I. Abgleichung.

Zur Praxis berechtigte Civil-Aerzte vom Jahre 1862 174

Hiezu im Laufe des Jahres 1863 gekommen:

a) durch Aufnahme als praktischer Arzt . . . 9

b) durch Versetzung aus anderen Kreisen . . . 2

c) durch Pensionirung vom Militärstande in die Reihe der Civilärzte übergetreten . . . . . —

Hievon im Laufe des Jahres 1863 abgegangen:

a) durch Tod 3

b) durch Verzichtleistung auf die Praxis . . . —

c) durch Versetzung in andere Kreise 2

Demnach bleiben am Schlusse des Jahres 1863

Civilärzte 180

Hiezu kommen aktive, die Civilpraxis ausübende Militär-Aerzte 29

Gesammtzahl aller praktizirenden Aerzte am Schlusse des Jahres 1863 209

II. Summarische Zusammenstellung

der im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg befindlichen Aerzte

nach dem Stande vom 31. Dezember 1863.

1 Kreis-Medizinalrath,
1 Medizinal-Beamter an der kgl. Kreis-Regierung,
4 Bezirksgerichts-Aerzte,
17 Bezirks-Aerzte I. Klasse,
16 Bezirks-Aerzte II. Klasse,
2 Quieszirte Kreis- und Stadtgerichts-Aerzte,
4 Quieszirte Landgerichts-Aerzte,
1 Vorstand der Kreis-Irren-Anstalt Irsee mit 1 Assistenten,
1 Hausarzt am Zuchthause Kaisheim,
2 Pensionirte Militär-Aerzte,
130 Praktische Aerzte.

(Die ärztlichen Distrikte Bissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen und Wittislingen, kgl. Bezirksamtes Dillingen sind zur Zeit erlediget.)

Die Summe der Civil-Aerzte beträgt sonach . . . 180

denen sich noch 29 aktive, die Civil-Praxis ausübende Militär-Aerzte anreihen, so daß die Gesammt-Summe aller praktizirenden Aerzte sich auf 209

beläuft.

Die Bevölkerung des Regierungs-Bezirkes beträgt:

vom Civil-Stande 559,288

vom Militär-Stande 17,470

in Summa 576,758

Im Laufe des Jahres 1863 haben sich im ärztlichen Personale nachstehende Veränderungen ergeben:

A. Im Staatsdienste stehende Aerzte:

Befördert wurde:

Dr. Jall Eugen, praktischer Arzt in Kempten, zum kgl. Bezirksarzte II. Klasse zu Ottobeuren.

Im Kreis Schwaben und Neuburg wurde versetzt:

— — —

In andere Regierungs-Bezirke wurden versetzt:

Dr. Forster Johann Nepomuk, kgl. Bezirksarzt II. Klasse zu Ottobeuren als kgl. Bezirksarzt I. Klasse nach Landshut (Oberbayern).

Aus anderen Regierungs-Bezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg wurden versetzt:

— — —

In den Ruhestand wurde versetzt:

— — —

Gestorben ist:

— — —

B. Praktische Aerzte:

Im Kreise Schwaben und Neuburg wurden versetzt:

1) Dr. Aub Emanuel von Ichenhausen, kgl. Bezirks-

Digitized by Google

amtes Günzburg nach Steppach, kgl. Bezirksamtes Augsburg;

2) Dr. Baumann Jakob Friedrich von Burheim, kgl. Bezirksamtes Memmingen, in die Stadt Memmingen;

3) Dr. Borier Andreas von Haldenwang, kgl. Bezirksamtes Kempten, in die Stadt Kempten;

4) Dr. Buhmann Alois von Pfronten, kgl. Bezirksamtes Füßen nach Neſſelwang, kgl. Bezirksamtes Füßen;

5) Dr. Buttenwieſer Jakob von Steppach, kgl. Bezirksamtes Augsburg, nach Ichenhauſen, kgl. Bezirksamtes Günzburg;

6) Dr. Faiſt Johann Michael von Wolfertſchwenden, kgl. Bezirksamtes Memmingen, nach Wörishofen, k. Bezirksamtes Mindelheim;

7) Dr. Hamp Anton von Döfingen, kgl. Bezirksamtes Kaufbeuren, nach Weſtendorf, königl. Bezirksamtes Kaufbeuren;

8) Dr. Heiß Leonhard von Füßen nach Haldenwang, kgl. Bezirksamtes Kempten;

9) Dr. Horiacher Philipp von Langerringen, kgl. Bezirksamtes Augsburg, nach Alerheim, kgl. Bezirksamtes Nördlingen;

10) Dr. Hoffemann Wolfgang von Wald, kgl. Bezirksamtes Mindelheim, in die Stadt Mindelheim;

11) Dr. Lutz Xaver von Welden, kgl. Bezirksamtes Zusmarshauſen, nach Illereichen, königl. Bezirksamtes Illertiſſen;

12) Dr. Mayr Daniel von Alerheim, kgl. Bezirksamtes Nördlingen, in die Stadt Kaufbeuren;

13) Dr. Reichart Georg von Neſſelwang, kgl. Bezirksamtes Füßen, nach Pfronten, königl. Bezirksamtes Füßen;

14) Dr. Ruff Friedrich von Biſſingen, kgl. Bezirksamtes Dillingen, nach Frieſenried, königl. Bezirksamtes Oberdorf;

15) Dr. Zillenbihler Kleophas von Wittislingen, k. Bezirksamtes Dillingen, in die Stadt Füßen;

In andere Regierungsbezirke wurden verſetzt:

Dr. Jochner Guido von Wohmbrechts, kgl. Bezirksamtes Lindau, nach Nymphenburg (Oberbayern).

Aus andern Regierungs-Bezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg wurden verſetzt:

1) Dr. Gerber Adolph von München, nach Weiden, kgl. Bezirksamtes Zusmarshauſen;

2) Dr. Herrmann Franz von Nymphenburg (Oberbayern) nach Wohmbrechts, kgl. Bezirksamtes Lindau.

Durch Penſionirung vom Militär-Stande in die Reihe der praktiſchen Aerzte übergetreten:

— — —

Die Praxis-Lizenz erhielten:

1) Dr. Beckler Hermann in Hindlang, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

2) Dr. Fleiſchmann Gottfried in der Stadt Dillingen;

3) Dr. Kahn David in Wolfertſchwenden, kgl. Bezirksamtes Memmingen;

4) Dr. Kruger Ludwig in Wildpoldsried, kgl. Bezirksamtes Kempten;

5) Dr. Lauber Julius in der Stadt Donauwörth;

6) Dr. Miehr Wilhelm in der Stadt Augsburg;

7) Dr. Soratroy Konſtantin in Langerringen, kgl. Bezirksamtes Augsburg;

8) Dr. Waita von Ludwig in Wald, kgl. Bezirksamtes Mindelheim;

9) Dr. Wuizinger Emil in der Stadt Augsburg.

Auf die Praxis haben Verzicht geleiſtet:

— — —

Geſtorben ſind:

1) Dr. Heinrich Rudolph, kgl. quiesz. Landgerichtsarzt zu Weiler;

2) Dr. Herbſt Daniel, prakt. Arzt zu Augsburg;

3) Dr. Keller Johann Nepomuk, prakt. Arzt zu Frieſenried, kgl. Bezirksamtes Oberdorf.

Die Zahl der aktiven, die Civil-Praxis ausübenden Militär-Aerzte hat ſich nicht verändert.

Digitized by Google

Alphabetisches Namens-Verzeichniß

sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Dr. Agaß Georg I. 1.
„ Apoiger Joseph II. 13.
„ Aub Emanuel I. 56.
„ Bauberger Johann I. 114.
„ Bauberger Wilhelm I. 116.
„ Bauer David II. 1.
„ Bauer Johann Georg I. 70.
„ Bauer Joseph Anton I. 97.
„ Bauer Ludwig I. 73.
„ Baumann Jakob Friedrich I. 40.
„ Baumgärtner Ferdinand Jakob I. 95.
„ Beck Georg I. 75.
„ Beck Johann Heinrich I. 99.
„ Beck Oskar I. 145.
„ Beckler Hermann I. 167.
„ Berr Alois II. 22.
„ Beßler Johann Baptist I. 157.
„ Betzel Karl Wilhelm I. 2.
„ Beurer Bernhard I. 46.
„ Beyer Georg I. 54.
„ Bezold von Karl II. 2.
„ Binswanger Max I. 175.
„ Böhm Johann Martin I. 49.
„ Borler Andreas I. 33.
„ Brug Karl I. 66.
„ Brunner Heinrich Max Emanuel I. 3.
„ Bücheie Ulrich I. 29.
„ Buhmann Alois I. 79.
„ Burkhard Julius I. 124.
„ Buttenwieser Jakob I. 87.
„ Carron du Val Max I. 4.
„ Cheverry Rudolph I. 169.
„ Demleuthner Karl I. 67.
Dr. Denkel Jakob I. 176.
„ Deppisch Otto II. 26.
„ Döderlein Gustav Friedrich II. 3.
„ Durocher Ludwig I. 5.
„ Egger Johann Baptist I. 117.
„ Emmerich Heinrich I. 180.
„ Falst Johann Nepomuk I. 142.
„ Fleischmann Friedrich I. 62.
„ Fleischmann Gottfried I. 63.
„ Frey Martin I. 160.
„ Frommel Eugen I. 6.
„ Fruth Wilhelm II. 23.
„ Fuka Karl I. 173.
„ Gabler Johann Tobias I. 125.
„ Geis Benedikt I. 81.
„ Geist Karl I. 38.
„ Gentner Leonhard I. 55.
„ Gerber Adolph I. 181.
„ Gerber Friedrich II. 27.
„ Gerblinger Joseph I. 152.
„ Glocker Emil II. 4.
„ Göß Thomas I. 177.
„ Greb Joseph II. 21.
„ Gutmann Julius II. 14.
„ Härtl Lorenz I. 47.
„ Haggenmüller Johann Baptist I. 84.
„ Hambrecht Christian I. 153.
„ Hamp Anton I. 106.
„ Handwerker August II. 28.
„ Hartlieb von Otto Sigmund I. 41.
„ Hartmann Joseph II. 19.
„ Hartmann Karl I. 34.
„ Hauer Ludwig II. 5.
„ Hauer Matthäus II. 6.
„ Haug Albert I. 89.
„ Haus von Konrad I. 7.
„ Hebel Cornelius I. 128.
„ Heimpel Christian I. 39.

Digitized by Google

Dr. Heindl August I. 164.
„ Heiß Leonhard I. 107.
„ Hell Heinrich II. 24.
„ Herrmann Franz I. 120.
„ Hertel August I. 109.
„ Hertel Johann Georg I. 8.
„ Hildebrand Simon I. 30.
„ Höbel Wendelin I. 98.
„ Höger August I. 48.
„ Hößle von Marquard I. 42.
„ Hoffmann Robert I. 9.
„ Holzapfel Wolfgang II. 15.
„ Horlacher August I. 154.
„ Horlacher Philipp I 148.
„ Hornstein David I. 85.
„ Hoßemann Wolfgang I. 134.
„ Huber Christoph I. 43.
„ Hug Konrad Seraphin I. 61.
„ Hurler Anton I. 10.
„ Jall Eugen I. 130.
„ Ilg Andreas I. 82.
„ Immel Karl I. 52.
„ Jochner Mathias Felix I. 135.
„ Julius Franz Xaver I. 104.
„ Kahn David I. 132.
„ Karrer Georg Karl I. 108.
„ Keller Anton I. 121.
„ Keller Johann Baptist I. 143.
„ Kerschensteiner Joseph I. 11.
„ Kiderle Johann Michael I. 105.
„ Kimmerle Adolph I. 174.
„ Klaiber Johann I. 144.
„ Köberle Johann Baptist I. 25.
„ Köpf Friedrich Kaspar I. 77.
„ Körber Gustav I. 12.
„ Kolb Anton I. 13.
„ Kraft-Delmensingen von Karl I. 14.
„ Krauß Hans I. 110.

Dr. Krimbacher Sebastian I. 156.
„ Kriß Eduard I. 122.
„ Kruger Ludwig I. 113.
„ Kugler Emil II. 18.
„ Kummer Friedrich I. 74.
„ Kunz Christian I. 171.
„ Lacher Joseph I. 76.
„ Landauer Ignaz I. 15.
„ Langenmantel von Ernst I. 103.
„ Lauber Julius I. 26.
„ Lauber Thomas I. 27.
„ Lauk Ludwig I. 182.
„ Leigh Anton I. 165.
„ Lingenhöl Johann Nepomuk I. 57.
„ Lingg Julius I. 168.
„ Lips von Karl I. 50.
„ Lodter Jakob I. 59.
„ Loose Anton Joseph I. 16.
„ Lorenz Joseph I. 161.
„ Lozbeck Karl Daniel I. 91.
„ Lukinger Karl II. 7.
„ Lutz Stephan I. 163.
„ Lutz Xaver I. 94.
„ Mack Anton I. 83.
„ Mahler Valentin I. 100.
„ Mai Raphael I. 72.
„ Mannheimer Ludwig I. 93.
„ Markhart Anton II. 29.
„ Martin Johann Nepomuk I. 126.
„ Mayer Alois II. 8.
„ Mayr Daniel I. 31.
„ Mayr Ludwig I. 118.
„ Miehr Wilhelm I. 17.
„ Molo von Joseph I. 32.
„ Moser Franz Xaver I. 92.
„ Muesmann Joseph I. 112.
„ Müller Friedrich I. 18.
„ Müller Karl II. 9.

Digitized by Google

Dr. Reidhart Xaver I. 138.
„ Riederreither Theodor I. 158.
„ Osterrieder Benedikt I. 60.
„ Ott Alois I. 71.
„ Ott Anton I. 35.
„ Permanne Leopold I. 155.
„ Prestele Ernst I. 179.
„ Primbs Karl II. 10.
„ Primus Anselm I. 139.
„ Raimer Adalbert I. 137.
„ Rapp Johann Evangelist I. 88.
„ Rau Friedrich I. 90.
„ Reichart Georg I. 80.
„ Riesler Benedikt I. 172.
„ Ruff Friedrich I. 159.
„ Sauter Joseph Alois I. 69.
„ Sauter Fidel I. 136.
„ Schaflitzl Karl I. 131.
„ Scheppach Joseph I. 178.
„ Schipper Benedikt II. 25.
„ Schmid Alois I. 133.
„ Schmid Friedrich Christoph I. 19.
„ Schmid Joseph I. 140.
„ Schmidt Julius I. 146.
„ Schmidt Ludwig I. 101.
„ Schneider Johann Michael I. 129.
„ Schneider Joseph Anton I. 36.
„ Schönbrod Gustav I. 151.
„ Schwaier Leonhard I. 149.
„ Sölti Georg I. 37.
„ Soratroy Constantin I. 58.

Dr. Speth Paul I. 86.
„ Sprengler Joseph I. 20.
„ Staiger Nikolaus I. 166.
„ Stanger Bernhard I. 147.
„ Steiner Johann I. 28.
„ Stelzle Joseph I. 150.
„ Steyrer Karl II. 16.
„ Stich Leonhard I. 170.
„ Streeb Johann II. 17.
„ Tröltsch Ernst I. 53.
„ Ullmann David II. 11.
„ Valta von Ludwig I. 141.
„ Volk Julius II. 20.
„ Wachter von Ferdinand I. 21.
„ Wachter von Johann Kaspar I. 44.
„ Wachter von Samuel I. 45.
„ Waldmann Franz Anton I. 127.
„ Wankmüller Friedrich I. 162.
„ Wasser Gustav I. 51.
„ Weidenbach von Karl I. 22.
„ Weirler Franz I. 111.
„ Wezler Wilhelm I. 96.
„ Winder Balthasar I. 23.
„ Wintrich Marquard I. 102.
„ Wocher Anton I. 123.
„ Wulzinger Emil I. 24.
„ Wurzer August I. 119.
„ Würth Raimund II. 12.
„ Zeitlmann Georg I. 68.
„ Zillenbihler Kleophas I. 78.
„ Zink Klemens I. 115.

Digitized by Google

Schematismus des niederärztlichen Personals, der Zahnärzte und Hebammen sowie der Sanitätsanstalten.

Verwaltungsbezirk.	Gerichtsbezirk.	Zahl der vorhandenen								Zahl der vorhandenen			
		Magister der Chirurg.	Landärzte	Chirurgen.	Bader a. d. Schule v. 1836.	Bader n. d. Verord von 1843	Aeltere Bader	Zahnärzte.	Hebammen	Apotheken	Dispensiranstalten von Aerzten	Krankenanstalten distriktive	Krankenanstalten lokale
Unmittelbare Städte.													
Augsburg . .	Augsburg . .	1	1	1	4	21	2	3	14	8	—	—	3
Donauwörth .	Donauwörth .	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	1
Kaufbeuren .	Kaufbeuren .	—	1	1	—	1	3	—	4	2	—	—	1
Kempten . .	Kempten . .	—	—	—	1	6	—	—	6	3	—	1	1
Lindau . . .	Lindau . . .	—	1	—	—	3	—	—	3	2	—	1	—
Memmingen .	Memmingen .	—	—	2	—	2	—	—	4	3	—	—	1
Neuburg a/D. .	Neuburg . .	—	—	—	—	3	1	1	3	2	—	2	—
Nördlingen . .	Nördlingen . .	—	—	1	2	2	—	—	3	2	—	—	1
Bezirksämter.	Landgerichte.												
Augsburg . .	Augsburg . .	—	—	3	2	4	1	—	22	3	2	—	1
•	Schwabmünchen	—	—	2	1	5	—	—	13	1	1	—	1
Dillingen . .	Dillingen . . .	—	—	2	1	7	—	—	15	2	2	—	1
•	Höchstädt . .	—	—	1	1	5	1	—	16	2	1	1	—
•	Lauingen . .	—	—	—	2	6	—	—	13	2	—	—	2
Donauwörth .	Donauwörth .	—	—	—	1	2	5	—	14	1	—	—	—
•	Monheim . .	—	—	1	—	8	2	—	15	2	—	—	2
Füßen . . .	Füßen . . .	—	—	2	—	3	—	—	10	3	1	—	1
Günzburg . .	Burgau . . .	—	—	—	1	7	2	—	16	1	1	—	1
•	Günzburg . .	—	—	3	—	7	1	—	16	3	—	—	1
Illertissen . .	Babenhausen .	—	—	1	—	5	—	—	14	2	—	1	—
•	Illertissen . .	—	—	1	—	4	—	—	15	2	1	1	—
•	Weißenhorn .	—	1	—	1	6	2	—	16	1	2	—	1
Kaufbeuren .	Buchloe . . .	—	—	2	—	3	1	—	10	1	2	—	—
•	Kaufbeuren .	—	—	—	—	3	—	—	8	—	1	1*	—
Kempten . .	Kempten . .	—	—	—	1	3	2	—	19	—	5	—	—
Krumbach . .	Krumbach . .	1	2	4	2	4	—	1	25	2	1	—	1
Lindau . . .	Lindau . . .	—	—	2	—	—	—	—	7	—	3	—	—
•	Weiler . . .	—	—	2	—	—	—	—	12	1	3	1	—
Memmingen .	Grönenbach .	—	—	1	—	5	—	—	13	1	3	—	—
•	Memmingen .	—	—	—	—	2	—	—	10	—	—	—	—
•	Ottobeuren .	—	1	1	1	4	—	—	19	1	2	—	1
Mindelheim .	Mindelheim .	—	—	—	—	5	1	—	16	2	—	—	2
•	Türkheim . .	—	—	2	1	4	3	—	14	1	2	1	—
Neuburg a/D. .	Neuburg . .	—	—	—	—	9	2	—	17	1	1	—	—
Neu-Ulm . .	Neu-Ulm . .	—	—	2	2	4	2	—	11	1	2	—	1
Nördlingen . .	Nördlingen . .	—	—	—	—	4	3	—	23	1	3	—	1
•	Oettingen . .	—	—	—	1	3	3	—	18	1	1	—	1
Oberdorf . .	Oberdorf . .	—	—	—	1	3	1	—	13	1	1	1	—
•	Obergünzburg .	—	—	1	—	2	1	—	9	1	2	—	—
Sonthofen . .	Immenstadt .	—	—	3	—	3	—	—	15	2	1	1	—
•	Sonthofen . .	—	—	—	—	2	—	—	13	3	1	1	—
Wertingen . .	Wertingen . .	—	—	—	1	4	1	—	16	1	3	—	1
Zusmarshausen	Zusmarshausen	—	—	2	—	3	1	—	16	2	2	—	1

*) Im Verwaltungsbezirke Kaufbeuren befindet sich die Kreis-Irrenanstalt Irsee.

Digitized by Google

*) Die Filialapotheken sind unter der Rubrik „Apotheken" verzeichnet; es befinden sich erstere zu

Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg,
Haunstetten, „ „
Oberhausen, „ „
Roßhaupten, kgl. Bezirksamts Füssen,
Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen,
Staufen, „ „
Wertach, „ „
Illereichen, kgl. Bezirksamts Illertissen.

*) Homöopathische — mit allopathischen Apotheken verbundene — Dispensiranstalten befinden sich:
2 in Augsburg, 1 in Kempten, 1 in Memmingen, 1 in Wertach, kgl. Bezirksamts Sonthofen.

Augsburg, den 2. Januar 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Reck coll.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 6. Augsburg, den 20. Januar 1864.

Inhalt:

Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden. — Die Erledigung des kathol. Curatbenefiziums in Rückholz. — Stiftung zur Unterstützung verschämter Hausarmen in Grünenbach. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse in Rockenhausen. — Die Rechnung des Distrikts Ottobeuren für 18$^{62}/_{63}$. — Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnobligationen. — Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10842. praes. $^{14}/_{1}$ 64.

(Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 4. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der vereinigten Künstlerschaft in Dresden zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses daselbst zu veranstaltende Ausspielung von Oelgemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, plastischen Werken und anderen Kunstgegenständen im Königreiche Bayern zugelassen und von der Erhebung einer Stempelgebühr für die Loose Umgang genommen werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11103. praes. $^{18}/_{1}$ 64.

(Die Erledigung des kathol. Curatbenefiziums in Rückholz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Curatbenefiziaten Steidle ist das kathol. Curatbenefizium Rückholz erledigt worden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Füßen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 409 fl. 16 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 37 kr. hl.

Bewerber um diese Pfründe, auf welche im gegenwärtigen Erledigungsfalle das Besetzungsrecht Seiner Königlichen Majestät zusteht, haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 11. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11041. praes. 15/1 64.

(Stiftung zur Unterstützung verschämter Hausarmen in Grünenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Weingastgebers- und Gutsbesitzerswittwe Kreszenz König in Grünenbach, kgl. Bezirksamts Lindau, hat eine Stiftung mit einem Kapitale von 1075 fl. zur Unterstützung verschämter Hausarmen in der Pfarrgemeinde Grünenbach gegründet.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. der erwähnten „König'schen Wohlthätigkeitsstiftung zu Grünenbach" die landesherrliche Genehmigung und die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen geruht.

Dieß wird zur Anerkennung des edlen Wohlthätigkeitssinnes der Stifterin hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11390. praes. 18/1 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse in Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Versetzung des Dr. Fleischmann nach Göllheim in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Rockenhausen im Regierungsbezirke Pfalz wird hier zur Bewerbung unterm Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 16. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 8822. praes. 18/1 64.

(Die Rechnung des Distrikts Ottobeuren für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes wird das

Digitized by Google

Ergebniß der Rechnung des Distrikts Ottobeuren für $18^{62}/_{63}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	246 fl.	5 kr.	— hl.
2) Rente aus Realitäten . . .	30 fl.	40 kr.	— hl.
3) Präcipualleistung der an der Distriktsstraße gelegenen Gemeinden	50 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1576 fl.	36 kr.	5 hl.
zusammen	1903 fl.	22 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	67 fl.	3 kr.	5 hl.
2) für Distriktsstraßen	1427 fl.	31 kr.	— hl.
3) für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	45 fl.	33 kr.	1 hl.
zusammen	1540 fl.	7 kr.	6 hl.
Kassabestand	363 fl.	14 kr.	5 hl.

Augsburg, den 14. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11034. praes. $^{15}/_{1}$ 64.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

vom 9. l. Mts. wurde das im Verlage der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in 1. Auflage zum Preise von 30 kr. in 1 Theile erschienene Werk: „Leitfaden beim Unterrichte in der Naturlehre für Mädchenschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziff. 26, desgleichen in das Verzeichniß Nr. III. unter lit. F. Ziff. 28 aufgenommen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 11. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 46. praes. $^{17}/_{1}$ 64.

(Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnobligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partialobligationen des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 10 Nummern:

58. 755. 1117. 1597. 1677. 1808. 1836. 1872. 1917. und 1946.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 27. April 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Digitized by Google

Ad Num. 45. praes. 17/1 64.

(Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partialobligationen des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 8 Nummern:

126. 409. 574. 620. 1219. 1778. 2127 und 2189.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XII. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 9. Juni 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. 17/1 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrstelle in Steinheim, Dekanats Memmingen, dem bisherigen

I. Pfarrer in Roth und Dekan Andreas Küchle auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 18/1 64.

Der Schullehrer Leonhard Schneider zu Neuburg a/D. wurde auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Stadtmagistrats Memmingen als Schullehrer an der protestantischen Knabenschule in Memmingen unterm 12. Januar ds. Js. von kgl. Regierung bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95
" " 4%		99⅛
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig		
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
" Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 7. Augsburg, den 23. Januar 1864.

Inhalt:

Die Eigenthumsvormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur. — Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Rechnungen der Distrikte Schwabmünchen und Höchstädt für 1862/63. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kalkheim. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Eine aufgefundene Mannsperson. — Besetzung einer Lehrerstelle an der prot. Schule in München. — Die Erledigung der kathol. Pfarrcuratie Buttenwiesen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 21/1 64.

Bekanntmachung,

(Die Eigenthumsvormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, auf die genauere Beachtung der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 769), wonach die Anträge wegen Eigenthumsvormerkungen, Vinculirungen und Devinculirungen von Staatsobligationen au porteur nicht bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission, sondern bei den königl. Staatsschuldentilgungs-Kassen unmittelbar zu stellen sind, hiemit aufmerksam zu machen.

München, den 19. Januar 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 11535. praes. 21/1 64.

(Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt Kaufmann Negrioli in München in nachstehenden Beziehungen gestellten Anträge

1) Aufstellung des Glasermeisters Eduard Högner zu Lauingen an die Stelle des zurückgetretenen M. Edel-

Digitized by Google

mann als Agent der Anstalt für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;

2) Ausdehnung des Agenturbezirks des Buchbindermeisters Anton Beenhard in Donauwörth auf den Umfang des Bezirksamts Dillingen und

3) Trennung des Bezirksamts Dillingen von dem Agenturbezirk des August Hoppe in Wertingen,

sind von der unterfertigten Stelle genehmigt worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 19. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7985. praes. 19/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen für 18$^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsumlagengesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen für 18$^{62}/_{63}$ in Nachstehendem bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassaerechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	131 fl.	22 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	12 fl.	30 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	655 fl.	46 kr.	3 hl.
zusammen	799 fl.	38 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	55 fl.	36 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke .	344 fl.	43 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	250 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	650 fl.	19 kr.	— hl.

Kassabestand	149 fl.	19 kr.	3 hl.
Rentirendes Vermögen	300 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	98 fl.	1 kr.	4 hl.
2) Kapitalszinsen	146 fl.	6 kr.	6 hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien . . .	500 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	744 fl.	8 kr.	2 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	701 fl.	56 kr.	— hl.
Kassabestand	42 fl.	12 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	3795 fl.	— kr.	— hl.

C. Distrikts-Hilfs- und Leihkasse-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	243 fl.	9 kr.	6 hl.
2) Kapitalszinsen	94 fl.	54 kr.	— hl.
3) Heimbezahlte Hilfsdarlehen .	9 fl.	8 kr.	— hl.
zusammen	347 fl.	11 kr.	6 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	301 fl.	30 kr.	— hl.
Kassabestand	45 fl.	41 kr.	6 hl.
Rentirendes Vermögen	2697 fl.	44 kr.	— hl.

Augsburg, den 14. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Fabee, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 8238. praes. 30/1 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Höchstädt für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Höchstädt für 1862/63 nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	— fl.	— kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	670 fl.	49 kr.	5 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	15 fl.	6 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke	501 fl.	29 kr.	7 hl.
3) für fakultative Zwecke	37 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	553 fl.	35 kr.	7 hl.
Kassabestand	123 fl.	4 kr.	6 hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Hilfskasse zu Höchstädt.

Einnahmen.

1) Kapitalszinsen	34 fl.	27 kr.	4 hl.
2) Heimbezahlte Kapitalien und Vorschüsse	60 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	94 fl.	27 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Auf Hilfsdarlehen und Kapitalsanlage	94 fl.	27 kr.	4 hl.
Rentirendes Vermögen	1049 fl.	48 kr.	4 hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfskasse zu Bissingen.

Einnahmen.

1) Aktivbestand des Vorjahres	68 fl.	23 kr.	— hl.
2) Darlehenszinsen	24 fl.	7 kr.	4 hl.
3) Heimbezahlte Hilfsdarlehen	30 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	122 fl.	30 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) Auf Verwaltung	1 fl.	30 kr.	— hl.
2) auf Hilfsdarlehen	85 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	86 fl.	30 kr.	— hl.
Kassabestand	36 fl.	4 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	638 fl.	— kr.	— hl.

D. Rechnung über den Distrikts-Getreide-magazinsfond zu Bissingen.

Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres	338 fl.	48 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	38 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	377 fl.	3 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Auf Verwaltung	2 fl.	7 kr.	— hl.
2) auf Kapitalsanlage	302 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	304 fl.	7 kr.	— hl.
Kassarest	72 fl.	56 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	1200 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 14. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11775. praes. 30/1 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Scheidler auf die

Pfarrei Beningen ist die katholische Pfarrei Kaisheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Donauwörth und zählt 559 Seelen, 2 Schulen und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1077 fl. 51 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 320 fl. 36 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10749. praes. 19/1 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Landesverweisung der Gottliebe Kleemann von Neulautern in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des kgl Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31. Oktober v. Js. wurde Gottliebe Kleemann, Dienstmagd aus Neulautern (Württemberg), wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement

der Gottliebe Kleemann von Neulautern (Württemberg).

Alter: 33 Jahre,
Größe: 4′ 5″,
Statur: untersetzt,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: spitz,
Mund: breit,
Kinn: rund,
Gesichtsform: rund,
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ausstehende Zähne.

Ad Num. 10470. praes. 19/1 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Friedrich Stieler von Dessau durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. Nov. v. Js. wegen Ver-

Digitized by Google

brechens des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren,

2) Leopold Welbhäuser von Archshofen durch rechtskräftiges Erkenntniß desselben Schwurgerichtshofes vom 24. Nov. v. Js. wegen Verbrechens des Betruges in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren,

3) der Handarbeiter Kaspar Friedrich Herzog aus Streuth, kurfürstl. hessischen Landgerichts Schmalkalden, durch rechtskräftigrs Erkenntniß des kgl. Landgerichts Forchheim vom 15. v. Mts. wegen Bettels und Vagirens in eine 6tägige Arreststrafe verurtheilt

und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichnetrn Behörden werden hievon unter Anfügung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Friedrich Stieler.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Statur: untersetzt,
Gesichtsfarbe: gesund.

Signalement des Leopold Welbhäuser.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: schwarzbraun,
Augenbrauen: schwarzbraun,
Augen: grau,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Stirne: nieder,
Nase: spitz,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: rund.

Signalement des Herzog.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 5′ 7″,
Statur: untersetzt,
Haare: dunkelbraun,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval.

Ad Num. 10750. praes. 19/1 64.

An sämmtliche Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Schwurgerichts zu Zweibrücken vom 2. Dezember l. Js. wurde Elisabetha Georg, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren auf der Glashütte bei Forbach, Wittwe des verlebten Comödianten Ludwig Justheim von Forbach, früher zu Scherewiller in Frankreich wohnhaft, zuletzt ohne ständigen Wohnsitz, wegen des Verbrechens des Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sodann durch Urtheil desselben Gerichts vom 8. Dez. der österreichische Deserteur August Leopold Brachil, 28

Jahre alt, von Olmütz in Böhmen, wegen Verbrechens des Diebstahls zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11077. praes. 20/1 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine aufgefundene Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 7. ds. Mts. Nr. 8520 zur Einleitung der geeigneten Nachforschungen und zur Bekanntgabe des Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Staffelstein veröffentlicht.

Augsburg, den 19. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Eine aufgefundene Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Dezember v. Js. wurde in dem Wäldchen bei Loffeld, königl. Bezirksamts Staffelstein, eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden.

Dieselbe war ungefähr 5½ Fuß groß, hatte schwarze Haare, stumpfe Nase, graue Augen, braune Augenbrauen und einen schwarzen Backenbart. Statt der Mütze hatte der Verlebte ein gelbes Sacktuch um den Kopf gebunden, Weste und Halsbinde fehlten und bestand die übrige Kleidung aus einer Joppe von braunem Sommerzeug, brauner Buckskinhose, einem leinenen Hemde und fast ganz neu vorgeschuhten, mit Eisen und Nägeln versehenen Stiefeln. Bei sich trug er nichts als ein gewöhnliches Taschenmesser, s. g. Schnappmesser, und einen Groschen.

Die königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben über den Namen und die Heimath der aufgefundenen Leiche die erforderlichen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Ergebnisse dem königl. Bezirksamt Staffelstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15061. praes. 19/1 64.

(Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen Schule in München ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3

Digitized by Google

Wochen a dio inser. bei der kgl. Lokal-Schulcommission in München einzureichen.

München, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

---

praes. 21/1 64.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrcuratie Buttenwiesen betr.)

Die katholische Pfarrcuratie Buttenwiesen, bischöflichen Dekanats Westendorf und kgl. Bezirksamts Wertingen, ist mit einem fassionsgemäßen Reinertrage von 583 fl. 14 1/8 kr. in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a dio inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 15. Januar 1864.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dr. v. Allioli, Direktor d. a. g. R.

Soratroy, Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes 21/1 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. Januar l. Js. dem Priester Martin Schaidler, Pfarrer in Kaisheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, die katholische Pfarrei Beningen, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 21/1 64.

Dem bisherigen Landwehrhauptmann Clemens Pschorer dahier wurde, nachdem er bereits die Jahre der Landwehrpflicht überschritten hat, nach allerhöchster Bestimmung vom 9. Mai 1854 zur Landwehrordnung und §. 7 Ziff. 1 der letzteren die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste unter Anerkennung seiner eifrigen und treuen Dienstleistung ertheilt.

---

praes. 19/1 64.

Dem bisherigen königl. Landwehrlieutenant Reinhard Ruppius im Landwehrregimente Augsburg wurde die erbetene Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition nach §. 7 Ziff. 2 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		95
„ „ 4 %		99 1/8
„ „ 4 % halbjährig		
„ „ 4 1/2 %		
„ „ 4 1/2 % halbjährig		
„ „ 5 %		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	15	Jan.	10	922	932	917	15	18	25	17	46	17	15	7	585	592	569	23	11	31	11	4	10	32
		Kern	20	465	485	485	—	18	34	17	47	16	10											
Babenhausen	12	„	8	121	129	129	—	18	17	18	2	17	48	4	2	6	3	3	12	30	12	21	12	15
Burgau	18	„	2	31	33	30	3	17	30	16	52	16	15	—	23	23	19	4	11	42	11	25	11	9
Burgheim	14	„	—	20	20	17	3	17	—	16	37	16	5	—	4	4	3	1	10	11	9	41	9	17
Donauwörth	13	„	8	36	44	28	16	17	1	16	30	15	43	20	78	98	58	40	11	31	10	29	9	56
		Kern	—	102	102	81	21	16	28	15	38	15	7											
Füßen	16	„	25	85	110	67	43	21	8	21	—	20	11	26	30	56	40	16	15	4	15	—	15	—
Günzburg	19	„	11	185	196	196	—	17	36	17	17	17	—	12	5	17	14	3	12	15	12	—	11	48
Kaufbeuren	14	„	34	321	355	282	73	19	4	18	44	17	8	9	64	73	54	19	13	12	12	19	11	17
Kempten	13	„	404	855	1259	747	512	20	16	19	40	18	47	116	232	348	216	132	11	7	13	44	13	12
Krumbach	16	„	5	80	85	85	—	18	3	17	35	17	—	4	19	23	21	2	12	17	11	46	11	15
Laningen	16	„	—	40	40	40	—	18	—	17	12	16	30	18	50	68	56	12	12	—	11	15	10	36
		Kern	15	675	690	662	28	17	33	17	12	16	27											
Lindau	16	„	898	1526	2424	1506	918	20	3	19	43	19	8	225	—	225	15	210	13	54	13	48	13	45
		Kern	508	725	1233	642	591	20	41	19	31	18	33											
Memmingen	12	„	36	812	848	672	176	19	14	18	50	18	11	27	110	137	90	47	13	30	13	3	12	43
Mindelheim	16	„	18	255	273	202	71	18	29	17	21	16	11	2	40	42	39	3	12	54	12	11	11	1
Neuburg	13	„	22	377	399	399	—	16	7	15	51	15	17	1	73	74	60	14	10	38	10	6	9	43
Neu-Ulm	14	„	16	7	23	16	7	17	37	17	9	16	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	16	„	41	77	118	92	26	17	53	17	34	16	47	12	33	45	45	—	10	47	10	28	9	55
		Kern	62	531	593	593	—	18	13	17	20	16	31											
Oettingen	12	„	12	91	103	77	26	17	45	17	19	16	54	—	5	5	5	—	10	30	10	15	10	—
Ottobeuren	14	„	12	79	91	83	8	19	15	18	38	18	8	1	12	13	13	—	13	30	13	11	12	30
Schwabmünchen	12	„	35	72	107	107	—	18	22	17	33	17	11	5	9	14	13	1	18	8	17	31	16	30
Thannhausen	14	„	—	21	21	21	—	17	15	17	14	17	—	—	13	13	11	2	11	42	11	30	11	21
Wallerstein		„																						
Weiler	14	„	33	77	110	61	49	21	6	20	47	19	30	10	14	24	8	16	—	—	14	30	—	—
Weißenhorn	13	„	45	461	506	501	8	18	14	17	39	17	2	6	23	29	27	2	11	57	11	29	10	46
Wertingen	12	„	—	71	71	62	9	17	20	16	53	16	47	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	74	1049	1101	1076	25	10	55	10	30	10	10	—	216	216	204	12	7	15	6	57	6	27
Babenhausen			2	7	9	6	3	10	45	10	39	10	30	—	88	88	86	2	7	24	7	15	6	54
Burgau			—	71	71	71	—	10	45	10	35	10	24	—	16	16	13	3	6	48	6	30	6	12
Burgheim			—	66	66	64	2	10	—	9	31	8	17	—	3	3	3	—	6	24	6	11	6	2
Donauwörth			2	216	218	212	6	10	12	10	—	9	41	—	83	83	82	1	6	39	6	28	6	18
Füßen			12	1	13	4	9	13	—	12	30	11	—	17	66	83	72	11	8	20	8	12	8	—
Günzburg			15	290	305	297	8	11	—	10	37	9	53	10	54	64	46	18	7	—	6	36	6	12
Kaufbeuren			3	110	113	81	32	11	9	10	11	9	44	—	117	117	117	—	7	35	7	—	6	14
Kempten			138	137	275	133	142	12	10	11	33	10	27	110	498	608	496	112	8	29	8	10	7	44
Krumbach			2	78	80	70	10	11	—	10	30	9	55	4	112	116	114	2	7	5	6	43	6	27
Laningen			18	991	1009	969	40	11	—	10	48	10	9	1	58	59	59	—	8	—	7	36	7	12
Lindau			93	—	93	9	84	12	36	—	—	—	—	79	38	117	17	100	8	—	—	—	—	—
Memmingen			7	226	233	226	7	11	45	11	27	10	55	27	256	283	235	48	7	49	7	29	7	5
Mindelheim			1	79	80	79	1	10	48	10	22	9	45	—	218	218	204	14	7	34	7	7	6	33
Neuburg			—	480	480	455	25	9	41	9	21	9	6	—	82	82	82	—	6	37	6	23	6	7
Neu-Ulm			—	60	60	58	2	11	24	11	5	10	41	10	19	29	19	10	7	24	7	4	6	44
Nördlingen			119	1053	1172	1017	155	11	3	10	37	9	49	22	164	186	186	—	7	—	6	45	6	1
Oettingen			19	35	54	50	4	10	12	9	51	9	30	—	105	105	105	—	6	48	6	6	5	24
Ottobeuren			11	9	20	6	14	11	—	11	—	10	30	2	64	66	54	12	8	27	7	39	7	18
Schwabmünchen			—	28	28	28	—	10	—	9	27	9	—	—	67	67	66	1	6	26	6	22	6	—
Thannhausen			—	8	8	8	—	10	6	10	—	9	54	—	15	15	15	—	7	—	6	36	6	21
Wallerstein																								
Weiler			5	15	15	6	9	13	30	13	9	12	35	24	18	42	16	26	8	32	8	21	8	10
Weißenhorn			13	323	336	312	24	11	23	10	49	10	19	1	167	168	168	—	7	22	6	52	6	17
Wertingen			—	36	36	29	7	10	20	10	15	10	9	—	9	9	9	—	7	30	7	12	7	6

Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 8. Augsburg, den 27. Januar 1864.

Inhalt:

Die Rinderpest in Oesterreich. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. — Münzfälschung. — Die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassasturzes bei den nach §. 12 der Depositenordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositencommissionen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11770. praes. 23/1 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rinderpest hat nach den eingekommenen Berichten in den k. k. österreichischen Staaten auch während der Monate November und Dezember v. Js. nicht abgenommen, sondern weitere Fortschritte gemacht.

In Ungarn waren in 218 Orten und 32 Comitaten, in Galizien in 44 Orten seuchenkranke Thiere vorhanden.

In Mähren blieben gegen Ende Dezembers 17 Orte unter Aufsicht. Die Statthalterei in Brünn sah sich dadurch veranlaßt, den Abtrieb von Rindvieh und Schafen in Mähren selbst aus seuchenfreien Orten in andere Gemeinden, sowie jenen von erlaubten Mehmärkten nur mit Gesundheitspässen und nach vorheriger Anzeige der Bestimmungs- und Passirungsorte für zulässig zu erklären.

Aus gleichem Grunde hat die schlesische Landesregierung den Eintritt von Hornvieh, dann die Einfuhr von rohen Rindshäuten, Klauen, Fleisch und ungeschmolzenem Rindstalg aus Mähren bis auf Weiteres verboten.

In Niederösterreich herrschte die Seuche Ende Dezember noch in 18 Ortschaften und hatte dieses Kronland seit dem Auftreten der Seuche bereits 1997 Stücke Hornvieh verloren.

Auch im Krakauer Verwaltungsbezirke trat die Seuche im Dezember v. Js., nachdem sie bereits erloschen war, in 6 Orten wieder auf.

Digitized by Google

Dagegen ſcheint dieſelbe in Steyermark, wo ſie während des November noch in dem Kindberger-, Leobner- und Drachenburger-Bezirke aufgetreten war, wieder erloſchen zu ſein, da im Dezember v. Js. neue Erkrankungen nicht mehr zur Anzeige kamen.

Dieß wird im Vollzug einer höchſten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 15. ds. Mts. mit dem Auftrage kund gegeben, die Wachſamkeit gegen Einſchleppung der Seuche fortdauern zu laſſen.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11922. praes. 23/1 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" als Agent derſelben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Nördlingen aufgeſtellte Thierarzt Johannes Kähn in Nördlingen iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11419. praes. 22/1 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" als Agent derſelben für den Umfang des königl. Bezirksamts Krumbach aufgeſtellte Schullehrer Albert Selzle zu Langenhaslach iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11767. praes. 23/1 64.

(Hauptagentur der deutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. wurde die von der Direktion der deutſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in Lübeck unterm 23. v. Mts. vollzogene Aufſtellung des Geſchäftsführers Joachim Feldmann in München als Hauptagent der gedachten Geſellſchaft für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg an die Stelle des früheren für Ober- und Niederbayern aufgeſtellten, inzwiſchen verſtorbenen Hauptagenten Kaufmann Otto Feldmann, beſtätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 10752. praes. 25/1 64.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs bekannt gegeben.

Augsburg, den 22. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Untersuchung gegen Georg Adam Guck von Brendlorenzen wegen Verbrechens der Münzfälschung kam zu Untersuchungshanden ein falscher Vereinsthaler, bayer. Gepräges, mit der Jahrzahl 1861, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Solches wird andurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 30. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Grübel.

Ad Num. 6854. praes. 24/1 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassasturzes bei den nach §. 12 der Depositenordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositencommissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 7. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen an sämmtliche k. Bezirks-, Handels-, dann Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene höchste Entschließung Nr. 3812 wird den kgl. Rentämtern nachstehend im Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung, dann zur Vormerkung in den Generalakten über das Depositenwesen bekannt gegeben.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

An die kgl. Bezirksgerichte, Handelsgerichte, Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beglaubigung des durch §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung der Gerichtsdepositen betr., vorgeschriebenen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei denjenigen stadt- und landgerichtlichen

Digitized by Google

Depositencommissionen, welchen zugleich die Behandlung und Verwahrung der Depositen eines Bezirksgerichts und beziehungsweise eines Handelsgerichts aufgetragen ist, wurden am Schlusse des letztverflossenen Verwaltungsjahres von mehreren Bezirksgerichten Collegialmitglieder abgeordnet.

Da diese Abordnung von Collegialmitgliedern zu dem bezeichneten Zwecke an die betreffenden Stadt- und Landgerichte in der erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht vorgeschrieben ist, auch den Rücksichten auf möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftes nicht entspricht, so hat dieselbe in Zukunft zu unterbleiben und ist die Beglaubigung der Bücherabschlüsse und Kassenstürzverhandlungen, auch bezüglich der bei jenen Stadt- und Landgerichten verwahrten bezirks- und handelsgerichtlichen Depositen lediglich durch den kgl. Rentbeamten oder sonstigen von der kgl. Regierungs-Finanzkammer hiezu abgeordneten Beamten zu vollziehen.

Letzterer wird jedoch die hierüber gesondert zu führenden Protokolle unmittelbar an das betreffende Bezirksgericht und beziehungsweise an das Handelsgericht zur weiteren Verfügung nach §. 68 Abs. 4 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung übersenden.

München, den 7. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Mulzer. v. Pfeufer.

(Die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassensturzes bei den nach § 12 der Depositalordnung vom 28. Mai 1862 bestellten gemeinsamen Depositencommissionen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Steyrer.

Kreis-Notizen.

praes. 21/1 64.

Die von dem erblichen Reichsrathe Raimund Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn dem Priester Barnabas Schur, z. Z. gräfl. Fugger'scher Hofmeister dahier, am 21. Dezember 1863 ausgestellte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Wullenstetten erhielt unterm 18. Jan. l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

---

praes. 21/1 64.

Dem bisherigen Oberlieutenant im königl. Landwehrregimente Augsburg Karl Kolb wurde nach §. 4 Ziff. 2 und §. 9 der Landwehrordnung die erbetene Dispensation vom Landwehrdienste für die Zeit seiner Funktion als Magistratsrath ertheilt.

---

praes 24/1 64.

Dem bisherigen Lieutenant Joseph Gribl im königl. Landwehrbataillon Schwabmünchen wurde unterm 21. Jan. l. Js. die erbetene Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition gemäß §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	97½	97
„ „ 4%	99¼	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 9. Augsburg, den 30. Januar 1864.

Inhalt:

Der Sommerbiersatz pro 1864. — Die Erledigung des Kaplaneibeneffiziums in Missen. — Der Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fouragerationen im Jahre 1864. — Die Vornahme einer Sammlung für die Koppé'sche Stiftung. — Agenten der k. k. priv. Assicurazione assicuratrice in Triest. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenturen der Stuttgaeter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank. — Die Rechnungen der Distrikte Neuburg, Oberdorf und Monheim für 1862/63. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Der Specialetat der Staatsaufwands-Ausgaben auf die Justizverwaltung für das Jahr 1863/64. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12366. prnes. 27/1 64.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Sommerbiersatz pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr." wird hiemit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. wurde im Hinblicke auf Abschnitt III. §. 29 Nr. III. des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 und auf das Ergebniß der über die Gersten-Durchschnittspreise gepflogenen Erhebungen der Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg in zwei Biertax-Distrikte eingetheilt, von welchen

der I. die Bezirksämter Dillingen, Donauwörth, Neuburg, Wertingen, die Landgerichtsbezirke Burgau und Oettingen, dann die Städte Donauwörth und Neuburg,

der II. die Bezirksämter Augsburg, Füssen, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Oberdorf, Sonthofen, Zusmarshausen, die Landgerichtsbezirke Günzburg und Nördlingen, dann die Städte Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen und Nördlingen umfaßt.

II.

Nach den gemäß §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen und Berechnungen ergaben sich folgende Durchschnittspreise der Gerste behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1864:

1) für den I. Bierdistrikt 10 fl. 12 kr. per Schffl.;
2) für den II. Bierdistrikt 11 fl. 42½ kr. per Schffl.

Digitized by Google

Der Durchschnittspreis des Hopfens berechnete sich für die beiden Biertax-Distrikte auf 119 fl. 35 kr. per Ctr.

III.

Unter Zugrundlegung der oben erwähnten Gersten-Durchschnittspreise und des Hopfen-Durchschnittspreises wird gemäß Art. 13 Tit. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 und §. 29 Ziff. II. Nr. 2 Abs. 2 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbiersatz pro 1864 vom Ganter aus

für den I. Distrikt
auf 5 kr.;
für den II. Distrikt
auf 5 kr. 2 pf.;

per Maß festgesetzt.

IV.

Bei der Verleitgabe des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Die Bräuer als solche dürfen jedoch auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dez. 1847 (Regierungsblatt 1847 S. 1045) nur von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Dagegen ist gemäß §. 29 Ziff. II. Nr. 1 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

V.

Der Lokal-Malzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

Wenn sich hiedurch ein ungerader Pfennig ergibt, so ist nach §. 29 Ziff. II. Nr. 2 Abs. 3 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 den betreffenden

Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf-, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

VI.

Die Polizeibehörden haben hienach den Gemeinden und Betheiligten den mit dem 1. Mai ds. Js. in Wirksamkeit tretenden Sommerbiersatz zu verkünden, mit Strenge darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und gegen Zuwiderhandlungen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 11879. praes. 27/1 64.

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums in Missen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Benefizialen Johann Forster ist das Kaplaneibenefizium in Missen erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Sonthofen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 339 fl. 33 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 7 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Digitized by Google

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 11871. praes. 27/1 64.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fouragerationen im Jahre 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr., und auf die durch Bekanntmachung vom 31. Dezember v. Js. im Kreis-Amtsblatte des laufenden Jahres Nr. 3 Seite 51 bis 54 veröffentlichten Frucht-Normalpreise im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro 18$^{63}/_{64}$ werden die Vergütungspreise für die Kostportionen und Fouragerationen bei Einquartirung einheimischer oder verbündeter Truppen im Regierungsbezirke für das Kalenderjahr 1864 festgesetzt, wie folgt:

a) Kostportionen für die Mannschaft:

1) für die ganze Tagesverpflegung . .	31 kr.	— hl.
2) für die Mittagskost	18 kr.	2 hl.
3) für die Abendkost	7 kr.	7 hl.
4) für die Morgenkost	4 kr.	7 hl.
5) für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann .	26 kr.	1 hl.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Liegerstätte, Beheizung und Beleuchtung von 4 kr. per Tag, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet.

b) Fourage für die Pferde:

1) für die schwere Ration bei den Zugpferden der Artillerie und des Armeefuhrwesens		
$^1/_{20}$tel Schäffel Haber	20 kr.	4 hl.
10 Pfd. Heu	7 kr.	— hl.
zusammen	27 kr.	4 hl.
2) für die schwere Ration der Pferde der schweren Cavallerie		
$^1/_{24}$ Schäffel Haber	17 kr.	— hl.
10 Pfd. Heu	7 kr.	— hl.
zusammen	24 kr.	— hl.
3) für die leichte Ration der Pferde der leichten Cavallerie		
$^1/_{30}$ Schäffel Haber	13 kr.	6 hl.
9 Pfd. Heu	6 kr.	— hl.
zusammen	19 kr.	6 hl.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 25. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 11504. praes. 25/1 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme einer Sammlung für die Koppe'sche Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. ds. Mts. Nr. 3979 haben nach einer Geschäftsnote des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, dessen berichtlichem Anerbieten vom 2. Nov. v. Js. entsprechend Beiträge zu einer Koppe-Stiftung entgegen genommen wer-

Digitized by Google

den, wovon die oben genannten Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Augsbueg, den 21. Januae 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11076. praes. 25/1 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dee von dem Hauptagenten der Azienda assicuratrice in Triest als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Nördlingen und zwar zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transpoetversicherung aufgestellte Kleinkrämer Mathias Melzner in Harburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt woeden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11923. praes. 25/1 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben füe den Umfang des Bezirksamts Illertissen aufgestellte Schulleheer und Choeregent Joseph Maas zu Babenhausen ist

von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11458. praes. 26/1 64.

(Agenturen der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Stuttgartee Lebensversicherungs- und Ersparnißbank angezeigte Aufstellung des Notariatsbuchhalters Michael Gessel in Donauwörth als Unteragenten dieser Gesellschaft füe die genannte Stadt und Umgegend an Stelle des von der Agentur zurückgetretenen Handelsmannes Johann Stephan Huppmann daselbst ist unterm Heutigen bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsbueg, den 22. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammee des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8310. praes. 25/1 64.

(Die Rechnung des Distrikts Neuburg für 18$^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Neubueg füe 18$^{62}/_{63}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Digitized by Google

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	629 fl.	54 kr.	2 hl.
2) Zuschuß aus Kreisfonds . .	200 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	962 fl.	56 kr.	— hl.
zusammen	1792 fl.	50 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	40 fl.	49 kr.	— hl.
2) für Distriktsstraßen . . .	899 fl.	44 kr.	— hl.
3) für sonstige gesetzliche Zwecke .	67 fl.	42 kr.	— hl.
4) für fakultative Zwecke . . .	494 fl.	32 kr.	— hl.
zusammen	1502 fl.	47 kr.	— hl.
Kassabestand	290 fl.	3 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	200 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11453. praes. 24/1 64.

(Die Rechnung des Distrikts Oberdorf für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Oberdorf für $18^{62}/_{63}$ wird gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	— fl.	— kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	1039 fl.	37 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	32 fl.	59 kr.	4 hl.
2) für Distriktsstraßen	530 fl.	28 kr.	— hl.
3) für sonstige gesetzliche Distrikts-Zwecke	186 fl.	18 kr.	4 hl.

4) für fakultative Zwecke . . .	75 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	824 fl.	46 kr.	— hl.
Kassabestand	214 fl.	51 kr.	— hl.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 11062. praes. 25/1 64.

(Die Rechnung des Distrikts Monheim für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Monheim für $18^{62}/_{63}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivbestand aus dem Vorjahre	197 fl.	43 kr.	— hl.
2) Kreisfondszuschuß	200 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1555 fl.	44 kr.	— hl.
zusammen	1953 fl.	27 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	69 fl.	49 kr.	— hl.
2) für Distriktsstraßen	1072 fl.	48 kr.	— hl.
3) für sonstige gesetzliche Distrikts-zwecke	180 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1322 fl.	37 kr.	— hl.
Kassabestand	630 fl.	50 kr.	— hl.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 11298. praes. 26/1 64.

An sämmtliche Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten Individuen wurden, und zwar:

1) die ledige Dienstmagd Ottilie Michel von Bernsfelden, kgl. württ. Oberamts Mergentheim, wegen Landstreicherei durch Urtheil des königl. Stadtgerichts Würzburg vom 10. Dezember 1863 in eine 14tägige geschärfte Arreststrafe;
2) der Viktualienhändler Johann Spieleder aus Andiesenhofen, k. k. österr. Bezirksamts Obernberg, wegen Vergehens des Betrugs durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 19. Dezember v. Js. in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten;
3) die ledige Dienstmagd Anna Weißbacher von Brixen, k. k. Bezirksamts Hopfgarten in Tyrol, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. Oktober v. Js. wegen zweier Diebstahlsvergehen und einer Uebertretung der Unterschlagung in eine achtmonatliche Gefängnißstrafe;
4) der ledige Taglöhner Michael Gruber von Kohlstetten, k. k. Bezirksamts Taus zu Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Neuburg v. W. vom 19. v. Mts. in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt,

und nach erstandener Strafe sämmtliche des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Anfügung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 22. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement
über Ottilie Michel von Bernsfelden, kgl. württembergischen Oberamts Mergentheim.

Alter: 21 Jahre,
Statur: klein,
Haare: braun,
Haare: schwarz,
Augenbrauen: schwarz,
Mund: groß,
Nase: stumpf,
Kinn: rund,
Gesicht: voll,
Zähne: gut,
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Johann Spieleder.

Alter: 60 Jahre,
Größe: 5′ 11″,
Körperbau: schlank,
Angesicht: rund,
Augen: grau,
Haare: braun und grau,
Bart: wenig.
Besondere Kennzeichen: leidende Augen.

Signalement der Anna Weißbacher.

Alter: 26 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Statur: untersetzt,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Personalbeschreibung
des Michael Gruber von Kohlstetten.

Alter: 43 Jahre,
Größe: 5′ 2″,
Haare: schwarzbraun,
Augen: grau,
Nase: groß,
Mundt proportionirt,
Zähne: gut,
Bart: schwarzbraun,
Gesichtsfarbe: gesund.

Ad Num. 813. praes. 20/1 64.

Bekanntmachung.

(Den Specialetat der Staatsaufwands-Ausgaben auf die Justizverwaltung für das Jahr 1863/64 betr.)

Nachstehend wird ein Auszug aus der höchsten Entschließung kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Dezember v. Js. Nr. 15645 den Staatsanwälten an den kgl. Bezirksgerichten sowie den Stadt- und Landgerichten des diesseitigen Kreises bekannt gegeben.

Neuburg, den 11. Januar 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Dr. v. Wirschinger.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

7) Die Vorschüsse auf die Regie-Erigenzen sind an die einschlägigen Rechnungsführer in der Regel in gleichen Monatsraten zu leisten.

Die Aversen der Stadt- und Landgerichte für Schreibmaterialien, dann für Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten dürfen am Beginne jeden Monats vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Aversen dieser Gerichte für Beheizung, von welchen nach Ausschreibung des unterfertigten königl. Staatsministeriums vom 15. August l. Js. Nr. 9962 auf Verlangen zwei Drittheile der Etatsbeträge des Jahres 1862/63 für das Etatsjahr 1863/64 vorauszubezahlen waren, wird bestimmt, daß nunmehr auf Verlangen auch das letzte Drittheil, vielmehr der nach dem vorliegenden Specialetat noch treffende Rest zur Auszahlung zu gelangen hat.

München, den 17. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Den Specialetat der Staatsaufwands-Ausgaben auf die Justizverwaltung für das Jahr 1863/64 betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Pummerer.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Januar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97½
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	Jan.	15	1070	1085	1048	37	18	24	17	50	17	11	23	633	656	618	38	11	15	10	55	10	23
		Kern	—	501	501	493	8	18	32	17	53	16	43											
Babenhausen	18	„	—	118	118	112	6	18	2	17	41	17	12	3	3	6	3	3	12	30	12	15	12	12
Burgau	18	„	2	31	33	30	3	17	30	16	52	16	15	—	23	23	19	4	11	42	11	25	11	9
Burgheim		„																						
Donauwörth	20	„	15	29	44	44	—	17	1	16	37	16	2	40	48	88	85	3	10	33	10	15	9	50
		Kern	21	49	70	69	1	16	27	15	38	14	57											
Füßen	23	„	43	126	169	122	47	21	—	20	15	19	49	16	36	52	42	10	14	49	14	6	13	54
Günzburg	19	„	11	185	196	196	—	17	36	17	17	17	—	12	5	17	14	3	12	15	12	—	11	48
Kaufbeuren	21	„	73	338	411	300	111	18	51	18	32	17	26	19	49	68	51	17	13	5	12	34	11	28
Kempten	20	„	512	561	1076	568	508	20	17	19	34	18	44	132	258	390	180	210	14	4	13	38	13	10
Krumbach	23	„	—	125	125	119	6	18	3	17	17	16	40	2	15	17	17	—	12	7	11	36	11	6
Lauingen		„																						
		Kern																						
Lindau	23	„	918	1855	2773	1677	1096	20	5	19	50	19	27	210	19	229	9	220	13	45	13	41	13	35
		Kern	591	872	1463	624	839	20	59	19	39	18	30											
Memmingen	19	„	176	685	861	602	259	19	26	19	—	18	29	47	38	85	65	20	13	21	13	6	13	—
Mindelheim	23	„	71	200	271	198	73	18	27	17	21	16	15	3	36	39	36	3	12	48	11	52	10	40
Neuburg	20	„	—	361	361	361	—	16	47	16	16	15	36	14	45	59	59	—	10	13	9	59	9	24
Neu-Ulm	21	„	7	7	11	10	4	—	—	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	23	„	26	165	191	186	55	18	1	17	15	16	32	—	41	41	41	—	11	2	10	41	10	20
		Kern	—	556	556	531	22	17	50	17	10	16	4											
Oettingen	19	„	26	73	99	94	5	17	45	17	28	17	12	—	17	17	17	—	10	6	10	3	10	—
Ottobeuren	21	„	8	73	81	70	11	19	7	18	25	17	55	—	17	17	15	2	13	14	13	—	12	42
Schwabmünchen	19	„	3	8	11	11	—	18	11	18	5	17	—	1	10	11	7	4	12	50	12	21	12	—
Thannhausen	21	„	—	22	22	22	—	17	24	17	15	17	6	1	16	17	17	—	11	21	11	6	10	48
Wallerstein		„																						
Weiler	21	„	49	67	116	60	56	21	8	20	53	19	50	16	4	20	9	11	14	46	14	26	14	16
Weißenhorn	21	„	8	293	301	300	1	18	23	17	50	17	16	2	7	9	9	—	11	52	11	—	10	24
Wertingen		„																						

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	25	1076	1101	998	103	10	55	10	30	10	5	12	219	231	231	—	7	13	7	1	6	30
Babenhausen			3	4	7	6	1	10	18	10	22	10	7	2	78	80	79	1	7	46	7	29	7	18
Burgau			—	71	71	71	—	10	45	10	35	10	24	—	16	16	13	3	6	48	6	30	6	12
Burgheim																								
Donauwörth			6	268	274	230	44	9	50	9	40	9	20	1	111	112	111	1	6	41	6	30	6	16
Füßen			9	39	48	18	30	12	51	12	30	11	46	11	26	37	32	5	8	32	8	25	8	6
Günzburg			15	290	305	297	8	11	—	10	37	9	53	10	54	64	46	18	7	—	6	36	6	12
Kaufbeuren			32	47	79	69	10	11	13	10	32	9	29	—	135	135	129	6	7	33	7	8	6	16
Kempten			142	115	257	177	80	12	2	11	30	10	7	112	425	537	389	148	8	45	8	19	7	56
Krumbach			10	85	95	88	7	10	50	10	15	9	40	2	119	121	119	2	7	13	6	54	6	16
Lauingen																								
Lindau			84	—	84	32	52	12	—	—	—	—	—	100	—	100	77	23	8	—	7	42	7	36
Memmingen			7	318	325	273	52	11	47	11	25	10	59	48	167	215	149	66	8	16	7	45	7	20
Mindelheim			1	139	140	109	31	10	44	10	17	9	47	14	185	199	197	2	7	37	7	11	6	29
Neuburg			25	376	401	389	12	9	35	9	28	9	5	—	60	60	60	—	7	—	6	44	6	19
Neu-Ulm			2	53	55	35	20	11	6	10	58	10	49	10	7	17	17	—	7	36	7	34	7	15
Nördlingen			155	890	1015	982	63	11	3	10	24	9	42	—	187	187	187	—	7	23	6	59	6	14
Oettingen			3	72	75	72	3	10	18	9	54	9	30	—	76	76	76	—	7	6	6	6	5	6
Ottobeuren			14	—	14	10	4	12	4	11	45	11	—	12	30	42	40	2	8	9	8	—	7	26
Schwabmünchen			—	15	15	15	—	10	5	9	56	9	15	1	73	74	74	—	7	—	6	31	6	18
Thannhausen			—	22	22	22	—	10	30	10	15	10	—	—	12	12	12	—	6	45	6	36	6	—
Wallerstein																								
Weiler			9	6	15	2	13	—	—	12	30	—	—	26	27	53	28	25	8	56	8	38	8	22
Weißenhorn			24	197	221	196	25	11	14	10	50	10	27	—	112	112	112	—	7	29	7	9	6	24
Wertingen																								

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 10. Augsburg, den 3. Februar 1864.

Inhalt:

Der Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Das Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß und Comp. in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinär-sanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Auchsesheim. — Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen. — Die Rechnungen der Distrikte Obergünzburg, Illertissen und Wertingen für $18^{62}/_{63}$. — Untersuchung gegen Franz Xaver Weithmann wegen Preßvergehen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12148. praes. $^{29}/_{1}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. Juli v. Js. gegen Abend kam im Pfarrdorfe Zellingen, kgl. Bezirksamts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Feuer aus, welches, gefördert durch heftigen Wind, in wenigen Stunden nahezu die Hälfte der Wohnhäuser und außerdem noch sehr viele Nebengebäude in Asche legte.

Hiebei gingen sämmtliche Mobilien und Futtervorräthe der Abbrändler, auch ein großer Theil des Viehes zu Grunde. Die Meisten retteten nichts als das nackte Leben und befinden sich deßhalb in bitterster Noth.

Das Pfarrdorf Zellingen zählt etwas über 1900 Seelen und 395 Wohnhäuser.

Nachdem zunächst zur möglichsten Steuerung der ersten Noth und der dringendsten Bedürfnisse eine Hauscollekte an Geld und Naturalien im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet worden war, haben nunmehr inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. Mts. Seine Majestät der König eine allgemeine auf das ganze Königreich sich erstreckende Hauscollekte zu Gunsten der durch den fraglichen Brand verunglückten Bewohner des Ortes Zellingen allergnädigst zu bewilligen geruht. — Indem nun zu dem so oft be-

Digitized by Google

währten Wohlthätigkeitssinne der Bevölkerung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg vertraut wird, daß sie auch in diesem Falle zur Linderung der Noth nach Kräften beitragen werde, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, ohne Verzug in ihren Bezirken die allerhöchst genehmigte Hauscollekte vornehmen zu lassen und das Geldergebniß derselben an das Expeditions- und Taxamt der unterfertigten Stelle, die eingehenden Effekten aber an das Hilfscomité für die Abgebrannten in Zellingen zu senden.

Von der Generaldirektion der bayer. Verkehrsanstalten ist wegen des portofreien Transports der für die Abgebrannten bestimmten Frachtstücke auf den kgl. Staatseisenbahnen, sowie wegen der von kgl. unmittelbaren oder mittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die kgl. Posten entsprechende Verfügung an sämmtliche kgl. Oberpost- und Bahnämter erlassen werden.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12252. praes. 29/1 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Memmingen aufgestellte Thierarzt Theodor Vollmayr in Erkheim ist

von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12705. praes. 1/2 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Stadt Kaufbeuren und der Bezirksämter Kaufbeuren und Oberdorf aufgestellte Spenglermeister August Hörner zu Kaufbeuren ist von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird. —

Augsburg, den 29. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12150. praes. 28/1 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Bevollmächtigten und der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind

Digitized by Google

von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Pfannenschmiedmeister Joseph Burtscher in Lautrach für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
2) Schullehrer Georg Mayer in Oberkammlach für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
3) Schullehrer Xaver Hufner in Schäfstall für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12636. praes. 30/1 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth neben den für dieses Amt bereits bestätigten Agenten aufgestellte Gemeindevorsteher Joseph Burlefinger in Buchdorf ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10593. praes. 30/1 64.

(Das Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß und Comp. in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird ein Ausschreiben der königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. oben bezeichneten Betreffs zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 29. Januar 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß und Comp. in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus V. Marzion u. Comp. in Havre das von ihm als Vertreter der Handelsgesellschaft „Union maritime“ bisher betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgegeben hat und letzteres durch Uebereinkommen mit der erwähnten Handelsgesellschaft und mit Genehmigung der kaiserlich französischen Regierung auf den bisherigen Geschäftsführer und Mitbetheiligten jenes Hauses, den Kaufmann Johann Norbert Faaß unter der Firma „J. N. Faaß u. Comp.“ übergegangen ist, wurde durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. November 1863 Nr. 1086 dem Expedientenhaus J. N. Faaß u. Comp. in Havre, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862, „Die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.“ und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862, „Die Geschäftsführung

Digitized by Google

der Auswanderungsagenten betr." die erbetene Bewilligung in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf Grund des §. 3 der obenerwähnten Allerhöchsten Verordnung wird der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als Hauptagent bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. Dezember 1863.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schmidt.

Ad Num. 12488. praes. 29/1 64.

An sämmtliche Bezirksämter, Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, Magistrate, landwirthschaftliche Bezirkscomité's, Orts-Polizeibehörden, Thierärzte und Landwirthe.

(Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinär-sanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern von Theodor Adam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Gesuches des Buchhändlers Julius Grubert zu München vom 5. Dezember v. Js. werden nachstehende Werke, nämlich:

1) „die Veterinärpolizei mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen, bearbeitet von Theodor Adam, städtischen Polizei-Thierarzt und Mitglied des kgl. Kreis-Medicinalausschusses zu Augsburg, (München 1862. Verlag von Johann Palm's Buchhandlung);

2) „Sammlung der veterinär-sanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern" mit Allerhöchster Genehmigung herausgegeben von Theodor Adam (München 1863, Verlag von Julius Grubert),

in Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. ds. zur Anschaffung aus verfügbaren Regiemitteln der Bezirksämter, Magistrate und Orts-Polizeibehörden empfohlen.

Zugleich werden auch die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, dann die landwirthschaftlichen Bezirkscomité's, Thierärzte und Landwirthe auf die beiden genannten Werke hiemit aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12851. praes. 31/1 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Auchsesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Max Hurt ist die katholische Pfarrei Auchsesheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Donauwörth und zählt 474 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 600 fl. 31 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 29 fl. 14 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen,

Digitized by Google

vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12379. praes. 30/1 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember v. Js. ergangen an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission in vorgenanntem Betreffe wird den königl. Bezirksämtern in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben und haben dieselben hienach zu verfahren.

Augsburg, den 25. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des

Innern beider Abtheilungen, dann dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die in der Entschließung der erstgenannten kgl. Staatsministerien vom 19. Mai 1857 Nr. 3976 bezeichneten Betreffes angeordnete Geschäftsbehandlung bezüglich der Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen dahin vereinfacht, daß die gemäß Ziff. 5 der Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. September 1860 (Regierungsblatt Seite 770) anzufertigenden Verzeichnisse übee die zu vinculirende Staatsobligationen au porteur, in so weit es sich um unter bezirksamtlicher Curatel stehende Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen handelt, versehen mit der curatel- und obercuratelamtlichen Genehmigung sofort von den Bezirksämtern mit den Obligationen an die betreffenden Kassen übermittelt werden dürfen.

Hienach hat die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission.
(Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 10940. praes. 30/1 64.

(Die Rechnung des Distrikts Obergünzburg für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28.

Digitized by Google

Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Obergünzburg für $18^{62}/_{63}$ nachstehend veröffentlicht:

Einnahmen.

1) Kassabestand des Vorjahres .	114 fl.	47 kr.	4 hl.
2) Erlös aus verkauftem Kiese .	3 fl.	40 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	509 fl.	35 kr.	— hl.
zusammen	628 fl.	2 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	38 fl.	39 kr.	— hl.
2) für gesetzliche distriktive Zwecke:			
a) für Unterhaltung der Distriktsstraßen	387 fl.	57 kr.	3 hl.
b) für sonstige Zwecke . . .	60 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	6 fl.	12 kr.	— hl.
zusammen	492 fl.	48 kr.	3 hl.
Kassabestand	135 fl.	14 kr.	1 hl.

Augsburg, den 28. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 8864. praes. $^{31}/_{1}$ 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Illertissen für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnungen des Distrikts Illertissen für $18^{62}/_{63}$ veröffentlicht, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	53 fl.	7 kr.	2 hl.
2) Distriktsumlage	400 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	453 fl.	7 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	26 fl.	— kr.	— hl.
2) für gesetzliche distriktive Zwecke	180 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	200 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	406 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	47 fl.	7 kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	44 fl.	34 kr.	4 hl.
2) Kapitalszinsen	114 fl.	46 kr.	5 hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	131 fl.	44 kr.	— hl.
4) Heimbezahlte Kapitalien . .	250 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	541 fl.	5 kr.	1 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	241 fl.	5 kr.	1 hl.
Rentirendes Vermögen	3100 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 28. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8237. praes. $^{1}/_{2}$ 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Wertingen für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Wertingen für $18^{62}/_{63}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Digitized by Google

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	1041 fl.	1 kr.	1 hl.
3) Distriktsumlage	400 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1441 fl.	1 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	30 fl.	— kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke .	160 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke:			
a) Zuschuß zum Getreidemagazinsfond	141 fl.	1 kr.	1 hl.
b) zum Bau der Lechbrücke bei Thierhaupten	900 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1231 fl.	1 kr.	1 hl.
Kassabestand	210 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	33 fl.	10 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	82 fl.	59 kr.	4 hl.
3) Distriktiver Zuschuß	141 fl.	1 kr.	1 hl.
4) Heimbezahltes Kapital . .	1000 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1207 fl.	10 kr.	5 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	1207 fl.	10 kr.	5 hl.
Rentirendes Vermögen	1202 fl.	23 kr.	5 hl.

Augsburg, den 28. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr

praes. 27/9 64.

Urtheil.

(Untersuchung gegen Franz Xaver Weithmann wegen Preßvergehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Zeitungsredakteurs Franz Xaver Weithmann von hier wegen Preßvergehen zu Recht, was folgt:

I. Franz Xaver Weithmann, 39 Jahre alt, katholisch, lediger Zeitungsredakteur von hier, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Majestätsbeleidigung im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Verleumdung, begangen an dem kgl. Gendarmerie-Oberlieutenant Helß dahier und im weiteren Zusammenflusse mit dem Vergehen der Beleidigung einer öffentlichen Stelle, sämmtliche Vergehen unter mildernden Umständen mittelst der Presse begangen, zur in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt.

II. Die Nr. 41 und 201 des Volksfreundes vom Jahre 1863 werden, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet und wird die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt des Volksfreundes angeordnet.

III. Der Beschuldigte hat die Kosten des Processes und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch der königl. Staatskasse zur Last fallen.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am sechzehnten September achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Arnold, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, Dr. May, v. Helmleth, Frhr. v. Harsdorf,

Digitized by Google

Räthe, Wucherer, Assessor am kgl. Bezirksgerichte München l/Isar, Mähler, II. Staatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern, und Sekretär Kriegee als Protokollführer.

Aenold.

Dr. May. v. Heinleth. Frhr. v. Haesboef.

Wucherer.

Krieger.

Kreis-Notizen.

praes. 31/1 64.

Auf Grund der am 25. Januar l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Regimentscommando Augsburg stattgehabten Wahlverhandlung wurden im Landwehrregimente Augsburg befördert:

zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Max Treu;

zu Obeelieutenants:

die bisherigen Lieutenants: Jakob Strehle, Philipp Herzog;

zu Lieutenants:

der seitherige Junker Joseph Krah,
der seitherige Vicekorpoeal Ludwig Fischee,
die bisherigen Wehrmänner Karl Belzer und Georg Maier.

---

praes. 24/1 64.

Auf Grund der am 17. Januar ds. Js. vorgenommenen Offizierswahl wurden unterm 21. dess. Mts. im Landwehrbataillon Nördlingen befördert:

zum Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Benedikt Conrad;

zum Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Hermann Rehlen;

zum Lieutenant:

der bisherige Junker Philipp Schüh.

---

praes. 30/1 64.

Zufolge der am 24. Januar ds. Js. bei dem königl. Landwehr-Bataillonscommando Höchstädt vorgenommenen Offizierswahl wurde der bisherige Wehrmann Johann Nepomuk Oswald zum Lieutenant in diesem Bataillon befördert.

---

praes. 30/1 64.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Inneen vom 22. Januar l. Js. haben Seine Majestät der König dem auf sein Ansuchen entlassenen Hauptmann im Landwehrbataillon Nördlingen, Karl Burger, die Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten zu tragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	98	97½
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig	99¾	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 11. Augsburg, den 6. Februar 1864.

Inhalt:

Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69. — Repertorium über die bayer. Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Die Errichtung und der Betrieb von Sägmühlen. — Die Erledigung einer Studienlehrersstelle an der Lateinschule zu Memmingen. — Agenten der Elbeefelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Hauptagentur der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania. — Die gesetzlichen Steuernachlässe für 1863/69. — Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12999. praes. 3/2 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1863/64 mit 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 9. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1863 S. 1659) wurde der Termin zur Anzeige über den Vollzug der Distriktsrathswahlen auf den 28. Februar l. Js. festgesetzt.

Dieß wird sämmtlichen kgl. Bezirksämtern von Schwaben und Neuburg mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die pünktliche Einhaltung dieses Termins zuversichtlich gewärtigt wird.

Mit der Anzeige des Vollzuges der Distriktsrathswahlen ist zugleich ein Verzeichniß sämmtlicher neu gewählten Distriktsräthe für jede Distriktsgemeinde anher in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 1. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13061. praes. 3/2 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchhändler E. H. Gummi in München hat

Digitized by Google

die Bitte gestellt, zu gestatten, daß das in seinem Verlage erschienene „Repertorium über alle von 1818 bis Juni 1863 incl. ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, königl. Entschließungen, Bekanntmachungen der kgl. Staatsministerien ꝛc. von Ludwig Hauff" aus Regiemitteln der betreffenden kgl. Behörden, dann aus Mitteln der Kirchenstiftungen für die Kirchenverwaltungen angeschafft werde.

Da dieses Repertorium namentlich mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als praktisch sehr brauchbar sich darstellt, so wird hiemit im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Januar l. Js. bekannt gegeben, daß die Anschaffung dieses Repertoriums für die Kirchenverwaltungen aus Kirchenstiftungsmitteln, soweit dieselben etatsmäßig verfügbar erscheinen, gestattet ist.

Der Preis des Repertoriums beträgt 1 fl. 30 kr.

Die Bezirksämter werden angewiesen, auf vorstehende Bekanntmachung die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 2. Februar 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12949. praes. 3/2 64.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen eine fernere Aufrechthaltung der in der Ministerialentschließung vom 12. August 1858 allgemein festgestellten einschränkenden Grundsätze bezüglich der Verleihung von Sägmühlconcessionen vom forstpolizeilichen Standpunkte nicht weiter erforderlich ist, und weil jene Grundsätze auch mit den Grundlagen der Gewerbsinstruktion vom 21 April 1862 nicht vereinbart werden können, hat sich das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zufolge höchster Entschließung vom 28. pr. 29. ds. Mts. Nr. 10414 nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen veranlaßt gesehen, im Interesse der Waldbesitzer wie der Industrie und des Handels ausdrücklich anzuordnen, daß bei Bescheidung von Gesuchen um Sägmühlconcessionen fortan lediglich nach den Vorschriften der Gewerbsinstruktion vom 21. April 1862 zu verfahren ist.

Dieß wird hiemit sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 31. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11615. praes. 4/2 64.

(Die Erledigung einer Studienlehrersstelle an der Lateinschule zu Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Studienlehrers Eugen Rehm von Memmingen als Studienlehrer nach Bayreuth ist die Studienlehrersstelle der dritten Klasse an der isolirten lateinischen Schule in Memmingen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle oder für den Fall des Vorrückens der Lehrer der I. oder II. Klasse eventuell um die Lehrstelle einer der untern Klasse haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen, wo-

Digitized by Google

bei bemerkt wird, daß der Anfangsgehalt eines Studienlehrers zu Memmingen mit der Aussicht auf die gewöhnlichen Sexennialzulagen in 700 fl. besteht.

Augsburg, den 2. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12798. praes. 1/2 64.

(Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Kempten an die Stelle des abgetretenen Agenten Jos. Renn in Kempten aufgestellte Commissionär Anton Schmidt in Kempten ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12393. praes. 3/2 64.

(Hauptagentur der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22 ds. Mts. Nr. 538 ist die von der Direktion der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin unterm 26. Nov. v. Js vollzogene Aufstellung des Großhändlers Karl Seidl in Augsburg als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg an die Stelle des von dieser Hauptagentur zurückgetretenen Kaufmanns Anton Nägele daselbst bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 31. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7289. praes. 1/2 64.

(Die gesetzlichen Steuernachlässe für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Nachlaßgesetzes vom 1. Juli 1834 werden die im Regierungsbezirke für $18^{62}/_{63}$ bewilligten Steuernachlässe in nachstehender Zusammenstellung veröffentlicht.

Augsburg, den 30. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ ertheilten gesetzlichen Steuernachlässe.

Rentämter.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe pro $18^{62}/_{63}$. Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Hausteuer incl. Beischlag. fl	kr.	hl	Gewerbsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl	Beschädigungsart.
Augsburg (Land)	Hainhofen	7	19	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Hammel	32	8	1	—	—	—	—	—	—	
	Neusäß	117	18	3	—	—	—	—	—	—	
	Oberhausen	205	14	6	—	—	—	—	—	-	
	Ottmarshausen	67	36	4	—	—	—	—	—	—	
	Stadtbergen	205	57	2	—	—	—	—	—	—	
	Steppach	39	9	6	—	—	—	—	—	—	
	Täfertingen	232	12	5	—	—	—	—	—	—	
	Westheim	53	28	7	—	—	—	—	-	—	
	Summa	960	25	1	—	—	—	—	—	—	
Dillingen	Gundremmingen	95	50	7	—	—	—	1	34	4	Brand.
	Schabringen	13	31	7	—	—	—	—	—	—	
	Weissingen	6	59	5	—	—	—	—	—	—	
	Wittislingen	—	—	—	—	—	—	26	46	4	Ueberschwemmung.
	Summa	116	22	3	—	—	—	28	21	—	
Höchstädt	Blindheim	23	18	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summa per se.										
Illertissen	Babenhausen	43	16	7	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Bleß	43	33	5	—	—	—	—	—	—	
	Winterrieden	16	11	6	—	—	—	—	—	—	
	Summa	103	2	2	—	—	—	—	—	—	
Immenstadt	Burgberg	2	10	—	—	—	—	—	—	—	"
	Summa per se.										
Lauingen	Hausen	11	36	2	—	—	—	—	—	—	"
	Summa per se.										
Memmingen	Dickenreishausen	76	54	4	—	—	—	—	—	—	"
	Lautrach	2	14	—	—	—	—	18	22	4	
	Memmingen	4	18	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	83	56	4	—	—	—	18	22	4	
Monheim	Erlbach	119	33	5	—	—	—	—	-	—	Abschwemmung und resp.
	Neuhausen	257	49	1	—	—	—	—	—	—	Mißwachs.
	Summa	377	22	6	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuren	Burheim	52	17	4	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summa per se.										
Schwabmünchen	Bobingen	9	53	—	—	—	—	—	—	—	Viehfall
	Großaitingen	6	52	1	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Langerringen	209	32	2	—	—	—	—	—	—	"
	Untermeitingen	8	7	5	—	—	—	—	—	—	"
	Wehringen	26	35	3	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	261	—	3	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachlässe pro 18$^{62}/_{63}$. Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Haussteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Beschädigungsart.
Türkheim	Amberg	48	57	5	—	—	—	—	—	—	
	Ettringen	12	38	6	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Grimoldsried	9	35	—	—	—	—	—	—	—	
	Kirchheim	404	26	1	—	—	—	25	22	4	Brand.
	Konradshofen	3	39	1	—	—	—	—	—	—	
	Oberrammingen	18	54	1	—	—	—	—	—	—	
	Scherstetten	8	24	1	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Siebnach	14	—	1	—	—	—	—	—	—	
	Traunried	15	9	—	—	—	—	—	—	—	
	Türkheim	11	32	—	—	—	—	55	7	4	Viehfall und Ueberschwemmung.
	Tussenhausen	3	55	6	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Wald	9	57	2	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Weicht	32	3	3	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Wiedergeltingen	5	30	7	—	—	—	26	46	4	Viehfall und Ueberschwemmung.
	Zeiselshofen	15	42	4	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Summa	614	25	6	—	—	—	107	16	4	
Ursberg	Hürben	—	—	—	—	—	—	63	—	—	Brand.
	Walkertshofen	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	30	—	—	—	—	—	63	—	—	
Weißenhorn	Nordholz	65	6	7	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summa per se.										
Wertingen	Buttenwiesen	7	22	7	—	—	—	—	—	—	"
	Ehingen	12	12	5	—	—	—	—	—	—	"
	Hereisried	11	1	2	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Hohenreichen	8	44	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Kühlenthal	9	19		—	—	—	—	—	—	"
	Lauterbrunn	8	4	—	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Nordendorf	42	43	—	—	—	—		—	—	Brand.
	Ortelfingen	12	24	2	—	—	—				Viehfall.
	Wertingen	4	27	—	—	—	—	—	—	—	"
	Wortelstetten	3	43	5	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summa	123	1	5	—	—	—	—	—	—	
Zusmarshausen	Auerbach	1	30	2	—	—	—	—	—	—	
	Dinkelscherben	43	18	7	—	—	—	—	—	—	
	Gabelbach	86	35	1	—	—	—	—	—	—	
	Horgau	239	50	2	—	—	—	—	—	—	
	Lindach	15	30	3	—	—	—		—		Hagelschlag.
	Willishausen	32	25	2		—	—	—	—		
	Steinekirch	108	22	5		—	—	—	—		
	Wollbach	95	10	2	—	—	—	—	—	—	
	Summa	623	13	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Rentämter.	Genehmigte Nachlässe pro 18$^{62}/_{63}$. Grundsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Haussteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.	Gewerbsteuer incl. Beischlag. fl.	kr.	hl.
Zusammenstellung.									
Augsburg (Land)	960	25	1	—	—	—	—	—	—
Dillingen	116	22	3	—	—	—	28	21	—
Höchstädt	23	18	—	—	—	—	—	—	—
Illertissen	103	2	2	—	—	—	—	—	—
Immenstadt	2	10	—	—	—	—	—	—	—
Lauingen	11	36	2	—	—	—	—	—	—
Memmingen	83	56	4	—	—	—	18	22	4
Monheim	377	22	6	—	—	—	—	—	—
Ottobeuren	52	17	4	—	—	—	—	—	—
Schwabmünchen	261	—	3	—	—	—	—	—	—
Türkheim	614	25	6	—	—	—	107	16	4
Ursberg	30	—	—	—	—	—	63	—	—
Weißenhorn	65	6	7	—	—	—	—	—	—
Wertingen	123	1	5	—	—	—	—	—	—
Zusmarshausen	623	13	—	—	—	—	—	—	—
Summa	3447	18	3	—	—	—	217	—	—

Augsburg, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1977. praes. ½ 64.
K 2525.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pfuhl wird zur Bewerbung bis zum 15. März l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: a) an baarem Gelde 150 fl., b) an Naturalien: 5 Schffl. 3 Mez. 3 Vtl. 3 Sechzl. Roggen = 47 fl. 53½ kr., 28 Schffl. 1 Mez. 3 Vtl. Dinkel = 107 fl. 30½ kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) Geldvergütung für 3 Klftr. Buchen- und 3 Klftr. Birkenholz 54 fl. Zinsen aus dem Entschädigungskapital für den abgelösten Strohbezug 5 fl. 50 kr.; 2) aus Gemeindekassen baar 8 fl. 30 kr.

II. Von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 6 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus Grundstücken, und zwar: aus ⅛ Morgen Krautgarten 4 fl., aus 1½ Morgen Acker 27 fl., aus 1½ Morgen Wiesen 7 fl. 45 kr.

IV. Ertrag aus Rechten, und zwar: aus 200 Büscheln im Gemeindeholze 2 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 298 fl. 9 kr. Summa 753 fl. 38 kr. Hievon die Lasten mit 10 fl. 51½ kr. Reinertrag 742 fl. 46½ kr.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Für die Ausübung der Militärseelsorge in Neu-Ulm ist vorläufig gegen Uebernahme aller hierauf erwachsenden Kosten eine jährliche Remuneration von 80 fl. bewilligt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß voraussichtlich in nicht sehr ferner Zukunft die bisher eingepfarrt gewesene protestantische Bevölkerung von Neu-Ulm ausgepfarrt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden wird, wodurch die Einnahme sub lit. V. um circa 50 fl. gemindert werden dürfte. Auch würde hiemit die Pastorirung des protestantischen Militärs in Neu-Ulm und die hiefür bewilligte Remuneration von 80 fl. selbstverständlich wegfallen.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. ½ 64.

Dem bisherigen Veterinärarzte Simon Bader zu Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, wurde durch Regierungsentschließung vom 30. Januar l. Js. die Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	98	97½
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig	99½	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	29	Jan.	33	900	933	911	26	18	1	17	33	16	35	35	414	452	452	—	11	18	10	50	9	56
		Kern	8	576	584	568	6	18	26	17	39	16	29												
Babenhausen	25	„	8	121	129	121	5	17	51	17	12	16	48	3	6	9	7	2	12	48	12	33	12	12
Burgau	25	„	3	46	51	45	3	17	30	16	54	16	18	6	13	19	19	—	11	45	11	30	11	15
Buchheim	25	„	—	25	25	25	—	18	—	17	22	16	34	—	6	6	6	—	10	18	9	52	9	17
Donauwörth	27	„	—	29	29	27	2	17	10	16	39	15	53	1	59	60	57	3	10	36	10	15	9	47
		Kern	—	80	80	78	2	16	32	15	52	15	1											
Füssen	30	„	47	120	167	130	37	21	—	20	34	20	12	10	51	61	40	21	15	—	14	49	14	13
Günzburg	26	„	—	227	227	220	7	17	36	17	—	16	48	3	21	24	24	—	12	30	12	—	11	30
Kaufbeuren	28	„	111	262	373	309	61	18	53	18	15	17	7	17	56	73	63	10	12	37	12	7	11	25
Kempten	27	„	508	680	1188	711	471	20	—	19	20	18	38	210	303	513	209	304	13	45	13	23	12	41
Krumbach	30	„	6	83	89	83	6	17	15	17	45	17	10	—	17	17	15	2	12	11	11	53	11	15
Lauingen	30	„	—	21	21	21	—	—	—	17	21	—	—	1	45	46	45	1	11	54	11	36	11	24
		Kern	7	717	724	711	13	17	36	17	15	16	57											
Lindau	30	„	1096	2000	3096	1062	2034	19	12	19	21	18	58	220	—	221	27	193	13	18	13	38	13	30
		Kern	839	676	1515	525	990	20	33	19	27	18	21											
Memmingen	26	„	259	749	1008	681	327	18	19	18	26	17	50	20	89	109	65	44	13	7	12	41	12	12
Mindelheim	30	„	73	222	295	212	53	18	20	17	31	16	13	3	11	14	14	—	12	19	11	41	10	45
Neuburg	27	„	—	406	406	397	9	16	27	16	2	15	45	—	61	61	61	—	10	13	9	56	9	30
Neu-Ulm	28	„	4	9	13	12	1	17	18	16	53	16	24	—	1	1	1	—	—	—	11	45	—	—
Nördlingen	30	„	55	54	109	93	16	17	48	17	31	16	59	—	88	88	70	18	11	9	10	48	10	24
		Kern	22	638	660	616	44	17	41	17	18	16	9											
Oettingen	27	„	5	203	208	191	14	17	36	17	15	16	53	—	20	20	20	—	10	24	9	57	9	30
Ottobeuren	28	„	11	81	92	56	36	18	29	17	53	17	14	2	11	13	9	4	12	50	12	23	12	—
Schwabmünchen																								
Thannhausen	28	„	—	31	31	30	1	17	18	17	9	17	—	—	11	11	11	—	11	45	11	3	10	54
Wallerstein		„																						
Weiler	28	„	56	61	117	70	47	21	4	20	46	20	10	11	14	25	9	16	14	25	14	8	13	54
Weißenhorn	27	„	1	569	570	515	55	18	3	17	21	16	12	—	21	21	18	3	12	42	12	19	11	59
Wertingen	26	„	—	74	72	69	3	17	14	16	58	16	34	5	19	24	24	—	10	35	10	20	10	6

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	103	714	800	817	43	10	54	10	48	9	52	—	241	241	226	15	7	22	7	4	6	44
Babenhausen			1	9	10	10	—	10	53	10	33	10	30	1	98	99	99	—	7	32	7	15	6	49
Burgau			—	83	83	78	5	10	51	10	26	10	—	3	17	20	20	—	6	51	6	35	6	18
Buchheim			—	62	62	62	—	9	42	9	4	8	31	—	3	3	3	—	6	27	6	16	6	2
Donauwörth			43	157	200	151	49	9	29	9	19	9	5	1	98	99	99	—	6	49	6	36	6	21
Füssen			30	32	62	35	27	12	—	12	—	11	30	5	36	41	13	28	8	24	8	12	8	1
Günzburg			8	402	410	385	25	11	—	10	25	10	—	18	42	60	53	7	7	—	6	30	6	—
Kaufbeuren			10	86	96	87	9	11	8	10	35	10	14	6	102	108	96	12	7	35	7	9	6	57
Kempten			80	172	252	110	142	12	26	12	—	11	36	148	441	589	427	162	8	33	8	12	7	31
Krumbach			7	77	84	73	11	10	49	10	11	9	38	2	136	138	138	—	7	15	6	54	6	31
Lauingen			25	797	825	790	35	11	3	10	30	9	57	4	51	55	55	—	8	—	7	42	7	—
Lindau			52	34	86	34	52	12	6	—	—	—	—	23	47	70	55	15	8	1	7	51	7	48
Memmingen			52	355	407	271	136	11	34	11	9	10	30	68	215	311	232	79	8	5	7	35	7	11
Mindelheim			31	46	77	75	2	10	40	10	21	9	36	2	154	156	155	1	7	48	7	7	6	38
Neuburg			12	341	353	319	34	9	52	9	31	9	17	—	72	72	72	—	7	12	6	55	6	28
Neu-Ulm			20	29	49	48	1	10	16	10	32	10	16	—	8	8	8	—	7	30	7	21	7	18
Nördlingen			63	754	808	719	89	11	6	10	46	9	53	—	220	220	215	5	7	46	7	10	6	40
Oettingen			3	109	112	95	17	9	45	9	31	9	15	—	101	101	85	16	7	15	6	45	6	15
Ottobeuren			4	10	14	10	4	11	45	11	5	10	25	2	79	81	72	9	8	22	8	7	7	38
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	12	12	12	—	10	15	10	—	9	45	—	19	19	19	—	7	6	6	54	6	48
Wallerstein																								
Weiler			13	2	15	2	13	—	—	12	30	—	—	25	18	43	15	28	8	50	8	35	8	16
Weißenhorn			25	331	356	298	61	11	8	10	31	9	55	—	283	283	277	6	7	25	6	55	6	45
Wertingen			7	78	85	67	18	10	3	9	50	9	34	—	18	18	18	—	7	25	7	15	6	45

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 12. Augsburg, den 10. Februar 1864.

Inhalt:

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten wäheend ihrer Dienstzeit. — Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande. — Die Vertretung der Conscribirten bei den Conscriptionsbehörden durch Bevollmächtigte. — Der Brandassekuranz-Voranschlag für das Etatsjahr $18^{63}/_{64}$. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Das Cursiren falscher Münzen. — Der Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmidt von Bamberg. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Realetats der Stadt- und Landgerichte für $18^{63}/_{64}$, hier die ständigen Bauausgaben. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Januar 1864. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 20405. praes. $^{19}/_{2}$ 59.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840 (die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend) an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiskation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögensentgang verursacht, so wird im Vollzuge eines höchsten Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 12. ds. Mts. ein Abdruck des Gesetzes vom 15. April 1840 und der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 nachstehend beigefügt, zu dessen möglichst allgemeiner Kundgabe die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg das Geeignete, insbesondere durch Aufnahme in die Lokalblätter

Digitized by Google

zu verfügen haben. Diese Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. April 1840 wird periodisch wiederholt werden.

Augsburg, den 14. Februar 1854.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, coll.

Abdruck.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. (Regierungsblatt 1807 S. 1394 u. 1395), — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Giltigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchstem Befehl:
Der expedirende geheime Sekretär,
P. Heramer.

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unsern Kriegs-Oekonomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von einem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Digitized by Google

Republicandum.

Ad Num. 37892. praes. $^{24}/_{10}$ 62.

(Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Unkenntniß des Verbotes der unerlaubten Verehelichung im Auslande werden allerhöchstem Befehle gemäß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gemacht, und zugleich um der irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob von jenen bayerischen Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, insbesondere dann, wenn sie vorerst die Rückkehr in ihre Heimath nicht beabsichtigen, bei Eingehung einer Ehe die in ihrem Vaterlande hierüber geltenden Bestimmungen nicht zu beachten seien, die Belehrung beigefügt, daß jeder im Auslande verweilende Bayer, insolange er dem bayerischen Unterthansverbande angehört, im Falle seiner Verehelichung zur Beobachtung der hierüber in Bayern bestehenden Vorschriften bei Vermeidung der mit der Uebertretung derselben verknüpften gesetzlichen Nachtheile verpflichtet ist.

Augsburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808 „die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr." (Regierungs-Blatt vom Jahe 1808 S. 1505 ff.)

Ziff. 16. „Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen."

„Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungültig angesehen werden."

Auszug

aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Ziff. 4 (Gesetzblatt vom Jahre 1825 S. 120.)

„Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit."

Auszug

aus dem Polizei-Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1861.

Art. 52.

„Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft."

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage an, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben."

Ad Num. 13556. praes. $^{7}/_{2}$ 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Vertretung der Conscribirten bei den Conscriptionsbehörden durch Bevollmächtigte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die in Anregung gebrachte Frage, ob eine Stellvertretung für Conscribirte bei den Conscriptionsverhandlungen nur für die Verhandlung des Loosens oder auch bei der Verhandlung des Messens und der Visitation gesetzlich statthaft sei, wurde vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Entschließung vom 22. Sept. v. Js.

Digitized by Google

erwiedert, daß im Hinblick auf §. 32 Abs. 3 und §. 68 Nr. 1 und 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes allerdings zulässig erscheine, daß für einen Conscribirten ein gehörig Bevollmächtigter bei der Conscriptionsbehörde während der Verhandlung des Messens und Visitirens erscheine und im Auftrage dieses Conscribirten erkläre, daß sein Mandant sich militärdienstuntauglich erachte, und daß demnach in diesem Sinn allerdings auch bei diesen beiden Conscriptionsverhandlungen eine Stellvertretung für die Conscribirten statthaft sei.

Hievon werden die sämmtlichen Conscriptionsbehörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 5. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13557. praes. 7/2 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate des Kreises.

(Den Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate werden hiemit angewiesen, den nach Art. 67 Abs. 1 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 angeordneten Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr $18^{63}/_{64}$ mit sechs Kreuzer vom Hundert aus dem Hauptversicherungsstande mit Ausschluß des Beischlags-Kapitalienstandes ungesäumt einzuheben, wobei unter Beachtung des Ausschreibens vom 4. Januar 1861 (Kreis-Amtsblatt pro 1861 pag. 69—72) folgende Bestimmungen gelten:

Der Berechnung des Vorausschlages pro $18^{63}/_{64}$ ist der Versicherungsstand vom Vorjahre $18^{62}/_{63}$ zu Grunde zu legen. Von diesem Versicherungsstande sind die im Jahre $18^{62}/_{63}$ angemeldeten und pro $18^{63}/_{64}$ in Wirksamkeit getretenen freiwilligen Minderungen und Austritte in Abrechnung zu bringen, nach deren Abzug der für das Etatsjahr $18^{63}/_{64}$ vorausschlagspflichtige Bestand verbleibt, woraus die Vorausschlagsbeiträge ohne Unterschied der Klassen durchaus nach sechs Kreuzer vom Hundert zu berechnen sind.

Eine Abrechnung an den berechneten Vorausschlagsbeiträgen findet nicht statt, weil im Etatsjahre $18^{61}/_{62}$ der Hauptausschlag mehr betragen hat, als der Vorausschlag desselben Jahres, und deßhalb eine Mehrzahlung am letzteren nicht vorliegt.

Ueber den Vorausschlag pro $18^{63}/_{64}$ ist eine Berechnung nach dem seit mehreren Jahren angewendeten Formulare herzustellen und innerhalb 8 Tagen anher vorzulegen.

Die Prüfung derselben und die Einweisung der Solleinnahme des Vorausschlages wird nach der Feststellung des Hauptversicherungsstandes pro $18^{62}/_{63}$ erfolgen und in der zweiten Hälfte des laufenden Etatsjahres bekannt gegeben werden, damit allenfallsige Differenzen bei der Einhebung des Restausschlages Berichtigung finden können.

Die Einhebung des in der Brandassekuranz-Rechnung pro $18^{63}/_{64}$ zu verrechnenden Vorausschlages ist innerhalb 6 Wochen zu vollziehen und deren Ergebniß bis längstens Ende März l. Js. anher anzuzeigen.

Die eingegangenen Beiträge sind, soweit sie nicht zu bereits eingewiesenen Zahlungen erforderlich, bei den treffenden Banken anzulegen.

Augsburg, den 4. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 12879. praes. 2/2 64.

(Agenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt als Agent derſelben für den Umfang des Bezirksamts Augsburg und zwar neben den für dieſes Amt bereits beſtätigten Agenten aufgeſtellte Schullehrer Clemens Huber zu Dietkirch iſt von der unterfertigten königl. Regierung beſtätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12133. praes. 3/2 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachfolgendem Abdrucke eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Während der letzten Meſſe in Stuttgart ſind mehrere falſche bayeriſche Guldenſtücke mit der Jahrzahl 1861 zum Vorſcheine gekommen, welche in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen wurden.

Indem vor Annahme dieſer falſchen Münzen gewarnt wird, ergeht an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen ſofort dem Magiſtrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 16. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

Ad Num. 12537. praes. 4/2 64.

An ſämmtliche Stadtcommiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Den Verluſt des Wanderbuches für den Büttnergeſellen Franz Schmitt von Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmidt von Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Bamberg vom 15. praes. 17. ds. Mts. hat der Büttnergeselle Franz Schmidt von Bamberg das ihm vom Stadtmagistrat daselbst im April 1863 ausgestellte Arbeitsbuch am 3. ds. Mts. auf dem Wege zwischen Frankfurt a. M. und Wiesbaden verloren, was hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Januar 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13199. praes. 5/2 64.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 14. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Andreas Mitsch von Unterdeuffstetten, kgl. württ. Oberamts Krailsheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung wegen zweier Diebstahlsvergehen und wegen Landstreicherei in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement

Alter: 22 Jahre,
Statur: untersetzt,
Größe: 5' 4",
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Sprache: schwäbisch.

Ad Num. 6354. praes. 5/2 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Rezieetats der Stadt- und Landgerichte für 1863/64, hier die ständigen Bauausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen im ausgesetzten Betreffe vom 8. v. Mts. Nr. 15904, welche an die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, erlassen worden und auch den übrigen dem genannten kgl. Staatsministerium unmittelbar untergebenen Abrechnungsstellen abschriftlich zugegangen ist, wird den kgl. Rentämtern zur Wissenschaft und einschlägigen Nachachtung hiemit bekannt gegeben, daß die höchste Finanz-Ministerialentschließung vom 28. August

Digitized by Google

1828 Nr. 9674 (Gesetz Bd. XV. S. 48), wornach von den als ständige Bauausgaben erklärten Anfällen ein Theil den Regieerigenzen der betheiligten Stellen und Behörden, und der andere Theil der Position des Finanzverwaltungs-Etats für besondere rentamtliche Regieausgaben zugewiesen wurde, nur für die II. Finanzperiode $18^{25}/_{31}$ Giltigkeit hatte, daß dagegen von der III. Finanzperiode an die ständigen Bauausgaben sammt und sonders bei den Staatsaufwands- und Verwaltungsetats der treffenden Ministerien und Staatsanstalten unter den Collektivtiteln „Ständige Bauausgaben" vorgesehen sind, und daher seit der III. Finanzperiode alle zu den ständigen Bauausgaben zählenden Anfälle bei den verschiedenen Staatsaufwands- und Verwaltungsetats unter diesem budgetmäßigen Rechnungstitel ausgablich zu verrechnen sind.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. $^{6}/_{2}$ 64.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 28. Januar l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Rentbeamten von Cadolzburg, Peter Baumeister, dessen Versetzungsbitte willfahrend, auf das in Folge Versetzung des kgl. Rentbeamten Franz Xaver Schreiner sich erledigende Rentamt Höchstädt a/D., beginnend mit dem 1. Februar l. Js., zu versetzen.

---

praes. $^{5}/_{2}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar l. Js. dem Priester Joseph Rauch, Benefiziumsvikar in Friedberg, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, das Frühmeß- und Kaplaneibenefizium Großaitingen allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{5}/_{2}$ 64.

Für den aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Leipheim wegen vollendeten 60jährigen Alters austretenden Nagelschmied Christoph Fritz wurde als Gemeindebevollmächtigtee der Seiler Jakob Ott in Leipheim einberufen.

---

praes. $^{2}/_{2}$ 64.

Für den wegen Verkaufs seines Anwesens austretenden Gemeindebevollmächtigten der Stadt Dillingen, Lohnkutscher Conrad Biekhofer, wurde der Ersatzmann, Sattlermeister Leonhaed Zimmermann, einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%	98	$97^{1}/_{2}$
„ „ 4%	$99^{1}/_{2}$	
„ „ 4% halbjährig	$99^{3}/_{4}$	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$99^{1}/_{2}$	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat Januar 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	6	—	3	3	—	3	3	—	3	—	—	3	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	4½	—	6	4	—	5	2	—	3	6	—	6	—	—	6	2
1 „ ädmiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	5	3
1 Mtz. beſtes Waizen- oder Kernmehl	3	9	1	3	32	2	3	15	—	—	—	—	2	52	—	3	6	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	37	1	2	49	6	2	33	—	2	36	—	2	28	—	2	50	—
1 „ Roggenmehl	1	46	—	2	5	2	2	20	—	1	48	—	1	44	—	1	30	1
1 „ ordinäre Gerſte	7	28	—	3	48	—	—	—	—	1	54	—	2	36	—	„Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerſte	10	40	—	6	—	—	3	49	—	3	20	—	3	—	—	„ 12	30	—
1 „ Habereoen	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1 „ Erbſen	20	—	—	21	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linſen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	30	—	5	24	—	4	24	—	3	—	—	4	30	—	—	—	—
1 Pfd. Ochſenfleiſch gemäſtetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	13	4	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	12	4	—	13	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—		—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch		17	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—
1 „ rohes Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—	—	33	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	29	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Schmalz	—	28	—	—	26	4	—	31	—	—	29	—	—	29	—	—	32	—
1 „ Butter	—	24	—	—	28	4	—	31	—	—	26	—	—	27	—	—	28	—
1 „ Fiſche: Karpfen	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	18		—	20	—
1 „ „ Hechte	—	33	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	22	—
12 Eier	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	19	2	—	24	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	23	30	—	25	—	—	28	—	—	25	—	—	26	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	4	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	4	—	5	2	—	5	4	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	15	—	11	45	—	17	—	—	15	52	—	13	30	—	20	30	—
1 „ Fichtenholz	13	—	—	9	15	—	12	13	—	11	14	—	11	30	—	17	—	—
1 „ Föhrenholz	14	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	16	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30		—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	9	30	—
100 Büſchel	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	9	30	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinſaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Reps	—	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	36	—	2	12	—	2	—	—	1	42	—	2	36	—	1	42	—
1 „ ſaures Heu	1	24	—	1	36	—	1	36	—	1	18	—	1	48	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	—	57	—	1	30	—	1	45	—	1	24	—	1	24	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	—	—	1	6	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—
1000 Torf	2	9	—	—	—	—	—	—	—	6	48	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 13. Augsburg, den 13. Februar 1864.

Inhalt:

Revision und Ergänzung der Geschwornenliste. — Das Repertorium über die bayer. Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4 und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahnanlehens betr. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 599. praes. ½ 64.

(Revision und Ergänzung der Geschwornenliste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das autographirte Präsidialausschreiben vom 7. Februar 1859 Nr. 927 und das Ausschreiben vom 6. Februar 1860 Nr. 918 (Kreisblatt S. 121) werden die kgl. Stadtcommissäre und Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg auf Art. 86 und 87 des Gesetzes vom 10. November 1848 „die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend" aufmerksam gemacht und angewiesen, die erforderlichen Anordnungen zum pünktlichen und rechtzeitigen Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen zu treffen

Hiebei wird bemerkt, daß die Wahl der Geschwornen gemäß Art. 80 ff. des angeführten Gesetzes nach Distrikts-Polizeibezirken, sohin bei den Bezirksämtern für den ganzen Amtsbezirk in einer Wahlhandlung stattzufinden hat, und nicht etwa, wie dieß im Vorjahre mehrfach vorgekommen ist, getrennt nach Landgerichtsbezirken vorgenommen werden darf.

Das in Art. 87 des Gesetzes erwähnte Verzeichniß der in der Geschwornen-Hauptliste eingetragenen Personen wird den kgl. Stadtcommissären und Bezirksamts-Vorständen unter Couvert zugefertigt werden.

Augsburg, den 8. Februar 1864.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Frank.

Digitized by Google

Ad Num. 7721. praes. 11/2 64.

An die kgl. Kreiskaſſa und das kgl. Oberaufſchlagamt, dann an ſämmtliche kgl. Rentämter und Forſtämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Repertorium über die bayer. Geſetze und Verordnungen von L. Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im Verlage des Buchhändlers E. H. Gummi in München erſchienene Repertorium über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen in den Geſetz- und Regierungsblättern enthaltenen Geſetze, Verordnungen, kgl. Entſchließungen, Bekanntmachungen der kgl. Staatsminiſterien ꝛc. von Ludwig Hauff" gewährt insbeſondere mit Rückſicht auf das beigegebene, umfaſſende Sachregiſter eine weſentliche Erleichterung in Benützung der verſchiedenen Geſetz- und Regierungsblätter.

Es wurde deßhalb nach höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 1. Februar ds. Js. Nr. 1123 die Anſchaffung dieſes Repertoriums, deſſen Ladenpreis 1 fl. 30 kr. beträgt, aus verfügbaren etatsmäßigen Regiemitteln geſtattet, was den obengenannten königl. Behörden zur entſprechenden Wahrnehmung zu dienen hat.

Augsburg, den 7. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 4½procentigen Eiſenbahnſchuld betr.

Gemäß Ausſchreibung vom 28. Dezember v. Js. (Regierungsblatt 1863 S. 2045) hat heute die XII. Verlooſung der 4procentigen und die IX. Verlooſung der 4½procentigen Eiſenbahn-Anlehen ſtattgefunden, und es ſind hiebei nach Verhältniß des zu verlooſenden Kapitalbetrages:

I. bei der Eiſenbahn-Anlehensſchuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 Haupt-Seeien und End-Nummern;

II. bei der Eiſenbahn-Anlehensſchuld zu 4½ Procent:

au porteur 45 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 3 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen woeden.

Nach dem Ergebniſſe dieſer Verlooſungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptſerien und Endnummern ſind gemäß dem Verlooſungsplane die ſämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung beſtimmt, welche die in den nachſtehenden Verzeichniſſen I. und II. aufgeführten, rothgeſchriebenen Kataſternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß ſich die gegenwärtige Verlooſung der 4½procentigen Eiſenbahn-Schuld nur auf die Eiſenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½-prorentige Eiſenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Beſtimmungen des Finanz-Geſetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abſ. 3 zur Zeit noch von der Verlooſung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai l. Js. außer Verzinſung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird ſogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schluſſe des Erhe-

Digitized by Google

bungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten, oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Mai 1864 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshinderniße Sorge zu tragen ist.

VII Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen kgl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahnanlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnanlehens-Obligationen.

I.

XII. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern.

1060	2643	4249	6808	8137	10099	11665	13207	15837
1160	2743	4349	6908	8537	10199	11765	13307	15937
1260	2843	4449	7054*	8637	10299	11865	13407	19091
1360	2943	4549	7154*	8737	10399	11965	13507	19191
1460	3007	4649	7254*	8837	10499	12020	13607	19291
1560	3107	4749	7354*	8937	10599	12120	13707	19391
1660	3207	4849	7454*	9023	10699	12220	13807	19491
1760	3307	4949	7554*	9123	10799	12320	13907	19591
1860	3407	6008	7654*	9223	10899	12420	15037	19691
1960	3507	6108	7754*	9323	10999	12520	15137	19791
2043	3607	6208	7854*	9423	11065	12620	15237	19891
2143	3707	6308	7954*	9523	11165	12720	15337	19991
2243	3807	6408	8037	9623	11265	12820	15437	
2343	3907	6508	8137	9723	11365	12920	15537	
2143	4049	6608	8237	9823	11465	13007	15637	
2543	4149	6708	8337	9923	11565	13107	15737	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern.

2018	2518	3037	3537	4070	4570	5017	5517
2118	2618	3137	3637	4170	4670	5117	5617
2218	2718	3237	3737	4270	4770	5217	5717
2318	2818	3337	3837	4370	4870	5317	5817
2418	2918	3437	3937	4470	4970	5417	5917

Digitized by Google

II.

IX. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

21	2780	4936	8206	11333	13554	15728	18806	22223*
121	2782	4953	8306	11387	13585	15795	18906	22323*
221	2880	5021	8406	11433	13654	15828	19032	22423*
321	2882	5121	8506	11487	13685	15895	19132	22523*
421	2980	5221	8606	11533	13754	15928	19232	22623*
521	2982	5321	8706	11587	13785	15995	19332	22723*
621	3065	5421	8806	11633	13854	16001	19432	22823*
721	3165	5521	8906	11687	13885	16101	19532	22923*
821	3265	5621	9096	11733	13954	16201	19632	23092
921	3365	5721	9196	11787	13985	16301	19732	23093
1095	3465	5821	9296	11833	14020	16401	19832	23192
1195	3565	5921	9396	11887	14120	16501	19932	23193
1295	3665	6098	9496	11933	14220	16601	20065	23292
1395	3765	6198	9596	11987	14320	16701	20165	23293
1495	3865	6298	9696	12012	14420	16801	20265	23392
1595	3965	6398	9798	12112	14520	16901	20365	23393
1695	4036	6498	9896	12212	14620	17083	20465	23492
1795	4053	6598	9996	12312	14720	17183	20565	23493
1895	4136	6698	10028*	12412	14820	17283	20665	23592
1995	4153	6798	10128*	12512	14920	17383	20765	23593
2080	4236	6898	10228*	12612	15028	17483	20865	23692
2082	4253	6998	10328*	12712	15095	17583	20965	23693
2180	4336	7029	10428*	12812	15128	17683	21049	23792
2182	4353	7129	10528*	12912	15195	17783	21149	23793
2280	4436	7229	10628*	13051	15228	17883	21249	23892
2282	4453	7329	10728*	13085	15295	17983	21349	23893
2380	4536	7429	10828*	13154	15328	18006	21449	23992
2382	4553	7529	10928*	13185	15395	18106	21549	23993
2480	4636	7629	11033	13254	15428	18206	21649	24071*
2482	4653	7729	11087	13285	15495	18306	21749	24171*
2580	4736	7829	11133	13354	15528	18406	21849	24271*
2582	4753	7929	11187	13395	15595	18506	21949	24371*
2680	4836	8006	11233	13454	15628	18606	22023*	24471*
2682	4853	8106	11287	13485	15695	18706	22123*	24571*

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

24671*	26305	28041	29722	30764	31564	32849	33760	35248
24771*	26405	28141	29822	30793	31642	32949	33815*	35348
24871*	26505	28241	29922	30864	31664	33015*	33860	35448
24971*	26605	28341	30064	30893	31742	33060	33915*	35548
25023	26705	28441	30093	30964	31764	33115*	33960	35648
25123	26805	28541	30164	30993	31842	33160	34017	35748
25223	26905	28641	30193	31042	31864	33215*	34117	35848
25323	27060*	28741	30264	31064	31942	33260	34217	35948
25423	27160*	28841	30293	31142	31964	33315*	34317	
25523	27260*	28941	30364	31164	32049	33360	34417	
25623	27360*	29022	30393	31242	32149	33415*	34517	
25723	27460*	29122	30464	31264	32249	33460	34617	
25823	27560*	29222	30493	31342	32349	33515*	34717	
25923	27660*	29322	30564	31364	32449	33560	34817	
26005	27760*	29422	30593	31442	32549	33615*	34917	
26105	27860*	29522	30664	31464	32649	33660	35048	
26205	27960*	29622	30693	31542	32749	33715*	35148	

B. Obligationen auf Namen zu 4½%.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

10	266	510	766	1100	1600	2055	2555	
66	310	566	810	1200	1700	2155	2655	
110	366	610	866	1300	1800	2255	2755	
166	410	666	910	1400	1900	2355	2855	
210	466	710	966	1500	2000	2455	2955	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1864.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 2046) wurde heute die VI. Verloosung des

Militäranlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

29. 57. 62. 79.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Kat. Lit. A., B. und C. — deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der kgl. Specialkasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militäranlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens nur auf die Militär-Anlehensobligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½procentige Militäranlehen von 1859 als auch das 4procentige Militäranlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1864 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen wird auf die deßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen kgl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der kgl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten VI. Verloosung des Militäranlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militäranlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Katasternummern:								
29	379	762	1157	1529	1879	2262	2657	3029
57	429	779	1162	1557	1929	2279	2662	3057
62	457	829	1179	1562	1957	2329	2679	3062
79	462	857	1229	1579	1962	2357	2729	3079
129	479	862	1257	1629	1979	2362	2757	3129
157	529	879	1262	1657	2029	2379	2762	3157
162	557	929	1279	1662	2057	2429	2779	3162
179	562	957	1329	1679	2062	2457	2829	3179
229	579	962	1357	1729	2079	2462	2857	3229
257	629	979	1362	1757	2129	2479	2862	
262	657	1029	1379	1762	2157	2529	2879	
279	662	1057	1429	1779	2162	2557	2929	
329	679	1062	1457	1829	2179	2562	2957	
357	729	1079	1462	1857	2229	2579	2962	
362	757	1129	1479	1862	2257	2629	2979	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Katasternummern:								
29	329	629	929	1229	1529	1829	2129	2429
57	357	657	957	1257	1557	1857	2157	2457
62	362	662	962	1262	1562	1862	2162	2462
79	379	679	979	1279	1579	1879	2179	2479
129	429	729	1029	1329	1629	1929	2229	2529
157	457	757	1057	1357	1657	1957	2257	2557
162	462	762	1062	1362	1662	1962	2262	2562
179	479	779	1079	1379	1679	1979	2279	2579
229	529	829	1129	1429	1729	2029	2329	2629
257	557	857	1157	1457	1757	2057	2357	2657
262	562	862	1162	1462	1762	2062	2362	2662
279	579	879	1179	1479	1779	2079	2379	2679

Digitized by Google

Katasternummern:								
2729	2979	3262	3557	3829	4079	4362	4657	4929
2757	3029	3279	3562	3857	4129	4379	4662	4957
2762	3057	3329	3579	3862	4157	4429	4679	4962
2779	3062	3357	3629	3879	4162	4457	4729	4979
2829	3079	3362	3657	3929	4179	4462	4757	
2857	3129	3379	3662	3957	4229	4479	4762	
2862	3157	3429	3679	3962	4257	4529	4779	
2879	3162	3457	3729	3979	4262	4557	4829	
2929	3179	3462	3757	4029	4279	4562	4857	
2957	3229	3479	3762	4057	4329	4579	4862	
2962	3257	3529	3779	4062	4357	4629	4879	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Katasternummern:								
29	562	1129	1662	2229	2762	3329	3862	4429
57	579	1157	1679	2257	2779	3357	3879	4457
62	629	1162	1729	2262	2829	3362	3929	4462
79	657	1179	1757	2279	2857	3379	3957	4479
129	662	1229	1762	2329	2862	3429	3962	4529
157	679	1257	1779	2357	2879	3457	3979	4557
162	729	1262	1829	2362	2929	3462	4029	4562
179	757	1279	1857	2379	2957	3479	4057	4579
229	762	1329	1862	2429	2962	3529	4062	4629
257	779	1357	1879	2457	2979	3557	4079	4657
262	829	1362	1929	2462	3029	3562	4129	4662
279	857	1379	1957	2479	3057	3579	4157	4679
329	862	1429	1962	2529	3062	3629	4162	4729
357	879	1457	1979	2557	3079	3657	4179	4757
362	929	1462	2029	2562	3129	3662	4229	4762
379	957	1479	2057	2579	3157	3679	4257	4779
429	962	1529	2062	2629	3162	3729	4262	4829
457	979	1557	2079	2657	3179	3757	4279	4857
462	1029	1562	2129	2662	3229	3762	4329	4862
479	1057	1579	2157	2679	3257	3779	4357	4879
529	1062	1629	2162	2729	3262	3829	4362	4929
557	1079	1657	2179	2757	3279	3857	4379	4957

Digitized by Google

Katasternummern:								
4962	5262	5562	5862	6162	6462	6762	7062	7362
4979	5279	5579	5879	6179	6479	6779	7079	7379
5029	5329	5629	5929	6229	6529	6829	7129	7429
5057	5357	5657	5957	6257	6557	6857	7157	7457
5062	5362	5662	5962	6262	6562	6862	7162	7462
5079	5379	5679	5979	6279	6579	6879	7179	7479
5129	5429	5729	6029	6329	6629	6929	7229	
5157	5457	5757	6057	6357	6657	6957	7257	
5162	5462	5762	6062	6362	6662	6962	7262	
5179	5479	5779	6079	6379	6679	6979	7279	
5229	5529	5829	6129	6429	6729	7029	7329	
5257	5557	5857	6157	6457	6757	7057	7357	

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1864.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahnanlehens betr.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Anlehensaufnahme an Eisenbahnanlehen, nämlich durch Baarerlage und Wiederanlage verlooster Kapitalien, den Darleihern auch gestattet werde, den dritten Theil der zu bewerkstelligenden Darlehen in 3½procentigen bayerischen Staatsobligationen al pari zu erlegen, daß sohin bei einer Erlage von 200 fl. in Baarem und einer 3½procentigen Obligation zu 100 fl., gegen Einziehung der letzten — drei 4procentige Eisenbahnobligationen zu 100 fl. mit halbjährigen Zinscoupons verabfolgt werden.

Hiebei wird in vorstehendem Betreffe Nachstehendes bestimmt:

1) Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Specialkassen statt; das erwähnte Zugeständniß erstreckt sich aber nur auf Darlehen bis zum Maximalbetrage von 12,000 fl.; bei größern Darlehensbeträgen ist die Genehmigung der unterzeichneten Stelle erforderlich und sind dieselben daher bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission anzumelden.

2) Die al pari zu erlegenden 3½procentigen Staatsobligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4procentige Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)"

abzuquittiren, und es wird der 3½procentige Zins bis zum Tage der Erlage vergütet.

3) Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehensaufnahme bleibt mit Rücksicht auf die hiefür bestimmte Summe jederzeit vorbehalten.

München, den 20. Januar 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 11/2 64.

Nach einem allerhöchsten Rescripte d. d. München den 2. Februar l. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, zum zweiten Assessor des Bez.-A. Sonthofen den Accessisten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Adalbert Georg Pletzer, allergnädigst zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	98	97½
„ „ 4%	99⅓	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	5	Febr.	26	830	856	847	9	18	24	17	37	17	1	—	438	438	435	3	11	25	11	7	10	35
		Kern	6	414	420	414	6	18	6	17	30	15	51												
Babenhausen		„																							
Burgau	1	„	3	24	27	25	2	17	30	17	15	17	—	—	15	15	15	—	12	15	11	42	11	9
Buchheim	1	„	—	27	27	27	—	17	27	16	50	16	25	—	13	13	13	—	10	17	9	41	9	19
Donauwörth	3	„	2	33	35	35	—	17	54	17	5	17	—	3	61	64	61	3	10	40	10	22	9	49
		Kern	2	43	45	45	—	16	45	16	14	15	27												
Füssen	6	„	40	95	135	89	46	21	—	20	17	19	39	21	42	63	35	28	14	3	14	—	13	36
Günzburg	1	„	6	104	110	97	13	17	45	17	15	16	45	—	8	8	4	4	12	30	12	15	12	—
Kaufbeuren	4	„	61	230	291	222	72	18	43	18	4	17	—	10	54	64	45	19	12	35	12	8	10	45
Kempten	3	„	474	489	963	551	412	19	57	19	17	18	29	301	116	420	187	233	13	49	13	17	12	54
Krumbach	6	„	6	70	76	70	6	17	43	17	5	16	33	2	17	19	19	—	12	15	11	49	11	41
Lauingen	6	„	—	15	15	15	—	—	—	17	24	—	—	1	31	32	32	—	12	—	11	47	11	35
		Kern	13	666	679	669	10	17	30	17	21	17	—												
Lindau	6	„	2034	2584	4618	1545	3073	19	47	19	36	19	20	193	—	193	4	189	13	24	—	—	—	—
		Kern	990	629	1619	912	707	19	55	19	6	18	26												
Memmingen	1	„	337	339	676	429	247	18	36	18	11	17	37	44	30	74	39	35	13	10	12	55	12	31
Mindelheim	6	„	53	138	191	163	28	18	16	17	35	16	25	—	30	30	27	3	12	20	11	30	10	17
Neuburg	3	„	9	244	253	253	—	16	57	16	28	15	47	—	57	57	57	—	10	31	10	10	9	47
Neu-Ulm	4	„ „	1	2	3	3	—	17	36	17	31	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	6	„	16	103	119	118	1	18	12	17	25	16	31	18	51	69	60	9	10	56	10	29	9	51
		Kern	44	629	673	659	14	18	9	17	50	16	55												
Oettingen	3	„	14	109	123	120	3	18	6	17	51	17	36	—	3	3	3	—	12	30	10	52	9	15
Ottobeuren	4	„	36	48	84	69	15	18	11	17	56	17	3	4	7	11	6	5	13	—	12	38	12	15
Schwabmünchen	1	„	7	111	118	65	53	18	15	17	19	16	27	2	7	9	9	—	12	37	12	17	12	7
Thannhausen	4	„	1	18	19	19	—	17	45	17	30	17	15	—	14	14	14	—	11	27	11	18	11	6
Wallerstein		„																						
Weiler	4	„	47	55	102	67	35	20	51	20	20	19	31	16	5	21	7	14	14	15	13	29	13	10
Weissenhorn	4	„	55	362	417	361	56	17	41	17	13	16	12	3	18	21	20	1	12	19	11	42	11	6
Wertingen	1	„	3	41	44	44	—	17	6	16	50	16	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	33	701	731	703	31	11	—	10	32	10	7	15	164	179	179	—	7	20	7	7	6	50
Babenhausen																								
Burgau			5	36	41	29	12	10	30	10	18	10	6	—	10	10	10	—	6	48	6	33	6	15
Buchheim			—	70	70	69	1	9	49	9	17	8	34	—	3	3	3	—	6	48	6	31	6	16
Donauwörth			42	40	82	81	1	9	50	9	35	9	24	—	65	65	65	—	7	6	6	45	6	30
Füssen			27	10	37	15	22	10	—	10	—	10	—	29	24	53	27	26	8	27	8	18	8	19
Günzburg			25	181	206	189	17	10	48	10	25	9	48	7	29	36	30	6	7	24	7	—	6	42
Kaufbeuren			9	30	39	39	—	10	43	10	30	10	12	12	124	136	129	7	7	27	7	13	6	51
Kempten			142	41	183	101	79	12	19	11	49	11	6	162	302	464	366	98	8	44	8	27	7	54
Krumbach			11	68	79	41	38	10	32	10	4	9	18	—	124	124	117	7	7	22	6	59	6	35
Lauingen			35	779	814	807	7	10	51	10	27	9	54	—	50	50	44	6	8	—	7	42	7	30
Lindau			52	190	242	147	95	12	30	12	20	12	1	15	83	98	97	1	9	36	8	36	7	36
Memmingen			133	119	252	153	99	11	33	11	14	10	34	79	151	230	141	89	8	10	7	50	7	28
Mindelheim			2	91	93	91	2	10	36	10	12	9	51	1	195	196	186	10	7	40	7	7	6	37
Neuburg			34	313	347	335	12	9	58	9	40	9	20	—	62	62	62	—	7	29	7	11	6	24
Neu-Ulm			10	14	24	24	—	10	55	10	37	10	10	—	13	13	13	—	7	27	7	2	6	—
Nördlingen			59	1063	1122	962	160	11	1	10	31	9	45	5	312	317	292	25	7	33	7	7	6	29
Oettingen			16	77	93	88	5	10	6	9	33	9	—	19	57	76	66	10	7	6	6	48	6	30
Ottobeuren			4	12	16	9	7	11	22	11	5	10	30	9	59	68	45	23	8	20	8	12	7	53
Schwabmünchen			—	18	18	12	6	9	57	9	25	8	22	—	45	45	39	6	7	14	7	3	6	35
Thannhausen			—	11	11	11	—	10	15	10	9	10	—	—	14	14	14	—	7	15	7	—	6	45
Wallerstein																								
Weiler			13	11	24	7	17	12	40	11	50	10	16	28	15	43	17	26	8	45	8	32	8	16
Weissenhorn			61	181	245	195	50	11	15	10	40	10	6	6	151	157	153	4	7	35	7	2	6	32
Wertingen			18	7	25	19	6	10	6	9	36	9	18	—	3	3	3	—	—	—	7	30	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 14. Augsburg, den 17. Februar 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bergheim. — Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Aktiengesellschaft in Hamburg und des Expedientenhauses Wambersie und Comp. in Rotterdam. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Die Rechnungen der Distrikte Badenhausen, Weißenhorn und Krumbach für 1862/63. — Die Erledigung der Lehrers- und Musikdirigentenstelle an der Kreis-Irrenanstalt in Irsee. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vergütung der Perceptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13961. praes. 12/2 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bergheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des kgl. Pfarrers Dr. Gottfried Stingl ist die kathol. Pfarrei Bergheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und dem kgl. Bezirksamte Neuburg und zählt 501 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen, hierunter 2 Einzelnhöfe.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 805 fl. — kr. 7 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 4 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der gedachten Pfründe noch ein bis zum Jahre 1868 incl. in jährlichen Fristen von 23 fl. 45 kr. 2 hl. abzutragendes Reluitionskapital von 107 fl. 55 kr. haftet.

Augsburg, den 9. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 13044 praes. 12/2 64.

(Agenten der Hamburg-Amerikaniſchen Packetſchifffahrts-Aktiengeſellſchaft in Hamburg und des Expedientenhauſes Wamberſic und Comp. in Rotterdam betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Hauptagent der Hamburg-Amerikaniſchen Packetſchifffahrts-Aktiengeſellſchaft in Hamburg, conceſſionirt zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach Nordamerika, Braſilien und Auſtralien, dann des Expedientenhauſes Wamberſic und Comp. in Rotterdam, conceſſionirt zur Beförderung bayeriſcher Auswanderer nach Nordamerika, Kaufmann Franz Joſeph Botthof in Aſchaffenburg, hat als ſeinen Unteragenten zur Abſchließung von Ueberfahrtsverträgen für oben aufgeführte Geſellſchaft und genanntes Expedientenhaus den Kaufmann Franz Unterberger zu Neuburg a/D. aufgeſtellt.

Derſelbe wird als ſolcher beſtätigt und dieß hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13668. praes. 12/2 64.

(Agenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" als Agent derſelben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Kempten aufgeſtellte Schullehrer Wilhelm Brehm zu Waltenhofen iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 6. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9934. praes. 10/2 64.

(Die Rechnung des Diſtrikts Babenhauſen für 18 62/63 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Diſtriktsrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Diſtrikts Babenhauſen für 18 62/63 bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Kaſſabeſtand aus dem Vorjahre	123 fl.	24 kr.	2 hl.
2) Kapitalszinſen	40 fl.	— kr.	— hl.
3) Diſtriktsumlage	700 fl.	— kr.	— hl.
zuſammen	863 fl.	24 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Diſtriktsrath . . .	27 fl.	— kr.	— hl.
2) für Diſtriktsſtraßen	555 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	70 fl.	— kr.	— hl.
zuſammen	652 fl.	— kr.	— hl.
Kaſſabeſtand	211 fl.	24 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	1200 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 4. Februar 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 9513. praes. 10/2 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Weißenhorn für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Weißenhorn für 1862/63 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	212 fl.	57 kr.	— hl.
2) Staatszuschuß zu Verbesserung der Distriktsstraßen	1800 fl.	— kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	200 fl.	— kr.	— hl.
4) Kapitalszins	15 fl.	56 kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	600 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2828 fl.	53 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	77 fl.	47 kr.	— hl.
2) für Unterhaltung und Verbesserung der Distriktsstraßen . .	824 fl.	14 kr.	— hl.
3) für sonstige gesetzliche Distriktszwecke	80 fl.	— kr.	— hl.
4) für fakultative Zwecke . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1082 fl.	1 kr.	— hl.
Aktivrest	1746 fl.	52 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	15 fl.	38 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalszinse	20 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	135 fl.	38 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	104 fl.	10 kr.	— hl.
Aktivrest	31 fl.	28 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	500 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 4. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8974. praes. 12/2 64.

(Die Rechnung des Distrikts Krumbach für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Krumbach für 1862/63 bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	89 fl.	54 kr.	1 hl.
2) Aktivausstände	150 fl.	11 kr.	3 hl.
3) Ersatzposten	102 fl.	26 kr.	— hl.
4) Staatsfondszuschuß zu Distriktsstraßen	3900 fl.	— kr.	— hl.
5) Kreisfondszuschuß hiezu . .	1500 fl.	— kr.	— hl.
6) Kapitalszinse	39 fl.	7 kr.	— hl.
7) Distriktsumlage	2224 fl.	28 kr.	7 hl.
zusammen	8006 fl.	7 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	108 fl.	6 kr.	— hl.
2) für gesetzliche distriktive Zwecke:			
a) für Verbesserung und Unterhaltung der Distriktsstraßen .	4574 fl.	— kr.	— hl.
b) für sonstige Zwecke . . .	586 fl.	6 kr.	— hl.

Digitized by Google

3) für fakultative Zwecke . . .	654 fl.	57 kr. — hl.
4) auf Deponirung des Baufonds für die Distriktsstraße nach Mickhausen	1600 fl.	— kr. — hl.
zusammen	7523 fl.	9 kr. — hl.
Kassabestand	482 fl.	58 kr. 3 hl.

Augsburg, den 4. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14042. praes. 14/2 64.

(Die Erledigung der Lehrers- und Musikdirigentenstelle an der Kreis-Irrenanstalt in Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee ist die Funktion eines Lehrers und Dirigenten der musikalischen Uebungen, sowie eines Meßners für die Anstaltgottesdienste in Erledigung gekommen. Mit dieser Funktion ist ein jährlicher Geldgehalt von zweihundert Gulden nebst vollkommen freier Verpflegung und Wohnung verbunden.

Bewerber um diese Funktion haben ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Qualifikationszeugnisse längstens binnen 14 Tagen an die unterfertigte Kreisstelle einzureichen, und wird bemerkt, daß in musikalischer Hinsicht insbesondere ein ganz tüchtiger Klavierspieler gefordert wird.

Augsburg, den 13. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12980. praes. 18/2 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der Mechaniker Karl Aug. Benno Ulrici aus Coburg durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 21. Dezember v. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe;
2) Friedrich Adam Schmetzer von Niederhall in Württemberg durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 8. Januar ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Landstreicherei in eine neuntägige Gefängnißstrafe;
3) Dorothea Schmitt von Schönfeld in Baden durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 5. Januar ds. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement
des Mechanikers Karl Ulrici aus Coburg.

Alter: 17 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: blond,

Digitized by Google

Stirne: nieder,
Augenbrauen: blond,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: klein,
Kinn: oval,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: bleich,
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des Friedrich Adam Schmetzer.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 7″,
Haare: hellblond,
Stirne: hoch,
Augen: blau,
Augenbrauen: schwarz,
Nase: breit,
Mund: klein,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Kinn: spitz,
Bart: schwach,
Körperbau: schlank.

Signalement
der Dorothea Schmitt.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 4′ 5″,
Haare: blond,
Stirne: gewöhnlich,
Augen: grau,
Augenbrauen: blond,
Nase: klein,
Mund: detto,
Gesichtsform: rund,

Gesichtsfarbe: gesund,
Kinn: oval,
Körperbau: untersetzt.

Ad Num. 13388. prnes. 12/2 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 28. Dezember v. Js. wurde die ledige Dienstmagd Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, kgl. württembergischen Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 8. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement
der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen.

Alter: 22 Jahre,
Statur: untersetzt,
Maß: 4′ 6″,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,

Digitized by Google

Haare: ſchwarz,
Stirne: nieder,
Augen: braun,
Naſe: klein,
Zähne: gut,
Mund: klein,
Kinn: oval,
Sprache: ſchwäbiſch.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 7475. praes. 10/2 64.

An ſämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Vergütung der Perceptionskoſten bei Staatsrealitäten-Verkäufen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird Abſchrift einer an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangenen generaliſirten Finanz-Miniſterialentſchließung vom 29. v. Mts. ad Num. 723 zur Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 6. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Aus Anlaß der zufolge der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Nov. 1862 (Regierungsblatt S. 2577) in den

Bezügen der kgl. Rentbeamten eingetretenen Veränderungen wird über die Frage, in welchem Maße fernerhin die Käufer von Staatsrealitäten die gemäß Ziffer II. Nr. 10 der allerhöchſten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungsblatt S. 484) zu tragende Vergütung der Perceptionskoſten zu entrichten haben, hiemit Nachſtehendes angeordnet:

a) Soferne der Beamte, welchem die Verrechnung des Kaufſchillings übertragen iſt, ſich im Bezuge von Tantiemen befindet, hat der Käufer die Perceptionskoſten je nach dem dem betreffenden Beamten zukommenden Procentmaße der Tantieme zu vergüten.

b) In jenen Fällen, in welchen die Verrechnung des Kaufſchillings durch einen Beamten erfolgt, welcher keine Tantieme bezieht, iſt auch von Anforderung einer Perceptionskoſten-Vergütung künftighin abzuſehen.

c) Iſt bei einem Amte der Tantiemenbezug nach verſchiedenen Procentmaßen feſtgeſetzt, wie dieß bei dem Stadtrentamte München der Fall iſt, ſo wird den Käufern die zu leiſtende Perceptionskoſten-Vergütung durchgängig nach dem höchſten Tantiemenſatze des betreffenden Amtes angerechnet.

d) Zur Vermeidung von Anſtänden iſt ferner bei allen Verkäufen ſowohl in den Kaufbedingungen als in den abzuſchließenden Verträgen ausdrücklich zu bezeichnen, ob und mit welchem Procentmaße von Seite des kaufenden Theils Perceptionskoſten zu vergüten ſind.

e) Wenn ein Theil des Kaufſchillings in Friſten abgetragen wird, ſo hat die Berechnung der Perceptionskoſten aus ſämmtlichen Friſtenzahlungen gleichmäßig nach demſelben Procentmaße ſtattzufinden, welches bei dem Vertragsabſchluſſe maßgebend war.

f) Soweit bei Anwendung vorſtehender Beſtimmungen Fälle eintreten, in welchen ſich die Perceptionskoſten-Vergütung des Käufers höher beläuft, als der dem einſchlägigen Beamten zukommende Betrag derſelben, ſo iſt der ſich ergebende Mehrbetrag wie bisher in der Staatsfondsrechnung zu vereinnahmen.

Digitized by Google

g) Bezüglich der übrigen von den Käufern zu tragenden Verkaufskosten bleiben die seitherigen Bestimmungen in unveränderter Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 7899. praes. 15/2 64.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat mittelst höchster Entschließung vom 26. Januar ds. Js. Nr. 16349 über die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren, zur Förderung des Dienstes und zur Sicherung eines entsprechenden Einkommens der Bezirksgeometer mehrfache Bestimmungen getroffen, worüber Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Nachdem es bisher störend auf die Dienstführung der Bezirksgeometer einwirken mußte, daß dieselben nicht im Besitze numerirter Steuerpläne sich befanden, so wurde, um diesem Mißstande abzuhelfen, die königl. Steuerkataster-Commission ermächtigt, über jede Steuergemeinde ein besonderes Planexemplar für den Geometerdienst anzufertigen. Diese Steuerpläne werden seiner Zeit an die Bezirksgeometer verabfolgt werden.

2) Wenn gleich als Regel fortzubestehen hat, daß von Seite der Grundbesitzer die Messungsanmeldungen bei den kgl. Rentämtern wie bisher zu erfolgen haben, so ist zur Erleichterung der Grundbesitzer doch ausnahmsweise gestattet worden, daß die Bezirksgeometer selbst, gelegentlich ihrer Anwesenheit in den Gemeinden von den Betheiligten Messungsanmeldungen annehmen dürfen, wodurch sie in die Lage gesetzt werden, die erforderlichen Informationen über vorzunehmende Messungen sogleich ohne weiteren Zeitverlust sich zu verschaffen.

3) Zur möglichsten Kostenminderung müssen die Messungen in einem angemessenen Turnus mit Vermeidung aller nicht nothwendigen Reisen vollzogen werden. Nachdem übrigens die kgl. Rentämter darauf zu achten haben, daß etwaige Messungsrückstände alsbald erledigt werden, so haben bei deren Bestehen die Betheiligten an die kgl. Rentämter Behufs der Betreibung der Messungsvornahme sich zu wenden.

4) Für Vermessungen von Neubauten und Bauänderungen ist ein besonderer Gebührentarif mit angemessenen Sätzen aufgestellt worden, während für alle übrigen Messungen Tag- und Reisegebühren in Ansatz zu kommen haben.

Mit Rücksicht auf die allgemein hohen Preise aller Lebensbedürfnisse wurden die bisherigen Taggebühren der Bezirksgeometer von 3 fl. im äußern, und 1 fl. 30 kr. im innern Dienste auf 4 fl. und beziehungsweise 2 fl. erhöht, wobei jedoch gleichzeitig die Aufrechnung höherer Gebühren — unter dem Titel von Akkorden — untersagt wurde.

Dergleichen Akkorde dürfen mit den Grundbesitzern für die Folge ausschließend nur für geometrische Arbeiten von ungewöhnlichem Umfange, wie Arrondirungen, Vertheilungen größerer gemeindlicher Complexe, größere kulturtechnische Unternehmungen und dergleichen abgeschlossen werden, und es muß in jedem einzelnen Falle solcher Art vor Inangriffnahme der Arbeiten die mit den Betheiligten vereinbarte Akkordverhandlung der unterzeichneten königl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage gebracht werden.

Digitized by Google

5) Zur Handhabung der nöthigen Controle sind auch fernerhin sämmtliche Messungskosten ausschließlich von den kgl. Rentämtern zu erheben.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. 14/2 64.

Inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 4. Februar l. Js. wurde die Resignation des Pfarrers Dr. Gottfried Stingl auf die Pfarrei Bergheim allergnädigst genehmigt und ihm zugleich in huldvollster Anerkennung seiner besonders hervorragenden Leistungen, namentlich auf dem Gebiete der Bildung und Erziehung der Jugend der Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei verliehen.

---

praes. 14/2 64.

Die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hat mit Entschließung vom 8. Febr. l. Js. dem königl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Dr. Gottfried Stingl von Bergheim die von ihm aus Anlaß seiner freiwilligen Pfarrresignation nachgesuchte Enthebung von der Distrikts-Schulinspektion über die Schulen des Schuldistrikts Neuburg II. unter der Eröffnung der wohlgefälligen Anerkennung seines unermüdeten Eifers und erfolgreichen Wirkens zur Hebung der seiner Leitung anvertrauten Schulen bewilliget und hat bei diesem Anlasse die Eintheilung des Bezirksamts Neuburg in 3 katholische Schuldistrikte verfügt, wornach dem Schuldistrikte Neuburg I. die Schulen zu Ambach, Burgheim Knabenschule, Burgheim Mädchenschule, Dezenacker, Ehekirchen, Heinrichsheim, Hollenbach, Karlshuld Knabenschule, Karlshuld Mädchenschule, Klingsmoos, Leidling, Ludwigsmoos, Oberhausen, Ortlfing, Rohrenfels, Sinning, Straß, Unterhausen, Untermarxfeld, Wagenhofen und Zell belassen, dann dem Schuldistrikte Neuburg II. die Schulen zu Baar, Ebenhausen, Karlskron Knabenschule, Karlskron Mädchenschule, Lichtenau, Manching, Oberstimm, Reichertshofen, Weichering und Zuchering, und dem Schuldistrikte Neuburg III. die Schulen zu Attenfeld, Bergen, Bergheim, Bittenbrunn, Hütting, Joshofen, Ried, Riedensheim, Stepperg und Unterstall zugetheilt wurden.

Als Distrikts-Schulinspektor für den Schuldistrikt Neuburg I. verbleibt der kgl. Distrikts-Schulinspektor und Stadtpfarrer Franz Jos. Aufschläger in Neuburg, und die kgl. Distrikts-Schulinspektion Neuburg II. wurde im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate dem Pfarrer Maxim. Holzmann in Ebenhausen, dann die Distrikts-Schulinspektion Neuburg III. dem Pfarrer und Bezirkskammerer Wolfgang Fichtl in Stepperg übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	98	97½
„ „ 4%	99⅓	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%		100¾
„ „ 4½% halbjährig		101
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	861	857
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 15. Augsburg, den 20. Februar 1864.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 für das Jahr 1864. — Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 18⁶²/₆₃. — Unterstützung aus Rentenüberschüssen kathol. Kirchenstiftungen pro 18⁶²/₆₃. — Die Aufstellung eines prakt. Arztes in dem Markte Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ustersbach. — Der Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse kathol. Kirchenstiftungen. — Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf, kgl. Bezirksamts Gemünden, um Bewilligung einer Kirchencollekte — Die Abhaltung einer Prüfung für die Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schuldienst-Expektantinen. — Die Rechnungen der Distrikte Dillingen und Lauingen für 18⁶²/₆₃. — Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Gemeinde- und Stiftungscuratel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen. — Der Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Der Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js. den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Correspondenzform mit koordinirten Behörden. — Die Errichtung und der Betrieb von Sägmühlen. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14769. praes. 18/2 64.

(Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. ds. Mts. haben Seine Majestät der König zur dießjährigen ordentlichen Heeresergänzung die Aushebung der dem formationsmäßigen Sechstheile der kgl. Armee gleichkommenden Anzahl von 17345 Conscribirten Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nach der mit dieser höchsten Entschließung herabgelangten Repartitionstabelle beträgt die Gesammtzahl der Conscribirten der Altersklasse 1842 im Königreiche 43951, und trifft den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bei einer Anzahl von 5005 Conscribirten ein Einreihungs-Contingent von 1975 Mann.

In Folge dieß werden für die dießjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1842 aus den einzelnen Conscriptionsbezirken des Kreises von Schwaben und Neuburg nachfolgende Tage festgesetzt:

1) am Mittwoch den 2. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Augsburg, für den Stadtmagistrat Memmingen;

2) am Donnerstag den 3. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Donauwörth und Füssen;

3) am Freitag den 4. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Lindau und Wertingen, dann Stadtmagistrat Lindau;

Digitized by Google

4) am Samstag den 5. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Memmingen, den Stadtmagistrat Augsburg;

5) am Dienstag den 8. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Illertissen, den Stadtmagistrat Neuburg;

6) am Mittwoch den 9. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Neu-Ulm und Sonthofen;

7) am Donnerstag den 10. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Kempten und Krumbach;

8) am Freitag den 11. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Neuburg und Oberdorf, den Stadtmagistrat Kempten;

9) am Samstag den 12. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Kaufbeuren und Zusmarshausen, den Stadtmagistrat Kaufbeuren;

10) am Dienstag den 15. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Nördlingen, den Stadtmagistrat Donauwörth;

11) am Mittwoch den 16. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Mindelheim, den Stadtmagistrat Nördlingen;

12) am Donnerstag den 17. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Dillingen;

13) am Freitag den 18. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Günzburg.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths von Schwaben und Neuburg finden im Saale der kgl. Residenz dahier statt und beginnen an jedem Aushebungstage um 9 Uhr Vormittags.

Die oberärztliche Visitation der Conscribirten wird ebenfalls in einem besondern Zimmer der kgl. Residenz für jeden Conscriptionsbezirk an dem unmittelbar der Aushebung aus demselben vorangehenden Tage vorgenommen.

Nach §. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist der conscriptionspflichtige Bayer, welcher verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam zu behandeln, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummern-Tausches verlustig zu erklären, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 50—100 fl. zu verurtheilen.

Nach §. 69 dieses Gesetzes sind als widerspenstig zu behandeln,

1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen der Bestimmungen der §§. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen
   a) verfälschte Belege beibringen, oder
   b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
   c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
   d) sich selbst verstümmeln.

Gemäß §. 70 obigen Gesetzes sind die Widerspenstigen mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu belegen, der in den §§. 47, 48, 49, 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Conscribirten nach Abfluß der in vorstehendem §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann

Digitized by Google

zur Armee gestellt, und wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem anderen Friedensjahre zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die Conscriptionsbehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung unverzüglich in ihren Bezirken zu verkünden.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14384. praes. 16/2 64.

An sämmtliche Magistrate, Kirchenverwaltungen und isolirten Stiftungsadministrationen.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen pro 1862/63 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 25. Februar 1853 (Kreis-Amtsblatt S. 113) werden sämmtliche Magistrate, Kirchenverwaltungen und isolirten Stiftungsadministrationen an die Vorlage der Rechnungen des Jahres 1862/63 erinnert und aufgefordert, dieselbe binnen 4 Wochen zu bewirken.

Augsburg, den 13. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 11525. praes. 17/2 64.

(Unterstützung aus Rentenüberschüssen kathol. Kirchenstiftungen pro 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der höchsten Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr., wird nachstehend die Zusammenstellung der aus Rentenüberschüssen der katholischen Kirchenstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro 1862/63 zu leistenden, und beziehungsweise bewilligten Unterstützungen veröffentlicht.

Die königl. Bezirksämter werden hiemit zugleich angewiesen, von den in ihren Bezirken befindlichen Stiftungen die denselben zur Zahlung zugewiesenen Unterstützungsbeiträge einzuheben, und an jene Bezirksämter, denen die zu unterstützenden Stiftungen angehören, behufs Verabfolgung an diese zu übersenden, den Vollzug aber binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der aus den Rentenüberschüssen vermöglicher kathol. Kirchenstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro $18^{62}/_{63}$ zu leistenden, beziehungsweise bewilligten Unterstützungen.

Nr. curr.	Betrag der Unterstützung. fl.	kr.	Namen der zu unterstützenden Kirche und Zweck der Unterstützung.	Zu leisten von den Kirchenstiftungen	mit fl.	kr.	Summa fl.	kr.
1	100	—	Landshausen, Pfarrkirchenstiftung, Bezirksamts Dillingen, zum Zwecke des Pfarrkirchen-Neubaues.	St. Peterskirche in Hausen, Bezirksamts Dillingen.	100	—	100	—
2	77	—	Meitingen, Filialkirchenstiftung, kgl. B.-A. Wertingen, zum Zwecke der Kostendeckung der durch Hagelschlag der Kirche zugefügten Beschädigung	1) Filialkirchenstiftung Ostendorf, königl. B.-A. Wertingen	59	—		
				2) St. Michaelskapellenstiftung in Meitingen, kgl. B.-A. Wertingen	18	—		
							77	—
3	145	18	Stillnau, Pfarrkirchenstiftung, kgl. B.-A. Dillingen, Rückersatz des pro $18^{61}/_{62}$ indebite bezahlten Concurrenzbeitrages.	St. Peterskirche in Hausen, kgl. B.-A. Dillingen.	145	18	145	18
4	12	—	Straßberg, Filialkirche, B.-A. Augsburg, zum Zwecke der Deckung des Defizits.	Kirchenstiftung Ried, kgl. B.-A. Zusmarshausen	12	—	12	—
5	414	58	Straßberg, Filialkirche, B.-A. Augsburg, zum Zwecke des Kirchenneubaues.	1) Filialkirchenstiftung Wolpertstetten, k. B.-A. Dillingen	98	9		
	100	—	Dieselbe zum Zwecke der Anschaffung einer neuen Glocke und eines Thorgitters zum Kirchhofe.	2) St. Peterskirche in Hausen, k. B.-A. Dillingen	28	16		
				3) Filialkirche Eichenhofen, kgl. B.-A. Günzburg	25	12		
				4) Filialkirche Schleebuch, kgl. Bezirksamts Illertissen	37	30		
				5) Liebfrauenkirche Erlheim, kgl. B.-A. Memmingen	53	36		
				6) Kirchenstiftung St. Galli in Fremdingen, kgl. B.-A. Nördlingen	18	—		
				7) Filialkirchenstiftung Burk, kgl. B.-A. Oberdorf	40	50		
				8) Filialkirchenstiftung Liebenstein, königl. B.-A. Sonthofen	73	55		
				9) St. Sebastian, Filialkirchenstiftung in Wertach, kgl. B.-A. Sonthofen	2	36		
				10) St. Michaels-Kapellenstiftung in Wertingen, kgl. B.-A. Wertingen	6	23		
				11) Filialkirche St. Agatha in Blankenburg, kgl. B.-A. Wertingen	40	58		

Digitized by Google

Nr. curr.	Betrag der Unterstützung. fl.	kr.	Namen der zu unterstützenden Kirche und Zweck der Unterstützung.	Zu leisten von den Kirchenstiftungen	mit fl.	kr.	Summa fl.	kr.
				12) Kapellenstiftung Buch, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen	39	47		
				13) Kirchenstiftung Ried, kgl. B.-A. Zusmarshausen	49	16		
							514	58
6	100	—	Untermarxfeld, Kirchenstiftung, B.-A. Neuburg, zum Zwecke der innern Einrichtung der neuerbauten Kirche.	1) Filialkirchenstiftung Niederstimm, kgl. B.-A. Neuburg	22	40		
				2) Kapellenstiftung Gnadenfeld, königl. B.-A. Neuburg	9	10		
				3) Kirchenstiftung Ried, kgl. B.-A. Zusmarshausen	68	10		
							100	—
	949	16		Summa			949	16

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 14558. praes. 18/2 64.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in dem Markte Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in dem Markte Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, einen praktischen Arzt aufzustellen.

Es wird demnach diese Stelle unter Anberaumung eines 14tägigen Termines für die Einreichung der desfallsigen Gesuche zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 6. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14314. praes. 16/2 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ustersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Franz Xaver Stollreiter ist die kathol. Pfarrei Ustersbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Zusmarshausen und zählt 582 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 807 fl. 49 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 19 fl. 7 kr. 7 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. Februar 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14346. praes. 17/2 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Erhebung und Verwendung der Rentenüberschüsse kathol. Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Interesse einer einfacheren und gleichmäßigen Behandlung der Gesuche kathol. Kultusstiftungen um Befreiung von Konkurrenzbeiträgen aus ihren Rentenüberschüssen einerseits und um Unterstützung aus diesen Ueberschüssen anderseits, insbesondere aber zur Abschneidung von Anständen, welche sich aus verspätet angebrachten derartigen Gesuchen regelmäßig ergeben, sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle unter Bezugnahme auf das hierwegen bereits unterm 3. April 1859 erlassene Ausschreiben (Kreisamtsblatt S. 491) zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Alljährlich und zwar längstens bis 1. April jeden Js. sind von den Verwaltungen derjenigen kathol. Kirchenstiftungen, welche in Gemäßheit des §. 10 des Normatives vom 24. April 1857 concurrenzpflichtig sind und einen grundetatsmäßigen Rentenüberschuß von wenigstens 50 fl. haben, die allenfallsigen Gesuche um Befreiung von Concurrenzbeiträgen für das betreffende Etatsjahr den kgl. Bezirksämtern vorzulegen. — Zu diesem Behufe haben die kgl. Bezirksämter alljährlich

Digitized by Google

die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen rechtzeitig hierauf aufmerksam zu machen, und sie zur Einreichung ihrer deßfallsigen Gesuche unter gehöriger Begründung und Rechtfertigung derselben, und unter Vorlage der bezüglichen Nachweise aufzufordern.

2) Die königl. Bezirksämter haben hienach sämmtliche Kirchenstiftungen ihres Bezirkes, deren grundetatmäßiger Rentenüberschuß wenigstens 50 fl. beträgt, und welche gemäß §. 10 des allegirten Normativs überhaupt concurrenzpflichtig sind, in eine nach dem beigefügten Formulare herzustellende Uebersicht zu bringen, und in der Rubrik „Bemerkungen" kurz anzuführen, ob für die betreffende Stiftung ein Concurrenzbefreiungsgesuch angebracht wurde, auf welche Gründe sich dasselbe stützt, und ob es zur Genehmigung begutachtet werden kann oder nicht.

Bemerkt wird, daß in diese Uebersicht auch alle diejenigen Stiftungen aufzunehmen sind, welche durch besondere Entschließung bereits für längere Zeit von Concurrenzleistung befreit sind, und ist bei diesen in der Rubrik „Bemerkungen" von der erfolgten Befreiung unter Allegirung des Datums und der Nummer der betreffenden Regierungsentschließung Erwähnung zu machen.

Weiters werden die kgl. Bezirksämter noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einsetzung der Aktivreste aus den Rechnungen des Vorjahres besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob sich unter diesen Aktivresten nicht allenfalls noch zum Stammvermögen gehörige Capitalien befinden, oder ob anderseits ein etwaiger Passiv- oder ein hinter dem grundetatmäßigen Ueberschusse zurückbleibender Aktivrest nicht durch fruktifizirliche Anlage von Stiftungsrenten, sohin durch Vermehrung des Kapitalvermögens aus den Rentenüberschüssen sich ergeben hat. — Im ersteren Falle sind die treffenden Kapitalsbeträge bei Berechnung der Aktivreste in Abzug, in den letzteren Fällen die abmassirten Beträge in Zugang zu bringen.

3) Bis 1. Mai jeden Jahres sind diese Uebersichten sammt den Befreiungsgesuchen der Kirchenverwaltungen und den hiezu gehörigen Nachweisen und Beilagen der unterfertigten Stelle berichtlich in Vorlage zu bringen.

Bis zum gleichen Termine sind auch von den unmittelbaren Kirchenverwaltungen die Befreiungsgesuche gehörig motivirt und belegt vorzulegen.

4) Gleichzeitig mit Einsendung dieser Uebersichten über die Befreiungsgesuche sind auch die eingelangten Gesuche um Unterstützung aus den Rentenüberschüssen vermöglicher Kultusstiftungen einzubefördern.

Die kgl. Bezirksämter haben deßhalb ihre untergebenen Kirchenverwaltungen unter Hinweisung auf die §§. 20 u. 21 des mehrgedachten Normativs rechtzeitig zur Einreichung derartiger Gesuche aufzufordern, damit letztere noch in erschöpfender Weise instruirt werden können.

In den Vorlage-Berichten sind diese Gesuche einzeln aufzuführen, und ist sich hiebei über den Grund oder Ungrund derselben unter Anführung der thatsächlichen Verhältnisse gutachtlich zu äußern.

Später einkommende Unterstützungsgesuche werden nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gründe für dieselben erst nach Ablauf des gesetzten Termines ergeben haben.

Die kgl. Bezirksämter haben die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen auf gegenwärtige Anordnungen besonders aufmerksam zu machen, und wird die genaue Beachtung derselben, und vollständige Vorlage, welche Ersetzungen in keiner Weise mehr nothwendig macht, gewärtigt.

Pro $18^{63}/_{64}$ ist sich bereits nach diesen Vorschriften zu achten.

Augsburg, den 13. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zum Bezirksamte N. gehörigen kathol. Kirchenstiftungen, welche nach §. 10 des höchsten Normativs vom 24. April 1857 concurrenzpflichtig sind, und deren grundetatsmäßige Rentenüberschüsse den Betrag von 50 fl. erreichen.

Nr. curr.	Name der Stiftung.	Grundetatsmäßiger Rentenüberschuß.			Rechnungsabschluß des Vorjahres.			Bemerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	

Digitized by Google

Ad Num. 14283. praes. 17/2 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf, kgl. Bezirksamts Gemünden, um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts aus dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. ds. Mts. Nr. 993 haben Seine Majestät der König die Vornahme einer Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Gräfendorf, kgl. Bezirksamts Gemünden in Unterfranken, in den kathol. Kirchen der diesseitigen Regierungsbezirke mit Ausnahme der Oberpfalz und von Regensburg Allerhöchst zu gestatten geruht.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden die oben genannten Behörden hienach beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden kathol. Pfarrklerus ihres Bezirkes ins Benehmen zu treten und die von demselben eingehenden Collektengelder innerhalb 8 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 13. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14608. praes. 17/2 64.

(Die Abhaltung einer Prüfung für die Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schuldienst-Exspektantinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 29. März l. Js. und den darauffolgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Candidatinen zum deutschen Schulamte und für Schulamts-Exspektantinen abgehalten werden.

Die Schulamts-Exspektantinen, welche die letztgenannte Prüfung bereits bestanden haben, und sich nunmehr jener für die wirkliche selbstständige Anstellung im deutschen Schulfache unterziehen wollen, sowie jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exspektantinenprüfung mitzumachen gedenken, die Schullehrlingsprüfung bereits bestanden und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum deutschen Schulfache wenigstens während zweier Jahre genossen haben, werden angewiesen, am Tage vor der Prüfung, nämlich Montag den 28. März bei dem Prüfungscommissions-Mitgliede, dem kgl. geistlichen Rathe, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer Büschl in Augsburg behufs der Zulassung zu dieser Prüfung sich zu melden.

Hiebei haben dieselben die erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung, oder falls sie bereits in einer Schule verwendet worden sind, über ihre bisherige Verwendung im Schulfache, sowie über streng sittliches und religiöses Verhalten vorzuliegen.

Die betreffenden Schulbehörden werden aufgefordert, hievon die in ihren Bezirken befindlichen Schulamts-Exspektantinen und beziehungsweise jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Vorbedingung zur Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt haben, ebenso die Vorsteherinen der weiblichen Klöster und der öffentlichen, sowie der Privat-Lehrinstitute alsbald in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 16. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 10278. praes. 16/2 64.

(Die Rechnung des Distrikts Dillingen für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Dillingen für 1862/63 veröffentlicht, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	171 fl.	50 kr.	5 hl.
2) Kapitalszinse	12 fl.	53 kr.	— hl.
3) Staatszuschuß zu den Distriktsstraßen	1500 fl.	— kr.	— hl.
4) Kreisfondszuschuß hiezu . .	250 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	942 fl.	42 kr.	4 hl.
zusammen	2877 fl.	26 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	50 fl.	39 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen . . .	1572 fl.	43 kr.	4 hl.
b) für sonstige Zwecke . . .	184 fl.	36 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	450 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2257 fl.	58 kr.	4 hl.
Kassabestand	619 fl.	27 kr.	5 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Geschenk des Grafen Fugger-Glött Erlaucht nebst Zinsen .	67 fl.	30 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	367 fl.	30 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	367 fl.	30 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	367 fl.	30 kr.	— hl.

Augsburg, den 11. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8855. praes. 16/2 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Lauingen für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Lauingen für 1862/63 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	23 fl.	27 kr.	4 hl.
2) Kreisfondszuschuß zur Herstellung der Distriktsstraße von Offingen nach Lauingen . .	600 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1853 fl.	11 kr.	4 hl.
zusammen	2376 fl.	39 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	15 fl.	30 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen . . .	567 fl.	54 kr.	— hl.
b) für sonstige Zwecke . . .	1150 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1733 fl.	24 kr.	— hl.
Kassabestand	643 fl.	15 kr.	— hl.

Digitized by Google

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

Aus distriktivem Zuschusse . 300 fl. — kr. — hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . . 300 fl. — kr. — hl.
Rentirendes Vermögen 300 fl. — kr. — hl.

Augsburg, den 11. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14282. praes. 16/2 64.

(Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar ds. Js. stattgehabten 388. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld wurde die Serie 204 gezogen.

Dieselbe enthält Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 47,641 mit einem Sechstel,

Nr. 51,950—52,944 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,238,560 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 28. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe, in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auch für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der etwa dabei betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14433. praes. 18/2 64.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die Gemeinde- und Stiftungscuratel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon öfter vorgekommen, daß Verträge der Gemeinden und Stiftungen, zu deren Giltigkeit die Curatelgenehmigung gesetzlich erforderlich ist, schon vor erlangter Curatelgenehmigung der notariellen Beurkundung unterzogen wurden.

Um nun die Verwicklungen und Nachtheile ferne zu halten, welche in solchen Fällen sich ergeben können, wenn die nachträgliche Curatelgenehmigung versagt werden müßte, so werden sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen, welche die Genehmigung der Curatel erfordern, diese vor Errichtung der Notariats-Urkunden nachzusuchen ist, und daß bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die betreffenden Ver-

waltungen, im Falle die nachträgliche Curateigenehmigung versagt würde, für die Kosten und nachtheiligen Folgen einstehen müßten.

Augsburg, den 16. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14772. praes. 19/2 64.

An die kgl. Bezirksämter, Stadtcommissariate, unmittelbaren Stadtmagistrate, Baubehörden, Bezirksärzte, Studienrektorate, Subrektorate und Rektorate der technischen Lehranstalten, Distrikts-Schulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen.

(Den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher beobachtete Verschiedenartigkeit des Vollzuges einiger Bestimmungen der höchsten Ministerialentschließung bezeichneten Betreffs vom 22. November v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1761 ff.) veranlaßt die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen:

1) Ein förderlicher Geschäftsgang bei der kgl. Regierung erfordert, daß bei allen, mithin insbesondere auch bei den von kurzer Hand mittels Marginalberichtes erfolgenden Vorlagen der Betreff genau ersichtlich ist.

   Wenn daher auf den vorzulegenden Gesuchen, Vorstellungen, Beschwerden ꝛc. entweder gar kein oder kein entsprechender Betreff angegeben ist, so ist solcher von der einsendenden Behörde, und zwar da wo der Marginalbericht inscribirt wird, beizusetzen.

2) Die in Ziff. 4, 8 und 10 des Regierungsausschreibens vom 22. Februar 1827 (Kreis-Intell.-Bl. S. 179 ff.) über die Form der Berichte im Allgemeinen gegebenen Vorschriften sind auch bei Abfassung von Marginalberichten genauestens zu beobachten. Es sind daher auch die letzteren mit dem Beisatze E. O. (ex officio) oder mit der Expeditionsnummer und dem Datum der veranlassenden Regierungsentschließung zu versehen, die Beilagen derselben genau zu allegiren, und die Namensunterschriften der betreffenden Amtsvorstände oder ihrer Stellvertreter deutlich und vollständig mit Vermeidung bloßer Namenschiffern beizusetzen.

3) Die Vorlagen von kurzer Hand auf die Actenumschläge zu schreiben, wird untersagt. Dagegen ist es gestattet, dieselben dem letzten Actenproducte beizusetzen, soferne nicht nach Beschaffenheit der Umstände die Verwendung gesonderter Vorlagebogen sich als zweckmäßiger darstellt.

4) Es ist vorgekommen, daß gleichartige Geschäftsgegenstände, welche in größerer Anzahl an die Aemter einkommen und bis zu einem bestimmten Endtermine an die unterfertigte Stelle einzusenden sind, wie z. B. Gesuche um Musikpatente ꝛc. alle einzeln mit Marginalberichten versehen hieher gelangten. Daß ein solches Verfahren keine Geschäftsvereinfachung, sondern eine Geschäftsvermehrung bewirkt, ist von selbst klar; derartige Einläufe sind vielmehr bei den äußeren Aemtern erst zu sammeln und sodann unter Beobachtung des vorgeschriebenen Termins gemeinschaftlich mit einem Berichte und als Beilagen desselben hieher einzusenden.

5) Soferne nicht nach Art. 2 des Tax-Regulativs v. J. 1852 eine Taxbefreiung eintritt, unterliegen auch einfache Marginalberichte der in Art. 15 cit. loco festgesetzten Taxe von 36 kr., dann der Insinuations- und Post-Gebühr, wogegen die Verwendung von Stempeln und der Ansatz von Schreibgebüh-

ren bei solchen Marginalberichten der Natur der Sache nach hinwegfällt.

6) Zur Erhaltung der nöthigen Vollständigkeit der Acten sowie zur Vermeidung späterer Störungen und Verlegenheiten ist es unumgänglich geboten, bei allen Erledigungen von kurzer Hand ohne Ausnahme entsprechende Vormerkungen zu den Akten und in den Geschäfts-Journalen zu machen. Die Amtsvorstände haben deßfalls sofort die geeigneten Anordnungen zu treffen und den Vollzug derselben sorgfältig zu überwachen.

Augsburg, den 16. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12595. praes. 16/2 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. Dezember 1863 wurde der untenbeschriebene Samuel Freudenthal, Israelite von Thaiernbach, großherzoglich hessischen Bezirksamtes Wiesloh, wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter

Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung
des Samuel Freudenthal.

Alter: 28 Jahre,
Größe: 5′ 2″ 3‴,
Haare: schwarzbraun,
Augen: braun,
Nase: gebogen,
Mund: aufgeworfen,
Bart: blond.

Ad Num. 12638. praes. 18/2 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js. den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern, dann das des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke der gleichmäßigen Taxirung und Stempelanwendung bei den in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli v. Js. „den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr." auszufertigenden Patenten und

Digitized by Google

Legitimationen unterm 22. v. Mts. sub Nr. 506 nachstehende Normen erlassen:

1) Die Legitimationsurkunden für diejenigen Inländer, welche den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, sind taxfrei und unterliegen dem 3-Kreuzerstempel, welcher bei jeder allenfallsigen Erneuerung der Legitimationsurkunde in Verwendung zu kommen hat.

   Für eine solche Legitimationsurkunde ist sohin, da die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr unzulässig, wohl aber die Erhebung einer Vergütung von ½ kr. für Lithographiekosten zulässig ist, der Betrag von vier Kreuzern und, soferne für die Zustellung ein Gang zu machen ist, auch die Zustellungsgebühr zu erheben.

2) Bewilligungen, welche von den königl. Regierungen, Kammern des Innern, zum Betriebe des Handels mit Vieh, Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln an Ausländer ertheilt werden, unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempelgebühr von 15½ kr. Für eine solche Bewilligung ist zugleich eine Schreibgebühr von 6 kr. und die Zustellungsgebühr für den Regierungsboten zu erheben, wogegen die Erhebung einer Vergütung für Herstellung des angewendeten Formulars unzulässig ist.

3) Patente für den Hausirhandel, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für commissionsweises Lumpensammeln, für Scheerenschleifer, Kesselflicker, Hafenbinder, Korbflechter u. s. w. sind mit einer Taxe von 36 kr. und mit dem 15 kr.-Stempel zu belegen.

   Schreibgebühren haben hier nicht Platz zu greifen. Insinuationsgebühren dürfen nur dann in Erhebung kommen, wenn eine Zustellung außerhalb des Amtslokales und durch den Amtsboten erfolgt.

   Bei der Erneuerung dieser Patente, wenn sie ohne Ausfertigung eines neuen erfolgt, hat die Verwendung eines weitern Stempels zu unterbleiben.

4) Patente, welche durch die Kreisregierungen ausgefertigt werden, als Markthandelspatente, für Musiker, für Lumpensammler auf eigene Rechnung unterliegen einer Taxe von 36 kr. und einer Stempelgebühr von 15½ kr.

   Ferner kommt die Schreibgebühr von 6 kr. für ein Blatt und die Zustellgebühr für den Regierungsboten zur Erhebung, wogegen eine Vergütung der Druckkosten nicht weiter verlangt werden darf.

Augsburg, den 10. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8031. praes. 15/2 64.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt und sämmtliche königl. Rent- und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Correspondenzform mit koordinirten Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen v. 7. ds. Mts. Nr. 1376 und mit Hinblick auf die höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 17. v. Mts. werden die obengenannten Behörden andurch angewiesen, in Zu-

Digitized by Google

kunft in Zuschriften an coordinirte Justizbehörden die bisher üblichen Empfehlungsformen zu unterlassen.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. 7886. praes. 15/2 64.

An sämmtliche kgl. Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung und den Betrieb von Sägmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Forstämter von Schwaben und Neuburg werden andurch auf die vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im ausgesetzten Betreffe unterm 28. v. Mts. an die kgl. Regierungen, Kammer des Innern, erlassene Verfügung, deren Inhalt im Kreisamtsblatte vom laufenden Jahre Seite 163 — 164 durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, veröffentlicht worden ist, zur Wissenschaft und Nachachtung hingewiesen.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. 56. P. P. praes. 17/2 64.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betreffend.)

In Vollziehung des Artikels 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges.-Bl. Nr. 23) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Entschließung rubr. Betreffs vom 11. ds. Mts. eingetroffen am Heutigen die Eröffnung der zweiten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1864 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Dienstag den 5. April l. Js.

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg Sigmund von Renner, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg, Heinrich Gareis, ernannt.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 15. Februar 1864.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Klein.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¼
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%		100¼
„ „ 4½% halbjährig	101½	101¼
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	861	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	12	Febr.	9	734	743	709	31	18	31	17	54	17	9	3	529	532	517	15	11	35	11	15	10	50
		Kern	6	378	384	382	2	18	12	18	7	16	52											
Babenhausen	8	„	23	60	83	83	—	18	—	17	11	17	26	1	2	3	3	—	12	18	12	—	11	48
Buegau	8	„	2	33	35	33	2	17	42	17	21	17	—	—	8	8	5	3	11	45	11	38	11	30
Buegheim		„																						
Dinkelscherben	10	„	—	2	2	2	—	—	—	18	—	—	—	—	22	22	22	—	17	43	17	10	17	—
Donauwörth	10	„	—	25	25	25	—	17	35	17	4	16	18	3	49	52	51	1	11	3	10	50	10	37
		Kern	—	38	38	38	—	17	44	17	3	15	53											
Füßen	13	„	46	103	149	86	63	21	12	20	36	19	54	28	33	61	41	20	14	48	14	21	13	56
Günzburg	9	„	10	131	141	139	2	18	—	17	30	17	—	4	9	13	13	—	12	45	12	—	11	—
Kaufbeuren	11	„	72	189	261	261	—	19	19	19	25	17	8	19	41	60	54	6	12	50	11	54	10	51
Kempten	10	„	412	519	931	660	271	20	7	19	33	18	49	233	132	365	175	190	13	54	13	29	12	58
Krumbach	13	„	6	55	61	59	2	18	1	17	29	16	58	—	13	13	13	—	12	27	12	6	11	42
Lauingen	13	„	—	21	21	21	—	—	—	17	12	—	—	—	34	34	34	—	12	12	12	9	12	—
		Kern	10	631	614	641	3	17	42	17	21	17	—											
Lindau	13	„	3037	522	3593	2271	1321	20	16	18	58	19	39	189	—	189	9	180	13	30	—	—	—	—
		Kern	707	374	1081	546	535	20	19	19	34	18	34											
Memmingen	9	„	237	426	663	581	79	18	47	19	20	17	42	35	52	87	62	25	13	9	12	52	12	24
Mindelheim	13	„	28	181	209	186	23	18	47	18	5	17	—	3	19	22	21	1	12	25	11	21	10	30
Neuburg	10	„	—	242	242	242	—	17	3	16	37	16	3	—	59	59	58	1	10	48	10	23	10	7
Neu-Ulm	11	„	—	6	6	6	—	18	24	18	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	13	„	14	548	562	559	3	18	7	17	22	16	26	9	44	53	53	—	10	55	10	38	10	4
		Kern	1	84	85	85	—	18	16	18	2	17	49											
Oettingen	9	„	3	45	48	43	5	18	9	17	31	17	—	—	10	10	7	3	11	30	11	9	10	48
Ottobeuren	11	„	15	36	51	51	—	19	25	18	48	18	19	5	7	12	10	2	12	55	12	30	12	10
Schwabmünchen	9	„	53	56	109	100	9	17	43	17	22	17	14	—	7	7	7	—	13	20	12	43	12	15
Thannhausen	11	„	—	16	16	15	1	17	15	17	29	17	8	—	15	15	15	—	11	48	11	32	11	17
Weiler	11	„	35	57	92	50	42	21	—	20	36	19	56	14	23	37	9	28	14	30	14	3	14	—
Weißenhorn	10	„	56	341	400	396	4	18	6	17	41	17	15	1	21	22	14	8	12	13	11	44	11	15
Wertingen	9	„	—	39	39	39	—	17	28	17	12	16	52	—	3	3	3	—	11	30	11	15	11	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	31	774	805	754	51	11	4	10	41	10	8	—	167	167	167	—	7	52	7	34	7	20
Babenhausen			—	8	8	8	—	11	—	10	45	10	42	2	58	60	60	—	7	41	7	25	7	13
Burgau			12	26	38	38	—	10	45	10	22	10	—	—	7	7	7	—	7	—	6	45	6	30
Buegheim																								
Dinkelscherben			10	92	102	60	42	9	54	9	56	9	30	—	23	23	23	—	6	49	6	19	6	40
Donauwörth			2	58	60	60	—	10	5	9	49	9	34	—	37	37	37	—	7	9	6	55	6	40
Füßen			22	10	32	11	21	12	30	12	15	10	15	26	15	41	32	9	8	48	8	30	8	12
Günzburg			17	111	128	128	—	11	—	10	47	10	30	6	24	30	27	3	7	30	7	—	6	15
Kaufbeuren			—	60	60	60	—	11	—	10	28	9	30	7	111	118	114	4	8	—	7	22	6	49
Kempten			79	67	146	35	111	11	47	10	57	9	50	99	593	692	480	212	8	43	8	23	7	44
Krumbach			38	27	65	65	—	10	39	10	8	9	39	7	127	134	133	1	7	29	7	8	6	45
Lauingen			7	651	658	658	—	10	57	10	45	10	3	6	37	43	43	—	8	12	8	—	7	39
Lindau			95	4	99	—	99	—	—	—	—	—	—	1	165	166	72	94	8	18	7	48	7	24
Memmingen			99	144	243	175	68	11	24	11	10	10	51	89	255	344	267	77	7	56	7	38	7	9
Mindelheim			2	99	101	79	22	10	33	10	6	9	45	10	138	148	147	1	7	48	7	8	6	35
Neuburg			12	334	346	339	7	9	59	9	47	9	32	—	49	49	49	—	8	1	7	42	7	11
Neu-Ulm			—	14	14	12	2	—	—	11	—	—	—	—	6	6	6	—	7	36	7	29	7	24
Nördlingen			160	642	802	784	18	10	56	10	32	9	45	25	224	249	190	59	8	—	7	1	6	16
Oettingen			6	24	30	6	24	9	42	9	36	9	30	10	31	41	38	3	7	30	7	4	6	39
Ottobeuren			7	15	22	15	7	12	—	11	34	10	51	23	50	73	52	21	8	29	8	14	7	57
Schwabmünchen			6	12	18	13	5	10	11	9	43	8	48	6	59	65	65	—	7	17	7	7	6	50
Thannhausen			—	10	10	10	—	10	9	10	—	9	56	—	27	27	23	4	7	15	7	6	7	—
Weiler			17	9	26	11	15	13	—	12	18	11	30	26	40	66	30	36	8	42	8	30	8	15
Weißenhorn			50	191	241	233	9	11	12	10	48	10	24	4	166	170	170	—	7	37	7	6	6	34
Wertingen			6	8	14	14	—	10	12	10	—	9	45	—	6	6	4	2	7	46	7	36	7	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 16. Augsburg, den 24. Februar 1864.

Inhalt:

Die Conscriptions- und Aushebungskosten pro $18^{63}/_{64}$. — Der in Bayern verstorbene Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich. — Die k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft in Wien. — Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache. — Eine in Ramsau aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Vollzug des Landrathsgesetzes, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt. — Die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei den Bezirksämtern. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Taxgebühren für Installationsverhandlungen kathol. und prot. Geistlichen. — Die Aufstellung eines eigenen Bezirksgeometers für das kgl. Rentamt Neuburg a/D. — Erledigung der Pfarrei Mitteiberg, Dekanats Kempten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 14865. praes. $^{19}/_{2}$ 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate des Kreises.

(Die Conscriptions- und Aushebungskosten pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß die kgl. Rentämter durch Ausschreiben vom 30. Oktober 1863 Nr. 3570 angewiesen worden sind, den Conscriptionsbehörden zur Bestreitung der Kosten auf die Militärconscription und Aushebung des Jahres $18^{63}/_{64}$ auf Verlangen und nach Bedürfniß die erforderlichen Vorschüsse gegen Haftschein zu verabfolgen.

Die definitive Einweisung und Creditseröffnung bleibt bis zur Feststellung der Conscriptionskosten-Rechnungen, welche wie bisher an die kgl. Regierungs-Finanzkammer einzusenden sind, vorbehalten.

Augsburg, den 18. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 14620 praes. 19/2 64.

An sämmtliche Pfarrämter von Schwaben und Neuburg.

(Den in Bayern verstorbenen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Ministerialentschließung vom 13. ds. Mts. Nr. 5480 werden sämmtliche Pfarrämter von Schwaben und Neuburg beauftragt, nachzuforschen und bis zum 10. März ds. Js. anzuzeigen, wo und wann ein gewisser Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich gestorben ist, welcher im Jahre 1754 geboren worden, in den 1770er Jahren nach Bayern sich begeben haben und daselbst in den letzten Jahrzehnten gestorben sein soll.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13800. praes. 19/2 64.

(Die k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. Nr. 1037 ist nach einer Anzeige des Hauptagenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Ferd. Klaußner zu München, der als Dirigent der Hauptagentur der genannten Gesellschaft aufgestellte ꝛc. Robert Reimann daselbst aus der Gesellschaft ausgetreten und demnach die von ꝛc. Klaußner demselben ertheilte Vollmacht erloschen.

An die Stelle des ꝛc. Reimann ist von der Gesellschaftsdirektion der bisherige Inspektor in München J. Schmalix provisorisch aufgestellt worden, für welchen sowohl, als auch für ꝛc. Conrad Klaußner die von dem Hauptagenten Ferd. Klaußner früher ertheilte Vollmacht aufrecht erhalten bleibt.

Dieß wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1857 Nr. 915 und vom 3. September 1860 Nr. 38817 im Kreis-Amtsblatte von 1857 S. 1233 und von 1860 S. 956 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 15. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14760. praes. 21/2 64.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dienstag den 29. März l. Js. wird in dem Institute der englischen Fräulein in Augsburg die für das Jahr 1864 bestimmte Prüfung für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache abgehalten werden.

Diejenigen Candidatinen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Vorbereitung und streng sittlich religiöses Verhalten versehene Admissionsgesuche einfach bei der unterfertigten Kreisstelle längstens bis zum 20. März l. Js.

Digitized by Google

einzureichen, oder es haben die Vorsteherinen derjenigen Lehr- und Erziehungsinstitute, an welchen sich die betreffenden Candidatinen vorbereiten, innerhalb dieses Termins um Zulassung derselben zu dieser Prüfung unter Vorlage der Zeugnisse nachzusuchen.

Die einschlägigen Distrikts-Schulbehörden haben die Vorsteherinen der in ihren Bezirken befindlichen Klöster oder jener Institute, welche sich mit dem Unterrichte in fremden Sprachen befassen, unverweilt hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13172. praes. 20/2 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in Ramsau aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. Nr. 17392 zur Einleitung der geeigneten Nachforschungen und Bekanntgabe des Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Berchtesgaden veröffentlicht.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Eine in Ramsau aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. November v. Js. wurde zu Ramsau, kgl. Bezirksamts Berchtesgaden, eine legitimationslose blödsinnige Mannsperson aufgegriffen und an die vorgedachte Polizeibehörde abgeliefert.

Diese Mannsperson ist ungefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, von lebhaft rother Gesichtsfarbe, hat schwarze Kopfhaare und eine abnorme Kopfbildung, indem das Stirnbein in der Augenbraungegend in einen spitzen Winkel nach rückwärts aufsteigt.

Bei ihrer Einlieferung trug sie eine loderne Hose, einen lodernen Janker, eine weiße Filzkappe und ein paar Fleckschuhe.

Sie spricht eine unverständliche slavische Mundart.

Nach den bisher gepflogenen Recherchen soll diese Mannsperson aus Gutschoe sein und Paul Maurin g heißen.

Da diese Angaben jedoch als feststehende vorläufig nicht erachtet werden können, werden die obengenannten Behörden beauftragt, etwaige sachdienliche Aufschlüsse über Herkunft und Heimath der fraglichen Mannsperson dem kgl. Bezirksamte Berchtesgaden bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 29. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, kgl. Regierungs-Präsident.

Vitzthum.

Digitized by Google

Ad Num. 15082. praes. 22/2 64.

(Vollzug des Landrathsgesetzes, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 12 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 ist die Wahl der Landräthe zu erneuern. Gemäß Art. 2 lit. d. und Art. 6 des Gesetzes sind aus der Mitte der wirklichen selbstständigen Pfarrer drei Abgeordnete zu wählen, und hiebei die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe nach dem Zahlenverhältnisse der betreffenden Pfarreien festzusetzen.

Der Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg zählt

614 katholische und

92 protestantische Pfarreien.

Für die beginnende siebente Wahlperiode sind nunmehr für dießmal in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. zwei katholische Vertreter und ein Vertreter der protestantischen Pfarrgeistlichkeit des Regierungsbezirkes zu wählen.

Zum Behufe der Wahl werden folgende drei Wahlbezirke gebildet:

Erster Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Augsburg für die Pfarrer der katholischen Dekanate:

1) Augsburg (Stadtdekanat),
2) Augsburg (Archidiakonat),
3) Agawang,
4) Bergen,
5) Burgheim,
6) Dillingen,
7) Donauwörth,
8) Höchstädt,
9) Ichenhausen,
10) Jettingen,
11) Lauingen,
12) Monheim,
13) Neuburg,
14) Schwabmünchen,
15) Wallerstein,
16) Wemding,
17) Wertingen,
18) Westendorf.

Zweiter Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Kempten für die Pfarrer der katholischen Dekanate:

1) Baisweil,
2) Füßen,
3) Kaufbeuren,
4) Kempten,
5) Kirchheim,
6) Legau,
7) Lindau,
8) Mindelheim,
9) Oberdorf,
10) Oberroth,
11) Ottobeuren,
12) Stiefenhofen,
13) Weiler,
14) Weißenhorn.

Dritter Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Augsburg für die Pfarrer der protestantischen Dekanate:

1) Augsburg,
2) Ebermergen,
3) Kempten,
4) Leipheim,
5) Memmingen,
6) Nördlingen,
7) Oettingen.

Der Tag der Wahl wird festgesetzt werden, sobald die Verhandlungen über die Wahl der Landraths-Wahlmänner von sämmtlichen Dekanaten in Vorlage gebracht sein werden, bezüglich der Wahlmännerwahlen aber wird bekannt gemacht,

Digitized by Google

daß die zum Dekanate Schongau-Leeder gehörigen Pfarrer des schwäbischen Regierungsbezirks mit diesem Dekanatsbezirke in Oberbayern wählen, während andererseits die zum Dekanate Schwabmünchen und zum Archidiakonate Augsburg gehörigen oberbayerischen und die den Dekanaten Burgheim, Wallerstein und Oettingen einverleibten mittelfränkischen Pfarrer an der Wahlmännerwahl der genannten Dekanate Theil zu nehmen haben.

Augsburg, den 20. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14602. praes. 21/2 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Augsburg und zwar neben für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten aufgestellte Schullehrer Anton Mattis zu Diedorf ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14773. praes. 21/2 64.

(Die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei den Bezirksämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Reskripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. sind die Bewerbungen um Beförderung und Versetzung im äußeren Dienste außerhalb des Regierungsbezirks von der den Bewerbern vorgesetzten Kreisstelle an diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Anfügung einer vollständigen Abschrift der Qualifikationsliste zu übersenden, welcher die gutachtliche Berichterstattung über die betreffende Stelle zukömmt.

Die Beamten der kgl. Bezirksämter werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hiernach am zweckmäßigsten derartige Gesuche bei der vorgesetzten Kreisstelle überreicht werden.

Augsburg, den 19. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14331. praes. 20/2 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim, Krumbach und Illertissen aufgestellte Seilermeister J. Gg. Graf zu Türk-

Digitized by Google

heim ist von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13718. praes. 19/2 94.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Bezirksämter und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Taxerhebung für Installationsverhandlungen kathol. und protestant. Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich der nachstehend wörtlich abgedruckten höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. November 1863 ad Num. 14161 wurde ausgesprochen, daß die Installationen der bepfründeten kathol. Geistlichkeit als eine Offizialsache nicht erklärt werden könne.

Im Vollzuge einer weitern höchsten Entschließung des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. l. Mts. ad Num. 731 wird nun bekannt gegeben, daß dieser Grundsatz auch für die protestant. Geistlichkeit in Anwendung gebracht, und hiemit auch hier an der Taxpflicht festgehalten werden müsse, da diese Gebührenpflicht aus der allgemeinen Anordnung im Art. I. des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 folge und hiegegen — seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses neuen Taxgesetzes — die allerhöchste Entschließung vom 21. August 1818, die Abgaben protest. Geistlicher bei ihrer Anstellung betr. (Döll. Verordnungensamml. Bd. VIII. S. 1516) und das hierin allegirte Regulativ vom 28. Januar 1802 (ibid. S. 1563) nicht in Betracht kommen können, weil es sich in Letzterem zunächst um Abstellung von Mißbräuchen, namentlich hinsichtlich der Bewirthung der Investienten ꝛc., nicht aber um Bestimmungen über die nach allgemeinen Gesetzen zu regelnde Taxpflicht eines amtlichen Geschäftes handelte, und wenn gleichwohl hierin eine Taxnorm angenommen werden wollte, diese jedenfalls nach Art. 47 des neuen Taxgesetzes als aufgehoben zu betrachten wäre.

Weiters wurde in diesem höchsten Reskripte in Betreff der Tag- und Reisegelder der kgl. Commissarien für die Installationen ausgesprochen, wie es keinem Zweifel unterliegen könne, daß, nachdem die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals durch die kgl. allerhöchste Verordnung vom 13. Oktobee 1862 (Regierungsblatt S. 2301) für das ganze Königreich neu regulirt worden ist, diese Bestimmungen nunmehr auch bei Vornahme der Pfarrinstallationen zur Anwendung zu kommen haben.

Hienach ist sich deßhalb bei vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 15. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 7. April v. Js. im genannten Betreffe ist die Anfrage gestellt worden, ob die Verhand-

Digitized by Google

lungen über Installation der katholischen Geistlichkeit der Taxe unterliegen oder davon frei zu lassen sind.

Da nun eine gesetzliche Bestimmung, worin die Taxbefreiung derartiger Verhandlungen ausgesprochen wäre (Art. 2 Ziffer 3 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852), nicht besteht, und da im Allgemeinen nach Art. I. des allegirten Gesetzes alle Verhandlungen der inneren und Polizeiverwaltung der Taxe unterliegen, so wird es bezüglich der gemachten Anregung nur darauf ankommen, ob die Installation der katholischen Geistlichkeit durch die weltliche Obrigkeit und die Einweisung in die Temporalien als eine Officialsache nach Art. 2 Ziff. 1 des genannten Gesetzes erachtet werden könne.

In dieser Hinsicht ist aber durch die gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1823 (Regierungsblatt S. 424) dann durch die treffende Instruktion vom 6. Juli 1845 (Döll. Verordnungensamml. Bd. XXIII. S. 177) ausdrücklich ausgesprochen worden, daß hier eine Partheisache vorliege, und daß auf diesen Verwaltungsgegenstand die verschiedenen damals bestandenen Taxordnungen anwendbar erscheinen. Wenn nun auch diese verschiedenen Taxordnungen nach Art. 47 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 aufgehoben, und an ihre Stelle die Bestimmungen des letzteren getreten sind, so kann sich doch diese Aufhebung keineswegs auf die in jenen Erlassen erfolgte Feststellung der Eigenschaft dieser Installationen als einer Partheisache erstrecken, und es muß daher diese Eigenschaft als nach den einschlägigen Verordnungen feststehend erachtet werden.

Da übrigens nach dem bayerischen Verwaltungsrechte mit den Pfarrpfründen noch besondere Funktionen, als die Vorstandschaft der Lokalarmenpflege, die Local-Schulinspektion, die Führung der Civilstandregister u. s. a., verbunden sind, so ist behufs wiederholter Erwägung der vorliegenden Frage mit dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und von diesem mit dem kgl. Staatsministerium des Innern ins Benehmen getreten

worden, wobei sich als Resultat ergeben hat, daß von dem letztgenannten königl. Staatsministerium für diese Verhandlungen das Ueberwiegen des Standpunktes einer Partheisache festgehalten wird. Es können daher Installationen der bepfründeten katholischen Geistlichkeit als eine Officialsache der hiemit betrauten Stadtcommissariate und Bezirksämter nicht erklärt werden, was der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu ihrer weiteren Maßnahme bekannt gegeben wird.

München, den 21. November 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, der Oberpfalz und Regensburg.
(Die Taxerhebung für die Verhandlungen über Installation der katholischen Geistlichen betr.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Pummerer.

Ad Num. 8176. praes. 19/2 64.

(Die Aufstellung eines eigenen Bezirksgeometers für das kgl. Rentamt Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat mittelst höchster Entschließung im bezeichneten Betreffe vom 7. Febr. ds. Js. Nr. 1552 genehmigt, daß das kgl. Rentamt Neuburg vom Messungsbezirke Donauwörth abgetrennt und aus dem kgl. Rentamte Neuburg ein selbstständiger Messungsbezirk gebildet werde.

Dieser neue Bezirk, mit dem Sitze in Neuburg, ist dem zur Zeit im technischen Revisionsbureau der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, verwendeten Geometer Karl Dietl übertragen worden.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß der Dienstesan-

Digitized by Google

tritt des Bezirksgeometers Karl Dietl auf den 1. April ds. Js. festgesetzt worden ist.

Augsburg, den 14. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

---

praes. 19/2 64.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Pfarrei Mittelberg, Dekanats Kempten betr.)

Die kathol. Pfarrei Mittelberg, Landkapitels Kempten und kgl. Bezirksamts gleichen Namens, ist mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 720 fl. 14 kr. in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Dabei wird bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 16. Februar 1864.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dir. abs.

Dr. J. Ev. Stadler, Domdekan.

Soratroy, Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 19/2 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1864 dem Priester Otto Sontheimer, bisher Pfarrvikar in Benningen, das Schul- und Frühmeßbenefizium in Sulzberg, kgl. Bez.-Amts gleichen Namens, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 19/2 64.

Die von dem kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer Frhrn. von Weveld zu Sinning dem Priester Wilhelm Berreth, z. Z. Kaplan in Reichertshofen, königl. Bezirksamts Neuburg a/D., am 16. Januar h. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Incuratbenefizium in St. Wolfgang, kgl. Bezirksamts Neuburg, hat unterm 15. Februar l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes 19/2 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1864 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rieden, königl. Bezirksamts Füßen, von dem Hochwürdigen Herrn Bischof in Augsburg dem Priester Johann Evangelist König, seitherigem Verweser dieser Pfarrei, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¾
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101	100¾
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	859	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 17. Augsburg, den 27. Februar 1864.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 für das Jahr 1864. — Die Competenz und der Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern. — Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Aktiengesellschaft in Hamburg. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Sammlungen wegen Brandschaden — Der Fortgang der Getreidemagazinirung im Jahre $18^{62}/_{63}$. — Der Ertrag der Collekte des Jahres 1863 zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg. — Der Brand in Partenkirchen und die deßhalb bewilligte Collekte. — Die Rechnungen der Distrikte Nördlingen und Oettingen für $18^{63}/_{64}$. — Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit. — Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen. — Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 14769. praes. $^{19}/_{2}$ 64.

(Die ordentliche Heeresergänzung aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. ds. Mts. haben Seine Majestät der König zur dießjährigen ordentlichen Heeresergänzung die Aushebung der dem formationsmäßigen Sechstheile der kgl. Armee gleichkommenden Anzahl von 17345 Conscribirten Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nach der mit dieser höchsten Entschließung herabgelangten Repartitionstabelle beträgt die Gesammtzahl der Conscribirten der Altersklasse 1842 im Königreiche 43951, und trifft den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bei einer Anzahl von 5005 Conscribirten ein Einreihungs-Contingent von 1975 Mann.

In Folge dieß werden für die dießjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1842 aus den einzelnen Conscriptionsbezirken des Kreises von Schwaben und Neuburg nachfolgende Tage festgesetzt:

1) am Mittwoch den 2. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Augsburg, für den Stadtmagistrat Memmingen;

2) am Donnerstag den 3. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Donauwörth und Füßen;

3) am Freitag den 4. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Lindau und Wertingen, dann Stadtmagistrat Lindau;

Digitized by Google

4) am Samstag den 5. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Memmingen, den Stadtmagistrat Augsburg;

5) am Dienstag den 8. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Illertissen, den Stadtmagistrat Neuburg;

6) am Mittwoch den 9. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Neu-Ulm und Sonthofen;

7) am Donnerstag den 10. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Kempten und Krumbach;

8) am Freitag den 11. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Neuburg und Oberdorf, den Stadtmagistrat Kempten;

9) am Samstag den 12. März 1864
für die kgl. Bezirksämter Kaufbeuren und Zusmarshausen, den Stadtmagistrat Kaufbeuren;

10) am Dienstag den 15. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Nördlingen, den Stadtmagistrat Donauwörth;

11) am Mittwoch den 16. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Mindelheim, den Stadtmagistrat Nördlingen;

12) am Donnerstag den 17. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Dillingen;

13) am Freitag den 18. März 1864
für das kgl. Bezirksamt Günzburg.

Die Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths von Schwaben und Neuburg finden im Saale der kgl. Residenz dahier statt und beginnen an jedem Aushebungstage um 9 Uhr Vormittags.

Die oberärztliche Visitation der Conscribirten wird ebenfalls in einem besondern Zimmer der kgl. Residenz für jeden Conscriptionsbezirk an dem unmittelbar der Aushebung aus demselben vorangehenden Tage vorgenommen.

Nach §. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ist der conscriptionspflichtige Bayer, welcher verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam zu behandeln, der in den §§. 47, 48, 49 und 59 bezeichneten Vortheile der Zurückstellung und des Loosnummern-Tausches verlustig zu erklären, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 50—100 fl. zu verurtheilen.

Nach §. 69 dieses Gesetzes sind als widerspenstig zu behandeln,

1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
2) jene, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen der Bestimmungen der §§. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conseelptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen
   a) verfälschte Belege beibringen, oder
   b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
   c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
   d) sich selbst verstümmeln.

Gemäß §. 70 obigen Gesetzes sind die Widerspenstigen mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu belegen, der in den §§. 47, 48, 49, 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Conscribirten nach Abfluß der in vorstehendem §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann

Digitized by Google

zur Armee gestellt, und wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem anderen Friedensjahre zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die Conscriptionsbehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung unverzüglich in ihren Bezirken zu verkünden.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14618. praes. $^{22}/_{2}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird in nachstehendem Abdrucke eine höchste Entschließung der kgl Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern vom 11. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungsanträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1854 S. 211 u. flgd.) gestellt werden, wird den Distrikts-Polizeibehörden (in München der kgl. Polizeidirektion, außerdem den Bezirksämtern und den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten), dann den Staatsanwälten und Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen, und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

1) Ist das Auslieferungsansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distrikts-Polizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staats-

Digitized by Google

anwalt (Staatsprocurator) zur Aeußerung zu übermitteln.

2) Gelangt das Auslieferungsansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe, wo möglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprocurator) abzugeben, und diesem auch mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde, die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.

3) Die Staatsanwälte (Staatsprocuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungsansuchen die zur Würdigung vom justiziellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und hienach unter Zurücksendung, beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distrikts-Polizeibehörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichts für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.

4) Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) und der Distrikts-Polizeibehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchsschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distrikts-Polizeibehörde, in den andern Fällen von dem Staatsanwalt (Staatsprocurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I. Abs. 2 Ziff 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Auslieferungsersuchens aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I. Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten. Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprocurator) und der Distrikts-Polizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungsanträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden.

Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staatsministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsgesuche bleibt der Zuständigkeit des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distrikts-Polizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprocuratoren) ob,

Digitized by Google

welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
An dessen Statt
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 14509. praes. 22/2 64.

(Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Aktiengesellschaft in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Aktiengesellschaft, concessionirt zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika, Brasilien und Australien, Kaufmann Franz Joseph Bothhof zu Aschaffenburg, als Unteragent zur Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für jene Gesellschaft aufgestellte Maler Kaspar Schradler zu Füßen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14818. praes. 25/2 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget woeden, nämlich:

1) Maurermeister Joh. B. Sauter zu Altusried für den Umfang der Stadt Kempten und der Bezirksämter Kempten und Memmingen,
2) Kaufmann Fritz Stiefenhofer zu Lindenberg für die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Lindau.

Augsburg, den 19. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 12491. praes. 22/2 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlungen wegen Brandschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Brandcollektengesuches, welches zunächst durch die Thatsache einer ungenügenden Versicherung der durch Brand zerstörten Mobilien und Immobilien der Abgebrannten motivirt war, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß neuerdings durch Belehrung und Mahnung auf größere Benützung der Assekuranzen auf dem Lande hingewirkt werde.

Zufolge höchsten Ministerialrescripts vom 23. v. Mts. werden die oben genannten Behörden von diesem allerhöchsten Befehle mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nicht allein

Digitized by Google

im Allgemeinen ihren Amtsangehörigen von dem ausgesprochenen allerhöchsten Willen Kenntniß zu geben, sondern sich auch angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Mahnung und Aufmunterung ihrer Amtsuntergebenen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Augsburg, den 19. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15230. praes. 25/2 64.

An die königl. Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Mindelheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf, Sonthofen und Wertingen, dann die unmittelbaren Stadtmagistrate Augsburg, Kempten, Lindau, Memmingen und Neuburg.

(Den Fortgang der Getreidemagazinirung im Jahre 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Eröffnung des kgl. Staatsministeriums des Innern v. 18. ds. Monats allergnädigst geruht, von dem Berichte dieser höchsten Stelle über den Fortgang der Getreidemagazinirung während des Verwaltungsjahres 1862/63 und über den Stand der Orts-, Distrikts- und Kreismagazine am Schlusse des genannten Jahres mit Befriedigung Kenntniß zu nehmen, und zugleich die Erwartung auszusprechen, daß wie bisher so auch ferner der Getreidemagazinirung fortwährend die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Den obengenannten Behörden wird hievon Kenntniß

gegeben und zugleich aufgetragen, sich die Förderung der Getreidemagazinirung mit allem Eifer angelegen sein zu lassen.

Auch den mittelbaren Magistraten und Gemeindeverwaltungen, so wie den Distriktsräthen, welche Orts- oder Distriktsgetreidemagazine gebildet resp. fundirt haben, ist von dem Inhalte des höchsten Erlasses Kenntniß zu geben und sind dieselben zur fortgesetzten Vermehrung der Fonds aufzumuntern.

Augsburg, den 22. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 14739. praes. 21/2 64.

(Der Ertrag der Collekte des Jahres 1863 zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 1. Adventsonntage des Jahres 1863 vorgenommene zwölfte Collekte zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg zum Zwecke ihres längern Verweilens in der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee hat nach der unten folgenden Zusammenstellung den Betrag von 1496 fl. 23 kr. 4 hl. ergeben.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ertrag

der Collekte des Jahres 1863 zur Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus Schwaben und Neuburg zum Zwecke ihrer Verpflegung in der Kreis-Irrenanstalt Irsee.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	72	45	6
2. Dillingen	98	29	—
3. Donauwörth	60	54	4
4. Füßen	19	50	2
5. Günzburg	47	25	2
6. Illertissen	108	30	6
7. Kaufbeuren	88	24	—
8. Kempten	43	56	—
9. Krumbach	35	39	—
10. Lindau	64	11	—
11. Memmingen	140	57	6
12. Mindelheim	57	43	—
13. Neuburg a. D.	19	—	—
14. Neu-Ulm	43	56	6
15. Nördlingen	127	12	2
16. Oberdorf	56	3	4
17. Sonthofen	81	—	—
18. Wertingen	36	40	—
19. Zusmarshausen	53	24	4
Summa I.	1256	3	2

II. Stadtmagistrate.

	fl.	kr	hl.
20. Augsburg	108	13	—
21. Donauwörth	4	14	—
22. Kaufbeuren	11	35	2
23. Kempten	17	9	—
24. Lindau	29	48	—
25. Memmingen	47	15	—
26. Neuburg	6	18	—
27. Nördlingen	15	48	—
Summa II.	240	20	2
Hiezu Summa I.	1256	3	2
Gesammtsumma	1496	23	4

Ad Num. 15072. praes. $^{25}/_{2}$ 64.

(Den Brand in Partenkirchen und die deßhalb bewilligte Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem König für durch Brand verunglückte unbemittelte Einwohner von Partenkirchen allergnädigst bewilligte und mit Entschließung vom 12. Oktober 1863 im Kreisamtsblatt Nr. 84 Seite 1551 ausgeschriebene Collecte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg geschlossen ist, so wird der Ertrag derselben im Nachstehenden bekannt gemacht.

Augsburg, den 22. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Collektenergebniß

für die durch Brand Verunglückten in Partenkirchen, Bezirksamts Werdenfels.

Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	170	33	4
2. Dillingen	304	8	6
3. Donauwörth	169	36	—
4 Füßen	182	20	—
5. Günzburg	92	15	—
6. Illertissen	246	13	4

Digitized by Google

	fl.	kr.	hl.
7. Kaufbeuren	202	36	4
8. Kempten	113	6	—
9. Krumbach	148	7	—
10. Lindau	170	2	4
11. Memmingen	177	46	4
12. Mindelheim	130	44	—
13. Neuburg	59	50	2
14. Neu-Ulm	84	42	—
15. Nördlingen	274	49	—
16. Oberdorf	212	52	4
17. Sonthofen	248	54	—
18. Wertingen	108	58	—
19. Zusmarshausen	115	45	—

Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	377	54	—
2. Donauwörth	75	42	—
3. Kaufbeuren	118	11	—
4. Kempten	148	22	4
5. Lindau	82	19	—
6. Memmingen	79	—	—
7. Neuburg	89	—	—
8. Nördlingen	81	28	—
Summa	4265	26	4

Ad Num. 9562. praes. 23/2 64.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Nördlingen für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Nördlingen für 1862/63 veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	60 fl.	32 kr.	2 hl.
2) Zinsen des Distriktsfonds	86 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	890 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1036 fl.	32 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	45 fl.	26 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen	815 fl.	57 kr.	— hl.
b) für sonstige Zwecke	307 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	165 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1333 fl.	23 kr.	— hl.
Passivrest	296 fl.	50 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	2050 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 18. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 10414. praes. 23/2 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Oettingen für 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Oettingen für 1862/63 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	213 fl.	52 kr.	— hl.
2) Nutzung aus dem Distriktsvermögen	— fl.	45 kr.	— hl.
3) Staatsfondszuschuß zur Distriktsstraße nach Fremdingen	300 fl.	— kr.	— hl.
4) Präcipualleistung der Stadt Oettingen	106 fl.	40 kr.	— hl.

Digitized by Google

5) Distriktsumlage einschläßig der zu Geld angeschlagenen Naturalleistungen	5729 fl.	20 kr.	— hl.
zusammen	6350 fl.	37 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath	86 fl.	36 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Unterhaltung der Distriktsstraßen	5437 fl.	52 kr.	— hl.
b) für sonstige Zwecke	124 fl.	53 kr.	4 hl.
3) für fakultative Zwecke	310 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	5959 fl.	2 kr.	4 hl.
Kassabestand	391 fl.	15 kr.	4 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	11 fl.	50 kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	14 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß	50 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	75 fl.	50 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	25 fl.	50 kr.	— hl.
Kassabestand	50 fl.	— kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	395 fl.	20 kr.	— hl.

Augsburg, den 18. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8345. praes. 22/2 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das generalisirte Ausschreiben, die dienstliche Correspondenz der Bezirksgeometer betr., vom 7. März 1856 Nr. 11290 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1856 Seite 310) wird nachstehend die unterm 8. Februar ds. Js. Nr. 1026 an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme, Nachachtung und Verständigung der Bezirksgeometer mitgetheilt.

Augsburg, den 20. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 5. Oktober 1860 wird der kgl. Generaldirektion eröffnet, daß nach einer Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. v. Mts. den Bezirksgeometern zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den kgl. Behörden die Führung eines Dienstsiegels gestattet worden ist, welches ein einfaches kgl. Wappen mit der Umschrift Messungsbezirk N. enthält.

Digitized by Google

Hienach unterliegt es keinem Anstande, für den unmittelbaren dienstlichen Verkehr der Bezirksgeometer mit den kgl. Behörden die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Vorschriften der §§. 2 und 16, dann 3 und 18 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen genau eingehalten werden.

Bezüglich des allenfallsigen unmittelbaren Verkehrs der Bezirksgeometer mit Privaten, Magistraten und herrschaftlichen Behörden in reinen Staatsdienstsachen bleibt hiegegen die Postportofreiheit ausgeschlossen und den Bezirksgeometern überlassen, sich hiebei wie seither der Vermittlung der kgl. Rentämter zu bedienen.

Hienach hat die kgl. Generaldirektion die kgl. Postanstalten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 8. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit betreffend.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 58. P. P. praes. 23/2 64.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betr.)

Mit Bezug auf die Ausschreibung rubricirten Betreffs vom 15. l. Mts. wird andurch bekannt gemacht, daß der zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes für die zweite Schwurgerichtssitzung des Kreises Schwaben und Neuburg im Jahre 1864 bestimmte kgl. Appellationsgerichtsrath von Renner durch höchste heute eingetroffene Verfügung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 19. l. Mts. auf gestelltes Ansuchen von dieser Funktion enthoben, und dieselbe dem hiesigen kgl. Appellationsgerichtsrathe Joseph Stoiber übertragen worden ist.

Neuburg, den 21. Februar 1864.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Klein.

Ad Num. K. 2370. praes. 21/2 64.
K. 2937.

(Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wieseth wird zur Bewerbung bis zum 1. April ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 19 fl. 6¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 2 fl. 11¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 45 fl., aus 1 Tgw. 33 Dezm. Gärten und Peunten 18 fl., aus 19 Tgw. 26 Dezm. Aeckern und 22 Tgw. 54 Dezm. Wiesen 387 fl. 37 kr., aus 7 Dezm. Fischwasser 24 kr., aus 21 Dezm. Oedung — fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungs- und Bodenzinskapitalien 246 fl. 32 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 367 fl. 47½ kr. Summa 1086 fl. 38 kr. Hievon die Lasten ab mit 129 fl. 13¼ kr., worunter 80 fl. Anschlag für Haltung eines Dienstpferdes begriffen sind. Reinertrag 957 fl. 24¼ kr.

Digitized by Google

Vom neuen Pfarrer sind 30 fl. 50 kr. Vorschuß aus den Pfarrstiftungsgeldern zur Deckung von Fixirungskosten in jährlichen Abstzfristen zu 10 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ebenso ist das Passivkapital zu 250 fl., welches vorläufig zur Deckung der in einem anhängigen Rechtsstreite erwachsenden Kosten aufgenommen wurde, und über dessen Heimzahlung nach Beendigung des Prozesses weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, vom neuen Pfarrer zu verzinsen.

Ansbach, den 17. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium:

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1969. praes. 24/2 64.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Schirnding, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalt aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., 6 Schffl. 5 27/32 Metz. Korn = 61 fl. 4 1/2 kr., 9 Klft. weiches Scheitholz = 30 fl 36 kr.

II. An Zinse von Aktivkapitalien = 11 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomiegebäude = 20 fl., 11 Dezimalen Garten = 2 fl., 9 Tagw. 72 Dez. Aecker, 5 Tgw. 25 Dez. Wiesen = 85 fl 42 1/4 kr., Fischwasser = 1 fl.

IV. Ertrag aus Rechten, Zinse 111 fl. 6 3/4 kr., Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 45 fl. 33 1/4 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 1 fl. 45 kr.

Summa 386 fl. 12 1/4 kr. Lasten 1 fl. 53 kr. Reiner Pfarr-Ertrag 384 fl. 19 1/4 kr.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 25/2 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. haben Seine Majestät der König der auf die erledigte Pfarrstelle zu Lehmingen, Dekanats Oettingen, von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Heuberg, gleichfalls Dekanats Oettingen, Karl Zimmermann, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Februar 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2%		97 3/4
„ „ 4%	99 1/2	
„ „ 4% halbjährig	99 1/2	
„ „ 4 1/2%	101	100 1/2
„ „ 4 1/2% halbjährig	101 1/2	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99 1/2	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	859	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	19	Febr.	34	537	571	569	2	19	26	18	15	18	18	15	485	500	495	5	12	11	11	48	11	24
		Kern	2	478	480	480	—	18	59	18	17	17	33											
Babenhausen	15	„	—	108	108	102	6	18	24	18	7	17	53	—	2	2	2	—	13	—	12	30	—	—
Burgau	15	„	2	45	47	45	2	17	45	17	16	16	48	3	17	20	19	1	11	48	11	40	11	33
Burgheim	15	„	—	31	31	31	—	17	30	16	55	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben	17	„	—	13	13	13	—	17	15	17	22	17	15	—	37	37	35	2	11	38	11	21	11	12
Donauwörth	17	„	—	42	42	40	2	17	41	17	19	16	9	1	34	35	34	1	11	51	11	36	11	23
		Kern	—	51	51	45	6	17	43	17	12	16	30											
Füssen	20	„	63	70	133	85	48	21	11	21	7	19	44	20	44	64	34	30	15	12	14	45	14	—
Günzburg	16	„	—	201	201	201	—	18	—	17	32	18	—	2	16	18	18	—	13	12	12	48	12	24
Kaufbeuren	18	„	—	259	259	240	19	19	39	18	59	17	52	6	59	65	42	23	13	16	13	—	11	37
Kempten	17	„	271	629	900	613	287	20	26	19	30	19	3	190	168	358	181	177	14	3	13	23	12	46
Krumbach	20	„	2	77	79	70	9	18	17	17	49	17	23	—	25	25	23	2	12	30	12	2	11	25
Lauingen	20	„	—	23	23	23	—	—	—	18	—	—	—	—	51	51	49	2	12	30	12	18	11	48
		Kern	3	729	732	732	—	18	3	17	48	17	27											
Lindau	20	„	1321	1253	2574	1254	1320	20	40	20	21	19	56	180	—	180	9	171	13	30	13	20	13	—
		Kern	535	634	1169	822	347	20	14	19	49	19	2											
Memmingen	16	„	79	506	585	572	13	19	19	18	53	18	11	25	59	84	82	2	13	6	12	45	11	34
Mindelheim	20	„	23	245	268	255	13	18	53	18	13	17	—	1	28	29	29	—	12	54	12	20	11	10
Neuburg	17	„	—	201	201	201	—	17	36	17	8	16	31	1	65	66	66	—	11	30	10	47	10	27
Neu-Ulm	18	„	—	4	4	2	2	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	20	„	—	124	124	124	—	18	17	18	6	17	12	—	66	66	65	1	11	28	11	4	10	42
		Kern	2	615	647	646	1	18	20	17	46	17	23											
Oettingen	17	„	5	203	208	207	1	18	6	17	39	17	12	3	35	39	29	10	11	36	10	55	10	15
Ottobeuren	18	„	—	76	76	72	4	19	41	19	8	18	29	2	11	13	8	5	13	28	12	35	12	15
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	18	„	1	26	27	25	2	18	24	18	—	17	47	—	19	19	17	2	12	18	12	5	11	55
Weiler	18	„	42	71	113	74	39	21	6	20	49	19	36	28	8	36	13	23	14	30	14	17	14	—
Weißenhorn	17	„	4	433	437	437	—	18	12	18	23	18	12	8	20	28	28	—	12	11	11	42	11	5
Wertingen	16	„	—	46	46	46	—	18	31	17	59	17	31	—	12	12	12	—	11	39	11	6	10	54

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	51	756	807	804	3	10	15	10	49	10	23	—	218	218	206	12	7	38	7	27	7	8
Babenhausen			—	7	7	4	3	11	—	10	45	10	42	—	79	79	79	—	7	30	7	21	7	15
Burgau			—	50	50	50	—	10	54	10	29	10	3	—	9	9	9	—	7	—	6	42	6	45
Burgheim			3	51	54	54	—	9	46	9	3	8	41	—	5	5	5	—	8	6	7	34	7	9
Dinkelscherben			10	79	89	87	2	10	20	9	48	9	40	—	21	21	21	—	7	20	7	15	7	10
Donauwörth			—	23	23	23	—	10	11	10	1	9	48	—	48	48	48	—	7	28	7	13	7	3
Füssen			21	29	50	38	12	13	—	12	—	11	33	19	16	25	19	6	8	51	8	30	8	16
Günzburg			—	399	399	385	14	11	—	10	30	10	—	3	57	60	60	—	7	30	7	—	6	48
Kaufbeuren			—	21	21	21	—	11	55	10	47	9	36	4	65	69	69	—	8	—	7	31	7	—
Kempten			111	62	173	106	67	12	5	11	36	10	9	212	312	524	350	174	8	58	8	34	8	20
Krumbach			—	67	67	67	—	10	45	10	20	9	49	1	134	135	108	27	7	30	7	13	6	55
Lauingen			—	786	786	777	9	10	54	10	39	10	15	—	37	37	30	7	8	6	7	42	7	15
Lindau			99	63	162	27	135	12	6	12	4	12	—	94	21	115	37	78	8	30	8	24	8	6
Memmingen			68	213	281	273	8	11	43	11	23	10	56	77	236	313	236	77	8	2	7	38	7	8
Mindelheim			22	84	106	98	8	10	54	10	9	10	6	1	220	221	198	23	7	47	7	14	6	37
Neuburg			7	150	157	157	—	10	6	9	54	9	36	—	86	86	70	16	7	57	7	30	7	8
Neu-Ulm			2	3	5	5	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen			18	824	842	840	2	11	7	10	46	10	1	59	156	215	215	—	7	37	6	45	5	59
Oettingen			24	95	119	110	9	9	54	9	34	9	15	3	83	86	85	1	7	30	6	45	6	—
Ottobeuren			7	8	15	12	3	11	17	10	45	10	15	21	44	65	50	15	8	22	8	13	7	51
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	16	16	16	—	10	24	10	7	9	57	6	26	32	21	11	7	6	7	—	6	49
Weiler			15	2	17	4	3	—	—	12	15	—	—	53	28	81	42	39	8	52	8	28	8	10
Weißenhorn			9	163	172	171	1	11	25	11	4	10	32	—	146	146	142	4	7	54	7	28	6	47
Wertingen			—	39	39	39	—	9	42	9	34	9	19	2	10	12	12	—	7	51	7	23	7	6

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 18. Augsburg, den 2. März 1864.

Inhalt:

Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes zu Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach pro 1864. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberreute. — Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes zu Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15242. praes. 20/2 64.

(Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes zu Immenstadt, königl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Thierarztes Anton Herz zu Immenstadt, kgl. Bezirksamtes Sonthofen, ist die Stelle eines Thierarztes für den veterinärärztlichen Distrikt Immenstadt, womit die amtliche Expertur für den Landgerichtsbezirk Immenstadt verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Außer den Gebühren für die Vornahme der Schaf-, Hunde-, Zuchtstiervisitationen ꝛc. sind mit dieser Stelle 100 fl. Wartgeld aus Gemeindemitteln, dann 24 fl. jährliches Aversum für die Vornahme der Fleischbeschau in Immenstadt als ständige Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Sonthofen einzureichen.

Augsburg, den 27. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14667. praes. 26/2 64.

An sämmtliche prot. kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichneten kgl. Behörden werden auf das

Digitized by Google

in rubricirtem Betreffe von der kgl. Regierung von Mittelfranken unterm 11. l. Mts. erlassene und im Kreis-Amtsblatte für Mittelfranken vom 17. l. Mts. Nr. 16 bekannt gegebene Ausschreiben, welches nachstehend im Abdrucke folgt, aufmerksam gemacht und angewiesen, den hiebei betheiligten Schuldienstexspektanten von demselben besondere Kenntniß zu geben.

Augsburg, den 24. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminare betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Ministerialanordnung vom 15. Mai 1857 §. 56 wird der Anfang für die zu Schwabach abzuhaltende diesjährige Anstellungsprüfung für die protestantischen Schuldienstexspektanten aus den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg auf

Dienstag den 5. (fünften) April ds. Js.

Vormittags 8 Uhr

anberaumt und dabei bemerkt, daß die Prüfung wegen der voraussichtlich großen Zahl der Schuldienstaspiranten in zwei Abtheilungen wird abgehalten werden.

Deßhalb haben sich alle protestantischen Schuldienstexspektanten aus den genannten Regierungsbezirken, welche in dem Jahre 1860 aus dem Seminar getreten sind, sowie alle diejenigen, welche vor diesem Jahre ausgetreten und die Anstellungsprüfung noch nicht oder nicht mit Erfolg bestanden haben, bis zum

fünfzehnten März ds. Js.

bei Strafe des Ausschlusses bei der unterfertigten Stelle

schriftlich zu melden und ihren Gesuchen folgende Nachweise beizulegen:

1) das Seminaraustrittszeugniß,
2) ein Zeugniß der vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden über die Verwendungen im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminare mit den Noten über Anlage, Kenntnisse, dienstliche Wirksamkeit und religiös sittlichen Wandel, in einfachen arabischen Ziffern im Sinne des §. 52 des Normativs vom 15. Mai 1857 ausgedrückt, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn in letzterer Beziehung mindestens die Note 3, im Betreff der Wirksamkeit aber wenigstens die Note 4 erworben wurde;
3) ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörden über das Verhalten in politischer Beziehung, welches dem von der Distrikts-Schulbehörde ausgestellten Zeugnisse angefügt sein darf, und um zur Zulassung zu befähigen, ein ganz tadelloses Betragen nachweisen muß.

Die auf Grund dieser beizubringenden Zeugnisse zur Prüfung zuzulassenden Schuldienstexspektanten werden hievon durch die kgl. Distrikts-Schulinspektionen unter besonderer Bekanntgabe des Tages und der Stunde, an welcher sie sich vor der kgl. Prüfungscommission zu Schwabach einzufinden haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die hiebei betheiligten Schuldienstexspektanten in ihren Bezirken auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß sie sich für die Prüfung im Zeichnen mit Reißzeug zu versehen haben.

Ansbach, den 11. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Ad Num. 15687. praes. 20/2 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberreute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers Anselm Högg auf die Pfarrei Batzenhofen ist die kathol. Pfarrei Oberreute erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Lindau und zählt 924 Seelen, 2 Schulen und 13 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 466 fl. 57 kr. 1 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. — kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15243. praes. 20/2 64.

(Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes zu Oberstdorf, königl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Thierarztes Simon Bader nach Gundelfingen ist die Stelle eines Thierarztes für die Marktgemeinde Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist außer den Gebühren für die Vornahme der Hunde-, Schaf- und Zuchtstiervisitationen in genanntem Markte ein fixer Bezug von 60 fl. aus Gemeindemitteln verbunden, wofür der Thierarzt die Fleischbeschau im Gemeindebezirk Oberstdorf unentgeltlich vorzunehmen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Sonthofen in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 26. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 13259. praes. 20/2 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts. zur Einleitung geeigneter Nachforschungen und zur Bekanntgabe des Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Hemau veröffentlicht.

Augsburg, den 26. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Hemau vom 15./18. ds. Mts. wurde am 14. ds. Mts. in der Stadt Hemau eine, unten näher beschriebene, anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt sind.

Nach den von dem Aufgegriffenen gegebenen Zeichen scheint er aus der von Hemau nordwestlich gelegenen Gegend gekommen und seiner Profession ein Schneider zu sein.

Sein geistiger Zustand ist ungetrübt, der körperliche dagegen gebrechlich, indem er mit einem doppelten Leistenbruch behaftet und deßhalb auch mit einem doppelten Bruchband versehen ist.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden beauftragt, über die Persönlichkeit und die Heimathsverhältnisse des Eingelieferten geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Hemau unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte kgl. Stelle mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Alter circa 50 Jahre, Größe 5′ 3″ 10‴, Haare dunkelbraun, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch, Augen klein und braungrau (das rechte beständig wässerig), Körperbau schmächtig, Mund und Kinn breit, Bart voll und lang, besondere Kennzeichen: die Lippen sehr stark nach einwärts verzogen.

Kleidung. Kappe von grauem, festen Tuch, mit schwarzem, steifen Leder, Halstücher von weißer hübschee Leinwand und eine schwarz- und grau carrirte, wollene Binde, ein Hemd von guter Leinwand, schon ziemlich abgetragen und abgeschmutzt, Weste, Rock und Beinkleid von ein und demselben Stoffe, grauem Tuch, schon etwas abgetragen, im Uebrigen aber noch ziemlich gut erhalten, ein halbwollenes, weißes Unterbeinkleid, weißwollene Socken und noch ziemlich gut erhaltene, kalblederne Bundschuhe und ein Paar schwarzlederne, mit Katzenfell ausgefütterte Handschuhe.

Regensburg, den 18. Februar 1864.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Hessels, Sekr.

Kreis-Notiz.

pnes. 25/2 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Februar l. Js. Nr. 1263 dem Priester Franz Xaver Thanner, z. Z. Stadtkaplan in Dinkelsbühl, kgl. Bez.-Amts gl. Namens, die katholische Pfarrei Ronsberg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¼
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 19. Augsburg, den 5. März 1864.

Inhalt

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Die Distrikts-Kassarechnung von Burgau für 18⁶²/₆₃. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15866. praes. 1/3 64.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. Aug. 1863 (Regierungsblatt Seite 1313) wird mit der Concursprüfung der um Anstellung sich bewerbenden Rechtscandidaten am Sitze der unterfertigten kgl. Stelle am Montag den 9. Mai 1864 begonnen.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre desfallsigen Gesuche spätestens bis zum 1. April 1864 bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einfach einzureichen, und mit

a) dem Geburtszeugnisse,

b) dem Universitäts-Schlußzeugnisse,

c) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

d) dem Nachweise über die mit Fleiß und entsprechendem Fortgange vollendete und mit untadelhaftem sittlichem Betragen verbundene zwei ein halb jährige Praxis zu belegen, und wird auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt Seite 1315) und auf das höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 1535) noch besonders hingewiesen.

In dem Zulassungsgesuche ist zugleich anzugeben, in welchem Jahre und auf welchen Universitäten sich der Candidat dem juridischen Studium gewidmet hat.

Zur Darnachachtung wird noch bemerkt:

1) Die Admission zur Prüfung bei unterfertigter kgl. Stelle kann nur jenen Candidaten bewilligt werden, welche im Regierungsbezirke von Schwaben

Digitized by Google

und Neuburg Heimathsrecht besitzen, oder in demselben die zwei ein halb jährige Praxis vollendet haben.

2) Candidaten, welche ohne ihr Verschulden an der vollständigen Erstehung der zwei ein halb jährigen Praxis gehindert worden, haben in ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung um Dispensation nachzusuchen, die ihnen zur Seite stehenden Gründe anzuführen und die deßfallsigen Nachweise beizubringen.

3) Diejenigen Candidaten, welche auch die Prüfung für den Finanzdienst erstehen wollen, werden hinsichtlich des Nachweises der erfüllten Vorbedingung auf §. 1 Absatz 2 der mehrallegirten allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 hingewiesen, und ist der deßfallsige Nachweis mit vorzulegen; gleichfalls haben diejenigen Candidaten, welche das Staatsexamen bereits erstanden haben, die deßfallsigen Gesuche um Zulassung zur Prüfung für den Finanzdienst bis zum 1. April 1864 einfach einzureichen und den Nachweis der erfüllten Vorbedingung beizubringen.

4) Die Gesuche und Zeugnisse müssen auf Stempel gefertigt sein.

5) Unvollständige oder nicht rechtzeitige Vorlagen haben die Zurückweisung der Gesuche von der Prüfung zur Folge.

Augsburg, den 27. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9410. praes. 26/2 64.

(Die Distriktskassa-Rechnung von Burgau für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distrikts Burgau für $18^{62}/_{63}$ in Nachstehendem veröffentlicht:

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	1201 fl.	5 kr.	7 hl.
2) Aktivausstände	11 fl.	16 kr.	3 hl.
3) Kreisfondszuschuß	300 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	2369 fl.	25 kr.	4 hl.
zusammen	3881 fl.	47 kr.	6 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	163 fl.	54 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen . . .	3396 fl.	16 kr.	4 hl.
b) für sonstige Zwecke . . .	14 fl.	3 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	9 fl.	18 kr.	7 hl.
zusammen	3583 fl.	32 kr.	3 hl.
Kassabestand	298 fl.	15 kr.	3 hl.

Augsburg, den 18. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. E. 2360. praes. 3/3 64.
K. 3210.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die gewährte Versetzungsbitte des bisherigen Pfarrers und Dekans in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 18. April ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 47 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 28 fl. 50 kr., an Naturalien: 7 Schffl. 3 Metz. 2 Sechzl. Korn à 8 fl. 30 kr. = 63 fl. 55¾ kr. (Dieser Getreid-

Digitized by Google

bezug wird nach dem Normalpreise vergütet.) 25 Ansbacher oder 22½ Klftr. bayer. weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 87 fl. 30 kr., ein Schleißbaum = 5 fl., die freie Zufuhr des Holzes und Hauerlohn = 33 fl. 45 kr., Geldvergütung für Wein 2 fl. 24 kr., aus der Kirchenstiftung Pfaffenhofen 5 fl, von der Staufer Stiftung 18 fl. 45 kr., von der Stadtkämmerei Roth 25 fl., von der Judenschaft Roth 3 fl. 36 kr., von der II. Pfarrstelle in Roth 5 fl. 15 kr.

II Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Scheune 70 fl., aus 6 Tgw. 29 Dezm. Wiesen 71 fl. 13 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. 363 fl. 18½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 583 fl. 54 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 12 kr. Summa 1419 fl. 8¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 38 fl. 3½ kr. Reinertrag 1381 fl. 4¾ kr.

Ansbach, den 29. Februar 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 20/2 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. Febr. h. Js. Nr. 1354 dem Priester Anselm Högg, Pfarrer in Oberreute, königl. Bezirksamts Lindau, die katholische Pfarrei Batzenhofen, kgl. Bezirksamts Augsburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 2/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. dem Priester Anton Stegmüller, Pfarrer in Walda, kgl. Bezirksamts Aichach, die Pfarrei Eutenhausen, königl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 27/2 64.

Dem bisherigen Hauptmann des Landwehrbataillons Füßen Anton Gelfenhof wurde seiner Bitte entsprechend die Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition auf die Dauer seiner Verwendung als Magistratsrath bewilligt und demselben die Entlassung von der bisher bekleideten Offiziersstelle unter Anerkennung seiner 22jährigen eifrig geleisteten und ersprießlichen Dienste bei der kgl. Landwehr ertheilt.

---

praes 23/2 64.

Dem bisherigen Bataillons-Quartiermeister Ludwig Hubel in Oettingen wurde, nachdem derselbe die Jahre der Landwehrpflicht bereits zurückgelegt hat, die erbetene Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste unter Anerkennung seiner ersprießlichen und eifrigen Dienste ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¾
„ „ 4%	99⅓	
„ „ 4% halbjährig	99¾	
„ „ 4½%	101	
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	26	Febr.	2	793	795	795	—	19	30	18	30	18	12	5	604	609	598	11	12	19	11	53	11	19
		Kern	—	512	512	512	—	18	57	18	41	17	20											
Babenhausen	22	„	6	138	144	141	3	18	43	18	30	18	12	—	7	7	6	1	12	54	12	45	11	45
Burgau	22	„	2	46	48	46	2	18	6	17	51	17	36	1	19	20	17	3	12	—	11	46	11	36
Burgheim																								
Dinkelscherben	24	„	—	48	48	48	—	17	58	17	50	17	45	2	54	56	54	2	11	44	11	38	11	30
Donauwörth	24	„	2	53	55	49	6	18	—	17	26	16	34	1	100	101	74	27	11	39	11	14	10	48
		Kern	6	91	100	100	—	17	46	17	2	15	59											
Füssen	27	„	48	63	111	78	33	21	35	21	—	20	13	30	30	60	29	31	14	55	14	18	13	57
Günzburg	23	„	—	262	262	262	—	18	—	17	37	17	7	—	22	22	22	—	13	—	12	46	12	32
Kaufbeuren	25	„	10	449	468	366	102	19	1	18	19	17	14	23	59	82	72	10	13	6	12	13	10	55
Kempten	24	„	287	729	1016	654	362	20	19	19	51	19	9	177	187	364	176	188	13	53	13	26	12	47
Krumbach	27	„	9	81	90	63	27	18	13	17	42	17	2	2	15	17	10	7	12	36	12	14	11	45
Lauingen	27	„	—	41	41	41	—	18	—	17	12	17	30	2	60	62	56	6	12	33	12	15	11	51
		Kern	—	728	728	724	4	18	9	17	57	17	39											
Lindau	27	„	1320	1896	3216	1356	1860	20	20	20	8	19	49	171	5	176	15	161	13	36	13	17	13	6
		Kern	317	523	870	600	270	21	17	20	11	19	13											
Memmingen	23	„	13	856	869	730	139	19	17	18	55	18	17	2	95	97	60	37	13	4	12	50	12	23
Mindelheim	27	„	13	322	335	242	93	18	18	17	48	16	46	—	62	62	36	26	12	39	12	10	10	49
Neuburg	24	„	—	378	378	378	—	17	37	17	13	16	38	—	101	101	101	—	11	1	10	37	10	20
Neu-Ulm	25	„	2	—	2	2	—	—	—	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	27	„	—	138	138	118	20	18	28	18	18	17	59	1	107	108	74	34	11	35	11	11	10	42
		Kern	1	745	746	741	5	18	43	17	57	16	46											
Oettingen	24	„	1	137	138	133	3	18	12	17	51	17	30	10	15	25	21	4	11	30	10	52	10	15
Ottobeuren	25	„	4	107	111	91	20	18	46	18	9	17	46	5	9	14	6	8	12	36	12	27	11	45
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	25	„	1	26	27	26	1	17	54	17	48	17	32	2	20	22	17	5	12	25	12	30	12	3
Weilee	25	„	39	63	102	72	30	21	21	21	12	20	32	23	3	26	9	17	14	44	14	27	14	6
Weißenhorn	24	„	—	489	489	487	2	18	39	18	24	17	13	—	30	30	28	2	12	23	12	—	11	36
Wertingen	23	„	—	66	66	66	—	18	4	17	42	17	17	—	6	6	6	—	12	—	11	48	11	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	3	903	906	906	—	11	15	10	49	10	24	12	215	227	215	12	7	59	7	32	7	19
Babenhausen			3	4	7	6	1	11	15	11	—	10	45	—	81	81	81	—	7	45	7	30	7	19
Burgau			—	70	70	68	2	11	3	10	34	10	6	—	9	9	9	—	7	—	6	51	6	42
Burgheim																								
Dinkelscherben			2	80	82	42	40	10	9	10	3	9	54	—	71	71	46	25	7	12	7	—	6	48
Donauwörth			—	123	123	123	—	10	22	10	4	9	49	—	75	75	75	—	7	21	7	6	6	49
Füssen			11	10	21	11	10	12	48	12	48	12	48	6	15	21	14	7	8	54	8	30	8	19
Günzburg			14	253	267	261	6	10	48	10	30	10	12	—	57	57	42	15	7	48	7	24	7	—
Kaufbeuren			—	90	90	81	9	11	26	11	1	10	25	—	126	126	123	3	7	56	7	30	7	18
Kempten			67	140	207	96	111	12	5	11	28	10	8	174	495	669	459	210	9	—	8	33	8	18
Krumbach			—	61	61	52	9	10	52	10	22	9	47	27	149	176	162	14	7	28	7	9	6	45
Lauingen			9	797	806	780	26	10	51	10	21	10	18	7	37	44	44	—	8	12	7	48	7	24
Lindau			135	—	135	—	135	—	—	—	—	—	—	78	96	174	51	123	8	36	8	—	7	30
Memmingen			8	334	342	320	22	12	7	11	33	11	12	77	226	303	230	73	8	9	7	48	7	34
Mindelheim			8	102	110	79	31	10	36	10	30	10	14	23	156	179	152	27	7	50	7	5	6	43
Neuburg			—	317	317	317	—	10	5	9	50	9	20	16	93	109	106	3	7	38	7	22	6	54
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—
Nördlingen			2	1032	1034	999	35	11	16	10	42	9	41	—	179	179	162	17	7	43	6	56	6	11
Oettingen			9	80	89	89	—	11	—	10	7	9	15	1	44	45	45	—	7	40	7	11	6	42
Ottobeuren			3	16	19	9	10	12	—	11	15	10	24	15	92	107	72	35	8	28	8	17	7	42
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	11	11	11	—	10	24	10	12	10	7	11	14	25	20	5	7	24	7	6	7	—
Weiler			13	—	13	5	8	12	—	10	48	10	—	39	17	56	28	28	9	—	8	39	8	10
Weißenhorn			1	290	291	277	14	11	38	10	46	10	19	4	209	213	210	3	7	58	7	27	6	55
Wertingen			—	31	31	31	—	10	14	9	52	9	36	—	12	12	12	—	8	—	7	48	7	18

Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 20. Augsburg, den 7. März 1864.

Inhalt:

Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der großen Grundbesitzer. — Die notarielle Beurkundung von Verträgen der Stiftungen und Anstalten für Kultus- und Unterrichtszwecke. — Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers. — Die Landrathswahlen, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden. — Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorats an der Gewerbs- und Handelsschule in Fürth. — Kreis-Notiz. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16028. praes. 3/3 64.

(Die Wahl der Landräthe aus der Klasse der großen Grundbesitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen des Art. 2. Lit. C. und Art. 5. des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Wahl der bei einer Anzahl von 17 Vertretern der Distriktsgemeinden auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg treffenden vier Landrathsmitglieder und ebenso vieler Ersatzmänner aus der Klasse der großen Grundbesitzer auf

Dienstag den 22. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Zu diesem Behufe wird der Regierungsbezirk in folgende vier Wahlbezirke eingetheilt, in welchen von den in nachstehender Liste aufgeführten, für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzern die Landraths-Abgeordneten und deren Ersatzmänner zu wählen sind:

I. Wahlbezirk:

wählt Einen Landraths-Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Donauwörth.
Wahlkommissär: der kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Finweg in Donauwörth.

II. Wahlbezirk:

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Augsburg.
Wahlkommissär: der königl. Bezirksamtmann Freiherr von Leoprechting in Augsburg.

Digitized by Google

III. Wahlbezirk:

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Kaufbeuren.
Wahlkommissär: der kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Wolff in Kaufbeuren.

IV. Wahlbezirk:

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Memmingen.
Wahlkommissär: der kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Rösch in Memmingen.

Sämmtliche in der nachfolgenden Liste aufgeführten, wahlstimmberechtigten und beziehungsweise wählbaren Grundbesitzer werden zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl ihres Bezirkes unter dem ausdrücklichen Beifügen eingeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Wählerzahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereiteiten Wahlhandlung zu tragen haben.

Augsburg, den 29. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
	I. Wahlbezirk.			
1	Fürst Friedrich von Oettingen-Wallerstein	Wallerstein	Nördlingen	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
2	Deffner Mathias, Oekonom	Deiningen	"	
3	Wetzstein Mathias, Oekonom	Grosselfingen	"	
4	Schachner Georg, Oekonom	Löpsingen	"	
5	Hahn Michael, Oekonom	"	"	
6	Bruckmeier Xaver, Oekonom	Reimlingen	"	
7	Strauß Andreas, Oekonom	Bühl	"	
8	Hasenmüller Johann, Oekonom	"	"	
9	Metzger Friedrich, Oekonom	Ehringen	"	
10	Herrle Kaspar,	Kleinsorheim	"	
11	Schick Christoph,	Schrattenhofen	"	
12	Bosch Johann Georg, Oekonom	Reimlingen	"	
13	Fürst Duo Oettingen-Spielberg	Oettingen	"	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
14	Eckscheid Ignaz, Bauer	Asbach	Donauwörth	
15	Reicherzer Joseph, Bauer,	"	"	
16	Harlacher Joseph, Bauer	Reisberg	"	
17	Hofreither Joseph, Gutsbesitzer	Galgenhof	"	
18	Herrle Joh. Michael, Wirth und Oekonom	Ebermergen	"	
19	Frhr. von Schaertl, Gutsbesitzer	Ellgau	"	noch nicht 30 Jahre alt, nicht wählbar.
20	Maiershofer Leonhard, Bauer	Münster	"	
21	Lippert Michael, Bauer	"	"	
22	Hurler Joseph Anton, Bauer	Genderkingen	"	
23	Wiebl Johann, Bauer	Hammlar	"	
24	Zaigler Johann, Bauer	"	"	
25	Müller Cölestin, Bauer	"	"	
26	Lauter Franz, Bauer	Ursahrhof	"	
27	Eger Kaspar, Oekonom	Harburg	"	
28	Wiedemann Johann, Bauer	Salchhof	"	
29	Welzhofer Johann, Müller und Oekonom	Mertingen	"	
30	Wagner Georg, Bauer	"	"	
31	Müller Joseph, Bauer	Burghof	"	
32	Baudrexel Benedikt, Müller und Oekonom	Nordheim	"	
33	Graf Fugger-Glött	Oberndorf	"	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
34	Anzendorfer Leonhard, Bauer	Riedlingen	"	
35	Scherer Michael, Bauer	"	"	
36	Scherer Anton, Bauer	"	"	
37	Schmid Joseph, Bauer	"	"	
38	Ost Franz, Bauer	"	"	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk.	Bemerkungen.
39	Frhr. v. Gaisberg, Gutsbesitzer	Neudeck	Donauwörth	
40	Kratzer Joseph, Bauer	Mackenhof	"	
41	Kapfer Alois, Bauer	Reichertsweiler	"	
42	Strehle Georg, Bauer	Schwarzenberg	"	
43	Kraus Michael, Bauer	Ziergesheim	"	
44	Merkle Georg, Bauer	Lederstadt	"	
45	Gängerich Jakob, Bauer	"	"	
46	Häusler Joseph, Bauer	Zusum	"	
47	Müller Anton, Bauer	Killischwang	"	
48	Graf Leonhard	Bauernhauserschweig	"	
49	Berchtenbreiter Xaver, Bauer	Hohenschwaig	"	
50	Hausmann Xaver, Bauer	Hubelschwaig	"	
51	Gumpp Johann, Bauer	Rettingen	"	
52	Alois Graf Arco-Stepperg, kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer	Tagmersheim	"	
53	Karl Graf Du Moulin-Eckart, kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer	Bertoldsheim	"	
54	Silvester Jgl, Gutsbesitzer	Rothenbergerhof	"	
55	Kirchbauer Johann, Bräuer und Oekonom	Rennertshofen	"	
56	Rösner Johann, Bauer	Hulsheim	"	
57	Schiele Anton, Bauer	Bertoldsheim	"	
58	Göbel Blasius, Bauer	Attenfeld	Neuburg	noch nicht 30J. alt. nicht wähld.
59	Esch Christian, Oekonom	Forsthof	"	
60	Esch Joseph, Oekonom	"	"	
61	Mödl Leonhard, Bauer	Igstetten	"	
62	Haufmann Jakob, Bauer	Bergheim	"	
63	Heindl Martin, Bauer	"	"	
64	Scheuermeyer Georg, Bauer	Bittenbrunn	"	
65	Bergmüller Johann, Posthalter	Burgheim	"	
66	Bauer Thomas, Bauer	Dinkelshausen	"	
67	von Sutor Joseph, Gutsbesitzer	Seibolsdorf	"	
68	Großhauser Jakob, Bauer	Fermittenhausen	"	detto.
69	Zimmermann Xaver, Bauer	Pichl	"	
70	Baron von Weveld, Gutsbesitzer	Sinning	"	
71	Schilcher Jakob,	Unterstall	"	
72	Deuringer Max, Guts- und Bräuereibesitzer	Dillingen	"	
73	Steidle Anton, Bauer	Aislingen	Dillingen	
74	Wengenmaier Joseph, Bauer	"	"	
75	Reiter Georg, Bauer	"	"	detto.
76	Bunz Leonhard, Bauer	Bergheim	"	
77	Scherer Joseph, Bauer	"	"	
78	Paulin Michael, Oekonom und Bräuereibesitzer	"	"	detto.
79	Birzele Georg, Müller	"	"	detto.
80	Wengenmayer Johann, Bauer	Donaualtheim	"	
81	Mayer Xaver, Bauer	"	"	
82	Hartmann Joseph, Bauer	"	"	detto.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
83	Wengenmaier Johann, Bauer und Wirth	Donaualtheim	Dillingen	
84	Mengele Kaspar, Bauer	"	"	
85	Bauerschmidt Anton, Bauer	"	"	
86	Speinle Joh. Michael, Bauer	"	"	
87	Sailer Johann, Müller und Oekonom	"	"	
88	Wunderle Martin, Bauer	Ellerbach	"	
89	Steidle Michael, Bauer	Eppisburg	"	
90	Wiedemann Anton, Bauer	"	"	
91	Wagner Joseph, Bauer	"	"	
92	Wiedemann Mathias, Bauer	"	"	
93	Wiedemann Alois, Bauer	"	"	
94	Hitzler Joseph, Wirth und Oekonom	"	"	
95	Heinle Andreas, Bauer	Glött	"	
96	Dischinger Joseph, Bauer	Gundremmingen	"	
97	Demeter Anton, Wirth	"	"	
98	Demharter Franz Anton, Bauer	Holzheim	"	
99	Steichele Georg, Bauer	"	"	
100	Deisenhofer Alois, Bauer	"	"	
101	Demharter Michael, Bauer	"	"	
102	Mossi Alois, Bauer	"	"	
103	Demharter Joseph, Bauer	"	"	
104	Mayerle Joseph, Bauer	"	"	
105	Lipp Georg, Bauer	"	"	
106	Mannes Joseph, Bauer	Mödingen	"	
107	Langenmayer Andreas, Bauer	Riedsend	"	
108	Gleich Johann, Wirth und Bauer	"	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
109	Langenmayer Joseph, Bauer	"	"	
110	Hintermayer Joseph, Bauer	"	"	
111	Reidlinger Johann Michael, Bauer	"	"	
112	Waldenmayer Xaver, Bauer	Schabringen	"	
113	Sing Leonhard, Bauer	"	"	
114	Mengele Michael, Bauer	"	"	
115	Biber Georg, Bauer	Schretzheim	"	
116	Mayer Sebastian, Bauer	"	"	
117	Hämmerle Johann, Bauer	Weißingen	"	
118	Speinle Joseph, Bauer	"	"	
119	Mayerle Anton, Bauer	Wittislingen	"	
120	Waldenmayer Sebastian, Bauer	"	"	
121	Ruf Michael, Bauer	"	"	
122	Reis Johann Georg, Müller	"	"	detto.
123	Zimmermann Georg, Bauer	"	"	
124	Wagner Joseph, Bauer	"	"	detto.
125	Fürst von Thurn und Taxis	Schloß Taxis	"	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
126	Häusler Xaver, Bauer	Stoffelhausenschwaig	"	
127	Grimminger Michael, Bauer	Kicklingen	"	
128	Mengele Michael, Bauer	Unterglauheim	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
129	Bunk Xaver, Bauer	Kicklingen	Dillingen	
130	Gump Anton, Bauer	"	"	
131	Hitzler Thomas, Bauer	Blindheim	"	
132	Schwaier Joseph, Bauer	Lutzingen	"	
133	Hitzler Andreas, Bauer	Weilheim	"	
		(Gemeinde Unterglauheim)	"	
134	Wagner Georg, Bauer	Ruppenschwaig	"	
135	Häusler Xaver, Bauer	Deisenhofen	"	
136	Sönning Michael, Bauer	Mörslingen	"	
137	Hartmann Johann, Bauer	Weilheim	"	
138	Reitschuster Xaver, Bauer	Gremheim	"	
139	Kleinle Xaver, Bauer	"	"	
140	Stadelmaier Georg, Bauer	Tapfheim	"	
141	Brunner Michael, Bauer	Blindheim	"	
142	Berchtenbreiter Anton, Bauer	Gremheim	"	
143	Birzele Jakob, Bauer	Steinheim	"	
144	Uhl Joseph, Bauer	Tapfheim	"	
145	Wengenmaier Joseph,	Sonderheim	"	
146	Stadelmaier Johann, Brauer	Tapfheim	"	
147	Maierhofer Xaver, Bauer	"	"	
148	Schwertschlag Joseph,	Oberglauheim	"	
149	Häusler Georg, Bauer	Neuschwaig	"	
150	Veh Joseph jun., Bauer	Mörslingen	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
151	Maiershofer Joseph, Bauer	Blindheim	"	
152	Häusler Georg, Bauer	Steinheim	"	
153	Wagner Xaver, Bauer	Kicklingen	"	
154	Kratzer Michael, Bauer	Hattlisweiler (Brachstadt)	"	
155	Klopfer Xaver, Bauer	Tapfheim	"	
156	Winter Dismas, Bauer	Lutzingen	"	
157	Wunderle Joseph, Bauer	Oberglauheim	"	
158	Gerstmaier Joseph, Bauer	Wolperstetten	"	
159	Schwaier Paul, Bauer	Unterglauheim	"	
160	Laber Leonhard, Bauer	Deisenhofen	"	
161	Maiershofer Joseph, Bauer	Schwenningen	"	
162	Scherrer Johann, Bauer	Wolpertstetten	"	
163	Kleiber Dominikus, Bauer	Steinheim	"	
164	Behringer Martin, Bauer	Wolpertstetten	"	
165	Kobule Andreas, Bauer	"	"	
166	Dietrich Xaver, Bauer	Oberglauheim	"	
167	Gerstmaier Andreas, Bauer	Blindheim	"	
168	Hausmann Ulrich	Deisenhofen	"	
169	Schwaier Michael	Schwenningen	"	detto.
170	Schwaier Joseph, Bauer	Unterglauheim	"	
171	Hitzler Georg, Bauer	Oberglauheim	"	
172	Mengele Joseph, Bauer	Sonderheim	"	
173	Schröttle Michael, Bauer	Lutzingen	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk.	Bemerkungen.
174	Mengele Joseph, Bauer	Schwennenbach	Dillingen	
175	Feistle Georg, Bauer	Blindheim	"	
176	Schmidt Alois, Bauer	Mörslingen	"	
177	Sorg Johann, Bauer	Abtsholzerhof (Brachstadt)	"	
178	Böck Michael, Bauer	Schwennenbach	"	
179	Beringer Joseph, Bauer	Gremheim	"	
180	Wille Johann, Bauer	Steinheim	"	
181	Laber Johann, Bauer	Delsenhofen	"	
182	Guggenberger Georg, Bräuer	Höchstädt	"	
183	Wengenmaier Alois, Bauer	Blindheim	"	
184	Birzele Georg, Müller	Höchstädt	"	
185	Graf Xaver, Bauer	Kicklingen	"	
186	Hefele Georg, Bauer	Hettisweiler	"	
187	Wetschenbacher Johann, Bauer	Schwenningen	"	
188	Meier Magnus, Müller	Blindheim	"	
189	Utz Joseph, Bauer	Unterglauheim	"	
190	Wunderle Oswald, Bauer	Delsenhofen	"	
191	Schaller Math., Bauer	Joasenschweig(Gremheim)	"	
192	Winter Joseph, Bauer	Lutzingen	"	
193	Stadelmaier Bernhard, Bauer	Schwenningen	"	
194	Lindenmayer Xaver, Bauer	Schwennenbach	"	
195	Hitzler Bernhard, Bauer	Kicklingen	"	
196	Linder Kaspar, Bauer	Teifstädt (Fronhofen)	"	
197	Linder Joseph, Bauer	"	"	
198	Mengele Leonhard, Bauer	Mörslingen	"	
199	Söning, Klemens, Bauer	Steinheim	"	
200	Maierhofer Joseph, Bauer	Topfheim	"	
201	Bachmann Joh. Nep., Bräuer	Bachhagel	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
202	Hartmann Georg, Hofbesitzer	"	"	
203	Gäßler Kaspar, Bauer	Bächingen	"	
204	v. Süßkind, Freiherr, Gutsbesitzer.	"	"	
205	Mayer Joseph, Bauer	Burghagel	"	
206	Kling Michael, Bauer	"	"	
207	Wagner Joseph, Bauer	Daltenhausen	"	
208	Hartmann Georg, Bauer	"	"	
209	Danner Dominikus, Bräuer	"	"	
210	Kränzle Michael, Bauer	Echenbrunn	"	
211	Stetter Johann, Müller und Oekonom	"	"	
212	Mengele Leonhard, Bauer	Frauenriedhausen	"	
213	Hurler Franz, Bauer	"	"	
214	Mayer Xaver, Bauer	"	"	detto.
215	Mengele Joseph, Bauer	"	"	
216	Hurler Xaver, Wirth	"	"	
217	Sailer Joseph, Müller	Gundelfingen	"	
218	Kränzle Alois, Bauer	"	"	
219	Bauer Georg, Wirth	"	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk	Bemerkungen.
220	Aubele Anton, Müller	Gundelfingen.	Dillingen	
221	Saufler Anton, Bleicher	"	"	
222	Kleiter Andreas, Müller	"	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
223	Hopf Balthasar, Oekonom	"	"	
224	Demeter Lorenz, Hofbesitzer	"	"	
225	Deininger Johann Georg, Wildenauer Hofbesitzer	"	"	
226	Kalpf Melchior, Wirth	Haunsheim	"	
227	Dölle Jakob, Bauer	"	"	
228	Stoll Georg, Bauer	Hausen	"	
229	Hartmann Sebastian, Bauer	"	"	
230	Graf Ludwig von Pappenheim	Oberdechingen	"	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
231	Schön Michael, Hofbauer	Obermedlingen	"	
232	Hartleitner Johann Michael, Wirth	"	"	
233	Wagner Georg, Bauer	"	"	
234	Hartleitner Albert, Müller	"	"	
235	Riß Michael, Bräuer	"	"	
236	Rohrmüller Michael, Bauer	Unterdechingen	"	
237	Wiedemann Anton, Wirth	"	"	
238	Keiß Joseph, Bauer	"	"	
239	Maier Xaver, Bauer	Untermedlingen	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
240	Bauer Michael, Hofbauer	"	"	
241	Hartmann Georg, Bauer	"	"	
242	Bauer Georg, Wirth und Oekonom	Weitriedhausen	"	
243	Hurler Mathäus, Oekonom	"	"	
244	Kleinle Joseph, Oekonom	"	"	
245	Link Mathias, Oekonom	"	"	
246	Hörrmann Benedikt, Oekonom	"	"	
247	Rehlen Friedrich, Oekonom	Nördlingen	Nördlingen	
248	Schneidt Karl, Bierbräuer und Oekonom	"	"	
249	Döderlein Christoph, Oekonom	"	"	
250	Burglachner Jakob	Neuburg	Neuburg	detto.

II. Wahlbezirk.

1	Fritz Michael, Bauer	Anhofen	Günzburg	
2	Dürr Joseph, Wirth und Oekonom	"	"	
3	Frhr. v. Reck, Gutsbesitzer	Autenried	"	
4	Fahrenschon Johann, Bauer	Bubesheim	"	
5	Hupfeuer Valentin, Bauer	"	"	
6	Endres Benedikt, Bauer	Opferstetten	"	
7	Köttel Joseph, Bauer	Denzingen	"	
8	Jedelshauser Joh. Nep., Bauer	Großkötz	"	
9	Frhr. v. Riedheim, Gutsbesitzer	Harthausen	"	
10	Botzenhardt Johann Georg, Bauer	Kleinkötz	"	
11	v. Holzapfel Joseph, q. k. Appellations-Gerichts-Sekretär	"	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
12	Müller Georg, Bauer	Leinheim	Günzburg	
13	Frhr. v. Freiberg Rudolph, Gutsbesitzer	Haldenwang	"	
14	Engelhardt Joseph	Ortenbrunn	"	
15	Burghardt Raphael, Bauer	"	"	
16	Häusler Joh. Nep., Bauer	Emmenthal (Rieden)	"	
17	Graf v. Waldeghem, Gutsbesitzer und erblicher Reichsrath	Riedhausen	"	nicht wählbar.
18	Rau Johann, Bauer	Schneckenhofen	"	
19	Harder Erhard, Brauer und Oekonom	Waldstetten	"	
20	Ganser Georg, Baurr	Waldstetten (Häubesburg)	"	
21	Zech Joseph, Bräuer und Oekonom	Unterknörringen	"	
22	Scheel Konrad, Bauer	Burtenbach	"	
23	Hans v. Stetten, Gutsbesitzer	"	"	
24	Kempter Michael, Bauer	Ebersbach	"	
25	Franz Frhr. Schenk-Stauffenberg	Jettingen	"	
26	Bader Anton, Bräuer und Oekonom	Limbach	"	
27	Mayer Ulrich, Bauer	"	"	
28	Zott Jakob, Bauer	Baschenegg	Zusmarshauf.	
29	Zimmermann Georg, Bauer	Oberneffried	"	
30	Spengler Xaver, Bauer	Ried	"	
31	Zott Leonhard, Bauer	Mödishofen	"	
32	Weindl Lorenz, Bauer	Schäffloß	"	
33	Sperer Leonhard, Bauer	Weldishof	"	
34	Weber Joseph, Bauer	Schäffloß	"	
35	Geith Anton, Wirth	Adelsried	"	
36	Stuhler Georg, Bauer	Schönebach	"	
37	Vogg Sebastian, Bauer	Wollishausen	"	
38	Klaiber Franz, Bauer	Auerbach	"	
39	Schmid Joseph, Wirth	Ustersbach	"	
40	Stoll Michael, Bauer	Au	"	
41	Gleich Ulrich, Bauer	Siefenwang	"	noch nicht 30J. alt, nicht wähld.
42	Zott Martin, Bauer	Rommelsried	"	
43	Schorer Johann, Wirth	Katzenloch	"	
44	Fürst Fugger-Babenhausen, Gutsbesitzer und erblicher Reichsrath	Wellenburg	Augsburg	erbl. Reichsrath, nicht wählbar.
45	Frhr. Friedrich v. Rehling, kgl. Rittmeister und Gutsbesitzer	Hainhofen	"	
46	Paul v. Stetten, Gutsbesitzer	Hammel	"	
47	Joseph Anton Höfele, Oekonom	Inningen	"	
48	Jakob Beisele, Oekonom	Kriegshaber	"	
49	Schaller Michael, jun., Oekonom	Achsheim	"	
50	Sailer Michael, Oekonom	Gablingen	"	
51	Höfle Johann, Oekonom	Göggingen	"	
52	Probst Johann, Oekonom	Gersthofen	"	
53	Deuringer Johann, Oekonom	Bannacker	"	
54	Fischer Pius, Oekonom	Göggingen	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
55	Demharter Georg, Oekonom	Göggingen	Augsburg	
56	Diebold Jos. Ant, Oekonom	Inningen	"	noch nicht 30J. alt, nicht wähld.
57	Höfle Joseph, Oekonom	Göggingen	"	
58	Förg Johann, Oekonom	"	"	
59	Schaller Johann, Oekonom	Täfertingen	"	
60	Wiedemann Martin, Oekonom	"	"	
61	Fischer Anton, Oekonom	Inningen	"	
62	Jedelhauser Joh. Nep., Oekonom	Oberhausen	"	
63	Schweiger Anton, Oekonom	Göggingen	"	
64	Birzle Georg, Oekonom	Stadtbergen	"	
65	Fischer Joseph, Oekonom	Inningen	"	
66	Atterer Michael, Oekonom	Stadtbergen	"	
67	Pfändner Math., Oekonom und Müller	Batzenhofen	"	
68	Luß Johann, Oekonom	Langweid	"	
69	Steppich Michael, Oekonom	Kriegshaber	"	
70	Sohr Joseph, Oekonom	Neusäß	"	
71	Fleiner Blasius, Oekonom	Gerstlhofen	"	
72	Deuringer Johann, Oekonom	Göggingen	"	
73	Welzhofer Sebastian, Müller und Oekonom	Gablingen	"	
74	Steppich Xaver, Oekonom	Inningen	"	
75	Koch Michael, Oekonom	"	"	
76	Mairhofer Georg, Oekonom	Haunstetten	"	
77	Spieß Johann, Brauer und Oekonom	Kriegshaber	"	
78	Förg Jakob, Oekonom	Bergheim	"	detto.
79	Schaller Joseph, Oekonom	Gablingen	"	
80	Glasbrenner Andreas, Oekonom	Inningen	"	
81	Atterer Joseph, Oekonom	Stadtbergen	"	
82	Probst Michael, Oekonom	"	"	
83	Brehm Georg, Oekonom	Hirblingen	"	
84	Steppich Georg, Oekonom	Gablingen	"	
85	Schaller Andreas, Oekonom	Stadtbergen	"	
86	Diepold Georg, Oekonom	Neusäß	"	
87	Bergmiller Vincenz, Müller und Oekonom	Haunstetten	"	
88	Gleich Johann, Oekonom	Ottmarshausen	"	
89	Wiedemann Georg, Oekonom	Täfertingen	"	
90	Lotzbeck, Frhr. v., Gutsbesitzer und Tabakfabrikant.	Hardt	"	
91	Rechberg, Graf von, Gutsbesitzer	Mickhausen	"	
92	Treffel Michael, Brauer und Oekonom	Schwabmünchen	"	
93	v. Mühldorfer Ludwig, Gutsbesitzer	Guggenberg	"	detto.
94	Schuhbauer Xaver, Bräuer und Oekonom	Schwabmünchen	"	
95	Häustle Georg, Brauer und Oekonom	Großaitingen	"	
96	Eser Joh. Nep., Bräuer und Oekonom	Schwabmünchen	"	
97	Lauter Mathias, Oekonom	Großaitingen	"	
98	Hirtmann Anton, Oekonom	Bobingen	"	
99	Fischer Bonaventura, Oekonom	Wehringen	"	
100	Deuringer Georg, Bräuer und Oekonom	Bobingen	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
101	Weber Georg, Oekonom	Bobingen	Augsburg	
102	Schaflitzel Firmus, Oekonom	Wehringen	"	
103	Immhof, Frhr. v., königl. Kämmerer und Gutsbesitzer	Untermeitingen	"	
104	Brem Joseph, Oekonom	Großaitingen	"	
105	Mögele, Alois, Müller und Oekonom	Schwabmünchen	"	
106	Heis Alois, Oekonom	Großaitingen	"	
107	Sturm Joseph, Oekonom	"	"	
108	Mayerhofer Karl, Oekonom	Wehringen	"	
109	Welz Konrad, Oekonom	Langeringen	"	
110	Fischer Joseph, Oekonom	Bobingen	"	
111	Schwelle Xaver, Oekonom	Schwabmühlhausen	"	
112	Krebs Anton, Oekonom	Bobingen	"	
113	Heiß Marzell	"	"	
114	Wiedemann Alois, Oekonom	Langeringen	"	
115	Dietrich Alois, Oekonom	Schwabmühlhausen	"	
116	Deuringer Joseph, Oekonom	Bobingen	"	
117	Sendlinger Ignaz, Oekonom	Schwabmühlhausen	"	
118	Altheimer Alois, Oekonom	Bobingen	"	
119	Gingerich Jakob, Oekonom	Mittelstetten	"	
120	Holzhey Karl, Großhändler und Oekonom	Schwabmünchen	"	
121	Birzele Joseph, Oekonom	"	"	
122	Müller Roman, Oekonom	Wehringen	"	
123	Schorer Stephan, Oekonom	Bobingen	"	
124	Fischer Ignaz, Oekonom	Wehringen	"	
125	Häfele Alois, Oekonom	Schwabmühlhausen	"	
126	Egger Johann, Oekonom	Bobingen	"	
127	Zeller Paul, Oekonom	Kleinaitingen	"	
128	Lauterer Georg, Oekonom	Großaitingen	"	
129	Schnell Johann, Oekonom	Bobingen	"	
130	Renner Johann, Oekonom	Wehringen	"	
131	Müller Christian, Oekonom	Schwabmünchen	"	
132	Ziegler Franz, Oekonom	Hiltefingen	"	
133	Heiß Michael, Oekonom	Bobingen	"	
134	Stier Ignaz, Gutsbesitzer	Langeringen	"	
135	Schmid Sylvester, Oekonom	"	"	
136	Spieß Christian, Oekonom	"	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
137	Egger Anton, Oekonom	Graben	"	
138	Bachmann Franz, Oekonom	Hiltefingen	"	
139	Pfänder Joseph, Oekonom	Großaitingen	"	
140	Geierhos Alois, Oekonom	Bobingen	"	
141	Schorer Jakob, Oekonom	Untermeitingen	"	
142	Weber Clemens, Oekonom	Ottmarshausen	"	
143	Schäffler Johann, Bauer	Kirberg	Krumbach	
144	Kriener Franz Joseph, Bauer	Rettershausen	"	
145	Aimüller Joseph Anton, Bauer und Wirth	"	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
146	Fürst Esterhazy Galantha	Edelstetten	Krumbach	
147	Hofer Georg	Hirschfelden	"	
148	Kastner Mathias, Bauer	Memmenhausen	"	
149	Donderer Jos.	"	"	
150	Maier Franz, Bauer	Roppelshausen	"	
151	Frhr. v. Ponikau	Niederraunau	"	erbl. Reichsrath, nicht wählbar
152	Frhr. von Aretin	Neuburg a/K.	"	
153	Fischer Ottmar	Eisweiler	"	
154	Fischer Xaver	"	"	
155	Graf v. Stadion	Thannhausen	"	
156	Fürst Karl v. Oettingen-Wallerstein	Seifriedsberg	"	
157	Wiedemann Jos., Bauer	Biberbach	Wertingen	
158	Fischer Karl, Bräuer	"	"	
159	Käsbohrer Joh., Bräuer	Binswangen	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
160	Graf Nikolaus, Bauer	"	"	
161	Gumpp Anton, Bauer	Blankenburg	"	
162	Müller Joseph, Bauer	"	"	
163	Eierle Johann, Bauer und Gemeindevorsteher.	Blinsbach	"	
164	Seitz Anton, Bauer und Gemeindepfleger	"	"	
165	Meitinger Andreas, Bauer und Stiftungspfleger	Bocksberg	"	
166	Mayershofer Mich.	Modelshausen	"	
167	Reiner Joseph, Ziegler und Wirth	Ehekirchen	"	
168	Wagner Joseph, Bauer	Erlingen	"	
169	Sailer Joseph, Bauer und Gemeindepfleger	Reatshofen	"	
170	Schuster Franz, Müller	Wiesenmühle	"	
171	Meitinger Joseph, Bauer und Gemeindepfleger	Hettlingen	"	
172	Rauch Michael, Bauer	Mangelstetten	"	
173	Berchtenbreiter Alois, Bauer und Stiftungspfleger	Hirschbach	"	
174	Kratzer Michael, Bauer	"	"	
175	Leinmüller Anton, Bauer	"	"	
176	Haunstetter Joseph, Bauer	Ruschenau	"	
177	Rauh Joseph, Bauer	Possenried	"	
178	Graf v. Fischler-Treuberg, Gutsbesitzer	Holzen	"	
179	Kratzer Johann, Bauer	Anzenhof	"	detto.
180	Gumpp Alois, Bauer	Ahlingen	"	
181	Kratzer Xaver, Bauer	Kühlenthal	"	
182	Maier Alois, Bauer	Fertingen	"	
183	Liepert Andreas, Bauer	Laugenreichen	"	
184	Demharter Bernhard, Bräuer	"	"	
185	Kratzer Xaver, Bauer	"	"	
186	Bobinger Lorenz, Bauer	"	"	
187	Geßler Joseph, Müller	"	"	
188	Deisenhofer Kaspar, Bauer	Laugna	"	
189	Weishaupt Georg, Bauer	"	"	
190	Fischer Leonhard, Müller	Markt	"	
191	Zischling Jos., Bauer	Nordendorf	"	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
192	Köllesberger Math., Bauer und Gemeindepfleger	Oberthürheim	Wertingen	
193	Wagner Michael, Bauer	Ortlfing	"	
194	Eser Martin, Bauer und Gemeindevorsteher	"	"	
195	Liepert Mathias, Bauer und Gemeindepfleger	"	"	
196	Berchtenbreiter Leonhard, Brauer	Ludwigschwaige	"	
197	Kuhnle Leonhard, Bauer "	Bartelstockschwaige	"	
198	Sailer Joseph, Bauer "	Pfaffenhofen	"	
199	Wenger Ignaz, Bräuer "	"	"	
200	Sailer Ignaz, Bauer "	"	"	
201	Meltinger Andreas, Bauer und Stiftungspfleger	Prettelshofen	"	
202	Dirr Johann, Bauer "	"	"	
203	Stuhler Xaver, Bauer	Rieblingen	"	
204	Förg Joseph, Bauer	"	"	
205	Meitinger Xaver, Wirth	"	"	
206	Schur Johann, Bauer	"	"	
207	Stuhler Mathias, Bauer und Gemeindepfleger	"	"	
208	Hitzler Bernhard, Bauer	Roggden	"	
209	Stoll Michael, Bauer	"	"	
210	Birzele Georg, Bauer und Stiftungspfleger	"	"	
211	Birzele Xaver, Bauer	"	"	
212	Bunk Joseph, Bauer	Sontheim	"	
213	Wagner Johann, Bauer und Stiftungspfleger	"	"	
214	Maierhofer Michael, Bauer und Gemeindevorsteher	Villenbach	"	
215	Reidlinger Mich., Bauer	Wengen	"	
216	Gerstmaier Bernh., Bauer	Wertingen	"	wahlstimmberechtigt aber nicht wählbar.
217	Dirr Joseph, Bauer	"	"	
218	Welzhofer Martin, Müller	"	"	
219	Bunk Melchior, Bauer	"	"	
220	Hofer Xaver, Bräuer	Westendorf	"	
221	Gump Andreas, Bauer	"	"	
222	Wagner Anton	"	"	
223	Kotter Joseph, Bauer	Wortelstetten	"	
224	Dietrich Xaver, Bauer	"	"	
225	Kuhnle Jos., Bauer und Stiftungspfleger	"	"	
226	Müller Johann, Bauer und Gemeindevorsteher	"	"	
227	Hitzler Leonh., Bauer	Zusamaltheim	"	
228	Deisenhofer Leonh., Bauer	"	"	
229	Müller Georg, Bierbräuer	Augsburg	Augsburg	
230	Sander Ludwig, Fabrikbesitzer	"	"	
231	Frhr. Markus v. Schnurbein, kgl. Bezirksgerichts-Rath	"	"	
232	v. Stetten Ernst Albrecht, Privatier	"	"	
233	v. Stetten Paul, Privatier	"	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
	III. Wahlbezirk.			
1	Unsinn Rasso, Wirth und Oekonom	Aufkirch	Kaufbeuren	noch nicht 30 J. a., nicht wähld.
2	Burkhart Joh., Bauer	Eldratshofen	"	
3	Bick Anton, Bauer	Gerbishofen	"	
4	Luipold Johann, Bauer und Gemeindevorsteher	Bronnen	"	
5	Friederich Benedikt, Bauer	Buchloe	"	
6	Eser Ludwig, Gastwirth, Oekonom und Posthalter	"	"	
7	Geiger Xaver, Gastwirth und Oekonom	Denklingen	"	
8	Restle Ulrich, Bauer	"	"	
9	Natterer Thaddäus, Müller und Oekonom	Dillishausen	"	
10	Kaiser Alois, Wirth und Oekonom	Eurishofen	"	
11	Kornes Franz Xaver, Bauer	"	"	
12	Maier Johann, Bauer	"	"	
13	Schott Johann, Bauer	"	"	
14	Schmid Andreas, Bauer	"	"	
15	Schuster Alois, Bauer	Geoßkitzighofen	"	
16	Klöck Jos. Ant., Bauer	"	"	
17	Wohlfart Ludwig, Gastwirth und Oekonom	Honsolgen	"	
18	Städele Wend., Bauer	"	"	
19	Straub Wendelin, Bauer	"	"	
20	Bucher Florian, Bauer	"	"	
21	Hartung Mich., Bauer	"	"	
22	Menner Sebastian, Bauer	Hausen	"	
23	Grumppee Joh. Georg, Bauer	Kleinkitzighofen	"	
24	Magg Eduard, Wirth und Oekonom	"	"	
25	Fischer Joseph, Bauer	"	"	
26	Magg Joseph Alois, Bauer	"	"	
27	Wanner Paul, Bauer	Lamerdingen	"	
28	Häfele Joh. Nep., Bauer	"	"	
29	Kleinhans Max, Bauer	Lengenfeld	"	
30	Herzog Florian, Bauer	"	"	
31	Spreigel Jakob, Bauer	"	"	
32	Burkhard Viktorin, Bauer	"	"	
33	Zech Nikasius, Bauer und Gemeindevorsteher	"	"	
34	Zech Andreas, Bauer	"	"	
35	Kleinhans Jos. Ant., Bauer	"	"	
36	Zech Jos. Dion., Bauer	Oberostendorf	"	detto.
37	Magg Xaver, Bauer	Ummenhofen	"	
38	Martin Jos. Anton, Bauer	"	"	
39	Häfele Johann, Bauer	Unterostendorf	"	
40	Waldhör Ludwig, Bauer	"	"	
41	Zech Xaver, Wirth und Oekonom	Waal	"	
42	Fürst v. d. Leyen, Erwin	"	"	
43	Dopfer Xaver, Wirth und Oekonom	Waalhaupten	"	
44	Geiger Jos. Jak., Bauer	"	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk.	Bemerkungen.
45	Specht Xaver, Bauer	Waalhaupten	Kaufbeuren	
46	Müller Johann, Bauer	"	"	
47	Socher Emanuel, Müller und Oekonom	"	"	
48	Ried Martin, Wirth und Oekonom	Rieden	"	
49	Burkhardt Alois, Bauer	Schwäbishofen	"	
50	Hefele Ignaz, Bauer und Gemeindevorsteher	Gutenberg	"	
51	Brunner Franz Joseph, Wirth und Oekonom	Weinhausen	"	
52	Burkhardt Math., Bauer	Obergermaringen	"	
53	Unsinn Xaver, Bauer	Salabeuern	"	
54	Jennewein Andreas, Bauer	Großried	"	
55	Bronner Joseph, Bauer	Schwäbishofen	"	
56	Schwaiger Joh., Wirth und Oekonom	Gutenberg	"	
57	Hiller Joseph, Bauer	Mergisried	"	
58	Mayer Franz Jos., Bauer und Gemeindevorsteher	Untergermaringen	"	
59	Burkhardt Ignaz, Bauer und Gemeindevorsteher	Ingenried	"	
60	Bucher Ignaz Alb., Bauer	Irgisdorf	"	
61	Bremm Johann, Wirth und Oekonom	Ketterschwang	"	
62	Linder Johann, Bauer	Leinau	"	
63	Egger Kornel, Wirth und Oekonom	Dorfingen	"	
64	Eichele Engelbert, Bauer	Gutenberg	"	
65	Vogel Ignaz, Müller und Oekonom	Pforzen	"	
66	Hefele Michael, Müller und Oekonom	Gutenberg	"	
67	März Germann, Bauer	Osterlauchdorf	Mindelheim	
68	Zillober Joseph Bauer	"	"	
69	Höbel Franz Anton, Bauer	Apfeltrach	"	
70	Egger Sales, Bauer	"	"	
71	Frhr. Franz X. v. Castell, Gutsbesitzer	Bedernau	"	
72	Krumm Franz, Bauer	Hausen	"	
73	Krumm Xaver, Bauer	"	"	
74	Lutz Augustin, Bauer	Kirchdorf	"	
75	Högg Alois, Bauer	"	"	
76	Fischer Franz Jos., Bauer	Loppenhausen	"	
77	Unglert Anton, Bauer	"	"	
78	Seitz Xaver, Bauer	Mindelau	"	
79	Kornes Xaver, Bauer	"	"	
80	Hatzelmann Michael, Bauer	Nassenbeuren	"	
81	Zinth Michael, Bauer	"	"	
82	Fischer Ludwig, Gastwirth	"	"	noch nicht 30 J. a., nicht wählb.
83	Kraus Joseph, Bauer	"	"	
84	Zinth Anton, Müller	Nassenbeuren (Wiesmühle)	"	
85	Demmler Joh., Bauer	Nassenbeuern (Lohhof)	"	
86	Schlecht Joh., Bauer	Oberauerbach	"	
87	Müller Xaver, Bauer	"	"	
88	Herz Franz Anton, Gastwirth	Oberkammlach	"	
89	Mayer Franz, Bauer	Oberrieden	"	
90	Fahrenschon Anton, Gastwirth	"	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
91	Frei Ottmar, Bauer	Salgen	Mindelheim	
92	Strobel Bened., Bauer	Schöneberg	"	
93	Herz Xaver, Bauer	Stetten	"	
94	Klenle Jos., Müller	Unterkammlach	"	
95	Pöppel Xaver, Gastwirth	"	"	
96	Vogt Xaver, Bauer	Westernach	"	
97	Schiegg Martin, Bauer	Derndorf	"	
98	Reitmaier Alois, Gastwirth	Ettringen	"	
99	Bachmann Anton, Müller	"	"	
100	Alb. Graf Rechberg-Rothenlöwen (Reichsrath)	"	"	lebenslängl. Reichsrath, nicht wählbar.
101	Müller Ignaz, Bauer	Irsingen	"	
102	Wiedemann Jos., Gastwirth	Unterirsingen	"	
103	Graf Fugger-Kirchheim-Hoheneck, Standesherr	Kirchheim	"	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
104	Lutzenberger Martin, Bauer	Mörgen	"	
105	Aigster Mich., Bauer	Siebnach	"	
106	Högg Bened., Oekonom	Türkheim	"	
107	Bersch Dominik, Müller	"	"	
108	Wiedemann Philipp, Ziegeleibesitzer	"	"	
109	Weber Joseph, Bauer	"	"	
110	Lahner Georg, Bauer	Oberhäfen (Traunried)	"	
111	Heinle Anton, Bauer	Unterrammingen	"	
112	Linder Magnus, Bauer	"	"	
113	Rauh Johann, Bauer	Weicht	"	
114	Ritter Joseph, Bierbräuer	Wiedergeltingen	"	
115	Hillebrand Eduard, Gutsbesitzer	Reichholz	Oberdorf	
116	Batzer Joh. Georg, Oekonom	Günzach	"	
117	Filser Joseph Anton, Bauer	Bidingen	"	noch nicht 30 Jahre alt, nicht wählbar.
118	Epp Leonhard, Wirth und Oekonom	Hopferbach	"	
119	Frhr. von Ponikau, Reichsrath und Gutsbesitzer	Füßen	Füßen	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
120	Dr. Geiß, prakt. Arzt und Gutsbesitzer	Fischhaus	"	

IV. Wahlbezirk.

1	Bertele Ignaz	Kalden (Gemeinde Altusried)	Memmingen	
2	Schwarz Martin, Bauer	Burach	"	noch nicht 30 J. alt, wahlstimmberechtigt, aber nicht wählb.
3	Zeller Johann, Bauer	"	"	
4	Widlishauser Martin, Müller	"	"	
5	Brader Johann, Bauer	"	"	
6	Wiedemayer Michael, Bauer	"	"	
7	Pfalzer Tobias, Bauer	"	"	
8	Schwarz Christian, Bauer	"	"	
9	Küchle Johann, Bauer	"	"	
10	Recklau Michael, Bauer	"	"	
11	Widlishauser Johann Georg, Bauer	Dickenreishausen	"	
12	Widlishauser El., Bauer	"	"	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
13	Friedrich Frhr. von Lupin	Illerfeld	Memmingen	
14	Döring Georg, Bauer	Rothenstein	"	
15	Hohenegger Johann, Bauer	Thal	"	
16	Graf Eberhard zu Erbach und von Wartenberg, (Gutsbesitzer)	Steinbach	"	Reichsrath, wahlstimmberecht., aber nicht wählbar.
17	Hasel Johann, Bauer	Priemen (Gemeinde Volkrathshofen)	"	
18	Füssinger Jakob, Bauer	Hitzenhofen	"	noch nicht 30 J. a., wahlstimmberechtigt, aber nicht wählb.
19	Geiger Michael, Bauer	"	"	
20	Brader Tobias, Bauer	"	"	
21	Stetter Jakob, Bauer	Memmingerberg	"	detto.
22	Brader Johann, Bauer	Hitzenhofen	"	
23	Oexle Johann Georg, Bauer	Woringen	"	
24	Albrecht Alois, Wirth	Benningen	"	detto.
25	von Heuß Friedrich, Gutsbesitzer	Trunkelsberg (Memmingen)	"	
26	Abel Joseph, Bräuer	Rettenberg	"	
27	von Stoll Friedrich, Gutsbesitzer	Grünenfurth (Memmingen)	"	
28	Häfele Jakob, Bauer	Unterholzgünz	"	
29	von Schütz Paul Sigmund, Gutsbesitzer	Klosterwald	"	
30	Ruf Franz Joseph, Bauer	Westerhart (Gemeinde Burheim)	"	
31	Dirr Viktorian, Bauer	Amendingen	"	
32	Schöllhorn Joseph, Bauer	"	"	
33	Schädel Alois, Bauer	Benningen	"	
34	Wiedemann Jakob, Wirth	Herbishofen	"	
35	Riedmüller Frz. Jos., Bauer	Günz	"	
36	Kling Franz Xaver, Bauer	Benningen	"	detto.
37	Riedmüller Xaver, Bauer	Westerhart	"	
38	Schellhorn Joseph, Bauer	Lerchenberg (Gemeinde Erkheim)	"	
39	Bersch Anton, Bauer	Sontheim	"	
40	Rauh Joh. Georg, Bauer	Steinheim	"	
41	Böckeler Joh. Georg, Bauer	Westerhart	"	
42	Maier Bernhard, Posthalter	Erkheim	"	
43	Hatzelmann Xaver, Wirth	Frechenrieden	"	
44	Hampp Johann, Wirth	Sontheim	"	
45	Mayer Candidus, Bauer	Moosmühle (Gemeinde Daxberg)	"	
46	Braun Jakob, Bauer	Obermoosbach (Gemeinde Lachen)	"	
47	Weissenhorn Joh., Bauer und Gemeindevorsteher	Unterschachen	"	
48	Merk Joh., Bauer und Gemeindevorsteher	Sontheim	"	
49	Rauh Johann, Bauer	Steinheim	"	
50	Rauh Johann Georg,	"	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
51	Wahl Johann Peter, Wirth	Steinheim	Memmingen	
52	Dodel Johann, Bräuer und Gutsbesitzer	Wolfertschwenden	"	
53	Schön Joseph, Bauer	Dietenried	"	
54	Hörrmann Gabriel, Bauer u. Gemeindevorsteher	Niederdorf	"	
55	Honold Peter, Bauer	Steinheim	"	
56	Haugg Martin, Bauer	Amendingen	"	
57	Hasel Math., Bauer	Memmingerberg	"	
58	Kutter Alch., Bauer und Gemeindevorsteher	"	"	
59	Schlecht Sebastian, Bauer	Amendingen	"	
60	Diepolder Georg, Bauer	Benningen	"	
61	Gropper Johann Anton, Bauer	Burheim	"	
62	Maier Xaver, Bauer	"	"	
63	Ostenrieder Joseph, Bauer	Untermoosbach (Gemeinde Hawangen)	"	
64	Schilling Joseph, Bauer	Burg	"	noch nicht 30 J. a., wahlstimmberechtigt, aber nicht wählb.
65	Roth Michael, Bauer	Amendingen	"	
66	Binzer Anton, Bauer	Burheim	"	
67	Riedmüller Joseph Anton, Bauer und Gemeindevorsteher	"	"	
68	Wegele Johann, Bauer	"	"	
69	Albrecht Michael, Bauer	Gottenau	"	
70	Gropper Johann Georg, Bauer	Günz	"	
71	Kutter Johann, Bauer	Memmingerberg	"	
72	Rauh Michael, Bauer	Steinheim	"	
73	Honold Peter, Bauer	"	"	
74	Rehklau Math., Bauer	"	"	
75	Wägele Frz. Joseph, Bauer	Burheim	"	
76	Wölfle Johann, Bauer	Dietenried	"	
77	Rehm Christian	Erkheim	"	
78	Schlecht Georg	Gottenau	"	
79	Herz Martin, Bauer	Sontheim	"	
80	Merk Ulrich, Bauer	Unterholzgünz	"	
81	Riedmüller Franz Anton, Bauer	Burheim	"	
82	Roth Simon, Bauer	Amendingen	"	
83	Hatzelmann Georg, Bräuer	Attenhausen	"	
84	Seeberger Gottfried, Bauer	Benningen	"	
85	Schlegel Jos. Anton, Bauer	Burheim	"	
86	Höbel Michael, Bauer	Egg a/Günz	"	
87	Bauer Georg, Bauer	Rummeltshausen	"	
88	Seeberger Anton, Bauer und Gemeindevorsteher	Hawangen	"	
89	Kutter Johann, Bauer	Lauben	"	
90	Kutter Mathias, Bauer	Memmingerberg	"	
91	Rinderle Anton, Bauer	Niederdorf	"	
92	Rösch Michael, Bräuer	Rettenbach	"	
93	Riedmüller Georg, Bauer und Gemeindevorsteher	Schlegelsberg	"	
94	Gerum Joseph, Bauer	Unterholzgünz	"	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk.	Bemerkungen.
95	Adä Anton, Bauer	Burlafingen	Neu-Ulm	
96	Zech Joseph, Bauer	"	"	
97	Schlegel Michael, Bauer	"	"	
98	Durst Joseph, Bauer	Finningen	"	
99	Adä Leonhard, Bauer	"	"	
100	Unsöld Augustin, Bauer	Jedelshausen (Hausen)	"	
101	Mayer Johann, Bauer	Jedelshausen	"	
102	Wiedemann Konrad, Bauer	Hausen	"	
103	Zahler Martin, Bauer	Holzheim	"	
104	Benz Johann, Bauer	Holzschwang	"	
105	Wegmann Georg, Bauer	"	"	
106	Mayer Johann, Bauer	Tiefenbach	"	noch nicht 30 J. a., wahlstimmberechtigt, aber nicht wählb.
107	Bretzel Xaver	Leibi	"	
108	Durst Anton	Neuhausen	"	
109	Zoller Friedrich, Bauer	Neu-Ulm	"	
110	Botzenhardt David, Bauer	Reutti	"	
111	Botzenhardt Konrad, Bauer	"	"	
112	Schlegel Georg, Bauer	Steinheim	"	
113	Dürr Leonhard, Bauer	"	"	
114	Dürr Johann, Bauer	"	"	
115	Guthert Johann, Bauer	"	"	
116	Maurer Andreas, Bräuer und Bauer	Straß	"	
117	Zahn Michael, Bauer	Unterelchingen	"	
118	Reichart Konrad, Bauer	Unterfahlheim	"	
119	Urban Franz, Bauer	Senden	"	
120	Bauer Adalbert, Bauer	Witzighausen	"	
121	Sälzle Hilarius, Bräuer und Bauer	Wullenstetten	"	
122	Hasgenkopf Leonhard, Bauer	"	"	
123	Sälzle Xaver, Bauer	"	"	
124	Hornung Matthäus, Bauer	Berg	"	
125	Wolf Nikolaus, Bauer	"	"	
126	Schweighardt Johann Georg, Bauer	"	"	
127	Schaich Johann, Bauer	Diepertshofen	"	
128	Schweighardt Lorenz, Bauer	Erbishofen	"	
129	Schreiber Johann, Bauer	"	"	
130	Rüß Franz, Bauer	Rammelshofen	"	
131	Fischer Johann, Bauer	Kadelshofen	"	
132	Dirr Ottmar	"	"	
133	Bischof Peter	"	"	
134	Fasold Anton, Bauer	"	"	
135	Schäfer Johann, Bauer	"	"	detto.
136	Zeh Franz, Bauer	"	"	detto.
137	Hornung Lorenz, Bauer	Pfaffenhofen	"	
138	Mahler Ludwig, Bräuer und Bauer	"	"	detto.
139	Wieser Joseph	Lulppen	"	
140	Wieser Anton, Bauer	Roth	"	

Digitized by Google

Forts. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
141	Ziviebel Johann, Bauer	Roth	Neu-Ulm	
142	Spiegler Mathias, Bauer	Volkertshofen	"	
143	Gschwilm Melchior, Bauer	Babenhausen	Illertissen	
144	Amann Xaver, Bauer	"	"	
145	Hörrmann Franz Joseph	"	"	
146	Wagner Martin	"	"	
147	Schlichting Martin, Bauer	Boos	"	
148	Riedmüller Franz Joseph, Bauer	"	"	
149	Schlichting Anton, Bauer	"	"	
150	Urban Johann	"	"	
151	Karthaninger Joseph, Bauer	"	"	
152	Graf Fugger-Kirchberg, Gutsbesitzer	Kirchberg (Weißenhorn)	"	Reichsrath, wahlstimmberecht.,
153	Boneberger Michael, Gastwirth	Buch	"	aber nicht wählbar.
154	Wanner Johann, Bauer	Engishausen	"	
155	Popp Joseph, Bauer	"	"	
156	Graf Alois, Bauer	"	"	
157	Frhr. von Reichlin, Gutsbesitzer	Fellheim	"	
158	Bertele Michael, Bauer	Herrenstetten	"	
159	Sälzle Anton	Illerberg	"	
160	von Kaulla Joseph, Gutsbesitzer	Illereichen	"	
161	Kempter Max, Gastwirth	Illertissen	"	
162	Volkardt Joseph, Gastwirth	"	"	
163	Steinle Friedrich, Bauer	"	"	
164	Kurz Xaver, Mühlbesitzer	"	"	
165	Braunmiller Leonhard, Bauer	Ketteroshausen	"	
166	Schlichting Thomas	"	"	
167	Amann Martin, Bauer	"	"	
168	Henke Joseph, Bauer	"	"	
169	Melchior Johann, Bauer	Mohrenhausen	"	
170	Keller Joh. Georg, Bauer	"	"	
171	Mang Joachim, Bauer	Olgishausen	"	
172	Knoll Gotthard, Gastwirth	Pleß	"	
173	Haas Anton, Bauer	Tiefenbach	"	
174	Bertele Simon, Bauer	Unterroth	"	
175	Popp Balthasar, Bauer	Winterrieden	"	
176	Rauh Joseph, Bauer	Heimertingen	"	
177	Grambihler Mathias, Bauer	"	"	
178	Pfister Mathias, Bauer	"	"	
179	Rauh Joh. Georg, Bauer	"	"	
180	Riedmüller Johann, Bauer	"	"	
181	Herz Gotthardt, Bauer	Niederrieden	"	
182	Wanner Franz Joseph, Bauer	"	"	
183	Maier Georg, Bauer	"	"	
184	Uhl Alois, Bauer	"	"	noch nicht 30 J. a., wahlstimm-
185	Keller Joseph Anton, Wirth	Niederrieden	"	berechtigt, aber nicht wählb.
186	Giogger Bernhard, Bauer	Attenhofen	"	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
187	Zwiebel Damian, Bauer	Hetschwang	Illertissen	
188	Wieser, Bernhard, Bauer	"	"	
189	Maier Lorenz	Beuren	"	
190	Probst Johann	Biberach	"	
191	Kempter Joseph, Bauer	Biberberg	"	
192	Rüß Simon, Bauer	Bubesheim	"	
193	Fischer Leonhard, Bauer	Ebershausen	"	
194	Hagenskopf Franz, Bauer	Hausen	"	
195	Sontag Anton, Bauer	"	"	
196	Seitz Johann, Bauer und Vorsteher	"	"	
197	Göppel Georg	"	"	
198	Buchenscheit Joseph, Bauer	Hegelhofen	"	
199	Stötter Joseph, Bauer	"	"	
200	Graf von Geldern, Gutsbesitzer	Roggenburg	"	
201	Sontag Joseph, Bauer und Vorsteher	Nordholz	"	
202	Konrad Johann, Bauer	Oberegg	"	
203	Basold Matthäus, Bauer	Oberhausen	"	
204	Bischof Michael, Bauer und Vorsteher	Seifertshofen	"	
205	Zahn Joseph, Bauer	Stoffenried	"	
206	Seitz Jakob, Bauer	Hilbertshausen	"	
207	Krieger Johann, Gastwirth	Unterwiesenbach	"	
208	Kling Adalbert, Bauer	Sausenthal	"	
209	Plöst Matthäus, Bauer	Zaiertshofen	"	
210	Linder Joseph, Bauer	Weinried	"	
211	Albrecht Frz. Xaver, Gastwirth und Gutsbesitzer	Krugzell	Kempten	
212	Maurus Xaver, Müller und Gutsbesitzer	Vögelismühle	"	
213	Waldmann Anton, Gastwirth und Gutsbesitzer	Borwang	"	
214	Graf von Quadt, Reichsrath	Isny jetzt Aeschach	Lindau	wahlstimmberechtigt, aber nicht wählbar.
215	Dämpfle Joseph Anton, Bauer	Gitzenweiler	"	
216	Lingg Math., Wirth und Bauer	Wohmbrechts	"	
217	Schädler Joh. Georg, Gutsbesitzer u. Gastwirth	Stausen	Sonthofen	
218	Hirnbein Karl, Gutsbesitzer	Wilhalms	"	
219	Leichtle Johann, Privatier	Kempten	Kempten	
220	Friedrich von Heuß, Gutsbesitzer	Memmingen	Memmingen	
221	Friedrich von Stoll, kgl. Kammerherr	"	"	

Augsburg, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 15229. praes. 3/3 64.

An die Verwaltungen der Stiftungen und Anstalten für Kultus- und Unterrichtszwecke.

(Die notarielle Beurkundung von Verträgen der Stiftungen und Anstalten für Kultus- und Unterrichtszwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das kgl. Staatsministerium des Innern veranlaßte Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 16. v. Mts. (Kreisamts-Bl. S. 254) findet zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. v. Mts. auch auf die Stiftungsverwaltungen und Administrationen für Cultus- und Unterrichtszwecke und insbesondere auf die Kirchenverwaltungen Anwendung.

Hievon werden dieselben hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 2. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 14911. praes. 3/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Zweibrücken wurde kürzlich ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1845 beschlagnahmt, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn nach einem ächten Stück gegossen, seinem äußeren Ansehen nach der Art ist, daß er bei einiger genaueren Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 15. Februar 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schwenk.

Ad Num. 16165. praes. 3/3 64.

(Die Landrathswahlen, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes über die Landräthe vom 28. Mai 1852 und §. 22 der höchsten Instruktion über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe wird hiemit die Vornahme der Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes im Landrathe angeordnet.

Zu diesem Behufe werden folgende Wahlbezirke gebildet, nachbenannte Verwaltungsbeamte als Wahlkommissaire aufgestellt und nachstehende Wahlorte bestimmt.

Digitized by Google

Wahlbezirke.	Wahlort.	Wahlcommissär.
Lindau und Weiler	Lindau	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Eckart in Lindau.
Sonthofen und Immenstadt	Sonthofen	kgl. Bezirksamtmann Haitinger in Sonthofen.
Kempten und Füßen	Kempten	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Henne in Kempten.
Oberdorf und Obergünzburg	Oberdorf	kgl. Bezirksamtmann Koneberg in Oberdorf.
Grönenbach und Ottobeuern	Memmingen	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Rösch in Memmingen.
Kaufbeuren und Buchloe	Kaufbeuren	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Wolff in Kaufbeuren.
Mindelheim und Türkheim	Mindelheim	kgl. Bezirksamtmann Dr. Döderlein in Mindelheim.
Illertissen und Babenhausen	Illertissen	kgl. Bezirksamtmann Ruppprecht in Illertissen.
Neu-Ulm und Weißenhorn	Neu-Ulm	kgl. Bezirksamtmann Müller in Neu-Ulm.
Günzburg und Burgau	Günzburg	kgl. Bezirksamtmann Braun in Günzburg.
Zusmarshausen und Krumbach	Zusmarshausen	kgl. Bezirksamtmann Rothenhöfer in Zusmarshausen.
Augsburg und Schwabmünchen	Augsburg	kgl. Bezirksamtmann Frhr. v. Leoprechting in Augsburg.
Dillingen und Lauingen	Dillingen	kgl. Bezirksamtmann Girisch in Dillingen.
Wertingen und Höchstädt	Wertingen	kgl. Bezirksamtmann Vanderome in Wertingen.
Donauwörth und Monheim	Donauwörth	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Finweg in Donauwörth.
Nördlingen und Oettingen	Nördlingen	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Schulz in Nördlingen.
Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär Graf Fugger in Neuburg.

Digitized by Google

Als Wahltag wird

Mittwoch der 30. März l. Js.

bestimmt.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbeamten des Regierungsbezirkes werden hiemit unter Hinweisung auf die §§. 23 und 24 der Wahlinstruktion beauftragt, für die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden ohne Verzug die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, insbesondere aber die sämmtlichen Mitglieder der Distriktsräthe von gegenwärtiger Wahlaufforderung vorläufig schon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 1. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 12445.
9540.

praes. 4/3 64.

(Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorats an der Gewerb- und Handelsschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerb- und Handelsschule in Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein primitiver Funktionsgehalt von jährlich 700 fl. verbunden. Je nach Umständen und specieller Qualifikation könnte die Uebertragung des Rektorates mit einer widerruflichen Remuneration von 200 fl. des Jahres in Aussicht genommen werden. Für den Rektor hat die Stadtgemeinde Fürth eine Dienstwohnung erbaut, deren Benützungsentschädigung sich nach jeweiligem Uebereinkommen mit dem Magistrate Fürth bestimmt.

Bewerber um die bezeichnete Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März lfd. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Ansbach, den 27. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Kreis-Notiz.

praes. 4/3 64.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar 1864 Nr. 1746a Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Rentbeamten Peter Baumeister von dem Antritte des Rentamts Höchstädt a/D. zu entbinden und in seiner bisherigen Eigenschaft als Rentbeamter zu Kadolzburg zu belassen; dagegen auf das Rentamt Höchstädt a/D. den kgl. Rentbeamten von Oettingen, Georg Geißler, dessen Bitte willfahrend, zu versetzen, und den auf die Stelle eines Rentbeamten von Kadolzburg beförderten vormaligen Rechnungskommissär der kgl. Rechnungskammer Johann Martin Zick auf das Rentamt Oettingen zu berufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¼
„ „ 4%	99½	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101	100¾
„ „ 4½% halbjährig	101½	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 21. Augsburg, den 9. März 1864.

Inhalt:

Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1864. — Die Rechnungen der Distrikte Zusmarshausen, Günzburg und Weiler für 1862/63. — Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft um Bestätigung mehrer Agenten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Februar 1864. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16302. praes. 5/3 64.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung v. 2. Januar vor. Js. Kreisamtsblatt Nr. 2 Pag. 27, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Prüfung für die Bauhandwerker und zwar jene über die technische Befähigung am

Montage den 25. April l. Js.

Vormittags 8 Uhr

beginnt.

Jene Maurer und Zimmerleute, welche diese Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich am Sonntage den 24. April Vormittags 10 Uhe bei der königl. Kreisbaubehörde dahier im kgl. Regierungsgebäude zu melden, und sich füe die am darauffolgenden Tage beginnende praktische Prüfung mit den üblichen kleineren Werkzeugen ihres Gewerbes und mit Arbeitskleidern zu versehen.

Nur diejenigen Candidaten, welche hiebei von der Prüfungscommission als „praktisch befähiget" befunden werden, können zue weitern Prüfung über die Vorkenntnisse zugelassen werden, welche am Montage den 4. Mai ihren Anfang nehmen wird.

Bei der Anmeldung ist lediglich eine amtliche Personalbeschreibung, aber kein sonstiger Nachweis über Lehe- und Gesellenzeit und dgl. beizubringen.

Diejenigen Maurermeister, welche zum Zimmergewerbe übergehen odee dieses neben ihrem bisherigen Gewerbe betreiben wollen, haben sich nur der praktischen Peüfung über die technische Befähigung zu unterziehen, und sich deshalb auch wie die Uebrigen am 24. April l. Js. anzumelden, sind aber von der weitern Prüfung über die Vorkenntnisse befreit.

Digitized by Google

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Gewerbe der Steinhauer und Mühlärzte freigegeben sind und sonach eine Fähigkeitsprobe hiefür nicht mehr erforderlich ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Lokalamtsblätter Sorge zu tragen.

Augsburg, den 3. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13409. praes. 3/3 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Zusmarshausen für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Zusmarshausen für $18^{62}/_{63}$ in Nachstehendem bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	219 fl.	35 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	1399 fl.	43 kr.	2 hl.
zusammen	1619 fl.	18 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	69 fl.	24 kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:			
a) für Distriktsstraßen . . .	775 fl.	39 kr.	— hl.
b) für sonstige Zwecke . . .	407 fl.	42 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	206 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1460 fl.	45 kr.	— hl.
Kassabestand	158 fl.	33 kr.	2 hl.

B. Rechnung über die Bauten auf der Distriktsstraße von Dinkelscherben nach Uttenhofen.

Einnahmen.

Staatszuschuß	3600 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

für den Zweck	1702 fl.	31 kr.	— hl.
Kassabestand	1897 fl.	29 kr.	— hl.

C. Rechnung über den Distrikts-Leih- und Hilfskassafond.

Einnahmen.

1) Distriktiver Zuschuß	68 fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	32 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	100 fl.	— kr.	— hl.
Ausgaben .	— fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	100 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 25. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 9972. praes. 3/3 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Günzburg für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Günzburg für $18^{62}/_{63}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	63 fl.	27 kr.	— hl.

Digitized by Google

2) Staatsfondszuschüsse für Distriktsstraßen	2100 fl.	— kr. — hl.
3) Kreisfondszuschüsse hiefür	200 fl.	— kr. — hl.
4) Kapitalsrente	56 fl.	15 kr. — hl.
5) Distriktsumlage	1324 fl.	44 kr. — hl.
zusammen	3744 fl.	26 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	33 fl.	51 kr. — hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke:		
a) für Unterhaltung und Verbesserung der Distriktsstraßen	3186 fl.	1 kr. — hl.
b) für sonstige Zwecke	130 fl.	— kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke	244 fl.	7 kr. — hl.
zusammen	3593 fl.	59 kr. — hl.
Kassabestand	150 fl.	27 kr. — hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Kassabestand aus dem Vorjahre	83 fl.	54 kr. — hl.
2) Kapitalszinsen	102 fl.	30 kr. — hl.
3) Distriktiver Zuschuß	200 fl	— kr. — hl.
zusammen	386 fl.	24 kr. — hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	306 fl.	48 kr. — hl.
Kassabestand	79 fl.	36 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen	2800 fl.	— kr. — hl.

Augsburg, den 25. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14542. praes. 3/3 64.

(Die Distriktskassa-Rechnung von Weiler für $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Weiler für $18^{62}/_{63}$ bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	499 fl.	44 kr. — hl.
2) Distriktsumlage	1007 fl.	16 kr. — hl.
zusammen	1507 fl.	— kr. — hl.

Ausgaben.

1) für das Landgerichtsgebäude	23 fl.	36 kr. — hl.
2) auf Unterhaltung der Distriktsstraße	748 fl.	50 kr. 4 hl.
3) auf Wartgelder für das hebärztliche Personal	579 fl.	25 kr. — hl.
zusammen	1351 fl.	51 kr. 4 hl.
Kassabestand	155 fl.	8 kr. 4 hl.

Augsburg, den 25. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 15791. praes. 4/3 64.

(Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft um Bestätigung mehrerer Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft, Großhändler Albert Rösl in München, hat nachstehende Agenten derselben aufgestellt:

Digitized by Google

1) Max Müller, Lehrer in Holzheim, für die Bezirksämter Dillingen, Donauwörth und Wertingen;
2) Johann Nepomuk Neubauer, Lehrer in Klimmach, für die Bezirksämter Augsburg, Mindelheim und Krumbach;
3) Martin Bader, Lehrer in Weitnau, für die Bezirksämter Kempten und Lindau,

welche hiemit bestätigt werden.

Augsburg, den 29. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 13940. praes. 2/3 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Der ledige Taglöhner Joseph Zehnder aus Ettenhausen im Canton Thurgau in der Schweiz wegen wiederholter Landstreicherei durch Urtheil des königl. Landgerichts Wolfratshausen vom 21. v. Mts. in eine 14tägige Arreststrafe;
2) der Bäckergeselle Philipp Suckert von Scharnhausen, kgl. württembergischen Oberamts Stuttgart, wegen Bettels, Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuches durch Urtheil des kgl. Landgerichts Miesbach vom 21. v. Mts. in eine 16tägige Arreststrafe;
3) der ledige Webergeselle Georg Drabe aus Skänderborg im Königreiche Dänemark, wegen Bettels und Landstreicherei durch Urtheil des königl. Landgerichts Tölz vom 25. v. Mts. in eine dreitägige Arreststrafe;

4) der Eisenbahnarbeiter Giuseppe Bott von Malgolo in Tyrol wegen Verbrechens des Diebstahls durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 25. September v. Js. in eine vierjährige Zuchthausstrafe;
5) die ledige Barbara Kuhn von Walldürn wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. v. Mts. in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. Februar 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement
des Joseph Zehnder aus Ettenhausen, Cant. Thurgau in der Schweiz.

Alter: 32 Jahre,
Größe: 5′ 9″ 10‴,
Haare: bräunlich,
Augen: graublau,
Stirn: hohe,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: schlank,
Kennzeichen: keine.

Signalement des Suckert.

Alter: geb. 18. März 1833,

Digitized by Google

Größe: 5′ 9″,
Statur: ſchlank,
Angeſicht: bräunlich,
Haare: ſchwarz,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: ſchwarz,
Augen: braun,
Naſe: mittlere,
Wangen: voll,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
ohne beſondere Kennzeichen.

Signalement des Georg Drabe.

Alter: 41 Jahre,
Haare: braun,
Augen: braun,
Augenbrauen: braun,
Bart: braun (voll),
Naſe: dick,
Mund: aufgeworfen,
Zähne: gelb,
ohne beſondere Kennzeichen.

Signalement
des Eiſenbahnarbeiters Guiſeppe Bott.

Alter: 21 Jahre,
Religion: katholiſch,
Statur: mittlere,
Größe: 5′ 5″ 6‴,
Geſicht: länglich,
Geſichtsfarbe: geſund,
Bart: ohne,
Haare: ſchwarz,
Stirne: nieder,
Augen: braun,
Naſe: proportionirt,

Zähne: gut,
Mund: proportionirt,
Kinn: ſpitzig,
Sprache: ſpricht italieniſch und deutſch.

Signalement der Barbara Kuhn.

Alter: 19 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: braun,
Naſe: ſtumpf,
Mund: gewöhnlich,
Geſichtsform: rund,
Geſichtsfarbe: geſund,
Kinn: oval,
Körperbau: ſtark.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 15302. praes. 4/8 64.

An die k. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der Handarbeiter Andreas Gumpert von Wölfersbütt, Großherzogthumes Sachſen-Weimar, wegen Bettels durch Erkenntniß des königl. Landgerichts Ochſenfurt vom 22. Dez. v. Js. in eine 14tägige einfach geſchärfte Arreſtſtrafe;
2) der Taglöhner Jakob Kaſka von Klitſchau, k. k. öſterreichiſchen Bezirksamts Taus, wegen Vergehens der unbefugten Rückkehr nach Bayern durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Straubing v. 21. Dezember v. Js. in eine 20tägige Gefängnißſtrafe;
3) Heinrich Kley aus Salzungen im Herzogthume Sachſen-Meiningen wegen Landſtreicherei durch Urtheil des königl. Stadtgerichtes Würzburg vom 9. Januar l. Js. in eine Arreſtſtrafe von acht Tagen;

Digitized by Google

4) der ledige Zimmergeselle Johann Schäfer von Zündersbach wegen Landstreicherei durch Urtheil des kgl. Stadtgerichtes Würzburg vom 8. Januar l. Js. in eine Arreststrafe von 18 Tagen;
5) Joseph Geiger, Taglöhnerssohn von Wasserſuppen, k. k. Bezirksamtes Taus, wegen Bettels durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neukirchen v. 27. Nov. 1863 in eine Arreststrafe;
6) Otto Theodorn, Handschuhstepper zur Lippe aus Prag, wegen Bettels durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neukirchen vom 3. Dezember 1863 in eine Arreststrafe;
7) Jos. Rinesch aus Hawlowitz, k. k. Bezirksamtes Taus, wegen Bettels und Landstreicherei durch Urtheil des kgl. Landgerichts Neukirchen v. 18. Januar 1864 in eine Arreststrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement
des Andreas Gumbert, Ziegelknechts von Wölfersbütt.

Alter: 35 Jahre,
Größe: 5' 7",
Haare: schwarz,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Körperbau: untersetzt.

Signalement des Jakob Kaffa.

Alter: 59 Jahre,
Größe: 6',
Haare: braun,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Gesicht: oval mit Pockennarben.
Besondere Kennzeichen: Spricht nur gebrochen deutsch.

Signalement des Heinrich Kley.

Alter: 30 Jahre,
Größe: 5' 7",
Haare: schwarz,
Stirne: breit,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: grau,
Nase stumpf,
Mund: aufgeworfen,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt.

Signalement des Johann Schäfer.

Alter: 34 Jahre,
Größe: 5' 10",
Haare: schwarz,
Stirne: hoch,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: grau,
Nase: breit,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Bart: schwarzer Backenbart,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Signalement des Joseph Geiger:

Alter: 22 Jahre,
Statur: klein,
Haare: dunkelblond,
Bart: ohne,
Augen: grau,
Nase: breit,
Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: Hinkt auf dem rechten Fuße.

Signalement des Otto Theodorn:

Alter: 24 Jahre,
Statur: schlank,
Haare: blond,
Bart: ohne,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Gesicht: breit,
Gesichtsfarbe: blaß.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Joseph Rinesch.

Alter: 17 Jahre,
Statur: schlank,
Haare: blond,
Augen: grau,
Gesichtsfarbe: ungesund.

Besondere Kennzeichen: Angeblich der deutschen Sprache nicht kundig.

Kreis-Notizen.

praes. 4/3 64.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 2. März l. Js. haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, den Bezirksamtsassessor Max Grafen von Armansperg zu Augsburg an das k. Bezirksamt Sonthofen und den für Sonthofen ernannten Bezirksamtsassessor Adalbert Pletzer an das Bezirksamt Augsburg ihrer allerunterthänigsten Bitte gemäß zu versetzen.

---

praes. 3/3 64.

Dem Med. Dr. Anton Anselm Dering aus Kettershausen, kgl. Bezirksamts Illertissen, wurde durch Regierungsentschließung vom 29. Februar 1864 — seinem Ansuchen willfahrend — die Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in dem Markte Dirlewang, kgl. Bezirksamts Mindelheim, ertheilt.

---

praes. 3/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar h. Js. Nr. 1511 dem Priester Johann Georg Hack, Pfarrkurat in Schönenberg, kgl. Bezirksamts Günzburg, die katholische Pfarrkuratie Ellzee, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¼
„ „ 4%	99¼	
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%	101	100¼
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Februar 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	6	—	3	3	—	3	3	—	3	—	—	3	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	4	—	6	3	—	5	2	—	4	—	—	6	2	—	6	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	5	3
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	9	6	3	31	1	3	16	—	—	—	—	2	56	—	3	6	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	37	6	2	48	7	2	35	—	2	37	—	2	32	—	2	50	—
1 „ Roggenmehl	1	46	5	2	3	—	2	20	—	1	48	—	1	44	—	1	30	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	3	48	—	—	—	—	1	54	—	2	36	—	Mtz. 10	—	—
1 „ geründelte Gerste	10	40	—	6	—	—	3	51	—	3	18	—	3	—	—	„ 12	30	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	21	—	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	4	30	—	5	12	—	4	24	—	2	48	—	4	30	—	—	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	12	4	—	13	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	17	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—	—	33	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	29	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Schmalz	—	27	—	—	27	—	—	34	—	—	29	—	—	29	—	—	30	—
1 „ Butter	—	24	—	—	27	4	—	31	—	—	26	—	—	27	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	18	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	22	—
12 Eier	—	19	2	—	24	—	—	19	—	—	16	—	—	13	2	—	20	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	30	—	25	—	—	28	—	—	25	—	—	26	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	4	—	5	2	—	5	—	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	22	—	11	45	—	17	—	—	15	54	—	13	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	13	8	—	9	15	—	12	30	—	11	30	—	11	30	—	17	—	—
1 „ Föhrenholz	14	13	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Reps	—	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	32	—	2	12	—	2	—	—	1	30	—	2	36	—	1	42	—
1 „ saures Heu	1	20	—	1	36	—	1	45	—	1	12	—	1	48	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	30	—	1	45	—	1	20	—	1	24	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	56	—	1	6	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 22. Augsburg, den 12. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betr. — Die Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen. — Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schänauer von München wegen Milchfälschung. — Der Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js. den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Die Vorlage der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 1863/64. — Das Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dännee verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagent der kölnischen Hagelversicherung um Bestätigung einer Agentur. — Die von dem Bezirksamtsassessor Spenglee zu Wunsiedel verfaßte Schrift: „das soziale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Tiefenbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Genehmigung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung einer Kirche in Straßberg, kgl. Bezirksamts Augsburg. — Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Augsburger Kammgarnspinnerei." — Der angebliche Scribent William Swift. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetikunterricht an der Gewerbsschule zu Landshut. — Kreis-Kotiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. vor. Mts. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 15. März Vormittags 9 Uhr

die Summe von

530,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung v. 14. Januar 1851 (Reggsbl. von 1851 Seite 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirection im königl. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. 1 von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset und das Ergebniß sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli l. Js. beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird dagegen sogleich nach der Verloosung begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni l. Js. hinaus vergütet.

München, den 1. März 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Suiner.

Diebei, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die II. Verlooſung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent betreffend.

Zum Vollzuge der finanzgeſetzlichen Beſtimmungen findet gemäß höchſtem Reſcripte des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 28. vor. Monats

die II. Verlooſung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½%

künftigen Mittwoch den 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Saale I des kgl. Odeonsgebäudes ſtatt.

Die vorzunehmende Verlooſung erſtreckt ſich auf einen Capitalsbetrag von

534,000 fl.,

zu welchem Behufe nach den Beſtimmungen des im kgl. Regierungsbl. von 1863 (Seite 335—340) veröffentlichten Verlooſungsplanes vom 4. März 1863

1) bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 8 Endnummern,
2) bei den Obligationen Lit. B zu 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 7 Endnummern,
3) bei den Obligationen Lit. C zu 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 7 Endnummern

gezogen werden.

Die gelooſten Obligationen werden vom 1. Juli 1864 anfangend außer Verzinſung geſetzt; die baare Heimzahlung der treffenden Capitalien beginnt aber ſogleich nach vorgenommener Verlooſung unter Vergütung des bis zum Schluſſe des Erhebungsmonats laufenden Zinſes.

Das Ergebniß der Verlooſung wird ſogleich nach Vornahme derſelben bekannt gemacht werden.

München, den 1. März 1864.

Königl. bayer. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 16865. praes. 10/3 64.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Lehrſtellen an weiblichen Arbeitsſchulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Dienſtag den 29. März ds. Js. und an den darauffolgenden Tagen wird für diejenigen Frauensperſonen, welche als Lehrerinen an weiblichen Arbeitsſchulen angeſtellt zu werden wünſchen, oder als ſolche an förmlich organiſirten Induſtrieſchulen in Städten oder Märkten funktioniren, ohne die vorgeſchriebene Prüfung bisher beſtanden zu haben, in dem Inſtitute der engliſchen Fräulein zu Augsburg eine Concursprüfung zur Erlangung von Lehrſtellen an weiblichen Arbeitsſchulen abgehalten werden.

Frauensperſonen, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben unter Vorlage einiger von ihnen angefertigter Arbeiten, und wenn ſie des Zeichnens kundig ſind, einiger Zeichnungen, deren eigene Verfertigung amtlich bekundet ſein muß, ſich über ihre bisherige Verwendung und genoſſene Vorbildung, dann über ſtreng ſittlichen Wandel durch amtliche Zeugniſſe auszuweiſen, und ſich am Montag den 28. März ds. Js. bei dem zum Prüfungscommiſſair ernannten kgl. geiſtlichen Rath, Bezirksſchulinſpektor und Stadtpfarrer bei St. Maximilian in Augsburg, Andreas Büſchi, unter Uebergabe ihrer Zeugniſſe zu melden.

Die kgl. Diſtriktsſchulbehörden haben die in ihren Bezirken wohnenden Kandidatinen, ſowie die Vorſteherinen der weiblichen Erziehungsinſtitute und Klöſter hievon unverweilt in Kenntniß zu ſetzen.

Augsburg, den 8. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 16036. prues. 7/3 64.

(Unterſuchung gegen die Milchmannsfrau Thereſe Schönauer von München wegen Milchfälſchung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge einer höchſten Entſchließung des königl. Staasminiſteriums des Innern v. 26. vor. Mts. wird das in Sachen der Milchmannsfrau Thereſe Schönauer wegen Milchfälſchung unterm 19. Febr. l. Js. ergangene oberſtrichterliche Urtheil in nachſtehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 2. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

erkennt der oberſte Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Thereſe Schönauer, Milchmannsfrau, wegen Milchfälſchung zu Recht:

Die Nichtigkeitsbeſchwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 20. Januar 1864 wird verworfen und die Beſchwerdeführerin in die hindurch veranlaßten Koſten verurtheilt.

Gründe.

Auf gerichtliche Anzeige v. 5. Juni 1863, daß Theres Schönauer eine zu 1/3 mit Waſſer vermiſchte Milch an dieſem Tage zum Verkaufe habe austragen laſſen, wurde dieſe am 22. Juni vor. Js. in die öffentliche Sitzung des kgl. Stadtgerichts München l. Js. — Abtheilung für Strafſachen — berufen, hier aber ausgeſprochen, daß dieſes Gericht zur Aburtheilung der Sache unzuſtändig ſei, weil Schönauer ſchon einmal wegen Milchfälſchung verurtheilt wurde.

Hierauf wurde wegen Vergehens des Betrugs gegen Schönauer Unterſuchung eingeleitet, nach deren Durchführung jedoch das kgl. Bezirksgericht München l/J. die Sache wieder an das kgl. Stadtgericht München l/J. zurückverwies, aus dem Grunde, weil die Handlung der Schönauer nur als eine Uebertretung der Milchfälſchung erachtet werden könne nach der im Art. 325 für Milchfälſchung ausgeſprochenen beſonderen Strafe.

Auf Berufung des Staatsanwaltes verwies das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern die Sache zur Aburtheilung an das kgl. Bezirksgericht München l. Js., weil die in den Art. 323—325 des Strafgeſetzbuches aufgeführten „beſondere Fälle" lediglich als Spezies des Betruges erſcheinen, und deßhalb bei dem vorliegenden Rückfalle die Beſtimmungen des Art. 315 Ziffer 2 daſelbſt hier maßgebend ſeien.

Nach Verhandlung dieſer Sache in öffentlicher Sitzung vom 19. Sept. 1863 verurtheilte die l. Inſtanz die Theres Schönauer wegen Uebertretung der Milchfälſchung in eine Geldſtrafe von hundert Gulden aus obigem ſchon in der Verweiſung der Sache an das kgl. Stadtgericht München l. Js. angegebenen Grunde.

Auch hier ergriff der Staatsanwalt an dieſem Gerichte die Berufung und am 20. Januar 1864 erkannte das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern gleichfalls aus dem oben im Verweiſungsbeſchluſſe angeführten Grunde die Theres Schönauer für ſchuldig des Vergehens des Betruges verübt durch Fälſchung von Milch im Juni 1863 und verurtheilte ſie zu einer Gefängnißſtrafe von einem Monate.

Theres Schönauer meldete noch an demſelben Tage die Nichtigkeitsbeſchwerde im Allgemeinen an, und ermächtigte den Rechtskonzipienten Wammerecker zu deren Ausführung in einer Denkſchrift.

Dieſer kam auch am 28. Januar ds. Js. mit ſolcher ein, worin er ausführte, daß auch bei dem Gegebenſein eines Rückfalles hier immer nur der Art. 325 des Strafge-

Digitized by Google

setzbuches anwendbar sei, daher blos eine Uebertretung vorliege, und beantragte die Vernichtung dieses appellationsgerichtlichen Urtheiles.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung zum Aufrufe gelangt war, erstattete der hiefür ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht Vortrag, worauf, da weder die Beschuldigte noch ihr Vertheidiger erschienen war, der kgl. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 20. Januar 1864 verwerfen, und die Beschwerdeführerin in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 fl. verurtheilen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war, da in 2. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig in Anwendung gebracht worden ist.

In der Denkschrift wird zwar auszuführen gesucht, daß das 19. Hauptstück des Strafgesetzbuches über den Betrug in zwei Theile getheilt sei, deren 1. Theil die allgemeinen Betrugsbestimmungen enthalte, der 2. Theil aber für die besondern Fälle in den Art. 323 und 325 sich finde, welche hierin nur Vorbereitungshandlungen darlegen, gleichwohl jedoch als besondere Reate erscheinen.

Allein wenn auch der Gesetzgeber in diesem Hauptstücke nach Bekanntgabe des strafrechtlichen Begriffes des Betruges im Allgemeinen Art. 314 in den folgenden Art. 323—325 auf besondere Fälle des Betruges zurückkommt, so erscheinen doch letztere in demselben Maaße als Betrugsreate wie die erstern, und müssen daher in allen Fällen die Grundsätze, welche den strafrechtlichen Betrug an und für sich charakterisiren, gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Ist aber dieses der Fall, so erscheint es ganz gleichgiltig, ob die Bestimmungen über den Rückfall schon im Art. 315 angeführt sind, oder ob sie erst nach dem Art. 325 ihre Aufnahme im Strafgesetzbuche gefunden hatten, weil jede allgemeine Bestimmung eben wegen dieser Eigenschaft ihre volle Wirksamkeit durch das ganze betreffende Hauptstück äußert.

Aber auch der Umstand, daß der Art. 326 die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen nicht speziell auf die Fälle der Art. 323—325 ausgedehnt hat, vermag an dem Charakter derselben als Betrugshandlungen an sich nichts zu ändern und kann ebendeßhalb die Anwendung der Bestimmung des Art. 315 keineswegs hiedurch als ausgeschlossen erachtet werden.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demnach als durchaus unbegründet dar, weßhalb wie geschehen zu erkennen und die Beschwerdeführerin nach Art. 274 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1848 auch in die hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künßberg, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

Ad Num. 16495. prues. 7/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Der Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js. den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit nachträglich zu dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. v. Mts. Nr. 12658 bekannt gegeben, daß sich in Folge der durch die höchste Ministerialentschließung vom 22. Januar l. Js. angeordneten Anwendung eines 15 kr.-Stempels der Preis der Patentformularien für den Hausirhandel, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für commissionsweises Lumpensammeln, für Scheerenschleifer, Kessel-

Digitized by Google

flicker, Hasenbinder, Korbflechter u. s. w. von 18 kr. auf 30 kr. erhöht.

Augsburg, den 4. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16536. praes. 7/3 64.

(Die Vorlage der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, welche die Uebersicht über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres $18^{62}/_{63}$ noch nicht vorgelegt haben, werden aufgefordert, dieselbe binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 5. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16239. praes. 3/3 64.

An sämmtliche königl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dänner verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. v. Mts. wurden die von dem Lehrer Johannes Dänner in Lindau verfaßten im Verlage von F. Boulan in I. Auflage zum Preise von 1 fl. 30 kr. in 1 Theile erschienenen Schreibvorlagen auf Grund der hierüber erhöhten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. D. Ziffer 8, desgleichen in das Verzeichniß IV. lit. D. Ziffer 11 mit dem Bemerken aufgenommen, daß bei Abnahme von 200 Exemplaren 25% Rabatt gewährt werde.

Augsburg, den 4. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16218. praes. 7/3 64.

(Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagent der kölnischen Hagelversicherung um Bestätigung einer Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft aufgestellte Agent desselben, Posthalter Alois Fleischhut in Kirchheim, wurde für die Amtsbezirke von Illertissen, Krumbach und Mindelheim bestätigt.

Augsburg, den 3. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 16641. praes. 9/3 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die von dem Bezirksamts-Assessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: „das sociale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eines höchsten Reskripts aus dem königl. Staatsministerium des Innern vom 4. ds. Mts. werden in Folge eines Gesuches des kgl. Bezirksamts-Assessors Wilhelm Spengler zu Wunsiedel die kgl. Bezirksämter ermächtigt, die rubricirte Schrift, deren Verfasser bereits mit Entschließung des kgl. Staatsministeriums vom 18. Juni v. Js. die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung bezüglich dieser Schrift ausgesprochen worden ist, aus Regiemitteln anzukaufen, soweit dieses ohne Ueberschreitung der hiefür bestimmten Etatsmittel geschehen kann.

Augsburg, den 7. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 16479. praes. 9/3 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Tiefenbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers Gottlieb Bayerle ist die kathol. Pfarrei Tiefenbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Sonthofen und zählt 508 Seelen, 1 Schule und 16 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 422 fl. 21 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 4 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16099 praes. 9/3 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Genehmigung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung einer Kirche in Straßberg, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Neubau einer Kirche in Straßberg, kgl. Bezirksamts Augsburg, ist wegen des beschränkten Raumes der bestehenden Kirche und des schlechten baulichen Zustandes derselben ein dringendes, unabweisbares Bedürfniß geworden.

Da die dürftige Gemeinde Straßberg nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zum Bau einer Kirche erforderlichen Mittel aufzubringen, so hat die unterfertigte Stelle die Vornahme einer Collekte zu dem benannten Zwecke in sämmtlichen katholischen Kirchen des Kreises von Schwaben und Neuburg genehmigt.

Die obengenannten Behörden erhalten daher die Weisung, sich mit dem katholischen Klerus ihres Bezirkes wegen gehöriger Vornahme dieser Sammlungen ins Benehmen zu setzen und zugleich die einzelnen Kirchenstiftungen zur Gewährung freiwilliger Beiträge nach Verhältniß ihrer verfügbaren Mittel aufzufordern.

Digitized by Google

Die eingegangenen Beträge sind sodann binnen 3 Monaten an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 5. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15339. praes. 5/3 64.

(Abänderung der Statuten der Aktiengesellschaft „Augsburger Kammgarnspinnerei" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aktiengesellschaft „Augsburger Kammgarnspinnerei" zu Augsburg hat unterm 11. August v. Js. die Vermehrung ihres Grundkapitales von 700,000 fl. auf 1,050,000 fl. und Abänderungen zu verschiedenen Paragraphen ihrer Statuten beschlossen.

Nachdem die in beider Beziehung gefaßten Beschlüsse unterm 19. November v. Js. die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben und die notarielle Verbriefung am 12. Januar ds. Js. stattgefunden hat, so wird gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nachfolgend der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungsurkunde mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Eintrag in das Handelsregister unterm 9. Januar l. Js. erfolgt ist.

Augsburg, den 1. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Signat de dato Rom den 19. November ds. Js. die von der Aktiengesellschaft „Augsburger Kammgarnspinnerei" zu Augsburg in der Generalversammlung der Aktionäre vom 11. August ds. Js. gefaßten Beschlüsse:

1) über die Beifügung eines Zusatzes zu ihren Statuten in der anliegenden Fassung, wornach das Grundkapital der Aktien-Gesellschaft von 700,000 fl. auf 1,050,000 fl. (Eine Million fünzigtausend Gulden) durch Emission von 70 neuen, auf Namen lautenden Aktien zu je 5000 fl. erhöht werden soll,
2) über die Abänderung ihrer Statuten in den §§. 2, 7—9, 11—13, 16—30 nach der anliegenden neuen Fassung mit den von der Gesellschaft in der anliegenden Eingabe vom 19 Okt. ds. Js. nachträglich beantragten Modificationen und mit der weiteren Modification, daß in §. 21 bezüglich des Controleurs statt der Worte „die für den laufenden Geschäftsbetrieb" gesetzt werde: „die für die laufenden Geschäfte des inneren Betriebes" — zu genehmigen.

München, den 8. Dezember 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Abänderung der Statuten der Aktien-Gesellschaft Augsburger Kammgarnspinnerei betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Abdruck.

Heute den zwölften Januar eintausend achthundert sechzig und vier habe ich, der kgl. Notar Adolph Paur,

in Augsburg mich auf Ersuchen in das Gesellschafts-Lokal der Aktiengesellschaft „Augsburger Kammgarn-Spinnerei in Augsburg" Litera J. Nummer 161 vor dem Schwibbogenthore begeben, um daselbst einer Generalversammlung der Aktionäre genannter Gesellschaft beizuwohnen, und Akte derselben zu beurkunden:

Es sind daselbst vor mir erschienen:

1) Herr Friedrich Merz, Fabrikant,
2) Herr Ludwig Sander, Fabrikant,
3) Herr Theodor Sander, Fabrikant,
4) Herr Wilhelm Freiherr v. Schäzler, Gutsbesitzer,
5) Herr Dr. Friedrich von Kerstorf, kgl. Advokat,
6) Herr Ludwig Gerber, Kaufmann,
7) Herr Friedrich Finnhaber, Kaufmann,
8) Herr Emil Lepaulle, Kaufmann,

sämmtliche Personen in Augsburg wohnhaft und mir nach nach Name, Stand und Wohnort persönlich bekannt.

Nachdem die gemäß allerhöchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern de dato 26. Mai 1846 staatlich genehmigten notorisch bestehenden Statuten der Gesellschaft aufgelegt wurden, nahm der Gesellschafts-Ausschuß, bestehend aus nachstehenden drei Personen

1) Herrn Theodor Sander, Vorstand des Ausschusses,
2) Herrn Ludwig Gerber, stellvertretendem Vorstand,
3) Herrn Dr. Friedrich von Kerstorf,

nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 16 erwähnter Statuten die Prüfung der Legitimationen der anwesenden Aktionäre vor und es ergab das hierüber angefertigte Verzeichniß, daß von den anwesenden Aktionären ein Aktien-Kapital von fünfhundert siebenzig fünf tausend Gulden mit einer Anzahl von einhundert fünfzehn Stimmen repräsentirt ist.

Hienach und nachdem durch Vorlage der Zeitungen Augsburger Abendzeitung de dato 26. und Allgemeine Zeitung de dato 27. vorigen Monats die rechtzeitig geschehene Ladung der Aktionäre dargethan wurde, erscheint die General-Versammlung nach Maßgabe der §§. 4, 12, 14 und 15 und beziehungsweise 17 der Statuten constituirt.

Hienach werden auf Antrag derselben nachstehende Akte beurkundet:

I.

Die oben aufgeführten, die General-Versammlung bildenden Gesellschafter legen mir, dem kgl. Notar

1) eine Zuschrift des Magistrats der Stadt Augsburg de dato 19. Dezember 1863 vor., mittels welcher der Gesellschaft Abschrift einer Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg de dato 14. Dezember 1863 mitgetheilt wird, inhaltlich welcher die gefaßten Beschlüsse der Gesellschaft
   a) auf Beifügung eines Zusatzes zu ihren Statuten, nach welchem das Grundkapital der Aktien-Gesellschaft durch Emission von siebenzig neuen auf Namen lautenden Aktien zu je fünftausend Gulden erhöht, und
   b) die Gesellschafts-Statuten in den §§. 2, 7—9, 11—13 und 16—30 abgeändert werden,

   gemäß allerhöchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten de dato 8. Dezember 1863 Nummer 11156 die staatliche Genehmigung erhalten haben.
2) Eine Urkunde betitelt

Abänderungen

der §§. 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, der bestehenden Statuten der Aktiengesellschaft

„Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg"

weicher Urkunde ein Zeugniß des Magistrats der Stadt Augsburg de dato 31. Dezember 1863 nachstehenden Inhalts beigefügt ist:

„daß vorstehenden Abänderungen der §§. 2, 7—9,
„11—13, 16—30 der bestehenden Statuten
„der Aktien-Gesellschaft der „Augsburger Kamm-
„garnspinnerei in Augsburg" und der denselben
„beigefügte „Zusatz" inhaltlich höchster Entschlie-

Digitized by Google

„sung des kgl. Staatsministeriums des Handels „und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Dezember „1863 Nummer 11156 durch Allerhöchstes Signat „Seiner Majestät des Königs de dato Rom, den „19. November 1863 in vorstehender Fassung „allergnädigst genehmigt worden sind, bestätigt „hiemit auf Grund der vorliegenden Akten und „in Folge deßfalls mit Entschließung der kgl. Re„gierung von Schwaben und Neuburg am 14. „Dezember 1863 Nr. 7782 ertheilten Auftrages."

Hiebei erklären die anwesenden Gesellschafter ausdrücklich und einstimmig, daß sie die sub Ziffer 2 aufgeführte Urkunde, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Beifügung eines Zusatz-Artikels in Beachtung der Bestimmung des Artikels 208 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu dem Zwecke bei mir dem kgl. Notar hinterlegt haben wollen, um derselben die Eigenschaft einer Notariats-Urkunde nach Maßgabe des Artikels 22 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, zu verleihen.

Ich habe sonach nach Vorschrift des §. 91 der Instruktion de dato 1. Juni 1862, das Notariatswesen betreffend, von dem Inhalte der mir übergebenen Urkunde ihrem ganzen Umfange nach Kenntniß genommen, und dieselbe, nachdem sie den Anwesenden wörtlich vorgelesen und ihr Inhalt von ihnen wiederholt als richtig und ihren allerhöchst sanctionirten Beschlüssen entsprechend, anerkannt und genehmigt worden war, zu dem ausgesprochenen Zwecke übernommen.

ꝛc. ꝛc.

Von gegenwärtiger Urkunde soll die Gesellschaft Ausfertigung im Extracte behufs der Vorlage derselben bei dem kgl Handelsgerichte, dann eine Abschrift erhalten.

Hierüber Urkunde, welche den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterzeichnet wurde.

Friedrich Merz.
L. Sander.
Theod. Sander.

Wilhelm Freiherr von Schäzler.
Dr. von Kerstorf.
L. Gerber.
F. Firnhaber.
Emil Lepaulle.
(L. S.) Paur, kgl. Notar.

Abänderungen

der §§. 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 der bestehenden Statuten der Aktien-Gesellschaft

„Augsburger Kammgarn-Spinnerei in Augsburg."

§. 2.

Vor die Worte:

„Kammgarn-Spinnerei"

ist zu setzen:

„Augsburger"

§. 7.

hat zu lauten:

„Die Uebertragung von Aktien an andere Per„sonen kann durch Indossement und überhaupt in jeder „ansonst ausreichenden außergerichtlichen Form ge„schehen. Jeder Besitzwechsel von Aktien ist unter „Vorlage der Aktien und des bezüglichen Nachweises „bei der Gesellschaft anzumelden, und im Aktienbuche „vorzumerken, und daß Letzteres geschehen, auf den „Aktien vom Direktor oder beiden Procuristen zu be„stätigen. Zur Prüfung der Legitimation und zum „Verlangen notarieller Beglaubigung des Uebergan„ges ist die Gesellschaft berechtiget, aber nicht ver„pflichtet,

„(Art. 223 und bezw. 182 und 183 des A. D. H. „G. B.)"

§ 8.

hat zu lauten:

„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit „dem 1. Juni. Den Aktien werden Coupons bei„gegeben, welche auf den 1. Dezember lauten, und „gegen welche die Dividende des verflossenen Ge-

Digitized by Google

„schäftsjahres ausbezahlt wird. Dieselben sind von „dem Aktienbesitzer Behufs der Erhebung zu quittiren."

§. 9

fällt weg.

§. 11 nun 10

hat zu lauten:

„Die General-Versammlung findet statt:

„1. alljährlich innerhalb vier Monaten nach Ab„fluß des Rechnungsjahres, also spätestens Ende Sep„tember;

„2. wenn der Verwaltungsrath oder der Direk„tor es als nothwendig erachtet;

„3. wenn Aktionäre für mindestens ein Drittheil „des gesammten Aktien-Kapitals bei dem Verwaltungs„rathe den Antrag darauf stellen und in diesem Falle „längstens drei Wochen nach Stellung des Antrages „und dessen schriftlicher Einreichung."

§. 12 nun 11

hat zu lauten:

„Die Einladungen zu einer General-Versamm„lung geschehen durch den Verwaltungsrath oder den „Direktor mittelst öffentlicher Ausschreibung, welche „wenigstens 14 Tage zuvor mindestens in den in „Art. 27 bezeichneten Zeitungen zu geschehen hat.

„Der Zweck der General-Versammlung ist hiebei „anzugeben."

§. 13 nun 12

hat zu lauten:

„Die Berichterstattung an die Aktionäre in Be„treff des Geschäftsbetriebs und dessen Resultat ge„schieht in mündlicher Eröffnung an die General-Ver„sammlung."

§. 16 nun 15

hat zu lauten:

„In den General-Versammlungen hat der Vor„sitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellver„treter den Vorsitz.

„Nach geschehener Aufzählung der anwesenden „Aktionäre und Prüfung der Legitimationen durch den „Verwaltungsrath wird ein Protokollführer gewählt.

„Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen„mehrheit gefaßt und bei Stimmengleichheit entscheidet „der Vorsitzende."

§. 17 nun 16

hat zu lauten:

„In den Wirkungskreis der General-Versamm„lung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, „und hat demnach jeder Gegenstand, über den ein „Aktionär Aufschluß verlangt, oder bezüglich dessen „er einen Antrag stellt, zur Berathung zu kommen; „Beschlüsse können nur bezüglich der auf die ausge„schriebene Tagesordnung gesetzten Gegenstände gefaßt „werden, doch kann die Berufung einer außerordent„lichen General-Versammlung beschlossen werden.

„Jedenfalls bleibt der General-Versammlung vor„behalten:

I. „Die Wahl des Verwaltungsrathes und die Aus„schließung von Mitgliedern desselben vor Ablauf „ihrer Verwaltungs-Periode.

II. „Die Wahl des Direktors und der mit diesem abzu„schließende Vertrag.

III. „Die Wahl der anzustellenden zwei Procuraträger „und die Verträge mit solchen.

IV. „Die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der „Statuten, welche sodann der allerhöchsten Genehmi„gung Seiner Majestät des Königs zu unterstellen „sind.

V. „Die Erweiterung des Unternehmens, Aufnahme „von Hypothek-Anlehen und Verkäufe von Liegen„schaften.

VI. „Berichterstattung des Direktors über den Geschäfts„betrieb und die Bilanz des verflossenen Jahres.

VII. „Vortrag des Verwaltungsraths über den Zustand „des Unternehmens und das Ergebniß der Jahres„Rechnung.

Digitized by Google

VIII. „Prüfung und Genehmigung der Jahresbilanz, Be„schlußfassung über die Anträge des Verwaltungs„Raths auf außerordentliche Beiträge zur Amorti„sation, zum Reserve-Conto, oder für Arbeiter-Un„terstützungs-Kassen und Bestimmung der Dividende „nach §. 24, sowie der Verwendungen aus dem Re„serve-Conto nach §. 23.

IX. „Streitigkeiten zwischen dem Verwaltungsrathe und „dem Direktor, dann zwischen diesem und dem Con„troleur und den Aktionären in Bezug auf gemein„same Gesellschafts-Angelegenheiten.

X. „Die Auflösung der Gesellschaft.

XI. „Ueberhaupt Beschlußfassung über alle vom Verwal„tungsrath oder vom Direktor an die Gesellschaft zu „bringenden Anträge.

„Zu giltiger Beschlußfassung ad I. II. III. IV. „IX. und X. ist die Zustimmung von mindestens drei „Viertheilen des in der General-Versammlung ver„tretenen Aktienkapitales erforderlich.

„Zur Beschlußfassung ad X. ist außerdem noch „erforderlich, daß drei Viertheile des Gesammt-Aktien„Kapitals in der General-Versammlung repräsentirt „seien, wäre dies nicht der Fall, so würde zu dem „Ende eine zweite General-Versammlung besonders „zu berufen sein, welche sodann definitiv zu beschlie„ßen hat, wenn gleich nicht drei Viertheile des Ge„sammt-Aktien-Kapitales vertreten sein sollten.

„Die Wahlen des Verwaltungsrathes, des Di„rektors und der Procuristen sind durch notariell be„glaubigte Protokolle zu constatiren, welche den Be„treffenden zur Legitimation dienen."

B. Verwaltungsrath.

§. 18 nun 17

hat zu lauten:

„Als Organ für die innere Geschäftsbehandlung „der Gesellschaft wird ein Verwaltungsrath bestellt. „Derselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche von „der General-Versammlung aus den Aktionären ge„wählt werden, wobei eines zum Vorsitzenden und „eines zum Stellvertreter desselben zu bestimmen ist. „Zugleich wird ein Suppleant gewählt, welcher bei „zeitweiser Verhinderung oder bei Abgang eines Ver„waltungsraths-Mitgliedes einzuberufen ist. Die „Wahl gilt je auf eine Periode von drei Jahren, „nemlich bis zur Jahresrechnungs-Ablage für das „dritte Geschäftsjahr; die Austretenden sind wieder „wählbar; wer die Wahl angenommen hat, kann seine „Stelle mit dreimonatlicher Kündung niederlegen. „Beamte der Gesellschaft sind nicht wählbar.

§. 19 nun 18

hat zu lauten:

„In allen der General-Versammlung nicht aus„drücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Ge„sellschaft dem Direktor gegenüber durch den Verwal„tungsrath vertreten. Insbesondere ist seine Zustim„mung erforderlich bei Erwerbung von Liegenschaften, „Anschaffung von Maschinen und Bauten, welche den „Ersatz abgenützter übersteigen, Einkäufen von Roh„material über den Betrag eines Jahresbedarfs und „Anstellung von Handlungsgehilfen und des techni„schen Aufsichtspersonals. Ueberhaupt soll sich der „Direktor bei wichtigen und ungewöhnlichen Vorkomm„nissen mit ihm berathen. Verkäufe von Liegenschaf„ten erfordern die Zustimmung der General-Versamm„lung. Der Verwaltungsrath hält vierteljährlich min„destens eine Sitzung; er führt Protokolle über seine „Beschlüsse, welche von den Anwesenden zu unter„zeichnen sind; seine Ausfertigungen sollen von dem „Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet „werden."

C. Direktor.

§. 20 nun 19

hat zu lauten:

„Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung „der Gesellschaft, der unmittelbare Betrieb des Ge-

Digitized by Google

„schäfts und die Leitung der Fabrikation wird einem „Direktor anvertraut, welcher sich diesem Geschäfte aus„schließlich zu widmen hat. Derselbe hat die Eigen„schaft eines Vorstandes der Gesellschaft nach Art. 227 „bis 241 des A. D. H. G. B., er zeichnet:

„Augsburger Kammgarn-Spinnerei

N. N.

„Der Direktor legitimirt sich durch das seine „Bestellung bestätigende General-Versammlungs„Protokoll."

§. 21 nun 20

ist am Schlusse beizusetzen:

„Dieselben legitimiren sich durch das betreffende „General-Versammlungs-Protokoll."

E. Controleur.

§. 22 nun 21

hat zu lauten:

„Einer der Procuristen erhält den Titel „Contro„leur" und ist als solcher vorzugsweise zur Aufsicht „über die Führung der Bücher und zur regelmäßigen „Berichterstattung an den Verwaltungsrath verpflich„tet; er hat bei Verhinderung des Direktors die für „die laufenden Geschäfte des innern Betriebes erfor„derlichen Anordnungen zu treffen."

IV. Titel.

Jährliche Bilanz, Reserve-Conto und Dividende.

§. 23 nun 22

sind die Schlußworte des Absatzes 2:

„worüber der Ausschuß zu entscheiden hat",

in Absatz 3 die Worte:

„letzterer als Conto vecchio und als Conto nuovo"

zu streichen.

Absatz 4 hat zu lauten:

„Diese Conti können in Unterabtheilungen für „verschiedene Objecte zerfällt werden. Zur Deckung „des Minderwerthes müssen jedes Jahr an Maschinen-

„Conto, sowie an Immobilien-Conto regelmäßig 6% „im ersten Jahre von der Gesammtausgabe, in den „spätern Jahren vom jedesmaligen Stande abgeschrie„ben werden. Der Werth der Immobilien und der „Maschinen für die Bilanz wird sonach durch den je„weiligen Saldo des entsprechenden Conto bestimmt."

Anstatt Absatz 6, beginnend mit den Worten:

„Die regelmäßige Verwendung ꝛc. ꝛc."

bis zu Ende dieses Paragraphen ist zu setzen:

„Ergibt die solchermeise aufgestellte Bilanz einen „Gewinn, so berechnen sich aus diesem die dem Direk„tor oder Angestellten allenfalls zugesicherten Tantiemen, „soferne nicht zufolge vertragsmäßiger Bestimmungen „gewisse Beträge von der Tantiemen-Berechnung aus„genommen sind."

§. 24 nun 23

hat zu lauten:

„Von dem nach Abzug der Tantiemen verblei„benden Gewinne sind 10 Prozent einem Reserve„Conto zuzutheilen.

„Der Reserve-Conto hat zum Zweck, zur Deckung „von Verlusten zu dienen; auch können ihm nöthi„genfalls durch Generalversammlungs-Beschluß die zur „Gewährung einer Jahres-Dividende von 5% auf „das Aktienkapital erforderlichen Beträge entnommen „werden, soferne sein Guthaben nach Deckung aller „Verluste hiezu ausreicht. Außerdem können aus ihm „mit Genehmigung der General-Versammlung außer„ordentliche Anschaffungen von Immobilien und Ma„schinen bestritten werden.

„Wenn das Guthaben des Reserve-Conto vierzig „Prozent des Aktienkapitales erreicht, so kann der ihm „zugewiesene Beitrag von zehn Procent des Gewinnes „vermindert werden oder unterbleiben."

§. 25 nun 24

statt der

„§§. 23 und 24"

Digitized by Google

ist zu setzen:

§§. 22 und 23"

und statt des „§. 17" zu setzen: „§. 16".

Das Wort „oder" nach dem Worte: „Amortisation" ist zu streichen und statt dessen die Worte:

„dem Reserve-Conto oder Arbeiter-Unterstützungs-
„Kassen und"

zu setzen.

An die Stelle der §§. 26 und 27 ist zu setzen als

§. 25.

„Ergibt eine Jahresbilanz einen Verlust, so ist „derselbe durch den Reserve-Conto auszugleichen „und falls dieser kein hinreichendes Guthaben hätte, „ist das Fehlende auf dem Gewinn- und Verlust-„Conto als Verlust vorzutragen.

„Im nächsten Jahre ist dann zuerst dieser Vor-„trag auszugleichen, und kann nur aus dem über-„schüssigen Gewinne eine Tantieme oder Dividende „berechnet werden."

§. 28 nun 26

hat zu lauten:

„Sollten fünf auf einander folgende Geschäfts-„Jahre Verlust ergeben, so ist in einer unter Angabe „des Zwecks berufenen General-Versammlung mit „einfacher Majorität Beschluß zu fassen, ob das Ge-„schäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

„In allen Fällen, wo die Auflösung der Gesell-„schaft eintritt, hat eine Generalversammlung mit ein-„facher Majorität zu beschließen, ob und welche Liqui-„datoren bestellt werden sollen. Uebrigens sind die „Bestimmungen der Art. 242—247 des A. D. H. „G. B. maßgebend."

V. Titel.

Bekanntmachungen.

An die Stelle des §. 29 ist zu setzen als

§. 27.

„Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesell-

„schaft erfolgen in der Augsburger Allgemeinen „Zeitung und der Augsburger Abendzeitung. „Sollte eines dieser Blätter eingehen oder nicht mehr „geeignet erscheinen, so ist an seine Stelle durch Ge-„neralversammlungs-Beschluß ein anderes zu bestim-„men, und dieser Beschluß bekannt zu machen."

VI. Titel.

Verfahren bei Privatstreitigkeiten auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse.

§. 30 nun 28

Absatz 1 hat zu lauten:

„Sollten Streitigkeiten auf Grund des Gesell-„schaftsverhältnisses zwischen dem Verwaltungsrathe „und Direktor oder einem von diesen und Aktionären „entstehen, welche Privatrechte des Einen gegenüber „den andern Betheiligten betreffen, so sollen sie nicht „im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt und entschie-„den, müssen vielmehr, falls eine durch den Vor-„sitzenden des Verwaltungsrathes zu versuchende güt-„liche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, ohne wei-„tere Anrufung magistratischer Vermittlung und ohne „irgend eine andere richterliche oder außergerichtliche „Einmischung sofort an ein Schiedsgericht zur billigen „und gütlichen Beilegung und beziehungsweise Ver-„handlung und Entscheidung gebracht werden."

Absatz 5 ist zu streichen.

Abschrift.

Zusatz

zu den Statuten der Aktien-Gesellschaft:

„Augsburger Kammgarn-Spinnerei in Augsburg."

„Das bestehende Kapital der Gesellschaft wird „um die Summe von 350,000 fl. süddeutscher Wäh-„rung erhöht. Dieses neue Kapital wird gleich „wie das ältere in auf den Namen des Inhabers „lautende Aktien jede zu 5000 fl. abgetheilt. Diese

Digitized by Google

„Aktien werden im Jahre 1863 emittirt und bis 1. „Dezember 1863 spätestens voll einbezahlt.

„Die Aktien neuer Emission werden unter mit „der Zahl der ältern fortlaufenden Nummern ausge„stellt, und diese, sowie bei vorkommenden Umschrei„bungen auch die Ersatzaktien für ältere, werden von „dem Direktor, sowie von zwei Mitgliedern des Ver„waltungsrathes unterzeichnet.

„Die Besitzer von Aktien neuer Emission haben „gleiche Rechte und Pflichten, wie jene der älteren." E. Nr. 6361.

Daß vorstehende „Abänderungen" der §§. 2, 7—9, 11—13, 16—30 der bestehenden Statuten der Aktien-Gesellschaft: „Augsburger Kammgarnspinnerei in Augsburg" und der denselben beigefügte „Zusatz" inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Dezember 1863 Num. 11156 durch Allerhöchstes Signat Seiner Majestät des Königs dd. Rom, den 19. November 1863 in vorstehender Fassung allergnädigst genehmigt worden sind, bestätigt hiemit auf Grund der vorliegenden Akten und in Folge deßfalls mit Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 14. Dezember 1863 Nr. 7782 ertheilten Auftrages.

Augsburg, den 31. Dezember 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der 1. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Die Uebereinstimmung vorstehenden abschriftlichen Auszuges mit der Urschrift vom 12. Januar 1864 bestätige ich hiemit.

Augsburg am achtzehnten Januar eintausend achthundert sechzig und vier.

Paur, kgl. Notar.

Ad Num. 16459. praes. $^{9}/_{2}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den angeblichen Scribenten William Swift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 7. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den angeblichen Scribenten William Swift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der angebliche Scribent William Swift, welcher mit einem in französischer Sprache von dem englischen Generalconsul Eduard Stanton in Warschau ausgestellten Reisepasse vom 6. Dezember 1861 versehen ist und schon durch Verfügung der kgl. Polizeidirektion München vom 25. Dez. v. Js. angewiesen worden war, sich auf der Route über Hof aus Bayern zu begeben, wurde, nachdem der obenerwähnte Reisepaß nur zum Zwecke einer Reise nach Preußen und retour ausgestellt war, vom kgl. Stadtcommissariat Ingolstadt unterm 13 l. Mts. angewiesen, sich längstens binnen 8 Tagen über Hof aus Bayern fortzubegeben und wurde diese Weisung auf dem Passe des William Swift vorgemerkt.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des Genannten und unter Bezugnahme auf Art. 146 des Strafgesetzbuches angewiesen, im Falle wiederholter Betretung des ꝛc. Swift die Bestrafung desselben zu veranlassen.

München, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, kgl. Regierungs-Präsident.

Bitzthum.

Signalement.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
Statur: schlank,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase: breit,
Mund: proportionirt,
Stirne: hoch,
Angesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 12048. praes. 9/2 64.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetikunterricht an der Gewerbsschule zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Realien- und Arithmetikunterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut mit dem Normalanfangsgehalte zu jährlich 700 fl. ist bis zum Beginne des nächsten Semesters neu zu besetzen. — Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 18. l. Mts. beim Rektorate der gedachten Schule einzureichen.

Landshut, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 7/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Reskripts vom 1. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrcuratie Buttenwiesen, kgl. Bezirksamts Wertingen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Jordan Bertle, Kaplaneibenefiziumsvikar in Ichenhausen, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¼
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig	99¼	
„ „ 4½%		100¼
„ „ 4½% halbjährig		101¼
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Weizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	März	—	637	637	636	1	19	25	18	47	18	14	11	573	584	578	6	12	5	11	35	10	58
		Kern	—	387	387	372	15	19	3	18	23	17	18											
Babenhausen	29	Febr.	3	148	151	120	31	18	15	17	10	17	19	1	2	3	2	1	12	30	12	21	—	—
Buegau	29	"	2	70	72	71	1	18	12	17	57	17	42	3	14	17	14	3	12	6	11	54	11	42
Burgheim		"																						
Dinkelscheeben	2	März	—	32	32	32	—	18	—	17	51	17	45	2	42	44	44	—	11	50	11	44	11	39
Donauwörth	2	"	6	27	33	33	—	18	—	17	32	17	1	27	59	86	61	25	11	11	10	45	10	3
		Kern	—	91	91	91	—	18	—	17	45	16	12											
Füßen	5	"	33	70	103	50	53	21	12	21	5	20	23	21	30	51	39	12	15	—	14	39	14	—
Günzburg	1	"	—	242	242	239	3	18	36	18	18	18	—	6	41	47	23	24	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	3	"	102	336	438	387	51	19	10	18	31	17	32	10	44	54	42	12	13	5	12	27	11	15
Kempten	2	"	362	626	988	586	402	20	26	19	55	19	11	188	280	468	189	279	14	4	13	34	13	13
Krumbach	5	"	27	70	97	95	2	17	57	17	45	17	2	7	8	15	10	5	12	16	11	47	11	31
Lauingen	5	"	—	26	26	26	—	—	—	17	30	—	—	6	60	66	60	6	12	—	11	51	11	33
		Kern	4	806	810	755	55	18	3	18	—	17	42											
Lindau	5	"	1860	853	2715	1062	1653	21	7	20	33	20	12	161	7	168	10	158	13	36	—	—	—	—
		Kern	270	905	1175	468	707	21	16	20	—	18	48											
Memmingen	1	"	139	676	815	680	135	19	3	18	41	18	8	37	44	81	58	23	13	10	12	48	12	22
Mindelheim	5	"	93	183	276	242	34	18	10	17	31	16	21	26	26	52	40	12	12	46	12	7	11	18
Neuburg	2	"	—	262	262	260	2	17	30	17	13	16	53	—	98	98	68	30	11	8	10	31	10	12
Neu-Ulm	3	"	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	5	"	20	181	201	155	46	18	43	18	26	17	1	34	81	115	81	34	11	34	11	8	10	46
		Kern	5	801	806	803	3	18	10	17	51	16	48											
Oettingen	1	"	3	45	48	41	7	18	30	18	15	18	—	4	—	4	2	2	10	30	10	24	10	18
Ottobeuren	3	"	20	61	81	71	10	18	38	18	2	17	41	8	10	18	15	3	13	14	13	5	12	47
Schwabmünchen	1	"	21	139	160	131	29	18	17	17	37	16	53	6	25	31	22	9	12	24	12	1	11	33
Thannhausen	3	"	1	24	25	24	1	17	15	17	40	17	18	6	15	21	14	7	11	36	11	30	11	21
Weiler	3	"	30	79	109	62	47	21	4	20	44	19	55	17	17	34	6	28	14	24	14	—	13	45
Weißenhorn	2	"	2	587	589	580	9	18	41	18	10	17	36	2	21	23	15	8	12	30	12	—	11	30
Wertingen	1	"	—	73	73	73	—	18	5	17	50	17	33	—	14	14	14	—	12	—	11	36	11	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	636	636	636	—	11	24	11	2	10	36	12	199	211	208	3	8	4	7	44	7	21
Babenhausen			1	3	4	4	—	10	54	10	48	10	15	—	67	67	64	3	7	43	7	30	7	20
Buegau			2	60	62	58	4	11	—	10	39	10	12	—	22	22	22	—	7	6	6	55	6	45
Burgheim																								
Dinkelscherben			30	33	63	49	14	10	20	10	13	10	—	25	27	52	52	—	7	15	7	10	7	—
Donauwörth			—	159	159	150	9	10	52	10	12	9	50	—	38	38	38	—	7	35	7	18	7	6
Füßen			10	7	17	10	7	13	—	12	—	12	—	7	12	19	17	2	9	5	6	54	8	38
Günzburg			15	244	259	259	—	11	15	10	37	10	—	—	41	41	39	2	7	45	7	24	7	—
Kaufbeuren			9	61	70	60	10	11	24	11	3	10	26	3	110	113	103	10	8	8	7	30	7	6
Kempten			111	82	193	122	71	12	15	11	7	10	39	210	381	591	347	244	9	13	8	41	8	18
Krumbach			9	49	58	57	1	10	26	10	4	9	48	14	109	123	109	14	7	24	7	4	6	33
Lauingen			26	735	761	743	18	11	30	10	44	10	—	—	52	52	45	7	8	—	7	48	7	30
Lindau			135	41	176	63	113	12	20	12	11	12	3	123	41	164	30	134	8	36	8	18	7	54
Memmingen			22	181	203	166	17	12	6	11	50	11	26	73	159	232	194	38	8	18	7	58	7	15
Mindelheim			31	118	149	141	8	10	44	10	18	9	30	27	208	235	230	5	7	52	7	19	6	44
Neuburg			—	301	301	299	2	10	42	9	58	9	31	3	92	95	87	8	7	38	7	15	6	53
Neu-Ulm			—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	—	8	8	8	—	7	20	7	10	7	—
Nördlingen			35	918	953	896	57	11	19	10	49	9	54	17	149	166	161	5	7	49	7	4	6	17
Oettingen			—	24	24	17	7	10	12	10	6	10	—	—	30	30	28	2	7	36	6	58	6	21
Ottobeuren			10	6	16	9	7	11	50	11	30	10	40	35	35	70	62	8	8	29	8	21	7	53
Schwabmünchen			—	8	8	8	—	10	18	10	—	9	49	26	112	138	126	10	7	6	6	56	6	27
Thannhausen			—	9	9	9	—	10	42	10	18	10	—	1	20	21	21	—	7	36	7	19	7	3
Weiler			8	10	18	14	4	13	—	11	44	11	24	28	22	50	20	30	9	—	8	38	8	18
Weißenhorn			14	219	233	221	12	11	25	10	59	10	33	3	196	199	191	8	8	12	7	36	7	—
Wertingen			—	46	46	46	—	10	18	9	42	9	25	—	20	20	20	—	7	49	7	24	6	40

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 23. Augsburg, den 16. März 1864

Inhalt:

Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes. — Schulgeld für Unteroffiziers- und Soldatenkinder. — Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner von Pößberg. — Die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten. — Agenturen der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Auchsesheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Agenturen des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Rathen. — Verzeichniß der vom kgl. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1864 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privatbeschälhengste. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16870. praes. 12/3 64.

An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die gemäß Art. 3 Ziff. 7 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., noch in Kraft bestehende Vorschrift in §. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., wornach für jeden wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz Angeschuldigten im Falle der Abwesenheit desselben von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen ist, erfordert nicht, daß der aufzustellende Vertreter eine rechtskundige Person sei. Es findet nämlich der Ausdruck „Anwalt" in den Landestheilen diesseits des Rheins seine Erläuterung in Kap VII. § 4 der Gerichtsordnung, und es unterliegt sonach keinem Bedenken, daß insbesondere von denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen weder ein Advokat noch eine andere rechtskundige Person wohnhaft ist, bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes für den abwesenden Angeschuldigten jede Person als Vertreter bestellt werden kann, welche nicht unter die in Kap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung aufgezählten Ausnahmen zu rechnen ist.

München, den 25. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

(Das Verfahren bei Uebertretungen des Heerergänzungsgesetzes betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Steyrer.

Digitized by Google

Ad Num. 16097. praes. 10/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Local-Schulcommissionen.

(Schulgeld für Unteroffiziers- und Soldatenkinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 1565 ergangene höchste Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Die Bezirksämter haben hierauf die Schulbehörden und Gemeindeverwaltungen noch besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 5. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bezüglich der schulpflichtigen Unteroffiziers- und Soldatenkinder bestand bisher in Folge der Ministerialentschließungen vom 6. Mai 1808 Nr. 6634 und vom 30. Dezember 1810 Nr. 4613 die Einrichtung, daß für jedes die Schule besuchende Kind dieser Kategorie per Quartal 15 kr. Schulgeld, und wo solches eingeführt, auch das Dintengeld aus den Militärkassen bezahlt wurde, während für die Kinder bürgerlicher Eltern ein höheres Schulgeld von 2 kr. wöchentlich festgesetzt war.

Bei dieser Einrichtung verblieb es auch, obwohl im Laufe der Zeit in mehreren Garnisonsorten höhere Schulgeldee eingeführt wurden.

Nach Einführung des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., wurde aber zufolge Mittheilung des kgl. Kriegsministeriums in einem Garnisonsorte für die daselbst die Werktagsschule besuchenden Unteroffiziers- und Soldatenkinder das Schulgeld vom Beginne des Jahres $18^{62}/_{63}$ an auf den höchsten Satz von 48 kr. per Quartal erhöht, und stehen dergleichen höhere Anforderungen auch in anderen Garnisonsorten in Aussicht.

Wenn nun auch in Folge des Schuldotationsgesetzes eine Erhöhung des bisher aus Militärkassen bezahlten Schulgeldes geboten erscheint, so ist es doch andererseits billig, daß den Militärangehörigen der genannten Kategorien gleich wie bisher eine entsprechende Berücksichtigung zugewendet werde.

Um denselben eine solche zu Theil werden zu lassen, ist bei ihnen der Art. V. Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes in der Art zur Anwendung zu bringen, daß für deren Kinder in allen Garnisonen, in welchen seit dem Beginne des Schuljahres $18^{62}/_{63}$ ein den bisher bezahlten Betrag von vierteljährig 15 kr. übersteigendes Schulgeld eingeführt wurde, oder noch eingeführt wird, fortan nur der in dem erwähnten Gesetze bestimmte geringste Betrag von 24 kr. per Quartal zur Erhebung zu kommen hat.

München, den 28. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Schulgeld für Unteroffiziers- und Soldatenkinder betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 16027. praes. 10/3 64.

(Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner von Plößberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem König für die durch den Brand am 15. August 1863 verunglückten unbemittelten Familien von Plößberg allergnädigst bewilligte und mit Entschließung vom 20. September ej. a. Kreisamtsblatt Nr. 78 S. 1426 ausgeschriebene Hauscollecte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg geschlossen ist, so wird der Ertrag derselben in Nachstehendem bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	90	21	—
2. Dillingen	166	12	—
3. Donauwörth	182	27	4
4 Füßen	100	37	—
5. Günzburg	94	55	—
6. Illertissen	237	55	—
7. Kaufbeuren	183	31	4
8. Kempten	112	6	4
9. Krumbach	147	22	—
10. Lindau	214	—	—
11. Memmingen	194	55	2
12. Mindelheim	159	23	4
13. Neuburg	57	12	6
14. Neu-Ulm	88	49	—
15. Nördlingen	264	13	4
16. Oberdorf	161	11	2

	fl.	kr.	hl.
17. Sonthofen	213	33	—
18. Wertingen	159	22	—
19. Zusmarshausen	123	16	4

Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	432	47	—
2. Donauwörth	45	—	—
3. Kaufbeuren	101	48	—
4. Kempten	124	57	—
5. Lindau	79	12	—
6. Memmingen	49	30	—
7. Neuburg	89	—	—
8 Nördlingen	99	41	—
Summa	3976	19	2

Ad Num. 16867. praes. 10/3 64.

An die kgl. Bezirksämter, unmittelbaren Stadtmagistrate und kgl. Physikate des Kreises.

(Die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. März l. Js. ausgesetzten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate angewiesen, das in ihren Verwaltungsbezirken befindliche ärztliche Personale von dem Inhalte der erwähnten höchsten Ministerialentschließung geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 9. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. (Regierungsblatt 1862 S. 1861) sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri Chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Ortspolizei- beziehungsweise Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenen der variolois gegeben ist.

München, den 4. März 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betr.)

Durch den Minister: der Generalsekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 16772. praes. 17/3 64.

(Agenturen der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der Kölnischen Lebensversicherungsgesellschaft Concordia, Großhändler Albert Rösl in München, hat als Unteragenten dieser Gesellschaft für den Amtsbezirk Zusmarshausen den Maurermeister Karl Ferstl in Zusmarshausen aufgestellt. Derselbe ist in dieser Eigenschaft Seitens der unterfertigten Stelle bestätigt worden.

Augsburg, den 9. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 15807. praes. 13/3 64.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird untenstehend eine höchste Entschließung, des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 23. vor. Mts. Nr. 1565 nebst Beilage im Abdrucke bekannt gemacht und wird hiezu Seitens der unterfertigten Stelle noch Folgendes verfügt:

1) Ueber die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten ist von den mit der Ausstellung betrauten kgl. Stadtcommissariaten und Bezirksämtern ein besonderes Journal nach dem für die Paßkarten vorgeschriebenen Formulare, jedoch unter Hinzufügung einer Rubrik zu führen, worin das Handlungs- (Fabrik) Haus bezeichnet wird, in dessen Auftrag der Empfänger der Karte reist und Geschäfte macht.

Die fortlaufende Nummer im Journale muß zugleich auf der Karte angegeben werden.

2) Die ausstellenden Behörden haben längstens bis 1. October jeden Jahres den Bedarf an Gewerbelegitimationskarten für das nächste Kalenderjahr der unterfertigten Stelle anzuzeigen und zum Zwecke der ge-

Digitized by Google

genauen Einhaltung dieses Termines Vormerkung im Terminskalender zu machen.

Augsburg, den 9. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handelsreisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend, (Regierungsblatt v. J. 1853 S. 1169 ff.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zur Bewirkung von Waarenankäufen zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation sind für das Königreich Bayern der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungsbl. v. J. 1836 S. 489 ff.) unter lit. A, B und C beigefügt.

Bei der im vorigen Jahre dahier stattgefundenen XV. General-Conferenz in Zollvereinsangelegenheiten wurde nun, wie der kgl. Regierung, K. d. J., bereits im Allgemeinen durch die Ministerialentschließung vom 15. November v. Js. Nr. 9919 bekannt gegeben worden ist, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden im Zollvereinsgebiete eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

vom 1. Januar 1864 an alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des oben allegirten Vertrages vom 4. April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waareneinkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden.

Zum Vollzug dieser Vereinbarung wird im Hinblick auf die Bestimmung im §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. (Reggsbl. v. J. 1863 S. 1489 ff.)" Nachstehendes hiemit verfügt:

1) Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen werden die für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden Legitimationskarten, deren Besitz jedoch das gleichzeitige Führen einer Paßkarte im Zollvereinsgebiete nicht ausschließt, nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) Die Ausstellung dieser Legitimationskarten geschieht, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde, durch die Behörden, welche conventionsmäßig mit der Ausstellung der Paßkarte beauftragt sind.

Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 kr. zu entrichten.

3) Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbelegitimationskarte ertheilt wird, ist auch der Abdruck

einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften auszuhändigen, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Die Abgabe dieser Zusammenstellung erfolgt gebührenfrei.

4) Die Mittheilung des jeweiligen Bedaefs an Legitimations-Karten, sowie an der untee Ziff. 3 erwähnten Zusammenstellung für den Regierungsbezirk erfolgt alljährlich durch das unterfertigte kgl. Staatsministerium. Zu diesem Behufe ist alljährlich bis längstens 14. Oktober der muthmaßliche Bedarf im Regierungsbezirke für das nächste Jahr anzuzeigen.

5) Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Muster auszufertigen.

Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Kaete für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voeaus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik) Hauses, in dessen Diensten er steht, Geschäfte macht. Letzteren Falls ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

Die Probeeinteagung zu 3 bezieht sich auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik) Haus Aufträge besorgen will und kann daher für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, in welchen die abgabenfreie Zulassung solcher Reisenden gestattet ist, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vormerk begleitet werden, daß diese Karte zum abgabenfreien Geschäftsbetriebe in den übrigen Staaten nicht berechtigt.

6) Diese Staaten sind zur Zeit die Königreiche Preußen und Sachsen.

Nach der in diesen Staaten dermalen geltenden Gesetzgebung können nämlich nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des Eingangs erwähnten Zollvereinsvertrages abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder füe Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

In allen übrigen Zollvereinsstaaten können jedoch gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik) Haus Aufträge besorgen.

7) Zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten in den übrigen Staaten des Zollvereines, außer Bayern, sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staale, welchem dee Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

Sollten bei den von den Angehörigen der übrigen Zollvereinsstaaten producieten Gewerbelegitimationskarten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen weeden, so ist hievon dem unterfertigten kgl. Staatsministerium Anzeige zu machen.

Das Verhältniß zu Oesterreich in Bezug auf den Verkehr und die Legitimation dee Handelsreisenden wird durch vorstehende Normen in keiner Weise geändert, und bleibt es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei den dermalen geltenden Bestimmungen.

München, den 23. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhe. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zolleonferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialeath Nüßler.

Abschrift.

Gewerbe-Legitimationskarte

giltig für das Jahr [Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.] 1800 vier und sechzig.

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nichtgiltig für Preußen und Sachsen.“

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs- (Fabrik) Häuser, als . . . im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts hauses/häuser aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Ad Num. 16589. praes. 11/3 64.

(Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Auchsesheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle bezeichneten Betreffes vom 30. Januar h. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 10 v. 3. Februar h. Js.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Auchsesheim bis zur Entscheidung des inzwischen von drei Familien in Donauwörth gestellten, nunmehr in der Instruktion begriffenen Gesuches um Auspfarrung aus genannter Pfarrei in die Stadtpfarrei Donauwörth ausgesetzt bleibe und daß der künftige Pfarrer von Auchsesheim diese Auspfarrung im Falle der Genehmigung sich gefallen lassen müsse.

Augsburg, den 9. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 16739. praes. 11/3 64.

(Agenturen des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer Joseph Wucher in Stiefenhofen ist als Agent des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern bestätigt worden.

Augsburg, den 9. März 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16336. praes. 7/3 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Landesverweisung des Georg Stadler aus Oberndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Mindelheim vom 9. v. Mts. wurde der ledige Seilergeselle Georg Stadler von Oberndorf, k. k. österr. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Landstreicherei und Bettels in eine 14tägige einfach geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Georg Stadler.

Derselbe ist 23 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Augen, gewöhnlichen Mund, proportionirte Nase, ovale Gesichtsform und keine besondere Kennzeichen.

Ad Num. 15418. praes. 9/3 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Landesverweisung des Zimmergesellen Joh. Schwamberger von Kaltenbach in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Straubing vom 10. v. Mts. wurde der Zimmergeselle Johann Schwamberger aus Kaltenbach in Böhmen wegen Bettels und Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement.

Alter: geb. 1835,
Größe: mittlere,
Haare: braun,
Augen: blau,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: bleich,
Nase: lang,
Mund: regelmäßig,

Digitized by Google

Statur: unterſetzt,
Kennzeichen: bartlos.

Kreis-Notizen.

praes. 9/3 64.

Seine Majeſtät der König haben Sich laut allerhöchſter Entſchließung vom 6. März 1864 allergnädigſt bewogen gefunden, vom 16. März 1864 an:

1) dem kgl. Regierungsrathe Joſeph Leinfelder in Augsburg den erbetenen Ruheſtand auf Grund des §§. 22 Lit. D. der IX. Verf.-Beilage vorerſt auf die Dauer von 2 Jahren zu bewilligen; und
2) zum Rathe der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, den kgl. Bezirksamtmann Karl Alexander von Burchtorff in Brückenau zu befördern.

praes. 10/3 64.

Die von dem erblichen Reichsrathe Herrn Philipp Karl Graf von Fugger zu Kirchheim und von Hohenegg dem Prieſter Franz Rieger, Kaplan in Ebrach, kgl. Bezirksamts Bamberg II., am 23. Januar 1864 ausgeſtellte Präſentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Haſelbach, kgl Bezirksamts Mindelheim, erhielt die nachgeſuchte landesherrliche Beſtätigung.

praes. 9/3 64.

Der bisherige Gemeindebevollmächtigte Schmidmeiſter Joſeph Häußler in Donauwörth iſt wegen Verkaufs ſeines Beſitzes ausgetreten und für ihn wurde als Gemeindebevollmächtigter der Hucker Max Schirmbeck einberufen.

praes. 9/3 64

Zufolge der bei dem kgl. Landwehrbataillon Schwabmünchen unterm 28. vor. Mts. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der ſeitherige Junker Johann Baptiſt Klotz zum Lieutenant in dieſem Bataillon befördert.

praes. 11/3 64.

Auf Grund der unterm 1. ds. Mts. bei dem kgl. Landwehrbataillon Oettingen vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der bisherige Aktuar des Landwehrbataillons Oettingen Adam Röſch zum Bataillonsquartiermeiſter im benannten Bataillon befördert.

praes. 9/3 64.

Dem bisherigen Landwehrhauptmann Alois Weis im kgl. Landwehrbataillon Schwabmünchen wurde die erbetene Dispenſation vom perſönlichen Landwehrdienſte gegen Reluition nach §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97½
„ „ 4%		99½
„ „ 4% halbjährig	99½	
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig		101½
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

praes. 3/3 64.

Verzeichniß

der vom kgl. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1864 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg licenzirten Privat-Beschälhengste.

Fortl. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß	Deckstellkappe-sationsgebühr	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuße	Maaß Zoll.			fl.	kr.
1	Hitzler Thomas	Blindheim	Dillingen	kast.-braun	ohne	10	15	2	auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
2	Bertenbreiter Leonh.	Ludwigschwaig	Wertingen	"	Stern	5	16	—	"		5	—
3	Utz Urban	Lauterbach	Donauwörth	"	ohne	6	16	—	"		5	—
4	Guggenberger Georg	Höchstädt	Dillingen	Rothschimmel	Bläße	6	16	—	"		5	—
5	Schweier Paul	Unterglauheim	"	Apfelschimmel	ohne	12	15	1	"		5	—
6	Wengenmaier Alois	Blindheim	"	Grauschimmel	Bläße, beide rechte F. um die Köthe weiß	6	15	2	"		5	—
7	Bähringer Anton	Bergmühle	"	"	ohne	5	16	—	"		5	—
8	Sorg Johann	Absitzerhof	"	Fuchs	Bläße, der h. r. F bis a. Sprunggelenk weiß	8	15	—	"		5	—
9	Hutler Alois	Röttingen	Donauwörth	schwarzbraun	ohne	3	15	2	"		5	—
10	Wunderle Oswald	Deißenhofen	Dillingen	kast.-braun	Stern, die beid. Hintf. bis an die Köthe weiß	7	16	1	"		5	—
11	Gerstmaier Joseph	Wolpertstetten	"	"	Stern, der hint. l. Fuß an der Köthe weiß	4	14	3	"		5	—
12	Wiedemann Gottfr.	Brachstadt	"	Rapp	ohne	4	15	1	"		5	—
13	Hofer Xaver	Wolpertstetten	"	"	Stern	6	15	1	"		5	—
14	Schreitmüller Johann	Ebermergen	Donauwörth	Grauschimmel	ohne	3	14	2	"		5	—
15	Schuster Georg	Wörnitzstein	"	Apfelschimmel	ohne	5	14	3	"		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuße	Maaß Zoll.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschäligeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr. fl.	kr.
16	Mayershofer Leonh.	Münster	Donauwörth	Grauschimmel	ohne	5	15	—	auf seinem Hofe		5	—
17	Löw Johann	Monheim	„	Mohrenschimmel	ohne	6	16	—	„		5	—
18	Arco Graf v. Stepperg	„	„	Rothschimmel	Stern, hint. linke Fuß an der Köthe weiß	6	16	—	„		5	—
19	Derselbe.	„	Nördlingen	Rapp	Stern	5	16	—	„		5	—
20	Hertle Christoph	Wöchingen	„	Eisenschimmel	Spitzstern, der v. r. F. einw. an Krone, der h. linke an d. Köthe weiß	4	15	1	„		5	—
21	Derselbe	„	„	schwarzbraun	der h. l F. üb. d. Köthe, der v. r. a. Ballen weiß	10	15	3	„		5	—
22	Derselbe	„	„	fast.-braun	Stern, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	11	16	—	„		5	—
23	Schick Jakob	Balgheim	„	schwarzbraun	Stern, der hint. l. Fuß über die Köthe weiß	9	16	1	auf seinem Hofe u. an den Schrannentagen in Nördlingen	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
24	Derselbe	„	„	hellbraun	Birkaugen	6	16	2	detto		5	—
25	Derselbe	„	„	fast.-braun	der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	detto		5	—
26	Löfflath Georg	Deggingen	„	Schwarzschimmel	Stern	7	15	—	auf seinem Hofe		5	—
27	Derselbe	„	„	„	Stern, der hint. l. Fuß über die Köthe weiß	4	15	3	„		5	—
28	Metzger Friedrich	Ehringen	„	Honigschimmel	ohne	4	15	3	„		5	—
29	Hasenmüller Johann	Anhauserhöfe	„	Fuchs	Bläße	8	15	3	„		5	—
30	Derselbe	„	„	„	der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	7	16	—	„		5	—
31	Derselbe	„	„	fast.-braun	Stern	4	15	2	„		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes.					An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlter Approbationsgebühr.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuß.	Maaß Zoll			fl	kr.
32	Hausner Georg	Ehingen	Nördlingen	Schimmel	ohne	6	15	3	auf seinem Hofe		5	—
33	Fickel Gottfried	Allerheim	„	Honigschimmel	Stern	5	15	2	„		5	—
34	Schachner Georg	Löpfingen	„	Schweißfuchs	Bläße	4	15	3	„		5	—
35	Mühleiten Johann	Appertshofen	„	schwarzbraun	Stern, der hint. linke Fuß üb. d. Köthe weiß	6	16	2	„		5	—
36	Schmehle Stephan	Reismühle	„	kast.-braun	beide Hinterfüße an der Krone weiß	4	16	—	„		5	—
37	Rocke Jakob	Schafhausen	„	Fuchs	ohne	7	16	—	„		5	—
38	Wörle Georg	Reimlingen	„	„	Stern	6	16	1	„		5	—
39	Leberle Joseph	Utzwingen	„	kast.-braun	Bläße, der h. l. Fuß an der Köthe weiß	5	16	—	„		5	—
40	Löfflath David	Oettingen	„	schwarzschimmel	ohne	5	16	—	„		5	—
41	Leberle Andreas	Wallerstein	„	Fuchs	Schnipp u. Spitzstern	9	15	3	„		5	—
42	Malerle Joseph	Wemding	Donauwörth	Rapp	ohne	7	15	3	„		5	—
43	Mayer Johann	Emershofen	Illertissen	kast.-braun	ohne	7	15	—	„	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
44	Fischer Leonhard	Ebershausen	„	hellbraun	Stern u. Schnipp d. h. l. F. am Ballen weiß	5	15	—	„		5	—
45	Jehle Mathias	Biberberg	„	„	Bläße, d. Untermaul u. die Hinterfüße b. a. Sprunggelenk weiß, auf der linken Seite einen weißen Fleck	11	15	2	„		5	—
46	Kast Konrad	Holzschwang	Neu-Ulm	kast.-braun	Stern	4	15	2	„		5	—
47	Unseld Augustin	Idelhausen	„	hellbraun	Stern, d. h. l. Fuß am Fessel weiß	5	15	—	„		5	—
48	Derselbe	„	„	kast.-braun	Stern	4	15	2	„		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fuß	Zoll.			fl.	kr.
49	Walter Peter	Ellzee	Illertissen	kast.-braun	ohne	5	15	2	auf seinem Hofe		5	—
50	Volkhard Joseph	Bellishausen	"	"	ohne	4	16	—	"		5	—
51	Kling Adam	Häußerhof	Neu-Ulm	Fuchs	Bläße, beide Hinterf. einw. a. d. Krone weiß	6	15	2	"		5	—
52	Kling Adalbert	Sausenthal	Illertissen	schwarz-braun	Bläße	4	16	—	"		5	—
53	Häusler Nepomuk	Emmenthal	Günzburg	hellbraun	Stern u. Schnipp, d. h. r. F üb. d. Köthe weiß	3	16	—	"		5	—
54	Schlegel Georg	Steinheim	Neu-Ulm	kast.-braun	Stern u. Schnipp, d. h. l. F. üb. d. Köthe weiß	7	15	3	"		5	—
55	Goggele Johann	Idelhausen	"	Fuchs	Bläße, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	12	15	2	"		5	—
56	Barfüßler Johann	Ellzee	Illertissen	"	Bläße	4	15	3	"		5	—
57	Linder Joseph	Oberfalheim	Neu-Ulm	kast.-braun	Stern	5	16	—	"		5	—
58	Dunharder Sylvester	Dürr-lauingen	Günzburg	schwarz-braun	Stern u. Schnipp	7	15	3	"		5	—
59	Biele Leonhard	Watten-weiler	Illertissen	Grau-schimmel	Bläße, d. 4 Füße weiß	3	15	—	"		5	—
60	Mayer Michael	Mödingen	Dillingen	Dunkel-Fuchs	Spitzstern	5	15	2	"	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	6	—
61	Dirr Ottmar	Kadelzhofen	Neu-Ulm	kast.-braun	Stern	4	15	—	"		5	—
62	Haas Anton	Tiefenbach	Illertissen	"	Stern, d. h. F. üb. d. Köthe weiß u. schwarz getupft	5	16	—	"		5	—
63	Ruß Franz	Remmlets-hofen	Neu-Ulm	Hellfuchs	Bläße	8	16	—	"		5	—
64	Mayer Georg	Weiler	"	kast.-braun	Stern	5	15	3	"		5	—
65	Angermaier Johann	Burtenbach	Günzburg	"	ohne	7	15	—	"		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Zoll.	Maaß Linie.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Datum der Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr. fl.	kr.
66	Derselbe	Burtenbach	Günzburg	fast.-braun	ohne	4	15	3	auf seinem Hofe		5	—
67	Keller Benedikt	Boos	Illertissen	„	beide Hinterf. an der Krone weiß	5	15	2	„		5	—
68	Hauser Xaver	Oberbinnwang	Memmingen	„	beide i. F. b. a. d. h. r. Fuß üb. d. Köthe weiß	4	16	—	„		5	—
69	Graf Joseph	Moorenhausen	Illertissen	Rothschimmel	ohne	7	15	3	„		5	—
70	Henk Blasius	Zaiertshofen	„	Fuchs	Bläße, d. Untermaul u. d. hint. F. üb. die Köthe weiß	6	16	1	„		5	—
71	Maucher Anton	Westerheim	Memmingen	hellbraun	Stern, b. Hinterf. b. an die Köthe weiß	10	16	—	„		5	—
72	Derselbe	„	„	Grauschimmel	Stern	5	15	2	„	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
73	Amann Martin	Kettershausen	Illertissen	fast.-braun	Stern	8	16	—	„		5	—
74	Amann Xaver	Babenhausen	„	„	Stern u. Schnipp	7	15	1	„		5	—
75	Derselbe	„	„	Grauschimmel	ohne	8	15	3	„		5	—
76	Zettler Joseph	Böhen	Memmingen	Rapp	ohne	9	15	3	„		5	—
77	Seiband Johann	Seifen	Sonthofen	Grauschimmel	ohne	8	15	2	„		5	—
78	Koch Franz Joseph	Waitenhofen	Kempten	Apfelschimmel	ohne	11	15	3	„		5	—
79	Derselbe	„	„	schwarzschimmel	der l. hint. Fuß über die Köthe weiß	7	15	2	„		5	—
80	Müller Roman	Wiggensbach	„	Rapp	Stern u. Schnipp. d. v. r. F. bis an d. hint. r. üb. d. Köthe weiß	10	16	—	„		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Zolle	Maaß Zoll.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß	Bezahlte Stempelabgabe fl.	kr.
81	Stenzel Markus	Dornweid	Lindau	kast.-braun	Bläße	6	15	2	auf seinem Hofe		5	—
82	Derselbe	"	"	Dunkelfuchs	Bläße, d. Untermaul d. v. l. F. b. a. d. Köthe, d. h. r. a. d Krone weiß	10	15	3	"		5	—
83	Reichart Xaver	Wiggensbach	Kempten	Grauschimmel	Stern, d. hint. l. F. a. der Krone weiß	5	15	—	"		5	—
84	Fischer Mathias	Kempten	"	Fuchs	Bläße, die b. Hinterf. a. der Krone weiß	6	15	3	"		5	—
85	Hascher Franz Jos.	Leutenhofen	"	hellbraun	ohne	7	16	—	"		5	—
86	Derselbe	"	"	kast.-braun	Stern u. Schnipp, d. linke Hinterf. an der Krone weiß	8	16	—	"		5	—
87	Dieth Joseph	Rechtis	"	"	Stern, d. hintere r. F. über die Köthe weiß	7	15	3	"		5	—
88	Maier Joseph	Legau	Memmingen	"	der hint. linke Fuß an der Krone weiß	4	16	—	"		5	—
89	Osterried Joseph	Schönenberg	Kempten	"	Stern, d b. Hinterf. üb. die Köthe weiß	3	15	—	"		5	—
90	Fischer Jakob	Kaisersmahd	"	"	der hint. r. Fuß über die Köthe weiß	3	14	3	"		5	—
91	Berger Joseph Ant.	Sulzberg	"	"	ohne	6	15	2	"	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
92	Hanz Gottlieb	Martinszell	"	"	Stern, d. h. l. Fuß b. üb. die Köthe weiß	4	16	—	"		5	—
93	Albrecht Joseph	Heilig Kreuz	"	Grauschimmel	Stern	4	16	1	"		5	—
94	Schmölz Andreas	Sulzberg	"	kast.-braun	Stern	6	15	3	im Bezirksamt Füßen und Schongau		5	—
95	Steiner Joseph	Ekarts	Sonthofen	"	Stern, d. h. rechte F. an der Krone weiß	6	15	3	auf seinem Hofe		5	—
96	Maier Joseph	Jaunen	Kempten	"	ohne	3	15	2	"		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes.					An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat	Dauer der Erlaubniß	Bezahlte Approbationsgebühr.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuß	Maaß Zoll.			fl.	kr.
97	Kreuzer Vinzenz	Wiggensbach	Kempten	kast.-braun	Stern, die b. Hinterf. über die Köthe weiß und schwarz getupft	6	15	3	auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
98	Brichle Engelbert	Krugzell	"	dunkelbraun	Bläße, d. v. r. und beide Hinterfüße über die Köthe weiß	7	15	2	"		5	—
99	Einsiedler Frz. Adam	Kimrathshofen	Memmingen	hellbraun	Stern, d. l. Hinterf an der Fessel weiß	6	16	1	"		5	—
100	Heinzelmann J. Gg.	Durach	Kempten	kast.-braun	Stern und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	3	15	3	"		5	—
101	Mayer Andreas	Wald	Oberdorf	"	Stern und Schnipp	5	15	3	auf seinem Hofe u. im Ldg.-Bez. Obergünzburg und im B.-A. Füßen wird durch d. Knecht Joh. Peinzing gerit.		5	—
102	Derselbe	"	"	"	Stern, der hint. l. F über die Köthe weiß	5	15	2			5	—
103	Schmölz Johann	Obergünzdorf	"	Grauschimmel	Bläße, b. Hinterf an der Fessel weiß	4	15	2	in der Pfarrei Obergünzburg		5	—
104	Endraß Franz	Baldratsried	"	schwarzbraun	Stern	5	16	1	im B.-A. Füßen wird durch dessen Bruder Isidor Endraß ger.		5	—
105	Schmitt Wolfgang	Alpisried	Füßen	kast.-braun	Stern	4	16	—	B.-A. Füßen und die Gem. Wald, Göcisried und Leuterschach		5	—
106	Klock Balthasar	Kätterschwang	Kaufbeuren	"	Bläße	4	15	2	auf seinem Hofe		5	—
107	Brunner Joseph	Schwäbishofen	"	"	ohne	6	16	2	"		5	—
108	Schneider Joseph	Hirschzell	"	hellbraun	Stern u. Schnipp, d. h. r. F. bis zur Köthe weiß u. schwarz get.	8	15	1	"		5	—
109	Derselbe	"	"	kast.-braun	der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	9	15	1	"		5	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes.					An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuß.	Maaß Zoll.			fl.	kr.
110	Werle Mathias	Oberosterdorf	"	Rapp	Stern, beide Hinterf. an der Fessel weiß	12	16	—	auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1861.	5	—
111	Schreyer Martin	Altdorf	Oberdorf	Grauschimmel	Stern, der h. l. Fuß einw. a. d. Krone weiß	4	15	3	auf seinem Hofe und Pfarrei Bernbach und Bidingen wird durch dess. Bruder Clement Schreyer ger.		5	—
112	Hartmann Georg	"	"	fast.-braun	Stern und Schnipp, beide Hinterfüße bis an die Köthe weiß	7	15	—	auf seinem Hofe		5	—
113	Kreutzer Joseph	Obergermaringen	Kaufbeuren	schwarzschimmel	Stern	4	15	1	"		5	—
114	Schmitt Rasso	Kletterschwang	"	fast.-braun	ohne	7	15	2	"		5	—
115	Rößle Georg	Krottenhill	Oberdorf	"	der hint. rechte Fuß an der Fessel weiß	5	15	3	Gemeinde Ingenried, Stettenbach und Bidingen wird durch dess. Vetter Ignaz Rößle geritten		5	—
116	Gast Georg	Weizern	Füßen	"	Stern, d. h. r. Fuß üb. die Köthe weiß	5	16	—	Bez.-A. Füßen wird durch Moriz Endreß geritten		5	—
117	Derselbe	"	"	"	Stern u. Schnipp, d. v. l. Fuß üb. d. Köthe, die hint. Füße einw. an der Krone weiß	5	15	2	auf seinem Hofe und im B.-A. Füßen wird durch Cajetan Gast geritten		5	—
118	Müller Martin	Roßhaupten	"	"	Stern	5	15	3	Bez.-A. Füßen		5	—
119	Kienle Konrad	Lengenwang	"	Grauschimmel	Bläße, d. h. r. F. einw. an der Krone d. h. l. bis an die Köthe weiß	5	15	1	auf seinem Hofe u. im Polizeibez Obergünzburg und Gem. Oberthingau, Geisenried und Apfeltrang		5	—
120	Kögel Joseph	Hertingen	"	fast.-braun	Stern, d. hint. l. Fuß über die Köthe weiß	4	15	1	Bez.-A. Füßen		5	—
121	Bosch Veronika	Stölten	Oberdorf	"	Stern	6	15	2	auf seinem Hofe		5	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß. Fuße	Zoll.	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr. fl.	kr.
122	Lampert Georg	Schöneberg	Mindelheim	Fuchs	Bläße, die h. Füße bis an die Köthe weiß	12	15	2	auf seinem Hofe		5	—
123	Kraus Joseph	Nassenbeuren	"	kast.-braun	Stern	6	15	3	"		5	—
124	Mayer Clement	Tussenhausen	"	Fuchs	Bläße, d. b. Vorderf. an der Fessel, der h. e. an der Krone weiß	9	15	—	"		5	—
125	Zillober Joseph	Ostenlauchdorf	"	Rapp	Stern	5	15	2	"		5	—
126	Götzfried Fez. Xaver	Mörgen	"	dunkelbraun	Stern	10	15	2	"		5	—
127	Demler Joseph	Nassenbeuren	"	Rapp	ohne	9	15	2	"	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
128	Schmidberger Balth.	Waltenhausen	Krumbach	Apfelschimmel	ohne	4	15	2	"		5	—
129	Köhler Johann	Dirlewang	Mindelheim	Rothschimmel	beide Hinterfüße bis an die Köthe weiß	4	15	3	"		5	—
130	Derselbe	"	"	schwaezbraun	der hintere linke Fuß an dee Köthe weiß	6	15	3	"		5	—
131	Wohlaib Georg	Deisenhausen	Krumbach	kast.-braun	Stern	4	15	2	"		5	—
132	Unglert Joachim	Stetten	Mindelheim	Hellfuchs	Bläße, d. Unterm. d. h. e. F. b. a. Sprunggelenk, d. h. l. an der Fessel weiß	8	15	2	"		5	—
133	Dolp Johann	Oberauerbach	"	kast.-braun	Bläße, der h. l. Fuß einw. a. d. Ferse weiß	4	15	1	"		5	—
134	Beaunmiller W.	Egg a/d. Günz	Memmingen	Eisenschimmel	ohne	8	15	2	"		5	—
135	Stempfle Georg	Unterrieden	Mindelheim	kast.-braun	Stern	7	15	3	"		5	—
136	Braunmiller Vikt.	Egg a/d. Günz	Memmingen	"	Stern	4	15	2	"		5	—
137	Fischer Mathias	Westernach	Mindelh.	"	Stern	3	16	—	"		5	—

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes.					An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Appretirungsgebühr.	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß. Fuß	Maaß. Zoll.			fl.	kr.
138	Ertle Joseph	Memmenhausen	Krumbach	Fuchs	Bläß, das Untermaul d. beid. Hinterf. b. a. Sprunggelenk weiß	5	16	—	auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
139	Keppeler Joseph	Spöck	Mindelheim	kast.-braun	Stern	4	15	2	"		5	—
140	Herz Martin	Sontheim	Memmingen	"	Bläße	4	15	1	"		5	—
141	Botzheim Baron von	Mattstes	Mindelheim	Fuchs	Bläße, der h. r. Fuß üb. die Köthe weiß	4	16	—	"		5	—
142	Meyer Joseph	Uttenhofen	Zusmarshausen	"	Bläße, beid. Hinterf. über die Köthe weiß	5	15	—	"		5	—
143	Wanner Paulus	Lammerdingen	Buchloe	Apfelschimmel	Schnipp	9	16	2	"		5	—
144	Schneider Franz	Oberdorf	Oberdorf	hellbraun	durchgehende Bläße, b. Hinterf. hoch weiß	8	17	—	Bezirks-Amt Füßen wird durch Knecht Mart. Meinrathger.		5	—
145	Steidle Mathias	Dietkirch	Augsburg	Mohrenschimmel	Stern	5	16	—	auf seinem Hofe		5	—
146	Dannterer Ulrich	Willmetshofen	Zusmarshausen	Fuchs	Bläße, d. Unterm. u. der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	5	15	3	"		5	—
147	Derselbe	"	"	kast.-braun	Stern, beide Hinterf. über die Köthe weiß	4	15	3	"		5	—
148	Rapfzinger Jakob	Burgwalden	Augsburg	"	ohne	6	15	3	"		5	—
149	Ertle Paul	Eichen	Krumbach	"	Stern, beide Hinterf. über die Köthe weiß	4	15	3	"		5	—
150	Spatz Michael	Untermeldingen	Augsburg	Fuchs	Stern u. Schnipp	5	15	3	"		5	—
151	Häßle Johann	Göggingen	"	Rothschimmel	Stern u. Schnipp, d. hintere linke Fuß über die Köthe weiß	7	16	1	"		5	—

Laufende Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fuß	Maaß Zoll	An welchen Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbationsgebühr. fl.	kr.
52	Männer Andreas	Willishausen	Zusmarshausen	kast.-braun	Stern u. Schnipp, d. beid. Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	auf seinem Hofe	vom 1. Februar bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
53	Lautenbacher Anton	Mindelzell	Krumbach	"	ohne	9	15	3	"		5	—
54	Derselbe	"	"	"	ohne	7	16	—	"		5	—
55	Vogt Alois	Reichertshofen	"	Grauschimmel	ohne	6	15	—	"		5	—
56	Müller Paul	"	"	Hellfuchs	breite Bläße, d. h. r. Fuß üb. d. Köthe weiß	3	16	—	"		5	—
57	Kapfer Anton	Ellenschwang	Zusmarshausen	Fuchs	Bläße, d. b. Vorderf. über die Köthe weiß	4	16	—	"		5	—

München, den 1. März 1864.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regiments-Quartierm.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 24. Augsburg, den 19. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten. — Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagent der kölnischen Hagelversicherung um Bestätigung einer Agentur. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betr. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Aufgreifung eines Taubstummen in Burgau. — Eine in der Gemeinde Rendinach aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarzts I. Klasse in Staffelstein. — Die Behandlung der Stiftungs- und Gemeinde-Bauangelegenheiten. — Aufsicht auf Landesverwiesene — Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit. — Erledigung einer Realienlehrerstelle an der kgl. Kreisgewerbschule in Nürnberg. — Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen. — Scheunen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.)

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen diesseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der in §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäftsinstruction — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien,
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung districtiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten,
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Districts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame districtive Armenpflege besteht,
4) die in den Vollzug des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Funktionen.

§. 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualifikation der innerhalb des

Digitized by Google

Stadtbezirkes wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Classe die Qualification der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden praktischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualification erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Districtspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medizinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses §. zur Qualifikation zuständigen öffentlichen Aerzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§. 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Lokaleinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medizinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Arztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München, den 12. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 17302. praes. 17/2 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Hans Krauß nach Göggingen, kgl. Bezirksamtes Augsburg, ist der ärztliche Distrikt Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, in Erledigung gekommen.

Bewerber um denselben haben ihre deßfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 12. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17225. praes. 16/2 64.

(Gesuch des Großhändlers Albert Rösl in München als Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherung um Bestätigung einer Agentur an Georg Keim, Maurermeister und Krämer in Lauterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft werden auf den Antrag des Hauptagenten hiemit bestätigt:

1) der Maurermeister und Krämer Georg Keim von Lauterbach für den Umfang der Bezirksämter Dillingen, Donauwörth und Wertingen,
2) der Maler L. Laturner von Krumbach für das Bezirksamt Krumbach.

Augsburg, den 14. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum ersten Januar 1863 zur Heimzahlung bestimmten aber bisher noch unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Kapitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen und durch Verloosungen oder Kündungen bis zum Jahre 1860 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien — bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum bei der kgl. Bank verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Kapitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1861 stattfinden wird, deren Erhebung bis 1. Oktober 1864 nicht erfolgen sollte. Durch vorstehende lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Kapitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibung festgesetzten Endtermin eingeräumt.

München, den 3. März 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1863 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

a) Mobilisirungsobligationen zu 3½ und arrosirt 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.										
roth	37	724	6937	7624	8837	9275	10479	11137	11300	11637
schwarz	37	47	5115	5252	6465	359	9060	9718	9881	575
	20800	23335	29500	31500	32200	32276	32551	33675	38975	39587
	7495	8299	19914	21294	3932	9909	10104	15208	14344	14813
	41024	41237								
	23390	7685								

à 500 fl.

Kataster-Nr.										
roth	4100	11903	21303	24024	24100	24603	27338	27403	28600	28837
schwarz	518	10690	6155	1579	9286	7513	11249	9123	12623	21805
	30903	35300	42437							
	13901	16647	2950							

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1303	1306	1306	1324	1324	1924	1924	2324	3737	3737
schwarz	966	998	999	1092	1093	685	686	385	2171	2174
	6037	7003	9137	12800	15575	15600	19200	19776	21337	21351
	4275	7810	8152	1087	5029	1089	5571	16001	16107	16246
	21424	21437	22079	23624	23637	24137	24737	26400	26400	26800
	1962	6246	6950	17390	1621	9075	7802	18764	18765	2959
	26800	26800	26800	26979	27000	27551	31200	31200	31203	31203
	2960	2961	2966	8370	11433	2111	3191	3193	3221	3222
	31224	32303	32303	32376	33303	33303	33303	33379	33400	33403
	3435	22639	22642	10307	2313	2314	2315	14678	14890	14918
	33403	34403	34803	35351	35600	35637	35637	37629	38400	38400
	14921	23868	5244	16335	12093	17505	17507	21012	13075	13078
	40037	40037	40824	41137	41137	41203	41337	41500	41500	41500
	15416	15420	3666	15822	23458	25219	25318	23635	23636	23643
	41800	42137								
	16023	24088								

Digitized by Google

auf Namen.

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	1295	5161	12695	12695	12695
	schwarz	27	240	481	482	2492

b) Mobilisirungsobligationen à 2%, Zinstermin 1. Februar.

auf Namen.

Kataster-Nr.	roth	316	à 500 fl.
	schwarz	449	
Kataster-Nr.	roth	233	à 100 fl.
	schwarz	190	

c) Stiftungsobligationen à 2%.

Commissionskataster-Nr.	699	à 200 fl.
Kassakataster-Nr.	573	

II. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	7537									
	schwarz	15312									

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	105	105	1752	1970	1972	2010	2010	2010	2510	2635
	schwarz	1043	1044	3811	5990	6002	6382	6383	6384	7483	8733
		2935	7892								
		9299	16350								

b) Neues Anlehen von 1855 à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Comm.-Kat.-Nr.	47	148									

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kat.-Nr.	528	591	1047	1373	2368	2645	3025	3164			

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kat.-Nr.	133	838	1037	1038	1039	1041	1358	1469	1516	1517	

Digitized by Google

	1518	1520	1521	1558	1559	2240	2241	2242	2291	2292
	2341	2489	2937	2939	2987	2988	3346	4374	4640	4737
	5422	5423	5483	6020	6244	6245	7008	7348	7349	7441
	7474	7482	7511	7674	7783	7813	7995	8144	8145	8445
	8577	8728	8820	8964	9084	9322	9652	9672	9673	9852
	9926	9927	9962	10038	10048	10137	10216	10217	10218	10225
	10474	10559								

c) Militäranlehen von 1855 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 1000 fl.										
Lit. A. Kassa-Kat.-Nr.	380	1080	1515							
à 500 fl.										
Lit. B. Kassa-Kat.-Nr.	815	3117	4656	4680						
à 100 fl.										
Lit. C. Kassa-Kat.-Nr.	417	615	661	680	1115	1880	2217	2315	2517	2580
	3015	3680	4117	5580	5715	5717	5761	5780	6017	6080
	6215	6756	7056							

III. Eisenbahnschuld.

a) Eisenbahnanlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.										
Kataster-Nr. roth	47	3821	6011	6105	6261	6263	6275	6276	6277	6321
Kataster-Nr. schwarz	47	5791	12129	12223	12379	12381	12393	12394	12395	12439
	7182									
	13300									
à 500 fl.										
Kataster-Nr. roth	515	679	737	1630	1639	2715	2717	3056	3076	3084
Kataster-Nr. schwarz	529	857	974	2589	2608	4010	4014	4391	4432	4447
	3132	3554	5390	7889	7991	7993	8187	8730		
	4544	5167	9107	14258	14462	14465	14854	17220		
à 100 fl.										
Kataster-Nr. roth	1013	1523	1523	1545	1547	3247	3248	3248	3248	3747
Kataster-Nr. schwarz	1374	2154	2155	2374	2397	4829	4832	4839	4840	5688

Digitized by Google

4239	4745	4746	4984	4984	4986	4992	5117	5177	5177
6470	7381	7393	7709	7710	7727	7788	8107	8702	8704
5180	5185	5420	5470	5475	5478	5519	5519	5530	5531
8733	8783	9172	9669	9723	9753	10159	10163	10272	10285
5531	5531	5544	5702	5707	5717	5722	5732	5734	5734
10286	10287	10414	10896	10947	11044	11103	11195	11215	11216
5800	5810	5813	5827	5830	8198	8210	8210	8210	8223
11605	11701	11737	11840	11868	14956	15074	15075	15076	15199
8238	8264	8272	8275	8275	8276	8281	8283	8300	8303
15356	15611	15692	15722	15723	15732	15779	15801	15969	16015
8306	8318	8344	8350	8375	8814				
16035	16151	16411	16467	16719	17396				

b) Eisenbahnanlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.									
roth	4609	6241	6243	8155	22443	23403	23503	24770	24797	25130
schwarz	6846	10199	10201	13239	8	2168	2268	7485	7512	7845
	26120	26620	27001	27701	32386	33880	34394			
	9035	10335	10816	11516	26551	28905	29419			

à 500 fl.

Kataster-Nr.									
roth	11981	18200	21513	23030	23030	23130	23203	23230	23730	23730
schwarz	20591	1624	8025	689	690	890	1035	1089	2689	2690
	24497	25530	25630	25630	28138	28738	28738	28938	29164	29264
	5824	8289	8489	8490	12106	14905	14906	15625	16717	16917
	29564	29564	30156	33380	34494	34594	35249	35349	35749	
	18157	18158	20621	28109	29538	29737	32047	32247	33848	

à 100 fl.

Kataster-Nr.									
roth	1298	3046	4109	4173	4173	4173	5103	5103	5124	5124
schwarz	1605	3984	5630	6269	6272	6275	7568	7571	7776	7777
	5124	9218	9618	9618	12055	12055	12055	12100	15446	20827
	7784	15563	16848	16854	20740	20744	20745	21196	26455	6601
	20839	22099	23330	23830	23830	23903	24597	24597	24597	24670
	6723	10827	2044	3648	3650	4378	6514	6517	6520	7245
	24670	24670	24670	26320	28338	28338	28438	28438	28438	28438
	7246	7247	7248	9541	12528	12529	13521	13528	13529	13530
	28838	28838	29364	29364	29364	29764	29764	29774	29964	30356
	15121	15130	17185	17186	17189	18785	18787	18887	19985	21510
	30456	30456	31921	32086	34694	34694	34694	34694	34694	34694
	22502	22507	24956	25809	30082	30084	30086	30087	30089	30090
	35203	35203								
	31771	31772								

Digitized by Google

c) Eisenbahnanlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.		
	roth	16303
	schwarz	23256

à 500 fl.

Kataster-Nr.										
	roth	4781	11498	11598	12236	12536	13256	13456	14355	15538	15738
	schwarz	12262	6860	7461	9866	10367	12767	13407	16176	20262	21142
		16703	16703								
		33257	33258								

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
	roth	5016	5016	5016	5016	7553	7853	7853	8599	9025	11198
	schwarz	10152	10153	10154	10155	24764	25961	25966	28746	30382	5783
		11198	11198	11698	11698	11698	11698	11998	11998	12036	12036
		5788	5791	7932	7933	7937	7939	8662	8671	9046	9047
		12088	13156	13856	13856	13856	14155	14155	15038	15038	15038
		9564	12433	14784	14789	14790	15776	15777	18502	18503	18505
		15038	15238	15238	15238	15838	15838	15838	15838	17490	17790
		18506	19151	19157	19158	21506	21507	21508	21509	36151	37109

IV. Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.										
	roth	4603	16701	18114	18296	20895	22226	30248	32765	34409	38478
	schwarz	4291	22949	24362	24544	29663	30994	42726	47023	48667	54516
		44175	44486	50502	51299	51999	53101	65634	71637	71651	72699
		64802	65113	75849	77871	78571	79673	101981	110794	110808	113356
		78018	78618	84124	88944	92385	93217				
		123085	123685	134171	142058	147849	149611				

à 500 fl.

Kataster-Nr.					
	roth	19427	42515	47957	50602
	schwarz	26819	62289	71320	76011

à 100 fl.

Kataster-Nr.											
	roth	1339	5730	32456	61203	61203	62245	71737	78725	116123	116923
	schwarz	2744	12908	44970	93709	93712	95433	110956	123930	203054	205954

Digitized by Google

à 25 fl.

Kataster-Nr										
roth	19655	19655	32556	32556	32556	32556	42115	42115	42115	64090
schwarz	27936	27937	46062	46084	46085	46086	60827	60828	60832	99559
	81045	93717	93717	109558	109558	109558	109558	109558	109558	115351
	129752	151845	151861	185282	185283	185284	185285	185288	185289	196321
	114427	114427	114494	116135	116535	116535				
	197998	197999	198539	203211	204709	204725				

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Katasternummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassakataster-Nummer.

München, den 3. März 1864.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Suiner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 16869. praes. 11/3 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Febr. 1864 stattgehabten 389. und 390. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld sind die Serien 458 und 395 gezogen worden.

Serie 395 enthält:

a) die obderennsisch-ständische Aerarialobligation im ursprünglichen Zinsfuß von 4% Nr. 83659 mit der Hälfte der Kapitalssumme; und

b) obderennsisch-ständische Aerarialobligationen vom Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% Nr. 7724 bis 17611 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in der Gesammtkapitalssumme von 1,038,674 fl.

Serie 458 enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarialobligation Nr. 164856 im ursprünglichen Zinsfuß von 4% mit 1/32 der Kapitalssumme,

b) die niederösterr.-ständischen Aerarialobligationen vom Rezesse v. 30. April 1767 und zwar Nr. 1181—2897 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit dem ganzen Kapitalbetrage, in der Gesammtkapitalssumme von 1,250,727 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% Convent.-Münze erreicht, nachdem mit Finanzministerialerlasse v. 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung

Digitized by Google

zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 9. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 17004 praes. 14/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifung eines Taubstummen in Burgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Gendarmerie hat am 3. März 1864 Abends 6 Uhr in Burgau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath bisher noch nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, Nachforschungen nach Name und Heimath des Aufgegriffenen unter Beachtung der nachstehenden Personalbeschreibung anzustellen und das Ergebniß nicht nur der unterfertigten Stelle anzuzeigen, sondern auch dem kgl. Bezirksamte Günzburg mitzutheilen.

Augsburg, den 11. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene scheint, soviel aus den angestellten Versuchen sich ergibt, des Lesens nicht kundig zu sein, und vermag auch zum Schreiben veranlaßt nicht mehr niederzuschreiben als das Wort „Ich", das er immer auf jeweilige Aufforderung dreimal hintereinander schreibt.

Aus den Geberden desselben, die, wie bei allen Taubstummen mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt werden, kann man nur entnehmen, daß er angeben will, er sei von der kgl Gendarmerie aufgegriffen worden.

Der Taubstumme mißt 5' 9'' 7''', ist von untersetzter Statur, hat dunkelbraune, etwas gelockte Haare, die über die Stirne herunterhängen, die Stirne ist schmal, Augenbrauen dunkelbraun und sehr dicht, bis über die Nase sich zusammenziehend, Augen grau, Nase stumpf, Mund sehr groß und immer offen, Kinn rund, Alter 25—30 Jahre, die untern Zähne sehr gut erhalten und vollständig, oben fehlen die mittleren Schneidezähne, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht länglicht, Ohren besonders groß, ohne besondere Kennzeichen. Kleidung: blaugraue Joppe, linker Arm zerrissen mit metallenen Knöpfen, auf welchen Jagdthiere geprägt sind, graue braungestreifte Beinkleider, welche mit einem breiteren hellblauen Streifen auf der äußern Seite je eines Beines versehen sind, graue wollene Strümpfe, rindlederne Bundschuhe, braunes Tuchgilet mit schwarzen Perlmutterknöpfen, grauwollener, gestrickter Schlips, grobleinenes Hemd, weiße Hosenträger mit eingewirkten Blumen, eine Schirmmütze, noch ziemlich gut erhalten, von schwarzen Tuch mit rothem Sarsenetfutter, auf welchem der Name des Verfertigers, Michael Gasteiger, Säckler und Kappenmacher in Wemding, auf einen Zettel aufgeklebt ist.

Der Gang des Taubstummen ist schleifend, die Haltung gebückt.

Aus der Unterhaltung mit einem anderen Taubstummen hat sich mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß der Eingelieferte früher und bis in jüngster Zeit mit Steinschlagen an einer Straße beschäftiget gewesen sei.

Digitized by Google

Ad Num. 15548. praes 10/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Gemeinde Rendinach aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im nachstehenden Abrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 22. vor. Mts. Nr. 11516 zur Einleitung der geeigneten Nachforschungen und zur Mittheilung des Ergebnisses an das kgl. Bezieksamt Grafenau veröffentlicht

Augsburg, den 8. März 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Eine in der Gemeinde Rendlbach aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. November v. Jrs. wurde im Orte Rendinach, kgl. Bezirksamts Grafenau, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Heimath und Persönlichkeit die bisherigen Recherchen erfolglos blieben.

Dieselbe ist circa 24—26 Jahre alt, schlanker Statur, 5′ 3″ 6‴ groß, hat dunkelbraune, kurz geschorene Haare, dunkelbraune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte, etwas rothe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen am rechten Mundwinkel, dann zwischen der Nase und der rechten Wange eine kleine Narbe.

Als Bekleidung trug sie einen blaugestreiften leinenen Rock, einen blaubaumwollenen gedruckten Rock, einen braunpersenen Spenser, einen blauen leinenen Kinderschurz und zwei schwarze baumwollene Kopftücher als Halstuch verwendet.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft fraglicher Weibsperson Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Landshut, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Mayr.

Ad Num. 17419. praes. 17/3 64

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarzts I. Klasse in Staffelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Winzheimer in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes I. Klasse zu Staffelstein im Regierungsbezirke Oberfranken, wird hiemit zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 15. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr

Digitized by Google

Ad Num. 16468. praes. 17/3 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und kgl. Baubehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der Stiftungs- und Gemeinde-Bauangelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern erlassene gemeinschaftliche höchste Entschließung der königl. Staatsministerien beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 11. vor. Mts. Nr. 1467 wird nachstehend zur Wissenschaft und gleicher Darnachachtung im Druck bekannt gemacht.

Augsburg, den 15. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus der an das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstatteten berichtlichen Vorlage vom 9. Dez. vor. Js. war zu entnehmen, daß die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 13. Nov. 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, und der gemeinschaftlichen Entschließung vom 20. März 1860 Nr. 6936 in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg eine keineswegs durchweg entsprechende Anwendung gefunden haben, indem die Thätigkeit der königl. Baubehörden vielfach bei unbedeutendsten Baufällen der Gemeinden und Stiftungen in Anspruch genommen wurde.

Die erwähnte allerhöchste Verordnung bestimmt nämlich in §. 38 ausdrücklich, daß bloße Reparaturen und die Unterhaltung der Gebäude den betreffenden Verwaltungen zu überlassen sind, und, daß sie lediglich der baupolizeilichen Genehmigung, selbstverständlich, soweit eine solche überhaupt erforderlich ist, unterliegen.

Diese Vorschrift findet sich am Schlusse der Entschließung vom 20. März 1860 ausdrücklich und mit der Anweisung wiederholt, daß die Requisitionen der Baubehörden auf das Nothwendige zu beschränken seien.

Wenn nun im obigem §. 38 weiter bestimmt ist, daß, wo der Kostenaufwand den Etat überschreitet oder wo derselbe durch Schuldaufnahme oder durch Umlagen gedeckt werden soll, vor der Ausführung des Baues die Kuratelgenehmigung hiezu erholt werden soll, so kann diese Vorschrift nur auf die Würdigung des Kostenpunktes bezogen und hieraus keineswegs abgeleitet werden, daß in diesen Fällen die technische Mitwirkung der kgl. Baubehörde erforderlich oder des Kuratelstandpunktes wegen in Anspruch zu nehmen sei. Hierzu kann vielmehr nur in jenen seteneren Fällen Anlaß gegeben sein, wo im Interesse der Gemeinde oder Stiftungen räthlich erscheint, eine höhere technische Prüfung eintreten zu lassen.

Bei geringfügigen und keinenfalls die Summe von 500 fl. übersteigenden Neubauten finden in Bezug auf die Mitwirkung der königl. Baubehörden dieselben Grundsätze Anwendung.

Die kgl. Regierung hat daher unter Rückempfang der Berichtsbeilagen hiernach die weiter geeigneten Anordnungen zu treffen und der allerhöchsten Verordnung vom 13. Nov.

Digitized by Google

1857 §. 37 und 38 sowie der Entschließung vom 20. März 1860 vollständig entsprechenden Vollzug zu sichern.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 16213. praes. 12/3 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der ledige Taglöhner Bernhard Landgraf von Oberlez in Sachsen-Meiningen, wegen Bettels durch Uetheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 1. Febr. ds. Js. in eine Arreststrafe von 8 Tagen,

2) Friedrich Adam Schmetzer von Niederhall wegen Vergehens der zweiten Rückkehr aus der Landesverweisung durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 20. vor. Mts. in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten,

3) Johann Zeller von Mottgers, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg v. 4. voe. Mts. in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter

Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Bernhard Landgraf.

Alter: 26 Jahre,
Größe: 5' 7',
Haare: schwarz,
Stirne: breit,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Gesichtsform: breit,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: Keine.

Signalement des Friedr. Ad. Schmetzer.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5' 8" 1"',
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augen: graublau,
Nase: stumpf,
Mund: klein,
Kinn: spitzig,
Gesichtsfarbe: blaß,
Statur: schlank.

Signalement des Johann Zeller.

Alter: 27 Jahre,

Digitized by Google

Größe: 5′ 2″,
Haare: schwarz,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Augenbrauen: schwarz,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Kinn: rund,
Bart: blond,
Körperbau: untersetzt.

Ad Num. 17350. praes. 18/3 64.

(Vollzug des Gesetzes über die Landräthe, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 20. Febr. l. Js. bemerkten Betreffes (Kreisamtsbl. Nr. 16) wird die Vornahme der Wahl der Landrathsabgeordneten aus der Klasse der Pfarrgeistlichkeit aus den für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg gebildeten drei Wahlbezirken auf

Dienstag, den 5. April l. Js.
Vormittags 10 Uhr

festgesetzt.

Dabei werden für diese Wahl die im Regierungsbezirke Schwaben nnd Neuburg gelegenen, aber zum Dekanate Schongau-Leeder in Oberbayern gehörenden kathol. Pfarreien Asch, Denklingen, Ingenried, Leeder, Ober- und Unterdießen dem I. Wahlbezirke Augsburg zugetheilt.

Augsburg, den 16. März 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 13791. praes. 18/3 64.
K. 10289.

(Erledigung einer Reallehrerstelle an der kgl. Kreisgewerbschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist die Stelle eines Reallehrers mit dem normalmäßigen Anfangsgehalte von jährlich 700 fl. erledigt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. Js. bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule in Nürnberg einzureichen.

Ansbach, den 10. März 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Ad Num. 2840. praes. 18/3 64.
3687.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Jochsberg wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. Aus Staatskassen: 11 Klafter Fichtenholz, 1 Klftr. Eichenholz = 51 fl.; 60 Wellen = 46¾ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 25 fl.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie ausreicht, mit Scheune 30 fl.; aus 27 Dezm. Obst- und Wurzgarten, aus 3 Tgw. 53 Dezm. Wiesen, 39 Dezm. Gemeindetheile 58 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 404 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 35 fl. 3¼ kr.

VI Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 4 fl. 24 kr. Summa 611 fl. 44 kr. An Lasten hievon ab 2 fl. 24 kr. Reinertrag 609 fl. 20 kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die vorgeschossenen Zehntfixirungskosten zu 10 fl. 30 kr. in zwei Abstiftsfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 2841. praes. 18/3 64.
K 3694.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wasserträdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Wasserträdingen wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen: 5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sechzti. Korn à 8 fl. 44 kr. = 52 fl. 5 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet). 2 Klftr. hartes Holz à 5 fl. = 10 fl., 5 Klftr. weiches Holz à 4 fl. = 20 fl., 35 Wellen = 33½ kr.; 2) Aus Stiftungskassen baar = 18 fl. 48¼ kr.; 3) Aus Gemeindekassen in Geld = 67 fl. 6¼ kr., 100 harte Wellen = 2 fl.

II. Ertrag aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden 50 fl., aus 1 Tgw. 61 Dezm. Acker 18 fl., aus 12 Tgw. 19 Dez. Wiesen 182 fl.

III. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien 12 fl., aus dem Gemeinderecht und aus 50 Dez. Gemeindetheilen 17 fl. 42 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 86 fl. 7¾ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 2 fl. 24 kr. Summa 538 fl. 46¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 25 fl. 1¾ kr. Bleibt Reinertrag 513 fl. 45 kr.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¾
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig	99¾	
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101⅓
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Waizen u. Kern.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	11	März	1	841	845	820	25	19	10	18	39	15	10
		Kern	15	638	653	595	58	18	25	17	59	16	48
Babenhausen	7	"	21	99	120	120	—	17	51	17	11	17	23
Burgau	7	"	1	28	29	29	—	18	45	18	—	17	45
Burgheim		"											
Dinkelscherben	9	"	—	48	48	48	—	17	48	17	35	17	6
Donauwörth	9	"	—	44	44	43	1	18	17	17	14	17	10
		Kern	—	80	80	80	—	17	54	17	26	16	46
Füssen	12	"	53	54	107	74	33	21	—	20	50	20	9
Günzburg	8	"	2	213	216	199	17	18	30	18	—	17	30
Kaufbeuren	10	"	51	253	304	261	43	19	50	18	20	17	7
Kempten	9	"	402	668	1070	587	483	20	7	19	37	18	48
Krumbach	12	"	2	70	72	66	6	18	10	17	15	17	10
Lauingen	12	"	—	39	39	26	13	—	—	17	54	—	—
		Kern	53	783	810	824	16	18	9	17	57	17	33
Lindau	12	"	1653	1199	2852	1866	1186	20	32	20	18	20	1
		Kern	707	619	1326	654	672	21	7	20	9	19	24
Memmingen	8	"	135	518	653	625	28	18	42	18	26	18	3
Mindelheim	12	"	31	246	260	225	35	18	10	17	27	16	27
Neuburg	9	"	2	350	352	352	—	17	5	16	19	16	17
Neu-Ulm	10	"	2	—	2	2	—	—	—	18	—	—	—
Nördlingen	12	"	46	110	156	99	58	18	31	18	5	16	45
		Kern	3	810	813	737	76	18	34	17	38	16	49
Oettingen	9	"	7	177	184	154	30	18	15	18	—	17	45
Ottobeuren	10	"	10	47	57	51	6	18	33	17	51	17	23
Schwabmünchen		"											
Thannhausen	10	"	1	32	33	31	2	17	12	17	30	17	18
Weiler	10	"	47	45	92	60	32	20	19	20	32	19	36
Weissenhorn	9	"	9	462	471	469	2	18	1	18	12	17	39
Wertingen	8	"	—	91	91	85	9	18	12	17	49	17	13

Roggen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	11	März	6	748	754	717	37	11	33	11	10	10	43
Babenhausen	7	"	1	4	5	5	—	12	30	12	—	11	30
Burgau	7	"	3	27	30	22	8	12	—	11	45	11	30
Burgheim		"											
Dinkelscherben	9	"	—	61	69	66	3	11	24	11	16	11	6
Donauwörth	9	"	24	75	99	75	24	11	5	10	36	10	17
Füssen	12	"	12	52	64	45	19	14	50	14	6	14	—
Günzburg	8	"	23	21	44	17	27	12	30	12	—	11	30
Kaufbeuren	10	"	12	42	54	39	15	12	41	12	—	10	50
Kempten	9	"	278	174	452	148	304	13	47	13	25	13	10
Krumbach	12	"	5	19	24	12	12	11	59	11	34	11	15
Lauingen	12	"	6	54	60	45	15	12	—	11	39	11	9
Lindau	12	"	158	4	162	12	150	13	36	13	29	13	22
Memmingen	8	"	23	99	122	88	34	12	54	12	41	12	10
Mindelheim	12	"	12	40	52	34	18	12	22	11	44	10	27
Neuburg	9	"	30	72	102	87	15	10	48	10	2	9	50
Neu-Ulm	10	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	12	"	34	152	186	57	129	11	5	10	35	10	4
Oettingen	9	"	2	37	39	18	21	10	30	10	9	9	48
Ottobeuren	10	"	3	6	9	8	1	13	10	12	26	12	5
Schwabmünchen		"											
Thannhausen	10	"	4	19	23	23	—	11	36	11	24	11	15
Weiler	10	"	25	1	29	11	15	14	40	14	—	13	40
Weissenhorn	9	"	6	18	26	20	6	12	27	11	40	10	59
Wertingen	8	"	—	18	18	17	1	11	45	11	19	11	6

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	972	972	955	17	11	18	10	54	10	18
Babenhausen			—	8	8	6	2	11	—	10	50	10	30
Burgau			2	51	53	48	5	10	30	10	23	10	15
Burgheim													
Dinkelscherben			14	34	48	45	3	10	—	9	54	9	48
Donauwörth			9	108	117	116	1	10	16	10	10	9	53
Füssen			7	17	24	13	11	13	3	13	—	12	51
Günzburg			—	301	301	301	3	11	12	10	42	10	12
Kaufbeuren			10	53	63	57	6	11	37	10	57	10	6
Kempten			71	139	210	131	79	12	16	11	45	10	44
Krumbach			1	81	82	70	12	10	52	10	22	9	37
Lauingen			16	828	816	754	92	10	51	10	25	10	—
Lindau			113	2	115	—	115	—	—	—	—	—	—
Memmingen			17	407	424	378	46	11	38	11	38	11	10
Mindelheim			8	124	132	109	23	10	38	10	20	9	54
Neuburg			2	285	287	282	5	10	6	9	51	9	20
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen			57	968	1025	953	72	11	12	10	49	9	45
Oettingen			7	105	112	90	22	10	44	9	57	9	40
Ottobeuren			7	—	7	4	3	11	36	11	30	11	18
Schwabmünchen			—	13	13	13	—	10	30	10	18	10	3
Thannhausen													
Weiler			4	5	9	5	4	13	—	12	46	11	12
Weissenhorn			12	243	255	237	18	11	16	10	48	10	19
Wertingen			—	32	32	32	—	10	21	9	51	9	35

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	3	317	320	308	12	8	—	7	59	7	58
Babenhausen			3	81	81	80	1	7	49	7	33	7	20
Burgau			2	9	11	11	—	7	12	7	6	7	—
Burgheim													
Dinkelscherben			—	48	48	48	—	7	27	7	18	7	10
Donauwörth			—	72	72	72	—	7	42	7	25	7	7
Füssen			2	15	17	17	—	9	—	9	—	8	29
Günzburg			2	64	66	59	7	7	45	7	25	7	10
Kaufbeuren			10	137	147	90	57	8	5	7	31	6	56
Kempten			214	456	670	406	264	9	9	8	39	8	15
Krumbach			14	132	146	137	9	7	28	7	9	6	25
Lauingen			7	64	71	64	7	8	9	7	48	7	30
Lindau			131	119	253	115	138	8	36	8	24	8	6
Memmingen			38	225	263	210	53	8	59	8	1	7	33
Mindelheim			5	315	320	258	62	7	57	7	23	6	41
Neuburg			8	85	93	93	—	7	42	7	21	7	3
Neu-Ulm			—	5	5	5	—	7	48	7	45	7	42
Nördlingen			5	113	118	118	—	8	17	7	20	6	26
Oettingen			2	58	60	60	—	7	48	7	16	6	45
Ottobeuren			8	50	58	48	10	8	36	8	23	7	46
Schwabmünchen			—	23	23	17	6	7	42	7	30	7	9
Thannhausen													
Weiler			38	40	70	24	46	9	—	8	44	8	24
Weissenhorn			8	297	305	286	19	8	19	7	36	6	54
Wertingen			—	26	26	23	3	8	5	7	43	7	9

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 25. Augsburg, den 23. März 1864.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842. — Das Cursiren falscher Münzen. — Das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins und die bei diesen Gerichten anfallenden ständigen Bauausgaben. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro $18^{63}/_{64}$. — Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17842. praes. $^{21}/_{3}$ 64.

(Die ordentliche Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die dahin bei der ordentlichen Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1842 im diesseitigen Regierungsbezirke speciell verwiesenen Conscribirten, sowie für die bei der Nachstellung zu ersetzenden widerspenstigen Conscribirten dieser Altersklasse findet

Freitag den 13. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im großen Saale der kgl. Residenz dahier statt.

Die oberärztliche Visitation der zur Nachstellung beorderten Conscribirten erfolgt Tags zuvor

Donnerstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in einem Zimmer der kgl. Residenz.

Bei der Nachstellung haben außer den bereits speciell dahin Verwiesenen noch die den letzt eingereihten Conscribirten in den betreffenden einzelnen Conscriptionsbezirken nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten, insoweit sie zum Ersatze für die oben benannten Conscribirten nothwendig sind, und hiezu durch ihre vorgesetzten Conscriptionsbehörden noch besonders werden aufgefordert werden, zu erscheinen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 18. März 1864.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 16910. praes. 20/3 64.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In nachſtehendem Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Polizeibehörden angewieſen, ſich gleichmäßig hienach zu achten.

Augsburg, den 16. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld iſt vor einiger Zeit ein falſcher franzöſiſcher Laubthaler mit der Jahreszahl 1787 zum Vorſchein gekommen. Derſelbe beſteht aus Zinn und Kupfer, iſt mit falſchen Stempeln geprägt und an der Oberfläche verſilbert, ſcheint aber ſchon längere Zeit im Laufe geweſen zu ſein.

Indem ſolches zur Warnung gegen künftige ähnlichen Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späher zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 3. März 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präſident.

Wiellenbacher.

Ad Num. 8107. praes. 21/3 64.

An ſämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Regieweſen der Stadt- und Landgerichte diesſeits des Rheins und die bei dieſen Gerichten anfallenden ſtändigen Bauausgaben betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisamtsblatte pro 1862 Nr. 57 S. 1272—1281 veröffentlichten Anordnungen über das Regieweſen bei den kleinern Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten diesſeits des Rheins wird in Nachſtehendem die an die Oberſtaatsanwälte an den kgl. Appellationsgerichten, dann an die kgl. Stadt- und Landgerichte diesſeits des Rheins ergangene vom kgl. Staatsminiſterium der Finanzen unterm 10. Febr. ds. Js. Nr. 1688 zur Wiſſenſchaft und geeigneten Wahrnehmung mitgetheilte Juſtizminiſterialentſchließung im bezeichneten Betreffe vom 5. v. Mts. Nr. 4309 bekannt gegeben.

Augsburg, den 17. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

An die Oberſtaatsanwälte an den Appellationsgerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte diesſeits des Rheins.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Es haben ſich Zweifel darüber ergeben, ob außer denjenigen Koſten, von welchen in der generaliſirten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz v. 13. Juni 1862, das Regieweſen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten, dann den Landgerichten diesſeits

Digitized by Google

des Rheins betreffend, (Justizministerialblatt Jahrgang, I., Ergänzungsheft S. 83 und folg.) unter Ziff. 10 lit. f. Abs. 1 ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nicht aus den gerichtlichen Regiemitteln zu bestreiten seien, sondern, als zu den sogenannten ständigen Bauausgaben gehörig, unter diesem Titel bei den kgl. Rentämtern verrechnet werden, auch noch andere bei den Stadt- und Landgerichten vorkommende Kosten, und welche allenfalls zur Verrechnung auf ständige Bauausgaben sich eignen. ———

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen hiemit bekannt gegeben, daß alle Kosten, welche ihrer Natur nach zu den ständigen Bauausgaben gehören und für die übrigen kgl. Stellen und Behörden unter diesem Titel verrechnet werden, auch bei den kgl. Stadt- und Landgerichten unter dem gleichen Titel zur ausgablichen Verrechnung gebracht werden dürfen, soweit nicht in der angeführten Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862 eine hievon abweichende specielle Bestimmung getroffen ist.

Es fallen sonach nicht den stadt- und landgerichtlichen Regieaversen zur Last und eignen sich auch nicht zur Aufnahme in die Regierechnungen dieser Gerichte, sondern bleiben der Verrechnung auf ständige Bauausgaben bei den kgl. Rentämtern vorbehalten außer den schon in der Entschließung vom 13. Juni 1862 Ziffer 10 lit. f. Abs. 1 hervorgehobenen Ausgaben dieser Art insbesondere auch noch die Kosten:

1) für das Einbinden der Brunnen mit Stroh u. dgl. zur Winterszeit und für Entfernung dieses Schutzmaterials;
2) für das Verstopfen der Kellerfenster im Winter;
3) für das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbehälter und für die Reparatur derselben;
4) für das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden;
5) für das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren;
6) für Reinigung der Oefen durch den Hafner, insoferne damit nicht Reparaturen verbunden sind, deren Kosten dem Landbau-Unterhaltungsetat zur Last fallen;
7) für Verzierung der Gebäude und Straßen bei Prozessionen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten.

Hienach haben die kgl. Oberstaatsanwälte bei Anweisung der Regiemittel nach Ziffer 9 der Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862, dann die Vorstände der Stadt- und Landgerichte und die mit der Regierechnungsführung befaßten Gerichtsschreiber bei der Verwendung und beziehungsweise Verrechnung der gerichtlichen Regiemittel sich zu achten.

München, den 5. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

(Das Regiewesen der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins und die bei diesen Gerichten anfallenden ständigen Bauausgaben betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 2879.
3793.

praes. $^{18}/_{3}$ 64.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 9. l. Mts. wurde die Normalpension einer Pfarrerswittwe, sowie der minorennen Doppelwaisen eines Pfarrers pro $18^{63}/_{64}$ auf 75 fl. festgesetzt, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungs-Anstalten in Nürnberg am Heutigen mit Zahlungsanweisung versehen wurde.

Ansbach, den 15. März 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. E. 2421. praes. 20/3 64.
K. 3759.

(Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Altenmuhr wird zur Bewerbung bis zum 30 April ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen und zwar durch das kgl. Rentamt Gunzenhausen, als Verwaltung der von Lentersheim'schen Stiftung baar 12 fl. 15¼ kr., 12 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 48 fl., aus der Kirchenstiftung Altenmuhr baar 14 fl. 44¼ kr.; 2) aus Gemeindekassen baar 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 5 Tgw. 20 Dezm. Wiesen 82 fl. 27 kr., aus 57 Dezm. Gras- und Schorgarten 10 fl., aus 40 Dezm. Wassergraben 2 fl., aus 30 Dezm. Gemeindetheilwiese 6 fl. 42 kr.

III. Ertrag aus Rechten: An Bodenzinsen 722 fl. 10¼ kr. Aus Ablösungskapitalien, worauf eine Forderung der Pfarrer Esper'schen Relikten von 19 fl. 5¼ kr. haftet, an Zinsen 165 fl. 10 kr., Weiderecht 2 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 126 fl. 6¼ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 36 fl. 12½ kr. Summa 1278 fl. 17½ kr. Die Lasten hievon ab mit 23 fl. 54¼ kr. Reinertrag 1254 fl. 23¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 18/3 64.

Der praktische Arzt Dr. Hans Krauß zu Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, wurde durch höchste Regierungsentschließung vom 12. März l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Göggingen, königl. Bezirksamts Augsburg, versetzt.

praes. 16/3 64.

Dem bisherigen Bataillonsauditor im kgl. Landwehrbataillon Schwabmünchen, Anton Fürst, wurde nach §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 (Regierungsblatt S. 305) die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

praes 17/3 64.

Durch gemeinsamen Beschluß der kgl. Regierung und des kgl. Landwehr-Kreiskommandos von Schwaben und Neuburg vom 29. Januar 1864 wurde dem Landwehrinspektionsadjutanten in Oettingen, Oberlieutenant Friedrich Braun, der Rang eines Landwehr-Hauptmanns verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97½
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig	99½	
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101½
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 26. Augsburg, den 26. März 1864.

Inhalt:

Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Auchsesheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem kgl. Zuchthause Kaisheim. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kutzenhausen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Rothenfels. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Der adelige Stipendienfond. — Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden. — Die Listen der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationscommissionen verwendeten praktischen Aerzte. — Die Messungsbezirke. — Die 27. Verlosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17810 praes. 24/3 64.

(Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Auchsesheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle bezeichneten Betreffs vom 9. März h. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 23) wird hiemit bekannt gemacht, daß zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. März h. Js. Nr. 2216 die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Auchsesheim durch das Umpfarrungsgesuch des Franz Joseph Deffner und Genossen aus Donauwörth nicht aufgehalten, sondern ohne Rücksicht hierauf bezüglich der Wiederbesetzung das Weitere verfügt wird, daß es aber den bereits eingekommenen Bewerbern unbenommen ist, mit Rücksicht auf die aus der Umpfarrung etwa hervorgehende Schmälerung des Einkommens, ihre Gesuche binnen 14 Tagen vom Datum des diese Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet zurückzunehmen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie auf ihrem Gesuche dieser Auspfarrungsverhältnisse ohngeachtet beharren.

Augsburg, den 22. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 18149. praes. 24/3 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem kgl. Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an dem kgl. Zuchthause Kaisheim, mit einem Functionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl. für Wohnung und Beheizung, wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 22. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18002. praes. 24/3 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kutzenhausen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Christian Huber ist die kathol. Pfarrei Kutzenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Zusmarshausen und zählt 375 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1196 fl. 52 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 57 fl. 4 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17727. praes. 22/3 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Quiescirung des Dr. Spegg in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Rothenfels im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Bewerber um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16085. praes. 24/3 64.

(Agenten der „deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Bevollmächtigten und der Direction der „deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Lud-

Digitized by Google

wigshafen aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) der Marktgemeinde-Vorsteher Joh. Martin Köberle in Nesselwang für den Umfang des Bezirksamts Füssen;

2) der Schlossermeister M. Riedenack in Buchenberg für den Umfang des Bezirksamts Kempten,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17116. praes. 22/3 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" wird der Agentiebezirk des durch die Regierungsentschließung vom 20. Dezember 1862 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1862 S. 2288) als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamts Memmingen bestätigten Rentamtsoberschreibers Franz Joseph Häusler zu Ottobeuren noch auf die Gemeinden Hopferbach und Ronsberg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, ausgedehnt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17720. praes. 28/3 64.

An die kgl. Lyceal- und Studienrectorate des Regierungsbezirks.

(Den adeligen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Lyceal- und Studienrektorate von Schwaben und Neuburg werden hiedurch angewiesen, die von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassene und nachstehend zur Kenntnißnahme für die Betheiligten abgedruckte höchste Entschließung vom 14. l. Mts. Nr. 2101, den adeligen Stipendienfond betr., auch an den Lyceen und Studienanstalten geeignet zu publiciren.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Bewerber um Stipendien aus dem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels, welcher Fond gemäß Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Okt. 1818 (Regierungsblatt S. 1239) bei dem kgl. Obersthofmeisterstabe verwaltet wird, haben bisher auch die Gesuche um Verleihung solcher Stipendien größtentheils bei der genannten Hofstelle eingereicht.

Da die Anträge wegen Verleihung solcher Stipendien durch das unterfertigte königl. Staatsministerium der allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten sind und die Ein-

Digitized by Google

reichung der hierauf bezüglichen Gesuche bei dem kgl. Obersthofmeisterstabe und deren berichtliche Vorlage durch denselben dem gegenwärtig bestehenden Dienstesverhältnisse nicht entspricht, so sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft sämmtliche Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten Fonde unmittelbar anher einzureichen sind.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, diese Anordnung durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte den Betheiligten zur Darnachachtung zur Kenntniß zu bringen.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Den adeligen Stipendienfond betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 17606. praes. 23/2 64.

(Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Neuburg a/D. aufgestellte Nadlermeister Joseph Müller zu Neuburg a/D. ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9695. praes. 22/3 64.

(Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von den kgl. Staatsministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen im ausgesetzten Betreffe unterm 10./15. l. Mts. Nr. 2722 erlassene höchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bezüglich der Gleichstellung, welche den badischen Stiftungen und Anstalten mit den diesseitigen zukommt, die mit der Besorgung des Tax- und Stempelwesens betrauten Behörden zugleich angewiesen, nach diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Director.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann Staatsministerium der Finanzen.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit der großherzoglich badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschluß gekommen,

daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem anderen

Digitized by Google

durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner andern Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind ꝛc.

München, den 10. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Ad Num. 17807. praes. 21/3 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationscommissionen verwendeten praktischen Ärzte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Innern nach gepflogenem Benehmen mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen erlassene höchste Entschließung vom 14. ds. Mts. wird im nachfolgenden Abdruck den Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks zur geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 21. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung von Anständen bezüglich des Diätensatzes der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationscommissionen verwendeten praktischen Aerzte unter Bezugnahme auf §. 29 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heerergänzungsgesetze, dann auf die Ministerialentschließung vom 25. November 1851 (fortgesetzte Döllinger's Verordnungensammlung Bd. XXV. §. 1030 S. 21) nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zu bemerken:

Nach dem angeführten §. 29 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze ist die untere Visitationscommission für jeden Conscriptionsbezirk zu bilden aus einem öffentlichen Arzte (beziehungsweise Bezirksgerichtsarzte) und einem Wundarzte.

Zu dieser Funktion als Wundärzte können auch praktische Aerzte verwendet werden.

Wurde nun ein nicht besoldeter praktischer Arzt von einer Conscriptionsbehörde zur Funktion als Wundarzt bei der untern Visitationscommission beigezogen, so ist zu unterscheiden, ob dieß geschah, weil ein befähigter Wundarzt im Conscriptionsbezirke sich nicht befand, oder weil ein praktischer Arzt zu dieser Funktion gegen Empfang der wundärztlichen Gebühren sich erboten hatte und demselben der Vorzug vor einem Wundarzte gegeben worden ist. Im erstern Falle — bei nothwendig gewesener Beiziehung eines unbesoldeten praktischen Arztes zur wundärztlichen Funktion — hat dieser Arzt die den Doktoren der Medicin nach der Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 §. 10 gebührenden Diäten und Gefährtegelder anzusprechen. (Ministerialentschließung vom 21. August 1842 ad 3 fortgesetzte Döllinger's Verordnungensammlung Band XXX. §. 483 S. 106.)

Digitized by Google

Im zweiten Falle — bei nur fakultativer Verwendung als Wundarzt auf freiwilliges Erbieten — sind dem praktischen Arzte die treffenden Gebühren der Wundärzte zuzuweisen.

Wenn der Sitz einer Conscriptionsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirkes sich befindet, so hat dieselbe zunächst thunlichen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht zur mehrerwähnten wundärztlichen Funktion ein im Orte ihres Amtssitzes domicilirender Wundarzt, oder ein praktischer Arzt, welcher zu dieser Dienstleistung gegen die Gebühren eines Wundarztes sich herbeiließe, beigezogen werden können.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

Durch den Ministerial-Generalsekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

(Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte betr.)

Ad Num. 9460. praes. 22/3 64.

(Die Messungsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. März ds. Js. Nr. 2941 ist genehmigt worden, daß das königl. Rentamt Ursberg vom Messungsbezirke Schwabmünchen und das königl. Rentamt Mindelheim vom Messungsbezirke Ottobeuren abgetrennt, und aus den kgl. Rentämtern Ursberg und Mindelheim vom 1. April ds. Js. an ein selbstständiger Messungsbezirk mit dem Sitze in Mindelheim gebildet werde.

Vorstehendes wird mit der weiteren Eröffnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Finanz-

Ministerialentschließung vom 2. März l. Js. Nr. 2685 der durch den Tod des Bezirksgeometers Grün in Erledigung gekommene Messungsbezirk Nördlingen dem Bezirksgeometer Mayerhofer in Schwabmünchen seiner Versetzungsbitte entsprechend, vom 1. April ds. Js. an übertragen, und durch die eingangserwähnte Finanz-Ministerialentschließung für den Messungsbezirk Mindelheim der bisherige Katastergeometer Friedrich Pitrof, und für den Messungsbezirk Schwabmünchen der bisherige Katastergeometer Emil Rüb als Bezirksgeometer gleichfalls vom 1. April l. Js. an, bestimmt worden sind.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spenglen.

Ad Num. 9839. praes. 23/3 64.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt und die kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die 27. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der am 15. l. Mts. stattgehabten 27. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe und einer Requisition der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 15. l. Mts. werden die obengenannten Behörden behufs der Mitwirkung bei dem Vollzuge hiemit auf die autographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. Februar 1851 Nr. 7841 und vom 4. Juli 1852 Nr. 18243, dann auf die allerhöchst genehmigte Instruktion vom 6. Februar 1860 und auf den Nachtrag hiezu vom

Digitized by Google

20. Oktober 1861 unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß denselben die Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission über das Ergebniß jener Verloosung unter Couvert zugefertigt wird.

Augsburg, den 21. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. 22/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. ds. Mts. Nr. 1937 dem Priester Martin Leonhard Sturz, Pfarrer in Münster, kgl. Bezirksamts Aichach, die katholische Pfarrei Großköz, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 19/3 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung v. 4. ds. Mts. haben Seine Majestät der König aus den für die erste protest. Pfarrstelle in Nördlingen präsentirten Geistlichen dem Pfarrer Adolph Stählin zu St. Leonhard bei Rothenburg an der Tauber die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. 19/3 64.

Dem bisherigen Landwehrlieutenant Jos. Ant. Link vom kgl. Landwehrbataillon Donauwörth, wurde unterm 15. März ds. Js. die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition nach §. 4 Ziffer 1 der Landwehrordnung ertheilt.

---

praes. 19/3 64.

Auf Grund der unterm 27. v. Mts. bei dem kgl. Landwehrbataillons-Commando Memmingen stattgehabten Wahlverhandlung wurden in diesem Bataillon befördert:

zum Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Andreas Herrlinger,

zum Lieutenant:

der bisherige Junker Julius Köbel, und

zum Bataillons-Auditor:

der kgl. Advokat Dr. Frieß.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97⅛
„ „ 4%		99⅛
„ „ 4% halbjährig	99½	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		101½
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. 1. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	18	März	45	809	854	854	4	19	12	18	41	15	6	37	520	557	557	—	11	34	11	8	10	36
		Kern	58	458	516	501	15	18	36	18	11	17	25											
Babenhausen	14	„	—	93	93	65	—	18	9	18	—	17	41	—	6	6	3	3	12	48	12	27	11	45
Burgau	14	„	—	67	67	65	2	18	12	17	31	17	30	8	31	39	34	5	12	—	11	51	11	42
Burgheim	11	„	—	31	31	31	—	17	36	17	2	16	44	—	5	5	5	—	10	10	9	51	6	32
Dinkelscherben	16	„	—	28	28	28	—	17	48	17	33	17	24	3	31	34	32	2	11	—	10	54	10	44
Donauwörth	16	„	1	29	30	28	2	18	3	17	24	15	28	25	35	60	40	20	10	46	10	21	6	55
		Kern	—	96	96	90	6	17	56	17	40	15	32											
Füßen	18	„	33	76	109	56	53	21	—	21	—	20	9	19	40	59	25	34	14	54	14	24	14	—
Günzburg	15	„	17	255	272	229	43	18	24	17	54	17	24	27	11	38	18	20	12	12	12	—	11	48
Kaufbeuren	17	„	43	317	360	348	12	19	1	18	30	17	30	15	32	47	39	8	13	2	12	4	11	1
Kempten	16	„	483	556	1139	713	426	20	16	19	37	18	59	301	136	440	193	247	13	48	13	18	12	28
Krumbach	18	„	6	50	56	56	—	18	24	17	54	17	31	12	7	19	17	2	12	1	11	42	11	17
Lauingen	18	„	13	11	24	11	13	—	—	18	—	—	—	15	25	40	28	12	12	—	11	21	10	27
		Kern	10	386	402	401	1	18	24	18	9	17	51											
Lindau	19	„	1166	1201	2367	672	1695	20	36	20	22	20	5	150	—	150	30	120	13	29	13	—	12	30
		Kern	672	616	1288	732	556	20	40	19	43	19	3											
Memmingen	15	„	28	608	636	622	14	18	58	18	40	18	15	31	70	101	72	32	12	51	12	25	11	56
Mindelheim	18	„	35	117	152	138	14	18	41	18	5	17	26	18	14	32	27	5	12	17	11	53	11	2
Neuburg	10	„	—	330	330	327	3	17	28	17	3	16	31	15	89	104	95	9	10	6	9	45	9	16
Neu-Ulm	17	„	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	19	„	58	72	130	85	45	19	36	18	2	17	7	129	—	129	49	80	10	46	10	32	9	55
		Kern	76	531	607	568	39	18	21	17	43	17	6											
Oettingen	15	„	30	66	96	72	23	18	12	17	51	17	30	21	12	33	17	16	10	15	10	7	10	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	22	„	35	69	104	89	15	18	28	17	53	17	38	2	7	9	6	3	11	20	11	10	11	—
Thannhausen	17	„	3	28	31	28	3	17	12	17	30	17	29	—	13	13	8	5	11	24	11	10	10	55
Weiler		„																						
Weißenhorn	16	„	2	596	598	584	14	18	16	18	16	17	36	6	33	39	26	13	11	46	11	2	10	6
Wertingen	15	„	9	140	149	124	25	18	1	17	23	17	2	1	33	34	26	8	11	38	10	52	10	15

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	17	844	861	851	10	11	33	11	8	10	44	12	364	376	358	16	8	6	7	33	7	11
Babenhausen			2	4	6	6	—	10	52	10	50	10	36	4	100	104	101	3	7	58	7	51	7	30
Burgau			5	33	38	38	—	10	45	10	38	10	30	—	17	17	14	3	7	30	7	15	7	—
Burgheim			—	41	41	40	1	10	14	9	47	9	26	—	8	8	8	—	8	27	7	41	7	19
Dinkelscherben			3	24	27	20	7	10	15	9	56	9	36	—	41	41	41	—	7	33	7	20	7	11
Donauwörth			1	118	119	113	6	10	2	9	48	9	24	—	113	113	100	13	7	47	7	32	7	22
Füßen			11	13	24	9	15	14	—	13	30	12	30	—	33	33	23	10	9	24	9	—	8	30
Günzburg			3	300	303	298	5	11	—	10	39	10	18	7	77	84	65	19	8	—	7	22	6	45
Kaufbeuren			6	51	57	57	—	11	25	11	5	10	31	57	149	206	186	20	7	58	7	36	7	15
Kempten			79	135	214	132	82	12	15	11	53	10	35	204	594	798	374	424	9	9	8	38	8	25
Krumbach			12	35	47	41	6	10	37	10	9	9	35	9	111	120	116	4	7	39	7	18	6	35
Lauingen			92	265	357	353	4	10	48	10	27	10	3	7	38	45	40	5	8	6	7	42	7	24
Lindau			115	44	159	10	149	12	36	—	—	—	—	138	60	198	62	136	8	30	8	24	8	18
Memmingen			46	275	321	272	49	11	58	11	44	11	22	53	258	311	228	83	8	28	8	9	7	44
Mindelheim			23	24	47	36	11	11	8	10	34	10	16	62	106	168	140	28	8	4	7	32	6	58
Neuburg			5	226	231	231	—	10	11	9	59	9	37	—	109	109	109	—	7	59	7	36	7	13
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen			72	447	519	510	9	11	23	10	59	9	57	—	96	96	92	4	8	45	7	59	7	14
Oettingen			22	32	54	51	3	10	16	9	57	9	36	—	30	30	23	7	7	48	7	21	6	54
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	2	2	2	—	11	—	9	57	8	45	67	101	168	150	18	7	24	7	4	6	27
Thannhausen			—	16	16	16	—	10	24	10	18	10	5	4	32	36	28	8	8	—	7	30	7	12
Weiler																								
Weißenhorn			18	211	229	211	18	11	15	10	48	10	23	19	313	332	301	31	8	6	7	36	6	58
Wertingen			—	41	41	41	—	10	19	9	59	9	38	3	37	40	36	4	8	—	7	32	7	26

by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 27. Augsburg, den 30. März 1864.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Schutzpockenimpfung betr. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agentur der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Bekanntmachung, die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz, hier der Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Variololden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeit-

Digitized by Google

liche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Centralimpfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distriktspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den

Digitized by Google

amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Orts-Polizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruction vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruction bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,

Digitized by Google

2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Districtsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert, daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19.

Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impfscheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Umlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindekassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

Digitized by Google

§. 21.

Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatternarben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe

neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermaleu über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Max.

v. Neumayr.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Anlage A.

Impfzeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . . Ziffer . . . . . , daß N N. geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . geimpft und daß gemäß der am . . . ten . . . . . 18 . . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . ten . . . . . 18. . .

(L. S.)

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage B.

Impfzeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N den . . ten . . . . . 18 . . laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzte Dr. N. N. zu N. den . . ten . . . . . 18 . . mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolg befunden worden sei.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impfzeugniß

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . ten . . . . . 18 . . , der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . ten . . . . . 18 . . , die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

N. N.
{ Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Digitized by Google

Ad Num. 17608. praes. 24/3 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Gold- und Silberarbeiter Franz Joseph Brinz in Buch für den Umfang des Bezirksamts Illertissen,
2) Maler L. Laturner zu Krumbach für den Umfang des Bezirksamts Krumbach,
3) Maurermeister Joseph Koch in Dinkelscherben für den Umfang des Bezirksamts Zusmaeshausen,
4) Gemeindevorsteher Michael Beyrer in Landensberg für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Zusmarshausen.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 17582. praes. 24/3 64.

(Agentur der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst, Kaufmann Floßmann in München, hat als Unteragenten derselben für den Stadtbezirk Augsburg den Kaufmann C. L. Baeumler dahier aufgestellt.

Derselbe hat als solcher die Regierungs-Bestätigung erhalten.

Augsburg, den 20. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16508. praes. 24/3 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar

1) Wilhelm Steinmacher, lediger Goldarbeitergehilfe von Hanau, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Passau vom 18. Januar ds. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, und
2) der ledige Adolph Abraham Bernstein aus Brandenburg in Preußen durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 17. Dezember 1863 wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Signalement des Wilhelm Steinmacher:

Alter: 22 Jahre,
Wohnort: Hanau,
Gewerbe: Goldarbeiter,
Größe: 5′ 9″,
Gestalt: schlank,
Haare: schwarz,
Bart: schwarz,
Augen: blau,
Nase: spitzig,
Zähne: gut,
Mund: oval,
Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Auge.

Signalement:
des Abraham Adolph Bernstein.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
Haare: schwarz,
Stirn: nieder,
Augenbrauen: schwarz,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Gesicht: voll,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachung,

die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 233 bis 235) ist heute die siebenundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

530,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 53 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; — es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur)) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1864 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 1. dieses Monats vom 1. Juli 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als

Digitized by Google

auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen kgl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungsanweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehensobligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verlosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. Juli 1864 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

2070	3627	17285	22260*	33634	43084	49411*	52917	64637
2170	3640	17306	22360*	33734	43184	49511*	52977	64668
2270	3644	17375	22460*	33834	43284	49611*	56066*	64737
2370	3654	17385	22560*	33934	43384	49711*	56166*	64768
2470	3727	17406	22660*	34018	43484	49811*	56266*	64837
2570	3740	17475	22760*	34118	43584	49911*	56366*	64868
2670	3744	17485	22860*	34218	43684	51044*	56466*	64937
2770	3754	17506	22960*	34318	43784	51144*	56566*	64968
2870	3827	17575	28088	34418	43884	51244*	56666*	66045
2970	3840	17585	28188	34518	43984	51344*	56766*	66145
3027	3844	17606	28288	34618	44034*	51444*	56866*	66245
3040	3854	17675	28388	34718	44134*	51544*	56966*	66345
3044	3927	17685	28488	34818	44234*	51644*	58041	66445
3054	3940	17706	28588	34918	44334*	51744*	58141	66545
3127	3944	17775	28688	38095*	44434*	51844*	58241	66645
3140	3954	17785	28788	38195*	44534*	51944*	58341	66745
3144	11097	17806	28888	38295*	44634*	52017	58441	66845
3154	11197	17875	28988	38395*	44734*	52077	58541	66945
3227	11297	17885	32024	38495*	44834*	52117	58641	69062
3240	11397	17906	32124	38595*	44934*	52177	58741	69162
3244	11497	17975	32224	38695*	48011	52217	58841	69262
3254	11597	17985	32324	38795*	48111	52277	58941	69362
3327	11697	19085*	32424	38895*	48211	52317	64037	69462
3340	11797	19185*	32524	38995*	48311	52377	64068	69562
3344	11897	19285*	32624	42096	48411	52417	64137	69662
3354	11997	19385*	32724	42196	48511	52477	64168	69762
3427	17006	19485*	32824	42296	48611	52517	64237	69862
3440	17075	19585*	32924	42396	48711	52577	64268	69962
3444	17085	19685*	33034	42496	48811	52617	64337	71082
3454	17106	19785*	33134	42596	48911	52677	64368	71182
3527	17175	19885*	33234	42696	49011*	52717	64437	71282
3540	17185	19985*	33334	42796	49111*	52777	64468	71382
3544	17206	22060*	33434	42896	49211*	52817	64537	71482
3554	17275	22160*	33534	42996	49311*	52877	64568	71582

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

71682	81035	84677	87027	87880	92152	101641	106108	108695
71782	81105	84777	87080	87910*	92252	101741	106208	108795
71882	81135	84877	87110*	87927	92352	101841	106308	108895
71982	81205	84977	87127	87980	92452	101941	106408	108995
78003	81235	85024	87180	88063	92552	105065	106508	109061*
78103	81305	85035	87210*	88163	92652	105100	106608	109161*
78203	81335	85124	87227	88263	92752	105165	106708	109261*
78303	81405	85135	87280	88363	92852	105200	106808	109361*
78403	81435	85224	87310*	88463	92952	105265	106908	109461*
78503	81505	85235	87327	88563	95068	105300	107026	109561*
78603	81535	85324	87380	88663	95168	105365	107126	109661*
78703	81605	85335	87410*	88763	95268	105400	107226	109761*
78803	81635	85424	87427	88863	95368	105465	107326	109861*
78903	81705	85435	87480	88963	95468	105500	107426	109961*
79028	81735	85524	87510*	90003	95568	105565	107526	116030
79128	81805	85535	87527	90103	95668	105600	107626	116130
79228	81835	85624	87580	90203	95768	105665	107726	116230
79328	81905	85635	87610*	90303	95868	105700	107826	116330
79428	81935	85724	87627	90403	95968	105765	107926	116430
79528	84077	85735	87680	90503	101041	105800	108095	116530
79628	84177	85824	87710*	90603	101141	105865	108195	116630
79728	84277	85835	87727	90703	101241	105900	108295	116730
79828	84377	85924	87780	90803	101341	105965	108395	116830
79928	84477	85935	87810*	90903	101441	106000	108495	116930
81005	84577	87010*	87827	92052	101541	106008	108595	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1864 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1864.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 9365. praes. 26/3 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz, hier den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 8. l. Mts. Nr. 2505 werden im Hinblicke auf das Ausschreiben der Kammer des Innern vom 9. l. Mts. Nr. 15807 (Kreis-Amtsblatt pag. 424) hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der für die eingeführten Legitimationskarten der Handelsreisenden eingehenden Gebühren nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Stadtkommissariate, dann die kgl. Polizeidirektion München, welchen die Ausstellung der fraglichen Karten zusteht, haben den Betrag von je 36 kr. in ihren Taxregistern und zwar in der Rubrik Verwaltungstaxen zu verrechnen, und die treffenden Einnahmen mit den übrigen Taxerträgnissen an die kgl. Rentämter abzuliefern. Eine Stempelverwendung findet hiefür nicht statt.
2) Der Ausfertigung jeder Karte ist die Nummer des Taxregisters beizusetzen.
3) Ueber die den genannten Behörden von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, alljährlich zugehenden Formularien der für das Kalenderjahr geltenden Legitimationskarten haben diese Behörden ein einfaches Materialverzeichniß zu führen, in welchem die Einnahme und die mit der Monats- und Nummerbezeichnung des Taxregisters zu versehende Abgabe vorzutragen ist, so zwar, daß zu jeder Zeit der Aktivstand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrathe verglichen werden kann.
4) Nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar bis 15. Januar jeden Jahres, sind die unverwendet gebliebenen Legitimationskarten-Formularien nebst dem Materialverzeichniß an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, woselbst diese Formularien gleich den unverwendet gebliebenen Jagdkartenformularien behandelt, und die Verzeichnisse behufs der Controlirung bei Revision der Taxregister an die Finanzkammer abgegeben werden.

Augsburg, den 23. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler.

Kreis-Notiz.

praes. 24/3 64.

Seine Majestät der König haben unterm 17. März l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Landwehrlieutenant Christian Uhl in Kaufbeuren zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Kaufbeuren zu befördern.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. März 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¾
„ „ 4%		99⅛
„ „ 4% halbjährig		99½
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		101½
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	860	858
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 28. Augsburg, den 2. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden. — Die Entlassung aus der Sonntagsschule. — Aufstellung von Agenten der kölnischen Hagelversicherung. — Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchencollekte. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Parsberg. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Regierungsblatt 1864 Seite 235 u. 236) hat heute die II Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent„

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

Digitized by Google

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten, oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen kgl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der k. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 16. März 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Folge der heute stattgefundenen II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Katasternummern tragen:

Kat.-Nr.															
	25	33	43	69	76	84	86	90	125	133	143	169	176	184	186
	190	225	233	243	269	276	284	286	290	325	333	343	369	376	384
	386	390	425	433	443	469	476	484	486	490	525	533	543	569	576
	584	586	590	625	633	643	669	676	684	686	690	725	733	743	769
	776	784	786	790	825	833	843	869	876	884	886	890	925	933	943
	969	976	984	986	990	1002	1004	1052	1068*	1083	1086	1087	1091	1102	1104
	1152	1168*	1183	1186	1187	1191	1202	1204	1252	1268*	1283	1286	1287	1291	1302
	1304	1352	1368*	1383	1386	1387	1391	1402	1404	1452	1468*	1483	1486	1487	1491
	1502	1504	1552	1568*	1583	1586	1587	1591	1602	1604	1652	1668*	1683	1686	1687
	1691	1702	1704	1752	1768*	1783	1786	1787	1791	1802	1804	1852	1868*	1883	1886
	1887	1891	1902	1904	1952	1968*	1983	1986	1987	1991	2002	2011	2017	2034	2045
	2075	2097	2100*	2102	2111	2117	2134	2145	2175	2197	2200*	2202	2211	2217	2234
	2245	2275	2297	2300*	2302	2311	2317	2334	2345	2375	2397	2400*	2402	2411	2417
	2434	2445	2475	2497	2500*	2502	2511	2517	2534	2545	2575	2597	2600*	2602	2611
	2617	2634	2645	2675	2697	2700*	2702	2711	2717	2734	2745	2775	2797	2800*	2802
	2811	2817	2834	2845	2875	2897	2900*	2902	2911	2917	2934	2945	2975	2997	3000*

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Katasternummern tragen:

Kat.-Nr.															
	21	23	26	28	30	39	64	121	123	126	128	130	139	164	221
	223	226	228	230	239	264	321	323	326	328	330	339	364	421	423
	426	428	430	439	464	521	523	526	528	530	539	564	621	623	626
	628	630	639	664	721	723	726	728	730	739	764	821	823	826	828
	830	839	864	921	923	926	928	930	939	964	1014	1020	1028	1041	1074
	1085	1086	1114	1120	1128	1141	1174	1185	1186	1214	1220	1228	1241	1274	1285
	1286	1314	1320	1328	1341	1374	1385	1386	1414	1420	1428	1441	1474	1485	1486
	1514	1520	1528	1541	1574	1585	1586	1614	1620	1628	1641	1674	1685	1686	1714
	1720	1728	1741	1774	1785	1786	1814	1820	1828	1841	1874	1885	1886	1914	1920
	1928	1941	1974	1985	1986	2012	2014	2015	2072	2078	2083	2091	2112	2114	2115
	2172	2178	2183	2191	2212	2214	2215	2272	2278	2283	2291	2312	2314	2315	2372

Digitized by Google

Kat.-Nr.															
	2378	2383	2391	2412	2414	2415	2472	2478	2483	2491	2512	2514	2515	2572	2578
	2583	2591	2612	2614	2615	2672	2678	2683	2691	2712	2714	2715	2772	2778	2783
	2791	2812	2814	2815	2872	2878	2883	2891	2912	2914	2915	2972	2978	2983	2991
	3001	3002	3024	3030	3034	3074	3087	3101	3102	3124	3130	3134	3174	3187	3201
	3202	3224	3230	3234	3274	3287	3301	3302	3324	3330	3334	3374	3387	3401	3402
	3424	3430	3434	3474	3487	3501	3502	3524	3530	3534	3574	3587	3601	3602	3624
	3630	3634	3674	3687	3701	3702	3724	3730	3734	3774	3787	3801	3802	3824	3830
	3834	3874	3887	3901	3902	3924	3930	3934	3974	3987	4017	4022	4046	4054	4078
	4081*	4092	4117	4122	4146	4154	4178	4181*	4192	4217	4222	4246	4254	4278	4281*
	4292	4317	4322	4346	4354	4378	4381*	4392	4417	4422	4446	4454	4478	4481*	4492
	4517	4522	4546	4554	4578	4581*	4592	4617	4622	4646	4654	4678	4681*	4692	4717
	4722	4746	4754	4778	4781*	4792	4817	4822	4846	4854	4878	4881*	4892	4917	4922
	4946	4954	4978	4981*	4992										

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth-geschriebenen Katasternummern tragen:

Kat.-Nr.															
	1	14	39	57	61*	72	91	101	114	139	157	161*	172	191	201
	214	239	257	261*	272	291	301	314	339	357	361*	372	391	401	414
	439	457	461*	472	491	501	514	539	557	561*	572	591	601	614	639
	657	661*	672	691	701	714	739	757	761*	772	791	801	814	839	857
	861*	872	891	901	914	939	957	961*	972	991	1012	1038	1045	1059	1066
	1081	1094	1112	1138	1145	1159	1166	1181	1194	1212	1238	1245	1259	1266	1281
	1294	1312	1338	1345	1359	1366	1381	1394	1412	1438	1445	1459	1466	1481	1494
	1512	1538	1545	1559	1566	1581	1594	1612	1638	1645	1659	1666	1681	1694	1712
	1738	1745	1759	1766	1781	1794	1812	1838	1845	1859	1866	1881	1894	1912	1938
	1945	1959	1966	1981	1994	2026	2036	2068	2063	2064	2083	2089	2126	2136	2158
	2163	2164	2183	2189	2226	2236	2258	2263	2264	2283	2289	2326	2336	2358	2363
	2364	2383	2389	2426	2436	2458	2463	2464	2483	2489	2526	2536	2558	2563	2564
	2583	2589	2626	2636	2658	2663	2664	2683	2689	2726	2736	2758	2763	2764	2783
	2789	2826	2836	2858	2863	2864	2883	2889	2926	2936	2958	2963	2964	2983	2989
	3003	3015	3030	3031	3063	3074	3094	3103	3115	3130	3131	3163	3174	3194	3203
	3215	3230	3231	3263	3274	3294	3303	3315	3330	3331	3363	3374	3394	3403	3415
	3430	3431	3463	3474	3494	3503	3515	3530	3531	3563	3574	3594	3603	3615	3630
	3631	3663	3674	3694	3703	3715	3730	3731	3763	3774	3794	3803	3815	3830	3831
	3863	3874	3894	3903	3915	3930	3931	3963	3974	3994	4009	4015	4018	4019	4031
	4032	4083	4109	4115	4118	4119	4131	4132	4183	4209	4215	4218	4219	4231	4232
	4283	4309	4315	4318	4319	4331	4332	4383	4409	4415	4418	4419	4431	4432	4483

Digitized by Google

Kat.-Nr.															
	4509	4515	4518	4519	4531	4532	4583	4609	4615	4618	4619	4631	4632	4683	4709
	4715	4718	4719	4731	4732	4783	4809	4815	4818	4819	4831	4832	4883	4909	4915
	4918	4919	4931	4932	4983	5006	5028	5039	5045	5064	5070	5090	5106	5128	5139
	5145	5164	5170	5190	5206	5228	5239	5245	5264	5270	5290	5306	5328	5339	5345
	5364	5370	5390	5406	5428	5439	5445	5464	5470	5490	5506	5528	5539	5545	5564
	5570	5590	5606	5628	5639	5645	5664	5670	5690	5706	5728	5739	5745	5764	5770
	5790	5806	5828	5839	5845	5864	5870	5890	5906	5928	5939	5945	5964	5970	5990
	6013	6038	6045	6049	6074	6085	6090	6113	6138	6145	6149	6174	6185	6190	6213
	6238	6245	6249	6274	6285	6290	6313	6338	6345	6349	6374	6385	6390	6413	6438
	6445	6449	6474	6485	6490	6513	6538	6545	6549	6574	6585	6590	6613	6638	6645
	6649	6674	6685	6690	6713	6738	6745	6749	6774	6785	6790	6813	6838	6845	6849
	6874	6885	6890	6913	6938	6945	6949	6974	6985	6990	7027	7045	7051	7057	7061
	7076	7090	7127	7145	7151	7157	7161	7176	7190	7227	7245	7251	7257	7261	7276
	7290	7327	7345	7351	7357	7361	7376	7390	7427	7445	7451	7457	7461	7476	7490
	7527	7545	7551	7557	7561	7576	7590	7627	7645	7651	7657	7661	7676	7690	7727
	7745	7751	7757	7761	7776	7790	7827	7845	7851	7857	7861	7876	7890	7927	7945
	7951	7957	7961	7976	7990	8004	8017	8020	8029	8030	8064	8085	8104	8117	8120
	8129	8130	8164	8185	8204	8217	8220	8229	8230	8264	8285	8304	8317	8320	8329
	8330	8364	8385	8404	8417	8420	8429	8430	8464	8485	8504	8517	8520	8529	8530
	8564	8585	8604	8617	8620	8629	8630	8664	8685	8704	8717	8720	8729	8730	8764
	8785	8804	8817	8820	8829	8830	8864	8885	8904	8917	8920	8929	8930	8964	8985
	9017	9019	9031	9065	9077	9084	9094	9117	9119	9131	9165	9177	9184	9194	9217
	9219	9231	9265	9277	9284	9294	9317	9319	9331	9365	9377	9384	9394	9417	
	9419	9431	9465	9477	9484	9494	9517	9519	9531	9565	9577	9584	9594		
	9617	9619	9631	9665	9677	9684	9694	9717	9719	9731	9765	9777	9784		
	9794	9817	9819	9831	9865	9877	9884	9894	9917	9919	9931	9965	9977		
	9984	9994	10004	10006	10022*	10025	10065	10093	10099	10104	10106	10122*	10125		
	10165	10193	10199	10204	10206	10222*	10225	10265	10293	10299	10304	10306	10322*		
	10325	10365	10393	10399	10404	10406	10422*	10425	10465	10493	10499	10504	10506		
	10522*	10525	10565	10593	10599	10604	10606	10622*	10625	10665	10693	10699	10704		
	10706	10722*	10725	10765	10793	10799	10804	10806	10822*	10825	10865	10893	10899		
	10904	10906	10922*	10925	10965	10993	10999	11005	11010	11012	11017	11030	11064		
	11067	11105	11110	11112	11117	11130	11164	11167	11205	11210	11212	11217	11230		
	11264	11267	11305	11310	11312	11317	11330	11364	11367	11405	11410	11412	11417		
	11430	11464	11467	11505	11510	11512	11517	11530	11564	11567	11605	11610	11612		
	11617	11630	11664	11667	11705	11710	11712	11717	11730	11764	11767	11805	11810		
	11812	11817	11830	11864	11867	11905	11910	11912	11917	11930	11964	11967	12023		
	12031	12035	12042	12060	12085	12094	12123	12131	12135	12142	12160	12185	12194		

Digitized by Google

Kat.-Nr.													
	12223	12231	12235	12242	12260	12285	12294	12323	12331	12335	12342	12360	12385
	12394	12423	12431	12435	12442	12460	12485	12494	12523	12531	12535	12542	12560
	12585	12594	12623	12631	12635	12642	12660	12685	12694	12723	12731	12735	12742
	12760	12785	12794	12823	12831	12835	12842	12860	12885	12894	12923	12931	12935
	12942	12960	12985	12994	13005	13041	13075	13087	13094	13095	13096	13105	13141
	13175	13187	13194	13195	13196	13205	13241	13275	13287	13294	13295	13296	13305
	13341	13375	13387	13394	13395	13396	13405	13441	13475	13487	13494	13495	13496
	13505	13541	13575	13587	13594	13595	13596	13605	13641	13675	13687	13694	13695
	13696	13705	13741	13775	13787	13794	13795	13796	13805	13841	13875	13887	13894
	13895	13896	13905	13941	13975	13987	13994	13995	13996	14038	14056	14063	14065
	14078	14084	14089	14138	14156	14163	14165	14178	14184	14189	14238	14256	14263
	14265	14278	14284	14289	14338	14356	14363	14365	14378	14384	14389	14438	14456
	14463	14465	14478	14484	14489	14538	14556	14563	14565	14578	14584	14589	14638
	14656	14663	14665	14678	14684	14689	14738	14756	14763	14765	14778	14784	14789
	14838	14856	14863	14865	14878	14884	14889	14938	14956	14963	14965	14978	14984
	14989	15001	15020	15029	15037	15056	15078	15086	15101	15120	15129	15137	15156
	15178	15186	15201	15220	15229	15237	15256	15278	15286	15301	15320	15329	15337
	15356	15378	15386	15401	15420	15429	15437	15456	15478	15486	15501	15520	15529
	15537	15556	15578	15586	15601	15620	15629	15637	15656	15678	15686	15701	15720
	15729	15737	15756	15778	15786	15801	15820	15829	15837	15856	15878	15886	15901
	15920	15929	15937	15956	15978	15986	16005	16027	16039	16044	16049	16051	16056*
	16105	16127	16139	16144	16149	16151	16156*	16205	16227	16239	16244	16249	16251
	16256*	16305	16327	16339	16344	16349	16351	16356*	16405	16427	16439	16444	16449
	16451	16456*	16505	16527	16539	16544	16549	16551	16556*	16605	16627	16639	16644
	16649	16651	16656*	16705	16727	16739	12744	16749	16751	16756*	16805	16827	16839
	16844	16849	16851	16856*	16905	16927	16939	16944	16949	16951	16956*		

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominalobligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Juli 1864 außer Verzinsung.

München, den 16. März 1864.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezbr. 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erlöschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn

Digitized by Google

solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 17929. praes. 29/3 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz in Bezug auf den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 9. l. Mts. (Kreisamtsblatt pag. 424) wird nachstehende höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. ds. Mts. im gleichen Betreffe bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei den Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz im unten bezeichneten Betreffe ist unter anderem auch verabredet worden, daß der Senat der freien Stadt Bremen eingeladen werden solle, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen sich darüber zu verständigen, daß die unter den Zollvereinsstaaten verabredeten Erleichterungen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Nach einer Mittheilung des kgl. preußischen Finanzministeriums vom 5. ds. Mts. hat nunmehr der Senat der freien Stadt Bremen sich damit einverstanden erklärt, daß die bei der gedachten Generalzollkonferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Handelsreisenden verabredeten Erleichterungen, wie dieselben der kgl. Regierung durch die

Digitized by Google

Ministerialentschließung vom 23. v. Mts. Nr. 1565 bekannt gegeben worden sind, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden. Zugleich ist erklärt worden, daß im Bremischen Staate die Gewerbslegitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr, als ein Handlungshaus Bestellungen suchen, oder Ankäufe machen, als giltiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Die für das laufende Jahr (1864) bestimmten Bremischer Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem für die Zollvereins-Staaten vereinbarten Formular wörtlich überein.

Für künftige Jahre ist eine Aenderung derselben insoferne in Aussicht genommen, als in den Bremischer Seits auszufertigenden Karten statt der im ersten Absatz des Formulars stehenden Worte:

„bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbbetrieb des/der vorgedachten Geschäfts/Häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind,"

in korrektere Fassung den Verhältnissen entsprechend, zu setzen sein würde:

„bei den Behörden der Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß das/die vorgedachte Geschäfts-haus/häuser im hiesigen Staate zum Gewerbe berechtigt ist/sind" ꝛc. ꝛc.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 15227. praes. 29/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Local-Schulcommissionen.

(Die Entlassung aus der Sonntagsschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines von den Zeitungen erwähnten oberstrichterlichen Erkenntnisses macht sich die Meinung geltend, als höre für jeden Sonntagsschüler mit dem Tage, wo er das sechzehnte Lebensjahr vollendet, die Verpflichtung zum Besuche des Unterrichts in der Feiertagsschule und zu den sich hieran knüpfenden Folgen, insbesondere den Einschränkungen der Artikel 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches von selbst auf. Diese Meinung hat sich nicht blos bei den Schulpflichtigen und deren Eltern ꝛc. verbreitet, sondern auch einige Schul-Behörden nehmen Anstand, gegen säumige Sonntagsschüler, deren Entlassung noch nicht vollzogen ist, die aber das bezeichnete Alter schon zurückgelegt haben, einzuschreiten, oder die Einschreitung zu veranlassen.

In Folge einer höchsten Ministerialentschließung vom 18. v. Mts. wird nun den obenbenannten Behörden Folgendes bemerklich gemacht:

Das erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß, welches unterm 18. Dez. 1863 in der Untersuchung gegen Ignaz Merget von Mainaschaff, kgl. Bezirksamts Aschaffenburg, ergangen ist, beschränkt sich der Natur der Sache nach in seiner Wirksamkeit vorerst auf die Beurtheilung des speciellen Falles, welcher dasselbe veranlaßt hat.

Unter keiner Voraussetzung könnte die in Frage zu stellende präjudicielle Bedeutung desselben die Schulbehörden bestimmen, in jedem einzelnen hiezu geeigneten Falle nicht strafend einzuschreiten, und die weitere Einschreitung nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 1588) gegen solche Schüler und Schülerinen nicht zu betreiben, welche nicht aus der Sonntagsschulpflicht förmlich entlassen sind, auch wenn sie das

Digitized by Google

16. Lebensjahr vor ihrer ordnungsmäßigen Entlassung zurückgelegt haben. In dieser Beziehung liegen dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus neuester Zeit Nachweise darüber vor, daß gerichtliche Verurtheilungen solcher Schüler geschehen und von dem entsprechenden Erfolge begleitet gewesen sind.

Auch enthält das oben erwähnte oberstrichterliche Erkenntniß nicht im Entferntesten den Ausspruch, daß ein 16 jähriger Schüler mit Vollendung dieses Alters der Schulpflicht sofort entlediget sei; vielmehr besagt dasselbe wörtlich in den Motiven:

„Ignaz Merget war verpflichtet, die Sonntagsschule
„bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen,
„in welchem er das sechzehnte Lebensjahr erreichte,"

und ist daher in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verordnungen, gemäß deren derselbe am Ende dieses Schuljahres seine Entlassung erhalten sollte.

Das mehrerwähnte oberstrichterliche Erkenntniß bestreitet ferner in keiner Weise die Competenz der Schulstellen und Schulbehörden, über die Dauer der Schulpflicht und die Bedingungen ihres Aufhörens die maaßgebenden Vorschriften zu erlassen.

Nur in einem Punkte ist in diesem Erkenntnisse eine hieher bezügliche Frage berührt, die Frage nämlich, ob zur Entlassung aus der Sonntagsschule das Bestehen einer besonderen Prüfung im Sinne der Ziffer III. lit. b. der höchsten Ministerialausschreibung vom 21. November 1839 (Döllinger Verordnungensammlung Bd. 24 S. 322) erforderlich sei? Zur Beantwortung dieser Frage können aber die Gerichte nicht als zuständig betrachtet werden.

Demnach ergeht an sämmtliche Schul-Behörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, in Ausübung ihrer Pflicht, sich bis auf weiteres lediglich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu achten und nach den Bestimmungen des auf die höchste Ministerialentschließung vom 23. März 1858 sich gründenden Regierungs-Ausschreibens vom 2. Mai 1858 Nr. 23262 (Kreisamtsblatt vom Jahre 1858 S. 557 und f.) und beziehungsweise jenes vom 5. März 1859 Nr. 17849 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1859 S. 311 und f.) zu verfahren.

Augsburg, den 27. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17439. praes. 30/2 64.

(Aufstellung von Agenten der kölnischen Hagelversicherung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachgenannte Personen sind von dem Hauptagenten der Kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft als Agenten aufgestellt und werden hiemit bestätigt:

1) J. G. Graf, Kaufmann in Türkheim, für die Bezirksämter Kaufbeuren und Mindelheim;
2) A. Häfele, Chorregent in Wallerstein, für das Bezirksamt Nördlingen;
3) August Hörner, Spenglermeister in Kaufbeuren, für die Bezirksämter Günzburg, Kaufbeuren und Oberdorf;
4) Seb. Rufer, Lehrer in Kleinerdlingen, für das Bezirksamt Nördlingen;
5) Joh. Mich. Scherer, Apotheker in Dinkelscherben für das Bezirksamt Zusmarshausen;
6) Fr. N. Wolf, Bürstenfabrikant in Neuburg a./D., für die Bezirksämter Donauwörth und Neuburg.

Augsburg, den 28. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 18415. praes. 31/3 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich allerhöchsten Reskripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 21. März h. Js. Nr. 2343 haben Seine Majestät der König zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Weißenburg, kgl. Bezirksamts gleichen Namens in Mittelfranken die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen kathol. Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu gestatten geruht.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden die obengenannten Behörden hienach beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden katholischen Pfarrclerus ihres Bezirks in's Benehmen zu treten und die von demselben eingehenden Collekten-Gelder innerhalb 8 Wochen an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 29. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1499. praes. 25/3 64.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Parsberg betr.)

Gemäß höchster Justizministerial-Entschließung vom 19. praes. 23. ds. Mts. Nr. 6864 wurde der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Weiler seinem

gestellten Versetzungsgesuche entsprechend als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Parsberg, als solcher bei dem kgl. Landgerichte Weiler aber der dermalige Advokatenconcipient Wilhelm von Wachter berufen.

Neuburg, den 23. März 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Dr. v. Wirschinger.

Kreis-Notiz.

praes. 25/3 64.

Die von der israelitischen Cultusgemeinde in Hainsfahrt dem Verweser der israelitischen Schule zu Diespeck, Markus Friedmann, ausgestellte Präsentation als israelitischer Schul- und Religionslehrer zu Hainsfahrt, Bezirksamts Nördlingen, hat die Bestätigung der kgl. Kreis-Regierung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¾
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig		99½
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		101¾
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		858
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	23	März	2	305	307	292	15	19	15	18	16	18	27	—	86	86	86	—	11	24	11	4	10	37
		Kern	15	122	137	116	21	19	22	18	31	18	11											
Babenhausen	21	„	—	109	109	109	—	18	18	18	27	18	6	3	1	4	3	1	12	36	12	15	12	—
Burgau	21	„	2	33	35	31	1	18	24	18	4	17	45	5	36	41	34	7	12	—	11	45	11	30
Burgheim	21	„	—	27	27	27	—	18	6	17	30	17	32	—	5	5	5	—	10	15	9	49	9	28
Dinkelscherben	23	„	—	18	18	18	—	18	21	17	37	17	36	2	13	15	15	—	11	24	11	11	11	—
Donauwörth	23	„	2	20	22	18	4	18	29	18	7	16	49	19	25	41	18	26	10	48	10	16	10	1
		Kern	6	46	52	15	37	17	30	17	21	16	23											
Füssen	26	„	43	57	100	43	57	21	8	21	—	20	27	31	31	65	30	35	14	50	14	12	13	35
Günzburg	22	„	44	162	206	206	—	18	30	18	12	17	54	20	12	32	19	13	13	—	12	18	11	36
Kaufbeuren	23	„	14	151	165	141	22	19	15	18	15	18	11	8	39	47	36	11	12	47	11	43	11	18
Kempten	23	„	426	368	794	440	351	20	26	19	17	19	10	217	171	418	159	259	13	34	13	30	12	32
Krumbach	26	„	—	63	63	54	11	17	59	17	47	17	14	2	17	19	12	7	11	55	11	25	10	46
Lauingen	26	„	13	25	38	10	28	—	—	17	30	—	—	12	27	39	35	4	11	42	11	—	10	15
		Kern	1	490	491	413	78	18	3	17	18	17	24											
Lindau	26	„	1695	1291	2989	750	2239	20	29	20	17	20	3	120	51	171	9	162	13	30	13	22	13	12
		Kern	556	631	1190	618	572	21	6	20	8	19	29											
Memmingen	22	„	14	587	601	589	12	19	33	19	—	18	20	32	52	84	73	11	13	3	12	32	12	18
Mindelheim	26	„	14	236	250	224	26	18	24	18	4	17	16	5	36	41	36	5	12	2	11	20	10	21
Neuburg	23	„	3	186	189	189	—	17	49	17	22	16	52	9	49	58	53	5	10	47	10	20	10	4
Neu-Ulm	23	„	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
Nördlingen	26	„	39	363	402	398	4	18	24	17	15	16	40	80	10	90	55	35	10	55	10	35	10	—
		Kern	45	2	47	40	7	20	—	18	37	17	48											
Oettingen	23	„	23	121	144	126	18	18	15	18	1	17	48	18	16	34	22	12	10	15	9	37	9	—
Ottobeuren	17	„	6	78	84	72	12	18	53	18	21	17	51	1	12	13	6	7	13	18	13	—	12	18
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	23	„	5	9	14	14	—	18	15	17	45	17	23	5	5	10	10	—	11	24	11	18	11	12
Weiler	24	„	33	54	87	53	34	21	—	20	38	19	30	10	5	15	8	7	—	-	14	—	—	—
Weissenhorn	23	„	14	362	376	374	2	18	53	18	29	17	18	13	11	24	17	7	11	43	11	9	10	30
Wertingen	22	„	25	40	65	65	—	18	11	17	34	17	19	8	23	31	21	10	11	—	10	19	10	8

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	10	135	145	145	—	11	38	11	18	10	54	18	95	113	106	7	8	6	7	49	7	27
Babenhausen			—	11	11	10	1	10	54	10	45	10	42	—	82	82	82	—	7	57	7	45	7	36
Burgau			—	20	20	20	—	10	54	10	45	10	36	3	31	34	34	—	7	45	7	30	7	15
Burgheim			1	32	33	26	7	10	28	9	50	9	31	—	9	9	9	—	8	32	8	5	7	34
Dinkelscherben			7	11	18	18	—	10	17	9	54	9	44	—	19	19	17	2	7	33	7	16	7	—
Donauwörth			6	28	34	34	—	10	13	10	4	9	55	13	49	62	56	6	8	4	7	34	7	24
Füssen			15	11	26	12	14	13	30	13	—	12	12	10	21	31	27	4	9	36	9	5	8	56
Günzburg			5	166	171	171	—	11	9	10	42	10	15	19	106	125	92	33	7	48	7	12	6	36
Kaufbeuren			—	11	11	9	2	11	30	11	30	10	15	26	33	59	51	8	8	1	7	41	7	10
Kempten			82	91	173	131	42	11	55	11	28	10	37	424	273	697	370	327	9	1	8	39	8	15
Krumbach			6	30	36	34	2	10	47	10	30	9	52	4	161	165	143	22	7	36	7	11	6	35
Lauingen			4	330	334	331	—	10	40	10	30	10	18	5	65	70	60	10	8	15	7	57	7	45
Lindau			149	57	206	102	104	12	—	—	—	—	—	136	16	152	28	124	9	—	8	36	8	12
Memmingen			49	238	287	228	59	12	2	11	41	11	21	83	195	278	213	65	8	57	8	2	7	40
Mindelheim			11	97	108	83	25	10	53	10	30	9	51	28	231	261	234	27	8	3	7	10	6	49
Neuburg			—	125	125	125	—	10	28	10	10	9	53	—	60	60	60	—	8	11	7	54	7	31
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen			9	509	518	518	—	11	24	10	59	9	45	4	201	205	178	27	8	51	8	5	7	25
Oettingen			3	84	87	80	7	10	48	10	24	10	—	6	42	48	48	—	8	48	7	24	6	—
Ottobeuren			3	21	24	18	6	11	43	11	30	10	38	10	64	74	60	14	8	32	8	13	7	54
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	9	9	9	—	10	30	10	20	10	12	5	15	20	20	—	7	18	7	12	7	—
Weiler			5	4	9	2	7	—	—	12	—	—	—	18	39	57	16	41	9	—	8	40	8	24
Weissenhorn			18	83	101	95	6	11	30	11	—	10	28	31	151	182	177	5	8	20	7	42	7	9
Wertingen			—	43	43	43	—	10	23	9	46	9	33	4	29	33	33	—	8	16	7	42	7	18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 29. Augsburg, den 6. April 1864.

Inhalt:

Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. — Vorlage der Entlassungsscheine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1842, dann für diejenigen Conscribirten dieser Altersklasse, welche Ersatzleute gestellt haben, ohne selbst verpflichtet worden zu sein. — Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen. — Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen kgl. württemberg'schen Staatsangehörigen. — Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherung. — Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia". — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen. — Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten. — Untersuchung gegen den Wagner Gg. Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Function stehende Person. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18639. praes. 4/4 64.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate und kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem vom kgl. Staatsministerium des Innern am 27. März ds. Js. im bezeichneten Betreffe an die königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassenen und der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Rescripte folgt in Nachstehendem ein Abdruck zur Kenntniß:

„Um dem patriotischen Wunsche des ganzen Landes entsprechend die Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den höchstseligen König Maximilian II. in der königl. Haupt- und Residenzstadt München zu bewerkstelligen, hat sich dahier unter der Vorstandschaft des I. Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Grafen von Hegnenberg-Dux ein Comité constituirt, welches zu diesem Zwecke Sammlungen im ganzen Lande veranstalten und deßfalls einen Aufruf erlassen will.

Auf die hierüber erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Seine Majestät der König, hocherfreut über die kundgegebene Absicht, das Andenken Allerhöchstihres theuren, edelsten Vaters zu ehren, mit Vergnügen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß das erwähnte Comité

Digitized by Google

für den obenbezeichneten Zweck eine allgemeine Sammlung durch das Königreich vornehme.

Hievon ist der Comitévorstand zu verständigen."

Augsburg, den 2. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18716. praes. 2/4 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Vorlage der Entlassungsscheine für die untauglichen Conscribirten der Altersklasse 1842, dann für diejenigen Conscribirten dieser Altersklasse, welche Ersatzleute gestellt haben, ohne selbst verpflichtet worden zu sein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks werden beauftragt, die Entlassungsscheine für die rubrizirten Conscribirten binnen längstens 2 Monaten mit dem vorgeschriebenen Namens-Verzeichnisse vorzulegen.

Letzteres, welches nach dem Alphabete der Familien-Namen der Conscribirten, und zwar ausgeschieden nach Abth. I. und II. der Conscriptionsliste, anzufertigen ist, und bei den untauglichen Conscribirten die Angabe der betreffenden Gebrechen nur dann zu enthalten hat, wenn die kostenfreie Ausstellung des Entlassungsscheines auf den Grund des §. 90 Ziff. 1 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes stattfindet, braucht nur einfach eingesandt zu werden.

Sollte von den obigen Conscribirten der Eine oder der Andere wegen Ansässigmachung oder Verehelichung, oder aus einer anderen Ursache die baldmögliche Ausstellung seines Entlassungsscheines wünschen, so unterliegt es keinem Anstande, solchen sofort mit besonderem Bericht vor Einsendung der übrigen Entlassungsscheine vorzulegen.

Augsburg, den 30. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr

Ad Num. 17924. praes. 31/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, kgl. Baubehörden, Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen.

(Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Versendung der Pläne in Rollen hat wegen der mit dieser Verpackungsweise verbundenen Nachtheile wiederholt Anstand gefunden. Gleichwohl wird dieselbe auf Kosten der Erhaltung der Pläne noch vielfach angewendet.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich vermöge Rescripts vom 18. ds. deshalb zur Anordnung veranlaßt gesehen, daß von nun an die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappdeckelumschlag stattfinden darf.

Die kgl. Regierung erwartet den pünktlichsten Vollzug dieser höchsten Anordnung.

Augsburg, orn 28. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 18558. praes. 1/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen kgl. württemberg'schen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. Nr. 7088 zur Darnachachtung veröffentlicht.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die von anderen Staaten noch auf diplomatischrm Wege eintreffenden Todesscheine bayerischer Staatsangehöriger den treffenden Distriktspolizeibehörden nicht mehr wie bisher mit besonderen Entschließungen der untersertigten kgl. Stelle, sondern lediglich unter Couvert zu weiterer sachgemäßer Behandlung werden mitgetheilt werden.

Augsburg, den 30. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer durch das Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern gemachten Eröffnung hat die kgl. württemberg'sche Regierung die Anordnung getroffen, daß die Todesscheine von in Württemberg gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen künftig nicht mehr durch Vermittlung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, ferner der kgl. württemberg'schen Gesandtschaft dahier, sondern von den kgl. württemberg'schen Oberämtern, welche dieselben sportelfrei zu beglaubigen haben, den betreffenden kgl. bayerischen Bezirksämtern unmittelbar mitzutheilen sind.

Demzufolge wird unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 17. August 1857 Nr. 15543 verfügt, daß auch die kostenfrei gefertigten Todesscheine in Bayern verstorbener württemberg'scher Staatsangehöriger, wie bereits hinsichtlich der Geburtsscheine durch Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085 angeordnet ist, durch die einschlägige bayerische Distriktspolizeibehörde an die betreffende kgl. württemberg'sche Heimathsbehörde unmittelbar übersendet werden.

Die kgl. Regierung hat hienach das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die den Distriktspolizeibehörden zukommenden Mittheilungen über die in Württemberg eingetretenen Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 24. März 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl
v. Neumayr.

(Betreff wie oben.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 18678. praes. 1/4 64.

(Aufstellung von Agenten für die kölnische Hagelversicherung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Personen sind für die beigesetzten Amtsbezirke als Agenten der Kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft von deren Hauptagenten aufgestellt und von der untersertigten Stelle bestätigt worden:

1) Anselm Braun, Chirurg von Ichenhausen, für das Bezirksamt Günzburg,
2) Joseph Fleck, Lehrer von Attenhofen, für das Bezirksamt Illertissen,

Digitized by Google

3) Karl Ferstl, Maurermeister von Zusmarshausen, für das Bezirksamt Zusmarshausen,
4) Bader Hinterkirchen von Dirlewang für das Bezirksamt Mindelheim,
5) Joh. Abbt, Thiearzt von Schönau, füe das Bezieksamt Lindau,
6) Alois Hindelang von Blonhofen für das Bezirksamt Kaufbeuren,
7) Jos. Schleiser, Lehrer von Oberroth, für das Bezirksamt Illertissen.

Augsbueg, den 31. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Peäsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18413. praes. 1/4 64.

(Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staotsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. ds. Mts. Ne. 2482 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der „Frankfurter Versicheeungs-Gesellschaft „Peovidentia" in Frankfurt a./M. untee Einziehung der derselben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Juni v. Js. ertheilten Concession zum Geschäftsbetrieb in der Pfalz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihees Mobiliarfeuerversicheeungsgeschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliarfeuerversicherungen und die auswäetigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betr., in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in iheen Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung voezunehmen.

Nachdem nun die Gesellschaftsdieektion sich in einer Vorstellung vom 12. l. Mts. rechtsverbindlich bereit eeklaet hat, sich den vorgeschriebenen Bedingungen ihrer Concession unbedingt zu unterwerfen und von derselben auch der Nachweis geliefert wuede, daß sie die ihe auferlegte Kaution von 50000 fl. bei der Hypotheken- und Wechselbank zu München deponirt hat, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft im dießrheinischen Bayern ein Bedenken nicht entgegen. Der von ihr auch füe dieses Geschäft als Hauptagent aufgestellte Großhändler Karl Kohn in Nüenberg wurde in dieser seiner Eigenschaft für dießrheinische Regierungen höchstenorts bestätigt.

Dieß wird hiemit zue öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Exemplar der Allerhöchst genehmigten Statuten der Gesellschaft liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes an.

Etwaige spätere Abänderungen der Statuten werden gleichfalls im Kreisamtsblatte veröffentlicht werden.

Der jedesmalige Hauptrechnungsjahresabschluß wird in der in München erscheinenden „Bayeeischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Augsburg, den 29. Mäez 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regieeungs-Peäsident.

Fabee, Sekr.

Ad Num. 18491. praes. 2/4 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-

Digitized by Google

versicherungs-Anstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen und zwar neben den bereits bestätigten Agenten aufgestellte Schullehrer Wilhelm Meyer zu Baldingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17759. praes. 1/4 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Bevollmächtigten und der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von den unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Alois Kopp in Lechbruck für den Umfang der Bezirksämter Füßen und Oberdorf;
2) Krämer Georg Volk in Oberhausen für den Umfang des Landgerichts Augsburg, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 18555. praes. 31/3 64.

(Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. ds. Mts. Nr. 2627 haben Seine Majestät der König einem desfallsigen Bittgesuche der in Ludwigshafen a./Rh. unter der Firma „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" bestehenden Genossenschaft allergnädigst willfahrend, zu genehmigen geruht, daß dieselbe ihren Schilden und Stempeln das bayerische Wappen beifüge und bei ihrem Geschäftsbetriebe verwende. (Diese Schilde sind nach dem vorgelegten Muster von schwarz lackirtem Blech, worauf in der Mitte das bayerische Rautenwappen mit Krone und goldenem Eichenlaub sich befindet, oberhalb des Wappens steht das Wort „Deutsche" und unterhalb „Feuer-Versich." in lateinischen goldenen Buchstaben.

Diese allerhöchste Erlaubniß-Ertheilung wird hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 17640. praes. 29/3 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Memmingen vom 16. ds. Mts. ist der Leichnam der vermißten

Maria Josepha Feuerlein von Kempten am 5. ds. Mts. in der Iller bei Au aufgefunden worden.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 31. Dez. vor. Js. (Kreisamtsblatt von 1864 S. 49) werden die Distriktspolizei-Behörden hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 24. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18417. praes. 31/3 64.

(Untersuchung gegen den Wagner Gg. Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 23. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke das in Sachen des Wagners Georg Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person unterm 12. März l. Js. ergangene oberstrichterliche Urtheil zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 27. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wagner Georg Erndl von Natternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person, zu Recht:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg Erndl „gegen das Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von „Niederbayern vom 18. Januar 1864 wird verworfen „und der Beschwerdeführer in die hiedurch veran„laßten Kosten sowie in eine Geldstrafe von fünf„undzwanzig Gulden verurtheilt."

Gründe.

Wegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindecollegiums und wegen Uebertretung in Bezug auf Gemeindedienste wurde der Wagner Georg Erndl von Natternberg in Untersuchung gezogen und nach Beendigung derselben und nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 13. August 1863 von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen, dagegen wegen der erwähnten Uebertretung in eine Geldstrafe von 1 fl. verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil meldete der kgl. Staatsanwalt rechtzeitig die Berufung an und es erging hierauf zuerst am 27. Nov. 1863 ein Contumazialurtheil und alsdann, nach erhobenem Einspruch, am 18. Januar 1864 ein kontradiktorisches Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, wodurch Georg Erndl von der Uebertretung wegen eingetretener Verjährung freigesprochen, dagegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindecollegiums für schuldig erkannt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und fünfzehn Tagen verurtheilt wurde.

Am nämlichen Tage meldete Erndl gegen das letzte Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde an ohne Bezeichnung eines bestimmten Beschwerdegrundes, allein sein hiezu bevollmächtigter Vertheidiger Advokat Winderl, machte in einer später eingereichten Denkschrift die Verletzung des Art. 138 des Strafgesetzbuches sowie der §§. 93, 94, 100, 101 und 103 des revidirten Gemeindeedicts als Nichtigkeitsgrund geltend.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen Sitzung erstattete der Referent, Oberappellationsgerichtsrath Hil-

Digitized by Google

gard Bericht, worauf der königl. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeits-
„beschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil
„des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern vom
„18. Januar l. Js. verwerfen und den Beschwerde-
„führer in die veranlaßten Kosten verurtheilen."

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und daß auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist.

Was insbesondere die Gesetzesanwendung betrifft, so ist nach §. 101 des revidirten Gemeindeedicts die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wozu nach Nr. 5 eodem das gesammte Gemeindebauwesen gehört, dem Gemeindeausschusse übertragen und es kann daher nicht beanstandet werden, daß ein Mitglied des Gemeindeausschusses in Ausübung seiner Berufspflicht handelt, wenn er in dieser Eigenschaft die Ausführung von beschlossenen Bauten leitet und beaufsichtiget. In der Regel ist zwar der Gemeindevorsteher zum Vollzuge von derartigen Beschlüssen berufen, allein derselbe kann auch, ohne gegen eine gesetzliche Bestimmung zu verstoßen, im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Gemeindeausschusses beauftragen, welches dann beim Nachkommen dieses Auftrages wiederum in jener Eigenschaft und in der Sphäre seiner Berufspflicht auftritt.

Die Bedenken, welcher in dieser Beziehung in der Denkschrift unter Bezugnahme auf §. 113 des revidirten Gemeindeedicts erhoben worden sind, erscheinen völlig belanglos, weil in vorliegender Sache nicht die dem Gemeindevorsteher speziell zugewiesene Ausübung der Lokalpolizei in Frage steht. Bedeutungslos ist endlich der Umstand, daß die Mitglieder der Gemeindeausschüsse nicht beeidigt sind, weil die Anwendung des Art. 138 des Strafgesetzbuches eine eidliche Verpflichtung nicht voraussetzt.

Nach diesen und den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Erörterungen war, wie geschehen, die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen und der Beschwerdeführer im Hinblicke auf Art. 135 des Einführungsgesetzes nebst den Kosten in eine Geldstrafe von 25 fl. zu verurtheilen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften März achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren Direktor von Zink, Räthe: Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kolb, Damm, von Inama, Künßberg, Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind):

von Zink, Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, von Inama, Künßberg, Mayer.

Ad Num. 2463. praes. 2/4 64.

(Erledigung der II. Pfarrstelle Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 1 1/2 Klftr. weiches Holz und 6 3/4 Schock harte Wellen = 42 fl. 36 kr., aus Stiftungskassen baar 35 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in gutem Stande und geräumig 25 fl., b) Grundstücke: 18 1/2 Tgw. Aecker, 1/16 Tgw. Wiesen, 1 3/8 Tgw. Garten = 119 fl. 34 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 278 fl. 45 kr., Gemeinde- und Weiderecht 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 66 fl. 19 kr. Summa 534 fl. 19 kr. Lasten 1 fl. 13 1/4 kr. Reiner Pfarrertrag 533 fl. 5 3/4 kr.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 1/4 64.

Dem praktischen Arzte Dr. Ignaz Albert Enzler zu Neuendettelsau, kgl. Bezirksamts Heilsbronn im Regierungsbezirke Mittelfranken, wurde durch Regierungsentschließung vom 30. März l. Js. seinem deßfalls gestellten Ansuchen willfahrend, der erledigte ärztliche Distrikt Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, verliehen.

---

praes. 1/4 64.

Durch Allerhöchstes Reskript vom 26. ds. Mts. wurde der kgl. Forstmeister Karl von Heyder in Bruck, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Forstamt Augsburg vom 1. April anfangend versetzt.

---

praes. 30/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. März. h. Js. Nr. 2220 dem Priester Johann Georg Hafenmaier, kgl. Pfarrer in Dietershofen, kgl. Bezirksamts Illertissen, die Stadtpfarrei Memmingen allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 26/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung v. 18. März ds. Js. Nr. 2096 dem Priester Michael Russer, Schul- und Curatbenefiziaten in Nantesbuch, königl. Bezirksamts Weilheim, das Curatbenefizium Rückholz, kgl. Bezirksamts Füßen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 31/3 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 23. März ds. Js. Nr. 2310 dem Priester Nikolaus Hagspiel, Kaplan in Oberstaufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen, das Kaplaneibenefizium Missen, kgl. Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes 29/3 64.

Dem Landwehrhauptmann Philipp Deisler in Gundelfingen wurde, nachdem derselbe die Stelle eines bürgerlichen Magistratsrathes bekleidet, die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition nach §. 4 Ziff. 2 und §. 9 der Landwehrordnung und zugleich die Entlassung von der seither bekleideten Offizierscharge gemäß h. Ministerial Entschließung vom 24. März 1864 ertheilt.

---

praes. 30/3 64.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. März ds. Js. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß dem Landwehrhauptmann Jos. Merkle zu Kaufbeuren Allerhöchst Ihre allergnädigste Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste ausgedrückt und daß diese allerhöchste Anerkennung im Regierungsblatte bekannt gemacht werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		97 3/4
„ „ 4 %		99 1/4
„ „ 4 % halbjährig		99 1/2
„ „ 4 1/2 %		
„ „ 4 1/2 % halbjährig		101 1/8
„ „ 5 %		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99 1/4
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		858
„ Bank-Obligationen 4 %	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 30. Augsburg, den 6. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr. — Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachung,

das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Gesammt-Staatsministerium.

Das unterzeichnete Gesammt-Staatsministerium beeilt sich, das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 30. März l. Js. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. März 1864.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Lutz.

Durch die Minister
der Generalsekretär
des Staatsministeriums des Innern:
Graf von Hundt.

In Demuth Mich beugend unter Gottes Hand bei dem herben Verluste, welcher durch den Tod Meines guten theueren Vaters Mir und dem ganzen lieben Bayerlande bereitet wurde, finde Ich den schönsten irdischen Trost in den zahllosen Beweisen rührender Theilnahme, womit die Bewohner Münchens und mit ihnen wetteifernd die Bevölkerung des ganzen Landes vom ersten Augenblicke der Erkrankung des höchstseligen Königs ihre treue Anhänglichkeit an den Verewigten beurkundet haben. Ich erblicke darin einen neuen Beleg der alten bayerischen Treue zu dem angestammten Regentenhause, wovon unsere Geschichte auf jedem ihrer Blätter uns erzählt.

Digitized by Google

Ich erkenne darin zugleich die sprechendste Mahnung, dem Höchstseligen nachzustreben in allen jenen Regententugenden, deren verfassungstreue Uebung Ihm die ungeheuchelte und ungetheilte Liebe des Landes gewonnen und bei Seinem Tode ein ganzes treues Volk in gleicher Anhänglichkeit und Trauer um Seinen Sarg vereinigt hat. Vor Allem aber drängt es Mich, Allen in Stadt und Land, die so liebevoll Mir tragen helfen, was Gottes Hand beschieden, Meinen Dank aus vollem Herzen auszusprechen.

Ich beauftrage Mein Gesammt-Staatsministerium, diesen Meinen Empfindungen den entsprechenden öffentlichen Ausdruck zu geben.

München, den 30. März 1864.

Ludwig.

An
das Königliche Gesammt-Staatsministerium
in München.

Ad Num. 18635. praes. 1/4 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März ds. Js. stattgehabten 391. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 417 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarialobligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 18003 bis Nr. 31701 incl. im Gesammtkapitalsbetrage von 1,215,608 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlasse v. 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosungen zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 30. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 18489 praes. 31/3 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Grönenbach vom 10. ds. Mts. wurde die ledige Tuchmacherstochter Emilie Lutz aus Göppingen in Württemberg wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht in eine 24tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Personalbeschreibung
der Emilie Lutz von Göppingen.

Alter: circa 20 Jahre,
Größe: 5′ 7″,
Statur: schlank,
Haare: blond,
Nase: spitzig,
Augen: grau,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund (Sommersprossen).

Ad Num. 17953. praes. 31/3 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar

1) Die ledige Taglöhnerin Gertrud Perter von Thumersbach, k. k. österr. Bezirksamts Zell am See, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. v. Mts. wegen eines Diebstahlvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe,
2) die ledige Dienstmagd Anna Scarda aus Richowitz, k. k. Bezirksamts Neugedein in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Altötting vom 15. v. Mts. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 14 Tagen,
3) Anton Dupleſſis, angeblich vom Cap der guten Hoffnung, Republik Prätoria zu Hause, in Wirklichkeit aber ein Gauner von europäischer, des Nähern unbekannter Herkunft, durch Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 3. Dezember v. Js. wegen Betrugsverbrechens zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe,
4) der ledige Taglöhner Georg Eigner, 31 Jahre alt, von Wanghausen, k. k. österr. Bezirksamts Waldshut und Soldat des k. k. IX. Artillerieregiments, durch Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 18. v. Mts. wegen zweier Diebstahlsverbrechen in eine sechsjährige Zuchthausstrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Gertraud Perter.

Alter: 38 Jahre,
Größe: 5′ 3″,
Haare: braun,

Digitized by Google

Stirn: nieder,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Gesichtsform: rund,
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Anna Starda.

Dieselbe ist 20 Jahre alt, hat rothe Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur

---

Kreis-Notizen.

praes. 1/4 64.

Dem kgl. Bezirksarzte Dr. Köpf in Füßen wurde die erbetene Enthebung von der freiwillig übernommenen Stelle

eines Landwehrbataillonsarztes in Füßen bewilligt, und an dessen Stelle gemäß Ziff. 12 lit. b. der Vollzugsvorschriften vom 12. Oktober 1837 zur Landwehrordnung der praktische Arzt Dr. Zillenbiller in Füßen zum Landwehrbataillonsarzt dortselbst ernannt.

---

praes. 1/4 64.

Dem bisherigen Landwehrlieutenant und Adjutanten Franz Fichtl in Füßen wurde die erbetene Entlassung von der Landwehr nach §. 7 Ziff. 2 und 59 der Landwehrordnung gegen Reluition ertheilt.

---

praes. 1/4 64.

Zufolge der unterm 26. März l. Js. beim kgl. Landwehrbataillonscommando Günzburg vorgenommenen Offizierswahl wurde der bisherige Junker Alexander Kirgis zum Lieutenant im Landwehrbataillon Günzburg befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 31. Augsburg, den 9. April 1864.

Inhalt:

Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund". — Die Verleihung der Kreisstipendien für das Studienjahr $18^{63}/_{64}$. — Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozeiten. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat März 1864. — Schrannen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18551. praes. 5/4 64.

An sämmtliche königl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßte, im Verlage der Schlosser'schen Buchhandlung zu Augsburg in II. Auflage und 1 Theile erschienene Werk: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziff. 16 aufgenommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 2. April 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18547. praes. 5/4 64.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums

Digitized by Google

des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. vor. Mts. wird die von dem Lehrer Michael Dechsner in München herausgegebene Wochenschrift: „Bayerischer Schulfreund", Centralblatt für Elementar-Schulwesen und Organ bayer. „Lehrer-Pensionsvereine", den kgl. Distrikts- und Lokalschulinspektionen sowie dem gesammten Lehrerpersonal des Regierungsbezirkes zur Anschaffung und Benützung empfohlen.

Augsburg, den 2. April 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 18710. praes. 3/4 64.

(Die Verleihung der Kreisstipendien für das Studienjahr $18^{63}/_{64}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten kgl. Stelle für das Studienjahr $18^{63}/_{64}$ theils neu verliehenen, theils bestätigten, theils erhöhten Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendienfonds von Schwaben und Neuburg, sowie die aus der freiherrl. von Geißigkoffler'schen Stipendienstiftung für protestantische Studirende, und die aus Mitteln des Neuburger Seminarfondes verliehenen, im Gesammtbetrage von 4016 fl. werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Auszahlungen dieser Stipendien wird von den betreffenden Verwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg, Haunsheim bei Lauingen und Neuburg halbjährig gegen vorschriftsmäßig gestempelte Quittungen, auf denen die Studienfrequentation und das sittliche Verhalten der Stipendiaten für das betreffende Semester durch das einschlägige Rectorat bestätigt sein muß, geleistet werden, und zwar die der einen Hälfte sogleich, die der andern am Schlusse des zweiten Semesters erfolgen.

Hinsichtlich der Einreichung von Gesuchen um Verleihung, Fortgenuß und Erhöhung von Kreisstipendien für das nächste Studienjahr $18^{64}/_{65}$ wird verfügt, daß sowohl die Gesuche um Neuverleihung, wie auch jene um Erhöhung oder Fortgenuß von Stipendien mit Zeugnissen über die erstandene ordentliche Stipendien-Concursprüfung, sowie mit einem akademischen Sittenzeugnisse, jene um Neuverleihung außerdem noch mit einem Dürftigkeitszeugnisse, wie es für Gesuche um Honorarienbefreiung vorgeschrieben ist, versehen sein müssen.

Eine Ausnahme von der Beibringung einer Concursprüfungs-Note wird nur für diejenigen Bewerber gemacht, welche für das vergangene Studienjahr das Gymnasialabsolutorium erhalten haben, dessen Beibringung statt eines Concurszeugnisses gilt, sowie für jene, welche an auswärtigen Universitäten studiren, an denen keine derartigen allgemeinen Stipendienconcurs-Prüfungen abgehalten werden.

Diese letzteren haben Zeugnisse über mit Erfolg bestandene Prüfungen aus mehreren Hauptfächern, welche sie in dem letztverwichenen Jahre hörten, statt des Concurszeugnisses beizubringen.

Alle mit den vorgeschriebenen Zeugnissen nicht versehenen Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Duplicate sind nicht geboten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß in den Gesuchen auch die Universität zu bezeichnen ist, welche Bewerber in dem Studienjahre, für welches er um ein Stipendium nachsucht, zu besuchen gedenkt.

Augsburg, den 30. März 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für das Jahr $18^{63}/_{64}$ bestätigten, erhöhten und neuverliehenen Stipendien aus den Kreisstipendienfonds von Schwaben und Neuburg.

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Aus dem Dillinger Fonde.						
	A. An Studirende der kgl. Universität München.						
1	Brunner Cäsar, Sohn eines verstorbenen Advokaten aus Neuburg a/D., Cand. der Rechte	50	—	—	—	50	—
2	Dexel Ernst, Sohn eines Schullehrers von Bertoldsheim, Bezirksamts Donauwörth, Cand. der Philosophie, neben einem Neuburger Stipendium von 100 fl.	—	—	25	—	25	—
3	Eisele Georg, Söldnersohn von Bliensbach, B.-A. Wertingen, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
4	Eisenlohr Johann, Sohn eines verstorbenen Taglöhners von Wettenhausen, B.-A. Günzburg, Cand. der Medicin, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
5	Grab Anton, Sohn eines Schreinermeisters von Buchdorf, B.-A. Donauwörth, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
6	Gutbrod Joseph, Sohn eines Baders von Buchdorf, B.-A. Donauwörth, Cand. der Rechte	—	—	40	—	40	—
7	Hacker Johann, Sohn eines Schuhmachers in Augsburg, Cand. der Rechte, neben seinen Augsburgischen Stipendien von 150 fl.	20	—	—	—	20	—
8	Haltenberger Franz, Sohn eines Schullehrers in Balzhausen, B.-A. Krumbach, Cand. der Medicin, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
9	Hedler Johann, Sohn eines Trompeters von Dillingen, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
10	Heindl Albin, Sohn eines Schullehrers in Günzburg, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl. und einem Augsburgischen Stipendium von 60 fl.	50	—	—	—	50	—
11	Hitzler Adolph, Sohn eines verstorbenen praktischen Arztes in Dillingen, Cand. der Rechte, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
12	Kempter Lothar, Sohn eines bischöflichen Seminar-Musiklehrers in Lauingen, B.-A. Dillingen, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
13	Kolimann Anton, Sohn eines Hutmachers von Ichenhausen, B.-A. Günzburg, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	—	—	30	—	30	—
14	Mayer Joh., Sohn eines Taglöhners von Bellenberg, B.-A. Illertissen, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
15	Mayr Franz Xaver, Sohn eines Schmiedmeisters zu Bobingen, B.-A. Augsburg, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
16	Mehr Ferdinand, Sohn eines Regierungsboten aus Ach, B.-A. Sonthofen, Cand. der Philosophie, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
17	Rieß Matth., Sohn eines Metzgermeisters aus Weißenhorn, B.-A. Illertissen, Cand. der Medicin	50	—	—	—	50	—
18	Pleitner Karl, Sohn eines kgl. Studienrektors in Dillingen, Cand. der Rechte, neben einem Staatsstipendium von 100 fl.	50	—	—	—	50	—
19	Premauer Eduard, Sohn eines kgl. Landrichters in Oettingen, Cand. der Rechte, neben einem Neuburgischen Stipendium von 100 fl.	—	—	30	—	30	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
20	Schalch Anton, Sohn eines gräfl. Fugger'schen Hausmeisters zu Kirchberg, heimathberechtigt zu Wullenstetten, B.-A. Neu-Ulm, Cand. der Rechte	—	—	30	—	30	—
21	Schmid Michael, Sohn eines Oekonomen von Biberberg, B.-A. Illertissen, Cand. der Medicin, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	30	—	10	—	40	—
22	Schnell Julius, Sohn eines verstorbenen fürstl. Sigmaringischen Assessors von Wald, heimathberechtigt in Augsburg, Cand. der Philosophie, neben seinen Augsburgischen Stipendien von 110 fl.	30	—	10	—	40	—
23	Schnepf Karl, Sohn eines kgl. Stiftungsadministrators zu Neuburg, Cand. der Rechte, neben einem Augsburgischen Stipendium von 50 fl.	40	—	10	—	50	—
24	Stadler Adolph, Sohn eines verstorbenen Käsehändlers in Sonthofen, Cand. der Philologie, neben einem Bezuge von 16 fl. aus dem Kempter Stipendienfonde und einem Staatsstipendium von 100 fl.	—	—	14	—	14	—
25	Waibel Karl, Sohn eines Schullehrers in Neffelwang, Cand. der Philologie	—	—	40	—	40	—
26	Zacher Herrmann, Sohn eines verstorbenen kgl. Kreiskassiers von Augsburg, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
27	Zeller Michael, Sohn eines Schneidermeisters in Neuburg, Cand. der Medicin, neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.	—	—	27	—	27	—
	B. Studirende an der kgl. Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
	1) Lyceum.						
28	Werner Anton, Sohn eines Schuhmachermeisters in Augsburg, neben seinen Augsburger Stipendien von 112 fl., Cand. der Philosophie	—	—	20	—	20	—
29	Wiedemann Alphons, Sohn eines Privatiers von Ichenhausen, B.-A. Günzburg, Cand. der Philosophie	—	—	22	—	22	—
30	Wiedemann Sebast., Sohn eines Schullehrers von Apfetten, B.-A. Augsburg, Cand. der Philosophie	—	—	25	—	25	—
	2) Gymnasium.						
31	Brenner Joh. Nep., Sohn eines Zeichnungslehrers von Günzburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
	C. Studirender an der kgl. Studienanstalt St. Anna in Augsburg.						
32	Schicker Karl, Sohn eines verstorbenen kgl. Landrichters von Füßen, Schüler der II. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
	D. Studirende an der kgl. Studienanstalt Dillingen.						
	1) Lyceum.						
33	Brenner Johann, Sohn eines verstorbenen Meßners von Violau, B.-A. Zusmarshausen, Cand. der Theologie, neben 20 fl. Domstipendium	20	—	—	—	20	—
34	Dietrich Andreas, Sohn eines Oekonomen zu Rirdlingen, B.-A. Donauwörth, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
35	Heigl Johann, Sohn eines verstorbenen kgl. Appellationsgerichts-Sekretärs von Neuburg, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
36	Höpfel Xaver, Sohn eines Tuchmachers zu Günzburg, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
37	Miller Johann, Sohn eines verstorbenen Schullehrers in Aichen, B.-A. Krumbach, Cand. der Theologie	50	—	—	—	50	—
38	Rabini Georg, Sohn eines Schlossermeisters in Dillingen, Cand. der Theol.	30	—	—	—	30	—
39	Ringeisen Dominikus, Sohn eines Oekonomen von Schabringen, B.-A. Dillingen, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
40	Wachter Joseph, Sohn eines Schäfflers von Oberroth, B.-A. Illertissen, Cand. der Theologie, neben einem Lokalstipendium von 45 fl.	30	—	—	—	30	—
41	Waldner Clemens, Sohn eines Schullehrers von Unterknöringen, B.-A. Günzburg, Cand. der Theologie	40	—	—	—	40	—
42	Wilhelm Martin, Sohn eines Zimmermanns von Illereichen, B.-A. Illertissen, Cand. der Theologie	30	—	—	—	30	—
43	Schaller Johann, Sohn eines verstorbenen Maurers von Donaualtheim, B.-A. Dillingen, Cand. der Theologie	25	—	5	—	30	—
	2) Gymnasium.						
44	Kreuzer Franz, Sohn eines Drechslermeisters in Dillingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
45	Schenz Wilhelm, Sohn eines Glasermeisters von Niederrieden, B.-A. Illertissen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	2	—	32	—
46	Schmidt Franz, Sohn eines Sächlermeisters in Burghagel, B.-A. Dillingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
	E Studirender an der kgl. Studienanstalt Neuburg.						
47	Winter Joseph, Sohn eines Schullehrers von Neuburg, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	25	—	25	—
	Summa I.	915	—	705	—	1620	—
	II. Aus dem Kemptener Fond.						
	A. Studirende an der kgl. Universität München.						
48	Erlenmayer Ludwig, Sohn eines quiesc. Fugger'schen Stiftungsadministrators in Augsburg, Cand. der Medicin	40	—	10	—	50	—
49	Koneberg Karl, Sohn eines kgl. Bezirksamtmannes in Oberdorf, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
50	List Otto, Sohn eines Bezirksamtsdieners in Werlingen, Cand. der Rechte, neben einem Staatsstipendium von 100 fl.	40	—	—	—	40	—
51	Pfisterer Karl, Sohn eines verstorbenen kgl. Gerichtsarztes in Höchstädt, B.-A. Dillingen, Cand. der Rechte	40	—	—	—	40	—
52	Schaule Franz Xaver, Sohn eines Schmiedes in Köngetried, B.-A. Mindelheim, Cand. der Theologie	30	—	10	—	40	—
53	Schwarz Edmund, Sohn eines verstorbenen Steuerliquidations-Aktuars, Cand. der Rechte	50	—	—	—	50	—
54	Stadler Adolph, Sohn eines verstorbenen Käshändlers in Sonthofen, Cand. der Philologie, neben einem Bezuge von 14 fl. aus dem Dillinger Stipendienfonde und einem Staatsstipendium von 100 fl	—	—	16	—	16	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
55	Walch Johann Bapt., Sohn eines Bräuers in Mittelberg, B.-A. Kempten, Cand. der Philosophie .	—	—	30	—	30	—
	B. Studirender am Lyceum zu Dillingen.						
56	Mayr Friedrich, Sohn eines quiesc. Gymnasialprofessors aus Kempten, Cand. der Theologie .	40	—	—	—	40	—
	C. Eleven an der kgl. Akademie der bildenden Künste in München.						
57	Baader Johann, Sohn eines Schullehrers von Bolsterlang, B.-A. Sonthofen	30	—	—	—	30	—
58	Weldishofer Jos., Sohn eines Drechslermeisters in Zusmarshausen .	30	—	—	—	30	—
	Summa II	340	—	76	—	416	—
	III. Aus dem Domstipendienfond.						
	A. An Studirende an der kgl. Universität München.						
59	Fichtl Simon, Sohn eines Meßners von Untermühlhausen, B.-A. Landsberg, Cand. der Rechte .	35	—	—	—	35	—
60	Jehle Michael, Sohn eines Schullehrers zu Augsburg, Cand. der Rechte, neben seinen Augsburger Stipendien von 160 fl. .	35	—	—	—	35	—
	B. Studirende an der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
61	Deigendesch Anton, Sohn eines Handelsmannes von Violau, B.-A. Zusmarshausen, Cand. der Philosophie .	35	—	—	—	35	—
62	Scholz Jos., Sohn eines Stadtschreibers zu Füßen, Schüler der IV. Gymnasialklasse, neben einem Kagn- und Lieb'schen Stipendium von 84 fl. .	40	—	10	—	50	—
63	Wieland Joseph, Sohn eines verstorbenen Schullehrers zu Türkheim, B.-A. Mindelheim, Schüler der II. Gymnasialklasse .	40	—	—	—	40	—
64	Scholz Franz, Sohn eines Stadtschreibers von Donauwörth, Schüler der I. Gymnasialklasse .	25	—	—	—	25	—
65	Heel Heinrich, Sohn eines Webermeisters zu Heimertingen, B.-A. Illertissen, Schüler der III. Lateinklasse .	—	—	20	—	20	—
	C. Studirende an der kgl. Studienanstalt Dillingen.						
66	Brenner Johann, Sohn eines verstorbenen Chorregenten und Meßners zu Violau, B.-A. Zusmarshausen, Cand. der Theologie, neben einem Stipendium aus dem Dillinger Fonde von 20 fl. .	30	—	—	—	30	—
	Summa III.	240	—	30	—	270	—
	IV. Aus dem Neuburger Seminarfonde. (Verliehen durch höchste Ministerialentschließung vom 27. Februar 1864.)						
	Studirende an der kgl. Universität München.						
67	von Armansperg Ludwig, Graf, Sohn eines verstorbenen kgl. Appellationsgerichtsraths zu Neuburg, Cand. der Philosophie, neben einem Staatsstipendium von 100 fl. .	—	—	100	—	100	—

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
68	Beelmüller Joh. Bapt, Oekonomensohn von Heggen, B.-A. Oberdorf, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
69	Dexel Ernst, Schullehrerssohn von Bertoldsheim, B.-A. Donauwörth, Cand. der Philosophie, neben einem Stipendium von 25 fl. aus dem Dillinger Stipendienfonde	—	—	100	—	100	—
70	Fröhlich August, Sohn eines verstorbenen Bäckers zu Waldsassen, Cand. der Philosophie	—	—	100	—	100	—
71	Graf Albert, Sohn eines kgl. Landrichters in Neu-Ulm, Cand. der Rechte	100	—	—	—	100	—
72	Hindelang Joh. Bapt., Schullehrerssohn von Pfaffenhausen, B.-A. Mindelheim, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
73	Kieser Joseph, Sohn eines Zimmermanns in Mindelheim, Cand. der Theol.	100	—	—	—	100	—
74	Landmann Anton, Sohn eines verstorbenen kgl. Assessors von München, Cand. der Rechte	100	—	—	—	100	—
75	Leitmeier Dominikus, Taglöhnerssohn von Augsburg, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
76	Nußbaumer Franz, Sohn eines verstorbenen kgl. Hauptkassiers in München, Cand. der Philologie	100	—	—	—	100	—
77	Premauer Eduard, Sohn eines kgl. Landrichters von Oettingen, Cand. der Rechte, neben einem Stipendium von 30 fl. aus dem Dillinger Stipendienfonde	100	—	—	—	100	—
78	Strobel Joseph, Sohn eines verstorbenen Söldners von Beizheim, B.-A. Nördlingen, Cand. der Theologie	100	—	—	—	100	—
	Summa IV.	900	—	300	—	1200	—
	V. Aus dem frhrl. von Geitzkofler'schen Stipendienfonde.						
	A. Studirende an der kgl. Universität München.						
79	Koch Alwin, Sohn eines Schullehrers in Lindau, Cand. der Philologie, neben Stipendien von 40 fl. aus Augsburger und von 100 fl. aus Lindauerfonds	40	—	—	—	40	—
	B. Studirende an der kgl. Universität Erlangen.						
80	Dietlen Karl, Sohn eines kgl. Pfarrers in Lauben, Cand. der Theologie, neben 187 fl Stipendien aus Augsburger, Memminger und Nürnberger Fonds	35	—	—	—	35	—
81	Dietlen Otto, Sohn eines kgl. Pfarrers in Lauben, Cand. der Theologie, neben 275 fl. Stipendien aus Augsburger, Memminger und Erlanger Fonds	30	—	—	—	30	—
82	Frauenholz Anton, Sohn eines kgl. Pfarrers in Möttingen, B.-A. Nördlingen, Cand. der Theologie, neben 60 fl. aus Augsburger und 40 fl. aus Heilsbronner Stipendienfonds	40	—	—	—	40	—
83	Gundelfinger Jakob, Sohn eines Siebmachers von Nördlingen, Cand. der Theologie, neben Stipendien von 60 fl. aus Augsburger und von 70 fl. aus Nördlinger Fonds	—	—	30	—	30	—
84	Hörner Karl, Sohn eines Stadtkirchners in Oettingen, Cand. der Theologie, neben 100 fl. Staatsstipendium, dann 60 fl. aus dem Oettinger und 15 fl. aus dem Erlanger Jubiläumsfond	40	—	—	—	40	—
85	Hubel Jakob, Sohn eines Maurers von Nördlingen, Cand. der Theologie, nebst 50 fl. aus Augsburger und 110 fl. aus Nördlinger Fonds	30	—	—	—	30	—

Digitized by Google

Kontl Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
86	Karrer Karl, Sohn eines kgl. Pfarrers von Oettingen, Cand. der Theologie, neben 60 fl. aus Augsburger und 35 fl. aus Nördlinger Fonds	—	—	30	—	30	—
87	Karrer Ferdinand, Sohn eines kgl. Pfarrers in Oettingen, Cand. der Medicin, neben 60 fl. Stipendien aus Augsburger und 35 fl. aus Nördlinger Fonds	—	—	30	—	30	—
88	Lankmeyer Theodor, Sohn eines Schullehrers in Wörnitzostheim, B.-A. Nördlingen, neben 40 fl. aus Augsburger und 60 fl. aus Nördlinger Fonds	40	—	—	—	40	—
89	Pöschl Erwin, Sohn eines verstorbenen Pfarrers aus Erlangen, Cand. der Theologie, neben 50 fl. aus Augsburger und 50 fl. aus Nürnberger Stipendienfonds	25	—	—	—	25	—
90	Reichenhard Emil, Sohn eines Wundarztes zu Memmingen, Cand. der Philologie, neben 130 fl. Stipendien aus verschiedenen Fonds	—	—	30	—	30	—
91	Reiger Balth., Sohn eines Leinwebers von Nördlingen, Cand. der Philosophie, neben 100 fl. aus Memminger und 30 fl. aus Augsburger Fonds	—	—	30	—	30	—
92	Schatz Julius, Sohn eines kgl. Gerichtsschreibers von Kaufbeuren, Cand. der Theologie, neben 50 fl aus dem Kaufbeurer Stipendienfond	25	—	—	—	25	—
93	Schönmansgruber Christian, Sohn eines Schullehrers von Hohenaltheim, B.-A. Nördlingen, Cand. der Philosophie, neben 70 fl. Oettinger und 30 fl. Augsburger Stipendien	—	—	25	—	25	—
94	Thenn August, Sohn eines kgl. Pfarrers zu Burtenbach, B.-A. Günzburg, Cand. der Theologie und Philologie, neben einem Augsburger Stipendium von 125 fl.	30	—	—	—	30	—
	Summa V.	335	—	175	—	510	—

Zusammenstellung

1	Aus dem Dillinger Fonde	915	—	705	—	1620	—
2	Aus dem Kempiner Fonde	340	—	76	—	416	—
3	Aus dem Domstipendienfonde	240	—	30	—	270	—
4	Aus dem Neuburger Seminarfonde	900	—	300	—	1200	—
5	Aus dem frhrl. von Geizkofler'schen Stipendienfonde	335	—	175	—	510	—
		2730	—	1286	—	4016	—

Augsburg, den 30. März 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 17834. praes. 4/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 17. März 1864 Nr. 17447 zur Einleitung der geeigneten Nachforschungen und zur Bekanntgabe des etwaigen Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Marktheidenfeld veröffentlicht.

Augsburg, den 2. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. Dezember v. Js. wurde oberhalb Stadtprozelten aus dem Mainstrome der Leichnam eines Mannes gelandet.

Derselbe mag 60 bis 64 Jahre alt und 5 1/2 Schuh groß gewesen sein. Die Musculatur am ganzen Körper zeigte sich stark entwickelt; das Haupthaar, noch ziemlich dicht, war von grauer Farbe mit spärlich schwarzen Haaren durchzogen.

In der Mitte der beiden Schulterblätter hatte der Leichnam eine Warze in der Größe eines Groschens; vom linken Ohrläppchen an bis fast zum linken Mundwinkel ziehend eine schmale Narbe, wahrscheinlich von einer vor Jahren erhaltenen Schnittwunde herrührend.

Bekleidet war der Leichnam in nachstehender Weise:

a) mit einer schwarztuchenen Joppe, welche zwei Reihen ziemlich großer schwarz übersponnener Knöpfe hat, linkerseits eine Brusttasche, zwei Seitentaschen und inwendig zwei Brusttaschen besitzt. Das Futtertuch ist graucarrirter Baumwollbieber;
b) mit einer baumwollenen gestreiften Halsbinde;
c) mit einer graucarrirten noch gut erhaltenen wollenen Weste mit modernen messingenen Knöpfen und 2 Seitentaschen;
d) einem gut erhaltenen baumwollenen Hemd;
e) abgetragener zerrissener Sommerhose;
f) einem ganz gut erhaltenen elastischen Hosenträgerpaar;
g) einer gerippten baumwollnen ganz guten Unterhose;
h) gleichfalls ganz gut erhaltenen noch nicht gesohlten und ungeristerten Halbstiefeln.

Kopfbedeckung fand sich keine vor.

In den Taschen dieser Kleidungsstücke fanden sich nachstehende Gegenstände vor:

α) in der linken äußeren Brusttasche der Joppe eine Tabakspfeife mit Porzellainkopf, an dessen Seitenflächen sich zwei Jäger befinden auf rothem Grunde, einem Kirschbaumrohr, 3/4 Schuh lang, mit hornenem Mundstücke; der messingene Deckel sammt Beschlägen hängt an einer doppelten Kordel frei herab;
β) in der rechten Hosentasche ein ledernes Geldtäschchen mit stählernem Beschläge und einem Inhalte von einem bayerischen Sechser, 7 einzelnen Kreuzern und einem Heller;
γ) in der linken Westentasche eine ganz gut erhaltene Brille mit stählernem Gestelle. Diese Brille ist für einen Kurzsichtigen bemessen;
δ) in der rechten Westentasche ein Feuerstein und ein ganz guter Feuerstahl, zwischen dessen beiden Bügeln in einem Gewinde ein Pfeifenraumer sich vorfindet;
ε) in der oberen rechten Joppentasche etwas Schwarzbrod und Limburger Käse.

Digitized by Google

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über den aufgefundenen Leichnam keinen Aufschluß gegeben haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichfalls die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Würzburg, den 17. März 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.
Mees.

Ad Num. E. 3168. praes. 7/4 64.
K. 4175.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den 19. (neunzehnten) Juni festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Jahre 1859, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Januar 1809, so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 28. Mai dieses Jahres zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 2 April 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97¼
„ „ 4%		99⅛
„ „ 4% halbjährig		99½
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		101⅛
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99⅛
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		858
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat März 1864.

Vortrag.	Augsbueg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	5	—	3	3	—	3	3	—	3	—	—	3	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	4	—	6	4	—	5	2	—	4	—	—	6	2	—	6	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	5	3
1 Mtz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	11	6	3	33	4	3	20	—	—	—	—	2	56	—	3	6	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	39	6	2	50	6	2	37	—	2	36	—	2	32	—	2	50	—
1 „ Roggenmehl	1	48	2	2	3	—	2	21	—	1	48	—	1	44	—	1	34	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	3	48	—	—	—	—	1	57	—	2	36	—	Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	6	—	—	3	48	—	3	13	—	3	—	—	„ 12	30	—
1 „ Haberkoen	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	21	—	—	21	30	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	5	6	—	4	51	—	4	12	—	3	—	—	4	30	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	13	4	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	12	4	—	13	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		16	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	25	—	—	28	—	—	33	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	29	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Schmalz	—	27	—	—	26	4	—	33	—	—	20	—	—	28	—	—	30	—
1 „ Butter	—	26	—	—	27	4	—	30	—	—	26	—	—	26	—	—	26	—
1 „ Fischer Karpfen	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	21	—	—	18	—	—	20	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	24	—	—	18	—	—	—	—	—	24	—	—	22	—
12 Eier	—	16	—	—	13	6	—	19	—	—	11	—	—	11	—	—	14	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	28	—	—	23	—	—	26	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	4	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	28	—	12	—	—	17	—	—	15	59	—	13	30	—	21	30	—
1 „ Fichtenholz	13	32	—	9	30	—	12	30	—	11	8	—	11	30	—	17	30	—
1 „ Föhrenholz	15	4	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30		—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	10	30	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
1 „ Reps	—	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	30	—	2	12	—	2	—	—	1	30	—	2	36	—	1	48	—
1 „ saures Heu	1	19	—	1	37	—	1	45	—	1	12	—	1	48	—	1	18	—
1 „ langes Stroh	—	—	—	1	27	—	1	45	—	1	15	—	1	24	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	54	—	1	9	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Augsburg	1	April	15	815	830	815	15	19	21	18	55	18	15	—	650	650	613	7	11	29	11	6	10	32
		Kern	21	457	478	478	—	19	1	18	39	17	46											
Babenhausen	29	März	—	93	93	93	—	18	37	18	21	18	—	1	2	3	3	—	12	45	12	24	12	—
Burgau	29	„	1	25	26	26	—	18	47	18	7	17	48	3	9	16	11	5	11	45	11	34	11	24
Buegheim	29	„	—	29	29	29	—	17	19	17	22	16	50	—	14	14	14	—	10	36	10	9	9	51
Dinkelscherben	30	„	—	23	23	23	—	18	18	18	2	17	54	—	57	57	57	—	11	15	11	1	10	42
Donauwörth	30	„	4	41	45	33	12	18	29	17	51	17	9	26	32	58	50	8	10	38	10	22	10	7
		Kern	37	71	108	83	25	17	12	16	35	16	2											
Füßen	2	April	57	61	121	79	42	21	—	21	—	20	36	35	21	56	29	27	15	—	14	5	13	50
Günzburg	29	März	—	135	135	123	12	18	30	18	9	17	45	13	24	37	17	20	13	—	12	—	11	—
Kaufbeuren	31	„	22	286	308	306	2	19	9	18	38	17	53	11	50	61	51	10	13	10	12	36	11	31
Kempten	30	„	334	552	906	561	345	20	27	19	52	19	13	259	145	401	132	272	13	41	13	11	12	36
Krumbach	2	April	11	63	71	72	2	18	27	17	51	17	24	7	16	23	18	5	12	18	11	31	11	6
Lauingen	2	„	28	16	44	41	—	17	30	17	15	16	30	4	50	54	43	11	11	45	11	27	11	—
		Kern	78	681	759	641	118	18	18	17	51	17	24											
Lindau	2	„	2239	677	2916	2127	789	20	16	20	27	20	11	162	—	162	24	138	13	30	13	7	12	48
		Kern	574	503	1075	732	343	20	48	20	1	19	18											
Memmingen	29	März	12	495	507	497	10	19	40	19	15	18	40	11	78	89	75	14	13	14	12	44	12	14
Mindelheim	2	April	26	179	205	188	17	19	1	18	25	17	57	5	19	24	24	—	12	13	11	41	10	30
Neuburg	30	März	—	308	308	305	3	17	37	17	13	16	34	5	73	78	65	13	10	35	10	7	9	48
Neu-Ulm	31	„	4	—	4	4	—	—	—	18	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	2	April	7	81	91	86	5	19	49	18	28	17	50	35	25	60	50	10	11	14	10	49	10	24
		Kern	4	614	618	601	17	18	47	18	5	17	47											
Oettingen	30	März	18	157	170	139	31	18	18	17	51	17	30	11	8	19	17	2	10	30	10	—	9	30
Ottobeuren	31	„	3	78	81	75	6	19	46	19	14	18	30	6	11	17	12	5	13	12	12	56	12	33
Schwabmünchen	29	„	15	79	94	80	14	18	31	18	9	17	27	3	9	12	12	—	11	48	11	30	11	24
Thannhausen	31	„	—	25	25	25	—	18	—	17	48	17	30	—	12	12	11	1	11	27	11	18	11	7
Weiler	31	„	31	61	95	69	26	21	4	20	49	19	56	7	10	17	11	6	14	14	14	—	13	50
Weißenhorn	30	„	2	457	459	459	—	18	18	18	22	17	56	7	22	29	23	6	12	3	11	29	11	2
Wertingen	29	„	—	25	25	25	—	18	8	17	45	17	21	10	13	23	15	8	11	—	10	15	9	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	852	852	852	—	11	39	11	9	10	47	7	348	355	348	7	8	23	7	47	7	21
Babenhausen			1	2	3	2	1	10	15	10	15	10	—	—	66	66	66	—	8	22	8	7	7	49
Burgau			—	14	14	14	—	11	—	10	48	10	39	—	42	42	38	4	8	—	7	18	7	36
Buegheim			7	9	16	16	—	10	22	10	4	9	49	—	10	10	10	—	8	41	8	10	7	38
Dinkelscherben			—	26	26	26	—	10	30	10	—	9	30	4	33	37	25	12	7	45	7	24	7	—
Donauwörth			—	66	66	66	—	10	18	10	9	9	59	6	136	142	125	17	7	54	7	35	7	18
Füßen			14	3	17	6	11	13	6	13	—	12	15	4	43	47	21	26	9	30	9	—	8	15
Günzburg			—	184	184	183	1	11	—	10	36	10	—	33	38	71	64	7	8	30	8	—	7	30
Kaufbeuren			2	67	69	54	15	11	28	10	13	10	2	8	192	200	195	5	8	3	7	30	7	17
Kempten			42	78	120	64	56	12	10	11	37	10	13	327	323	650	313	337	9	19	8	39	8	23
Krumbach			2	56	58	42	16	10	37	10	9	9	32	22	146	168	149	19	7	39	7	15	6	45
Lauingen			—	519	519	515	4	11	21	10	45	10	27	10	71	81	71	10	8	18	8	—	7	45
Lindau			101	46	150	100	50	12	30	—	—	—	—	124	130	254	89	165	8	48	8	24	8	—
Memmingen			59	194	253	176	77	12	18	11	41	11	15	65	241	306	214	92	8	37	8	11	7	41
Mindelheim			25	44	69	51	18	10	49	10	25	10	10	37	146	183	176	7	8	7	7	54	6	57
Neuburg			—	198	198	195	3	10	48	10	8	9	13	—	165	165	165	—	8	7	7	37	7	15
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	7	36	—	—
Nördlingen			—	796	796	791	2	11	55	11	19	10	9	27	255	282	236	46	8	54	8	16	7	8
Oettingen			6	69	75	75	—	11	—	10	22	9	15	—	61	61	60	4	9	—	8	—	7	—
Ottobeuren			6	17	23	18	5	11	45	11	15	10	57	1	71	72	54	18	8	38	8	28	8	5
Schwabmünchen			—	13	13	11	2	10	27	10	10	9	45	18	102	120	88	32	7	53	7	39	7	29
Thannhausen			—	15	15	14	1	10	30	10	21	10	9	—	33	33	27	6	7	45	7	33	7	21
Weiler			7	6	13	8	5	13	30	13	—	12	15	41	22	63	25	38	9	42	9	7	8	32
Weißenhorn			6	135	141	141	—	11	27	11	2	10	31	5	258	263	243	20	8	5	7	28	6	52
Wertingen			—	14	14	14	—	10	6	9	30	9	3	—	11	11	9	2	8	30	8	—	7	30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 32. Augsburg, den 13. April 1864.

Inhalt

Bekanntmachung, die Verloosung der 3½procentigen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Die Erledigung des thierärztlichen Distrikts Wallerstein. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Sonderheim, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Beelust eines Nebeitsbuches. — Erledigung des thierärztlichen Distrikts Bissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Die Landrathswahlen. — Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Die Legalisirung der Pensions- und Alimentationsquittungen durch Bescheinigung des Lebens. — Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia — Das Pfandbriefs-Institut der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in dergleichen Pfandbriefen. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen. — Der Messungsbezirk Oberdorf-Füßen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und auf 4% arrosirten Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen, und in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons

Freitag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Vorstehende Verloosung ist die XV. der auf den Inhaber (au porteur) und die XIII. der auf Namen lautenden Mobilisirungsobligationen der Privaten und es werden zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1812 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplan für jede Schuldgattung auf den Inhaber und auf Namen in gesonderter Ziehung

fünf Endnummern

zusammen im Kapitalsbetrage von

2,475,000 fl.

gezogen.

Unter den gezogenen Nummern sind auch die von 3½ Procent auf 4 Procent erhöhten Obligationen der treffenden Schuldgattung begriffen.

Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungsergebnisse und die verloosten Kapitalien werden

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Digitized by Google

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen bis auf Weiteres gestattet.

München, den 1. April 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2procentigen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Gemäßheit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. Mts. findet

Freitag den 15. April l. Js.

im kgl. Odeonsgebäude die III. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden (mit Coupons) statt, und es werden hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 festgesetzten Verloosungsplane (Regierungsblatt von 1862 S. 190—194)

drei Loosnummern

gezogen.

Mit der Heimzahlung der verlooften Kapitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und es werden die verlooften Kapitalien

vom 1. August 1864

anfangend außer Verzinsung gesetzt.

Die Wiederanlage derselben bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) ist bis auf Weiteres gestattet.

München, den 1. April 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 19311. praes. 7/4 64.

(Die Erledigung des thierärztlichen Distrikts Wallerstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Thierarztes für den aus den Gemeinden Baldingen, Birkhausen, Deiningen mit Klosterzimmern, Dürrenzimmern, Pfäfflingen, Ehringen, Löpfingen, Maihingen, Marktoffingen mit Wengenhausen, Minderoffingen und Markt Wallerstein bestehenden veterinärärztlichen Distrikt Wallerstein, mit welcher außer den Gebühren für die Visitation der Schafe, Hunde ꝛc. circa 100 fl. ständige Bezüge aus Distrikts- und Gemeindemitteln verbunden sind, wird hiemit zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß Competenten um die genannte Stelle ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Nördlingen einzureichen haben.

Augsburg, den 5. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19504. praes. 9/4 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Sonderheim, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Hitzler ist die kathol. Pfarrei Sonderheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Dillingen und zählt 174 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1148 fl. 29 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 60 fl. 9 kr. 1 hl.

Zugleich ruht auf dieser Pfründe aus einem Reluitions-

Digitized by Google

kapitale zu 2204 fl. 52½ kr. vom Jahre $18^{62}/_{63}$—$18^{73}/_{74}$ eine jährliche Abfitzfrist von 100 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19628. praes. $^{10}/_{4}$ 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 31. vor. Mts. hat der Graveurgehilfe Martin Gräff von Frankfurt am Main angeblich zwischen Garching und Freising sein im Juni 1861 von der Polizeibehörde in Frankfurt a/M. ausgestelltes Arbeitsbuch verloren. Die obengenannten Behörden werden hievon — Behufs der Verhütung des Mißbrauches mit diesem Arbeitsbuche in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10855. praes. $^{11}/_{4}$ 64.

(Erledigung des thierärztlichen Distrikts Bissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der thierärztliche Distrikt Bissingen, bestehend aus den Gemeinden Bissingen, Brachstadt, Buggenhofen, Burgmagerbein, Diemantstein, Frohnhofen, Geishardt, Göllingen, Hochstein, Kesselostheim, Leiheim, Oberringingen, Oppertshofen, Stillnau, Thalheim, Unterbissingen, Unterringingen, Warnhofen und Zoltingen ist in Erledigung gekommen.

Außer den Gebühren für die vorschriftsmäßigen Untersuchungen der Schafe und Hunde sind mit dieser Stelle 145 fl. jährlich aus der Distriktskassa als ständige Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Dillingen einzureichen.

Augsburg, den 8. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19354. praes. $^{9}/_{4}$ 64.

(Die Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse wird das Ergebniß der jüngsten Landrathswahlen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 13 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 veröffentlicht.

Augsburg, den 7. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ver-
der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner

Wahlbezirk.	Landrathsabgeordnete.		
	Vor- und Zuname.	Stand	Wohnort.
	A. Aus der Klasse der Vertreter		
Lindau-Weiler	Schneider Anton	Oek., Wirth u. Gemeindevorst	Hergensweiler
Sonthofen-Immenstadt	Schaflitzl Eduard	Kaufmann u. Gemeindevorst.	Sonthofen
Kempten-Füßen	Herberg Joseph	Gutsbes. und Gemeindevorst.	Wang
Oberdorf-Obergünzburg	Gschwender Anton	Marktgemeindevorsteher	Oberdorf
Grönenbach-Ottobeuren	Mayer Bernhard	kgl. Posthalter u. Gutsbesitzer	Erkheim
Kaufbeuren-Buchloe	Rid Martin	Gastwirth und Oekonom	Rieden
Mindelheim-Türkheim	Fahrenschon Anton	Gastwirth und Oekonom	Oberrieden
Illertissen-Babenhausen	Rau Joseph	Gutsbesitzer	Heimertingen
Neu-Ulm-Weißenhorn	Seitz Franz	Brauer und Oekonom	Pfaffenhofen
Günzburg-Burgau	Zech Joseph	Brauer und Oekonom	Unterknöringen
Zusmarshausen-Krumbach	Stuhler Georg	Gemeindevorsteher	Schönebach
Augsburg-Schwabmünchen	Deuringer Joseph	Bauer	Bobingen
Dillingen-Lauingen	Deuringer Max	Brauer und Gutsbesitzer	Dillingen
Wertingen-Höchstädt	Ayerle Johann	Bauer	Roggden
Donauwörth-Monheim	Mayr Johann Nepomuk	Gerbermstr. u. Magistratsrath	Monheim
Nördlingen-Oettingen	Wurm Johann	Bauer und Gemeindevorsteher	Möttingen
Neuburg a/D.	Mayer Michael	Wirth und Oekonom	Ried
	B. Aus der Klasse der		
Augsburg	Erzberger Albert	Banquier und Magistratsrath	Augsburg
„	Keller Friedrich	Kaufm. u. Gemeindebevollm.	Augsburg
Donauwörth	Oeffner Franz Joseph	Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten	Donauwörth
Kaufbeuren	Walch Gustav	Bierbrauer	Kaufbeuren
Kempten	Arnold Sebastian	rechtsk. Bürgermeister	Kempten
Lindau	Stobäus Oskar	rechtsk. Bürgermeister	Lindau
Memmingen	Zoller von	rechtsk. Bürgermeister	Memmingen
Neuburg a/D.	Arco-Steppberg Alois Graf von	Gutsbesitzer	Steppberg
Nördlingen	Frickhinger Albert	Apotheker u. Magistratsrath	Nördlingen

Digitized by Google

z e i ch n i ß
nach den Wahlergebnissen vom Jahre 1864.

Ersatzmänner.

Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
der Distriktsgemeinden.		
Rick Joseph Anton	Thierarzt und Gemeindevorsteher	Weiler
Stehle Conrad	Schreinermeister und Gemeindevorsteher	Oberstaufen
Mayerhausen Oskar	Kaufmann und Gemeindevorsteher	Weitnau
Hartmann Leonhard	Marktgemeindevorsteher	Unterthingau
Lupin Friedrich Frhr. von	Gutsbesitzer	Illerfeld
Hefele Ignaz	Oekonom und Gemeindevorsteher	Gutenberg
Högg Alois	Bauer	Kirchdorf
Baur Joseph	Kaufmann und Gemeindevorsteher	Illertissen
Schnitzler Johann	Bauer und Gemeindevorsteher	Stoffenried
Freiberg Rudolph Frhr. von	Gutsbesitzer und kgl. Kämmerer	Haldenwang
Weiß Jakob	Bauer	Villenhausen
Höfle Joseph	Oekonom	Göggingen
Demeter Lorenz	Gutsbesitzer	Higstätterhof
Bucheie Georg	Bauer	Blindheim
Roßkopf Anton	Bauer und Gemeindevorsteher	Rohrbach
Braun Friedrich	Färbereibesitzer	Oettingen
Bergmüller Johann	Posthalter und Oekonom	Burgheim
unmittelbaren Städte.		
Vogel Aquilin	Kaufmann und Magistratsrath	Augsburg
Wirth Karl	Buchdruckereibes. u. Gemeindebevollmächt.	Augsburg
Oswald Martin	Gastwirth und Gemeindebevollmächtigter	Donauwörth
Haffner Karl	Großhändler	Kaufbeuren
Walch Ulrich	Kaufmann	Kempten
Rueppprecht August von	Großhändler	Lindau
Röck Julius	Fabrikbes. u Vorst. der Gemeindebevollmächt	Memmingen
Amler Joseph	Kaufmann und Magistratsrath	Neuburg a/D.
Rehlen Friedrich Eduard	Oekonom	Nördlingen

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Landrathsabgeordnete.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
C. Aus der Klasse der			
Donauwörth	Stadelmeyr Georg	Bauer	Tapfheim, B.-A. Dillingen
Augsburg	Höfle Joseph Anton	Oekonom	Inningen, B.-A. Augsburg
Kaufbeuren	Wohlfart Ludwig	Gastwirth und Oekonom	Honsolgen, B.-A. Kaufb.
Memmingen	Häfele Jakob	Gutsbes. u. Gemeindevorst.	Holzgünz, B.-A. Memming.
D. Aus der Klasse der wirklichen			
I. Kath. Wahlbezirk Augsburg	Messerschmid Joh. Baptist	Stadtpfarrer und Dekan	Oettingen
II. Kath. Wahlbezirk Kempten	Gratz Franz Anton	Pfarrer und Dekan	Stötten
III. Prot. Wahlbezirk Augsburg	Schmidt Adam Gottlieb	Pfarrer und Dekan	Ebermergen

Augsburg, den 7. April 1864.

Königl. Regierung von Schwaben

Kammer des

Frhr. v. Lerchenfeld,

Digitized by Google

Ersatzmänner.

Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
großen Grundbesitzer.		
Wagner Georg	Oekonom	Obermedlingen, B.-A. Dillingen
Berchtenbreiter Alois	Oekonom	Hirschbach, B.-A. Wertingen
Efer Ludwig	Posthalter und Gastwirth	Buchloe
Schalch Johann	Gutsbesitzer	Diepertshofen, B.-A. Neu-Ulm
selbstständigen Pfarrer.		
Kirschner Joseph	Pfarrer	Zusmarshausen
Königsberger Joh. Bapt.	Pfarrer, Dekan und geistl. Rath	Erkheim
Linde Friedrich	Pfarrer, Dekan und Consistorialrath	Kempten

und Neuburg.

Innern.

kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 19315. praes. 9/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe am 27. v. Mts. ergangene höchste Instruktion der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern wird nachstehend zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40—42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizei-Strafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§. 50—53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizei-Anstalt als zulässig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50—53 finden in Gemäßheit der Nr. IX. des von dem mitunterfertigten kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend, in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt ist, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgericht zu erfolgen hat.

Zugleich ist Einleitung getroffen, daß auch seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen gleiche Mittheilung an die Distriktspolizeibehörden erfolgt.

II Die Distriktspolizeibehörden der Heimath sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizeianstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptstrafe sich anschließe.

Die Distriktspolizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzuges schlüssig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen.

Ist dagegen auf eine längere Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Haus-Ordnung für die Gefangenanstalten betr. vor Beendigung der Strafzeit an die Distriktspolizeibehörde der Heimath zu

Digitized by Google

richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzuges die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I. der Distriktspolizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Person ist, je nachdem sie in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Distriktspolizeibehörde befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichts-Gefängnisse oder in einer Strafanstalt in Strafhaft sich befindet, von der Distriktspolizeibehörde des Haftortes, dem exponirten Bezirksamtsassessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (Vergl. §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Regierungsblatt vom Jahre 1862. Seite 1418 und folg.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimath zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distriktspolizeibehörde der Heimath bezüglich der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine, die Vorkehrung einer anderen Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distriktspolizeibehörde der Heimath umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (Vergl. Nr. III.) die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, den exponirten Bezirksamts-Assessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Verschreibung einer Zwangsreiseroute oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungsmaßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu befähigen, gehörig ins Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheitszustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungs-Dauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizei-Anstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besonderen, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Novbr. 1816 die Zwangsarbeitshäuser betreffend, festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleich-

Digitized by Google

zeitige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungs-Ursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichtsgefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von den Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskasse zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distriktspolizeibehörde im Hinblicke auf Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzuges zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distriktspolizeibehörde hat neben der Einleitung der Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizeianstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheiles, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular XXXI. zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu verwahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizei-Anstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb acht Tagen von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstaltsverwaltung vom Tage des Eintrittes in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizeianstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Artikel 99 des Strafgesetzbuches und des Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungsmaßregel in Vollzug gesetzt werden kann. In einem solchen Falle hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath die Anhaltspunkte, welche zur sicheren Bemessung des Beginnes der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizeianstalten haben von

Digitized by Google

dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distriktspolizeibehörde der Heimath Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, sowie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungsbeschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugsnachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, so wie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Hausordnung für die Polizeianstalten an die Kreisverwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstaltsverwaltungen bezüglich der Abkürzung, resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen collegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizeianstalt Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distrikts-Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimaths- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;
2) das verurtheilende Gericht, das Datum des Straf-Urtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;
3) das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungsdauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;
4) die Rubrik „Bemerkungen," in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizeianstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weiteren Verzeichnisse hat jede Distriktspolizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizei-Anstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Rennern zu versehen.

XIV. In der Anlage I. und II. sind einzelne, nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß es sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Polizeianstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftsbehandlung exemplifizirt.

München, den 27. März 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
an dessen Statt
Ministerialrath v. Rehlingen.

Digitized by Google

Anlage I.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Dorfen

an

das kgl. Landgericht Bogen.

(Die Verurtheilung des ledigen Taglöhners Franz Meyer von Wenden, Landgerichts Bogen, wegen Landstreicherei, hier dessen Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende, nunmehr rechtskräftige Urtheil des kgl. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18 . . ist gegen die obengenannte Person neben der Verurtheilung in eine 14tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18 . . in Haft und wird am 16. April 18 . . aus derselben entlassen, sodann aber dem kgl. Bezirksamte Erding zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftsmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18 . .

Anlage II.

Das kgl. Bezirksamt Bogen

an

den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 4. ds. Mts. die Verwahrung der oben genannten Person in der Polizeianstalt Rebdorf beschlossen und ersucht, den diesseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. ds. Mts. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach ihrem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Anstaltsverwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, soweit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der obengedachten Person in die Polizeianstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstaltsverwaltung ist gegebenen Falles ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen, den 6. April 18 . .

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6. April 18 . . wurde, wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18 . . eröffnet laut Unterschrift

Franz Meyer.

Der Gefängnißwärter.

Geht nunmehr von kurzer Hand an das kgl. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizeianstalt vollziehen zu lassen.

Dorfen, den 8 April 18 . .

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Dem vorstehenden Antrage wird stattgegeben.

Die im Eingange benannte Person ist aus dem Polizeigerichtsgefängnisse zu entlassen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizeianstalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht sodann mittelst Umschlages an die Verwaltung der Polizeianstalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18 . .

Kgl. Landgericht.

Digitized by Google

Bemerkung.

Die Strafzeit hat am 2. April 18 . . 6 Uhr Abends begonnen.

Die Entlaſſung aus dem Polizeigerichtsgefängniſſe hat am 9. April 18 . . 6 Uhr Morgens ſtattgefunden.

Die zuerkannte 14tägige Arreſtſtrafe iſt demnach bereits erſtanden

bis auf 7 Tage 12 Stunden.

Der Gefängnißwärter.

Ad Num. 19304. prues. 7/4 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Legaliſirung der Penſions- und Alimentationsquittungen durch Beſcheinigung des Lebens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die vom kgl. Kriegsminiſterium an die Militärcommando's und Dienſtesſtellen im bemerkten Betreffe am 22. März l. Js. erlaſſene Entſchließung wird in nachſtehendem Abdruck mit Bezug auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 17. Nov. v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1709) zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsminiſterium.

Die unterm 13. Nov. v. Js. 1441 von dem königl. Staatsminiſterium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und unter dem 28. Nov. v. Js. Nr. 14317 von dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen an die kgl. Regierungs-Finanzkammern im ausgeſetzten Betreffe ergangenen Entſchließungen werden in Abſchrift mit folgenden Beſtimmungen für den Vollzug bekannt gegeben:

1.

Wird bei Ausbezahlung von Militär-Ruhegehalten, Wittwenpenſionen, Suſtentationen und Alimentationen von einer Beſtätigung darüber, daß die Empfänger noch leben, und dieſe Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem ſie dieſelben erhalten haben, Umgang genommen, ſo haftet der zahlende Civil- oder Militärbeamte beziehungsweiſe die Kaſſacommiſſion, für das Vorhandenſein jener Lebens- und Standesverhältniſſe der Empfänger, welche der Anſpruch auf ſolche Bezüge vorausſetzt.

2.

Den zahlenden Beamten, beziehungsweiſe Kaſſacommiſſionen, iſt es überlaſſen, vor Gewährung der fraglichen Bezüge die Beibringung von Lebens- und Standesbeſcheinigungen nach dem der Eingangs angeführten Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern beigefügten Formulare auch innerhalb des Etatsjahres zu verlangen, wenn es denſelben nach obwaltenden Verhältniſſen nothwendig erſcheint.

Die Legaliſirung von Quittungen der dem Militärſtande noch angehörigen penſionirten Offiziere und Militärbeamten, welche am Sitze von Militär-Commandoſtellen wohnen, hat von letzteren zu geſchehen.

3.

Die Diſtrikts-Verwaltungsbehörden werden von jedem vorkommenden Todesfalle oder von Standes-Veränderungen der auf Rechnung von Militär-Kaſſen Penſionirten und Alimentirten ꝛc. durch Verehelichung oder durch Anſtellung im Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen- ꝛc. Dienſte der vorgeſetzten Stelle der zahlenden Kaſſen für weitere Verfügung unverzüglich Nachricht geben.

Soweit ſolche Penſionen und Unterſtützungen unmittelbar von dem Zahlamte der männlichen Penſionen in

Digitized by Google

München oder der Militär-Fondskasse bezahlt werden, sind diese Anzeigen an die Militär-Rechnungskammer zu machen, welcher auch die an die betr. kgl. Regierungsfinanzkammer gelangenden Anzeigen mitgetheilt werden.

Nach gemachter Vormerkung werden sämmtliche Anzeigen den rechnungsstellenden Militär-Behörden zur Bedeckung ihrer Rechnungen übergeben.

München, den 22. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
v. Gönner.

Ad Num. 19139. praes. 8/4 64.

(Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Joseph Reichel in Frembingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Augsburg, den 7. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19513. praes. 9/4 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen aufgestellte Zimmermeister Bernhard Egetenmeyer zu Wallerstein ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 18840. praes. 7/4 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Wertingen, dann der Stadt und des Bezirksamts Donauwörth aufgestellte Rentamtsoberschreiber Georg Hofmann in Höchstädt ist von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18856. praes. 4/4 64.

An sämmtliche Gemeinde-, Stiftungs- und Sparkassaverwaltungen, sowie an sämmtliche Curatelbehörden.

(Das Pfandbrief-Institut der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in dergleichen Pfandbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach den allerhöchst genehmigten Statuten vom

Digitized by Google

1. Februar ds. Js. von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auszugebenden 4procentigen Pfandbriefe geben jene Sicherheit, welche die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien in solchen Pfandbriefen gestattet.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wurden nun die Gemeinde- und Stiftungs- sowie die Sparkassenverwaltungen ermächtigt, Kapitalien in den vorbezeichneten Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, daß

a) die Erwerbung nicht über pari erfolgt;
b) die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Sparkasse vinkulirt werden.

Hievon werden die genannten Verwaltungen und die Curatelbehörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 1. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10370. praes. 7/4 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die durch höchstes Finanz-Ministerialrescript vom 29. v. Mts. mitgetheilte Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 17. v. Mts. Nr. 5619 den kgl. Rentämtern zur geeigneten Wahrnehmung bei gerichtlichen Zahlungsanweisungen von Zeugengebühren bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Seite mehrerer Gerichte in Bezug auf die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen bisher nicht vorschriftsgemäß verfahren wurde.

Die sämmtlichen Forststrafgerichte werden deßhalb auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jan 1862 „die Entschädigung der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen betr." (Regierungsblat S. 28) und der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862, welch auch auf die in Forststrafsachen erlaufenden Kosten Anwendung finden, zur pünktlichen Nachachtung hingewiesen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Digitized by Google

Ad Num. 10505. praes. 12/4 64.

(Den Messungsbezirk Oberdorf-Füßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April ds. Js. Nr. 3899 ist genehmigt worden, daß das kgl. Rentamt Oberdorf vom Messungsbezirke Kaufbeuren, dann das kgl. Rentamt Füßen vom Messungsbezirke Kempten abgetrennt und aus diesen beiden Rentämtern ein selbstständiger Messungsbezirk mit dem Sitze in Oberdorf gebildet werde.

Vorstehendes wird mit der weitern Eröffnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach vorerwähnter Finanz-Ministerialentschließung als Bezirksgeometer für den neu gebildeten Messungs-Bezirk Oberdorf-Füßen der Geometee Stephan Hannaman aufgestellt worden ist, welcher in den ersten Tagen des Monats Mai ds. Js. seine Funktion beginnen wird.

Augsburg, den 7. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. 7/4 64.

Dem bisherigen Thierarzte Wilhelm Rehien zu Bissingen wurde seiner Bitte entsprechend unter Enthebung von dem Antritte der ihm durch Regierungsentschließung vom 24. Dezember v. Js. verliehenen Stelle eines Thierarztes zu Wallerstein durch Regierungsentschließung vom 5. April l. Js. die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den veterinärärztlichen Distrikt Höchstädt, kgl. Bezirksamts Dillingen, ertheilt.

---

praes. 8/4 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 1. April l. Js. Nr. 2551 dem Priester Max Wittmann, Pfarrkurat in Echlishausen, die Pfarrei Bubesheim, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 8/4 64.

Für den verstorbenen bürgerlichen Magistratsrath Daniel Ammann in Memmingen wurde der Apotheker Friedrich von Ammon einberufen und als Magistratsrath bestätigt.

---

praes. 8/4 64.

Dem bisherigen Landwehrhauptmann Ludwig Schoch in Augsburg wurde unterm 4. April l. Js. die erbetene Entlassung von der Landwehr nach §. 7 Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		97⅜
„ „ 4%		99⅛
„ „ 4% halbjährig		99½
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		101⅛
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99⅛
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		867
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 33. Augsburg, den 16. April 1864.

Inhalt:

Die Vinkulirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungsgebühren. — Die Entlassung der nicht zur Einreihung in das kgl. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit. — Ein falscher Kronenthaler. — Collekte wegen Brandes in Zellingen, Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agentur der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank. — Die Familiennamen der unehelichen Kinder. — Stand der Rinderpest in Oesterreich während der Monate Januar und Februar. — Die vermißte Hildegard Engelmayer von Lezan. — Aufsicht auf Landesverweisene. — Die Einziehung der bayer. Kupferkreuzer. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19691. praes. 12/4 64.

An sämmtliche Sparkassaverwaltungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg.

(Die Vinkulirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. ds. Mts. Nr. 3065 hat das kgl. Staatsministerium der Finanzen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens durch eine an die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission erlassene Entschließung vom 1. ds. Mts. Nr. 3405 genehmigt, daß die durch dessen frühere Entschließung vom 20. Februar 1862 Nr. 2106 den Gemeinden und Stiftungen bei Vinkulirung und Devinkulirung von Staatsobligationen an porteur zugestandene Befreiung von der durch Ausschreibung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 1. September 1860 (Regierungsblatt S. 773) mit 15 Kreuzer festgesetzten Gebühr auch für die gemeindlichen und distriktiven Sparkassen Platz greife.

Hievon werden sämmtliche Sparkassaverwaltungen unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. März 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 321) hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 11. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 19848. praes. 14/4 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Entlassung der nicht zur Einstellung in das kgl. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. wurde unter Bezugnahme auf §. 7 des Heeresergänzungsgesetzes verfügt, daß die Ausfertigung der Militärentlaßscheine an jene Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des angeführten Gesetzes bezeichneten Kategorie angehören, bis auf Weiteres auszusetzen sei, wovon die sämmtlichen Conscriptionsbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Augsburg, den 12. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19821. praes. 14/4 64.

(Einen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den bei dem kgl. Bezirksamte Illertissen eingezahlten Brandassekuranzgeldern hat sich ein falscher Kronenthaler vorgefunden, welcher das Gepräge eines Brabanterthalers ohne Brustbild hat.

Nach Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes ist derselbe ein mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirtes Exemplar, wie solche häufig im Curse sind und nur durch den Klang oder durch Einschneiden als gefälscht erkannt werden können.

Indem vor Annahme und Verbreitung dergleichen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 12. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 19798. praes. 12/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte wegen Brandes in Zellingen, Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, welche mit dem Vollzuge des Auftrages in der Regierungsentschließung vom 26. Januar ds. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 12148 (Kreis-Amtsblatt Nr. 10 S. 145) noch im Rückstande sind, werden hiermit an die beschleunigte Erledigung desselben erinnert.

Augsburg, den 10. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19606. praes. 12/4 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Wertingen

aufgestellte Schullehrer Karl Mayerhofer zu Druisheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19647. praes. 12/4 64.

(Agentur der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Bureau der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank für den Amtsbezirk Zusmarshausen aufgestellte Unteragent, Bezirks-Thierarzt Sendlinger in Zusmarshausen, hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 11. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 19533. praes. 12/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Familiennamen der unehelichen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlich dürfen unehelich geborne Kinder nur den Familiennamen der außerehelichen Mutter führen, ausgenommen es wurde in voegeschriebener Weise die allerhöchste Bewilligung zur Namensänderung erlangt.

Es kommt aber vor, daß außerehelich Geborne, ohne eine solche Bewilligung, den Zunamen des außerehelichen Vaters führen, insbesondere dann, wenn der außereheliche Vater dazu eingewilligt hat.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. erhalten die obengenannten Behörden, unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 11. August 1848 (die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburtsregister betr. Kreis-Amtsblatt von 1848 S. 1023) hiemit den Auftrag, sich nicht nur selbst nach den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Familiennamen der unehelichen Kinder genauest zu achten, sondern auch darüber mit Sorgfalt zu wachen, daß jede eigenmächtige Umänderung des Familiennamens solcher Kinder überhaupt vermieden bleibe.

Die königl. Bezirksämter haben auch die ihnen untergebenen Orts-Polizeibehörden hienach geeignet anzuweisen.

Augsburg, den 8. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19795. praes. 12/4 64

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Stand der Rinderpest in Oesterreich während der Monate Januar und Februar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. wird über den Stand der Rinderpest in Oesterreich aus den für die Monate Januar und Februar eingekommenen Berichten Folgendes mitgetheilt:

1) In Ungarn hat sich der Kreis der Seuche etwas ver-

kleinert, immerhin aber herrschte sie mit Ende Februar noch in 156 Ortschaften von 28 Comitaten, wo sich noch 1387 pestkranke Thiere befanden. Am zahlreichsten waren dieselben im Zalaer-, Veßprimer- und Szaboleser-Comitate.

2) In Mähren sank die Zahl der wegen der Seuche abgesperrten Orte auf 4 im Lundenburger-, Gädinger- und Anspitzerbezirk. Da neue Erkrankungen im Monate Februar nicht mehr vorkamen, so hat die schlesische Landesregierung die Abhaltung von Viehmärkten in den gegen Mähren gelegenen Grenzdistrikten gestattet, das Verbot der Einbringung von Hornvieh und roher Hornviehprodukte aus Mähren nach Schlesien aber noch aufrecht erhalten.

3) In Niederösterreich waren Ende Februar noch drei Orte wegen der Rinderpest gesperrt, ein baldiger günstiger Ablauf der Contumazfrist aber erwartet.

4) Im Krakauergebiete wurde dem völligen Erlöschen der Seuche in den zwei noch unter Observation gestandenen Orten entgegen gesehen.

5) Aus Steyermark kam zwar nachträglich noch ein Ende Dezember v. Js. vorgekommener neuer Seuchenausbruch zur Anzeige, seither aber scheint die Krankheit völlig erloschen zu sein.

6) Sehr ausgedehnt blieb das Seuchengebiet noch in Gallizien, wo die Krankheit während der Monate Januar und Februar in 48 Orten neu ausbrach, und 68 Orte in 8 Kreisen pestkranke Thiere hatten.

Unter den hienach gegebenen Verhältnissen müssen die getroffenen Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche noch fortdauern.

Augsburg, den 10. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19736. praes. 12/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Memmingen vom 5. ds. Mts. wird die ledige Dienstmagd Hildegard Engelmayer, Tochter der ledigen Veronika Engelmayer von Legau, seit dem 30. v. Mts. vermißt, an welchem Tage Mittags sie sich von ihrem Aufenthaltsorte zu Engelharz, der Gemeinde Steinbach, kgl. Bezirksamts Memmingen, entfernte.

Dieselbe ist 21 Jahre alt, hat blonde Haare, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Größe.

Als Kleidung trug sie bei ihrer Entfernung einen blaugestreiften Rock, geiben Spenser mit kurzen Aermeln, einen leinernen Schurz, ein rothes Kopftuch mit Blumen und Ohrringe.

Ueber den Grund ihrer Entfernung kann nichts angegeben werden; dieselbe soll jedoch schon längere Zeit an Schwermuth gelitten haben.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte der Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen, zugleich aber auch an die unterfertigte Stelle berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 11. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 18393. praes. 12/4 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden und zwar:

1) Der ledige Webergeselle Karl Gottfried Köpping aus Rochlitz, kgl. sächsischen Gerichtsamts Rochlitz, wegen Vergehens der Fälschung an Geld durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 20. Febr. ds. Js. in eine Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten;
2) die Taglöhnerin Marianna Kleber von Unterdeufstetten, kgl. württembergischen Oberamts Krailsheim, wegen Landstreicherei durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Starnberg vom 27. Februar ds. Js. zu 14-tägiger doppelt geschärfter Arreststrafe verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden, werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 10. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Gottfried Köpping.

Alter, geboren den 3 Februar 1838, Größe 71 3/4 Zoll, Haare dunkelblond, Augen lichtblau. Besondere Kennzeichen: Eine Schnittnarbe auf der Oberfläche der linken Hand vom Zeigefinger nach dem Daumen

Signalement der Marianne Kleber.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 5' 4",
Haare: schwarz,
Augen: schwarz,
Angesicht: rund,
Körperbau: untersetzt.

Ad Num. 10720. praes. 13/4 64.

An sämmtliche Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird den kgl. Rentämtern die aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen im ausgesetzten Betreffe unterm 6./8. l. Mts. Nr. 3826 erfolgte höchste Entschließung zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es wird für angemessen erachtet, die bayerischen Kupferkreuzer allmählig dem Einzuge zu unterstellen und daher Nachstehendes verfügt:

Die bayerischen Kupferkreuzer führen die Jahreszahl 1806 und dürfen nach wie vor bei allen öffentlichen Aemtern und Kassen im vollen Werthe angenommen werden.

Digitized by Google

Die Rentämter haben die als Zahlungen oder Behufs des Umtausches eingehenden Kupferkreuzer nicht mehr auszugeben, sondern anzusammeln und von Zeit zu Zeit unmittelbar an das kgl. Hauptmünz- und Stempelamt einzusenden, worauf dasselbe dem ablieferndem Rentamte durch Rücksendung des vollen Betrages in grober Münze oder in Silberkreuzern Ersatz zu leisten hat.

Diese Anordnungen haben mit Ausschluß jeder andern Münzsorte nur auf die bayerischen Kupferkreuzer von 1806 Anwendung zu finden.

München, den 6. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Pummerer.

---

praes. 13/4 64.

Bekanntmachung.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur betr.)

Gleich dem Vorjahre werden auch heuer Zuchtwidder aus der Stammschäferei des Herrn Grafen v. Arco-Stepperg an Gemeinden sowohl, als an Private unter nachstehenden Bedingungen abgegeben:

1) Die Abgabe der Zuchtwidder findet gegen Bezahlung von 10 fl. nebst 1 fl. Stallgeld für das Stück statt.
2) Die Empfänger erhalten das Eigenthum an den Zuchtwiddern mit dem Tage der Empfangnahme.
3) Die Gesuche um Zutheilung von Zuchtwiddern sind unter Uebergabe von Wollmustern bei den landwirthschaftlichen Bezirkscomité's anzubringen und von diesen bis 15. Mai an uns einzusenden, wobei
   a) Name, Stand und Wohnort des Gesuchstellers,
   b) die Beschaffenheit und Größe der betreffenden Heerde und
   c) die nachgesuchte Anzahl von Zuchtwiddern ausdrücklich anzuführen ist.

Die Wollmuster müssen vor der Schur abgeschnitten, ungewaschen und im natürlichen Zustande, nicht zerknittert sein.

Diejenigen Schafzüchter, welche einer zweckwidrigen Verwendung sich schuldig machen sollten, werden künftighin mit ihren Gesuchen keine Berücksichtigung mehr finden.

Wir ersuchen die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, die Schafzüchter ihres Bezirkes mit dem Beifügen hievon zu verständigen, daß die Vertheilung der Zuchtwidder im Monate Juli stattfinden und der Ort zur Empfangnahme noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Augsburg, den 7. April 1864.

Kreis-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Niedermayr, Vereins-Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 13/4 64.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 31. März l. Js. wurde der kgl. Baubeamte Adam Krepl in Pfaffenhofen auf sein Ansuchen auf die erledigte Baubeamtenstelle zu Neuburg a/D. versetzt.

---

praes 12/4 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 30. März h. Js. Nr. 1977 dem Priester Thomas Schoder, Pfarrer in Raitenbuch, königl. Bezirksamts Weißenburg, die katholische Pfarrei Bergen, kgl.

Digitized by Google

Bezirksamts Neuburg a/D., allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 12/4 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 6. April ds. Js. zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schulbenefizium zu Streitheim von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Otto Steger, bisher Kaplan in Seeg, Bezirksamts Füßen, z. Z. Benefiziumsvikar in Streitheim, Bezirksamts Zusmarshausen, übertragen wurde.

praes. 12/4 64.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. April l. Js. wurde die Trennung der Einödhöfe Lugemanns von der Gemeinde Waltenhofen und Mosers von der Gemeinde Buchenberg und die Zutheilung beider zur politischen und Steuergemeinde St. Lorenz, kgl. Bezirksamts Kempten, genehmigt.

praes. 11/4 64.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Landwehrmajor Karl Gerber in Augsburg zum Landwehr-Oberstlieutenant und Distriktsinspektor des II. Landwehr-Inspektionsbezirkes von Schwaben und Neuburg allergnädigst zu ernennen, und
2) dem Landwehr-Distriktsinspektor, Landwehr-Oberstlieutenant J. J. Ritter von Jenisch zu Kempten auf sein Ansuchen, unter Enthebung von der Inspektion des X. Landwehr-Inspektionsbezirks des genannten Kreises, die Inspektion des VIII. Bezirks zu übertragen.

praes. 7/4 64.

Dem bisherigen Landwehrlieutenant Emil Kremer in Augsburg wurde unterm 4. April l. Js. die erbetene Entlassung vom Landwehr-Dienste gegen Reluition nach §. 7 Ziff. 2 der Landwehrordnung ertheilt.

praes. 8/4 64.

Auf Grund der am 28. März l. Js. vorgenommenen Offizierswahl wurde der bisherige Junker im kgl. Landwehrbataillon Donauwörth, Lorenz Bergler, zum Lieutenant im benannten Bataillon befördert.

praes. 12/4 64.

Der vom kgl. Landwehr-Bataillonscommando Füßen als Bataillonsadjutant in Vorschlag gebrachte Landwehrlieutenant Sebastian Hensel wurde unterm 8. April l. Js. als solcher bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99⅛	
„ „ 4% halbjährig	99⅞	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		101⅛
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankaction mit Div. I. Sem.		875
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	8	April	15	599	614	614	—	19	50	19	22	18	44	7	451	458	458	—	11	50	11	32	10	56
		Kern	—	422	422	422	—	19	44	19	15	18	31											
Babenhausen	5	„	—	101	103	97	6	18	54	18	11	18	27	—	6	6	6	—	12	52	12	45	12	30
Burgau	5	„	—	46	46	46	—	18	15	18	—	17	45	5	14	19	19	—	12	—	11	45	11	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	6	„	—	38	38	38	—	18	18	18	—	17	30	—	56	56	54	2	11	15	11	10	11	—
Donauwörth	6	„	13	37	50	50	—	17	51	17	11	16	9	9	63	71	62	9	10	40	10	26	10	3
		Kern	24	60	84	84	—	17	23	16	54	15	59											
Füßen	9	„	42	45	87	47	40	21	54	21	10	20	16	27	35	62	24	38	15	9	14	48	14	—
Günzburg	5	„	12	231	246	229	17	18	30	18	4	17	36	20	30	50	39	11	13	48	12	6	11	24
Kaufbeuren	7	„	2	393	395	378	7	19	37	19	6	18	27	10	58	68	66	2	13	27	12	26	11	57
Kempten	6	„	313	639	1001	577	427	20	39	20	4	19	37	272	161	433	157	276	13	41	13	15	12	46
Kaumbach	9	„	2	80	82	82	—	18	42	18	26	17	42	5	28	33	25	8	12	6	11	35	11	6
Lauingen	9	„	—	16	16	16	—	—	—	17	30	—	—	11	49	60	56	4	11	42	11	15	10	51
		Kern	118	637	755	752	3	18	18	17	42	17	21											
Lindau	9	„	780	1669	2458	1707	751	21	16	21	4	20	52	138	—	138	12	126	13	30	13	20	13	15
		Kern	313	618	961	816	145	21	25	20	32	19	44											
Memmingen	5	„	10	582	592	581	8	19	42	19	15	18	38	14	56	70	64	6	13	13	12	52	12	19
Mindelheim	9	„	17	239	256	224	32	19	40	18	30	17	42	—	58	58	35	23	12	22	11	55	10	52
Neubueg	6	„	3	255	258	258	—	18	7	17	36	17	9	13	81	94	91	—	10	19	10	—	9	35
Neu-Ulm	7	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	9	„	5	96	101	101	—	19	20	18	40	17	50	10	60	70	66	4	11	35	11	11	10	26
		Kern	17	526	543	543	—	20	12	19	1	17	57											
Oettingen	6	„	32	101	133	133	—	18	18	17	54	17	30	2	15	17	15	2	10	30	10	—	9	30
Ottobeuren	7	„	6	81	90	75	15	19	48	18	52	18	15	5	12	17	11	6	12	57	12	41	11	53
Schwabmünchen	5	„	14	103	119	117	2	18	30	18	4	17	21	—	15	15	14	1	11	48	11	32	11	27
Thannhausen	7	„	—	18	18	16	2	17	54	17	45	17	30	1	19	20	19	1	11	45	11	36	11	24
Weiler	7	„	20	79	103	63	40	21	11	21	3	20	24	6	17	23	11	12	14	24	14	11	14	—
Weißenhorn	7	„	—	391	391	388	3	19	16	18	49	18	21	6	17	23	23	—	12	47	12	14	11	40
Wertingen	5	„	—	37	37	37	—	17	19	17	33	17	15	8	12	20	20	—	11	11	10	15	10	4

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	562	562	544	18	11	51	11	26	10	59	7	272	279	279	—	8	27	8	4	7	59
Babenhausen			1	8	9	6	3	10	54	10	48	10	30	—	74	74	72	2	8	12	7	51	7	39
Buegau			—	15	15	13	2	11	—	10	54	10	48	4	51	55	52	3	7	18	7	36	7	24
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	17	17	17	—	10	15	10	10	10	—	4	26	30	30	—	7	24	7	13	7	—
Donauwörth			—	74	71	74	—	10	48	10	20	10	9	17	133	150	150	—	7	55	7	33	7	19
Füßen			11	6	17	11	6	13	30	12	55	12	40	26	21	47	25	22	9	26	9	2	8	50
Günzburg			1	155	156	156	—	11	30	11	—	10	30	7	98	105	93	12	8	30	8	—	7	30
Kaufbeuren			15	41	56	54	2	11	40	11	24	10	50	5	166	171	150	21	8	28	7	58	7	29
Kempten			56	132	188	110	78	12	16	11	42	10	5	337	242	579	336	342	9	24	8	48	8	15
Kaumbach			16	52	68	67	1	10	46	10	10	9	37	19	127	146	141	5	7	42	7	22	6	47
Lauingen			4	704	708	680	28	11	15	10	48	10	30	10	92	102	101	1	8	42	8	24	7	57
Lindau			50	31	81	50	31	12	24	—	—	—	—	165	162	327	121	200	8	36	8	6	7	30
Memmingen			77	110	187	147	40	12	5	11	47	11	19	92	88	180	150	30	8	46	8	18	7	58
Mindelheim			18	49	67	66	1	11	15	11	1	10	32	7	200	207	206	1	8	10	7	32	7	3
Neubueg			3	181	184	181	—	10	33	10	19	9	59	—	111	111	111	—	8	28	8	8	7	52
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—
Nördlingen			2	740	742	712	—	12	17	11	34	10	39	46	194	240	222	18	9	4	8	8	6	52
Oettingen			—	141	141	123	18	12	—	11	3	10	6	4	120	124	98	26	9	—	7	45	6	30
Ottobeuren			5	16	21	12	9	11	24	11	17	10	53	18	76	94	72	22	8	49	8	20	7	52
Schwabmünchen			2	15	17	17	—	10	10	9	58	9	—	32	88	120	120	—	7	44	7	26	6	51
Thannhausen			—	8	8	8	—	10	24	10	18	10	12	7	42	49	46	3	7	54	7	39	7	12
Weiler			5	5	10	10	—	13	15	12	44	12	6	38	9	47	22	25	9	27	8	46	8	30
Weißenhorn			—	176	176	176	—	11	42	11	30	11	—	20	154	174	171	3	8	13	7	57	7	25
Wertingen			—	34	34	34	—	9	59	9	45	9	33	2	65	67	55	12	8	23	7	46	7	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 34. Augsburg, den 20. April 1864.

Inhalt:

Die Revision und Ergänzung der Geschwornenlisten. — Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II., hier Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen des Comité's zu jenem Zwecke. — Der angebliche Friedrich Labor. — Vermächtnisse des kgl. Pfarrers Joseph Gast von Großlitz. — Die Leitung der Schullehrer-Fortbildungsconferenzen. — Die Verhandlungen des Distriktsraths von Würzburg l/M. pro 1863/64. — Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia für die Mobiliar-Feuerversicherungsbranche. — Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. — Die Erledigung des kathol. Frühmeßbenefiziums Neuhädee, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Agentur der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt. — Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Geschäftsverhältnisse der Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Kempten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Dietershofen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 931. praes. 16/4 64.

An die nachbezeichneten Stadtcommissäre und Bezirksamtsvorstände von Schwaben und Neuburg.

(Die Revision und Ergänzung der Geschwornenlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Stadtcommissäre und Vorstände der kgl. Bezirksämter, welche die Vorlagen bezeichneten Betreffs pro 1864 noch nicht bethätigt haben, werden hiedurch an den schleunigen Vollzug des Präsidialausschreibens vom 8. Februar l. Js. Nr. 598 (Kreisblatt S. 193) und der dort allegirten Gesetzesbestimmungen und Vollzugsvorschriften erinnert.

Augsburg, den 15. April 1864.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Frank.

Ad Num. 20160. praes. 16/4 64.

(Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Maximilian II., hier Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen des Comité's zu jenem Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten der unterfertigten Stelle am 10. ab-

Digitized by Google

schriftlich mitgetheilten Reſcriptes des kgl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanſtalten vom 2. ds. Mts. haben Seine Majeſtät der König dem Anſuchen des I. Vorſtandes des Central-Comité's für Errichtung eines Nationaldenkmals weiland Seiner Majeſtät des Königs Maximilian II. entſprechend, für die in dieſer Angelegenheit zwiſchen dem genannten Central-Comité und den an den Sitzen der Kreisregierungen ſich bildenden Kreis-Comité's, ſowie zwiſchen den letzteren und den außerhalb der Kreishauptſtädte entſtehenden Lokal-Comité's der betreffenden Regierungsbezirke ſich ergebenden Correſpondenzen und für deren Geldſendungen die Portofreiheit allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Was zur Kenntniß der ſich bildenden Lokal-Comité's hiermit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 14. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20035. praes. 15/4 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den angeblichen Friedrich Labor betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Wels in Oeſterreich wurde am 8. Januar ds. Js. eine Mannsperſon aufgegriffen, welche ſich Friedrich Labor nennt und in Bayern heimathberechtigt zu ſein vorgibt.

Er behauptet, am 4. Juli 1836 oder 1837 geboren und auf einem Schloſſe in Bayern oder Württemberg mit den Kindern des Gutsbeſitzers erzogen worden zu ſein und daſſelbe im Alter von 14 bis 16 Jahren verlaſſen zu haben; dieſe Kinder haben nach ſeiner Angabe Karl, Otto und Amalie geheißen, Karl ſei eben ſo alt als er und auch im Monat Juli geboren, Otto aber um 3 Jahre älter geweſen.

Die Perſonalbeſchreibung folgt anbei; eine vom k. k. Bezirksamt Wels hieher geſchickte Photographie des Unbekannten wird denjenigen Behörden, bei welchen ſich hinreichende Anhaltspunkte ergeben ſollten, mitgetheilt werden.

Sämmtliche Diſtriktspolizeibehörden werden beauftragt, Nachforſchungen nach der Heimath dieſer Perſon anzuſtellen und das etwaige Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Augsburg, den 13. April 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Perſonsbeſchreibung
des angeblichen Friedrich Labor.

Derſelbe iſt vorgeblich katholiſch, ledig, von mittlerer Statur, ſchmächtig, hat ein blaſſes und ovales Geſicht, braune ziemlich lange Haare, breite, niedrige Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, ſpitzige Naſe, regulären Mund, mit Ausnahme eines fehlenden Schneidezahnes gut erhaltene Zähne, kleines Kinn; als beſonderes Kennzeichen dient, daß er den Kopf etwas ſeitwärts ſenkt, er ſpricht deutſch.

Er trägt einen aſchengrauen Tüffelrock, mit kaffeebraunem Sammetkragen, eine weiße, ſchwarzgeblümte Struckweſte, dann eine leberbraune Struckhoſe, ein ſchwarzſeidenes Halstüchl, Stiefel, einen leberbraunen Hut und ein harbenes Hemd.

Digitized by Google

Ad Num. 20094. praes. 18/4 64.

(Vermächtniſſe des kgl. Pfarrers Joſeph Gaſt von Großköz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der am 17. Dezember v. Js. verſtorbene Pfarrer Joſeph Gaſt von Großköz hat durch letztwillige Verfügung

400 fl. dem St. Johannis-Zweigvereine Günzburg,
100 fl. der Schulkaſſe in Großköz und
100 fl. der Armenkaſſe daſelbſt vermacht.

Dieß wird in ehrender Anerkennung des Wohlthätigkeitsſinnes des Verſtorbenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 14. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19687. praes. 18/4 64.

An ſämmtliche königl. Diſtrikts-Schulinſpektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommiſſionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Leitung der Schullehrer-Fortbildungsconferenzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge einer von dem kgl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 9. Februar ds. Js. erhaltenen Ermächtigung werden hinſichtlich der Fortbildungsconferenzen des Schullehrerperſonals nachſtehende Verfügungen in widerruflicher Weiſe getroffen:

a) Diejenigen Lehrer, welche als wirkliche Schullehrer angeſtellt ſind, werden bis auf Weiteres von der Theilnahme an den durch §. 61 der allerhöchſten Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, vorgeſchriebenen ordentlichen 6 jährlichen Conferenzen diſpenſirt.

b) Die kgl. Diſtrikts-Schulinſpektoren haben aber die in §. 63 Abſ. 3 des erwähnten Regulativs vorgeſchriebenen, von ihnen ſelbſt abzuhaltenden einmaligen jährlichen Conferenzen mit dem geſammten Lehrerperſonal regelmäßig vorzunehmen.

c) Den kgl. Diſtrikts-Schulinſpektoren ſteht zu, das geſammte Lehrperſonal, oder einen Theil desſelben bei gegebener Veranlaſſung zu außerordentlichen Conferenzen im Sinne des §. 63 Abſ. 3 zu berufen, ſowie von einzelnen Lehrern die Einreichung ſchriftlicher Arbeiten nach Maßgabe des §. 63 Abſ. 3 auch künftig zu fordern.

d) Die durch §. 55 des Regulativs angeordneten Conferenzen, welche von einigen der bewährteſten Lokal-Schulinſpektoren oder Lehrern abzuhalten ſind, beſtehen fort und haben ſich denſelben alle diejenigen Mitglieder des Lehrperſonals zu unterziehen, welche noch keine Anſtellung als wirkliche Schullehrer erlangt haben, außer es würden dieſelben nach der ſie getroffenen Anſtellungsreihe freiwillig auf Erlangung eines definitiven Schuldienſtes verzichten. Auch bleiben jene Schullehrer, welche ſogleich nach erſtandenem Concurſe Privat-Patronatsſchulſtellen erhalten, zum Beſuche der Lehrerconferenzen pflichtig, bis ſie nach der Concursreihe die Anſtellung als wirkliche Schullehree getroffen haben würde.

e) Die Zahl der unter lit. d. bezeichneten Conferenzen wird vorläufig auf jährlich vier vermindert.

Hienach iſt nunmehr das Geeignete zu vollziehen.

Da übrigens eigene Conferenzvorſtände für die sub lit. d. bezeichneten, durch §. 55 des Regulativs angeordneten Conferenzen im diesſeitigen Regierungsbezirke bisher nicht aufgeſtellt waren, ſondern auch die daſelbſt bezeichneten Lehrindividuen den ordentlichen Schullehrerconferenzen zugetheilt waren, ſo wird es dem Ermeſſen der kgl. Diſtrikts-Schulbehörden anheim geſtellt, die Leitung dieſer Conferenzen entweder den bisherigen Conferenzvorſtänden fortan zu belaſſen, oder in Anbetracht der verminderten Zahl dieſer Con-

Digitized by Google

ferenzmitglieder dieselben unter einem einzigen Conferenzvorstande zu versammeln, worüber Anzeige gewärtigt wird.

Die Vorlage der Verhandlungen über die Generalconferenz, sowie der Conferenzarbeiten von den Mitgliedern der noch fortbestehenden Conferenzen bleibt unverändert.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 19675. praes. 13/4 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Würzburg l/M. pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe ist am 30. vor. Mts. die nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern erfolgt, welche zur Nachachtung zu dienen hat.

Augsburg, den 9. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung werden die mit Bericht vom 7. ds. Mts. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen hat nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 unter den dort näher bezeichneten Ausnahmen und Vorbehalten nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern zu erfolgen.

Die Steuerbeischläge sind nun ihrem Wesen nach nichts anderes, als direkte Steuern und in dem Finanzgesetze vom 10. Nov. 1861 auch unter den direkten Staatsauflagen aufgeführt; der Umstand, daß die Form ihrer Festsetzung verschieden ist von jener, welche bei der Bestimmung der direkten Steuer angewendet wird, vermag die Natur der Steuerbeischläge nicht zu ändern, und aus der Thatsache, daß bei der Festsetzung der Kreisumlagen bisher die Steuerbeischläge außer Berechnung geblieben sind, folgt nicht, daß ein gleiches Verfahren bei der Vertheilung der Distriktsumlagen stattfinden müsse, indem für das bei der Bestimmung der Kreisumlagen übliche Verfahren zum Theil andere Erwägungen maßgebend sind.

Die Einrechnung der Steuerbeischläge in den der Repartition der Distriktsumlagen zu Grund zu legenden Gesammtbetrag der direkten Steuern erscheint demnach gerechtfertigt und der von dem Regierungsfiskalate von Unterfranken und Aschaffenburg gegen die Regierungsentschließung vom 5. Januar l. Js. erhobenen Beschwerde kann sohin eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden ꝛc.

München, den 31. März 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Würzburg l/M. pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 19351. praes. 14/4 64.

(Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerver-

Digitized by Google

sicherungs-Anstalt aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Kaufmann Anton Berger in Memmingen für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Memmingen an die Stelle des zurückgetretenen W. Fuggs daselbst,
2) Uhrmacher Anton Mündler in Dinkelscherben für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen an die Stelle des schon früher enthobenen Peter in Fischach,
3) Kaufmann Leander Stegmann in Illertissen für den Umfang des Bezirksamts Illertissen unter Abtrennung desselben von der Agentur Günzburg,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18581. praes. 10/4 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia für die Mobiliar-Feuerversicherungsbranche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende für die Lebens- und Transportbranche der Versicherungsgesellschaft Providentia bereits bestätigte Agenten sind auf den Antrag des Hauptagenten auch als Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherung von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden:

1) Kaufmann Arthur Hederer in Augsburg für die Stadt und den Umfang des kgl. Bezirksamts Augsburg;
2) Commissionär Dominik Holger in Günzburg für den Umfang des kgl. Bezirksamts Günzburg;
3) Kaufmann Rudolph Wolber in Neu-Ulm für den Umfang des kgl Bezirksamts Neu-Ulm;
4) Gerichtstaxator Daniel Ostertag in Nördlingen für die Stadt und den Umfang des königl. Bezirksamts Nördlingen,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. April 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 18580. praes. 10/4 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Azienda assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Commissionär Bernhard Koch in Burgau für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Zusmarshausen an die Stelle des zurückgetretenen Jakob Ungerbühler von Burtenbach;
2) Spenglermeister Joseph Bader in Waal für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren;
3) Maurermeister Johann Angerer in Oberdorf für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf;
4) Schlossermeister und Oekonom Bernhard Scharpf in Wörishofen für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Krumbach an die Stelle des zurückgetretenen Georg Graf in Türkheim;
5) Maurermeister Anton Mößmang in Kirchheim für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim an die Stelle des zurückgetretenen Joh. Lohbronner in in Mindelheim;

Digitized by Google

6) Kaufmann Joh. Kathan in Augsburg für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg;
7) Kaufmann Friedrich Weilbach in Nördlingen für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Nördlingen;
8) Zimmermeister Joh. Bapt. Mayr in Unterthingau für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf;
9) Großhändler August Leipert in Kempten für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Kempten an die Stelle des zurückgetretenen Adolph Frei daselbst;
10) Gemeindevorsteher J. Mart. Köberle in Nesselwang für den Umfang des Bezirksamts Füßen an die Stelle des abgetretenen Schullehrers Socher in Lengenwang.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 20297. praes. 16/4 64.

(Die Erledigung des kathol. Frühmeßbenefiziums Neuhäder, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Frühmeßbenefiziaten Chrysostomus Wieser ist das Frühmeßbenefizium Neuhäder erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Zusmarshausen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 302 fl. 17 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 51 kr. 6 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20079. praes. 17/4 64.

(Agentur der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit Regierungsentschließung vom 14. Juli v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1121) bestätigte Unteragent der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt, Buchbindermeister Eduard Eigen in Monheim, hat diese Agentur niedergelegt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 19827. praes. 15/4 64.

(Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern werden hiemit bestätigt:

1) Engelbert Self, Schullehrer in Alletshausen, kgl. Bezirksamts Krumbach;

Digitized by Google

2) Eduard Högner, Glasermeister in Lauingen, für das kgl. Bezirksamt Dillingen.

Augsburg, den 12. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20101. praes. 17/4 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Landesverweisung des Basilius Deckelmann von Reithaslach in Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Buchloe vom 24. v. Mts. wurde der ledige Küfergeselle Basilius Deckelmann von Reithaslach, großherzoglich badischen Bezirksamts Stockach, wegen Landstreicherei in eine achttägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement.

Alter: 38 Jahre,
Größe: 5' 10",
Statur: schlank,
Gesicht: länglicht,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Bart: braun,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 19006. praes. 14/4 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landesverweisung des Taglöhners Andreas Berwanger von Berwang, k. k. österr. Bezirksamts Reutte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Tölz vom 13. v. Mts. wurde der Taglöhner Andreas Berwanger von Berwang, k. k. österr. Bezirksamts Reutte, wegen wiederholten Bettels mit dreitägigem einfach geschärftem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Andreas Berwanger ist 51 Jahre alt, hat helle Haare, ovales Gesicht, graue Augen, hellen Bart und ist von großer Statur.

Digitized by Google

Ad Num. 1692. praes. 16/4 64.

Bekanntmachung.

(Die Geschäftsverhältnisse der Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Kempten betr.)

Appellationsgerichts-Accessist und Hilfsarbeiter bei der kgl. Oberstaatsanwaltschaft dahier, Johann Nepomuk Trogg von Neuburg, wurde gemäß allerhöchstem Signate vom 12. ds. Mts. als funktionirender Staatsanwaltschafts-Substitut bei dem Bezirksgerichte Kempten vom 1. komm. Mts. an zur Geschäftsaushilfe aufgestellt.

Neuburg, den 16. April 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Dr. v. Wirschinger.

---

praes. 15/4 64.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Dietershofen betr.)

Die kathol. Pfarrei Dietershofen, bischöfl. Dekanats Ottobeuren und kgl. Bezirksamts Illertissen, ist mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 963 fl. 36 kr. in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 13. April 1864.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dir. abs.

Dr. J. Ev. Stadler, Dombekan.

Soratroy, Sekretär.

Kreis-Notizen.

praes. 16/4 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. Nr. 2912 allergnädigst genehmigt, daß die katholische Pfarrcuratie Schönenberg, kgl. Bezirksamts Günzburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in Augsburg dem Priester Anton Dilli, Pfarrvikar in Ronsberg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, verliehen werde.

---

praes. 15/4 64.

Bei der am 2. April ds. Js. vorgenommenen Wahl wurde der bisherige rechtskundige Bürgermeister Ludwig Britzelmayr zu Günzburg als solcher einstimmig wieder gewählt und durch Regierungsentschließung vom 12. dess. Mts. abermals landesherrlich bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		99⅛
" " 4% halbjährig	99⅞	
" " 4½%		101⅛
" " 4½% halbjährig		101⅞
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		880
" Bank-Obligationen 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 35. Augsburg, den 23. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Kirchenlamitz. — Die Bitte der Gemeinde Kemnath bei Fuhrn um die Bewilligung einer Collekte. — Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Ausdehnung des Lebensversicherungsgeschäfts der k. k. priv. Azienda assicuratrice. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. — Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger. — Erledigung von Freiplätzen in der Erziehungsanstalt für arme verlassene Mädchen zu Wörishofen. — Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier der Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Thierheim. — Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. (Regierungsblatt Seite 417 bis 419) ist heute die XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen und die XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

16. 65. 71. 80. 88.

und bei der

XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

02. 26. 38. 68. 100. resp. 00.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen

Digitized by Google

der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Katasternummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 16. 116. 216. 316. 416. 516. 616 716. 816. 916. u. s. w.

„ 65. 165. 265. 365 465. 565. 665. 765. 865. 965. u. s. w.

„ 71. 171. 271. 371. 471. 571. 671. 771. 871. 971. u. s. w.

„ 80. 180. 280. 380. 480. 580. 680. 780. 880. 980. u. s. w.

„ 88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. 988. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nr. 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.

„ 26. 126. 226. 326. 426. 526. 626. 726. 826 926. u. s. w.

„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. 638. 738. 838. 938. u. s. w.

„ 68. 168. 268. 368. 468. 568. 668. 768. 868. 968. u. s. w.

„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verlooften Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1864 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verlooften Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten, oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlooften Obli-

Digitized by Google

gationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1864 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen königl. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der königl. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. lauf. Monats (Regierungsblatt Seite 420) ist heute die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose

I. XII. XX.

im Kapitalsbetrage zu

311,700 fl.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern

1 bis 228 incl.
1232 bis 1339 incl.
2053 bis 2256 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1864 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1864 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. August l. J. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen kgl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 20269. praes. 19/4 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Beförderung des kgl. Bezirksarztes Dr. Flügel auf die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Naila in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Kirchenlamitz im Regierungsbezirke Oberfranken wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 16. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20250. praes. 19/4 64.

(Die Bitte der Gemeinde Kemnath bei Fuhrn um die Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem Könige zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Kemnath bei Fuhrn allergnädigst bewilligte und unterm 15. Dezember 1863 im Kreis-Amtsblatte Nr. 105 S. 1880 ausgeschriebene Collekte nunmehr geschlossen ist, wird das Ergebniß derselben in Nachstehendem hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Collektenergebniß

zum Kirchenbaue in Kemnath bei Fuhrn.

Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	48	24	—
2. Dillingen	59	35	—
3. Donauwörth	30	42	—
4. Füssen	17	41	4

	fl.	kr.	hl.
5. Günzburg	21	40	—
6. Illertissen	73	58	4
7. Kaufbeuren	65	11	—
8. Kempten	32	24	—
9. Krumbach	27	9	4
10. Lindau	38	59	—
11. Memmingen	98	10	4
12. Mindelheim	48	52	—
13. Neuburg	19	52	—
14. Neu-Ulm	26	26	—
15. Nördlingen	25	16	—
16. Oberdorf	48	29	4
17. Sonthofen	60	7	6
18. Wertingen	32	51	—
19. Zusmarshausen	43	37	—

Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	23	45	—
2. Donauwörth	3	46	—
3. Kaufbeuren	7	—	—
4. Kempten	3	20	—
5. Lindau	4	30	—
6. Memmingen	—	54	—
7. Neuburg	4	50	—
8. Nördlingen	2	18	—
Summa	869	49	2

Ad Num. 20147. praes. 18/4 64.

(Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Wertingen an die Stelle des verstorbenen Agenten, Kaufmann J. B. Zenetti in Wertingen, aufgestellte Notariatsgehilfe Xaver Bauß zu Wertingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20296. praes. 19/4 64.

(Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Neuburg an Stelle des Seilermeisters Joh. Nepom. Krautheim in Neuburg aufgestellte Krämer und Schneidermeister Franz Hetzler in Dollnstein ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20148. praes. 20/4 64

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten nachbenannten Agenten

Digitized by Google

derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Gemeindevorsteher Joseph Röger in Offingen, und
2) Uhrmacher Paul Bohner in Leipheim und zwar beide für den Umfang des Bezirksamts Günzburg;
3) Krämer Joh. Eschenloher jun. in Kirchheim für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim an Stelle des zurückgetretenen Wendel. Amman;
4) Schullehrer Gg. Friedrich Haußleiter in Löpfingen für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen;
5) Schullehrer Xaver Salger von Burgheim für den Umfang des Bezirksamts Neuburg;
6) Schullehrer Gregor Sigl von Widergeltingen für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
7) Schullehrer Joseph Michler zu Mickhausen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg und zwar Ziff. 1 und 2, 4 bis 7 neben den bereits bestätigten Agenten.

Dieß wird hiermit bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 20103. praes. 19/4 64.

(Die Ausdehnung des Lebensversicherungsgeschäftes der k. k. priv. Azienda assicuratrice betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung vom 27. v. Mts. Nr. 2662 in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Genehmigung ertheilt, daß

„die wechselseitigen Ueberlebensgenossenschaften nebst Versicherung der Prämien-Rückerstattungen der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice“

nach dem von der Gesellschaft vorgelegten Programme auch in Bayern in den Bereich der Geschäfte genannter Gesellschaft gezogen werden dürfen.

Indem diese Genehmigung hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich die von der Gesellschaft aufgestellten und gleichfalls genehmigten „Allgemeinen Bedingungen für die wechselseitigen Ueberlebensgenossenschaften, resp. zur Versicherung der Prämienrückerstattung“ als Beilage zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes veröffentlicht.

Augsburg, den 15. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 19822. praes. 19/4 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Bevollmächtigten und der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Kempten aufgestellte Schullehrer Xaver Rasch zu Haldenwang ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 20749. praes. 21/4 64.

(Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Galvanograph Leo Schöninger in München (Schwanthalerstraße Nr. 76/0) beabsichtigt, auf galvanographischem Wege ein Bildniß Seiner Majestät des Königs im Krönungsornate in ganzer Figur und in derjenigen Ausstattung herzustellen, in welcher von ihm seiner Zeit das Bildniß weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian II. ausgeführt worden ist.

In Folge eines Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 16. ds. werden die der königl. Kreisregierung untergebenen Behörden im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, das bezeichnete Bildniß aus Regiemitteln mit Beachtung der etatsmäßigen Grenze anzuschaffen.

Der Preis eines Exemplars beträgt 5 fl. 30 kr.

Augsburg, den 19. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 20142. praes. 21/4 64.

An die Armenpflegen des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Erledigung von Freiplätzen in der Erziehungsanstalt für arme verlassene Mädchen zu Wörishofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Erziehungsanstalt für arme verlassene Mädchen zu Wörishofen sind einige Freiplätze erlediget.

Die Armenpflegen des Regierungsbezirkes werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß allenfallsige Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen durch die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Augsburg, den 19. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 10900. praes. 18/4 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die durch höchstes Finanz-Ministerialrescript vom 9. ds. Mts. mitgetheilte Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 28. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Digitized by Google

Abdruck.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich bei dem Vollzuge der Bestimmungen in §. 59 Abs. 4 und §. 77 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 Schwierigkeiten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, unter theilweiser Abänderung der erwähnten Bestimmungen, angeordnet, was folgt:

1) Die durch §. 59 Abs. 4 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen den Rentämtern vorgeschriebenen Mittheilungen über die bei den Rentämtern erfolgten Zahlungen haben sich lediglich auf die Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen zu beschränken.

2) Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben fortan im Anzeigeverzeichnisse eine Sache schon dann als erledigt vorzutragen, wenn der Vollzug des Urtheils in Bezug auf die zuerkannte Strafe und etwaige Strafsolgen bethätigt, hinsichtlich der zu ersetzenden Kosten aber deren Aufnahme in das Einzugsverzeichniß gemäß §. 58 Abs. 1 oder 2 erfolgt und die Ueberweisung der rückständigen Kosten an das Rentamt nach §. 59 Abs. 1 geschehen ist.

Der Eintrag in der Spalte X. über den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte hat demnach zu lauten:

entweder: Kost. bez. 10/III 64, d. h. Kosten bei Gericht bezahlt am 10. März 1864,

oder: Kost. d. Rent. 6/V 64, d. h. Kosten dem Rentamt überwiesen am 6. Mai 1864.

Bezüglich der Geldstrafen dagegen ist die Ueberweisung an das Rentamt als bloße Zwischenverfügung lediglich in der Spalte XII. vorzumerken.

München, den 28. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 10899. praes. 19/4 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Rentämtern wird in nachstehendem Abdrucke von der an die kgl. Bezirksgerichte und die Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins ergangenen Justiz-Ministerialentschließung vom 24. v. Mts. Nr. 5620 bezeichneten Betreffs zur geeigneten Wahrnehmung hiemit Kenntniß gegeben.

Augsburg, den 16. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

An die kgl. Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 22 Abs. 2 der Instruktion über die rechnerische

Digitized by Google

Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 haben die Rentämter über die von ihnen bezahlten Untersuchungskosten, welche dem Militärärar zur Last fallen, specielle Kostenverzeichnisse anzufertigen und der kgl. Regierung zur Revision und Veranlassung des Rückersatzes Seitens des Militärärars vorzulegen.

Damit die Rentämter beurtheilen können, welche Kosten sich zur Aufnahme in diese Verzeichnisse eignen, werden die Untersuchungsgerichte beauftragt, bezüglich derjenigen Zeugenvernehmungen und auswärtigen Geschäfte, welche in militärischen Strafsachen auf Requisition einer Militärbehörde vorgenommen werden, in den Anweisungen der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und beziehungsweise in den Tagebüchern bei der Liquidation der Commissionskosten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die fragliche Untersuchungshandlung auf Requisition einer Militärbehörde gepflogen wurde, und hiebei zugleich die letztere Behörde namentlich zu bezeichnen.

München, den 24. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Mulzer.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 2814. praes. 21/4 64.

(Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Thiersheim, im Dekanatsdistrikte Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehendem Diensteserträgniß ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 18 fl. 45 kr., 22 2/9 Klftr. weiches Holz = 62 fl. 13 1/2 kr., aus Stiftungskassen 8 fl. 37 1/2 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 26 fl. 53 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung geräumig und Oekonomiegebäude 50 fl, Grundstücke: 39 Tgw. 39 Dezm. Aecker, 18 Tgw. 60 Dezm. Wiesen, 1 Tgw. 40 Dezm. Oedung, 62 Dezm. Garten, 1 Tgw. 40 Dezm. Weiher = 315 fl. 4 3/4 kr., aus 35 Tgw. 44 Dezm. Waldung, 13 Klftr. Holz, 3 Klftr. Stöck, 4 Fuder Aststreu 94 fl. 10 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 569 fl. 8 kr., Weiderecht 2 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 209 fl. 25 kr. Summa 1356 fl. 16 3/4 kr. Lasten 125 fl. 13 3/4 kr. Reiner Pfarrertrag 1231 fl. 3 kr.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. E. 3515. praes. 21/4 64.
K. 4482.

(Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Solnhofen wird zur Bewerbung bis zum 8. Juni ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 42 fl. 30 kr., an Naturalien: 3 Schffl. Korn à 8 fl. 57 kr. = 26 fl. 51 kr., 3 Schffl. 3 Vtl. Dinkel à 3 fl. 47 kr. = 11 fl. 49 1/2 kr., 1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vtl. 2 Sechztl. Gerste à 5 fl. 52 kr. = 8 fl. 18 1/4 kr., 1 Schffl. 3 Mtz. 1 Vtl. 2 Sechztl. Haber à 3 fl. 24 kr. = 5 fl. 18 3/4 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet) 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 3 fl. 7 1/2 kr. 3) Aus Gemeindekassen:

an Naturalien: 9 Klftr. haetes Scheitholz, Nürnberger Maß, à 2 fl. 45 kr. = 24 fl. 45 kr., 300 Wellen à 1 fl. 12 kr. = 3 fl. 36 kr., eine südige Schleißfohre = 1 fl. 30 kr. 4) Von Peivaten baar 3 fl.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 40 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl. Aus 89 Dezm. Gras-, Baum- und Gemüsegarten, aus 15 Tgw. 32 Dezm. Aeckern incl. Gemeindetheile, aus 13 Tgw. 60 Dezm. Wiesen, aus 34 Dezm. Oedung 176 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 272 fl. 32½ kr. Gemeinderecht: Hier wird bemerkt, daß dermalen auf einer der Pfarrei überlassenen Gemeindewald-Parzelle ein Steinbeuch ausgebeutet wird, dessen Ertrag für die Pfarrstiftung kapitalisirt wird, woraus die Zinsen dem Pfründeinhaber zufließen. Weiderecht 3 fl. Forstrecht und zwar für Waldstreu 5 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 95 fl. 15½ kr. Summa 758 fl. 10½ kr. Die Lasten hievon ab mit 34 fl. 1 kr. Reinertrag 724 fl. 9½ kr.

Vom Amtsnachfolger sind verschiedene zur Deckung von Fixirungs- und anderen Kosten aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse aus der Pfarr- und Kirchenstiftungskasse im Gesammtbetrage zu 52 fl. 23½ kr. in zwei Absitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 16. April 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 10/4 64.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts d. d. München den 13. April 1864 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Forstamtsaktuar Jos. Regnler in Augsburg vom 1. Mai 1864 anfangend zum provisorischen Revierförster in Schönegg, kgl. Forstamts Ottobeuren, zu befördern.

---

praes. 20/4 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. April l. Js. Nr. 2921 dem Priester Anton Wendelin Endres, Pfarrer in Hagenheim, kgl. Bezirksamts Landsberg, die Pfarrei Kaisheim, königl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 21/4 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. April l. Js. Nr. 2960 dem Priester Silvester Stengl, Pfarrer in Gundelsheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, die katholische Pfarrei Bergheim, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D, allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 20/4 64.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. ds. Mts. ist die erledigte Lehrstelle der dritten Klasse an der lateinischen Schule in Memmingen dem geprüften Lehramtscandidaten Georg Karl Friedrich Metzger, Subrektor an der lateinischen Schule in Pappenheim, in widerruflicher Eigenschaft übertragen worden.

Digitized by Google

praes. 21/4 64.

Die von dem derzeitigen Pfarrer in Oberdorf, Kapitelkammerer Franz Seraph Helmer, nach dem Antrage der Markgemeindeverwaltung Oberdorf dem früheren Kaplan in Sulzberg, Priester Sebastian Wagner, z. Z. Benefiziumsvikar in Oberdorf, am 25. November v. Js. ausgestellte Präsentation auf das erledigte Frühmeßbenefizium in Oberdorf hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 21/4 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. ds. Mts. haben Seine Majestät der König unter den für die II. protestantische Pfarrstelle in Kaufbeuren präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarradjunkten daselbst, Georg Michael Zech, die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. 19/4 64.

Auf Grund der unterm 6. April l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Schwabmünchen vorgenommenen Offizierswahl wurden unterm 14. dess. Mts. in diesem Bataillon befördert:

zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Alois Hertle;

zum Oberlieutenant:

der Lieutenant Jos. Sindel;

zum Lieutenant:

der Junker Johann Gaßner;

zum Bataillonsauditor:

der kgl. Notar Joh. B. Geim.

---

praes. 19/4 64.

Dem Landwehrhauptmann Georg Haggenmüller in Kaufbeuren wurde unterm 16. April l. Js. die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung ertheilt.

---

praes. 19/4 64.

Dem Landwehr-Oberlieutenant Georg Doll in Füßen wurde unterm 16. April l. Js. die erbetene Entlassung von der Landwehr gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 ertheilt.

---

praes 19/4 64.

Dem Landwehrlieutenant Paul Hüber in Nördlingen wurde unterm 16. April l. Js. die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99
„ „ 4% halbjährig		99
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig		101
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		885
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	15	April	—	783	783	756	27	20	37	20	14	19	50	—	626	626	626	—	12	12	11	49	11	22
		Kern	—	485	485	485	—	26	24	19	53	19	3											
Babenhausen	11	"	6	114	120	119	1	19	6	18	48	18	23	—	8	8	4	4	13	30	12	45	12	30
Burgau	11	"	—	51	51	51	—	18	24	18	10	17	57	—	28	28	28	—	12	—	11	49	11	36
Buchheim	11	"	—	26	26	26	—	18	30	18	2	17	47	—	3	3	3	—	10	17	9	51	9	35
Dillingen	13	"	—	28	28	25	3	18	48	18	18	18	4	2	30	32	29	3	11	46	11	35	11	24
Donauwörth	13	"	—	25	25	25	—	19	6	18	40	18	24	9	39	48	48	—	11	21	11	10	10	58
		Kern	—	46	46	46	—	18	26	18	4	17	33											
Füssen	16	"	46	69	108	67	41	22	—	21	13	20	38	38	35	73	58	15	15	—	14	7	13	50
Günzburg	12	"	17	237	254	235	19	18	30	18	17	17	42	16	39	55	46	9	13	—	12	36	12	—
Kaufbeuren	14	"	7	412	419	399	20	19	48	19	13	18	43	2	82	84	63	21	13	27	12	34	11	24
Kempten	13	"	427	503	930	648	282	20	47	20	16	19	27	276	120	369	172	224	3	47	13	20	12	53
Krumbach	16	"	—	93	93	90	5	18	29	18	7	17	32	8	14	22	17	5	12	13	11	39	11	22
Lauingen	16	"	—	13	13	13	—	—	—	18	36	—	—	4	29	33	31	4	12	36	11	57	11	12
		Kern	3	570	573	573	—	18	52	16	36	18	3											
Lindau	16	"	751	1813	2564	1086	1478	21	23	21	10	20	52	126	—	126	6	120	13	27	12	43	12	—
		Kern	145	1636	1181	621	560	21	22	20	37	19	52											
Memmingen	12	"	8	754	762	750	12	19	30	19	9	18	28	6	87	93	57	36	13	17	12	52	12	9
Mindelheim	16	"	32	245	277	245	32	19	12	18	18	17	49	23	43	66	39	27	12	13	11	17	10	43
Neuburg	13	"	—	218	218	218	—	18	52	18	20	17	36	—	57	57	57	—	11	2	10	36	9	50
Neu-Ulm	13	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	16	"	—	67	67	67	—	26	19	19	50	19	25	4	45	49	49	—	12	18	12	6	11	33
		Kern	—	483	483	465	18	20	4	19	9	18	33											
Oettingen	13	"	—	95	95	89	6	19	30	18	15	18	—	1	13	14	14	—	12	—	11	7	16	15
Ottobeuren	14	"	15	46	61	55	6	19	51	19	21	18	39	6	6	12	9	3	13	16	13	—	12	42
Schwabmünchen	12	"	2	148	150	147	3	19	6	18	37	17	31	1	15	16	14	2	12	2	11	53	11	31
Thannhausen	14	"	4	18	22	22	—	18	26	18	15	18	3	1	12	13	12	1	12	27	12	13	12	6
Weiler	14	"	40	55	95	53	42	21	12	21	4	26	16	12	16	18	10	8	14	26	14	17	14	—
Weißenhorn	13	"	3	626	629	625	4	19	9	18	39	18	4	—	45	45	45	—	12	17	11	49	11	16
Werlingen	12	"	—	63	63	63	—	18	31	18	5	17	36	—	10	10	8	2	12	6	11	16	10	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	18	501	519	519	—	12	9	11	45	11	17	—	283	284	283	—	8	39	8	15	7	37
Babenhausen			3	2	5	5	—	11	15	11	—	10	48	2	69	71	67	4	8	12	8	—	7	12
Burgau			2	61	63	63	—	11	6	10	55	16	45	3	38	41	36	5	8	—	7	52	7	45
Buchheim			3	29	32	23	9	16	32	9	50	9	16	—	10	10	16	—	9	2	8	37	8	4
Dillingen			—	19	19	16	3	10	27	10	16	10	—	—	24	24	24	—	7	36	7	21	7	12
Donauwörth			—	77	77	77	—	11	36	10	51	9	47	—	65	65	65	—	8	25	8	2	7	44
Füssen			6	16	22	11	11	14	—	13	—	12	36	22	25	47	41	6	9	20	8	41	8	29
Günzburg			—	223	223	223	—	11	30	10	45	10	—	12	107	119	110	9	8	30	8	—	7	30
Kaufbeuren			2	73	75	75	—	11	58	11	53	11	10	21	146	167	162	5	8	32	8	2	7	27
Kempten			78	37	115	91	24	12	49	12	4	11	35	243	306	549	411	138	9	19	8	48	8	27
Krumbach			1	88	89	87	2	11	12	10	48	10	29	5	181	186	177	9	7	41	7	18	6	44
Lauingen			28	686	714	716	4	11	36	11	9	10	42	1	83	81	84	—	8	45	8	30	8	9
Lindau			31	1	32	—	32	—	—	—	—	—	—	200	48	248	101	144	8	36	8	24	8	18
Memmingen			40	163	203	188	15	12	24	12	3	11	56	30	304	331	272	62	8	49	8	5	7	42
Mindelheim			1	89	90	90	—	11	22	10	59	10	22	1	212	213	196	17	8	6	7	17	7	2
Neuburg			—	121	121	121	—	10	57	16	33	10	12	—	101	161	101	—	8	56	8	31	8	10
Neu-Ulm			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen			—	619	619	601	18	12	57	12	6	11	10	18	216	234	232	2	9	28	8	42	7	52
Oettingen			18	83	161	106	1	12	6	11	27	16	18	25	57	82	71	11	9	36	8	6	6	36
Ottobeuren			9	9	18	15	3	11	42	11	6	10	27	22	50	72	63	9	8	51	8	28	7	55
Schwabmünchen			—	38	38	38	—	10	31	10	9	9	48	—	158	158	143	15	8	—	7	37	7	18
Thannhausen			1	8	9	9	—	16	30	16	15	10	4	1	30	31	31	—	8	—	7	45	7	32
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	50	38	12	9	44	9	—	8	30
Weißenhorn			—	214	214	212	2	11	54	11	24	16	49	3	176	179	167	10	8	40	8	9	7	36
Werlingen			—	46	46	46	—	10	51	10	29	10	14	12	53	65	55	12	8	24	8	3	7	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 36. Augsburg, den 27. April 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Gundelsheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Die Erledigung der Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Amerdach. — Waldbrände. — Bestätigung eines Agenten des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern. — Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Bekanntmachung, das Eisenbahnanlehen à 4% betr. — Die Erledigung der kathol. Curatie Schlishausen. — Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Wunsiedel. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20774. praes. 22/4 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Gundelsheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Silvester Stengl ist die kathol. Pfarrei Gundelsheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Donauwörth und zählt 259 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 737 fl. 31 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 110 fl. 48 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrpfründe vom Jahre 1863—1892 incl. aus einem Baukapitale zu 2000 fl. eine jährliche durchschnittliche Reluitionszahlung für Kapital und Zinsen zu 115 fl. 33 kr. ruht und deßwegen über die Baupflicht an den Pfarr-Oekonomiegebäuden zwischen der Pfarrpfründe und der Gemeinde Gundelsheim beim kgl. Bezirksgerichte Donauwörth ein Rechtsstreit anhängig ist.

Augsburg, den 19. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 21109. praes. 26/4 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Amorbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge temporärer Quiescirung des Dr. Flessa in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Amorbach im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 24. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21063. praes. 25/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen haben in jüngster Zeit wieder mehrere Waldbrände stattgefunden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, neuerdings die Bestimmungen der Art. 45 und 95 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann auch jene der Art. 348—352 des Strafgesetzbuches von 1861 in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiebei ganz besonders auf das Gefährliche des Wegwerfens noch brennender Cigarren oder Zündhölzchen in Waldungen aufmerksam machen zu lassen.

Ob nicht bei der dermaligen trockenen Witterung in einzelnen Gegenden das Feuermachen in Waldungen oder in deren Nähe gemäß Art. 45 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ganz zu verbieten sei, haben die Distrikts-Polizeibehörden sorgfältiger Erwägung zu unterstellen.

Das Forstschutzpersonal ist im geeigneten Benehmen mit den kgl. Forstämtern zur besondern Wachsamkeit auf feuergefährliche Handlungen in Waldungen aufzufordern.

Bei vorkommenden Waldbränden sind mit möglichster Beschleunigung entsprechende Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung des Brandes zu treffen, zugleich aber auch die Entstehungsursachen zu erforschen und gegebenen Falles die Strafeinschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 21. April 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 20611. praes. 24/4 64.

(Bestätigung eines Agenten des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vom Hagelversicherungsvereine für das Königreich Bayern als Agent aufgestellte Lehrer Karl Mayerhofer in Deuisheim, kgl. Bezirksamts Wertingen, wurde als solcher bestätigt.

Augsburg, den 21. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 20892. praes. 26/4 64.

An sämmtliche königl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Schöppner verfaßte, im Verlage der Lindauer'schen Buchhandlung in München in II. Auflage in einem Theile erschienene Werk: „Kleine Literaturkunde" wurde zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. l. Mts. auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. die für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziff. 14 aufgenommen.

Augsburg, den 23. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Bekanntmachung,

das Eisenbahnanlehen à 4% betr.

In Folge Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. l. Mts. wurde mit dem heutigen Tage die Aufnahme neuer Eisenbahndarlehen, sowohl gegen Baarerlage, als gegen theilweise Erlage von 3½procentigen Staatsobligationen geschlossen.

Die Wiederanlage verlooster oder gekündigter Kapitalien findet jedoch bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen bis auf weitere Bestimmung statt.

München, den 21. April 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

---

praes. 22/4 64.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der kathol. Curatie Echlishausen betr.)

Die Curatie Echlishausen, bischöflichen Dekanats Ichenhausen und kgl. Bezirksamts Untergünzburg, ist mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 630 fl. 7 kr. in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Dabei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 16. April 1864.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dir. abs.

Dr. J. Ev. Stadler, Domdekan.

Soratroy, Sekretär.

Ad Num. 2762. praes. 22/4 64.

(Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 1 fl. 15 kr., $24^{2}/_{27}$ Klftr. weiches Holz = 82 fl. 15 kr., aus Stiftungskassen baar 99 fl. $17^{1}/_{2}$ kr., $4^{6}/_{32}$ Metz. Korn nach dem Normalpreis 6 fl. $6^{1}/_{2}$ kr., aus Gemeindekassen baar 69 fl., 6 Schffl. $3^{24}/_{32}$ Metz. Korn nach dem Normalpreis 58 fl. $1^{1}/_{2}$ kr., von andern Pfarreien baar 75 fl

II. Zinse von Aktivkapitalien 169 fl. $27^{3}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung 50 fl., b) 14 Dezm. Garten 5 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 55 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 134 fl. $37^{1}/_{2}$ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 5 fl. 33 kr. Summa 756 fl. $28^{3}/_{4}$ kr. Lasten 1 fl. $55^{1}/_{2}$ kr. Reiner Pfarrertrag 754 fl. $33^{1}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{22}/_{4}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. April l. Js. Nr. 2979 dem Priester Jos. Dirr, Pfarrverweser in Kriegshaber, kgl. Bezirksamts Augsburg, die katholische Pfarrei Kriegshaber allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{20}/_{4}$ 64.

Der bisherige Gemeindebevollmächtigte Benedikt Christa zu Dillingen hat wegen Verlusts der erforderlichen gesetzlichen Qualifikation auszutreten und für ihn wurde der Conditor Franz Xaver Zeiler als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		$99^{1}/_{4}$
„ „ 4% halbjährig		$99^{1}/_{4}$
„ „ $4^{1}/_{2}$%		$101^{1}/_{4}$
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig		$101^{7}/_{8}$
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		890
„ Bank-Obligationen 4%	100	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 37. Augsburg, den 30. April 1864.

Inhalt:

Die ordentliche Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842. — Regelung der Verhältnisse der gewerbsmäßigen Musiker. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weißenburg. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 17842. praes. 21/3 64.

(Die ordentliche Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die dahin bei der ordentlichen Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1842 im diesseitigen Regierungsbezirke speciell verwiesenen Conscribirten, sowie für die bei der Nachstellung zu ersetzenden widerspenstigen Conscribirten dieser Altersklasse findet

Freitag den 13. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im großen Saale der kgl. Residenz dahier statt.

Die oberärztliche Visitation der zur Nachstellung beorderten Conscribirten erfolgt Tags zuvor

Donnerstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in einem Zimmer der kgl. Residenz.

Bei der Nachstellung haben außer den bereits speciell dahin Verwiesenen noch die den letzt eingereihten Conscribirten in den betreffenden einzelnen Conscriptionsbezirken nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten, insoweit sie zum Ersatze für die oben benannten Conscribirten nothwendig sind, und hiezu durch ihre vorgesetzten Conscriptionsbehörden noch besonders werden aufgefordert werden, zu erscheinen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 18. März 1864.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 20966. praes. 20/4 64.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Regelung der Verhältnisse der gewerbsmäßigen Musiker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Gewerbs-Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird nachstehend ein Auszug aus einer unterm 17. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben:

„Wie die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 18⁵⁹/₆₁ (Beil.-Bd. III. S. 379 und 380) ersehen lassen, sind als „berechtigte Musikgesellschaften" im Sinne des Art. 64 des Polizeistrafgesetzbuches, des §. 79 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und des §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe jene Gesellschaften zu betrachten, welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Produktionen zu veranstalten.

Vorausgesetzt wurde hiebei, daß die Anerkennung solcher Musikgesellschaften von Seite der zuständigen Gewerbs-Polizeibehörden nur dann erfolgen werde, wenn der Leiter und die Mitglieder der Gesellschaft eine genügende Gewähr gediegener künstlerischer Leistungen geben, und sich über die Stufe gewöhnlicher Musikanten erheben.

Augsburg, den 23. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 21365. praes. 27/4 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. ds. Mts. stattgehabten 392. und 393. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld wurden die Serien 232 und 280 gezogen.

Die Serie 232 enthält Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 78234 mit der Hälfte,
Nr. 78235 mit einem Viertel, dann
Nr. 78363—78444 incl. mit der ganzen Kapitalssumme,
Nr. 78450 mit einem Fünftel und
Nr. 78451—78479 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtbetrage von 991,804 fl.

Die Serie 280 enthält Hofkammerobligationen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 1—4205 einschlüssig im Kapitalsbetrage von 1,249,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% Conventionsmünze erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des eben erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Augsburg, den 26. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. K. 3601. praes. 37/4 64.
K. 4670.

(Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ettenstadt wird zur Bewerbung bis zum 15. Juni ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 6 Klftr. weiches Scheitholz und 30 Wellen = 32 fl. 2 kr. (Dieser Holzbezug wird entweder in Geld nach dem jährlichen Durchschnittsversteigerungserlös für eine Klafter Nadelscheitholz I. Klasse und deriel Nadelholzwellen in den Staatswaldungen der Revier Stauf vergütet, oder auf den Wunsch des Pfarrers in natura aus dem Revier Röttenbach in Sortimenten der I. Klasse Nadelholzes abgegeben.) 2) Aus Stiftungskassen: 4 Schffl. 2 Metz. 2 Vrtl. 3 Sechztl. Haber à 3 fl. 49 kr. = 16 fl. 58 kr., 3 Schffl. 5 Metz. 1 Vrtl. 2 Sechztl. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 14 fl. 53¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet und auch für eine größere Familie geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl. Aus 52 Tgw. 39 Dezm. Aeckern 295 fl. 33½ kr., aus 10 Tgw. 26 Dezm. Wiesen 95 fl. 30 kr., aus 1 Tgw. 83 Dezm. Gemeindetheilen 21 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten: an Zinsen aus Staatspapieren 527 fl., Weiderecht 30 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 169 fl. 5 kr. Summa 1223 fl. 8¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 148 fl. 53 kr. Reinertrag 1074 fl. 15¼ kr.

Unter den Lasten sind 92 fl. 48 kr. an jährlichen Absitzfristen von aufgenommenen Passivkapitalien und an Zinsen begriffen, welche auf den Amtsnachfolger in folgender Weise übergehen:

20 fl. jährliche Absitzfrist aus einem zu verzinsenden Kapitalreste zu 39 fl. 51 kr. bis zum Jahre 18⁶⁴/₆₅ incl.;

10 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Kapitalreste zu 79 fl. 10 kr. bis zum Jahre 18⁷⁰/₇₁ incl.;

7 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Passivkapital von 35 fl. 32 kr.;

4 fl. 7¼ kr. aus einem unverzinslichen Kapitalreste zu 37 fl. 5¼ kr. bis zum Jahre 18⁷¹/₇₂ incl.;

50 fl. jährlich aus einem unverzinslichen Kapitalreste zu 108 fl. 29¾ kr. bis zum Jahre 18⁶⁴/₆₅ incl.

Ansbach, den 22. April 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. April 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99⅝
„ „ 4% halbjährig		99¾
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		102
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	100	99⅞

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	April	27	747	774	720	26	20	19	19	56	19	—	—	663	663	566	97	12	1	11	33	11	11
„ Kern		„	—	675	675	606	69	19	27	18	58	17	43											
Babenhausen	18	„	1	102	103	97	6	18	51	18	42	18	24	4	1	5	3	2	13	—	12	15	11	30
Burgau	18	„	—	49	49	49	—	19	—	18	37	18	15	—	33	33	32	1	12	24	11	57	11	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	20	„	3	19	22	20	2	19	12	18	51	18	24	3	21	24	23	1	12	—	11	48	11	30
Donauwörth	20	„	—	33	33	31	2	19	47	19	18	18	22	—	91	91	82	9	12	34	12	—	11	15
„ Kern		„	—	69	69	67	2	19	11	18	42	18	—											
Füßen	23	„	41	69	110	64	46	22	18	21	26	20	40	15	47	62	39	23	14	53	14	21	13	37
Günzburg	19	„	19	217	236	236	—	19	15	18	37	18	—	9	33	42	26	16	13	—	12	22	11	43
Kaufbeuren	21	„	20	414	434	414	20	19	55	19	11	18	20	21	80	101	72	29	13	13	12	22	11	23
Kempten	20	„	282	609	891	560	331	21	8	20	35	20	1	224	187	411	240	171	14	3	13	33	13	14
Krumbach	23	„	5	87	92	91	1	18	44	18	20	17	51	5	24	29	28	1	12	21	11	49	11	17
Lauingen	23	„	—	13	13	13	—	—	—	19	—	—	—	2	58	60	50	10	12	48	12	27	12	—
„ Kern		„	—	763	763	733	30	19	12	18	45	18	21											
Lindau	23	„	1478	1055	2533	1158	1375	21	16	21	8	20	57	120	54	174	21	153	13	36	13	19	12	51
„ Kern		„	560	811	1371	801	570	21	12	20	25	19	44											
Memmingen	19	„	12	686	698	678	20	19	37	19	17	18	59	36	82	118	59	59	13	7	12	55	12	16
Mindelheim	23	„	32	270	302	257	45	18	44	18	19	17	35	27	20	47	37	10	12	12	11	49	10	58
Neuburg	20	„	—	366	366	363	3	19	2	18	41	17	59	—	75	75	75	—	11	18	10	55	10	17
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	18	„	18	768	786	605	181	19	43	18	56	17	58	—	122	122	60	62	11	54	11	31	10	52
„ Kern		„	—	99	99	85	14	19	43	19	9	18	14											
Oettingen	20	„	6	110	116	116	—	20	—	19	33	19	6	—	17	17	16	1	12	—	11	37	11	15
Ottobeuren	21	„	6	70	76	72	4	19	47	19	6	18	30	3	10	13	9	4	13	8	12	44	12	30
Schwabmünchen	19	„	3	165	168	116	52	19	14	18	41	18	12	2	21	23	22	1	12	19	12	2	11	50
Thannhausen	21	„	—	25	25	23	2	18	23	18	19	18	13	1	22	23	22	1	12	13	12	9	12	6
Weiler	21	„	42	46	88	63	25	21	33	21	22	20	40	8	10	18	9	9	14	24	14	—	13	42
Weißenhorn	20	„	4	593	597	577	20	19	18	18	51	18	23	—	31	31	30	1	13	35	12	55	12	—
Wertingen	19	„	—	79	79	74	5	19	12	18	48	18	5	2	13	15	15	—	12	50	12	14	11	25

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	831	831	817	14	12	38	12	7	11	39	—	360	380	363	17	8	26	8	1	7	43
Babenhausen			—	3	3	1	2	11	—	—	—	—	—	4	77	81	81	—	8	9	7	51	7	36
Burgau			2	62	64	64	—	11	30	11	15	11	—	8	34	42	42	—	8	6	7	57	7	48
Burgheim																								
Dinkelscherben			3	6	9	9	—	11	—	10	51	10	42	—	25	25	25	—	7	57	7	40	7	30
Donauwörth			—	134	134	134	—	12	19	11	30	11	8	—	116	116	116	—	8	36	8	5	7	51
Füßen			11	23	34	25	9	13	51	13	26	11	40	6	38	44	35	9	9	19	9	1	8	24
Günzburg			3	187	190	190	—	11	48	11	24	11	—	9	108	117	104	13	8	30	8	—	7	30
Kaufbeuren			—	126	126	126	—	12	2	11	48	11	11	5	192	197	195	2	8	51	8	13	7	38
Kempten			24	80	104	80	24	13	1	12	18	10	1	138	321	459	391	68	9	35	9	10	8	51
Krumbach			2	120	122	120	2	11	27	10	55	10	25	9	144	153	153	—	7	43	7	26	6	43
Lauingen			4	748	752	746	6	11	39	11	27	11	—	—	89	89	89	—	9	—	8	36	8	6
Lindau			32	—	32	31	1	12	—	—	—	—	—	144	75	219	75	144	8	48	8	36	8	24
Memmingen			15	259	274	257	17	12	30	12	—	11	1	62	182	244	210	34	8	47	8	16	7	47
Mindelheim			—	119	119	118	1	11	42	11	—	10	30	17	234	251	209	42	7	59	7	26	7	—
Neuburg			—	247	247	242	5	11	14	10	52	10	23	—	132	132	132	—	8	58	8	34	8	8
Neu-Ulm																								
Nördlingen			18	710	728	567	161	12	37	11	45	10	52	2	284	286	221	65	9	54	8	49	7	40
Oettingen			1	94	95	92	3	12	48	11	30	10	12	10	75	85	84	1	9	48	8	30	7	12
Ottobeuren			3	12	15	10	5	11	45	11	25	10	50	9	76	85	76	9	9	5	8	47	8	8
Schwabmünchen			—	54	54	52	2	10	50	10	20	9	50	15	127	142	138	4	8	4	7	44	7	14
Thannhausen			1	8	9	9	—	10	54	10	36	10	21	—	26	26	26	—	8	—	7	54	7	32
Weiler			—	8	8	3	5	—	—	12	—	—	—	12	38	50	46	4	9	56	9	34	8	36
Weißenhorn			2	257	259	255	4	12	15	11	37	11	2	12	275	287	233	54	8	29	7	47	7	12
Wertingen			—	116	116	116	—	11	17	10	57	10	26	9	36	45	45	—	8	49	8	16	7	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 38. Augsburg, den 4. Mai 1864.

Inhalt:

Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten. — Der Vollzug der §§. 18 und 33 der allerhöchsten Vorschriften vom 29. Juli v. Js. über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an prot. Geistliche. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Eutenhausen. — Die Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister. — Die Prüfung der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste pro 1864. — Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des kgl. Bezirksamts Rehau. — Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Ermittlung des Aufenthalts des Peter Rothmann von Dernbach. — Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Zellingen. — Der aufgegriffene angebliche Joseph Vincents aus Preßburg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21220. praes. 28/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 22. auf 23. März ds. Js. brach in dem Stadel des Kaminfegers Dietl in Waldmünchen, Bezirksamts gleichen Namens, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, Feuer aus, welches über die Schindeldächer schnell um sich griff und 36 Haupt- und Nebengebäude in Asche legte.

Die Abgebrannten sind großentheils mittellos und nur gering gegen Brandschaden versichert, so daß sie einer Hilfeleistung dringend bedürfen.

In Rücksicht hierauf haben inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. ds. Mts., Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins zu Gunsten der durch diesen Brand verunglückten Familien Waldmünchens Sammlungen veranstaltet, und die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung milder Gaben zu diesem Zwecke einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen, und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Zugleich wird eröffnet, daß nach einer Mittheilung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 8. ds. Mts. wegen tarfreien Transportes der für die Abgebrannten in Waldmünchen bestimmten Frachtstücke auf den kgl. Staats-

Digitized by Google

eisenbahnen, sowie der von kgl. mittel- oder unmittelbaren Behörden zur Aufgabe kommenden Collektengelder durch die kgl. Posten, soferne dieselben unter der Adresse „an das kgl. Bezirksamt Waldmünchen" versendet werden und mit der Bezeichnung „Unterstützung für die durch Brand Verunglückten in Waldmünchen" versehen sind, entsprechende Verfügungen an sämmtliche Oberpost- und Bahnämter des Königreichs erlassen sind.

Die oben bezeichneten Behörden werden demnach beauftragt:

1) den Redaktionen der öffentlichen Blätter in ihrem Bezirke von dieser Ermächtigung zur Entgegennahme milder Beiträge für bemerkten Zweck und der getroffenen Anordnung rücksichtlich portofreier Versendung derselben Kenntniß zu geben und
2) die entsprechende Verfügung wegen Veranstaltung der Sammlung an die Ortsbehörden ihres Bezirks zu erlassen, den Ertrag in Empfang zu nehmen und das Baargeld mit der Bezeichnung als „Collektengelder" an das Expeditions- und Taxaturamt der unterfertigten Stelle Behufs der Weiterbeförderung einzusenden.

Augsburg, den 25. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21366. praes. 29/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der §§. 18 und 33 der Allerhöchsten Vorschriften vom 29. Juli v. Js. über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird nachstehend eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. Nr. 3499 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 27. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der mit ihren Beilagen hier anliegenden Vorstellung vom 9. l. Mts. hat der kgl. Advokat Pimpfinger in Traunstein die Bitte gestellt, dem Kaspar Pauli, dem Joh. Georg Muckenschnabel, dem Johann Muckenschnabel und dem Georg Muckenschnabel aus Böhmen den Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im ganzen Umfange des Königreichs Bayern bewilligen zu wollen. In Bescheidung dieser Bitte wird darauf hingewiesen, daß die Bewerber zum Handel mit Bettfedern und Flaumen mittels Umherziehens in Bayern nach §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erholen haben, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, neue Bettfedern und neue Flaumen aber in die Categorie der Wochenmarktsartikel gehören, daher das Herumtragen dieser Gegenstände auf der Straße und das Hausiren mit denselben nach Art. 202 des Polizei-

Digitized by Google

strafgesetzbuches und §. 18 der allegirten Verordnung vom 29. Juli 1863 nur der ortspolizeilichen Regelung unterliegt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. (Gesuch des Kaspar Pauli und Cons. um die Bewilligung zum Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im Königreiche Bayern betreffend.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 21102. praes. 29/4 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem unterm 15. ds. Mts. an das kgl. protestantische Oberconsistorium in München ergangenen und zur Nachachtung herabgeschlossenen, im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern ergangenen höchsten Rescripte des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird den sämmtlichen kgl. Bezirksämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten nachstehend ein Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

Augsburg, den 26. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Wie in der Entschließung vom 20. März 1831 (Verord.-Samml. Bd. XII. S. 195) bereits angeführt wurde, sind die nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhange II. zum Religionsedikte bestehenden protestantischen Consistorien hinsichtlich der Ertheilung der Verehelichungsbewilligung an stabile d. h. wirklich angestellte protestantische Geistliche als die zuständigen Organe zu betrachten.

Dieselben haben bei Würdigung solcher Gesuche außer dem dienstlichen Standpunkte nach den Bestimmungen der Instruktion vom 8. September 1809 §. 40 (Regierungsblatt S. 1503) überhaupt auf die über Heirathsbewilligung d. h. Verehelichung bestehenden Gesetze die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Da nun nach den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche mit definitiver Eigenschaft (Stabilität) in gleicher Weise einen Titel der Ansässigmachung und Verehelichung bildet, wie der Eintritt in ein analoges Amt des Staates oder der Gemeinde, und da für sämmtliche Individuen der bezeichneten Categorien nach §. 8 Ziffer 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die deßfallsigen besonderen Regulative in Anwendung zu kommen haben, da ferner durch Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., ausgesprochen wurde:

„daß die im unmittelbaren Staatsdienste Angestellten behufs ihrer Verehelichung nur der dienstlichen Bewilligung bedürfen und eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hiebei nicht Platz greife ꝛc."

Digitized by Google

und da der gleiche Grundsatz durch Entschließung vom 7. Juni 1863 auch bezüglich der Verehelichung der Notare anerkannt wurde, so kann es keinem Anstande unterliegen, bezüglich der Verehelichung definitiv angestellter prot. Geistlichen ebenfalls nur die dienstliche Bewilligung der vorgesetzten kgl. protestantischen Consistorien als maßgebend zu betrachten.

Es erscheint daher unter den angedeuteten Verhältnissen und Erwägungen nicht nothwendig, die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die protestantischen Geistlichen durch die Consistorien ferner von einem Zeugnisse der Polizeibehörde über das Nichtvorhandensein rechtlicher oder polizeilicher Hindernisse abhängig zu machen.

Den königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins wird von vorstehender Entschließung zur Nachachtung geeignete Mittheilung gemacht werden.

Hienach sind die kgl. protestantischen Consistorien entsprechend zu verständigen.

München, den 15. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl.

An das k. prot. Oberconsistorium.)
(Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an prot. Geistliche betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 21270. praes. 28/4 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Eutenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Anton Stegmiller ist die kathol. Pfarrei Eutenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Mindelheim und zählt 312 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1183 fl. 20 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 114 fl. 48 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe ein Baureluitionskapital von 3835 fl. 8 kr. lastet, welches nebst der Verzinsung in jährlichen Fristen von 115 fl. bis zum Jahre 1881 zu tilgen ist.

Augsburg, den 26. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21237. praes. 20/4 64.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. erscheint abgesehen von den Fällen des Art. 184 des Polizeistrafgesetzbuches fortan nicht mehr veranlaßt, eine Verpflichtung der Maurer- und Zimmermeister auf Erfüllung ihrer gewerblichen Obliegenheiten vorzunehmen, da für die Frage der Straffälligkeit bei vorkommender Verletzung von Strafbestimmungen ohne Belang ist, ob eine solche Verpflichtung stattgefunden hat oder nicht, wonach sich zu achten ist.

Augsburg, den 26. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 21672. praes. 30/4 64.

(Die Prüfung der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 1. Juni beginnt die für das Jahr 1864 am Sitze der unterfertigten kgl. Stelle abzuhaltende Prüfung der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen bis zum 15. Mai bei der unterfertigten kgl. Stelle eingereicht und mit amtlichen Zeugnissen über untadelhaftes sittliches Betragen sowie über Heimathsangehörigkeit im Regierungsbezirke belegt sein.

Augsburg, den 28. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 20948. praes. 29/4 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des kgl. Bezirksamts Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. ds. Mts. wird bei dem kgl. Bezirksamte Rehau das zum Farbendruck eingerichtete Amtssiegel seit dem 21. v. Mts. vermißt und ist dasselbe wahrscheinlich von einem beim Eisenbahnbau auf der Hof-Egerer Linie beschäftigten Arbeiter oder von einem Handwerksburschen entwendet worden.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, bei Visirung von Päßen und Arbeitsbüchern, sowie beim Vorkommen anderer mit fraglichem Siegel versehener Urkunden die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübter Fälschungen eintreten zu lassen.

Augsburg, den 27. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21486. praes. 30/4 64.

(Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Oekonom Thomas Hippele von Schwenningen wurde als Agent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft für die Bezirksämter Dillingen, Donauwörth und Wertingen bestätigt.

Augsburg, den 28. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 21520. praes. 30/4 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Ermittlung des Aufenthalts des Bürstenhändlers Peter Rothmann von Dernbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bürstenhändler Peter Rothmann, genannt Becker, von Dernbach, Bezirksamts Bergzabern, hat vor 4 Jahren, mit einem Reisepaß versehen, seine Heimath ver-

Digitized by Google

lassen, und sich in die rechtsrheinischen Gebietstheile begeben, um als Bürstenhändler Verdienst zu suchen.

Da der Genannte seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, und mit einer Concubine sich herumtreiben soll, dessen Ehefrau aber mit ihren noch schulpflichtigen Kindern in großer Noth sich befinden und der Unterstützung dringend bedürfen, so erhalten die oben bezeichneten Behörden in Erledigung einer Requisition der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. ds. Mts. hiemit den Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthalte des Genannten Nachforschungen zu pflegen und denselben im Betretungsfalle in seine Heimath zu verweisen.

Augsburg, den 28. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21610. praes. 30/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Zellingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben des kgl. Bezirksamts Karlstadt vom 3. März 1864 zur Einleitung der geeigneten Nachforschungen und zur Bekanntgabe eines etwaigen Ergebnisses an das genannte Amt veröffentlicht.

Augsburg, den 29. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Am 11. ds. Js. wurde am Mainufer bei Zellingen die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Person bis jetzt unbekannt geblieben ist.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Zellingen mag der Ertrunkene im Alter von ungefähr 50 Jahren gestanden und gegen 7 Schuh groß gewesen sein. Derselbe hatte ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase, trug einen rothen Schnurr- und Schnauzbart, hatte rothe, lange Kopfhaare, jedoch war die Mitte des Kopfes ganz kahl.

Der Leichnam war bekleidet mit einem blauen gestrickten Kittel, einer grauen, mit gestreiften Flecken geflickten Hose, einer gestrickten Unterhose, einer grau und roth karrirten Weste, einem schwarz und rothgestreiften Halstuche und einem Paar gut erhaltenen Halbstiefeln.

In der Kitteltasche befand sich ein rothgeblümtes Sacktuch.

Vorstehendes wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige sachdienliche Notizen zur Ermittlung der Persönlichkeit des Ertrunkenen hieher mitzutheilen.

Karlstadt, den 3. März 1864.

Kgl. Bezirksamt.

v. n.

Weingärtner, Assessor.

Ad Num. 21276. praes. 29/4 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den aufgegriffenen angeblichen Joseph Vincents aus Preßburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden in nachstehendem Abdrucke von einer im bezeichneten Betreffe von der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,

Digitized by Google

unterm 17. ds. Mts. erlassenen Ausschreibung zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den aufgegriffenen angeblichen Joseph Vincents aus Preßburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. November v. Js. wurde durch die kgl. Gendarmerie eine fremde, mittel- und legitimationslose Mannsperson als Landstreicher zum kgl. Landgerichte Berneck eingeliefert, von dieser Behörde mit 8tägigem einfachen Arreste bestraft und nach erstandener Strafe dem kgl. Bezirksamte Berneck behufs schubweiser Ablieferung in seine Heimath überwiesen.

Trotz der nach verschiedenen Seiten hin gepflogenen Recherchen war es bisher noch nicht möglich, die Heimath dieses Vaganten zu ermitteln.

Der Eingelieferte, dessen Signalement unten beigefügt wird, nennt sich Joseph Vincents oder Vincens, gibt an, er sei in der Nähe von Triest auf der Reise geboren worden, sein Vater, Joseph Vincents, sei aus Preßburg in Ungarn, seine Mutter aus einem Orte bei Amsterdam gebürtig gewesen; sein Vater habe mit medicinischem Waaren in Holland und Belgien gehandelt und sei in Ostfriesland gestorben.

Er selbst will sich bisher theils vom Bilderhandel, theils vom Taglohn bei Bauern in verschiedenen Ländern, z. B. in Holland, Belgien, Holstein, Preußen, Galizien, Württemberg und Baden genährt haben, und gelangte in den Amtsbezirk Berneck, wohin er angeblich von Holland aus über Köln, Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg und Bamberg reiste, um sich nach Preßburg zu begeben, und dort ein Kloster aufzusuchen, welches alte gebrechliche Leute aufnimmt.

Auf dieser Reise will er mit einem vor acht Jahren in dem holländischen Städtchen Gronau ausgestellten Passe versehen gewesen sein, auf welchem ihm 8 Wochen vor seiner Festnahme beim Austritte aus Holland von der dortigen Grenzbehörde die bereits oben erwähnte Reiseroute vorgezeichnet worden sei.

Diese Legitimation will er jedoch 6—7 Tage vor seiner Einlieferung auf der Landstraße zwischen Würzburg und Bamberg verloren haben.

Was seine sonstigen persönlichen Verhältnisse anlangt, so gibt Vincents an, daß er nie ein bestimmtes Handwerk oder eine Kunst gelernt, nie eine Schule besucht habe und weder lesen noch schreiben könne.

Der Dialekt desselben ist ein preußischer und er verwechselt regelmäßig die Worte: „mir" und „mich" miteinander. Sein Benehmen ist ein ordentliches unverfängliches und fast unterwürfiges.

Wenn nun auch die oben aufgeführten faktischen Angaben des rc. Vincents nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, so tragen sie doch zunächst und bei dem Mangel jeglichen Nachweises den Charakter des Abentheuerlichen und Unbestimmten an sich.

Auch haben die auf Grund derselben vom kgl. Bezirksamte Berneck mit verschiedenen preußischen, hannoveranischen und bayerischen Behörden, sowie mit dem kgl. Stadthauptmannamte zu Preßburg gepflogenen Verhandlungen nicht das geringste Resultat ergeben, so daß immerhin der Vermuthung Raum gegeben ist, es habe der Eingelieferte irgend triftige Gründe, die Wahrheit zu verschweigen, und sei bestrebt, durch allgemeine und unbestimmte Angaben die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.

Es werden deßhalb mit Ausnahme des kgl. Bezirksamts Berneck sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken beauftragt, etwa gemachte sachdienliche Wahrnehmungen über diese Persönlichkeit alsbald dem kgl. Bezirks-

Digitized by Google

amt Berneck mitzutheilen, bei welchem das fragliche Individuum zur Zeit noch in Haft gehalten wird.

Bayreuth, den 17. April 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

Signalement des Vincents.

Alter beiläufig 63 Jahre. Größe: 5′ 7″. Statur: mittlere. Körperbau: unterseßt. Haare: dunkelbraun und voll. Stirne: ziemlich hoch, doch von hereinhängenden Haaren bedeckt. Augen: blaugrau. Nase: dick und stumpf. Mund: proportionirt. Zähne: sehr mangelhaft und von bräunlicher Farbe. Kinn: oval. Bart: grau. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: röthlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Kreis-Notizen.

praes. 1/5 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. April l. Js. Nr. 3368 allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Mittelberg, Bezirksamts Kempten, von dem hochwürdigsten Bischof von Augsburg dem Priester Franz Weinhart, Pfarrer in Rieden, verliehen werde.

---

praes. 30/4 64.

Für den wegen Veräußerung seines Grundbesitzes austretenden bürgerlichen Magistratsrath Albert Göhring in Memmingen hat als Magistratsrath der Kaufmann Johann Derpsch einzutreten und wurde derselbe als Magistratsrath bestätigt.

Ferner wurde für den in dem Magistrat eingerückten

frühern Gemeindebevollmächtigten Apotheker Christian von Ammon der Kaufmann Christian Gufer als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

---

praes. 28/4 64.

Dem Landwehrlieutenant Ignaz Gailhofer in Monheim wurde unterm 25. April l. Js. gemäß §. 4 Ziff. 2 und §. 9 der Landwehrordnung die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste für die Zeit seiner Funktion als Magistratsrath gegen Reluition bewilligt und nach allerhöchster Entschließung vom 24. März 1844 die Entlassung von der bisher bekleideten Offiziersstelle ertheilt.

---

praes. 28/4 64.

Dem auf sein Ansuchen entlassenen Hauptmann im kgl. Landwehrregimente Augsburg, Ludwig Schoch, wurde die allerhöchste Bewilligung ertheilt, die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten zu tragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99⅝
„ „ 4% halbjährig		99¾
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig		102
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 39. Augsburg, den 7. Mai 1864.

Inhalt:

Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Weidenberg. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rieden, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Programm zur achten Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 8. und 9. Juni 1864 zu Weiden in der Oberpfalz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21159. praes. 2/5 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Max Rietzler in Hopfen für den Umfang des Bezirksamts Füßen;
2) Kaminfegermeister Johann Lindner in Oberstaufen für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Lindau an Stelle des abgetretenen Kaufmanns Alb. Zick in Immenstadt;
3) Glasermeister Leopold Buchmayer in Günzburg für den Umfang der Bezirksämter Günzburg, Krumbach und Neu-Ulm an Stelle des zurückgetretenen Kaminkehrermeisters Joh. Wieland in Günzburg;
4) Schullehrer Ludwig Schlecht in Lindenberg für den Umfang des Bezirksamts Lindau;
5) Schullehrer Phil. Jakob Schneider in Aufheim für den Umfang der Bezirksämter Neu-Ulm und Illertissen;
6) Schullehrer Joseph Kränzle in Ronsberg für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf;
7) Schlossermeister Leonh. Scharpf in Wörishofen für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren unter Zurücknahme der Bestätigung für das Bezirksamt Krumbach;
8) der bereits als Agent für die Stadt und das Bezirksamt Kempten bestätigte Großhändler August Lei-

Digitized by Google

pert in Kempten auch für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen, Lindau und Füßen.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21692. praes. 3/5 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Beförderung des kgl. Bezirksarztes Dr. Badum auf die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Stadtsteinach in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Weidenberg im Regierungsbezirke Oberfranken, wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 30. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21650. praes. 3/5 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rieden, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Weinhart ist die kathol. Pfarrei Rieden erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Kaufbeuren und zählt 250 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 546 fl. 31 kr. 7 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 16 fl. 17 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20292. praes. 28/4 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der Handlungscommis Isaak Schweitzer von Eppingen im Großherzogthume Baden durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 27. Februar ds. Js. wegen Vergehens des Betruges zu 2½jähriger Gefängnißstrafe;
2) der Metzgergeselle Joh. Heinrich Heynisch von Langenberg im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie, durch Urtheil des königl. Landgerichts Mallersdorf vom 29. Februar ds. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe;
3) der ledige Taglöhner Conrad Köhler aus Lutzelwibelsbach im Großherzogthume Hessen durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 12. März ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit einem

Digitized by Google

Vergehen des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre und drei Monaten;

4) der ledige Bergmannssohn Wenzl Schemmer von Gramesau, k. k. Bezirksamts Elnbogen in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 25. Februar ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens in eine 3monatliche Gefängnißstrafe;

5) Jos. Geiger von Wasserſuppen, k. k. Bezirksamts Taus in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 2. April ds. Js. wegen Diebstahlvergehens zu 45tägigem Gefängnisse;

6) Jos. Schmid, Glasschmelzerssohn von Kaltenbach in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 23. März ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Diebstahlsvergehen in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement

des Isaak Schweitzer von Eppingen.

Alter: 18 Jahre, Größe: 5′ 4″, Statur: mittler, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: dunkelblond, Stirne: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: mittel, Mund: klein, Bart: ohne, Kinn: rund, Zähne: gut.

Signalement

des Johann Heinrich Heynisch.

Alter: geboren den 5. Febr. 1844, Größe: 68 Zoll, Gestalt: mittlere, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Augen: grau, Augenbrauen und Haupthaare: dunkelblond, Bart: ohne, Nase: gewöhnlich, Stirn: frei, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement

des Conrad Köhler.

Alter: 24 Jahre, Größe: 5′ 5″, Haare: blond, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: breit, Kinn: mit Bart bewachsen, Gesicht: breit, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement

des Wenzl Schemmer.

Alter: 20 Jahre, Größe: 5′ 9″ 1‴, Statur: untersetzt, Haare: hellblond, Stirne: nieder, Augen: graue, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: ovalrund, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein grauzeugener Rock, eine grauzeugene Hose, ein lillablaues Halstüchl, eine braune Schildkappe, einen rothgestreiften barchenten Vorleib, ein battistenes Hemd, ein Paar Halbstiefel.

Signalement

des Joseph Geiger.

Alter: 24 Jahre, Wohnort: Wasserſuppen, Gewerbe: ohne, Größe: 5′ 1″, Gestalt: mehr schlank als untersetzt, Haare: braun, Augen: grau, Nase: dick und breit, Zähne: mangelhaft, Mund: weit, Gesichtsfarbe: blaß, krankhaft. Sprache: die der Anwohner an Bayern. Besondere Kennzeichen: hinkt auf einem Fuße, indem ihm die rechte Hüfte gelähmt ist. Er macht nach seiner ganzen Persönlichkeit den Eindruck eines durch Entbehrung an dem Nöthigsten herabgekommenen Menschen.

Signalement

des Joseph Schmid.

Alter: 20 Jahre, Wohnort: Kaltenbach in Böhmen,

Digitized by Google

Gewerbe: Glasmacher, Größe: 5' 9", Gestalt: schlank, Haare: braun, Bart: keinen, Augen: blau, Nase: proportionirt, Zähne: gut, Mund: oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Nichtamtlicher Artikel.

praes 5/5 64.

Programm

zur achten Wanderversammlung bayerischer Landwirthe am 8. und 9. Juni 1864 zu Weiden in der Oberpfalz.

Am 8. und 9. Juni früh Punkt 9 Uhr im großen Rathhaussaale

Berathung über nachfolgende Fragen.

Erste Frage. a) Wie lassen sich die im diesseitigen Kreise so zahlreichen Weiher, Sümpfe und Altwasser der Kultur zugänglich und für die Landwirthschaft nutzbar machen?

b) Sind in der Oberpfalz bereits größere Flußcorrektionen ausgeführt worden und wie ist es möglich, ohne Nachtheil für die benachbarten Werke die den Flüssen anliegenden Wiesen nachhaltig zu verbessern?

Zweite Frage. a) Finden sich in der Oberpfalz Wirthschaften, namentlich mittlere und kleinere, welche für gewöhnlich keine Waldstreu benützen, und durch welche Mittel ist ihnen dieß gelungen?

b) Aus welchen Gründen ist noch jetzt das Verlangen nach Waldstreu so groß und weit verbreitet?

Dritte Frage. a) Was ist zur Veredlung der vier in der Oberpfalz heimischen Rindviehschläge bereits geschehen und welche Erfahrungen hat man hierbei gemacht in Rücksicht auf Inzucht, Auffrischung und Kreuzung?

b) Wie kann diesen Veredlungen die schnellste und erfolgreichste Weiterverbreitung verschafft werden?

Vierte Frage. Wie lassen sich die bisher öde gelegenen Gemeindegründe einer zweckmäßigen und vortheilhaften Verbesserung und Benützung zuführen?

Am 8. Juni.

Nachmittags Ausflug zu Wagen nach dem Dorfe Etzenricht zur Besichtigung der dortigen Bauernhöfe.

Am 9. Juni.

Nach Tisch Ausflug mittelst Eisenbahn nach dem Gute Wöllershof.

Am 9. Juni findet zu Weiden ein allgemeiner Viehmarkt statt. Durch die Vermittlung des Kreis-Comité kommen hiebei die in der Oberpfalz vorzugsweise heimischen 4 Rindviehschläge zur Ausstellung.

Aus Veranlassung der Wanderversammlung findet zugleich auch in Weiden eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe vom 5. bis 11. Juni statt, womit eine Verloosung verbunden wird.

Im Eisenbahnhofe und Rathhause zu Weiden werden den verehrten Theilnehmern der Wanderversammlung Legitimationskarten zu 1 fl. abgegeben.

Für Wohnungen ist Sorge getragen, inzwischen wäre es angenehm, wenn die Herren Theilnehmer die Güte haben wollten, sich deßwegen zuvor an das Comité in Weiden zu wenden.

Das Comité.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99⅝
„ „ 4% halbjährig		99¾
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		102
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅞	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 40. Augsburg, den 11. Mai 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wiedergeltingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer Hypotheken- und Wechselbank. — Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Das Expedientenhaus J. Barde in Havre. — Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau. — Die vermißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfstein. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat April 1864. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22197. praes. 9/5 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wiedergeltingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Evangelist Endres ist die kathol. Pfarrei Wiedergeltingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Mindelheim und zählt 406 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1027 fl. 22 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 31 fl. 50 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21949. praes. 9/5 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-

Digitized by Google

versicherungs-Anstalt und zwar neben den für diese Bezirke bereits bestätigten Agenten aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Leonhard Bauer zu Auhausen für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen;
2) Marktschreiber Georg Mayr in Schwabmünchen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg;
3) Schullehrer Xaver Engelländer zu Gennach für den Umfang des Bezirksamts Augsburg;
4) Schullehrer Johann Nepomuk Baur zu Obergermaringen für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren;
5) Schullehrer Albert Schwingsack zu Langenneufnach für den Umfang des Bezirksamts Krumbach.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 3. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 21607. praes. 4/5 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Kaufmann Christian Güfer zu Memmingen an Stelle des abgetretenen Agenten Kaufmanns Alb. Göhring;
2) Weinwirth Karl Aug. Schuler zu Memmingen,

und zwar beide für den Umfang des kgl. Bezirksamts Memmingen neben den sonst noch bestätigten Agenten dieser Anstalt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 21743. praes. 2/5 64.

(Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde für den Amtsbezirk von Illertissen der Lehrer Joseph Maas zu Babenhausen bestätigt.

Augsburg, den 30. April 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 21787. praes. 6/5 64.

(Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt angezeigte Ausdehnung des Agenturbezirkes des Buchbindermeisters Anton Bernhard in Donauwörth auf die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Neuburg, und zwar in letzterem Bezirke neben dem bestätigten Agenten Franz Hetzler zu Dolnstein, ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden.

Der Seilermeister Johann Nepomuk Krautheim ist

Digitized by Google

auch der Agentur nicht blos für den Umfang des Bezirksamts, sondern auch für die Stadt Neuburg enthoben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 3. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21686. praes. 7/5 64.

(Das Expedientenhaus J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. Nr. 8171 wurde, nachdem der Kaufmann J. Barbe, Inhaber des unter der Firma J. Barbe in Havre bestandenen Expedientenhauses, mit Tod abgegangen ist, die jenem Hause durch Ministerialentschließung vom 10. Dezember 1856 Nr. 3248 verliehene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als erloschen erklärt, und es wird demnach die in der Regierungsentschließung vom 17. Aug. 1857 Nr. 42183 (Kreis-Amtsblatt S. 1015) dem Kaufmann Joh. Nep. Moßauer in Günzburg ertheilte Bestätigung als Unteragenten für jenes Haus hiermit eingezogen.

Augsburg, den 6. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22212. praes. 7/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 648) wird hiermit bekannt gegeben, daß nach Anzeige des königl. Bezirksamts Memmingen vom 29. v. Mts. der Leichnam der vermißt gewesenen Hildegard Engelmayer von Legau bereits aufgefunden ist.

Augsburg, den 5. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21999. praes. 7/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 4. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Die verwißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät, des Königs.

Die Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern, welche angeblich an Geistesstörung leidet, hat sich am 15. ds. Mts. von ihrem Wohnorte entfernt und konnte ihr dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Forchheim mitzutheilen.

Barbara Pfeufer ist 38 Jahre alt, von mittlerer Statur, untersetztem Körperbaue, hat ein rundes Gesicht, eine stumpfe Nase und blonde Haare. Sie trug bei ihrer Entfernung einen grünen Rock von Biber, ein grünes Mieder, ein roth und schwarzgestreiftes Kopftuch, mit Tuch besetzte Schnürstiefel und nahm außerdem noch ein grünes Tuch mit sich, das von den Landleuten gewöhnlich zum Schutz gegen den Regen getragen wird.

Bayreuth, den 27. April 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22178. praes. 7/5 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Beförderung des kgl. Bezirksarztes Dr. Martin auf die Bezirksarztsstelle zu Homburg in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Wolfstein im Regierungsbezirke Pfalz wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 5. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20947. praes. 7/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. v. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Peter Kalchschmid von Kirchdorf, k. k. österr. Bezirksamts Kitzbüchl, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Peter Kalchschmid.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 5′ 5″,

Statur: ſchlank,
Haare: hellbraun,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Naſe: ſpitz,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Geſichtsform: ſchmal.
Beſondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 106. P. P. praes. 4/5 64.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtsſitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Durch höchſte Verfügung des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 29. v. praes. 1. l. Mts. iſt in Vollziehung des Artikels 18 und 114 des Strafprozeßgeſetzes vom 10. Nov. 1848:

1) die Eröffnung der dritten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1864 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtsſitzung auf

Dienſtag den 5. Juli l. Js.

feſtgeſetzt und

2) zum Präſidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg Dr. Max Mayer, zu deſſen Stellvertreter aber der Rath des königl. Bezirksgerichts Augsburg Heinrich Gareis ernannt worden.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Präſidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präſident.

Klein.

Kreis-Notizen.

praes. 7/5 64.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Lindau, Meſſerſchmied Max Uimer, hat ſein Beſitzthum übergeben und deßhalb als Gemeindebevollmächtigter auszutreten.

Für denſelben wurde der Bäcker Jakob Stoffel als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

---

praes. 9/5 64.

Gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 29. April l. Js. Nr. 8833 haben Seine Majeſtät der König geruht, dem Diſtriktsinſpektor des 3. Landwehr-Inſpektionsbezirkes von Schwaben und Neuburg, Landwehr-Oberſtlieutenant Emil Schäfer zu Kaufbeuren, auch die Inſpektion des 10. Landwehr-Inſpektionsbezirkes dieſes Kreiſes allergnädigſt zu übertragen.

---

praes. 2/5 64.

Dem Rittmeiſter Joſeph Hofſtetter im kgl. Landwehrregiment Augsburg wurde unterm 1. Mai l. Js. die Entlaſſung vom perſönlichen Landwehrdienſte gegen Reluition nach §. 7 Ziff. 2 der Landwehrordnung ertheilt.

---

praes. 30/4 64

Zufolge der bei dem kgl. Landwehrbataillon Günzburg am 21. April l. Js. ſtattgehabten Wahlverhandlung wurden unterm 26. deſſ. Mts. befördert:

zum Hauptmann:
der Oberlieutenant Friedrich Heichlinger;

zum Oberlieutenant:
der Lieutenant Anton Minholz;

zum Lieutenant:
der Junker Ludwig Springer.

Digitized by Google

praes. 2/5 64.

Zufolge der unterm 24. April l. Js. bei dem königl. Landwehrbataillon Kaufbeuren vorgenommenen Offizierswahl wurden am 29. desf. Mts. befördert:

zum Hauptmann:

Oberlieutenant Georg Bächler;

zum Lieutenant:

Junker Martin Günther.

---

praes. 2/5 64.

Auf Grund der unterm 19. April l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Neuburg vorgenommenen Offizierswahl wurden am 29. desf. Mts. befördert:

Oberlieutenant Ignaz Frauenhofer zum Hauptmann, Lieutenant Joh. Nep. Huber zum Oberlieutenant.

---

praes. 20/4 64.

Auf Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Wertingen am 3. April l. Js. vorgenommenen Offizierswahl wurden unterm 26. desf. Mts. befördert:

zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Georg Sailer;

zum Oberlieutenant:

der Lieutenant Philipp Huttner;

zum Lieutenant:

der Landwehrhautboist Martin Fritz.

---

praes. 4/5 64.

In Folge der bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Nördlingen unterm 22. April l. Js. vorgenommenen Offizierswahl wurde der bisherige Corporal Johann Deffner zum Lieutenant in diesem Bataillon befördert.

---

praes. 9/5 64.

Dem Landwehrhauptmann Joseph Merkle zu Kaufbeuren wurde gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienst gegen Reluition unter wiederholter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienste unterm 6. Mai l. Js. ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99⅛
„ „ 4% halbjährig		99⅛
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig		102
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅞	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat April 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	5	—	3	2	—	3	3	—	3	4	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	6	6	—	5	3	—	4	—	—	6	4	—	7	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	6	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	18	5	3	37	5	3	20	—	—	—	—	2	56	—	3	26	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	46	5	2	54	—	2	36	—	2	36	—	2	36	—	3	10	—
1 „ Roggenmehl	1	48	5	2	3	4	2	20	—	1	48	—	1	48	—	1	42	3
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	3	48	—	—	—	—	1	59	6	2	36	—	1 Ctr.	10	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	6	—	—	3	22	—	3	10	—	3	—	—	„ 12	30	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	21	—	—	21	30	—	21	—	—	—	—	—	17	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	5	24	—	4	36	—	4	12	—	3	—	—	4	—	—	6	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	13	4	—	13	—	—	12	—	—	13	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—			—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—	—	33	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	29	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Schmalz	—	28	—	—	26	4	—	33	—	—	29	—	—	28	—	—	30	—
1 „ Butter	—	26	—	—	28	—	—	30	—	—	26	—	—	26	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	24	—	—	18	—	—	—	—	—	24	—	—	22	—
12 Eier	—	12	—	—	12	—	—	13	3	—	11	—	—	11	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	28	—	—	21	—	—	26	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	51	—	12	—	—	17	—	—	15	52	6	13	30	—	21	30	—
1 „ Fichtenholz	13	37	—	9	30	—	12	30	—	11	35	6	11	30	—	17	30	—
1 „ Föhrenholz	15	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	10	30	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Reps	—	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	31	—	2	12	—	2	—	—	1	30	—	2	36	—	1	54	—
1 „ saures Heu	1	22	—	1	37	—	1	45	—	1	12	—	1	48	—	1	30	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	27	—	1	45	—	—	—	—	1	24	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	57	—	1	9	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
1000 Torf	2	13	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg	29	April	46	647	693	584	109	19 51	19 28	18 47	97	363	460	381	79	11 35	11 10	10 38
		Kern	69	194	263	239	24	19 4	18 24	17 53								
Babenhausen	25	"	6	104	110	110	—	19 7	18 49	18 36	2	7	9	7	2	12 20	11 45	11 —
Burgau	25	"	—	67	67	67	—	18 42	18 21	18 —	1	59	60	54	6	12 6	11 45	11 24
Burgheim		"																
Dinkelscherben	27	"	2	22	24	24	—	18 24	18 16	18 9	1	33	34	34	—	11 36	11 27	11 12
Donauwörth	27	"	2	54	56	40	16	18 57	18 27	15 37	9	82	91	82	9	11 58	11 31	11 9
		Kern	2	107	109	93	16	18 19	17 51	16 49								
Füßen	30	"	46	75	121	55	66	21 45	21 33	21 4	23	34	57	32	25	14 37	14 16	13 42
Günzburg	26	"	—	201	201	201	—	19 18	18 39	18 —	16	10	26	25	1	13 —	12 24	11 24
Kaufbeuren	28	"	20	392	412	354	58	19 3	18 55	18 17	29	57	86	54	32	13 —	12 22	11 32
Kempten	27	"	331	606	937	618	319	20 53	20 20	19 51	157	192	349	197	152	13 48	13 24	12 59
Krumbach	30	"	1	76	77	72	5	18 46	18 28	17 56	1	12	13	11	2	12 25	11 48	11 12
Lauingen	30	"	—	16	16	16	—	— —	19 24	— —	10	86	96	70	26	12 48	12 36	12 27
		Kern	30	466	496	485	11	19 24	19 3	18 33								
Lindau	30	"	1375	955	2370	1017	1353	21 21	21 11	20 32	153	—	153	12	141	13 30	13 8	12 47
		Kern	570	741	1311	666	645	21 6	20 11	19 33								
Memmingen	26	"	20	584	604	600	4	19 55	19 33	19 16	59	41	100	91	9	13 7	12 51	12 19
Mindelheim	30	"	45	201	246	227	19	19 1	18 25	17 45	10	25	35	32	3	12 8	11 42	11 9
Neuburg	27	"	3	266	269	275	14	18 42	17 59	17 36	—	102	102	101	1	11 5	10 33	10 4
Neu-Ulm		"																
Nördlingen	30	"	181	270	451	427	24	19 30	18 41	18 18	62	49	111	73	38	11 45	11 18	10 54
		Kern	14	57	71	53	18	19 56	19 26	18 20								
Oettingen	27	"	—	150	150	145	5	19 24	18 57	18 30	1	21	22	16	6	11 36	10 55	10 15
Ottobeuren	28	"	4	67	71	66	5	19 41	19 3	18 15	4	11	15	12	3	13 26	13 4	12 33
Schwabmünchen	26	"	52	122	174	80	94	18 —	17 —	16 34	1	19	20	10	10	12 51	12 6	11 34
Thannhausen	28	"	2	15	17	17	—	18 54	18 32	18 14	1	15	16	16	—	12 12	12 —	11 48
Weiler	28	"	25	62	87	67	20	21 10	21 28	20 50	9	4	13	10	3	14 50	14 33	14 12
Weißenhorn	27	"	20	463	483	476	7	19 29	19 3	18 35	1	22	23	21	2	13 30	12 40	11 45
Wertingen	26	"	5	74	79	77	2	19 4	18 33	18 17	—	18	18	16	—	12 20	12 7	10 33

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg		wie oben	14	765	779	752	27	12 36	12 9	11 40	17	221	238	228	10	8 55	8 20	7 59
Babenhausen			—	10	10	10	—	11 30	11 15	11 —	—	97	97	97	—	8 19	8 —	7 46
Burgau			—	89	89	89	—	11 27	11 6	10 45	—	18	18	18	—	8 —	7 53	7 45
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	46	46	46	—	10 48	10 30	10 24	—	11	11	11	—	7 40	7 31	7 18
Donauwörth			—	198	198	197	1	11 21	11 3	10 47	—	130	130	98	32	8 32	8 6	7 48
Füßen			9	21	30	18	12	14 4	13 40	13 20	9	22	31	20	11	9 18	9 2	9 —
Günzburg			—	212	212	212	—	12 —	11 30	11 —	13	44	57	52	5	8 24	7 57	7 30
Kaufbeuren			—	148	148	144	4	12 48	12 9	11 9	2	167	169	138	31	8 26	7 42	7 15
Kempten			24	178	202	137	65	13 29	12 35	11 39	68	430	498	44	87	10 8	9 31	8 48
Krumbach			2	114	116	111	5	11 27	11 2	10 21	—	120	120	120	—	7 46	7 35	7 6
Lauingen			6	486	492	487	5	12 —	11 39	11 12	—	41	41	41	—	9 —	8 42	8 30
Lindau			1	—	1	—	1	— —	— —	— —	144	62	206	64	142	8 48	8 36	8 36
Memmingen			17	200	217	210	7	12 26	11 48	11 —	34	169	203	163	40	8 54	8 34	8 20
Mindelheim			1	140	141	139	2	11 52	11 20	10 41	42	142	184	166	18	7 59	7 32	7 15
Neuburg			5	229	234	234	—	11 29	11 8	9 47	—	74	74	74	—	9 15	8 59	8 33
Neu-Ulm																		
Nördlingen			161	248	409	405	4	12 46	12 8	11 28	65	176	241	228	13	9 15	8 19	7 37
Oettingen			3	125	128	97	31	12 12	11 6	10 —	2	77	79	79	—	9 30	8 —	6 30
Ottobeuren			5	16	21	16	5	12 44	11 56	11 24	9	76	85	72	13	8 56	8 33	8 2
Schwabmünchen			2	43	45	31	14	10 45	10 15	9 33	4	123	127	109	18	7 56	7 33	7 10
Thannhausen			—	26	26	26	—	10 54	10 36	10 18	—	7	7	7	—	8 —	7 30	7 3
Weiler			5	—	5	3	2	— —	12 32	— —	4	32	36	30	6	9 54	9 40	9 8
Weißenhorn			4	241	245	216	29	12 15	11 42	11 13	54	129	183	180	3	8 26	7 54	7 21
Wertingen			—	90	90	90	—	12 —	11 47	11 18	—	34	34	34	—	8 36	8 15	7 59

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 41. Augsburg, den 14. Mai 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ersuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. — Der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb des Wandergewerbs betr., hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse. — Agenturen der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Ersuch des Fabrikanten Balt. Pleimes in Köln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Karl Freitag in München. — Die Versendung von Plänen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet.

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 22596. praes. 11/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann sämmtliche kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe, hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann sämmtliche kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg erhalten in nachstehendem Abdrucke die unterm 6. l. Mts. in bezeichnetem Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, erlassene, der unterfertigten kgl. Regierung durch Reskript vom 6. ds. Mts. in autographirtem Abdrucke mitgetheilte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 9. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückleitung der Beilagen der Berichte vom 18. März und 7. April l. Js. wird der kgl. Regierung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß, wenn bei der Instruktion von Gesuchen und Patente zum Hausirhandel ꝛc. ärztliche Attestirungen darüber erforderlich werden, daß die Bewerber frei sind von ansteckenden, auffallenden oder eckelhaften Krankheiten, deren Ausstellung dem betreffenden Bezirksarzte obliegt, die Erhebung einer Gebühr hiefür aber unstatthaft ist.

München, den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe, hier die Erhebung von Gebühren für ärztl. Zeugnisse betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 21834. praes. 10/5 64.

(Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Amtsbezirk von Dillingen wurden als Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft

1) Johann Joas, Gemeindevorsteher von Aislingen;
2) F. Forstmaier, Rentamtsoberschreiber in Dillingen;
3) Albert Steidle, approb. Bader in Höchstädt,

bestätigt.

Augsburg, den 7. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 22389. praes. 9/5 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Fabrikanten Balt. Pleimes in Köln um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz durch den Buchbindermeister Karl Freitag in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien

Digitized by Google

des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. wurde dem Fabrikanten Balt. Pleimes in Köln die erbetene Bewilligung zum Verkaufe der von ihm bereiteten Kräuteressenz zur Beförderung des Haarwuchses durch den Buchbindermeister Freitag in München unter der Bedingung ertheilt, daß das Fläschchen 3½ bis 4 Unzen Inhalt nicht höher als zu 24 kr. ausgeboten und beim Verkaufe sich jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Die oben bezeichneten Behörden werden von dieser höchsten Bewilligung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22384. praes. 10/5 64.

An die kgl. Bezirksämter, Rentämter, Forstämter, Baubeamten, die Stadtmagistrate und Stiftungsverwaltungen und Verwaltungen der Strafanstalten.

(Die Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch die kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben sich unterm 30. v. Mts. zu der Anordnung veranlaßt gesehen, daß die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappendeckelumschlag stattfinden darf.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 28. März l. Js. Stück 29 S. 564 des Kreis-Amtsblattes wird diese Anordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Augsburg, den 7. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Lipp, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 10/5 64.

Zufolge der am 2. Mai l. Js. bei dem kgl. Landwehrregimentscommando Augsburg vorgenommenen Offizierswahl wurden in diesem Regimente unterm 6. Mai l. Js. befördert:

zu Hauptleuten:

die Oberlieutenants: Eduard Fellheimer, Joh. Kathan;

zu Oberlieutenants:

die Lieutenants: Salomon Rosenbusch, Stephan Pöllnitz, Otto Nägele;

zu Lieutenants:

die Junker: Karl Stöhr und August Maillinger.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		100
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		102⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		100
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%		99⅛

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	6	Mai	109	482	591	585	6	20	8	19	40	19	11	79	350	429	424	5	11	50	11	34	11	5
		Kern	24	288	312	312	—	19	35	19	3	18	23											
Babenhausen	2	„	—	85	85	85	—	19	5	18	49	18	32	2	5	7	3	4	12	36	12	30	12	—
Buegau	2	„	—	47	47	47	—	19	—	18	42	18	24	5	14	19	19	—	12	18	12	9	12	—
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	4	„	—	15	15	13	2	18	48	18	6	17	36	—	27	27	24	3	11	40	11	—	10	30
Donauwörth	4	„	16	26	42	42	—	19	13	18	56	17	33	9	74	83	68	15	11	48	11	28	10	47
		Kern	15	40	55	53	2	18	23	18	2	17	28											
Füßen	7	„	66	44	110	68	42	21	30	21	15	20	32	25	56	81	38	43	14	37	14	24	13	50
Günzburg	3	„	—	172	172	171	1	19	24	18	42	18	—	11	27	38	18	20	12	30	12	15	12	—
Kaufbeuren	4	„	58	153	211	156	55	19	47	19	3	18	38	32	14	46	33	13	12	51	12	23	12	16
Kempten	4	„	319	499	818	526	292	20	52	20	26	19	52	152	118	270	139	131	13	22	13	30	12	40
Krumbach	7	„	5	56	61	61	—	19	13	18	57	18	23	2	8	10	10	—	12	6	11	41	10	24
Lauingen	7	„	—	20	20	20	—	—	—	19	30	—	—	26	47	73	67	6	12	30	12	15	11	39
		Kern	11	520	531	518	13	19	30	19	15	18	57											
Lindau	7	„	1353	909	2262	1197	1065	21	46	21	17	20	37	141	7	148	18	130	13	30	13	16	12	58
		Kern	645	456	1101	804	297	21	4	20	26	19	50											
Memmingen	3	„	4	555	559	481	78	20	—	19	32	19	7	9	51	60	50	10	13	30	13	10	12	51
Mindelheim	7	„	19	188	207	199	8	19	11	18	35	17	37	3	24	27	27	—	12	17	11	50	11	11
Neuburg	4	„	14	209	223	217	6	18	30	18	5	17	40	1	60	61	61	—	11	31	11	4	10	21
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	7	„	24	451	475	473	3	20	8	19	33	18	50	38	76	114	113	1	11	33	11	4	10	38
		Kern	18	63	81	81	—	20	6	19	58	19	29											
Oettingen	3	„	5	50	55	53	2	20	15	19	16	18	18	6	10	16	15	1	11	15	10	43	10	12
Ollobeuren	6	„	5	60	65	60	5	19	54	19	5	18	30	3	8	11	7	4	13	—	12	45	12	15
Schwabmünchen	3	„	94	61	155	120	35	17	57	17	31	17	9	10	6	16	12	4	11	23	11	2	10	40
Thannhausen	4	„	—	18	18	16	2	19	30	19	6	18	54	2	8	10	9	1	12	—	11	45	11	30
Weiler	6	„	20	52	72	70	2	21	18	21	12	20	52	3	18	21	11	10	14	27	14	12	14	—
Weißenhorn	4	„	7	498	505	502	3	19	30	19	1	18	27	2	19	21	17	4	13	16	12	50	12	18
Wertingen	3	„	2	58	60	54	6	18	33	18	17	17	45	—	17	17	17	—	12	51	11	30	10	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	27	475	502	502	—	12	34	12	8	11	37	10	203	213	203	10	8	42	8	24	7	56
Babenhausen			—	11	11	11	—	11	48	11	30	11	—	—	43	43	43	—	8	44	8	19	8	2
Buegau			—	54	54	54	—	12	—	11	30	11	—	—	9	9	9	—	8	6	8	3	8	—
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	16	16	16	—	11	15	10	51	10	6	—	9	9	9	—	8	—	7	36	7	30
Donauwörth			5	74	79	79	—	11	34	11	17	11	1	28	24	52	52	—	8	37	8	18	7	37
Füßen			12	10	22	18	4	13	45	13	45	12	15	11	26	37	26	11	9	11	8	56	8	40
Günzburg			—	154	154	154	—	11	45	11	22	11	—	5	37	42	40	2	8	16	7	56	7	36
Kaufbeuren			4	102	106	90	16	12	47	12	22	11	22	31	41	72	66	6	8	49	8	—	7	42
Kempten			65	157	222	149	73	13	10	12	51	11	58	87	530	417	259	158	9	36	9	10	8	46
Krumbach			5	86	91	89	2	11	50	11	26	10	55	—	78	78	78	—	8	—	7	41	7	22
Lauingen			5	349	354	354	—	12	9	11	47	11	26	—	38	38	38	—	9	15	8	54	8	24
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	142	—	142	39	103	8	54	8	42	8	30
Memmingen			7	263	270	242	28	12	37	12	25	12	—	40	169	209	140	69	9	6	8	31	8	7
Mindelheim			2	113	115	104	11	11	51	11	25	10	48	18	111	129	129	—	8	14	7	49	7	22
Neuburg			—	143	143	143	—	11	38	11	20	11	58	—	62	62	62	—	9	54	9	26	8	46
Neu-Ulm																								
Nördlingen			4	350	354	351	3	13	23	12	51	11	44	13	191	204	204	—	9	16	8	33	7	47
Oettingen			32	11	43	43	—	12	12	11	30	10	48	—	20	20	20	—	9	36	8	45	7	54
Ollobeuren			5	—	5	5	—	12	23	12	—	11	30	13	44	57	52	5	8	55	8	46	8	26
Schwabmünchen			14	23	37	31	6	11	7	10	19	9	50	18	41	59	56	3	8	7	7	50	7	9
Thannhausen			—	9	9	9	—	11	12	12	54	10	30	1	8	9	8	1	8	—	7	47	7	33
Weiler			2	3	5	5	—	—	—	13	—	—	—	6	34	40	24	16	9	54	9	20	9	—
Weißenhorn			29	137	166	159	7	11	49	11	28	11	8	3	138	141	140	1	8	26	8	2	7	36
Wertingen			—	72	72	72	—	12	—	11	39	11	8	—	21	21	21	—	8	45	8	15	7	33

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 42. Augsburg, den 18. Mai 1864.

Inhalt:

Das dem kgl. Oberbaurath Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Die Landestrauer, hier insbesondere die Ablegung derselben am Frohnleichnamsfeste. — Die Vertilgung der Maikäfer. — Die Erledigung des protestantischen Schuldienstes in Steinheim, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Vorschriften über die Qualifikation, dann über die Ausbildung der Advokatenconcipienten. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Die Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Agenturen der Lehens-Leibrentenversicherungs-Anstalt ꝛc. der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Döllinger'sche Verordnungensammlung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten. — Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1076. praes. 16/5 64.

An sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Schwaben und Neuburg.

(Das dem kgl. Oberbaurath Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. ds. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurathe Hummel übertragen worden.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den königl. Ministerialcommissär bei dem Vollzuge des Inspektionsgeschäfts entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Roder.

Ad Num. 23006. praes. 17/5 64.

(Die Landestrauer, hier insbesondere die Ablegung derselben am Frohnleichnamsfeste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung der kgl. Staats-

Digitized by Google

ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 8. ds. Mts. haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß für die Feier des heuer in die Zeit der Landestrauer fallenden Frohnleichnamsfestes die Landestrauer abzulegen sei.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23135. praes. 17/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertilgung der Maikäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Wo die Maikäfer in großer Menge sich zeigen, sind unverzüglich durchgreifende Maßregeln zu ihrer Vertilgung anzuordnen und in Ausführung zu bringen.

Insbesondere werden hiezu folgende Anordnungen gegeben:

1) Sobald die Maikäfer erscheinen, jedenfalls noch während der nur 8—14 Tage dauernden Begattungszeit, sind sie planmäßig und möglichst gleichzeitig in allen Gemeinden zu vernichten.
2) Das Einsammeln geschieht am Zweckmäßigsten früh Morgens in Säcken oder in irdenen Krügen, mit weitem Bauche und engem Halse, und die Vertilgung durch Einstampfen in Gruben mit fester Unterlage oder durch Verbrennen.
3) Die Ortspolizeibehörden haben gemäß Art. 226 Ziff 4 des Polizeistrafgesetzbuches das gleichmäßige Einsammeln und Vertilgen dieser schädlichen Insekten nicht nur anzuordnen und zu überwachen, sondern auch besondere Personen zur Leitung dieser Arbeit aufzustellen und alle Ungehorsamen zur Bestrafung beim Staatsanwaltschaftsvertreter anzuzeigen.
4) Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Ortsbehörden zur Pflichterfüllung in dieser Beziehung anzuhalten oder auch nach Umständen selbst allgemeine Maßregeln auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassen.
5) Außerdem hat jede Gemeinde eine bestimmte Belohnung für die eingelieferten Maikäfer, z. B. 6 kr. für den Metzen, auszusetzen und durch arme Leute, Kinder u. s. w. die Maikäfer gegen angemessene Bezahlung einsammeln zu lassen.
6) Die auf den Fluren zerstreut stehenden Bäume, Zäune, Hecken u. dgl. sind hiebei nicht zu übersehen.
7) Die beim Aufackern zum Vorscheine kommenden Engerlinge sind durch Kinder auffammeln und vertilgen zu lassen, und kann auch hiefür eine Belohnung ausgesetzt werden. Auch das Eintreiben von Schweinen erweist sich häufig als wirksam.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 20836. praes. 13/5 64.

(Die Erledigung des prot. Schuldienstes in Steinheim, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schullehrers Johann Martin

Dauner ist der protestantische Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Steinheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, mit einem jährlichen Einkommen von 381 fl. 33 kr., dann mit 60 Werktags- und 16 Sonntagsschülern in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikationszeugnissen belegten an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche längstens bis zum 5. Juni l. Js. portofrei an die kgl. protestantische Distrikts-Schulinspektion Ottobeuren in Lauben einzusenden.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21757. praes. 14/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbeamte von Schwaben und Neuburg und diejenigen Rechtspraktikanten, welche bei den kgl. Advokaten arbeiten.

(Vorschriften über die Qualifikation, dann über die Ausbildung der Advokatenconcipienten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Justiz-Ministerialblatt vom 10. April curr. Nr. X. enthält die Vorschriften über die Qualifikation des Justizpersonals, dann über die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste vom 6. v. Mts.

Insoweit hiebei die gemeinschaftliche Zuständigkeit der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern bezüglich der für die Rechtsanwaltschaft sich ausbildenden Candidaten berührt ist, werden vom kgl. Staatsministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 26. April curr. folgende Weisungen ertheilt:

I. Vorschriften über die Qualifikation der Advokatenconcipienten.

§. 1.

Im Einklange mit §. 10 der Qualifikationsvorschriften für das Justizpersonal hat die Qualifikation der Advokatenconcipienten fortan nur alle zwei Jahre gleichzeitig mit jener durch die kgl. Bezirksgerichte im Monate Januar stattzufinden.

§. 2.

Die Rechtspraktikanten, welche bei königl. Advokaten arbeiten, haben fortan nicht mehr jährlich, wie unter II. Ziff. 3 des Ministerialausschreibens vom 21. Dezember 1862 bisher vorgezeichnet war, sondern jedes andere Jahr in dem der Qualifikation vorausgehenden Monate Dezember ein verschlossenes Zeugniß ihres Principals über ihre Verwendung dem Vorstande der Distrikts-Polizeibehörde ihres Wohnortes zu überreichen.

§. 3.

Die Distrikts-Verwaltungsbeamten haben bei Würdigung der Qualifikation nach den Formularien und Vorschriften der Ministerialausschreiben vom 21. Dezember 1862 und vom 5. Januar 1864 Nr. 3356 zu verfahren, und die Vorlage zuverlässig bis zum 15. des Qualifikationsmonats zu bewirken.

§. 4.

Die kgl. Kreisregierung empfängt zufolge §. 18 Abs. 5 der Justiz-Ministerialvorschriften Mittheilung über die Qualifikation der Advokatenconcipienten durch das Appellationsgericht, wovon erstmals Abschrift, sodann aber Vormerkung der eingetretenen Aenderungen zurückzubehalten ist. Die Rückleitung unter Beifügung der etwa veranlaßten Bemerkungen ist möglichst zu beschleunigen, eine Uebersicht des Gesammtergebnisses aber spätestens im Laufe des Monats März dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

§. 5.

Nachdem bereits durch die Ministerialentschließung vom

Digitized by Google

5. Januar l. Js. Nr. 3356 die formelle Trennung der Qualifikationsbücher für die bei Behörden der innern Verwaltung, dann bei Rechtsanwälten verwendeten Rechtspraktikanten angeordnet worden ist, steht der gesonderten Führung in Sammlungen der einschlägigen Personalbogen ein Hinderniß nicht entgegen.

II. Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 3. Aug. 1863, die Ausbildung und Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten im Justizdienste.

§. 6.

Nach §. 8 der Justiz-Ministerialvorschriften wird die Aeußerung der Kreisregierungen in allen jenen Fällen erholt werden, wo ein Advokat einen vierten Concipienten aufzunehmen beabsichtiget. Es ist dem umsichtigen Ermessen nach Gestaltung des Falles anheimgegeben, ob zur wohlerwogenen Begutachtung bereits genügendes Material vorliege oder die beteeffende Distrikts-Polizeibehörde vorerst zur Aeußerung zu veranlassen sei.

Jedenfalls ist unbeschadet der Gründlichkeit auf beschleunigte Abgabe der Erwiderung Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Schließlich wird auf die im §. 9 der Justiz-Ministerialvorschrift vorgesehene Beanstandung der Advokatenpraxis bei hervortretenden Mißständen aufmerksam gemacht, eine Befugniß, welche nur bei dringendem Anlasse, aber dann mit Nachdruck zu üben, im Falle ablehnender Erwiderung daher durch erörternde Vorlage an das kgl. Staatsministerium des Innern zu verfolgen ist.

Indem die Rechtspraktikanten, welche bei den königl. Advokaten arbeiten, sowie die Distrikts-Verwaltungsbehörden auf die pünktlichste Befolgung dieser höchsten Anordnungen hingewiesen werden, wird bemerkt, daß das Ministerialausschreiben vom 21. Dezember 1862 sich im Kreis-Amtsblatte von 1863 S. 106 abgedruckt befindet, und werden die Bestimmungen des höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar 1864 Nr. 3356 im Nachstehenden bekannt gegeben:

1) Es ist zweckgemäß, daß zwei getrennte Qualifikationsbücher für die bei Behörden der inneren Verwaltung, dann bei Rechtsanwälten verwendeten geprüften Rechtspraktikanten angelegt werden

2) Es ist selbstverständlich, daß Vorstände von Distrikts-Verwaltungsbehörden welche nicht in der Lage waren, über die Befähigung von Anwaltsconcipienten verläßige Beurtheilung zu gewinnen, bei Vorlage des Revisionsergebnisses sich auf jene Rubriken beschränken, über welche sie sich Ueberzeugung zu verschaffen vermochten.

Hieher werden in der Regel die Rubriken 7, 8, 9 und 12 der Qualifikationslisten zu zählen sein.

Insbesondere sind politisches und sittliches Verhalten jedenfalls eingehend zu würdigen.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 21682. praes. 12/5 64.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die dermalen bestehende Uebung die Ueberzeugung geschaffen hat, daß bei den Hopfendarren nicht so fast wegen des Schwefelns des Hopfens selbst, als wegen des häufigen Gebrauches derselben zu diesem Zwecke ein erhöhter Grad von Feuergefährlichkeit eingetreten ist, hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffent-

Digitized by Google

lichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 25. v. Mts. nach Ansicht des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 30. Sept. 1853 (Kreis-Amtsblatt pro 1853 pag. 577 Abs. 2) verfügt, daß Hopfendarren fortan als feuergefährliche Anlagen ersten Grades zu behandeln seien.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 10. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 22603. praes. 12/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. ds. Mts. Nr. 9024 wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes unter Bezugnahme auf das gemeinschaftliche Ausschreiben der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. März l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 623 ff) nachstehend eine Kriegsministerial-Entschließung vom 22. April ds. Js. im Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Die von den königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern am 27. v. Mts. in ausgesetztem Betreffe an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und der kgl. Regierung der Pfalz mitgetheilte Entschließung wird im Auszuge zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Bekanntgabe an die Militärbehörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung, insoweit die militärischen Verhältnisse den gleichmäßigen Vollzug gestatten, unter folgenden näheren Bestimmungen zugeschlossen:

1) Wenn von Seite eines Militärgerichts in einem Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung einer Militärperson in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden sollte, so hat dasselbe die in Ziff. I. der erwähnten Ausschreibung bezeichnete Mittheilung jederzeit an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten unter Beilage seiner Grundliste gelangen zu lassen.
2) In dem durch Ziff. III. der Ausschreibung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vorgesehenen Falle ist die der Distrikts-Polizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Militärperson der Distrikts-Polizeibehörde des Haftortes zum weitern instruktionsmäßigen Verfahren vorführen zu lassen.
3) Das in Ziffer V. dieser Ausschreibung erwähnte, der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilende Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Militärperson, hinsichtlich deren die Verwahrung in einer Polizeianstalt als zulässig erkannt wird, ist von dem betreffenden Militärarzt der Abtheilung oder Behörde, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat, abzugeben.
4) Die Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses auf Verwahrung in einer Polizeianstalt hat in dem Falle,

Digitized by Google

wenn der Betheiligte sich in einem militärischen Straflokal befindet, durch den betreffenden Auditor mit Zuziehung des Aktuars in einem Protokolle zu geschehen und ist hiebei zugleich dem distriktspolizeilich zur Verwahrung in einer Polizeianstalt Bestimmten zu eröffnen, daß ihm gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde das Recht der Beschwerdeführung bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zustehe und er dieselbe innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll geben könne.

München, den 22. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Luz.

An die k. Generalcorpscommandos.
(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Gönner.

Ad Num. 21133. praes. 12/5 64.

(Agenturen der Lebens-Leibrentenversicherungs-Anstalt ꝛc. der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für die Stadt Memmingen von der Lebens-Leibrentenversicherungs-Anstalt, der Rentenanstalt und Sparkassentontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte Unteragent, Kaufmann Christian Gufer in Memmingen, ist in dieser Eigenschaft bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22777. praes. 13/5 64.

(Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden bestätigt:

1) Johann Baptist Schütz, Kaufmann in Buchloe;
2) Joseph Fuchs, Bezirksamtsschreiber in Mindelheim.

Augsburg, den 11. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22599. praes. 13/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Döllinger'sche Verordnungensammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholten Erfahrungen gemäß sind die bei den Aemtern vorhandenen Exemplare der Döllinger'schen Verordnungensammlung öfters mangelhaft.

Da solche Exemplare dermal noch aus dem verfügbaren Vorrathe ergänzt werden können, während nach Durchführung der bereits eingeleiteten Aufräumung der vorhandenen einzelnen Bände die Abgabe von solchen aus den vorbehaltenen vollständigen Exemplaren nicht mehr statthaft erscheint, so werden die obengenannten Behörden hiemit angewiesen, die Vollständigkeit der inventarisirten Exemplare sorgfältig zu prüfen, um etwa vorgefundene Mängel sofort durch Nachschaffung bei dem geheimen Expeditionsamte des kgl. Staatsministeriums des Innern in Verordnungssammlungssachen zu ergänzen.

Dasselbe ist von der höchsten Stelle angewiesen, deß-

Digitized by Google

fallsigen Ansinnen, für welche eine dreimonatliche Frist gewährt wird, möglichst zu entsprechen.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21733. praes. 9/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Johann Richter von Oberzell, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Rothenfels vom 11. März ds. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe;

2) Johann Berger, lediger Zimmergeselle von Maxplan, k. k. Bezirksamts Salzburg, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 5. v. Mts. wegen Diebstahlsverbrechens zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren;

3) Georg Michael Korn, lediger Dienstknecht von Schwerbach, kgl. württemb. Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 16. April ds. Js. wegen zweier realconcurrirender Vergehen des Diebstahls in eine in einer Gefangenanstalt zu erstehende Gefängnißstrafe von 4 Monaten und 15 Tagen verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter

Mittheilung der Signalements der Genannten, zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement

des Johann Richter von Oberzell, kurfürstlich hessischen Landrathsamts Schlüchtern.

Alter: 19 Jahre,
Größe: 5′ 2″,
Haare: blond,
Stirne: breit,
Augen: blau,
Nase: stumpf,
Mund: breit,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Statur: mittlere,
Gesichtsfarbe: gesund.

Signalement des Johann Berger.

Alter: 46 Jahre,
Größe: 5′ 10″,
Haare: braun,
Stirn: breit,
Augenbrauen: braun,
Nase: stumpf,
Kinn: rund,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Signalement

des ledigen Dienstknechtes Mich. Korn von Schwerbach, kgl. württemb. Oberamts Mergentheim.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5′ 5″ 7‴,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augen: blau,
Gesicht: rund,
Nase: proportionirt,
Mund: klein,
Zähne: gut,
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 23014. praes. 16/5 64.

An die kgl. Bezirksämter, Rentämter, Forstämter, an das kgl. Oberaufschlagamt, an die kgl. Baubeamten, dann an die Magistrate.

(Die Reihenfolge der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte der kgl. Staatsministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen vom 28. Mai 1863 ist bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei welchen die Behörden verschiedener Dienstzweige sich einzufinden haben, ihre Reihenstellung durch die Folge der vorgesetzten Staatsministerien bestimmt.

Die Behörden desselben Dienstzweiges haben nach einander geordnet, den Platz einzunehmen, welcher dem betreffenden Staatsministerium zukömmt, ganz abgesehen von dem persönlichen Rangverhältnisse der Beamten.

Nach Einsicht des Hof- und Staatshandbuches wird sich jeder Zweifel von selbst lösen.

Die Beamten der Verwaltung werden sich hienach pünktlichst achten.

Augsburg, den 13. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Lipp, Sekr.

---

praes. 19/5 64.

Bekanntmachung.

(Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen betreffend.)

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. Nr. 3975 im bezeichneten Betreffe haben die Funktionäre bei den Uebergangsstellen für die Folge in den bezüglichen schriftlichen Ausfertigungen eine deren Dienstleistung entsprechendere Bezeichnung und zwar durch die Benennung „Uebergangssteuereinnehmer" zu führen.

München, den 6. Mai 1864.

Kgl. General-Zolladministration.
v. Plank.
Savoye.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	100	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	101⅛	101½
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	100	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%		99⅛

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 43. Augsburg, den 24. Mai 1864.

Inhalt:

Generalpatent, die Ausschreibung des Haupt-Lehensfalles betr. — Die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles. — Die Commandantschaftsbezirke. — Die Versendung von Plänen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrpfründe Karlskron, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D. — Die Erledigung des prot. Schuldienstes in Untermaxfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute zu München pro 1864/65. — Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezk. Dillingen. — Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. — Agenten der bayer. Hagelversicherung. — Concessionirung der Erfurter Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die gegen Gustav Nagel von Lichtersheim in Baden erkannte Landesverweisung. — Trauerordnung wegen zeitlichen Hintritts des höchstseligen Königs Maximilian II. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Landgerichte Obergünzburg. — Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Pürth, Dekanats Zirndorf. — Das Stadtvikariat in Nürnberg. — Kreis-Notizen. — Schranken-Anzeigen. — Beilage.

Generalpatent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehensfalles betr.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen Generalpatentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. Js. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchseligen Angedenkens, alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetzmalig allerhöchstem Landesherren, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze, insbesondere das Edikt vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldigen Lehengebühren

entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagfahrten gewärtig seien.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreis-Amtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Pummerer.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12523. praes. 18/5 64.

Bekanntmachung für sämmtliche kgl. Lehenvasallen.

(Die Ausschreibung des Hauptlehenfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorstehendes allerhöchstes Generalpatent vom 4. Mai 1864, die Ausschreibung des Hauptlehenfalles betreffend, werden sämmtliche kgl. Lehenvasallen zur genauen Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 18. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Nr. 3907. praes. 18/5 64.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862 „die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betreffend" (Regierungsblatt 1862, Nr. 12) veranlaßte neue Eintheilung der Commandantschaftsbezirke einschließig jener der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freysing, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heerestheilung auszuüben ist, wird in der Beilage hiermit bekannt gegeben.

Die vier Generalcommando's haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Luz.

(Die Commandantschafts-Bezirke betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Gönner.

(Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 6. Mai 1864, Nr. 3907.)

Verzeichniß
sämmtlicher Commandantschaftsbezirke.

Commandantschaft:	Bezirksämter u. Magistrate:
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt a. W. R., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen.
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt a. A.
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Markheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Wertingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt,

Digitized by Google

Commandantschaft:	Bezirksämter u. Magistrate:
	Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden.
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstädt.	Eichstädt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstädt a. A.
Freysing.	Freysing, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füßen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuren.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Passau	Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz.
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neu-Ulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weißenburg.
Würzburg.	Würzburg, Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hamelburg, Brückenau, Gersfeld, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweybrücken.	Zweybrücken, Pirmasens, Homburg, Kusel, Kaiserslautern.

Ad Num. 22918. praes. 18/5 64.

An die kgl. Bezirksämter, Baubeamten, Stadtmagistrate, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der gemeinschaftlichen Ministerialentschließung vom 30. v. Mts. (Regierungsausschreiben vom 7. ds. Mts. bemerkten Betreffes Seite 757 des Kreis-Amtsblattes) ist die Bestimmung getroffen worden, daß die Einsendung von Plänen, insoferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern in Mappen oder starken Pappendeckelumschlägen stattfinden dürfe.

Da die an das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gelangenden Pläne in der Regel die Monumental- oder Kirchenarchitektur betreffen, und demgemäß in Folge des §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, an Seine Majestät den König behufs der Einholung der allerhöchsten Genehmigung in Vorlage gebracht werden müssen, so erscheint es nach einem höchsten Reskripte des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. ds. Mts. nicht zulässig, solche der allerhöchsten Genehmigung zu unterbreitende Pläne und Zeichnungen den

Digitized by Google

Akten einzuverleiben; dieselben sind vielmehr nur in Mappen oder unter starkem Pappendeckelumschlag und zwar wo möglich in der Größe der Aktenform in Vorlage zu bringen, und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach diese Größe unverhältnißmäßig übersteigen, auf Leinwand zu spannen, und in der Aktenform zusammen zu legen.

Die betreffenden Behörden werden hiemit zum genauen Vollzuge dieser Anordnung angewiesen und werden alle derselben nicht entsprechend vorgelegten Pläne und Zeichnungen zurückgegeben werden.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewärtigt, daß Behufs der Erholung der kgl. Genehmigung keine Pläne und Zeichnungen eingesendet werden, welche sich in ruinosem oder einem solchen Zustande befinden, daß aus schuldigen Rücksichten deren Vorlage an Seine Majestät den König zu beanständen wäre.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22916. praes. 17/5 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrpfründe Karlskron, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfründeinhabers ist die kathol. Pfarrei Karlskron erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Neuburg a/D. und zählt 1128 Seelen, 2 Schulen und 12 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 775 fl. 51 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 18 kr. — hl.

Auf dieser Pfründe haften auch noch folgende Abstiftungen:

a) aus einem Reluitionskapitale von 161 fl. 23 kr. vom Jahre 1856—1868 im Durchschnitte 19 fl. 40 kr. jährlich incl. der Zinsen;

b) aus einem Reluitionskapitale von 206 fl. 38 kr. 6 hl. vom Jahre 18$^{62}/_{63}$ bis 18$^{76}/_{77}$ im Durchschnitte 18 fl. 4 kr. jährlich incl. der Zinse, welche bis dorthin vom Reinertrage noch in Abzug kommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23066. praes. 14/5 64.

(Die Erledigung des prot. Schuldienstes in Untermarxfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Schullehrers Johannes Böckh nach Kaufbeuren ist der protestantische Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untermarxfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., dann mit 96 Werktags- und 34 Sonntagsschülern erledigt worden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikationszeugnissen versehenen, an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche längstens bis zum 5. Juni

Digitized by Google

ds. Js. an die kgl. protestantische Distrikts-Schulinspektion in Neuburg portofrei einzusenden.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23255. praes. 18/5 64.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute zu München pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Central-Taubstummeninstitute zu München kommen für das Jahr 1864/65 mehrere Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Dieß wird unter Bezug auf die Ausschreiben der unterfertigten kgl. Regierung vom 19. April 1848 (Intelligenzblatt S. 465) und vom 15. Juli 1852 (Intelligenzblatt S. 677) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eltern und Vormünder oder Armenpflegen, welche um Freiplätze für arme taubstumme Kinder sich bewerben wollen, ihre Gesuche sammt Belegen bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde einzureichen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die einkommenden Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen nebst einer Uebersichtstabelle bis längstens 10. Juli l. Js. vorzulegen.

Auch haben dieselben dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Ausschreibung durch die Aufnahme in die betreffenden Lokalblätter möglichst verbreitet werde.

Augsburg, den 17. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23228. praes. 18/5 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Veterinärs Simon Bader in Erledigung gekommene Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, mit welcher außer den Gebühren für die Vornahme der Fleischbeschau, dann für die Untersuchung der Zuchtstiere in der Stadt Gundelfingen, 150 fl. jährlicher Sustentationsgehalt aus der Communalkasse, vorläufig auf die Dauer von 2½ Jahren, als ständige Bezüge verbunden sind, wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten um die genannte Stelle ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem königl. Bezirksamte Dillingen einzureichen haben.

Augsburg, den 17. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 22663. praes. 17/5 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest gestellten Antrag ist der Glasermeister Leopold Buchmayer in Günzburg, welcher bereits durch Entschließung vom 26. v. Mts. als Agent derselben zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung für die Bezirksämter Günzburg, Krumbach und Neu-Ulm bestätigt worden ist, auch als Agent für den Umfang des kgl. Bezirksamts Dillingen von der unter-

Digitized by Google

fertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 22780. praes. 14/5 64.

(Agenten der bayer. Hagelversicherung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Johann Dörle von Schabringen, Bezirksamts Dillingen, wurde als Agent des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern bestätigt.

Augsburg, den 11. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 23398. praes. 18/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Concessionirung der Erfurter Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 12. ds. Mts. Nr. 4209 auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt

auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreiches unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten (vom 7. Nov. 1859) und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben — in Bayern zur Anwendung zu bringen.
2) Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Bestimmungen der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §. §. II bis IX, dann XVI und XVII. — Die Bestimmung des §. 46 Ziff. 3 der Gesellschaftsstatuten findet demnach in Bayern keine Anwendung.
4) Die Hagelversicherungs-Gesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, insoweit die Kosten den Gesellschaftskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung frei, und werden demnach namentlich auch die auf die Aufstellung und Bestätigung von Agenten bezüglichen Verfügungen stempel- und taxfrei behandelt.
5) Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das genannte kgl. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. zu erwirken haben.
6) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Ver-

Digitized by Google

langen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaftsdirektion bereits die rechtsverbindliche Erklärung, daß sie sich den gestellten obigen Concessionsbedingungen unterwerfe, abgegeben und der Bestimmung des §. VIII der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Leistung einer Realkaution Genüge geleistet hat, nachdem dieselbe ferner

1) den Großhändler Karl Kohn in Nürnberg für die 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheins und
2) den geprüften Rechtskandidaten J. Kuhn in Speyer für den Regierungsbezirk der Pfalz zu ihren Hauptagenten ernannt und diese Ernennung die Bestätigung des mehrgenannten Staatsministeriums erhalten hat, so steht nunmehr der Geschäftseröffnung der genannten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege.

Die Gesellschaftsstatuten sind dem Kreis-Amtsblatte als besondere Beilage beigegeben, und werden hiemit publizirt.

Augsburg, den 17. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 22001. praes. 17/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der ledige Papiermachergeselle Jakob Friedrich Hodapp von Walduim im Großherzogthum Baden durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 16. März l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe;
2) der ledige Taglöhner Joh. Michael Friedrich Keßler von Mottgers, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Lohe vom 13. v. Mts. wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls und zweier Uebertretungen der Landstreicherei und der Fälschung eines Legitimationspapieres in eine Gefängnißstrafe von acht Monaten;
3) Therese Reitbacher von Straßwalchen, k. k. österr. Bezirksamts Neumarkt, und Viktoria Pau von Sizenheim, k. k. österr. Bezirksamts Salzburg, durch Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 31. März l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen im Zusammenflusse mit Uebertretung des Bettels und der Landstreicherei, erstere in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten und zwölf Tagen, letztere in eine solche von drei Monaten;
4) Anna Zelger, verheirathete Federn- und Spitzenhändlerin von Teschnitz in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 16. v. Mts. wegen Diebstahlvergehens in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung der Signalements der Genannten, zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Signalement des Jakob Friedrich Hodapp.

Alter 38 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn spitz, Stirne hoch, Gesichtsform schmal, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Signalement

des Johann Michael Friedrich Keßler von Mottgers.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Therese Reitbacher.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Nase stumpf, Mund breit, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Viktoria Pau aus Sizenheim.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Anna Zelger.

Anna Zelger, 46 Jahre alt, Größe 5′ 5″, Haare schwarz, Stirne gewölbt, Augenbrauen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 21948. praes. 17/5 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die gegen Goswin Nagel von Eichtersheim in Baden erkannte Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 6. l. Mts. wurde Goswin Nagel von Eichtersheim in Baden wegen Unterschlagung, Betrugs, sowie wegen Gebrauches eines fremden Heimathscheines zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement

des Goswin Nagel von Eichtersheim.

Größe: 5′ 10″ 5‴,
Haare: hellblond,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: dunkelblond,
Augen: blau,
Nase: proportionirt,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond aber rasirt,
Kinn: rund mit einem Grübchen,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: kräftig.

Besondere Kennzeichen: auf der Brust eine kleine Blatternarbe.

Ad Num. 12521. praes. 16/5 64.

An die kgl. Kreiskaſſa, das kgl. Oberaufſchlagamt, dann ſämmtliche königl. Rent- und Forſtämter von Schwaben und Neuburg.

(Trauerordnung wegen zeitlichen Hintritts des höchſtſeligen Königs Maximilian II. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 11. ds. Mts. Nr. 5768 wird den obenbenannten Behörden zur Nachachtung eröffnet, daß der durch die Trauerordnung vom 20. Juli 1827 §. I. Ziffer 6 angeordnete Gebrauch ſchwarzer Siegel in den Kanzleien auf die ganze für die gegenwärtige Hof- und Landestrauer Allerhöchſt feſtgeſetzte Zeitdauer, ſomit bis incl. 13. September l. Js. ſich zu erſtrecken und eben ſo die Anwendung ſchwarzgeränderten Papiers zu den Ausfertigungen während zwei Drittheilen dieſer Trauerzeit, ſomit bis incl. 13. Juli l. Js. ſtattzufinden habe.

Augsburg, den 17. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. 1909. praes. 14/5 64.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltſchaft bei dem königl. Landgerichte Obergünzburg betr.)

Gemäß höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 10. pr. 13. ds. Mts. Nr. 9784 wurde der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Notariatsgehilfe Karl Ertl in Höchſtädt als Vertreter der Staatsanwaltſchaft bei dem kgl. Landgerichte Obergünzburg aufgeſtellt.

Neuburg, den 13. Mai 1864.

Der Oberſtaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Dr. v. Wirſchinger.

Ad Num. E. 3856. praes. 14/5 64.
K. 5080.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli l. Js. mit folgenden faſſionsmäßigen Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte: 1) aus Staatskaſſen: an baarem Gelde 56 fl., 5 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. 59½ kr. = 29 fl. 57½ kr., 5 Klftr. Stockholz à 1 fl. 30 kr. = 7 fl. 30 kr., 500 Wellen à 1 fl. 26½ kr. per Hundert = 7 fl. 12½ kr. Nürnberger Maß. (Dieſe Holzbeſoldung wird nach der jeweiligen mittleren Forſttaxe in Geld vergütet.) 14 Schffl. Korn à 8 fl. 39 kr. = 121 fl. 6 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreiſe vergütet.) 2) Aus Stiftungskaſſen baar 6 fl., 1 Schffl. 2 Mez. 2 Vrtl. ½ Sechzil. Korn à 8 fl. 39 kr. = 12 fl. 17¾ kr. (Wird nach dem Normalpreiſe vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in einem guten baulichen Stande befindet, nebſt Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 22 Tgw. 97 Dezm. Aeckern, 3 Tgw. 21 Dezm. Wieſen, 56 Dezm. Garten = 232 fl. 1 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinſen aus Ablöſungskapitalien und Werthpapieren 177 fl. 37½ kr., Weiderecht 2 fl., freie Holzbeifuhr im Anſchlage zu 5 fl. 50 kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen 206 fl. 18¾ kr.

Digitized by Google

V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. Summa 906 fl. 51 kr. Die Lasten hievon ab mit 20 fl. 33 kr. Reinertrag 886 fl. 18 kr.

An freiwilligen Geschenken 17 fl. 55 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 31½ kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. K. 3965. / K. 5066. praes. 12/5 64.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Fürth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 19. Juni l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: Ein eigenes Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Ständiger Miethzins aus Stiftungsmitteln 30 fl. (Ein weiterer, in widerruflicher Weise aus Stiftungsmitteln fließender Miethzinsbeitrag zu 75 fl., sowie ein Antheil zu 33 fl. 20 kr. an einem jährlichen Miethzins zu 100 fl. von einem zu einer Wohnung eingerichteten und auf 12 Jahre vermietheten Oekonomiestadel wird in den Fassionsertrag nicht eingerechnet.) Aus 44 Tgw. 69 Dezm. Aeckern und 8 Tgw. 23 Dezm. Wiesen = 542 fl.

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren 13 fl. 30 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen: Antheil an den Stolgebühren 300 fl., aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der bisherigen Personalfassion 597 fl. 12 kr. Summa 1482 fl. 42 kr. Hievon die Lasten ab mit 55 fl. ¼ kr. Reinertrag 1427 fl. 41¾ kr.

Vom Inhaber der II. Pfarrstelle sind in Gemeinschaft mit dem III. und IV. Pfarrer zur Abtragung eines Passivkapitals zu 450 fl. von drei zu drei Jahren bis zum Jahre 1881 Fünfzig Gulden sammt Zinsen zu zahlen.

Ansbach, den 9. Mai 1834.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. K. 4112. / K. 5305. praes. 19/5 64.

(Das Stadtvikariat in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 17. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Mayer.

Kreis-Notizen.

praes. 16/5 64.

Laut allerhöchsten Rescripts v. 10. Mai 1864 Nr. 5559 haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, auf das in Erledigung gekommene Forstamt Günzburg den Forstmeister Friedrich von Kraft-Festenberg zu Vilseck im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. Juni 1864 an zu versetzen, und an dessen Stelle

Digitized by Google

zum Forstmeister nach Vilseck den dermaligen Revierförster in Biburg, Philipp Grimm, zu befördern.

---

praes. 12/5 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai h. Js. Nr. 3714 dem Priester Pius Kriener, Pfarrer in Karlskron, kgl. Bezirksamts Neuburg, die katholische Pfarrei Ustersbach, Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/5 64.

Dem bisherigen Substituten des nunmehr verstorbenen Thierarztes Herz zu Immenstadt, Thierarzt Joh. Nepomuk Seybold, wurde durch Regierungsentschließung vom 13. Mai l. Js. die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten in Immenstadt verliehen.

---

praes. 18/5 64.

Der frühere Schulverweser und dermalige Lehrer im Jacobi'schen Knaben-Erziehungsinstitute Joseph Spatz in Kempten wurde unterm 14. Mai 1864 auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Stadtmagistrats Kaufbeuren als Schullehrer der I. kathol. Knabenklasse dortselbst bestätigt.

---

praes. 11/5 64.

Auf Absterben des bisherigen Bürgermeisters Friedrich Klöpfer zu Weißenhorn wurde als Bürgermeister gewählt und landesherrlich bestätigt der Eisenhändler und bisherige Magistratsrath Jakob Kircher.

Für diesen hat als Magistratsrath einzutreten der Seifensieder und bisherige Gemeindebevollmächtigte Joh. Nep. Reißler, welchem zu diesem Zwecke gleichfalls die landesherrliche Bestätigung ertheilt wurde.

Als Gemeindebevollmächtigter endlich wurde einberufen der Seiler Johann Kircher.

---

praes. 17/5 64.

Dem Landwehrbataillonsarzte Dr. Köberle in Donauwörth wurde gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt und an dessen Stelle der praktische Arzt Dr. Lauber in Donauwörth zum Bataillonsarzt ernannt.

---

praes. 12/5 64.

Dem Landwehr-Bataillonsquartiermeister J. B. Wegmann und dem Landwehrlieutenant Georg Rottach in Sonthofen wurde auf Grund des §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 §. 1 unter Anerkennung ihrer treuen und ersprießlichen Dienste die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

---

praes. 18/5 64.

Dem Landwehr-Bataillonsquartiermeister Andreas Schmidt in Memmingen wurde nach §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung, dann nach allerhöchster Verordnung vom 9. Mai 1854 §. 5 die Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste auf ein Jahr gegen Reluition ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	100	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig	102½	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%		99½

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	13	Mai	6	705	711	705	6	20	21	19	58	19	23	5	510	515	515	—	11	43	11	24	10	59
		Kern	—	398	398	398	—	19	41	19	14	18	44												
Babenhausen	9	„	—	109	109	109	—	19	11	19	—	18	48	—	9	9	9	—	12	8	11	46	11	38
Burgau	9	„	—	25	25	25	—	19	15	18	56	18	36	—	26	26	26	—	12	36	12	18	12	—
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	11	„	3	19	22	22	—	19	4	18	36	18	—	—	9	9	9	—	—	—	10	4	—	—
Donauwörth	11	„	—	55	55	43	12	18	42	18	11	17	28	15	79	94	61	33	11	38	11	10	10	34
		Kern	2	55	57	57	—	18	42	18	2	17	25											
Füßen	14	„	42	53	95	52	43	21	53	21	47	20	17	43	34	77	35	42	15	—	14	47	13	56
Günzburg	11	„	1	195	196	193	3	19	30	18	47	18	4	22	20	42	33	9	12	30	12	—	11	30
Kaufbeuren	12	„	55	328	383	363	20	20	—	19	16	18	17	13	69	82	69	13	12	44	12	3	11	—
Kempten	11	„	292	582	874	654	220	21	7	20	41	19	56	131	237	368	181	187	14	1	13	31	13	15
Kennbach	14	„	1	91	93	91	2	19	17	18	15	18	8	—	9	9	9	—	12	21	12	5	11	15
Lauingen	14	„	—	22	22	22	—	—	—	19	—	—	—	6	46	52	47	5	12	6	11	54	11	12
		Kern	13	555	568	560	8	19	18	18	54	18	36											
Lindau	14	„	1065	1151	2216	1274	914	21	51	21	39	21	25	130	—	130	9	121	13	30	13	14	12	52
		Kern	297	782	1079	702	377	21	14	20	42	20	7											
Memmingen	10	„	78	653	731	713	18	20	—	19	34	19	18	10	71	81	71	10	13	22	13	5	12	49
Mindelheim	14	„	8	192	200	191	6	19	38	19	—	18	3	—	31	31	26	5	12	—	11	45	11	3
Neuburg	11	„	6	299	305	305	—	18	37	18	22	17	53	—	72	72	72	—	11	42	11	17	10	51
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	14	„	—	90	90	72	18	19	40	19	33	18	56	1	120	121	108	13	11	23	10	46	10	26
		Kern	2	517	519	518	31	19	46	19	3	18	20											
Oettingen	11	„	2	188	190	188	2	19	24	18	57	18	30	1	36	37	35	2	11	45	10	54	10	—
Ottobeuren	12	„	5	78	83	81	2	20	13	19	38	19	9	4	7	11	9	2	13	10	12	50	12	18
Schwabmünchen	10	„	35	109	144	131	10	18	47	18	24	17	54	4	9	13	11	2	12	8	11	55	11	30
Thannhausen	12	„	2	27	29	29	—	19	28	19	17	18	57	2	28	30	28	2	11	42	11	36	11	27
Weiler	12	„	2	82	84	46	38	21	52	21	36	21	6	10	6	16	8	8	14	20	14	7	14	—
Weißenhorn	11	„	3	405	408	401	7	20	4	19	36	19	7	4	24	28	27	1	13	19	12	39	11	55
Wertingen	10	„	6	79	85	83	2	18	34	18	14	17	37	—	10	10	9	1	11	53	11	12	10	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	558	558	544	14	12	53	12	3	11	25	10	173	183	183	—	9	2	8	32	8	7
Babenhausen			—	11	11	9	2	12	—	11	45	11	—	—	72	72	72	—	8	25	9	15	7	57
Burgau			—	26	26	26	—	11	48	11	30	11	12	—	19	19	19	—	8	28	8	15	8	6
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	9	9	9	—	11	36	11	30	11	18	3	12	15	15	—	—	—	7	39	—	—
Donauwörth			—	50	50	50	—	11	29	11	8	10	47	—	48	48	48	—	8	43	8	26	7	49
Füßen			4	6	10	1	9	—	—	—	—	—	—	11	24	35	18	17	9	5	9	—	8	54
Günzburg			—	134	134	134	—	12	12	12	—	11	30	—	134	134	134	—	9	—	8	30	7	12
Kaufbeuren			16	98	114	102	12	12	43	12	7	11	23	6	90	96	90	6	8	24	8	—	7	37
Kempten			73	102	175	89	86	13	14	12	59	11	42	158	221	379	338	41	9	38	9	15	8	44
Kennbach			2	80	82	82	—	11	58	11	28	11	1	—	129	129	129	—	8	12	7	55	7	35
Lauingen			—	324	324	324	—	12	3	11	51	11	18	—	42	42	42	—	9	18	8	51	8	27
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	103	38	141	47	94	9	12	8	54	8	36
Memmingen			28	210	238	219	19	12	57	12	31	12	12	69	209	278	198	80	8	40	8	19	7	55
Mindelheim			11	57	68	68	—	12	1	11	33	11	5	—	155	155	154	1	8	14	7	49	6	54
Neuburg			—	132	132	132	—	11	43	11	27	10	57	—	92	92	91	1	9	41	9	12	8	58
Neu-Ulm																								
Nördlingen			3	418	431	387	44	13	14	12	28	11	13	—	160	160	160	—	9	32	8	56	8	23
Oettingen			—	72	72	72	—	12	30	11	24	10	18	—	76	76	74	2	9	15	8	40	8	6
Ottobeuren			—	16	16	14	2	12	33	12	8	11	46	5	53	58	55	3	9	2	8	53	8	33
Schwabmünchen			6	29	35	35	—	11	6	10	37	9	44	3	93	96	96	—	8	12	7	57	7	28
Thannhausen			—	10	10	10	—	11	21	11	18	11	7	1	14	15	14	1	8	—	7	36	7	3
Weiler			—	2	2	1	1	13	—	—	—	—	—	16	23	39	23	16	9	36	9	11	9	—
Weißenhorn			7	128	135	126	9	12	41	12	6	11	32	1	210	211	211	—	8	36	8	10	7	42
Wertingen			—	84	84	84	—	11	42	11	10	11	3	—	28	28	28	—	8	40	8	22	7	54

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 44. Augsburg, den 25. Mai 1864.

Inhalt:

Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher. — Die Freichlung von Eisenbahnbau-Sektionen von Freilassing nach Reichenhall, und von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld. — Die Kirchencollekte für Berichtigung des Kaufpreises der protest. Kirche in Amberg. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Diepolz, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Erledigung des Cueatdeneffizinms Bodelsberg. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft und preußischen Rentenversicherungs-Anstalt. — Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen. — Gesuch des Großhändlers Albert Rößl in München als Hauptagent der kölnischen Hagelversicherung um Bestätigung einer Agentur. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verrechnung der Anschläge für Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Obergünzburg. — Leeis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20310. praes. 20/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 10. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an eine Kreisregierung erlassenen und der unterfertigten Stelle zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilten höchsten Entschließung.

Die oben genannten Behörden haben sich hiernach zu achten und die mit der Perception der Brandversicherungsbeiträge beauftragten Organe anzuweisen, wenn sie bei der Erhebung der Versicherungsbeiträge wahrnehmen, daß in der Person des Eigenthümers versicherter Gebäude eine Veränderung vorgegangen ist, den Eintrag in der treffenden Rubrik des Einhebungsregisters sofort zu berichtigen.

Augsburg, den 18. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Beilagen des Berichtes vom 26. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs folgen hieneben mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betr., sind die Objekte der von den Notaren beurkundeten Besitzveränderungen lediglich durch Anführung der Plannummern, des Katasterfoliums und der Steuergemeinde zu bezeichnen, und es ist die Anführung der Haus- und Besitznummer in §§. 1 und 5 nicht zur Bezeichnung des Objektes, sondern zu dem Zwecke vorgeschrieben, um ersehen zu können, zu welchem häuslichen Anwesen das Grundstück, bezüglich dessen eine Besitzveränderung stattgefunden hat, bisher gehörte und zu welchem es künftig gehören wird. Deßhalb ist die Hausnummer bei dem Namen und Wohnorte des bisherigen und des neuen Besitzers in Rubrik 7 vorgetragen und dieser Vorschrift entsprechend auch das Besitzveränderungs-Verzeichniß des kgl. Notars N. in N. angefertigt.

Hienach kann aus den Besitzveränderungs-Verzeichnissen der Notare allerdings nicht ersehen werden, ob das Objekt, bezüglich dessen eine Besitzveränderung stattgefunden hat, ein Gebäude oder eine andere Liegenschaft ist; allein zu dem Zwecke, zu welchem die Besitzveränderungs-Anzeigen den Notaren im Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes vorgeschrieben wurden, nämlich zum Zwecke der Evidenthaltung der Grund- und Häusersteuerkataster, ist dieses auch nicht nothwendig.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat es daher in Erwägung der angedeuteten Verhältnisse abgelehnt, die beantragte, mit dem Zwecke der Bekanntmachung vom 13. Juni 1862 nicht vereinbarliche Aenderung in der Einrichtung der Besitzveränderungs-Verzeichnisse eintreten zu lassen, zumal diese Verzeichnisse doch nicht geeignet wären, sämmtliche in dem Besitze der versicherten Gebäude eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen, da dieselben nur die durch Vertrag, nicht aber auch die durch Erbschaft vermittelten Besitzveränderungen ersehen lassen.

Hienach wird Behufs der Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher in Ansehung des jeweiligen Besitzstandes nichts weiter erübrigen, als den Perceptionsregistern für den Vor- und Hauptausschlag eine solche Einrichtung zu geben, daß hierin der jeweilige Besitzer, wie er im Brandversicherungs-Grundbuche vorgetragen erscheint, ersichtlich ist und die mit der Perception beauftragten Organe angewiesen werden, vorkommende, durch inzwischen eingetretene Besitzveränderungen veranlaßte Unrichtigkeiten in den Perceptionsregistern sofort zu berichtigen, wornach nach vorgenommener Vergleichung dieser Register mit den Grundbüchern die entsprechenden Abänderungen in denselben vorzunehmen sind. Zu diesem Behufe hat daher die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die geeigneten Aufträge an die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu erlassen.

München, den 10. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

(Evidenthaltung der Brandversicherungs-Grundbücher betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 23495. praes. 30/5 64.

(Die Errichtung von Eisenbahnbau-Sektionen von Freilassing nach Reichenhall, und von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. ds. Mts. Nr. 4462 wurde behufs der Detailprojektirung

Digitized by Google

der Bahnlinie von München über Ingolstadt nach Gunzenhausen und Pleinfeld und zwar zunächst der Strecke von München bis Ingolstadt die Errichtung einer Eisenbahnbau-Sektion in Reichertshofen vom 1. Juli l. Js. an genehmigt, und diese Sektion dem seitherigen Sektionsingenieur Franz Wulzinger in Burgfarrenbach übertragen.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23600. praes. 21/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Kirchencollekte für Berichtigung des Kaufpreises der prot. Kirche in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchst genehmigte unterm 23. September 1863 im Kreis-Amtsblatte Seite 1467 bekannt gemachte Kirchencollekte für Erwerbung der prot. Kirche zu Amberg in der Oberpfalz ist mit höchster Genehmigung verschoben worden, soll aber jetzt zum Vollzuge gebracht werden, was den Distrikts-Polizeibehörden eröffnet wird.

Augsburg, den 20. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23395. praes. 21/5 64

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Diepolz, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle bezeichneten Betreffs vom 1. April 1863 Nr. 19218 (Kreis-Amtsblatt Nr. 29 S. 525) wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Februar l. Js. Nr. 1144 wurde genehmiget, daß die seit längerer Zeit thatsächlich vereinigten katholischen Pfarreien Diepolz und Knottenried, Bezirksamts Sonthofen, wieder getrennt und jede für sich als eine selbstständige Pfarrei anerkannt werde. Es wird daher die Pfarrei Diepolz nicht mehr unter dem Combinationsnamen Diepolz und Knottenried, sondern als selbstständige Pfarrei Diepolz verliehen.

Da aber die Pfarrei Knottenried erst nach beiläufig fünf Jahren mit einem selbstständigen Pfarrer besetzt werden kann, so ist für diese Zeitfrist der Pfarrer von Diepolz zugleich Verweser der Pfarrei Knottenried und hat der jeweilige Pfarrer von Diepolz für die fragliche Zeitdauer ganz die nämliche Gottesdienstordnung bezüglich der beiden Pfarrkirchen zu beobachten, wie dieselbe bisher in Uebung war, dabei aber keine weitern Bezüge von Knottenried in Anspruch zu nehmen, als den fassionsmäßig auf 32 fl. festgestellten Ertrag aus gestifteten Gottesdiensten und die anfallenden Stolarien.

Nach dem Ablauf dieser circa fünfjährigen Zeitfrist muß sich aber der jeweilige Pfarrer von Diepolz die Besetzung der kathol. Pfarrei Knottenried mit einem selbstständigen Pfarrer ohne Widerrede und ohne Anspruch auf Entschädigung für den Entgang obiger 32 fl. und der Stolarien gefallen lassen.

Die Pfarrei Diepolz zählt 192 Seelen, eine Schule und eine Filiale.

Digitized by Google

Die Pfarrei Knottenried zählt 126 Seelen und zwei Filialen.

Die jährlichen Einnahmen der Pfarrei Diepolz bestehen nach der neuhergestellten und revisorisch festgesetzten Fassion in 977 fl. 22 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 40 fl. 28 kr. 7 hl.

Zu den Einkünften der Pfarrei Diepolz kommen auch noch auf die Zeit der Verweſung der Pfarrei Knottenried der oben genannte Betrag von 32 fl. und die anfallenden Stolarien.

Bewerber um die Pfarrei Diepolz haben nunmehr ihre mit den vorgeschriebenen Zeugniſſen beiegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die in Folge der Ausschreibung vom 1. April v. Js. aufgetretenen Bewerber um die Pfarrei Diepolz mit Rückſicht auf die inzwiſchen geänderten Verhältniſſe ihre deßfallſigen Gesuche innerhalb obigen Termines ausdrücklich zu erneuern haben, widrigenfalls letztere als zurückgezogen betrachtet werden würden.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23647. praes. 21/5 64.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums Bodelsberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des Benefiziaten Karl Herele auf die Pfarrei Oberreute iſt das Curatbenefizium Bodelsberg erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Kempten und zählt 130 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 312 fl. — kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 4 fl. 11 kr. — hl.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugniſſen beiegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 21742. praes. 19/5 64.

(Agenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt, Berliniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft und preußiſchen Rentenverſicherungs-Anſtalt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt, der Berliniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft und der preußiſchen Rentenverſicherungs-Anſtalt Großhändler J. Fr. Rüderer zu München als Agent dieſer Geſellſchaften für den Stadtbezirk und den Umfang des Bezirksamts Nördlingen an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Wilhelm Lindner in Nördlingen aufgeſtellte Kaufmann Julius Weng in Nördlingen iſt von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 23205. praes. 20/5 64.

(Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde für den Amtsbezirk von Oberdorf der Schmiedmeister und Eisenhändler Michael Unglert von Obergünzburg an der Stelle des bisherigen Agenten J. B. Unglert bestätigt.

Augsburg, den 18. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23206. praes. 21/5 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung beantragte Ausdehnung des Agenturbezirkes des durch Entschließung vom 26. April l. Js. als Agent derselben für das kgl. Bezirksamt Oberdorf bestätigten Schullehrers Jos. Kränzle zu Ronsberg auf das Bezirksamt Memmingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23088. praes. 23/5 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Maurermeister Gg. Heim zu Neuburg a/D. für die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Neuburg an die Stelle des abgetretenen Agenten L. Grahammer in Neuburg;
2) Schullehrer Joh. Bapt. Stengle in Königsbrunn für den Umfang des Bezirksamts Augsburg,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 22902. praes. 23/5 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Bader Albert Steidle zu Höchstädt für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
2) Hucker und Hausbesitzer Georg Deigele zu Donauwörth für die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Donauwörth;

Digitized by Google

3) der bereits durch Entschließung vom 5. Dezember v. Js. als Agent für den Umfang des Bezirksamts Kempten bestätigte Schullehrer Martin Bader zu Weitnau auch für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Lindau.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 22301. praes. 23/5 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen, Großhändler Anton Schuhmann in München aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Joseph Michel in Reimlingen für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen;
2) Schullehrer Johann Baptist Renner in Göggingen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg;
3) Maurermeister Joseph Häusler in Dillingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23204. praes. 19/5 64.

(Gesuch des Großhändlers Albert Röll in München als Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherung um Bestätigung einer Agentur betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft werden nachgenannte Personen bestätigt:

1) Hucker Georg Deigele in Donauwörth für Stadt und Bezirksamt Donauwörth;
2) Kaminfeger Georg Steiner in Biberbach für den Amtsbezirk von Wertingen;
3) Färbermeister Karl Schweizer in Deggingen für das Bezirksamt Nördlingen.

Augsburg, den 18. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23200. praes. 18/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 7. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Ignaz Trenkwalder von Arzl, k. k. Bezirksamts Imst, wegen dreier Diebstahlsvergehen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter

Digitized by Google

Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Personalbeschrieb des Ignaz Trenkwalder.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: oval.

Ad Num. 12312. prues. 19/5 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verrechnung der Anschläge für Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck einer in bezeichnetem Betreffe unterm 7. l. Mts. aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und gegebenen Falles zur erstmaligen Darnachachtung bei der Rechnungsstellung pro 18$^{63}/_{64}$.

Augsburg, den 18. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lottner v. n.
Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer vom kgl. obersten Rechnungshofe anher vorgelegten Tantiemenfrage bezeichneten Betreffs wird es für angemessen erachtet, die Bestimmungen der Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Sept. 1860 Nr. 9364 (Geret Bd. XXXII. Seite 206—207) bezüglich der einnahmlichen Verrechnung von Dienstwohnungs- und Dienstgründeanschlägen beim Forstpersonale auf alle Fälle überhaupt auszudehnen, in welchen Dienstwohnungen und Dienstgründe nicht im Bezirke desjenigen Rentamtes gelegen sind, welches auch die Besoldungen und sonstigen Bezüge des im Genusse befindlichen Forstpersonals ausgablich zu verrechnen hat.

Demnach sind die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe des Foestpersonals immer von demjenigen kgl. Rentamte einnahmlich zu verrechnen, welches diese Anschläge in der treffenden Forstrechnung zu verausgaben hat. Sind die Dienstwohnungen und Dienstgründe nicht im Bezirke des die bezüglichen Anschläge verausgebenden Rentamtes gelegen, so hat dasjenige Rentamt, in dessen Bezirke dieselben liegen, diese Objekte nur in dem Immobilieninventar vorzutragen und die Ursache der einnahmlichen Verrechnung der Nutzungsanschläge hiefür bei einem anderen Rentamte daselbst vorzumerken.

Die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Mai 1830 (Geret Bd. XVI. Seite 137) tritt hiemit außer Wirksamkeit, wornach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 7. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Die Verrechnung der Anschläge für Dienstwohnungen u. Dienstgründe des Forstpersonals betr.)

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Ad Num. 1974. praes. 22/5 64.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgerichte Obergünzburg betr.)

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 17. pr. 19. ds. Mts. Nr. 10001 wurde der geprüfte Rechtspraktikant und dermalige Advokatenconcipient Gottfried Lehmann in Memmingen als Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem königl. Landgerichte Obergünzburg aufgestellt, und Karl Ertl von Höchstädt auf Ansuchen vom Antritte dieser Funktion enthoben.

Neuburg, den 20. Mai 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Dr. v. Wirschinger.

Kreis-Notizen.

praes. 19/5 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Mai l. Js. haben Seine königliche Majestät der auf die erledigte Pfarrei Unterringingen, Dekanats Ebermergen, von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Georg Gottlieb Emil Eugen Wüst aus Nördlingen ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. 21/5 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1864 dem Priester Karl Herele, Curatbenefiziat in Bodelsberg, kgl. Bezirksamts Kempten, die katholische Pfarrei Oberreute, kgl. Bezirksamts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 19/5 64.

Für den als Magistratsrath bestätigten bisherigen Gemeindebevollmächtigten Kaufmann Johann Derpsch in Memmingen wurde der Crepinarbeiter Karl Derpsch als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

---

praes. 21/5 64.

Zufolge der unterm 12. Mai l. Js. bei dem königl. Landwehr-Bataillonscommando Kempten vorgenommenen Offizierswahl wurden in diesem Bataillon befördert:

zum Oberlieutenant:

Lieutenant Johann Prestel;

zum Lieutenant:

Wehrmann Johann Uebelherr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	100	
„ „ 4% halbjährig		99¾
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%		99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 45. Augsburg, den 28. Mai 1864.

Inhalt:

Die Landestrauer. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitute in München. — Die Vorlage der Nachweise für die Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des Jahres 1862/63. — Betrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes. — Der Gütlerssohn Conrad Hammerl von [illegible] wegen Entlaufens — Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Vermißte Person — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rottenburg in Niederbayern und Rothenburg in Unterfranken. — Wiederbesetzung der erledigten prot. Pfarrei Marktleuthen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24090. praes. 25/5 64.

An sämmtliche der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg untergeordnete Verwaltungs- und Schulbehörden.

(Die Landestrauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Dauer der in Folge des Ablebens Seiner Majestät des allerhöchstseligen Königs Maximilian II. stattfindenden allgemeinen Hof- und Landestrauer auf sechs Monate festzusetzen geruht haben, sind die Bestimmungen des §. 1 Ziffer 6 der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 in der Art zur Anwendung zu bringen, daß während der sechsmonatlichen Trauerzeit schwarz zu siegeln und vier Monate hindurch zu den Ausfertigungen schwarz gerändertes Papier zu verwenden ist.

Hievon werden zufolge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 20. ds. Mts. die der unterfertigten Stelle untergeordneten Verwaltungs- und Schulbehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich hiernach genau zu achten.

Augsburg, den 24. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 23317. praes. 23/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitute in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 11. ds. Mts. kommen im Central-Blindeninstitute zu München für das Schuljahr $18^{64}/_{65}$ voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung.

Bewerbungen um dieselben für blinde Kinder aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind mit den in der Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 und der Bekanntmachung hiezu (Regierungsblatt 1826 Seite 745) geforderten Nachweisen versehen, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. durch die Distrikts-Polizeibehörden bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Den letzteren Behörden wird hiebei die genaue Ausfüllung der mit autographirtem Regierungsausschreiben vom 18. Januar 1852 angeordneten Uebersichtstabellen aufgetragen.

Auch haben dieselben dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Ausschreibung durch die Lokalblätter veröffentlicht und namentlich zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe gebracht werde.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23790. praes. 24/5 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Vorlage der Nachweise über die Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des Jahres $18^{62}/_{63}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Bezirksämter, welche die Nachweise über die Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des Jahres $18^{62}/_{63}$ noch gar nicht oder erst zum Theile eingesendet haben, werden an deren vollständige Vorlage erinnert und es hat dieselbe binnen längstens 4 Wochen zu erfolgen.

Augsburg, den 20. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24093. praes. 25/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. wurde nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen der Vertrieb des auf den herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen zur Bereitung kommenden Mutter-

Digitized by Google

laugen-Extraktes in Bayern durch berechtigte Apotheker in widerruflicher Weise unter der Bedingung gestattet, daß:

a) die betreffenden Transporte mit entsprechender Transportbezettelung der bezüglichen Salinen-Controlbehörde versehen werden, welche auf Verlangen den zur Ueberwachung des Salzhandels in Bayern verpflichteten Bediensteten vorzulegen sind, ferner:

b) daß der Verkaufspreis des fraglichen Mutterlaugensalzes loco der producirenden Saline nicht unter zwei Thaler per Zollcentner gestellt werde.

Von dieser höchsten Bewilligung werden die obenbezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 24. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22655. praes. 23/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Gütlerssohn Conrad Hammerl von Wangen wegen Entlaufens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor ungefähr 3 Wochen entfernte sich der 13jährige Gütlerssohn Conrad Hammerl von Wangen, kgl. Bezirksamts München l/J., wiederholt aus dem elterlichen Hause und kehrte bis jetzt nicht wieder dahin zurück.

Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, ein länglichtes Gesicht, eine breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen.

Bei seiner Entfernung trug er ein graues Gilet, einer grausommerzeugenen Janker, eine Tuchhose mit weißen Streifen, große Schuhe und eine Zipfelhaube.

Derselbe treibt sich vermuthlich streunend und bettelnd umher.

Die obenbezeichneten Behörden werden hiemit in Erledigung eines Ansinnens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beauftragt, die geeigneter Nachforschungen nach Conrad Hammerl anzuordnen und etwaige Aufschlüsse dem königl. Bezirksamte München l/J mitzutheilen.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 22150. praes. 23/5 64

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hat sich die am 14. Januar ds. Js. in der Stadt Hemau aufgegriffene und im Ausschreiben dieser Stelle vom 16. dess. Mts., abgedruckt im Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 18 Seite 311, signalisirte Mannsperson, welcher die Stadt Hemau als vorsorgliche Heimath angewiesen worden ist, am 25. April aus dieser Stadt wieder entfernt.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den fraglichen Taubstummen Späh zu verfügen und

Digitized by Google

denſelben auf Betreten unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle, dem kgl. Bezirksamt Hemau überliefern zu laſſen.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24356. praes. 27/5 64.

(Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienſte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg ſind die nachſtehend aufgeführten katholiſchen Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſte erlediget, deren Wiederbeſetzung bis zum 1. Juli lfd. Js. ſtattfinden wird.

Bewerber um dieſe Stellen haben ihre an die unterfertigte Kreisregierung gerichteten Geſuche unter Beifügung verſchloſſener Qualifikations-Zeugniſſe längſtens bis zum 16. Juni ds. Js. an jene kgl. Diſtrikts-Schulinſpection, in deren Bezirk der erledigte Schuldienſt liegt, portofrei einzuſenden, wobei die noch nicht als wirkliche Schullehrer angeſtellten Bewerber den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen, oder anzugeben haben, bei welcher Gelegenheit ſie denſelben bereits früher beigebracht haben.

Die gemeinſchaftlichen Wiederbeſetzungs-Anträge ſind von den betreffenden Behörden unverweilt nach geſchloſſenem Bewerbungstermine zu erſtatten.

Erledigte katholiſche Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſte.

1) Der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Blöckach, kgl. Bezirksamts Oberdorf und Diſtrikts-Schulinſpektionsbezirks Obergünzburg in Ebersbach, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einſchlüſſig des Congrual-Aufbeſſerungszuſchuſſes aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 29 Werktags- und 12 Feiertagsſchülern;
2) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Herrenſtetten, kgl. Bezirksamts Illertiſſen und Diſtrikts-Schulinſpektionsbezirks Illertiſſen in Kellmünz, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 50 Werktags- und 16 Feiertagsſchülern;
3) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Oberhauſen, kgl. Bezirksamts Neuburg und Diſtrikts-Schulinſpektionsbezirks Neuburg I. in Neuburg, mit den jährlichen Erträgniſſen von 350 fl einſchlüſſig des Congrual-Aufbeſſerungszuſchuſſes aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 42 Werktags- und 18 Feiertags-Schülern;
4) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Rommeltsried, kgl. Bezirksamts und Diſtriktsſchulinſpektionsbezirks Zusmarshauſen, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. mit Einſchluß des Congrual-Aufbeſſerungszuſchuſſes aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 44 Werktags- und 14 Feiertags-Schülern, und
5) der Schul-, Organiſten- und Meßnerdienſt in Wollbach, kgl. Bezirksamts und Diſtriktsſchulinſpektionsbezirks Zusmarshauſen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. mit Einſchluß des Congrual-Aufbeſſerungszuſchuſſes aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 36 Werktags- und 13 Feiertagsſchülern.

Augsburg, den 26. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 21732. praes. 22/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Weberlehrling Salomon Schaller aus Froschgrün hat sich am 25. März ds. Js. ohne Legitimation von Hause entfernt und konnte bisher dessen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Naila mitzutheilen.

Karl Salomon Schaller ist 16½ Jahre alt, circa 5 Fuß groß, hat blonde Haare, graue Augen, eine stumpfe Nase, ovales Kinn, länglichte Gesichtsform und trug bei seiner Entfernung eine graue Joppe von Halbtuch, schwarz und weiß getupfte Beinkleider, kalblederne Halbstiefel, schwarzsammtene Weste mit weißen Perlmutterknöpfen in zwei Reihen und eine braungrüne Halsbinde aus Wolle und Baumwolle.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23738. praes. 23/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Landesverweisung des Jakob Goldschmidt, Handlungscommis aus Schirwindt, Regierungsbezirks Gumbinnen (Ostpreußen) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Landau vom 30. v. Mts. wurde Jakob Goldschmidt, 25 Jahre alt, Handlungscommis aus Schirwindt, Regierungsbezirkes Gumbinnen in Preußen, Stiefsohn von David Lorison, wegen Landstreicherei, Fälschung von Legitimationspapieren und Betrugs in eine Arreststrafe von 42 Tagen, wovon 23 Tage provisorische Haft abgehen, verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Personalbeschreibung des Goldschmidt.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 6 Fuß,
Haare: schwarz,
Stirn: frei,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: schwarz (Schnurr- u. Knebelbart).
Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Ad Num. 23616. praes. 23/5 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Landesverweisung des Joh. Haier von Spielberg, kgl. württ. Oberamts Nagold betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Memmingen vom 13. ds. Mts., wurde der ledige Johann Haier von Spielberg, kgl. württ. Oberamts Nagold, wegen Bettels und Landstreicherei in eine 20tägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. — Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Joh. Haier.

Alter: 48 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Statur: untersetzt,
Haare: dunkelblond,
Augen: braun,
Nase: groß,
Wangen: halbvoll,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Beine: gerade.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 22950. praes. 24/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate, Bezirksämter, Rent- und Forstämter, Baubehörden, Stiftungsverwaltungen, Studienrektorate und Magistrate.

(Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rottenburg in Niederbayern und Rothenburg in Unterfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung von Geschäftsstörungen, welche dadurch entstanden sind, daß Eingaben und Ausfertigungen an die zu Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rottenburg in Niederbayern u. Rothenburg in Unterfranken befindlichen Behörden nicht der betreffende Regierungsbezirk beigesetzt wurde, werden die diesseitigen Aemter angewiesen, auf den Adressen, die an Eine der genannten Behörden gerichtet werden, jedesmal auch den Namen des betreffenden Regierungsbezirks, dem die Behörde angehört, beizusetzen.

Augsburg, den 22. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. n.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3245. praes. 27/5 64.

(Wiederbesetzung der erledigten prot. Pfarrei Marktleuthen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte

prot. Pfarrei Marktleuthen, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 12 fl. 38 kr., 2) 17⅛ Klftr. weiches Scheitholz = 59 fl. 15½ kr., 3) aus Stiftungskassen baar 4 fl. 44¼ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung in gutem Stande und geräumig und Genuß der Oekonomiegebäude 45 fl., b) Grundstücke: 35,84 Tgw. Felder, 20,47 Tgw. Wiesen, 0,15 Tgw. Garten, 13,27 Tgw. Waldung 303 fl. 34½ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 407 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 173 fl. 24¼ kr. Summa 1005 fl. 58½ kr. Lasten einschlüssig der Steuern 54 fl. 9¼ kr. Reiner Pfarrertrag 951 fl. 47¾ kr.

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 24/5 64.

Auf Grund der unterm 11. Mai 1864 bei dem kgl. Landwehr-Compagniecommando Monheim vorgenommenen Offizierswahl wurde unterm 21. dess. Mts. der Korporal Gustav Fick zum Lieutenant in dieser Compagnie befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¾
„ „ 4% halbjährig	100⅜	100
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%		99¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	20	Mai	6	824	830	789	41	20	31	20	8	19	30	—	522	522	522	—	11	59	11	34	11	3
		Kern	—	453	453	453	—	19	33	19	9	18	26											
Babenhausen	17	„	—	81	84	82	2	19	24	19	11	18	44	—	3	3	3	—	12	45	12	30	10	48
Burgau	17	„	—	36	36	32	4	19	30	19	15	19	—	—	15	15	15	—	13	—	12	15	12	9
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	18	„	—	13	13	13	—	18	45	18	36	18	22	—	17	17	17	—	11	36	11	30	11	12
Donauwörth	18	„	12	25	37	37	—	19	12	18	47	17	55	33	41	74	58	16	11	27	11	6	10	44
		Kern	—	68	68	68	—	18	49	18	22	17	44											
Füßen	21	„	43	66	109	61	48	22	—	21	36	20	50	42	19	61	28	33	15	—	14	46	13	51
Günzburg	17	„	3	114	117	114	3	19	48	19	24	19	—	9	12	21	18	3	12	36	12	18	12	8
Kaufbeuren	19	„	20	313	333	321	12	20	8	19	39	18	54	13	73	86	66	20	12	59	12	10	11	10
Kempten	18	„	220	627	847	559	288	21	7	20	41	19	55	187	231	418	221	194	13	38	13	10	12	38
Krumbach	21	„	2	104	106	83	23	19	9	18	42	18	15	—	18	18	14	4	12	15	12	2	11	31
Lauingen	21	„	—	27	27	14	13	20	—	18	—	16	30	5	55	60	50	10	12	15	11	57	11	12
		Kern	8	533	541	527	14	19	15	18	57	18	45											
Lindau	21	„	944	1231	2175	399	1776	21	45	21	36	21	24	121	19	140	9	131	13	30	13	16	13	—
		Kern	377	748	1125	618	507	21	14	20	40	20	8											
Memmingen	17	„	18	542	560	498	62	20	—	19	37	19	15	10	95	105	87	18	13	11	12	59	12	32
Mindelheim	21	„	6	203	209	200	9	19	16	19	3	18	16	5	50	55	42	13	12	38	11	39	10	46
Neubneg	18	„	—	254	254	254	—	19	15	18	54	18	15	—	72	72	72	—	11	55	11	13	11	56
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	21	„	28	537	565	527	38	19	49	19	15	18	22	13	111	124	113	11	11	34	11	3	10	37
		Kern	18	58	76	76	—	19	23	18	59	18	3											
Oettingen	18	„	2	124	126	123	3	19	15	18	37	18	—	2	23	25	25	—	11	6	10	39	10	12
Ottobeuren	19	„	2	93	95	90	5	19	45	19	14	18	46	2	10	12	8	4	13	—	12	40	12	5
Schwabmünchen	17	„	10	61	71	71	—	19	22	18	55	17	43	2	5	7	7	—	12	30	12	17	12	7
Thannhausen	19	„	—	13	13	13	—	19	15	19	30	19	21	1	11	12	12	—	12	15	12	3	11	54
Weiler	19	„	38	47	85	75	10	21	16	21	29	20	54	8	11	19	8	11	14	15	13	53	13	40
Weißenhorn	18	„	7	352	359	304	55	20	9	19	47	19	22	1	13	14	12	2	13	54	13	30	13	4
Wertingen	17	„	2	42	44	38	6	18	27	18	17	18	6	1	12	13	13	—	11	38	11	19	10	45

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	14	336	350	328	22	12	35	12	7	11	31	—	217	217	217	—	9	2	8	44	8	20
Babenhausen			2	4	6	6	—	11	45	11	30	10	48	—	51	51	51	—	8	45	8	30	8	15
Burgau			—	16	16	16	—	11	42	11	36	11	30	—	13	13	12	1	8	30	8	22	8	15
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	16	16	12	4	11	20	11	15	11	9	—	13	13	13	—	8	12	7	57	7	54
Donauwörth			—	30	30	30	—	11	34	11	40	10	41	—	53	53	53	—	8	52	8	39	8	25
Füßen			9	10	19	8	11	13	30	13	30	13	—	17	21	38	21	17	9	—	9	—	9	—
Günzburg			—	83	83	80	3	12	36	11	36	11	—	2	53	55	52	3	8	45	8	22	8	—
Kaufbeuren			12	33	45	42	3	12	30	11	52	10	30	6	92	98	90	8	8	18	7	56	7	17
Kempten			86	97	183	110	73	13	9	12	58	12	19	101	340	441	284	157	9	41	9	19	8	58
Krumbach			—	77	77	74	3	11	56	11	34	11	12	—	123	123	121	2	8	18	8	5	7	45
Lauingen			—	324	324	300	24	12	—	11	39	11	24	—	52	52	51	1	9	9	8	57	8	48
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	94	45	139	59	80	8	54	8	46	8	36
Memmingen			19	123	142	139	3	13	22	12	52	12	18	80	159	239	196	43	9	2	8	33	8	6
Mindelheim			—	101	101	100	1	12	3	11	36	11	3	1	154	155	155	—	8	24	8	2	7	36
Neubneg			—	48	48	48	—	12	—	11	42	11	5	1	40	41	41	—	10	3	9	38	9	14
Neu-Ulm																								
Nördlingen			34	297	331	304	27	13	8	12	32	11	40	—	188	188	162	26	9	55	9	6	8	10
Oettingen			—	39	39	21	18	11	24	11	19	11	15	2	59	61	59	2	9	15	8	22	7	30
Ottobeuren			2	10	12	12	—	12	56	12	31	11	27	3	56	59	46	13	9	6	8	46	8	18
[illegible]			—	34	14	14	—	14	50	14	30	14	24	—	61	61	57	4	8	48	8	34	8	10
Thannhausen			—	15	15	15	—	11	45	11	30	11	12	1	10	11	11	—	8	21	8	15	8	3
Weilee			1	4	5	5	—	—	—	13	42	—	—	16	29	45	24	21	9	44	9	28	9	15
Weißenhorn			9	92	101	101	—	12	38	12	15	11	52	—	110	110	110	—	9	12	8	41	8	15
Wertingen			—	42	42	42	—	11	33	11	22	11	8	—	11	11	11	—	8	57	8	30	7	37

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 46. Augsburg, den 1. Juni 1864.

Inhalt:

Die Abhaltung der Anstellungsprüfung der kathol. Schuldienst-Exspektanten füe die Erlangung wirklicher Schuldienste pro 1864. — Die Bitte der Gemeinde Nagel um die Bewilligung einer Kirchencollekte für Errichtung einer Seelsoegerstelle doetselbst. — Der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16 Mai 1863, Vorsoege gegen Gefahren und Belästigungen bei Ereichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr. — Gründung einer Aktiengesellschaft füe Gasindustrie in Augsburg. — Die Berufung der kgl. Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditoren. — Gesuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen. — Die medicinische Staatsprüfung pro 1864. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24288. praes. 29/5 64.

(Die Abhaltung der Anstellungsprüfung der kathol. Schuldienst-Exspektanten füe die Erlangung wirklicher Schuldienste pro 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 56 des höchsten Normativrescripts vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer angeordnete dießjährige Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Exspektanten für Erlangung wirklicher Schuldienste wird am

Dienstag den 12. Juli ds. Js.

und den darauf folgenden Tagen am Sitze des Schullehrerseminars zu Lauingen abgehalten werden.

Hiebei haben sich jene katholische Schuldienst-Exspektanten einzufinden, welche im Jahre 1860 ihren Austritt aus dem Schullehrerseminare erlangt haben, oder früher aus dem Seminar ausgetreten sind, und sich der Anstellungsprüfung bisher noch nicht unterzogen haben.

Auch jene Schulamtscandidaten können sich bei dieser Prüfung betheiligen, welche die Anstellungsprüfung bereits früher bestanden haben, dieselbe aber zur Erlangung einer besseren Note wiederholen wollen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat

Montag den 11. Juli

Abends 6 Uhr

bei der Prüfungscommission im Schullehrerseminar zu Lauingen zu geschehen, welcher von den Concurrenten nachstehende Zeugnisse vorzulegen sind:

1) das Seminar-Austrittszeugniß;

Digitized by Google

2) die Qualifikationstabelle der vorgesetzten Distrikts-Schulinspektion über die Verwendung im Schulfache seit dem Austritte aus dem Schullehrerseminare und die erworbenen Qualifikationsnoten, wobei bemerkt wird, daß nach höchster Vorschrift die Zulassung zur Prüfung nur dann erfolgen kann, wenn in Beziehung auf dienstliche Wirksamkeit wenigstens die IV. Note erworben wurde.

3) Ein Zeugniß der Distrikts-Verwaltungsbehörde über das Verhalten in politischer Beziehung. Dieses Zeugniß kann übrigens der Qualifikationstabelle der Distrikts-Schulbehörde beigefügt werden.

Die Distrikts-Schulbehörden haben sämmtliche betheiligte in ihrem Bezirke befindliche Schuldienst-Exspektanten von diesem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 25. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24037. praes. 29/5 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der Gemeinde Nagel um die Bewilligung einer Kirchencollekte für Errichtung einer Seelsorgerstelle daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. ds. Mts. Nr. 4211 haben Seine Majestät der König geruht, zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Errichtung einer Seelsorgerstelle in der Gemeinde Nagel, kgl. Bezirksamts Wunsiedel in Oberfranken, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs allerhöchst zu gestatten.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden die obengenannten Behörden beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem katholischen Pfarrklerus ihres Bezirkes in das Benehmen zu treten und die eingehenden Sammelgelder binnen 8 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 26. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24091. praes. 27/5 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg wird nachstehend eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. Nr. 3635 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 25. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Abs. 1 des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbsanlagen haben, wird um so erheblicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit des industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfältigen und geschickten Benützung seiner Mittel auffordert.

Andererseits erheischt das öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu kommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen der betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt zu vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion und Bescheidung vorzubeugen, und die Unternehmer vor Verlusten an Kapital, Zinsen und Arbeitsgewinn zu schützen, sehen sich die unterfertigten kgl. Staatsministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai v. Js. die folgenden Weisungen zu erlassen, die sich zwar aus der Natur der Sache, oder aus den allgemeinen Regeln des Prozeßverfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen abee nicht allenthalben Beachtung fanden:

1) Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.
2) Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihree näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.
3) Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.
4) Die Einlegung der Berufung von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.
5) Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbsanlagen errichtet, wesentlich verändert, und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der allerh. Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 23509. praes. 24/5 64.

(Gründung einer Aktiengesellschaft für Gasindustrie in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird nachstehend der

Digitized by Google

unterm 23. Januar ds. Js. notariell errichtete Vertrag über die Gründung einer Aktiengesellschaft für Gasindustrie zu Augsburg, dann eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar ds. Js. Nr. 121, zufolge welcher die Gründung dieser Gesellschaft die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, im Abdrucke mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister unterm 10. Februar ds. Js. erfolgt ist.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Heute den dreiundzwanzigsten Januar eintausendachthundertsechzig und vier habe ich der königl. Notar Adolph Baur in Augsburg mich auf Einladung in die Behausung des Herrn Ludwig August Riedinger, Fabrikbesitzers dahier, Litera D. Nummer 65, begeben und habe daselbst getroffen:

1) Herrn Karl Buz, Fabrikdirektor,
2) Herrn Albert Erzberger, Banquier,
3) Herrn Gustav Frommel, Gerant,
4) Herrn Hugo Frommel, Gerant,
5) Herrn Heinrich Gwinner, Privatier,
6) Herrn Albert Hertel, Kaufmann,
7) Herrn Johann Jakob Obermayer, Banquier,
8) Herrn Ludwig August Riedinger, Fabrikbesitzer,
9) Herrn Karl von Stetten, Banquier,

sämmtliche in Augsburg wohnhaft und mir persönlich nach Name, Stand und Wohnort bekannt.

Dieselben beantragen, nachstehende Akte zu beurkunden:

I.

Die Erschienenen legen mir vor:

1) eine von dem Magistrate der Stadt Augsburg an die „Aktiengesellschaft für Gasindustrie" in Augsburg adressirte Zuschrift de dato Augsburg 14. Januar 1864, mittelst welcher dieser Gesellschaft officiell die Abschrift eines Rescripts kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg de dato 12. Januar 1864 des Inhaltes mitgetheilt wird, daß Seine Majestät der König gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten de dato 7. Januar 1864 die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Erwerbung und des Betriebs von Gasfabriken unter der Firma „Gesellschaft für Gasindustrie" mit dem Sitze in Augsburg und einem Grundkapitale von zwei Millionen Gulden, welches in viertausend Aktien à fünfhundert Gulden, auf den Inhaber lautend, begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren genehmigt,

die von den Gründern Karl Buz und Consorten in Augsburg vorgelegten Gesellschaftsstatuten mit den in der angefügten Zusammenstellung verzeichneten Abänderungen bestätigt und dieser Aktiengesellschaft die zum Betriebe von Gasfabriken in Bayern erforderliche allerhöchste Concession ertheilt hat;

2) die gedruckten Statuten der erwähnten Gesellschaft, welchen ein Zeugniß des Magistrats der Stadt Augsburg de dato 20. lauf. Mts. beigefügt ist, durch welches der Gleichlaut derselben mit den von Seiner Majestät dem Könige gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar 1864 genehmigten Abänderungen bestätigt wird.

Nachdem ich auf Antrag erstgenanntes Aktenstück hieher genommen habe, übergeben mir die Erschienenen die sub Ziffer 2 erwähnten Gesellschaftsstatuten und erklären dabei ausdrücklich:

daß diese Urkunde in Beachtung der Bestimmung in

Digitized by Google

Artikel 208 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bei mir dem kgl. Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden wolle, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nach Maßgabe des Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, zu verleihen,

und legitimiren sich zu diesem Akte durch Beziehung auf die obenerwähnten mir gemachten Vorlagen und namentlich auf Artikel 1 der „besondern Bestimmungen" der übergebenen allerhöchst sanktionirten Statuten.

Ich habe sonach nach Maßgabe des §. 91 der Instruktion de dato 1. Juni 1862, das Notariatswesen betreffend, von dem Inhalte der mir übergebenen Urkunde ihrem ganzen Umfange nach Kenntniß genommen, dieselbe den Anwesenden wörtlich vorgelesen und nachdem von ihnen der Inhalt ausdrücklich genehmigt worden war, zu dem ausgesprochenen Zwecke übernommen.

II.

Hierauf schritt die Gesellschaft zu nachstehenden Wahlen:

1) eines Vorstandes und eines stellvertretenden Vorstandes der Gesellschaft;
2) eines Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, eines Stellvertreters desselben und des Schriftführers.

Es wurden gewählt:

ad 1) als Vorstand:
Herr Ludwig August Riedinger;
als stellvertretender Vorstand:
Herr Karl Buz;

ad 2) als Vorsitzender des Verwaltungsrathes:
Herr Albert Erzberger;
als Stellvertreter desselben:
Herr Karl von Stetten;
als Schriftführer:
Herr Albert Hertel,

und zwar sämmtliche in voller Uebereinstimmung mittelst Stimmzettel.

Jeder der Gewählten nimmt die auf ihn gefallene Wahl und beziehungsweise die ihm dabei zugewiesene Charge ausdrücklich an.

Die Gesellschaft erhält Ausfertigung und trägt die Kosten der Beurkundung.

Hierüber Urkunde, welche den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterzeichnet wurde.

Albert. Hertel.
J. J. Obermayer.
L. A. Riedinger.
Karl v. Stetten.
C. Buz.
Alb. Erzberger.
G. Frommel.
Hugo Frommel.
Hch. Gwinner.

(L. S.) Paur, kgl. Notar.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. ds. Mts. allergnädigst geruht, die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der Erwerbung und des Betriebes von Gasfabriken unter der Firma:

„Gesellschaft für Gasindustrie"

mit dem Sitze in Augsburg und einem Grundkapitale von zwei Millionen Gulden, welches in 4000 Stück Aktien à 500 fl. auf den Inhaber lautend begeben wird, auf die Dauer von fünfzig Jahren zu genehmigen, die von den Gründern Karl Buz und Consl. in Augsburg vorgelegten

Digitized by Google

hier anliegenden Gesellschaftsstatuten mit den in der angefügten Zusammenstellung verzeichneten Abänderungen allerhöchst zu bestätigen und dieser Aktiengesellschaft die zum Betriebe von Gasfabriken in Bayern erforderliche allerhöchste Concession zu ertheilen ꝛc.

München, den 7. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Gründung einer Aktiengesellschaft für Gasindustrie in Augsburg betreffend.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Rüßler.

Statuten

der Gesellschaft für Gasindustrie in Augsburg.

I. Titel.

Gründung, Firma, Zweck, Sitz und Dauer.

Art. 1.

Es bildet sich vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Gesellschaft für Gasindustrie"

Die Gesellschaft bezweckt die Erwerbung und den Betrieb von Gasfabriken, vorzugsweise solcher, welche von L. A. Riedinger erbaut sind. Der Sitz der Gesellschaft ist in Augsburg.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, in andern Ländern, wo sie Gasfabriken erwirbt, Zweig-Niederlassungen unter Beachtung der dort bestehenden Vorschriften zu errichten.

Art. 2.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre festgesetzt, vorbehaltlich statutenmäßiger Verlängerung unter königlicher Genehmigung.

II. Titel.

Grundcapital, Actien und Actionäre.

Art. 3.

Das Gesellschafts-Capital besteht in

fl. 2,000,000

(Zwei Millionen Gulden)

süddeutscher Währung, eingetheilt in 4000 Stück Actien à fl. 500, welche von den Gründern der Gesellschaft bereits gezeichnet sind.

Die Gesellschaft ist jedoch befugt, bei weiterem Ankauf von Gasfabriken das Actien-Capital nach Bedürfniß zu erhöhen, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung.

Von neuen Actien-Emissionen haben die Actionäre die Hälfte al pari nach Verhältniß ihres Actien-Besitzes anzusprechen; der Rest wird für Rechnung der Gesellschaft begeben.

Art. 4.

Die Actien werden unter fortlaufenden Nummern auf den Inhaber ausgefertigt und von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Actien werden, auf den Inhaber lautende am 31. Dezember jeden Jahres zahlbare Dividenden-Coupons, vorläufig für 20 Jahre beigegeben, gegen welche die von der General-Versammlung festgestellte Dividende des verflossenen Geschäftsjahres bei der Gesellschafts-Cassa in Augsburg zu erheben ist, ebenso werden dieselben mit Talons für weitere Couponsbögen versehen.

Die Coupons werden mit Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes versehen.

Art. 5.

Die Einzahlungen der Actien geschehen mit 10% bei der Subscription, dann in Raten nach Bedürfniß, jedoch nicht mehr als 20% auf einmal und in einem Monate; sie werden gegen Quittung an die Gesellschaftskassa in

Digitized by Google

Augsburg oder an einen in der Ausschreibung bezeichneten Bankier der Gesellschaft geleistet.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder der Vorstand der Gesellschaft erläßt die Aufforderung zu den Einzahlungen durch dreimalige Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft (Art. 9); die dritte Ausschreibung hat wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine zu geschehen.

Wer ungeachtet der in dieser Weise erfolgten Aufforderung eine Einzahlung bis zu dem für dieselbe gesetzten Schlußtermine nicht leistet, verliert alle mit der betreffenden Actie verbundenen Rechte an die Gesellschaft; er bleibt gleichwohl unbedingt haftbar für und bis zur Einzahlung von 40% des Nominalbetrags seiner Actien nebst 6% Verzugszinsen aus den hierauf verzögerten Ratenzahlungen Sind sodann die 40% gedeckt, so verfallen diese, ist aber schon mehr eingezahlt, so verfällt der Gesammtbetrag der geleisteten Einzahlungen des Säumigen zu Gunsten der Gesellschaft, welche an Stelle der erloschenen Actienberechtigung eine neue Actie für ihre Rechnung zu begeben berechtigt ist.

Art. 6.

Nachdem 40 Prozent auf die Actien eingezahlt worden sind, kann die Gesellschaft den Subscribenten auf Verlangen Actien-Interimsscheine auf den Inhaber lautend ausstellen, welche in gleicher Weise, wie es für die Actien vorgeschrieben ist, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, von dem Vorsitzenden und zwei weitern Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden.

Wenn der Inhaber eines solchen Interimsscheines auf die gemäß Art. 5 erfolgte dreimalige Aufforderung eine Einzahlung bis zu dem für dieselbe gesetzten Schlußtermine nicht leisten sollte, verliert er gemäß demselben Art. 5 alle mit dem betreffenden Interimsscheine verbundenen Rechte an die Gesellschaft. Jedoch ist der Gesellschaft für die weiteren Einzahlungen der ursprüngliche Subscribent haftbar, hat aber anderseits für diesen Fall auch die Berechtigung, binnen acht Tagen auf die vom Verwaltungsrathe oder Vorstand der Gesellschaft an ihn ergangene schriftliche Notifikation über die unterbliebene Einzahlung diese Einzahlung nebst 6% Verzugszinsen noch nachträglich zu leisten und an Stelle des erloschenen Interimsscheines die Ausfertigung eines neuen Interimsscheins zu verlangen.

Macht der Subscribent von diesem Rechte binnen 8tägiger Frist keinen Gebrauch, so verfällt gemäß Art. 5 der Gesammtbetrag der auf den betreffenden Interimsschein geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft, welche an Stelle der erloschenen Actienberechtigung eine neue Actie für ihre Rechnung zu begeben berechtigt ist.

Auf den Interimsscheinen sind die Bestimmungen dieser Artikel 5 und 6 vollständig abzudrucken.

Art. 7.

Die auf die Actien eingezahlten Gelder können während der Dauer der Gesellschaft in keiner Weise zurückverlangt und zurückbezahlt werden.

Jeder Actionär hat im Verhältnisse des Nominalwerthes seiner Actien zum emittirten Actien-Capitale gleichen Antheil am Gesammtvermögen, am Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Kein Actionär haftet für Schulden der Gesellschaft über den Betrag seiner Actien hinaus.

Art. 8.

Dividenden-Coupons, welche innerhalb fünf Jahren von dem zu ihrer Erhebung bestimmten Tage an gerechnet, nicht zur Einlösung gebracht werden, verfallen zu Gunsten des Reserve-Fonds der Gesellschaft.

In Bezug auf die Amortisation verloren gegangener Actien oder Coupons finden die hierüber bestehenden Verordnungen und Gesetze Anwendung.

III. Titel.

Bekanntmachungen.

Art. 9.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, die Auffor-

Digitized by Google

derung zur Einzahl der Actienbeträge, die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, die Kundgebung über die Jahresdividende und deren Erhebung u. s. w. erfolgen unter Fertigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder des Vorstandes mittelst Ausschreibung durch:

a) die Allgemeine Zeitung,
b) die Augsburger Abendzeitung,
c) den Nürnberger Correspondenten,
d) den Frankfurter Actionär.

Aenderungen in der Wahl der Blätter bleiben dem Vorstande vorbehalten und werden sofort durch die noch fortbestehenden bisherigen Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen werden bei Bekanntmachungen und Aufforderungen die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beobachtet.

IV. Titel.

Vertretung und Geschäftsleitung.

A. General-Versammlung.

Art. 10.

Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmäßigen Beschlüsse sind für jeden Actionär bindend.

Art. 11.

Die General-Versammlung findet statt:

a) Alljährlich innerhalb 4 Monaten nach Abschluß des Rechnungs-Jahres, also spätestens Ende Oktober.
b) Wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder der Vorstand es als nothwendig erachten.
c) Wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des emittirten Grund-Capitals darstellen, unter Bezeichnung des zu berathenden Gegenstandes und unter Angabe der Gründe schriftlichen Antrag hierauf bei dem Verwaltungsrathe oder bei dem Vorstande stellt. In diesem Falle soll die Ausschreibung der Berufung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Einlauf des Antrages erfolgen und die Generalversammlung spätestens fünf Wochen nach der Ausschreibung stattfinden.

Der Zweck der General-Versammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 12.

Die General-Versammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dem Vorstande mindestens vier Wochen vorher mittelst Ausschreibung in den im Art. 9 bestimmten Blättern berufen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens $^1/_5$ des emittirten Actien-Capitals vertreten ist und mindestens 7 stimmberechtigte Actionäre anwesend sind, vorbehaltlich der betreffenden Bestimmung des Art. 14, Absatz 3.

Art. 13.

Der Besitz von:

vier Actien berechtigt zu 1 Stimme,
zehn Actien zu 2 Stimmen,
zwanzig Actien zu 3 Stimmen,
vierzig Actien zu 4 Stimmen,
sechzig Actien und darüber zu 5 Stimmen.

Besitzer von einzelnen Actien können für je vier Actien zusammen einen Repräsentanten aus ihrer Mitte bestellen und durch diesen eine Stimme ausüben.

Abwesende Actionäre können sich durch einen außergerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Jeder Actionär oder Bevollmächtigte hat sich über sei-

Digitized by Google

nen und beziehungsweise seiner Vollmachtgeber Actien-Besitz zu legitimiren.

Sämmtliche Actien, welche ein Individuum besitzt und zu vertreten hat, werden unausgeschieden zusammengerechnet und hienach die treffende Stimmenzahl ausgeworfen. Mehr als 5 Stimmen können von ein und derselben Person in keinem Falle ausgeübt werden.

Art. 14.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, eröffnet und leitet die General-Versammlung; er beruft einen Schriftführer aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlungen werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die anwesenden Actionäre mit der Anzahl ihrer Stimmen verzeichnet und über allenfallsige Anstände hierbei durch den Verwaltungsrath Beschluß gefaßt, worauf nach richtig konstituirter General-Versammlung zu den Berathungen geschritten wird.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 13) gefaßt, bei Stimmengleichheit ist die Frage als verneint zu erachten. Bei Beschlüssen, welche auf Abänderung der Statuten, auf Verlängerung oder auf Auflösung der Gesellschaft gerichtet sind, sind $^3/_4$ der in der General-Versammlung vorhandenen Stimmen (Art. 12 und 13) erforderlich und muß im letztern Falle überdies von den in derselben anwesenden Actionären mindestens $^3/_4$ des gesammten emittirten Actien-Capitals vertreten sein. Enthält die General-Versammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere, unter ausdrücklicher Kundgebung des Gegenstandes der Berathung berufen, welche sodann ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnte Größe des Actien-Capitals vertreten ist, mit $^3/_4$ Stimmen-Mehrheit definitiv zu beschließen hat.

Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von mindestens fünf weiteren Actionären unterschrieben.

Art. 15.

In den Wirkungskreis der General-Versammlung gehören:

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,

b) die Erläuterung, Ergänzung und Abänderung der Statuten, vorbehaltlich staatlicher Genehmigung,

c) die Vermehrung des Actien-Capitals, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung. Aufnahme von Anlehen; Ankauf von Gasfabriken,

d) die Bestätigung der Wahl des Vorstandes und des Stellvertreters und der allenfalls mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie die Widerrufung der Bestellung des Vorstandes oder seines Stellvertreters zu jeder Zeit, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen und unbeschadet der vorläufigen Suspension dieser Organe durch den Verwaltungsrath, welcher jedoch in diesem Falle sofort eine General-Versammlung zu berufen hat,

e) Entgegennahme der Berichte über den Zustand und Betrieb des Geschäftes,

f) Entgegennahme des Vortrages des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes über die Vermögens- und anderen Verhältnisse der Gesellschaft und über das Ergebniß der abzuschließenden Jahres-Rechnung,

g) Genehmigung der Jahresbilanz, Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes hinsichtlich der Verwendung des Reingewinnes, dann Entlastung des Verwaltungsrathes und des Vorstandes,

h) Streitigkeiten in Bezug auf reine Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen den Organen der Gesellschaft und den Angestellten oder den Erstern und Actionären,

i) die Verlängerung der Gesellschaftsdauer vorbehaltlich königl. Genehmigung,

k) die Auflösung der Gesellschaft,

l) überhaupt Beschlußfassung über alle von dem Verwaltungsrathe und dem Vorstande zu bringenden Anträge,

Digitized by Google

m) jeder Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Actionären so zeitig an den Verwaltungsrath oder den Vorstand gebracht wird, daß er bei Berufung der General-Versammlung in der Ausschreibung erwähnt werden kann, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Schlußsatze des Artikels 11.

B. Verwaltungsrath.

Art. 16.

Als Organ für die Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft, mit der Eigenschaft eines Aufsichtsrathes im Sinne des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches wird ein Verwaltungsrath bestellt.

Derselbe besteht, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 22, aus 10 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den Actionären gewählt werden. Von diesen müssen mindestens 5 in Augsburg ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl gilt je auf eine Periode von 3 Jahren, nämlich bis zur Jahresrechnungs-Ablage für das dritte Geschäftsjahr; die Austretenden sind wieder wählbar. Wer die Wahl angenommen hat, kann seine Stelle drei Monate nach vorgenommener Kündigung niederlegen.

Beamte der Gesellschaft sind nicht wählbar.

Art. 17.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich durch Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit in gesonderten Wahlacten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, welche diese Stellen für die Dauer eines Jahres bekleiden und jederzeit wieder wählbar sind.

Scheidet ein oder das andere Mitglied des Verwaltungsrathes unter der Zeit aus, so wird dessen Stelle bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe selbst provisorisch wieder besetzt. Der sodann von dieser Gewählte tritt in Beziehung auf die Dauer seiner Function in die Stelle des Ausgeschiedenen.

Jedes Jahr treten drei Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer und wenn diese nicht entscheidet, nach dem Loose aus.

Art. 18.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes besteht in Folgendem:

1. Prüfung der Jahresbilanz,
2. die Wahl des Vorstandes und seines Stellvertreters, sowie der Abschluß eines Dienstvertrages mit denselben mit Rücksicht auf Art. 15, d. und die Ertheilung von Instruktionen für dieselben,
3. die Wahl des Direktors, wenn die Aufstellung eines solchen für nöthig erachtet wird; Abschluß eines Dienst-Vertrages mit demselben, Ertheilung einer allgemeinen Instruktion für denselben und dessen Entlassung,
4. Abnahme der Berichte des Direktors, wenn solche in besonderen durch die Instruktion zu bestimmenden Fällen unmittelbar an den Verwaltungsrath erstattet werden und Beschlußfassung hierüber,
5. die Genehmigung der eingebrachten Vorschläge betreffs Bauten, Anschaffungen, Erwerbung von Realitäten, Anstellung von sämmtlichen Verwaltern der einzelnen Fabriken, ferner von Beamten, deren Jahresgehalt fl. 1000 — übersteigt,
6. die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsleitung in allen ihren Theilen und zu diesem Ende das Recht und die Pflicht, im Benehmen mit dem Vorstand durch Einsicht der Bücher, der Correspondenzen und der Casse darunter auch die Kranken- und Unterstützungskassen, den ordnungsmäßigen Gang des Geschäftes durch einen oder mehrere Delegirte aus seiner Mitte zu controliren,
7. Beschlußfassung über Placirung der als Betriebs-Capital nicht verwendbaren Gelder,
8. Creditbestimmungen; Wahl der Assekuranz-Gesellschaften und Bestimmungen über die Art der Versicherung,
9. Berichte des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes an die General-Versammlung,
10. Beschlußfassung übee Betriebsangeiegenheiten aller Art,

Digitized by Google

11. Beschlußfassung über Vergrößerung der im Besitz der Gesellschaft sich befindlichen Gasfabriken,
12. Beschlußfassung über den Ankauf neuer Gasfabriken mit Rücksicht auf Art. 15 c.,
13. Bestätigung der vom Vorstande zu entwerfenden Instruktion über die Verwaltung der Kranken- und Unterstützungskassen.

Art. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Vorsitzenden so oft es erforderlich ist, in der Regel monatlich einmal. Außerdem hat der Vorsitzende auf jeweiliges Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Vorstandes binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

Er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die rechtzeitige Ladung aller und die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes geschehen durch den Vorsitzenden wie folgt:

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft für Gasindustrie.

Der Vorsitzende.

N. N.

und im Falle der Verhinderung desselben durch den Stellvertreter wie oben

N. N.

Stellvertreter des Vorsitzenden.

Art. 20.

Der Verwaltungsrath bezieht als Entschädigung für seine Mühewaltung 10% des Aktiv-Ueberschusses (Art. 31), deren Repartition geschieht gleichheitlich, jedoch mit Berücksichtigung der aus den Sitzungsprotocollen zu ziehenden Präsenzlisten.

Baarauslagen werden besonders vergütet.

Stirbt ein Mitglied des Verwaltungsrathes während seiner Amtsperiode, so ist die bis zum Sterbetage treffende Entschädigung an seine Erben hinauszubezahlen.

Art. 21.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder haben ihre Funktionen persönlich zu verrichten; Stellvertretung ist unzulässig.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat auf die Dauer seiner Funktion 10 Stück Actien bei der Gesellschafts-Cassa zu hinterlegen.

C. Vorstand.

Art. 22.

Zur obersten Geschäftsleitung und zur gerichtlichen, sowie außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird eine Person als Vorstand und ein Stellvertreter, welcher im Falle der Verhinderung des ersteren zu fungiren hat, bestellt.

Beide können aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt werden, ohne daß deßhalb eine Ergänzung desselben erforderlich wäre. In diesem Falle hat der Vorstand für die Dauer seiner Vorstandschaft und der Stellvertreter für die Dauer und in Fällen seiner Funktion weder Sitz noch Stimme in dem Verwaltungsrathe.

Alle Willensmeinungen und Ausfertigungen des Vorstandes werden wie folgt gezeichnet:

Gesellschaft für Gasindustrie.

N. N., Vorstand,

oder: N. N., Stellvertreter des Vorstandes.

Nothfälle ausgenommen, zeichnet der Stellvertreter die Firma nur auf Ansuchen oder in Verhinderung des Vorstandes. Dritten gegenüber hat jede von dem einen oder dem andern in obiger Form gezeichnete Willenserklärung und Ausfertigung unbedingt gleiche Kraft und Wirkung und ist entgegen den Handlungen des Stellvertreters die Einrede, als sei der Vorstand nicht verhindert gewesen, unzulässig.

Digitized by Google

Art. 23.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und vertritt dieselbe bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeindebehörden und mit Privaten, in Handels- und Fabrikräthen.

Der Vorstand sorgt für Wahrnehmung aller Interessen der Gesellschaft, für die Beobachtung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrathes sowie seiner eigenen. Er hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Handlungsbücher geführt werden, er hat jährlich den Rechnungsabschluß und die Bilanz herzustellen und spätestens bis Ende des Monats August für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

Wenn vom Verwaltungsrathe für den unmittelbaren Betrieb des Geschäftes ein Direktor (Geschäftsdirektor) bestellt ist, wird dem Vorstande die Ueberwachung des Direktors, besonders in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und das Kassawesen, die Fürsorge für die Einhaltung der bestehenden Dienstverträge und Instruktionen und die Erlassung der nach Maßgabe derselben dem Direktor zu ertheilenden Entschließungen und Aufträge vorbehalten.

Art. 24.

Zum Wirkungskreise des Vorstandes gehört insbesondere, unter Vorbehalt der nach Artikel 15 und 18 der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe zustehenden Entscheidungen:

a) die Abnahme der Berichte und Vorschläge des Direktors und Beschlußfassung hierüber;
b) die Anstellung und Entlassung der im Geschäfte verwendeten Beamten und des sonstigen Fabrik- oder Hilfspersonals;
c) die Ermächtigung des Direktors und anderer Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft in streitigen oder nichtstreitigen Rechtssachen vor Gerichten und andern Behörden, ferner die Ermächtigung dieser Personen zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und zur Aufnahme von Darlehen, alles dieses durch Ertheilung von General- Specialvollmachten und Ausdehnung derselben auf die Substitutionsbefugniß.

Auch kann der Vorstand den Direktor zu Einkäufen von Rohmaterialien bis zum Bedarfe eines Jahres, zu Preisregulirungen, Feststellung der Fabrikordnung, Aufnahme und Entlassung des untergeordneten Personals und ähnlichen Dispositionen weniger erheblichen Belanges ermächtigen.

d) Die Einrichtung und Verwaltung der nach Art. 18, Ziffer 6 und Art. 29, Ziff. 3 der Statuten zu gründenden Kranken- und Unterstützungskassen, gemäß einer vom Verwaltungsrathe zu bestätigenden Dienstesinstruktion für diese Kassen.

D. Direktor.

Art. 25.

Wenn der Verwaltungsrath von der ihm eingeräumten Befugniß zur Aufstellung eines besondern Direktors (Geschäftsdirektors) Gebrauch macht, besorgt der Direktor den unmittelbaren Betrieb des Geschäftes, sowie alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche dieser Betrieb mit sich bringt. Der Direktor hat die rechtliche Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im vollen Umfange des ganzen Geschäftsbetriebes, weiter gehende Befugnisse können ihm durch Vollmacht des Vorstandes übertragen werden (Art. 24 c). Er handelt nach den ihm vom Vorstande ertheilten allgemeinen und besonderen Instruktionen und Weisungen, hat sich seiner Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist für den ganzen Umfang seiner Geschäftsführung dem Vorstande verantwortlich. Gehalt und anderweitige Bezüge, dann Verbindlichkeiten des Direktors werden durch besondern Vertrag und durch die ihm zu ertheilende Geschäftsinstruktion festgestellt (Art. 18, Ziff. 3.).

Art. 26.

Alle Ausfertigungen des Direktors geschehen wie folgt:

Digitized by Google

Für die Gesellschaft für Gasindustrie.
N. N., Direktor.

In gleicher Weise zeichnen die übrigen Beamten und Handlungsbevollmächtigten, welchen der Betrieb von Geschäften, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung zugewiesen ist, jedoch mit Beifügung ihrer jedesmaligen Eigenschaft.

E. Legitimation.

Art. 27.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl von Verwaltungsrathsmitgliedern oder die Bestätigung der Wahl des Vorstandes und seines Stellvertreters vorgenommen wird, ebenso bei allen Verwaltungsrathssitzungen, in welchen die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Verwaltungsrathes, die Wahl des Vorstandes, seines Stellvertreters oder des Direktors vorgenommen wird, ist ein Notar zur Constatirung des statutenmäßigen Verfahrens und des Resultats beizuziehen. Die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation. Andere Beamte und Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft werden durch ihre Vollmacht legitimirt.

V. Titel.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

Art. 28.

Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr beginnt regelmäßig mit dem ersten Juli und schließt mit dem 30. Juni jeden Jahres.

Die erste Rechnungsperiode beginnt ausnahmsweise mit Uebernahme der Fabriken am 1. Januar 1864 und schließt mit dem 30. Juni 1864.

Mit dem Schluß des Verwaltungsjahres wird der Abschluß der Bücher aller einzelnen Gasfabriken vorgenommen, ein Inventar unter Ausweisung des gesammten Activ- und Passivstandes aufgenommen und an dem Sitze der Gesellschaft Bilanz angefertigt.

Art. 29.

Bei Aufstellung der jährlichen Bilanz hat jede Fabrik von den Einnahmen abzuziehen:

1. alle Betriebskosten der Fabrik,
2. die Arbeitslöhne und Gehalte,
3. Kosten der Unterhaltung der Fabrik an Gebäuden, Einrichtungen und Röhren-Leitungen,
4. die Steuern und Abgaben, sowie die Feuer-Versicherungs-Prämie,
5. fünf Prozent des Betrags der Löhne der ständigen Arbeiter in die Kranken- und Unterstützungskassen,
6. die Zinsen von Anlehen und andern Passivkapitalien,
7. die dem Verwalter zugesicherte Tantième.

Was nach Abzug dieser Ausgaben von dem jährlichen Erträgnisse bleibt, bildet den Jahresnutzen.

Etwaige besondere Ausgaben für größere Baulichkeiten, Erweiterungen, Röhrenleitungen u. s. w. werden den betreffenden Fabriken auf deren Anlage-Capital-Conto zur Last geschrieben.

Art. 30.

Das Central-Comptoir in Augsburg nimmt die Reinerträgnisse sämmtlicher Fabriken zusammen und kürzt hiervon:

1. Sämmtliche Gehalte der Beamten und des Hülfspersonales,
2. die wirklichen Reiseauslagen der Angestellten,
3. die Auslagen für Porti, Bücher, Steuern, Abgaben, Miethe und dergleichen,
4. etwaige Auslagen der Verwaltungsraths-Mitglieder, soweit diese Ausgaben (1—4) nicht schon bei den einzelnen Fabriken gemäß Art. 29 in Rechnung gebracht sind.

Was nach Abzug dieser Ausgaben bleibt, bildet den Gewinn der Gesellschaft.

Art. 31.

Aus diesem Gewinn müssen vor Allem die dem Reserve-Conto zur Deckung von Verlusten und zur Aufbesserung

Digitized by Google

der Dividende etwa entnommenen Beträge zurückvergütet werden.

Sodann wird zunächst und insoferne es reicht, eine Dividende von 5% auf das Actien-Capital vorbehalten.

Verbleibt nach Deckung einer Dividende von 5% noch ein Ueberschuß, so werden nach Maßgabe bestehender Verträge die den Beamten der Gesellschaft zugesicherten Tantiemen bezahlt und dann der Rest als Activ-Ueberschuß vertheilt, wie folgt:

10% erhält nach Art. 20 der Verwaltungsrath,

10% werden einem zu 4% verzinslichen Reserve-Conto gutgeschrieben.

Der alsdann verbleibende Rest wird mit den bereits vorbehaltenen 5% als Dividende auf sämmtliche Actien gleichheitlich vertheilt, soferne nicht von der General-Versammlung nach Vortrag des Verwaltungsrathes dem Reservefond ein außerordentlicher Beitrag über den vorgeschriebenen hinaus oder auch zu allenfallsiger Schuldentilgung ein Betrag zugewendet werden will.

Art. 32.

Reicht das Jahreserträgniß zur vollen Deckung aller in Art. 30 aufgeführten Lasten nicht aus, so wird der Ausfall als Verlust einem Gewinn- und Verlust-Conto belastet, insoferne nicht der Reserve-Conto denselben tragen kann. Im nächsten Jahre oder den nächstfolgenden Jahren wird dann zunächst der Saldo-Debet des Gewinn- und Verlust-Conto's, wie sich derselbe hinach allenfalls herausstellt, ausgeglichen und wieder gutgemacht.

Dem Reserve-Conto können in Jahren, wo weniger als 5% Dividende verdient werden, die bis zu einer Dividende von 5% fehlenden Beträge entnommen werden.

Eine Verminderung dieses Conto zu anderen Zwecken kann durch Beschluß der General-Versammlung geschehen, jedoch nicht unter den Betrag von 10% des Actien-Capitals, bis zu welcher Höhe der Reservefond erhalten bleiben muß.

Sollte der Reserve-Conto zu sehr anwachsen, so steht es der General-Versammlung zu, auf einen desfallsigen Antrag des Verwaltungsrathes die weitere Dotirung desselben ganz oder theilweise zu sistiren.

VI. Titel.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33.

Gewähren nach Ablauf der von Herrn L. A. Riedinger übernommenen Garantie fünf auf einanderfolgende Geschäftsjahre nicht eine Dividende von 5%, so hat die unter Angabe des Zweckes zu dem Ende sofort nach der Bilanzvorlage oder spätestens vier Wochen nach einem desfallsigen Antrage besonders einzuberufende General-Versammlung ohne weitere Beschränkung durch die in Art. 12 u. 14 für die Beschlußfähigkeit und Stimmmenmehrzahl gegebene Regel, mittelst einfacher Mehrheit der in derselben repräsentirten Stimmen zu entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt oder liquidirt werden soll.

Im letztern Falle ist der Beschluß notariell zu beurkunden und tritt die

Art. 34.

Auflösung der Gesellschaft ein, ebenso wie in den in Art. 2 festgesetzten 50 Jahren.

In diesen Fällen, sowie wenn die Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Art 240 Abs. 1 und 2 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches von der Verwaltungs-Behörde verfügt wird, erwählt die General-Versammlung eine Vollzugs-Commission, bestehend aus fünf Actionären, welche alle Verhältnisse zu prüfen, das Gutachten des Verwaltungsrathes, des Vorstandes, sowie sonstiger Sachverständiger einzuholen und sofort ihre Anträge auf Realisirung und Liquidation des Unternehmens an die General-Versammlung zu stellen hat.

Die Verwaltungsräthe können in diese Commission gewählt werden.

Nach Art. 33 hat alsdann eine besonders zu dieser Verhandlung zu berufende General-Versammlung über die

Digitized by Google

Anträge der Vollzugs-Commission definitiven Beschluß zu fassen.

Die endliche Liquidation geschieht durch den Verwaltungsrath, soferne die General-Versammlung nicht ausdrücklich anders beschließt.

VII. Titel.

Verfahren bei Privat-Streitigkeiten auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse.

Art. 35.

Streitigkeiten, welche auf Grund der Gesellschafts-Verhältnisse zwischen den Organen, den Angestellten oder Actionären der Gesellschaft entstehen, und welche Privatrechte des Einen, den andern Betheiligten gegenüber betreffen, gehören nicht zur Competenz der General-Versammlung, dürfen aber auch nicht im gewöhnlichen Rechtsweg verhandelt werden, müssen vielmehr, wenn eine durch den Verwaltungsrath zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu erzielen wäre, sofort an ein Schiedsgericht zur billigen und gütlichen Beilegung und beziehungsweise Verhandlung und Entscheidung gebracht werden.

Jeder Theil wählt dann einen Schiedsrichter und diese beiden einen Obmann, welcher die Verhandlung zu leiten und im Falle der Nichtvereinigung der beiden Schiedsrichter durch Anschließung an den Ausspruch des Einen oder des Andern ein entscheidendes Votum abzugeben hat.

Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe von dem Gremium des Augsburger Handelsstandes auf Ersuchen ernannt; von diesem wird auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über dessen Wahl nicht vereinigen können.

Die Parteien tragen sofort den Schiedsrichtern den streitigen Fall unter Vorlage der erforderlichen Documente vor, und diese entscheiden darüber nach vorgängiger Untersuchung der Sach- und Rechtsverhältnisse mit Vermeidung weitwendigen Verfahrens nach richterlicher Billigkeit.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen deren Verfahren überhaupt, findet kein Rechtsmittel und keine weitere Beschwerde statt; die Vollziehung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses gebührt jedoch nur dem ordentlichen Richter.

Schlußbestimmung.

In allen Fällen, deren in vorstehenden Statuten nicht besondere Erwähnung gemacht ist, finden die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gründer der Gesellschaft, welche das Gesammt-Actien-Capital gezeichnet haben, die Herren:

Carl Buz,
Albert Erzberger,
Gustav Frommel,
Hugo Frommel,
Heinr. Gwinner,
Albert Hertel,
Joh. Jac. Obermayer,
L. A. Riedinger,
Carl von Stetten

bilden für die Dauer der ersten Periode, welche ausnahmsweise auf 6 Jahre ausgedehnt ist und mit der Rechnungs-Ablage für das am 30. Juni 1870 ablaufende Geschäftsjahr schließt, den Verwaltungsrath mit dem Rechte

a) sich ein zehntes Mitglied provisorisch bis zur nächsten General-Versammlung zu cooptiren, nachdem die Gesellschafts-Statuten die allerhöchste Genehmigung erlangt haben und

b) für den Fall des Ausscheidens oder Ablebens eines Mitgliedes dieses Verwaltungs-Rathes diese Stelle durch eigene Wahl mittelst Stimmzettel gleichfalls bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch zu besetzen,

worauf sodann in beiden Fällen die Generalversammlung

Digitized by Google

gemäß Art. 15 der Statuten die weitere Wahl vorzunehmen hat.

Art. 2.

Herr L. A. Riedinger bleibt für Lebensdauer Mitglied des Verwaltungsrathes und kann sich in demselben bei Abwesenheit oder Verhinderung durch seinen Procuristen oder eigens hiezu Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 22, Absatz 2 der Statuten.

Die vorstehenden Statuten erhielten gemäß höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Januar 1864 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift bestätige ich hiemit.

Augsburg, den zehnten Mai eintausend achthundert sechzig und vier.

Paur, kgl. Notar.

Ad Num. 23799. / 218. praes. 27/5 64.

An sämmtliche königl. Bezirksämter und Landwehrcommandos von Schwaben und Neuburg.

(Die Berufung der kgl. Landgerichtsassessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz an die königl. Regierung, Kammer des Innern, und das königl. Landwehr-Kreiscommando von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene generalisirte höchste Entschließung vom 17. ds. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke zur geeigneten Kenntniß mitgetheilt.

Augsburg, den 23. Mai 1864.

K. Regierung v. Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kgl. Landwehr-Kreiscommando von Schwaben und Neuburg.
In Erled. d. k. k.-C.-St. und in Abw. d. k. l. k.-J. d. k. III. Kr.-J.:
Lampart.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bericht vom 2. v. Mts. hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, und das kgl. Landwehr-Kreiscommando die Anfrage gestellt, ob in dem Falle, wo gemäß §. 9 des Subordinationsreglements für das Bürgermilitär vom 23. Dezember 1807 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. X. §. 825 S. 910) die ehemaligen kgl. Landgerichtsaktuare eine vorübergehende aushilfsweise Funktion als Landwehrauditore zu übernehmen hatten, nunmehr die königl. Landgerichtsassessoren oder die kgl. Bezirksamtsassessoren zu dieser Funktion zu berufen seien.

Hierauf wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß zur fraglichen aushilfsweisen Dienstleistung die kgl. Landgerichtsassessoren und ebenso auch die kgl. Bezirksamtsassessoren berufen werden können, da an die Stelle der früheren Landgerichte die gegenwärtigen Landgerichte und die Bezirksämter getreten sind. Die wehrerwähnte Berufung hat jedoch nicht unmittelbar zu geschehen, sondern durch ein an den betreffenden Amtsvorstand gerichtetes Ersuchsschreiben um Abordnung des Assessors zur Dienstesaushilfe als funktionirender Landwehrauditor.

An Orten, wo ein Landgerichts- und auch ein Bezirksamtsassessor sich befindet, ist mit Rücksicht auf §. 23

Digitized by Google

der Landwehrordnung zunächst der Bezirksamtsassessor zur Auditoriatsfunktion zu berufen.

München, den 17. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, und das kgl. Landwehr-Kreiscommando v. Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Berufung der kgl. Landgerichts-Assessoren zur aushilfsweisen Funktion als Landwehrauditore betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 24174. praes. 27/5 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuch des Nikolaus Backe aus Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe von Zahntinkturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. wurde dem Kaufmann Nikolaus Backe aus Stuttgart die Genehmigung ertheilt, die von ihm bereiteten beiden Zahntinkturen, von welchen die eine die Linderung des Zahnschmerzes von schadhaften Zähnen, die andere die Erhaltung der Zähne bezweckt, im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das Fläschchen von beiden Tinkturen mit 1 Unze 2½ Drachmen Inhalt nicht höher als zu 16 kr. das Fläschchen, mit der Hälfte des bezeichneten Inhalts nicht höher als zu 10 kr. ausgeboten, daß ferner bei der öffentlichen Ankündigung der fraglichen Mittel sich jeder Anpreisung enthalten werde.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24510. praes. 28/5 64.

(Die medicinische Staatsprüfung pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr. (Regierungsblatt pag. 849 flgde.) festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medicinischen Schlußprüfung pro 1863/64 werden die betheiligten Kandidaten der Medizin im Vollzuge eines höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1861, auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche

bis längstens 20. Juli l. Js. bei dem kgl. Staats-Ministeriums des Innern

einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Beilagen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung;
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Hiebei werden diejenigen Kandidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der

Digitized by Google

klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, ausdrücklich auf das bereits unterm 11. August 1862 im Kreisamts-Blatte Nr. 71 pag. 1747 flgde. veröffentlichte, in nachstehendem, wiederholtem Abdrucke folgende höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 „die medizinische Staatsprüfung betr." zur pünktlichsten Darnachachtung hingewiesen.

Jene Prüfungs-Kandidaten, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten oder als Praktikanten bei einem Bezirks- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungsrescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Bezirks- oder praktischen Arzte auszustellendes und in letzterem Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,

c) ihren dermaligen Heimatsort,

d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenzblättern und sonstigen öffentlichen Blättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 28. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen aber nun mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezialklinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachte Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten

Digitized by Google

Haupt- oder Specialfächer und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die medicinische Staatsprüfung betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
An dessen Statt
Ministerialrath v. Dillis.

Ad Num. 23614. praes. 28/5 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der ledige Gärtner Wilhelm Eduard John von Limbach im Königreiche Sachsen durch Urtheil des kgl. Landgerichts Fürth vom 9. ds. Mts. wegen Landstreicherei im Rückfallsgrade zu sechstägigem geschärften Arreste;
2) der ledige Metzgergeselle Theodor Glitz von Göttingen im Königreiche Hannover durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 19. v. Mts. wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung im Zusammenflusse mit zwei Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, und ebenso
3) der ledige Kupferschläger Johann Jansen aus Siegburg im Königreiche Preußen durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Obernburg vom 21. März l. Js. wegen Landstreicherei auf vorgängiges Urtheil des kgl. Landgerichts Obernburg vom 14. März l. Js. des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die oben benannten Behörden unter nachstehender Mittheilung des Signalements dieser drei Personen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Augsburg, den 27. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung des Wilhelm Eduard John.

Alter: 23½ Jahre, Statur: schwächlich, Gesichtsbildung: länglicht, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: der Daumen der rechten Hand verkrüppelt.

Signalement des Theodor Glitz von Göttingen.

Alter 26 Jahre, Statur schlank, Größe 5′ 11″, Gesicht länglich, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Stand Metzger- und Bäckergeselle, Geburtsort Göttingen. Besondere Kennzeichen: fehlt das rechte Auge.

Signalement des Johann Jansen.

Alter 33 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare dunkelblond, Augenbrauen dto., Augen schwarzbraun, Nase spitzig, Mund klein, Bart blond, Gesicht länglicht, Statur schlank, besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 30/5 64.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai ds. Js. bewogen gefunden, vom 1. Juni l. Js.

1) den Bezirksamtsassessor Friedrich Jos. Köfferle zu Kaufbeuren zum Bezirksamtmann des Bezirksamts Waldmünchen zu befördern.
2) auf die zu Kaufbeuren erledigte Bezirksamts-Assessorsstelle den Bezirksamtsassessor Franz Xaver Ulrich zu Kaufbeuren seiner Bitte gemäß zu versetzen, und
3) zum Bezirksamtsassessor von Illertissen den Accessisten der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Lothar Frank zu ernennen.

---

praes. 29/5 64.

Laut allerhöchsten Rescripts v. 19. Mai 1864 Nr. 5987 haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, auf das in Erledigung gekommene Revier Biburg, Forstamts Augsburg, den Revierförster Anton Landmann zu Triesdorf, Forstamts Ansbach, seinem Ansuchen entsprechend in gleicher Diensteseigenschaft vom 1. Juni 1864 beginnend zu versetzen.

---

praes. 29/5 64.

Dem Landwehrhauptmann Fidel Mendler in Memmingen wurde unterm 25. Mai l. Js. die erbetene Entlassung von der Landwehr gemäß §. 4 Ziff. 1 der Landwehrordnung unter Anerkennung seiner langen eifrigen Dienste ertheilt.

---

praes. 27/5 64.

Dem Landwehr-Bataillonsauditor Breithinger in Lauingen wurde unterm 23. Mai l. Js. die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition unter Enthebung von der bisher bekleideten Auditorsstelle gemäß §. 4 Ziff. 2 der Landwehrordnung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¾
„ „ 4% halbjährig	100⅛	100
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%	99¾	99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 47. Augsburg, den 4. Juni 1864.

Inhalt:

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen. — Schuldenstand der Gemeinden. — Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung steaßenpolizeilichee Vorschriften. — Agenten dee Magdebuegee Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Umprägung dee Bürgermeistermedaillen. — Agenten dee kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten des Hagelversicherungs-Vereins füe das Königeeich Bayern. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24290. praes. 31/5 64.

An sämmtliche Stadtcommissäre, Bezirksämter, Rent- und Forstämter, an das kgl. Oberaufschlagamt, kgl. Baubeamten, Stiftungsadministrationen, Stadtmagistrate und Gemeindeverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den kgl. Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene höchste Entschließung vom 24. ds. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betreffenden durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gegeben.

Augsburg, den 30. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit Allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen.

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat:

1) in den Kreis-Hauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staatshandbuche den vorgesetzten Staatsministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

   Den kgl. Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehroffiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten. (Fortgef. Verord.-Samml. Bd. XXV. §. 1296 S. 244.)

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit kollegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staatsministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreis-Hauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziffer 2 — sämmtliche Vorstände der kgl. Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Funktionäre der koordinirten Behörden zusammen.

   Am Sitze eines Bezirksamts gebührt hiebei dem Bezirksamtmanne die erste Stelle unter den Vorständen, die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der festgesetzten Reihenfolge der Staatsministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungs-Präsidenten, Stadtcommissär, Bezirksamtmanne.

Diese Anordnungen sind durch die Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 24623. praes. 1/6 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, Magistrate und Gemeindeverwaltungen.

(Schuldenstand der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich nach vorgenommener Prüfung der Uebersicht des Schuldenstandes der Gemeinden am Schlusse des Jahres $18^{61}/_{62}$ veranlaßt gesehen, folgende Anordnungen zu erlassen, beziehungsweise neuerlich in Erinnerung zu bringen:

1) Nach der Normativentschließung vom 23. Januar 1853 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1853 S. 69) darf keine Schuld, wozu gesetzlich die Curateigenehmigung erforderlich ist, ohne daß diese Genehmigung wirklich

Digitized by Google

erfolgt ist, aufgenommen und keine Curatelgenehmigung ertheilt werden, ohne daß zuvor die nachhaltigen Tilgungsfonds ausgemittelt und der Tilgungsplan mindest gleichzeitig genehmigt worden wäre.

Diese Vorschriften sind ausnahmslos und pünktlich zu handhaben, da es einerseits nicht statthaft ist, von gesetzlichen oder allgemeinen Vorschriften abzuweichen, anderseits durch deren Beobachtung die Ordnung des gemeindlichen Haushalts und die Wohlfahrt der Gemeinde bedingt ist.

2) Vorschüsse aus andern Kassen an die Gemeinde, verzinslich oder unverzinslich, sind wahre Schulden und als solche hinsichtlich der Genehmigung sowohl, als der Tilgung und des Vortrags in den Schuldenstands-Uebersichten zu behandeln.

Nur Vorschüsse einer Stiftung an die andere, bedürfen dann keiner Curatelgenehmigung, wenn sie noch in demselben Verwaltungsjahre zurückbezahlt werden.

Auch in diesem Falle dürfen dieselben nur auf Grund eines förmlichen Beschlusses des Magistrats oder der Gemeindeverwaltung erfolgen und müssen gehörig verbucht werden.

3) Cautionen der Gemeindebediensteten sind gemäß Ziff. 12 obiger Normativentschließung als Depositen zu behandeln.

4) In die Schuldenstands-Uebersichten sind alle rechnungsmäßig vorhandenen Schulden aufzunehmen. Befinden sich hierunter solche, welche die Curatelanerkennung noch nicht gefunden haben, so ist in der Rubrik „Bemerkungen" zu erläutern, was deßfalls geschehen, und wenn in der Folge die Anerkennung versagt und daher die Schuld in den Rechnungen wieder abgesetzt werden müßte, in der Uebersicht dieselbe unter entsprechender Erläuterung als getilgt vorzutragen.

5) Zinsrückstände oder deren Tilgung mittels neuer Schulden dürfen niemals geduldet werden.

Die Schuldentilgungsfonds sind in erster Reihe zur Zahlung der Zinsen zu verwenden und nöthigen Falles sofort durch Umlagen zu ergänzen.

Die unterfertigte kgl. Stelle fordert sämmtliche Magistrate und Gemeindeverwaltungen auf, diese Bestimmungen genau einzuhalten und erwartet von den kgl. Bezirksämtern als Curatelbehörden, daß sie deren Einhaltung mit allem Ernste und Nachdrucke überwachen werden.

Augsburg, den 28. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24361. praes. 31/5 64.

(Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. ds. Mts. wird in nachfolgendem Abdrucke das in Sachen des Gastwirths Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften unterm 7. ds. Mts. ergangene oberstrichterliche Urtheil zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 29. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Gastwirth Jak. Haider in Simbach wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Die von Jak. Haider gegen das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. März l. Js. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldbuße von 25 fl. verurtheilt.

Gründe:

Der Gastwirth Jak. Haider von Simbach wurde wegen Verletzung straßenpolizeilicher Vorschriften, weil er nämlich in der Nacht vom 7. auf den 8. Oktober 1863 einen leeren Güterwagen auf der Landstraße gegenüber seinem Wirthshause habe stehen lassen, zur Anzeige gebracht, vom kgl. Landgericht Simbach aber am 13. Januar 1864 von Schuld und Strafe unter Ueberbürdung der Kosten auf das kgl. Aerar freigesprochen, weil nach der Breite der Straße eine wirkliche Störung oder Hemmung des Verkehrs nicht stattgefunden habe.

Auf rechtzeitig hiegegen vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung erfolgte jedoch durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. März l. Js. die Verurtheilung des ꝛc. Haider wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften in eine Geldstrafe von 3 fl., sowie zur Tragung der Kosten I. Instanz, weil das Gesetz auf der Straße stehende Fuhrwerke an sich schon als Hemmnisse des Verkehrs erkläre und bei seiner präventiven Natur die Strafbarkeit nicht von bereits wirklich eingetretenen Verkehrsstörungen abhängig mache.

Hiegegen hat der Verurtheilte rechtzeitig ohne Bezeichnung eines besonderen Beschwerdegrundes Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und den kgl. Advokaten Petzold zur Einreichung einer Denkschrift bevollmächtigt. Letztere wurde auch zu den Akten gebracht und darin darzulegen gesucht, daß im Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen das Gesetz unrichtig angewendet worden sei.

In gestriger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes kam die Sache zum Aufrufe und wurde nach Erstattung des Vortrags durch den Referenten Oberappellationsgerichtsrath Schebler vom kgl. General-Staatsanwalte

die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde und Verurtheilung des Beschwerdeführers in die veranlaßten Kosten

beantragt.

Die durch die Art der Beschwerdeanmeldung gebotene allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in II. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens eingehalten, auch das Gesetz auf die als feststehend angenommenen Thatsachen richtig angewendet worden sei.

Nachdem im Eingange des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches das Aufstellen von Fuhrwerken und der übrigen dort aufgeführten Gegenstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen außer Nothfällen oder ohne polizeiliche Bewilligung an sich schon bei Strafe verboten ist, wird im weiteren Verlaufe des Artikels auch das Anbringen sonstiger den Verkehr störender Vorrichtungen mit gleicher Strafe bedroht. Es ist daher nur in letzterem Falle eine besondere Constatirung darüber, daß hiedurch eine Störung des Verkehrs veranlaßt werden könne, erforderlich, während es in den am Eingange des Artikels bezeichneten speciellen Fällen als selbstverständlich angesehen wird, daß hiedurch die Bestimmung der Straßen und öffentlichen Plätze für den allgemeinen Verkehr beeinträchtigt werde. Daß in Folge einer solchen Handlung eine wirkliche Verkehrsstörung stattgefunden habe, ist im Gesetze nirgends gefordert; vielmehr beziehen nach den Motiven zu Art. 178 nun Art. 153 des Strafgesetzbuches die deßfallsigen Bestimmungen die Erleichterung und Bequemlichkeit des Verkehrs, sowie die Sicherung gegen Gefahren, tragen sohin einen präventiven Charakter an sich,

Digitized by Google

und ist daher ihre Anwendbarkeit keineswegs von einem wirklich eingetretenen nachtheiligen Erfolge abhängig.

In dem vorliegenden Falle ist als erwiesen angenommen, daß am Nachmittage des 7. Okt. 1863 und die darauffolgende Nacht hindurch der Wagen eines Fuhrmanns, der bei dem Beschuldigten eingekehrt war, vor dem Hause auf öffentlicher Straße stehen blieb, mithin eine aus der regelmäßigen Bestimmung der Straße nicht von selbst hervorgehende Benützung derselben stattgefunden habe.

Mit Recht wurde auf diese Thatsache die mehrbezeichnete Strafbestimmung in Anwendung gebracht. Der Umstand, daß in speciellen Fällen nach der Beschaffenheit der Straße oder des öffentlichen Platzes eine Störung des Verkehrs weniger zu besorgen sei, erscheint für die Anwendung des Strafgesetzes von keiner selbstständigen Bedeutung. Die Rücksicht auf solche specielle Verhältnisse kann allenfalls die Polizeibehörde veranlassen, eine derartige Benützungsweise sei es unbedingt oder gegen Beobachtung besonderer polizeilicher Vorsichtsmaßregeln zu bewilligen, dagegen hat das Gesetz die Würdigung der beßfallsigen Verhältnisse nicht dem Ermessen des Strafrichters anheimgestellt, und ist daher letzterer in fraglicher Richtung nur auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob eine polizeiliche Bewilligung zu solchen Handlungen ertheilt, und ob den damit etwa verbundenen polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet worden sei.

Das Vorhandensein einer solchen Bewilligung konnte aber in dem vorliegenden Falle gar nicht behauptet werden.

Demgemäß zeigt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet und war solche unter Anwendung des Art. 274 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 135 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Mai achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe: Hilgard, Kammerknecht, Damm, v. Inama, Künßberg, Schebler; der General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. Kiliani und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind:)

v. Zink. Hilgard. Kammerknecht. Damm.
v. Inama. Künßberg. Schebler.
Mayer.

Ad Num. 24230. praes. 1/6 64.

(Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wurden als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1) an Stelle des Lehrers M. Offenbrunner zu Monheim der Kaufmann Kaspar Zengler ebenda;
2) der Maler Johann Martin Fischer zu Stepperg.

Augsburg, den 30. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24224. praes. 29/5 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 12. ds. Mts. wurde der ledige Schäfer Andreas Schatz von Weiler, königl. württemberg'schen Oberamts Schorndorf, wegen zweier Vergehen des Diebstahls und eines Vergehens des Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Andreas Schatz zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement

des Joh. Andr. Schatz von Weiler.

Alter: 55 Jahre,
Statur: untersetzt,
Größe: 5′ 6″,
Gesicht: breit,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: dunkelbraun,
Haare: braun,
Stirne: flach,
Augen: braun,
Nase: dick,
Zähne: mangelhaft,
Mund: groß,
Kinn: oval,
Sprache: schwäbisch.

Besondere Kennzeichen: Hat rechts am Halse einen großen Kropf.

Ad Num. 24619. praes. 2/6 64.

An sämmtliche Magistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Umprägung der Bürgermeistermedaillen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gesetzlicher Vorschrift haben die den Bürgermeistern gestatteten Medaillen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten zu zeigen.

In Folge des eingetretenen Thronwechsels ist daher eine Umprägung der im Gebrauche befindlichen Medaillen nothwendig geworden, und ist hiezu von Seite des königl. Hauptmünzamtes die Einleitung getroffen.

Bevor mit der Prägung begonnen werden kann, ist jedoch die Einsendung der Reversstempel mit dem betreffenden Ortswappen, welche sich in der Verwahrung der Gemeinden befinden, erforderlich.

Die sämmtlichen Magistrate werden daher in Folge höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. aufgefordert, die Reversstempel unmittelbar an das kgl. Haupt-Münzamt einzusenden.

Nach vollzogener Prägung wird sodann die Umwechslung der alten Medaillen gegen die neuen stattfinden.

Unbenommen bleibt es denjenigen Gemeinden, welche die alten Medaillen zu erhalten und aufzubewahren wünschen, neue anzuschaffen.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24115. praes. 2/6 64.

(Agenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden Nachstehende als Agenten für die Hagelversicherung bestätigt:

1) Kaminkehrermeister Karl Offner zu Wertingen;
2) Säckler Mich. Murr in Allerheim;
3) Rentamtsoberschreiber Heinrich Rüger in Lauingen;

Digitized by Google

4) Schullehrer Karl Mayrhofer in Druisheim;
5) Gold- und Silberarbeiter Franz Jos. Brinz in Buch, kgl. Bezirksamts Illertissen.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23484. praes. 2/6 64.

(Agenten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Direktoriums des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurde der Schullehrer Johann Nepomuk Baur in Obergermaringen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, als Agent dieses Vereins bestätigt.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 1/6 64.

Dem Thierarzte Joseph Mayr aus Wertingen wurde durch Regierungsentschließung vom 30. Mai l. Js. die Stelle eines Thierarztes für den veterinärärztlichen Distrikt Bissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verliehen.

---

praes. 31/5 64.

Der Schulverweser Melchior Sigmund Hermann zu Memmingen wurde unterm 28. Mai l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein als Schullehrer, Organist und Meßner in Hürnheim, kgl. Bezirksamts Nördlingen, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%	99⅛	99½

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	27	Mai	41	639	680	617	63	20	57	20	35	20	11	—	431	431	431	—	12	52	12	15	11	16
		Kern	—	390	390	390	—	20	17	19	51	18	55											
Babenhausen	23	„	2	88	90	90	—	19	29	19	17	19	3	—	8	8	6	2	12	30	12	—	11	45
Burgau		„																						
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	25	„	—	21	21	21	—	19	20	18	59	18	25	—	37	37	32	5	11	—	10	42	10	36
Donauwörth	25	„	—	20	20	20	—	19	47	19	14	18	26	16	52	68	59	9	11	40	11	22	10	37
		Kern	—	101	101	101	—	18	50	18	18	18	46											
Füßen	28	„	48	51	99	71	28	22	—	22	—	21	4	33	24	57	40	17	15	—	11	37	14	30
Günzburg	24	„	3	189	192	192	—	19	48	19	15	18	57	8	19	27	23	4	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	25	„	12	171	183	183	—	20	16	19	51	19	3	20	17	37	36	1	12	53	12	15	11	21
Kempten	25	„	278	668	946	654	292	21	15	20	49	20	12	204	182	386	173	213	13	42	13	28	12	57
Krumbach	28	„	23	71	94	94	—	19	30	19	13	18	47	4	15	19	19	—	12	39	12	16	11	30
Lauingen	28	„	13	24	37	37	—	19	30	19	12	19	—	10	37	47	40	7	13	39	12	57	12	18
		Kern	14	462	476	472	4	19	57	19	33	19	9											
Lindau	28	„	1776	1511	3287	888	2399	21	59	21	46	21	27	131	57	188	21	167	13	—	12	56	12	54
		Kern	507	551	1058	657	401	21	28	20	10	19	56											
Memmingen	24	„	62	555	617	603	14	20	8	19	45	19	14	18	63	81	73	8	13	25	13	2	12	48
Mindelheim	28	„	9	235	244	231	13	19	58	19	29	18	42	13	34	47	29	18	12	31	12	6	11	30
Neuburg	25	„	—	230	230	224	6	19	35	19	7	18	28	—	61	61	61	—	12	5	11	42	11	8
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	28	„	38	471	509	509	—	20	10	19	19	18	25	11	87	98	98	—	11	38	11	16	10	41
		Kern	—	74	74	70	4	19	50	19	39	18	53											
Oettingen	25	„	3	99	102	102	—	19	18	18	51	18	24	—	39	39	39	—	11	—	10	30	10	—
Oltobeuren		„																						
Schwabmünchen	24	„	—	103	103	98	7	19	11	18	49	18	10	—	21	21	16	5	12	37	12	10	11	13
Thannhausen	25	„	—	18	18	18	—	19	56	19	46	19	32	—	17	17	17	—	12	12	12	4	11	57
Weilheim	27	„	10	75	85	71	14	21	57	21	42	21	18	11	21	32	13	19	14	18	14	—	13	55
Weißenhorn	25	„	55	412	467	463	4	19	30	19	30	19	6	2	30	32	19	13	13	37	12	59	12	15
Wertingen	24	„	6	86	92	92	—	19	6	18	37	18	17	—	14	14	11	3	11	49	11	8	10	27

Schrannenberechtigte Orte.	Scheannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	22	147	169	169	—	12	41	12	20	11	52	—	167	167	167	—	9	25	9	7	8	27
Babenhausen			—	6	6	6	—	12	15	12	6	11	45	—	64	64	59	5	8	51	8	36	8	15
Burgau																								
Burgheim																								
Dinkelscherben			4	8	12	12	—	11	—	10	42	10	36	—	3	3	3	—	—	—	8	13	—	—
Donauwörth			—	20	20	20	—	11	51	11	32	10	56	—	50	50	50	—	11	51	11	32	10	56
Füßen			11	7	18	14	4	13	44	13	36	13	24	17	18	35	17	18	9	18	9	—	8	52
Günzburg			3	84	87	87	—	12	—	11	48	11	36	3	67	70	61	9	8	21	8	—	7	39
Kaufbeuren			3	15	18	18	—	13	7	12	35	12	20	8	64	72	72	—	8	33	8	25	7	36
Kempten			73	82	155	120	35	13	26	12	57	12	34	157	281	438	330	108	9	32	9	8	8	43
Krumbach			3	63	66	60	6	12	31	11	50	11	29	2	91	93	93	—	8	41	8	21	8	1
Lauingen			24	179	203	203	—	12	—	11	39	11	30	1	45	46	46	—	9	15	8	57	8	30
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	80	76	156	103	53	8	42	8	36	8	36
Memmingen			3	189	192	190	2	13	41	13	16	12	52	43	186	229	219	10	9	2	8	37	8	—
Mindelheim			1	74	75	68	7	12	39	12	6	11	45	—	151	151	151	—	8	20	8	19	7	47
Neuburg			—	23	23	23	—	12	14	11	46	11	24	—	57	57	57	—	10	6	9	54	9	17
Neu-Ulm																								
Nördlingen			27	218	245	177	68	13	9	12	36	11	27	26	187	213	160	53	9	45	9	15	8	38
Oettingen			18	15	33	29	4	11	30	11	—	10	30	2	32	34	34	—	9	24	8	45	8	6
Oltobeuren																								
Schwabmünchen			—	16	16	11	5	10	30	10	38	10	33	4	61	65	61	4	8	55	8	36	8	6
Thannhausen			—	14	14	14	—	11	36	11	24	11	6	—	5	5	5	—	8	30	8	15	8	—
Weilheim			—	5	5	—	5	—	—	—	—	—	—	21	17	38	27	11	9	40	9	18	9	6
Weißenhorn			—	120	120	98	22	12	32	11	57	11	17	—	155	155	141	14	9	11	8	40	8	10
Wertingen			—	25	25	25	—	11	46	11	36	11	12	—	10	10	10	—	9	6	8	45	8	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 48. Augsburg, den 8. Juni 1864.

Inhalt:

Vorräthige Kreis-Amtsblätter. — Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen. — Die Erledigung des Curatbenefiziums Gremheim. — Die Einsendung von Kirchencollektengeldern. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Das Gesuch des Expedientenhauses Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre, um die Erlaubniß zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Statutenänderung bei der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Das Gesuch des Schiffsbefrachters Julius Hartmann in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim. — Die Verlegung der Ministerialbibliothek. — Die Herausgabe des 34. Bandes der Geret'schen Verordnungensammlung. — Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der kgl. Handels- und Gewerbschule in Fürth. — Die Wiederbesetzung einer am Bezirksgerichte Augsburg erledigten Untersuchungsrichterstelle. — Berichtigung. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24830. praes. 3/6 64.

An die kgl. Bezirksämter und Gerichte von Schwaben und Neuburg.

(Vorräthige Kreis-Amtsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unterfertigten Kreisstelle befinden sich folgende Jahrgänge des Kreis-Amtsblattes:

Gebunden die Jahrgänge: 1818. 1819 2mal, 1820 2mal, 1821, 1823 2mal, 1824 2mal;

Ungebunden: 1850, 1852, 1853, 1854, dann 1855 bis 1862 je 2mal.

Da bei der Durchführung der neuen Amtsorganisation mehrfach die erforderlichen Kreis-Amtsblätter für die Bibliotheken der Bezirksämter und Gerichte mangelten, so können dieselben den allenfallsigen Abgang ersetzt erhalten, und sind die Anträge an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu stellen.

Augsburg, den 1. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 24746. praes. 3/6 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels ꝛc. und der öffentlichen Arbeiten unterm 25. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird im nachfolgenden Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Klpp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Entrichtung von Porto bei Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben:

1) Die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen.
2) Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlands und mit dem Auslande zum Zwecke der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei.
3) Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe und Paßkarten von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und es ist das Porto, gleichviel ob die Paßgebühren mit übersendet werden oder nicht, bei der Aufgabe zu entrichten.
4) Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Paßkarten und Versendungen solcher behufs der Aushändigung an den Betheiligten sind als portopflichtig mit „P. S.“ zu bezeichnen und es ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.
5) Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt, tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichmit „R. S.“ statt.

München, den 25. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 24997. praes. 3/6 64.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums Gremheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des vorigen Pfründebesitzers ist das Curatbenefizium Gremheim erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Dillingen und zählt 500 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 496 fl. 50 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 30 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen,

Digitized by Google

vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24737. praes. 4/6 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Einsendung von Kirchencollektengeldern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuester Zeit kömmt es öfters vor, daß einzelne Distrikts-Polizeibehörden Kirchencollektengelder vor dem vollständigen Schluß der Sammlungen und ohne die Vorlage der Collektenergebnisse der rückständigen Pfarrämter abzuwarten, an das expedirende Sekretariat und Taxaturamt der unterfertigten Stelle einsenden und hiedurch mehrmalige Nachsendungen von Geldern veranlassen.

Weiter werden von einzelnen Distrikts-Polizeibehörden die Erträgnisse zweier oder mehrerer verschiedener Kirchencollekten sehr häufig mit einem einzigen Schreiben an das Taxaturamt der unterfertigten Stelle eingesendet, was zur Folge hat, daß für die eine oder andere Collekte die Einnahmsbelege, als welche die Remißschreiben der äußeren Behörden zu gelten haben, fehlen.

Zur Vermeidung der durch diese zersplitterte und ordnungswidrige Einsendung der Collektengelder veranlaßten Geschäftsmehrung und Störung werden nun die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks aufgefordert, in Zukunft die Ergebnisse der einzelnen Kirchencollekten von sämmtlichen Pfarrämtern ihres Bezirks mit einander und jedesmal nach dem vollständigen Schlusse der Sammlungen, und wenn zu gleicher Zeit Gelder aus verschiedenen Collekten vorzuliegen sind, für jede einzelne Collekte mit einem besonderen Schreiben an das expedirende Sekretariat und Taxaturamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 2. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23323. praes. 2/6 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Augsburg neben den für diesen Bezirk bereits bestätigten Agenten aufgestellte Glasermeister Alexander Lautenbacher zu Bobingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 24336. praes. 2/6 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des kgl. Bezirksamts Augsburg aufgestellte Kaufmann Karl Ager zu Augsburg ist von der unterfertigten Stelle bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor

Lipp, Sekr.

Ad Num. 23089. praes. 2/6 64.

(Gesuch des Expedientenhauses Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre, um die Erlaubniß zur Beförderung bayre. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge Ablebens des Kaufmanns J. Barbe in Havre das von demselben betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern auf die Kaufleute Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre übergegangen ist und von ihnen unter der Firma: „Ancienne maison J. Barbe, Th. Mousset C. Brown et Comp. successeurs" fortgeführt wird, wurde durch höchsten Erlaß des königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. April ds. Js. Nr. 8171 dem Expedientenhause Th. Mousset, C. Brown und Comp. in Havre unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern" betr. und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten" betr. (Regierungsblatt von 1862 Seite 1191 u. ff) die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansäßiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend und auf den Grund des §. 3 der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung hat nun die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Kaufmann August Weyland in Landau als dessen Hauptagenten bestätigt, was auf die Mittheilung genannter kgl. Regierung vom 10. v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 1. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 24095 praes. 3/6 64.

(Statutenänderung bei der allgemeinen Fruer- und Transportversicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat inhaltlich höchster Entschließung vom 11. v. Mts. Nr. 4384 in Anwendung des Art. 193

Digitized by Google

des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der königl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der Generalversammlung der Aktionäre der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst" am 15. April v. Js. aufgestellten und durch die kgl. niederländische Staatsregierung genehmigten neuen Statuten der genannten Gesellschaft auch für Bayern die Genehmigung ertheilt und zwar unter Aufrechthaltung der in der Ministerialentschließung vom 10. Juli 1862 ausgesprochenen Concessionsbedingungen für das Transportversicherungsgeschäft, cfr. Regierungsausschreiben vom 13. August 1863 Nr. 32116 im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1863 Nr. 67 S. 1258.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht und wird ein Exemplar der neuen Statuten der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes beigelegt.

Augsburg, den 2. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23090. praes. 3/6 64.

(Das Gesuch des Schiffbefrachters Julius Hartmann in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. April l. Js. Nr. 8403 wurde dem Schiffsbefrachter Julius Hartmann in Liverpool die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr." und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 die Geschäftsführung von Auswanderungsagenten (Regierungsblatt vom Jahre 1862 S. 1191 ff.) in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des fraglichen Expedientenhauses entsprechend und auf den Grund des §. 3 der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung hat nun die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als dessen Hauptagenten bestätigt, was auf die Mittheilung der genannten königl. Regierung vom 10. v. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 1. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 23855. praes. 2/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Februar ds. Js. wurde im Maine bei Ast-

Digitized by Google

8) das kgl. bayerische Regierungsblatt von 1806—1817;
9) das allgemeine Intelligenzblatt für das Königreich Bayern von 1818—1820;
10) das Intelligenz- und Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1821—1824;
11) von dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern die Jahrgänge 1826—1829, dann 1831, 1832, 1842, 1843, 1845, 1847 bis 1862.

Für den dienstlichen Gebrauch des genannten königl. Staatsministeriums sind diese Blätter anderweitig genügend vorhanden, und können dieselben demnach an Bezirksämter abgegeben werden.

Demzufolge erhalten diese auf Grund eines Reskripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 30. v. Mts. den Auftrag, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und welche der vorbemerkten Jahrgänge, dann wie viele Exemplare hievon zur Ergänzung der bezirksamtlichen Bibliothek etwa nothwendig wären.

Augsburg, den 2. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 13025. praes. 2/6 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, kgl. Rentämter, dann das kgl. Oberaufschlagamt und die kgl. Kreiskassa.

(Die Herausgabe des 34. Bandes der Geret'schen Verordnungensammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Mai l. Js. Nr. 6194 wird die sofortige Hinausgabe des 34. Bandes der von dem kgl. geheimen Sekretär Franz Xaver Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungensammlung an die kgl. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 3 fl. 36 kr. (drei Gulden 36 Kreuzer) erfolgen.

Die obengenannten Behörden, welche im Besitz der Geret'schen Verordnungensammlung sich befinden, werden demgemäß auch zur Anschaffung dieses 34. Bandes aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen der letzteren unter dem Anfügen ermächtigt, daß nach höchster Bestimmung des königl. Staatsministeriums der Finanzen die Zusendung an die kgl. Behörden, wie bisher, auf Kosten des kgl. geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen hat, während der Verlagspreis mit 3 fl. 36 kr. durch Postnachnahme erhoben werden darf.

Augsburg, den 29. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. E. 20587. praes. 3/6 64.
K. 15279.

(Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der kgl. Handels- und Gewerbschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Handels- und Gewerbschule in Fürth soll die in Erledigung gekommene Zeichnungslehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl. bis zum 1. Oktober l. Js. wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Lehrstelle werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis zum 1. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem kgl. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 27. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Frhr. v. Lindenfels.

Wiellenbacher.

Ad Num. 898. praes. 5/6 64.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung einer am Bezirksgerichte Augsbueg erledigten Untersuchungsrichterstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz rubricirten Betreffs vom 31. v. Mts., eingelangt am heutigen Tage, wurde die durch Versetzung des königl. Bezirksgerichtsrathes Dr. Eugen Schneider zu Augsburg erledigte Stelle des ersten Untersuchungsrichters am königl. Bezirksgerichte daselbst dem dortigen Bezirksgerichtsrath Theodor von Huber-Liebenau übertragen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 2. Juni 1864.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Hahn, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100¼	
„ „ 4½%	101⅓	
„ „ 4½% halbjährig	102⅔	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅞	
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%	99¼	

Berichtigung.

Die Fertigung des Ausscheidens vom 30. Mai 1864 od Num. 24290 die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen (Nr. 47 S. 873 des Kreis-Amtsblattes) hat zu lauten:

„Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Director.
Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 49. Augsburg, den 11. Juni 1864.

Inhalt:

Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikers Mannhardt in München. — Die Berufung der kgl. Bezirksamts-Assessoren und Funktionäre zur aushilfsweisen Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Landesverweisung des Marionettenspielers Heinrich Böhmer von Dorsfeld in Preußen und seiner Truppe. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt a/A. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Mai 1864. — Schrannen-Anzeigen. — (Ohne Beilage.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24357. praes. 4/6 64.

(Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikers Mannhardt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Maschinen- und Thurmuhren-Fabrikanten Johann Mannhardt in München werden die besten, einfachsten, billigsten und leicht zu behandelnden Thurmuhren ausgeführt, die in jeder Beziehung die größte Empfehlung verdienen.

Dieselben sind von sehr kleiner Bauart und gleich von der Werkstätte aus zur möglichsten Reinhaltung in verschließbaren Kästen aufgestellt, so daß sie überall um so leichter untergebracht werden können.

Diese Uhren besitzen ferner die Einrichtung, daß sie ganz unten im Thurme aufgestellt werden können, wo derselbe am ruhigsten, die Temperatur am gleichmäßigsten und der Weg zum Aufziehen und zur Behandlung am nächsten ist.

Dieß gestattet auch, die geringsten Gewichte anzuwenden, wodurch die Uhren mehr geschont bleiben.

Endlich haben die Mannhardt'schen Thurmuhren die besondere Vorrichtung, daß sie während des Aufziehens ununterbrochen fortgehen, sowie die Einrichtung, daß ohne Zerlegung der Werke, die Zapfen und Büchsen auch von unkundigen Personen bequem geputzt werden können.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 22. v. Mts.

Digitized by Google

werden die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen auf diese Uhren besonders aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 3. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25382. praes. 8/6 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Berufung der kgl. Bezirksamts-Assessoren und Funktionäre zur aushilfsweisen Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Reskript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke den kgl. Bezirksämtern zur Darnachachtung kundgegeben.

Augsburg, den 7. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben die Vorstände der Stadt- und Landgerichte für besonders dringende Fälle einen Stellvertreter zu bestimmen.

In Ermanglung von Staatsdienst-Aspiranten und rechtskundigen Gerichtsschreibern an dem Amtssitze, welche vor Allem mit dieser Stellvertretung zu betrauen sind, wurde ihnen durch Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. Mai l. Js. (Justiz-Ministerialblatt St. XV. S. 149 Nr. 47) im Einverständnisse mit dem unterfertigten Staatsministerium die Ermächtigung ertheilt, Rechtspraktikanten, Funktionäre oder selbst Nebenbeamte der am Gerichtssitze befindlichen kgl. Bezirksämter im Benehmen und im Einverständnisse mit dem Amtsvorstande mit dieser Vertretung in einzelnen Fällen zu beauftragen.

Die kgl. Regierung hat die kgl. Bezirksamtmänner hievon zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß von ihnen dienstfreundliches Entgegenkommen unter bemessener Fürsorge gegen jegliche Störung im bezirksamtlichen Dienste gewärtigt werde.

München, den 3. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 24976. praes. 6/6 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß des königl. Bezirksamts Memmingen vom 27. v. Mts. wurde Franz Mungenast aus Kersen, k. k. Bezirksamts Landeck, nachdem derselbe bereits dreimal wegen Bettels und Landstreicherei bestraft, neuerdings wegen Landstreicherei und öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit

Digitized by Google

durch das kgl. Landgericht Grönenbach zu 12tägigem geschärften Arrest verurtheilt worden, auf 1 Jahr des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsbueg, den 2. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter: 29 Jahre,
Größe: circa 6',
Statur: schlank,
Haare: schwaez,
Augen: dunkel,
Gesichtsfarbe: gebräunt,
Bart: schwarz.
Ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 23782. praes. 6/6 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Erdmuthe Franz und Hulda Franz, ledige Töchter des Mulatten, Kammerjägers und Equilibristen Friedrich Anton Franz von Zeulenroda im Fürstenthum Reuß, wegen Vergehens des Betrugs durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Bayreuth vom 15. April l. Js. in eine Gefängnißstrafe von je 3 Monaten;
2) der ledige Taglöhner Joh. Winhold von Mottgers im Kurfüestenthum Hessen durch rechtskräftiges Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. April l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern zu 8tägiger Gefängnißstrafe;
3) die ledige Malerstochter Louise Amalie Jakobi aus Eisfeld, Herzogthum Sachsen-Meiningen, durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Schweinfuet vom 3. Februar l. Js. wegen Vergehens des Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen; ferner wuede
4) der Eisenbahnarbeiter Oß Roveder Dominico aus Pergine, k. k. österr. Provinz Tirol, durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Landgerichts Marktbreit wegen Ruhestöcung und Mißhandlung mit einem 1tägigen Arreste bestraft, und hierauf als sicherheitsgefährliches Subjekt durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Kissingen vom 20. April l. Js. des Landes verwiesen.

Hievon weeden die oben genannten Behöeden unter nachstehender Mittheilung der Signalements dieser Individuen zum weitern vorscheiftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Signalement der Erdmuthe Franz.

Alter: 21 Jahre, Größe: 5' 6", Haare: schwaez, Stirne: gewölbt, Augen: braun, Augenbeauen: braun,

Digitized by Google

Nase: spitzig, Mund: aufgeworfen, Zähne: gut, Kinn: spitzig, Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: schwarzbraun, Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: Mulattin.

Signalement der Hulda Franz.

Alter: 19 Jahre, Größe: 5′ 6″, Haare: schwarz, Stirn: nieder, Augen: braun, Augenbrauen: braun, Nase: dick, Mund: aufgeworfen, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: schwarzbraun, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Mulattin.

Signalement des Johann Winhold.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Kinn oval, Gesichtsform länglicht, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Louise Amalie Jakobi.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare hellbraun, Stirne gewölbt, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase und Mnnd proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitzig, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des Oß Roveder Dominico aus Pergine.

Alter 33 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase etwas schief, Mund proportionirt, Bart hellblond, Kinn und Angesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 24679. praes. 6/6 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Landesverweisung des Marionettenspielers Heinrich Böhmer von Dorsfeld in Preußen und seiner Truppe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß des kgl. Bezirksamts Neuburg vom 28. v. Mts. wurden die Marionettenspieler Böhmer von Dorsfeld in Preußen und Franz Bamberger von Straßburg, dann die Ehefrau Wilhelmine Böhmer und Tochter Lene Böhmer des Ersteren, nachdem dieselben wegen Landstreicherei beziehungsweise Bettels vom königl. Landgerichte Neuburg zu je ein Tag Arreststrafe verurtheilt worden waren, des Landes verwiesen.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung der Signalements dieser Individuen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. Juni 1864.

Kgl. Regiernng von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Signalement
1) des Heinrich Böhmer.

Alter 69 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare gemischt (schwarz), Augenbrauen blond, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart gemischt (schwarz), Gesicht oval, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge erblindet.

2) Der Wilhelmine Böhmer.

Alter 66 Jahre, Größe 4′ 10″, Haare schwarzbraun, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine.

3) Des Franz Bamberger.

Alter 60 Jahre, Größe ein Metre, Haare schwarz grau vermischt, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase groß, Mund mittel, Bart grau, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe kupferfarbig. Besondere Kennzeichen: Schnauz- und Knebelbart.

Digitized by Google

4) Der Lena Böhmer.

Alter 25 Jahre, Haare schwarz, Mund gewöhnlich, Nase gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. E. 4498. praes. 5/6 64.
K. 5788.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf

den fünften September ds. Js.

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen;
   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;
   c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe;
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 245) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.
3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der dießjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.
4) Meldungen, welche nicht spätestens bis 3 Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.
5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 1011 ꝛc) censirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 4298. praes. 5/6 64.
K. 5718.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt a/A. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers er-

Digitized by Google

ledigte Pfarrei Gerhardshofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Juli l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: 2 Mtz. 1 Vrtl. Korn à 8 fl. 58 kr. per Schffl. = 3 fl. 21¾ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 26 fl. 10 kr., an Naturalien: 2 Schffl. 2 Vrtl. 1 Sechztl. Korn à 8 fl. 58 kr. = 18 fl. 46½ kr. Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.) 4 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 16 fl., 1 Klftr. Stöcke = 1 fl. 30 kr., 40 Wellen = 1 fl. 4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 6 Dezm. Garten 1 fl., aus 1 Tgw. 34 Dezm. Aeckern 14 fl., aus 2 Tgw. 30 Dezm. Wiesen 73 fl., aus dem Fischrecht nebst Gräserei 6 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 737 fl., Weiderecht 1 fl. 35 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 233 fl. 10½ kr. Summa 1182 fl. 37¾ kr. Hievon ist an den emeritirten Pfarrer Steiner eine jährliche Abgabe von 387 fl. 47 kr. zu leisten, an sonstigen Lasten 30 kr., daher Reinertrag 794 fl. 20¾ kr.

Ansbach, den 1. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. ⅚ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 31. Mai l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Dietershofen, Bezirksamts Illertissen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe in Augsburg dem Priester Ignaz Schroff, Pfarrer zu Nattenhausen, Bezirksamts Illertissen, verliehen werde.

---

praes ⅚ 64.

Seine Majestät der König haben sich unterm 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Franz Xaver Spengler, Curatbenefiziat in Gremheim, kgl. Bezirksamts Dillingen, die kathol. Pfarrei Auchsesheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, zu übertragen.

---

praes. ⅚ 64.

Auf Grund der unterm 29. Mai l. Js. bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Kaufbeuren vorgenommenen Offizierswahl wurden befördert:

Oberlieutenant Bernhard Loher zum Hauptmann, Lieutenant Friedrich Hörmann zum Oberlieutenant, Oberjäger Ulrich Schaber zum Lieutenant.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅜
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%	99⅝	

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Mai 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	2	—	3	5	—	3	2	—	3	3	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	6	6	—	5	3	—	4	1	—	6	6	—	7	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	6	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	18	4	3	40	6	3	21	—	—	—	—	3	—	—	3	31	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	46	4	2	56	4	2	38	—	2	36	—	2	44	—	3	15	—
1 „ Roggenmehl	1	49	1	2	2	4	2	20	—	1	48	—	1	52	—	1	34	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	3	42	—	—	—	—	2	4	—	2	30	—	1 Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	5	48	—	3	20	—	3	26	—	2	48	—	„ 12	30	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	21	—	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	5	24	—	4	54	—	4	12	—	3	30	—	—	—	—	10	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	11	—	—	12	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	29	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	33	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	26	4	—	33	—	—	29	—	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	30	—	—	28	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	30	—
1 „ Fische: Kaepfen	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	20	—
1 „ „ Hechte	—	29	—	—	24	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	22	—
12 Eier	—	12	—	—	10	6	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	29	—	—	21	—	—	25	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	6	4	—	6	2	—	6	2	—	6	—	—	6	1
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	32	—	11	30	—	17	—	—	15	37	2	13	30	—	22	—	—
1 „ Fichtenholz	13	27	—	9	30	—	12	30	—	11	38	4	11	30	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	15	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30		—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	16	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	30	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	30	—
1 „ Reps	—	—	—	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	35	—	2	6		2	—	—	1	30	—	2	36	—	2	34	—
1 „ saures Heu	1	24	—	1	31	—	1	45	—	1	12	—	1	48	—	1	54	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	27	—	1	45	—	—	—	—	1	25	—	—	54	—
1 „ kurzes Stroh	—	51	—	1	9	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—
1000 Torf	2	13	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	1	36	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	3	Juni	63	735	798	746	52	21	11	20	48	20	24	—	500	500	500	—	12	39	12	4	11	15
		Kern	—	416	416	416	—	20	37	20	7	19	28											
Babenhausen	30	Mai	—	102	102	100	2	19	58	19	45	19	36	2	2	4	4	—	12	45	12	42	11	48
Burgau	30	"	4	40	44	44	—	19	36	19	21	19	6	7	38	45	41	4	12	36	12	18	12	—
Buchheim																								
Dinkelscherben	1	Juni	—	16	16	16	—	19	24	19	12	19	6	5	29	34	34	—	11	54	11	33	11	30
Donauwörth	1	"	—	28	28	28	—	20	54	20	24	19	30	9	67	76	76	—	12	16	11	53	11	16
		Kern	—	79	79	79	—	19	9	18	39	18	9											
Füssen	4	"	28	87	115	56	59	22	12	21	42	21	24	17	50	67	45	22	15	—	14	36	14	—
Günzburg	31	Mai	—	208	208	206	2	19	45	19	22	19	—	4	31	35	33	2	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	2	Juni	1	438	438	369	69	20	32	19	56	19	14	1	63	64	54	10	13	5	12	37	11	44
Kempten	1	"	292	629	921	681	240	21	31	20	6	20	33	213	218	431	259	172	14	4	13	31	13	12
Krumbach	4	"	—	111	111	97	14	19	30	19	1	18	28	—	17	17	12	5	12	45	12	21	12	2
Laningen	4	"	—	18	18	18	—	—	—	19	—	—	—	7	45	52	52	—	12	30	12	18	12	—
		Kern	4	465	469	546	23	19	42	19	27	19	—											
Lindau	4	"	2399	1489	3888	1152	2736	22	3	21	47	21	31	167	3	170	9	161	14	—	13	33	12	40
		Kern	401	896	1297	1017	280	21	30	20	57	20	12											
Memmingen	31	Mai	14	649	663	618	45	20	39	20	15	19	53	8	108	116	108	8	13	22	13	7	12	53
Mindelheim	4	Juni	13	257	270	270	—	19	51	19	23	18	41	18	35	53	46	7	12	40	12	10	11	24
Neuburg	1	"	6	238	244	244	—	20	6	19	41	19	3	—	76	76	76	—	12	29	12	8	11	39
Neu-Ulm		"																						
Nördlingen	4	"	4	130	134	127	7	20	15	19	29	18	45	—	73	73	73	—	13	30	12	48	12	6
		Kern	—	590	590	588	2	20	26	20	8	19	4											
Oettingen	1	"	—	84	84	84	—	20	30	19	54	19	18	—	4	4	4	—	14	—	13	54	13	48
Ottobeuren	2	"	3	64	67	67	—	20	33	20	3	19	43	3	7	10	6	4	13	45	13	8	12	53
Schwabmünchen	31	Mai	7	109	116	100	16	19	36	19	14	19	4	5	20	25	22	3	12	39	12	12	11	33
Thannhausen	2	Juni	—	24	24	22	2	19	51	19	45	19	32	—	10	10	10	—	12	15	12	3	11	56
Weiler	3	"	14	95	109	75	34	22	8	21	55	21	24	19	6	25	10	15	14	26	14	18	14	—
Weißenhorn	1	"	4	498	502	460	42	19	51	19	34	19	9	13	35	48	38	10	13	14	12	36	12	1
Wertingen	31	Mai	—	85	85	85	—	19	17	19	16	18	35	3	25	28	28	—	12	8	11	39	10	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	113	113	113	—	12	47	12	19	11	42	—	232	232	228	4	9	32	9	22	8	15
Babenhausen			—	8	8	6	2	13	22	12	54	12	42	5	54	59	59	—	8	54	8	45	8	36
Burgau			—	14	14	14	—	11	48	11	39	11	30	—	23	23	23	—	8	18	8	9	8	—
Buchheim																								
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	11	30	11	12	11	—	—	5	5	5	—	8	45	8	36	8	18
Donauwörth			—	9	9	7	2	10	46	10	35	10	20	—	45	45	38	7	9	32	9	21	9	9
Füssen			4	2	6	3	3	13	30	13	—	12	36	17	17	34	33	1	9	30	9	22	9	17
Günzburg			—	43	43	38	5	12	24	12	—	11	36	9	55	64	61	—	8	36	8	18	8	—
Kaufbeuren			—	33	33	24	9	13	26	13	10	10	31	—	118	118	117	1	8	58	8	46	7	40
Kempten			35	17	52	31	21	13	21	12	53	12	9	108	311	419	273	146	10	5	9	38	9	10
Krumbach			—	81	81	75	9	12	23	11	45	11	14	—	147	147	147	—	8	39	8	25	7	58
Laningen			—	212	212	210	2	12	9	11	48	11	33	—	43	43	42	1	9	30	9	12	9	—
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	53	14	67	12	55	9	—	8	54	8	42
Memmingen			2	272	274	258	16	13	27	13	14	12	59	10	151	161	153	8	9	21	8	55	8	15
Mindelheim			7	62	69	69	—	12	47	12	25	11	41	—	145	145	145	—	9	6	8	43	8	18
Neuburg			—	16	16	16	—	12	15	11	54	11	27	—	55	55	54	1	10	30	10	7	9	49
Neu-Ulm																								
Nördlingen			68	158	226	209	17	13	20	12	40	11	50	53	128	181	138	43	9	46	9	25	8	42
Oettingen			4	10	14	14	—	12	12	11	6	10	—	—	22	22	22	—	10	6	9	33	9	—
Ottobeuren			—	4	4	4	—	12	30	12	15	11	30	—	56	56	46	10	9	12	9	—	8	49
Schwabmünchen			5	10	15	15	—	11	47	11	10	10	56	4	88	92	92	—	9	—	8	53	8	43
Thannhausen			—	22	22	22	—	12	—	11	48	11	31	—	23	23	21	2	9	—	8	30	8	—
Weiler			5	3	8	4	4	—	—	14	—	—	—	11	35	46	20	26	9	48	9	32	9	15
Weißenhorn			22	110	132	132	—	12	45	12	17	11	42	14	179	193	177	16	9	8	8	36	8	5
Wertingen			—	22	22	22	—	12	—	11	36	11	—	—	27	27	27	—	9	17	8	50	8	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 50. Augsburg, den 15. Juni 1864.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1864. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Ein falsches Amtssiegel des königl. Stadtcommissariats Amberg. — Herausgabung falscher Münzen. — Die Landesverweisung des Anton Vincenz Stöcker von Berlin. — Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers. — Die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen. — Die Wiederbesetzung des erledigten prot. Stadtvikariats in Dillingen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 7/6 64.

Programm

zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1864.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 2. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 4. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem kgl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des kgl. Landgestüts in oder nächst der kgl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen

aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preis-Büchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Digitized by Google

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomités entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silbene Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Föderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen, welche in §. I. gegen-

wärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeindebacköfen, Obst- und Hopfen-Dörren, Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomité's wird auch hier empfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Personen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und von den Bezirks-Comité's Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1864 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1) durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;

2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;

Digitized by Google

3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;

4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;

6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;

7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;

8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschaftsfeste zugleich sein Kreisfest (§. 21. f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereinsmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks-Baumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlage von künstlichen Streuwiesen;

Digitized by Google

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. (Bewerbungen zu §. I. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten, Maschinen und Geräthen.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf-

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Oktoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 1. September in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in München." Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß.

Bei den landwirthschaftlichen und Gartenbauprodukten, dann den Produkten der landwirthschaftlichen Technik ist auch die Bestätigung des Bezirks-Comité-Vorstandes darüber nöthig, daß die vom Aussteller angemeldeten Produkte von diesem auch wirklich gezogen, beziehungsweise verfertigt worden sind.

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München" unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Montag den 26. Sept. in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Nur Obst, Gemüse oder andere leicht verderbliche Gegenstände dürfen auch später noch aufgestellt werden. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem kgl. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungs-Kommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben. Nur den Dampf-Dreschmaschinen, welche dauernd zur Schau arbeiten, werden Getreide, Wasser und Kohlen unentgeltlich geliefert.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung wird am Freitag den 30. Sept. eröffnet und am Sonntag den 9. Oktober geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden. Nur bei Obst und leicht verderblichen Garten-Produkten ist schon vom Dienstag den 4. Okt. an die Abfuhr gestattet.

Diese Gartenbau-Produkte werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Mittwoch den 5. Oktober von Vormittags 9 Uhr an zu Gunsten der Aussteller, eventuell der hiesigen Armenkasse versteigert. Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20. Oktober beendet sein.

VII. Am Dienstag den 27. September wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

IX. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles,

Digitized by Google

welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 3. Okt. den Ausstellern mitgetheilt.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu vertheilen.

X. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und Maschinen angekauft, welche Montag den 10. Oktober zur Verloosung gelangen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Centrallandwirthschafs-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$-jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Sechs Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Sechs Preise jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.*)

a) Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer

einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).

Fünfter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

Vierter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).

Fünfter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.

Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.

„ „ „ Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.

2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.

„ „ Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.

„ „ Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.

Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

---

größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom beſtehend.

VI. Für Maſtſchweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen, ſilbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom beſtehend.

Um dieſe Preiſe für das Maſtvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als ſolche — ſich bewerben. Die Maſtſtücke müſſen während der ganzen Dauer der Maſt in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers geſtanden ſein, auch muß die Art der Maſtung aus den Zeugniſſen genau und gewiſſenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preiſe möglich zu machen, wird ein Gewichtszuſchlag für den durch den Hertrieb verurſachten Gewichts-Verluſt im Betrage zu 3 Pfund für die geometriſche Stunde zugeſtanden, nicht aber dem auf Eiſenbahnen beförderten Maſtviehe.

Es iſt alſo in den einſchlägigen Zeugniſſen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Maſtung von München in geometriſchen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorſchrift beſtätigen zu laſſen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große ſilberne Vereinsdenkmünze nebſt Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Zwei kleine ſilberne Vereinsdenkmünzen nebſt Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausſtellungsthiere ſind in den Glaspalaſt zur Zeit der Ausſtellung und zwar bis ſpäteſtens Freitag den 30. Septbr. Abends zu verbringen.

§. IX.

Beſtimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehſtücke.

Rückſichtlich der Preiſe-Zuerkennung für die vorgeführten Viehſtücke werden folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Alle Zeugniſſe über vorzuführendes Vieh müſſen ſich ſpäteſtens Freitag den 30. Septbr. Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugniſſe zieht den Ausſchluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach ſich. Auch ſind die hier vorbezeichneten Zeugniſſe nach dem Inhalte und der Beſtätigungsweiſe, wie die dießfallſigen Formularien ganz deutlich vorſchreiben, unerläßlich und allein giltig; ſonſtige Beſcheinigungen irgend welcher Art können keine Berückſichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke beſtimmten Beſchäls- und Approbations-Zeugniſſe, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der kgl. Landgeſtüts-Verwaltung durchaus keine Preiſebewerbung.

2) Die Muſterung der verſchiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitſchule vor ſich. Dort müſſen die Pferde Freitags den 30. Septbr. Nachmittags 2 Uhr und Samſtag den 1. Oktober früh 8 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samſtag den 1. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehſtücke, welche an den eben beſtimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt ſein ſollten, müſſen nothwendig und unnachſichtlich von der Preisconcurrenz ausgeſchloſſen bleiben.

3) Behufs der Muſterung der Viehſtücke und der daran ſich reihenden Preiſe-Zuerkennung wird ſeitens des General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiiſchen ſachverſtändigen Männern unter dem

Digitized by Google

Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular V., VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. V. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirksvorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 2. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als

Digitized by Google

auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., VI. und VII. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Amtsblätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreisregierungen, an die Kreis-Comités, dann an die kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, füe dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher

Digitized by Google

Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1864.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer
Dr. Fraas.

Zeugnißformulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und specielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betr.*)

Zeugniß:

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname:)
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugnißformular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe.

Gutachten:

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Bezirksvorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes ausgesprochen.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingeneure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (kgl. Beamter, Geistlicher, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeindevorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II., ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Digitized by Google

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirksvorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirksvorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name der (preisbewerbenden) Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen

Digitized by Google

Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirksvorstandes in der nach Programm §. V. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 935 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):

Digitized by Google

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1863 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . Stück Pferden, ... Rindvieh, ... Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III, die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke).

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den oben bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1863 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirksvorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegl.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Digitized by Google

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV, Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder.
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmütter }

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Okt. 1863 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw. . . . Dezm.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum).

(Siegel).

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . . Tgw. . . . . Dezm.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr

Digitized by Google

und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel). Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügelarten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Ad Num. 23801. praes. 11/8 61.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich inhaltlich einer höchsten Entschließung vom 17. Mai ds. Js. veranlaßt gefunden, im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und mit dem kgl. Kriegsministerium im Betreffe des Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 und des Gesetzes vom 15. April 1849 über das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit Nachstehendes zu bemerken:

Da in der Regel einem jeden selbstständigen Rechtssubjekte die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, so bildet das obenerwähnte Verbot eine Ausnahme und ist deßhalb nach der engsten Auslegung in Vollzug zu bringen.

Hiernach erscheint durch das fragliche Verbot die Aufstellung oder Fortsetzung einer förmlichen Curatel über die Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit nicht begründet.

Das angeführte Verbot bezweckt lediglich, daß einem Unteroffizier oder Soldaten von seinem aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallenden oder angefallenen Vermögen nichts verabfolgt, nichts in die Hände gegeben werde.

Diesem Verbote liegt die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leichtsinne oder verleitet durch Wucherer und Verführer sein ererbtes Vermögen verschleudere und dadurch nicht nur sich selbst um die Mittel zu einer künftigen gesicherten Subsistenz bringe, sondern daß er gleichzeitig auf die bezeichnete Weise auch die Fonds vernichte, welche geeignet wären, bei einer etwaigen Desertion die Kosten der Stellung eines Ersatzmannes, die Beschädigungen des Militärärars und die Untersuchungskosten zu decken.

Digitized by Google

Hienach erscheint das in Frage stehende Verbot der Vermögensaushändigung an dienende Unteroffiziere und Soldaten überwiegend unter dem Gesichtspunkte einer im öffentlichen Interesse angeordneten Cautel und trifft in dieser Beziehung zusammen mit dem Zwecke der Bestimmungen im §. 55 des Heeresergänzungsgesetzes, wonach das Einstandskapital die Caution für das getreue Abdienen des Einstehers zu bilden hat. Auch das Einstandskapital darf dem Einsteher während seiner Dienstzeit nicht verabfolgt werden, es ist bei der Conscriptionsbehörde zu deponiren, von dieser verzinslich anzulegen und nach den bestehenden Normen zu behandeln, damit es bei etwaiger Desertion des Einstehers oder bei selbstverschuldeter Unterbrechung seiner Dienstzeit zur Ersatzmannstellung und zur Leistung der sonstigen Entschädigungen verwendet werden könne.

Bei der Gleichartigkeit der Zwecke der beiden oben bezeichneten administrativen Maßnahmen erscheint es dann auch vollkommen gerechtfertigt, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten in analoger Weise die Normen über die Einstandskapitalien in Anwendung gebracht werden.

Wenn und so oft daher der Fall eintritt, daß einem Unteroffiziere und Soldaten während seiner Dienstzeit ein solches Vermögen oder ein Theil desselben auszuhändigen wäre, ist dasselbe bei der zuständigen Conscriptionsbehörde zu hinterlegen und die Conscriptionsbehörden haben diese Vermögensbeträge analog nach denselben Vorschriften zu behandeln, wie solche bezüglich der Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien in Kraft bestehen.

Dieß wird zur Belehrung der Betheiligten, damit denselben das Verbot der Aushändigung des ererbten Vermögens dienender Unteroffiziere und Soldaten an dieselben stets gegenwärtig bleibe und der Nachtheil nochmaliger Zahlung des verbotswidrig verabfolgten Vermögensbetrages von ihnen abgewendet werde, sowie zur Darnachachtung der Conscriptionsbehörden untergleichzeitiger wiederholter Veröffentlichung eines Abdruckes der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 und des Gesetzes vom April 1840 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. Juni 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oekonomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von einem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landescommissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

Digitized by Google

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. (Regierungsblatt 1807 S. 1394 u. 1395), — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Giltigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchstem Befehl:
Der expedirende geheime Sekretär,
P. Heramer.

Ad Num. 24905. praes. 11/6 64.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Ein falsches Amtssiegel des kgl. Stadtcommissariats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird in nachstehendem Abdruck eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern vom 26. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Ein falsches Amtssiegel des kgl. Stadtcommissariats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Stadtkommissariats Amberg vom 24. praes. 25. ds. Mts. hat der flüchtig gegangene und wahrscheinlich nach Amerika entwichene Schmidsohn Joseph Ehebauer von Wolfsbach, welcher bis in die letztere Zeit zu Wien ein Fragnergeschäft ausübte, vermittelst eines falschen Wechsels auf 900 fl. ein Verbrechen des Betruges verübt.

Um gegen den gefälschten Wechsel leichter Geld zu erlangen, ist auf demselben eine Bestätigung des kgl. Hypothekenamtes in Amberg, mit gefälschter Unterschrift des dortigen königl. Stadt- und Landrichters Micheler, beigefügt, welcher das Siegel des kgl. Stadt-Commissariats Amberg in blauer Oelfarbe beigedruckt ist.

Dieses Siegel ist aber ein offenbar falsches, nachge-

Digitized by Google

machtes und es können folgende Merkmale hierüber angegeben werden:

1) Nach jedem der Buchstaben K. B. (Königl. Bayer.) befinden sich auf dem ächten Siegel zwei Punkte, auf dem falschen jedoch nur je Einer.

2) Die beiden Endstangen der Zweige, mit welchen das Siegel umgeben ist, sind gegen das Wappen hin eingebogen, während sie sich auf dem falschen Siegel über einander auswärts kreuzen.

3) Die Höhe des falschen Siegels ist mit der des ächten ganz gleich; die Breite des falschen Siegels beträgt aber 1 Zoll 3¼ Linie bayerisches Duodezimalmaaß, während die des ächten nur 1 Zoll und 1½ Linie beträgt.

4) Die Bögen der Krone sind auf dem falschen Siegel mehr eckig, auf dem ächten mehr eiförmig.

Im Uebrigen ist der Abdruck des falschen Siegels sehr rein und gleich dem des ächten.

Es ist zu vermuthen, daß das falsche Siegel dem Abdrucke des ächten auf irgend einer Reise-Legitimation nachgefertigt worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständiget, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden und welche mit dem Amtssiegel des kgl. Stadtkommissariats Ambeeg versehen sind, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Regensburg, den 26. Mai 1864.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 24544. praes. 11/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck von der Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammee des Innern, vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts München l./J. vom 19. lfd. Mts. ist daselbst ein falsches Halbesguldenstück in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamts ist dasselbe großherzoglich badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber und ist mit eigens geavirten falschen Stempeln geprägt, jedoch durch Farbe und schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Bedacht zu

verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

München, den 26. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, kgl. Regierungs-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 24421. praes. 8/6 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Landesverweisung des Anton Vinzenz Stöcker von Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 5. v. Mts. wurde der Möbelpolirer und Cigarrenmacher Vinzenz Stöcker von Berlin wegen Landstreicherei zu einer viertägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Stöcker zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 6. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Signalement des Anton Vinzenz Stöcker.

Alter: 32 Jahre,
Größe: 5',
Haare: braun,
Augenbrauen: braun,
Augen: braun,
Nase: länglich,
Mund: proportionirt,
Bart: braun,
Gesicht: oval,
Statur: untersetzt.
Kennzeichen fehlen.

Ad Num. 13504. praes. 11/6 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksgerichte, Bezirksämter, Stadt- und Landgerichte, Rentämter, das Oberaufschlagamt, die königl. Kreiskassa und Notare von Schwaben und Neuburg.

(Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. Nr. 6474 wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In dem von der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, unterm 22. Mai l. Js. in genanntem Betreffe erstatteten Berichte wird die Ansicht vertreten, daß für die Aus-

Digitized by Google

wechslung von Stempelpapier, welches nicht bei Aufnahme von Urschriften, sondern bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften verdorben wird, die Präclusivfrist nach Ziffer 9 der einschlägigen Normativentschließung vom 14. Juni 1863 Nr. 7460 nicht vom Datum der Urschrift, sondern von jenem der Ausfertigung an zu berechnen komme.

Diese Anschauung muß auch als richtig erkannt werden, und wird bezüglich des Umtausches desjenigen Stempelpapiers, welches noch vor vollständiger Ausfertigung der darauf kommenden Urkunde ohne deren Abschluß verdorben wird und daher kein Ausfertigungsdatum trägt, bemerkt, daß in einem solchen Falle von der die Umwechslung nachsuchenden Behörde oder dem Notar Behufs der Berechnung der Präclusivfrist auf Dienstpflicht das Datum anzugeben ist, an welchem das Unbrauchwerden des Stempelpapiers und die verbesserte Ausfertigung stattgefunden hat.

Endlich erscheint es der Natur der Sache entsprechend, daß, wo es sich um Einhaltung der Präclusivfrist handelt, die Zeit der Uebergabe des zur Auswechslung bestimmten Stempelpapiers bei den vermittelnden kgl. Rentämtern durch eine ausreichende Präsentation konstatirt werden soll.

München, den 4. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. (Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Durch den Minister: der General-Sekretär Ministerialrath Pummerer.

Ad Num. 25481. praes. 11/6 64.

An sämmtliche öffentliche Aerzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern durch Reskript vom 21. v. Mts. bestimmt, daß in jenen Fällen, in welchen die zu auswärtigen Commissionsgeschäften beigezogenen Bezirksärzte ihre Rückreise mittels des gemeinschaftlichen Gefährtes wegen anderweitiger Geschäfte des Untersuchungsrichters nur auf Umwegen oder erst längere Zeit nach beendigter Funktion machen könnten, die Benützung und Aufrechnung eines eigenen Gefährtes Seitens der Bezirksärzte unbeanstandet zu lassen sei, so ferne der durch die bezüglichen Umwege und anderweitigen Geschäfte veranlaßte Aufenthalt mehr als zwei Stunden betragen und in Folge dessen die Heimkunft nicht bei guter Tageszeit erfolgen würde.

Die den Gebrauch eines eigenen Gefährtes begründenden Umstände sind, insoweit sie sich auf die Zeitdauer des Aufenthalts beziehen vom Untersuchungsrichter zu bestätigen.

Diese höchste Entschließung wird durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. E. 4543. praes. 11/6 64.
K 5839.

(Die Wiederbesetzung des erledigten prot. Stadtvikariats in Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die Pfarrei Pfuhl erledigte protestantische Stadtvikariat zu Dillingen ist bis zum 1. September ds. Js. wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. k. Mts. ausgeschrieben.

Digitized by Google

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 365 fl. 30 kr. festgesetzt, wozu jedoch noch 100 fl. als Remuneration für den an der kgl. Studienanstalt zu ertheilenden Religionsunterricht kommen, welche aber nur dann bezahlt werden, wenn prot. Schüler die Anstalt besuchen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 4515.
K. 5864.

praes. 11/6 64.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Stirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bewerbern um die unterm 9. Mai l. Js. ausgeschriebene II. Pfarrstelle in Fürth wird nachträglich bekannt gegeben, daß außer dem am Schlusse des Ausschreibens erwähnten Passivkapital von ursprünglich 450 fl., welches nun nur noch 300 fl. beträgt, noch ein weiteres Passivkapital von 450 fl. besteht, welches zur Deckung der Kosten in Folge einer früheren Wiesenüberfandung aufgenommen worden, und vom Amtsnachfolger zu verzinsen und in jährlichen Abstiftfristen zu 30 fl. abzutragen ist; daß ferner die Aufnahme eines weiteren Kapitals von ungefähr 300 fl. zur Deckung der Kosten für einen Wasserbau nöthig wird, worüber noch Entscheidung abzuwarten ist, ob nicht auch dieses Passivkapital zur Verzinsung und Abzahlung in jährlichen Fristen dem Amtsnachfolger zu überbürden ist.

Ansbach, den 7. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 9/6 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Mai ds. Js. haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Pfarrvikar in Dillingen, Christoph Adolph Bauer, allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 9/6 64.

Der in Nördlingen bisher heimathberechtigte bayerische Schuldienst-Erspektant und dermalige Lehrer an der Schule zu Netstall, Canton Glarus, Georg Friedrich Forster, wurde unterm 6. Juni 1864 auf sein Ansuchen um Zurückversetzung nach Bayern als Schullehrer an der protestantischen Schule, dann als Organist und Meßner in Neuburg a/D. ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100¼	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		898
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%	99⅝	99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 51. Augsburg, den 18. Juni 1864.

Inhalt:

Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia". — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der k. k. priv. k. österr. Versicherungsgesellschaft. — Die Verlosung der ältern österr. Staatsschuld. — Der verunglückte Xaver Maier von Ilsing. — Collekte wegen Brandes in Zellingen, Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken. — Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25372. praes. 14/6 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" und zwar für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Joh. Höllrigl, Bader und Hausbesitzer in Donauwörth für die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Donauwörth;
2) Ferdinand Grundl, Kaminfegermeister in Wemding, für den Umfang der Bezirksämter Nördlingen und Donauwörth;
3) C. L. Bäumler, Kaufmann in Augsburg, für die Stadt und den Umfang des Bezirksamts Augsburg
4) Rosa Stoffel, Kaufmannswittwe in Lindau als Eigenthümerin des Handlungshauses Conrad Stoffel in Lindau, für den Umfang des Bezirksamts Lindau;
5) David Bettmann, Buchdrucker in Oettingen, für den Umfang des Landgerichts Oettingen;
6) F. J. Biber, Kaufmann in Krumbach, für den Umfang der Bezirksämter Krumbach, Mindelheim und Illertissen;
7) Alois Himmer, Zimmermeister in Erkheim, für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
8) Joh. Schwarz in Memmingen gleichfalls für das Bezirksamt Memmingen;

Digitized by Google

9) Michael Kramer, Schullehrer in Minderoffingen für das Bezirksamt Nördlingen;
10) Joseph Schöpfer, Bürstenmacher in Monheim, für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth;
11) Joseph Bloch, Schullehrer in Osterberg, für den Umfang des Bezirksamts Illertissen;
12) Joseph Stadler, Kaufmann in Neuburg a/D., für den Umfang des Bezirksamts Neuburg;
13) Jakob Wolf, Kaufmann in Rennertshofen, für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 7. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 25076. praes. 14/6 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Dillingen aufgestellte Thomas Hippele, Oekonom in Schwenningen, ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 11. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25569. praes. 15/6 64.

(Agenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft als Agent derselben und zwar für das Mobiliar-Feuer- als auch das Lebensversicherungsgeschäft für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren an Stelle des abgetretenen G. A. Reichel aufgestellte Julius Groffelfinger in Kaufbeuren ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 11. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26032. praes. 15/6 64.

(Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgehabten 394. und 395. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld sind die Serien 296 und 138 gezogen worden.

Serie 138 enthält Bankoobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

Nr. 43,229 mit 1/3tel der Kapitalssumme,
Nr. 52,519—52,522 mit 1/2 der Kapitalssumme,

im Gesammtbetrage von 1.261,875 fl.

Die Serie 296 enthält Obligationen

A. von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß:
   a) von 4 1/2 % und zwar:
      Nr. 1a mit 1/6tel der Kapitalssumme,

b) von 5% und zwar:

Nr. 1 mit $^2/_5$tel,

Nr. 933—1266 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, ferner

B. von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar

Nr. 1 mit $^1/_4$tel der Kapitalssumme,

Nr. 32—242 incl. mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,028,199 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% C.-M. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstab in 5%ige auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe des erwähnten Finanz-Ministerialerlasses 5%ige auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 24974. praes. 15/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den verunglückten Xaver Maier von Issing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. Juni 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den verunglückten Xaver Maier von Issing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. l. Mts. Nachmittags ist der ledige Söldnerssohn und Flößer Xaver Maier von Issing, kgl. Bezirksamts Landsberg, im Lechflusse bei der Brücke zu Schwabstadl in Folge Anfahrens seines Floßes an einen Brückenpfeiler ertrunken.

Nachdem die Leiche des Verunglückten bisher nicht aufgefunden werden konnte, so wird die Personalbeschreibung desselben bekannt gegeben und den vorgenannten Behörden aufgetragen, hienach die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Landsberg mitzutheilen.

München, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, kgl. Regierungs-Präsident.

Bitzthum.

Personalbeschreibung

Der Verunglückte war 30 Jahre alt, von untersetztem Körperbau, circa 5′ 8″ groß, hatte lichtblonde Haare, blonden Schnurrbart, graue Augen, länglicht spitzige Nase und keine besonderen Kennzeichen.

Digitized by Google

Seine Kleidung kann nicht näher angegeben werden, jedenfalls ist aber sein Hemd mit den Buchstaben X. M. roth eingemerkt. Er soll zwei goldene Fingerringe und goldene Ohrringe getragen und etwa 12 fl. an Geld bei sich gehabt haben.

Ad Num. 25471. praes. 16/6 64.

(Collekte wegen Brandes in Zellingen, Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem König für die durch den Brand im Juli 1863 verunglückten Bewohner des Orts Zellingen allergnädigst bewilligte und mit Entschließung vom 26. Januar ds. Js. im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1864 Nr. 10 Seite 145 ausgeschriebene Hauscollekte im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg geschlossen ist, so wird der Ertrag derselben im Nachstehenden bekannt gegeben.

Augsburg, den 13. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Collektenergebnisse

für die Abgebrannten in Zellingen, kgl. Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	84	58	4
2. Dillingen	81	39	—
3. Donauwörth	154	44	—
4. Füßen	93	59	—
5. Günzburg	98	19	—
6. Illertissen	228	59	6
7. Kaufbeuren	170	19	—
8. Kempten	81	12	—
9. Krumbach	107	50	6
10. Lindau	185	44	4
11. Memmingen	155	39	2
12. Mindelheim	151	32	6
13. Neuburg a. D.	74	29	—
14. Neu-Ulm	71	38	—
15. Nördlingen	321	32	—
16. Oberdorf	165	42	4
17. Sonthofen	257	20	—
18. Wertingen	80	44	—
19. Zusmarshausen	265	41	—

II. Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	228	40	—
2. Donauwörth	28	40	—
3. Kaufbeuren	94	54	—
4. Kempten	119	22	—
5. Lindau	66	51	4
6. Memmingen	63	—	—
7. Neuburg	55	—	—
8. Nördlingen	95	52	—
Summa	3584	23	4

Ad Num. 25719. praes. 16/6 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht zu Paris ein von mehreren angesehenen Deutschen daselbst gegründeter

Wohlthätigkeits-Verein, welcher die Benennung „deutscher „Hilfsverein" führt und die Aufgabe hat, sich der in Paris lebenden hilfsbedürftigen Deutschen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzunehmen, ihre unglückliche Lage durch Spendung regelmäßiger oder augenblicklicher Geldunterstützungen, durch Vertheilung von Brod, unentgeltliche Gewährung der nöthigen ärztlichen Hilfe und Medikamente, ausnahmsweise auch durch kleinere Darlehen zu erleichtern, und ihnen, wenn sie keine angemessene Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig geworden sind, zur Rückreise in die Heimath behilflich zu sein.

Diesem Vereine, welcher gegenwärtig über 400 Mitglieder zählt, darunter selbst Häupter regierender Häuser, stehen zwar zur Erfüllung seines Zweckes nicht unbeträchtliche Mittel zu Gebote, so daß er z. B. im Jahre 1862 im Stande war, 2237 Personen mit Geld, 2028 Personen durch unentgeltliche ärztliche Behandlung zu unterstützen und 332 Personen unentgeltlich in ihre Heimath zu befördern; allein diese Mittel stehen in keinem Verhältnisse zu den sich immer steigernden Anforderungen, welche von der großen Anzahl Hilfsbedürftiger an den Verein gestellt werden, zumal derselbe beabsichtigt, ein deutsches Spital in Paris zu errichten, und für diesen Zweck einen Theil seiner Renten admassirt.

Inhaltlich höchsten Reskripts des königl. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. Nr. 10256 haben daher Seine Majestät der König in huldvollster Anerkennung des höchst wohlthätigen Strebens und Wirkens dieses Vereins und in Berücksichtigung des Umstandes, daß unter der deutschen Bevölkerung gerade die bayerische es ist, welche dessen Hilfe am meisten in Anspruch nimmt (unter 4600 unterstützten Personen sind 1300 Bayern) allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Förderung der Zwecke des deutschen Hilfsvereins eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in sämmtlichen Gemeinden des Königreichs durch die betreffenden Verwaltungsbehörden veranstaltet werde.

Indem hievon die oben genannten Behörden mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß inhaltlich des allegirten höchsten Ministerialreskripts nach den Berichten der kgl. Gesandtschaft in Paris die Verwaltung des Vereins jede erwünschte Garantie sowohl hinsichtlich der Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder, wie auch hinsichtlich deren zweckmäßiger Verwendung bietet, erhalten dieselben den Auftrag, diese allerhöchst bewilligte Sammlung in den Distrikts- und Lokalamts-Blättern bekannt machen zu lassen die Sammlung sofort in Vollzug zu setzen, die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen, und dieselben seiner Zeit an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 14. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24770. praes. 14/6 64

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) der ledige Schlossergeselle Nikolaus Krieger von Neustadt in Kurhessen durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg wegen Landstreicherei in eine 20tägige Arreststrafe, und

2) Wilhelmine Bamberger, Musikersehefrau von Lion durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts in Neuburg v/W. vom 31. März ds. Js. wegen Vergehens des Betruges im Zusammenflusse mit drei Diebstählen im Uebertretungsgrade in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 10. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Signalement
des Nikolaus Krieger aus Neustadt.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: blond,
Stirne: frei,
Augen: grau,
Nase: mittel,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: schlank,
Bart: ohne.
Besondere Kennzeichen: keine.

Personalbeschrieb
der Wilhelmine Bamberger.

Alter: 22 Jahre,
Größe: 5′,
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: dick,
Mund: gewöhnlich,
Gesichtsfarbe: bleich,
Sprache: deutsch.

Ad Num. 25170. praes. 19/6 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 29. April ds. Js. wurde die Bilderhändlerstochter Maria Capra aus Telve in Südtyrol wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Signalement
der Maria Capra.

29 Jahre alt,
Größe: 5′ 5″ 3‴,
Haare: dunkelbraun,
Stirne: gewölbt,
Augenbrauen: braun,
Augen: braun,
Nase: länglich,
Mund: klein,
Kinn: oval,
Gesichtsform: länglich,
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Ad Num. E. 4635. praes. 16/6 64.
K. 5978.

(Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lenkersheim wird zur Bewerbung bis zum 1. August ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 4 fl. 22½ kr., an Naturalien: 4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtl. 1½ Sechztl. Korn à 8 fl. 51 kr. = 39 fl. 35¼ kr., 5 Schffl. 3 Mtz. 3 Vtl. ½ Sechztl. Haber à 3 fl. 25 kr. = 19 fl. 14 kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 9 fl. 24¼ kr.; 3) aus Gemeindekassen: an Naturalien: 4 Klftr. Eichenscheitholz à 4 fl. = 16 fl., 3 Klftr. Schlag- oder Schrotholz à 4 fl. = 12 fl., 3 Klftr. Fichtenscheitholz mit den hievon abfallenden Stöcken, Stauden und Wellen 22 fl. 50 kr.

II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 1 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 44 Tgw. 23 Dezm. Aeckern und aus 8 Tgw. 28 Dezm. Wiesen und Gärten 503 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 120 fl. 52¼ kr., aus Gemeinderechten 19 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 99 fl. 54¼ kr. Summa 908 fl. 12½ kr. Hievon die Lasten ab mit 40 fl. 45¾ kr. Reinertrag 867 fl. 26¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 30 kr. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		898
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Pfandbriefe à 4%	99⅛	99½

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganze Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganze Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg	10	Juni	52	678	930	898	32	20 15	20 30	19 34	—	699	699	699	—	12 35	12 16	11 40
		Kern	—	449	449	449	—	20 21	19 59	19 11								
Babenhausen	7	„	—	113	113	113	—	19 53	19 37	19 23	—	3	3	3	—	13 39	13 —	12 30
Burgau	6	„	—	33	33	33	—	20 —	19 45	19 30	4	32	36	36	—	13 —	12 45	12 30
Burgheim		„																
Dinkelscherben	8	„	—	7	7	7	—	20 30	19 57	19 30	—	25	25	25	—	12 6	12 —	11 54
Donauwörth	8	„	—	34	31	34	—	21 10	20 14	18 36	—	85	85	79	6	12 34	12 16	11 44
		Kern	—	63	63	63	—	19 43	19 13	18 27								
Füssen	11	„	59	52	111	55	56	22 30	22 9	21 3	22	16	38	20	18	15 —	14 37	14 —
Günzburg	7	„	2	206	208	198	10	20 —	19 22	18 45	2	23	25	25	—	13 24	12 48	12 12
Kaufbeuren	9	„	69	255	324	309	15	20 39	20 7	19 40	10	47	57	57	—	13 54	13 7	11 57
Kempten	8	„	240	690	930	587	343	21 31	21 3	20 33	172	169	341	160	181	14 6	13 43	13 17
Krumbach	11	„	14	92	106	101	5	19 32	19 10	18 44	5	29	34	26	8	12 30	11 48	10 50
Lauingen	11	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	41	41	41	—	13 9	12 39	12 9
		Kern	23	499	522	522	—	19 54	19 45	19 24								
Lindau	11	„	2736	928	3661	2004	1660	22 9	21 54	21 38	161	—	161	12	149	14 15	13 31	12 33
		Kern	280	953	1233	735	498	22 —	21 26	20 49								
Memmingen	7	„	45	651	696	651	45	20 32	20 11	19 41	8	75	83	59	24	13 25	13 10	12 55
Mindelheim	11	„	—	210	210	195	15	20 2	19 29	18 5	7	33	40	33	7	12 59	12 23	11 40
Neuburg	8	„	—	225	225	225	—	20 —	19 34	19 1	—	82	82	66	16	12 38	12 12	11 50
Neu-Ulm		„																
Nördlingen	11	„	12	578	590	569	11	20 38	20 16	19 53	—	187	187	76	111	13 19	12 58	11 55
		Kern	7	92	99	99	—	20 12	19 48	19 24								
Oettingen	8	„	—	97	97	95	2	20 30	20 —	19 30	—	44	44	34	10	14 —	12 45	11 30
Ottobeuren	9	„	—	87	87	80	7	20 21	20 3	19 25	4	10	14	8	6	13 —	12 49	12 40
Schwabmünchen	7	„	16	109	125	119	6	19 33	19 1	18 5	3	12	15	15	—	12 26	12 6	11 53
Thannhausen	9	„	2	17	19	17	2	19 54	19 45	19 27	—	14	14	19	—	12 21	12 9	12 3
Weiler	10	„	34	83	117	61	56	22 —	21 45	21 28	15	4	19	8	11	14 40	14 15	14 —
Weißenhorn	8	„	42	400	442	442	—	20 20	19 51	19 24	10	23	33	31	2	12 53	12 26	11 55
Wertingen	7	„	—	75	75	75	—	19 50	19 45	19 8	—	15	15	15	—	12 49	11 46	11 26

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganze Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganze Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg		wie oben	—	174	174	174	—	12 49	12 26	11 52	4	338	342	289	53	9 18	8 57	8 15
Babenhausen			2	7	9	9	—	12 46	12 36	12 15	—	53	53	52	1	8 53	8 45	8 42
Burgau			—	19	19	19	—	12 —	11 51	11 45	—	10	10	10	—	8 18	8 12	8 6
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	3	3	3	—	— —	11 22	— —	—	16	16	16	—	9 —	8 56	8 48
Donauwörth			2	8	10	10	—	11 2	10 44	10 9	7	25	32	32	—	10 —	9 38	9 34
Füssen			3	3	6	3	3	14 —	14 —	14 —	11	17	28	19	9	10 —	10 —	9 45
Günzburg			5	37	42	42	—	12 30	12 —	11 30	—	55	55	52	3	8 42	8 24	8 6
Kaufbeuren			9	12	21	21	—	13 —	12 47	10 54	1	47	48	48	—	9 3	8 49	8 9
Kempten			21	36	57	37	20	13 34	13 20	11 51	146	450	596	382	214	9 57	9 31	9 11
Krumbach			9	36	45	41	4	12 40	11 40	11 19	—	111	111	92	19	8 41	8 23	8 1
Lauingen			2	157	159	159	—	12 —	11 57	11 42	1	37	38	38	—	9 42	9 18	9 —
Lindau			1	—	1	—	1	— —	— —	— —	55	—	55	10	45	9 36	9 12	9 —
Memmingen			16	223	239	163	76	13 32	13 9	12 46	8	206	214	162	52	9 34	9 8	8 45
Mindelheim			—	65	65	65	—	12 52	12 19	11 27	—	135	135	135	—	9 4	8 33	8 5
Neuburg			—	8	8	8	—	11 52	11 30	11 7	1	48	49	46	3	10 12	9 50	9 15
Neu-Ulm																		
Nördlingen			17	98	115	92	23	13 14	12 40	12 5	43	99	142	134	8	9 52	9 14	8 7
Oettingen			—	10	10	6	4	12 30	12 18	12 6	—	22	22	19	3	10 12	9 43	9 15
Ottobeuren			—	3	3	3	—	13 —	12 18	12 —	10	63	73	45	28	9 38	9 20	8 55
Schwabmünchen			—	8	8	8	—	12 3	11 36	10 51	—	97	97	76	21	9 1	8 58	8 21
Thannhausen			1	9	9	7	2	11 —	10 57	10 41	2	24	26	22	4	8 45	8 32	8 14
Weiler			4	—	4	1	3	— —	14 —	— —	26	20	46	25	21	10 —	9 44	9 16
Weißenhorn			—	85	85	85	—	12 58	12 27	11 55	16	123	139	135	4	9 5	8 44	8 18
Wertingen			—	3	3	3	—	11 45	11 5	10 30	—	16	16	16	—	9 36	9 15	9 —

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 52. Augsburg, den 22. Juni 1864.

Inhalt:

Das dem kgl. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium Behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen. — Die Mittheilung der Strafllisten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Edershausen, Bezirksamts Illertissen. — Die Verpflichtung der zur Amtspraxis admittirten Rechtspraktikanten. — Empfehlung der „Turnschule für die deutsche Jugend". — Die Reihenfolge der kgl. Landwehroffiziere bei dem Zusammentreffen mit Beamten in Amtshandlungen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Nattenhausen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1243. praes. 20/6 64.

An sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung von Schwaben und Neuburg.

(Das dem kgl. Oberbaurathe Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspicirung des Landbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises von Schwaben und Neuburg zur Inspicirung des Landbauwesens in diesem Jahre wieder dem kgl. Oberbaurathe Herrmann übertragen worden.

Die obengenannten kgl. Behörden werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den kgl. Ministerialcommissär bei dem Vollzuge des Inspektionsgeschäftes entsprechend zu unterstützen.

Augsburg, den 18. Juni 1864.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Martin.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Kapitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen betr.

Zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. wird die bisher gestattete Wiederanlage verlooster und gekündigter Kapitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen

Digitized by Google

mit dem 30. Juni l. Js.

eingestellt, und es findet von da an nurmehr deren baare Heimzahlung statt.

München, den 12. Juni 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 26233. praes. 17/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Mittheilung der Strafliſten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchſten Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 10. ds. Mts. wird den oben bezeichneten Behörden in nachſtehendem Abdrucke die von dem kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz unterm 30. v. Mts. an die Vertreter der Staatsanwaltſchaft bei den Stadt- und Landgerichten diesſeits des Rheins erlaſſene und in Nr. XVI. des Juſtiz-Miniſterialblattes vom 5. Juni ds. Js. veröffentlichte Entſchließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt und ihnen hiebei auf das Strengſte zur Pflicht gemacht, die Strafliſten ſpäteſtens am dritten Tage nach dem Empfange wieder an den Vertreter der Staatsanwaltſchaft zurückzugeben.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

An die Vertreter der Staatsanwaltſchaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltſchaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesſeits des Rheins werden hiemit angewieſen, die Strafliſten von jetzt an nicht, wie dieſes in §. 63 der Vorſchriften für die Geſchäftsbehandlung in Uebertretungsſachen angeordnet iſt, nach Ablauf eines Quartals, ſondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtsſprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollſtändigung der dort zu führenden Liſten von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

(Die Mittheilung der Strafliſten an die Diſtrikts-Verwaltungsbehörden betr.)

Durch den Miniſter
der Generalſekretär,
Miniſterialrath Steyrer.

Ad Num. 26335. praes. 18/6 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ebershauſen, Bezirksamts Illertiſſen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Peter Steiner iſt die kathol. Pfarrei Ebershauſen erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertiſſen und zählt 543 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 1060 fl. 13 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 68 fl. 50 kr. 1 hl.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26297. praes. 17/6 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflichtung der zur Amtspraxis admittirten Rechtspraktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eines Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. wird den kgl. Bezirksämtern von Schwaben und Neuburg hiemit kund gegeben, daß die Rechtspraktikanten, welche bei den kgl. Bezirksämtern in Amtspraxis treten, nach der am 2. April 1812 vorgezeichneten Formel Ziff. 1 bis 4 (Döllinger's Verordnungensammlung Bd. XVII. §. 56 S. 66) auch ferner in der Art verpflichtet werden, daß an der Stelle von „Landgericht" und „gerichtlich" die Worte „Bezirksamt" und „amtlich" gebraucht werden.

Auch genügt bei denjenigen Rechtspraktikanten, welche bereits die Verpflichtung bei einem Gerichte abgelegt haben, die Rückerinnerung an den geleisteten Eid.

Hienach haben sich die Bezirksämter zu achten.

Augsburg, den 15. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25938. praes. 17/6 64

An die sämmtlichen Studien- und Schulbehörden des Regierungsbezirks.

(Empfehlung der „Turnschule für die deutsche Jugend" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptlehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Stuttgart Dr. Otto Jäger hat im Auftrage der königl. württembergischen Staatsregierung eine Anweisung für Turnlehrer in Württemberg auf der Grundlage des an den Gelehrten- und Realschulen geltenden Unterrichtssystems bearbeitet; diese Anweisung ist unter dem Titel:

„Turnschule für die deutsche Jugend als Anweisung für die Turnlehrer in Württemberg von Dr. Otto Heinrich Jäger. Leipzig. Ernst Keil. 1864"

im Drucke erschienen.

Zufolge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. ds. Mts. werden die sämmtlichen Studien- und Schulbehörden des Regierungsbezirkes und beziehungsweise die Turnlehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten auf die bezeichnete Schrift aufmerksam gemacht und ihnen dieselbe zur Anschaffung empfohlen.

Augsburg, den 15. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25838. praes. 17/6 64.
253.

An sämmtliche kgl. Landwehr-Distriktsinspektoren und kgl. Landwehrcommando's von Schwaben und Neuburg.

(Die Reihenfolge der kgl. Landwehroffiziere bei dem Zusammentreffen mit Beamten in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Reihenfolge der kgl. Landwehroffiziere

Digitized by Google

bei dem Zusammentreffen mit Beamten in Amtshandlungen wird auf die durch Regierungsausschreiben vom 30. v. Mts. im Kreis-Amtsblatte Nr. 47 bekannt gegebene höchste gemeinsame Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr., verwiesen.

Augsburg, den 6. Juni 1864.

K. Regierung v. Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kgl. Landwehr-Kreiscommando von Schwaben und Neuburg.
In Erled. d. k. K.-C.-St. und in Abw. d. k. I. K.-J. d. k. III. K.-J.:
Lampart.

---

praes. 17/6 64.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rattenhausen betr.)

Die katholische Pfarrei Rattenhausen, bischöfl. Dekanats Mindelheim und kgl. Bezirksamts Illertissen, ist mit einem fassionsmäßigen Reinertrag von 576 fl. 39 kr. 3 hl. in Erledigung gekommen.

Competenten haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Bittgesuche ohne Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse keine Berücksichtigung erlangen.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

Das bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Dir. abs.

Dr. J. Ev. Stadler, Domdekan.

Lense.

Kreis-Notizen.

praes. 17/6 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Js. dem Priester Peter Steiner, Pfarrer in Ebershausen, Bezirksamts Illertissen, die katholische Pfarrei Kutzenhausen, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/6 64

Auf den Grund der bei dem kgl. Landwehrbataillon Gundelfingen am 22. v. Mts. stattgefundenen Wahlverhandlung wurden in dem dortigen Landwehrbataillon befördert:

a) zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Michael Oßwald;
b) zu Oberlieutenants: die bisherigen Lieutenants Joseph Plank und Leonhard Ruchti;
c) zu Lieutenants: der bisherige Junker Johann Oßwald und Corporal Andreas Wiedemann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅜
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		898
„ Bank-Obligationen 4%	100⅛	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅝	99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 53. Augsburg, den 25. Juni 1864.

Inhalt:

Anonyme Beschwerden. — Agenten der deutschen Feueeversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Die Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Statutenänderung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania zu Stettin. — Das Cursiren falscher Münzen. — Der vermißte Gütler Johann Krottner von Albertshofen. — Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson. — Auffinden einer Leiche bei Ismaning. — Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Geäsenberg, kgl. Bezirksamts Gemünden, um Bewilligung einer Kirchencollekte. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Steuersachen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1274. praes. 22/6 64.

(Anonyme Beschwerden betr.)

Unter Bezugnahme auf das Präsidialausschreiben vom 26. Sept. 1859 Nr. 2614 im bezeichneten Betreffe (Kreis-Amtsblatt S. 1278) sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß anonyme Beschwerden und Anzeigen in Gemäßheit Ziff. XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 Geschäftsvereinfachung betreffend in allen Fällen unbeachtet bleiben und alsbald vernichtet werden.

Augsburg, den 21. Juni 1864.

Der Präsident
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Frhr. v. Lerchenfeld.

coll. Martin.

Ad Num. 25689. praes. 20/6 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der deutschen Feuerver-

Digitized by Google

sicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Maurermeister Leonh. Schmid in Lauingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
2) approb. Bader Alois Keller in Tapfheim für den Umfang des Landgerichts Höchstädt;
3) Kaufmann Martin Geiger in Augsburg für den Stadtbezirk und den Umfang des Landgerichts Augsburg;
4) der für den Umfang des Landgerichts Augsburg bereits bestätigte Krämer Georg Volk zu Oberhausen auch für den Stadtbezirk Augsburg.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 12. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26387. praes. 21/6 64.

(Die Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer J. B. Schneller zu Ammerfeld, königl. Bezirksamts Donauwörth, wurde als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft genehmigt.

Augsburg, den 18. Juni 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26016. praes. 22/6 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth aufgestellte Schullehrer Martin Offenbrunner in Monheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr

Ad Num. 26199. praes. 22/6 64.

(Statutenänderung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung vom 27. März ds. Js. Nr. 2666 in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der Generalversammlung der Aktionäre der Stettiner Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania am 26. Mai v. Js. beschlossenen Abänderungen der §§. 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 der Gesellschaftsstatuten die Genehmigung ertheilt und deren Anwendung auch für den Geschäftsbetrieb der genannten Gesellschaft im Königreiche Bayern bewilligt.

Die geschehene Genehmigung der Statutenabänderungen, sowie die vollständigen Statuten der Gesellschaft mit deren neuem Texte werden und zwar letztere als Beilage zu gegen-

Digitized by Google

wärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Augsburg, den 19. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25169. praes. 19/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Hersbruck ist jüngst ein falscher Kronenthaler k. k. österr. Gepräges und mit der Jahreszahl 1766 zum Vorscheine gekommen.

Diese Münze besteht aus einer werthlosen Legirung von Zinn und Kupfer, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Sie läßt sich durch ihr stumpfes Gepräge und die an den erhabenen Stellen desselben durchscheinende röthliche Farbe leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben genannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 17. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 25637. praes. 19/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Gütler Johann Krottner von Albertshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verwittibte Gütler Johann Krottner von Albertshofen, der Gemeinde Prönsdorf, kgl. Bezirksamts Velburg, hat sich nach Anzeige des genannten kgl. Bezirksamtes in der Nacht vom 15. auf den 16. April l. Js. mit Zurücklassung von drei unmündigen Kindern, aus Albertshofen entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher unentdeckt geblieben.

Krottner hat übrigens aus seiner Stallung einen dreijährigen Ochsen mit sich fortgenommen, vermuthlich um sich durch den Verkauf dieses Thieres baares Geld zu verschaffen.

Johann Krottner ist 40 Jahre alt, hat schwarze Haare, längliches Gesicht, und ist von mittlerer Größe, aber ohne besondere Kennzeichen.

Als Kleidung trug er bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen Janker, rothe Weste, schwarzlederne Hose, Stiefel und einen schwarzen Filzhut.

In Erledigung eines Ansinnens der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. v. Mts. werden die oben bezeichneten Behörden beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte des Johann Krottner Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

Augsburg, den 17. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 26687. praes. 21/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Selbstentleibung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 13. Mai 1864 erschoß sich zu Neu-Ulm vor den inneren Umfassungswällen der Festung ein Mann, dessen Signalement nachfolgend abgedruckt ist. Da es bisher noch nicht gelungen ist, seine Persönlichkeit auszumitteln, werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige hieher dem königl. Bezirksamte Neu-Ulm bekannt zu geben.

Augsburg, den 20. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr 25 Jahren, 6 Fuß groß, mit schwarzen, kurzen, dichten, glatten Kopfhaaren, schwarzem Schnurrbarte, braunen Augenbrauen, gut erhaltenen Zähnen, ohne besonderes Kennzeichen. Soweit deren gänzlich durch den Schuß zerrissenes Gesicht schließen läßt, muß dieselbe eine sehr schöne Gesichtsbildung haben, namentlich zeichnet sich die Stirne als eine sehr hohe und gut geformte aus. Ihr Körper ist regelmäßig gebaut, ihre Statur mager zu nennen.

Die Leiche war bekleidet mit einem weißbaumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, mit einer grauen Hose von starkem Tuche, über der sich eine zweite von grau-schwarzem Tuche befand, einer Weste vom selben Stoffe wie die letztgenannte Hose, einem Rocke von schwarzrothem wollenen Sommerzeug, mit blau baumwollenen Fußstulpen, schwarzen kalbledernen Bundstiefeln und einer Schirmmütze von schwarzem Tuch.

Ad Num. 25692. praes. 20/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der oberbayerischen Regierung vom 6. ds. Mts. Nr. 36,094 zur Einleitung geeigneter Nachforschungen und zur Bekanntgabe etwaiger Ergebnisse an das kgl. Bezirksamt München r/I. veröffentlicht.

Augsburg, den 17. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer Leiche bei Ismaning betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. v. Mts. wurde im Isarflusse bei Ismaning, kgl. Bezirksamts München r./I., der Ueberrest einer offenbar schon lange Zeit im Wasser gelegenen und darum ganz unkenntlichen menschlichen Leiche aufgefunden.

Aus den Fragmenten von Kleidungsstücken, die zur

Digitized by Google

Brustbedeckung dienten, geht hervor, daß dieselben einem männlichen Individuum angehörten. Es waren noch Stücke einer Weste vorhanden, in einer Westentasche befand sich ein einfaches kleines Taschenmesser; zwei Westenknöpfe mit weißem Beineinsatze und zwei runde schwarzbeinerne durch Draht mit einander verbundene sogenannte Galanterieknöpfchen waren noch an den Westenstücken befestigt.

Außerdem ein Stück Flanell, welches auf ein flanellenes Unterleibchen, welches die Leiche getragen hat, schließen läßt.

Von Kleidungsstücken des Unterleibes oder eines Rockes konnte nichts mehr aufgefunden werden.

Aus den Ueberresten der Leiche selbst waren nachstehende Knochen vorhanden:

1) Der Schädel; gebleicht aussehend, gut erhalten ohne irgend eine Spur von Verletzung oder Beschädigung. Die Schneidezähne des Oberkiefers sind gut erhalten, weiß, von den Backenzähnen sind einige cariös und fehlend;
2) das Unterkiefer; die meisten Zähne noch gut erhalten;
3) der erste Halswirbel; alle übrigen Wirbel fehlen;
4) die beiden Schulterblätter;
5) die Schlüsselbeine und einige Rippen;
6) die beiden Oberarmbeine; die Vorderarmbeine, Handknochen, Finger, Becken, Kreuz, Steißbein und die Knochen der unteren Extremitäten fehlen;
7) aus der Kleinheit des Schädels und der vorgefundenen Knochen und aus der Beschaffenheit der Zähne geht hervor, daß dieser Körper einer jugendlichen Person von schwächlicher Constitution angehörte.

Aus der Unverletztheit des Schädels läßt sich annehmen, daß ein gewaltsamer Tod durch fremde Hand, durch tödtliche Einwirkung aufs Gehirn nicht stattgefunden habe.

Da bisher alle Versuche, die Identität der Leiche zu constatiren, erfolglos blieben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem kgl. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

München, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein, kgl. Regierungs-Präsident.
Vitzthum.

Ad Num. 26539. praes. 22/6 64.

(Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf, kgl. Bezirksamts Gemünden, um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem Könige zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Gräfendorf, Bezirksamts Gemünden in Unterfranken, allergnädigst bewilligte und unterm 13. Februar l. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 15 S. 249 ausgeschriebene Collekte nunmehr geschlossen ist, wird das Ergebniß derselben im Nachstehenden hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 21. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Uebersicht

der Ergebnisse der durch kgl. Regierungsausschreiben vom 13. Februar 1864 Nr. 14,283 für den Kirchenbau in Gräfendorf, Bezirksamts Gemünden in Unterfranken, angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	43	19	2

Digitized by Google

	fl.	kr.	hl.
2. Dillingen	46	26	—
3. Donauwörth	40	40	—
4. Füßen	21	31	—
5. Günzburg	18	23	—
6. Illertissen	75	55	—
7. Kaufbeuren	53	2	—
8. Kempten	37	54	—
9. Krumbach	26	56	—
10. Lindau	38	43	2
11. Memmingen	98	48	2
12. Mindelheim	53	14	2
13. Neuburg a. D.	17	13	2
14. Neu-Ulm	21	2	—
15. Nördlingen	23	21	—
16. Oberdorf	51	20	—
17. Sonthofen	58	51	2
18. Wertingen	32	45	2
19. Zusmarshausen	51	51	2

II. Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	30	13	1
2. Donauwörth	4	8	—
3. Kaufbeuren	3	30	—
4. Kempten	4	40	—
5. Lindau	4	42	—
6. Memmingen	1	—	—
7. Neuburg	5	33	—
8. Nördlingen	2	12	—
Summa	867	16	1

Ad Num. 13869. praes. 21/6 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die rechnerische Behandlung der von den Rentämtern bezahlten, dem Militärärar zur Last fallenden Untersuchungskosten wurde rentamtlicher Seits bisher ein verschiedenes Verfahren eingehalten, indem diese Kosten häufig sofort nach geschehener Auszahlung den requirirenden Militärbehörden zugerechnet, öfter in die monatlichen Untersuchungskosten-Conspekte aufgenommen und sodann in der Nebenrechnung übee die Untersuchungskosten-Rückersätze durchgeführt, mituntee auch vor erfolgter Zurechnung in ein besonderes Verzeichniß zusammengestellt, und der unterfertigten Stelle zur Revision und Kostenfestsetzung vorgelegt wurden.

Zue Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird dahee mit Hinblick auf das höchste Justiz-Ministerialrescript vom 24. März ds. Js. Nr. 5620 (Kreis-Amtsblatt Nr. 35 S. 688) Nachstehendes angeordnet:

1) Ueber die im Laufe eines Monats in ein militärischen Strafsachen angefallenen Commissionskosten, dann die durch die Untersuchungsgerichte zur Anweisung gelangten Zeugengebüheen und die sonstigen Gebühren haben die Rentämter füe jede requirirende Militärbehörde ein besonderes Verzeichniß nach Formular I. der Instruktion vom 4. Juni 1862 herzustellen und dasselbe mit Tagbuchsextrakten der Untersuchungsrichter, mit den Zeugengebühren, Quittungen und Liquidationen über die sonstigen Kosten zu belegen.

2) Diese Verzeichnisse sind zugleich mit dem monatlichen Untersuchungskosten-Conspekte mittelst eines Berichts

an die unterfertigte Stelle zur Prüfung und Kostenfestsetzung einzubefördern.

3) Nach erfolgter Revision und Rückgabe hat unverzüglich die Hinausvergütung der noch nicht ausbezahlten Kostenbeträge, wie der Commissionskosten ꝛc. und hierauf die Zurechnung an die requirirenden Militärbehörden stattzufinden. Die rechnerische Durchführung dieser Kosten in den besonderen rentämtlichen Kassabüchern über die Untersuchungskosten kann daher unterbleiben.

4) Hinsichtlich der von den Rentämtern in gemischt gerichtlichen Untersuchungen bezahlten Kosten ist wie bisher nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 22 der vorallegirten Instruktion zu verfahren.

Augsburg, den 18. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. 23/6 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. Juni ds. Js. dem Priester Ludwig Katheder, Cooperator in Spalt, Bezirksamts Schwabach, die katholische Pfarrei Gundelsheim, Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 23/6 64.

Die von dem Herrn Fürsten Leopold Fugger von Babenhausen dem Priester Anton Hartmuth, Commorant in Gundelfingen, am 19. Mai 1864 ausgestellte Präsentation auf das erledigte Frühmeßbenefizium in Babenhausen, hat unterm 21. Juni ds. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 21/6 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. Js. dem Priester Albert Riedel, bisherigen Religionslehrer an den technischen Anstalten in Augsburg, die katholische Pfarrei Tiefenbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅜
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅜	99½

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	17	Juni	32	689	721	721	—	21	43	21	8	20	46	—	524	524	524	—	13	1	12	35	12	—
		Kern	—	374	374	374	—	21	14	20	42	19	51											
Babenhausen	13	„	—	122	122	118	4	19	54	19	45	19	28	—	5	5	5	—	13	15	13	—	12	48
Burgau	13	„	—	21	21	21	—	20	—	19	42	19	24	—	31	31	21	10	13	—	11	51	11	42
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	15	„	—	18	18	18	—	20	30	19	56	19	12	—	20	20	20	—	12	18	12	12	12	—
Donauwörth	15	„	—	41	41	26	15	21	10	20	58	20	4	6	101	107	81	26	12	47	12	20	12	5
		Kern	—	59	59	57	2	20	20	19	43	18	53											
Füssen	18	„	56	52	108	48	60	22	44	22	12	21	30	18	31	49	34	15	15	19	15	9	14	32
Günzburg	14	„	10	119	129	129	—	20	30	19	36	19	12	—	40	40	30	10	13	36	12	36	12	—
Kaufbeuren	16	„	15	342	357	342	15	21	7	20	40	20	1	—	86	86	85	1	13	57	13	30	12	37
Kempten	15	„	343	573	916	604	312	21	45	21	18	20	44	181	224	405	205	200	14	18	13	53	13	30
Krumbach	18	„	5	58	63	63	—	20	28	20	4	19	36	8	7	15	15	—	13	—	12	37	12	21
Lauingen	18	„	—	6	6	6	—	—	—	19	—	—	—	—	51	51	51	—	14	6	13	27	12	51
		Kern	—	444	444	444	—	20	36	20	15	19	48											
Lindau	18	„	1660	2073	3733	981	2752	22	35	22	19	22	—	149	6	155	6	149	13	51	13	33	13	24
		Kern	498	953	1451	819	632	22	33	21	36	20	27											
Memmingen	14	„	55	534	589	565	14	21	1	20	32	20	7	24	58	82	59	23	13	48	13	16	13	2
Mindelheim	18	„	15	255	270	261	9	20	11	19	47	18	55	7	28	35	35	—	13	8	12	24	11	35
Neuburg	15	„	—	309	309	305	4	19	42	19	23	18	45	16	98	114	99	15	12	2	11	34	11	6
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	18	„	11	511	522	522	—	20	59	20	28	19	24	111	142	253	90	163	13	12	12	34	11	58
		Kern	—	123	123	123	—	21	18	21	6	20	27											
Oettingen	15	„	2	107	109	107	2	20	30	19	57	19	24	10	26	36	20	16	14	—	13	6	12	12
Ottobeuren	16	„	7	49	56	56	—	21	—	20	39	19	48	6	3	9	9	—	13	35	13	20	13	5
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	16	„	2	27	29	24	5	20	12	19	57	19	48	—	17	17	17	2	12	21	12	15	12	—
Weiler		„																						
Weissenhorn	15	„	—	347	347	347	—	20	56	20	24	19	49	2	21	23	21	2	13	20	12	41	12	17
Wertingen	14	„	—	80	80	63	17	19	12	19	11	18	40	—	15	15	15	—	12	30	11	42	11	14

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	105	105	105	—	12	52	12	16	11	43	53	136	189	189	—	9	43	9	23	8	55
Babenhausen			—	6	6	6	—	12	51	12	36	12	—	1	76	77	77	—	8	54	8	45	8	36
Burgau			—	23	23	23	—	12	—	11	51	11	42	—	4	4	4	—	9	15	8	31	7	48
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	11	36	11	19	11	—	—	4	4	4	—	—	—	8	34	—	—
Donauwörth			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	59	50	9	9	53	9	30	8	30
Füssen			3	8	11	5	6	14	—	14	—	14	—	9	24	33	11	22	10	—	10	—	10	—
Günzburg			—	35	35	35	—	12	30	12	9	11	48	3	38	41	38	3	9	15	8	34	7	54
Kaufbeuren			—	17	17	15	2	12	57	12	45	11	39	—	89	89	84	5	9	4	8	42	8	12
Kempten			20	24	44	30	14	13	40	13	23	12	26	214	122	336	232	104	10	2	9	45	9	22
Krumbach			4	26	30	30	—	12	11	11	53	11	28	19	74	93	93	—	8	52	8	34	8	19
Lauingen			—	142	142	139	3	12	21	12	9	11	54	—	51	51	50	1	10	—	9	42	9	15
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	45	79	124	69	55	9	30	9	6	8	54
Memmingen			76	112	188	97	91	13	34	13	15	12	30	52	167	219	164	55	9	34	9	7	8	37
Mindelheim			—	92	92	69	23	12	39	12	15	11	23	—	189	189	188	1	9	6	8	49	8	22
Neuburg			—	12	12	12	—	11	53	11	35	11	—	3	68	71	57	14	10	17	9	56	9	22
Neu-Ulm																								
Nördlingen			23	68	91	75	16	12	49	12	8	10	46	8	105	113	102	11	10	11	9	40	9	20
Oettingen			4	1	5	4	1	12	30	12	22	12	15	3	43	46	46	—	10	—	9	15	8	30
Ottobeuren			—	3	3	3	—	13	45	13	30	12	—	28	50	78	72	6	9	40	9	26	9	7
Schwabmünchen																								
Thannhausen			2	5	7	7	—	12	—	11	51	11	42	4	19	23	20	3	8	45	8	36	8	24
Weiler																								
Weissenhorn			—	65	65	61	4	12	47	12	24	12	—	4	85	89	89	—	9	32	9	2	8	23
Wertingen			—	1	1	1	—	—	—	11	45	—	—	—	10	10	10	—	9	42	9	24	9	18

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 54. Augsburg, den 29. Juni 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Kempten. — Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1862/63. — Die Landgestüts-Preisvertheilungen pro 1864. — Erledigung des ständigen Vikariats Wilhelmsdorf, Dekanats Mit. Erlbach. — Kreis-Rettg. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 26872. praes. 24/6 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Karl Hartmann in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichtsarztes zu Kempten wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 24. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 26972. praes. 24/6 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben bezeichneten Betreffes vom 9. März ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 424) wird nachstehend eine höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im gleichen Betreffe veröffentlicht.

Augsburg, den 22. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar ds. Js. Nr. 1565 bezeichneten Betreffs ist der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Ziff. 6 bemerkt worden, daß in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen nach der dermaligen Gesetzgebung nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen.

Nach einer neuerlichen Mittheilung des kgl. sächsischen Finanz-Ministeriums ist die erwähnte Beschränkung für das Königreich Sachsen nunmehr aufgehoben worden und es können somit in dem genannten Staate auch solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik) Haus Aufträge besorgen.

München, den 18. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

A. S. A.

v. Wolfanger.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Ad Num. 26133. praes. 23/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. ds. Mts. bezeichneten Betreffs im Kreis-Amtsblatt Nr. 50 wird den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks in nachfolgenden Abdrücken die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz an die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins am 22. v. Mts., dann die vom kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung der Pfalz, K. d. J., am 8. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung im gleichen Betreffe zur entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 21. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

An die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern am 17. ds. Mts. im untenbezeichneten Betreffe an sämmtliche kgl. Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung wird nachfolgend im Abdrucke den kgl. Stadt- und Landgerichten, dann den kgl. Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Kenntniß gebracht und hiebei angeordnet, was folgt:

1) Alle aus einem erbrechtlichen Titel herstammenden Vermögensbestandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche in Folge des durch die allerhöchsten Verordnungen vom 21. August 1807 (Regierungsblatt S. 1394) und vom 21. Oktober 1813 (Regierungsblatt S. 1342), dann durch das Gesetz

vom 15. April 1840 (Gesetzblatt S. 57) gegebenen Verbotes der Ausantwortung des Erbvermögens an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit bei den Stadt- und Landgerichten in gerichtliche Hinterlegung genommen wurden, sind an die Conscriptionsbehörden der betreffenden Unteroffiziere und Soldaten abzugeben, und es sind hievon die letzteren zu verständigen.

Die etwa bisher gerichtlich hinterlegten Vermögensbestandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht aus einem erbrechtlichen Titel herrühren, sind denselben zur freien Verfügung auszuhändigen, da sich das gesetzliche Verbot der Vermögensaushändigung nur auf das Erbvermögen der Unteroffiziere und Soldaten beschränkt, wie sich dieses aus der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 in Verbindung mit den früheren Verordnungen vom 27. Juni 1764, vom 28. Januar 1778 und vom 28. Januar 1783 (Mayr'sche Generaliensammlung Bd. II. S. 1261) ergibt.

2) Wenn ein Pflegling bei dem Eintritte der Großjährigkeit als Unteroffizier oder Soldat in die bayerische Armee eingereiht ist, so hindert dieser Umstand keineswegs die Beendigung der Pflegschaft. Im Hinblicke auf die in Ziff. 1 allegirten gesetzlichen Vorschriften ergeht aber hiemit an die Vormundschaftsbehörden die Weisung, bei jeder Beendigung einer solchen Pflegschaft der betreffenden Conscriptionsbehörde von dem gesammten Vermögensstande Kenntniß zu geben und gleichzeitig das Kapitalvermögen in baarem Gelde oder in Werthpapieren, soweit dasselbe aus einem erbrechtlichen Titel herrührt, an die Conscriptionsbehörde zur amtlichen Hinterlegung und weiteren zuständigen Behandlung auszuantworten.

3) Wenn einem großjährigen Unteroffizier oder Soldaten der bayerischen Armee während der Dienstzeit aus erbrechtlichem Titel ein Vermögenstheil zufällt, so hat die Verlassenschaftsbehörde hievon die betreffende Conscriptionsbehörde in Kenntniß zu setzen, und für den Fall, daß die gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft stattfindet, den dem Unteroffizier oder Soldaten angefallenen Vermögenstheil, wenn derselbe in baarem Gelde oder in Werthpapieren besteht, an die Conscriptionsbehörde auszuantworten. Es wird endlich

4) den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Vormundschafts- und Verlassenschaftsbehörden, sowie den kgl. Notaren aufgegeben, bei den das Erbvermögen von Unteroffizieren und Soldaten betreffenden, während deren Dienstzeit stattfindenden Verhandlungen die Betheiligten auf das gesetzliche Verbot der Vermögensaushändigung und auf die Folgen der Uebertretung dieses Verbotes aufmerksam zu machen und, daß dieses geschehen, in den desfallsigen Protokollen oder Urkunden ausdrücklich anzuführen.

5) Alle bis jetzt zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 21. August 1807 und 21. Oktober 1813, dann des Gesetzes vom 15. April 1840 ergangenen Anordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 22. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Steyrer.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird der königl. Regierung, Kammer des Innern, erwidert:

Das in Frage gebrachte Verbot der Aushändigung des Vermögens der Soldaten gründet sich auf die aller-

Digitized by Google

höchste Verordnung vom 28. Januar 1783, in welcher nur von dem Erbvermögen der Soldaten die Rede ist (Sammlung der kurpfalzbayerischen Landesverordnungen von G. K. Mayr, Bd. II. Seite 1261 Nr. LV.)

Die allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807 S. 1394) hat lediglich auf dieses „schon längst bestehende" Verbot aufmerksam gemacht und dessen Bekanntmachung angeordnet.

Durch das Gesetz vom 15. April 1840 ist die angeführte Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1807 auch für die nach dem 21. Oktober 1813 mit Bayern vereinigten Gebietstheile als gesetzlich wirksam erklärt worden.

Da nun das ursprüngliche Verbot von 1783 auf die „Erbsportion" der Soldaten sich beschränkte, die allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 nur das bestehende Verbot erneuerte und einschärfte, das Gesetz vom 15. April 1840 aber lediglich dessen gesetzlichen Vollzug auf das gesammte Königreich ausdehnte, da ferner die durch dieses Verbot festgesetzte Beschränkung großjähriger Soldaten in der Verfügung über ihr Eigenthum als eine Ausnahme der engsten Deutung zu unterwerfen ist, haben die kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und das kgl. Kriegsministerium keinen genügenden Grund gefunden, der fraglichen Ausnahmsbestimmung einen über ihre ursprüngliche Beschränkung erweiterten Vollzug beizulegen und in diesem Sinne ist von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium das Ausschreiben vom 17. Mai l. Js. ad Num. 9329, an sämmtliche kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassen worden.

Wenn in diesem Ausschreiben die Behandlung der bei den kgl. Bezirksämtern hinterlegten Erbvermögensbeträge der Soldaten analog nach den Vorschriften über die Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien angeordnet wurde, so liegt es in der Natur der Sache, daß dießfalls jene Normen außer Beachtung zu bleiben haben, welche durch den Charakter der Einstandskapitalien als Cautionen bedingt sind, sohin ihrer speciellen Richtung wegen für die Behandlung der fraglichen administrativen Depositen nicht Maß geben können.

München, den 8. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.
(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 27019. præs. 24/6 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird auf den Grund der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. v. Mts. (Regierungsblatt Nr. 24 pag. 509—511) die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro 1862/63 mit folgenden Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Das Assekuranzkapital ist im Laufe des Jahres 1862/63 um 50,303,490 fl. gestiegen, und hat am letzten September 1863 die Höhe von 868,957,720 fl. erreicht, wovon dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in:

der	I. Klasse	67,112,370 fl.
der	II. Klasse	47,965,540 fl.
der	III. Klasse	3,530,680 fl.
der	IV. Klasse	38,064,790 fl.
	in Summa	156,673,380 fl.

angehören.

Die Beischlagsverhältniß-Kapitalien von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen betragen nach dem Stande vom 30. September 1863 in der

I. Klasse	10,758,229 fl.
II. Klasse	2,804,455 fl.
III. Klasse	105,484 fl.
IV. Klasse	845,144 fl.
in Summa	14,513,312 fl.

II.

Die Brandentschädigungen belaufen sich pro $18^{62}/_{63}$ auf 1,597,426 fl. 57 kr. 4 hl.; sie stehen daher im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um 189,527 fl. 34 kr. 4 hl. und gegen das Vorjahr $18^{60}/_{61}$ nahezu um das Doppelte höher. Die Ursache dessen liegt hauptsächlich in den zu Partenkirchen, Mainburg, Furth, Plößberg, Lobenstein, Zellingen und Geldersheim, dann in der mechanischen Weberei zu Hof stattgehabten verheerenden Bränden.

Von diesen Entschädigungen trifft auf den Regierungsbezirk von Schwaben u. Neuburg die Summe von 119,305 fl. 34 kr., wornach gegen jene des Vorjahres eine abermalige Minderung von 11,419 fl. 12 kr. besteht.

III.

Im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ haben sich im Ganzen 615 Brandfälle ergeben, wodurch 1575 Gebäudeinhaber beschädigt worden sind.

Es ist sohin im Jahre $18^{62}/_{63}$ gegenüber dem Vorjahre $18^{62}/_{63}$ eine Mehrung von 68 Brandfällen und 204 beschädigten Gebäudeinhabern eingetreten.

Von diesen Brandfällen haben im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 104 Brände stattgefunden, wodurch 139 Gebäudreigenthümer beschädigt worden sind. Die specielle Veranlassung ist bei 54 Bränden unentdeckt geblieben, 19 Brandunglücke sind durch Blitz, 10 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 3 durch Fahrlässigkeit und 1 durch Selbstentzündung entstanden, und in 17 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung pro $18^{62}/_{63}$ sammt Nachweisungen für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg wird in einer späteren Beilage des Kreis-Amtsblattes nachfolgen.

V.

Zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind für das Assekuranzjahr $18^{62}/_{63}$ gemäß der oben angeführten höchsten Ministerialentschließung von jedem Hundert der Versicherungssumme folgende Beitragsgrößen erforderlich, als:

in der I. Klasse	8 kr. 3 pf.
in der II. Klasse	10 kr. 2 pf.
in der III. Klasse	14 kr. — pf.
in der IV. Klasse	15 kr. 3 pf.

wornach sich bezüglich der für das Versicherungsjahr $18^{62}/_{63}$ noch einzuhebenden Beiträge folgende Berechnung ergibt:

1) zum Hauptausschlag pro $18^{62}/_{63}$ und zwar:

a) als Ergänzungsumlage — Restausschlag — aus dem Hauptversicherungsstande treffen mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des Feuerversicherungsgesetzes mit 6 kr. vom Hundert erhobenen und im Vorjahre verrechneten Vorausschlag pro $18^{62}/_{63}$ und nach dessen Abrechnung noch in der

I. Klasse	2 kr. 3 pf.
II. Klasse	4 kr. 2 pf.
III. Klasse	8 kr. — pf.
IV Klasse	9 kr. 3 pf.

vom Hundert der Versicherungssumme, wornach aus dem oben unter Ziff. I. vorgetragenen Versicherungsstande die Beiträge für:

die I. Klasse auf	30,759 fl. 50 kr. 1 pf.
die II. Klasse auf	35,974 fl. 9 kr. 1 pf.
die III. Klasse auf	4,707 fl. 34 kr. 2 pf.
die IV. Klasse auf	61,855 fl. 17 kr. — pf.
in Summa auf	133,296 fl. 51 kr. — pf.

sich berechnen.

b) als Concurrenzbeitrag aus den Beischlags-Verhältnißkapitalien treffen nach der vollen Beitragsquote aus dem oben unter Ziff. I. aufgeführten Stande in der:

I. Klasse nach	8 kr.	3 pf.	15,689 fl.	5 kr. — pf.
II. Klasse nach	10 kr.	2 pf.	4,907 fl.	47 kr. 3 pf.
III. Klasse nach	14 kr.	— pf.	246 fl.	7 kr. 3 pf.
IV. Klasse nach	15 kr.	3 pf.	2,218 fl.	30 kr. 1 pf.
		in Summa	23,061 fl.	30 kr. 3 pf.

2) Die Vorausschlagsnachholung pro $18^{62}/_{63}$ berechnet sich aus den im Jahre $18^{62}/_{63}$ wirksam gewordenen Eintritten und Erhöhungen des Hauptversicherungsstandes, nämlich aus der in den sämmtlichen Klassen bestehenden Zugangssumme zu 8,812,910 fl. mit sechs Kreuzer vom Hundert auf 8,812 fl. 54 kr. 2 pf.

Die kgl. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate werden angewiesen, vorstehende Brandassekuranzbeiträge sammt den Vorschußfondsbeiträgen pro $18^{62}/_{63}$, über deren specielle Einweisung heute besondere autographirte Entschließung erlassen wurde, innerhalb zwei Monaten einzuheben und in der Brandassekuranzrechnung pro $18^{63}/_{64}$ vorschriftsmäßig zu verrechnen. Das Einhebungsergebniß ist längstens bis Ende August l. Js. anher anzuzeigen.

Augsburg, den 22. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

praes $^{25}/_{6}$ 64.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die kgl. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisevertheilung			Regierungsbezirk.	Hiezu concurrirende Beschälstationen.
Tag	Monat.	Ort.		
20	August	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Münchberg und Hilders.
22	"	Höchstadt	Oberfranken	Bayreuth, Breitengüßbach, Unterneuses, Neustadt a/A. u. Erlangen.
24	"	Uffenheim	Mittelfranken	Markbreit und Rothenburg a/T.
25	"	Kadolzburg	"	Schwabach.
27	"	Gunzenhausen	"	Heidenheim, Wassertrüdingen, Ellingen, Ansbach, Windsbach, Feuchtwangen und Pappenheim.
29	"	Neumarkt	Oberpfalz	Beilngries, Riedenburg, Schwandorf, Neustadt w/N. und Eichstädt.
31	"	Main	Oberbayern	Donauwörth, Bergstetten, Neuburg und Wertingen.
1	Sept.	Aichach	"	Augsburg und Schrobenhausen.
3	"	Geisenfeld	"	Pfaffenhofen, Ingolstadt, Rohrenfels und Abensberg.
5	"	Pfatter	Oberpfalz	Regensburg, Geiselhöring, Straubing, Landshut u. Münchshöfen.
7	"	Bilshofen	Niederbayern	Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mariakirchen und Altersbach.
11	"	Karpfham	"	Galgenholzham, Berg, Pocking, Weihmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Eholfing
14	"	Miesbach	Oberbayern	Schwaiganger, Wasserburg, Wöresmühle, Kreuzstraße, Tölz und Lenggries.
17	"	München (Vorstadt Au)	"	Bruck, Dachau, Moosburg, Erding, Taufkirchen, Dorfen und Althegnenberg.
19	"	Günzburg	Schwaben	Lauingen.
21	"	Mindelheim	"	Schwabmünchen, Zollhaus, Memmingen, Sonthofen, Petersthal und Bertoldshofen.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr.

Digitized by Google

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stutenapprobations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäleregister.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziff. 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktsverwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Digitized by Google

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. Sept. 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 21. Juni 1864.

Die kgl. bayer. Landgestütsverwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegscommissär.

Ad Num. K. 4771. praes. 25/6 64.
K. 6204.

(Erledigung des ständigen Vikariats Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Vikars ist das ständige Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von 500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen, und es ist bis zum 1. August ds. Js. wieder zu besetzen.

Candidaten, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Eingaben binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. u.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 23/6 64.

Für den bisherigen Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Kaufbeuren, Gärtner Ignaz Günther, welcher wegen Veränderung seines Domizils ausgetreten ist, wurde der Wachszieher Thomas Dußler als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅜
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. I. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅛	99½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 55. Augsburg, den 4. Juli 1864.

Inhalt:

Verhandlungen des Landraths von Schwaben und Neuburg über seine Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864.

Erste und Eröffnungssitzung.

Augsburg, den 13. Juni 1864.

Zufolge allerhöchsten Erlasses d. d. München, den 28. April 1864, und nach Ansicht des Art. 20 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wurde die Landraths-Versammlung pro $18^{64}/_{65}$ von dem k. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Lerchenfeld mit nachstehender Anrede eröffnet:

In derselben berührte er zuerst das unerwartete tief betrauerte Hinscheiden des höchstseligen Königs Max II. — Als bei dem Schlusse des vorjährigen Landrathes der verehrte, leider in dieser Versammlung fehlende Präsident die Versicherung der aufrichtigsten Liebe und unverbrüchlichsten Treue der Mitglieder sowohl als der gesammten Bevölkerung von Schwaben und Neuburg abgab, und die Mitglieder der Versammlung diese Versicherung mit dem begeisterten Rufe: „König Max lebe hoch" bekräftigten, habe wohl keiner von den Anwesenden gedacht, daß es das Letztemal sei, daß dieser Ruf in diesem Saale erschalle.

Auf den Wunsch seines treuen Volkes in rauher Winterszeit herbeigeeilt aus fernem Lande, wo er für seine leidende Gesundheit Genesung gesucht hatte, um einzustehen in einer hochwichtigen Sache für deutsches Recht und deutsche Ehre, in einer Sache, deren nunmehr günstige Wendung Seiner Standhaftigkeit so Vieles verdanke, sei König Maximilian II. nach wenigen Monaten mitten unter den angestrengtesten Arbeiten Seines Regentenberufes einer kurzen Krankheit unterlegen, und trauernd wie noch nie in neuerer Zeit sei ein ganzes Volk an dem Sarge seines geliebten Vaters gestanden, der stets Hand in Hand mit seinem Volke gehen wollte.

Er walle nicht die großen Verdienste des höchstseligen

Digitized by Google

Königs für die Hebung seines Landes auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, für Beförderung der Künste und Wissenschaften und Verbesserung des Unterrichts, für Hebung der Industrie und Landescultur gedenken, aber es zieme sich gerade hier daran zu erinnern, daß Seiner Anregung die neuen Gesetze über die Districts- und Landräthe ihre Entstehung verdankten, auf deren Grundlage die Autonomie der Districts- und Kreisgemeinde sich in erfreulicher Weise entwickelt und so schöne Früchte getragen habe. — Sein Andenken werde bei Seinem dankbaren Volke im Segen bleiben und über den erlittenen schweren Verlust der Gedanke Trost gewähren, daß der junge Fürst, welcher den Thron Seines Erlauchten Vaters bestiegen habe, zu der sichern Hoffnung berechtige, Sein würdiger Nachfolger zu werden. —

Gott möge ihn zum Wohle des Vaterlandes erhalten. —

Diesem Wunsche schloß sich der Landrath mit einem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät König Ludwig II. an. —

Der Regierungspräsident äußerte hierauf den Wunsch, der neugewählte Landrath möge seine Beziehungen zu der Staatsregierung so freundlich gestalten, wie der außer Function getretene, und sprach die Ueberzeugung aus, daß er dann ebenso befriedigende Erfolge erzielen werde, wie dieser.

Derselbe erörterte hierauf die Mittheilungen der Kreisregierung über die Berathungs-Gegenstände und hob besonders die Positionen für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer, für Gleichstellung der Lehrer an den Gewerbschulen mit denen der anderen Kreise durch Erhöhung der Sexennialzulagen von 100 fl. auf 125 fl., dann für Verbesserung der Oekonomiegebäude an der Kreis-Ackerbauschule Ramhof in eingehender Erörterung hervor. —

Derselbe forderte den Landrath auf, dem Beispiele seines Vorgängers folgend, die Kreisanstalten selbst zu besichtigen, um sich von deren Zustand und der Begründung der gestellten Anträge zu überzeugen, und sprach die Bereitwilligkeit der Regierung aus, alle gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen. —

Nachdem der Regierungs-Präsident noch angeführt hatte, daß den Wünschen des Landraths entsprechend, in jüngster Zeit drei neue Vermessungsbezirke errichtet und damit für 29 Rentamtsbezirke 14 Vermessungsbezirke geschaffen worden seien, nahm er die eidliche Verpflichtung der Landrathsmitglieder, welche sämmtlich erschienen waren, in der durch das Gesetz bestimmten Weise, durch Namensaufruf vor und erklärte hierauf die Versammlung des Landrathes für $18^{64}/_{65}$ für eröffnet. —

Bei derselben haben sich nachstehende Landrathsmitglieder eingefunden:

A. Aus der Klasse der Vertreter der Districtsgemeinden.

(Artikel 2. lit. A.)

1. Schneider, Anton, Oekonom, Wirth und Gemeindevorsteher von Hergensweiler,
2. Schafitzl, Eduard, Kaufmann und Gemeindevorsteher in Sonthofen,
3. Herberg, Joseph, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Wang,
4. Gschwender, Anton, Marktgemeindevorsteher von Oberdorf,
5. Mayer, Bernhard, Posthalter und Gutsbesitzer in Erlheim,
6. Rid, Martin, Gastwirth und Oekonom in Rieden,
7. Fahrenschon, Anton, Gastwirth und Oekonom in Oberrieden,
8. Rau, Joseph, Gutsbesitzer in Heimertingen,
9. Seitz, Franz, Bauer und Oekonom in Pfaffenhofen,
10. Zech, Joseph, Bräuer und Oekonom in Unterknöringen,
11. Stubler, Georg, Gemeindevorsteher in Schönebach,
12. Deuringer, Joseph, Bauer in Bobingen,
13. Deuringer, Max, Bräuer und Gutsbesitzer in Dillingen,

Digitized by Google

14. Ayerle, Johann, Bauer in Roggden,
15. Mayr, Joh. Nep., Gerbermeister und Magistratsrath in Monheim,
16. Wurm, Johann, Bauer und Gemeindevorsteher in Möttingen,
17. Mayer, Michael, Wirth und Oekonom in Ried.

B. Aus der Klasse der unmittelbaren Städte. (Art. 2. Lit. B.)

18. Erzberger, Albert, Banquier und Magistratsrath von Augsburg,
19. Keller, Friedrich, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter von Augsburg,
20. Dessner, Franz Joseph, Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten in Donauwörth,
21. Walch, Gustav, Bierbräuer in Kaufbeuren,
22. Arnold, Sebastian, rechtskundigee Bürgermeister von Kempten,
23. Stobäus, Oskar, rechtskundiger Bürgermeister von Lindau,
24. Zoller von, rechtskundiger Bürgermeister von Memmingen,
25. Arco-Stepperg, Alois, Graf von, Gutsbesitzer von Stepperg,
26. Frickhinger, Albert, Apotheker und Magistratsrath von Nördlingen.

C. Aus der Klasse der großen Grundbesitzer.

27. Stadelmeyr, Georg, Bauer von Tapfheim,
28. Höfle, Joseph Anton, Oekonom von Inningen,
29. Wohlfart, Ludwig, Gastwirth und Oekonom von Honsolgen,
30. Häfele, Jakob, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher von Holzgünz.

D. Aus der Klasse der wirklichen und selbstständigen Pfarrer.

31. Messerschmid, Johann Baptist, bischöflich geistlicher Rath, Dekan und Stadtpfarrer in Oettingen,
32. Gratz, Franz Anton, Dekan und Pfarrer in Stötten,
33. Schmidt, Adam Gottlieb, Dekan und Pfarrer in Ebermergen.

Durch Acclamation wurden sodann der rechtskundige Bürgermeister von Zoller zum Präsidenten, der bischöflich geistliche Rath, Dekan und Stadtpfarrer Johann Baptist Messerschmid von Oettingen zum Sekretär gewählt.

Der kgl. Regierungsrath von Kolb übergab die pro $18^{64}/_{65}$ zur Berathung zu unterstellenden Gegenstände.

Nach vorhergängiger Besprechung wurde die Wahl von 5 Ausschüssen beschlossen.

Selbe gestalten sich daher nach vorgenommener Zutheilung der Landrathsmitglieder in selbe und nach geschehener Wahl des Vorsitzenden in jedem Ausschusse auf folgende Weise:

I. Ausschuß.

Erziehung, Bildung, Cultus und Anstalten für verwahrloste Kinder.

1. Gratz, Franz Anton, als Vorsitzender,
2. Schmidt, Adam Gottlieb,
3. Arnold, Sebastian,
4. Gschwender, Anton,
5. Rid, Martin,
6. Frickhinger, Albert,
7. Zech, Joseph,
8. Keller, Friedrich,
9. Mayer, Michael.

II. Ausschuß.

Industrie und Kultur.

1. Arco-Stepperg, Graf von, als Vorsitzender.
2. Stobäus, Oskar,
3. Mayer, Bernhard,
4. Deuringer, Max,
5. Gschwender, Anton,

6. Stadelmeyr, Georg,
7. Häfele, Jakob,
8. Schaflitzl, Eduard,
9. Fahrenschon, Anton.

III. Ausschuß.

Finanz-Ausschuß, Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, Bedarf des Landrathes, Feststellung des Kreisbudgets sowie Prüfung der Landrathswahlen und der Nachweisungen, dann Ergänzung der Geschwornenlisten.

1. Stobäus, Oskar, als Vorsitzender.
2. Erzberger, Albert,
3. Herberg, Joseph,
4. Stuhler, Georg,
5. Walch, Gustav,
6. Deffner, Franz Joseph,
7. Keller, Friedrich,
8. Höfle, Joseph Anton,
9. Gratz, Franz Anton.

IV. Ausschuß.

Straßen- und Wasserbau.

1. Arnold, Sebastian, als Vorsitzender,
2. Schaflitzl, Eduard,
3. Schmidt, Adam Gottlieb,
4. Rau, Joseph,
5. Mayer, Bernhard,
6. Erzberger, Albert,
7. Deuringer, Max,
8. Mayr, Joh. Nep.,
9. Arco-Steppberg, Graf von,

V. Ausschuß.

Gesundheit und Wohlthätigkeit.

1. Frickhinger, Albert, als Vorsitzender,
2. Schneider, Anton,
3. Walch, Gustav,
4. Wurm, Johann,
5. Seitz, Franz,
6. Deuringer, Joseph,
7. Wohlfart, Ludwig,
8. Averle, Johann,
9. Fahrenschon, Anton.

Nach der Wahl der Ausschüsse wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen, und die nächste Nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Ein kgl. Regierungskommissär war nicht anwesend.

v. Zoller, Landrathspräsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Zweite öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 13. Juni 1864.

Bei der auf Nachmittag 4 Uhr angesetzten Plenar-Sitzung sind mit Ausnahme eines Landrathsmitgliedes, welches von dem Landraths-Präsidenten dispensirt wurde, alle übrigen Mitglieder erschienen.

Hierauf erstattete das Landraths-Mitglied Stobäus Vortrag über die abgängig gewordenen Geschwornen, 70 an der Zahl, bei dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren, welche auch in gegenwärtiger Sitzung aus der mitgetheilten Kreisliste pro 1864, wie anliegendes Verzeichniß ausweiset, ergänzt wurden.

Um den Landrathsmitgliedern zur Besichtigung der Ackerbauschule auf dem Ramhof und der Wasserbauten an der Wertach, vor der Berathung und Beschlußfassung über die deßfallsigen Postulate noch Gelegenheit zu geben, wurde die nächste öffentliche Sitzung auf den 16. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr in Aussicht genommen.

Ein k. Regierungs-Kommissär war nicht anwesend.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

Bei der auf den 16. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr festgesetzten Plenarsitzung sind sämmtliche Landrathsmitglieder erschienen. —

Die Protocolle der beiden vorausgegangenen Sitzungen wurden verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf referirte das Landrathsmitglied Walch im Namen des III. Ausschusses über die Wahl des Landrathes pro 1864/69, worauf derselbe beschließt:

daß gegen die geprüften Wahlacten nichts zu erinnern sei.

An den ersten Ausschuß wurden verwiesen:

die Anträge des Landrathsmitgliedes Joseph Deuringer:

1) ein Paar in's Kirchenrecht einschlägige Fälle,

2) die Regulirung der s. g. Kirchenbrodbezüge,

3) einige Gebrechen der Elementar-Volksschulen, dann an den zweiten Ausschuß der Antrag desselben Mitglieds, das Dienstbotenwesen betr.

Nachdem die nächste Plenarsitzung auf den 17. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr anberaumt worden war, wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Ein kgl. Regierungscommissär war nicht anwesend.

v. Zoller, Landraths-Präsident,

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Digitized by Google

Vierte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 17. Juni 1864.

Der auf den 17. Juni l. J. Vormittags 8 Uhr anberaumten Plenarsitzung haben sämmtliche Landraths-Mitglieder angewohnt.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und unterzeichnet.

Hierauf hielt das Landraths-Mitglied Frickhinger im Namen des 5. Ausschusses Vortrag:

1) Ueber das Bedürfniß zu den Unterhaltungskosten der Kreis-Irrenanstalt Irsee.

Kgl. Regierung postulirte zu diesem Zwecke 14,000 fl.; Landrath trat dem Ausschußgutachten, daß in Rücksicht auf die so ziemlich hoch gegriffenen Ausgabs-Positionen auf Verpflegung pro $18^{64}/_{65}$ in das Kreisbudget 10,000 fl. einzustellen seien, bei.

Bezüglich des in der 4. öffentlichen Sitzung des Landrathes vom 17. Juni v. J. geäußerten Wunsches, kgl. Regierung wolle in Erwägung ziehen, ob sich für Irsee die Verpachtung der Kostgebung nicht empfehle, hat dieselbe erschöpfende Erhebungen pflegen und so gründlich motivirte Gutachten erstatten lassen, daß Landrath nicht umhin kann, seine Anerkennung und seinen Dank im Protocolle niederzulegen.

Aus diesen Erhebungen geht überzeugend hervor, daß bei Verpachtung der Kostabgabe die Zufriedenheit der Pfleglinge erschwert und eine Ersparung kaum zu erreichen wäre.

2) Ueber die beabsichtigten baulichen Abänderungen in der Kreis-Irrenanstalt.

Zur Einrichtung des durch den Neubau eines Waschhauses disponibel gewordenen bisherigen Wäsche-Trocknungs-Saales zu dem Zwecke einer Hauskapelle; zur Umwandlung der bisherigen Kapelle in eine Wohnung für die Oberwärterin, und endlich zur Umgestaltung der bisherigen Wohnung der Oberwärterin in ein Empfangs- und Speisezimmer, postulirte kgl. Regierung einen Zuschuß von 3100 fl., der aber nach dem Ausschußgutachten, wegen der Zweckmäßigkeit dieser Abänderungen von dem Landrathe auf 2000 fl. gemindert wurde, indem das Uebrige aus den Baufonds der Anstalt geschöpft werden kann.

An diesen Vortrag schloß sich das Referat des Landrathsmitgliedes Walch über das Bittgesuch der Irrenhaus-Verwalters-Wittwe von Irsee Walburga Mahie um eine Unterstützung von 50 fl. an, die ihr auch von dem Landrathe auf Antrag des Ausschußgutachtens, wegen Theuerung aller Lebensmittel und wegen ihrer vielen Kinder pro $18^{64}/_{65}$ aus dem Activreste der Rechnung über die Kreis-Irren-Anstalt verwilliget wurden.

Das Landraths-Mitglied Frickhinger referirte hierauf im Namen des 5. Ausschusses über das Postulat kgl. Regierung von 500 fl. zur Gebäranstalt in München. Landrath trat aus dem Grunde, daß die schwäbischen Hebammen-Schülerinen in genannter Anstalt Unterricht genießen, dem Ausschußgutachten bei, und willigte wie in den Vorjahren zur Einsetzung in das Kreisbudget die Summe von 500 fl.

Gleiche Verwilligung zur Einsetzung in das Kreisbudget wurde nach dem Ausschußgutachten desselben Referenten über den Zuschuß zu den von Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten von 300 fl. wegen ihres segenreichen Wirkens derselben zu Theil.

Was aber das Postulat der kgl. Regierung von 2000 fl. zur beantragten Dotirung des Maximilians-Getreide-Magazins betrifft, so lehnte Landrath zu Folge des Ausschußgutachtens desselben Referenten dieses Postulat in Anbetracht, daß die Fonds im laufenden Etatsjahre die Höhe von nahezu 75,000 fl.

Digitized by Google

erreichen, und die Mehrung des Vermögens durch Zinsen-Zuwachs zu erzielen sei, die angesonnenen 2000 fl. ab.

An diese Referate schloß sich das Ausschußgutachten, erstattet im Namen des 2. Ausschusses, Landraths-Mitglied Stobäus, über die Postulate der kgl. Regierung für sämmtliche Gewerbsschulen an.

Nach eingehender Besprechung der Ausschußanträge und der damit zusammenhängenden Principien fragte es sich, ob der Antrag des Ausschusses oder das Regierungspostulat der Abstimmung zu Grunde gelegt werden solle. Der kgl. Regierungskommissär, Regierungs-Assessor Luthardt, erklärte, daß er nichts dagegen zu erinnern habe, wenn die Versammlung sofort über die Ausschußanträge abstimmen wolle, daß er jedoch auf Grund der bestehenden Vorschriften und der neuen Schulordnung vom 14. Mai 1864, §. 22, wornach die Vertheilung von Schulpreisen obligat sei, auf dem Regierungspostulate für Schulpreise an der Kreisgewerbschule Augsburg beharre, und für den Fall der Annahme der Ausschußanträge eine besondere Abstimmung über dieses Postulat vorbehalte.

Unter diesem Vorbehalte wurde der Ausschußantrag in folgender Fassung angenommen.

Landrath beschließt:

A.

1) Zur Erigenz der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg, unter Abstrich der für Schulpreise ausgesetzten 116 fl. 11,285 fl. 26 kr.
2) zur Erigenz der Gewerbsschule zu Kaufbeuren, unter Abstrich der für Schulpreise ausgesetzten 75 fl. . . . . 3,577 fl. — kr.
3) zur Erigenz der Gewerbsschule zu Kempten, unter Abstrich der für Schulpreise ausgesetzten 75 fl. 5,179 fl. 10 kr.
4) zur Erigenz der Gewerbsschule zu Lindau . . . 1,500 fl. — kr.
5) zur Erigenz der Gewerbsschule zu Neuburg unter Minderung der für Schulpreise und Kataloge angesetzten 110 fl. auf 50 fl. für Kataloge und Erhöhung der Ausgabsposition für Lehrapparate von 140 fl. auf 200 fl. 1,400 fl. — kr.
6) zur Erigenz der Gewerbsschule zu Nördlingen, unter Abstrich der für Schulpreise ausgesetzten 75 fl. . . . . 5,262 fl. 57½ kr.
7) zur Erigenz der Gewerbsschule in Memmingen, unter Abstrich der für Schulpreise angesetzten 80 fl. und Erhöhung der Ausgabsposition für Bibliothek von 20 fl. auf 100 fl. . . 1000 fl. — kr.

in Summa 29,204 fl. 32½ kr.

zu bewilligen.

Der Abstrich sämmtlicher Ausgabspositionen für Schulpreise erfolgte, weil der Nutzen der Preisevertheilungen vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet, zweifelhaft, jedenfalls bestritten ist und es sich deßhalb nicht rechtfertigen läßt, hiefür Kreismittel in Anspruch zu nehmen, die nur einem unzweifelhaften Bedürfnisse dienen sollen, zumal wenn bei einer Anstalt von den Preisevertheilungen bereits Umgang genommen werden konnte; nächstdem bleibt es denjenigen Gemeinden, welche diese Anschauungsweise nicht theilen, freigestellt, die Kosten der Preisevertheilungen aus eigenen Mitteln zu decken.

B.

Als außerordentliche einmalige Ausgabe die von der kgl. Regierung beantragten Dienstalterszulagen zur Nachzahlung zu genehmigen, als:

1) für die Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg 492 fl. 34½ kr.
2) für die Lehrer an den Gewerbs-

Digitized by Google

schulen zu Kaufbeuren, Kempten und Nördlingen . . .	424 fl. 44½ kr.
3) die außerordentliche Zulage für den Lehrer Schobloch zu Lindau pro 18⁶²/₆₃, und 18⁶³/₆₄ mit	200 fl. — kr.
4) die Nachzahlung einer Zulage für den Lehrer Ernenwein zu Neuburg im Betrage zu .	100 fl. — kr.
in Summa	1,217 fl. 19 kr.
Hiezu Summa I.	29,204 fl. 33½ kr.
	30,421 fl. 52½ kr.

C.

Was das Regierungspostulat Kap. IV. §. 2. g. anlangt, so wäre mit Rücksicht auf den Spezialetat Nr. 32 zu bemerken, daß die postulirte Summe von 424 fl. 44½ kr. zu Dienstalterszulagen für die Lehrer zu Kaufbeuren, Kempten und Nördlingen bestimmt ist, dann daß der Exigenz-Etat der Gewerbs- und Handelsschule zu Lindau pro 18⁶⁴/₆₅ in zwei Positionen berichtigt werden muß, indem der Gehalt des Lehrers Schobloch anstatt auf 800 fl. vielmehr auf 825 fl. und die für Reserve eingestellte Summe anstatt auf 275 fl. vielmehr auf 250 fl. zu stellen ist, da der Mehrbedarf füe den Leheer der französischen Speache nur 100 fl., der Gehalt des Lehrers Schobloch, welcher ausnahmsweise in dee nächst höheren Kiasse sich befindet, 825 fl. jährlich beträgt.

D.

Ferner bewilligt der Landrath die Tagegebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre mit 300 fl.

An diese Bewilligungen knüpft aber derselbe die Erklärung:

1) daß die mit der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg gegenwärtig verbundene Fortbildungsschule nicht als Kreisanstalt nach Art. 1 Ziff. 3 des Ausscheidungsgesetzes vom Jahre 1846 anerkannt werde,

2) daß der seitherige Zuschuß der Stadt Augsburg zur Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule als förmliche und unwiderrufliche Schuldbotation betrachtet werde,

3) daß aus den für die übrigen Gewerbsschulen bewilligten Zuschüssen nicht gefolgert werden dürfe, als seien dieselben Kreisanstalten.

Hieauf kam das Regierungspostulat von 116 fl. für Schulpreise an der Kreisgeweebsschule Augsburg zur Abstimmung, wurde aber veewoesen. Der kgl. Regierungscommissäe erklärte, er wolle nicht annehmen, daß der Landrath sich weigeee, die Exigenz für eine verordnungsmäßige Leistung einer Kreisanstalt zu bewilligen, sondern er wolle annehmen, daß dem Landrathe blos die Ziffer zu hoch sei; deßhalb beanteage er, daß für den genannten Zweck statt 116 fl. nunmehr 100 fl. bewilliget werde, müsse aber wünschen, daß diejenigen, welchen eine geeingere Summe hinreichend dünke, vor der Abstimmung sich aussprechen, damit Gründe und Gegengründe eröeteet werden können.

Ohne Widerspruch gegen die Höhe der Summe wurde vom Landrathe auch die Bewilligung von 100 fl. abgelehnt, woeauf der kgl. Commissär die Erklärung abgab, daß er sich nicht berufen fühle, über die Ziffer zu markten und weitere Abstimmungen über niedrigere Summen zu veranlassen, daß er aber überzeugt sei, die zum Vollzuge der bestehenden Gesetze und Veeordnungen berufenen Stellen werden auch gegenüber diesem Beschlusse die Schulordnung aufrecht erhalten.

Hierauf beschloß zu Folge der Annahme ferneree Ausschuß-Gutachten Landrath wie folgt:

Für das Institut für arme, verlassene Knaben in Ottobeuren postulirte kgl. Regierung 2700 fl; für die Erziehungsanstalt für arme, verlassene Mädchen in Wörishofen 1870 fl., und für Unterbringung protestantischer Kinder in auswäetigen Rettungshäusern 400 fl., die sämmtlich nach dem Ausschußgutachten des Landeathsmitgliedes Frickhinger wegen ihrer Gemeinnützigkeit zur Einstellung

Digitized by Google

in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ in obigen Größen vom Landrathe verwilliget wurden.

Das Postulat der kgl. Regierung, einen Zuschuß von 300 fl. zur Sustentation eines in oder bei Schweinspoint aufzustellenden practischen Arztes aus Kreisfonds zu gewähren, fand nach dem Ausschußgutachten des Landrathsmitgliedes Frickhinger seine Erledigung in nachstehender Fassung:

Nachdem auch für das laufende Etatsjahr die in der vierten öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1863 bewilligten 300 fl. keine Verwendung gefunden haben, sondern dem allgemeinen Reservefonde zugeflossen sind, ein practischer Arzt nun aber doch in kürzester Frist in jener armen Gegend aufgestellt werden soll, beschließt Landrath, aus den im Landrathsprotocolle vom 6. Juni 1861 entwickelten Gründen und mit demselben ausdrücklichen Vorbehalte 300 fl. in das Budget $18^{64}/_{65}$ zu gedachtem Zwecke einzusetzen.

Wegen der vielen Anträge einzelner Landrathsmitglieder wurde ein eigener Petitionsausschuß sub Ziff. VI. gewählt, der aus nachstehenden Mitgliedern besteht:

1) Graf v. Arco-Stepperg, zugleich Vorsitzender,
2) Decan Schmidt, Secretär,
3) Decan Gratz,
4) Bürgermeister Stobäus,
5) „ Arnold,
6) Walch,
7) Schaflitzl,
8) Frickhinger,
9) Schneider.

In gegenwärtiger Sitzung sind eingelaufen:

1) Bitte der Landrathsmitglieder Frickhinger und Joh. Nep. Mayr aus Monheim, eine Postverbindung von Wemding über Monheim nach Rennertshofen betr.,

wurde an den II. Ausschuß abgegeben;

2) von dem Landrathsmitgliede Jos. Deuringer: Vereinfachung öffentlicher Geschäfte betr.,

wurde an den VI. Ausschuß abgegeben;

3) die Gemeinden Appertshofen und Brachstadt wollen dem kgl. Bezirksamte, Rentamte und Landgerichte Donauwörth zugetheilt sein,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Albert Frickhinger, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben;

4) die Gemeinden Unterrammingen, Zoltingen, Oberrinningen und Leiheim wollen von dem Bezirksamte Dillingen und Landgerichte (sowie — mit Ausnahme Zoltingen), von Höchstädt ausgeschieden und den Aemtern und Gerichten Nördlingen zugetheilt sein,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Frickhinger, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben;

5) den Zuschluß des Lecheinbruches bei Ostendorf betr.,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Max Deuringer, wurde an den IV. Ausschuß abgegeben;

6) Antrag des Landrathsmitgliedes Frickhinger, Namens mehrerer Landrathsmitglieder, die Zeit der Einberufung der Landrathsversammlung betr.,

wurde an den VI. Ausschuß abgegeben;

7) die Gemeinden Ober- und Unteregg wollen von dem kgl. Bezirksamte Memmingen, vom kgl. Landgerichte und Rentamte Ottobeuren getrennt, und dem kgl. Bezirksamte, kgl. Landgerichte und kgl. Rentamte Mindelheim zugetheilt sein,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Fahrenschon, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben;

8) Eröffnung einer Omnibuslinie von Nersingen nach Weissenhorn betr., von dem Landrathsmitgliede Seitz,

wurde an den VI. Ausschuß abgegeben;

9) die Gemeinde Ellzee will aus dem Bezirksamte Illertissen ausgeschieden und dem Bezirksamte Günzburg zugetheilt sein,

angeeignet von dem Landrathsmitgliede Seitz, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

Digitized by Google

Als kgl. Regierungscommissäre waren anwesend: der kgl. Regierungsrath von Kolb, der kgl. Regierungsassessor Luthardt und der kgl. Regierungsrath von Burchtorff.

Die nächste Plenarsitzung wurde hierauf auf den 18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt und gegenwärtige Sitzung geschlossen.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistl. Rath und Decan Messerschmid, Secretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 18. Juni 1864.

Bei der auf den 18. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumten Plenarsitzung sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes erschienen.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf erstattete das Landraths-Mitglied Frickhinger im Namen des V. Ausschusses Vortrag über das Postulat der k. Regierung für die Beschäftigungs-Anstalt in Altenberg 400 fl. und für die dortige Suppen-Anstalt 300 fl. in Summa 700 fl. zu verwilligen. Nach eingehender Besprechung dieses Gegenstandes einigte sich Landrath dahin, dieses Postulat von 700 fl. zu benannten Zwecken in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ einzustellen.

Landrath hat zu wiederholtenmalen seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Gemeinde Altenberg durch die bisherigen bedeutenden Hilfeleistungen doch nicht nachhaltig gebessert werde, wenn ihr nicht gleichzeitig Raum gegönnt werde, sich auszudehnen.

Lediglich die bisherige Erfolglosigkeit dieser Bitte bei den hohen und höchsten Finanzbehörden, nicht aber die Ueberzeugung von der Unausführbarkeit dieses wohlgemeinten Ansuchens bestimmt den Landrath, diese Bitte heute zu unterdrücken.

Ferner referirte dasselbe Landraths-Mitglied im Namen des V. Ausschusses über das Postulat der kgl. Regierung von 200 fl. als Beitrag zur Errichtung einer Beschäftigungs-Anstalt für Männer zu Karlskron und Karlshuld.

In der hierüber eröffneten Diskussion und in Anbetracht, daß die schon früher zu Lehrgeldbeiträgen in diesen Orten bewilligten 200 fl. nur eine andere Verwendung erhalten, beschließt Landrath, es seien zu einem Versuche der Einführung der Korb- und Strohflechterei in Karlskron und Karlshuld und besonders durch Gewinnung eines Vorarbeiters die angesonnenen 200 fl. zu bewilligen und in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ einzustellen.

An vorstehende Referate schloß sich das vom Landraths-Mitgliede Max Deuringer im Namen des II. Ausschusses über den Exigenzetat der Kreis-Ackerbauschule Ramhof für das Verwaltungs-Jahr $18^{64}/_{65}$ erstattete an, dem versammelter Landrath in nachstehender Fassung beitrat.

A. Ausgaben.

Kap. I. §. 1. Ziff. 1.

Für den Vorstand der Anstalt Joh. Kerler ist neben

dem Jahresgehalte von 400 fl. wegen Ausfall der Tantieme vom Gutserträgniß eine Remuneration von 200 fl. eingesetzt. — In Rücksicht des bethätigten Eifers in der Gutsverwaltung und Leitung der Ackerbauschule, und in Anbetracht, daß auch im Jahre $18^{64}/_{65}$ die Gutserträgnisse eine solche Höhe nicht erreichen werden, daß hieraus für den Verwalter Kerler ein Tantiemenbezug sich ergeben kann, bewilliget Landrath die von der kgl. Regierung beantragte außerordentliche Remuneration auch für $18^{64}/_{65}$ und es besteht folglich gegen dieses Postulat keine Erinnerung.

Kap. I. §. 1. Ziff. 2.

Die Beköstigung des Hilfslehrers Fiegenschuh ist mit 150 fl. eingesetzt. Nachdem aber ein jeweiliger Hilfslehrer die gleiche Verköstigung wie die Zöglinge genießt, und zu weiteren Bezügen nicht berechtiget ist, so kann auch hier nur die gleiche Aversalsumme wie bei einem der Zöglinge nämlich 130 fl. in Ansatz kommen.

Kap. I. §. 1. Ziff. 3.

Die Vergütung der halben Beköstigung des Baumeisters im Anschlage zu 60 fl. wird aus dem Grunde nicht beanstandet, weil sich nach den seitherigen Erfahrungen gezeigt hat, daß der Baumeister eine größere Verwendung bei der Schule, insbesondere bei Beaufsichtigung der Zöglinge in praktischen Arbeiten findet, und vorzugsweise im Interesse und zum Zwecke der Schule gehalten werden muß.

Kap. I. §. 1. Ziff. 5.

Es wird beantragt, den Schülern beider Confessionen regelmäßigen Religionsunterricht und zwar wöchentlich 2 Stunden auf dem Gute ertheilen zu lassen.

Nachdem in allen öffentlichen Anstalten Bayerns an christenlehrpflichtige Zöglinge Religionsunterricht ertheilt wird, und dieses nur von großem Nutzen für die Zöglinge beider Confessionen des Rauhofes ist, zugleich aber das Vertrauen in die dortige Anstalt unzweifelhaft auch heben wird, so tritt Landrath diesem Antrage der kgl. Regierung gerne bei, glaubt aber in Rücksicht des Zeitaufwandes, welchen die praktische Beschäftigung der Zöglinge, sowie der theoretische Unterricht und ihre sonstigen schriftlichen Arbeiten und Studien erfordert, daß sich die Ertheilung des Religionsunterrichts für die Schüler beider Confessionen auf wöchentlich 1 Stunde beschränken müsse, und bestimmt deßhalb zu diesem Zwecke die Summe von 100 fl. mit dem Ansuchen: Kgl. Regierung wolle durch wiederholtes Benehmen mit den Geistlichen beider Confessionen der Stadt Donauwörth bewirken, daß dieselben um eine Remuneration von je 50 fl. per Jahr, den Religions-Unterricht an der Anstalt auf die obenangeführte Zeitdauer wöchentlich ertheilen.

Kapitel III. §. 2.

Das betreffende Postulat von 120 fl. als Beitrag zur Ablohnung und Verpflegung einer Köchin und Hausmagd erscheint durch den Umstand motivirt, daß diese beiden weiblichen Dienstboten wegen Arbeitsvermehrung und Verwendung und Benützung für die Ackerbauschule bei dem Oekonomiebetrieb billigerweise mit ihrem ganzen Lohn und Verpflegskostenbetrag, welcher sich auf 350 fl. beläuft, nicht in Verrechnung kommen können, und es wird daher diese neue Etatsposition auch nicht beanstandet.

Kapitel III. §. 2. Ziff. 3.

Bei nur vorübergehenden ganz leichten Erkrankungen der Zöglinge, ist die Unterbringung derselben im Krankenhause in Donauwörth weder dienlich noch nothwendig und gewöhnliche chirurgische Verrichtungen können auch füglich, ohne daß der Zögling das Gut verläßt, und dabei den theoretischen Unterricht unterbricht, dort vorgenommen werden.

Die in diesem Betreffe im Etat aufgenommenen 10 fl. für außerordentliche Kurkosten und Anschaffung von Kleinigkeiten aus der Apotheke werden daher nicht beanstandet.

Kapitel IV.

Der Betrag von 20 fl. Unterstützung für arme Zöglinge an Kleidungsstücken kann, wenn es die Nothwendig-

Digitized by Google

keit erfordert, unbeanstandet zu diesem Zwecke seine Verwendung finden. —

Kapitel V. §. 6.

Bei der Wahrnehmung, daß das vorhandene von Reudeck übernommene Hausgeräthe Inventar dem Bedürfnisse nicht ganz entspricht und der Abnützung stark unterworfen ist, folglich neue Anschaffungen und Reparaturen unvermeidlich sind, wird der Ansatz von 20 fl. für diesen Zweck in vorliegendem Etat genehmigt.

Kapitel V. §. 2.

Gemäß §. 9 der organischen Bestimmungen der Kreisackerbauschule ist den Zöglingen die Reinigung der Wäsche zugesichert. Das Oekonomiegut besteht jedoch für Verköstigung eines Zöglings aus der Schulkassa nur jährlich 130 fl. während das Kostgeld eines Zöglings 150 fl. betragt. Es hat folglich die Schule aus den ihr verbleibenden 20 fl. auch die Wäsche zu bestreiten, und es ist deßhalb auch nicht zu beanstanden, daß für Reinigung der Leib- und Bettwäsche der Zöglinge der Aufwand an Waschcrlohn und Seife mit jährlich 60 fl. oder 5 fl. für einen Zögling an die Oekonomie-Casse vergütet werde.

Kapitel VI. §. 5. Ziff. 2.

Die neue Position von 4 fl. Beitrag der Schule an der Versicherungs-Summe des Wohngebäudes pro 7800 fl. hat unter Bezug auf die vorjährigen Landraths-Verhandlungen vom 15. Juni Seite 63 außer Ansatz zu bleiben.

B. Einnahmen.

Königliche Regierung legt zum Exigenz-Etat der Kreisackerbauschule einen vom Verwalter Kerler verfaßten Voranschlag über die Erträgnisse des k. Kreisgutes Ramhof für das Verwaltungsjahr $18^{64}/_{65}$ vor, welcher einen Activrest von 1625 fl. 23 kr. in Aussicht stellt. Obgleich durch diese Summe die zu erwartende 3% Verzinsung der auf das Gut aufgewendeten Summe von circa 59,000 fl. nicht vollständig erreicht wird, so will Landrath doch in Rücksicht, daß sich diese Summe dem Sollbetrage von 1740 fl. annähert und daß eine höhere Gutsrente nur allmählig dann eintreten könne, wenn durch eine längere Bewirthschaftung und allmählige gründliche Bodenverbesserung, Vermehrung des Viehstandes und sonstige Meliorationen die Ertragsfähigkeit des Gutes überhaupt nachhaltig gehoben, eine weitere Erhöhung dieser Summe pro $18^{64}/_{65}$ nicht beantragen, und begnügt sich daher mit dem zu verhoffenden Ertrag von 1625 fl. 23 kr. —

Kapitel V.

Die Verköstigungs- und Verpflegungsbeiträge wurden von 8 selbstzahlenden Zöglingen à 150 fl. mit 1200 fl. eingesetzt. — Unter Hinweisung auf §. 11 der Satzungen, welche die Verleihung von mehr als 3 Freiplätzen nicht gestatten, und in Erwägung, daß eine Abänderung dieser Satzungen im Interesse der Schule zur Zeit nicht als begründet uud wünschenswerth erscheint, und daher auch nicht zu beantragen ist, wird gleich dem Vorjahre der Verpflegungs-Beitrag von 9 zahlenden Zöglingen mit 1350 fl. in den Etat aufgenommen.

Wird der Etat nach den hier beschlossenen Aenderungen zusammengestellt, so entziffern seine Ausgaben eine Summe

von	3889 fl.	2 kr.
während das Ergebniß der Einnahmen		
sich nur auf	2975 „	23 „
beläuft und daher ein Passivrest von	913 „	39 „

besteht, welcher, nachdem ein anderes Deckungsmittel nicht vorhanden ist, als Postulat für die Landwirthschaftsschule in das Kreisbudget für das Etatsjahr $18^{64}/_{65}$ einzusetzen ist.

Nachstehende Anträge sind noch eingegangen:

1) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes, Decan Schmide:

die Aufhebung des Reverses bei den deutschen Schullehrern, die von einer Patronats- auf eine kgl. Stelle übertreten wollen,

wurde an den I. Ausschuß abgegeben. —

2) Der Antrag der Landraths-Mitglieder Oeffner und

Stadelmeyr auf Herstellung eines weiteren Abzugskanals von der Schmutter und obern Donau in die untere Donau bei Nordheim betreffend, wurde an den IV. Ausschuß abgegeben.

3) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Bernhard Mayer und Conf., die Herstellung einer Eisenbahn von Paßing über Buchloe nach Memmingen betreffend, wurde an den VI Ausschuß abgegeben.

4) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Rau, die Bitte der Gemeinden Heimertingen und Niederrieden um Zutheilung zu dem kgl. Bezirksamte, Rentamte und Landgerichte Memmingen, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

5) Das Gesuch der Gemeinde Lehmingen, um Erhöhung des jährl. Kreiszuschusses zur Aufbringung des Congrual-Betrages des dortigen Schullehrer-Einkommens, angeeignet von dem Landraths-Mitgliede Wurm, wurde an den I. Ausschuß abgegeben.

6) Der Antrag von dem Landraths-Mitgliede Arnold, den Bau einer Eisenbahn von Kempten nach Reuti als Fortsetzung der projectirten Innsbrucker-Reuti-Bahn zum Anschluße an die bayerische Südbahn, zugleich an die Kempter-Ulmer Eisenbahn, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

7) Antrag des Grafen von Arco-Steppberg, den Anschluß der Eisenbahn und Verbindung von Donauwörth bis Ingolstadt über Neuburg betr., wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

8) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Schaflitzl, die Straße von Oberstaufen, k. Landgerichts Immenstadt, durch das Weisachthal nach Bregenzerwald zur Staatsstraße zu erheben, wurde in den IV. Ausschuß abgegeben.

9) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Schaflitzl, Bewilligung der taxfreien Beförderung beurlaubter Soldaten auf den kgl. Eisenbahnen betr., wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

10) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Stuhler, die Veränderung der Bezirks- und Landgerichts-Sprengel betr., wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

11) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Stuhler, die Verbesserung der Stellung der Thierärzte betr., wurde an den II. Ausschuß abgegeben.

12) Der Antrag desselben Landraths-Mitgliedes, die Verlegung der Eisenbahnstation Gabelbachkreuth nach Gabelbach betr., wurde an den II. Ausschuß abgegeben.

13) Der Antrag der Landraths-Mitglieder Stobäus und Graf von Arco-Steppberg, das Notariatsgesetz und Aeußerung über die Wirkungen dieses Gesetzes in Verbindung mit den Aeußerungen des Landrathes hierüber im vorigen Jahre, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

14) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Max Deuringer, die Herstellung einer Eisenbahn von Günzburg über Donauwörth, resp. nach Regensburg, wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

15) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Joh. Nepom. Mayr von Monheim, die Aufstellung eines zweiten Arztes in der Stadt Monheim betr., wurde an den V. Ausschuß verwiesen.

16) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Schaflitzl, den Vollzug des Artikels 156 des Polizeistrafgesetzbuches betr., wurde an den II. Ausschuß abgegeben.

17) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Stuhler, einen Beitrag aus Kreisfonds zum Straßenbau für den Distrikt Zusmarshausen betr., wurde an den VI. Ausschuß abgegeben.

18) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Joseph Deuringer,

Digitized by Google

Erhöhung des Kreisfondsbeitrages für die Straße von Schwabmünchen nach Mickhausen betr.,

wurde an den IV. Ausschuß abgegeben.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag den 20. Juni l. Js., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Als Regierungs-Kommissäre waren anwesend

der k. Regierungsrath Saile,
„ „ „ von Burchtorff,
„ „ Regierungs-Assessor Luthardt.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan Messerschmid, Sekr.

Sechste öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 20. Juni 1864.

Bei der auf den 20. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzten Plenarsitzung des Landrathes sind mit Ausnahme eines Landraths-Mitgliedes, welches sich bei dem Landraths-Präsidenten entschuldigen ließ, alle übrigen Mitglieder erschienen.

Nach Verlesung des Protokolls über die V. öffentliche Sitzung, welches die Genehmigung der Landraths-Versammlung erhielt, gab der Vorsitzende bekannt, daß kurz nach dem Schlusse der letzten Sitzung und des Termins, welcher in der ersten öffentlichen Sitzung für Einbringung von Anträgen der Mitglieder durch Beschluß der Versammlung festgesetzt worden war, noch ein Antrag der Landraths-Mitglieder Frickhinger, Arnold, Keller und Schaflitzl,

die Erhaltung des Zollvereins in seinem bisherigen Bestande betr.

übergeben worden sei, und stellte die Frage, ob die Versammlung diesen Antrag dem VI. Ausschusse überweisen, oder demselben, als verspätet eingebracht, keine weitere Folge geben wolle, beschloß nach kurzer Debatte die Versammlung, dem Antrage, als verspätet eingebracht, eine weitere Folge nicht zu geben.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Erzberger im Namen des III. Ausschusses Vortrag über die Rechnungs-Nachweise, welchem Landrath in nachstehender Fassung beitrat:

I. Ueber die Rechnung der abmassirten Baufonds der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{62}/_{63}$.

I. Einnahmen.

Titl. 1.	Activkassabestand	16	fl. 31	kr.
„ 3.	Kreisfonds-Zuschüsse . . .	4,300	„ —	„
„ 4.	Zinse aus deponirten Geldern	661	„ 18	„
„ 5.	Zurückgenommene Depositen	12,090	„ —	„
		17,067	fl. 49	kr.

II. Ausgaben.

Titl. 1.	Auf die Verwaltung	15	fl. 37	kr.
„ 2.	Auf den Zweck	13,602	„ 56	„
„ 3.	Angelegte Depositen	3,330	„ —	„
		16,948	fl. 33	kr.

Digitized by Google

Die Rechnung schließt ab mit einer

Einnahme von	17,067 fl.	49 kr.
Ausgabe von	16,948 „	33 „
Aktivrest	119 fl.	16 kr.

Es besteht gegen diese Rechnung keine Erinnerung.

II. Ueber das Vermögen des Maximilians-Hilfsmagazin.

(Kreisgetreide-Magazin pro $18^{62}/_{63}$.)

Einnahmen.

Titl. 1.	Activ-Kassabestand . . .	10 fl.	54 kr.
„ 4.	Zinsen aus Activ-Kapitalien	2,761 „	49 „
„ 7.	Aus heimbezahlten Activ-Kapitalien	1,000 „	— „
		3,772 fl.	43 kr.

Ausgaben.

Titl. 6.	Aus hingeliehenen Activ-Kapitalien	3,700 fl.	— kr.
„ 7.	Sonstige Ausgaben . . .	56 „	— „
		3,756 fl.	— kr.

Die Rechnung schließt ab mit einer

Einnahme von	3,772 fl.	43 kr.
Ausgabe	3,756 „	— „
Activrest	16 fl.	43 kr.

Die Rechnung weist ein Vermögen von 71,700 fl. am Schlusse des Jahres $18^{62}/_{63}$ aus, gegen das Vorjahr eine Mehrung von 2700 fl. aus Zinsen.

Es besteht gegen diese Rechnung keine Erinnerung.

III. Ueber die Rechnung der kgl. Kreishilfs-Kassa.

Dieselbe schließt mit einer

Einnahme von	14,135 fl.	36 kr.	1 hl.
Ausgabe	9,650 „	49 „	1 „
Activrest	4,484 fl.	47 kr.	— hl.

Da gegen die Rechnung nichts zu erinnern ist, wird die Anerkennung derselben beschlossen.

Die Ergebnisse der Rechnung zeigt Beilage Lit. A.

IV. Ueber die Rechnung des kgl. Kreis-Taubstummen-Instituts.

Die Ergebnisse dieser Rechnung zeigt Beilage Lit. B.

Dieselbe schließt mit einer

Einnahme von	7,201 fl.	$17^{3}/_{8}$ kr.
Ausgabe von	6562 „	$37^{6}/_{8}$ „
Activrest von	638 fl.	$39^{5}/_{8}$ kr.

Es besteht gegen die Rechnung keine Erinnerung und wird dieselbe somit anerkannt.

Hiemit wurde die nächste Plenarsitzung auf den 21. Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr festgesetzt und gegenwärtige geschlossen.

Als kgl. Regierungs-Kommissär war anwesend der kgl. Regierungsrath von Kolb.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Beilage A.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben bei der Kreis-Hilfskassa von Schwaben und Neuburg pro $18^{62}/_{63}$.

Soll-Einnahme. fl.	kr.	hl.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	hl.	Ausstände. fl.	kr.	hl.
—	—	—	Dotationszuflüsse	—	—	—	—	—	—
200	—	—	Zinsen von Aktivkapitalien	200	—	—	—	—	—
3734	2	6	Heimbezahlte Aktivkapitalien	3734	2	6	—	—	—
			Aus Annuitäten, nämlich:						
843	5	3	a) Annuitätenzinse	823	5	5	19	59	6
5387	49	3	b) Annuitätenkapitalien	5160	14	5	227	34	6
—	—	—	Aus Realitäten und Rechten	—	—	—	—	—	—
37	30	—	An Zinsen von deponirten Kapitalien bei der Bank	37	30	—	—	—	—
—	—	—	Heimbezahlte Kapitalien bei öffentlichen Kassen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
10202	27	4	Summa der Abtheilung II.	9954	53	—	247	34	4
4421	48	3	Hiezu Summa der Abtheilung I. aus dem Bestand der Vorjahre	4180	43	1	241	5	2
14624	15	7	Summa der Einnahmen	14135	36	1	488	39	6

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	hl.	Ausstände. fl.	kr.	hl.
8728	48	4	Anlehen bei stiftungsmäßigen Personen	8728	48	4	—	—	—
—	—	—	Kapitalsanlagen bei öffentlichen Kassen	—	—	—	—	—	—
200	—	—	Remuneration des Rendanten	200	—	—	—	—	—
43	28	4	Regiekosten	43	28	4	—	—	—
678	32	1	Abschreibposten und Nachlässe	678	32	1	—	—	—
—	—	—	Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
9650	49	1	Summa der Ausgaben	9650	49	1	—	—	—

Abschluß.

Einnahmen . . .	14135 fl. 36 kr.	1 hl.
Ausgaben . . .	9650 fl. 49 kr.	1 hl.
Aktivrest	4484 fl. 47 kr. —	hl.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben des Kreis-Taubstummeninstituts Augsburg pro $18^{62}/_{63}$.

Soll nach dem Etat. fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen.	Ist eingegangen fl.	kr.
—	—	859	$40^{3}/_{8}$	Aus dem Vorjahre	859	$40^{3}/_{8}$
2856	—	2856	—	Fundationszuschüsse	2856	—
290	—	306	45	Kapitalienrenten	306	45
—	—	1700	—	Heimbezahlte Kapitalien	1700	—
230	—	308	30	Renten aus Realitäten	308	30
—	—	—	—	Renten aus Rechten	—	—
—	—	9	33	Arbeitsverdienst der Zöglinge	9	33
—	—	220	—	Verpflegskosten-Ersätze (Nachlässe 41 fl. 15 kr.)	178	45
100	—	61	7	Kleidervorschüsse	61	7
800	—	909	57	Collekte	909	57
—	—	11	—	Schankungen	11	—
—	—	—	—	Zufälliges	—	—
4276	—	7242	$32^{3}/_{8}$	Summa aller Einnahmen	7201	$17^{3}/_{8}$

Digitized by Google

Soll nach dem Etat. fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Bedarf des Jahres. fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.
—	—	2	24	Auf den Bestand der Vorjahre	2	24
1406	—	1311	40	Besoldungen	1311	40
30	—	26	18	Schreibmaterialien, Buchbinder ꝛc.	26	18
10	—	2	20	Preisebücher	2	20
60	—	39	46	Inventar, Lehrapparat	39	46
175	—	311	3⁹/₈	Unterhaltung der Gebäude	311	3⁹/₈
108	—	30	48	Beheizung	30	48
42	—	63	1	Beleuchtung	63	1
40	—	17	27	Krankenpflege	17	27
100	—	61	40	Anschaffung von Kleidern ꝛc.	61	40
40	—	19	48	Bettfournituren, Wäsche	19	48
1430	—	1221	15	Unterstützung und Verpflegung	1221	15
15	—	28	2	Material zum Arbeitsunterricht	28	2
100	—	170	—	Lehrgelder für die Zöglinge	170	—
620	—	1555	4⁶²/₈	Passivreichnisse	1555	4⁶²/₈
—	—	1700	—	Kapitalausleihungen	1700	—
—	—	—	—	Nachlässe	—	—
100	—	—	4³²/₈	Zufälliges	—	4³²/₈
4276	—	6562	3⁷⁶/₈	Summa aller Ausgaben	6562	3⁷⁶/₈

Abgleichung.

Einnahmen	7201 fl.	17³/₈ kr.
Ausgaben	6562 fl.	3⁷⁶/₈ kr.
Aktivrest	638 fl.	3⁹⁵/₈ kr.

Digitized by Google

Siebente öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 21. Juni 1864.

Der auf den 21. Juni l. Js. Nachmittags 3 Uhr festgesetzten Plenarsitzung haben mit Ausnahme von drei Landrathsmitgliedern, welche von dem Landrathspräsidenten vom Erscheinen dispensirt wurden, alle übrigen Landrathsmitglieder beigewohnt.

Nach Verlesung und Genehmhaltung des Protocolles der vorausgegangenen Sitzung referirte das Landrathsmitglied Decan Schmidt:

1) Ueber die von der kgl. Regierung mitgetheilte Vertheilung des Staatszuschusses zu Districtsstraßen nach dem Finanzgesetze vom 10. Nov. 1861;
2) über das Postulat der kgl. Regierung von 7000 fl. zu Districtsstraßen aus Kreisfonds;
3) über einige Anträge, eingebracht von einzelnen Landrathsmitgliedern.

Ad Nr. 1.

Nach eingehender Besprechung des ersten Gegenstandes trat versammelter Landrath dem Ausschußgutachten in nachstehender Fassung bei.

Es sind von den 50,000 fl., welche aus dem Staatszuschuß von 450,000 fl. den schwäbischen Kreis treffen, im Einverständnisse mit dem im Jahre 1862 versammelten Landrathe bereits . . . . . 16,100 fl.,
und weiter mit der Zustimmung des Landrathes pro 1863 . . . . . 27,600 fl.,
mithin die Gesammtsumme von . . 43,700 fl.
verwendet worden. — Nach Abzug dieser 43,700 fl. besteht noch ein Activrest von

6,300 fl.

Aus diesem Reste fordert die kgl. Regierung für das laufende Jahr zunächst einen Zuschuß von 2000 fl für die Districtsstraße von Schwabmünchen nach Ziemetshausen, da der District Schwabmünchen einer ergiebigen Unterstützung bei Herstellung dieser Straßenverbindung dringend bedarf, denn diese Straße bringt die umfangreiche sogenannte Staudengegend einerseits mit der Eisenbahnstation Schwabmünchen, anderseits mit jener zu Dinkelscherben und dem Markte Krumbach in Verbindung, und ist der heurige Aufwand für Verlegung der Straße am Leithenberge auf

6037 fl. 30 kr.

veranschlagt.

Weiter wurde aus diesem Reste von 6300 fl. für die Districtsstraße von Wemding nach Nördlingen ein Beitrag beansprucht, weil seit der Eröffnung der Eisenbahn von Nördlingen nach Württemberg die Frequenz mit schwerem Fuhrwerk, insbesondere für den Transport von Solenhofer-Steinen sehr zugenommen hat, und deren Unterhaltung fortan einen bedeutend höheren Aufwand in Anspruch nimmt. Eine bestimmte Summe wurde hiefür nicht eingesetzt, weil die Kostenvoranschläge darüber noch nicht hergestellt sind.

Da noch mehrere gleichberechtigte Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen aus den für Districtsstraßen, welche auf Eisenbahnen influiren, bestimmten Staatsfonds von 50,000 fl. vorliegen, mußte die kgl. Regierung bei Vertheilung des Restes von 6300 fl. das Vertheilungsproject modificiren und zwar zunächst mit Rücksicht auf die vom Bezirksamte Krumbach gestellten Anträge um Verbesserung seiner Districtsstraßen, und zwar bezüglich der Straßen von Krumbach

a) nach Dinkelscherben,
b) nach Günzburg,
c) nach Babenhausen.

Um allen Anträgen Rechnung zu tragen, wurde folgende Vertheilung der 6300 fl. von der kgl. Regierung festgestellt:

1)	für den District Schwabmünchen .	2000 fl.
2)	„ „ „ Krumbach . .	2000 fl.
3)	„ „ „ Immenstadt . .	500 fl.

Digitized by Google

4) für den Distrikt Neuulm . . . 500 fl.
5) „ „ „ Lindau-Weiler . . 300 fl.
6) „ „ „ Monheim-Nördlingen 1000 fl.

was eine Gesammtsumme von . . . . 6300 fl. entziffert, wodurch diese Restsumme, mithin der ganze Zuschuß von 50,000 fl für die laufende Finanzperiode absorbirt ist.

Landrath beschließt: daß gegen die von Seite der kgl. Regierung beantragte Repartition des noch restigen Staatsfondszuschusses mit noch 6300 fl., aus dem ganzen Staatszuschusse von 50,000 fl. keine Erinnerung zu machen sei, und dabei nur bestimmt,

1) daß hievon dem Districte Schwabmünchen für die Straße von Schwabmünchen nach Ziemetshausen,

2000 fl.,

2) dem Districte Krumbach für die Straßen von Krumbach nach Dinkelscherben, dann von Krumbach nach Günzburg, und endlich von Krumbach nach Babenhausen,

2000 fl.,

3) dem Districte Immenstadt für die Straße von Sonthofen nach Oberstorf innerhalb des Districts Immenstadt,

500 fl.,

4) dem Districte Neuulm für die Districtsstraße von Nersingen über Elchingen nach Langenau,

500 fl.,

5) dem Districte Lindau-Weiler für die Straße von Wigratzer-Bad nach Wangen,

300 fl.,

und endlich

6) dem Districte Monheim-Nördlingen für die Straße von Wemding nach Nördlingen,

1000 fl.

ausgeantwortet werden sollen.

Ad Nr. 2.

Was das Postulat der kgl. Regierung von 7000 fl. aus Kreisfonds zu Districtsstraßen betrifft, so beschloß nach erfolgter Discussion über dasselbe Landrath, daß die 7000 fl. ins Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ einzusetzen seien.

Ad Nr. 3.

Die von einzelnen Landrathsmitgliedern bezüglich der Straßen eingebrachten Anträge wurden vom Landrathe, wie folgt, verbeschieden:

1) Der Antrag des Landrathsmitgliedes Georg Stuhler von Schönebach,

„die Bewilligung eines größeren Beitrags aus Kreismitteln zur Unterhaltung der Districtsstraßen des Amtsbezirkes Zusmarshausen betr.",

wurde dahin beschieden:

„Es werde dieses Gesuch der kgl. Regierung „zur Berücksichtigung bei Vertheilung der aus „Kreisfonds pro $18^{64}/_{65}$ bewilligten 7000 fl. als „Zuschuß zur Unterhaltung der Districtsstraßen „empfohlen".

2) Auf den Antrag des Landrathsmitgliedes Schaflitzl von Sonthofen:

„Die Erhebung der Straße von Oberstaufen, kgl. Landgerichts Immenstadt, durch das Weisachthal nach Bregenzerwald zur Staatsstraße betr.",

wurde nachstehender Beschluß gefaßt:

„Man kann und muß den von dem Landrathe Schaflitzl gestellten Antrag wegen Erhebung der Straße von Oberstaufen durch das Weisachthal in den Bregenzerwald der hohen Staatsregierung mit Rücksicht auf die dortigen Verkehrsverhältnisse zur gnädigsten Berücksichtigung dringend empfehlen, und das umsomehr, als zur Zeit diese Straße in die bayer. Süd-Nordbahn bei Staufen influirt, den Verkehr der wohlhabenden Bewohner des großen Bregenzerwaldes im Vorarlberg mit dem schwäbischen Allgäu vermittelt, zur Zeit factisch auch schon als Poststraße benützt wird, und dem Vernehmen nach die österreichische

Digitized by Google

Staatsregierung sich bereits bereit erklärt haben soll, gleichzeitig mit der Correction der bayer. Straßenstrecke auch die Correction der Fortsetzung dieser Straße im Bregenzerwald bethätigen lassen zu wollen".

3) Der Antrag des Landraths-Mitgliedes Joseph Deuringer wurde dahin erledigt:

Landrath hat keinen Grund, die Entscheidung der kgl. Regierung bezüglich der Straße von Schwabmünchen nach Mickhausen, als auf mangelhafter Voraussetzung beruhend, zu betrachten, und beschließt deßhalb dem Antrage des Landraths-Mitgliedes Jos. Deuringer keine weitere Folge zu geben.

Schließlich wurde noch die hohe Entschließung der kgl. Regierung vom 13. Juni ad Nr. 23,458 — das Gesuch der Gemeinde Lechbruck und Genossen um Ablösung des Brückenzolls zu Lechbruck, welcher Entschließung eine höchste Ministerial-Entschließung vom 10. Mai d. J. „Gesuch der Gemeinde Lechbruck und Genossen um Ablösung des Brückenzolls zu Lechbruck betr." beilag, ins Auge gefaßt, und in dieser Hinsicht bemerkt, daß dem Landrathe diese Mittheilungen zur befriedigenden Kenntniß gedient haben.

An dieses Referat schloß sich das von dem Landraths-Mitgliede Max Deuringer im Namen des 2. Ausschusses über die Ackerbauschule auf dem Ramhof erstattete an und zwar:

a) über den Bau eines neuen Stalles auf dem Schulgute Ramhof,
b) über die Rechnung des Oekonomie-Gutes und der Kreisackerbauschule daselbst,
c) über die Gehaltszulage des Vorstandes der Ackerbauschule,
d) über den Vorschlag des 2. Ausschusses:

die Ablösung des Weiderechtes auf dem Ramhofe.

Landrath trat bezüglich vorstehender Gegenstände dem Ausschußgutachten einstimmig bei, und beschließt:

ad Lit. a.

Der in Ramhof vorhandene Rindviehstall zeigt sich allmählig dem bestehenden Bedürfnisse als ungenügend, theilweise als baufällig, in sanitätischer Beziehung für das Vieh ungesund und überhaupt in allen seinen Räumlichkeiten so klein und unzweckmäßig eingetheilt, daß nur eine für den Wirthschaftsbetrieb sehr ungenügende Anzahl Nutz-, Zug- und Jungvieh dort untergebracht werden kann, in Folge dieses auch das Haupterforderniß einer guten und rationellen Bewirthschaftung, und ein Hauptzweig der Landwirthschaft — die Viehzucht — nur sehr mangelhaft betrieben werden kann.

Um diesem Uebelstande gründliche Abhilfe zu gewähren, beschließt Landrath auf Grund des vom Verwalter Kerler in diesem Betreffe vorgelegten Berichtes und persönlicher Einsichtsnahme vieler Landraths-Mitglieder von dem Zustande des gegenwärtigen Stalles, sowie nach eingehender Würdigung der dortigen Wirthschafts-Verhältnisse:

I.

Es soll der von der kgl. Regierung durch Anschreiben an den Landrath vom 13. ds. Mts. projektirte Neubau eines Stalles im Ganzen nach den vorgelegten Plänen, jedoch mit folgenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

a) Das neuzuerbauende Gebäude soll durch zwei einzubauende Feuermauern auf dem rechten Flügel von der Scheune und auf dem linken Flügel von den Pferd- und Schweinstallungen gänzlich abgeschieden werden.
b) Das neue Gebäude soll mit Dachrinnen versehen, und deren Ausgüsse, je nach Bedürfniß, in die Güllengrube geleitet werden.
c) Die neuanzulegende Düngerstätte sowie die Güllengruben sind nicht, wie beantragt, in den inneren Hofraum zu verlegen, sondern außerhalb des Gebäudes nach Westen in entsprechender Weise so anzubringen, daß insbesondere für sorgfältige Auffangung der Jauche Vorsorge getroffen werde. Wegen dieser

Digitized by Google

Verlegung der Dungstätte an den bezeichneten Platz ist das Gebäude an der Westseite mit einem entsprechenden im Plane nicht vorgesehenen Ausgangsthore zu versehen.

d) Beim Neubau ist dahin Vorsorge zu treffen, daß der in den Pferd- und Schweinstallungen anfallende Dünger ohne besonderen Umweg auf die neue Dungstätte verbracht werden kann, und daß endlich

e) mit Vornahme des Baues auch zugleich die Herstellung eines hinlänglich tiefen, ergiebigen Pumpbrunnens in zweckmäßiger Entfernung vom Stalle für die Tränkung des Viehes bewirkt werde.

II.

Der Bau soll im nächstkommenden Frühjahre ausgeführt und unter Festhaltung an dem revidirten Kostenvoranschlage von 10,600 fl. an den Wenigstnehmenden zur Ausführung in Accord überlassen werden, zu welchem Behufe die Ausschreibung noch vor dem heurigen Winter vorzunehmen ist. Es wird dabei angenommen und erwartet, daß die zu 630 fl. veranschlagten Naturalleistungen von der Gutsverwaltung ohne Anstand bestritten werden können.

III.

Zur Bestreitung der Baukosten bewilligt Landrath die Summe von 10,000 fl., welche in ganz gleichen Jahres-Hälften von je 5000 fl. zur Zahlung gelangen, und wovon daher 5000 fl. in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ eingesetzt werden sollen.

ad Lit. b.

Die kgl. Regierung übergibt dem Landrathe mittelst Anschreiben vom 13. ds. Mts. die Rechnungen des Schul- und Oekonomiegutes Ramhof für $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$ unter der Mittheilung, daß die im vorigen Jahre beantragte Verlegung des Jahresschlusses vom letzten März bis auf den letzten Februar wieder zurückgenommen sei, indem es sich herausstellte, daß der anfänglich festgesetzte Rechnungstermin 1. April bis letzten März ordentlich eingehalten werden könne.

Das jährliche Defizit am Etat der Kreisackerbauschule, welches hauptsächlich durch das Oekonomiegut erhalten werden soll, wird durch Kreiszuschüsse gedeckt und es wurde zu diesem Zwecke für das Etatsjahr $18^{63}/_{64}$ der Betrag von 772 fl. 48 kr. in das Kreisbudget zur Verwendung aufgenommen. — Die vorgelegte und vom Ausschusse geprüfte Rechnung für das Gutsverwaltungs-Jahr $18^{63}/_{64}$, welche mit dem letzten März 1864 schließt, läßt jedoch ersehen, daß das Oekonomiegut wegen Mindererträgniß nicht im Stande war, den veranschlagten Ertrag von 1740 fl. an die Schule abzugeben und daß nachdem die 2. Hälfte des für $18^{63}/_{64}$ bewilligten Zuschusses von 772 fl. 48 kr. für das gegenwärtige 2. Semester der Ramhofer-Schule, nämlich vom 1. April bis letzten September 1864, zur Verwendung kommen muß, für das Jahr $18^{63}/_{64}$ eine Mehrausgabe von 473 fl. 59 kr. besteht, welche durch nachträgliche Bewilligung eines Kreiszuschusses nun zu decken ist.

Nach näherer Erwägung dieser Angelegenheit beschließt Landrath die Ueberweisung der bei dem Schulgute pro $18^{63}/_{64}$ vorhandenen Mehrausgabe von 473 fl. 59 kr. auf die noch unverwendete Restsumme jener 4500 fl., welche Landrath durch Beschluß vom 14. Juni 1862 für die Bedürfnisse der Schule und des Gutes Ramhof ausdrücklich bestimmte, und verfügt zugleich, daß dem Antrage der kgl. Regierung entsprechend die noch vorhandenen 4487 fl. $55^1/_2$ kr. aus dem Activrest der Kreisfonds-Rechnung für $18^{63}/_{64}$ ausgeschieden und zur Verwendung für die speziellen Bedürfnisse des Oekonomie-Gutes Ramhof, sowie für die dortige Schule, reservirt bleiben.

ad Lit. c.

Die kgl. Regierung empfiehlt dem Landrathe durch Anschreiben vom 13. ds. Mts. ein Bittgesuch des Vorstandes der Ackerbauschule Kerier um Nachbewilligung einer Gehaltszulage für $18^{62}/_{63}$ zur Berücksichtigung.

Digitized by Google

Landrath beschließt auf Vortrag des 2. Ausschusses: in Erwägung, daß Verwalter Kerler laut Landrathsbeschluß vom 14. Juni 1862 anfänglich mit einer Remuneration von monatlich 40 fl. angestellt, vom Oktober 1862 anfangend aber nur in den jährlichen Gehaltsbezug von 400 fl. eingewiesen wurde, die Erträgnisse des Ramhofes dagegen im Jahre $18^{62}/_{63}$ keine solche Höhe erreichten, daß ein Tantiemenbezug für Verwalter Kerler sich hieraus berechnen ließ, dem Gesuche des Verwalters Kerler zu entsprechen, und in Rücksicht seiner Familienverhältnisse und seiner entwickelten Thätigkeit demselben nachträglich eine Remuneration für das Etatsjahr $18^{62}/_{63}$ mit 200 fl. anzuweisen und zu bewilligen, daß deren Zahlung aus den vorhandenen 4487 fl. $35^1/_2$ kr. erfolgen soll, welche zur Verwendung für das Schulgut Ramhof noch vorhanden, und zur Zeit unter dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung pro $18^{62}/_{63}$ enthalten sind.

ad Lit. d.

Die Besitzer der Waldbacher Höfe haben auf 22 Tgw. 66 Dez. Grundstücke des Ramhofes, welche in den Jahren 1861 und 1863 erst käuflich erworben worden sind, das Weiderecht und üben dasselbe zur Last und Beschwerde des Gutes auch wirklich aus. — Um nun f. Z. die Weide selbst benützen und in der Bebauung dieser Feldgründe, wie es erforderlich ist, ganz ungestört wirken zu können, beschließt Landrath zufolge des Ausschußgutachtens, kgl. Regierung zu ermächtigen, Verhandlungen über die Ablösung dieser Weiderechte einzuleiten und die Ablösung wenn thunlich zu bewerkstelligen.

Zur Bezahlung der Ablösungssumme wäre die noch vorhandene Baarschaft jener Summe von 3600 fl. zu verwenden, welche Landrath durch Beschluß vom 25. Juni v. J. zum Ankauf von 10 Tgw. Aecker in das Kreisbudget pro $18^{63}/_{64}$ einstellte.

Hierauf referirte das Landraths-Mitglied Stobäus im Namen des II. Ausschusses noch über die Mittheilung der kgl. Regierung:

„die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Schulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betreffend." —

Nach eingehender Besprechung dieses Gegenstandes beschließt Landrath dem Ausschußgutachten anschließend, wie folgt:

In Erwägung, daß in der dießjährigen Versammlung schon die Erhöhungen der Serennial-Zulagen bewilliget worden sind, daß in jüngster Zeit der neue Schulplan erschienen ist, dessen Wirkungen zur Zeit ebensowenig erkannt werden können, wie die Stellung, welche die betheiligten Städte den Gewerbsschulen gegenüber einnehmen werden, und daß überhaupt Anstand genommen werden muß, für den kommenden Jahrgang noch weitere neue Belastungen auf die Kreisgemeinde zu nehmen, sei in die Berathung des vorliegenden Antrags von Seite des versammelten Landraths für heuer nicht einzutreten, kgl. Regierung vielmehr anzugehen, dem Landrathe im nächsten Jahre geeignete Vorlage zu machen.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf den 22. Juni l. J. Morgens 8 Uhr anberaumt.

Als kgl. Regierungs-Kommissäre waren anwesend: der kgl. Regierungsrath Frhr. von Seckendorff und der kgl. Regierungs-Assessor Luthard.

v. Zoller, Präsident des vers. Landraths.

Bischöflich geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekretär.

Achte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 22. Juni 1864.

Bei der auf den 22. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr festgesetzten Plenarsitzung des Landrathes sind mit Ausnahme eines Landraths-Mitgliedes, welches von dem Landraths-Präsidenten dispensirt wurde, alle übrigen Mitglieder desselben erschienen.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf referirte das Landrathsmitglied Dekan Gratz Namens des I. Ausschusses über Erziehung und Bildung, und Landrath, dem Ausschußgutachten beitretend, beschloß wie folgt:

I. Deutsche Schulen.

Für die deutschen Schulen beträgt der Gesammtbedarf nach dem Postulate der kgl. Regierung 103,788 fl. 48 kr. 3 dl., welche

a) aus Staatsfonds-Zuschüssen im Betrage von 78,438 fl. 52 kr. 2 dl.,

b) aus Kreisfonds mit 25,349 fl. 36 kr. 1 dl.

zu schöpfen sind.

Gegen das Vorjahr ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 15,090 fl. 21 kr. 2 dl., welche Summe sich aber wegen neuerer Zuschüsse aus Staatsfond auf 106,586 fl. 48 kr. 3 dl. erhöht.

Landrath faßt nun über die nachfolgenden einzelnen Positionen folgende Beschlüsse:

1. Die fundationsmäßigen Reichnisse zu 5288 fl. 9 kr. 2 dl. haben keine Aenderung erlitten, wie auch der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe mit 66 fl. 30 kr. sich gleich geblieben ist.

Wird nicht beanstandet.

2) Die Position der ständigen Bezüge der deutschen Schulen aus dem Kreisschulfonde beträgt pro $18^{64}/_{65}$, die Summe von 18,519 fl. 12 kr. 1 dl. und hat sich gegen die im Vorjahre hiefür genehmigte Summe um 218 fl. 21 kr. 2 dl. erhöht, da für die nunmehr errichtete protestantische Schule zu Donauwörth eine Ausgabe von 150 fl. und wegen des an die Schullehrer in Kaisheim, Klosterbeuren und Wöringen in natura abzureichenden Dienstholzes eine Mehrausgabe veranlaßt ist zu 68 fl. 21 kr. 2 dl., sonach zusammen 218 fl. 21 kr. 2 dl. findet keine Beanstandung.

3) Zur Ergänzung und beziehungsweise Erhöhung der Congrua auf die älteren Congrualbeiträge von 300 fl., 200 fl. und 150 fl. sind pro $18^{64}/_{65}$ beantragt:

a) zur Ergänzung auf die frühere Congrua 32,289 fl. 57 kr.,

b) zur Erhöhung der Schuldienstbezüge auf die neue gesetzliche Congrua von 450 fl., 350 fl., 250 fl. und 200 fl. die Summe von 9500 fl., zusammen 41,789 fl. 57 kr.

Bezüglich der ad a postulirten Summe von 32,289 fl. 57 kr. beschließt Landrath unter Aufrechthaltung der im Vorjahre gemachten Willigungs-Bestimmungen (Landraths-Verhandlungen v. J. 1863, Seite 35, Ziffer 3) dieselbe unverändert pro $18^{64}/_{65}$ zu bewilligen mit 32,289 fl. 57 kr.

Das sub b. angeführte Postulat für Erhöhung der Congrua in gesetzlicher Weise erhält zu 9500 fl. gleichfalls Willigung.

Auf den im Vorjahre vom Landrathe geäußerten Wunsch um Vorlage eines vollständigen Exigenz-Etats der Schulen aller jener Gemeinden, welche die Unterstützung des Kreises zu Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht zur Deckung des Bedarfes der Schule beanspruchen, hat die kgl. Regierung die eingeholten Exigenz-Etats zur Einsichtnahme vorgelegt, und Uebersichten mitgetheilt, wonach von vielen Gemeinden

a) auf neue Zuschüsse mit 300? fl.,

b) auf Erhöhungen bisheriger Zuschüsse zu 2221 fl., zusammen 5223 fl. Anträge gestellt wurden.

Eine so große neue Last aber, welche bis jetzt schon auf Unterstützungen der Gemeinden zur Congrua für die

Digitized by Google

Schuldienste 41,789 fl. 57 kr. beträgt, weiterhin noch auf den Kreis zu übernehmen, ist von der kgl. Regierung zwar nicht begutachtet, da insbesondere derselben die Prüfung der Exigenzetats zum Behufe einer neuen Repartition in eingehender Weise wegen Kürze der Zeit vor der Landrathsversammlung nicht mehr möglich, daher sich auch Landrath nicht in die Lage versetzt sieht, zur Zeit auf die beantragten Sustentations-Beiträge in der Größe von 5223 fl. eine Willigung zu machen.

In der Erwägung jedoch, daß eine Revision der bisherigen unständigen Sustentationen aus dem Kreisfonde an die deutschen Schulen nothwendig ist, die Bedürftigkeit und eigene Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht aus ihren Schul-Exigenz-Etats, auch nicht aus ihrem Schuldenstande, sondern zunächst aus dem Steuerprinzipale im Zusammenhalte mit der Summe aller directen Abgaben für Gemeinde- und distrective Bedürfnisse erkannt werden kann, beantragt Landrath an die k. Regierung das Ansuchen zu stellen, der nächstjährigen Landraths-Versammlung bezüglich jeder einzelnen Gemeinde, welche im Genusse einer unständigen Sustentation aus dem Kreisfonde ist, oder eine solche nachsucht, Aufschlüsse darüber zu ertheilen:

1) Wie groß das Steuerprincipale (incl. der Einkommen- und Kapitalrentensteuer) in der betreffenden politischen resp. Schulgemeinde und
2) Wie groß die nach fünfjährigem Durchschnitte berechnete jährliche Summe aller directen Abgaben für Gemeinde- und distrective Zwecke, insbesondere auch der Armen- und Schulzwecke, des Schulgeldes, der Landwehr-Reluition, der in die Gemeindekasse fließenden Gemeinderechts-Nutzungen aller Art ist? sodann
3) Wie viel directe jährliche Abgabe für Gemeinde- und distrective Zwecke nach Maßgabe dieser Erhebung auf den einzelnen Gulden des Steuerprinzipale trifft?
4) Wie viele Familien zu diesen directen Auflagen concurriren?
5) Wie groß die Nutznießung der Gemeindeglieder aus allen Arten von Gemeinderechten ist? und endlich
6) Auf Grund welcher sonstiger besonderer Verhältnisse die betreffende Gemeinde an die Sustentation aus Mitteln des Kreises Anspruch macht?

4. Zur Errichtung neuer Schulen wird ein Beitrag pro $18^{64}/_{65}$ zwar nicht beansprucht; dagegen aber für 5 Schulorte, an welchen wegen zu großer Schülerzahl auf Grund des Gesetzes vom 16. November 1861, Art. 2. Abs. 3 Schulgehilfenstellen zu errichten sind, auf Zuschüsse im Betrage von 350 fl. Antrag gestellt.

Landrath bewilliget zu diesem Zwecke pro $18^{64}/_{65}$:

für Jedesheim	100 fl.
„ Wettenhausen	100 „
„ Königsbrunn (protest. Schule)	50 „
zusammen	250 fl.
Der postulirte Beitrag für Blaichach zu .	50 fl.
für Ettringen	50 fl.
zusammen	100 fl.

wird abgelehnt.

5. Zur Haltung von Schulgehilfen von Seite alter dienstunfähiger Lehrer werden für das Jahr $18^{64}/_{65}$ 1889 fl., um 180 fl. weniger als im Vorjahre, weil die Zahl der Unterstützten um 6 sich vermindert hat, beantragt, und mit dem Bemerken bewilliget, daß damit temporär dienstunfähige Schullehrer Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen erhalten sollen.

6. Für außerordentliche Funktions-Remunerationen und Gehalts-Entschädigungen des Schullehrer-Personals, dann für Unterstützung dürftiger, würdiger und kranker Schullehrer, Verweser und Gehilfen, sowie der Schullehrers-Wittwen und Waisen sind 3000 fl. in gleicher Größe mit den im Vorjahre bewilligten postulirt, und werden mit dem Erwarten, daß auf arme Wittwen und Waisen vorzüglich Bedacht genommen werde, zu 3000 fl. bewilligt.

7. Die Position Allmentation dienstunfähig gewordener Schullehrer mit 2000 fl., welche dem Kreisfond aus

Digitized by Google

der Staatskaſſa geleiſtet werden, ſind in der Kreisfonds-rechnung als durchlaufend zu betrachten. —

Sie haben nach der Erklärung der k. Regierung mit 1000 fl. zur Vermehrung des Stammkapitals des im Jahre 1861 in's Leben getretenen Privatvereins zur Unterſtützung dienſtunfähig gewordener Schullehrer, und mit den übrigen 1000 fl. zur Unterſtützung jener Schullehrer zu dienen, welche vor dem 1. October 1862, alſo vor Errichtung des geſetzlichen Kreis-Unterſtützungs-Vereines, in Quiescenz getreten ſind.

Ohne Beanſtandung.

8. Als neu erſcheint im Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ zum erſtenmal die Poſition von 3900 fl. für Alimentation der vor dem 1. Oktober 1862 in Quiescenz geſetzten dienſtuntauglichen Schullehrer, Schulverweſer und Schulgehilfen. —

Dieſelbe wird aus Centralfonds geleiſtet und in das Kreisbudget als durchlaufende Poſt eingeſetzt.

Die von der k. Regierung gemachte Erklärung, daß mit dieſem Zuſchuſſe aus Staatsfonds für die Schullehrer obengenannter Kategorie jedem Quiescenten 100 fl jährl. Unterſtützung zu reichen ermöglichet ſei, hat zur Kenntniß gedient.

9. Für den neubegründeten Kreis-Unterſtützungs-Verein für dienſtuntaugliche Schullehrer iſt von der k. Regierung auf einen Kreisfondbeitrag von je 100 fl. füe jeden zu penſionirenden Lehrer, im Ganzen ein Antrag auf 4500 fl. geſtellt und die Mittheilung gemacht worden, daß in Zukunft laut höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Staatsbeitrag für jeden penſionirten Lehrer 200 fl. betrage und der hiedurch ſich entziffernde Beitrag des Staates von 9000 fl. für nöthig gewordene Penſionirung von 45 Schullehrern pro $18^{64}/_{65}$ keinem Anſtande unterliege. Die Kreisfonds-Beiträge zu dieſen 45 Penſionirungen entziffern à 100 fl. füe eine jede derſelben die Summe von 4500 fl., welche Landrath bewilliget.

Weil abee noch mehrere dringende Penſionirungsgeſuche von ſolchen Leheern vorliegen, deren Penſionieung theils wegen hohen Lebensalters, theils wegen unheilbaree Krankheit und totaier Dienſtesuntauglichkeit vorliegen, werden im Intereſſe des Schiuunterrichtes noch weitere 500 fl. in der Vorausſetzung, daß im Jahre $18^{64}/_{65}$ die Quiescirung von 50 Schullehrern nothwendig wird, und aus Staatsfonds für jeden quiescirten Schulleheer 200 fl Beitrag geleiſtet werden, ſomit zuſammen 5000 fl. bewilliget.

10. Zur Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſa iſt ein Beitrag von 3200 fl. pro $18^{64}/_{65}$ beantragt, ſomit gegen das Vorjahr um 400 fl. mehr, weil der jährliche Beitrag aus den Ueberſchüſſen des k. Centealſchulbücher-Verlags, welcher duechſchnittlich 550 fl. jährlich betrug, zu fließen aufgehört hat.

Das Poſtulat zu 3200 fl. wird genehmigt.

11. Für Unterſtützungen dürftiger männlicher Schullehrlinge und dürftiger weiblicher Schulamtskandidatinen werden für Erſtere . . . . . 1200 fl.
und für Letztere . . . . . 200 fl.
zuſammen 1400 fl.

poſtulirt und genehmigt.

12. Zur Unterſtützung für dienſtuntaugliche Schullehrer als beſonderer Zuſchuß zum Kreisverein, durchlaufende Poſten, erſetzt aus Staatsfonds, 10,000 fl. wird nicht beanſtandet.

13. Zur Unterſtützung dürftiger Gemeinden zu ihren Schulhausbauten werden pro $18^{64}/_{65}$ poſtuiirt 5500 fl., in gleichem Betrage mit der im Vorjahre bewilligten Summe, da an vielen Orten theils Erweiterungen, theils Herſtellungen von Schullokalitäten zu geſchehen haben, an welchen die Lokalmittel nicht ausreichend ſind. —

Landeath bewilliget 5500 fl.

14. Für ſtändige Bauausgaben wird der unverändert etatiſirte Betrag von 34 fl. genehmigt.

15. Das Poſtulat der k. Regierung füe die Diäten der Diſtrictsſchul-Inſpectoren beträgt 4050 fl., folglich um 1313 fl. mehr als bisher.

Digitized by Google

Ueber dieſes Poſtulat referirte Dekan Schmidt und beantragte Genehmigung dieſes Poſtulats, welches im Ausſchuſſe auf 2700 fl. gleich dem Vorjahre beantragt und unter Zulage von weiteren 100 fl. wegen Viſitationen neuerrichteter Schulen im Ganzen auf 2800 fl. geſtellt wurde, dem auch Landrath in dieſer Größe beitrat.

16. Das Poſtulat für Vornahme außerordentlicher Viſitationen zu 1000 fl., ſowie

17. Das Poſtulat für Formularien zu Schulnachweiſen und Prüfungs-Protocollen mit 100 fl. wird nicht beanſtandet.

Zuſammenſtellung
der für die deutſchen Schulen bewilligten Ausgaben.

1)	auf fundationsmäßige Reichniſſe	5354 fl. 39 kr. 2 dl.
2)	ſtändige Bezüge	18519 „ 12 „ 1 „
3)	auf Kongrua-Ergänzung .	32289 „ 57 „ — „
	„ „ Erhöhung . .	9500 „ — „ — „
4)	„ Errichtung neuer Schulgehilfenſtellen . . .	250 „ — „ — „
5)	„ Haltung von Schulgehilfen	1889 „ — „ — „
6)	„ Unterſtützungen im Allgemeinen	3000 „ — „ — „
7)	„ Alimentationen von Lehrern	2000 „ — „ — „
8)	„ Unterſtützungen der vor dem Jahre 1862 quieſcirten Lehrer	3900 „ — „ — „
9)	zum geſetzlichen Penſionsverein	5000 „ — „ — „
10)	zur Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe	3200 „ — „ — „
11)	zur Unterſtützung von Schullehrlingen u. Candidaten	1400 „ — „ — „
12)	Unterſtützung dienſtuntauglicher Schullehrer aus Staatsfonds	10000 „ — „ — „
13)	zu Schulhausbauten . . .	5500 „ — „ — „
14)	auf ſtändige Bauausgaben .	34 „ — „ — „
15)	„ Schulviſitationen . . .	2800 „ — „ — „
16)	auf außerordentliche Viſitationen	1000 fl. — kr. — dl.
17)	„ Formularien	100 „ — „ — „
	zuſammen	105,736 fl. 48 kr. 3 dl.

II. Iſolirte Lateinſchulen.

Für dieſe Schulen beträgt das Poſtulat pro $18^{64}/_{65}$ 4179 fl, um 100 fl. mehr als die im Vorjahre bewilligte Summe, weil mit der beantragten Mehrausgabe die Koſten für die Viſitationen der iſolirten Lateinſchulen beſtritten werden ſollen.

Laut vorgelegten Spezial-Erigenz-Etat beträgt der Geſammt-Bedarf für die Schule

zu Memmingen	4619 fl. — kr.
„ Nördlingen	5529 fl. 50 kr.
„ Oettingen	2513 fl. 50 kr.
	12662 fl. 40 kr.

und die vorhandenen Local-Deckungsmittel beſtehen in 8743 fl.

Da ſich für die genannten Schulen neue Einnahms-Quellen nicht ergeben haben, ſo beſchließt Landrath folgende Zuſchüſſe zu bewilligen:

für die Lateinſchule Lindau	100 fl.
„ „ „ Memmingen	1030 fl.
„ „ „ Nördlingen	1677 fl.
„ „ „ Oettingen	1200 fl.
„ „ „ Wallerſtein	72 fl.
und auf Viſitationskoſten ſämmtlicher im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ſich befindlichen iſolirten Lateinſchulen, deren Anzahl auf 10 ſich beläuft	100 fl.
ſohin zuſammen	4179 fl.

III. Sonſtige Anſtalten für Erziehung und Bildung.

1. Kreis-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt für taubſtumme Knaben in Augsburg.

Für dieſe Anſtalt beträgt der Geſammtbedarf pro $18^{64}/_{65}$ . . . . . 3686 fl.

Digitized by Google

und die vorhandenen Deckungsmittel bestehen in 1657 fl., so daß vom Kreisfonde noch zu decken kommen 2029 fl.

Der Kreisfonds-Zuschuß ist gegen den des Vorjahres um 569 fl. 30 kr. niedriger, weil ein zum Ankaufe und Bau des Instituts-Gebäudes aufgenommenes Passivkapital nunmehr vollständig abbezahlt ist und die Fristenzahlung von 500 fl. nebst den Passivkapitals-Zinsen wegfällt.

Gegen die in den Special-Etat der Anstalt eingesetzte Erhöhung des Geldgehaltes des Hilfslehrers, welcher auch Aufseher über die Knaben ist, von 120 fl. auf 150 fl. besteht kein Anstand, und es wird das Postulat der k. Regierung zu . . . . . 2029 fl. genehmigt.

2) Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für taubstumme Mädchen zu Dillingen.

Für diese Anstalt hat die kgl. Regierung für Freiplätze und resp. Unterstützungen . . . . . 1150 fl.
und für Miethe der Localitäten . . . . . 150 fl.
zusammen 1300 fl.

postulirt.

Da die Zahl der dürftigen Bewerberinen um Freiplätze gegen das Vorjahr nicht abgenommen hat, so wird pro $18^{64}/_{65}$ die postulirte Summe von . . . 1300 fl. genehmiget.

Der mitgetheilte gedruckte Jahresbericht dieser Anstalt pro $18^{62}/_{63}$ hat zur Einsicht gedient.

IV. Zuschüsse für Freiplätze in den Central-Erziehungs-Anstalten.

1) Für einen Freiplatz im Central-Taubstummen-Institute in München sind pro $18^{64}/_{65}$, da in diesem Jahr nur mehr ein Zögling aus dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg sich befinden wird, 125 fl.

postulirt, und werden bewilliget, ebenso

2) für Zöglinge im Centralblindeninstitute zu München 3 Freiplätze zu 125 fl. mit 375 fl.

3) für Zöglinge im Institute für krüppelhafte Kinder zu München, 3 Freiplätze zu 130 fl. mit . . . . . 390 fl.

4) Zur Unterbringung armer Cretinen sind im Vorjahre 400 fl. bewilliget worden und werden pro $18^{64}/_{65}$ in der nämlichen Größe postulirt. — Da bereits 2 Cretinen untergebracht sind, so werden, um die Fortbildung und Heilung dieser Kinder nicht zu unterbrechen . . . 400 fl.

pro $18^{64}/_{65}$ genehmigt.

Dabei spricht Landrath den Wunsch aus, daß bei der Anfertigung des Kreisbudgets die Postulate und Bewilligungen für Freiplätze von Zöglingen in Kreis- und anderen Anstalten aus den Etats der Kreisanstalten ausgeschieden und sub Kap. III. §. 4 des Kreisbudgets „Freiplätze für Zöglinge in Kreis- und anderen Anstalten" vorgetragen werden möchte.

Der Antrag des Landraths Stobäus, dahin lautend:

„Landrath kann bei diesen Mehrbewilligungen die Bemerkung nicht unterdrücken,

daß ungeachtet des im Vergleiche zu anderen Gegenden befriedigenden Standes des Volksschulwesens in Schwaben doch in vielen Schulen auf zu mechanische Weise verfahren, das Denkvermögen zu wenig geübt und häufig nach einem nur äußerlich glänzenden Examen gestrebt wird",

wurde an den I. Ausschuß zur Berichterstattung zurückgegeben.

V. Uebrige Ausgaben für Zwecke der Erziehung und Bildung.

Die pro $18^{64}/_{65}$ beantragten Beiträge:

a) zur Erhaltung der Kreisbibliothek zu . 300 fl.
b) zur Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer . . . . . 300 fl.

Digitized by Google

c) zum naturhiſtoriſchen Vereine von Schwaben und Neuburg . . . . 300 fl.

zuſammen 900 fl.

werden bewilliget.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geſchloſſen und die nächſte auf den 23. Juni 1864 Vormittags 8 Uhr feſtgeſetzt.

Als Regierungscommiſſär war anweſend: der kgl. Regierungsrath Dr. von Ahorner.

v. Zoller, Landraths-Präſident.

Biſchöfl. geiſtl. Rath und Decan Meſſerſchmid, Secretär.

Neunte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 23. Juni 1864.

Bei der auf den 23. Juni l. Js. Morgens 8 Uhr anberaumten Landrathsſitzung waeen ſämmtliche Mitglieder desſelben anweſend.

Nach Verleſung und Genehmhaltung des Protocolls der letzten Sitzung fuhr Landrathsmitglied Decan Gratz in ſeinem Referate über Erziehung und Bildung fort, dem Landrath, wie folgt, beitrat.

Bezüglich des von kgl. Regierung beantragten Reſervefondes von 2000 fl. beſchließt Landrath, daß derſelbe in dieſer Größe zu bewilligen und in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ einzutragen ſei.

Der Antrag auf Aufſtellung eines Schulgehilfen in Sonthofen und eines Beiteages aus Kreisfond von 100 fl., resp. von 50 fl., wurde zur Zeit als zu ſpät eingebracht, abgelehnt.

Gleiche Ablehnung geſchah auch mit dem Bittgeſuche der Gemeinde Lehmingen um Erhöhung des jährlichen Kreiszuſchuſſes zur Aufdringung des Congrualbrteages des dortigen Schullehrers, angeeignet von dem Landrathsmitgliede Wuem.

Der Antrag des Landrathsmitgliedes Stobäus, dahin lautend:

„Landrath kann bei dieſen Mehrbewilligungen die Bemerkung nicht unterdrücken,

daß ungeachtet des im Vergleiche zu anderen Gegenden befriedigenden Standes des Volksſchulweſens in Schwaben, doch in vielen Schulen auf zu mechaniſche Weiſe verfahren, das Denkvermögen zu wenig geübt und häufig nach einem nur äußerlich glänzenden Examen geſtrebt wird“,

wurde dahin brſchieden:

in Erwägung, daß die allgemeine Faſſung des Antrages und die Kürze der dem Landrathe für ſeine Berathungen gegönnten Zeit eine eingehende und dee Wichtigkeit der Sache angemeſſene Erörterung unmöglich macht, geht Landrath, obwohl er Mängel im Schulweſen im Allgemeinen anerkennt, zue Tagesordnung über.

Bezüglich der Satzungen des ſchwäbiſchen Kreisvereins für Unterſtützung dienſtuntauglicher Schullehrer ſind der Landrathsverſammlung durch kgl. Regierung nachſtehende

Digitized by Google

Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden, welche auf erstatteten Vortrag des Landrathsmitgliedes Decan Schmidt vom versammelten Landrathe nachstehende Beantwortung fanden:

ad 1. Landrath kann bei der Verschiedenartigkeit der von beiden Vereinen verfolgten Zwecke dem Wunsche auf deren Vereinigung nicht beitreten;

ad 2. Landrath will gegen die obligatorische Verpflichtung der Schulverweser und Schulgehilfen zum Beitritte zum Vereine unter der Voraussetzung eine Erinnerung nicht erheben, daß für jeden quiescirten Schulverweser oder Schulgehilfen aus Staatsfonds ein Beitrag von 100 fl. zu der Vereinscasse zugeschossen wird;

ad 3. da der Verwaltungsausschuß genügend nachgewiesen hat, daß der Verein durch die Reducirung der Eintrittsgebühren auf 1%, und der Jahresbeiträge auf ½% des fassionsmäßigen Einkommens nicht gefährdet ist, so hat Landrath nichts einzuwenden; muß sich aber für jeden Zuschuß aus Kreisfonds verwahren, wenn ein solcher deßhalb später beansprucht werden sollte. — Gleiches gilt bezüglich der Rückzahlung der mehrbezahlten Eintritts- und Jahresbeiträge der früher beigetretenen Mitglieder;

ad 4. in Erwägung, daß laut rechnerischer Nachweisung die Erhöhung der Pensionen um je 30 fl. ohne Beeinträchtigung des Stammvermögens möglich, und diese Möglichkeit insonders durch die erhöhten Staatsfondszuflüsse gegeben ist, will Landrath unter der in Nro. 3 gemachten Bedingung, auch dagegen keine Einwendung machen, jedoch bemerken, daß in der vom Verwaltungsrathe angesetzten Scala, die mit einem Gehalte von 500 fl. schließt, wie bei den ursprünglichen Satzungen nach dem Antrage des damals berufenen Vertrauensmannes, bis zum Gehalte von 600 fl., und darüber, sowohl die Einzahlung der Beiträge als die Pension zu steigern sei, wozu die Mittel ausreichen, da auch von den Mitgliedern dieser Klasse hohe Jahresbeiträge und Eintrittsgelder eingezahlt werden;

ad 5. ob die Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrathes durch schriftliche Stimmabgabe oder persönliche Einberufung der Wahlmänner erfolgen soll, überläßt Landrath dem Ermessen der kgl. Regierung und des Verwaltungsraths.

Das Gesuch des Landrathsmitgliedes Joh. Nep. Mayr von Monheim:

„Kgl. Regierung möge in Monheim noch einen practischen Arzt aufstellen",

wurde auf Berichterstattung des Landrathsmitgliedes Walch vom Landrathe abgelehnt.

Hierauf referirte noch Landrathsmitglied Frickhinger über die durch die kgl. Regierung mitgetheilte Bitte des Vorstandes des heilgymnastisch-orthopädischen Instituts von Ludwig Krieger in München, und Landrath beschließt auf erstatteten Vortrag, daß in Anbetracht der von Erfolg gekrönten menschenfreundlichen Bestrebungen des Ludwig Krieger in München, demselben pro $18^{64}/_{65}$ 100 fl. zuzuweisen und in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ einzustellen seien.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf heute Nachmittag 3 Uhr festgesetzt.

Als Regierungscommissäre waren anwesend:

Der kgl. Regierungsrath Dr. von Ahorner; der kgl. Regierungsrath von Burchtorff.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistl. Rath und Decan
Messerschmid, Secretär.

Digitized by Google

Zehnte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 23. Juni 1864.

Der auf den 23. Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumten Landraths-Versammlung haben mit Ausnahme von 3 Mitgliedern, welche von dem Landraths-Präsidenten dispensirt wurden, alle übrigen Mitglieder desselben beigewohnt.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Hierauf erstattete im Namen des 3. Ausschusses das Landraths-Mitglied Keller Bericht über die Rechnungs-Nachweise, dem sich Landrath in nachstehender Fassung anschloß:

Einnahmen nach dem Etat fl.	kr.	pf.	Einnahmen nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	Einnahmen der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						I.
						I. Abtheilung.
						I. Abschnitt.
			30	7	1	Nachträge aus der früheren Finanzperiode. Ohne Erinnerung.
						II. Abschnitt.
45,246	16	—	45,246	16	–	I. Activrest der vorigen Rechnung. Wurde richtig vorgetragen.
			91	49	1	II. Nachträgliche Einnahme auf ruhende Gefälle, Ausstände und Einnahmsnachholungen. Ohne Erinnerung.
						II. Abtheilung.
						Kap. I.
						Einnahmen des laufenden Jahres.
106,259	4	—	106,259	4	—	Zuschuß aus der Staatskasse auf bestehende spezielle Rechtstitel und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge. Ohne Erinnerung.
						Kap. IV.
137,327	9	—	136,902	28	1	Kreisumlagen. Die Einnahmen waren unter Abzug von 2% für Rückstände und Nachläße auf 129,935 fl. 7 kr. veranschlagt, ergibt sich daher eine Mehreinnahme von 6967 fl. 21 kr. 1 hl., welche davon herrührt, daß die Rückstände und Nachläße um 2227 fl. 4 kr. 3 pf. weniger in Anspruch nahmen, als veranschlagt war, während die weiteren . . . . . 4740 fl. 16 kr. 2 pf. 6967 fl. 21 kr. 1 pf. durch den höheren Betrag des wirklichen rechnungsmäßigen Steuer-Soll pro $18^{62}/_{63}$ gegen das im Landrathsabschiede zu Grunde gelegte Steuer-Soll begründet sind; besteht daher auch gegen dieses Kap. keine Erinnerung.

Digitized by Google

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	Ausgaben der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						II.
						I. Abtheilung.
						I. Abschnitt.
—	—	—	29	23	—	Auf den Bestand der Vorjahre.
						Ohne Erinnerung.
						II. Abtheilung.
						Kap. I.
2,598	52	—	2,451	29	3	Auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen um 147 fl. 12 kr. 1 pf. weniger als im Etat vorgesehen.
						Ohne Erinnerung
						ad Kap. II.
2,726	30	—	2,257	7	2	Bedarf des Landraths; weist eine Ersparung von 469 fl. 22 kr. 2 pf. nach. Ohne Erinnerung.
						ad Kap. III.
102,020	27	1	104,093	27	2	Auf Erziehung und Bildung. Ein Mehraufwand von 2073 fl. 1 pf., wird jedoch von dem wirklichen Aufwande der vereinnahmte besondere Zuschuß für den Kreis-Schullehrer-Unterstützungs-Verein Kap. I. §. 9 von 3000 fl., dann der Betrag der Normal- gegen die Budgetpreise Kap. I. §. 7 von 520 fl. 11 kr. 2 pf. hievon abgezogen, so ergibt sich eine reine wirkliche Ausgabe von 100,573 fl. 16 kr. — pf., und beim Gegenhalte derselben zu der budgetmäßigen Position von 102,020 fl. 27 kr. 1 pf. eine Minderausgabe von 1447 fl. 11 kr. 1 pf., welche davon herrührt, daß von den im Landraths-Abschiede am 29. Oktober 1862 sub Ziff. IV. Abs. I. bewilligten 3000 fl. nur 1625 fl. zur Anweisung und Verwendung kamen. Die wirkliche Minderausgabe beträgt nach obiger Darstellung 1447 fl. 11 kr. 1 pf., somit um 177 fl. 48 kr. 3 pf. weniger, welche Differenz von den dotationsmäßigen Natural-Reichnissen herrührt, für welche der Staatsfond den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise an den Kreisfond nicht zu ersetzen hat. Ohne Erinnerung.
						II. Abtheilung.
						Kap. IV.
32,143	39	—	27,298	35	2	Auf Industrie und Kultur; wovon
10,857	34	—	10,615	12	—	§. 1. auf die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule Augsburg.
2,977	5	—	3,015	18	—	§. 2. „ „ Landwirthschaft- und Gewerbeschule Kaufbeuren.
4,350	—	—	4,382	14	—	„ „ „ „ „ Kempten.
1,000	—	—	1,037	14	—	„ „ „ „ „ Lindau.
1,000	—	—	1,027	12	—	„ „ „ „ „ Neuburg.
4,225	—	—	4,263	22	—	„ „ „ „ „ Nördlingen.

Digitized by Google

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	Ausgaben der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						Es entziffert sich gegen den Etat eine Minderung von 4845 fl. 3 kr., welche durch die im Etat der Kreislandwirthschaftsschule enthaltenen theilweisen Prüfungskosten, wodurch 69 fl. 7 kr. erspart wurden, sowie durch die für Ackerbauschulen pro 1862/63 bewilligte Summe von 4500 fl., wovon nur 12 fl. 4 kr. 2 pf. zur Anweisung gelangt, mithin um 4487 fl. 55 kr. 2 pf. weniger als das Budget lautet, zur Verwendung kommen, ebenso durch eine Ersparung auf den sich um 286 fl. 42 kr. niedriger stellenden Etat der Gewerbs- und Handelskammer und eine Erübrigung von 1 fl. 19 kr. an dem budgetgemäßen Beitrage zur Reinigung der Kanäle im Donaumoos herbeigeführt wurde.
						Eine Erinnerung besteht nicht dagegen.
						Kap. V.
13,400	—	—	13,100	—	—	Auf Gesundheit.
						Die Minderausgabe von 300 fl. basirt auf den mit Rücksicht auf den Beschluß des Landrathes laut Sitzungsprotoll vom 6. Juni 1862 nicht zur Anweisung gelangten vorgesehenen Betrag zur Aufstellung eines praktischen Arztes in Schweinspoint.
						Ohne Erinnerung.
						Kap. VI.
6,020	—	—	6,020	—	—	Auf Wohlthätigkeit.
						Ohne Erinnerung.
						Kap. VII.
5,000	—	—	5,000	—	—	Auf Straßen- und Wasserbau.
						Von dem bewilligten Kreisfonds-Zuschusse erhielten:

Bez.-Amt Augsburg.	Distrikt Augsburg. 600 fl.	Aufwand für Distriktsstraßen. 2112 fl. — kr. 2 pf.
„ Kaufbeuren	Distrikt Buchloe 250 fl.	925 „ 19 „ — „
„ Günzburg	Distrikt Günzburg 400 fl.	3186 „ 1 „ — „
„ „	Distrikt Burgau 300 fl.	3396 „ 16 „ — „
„ Dillingen	Distrikt Dillingen 250 fl.	1572 „ 43 „ — „
„ „	Distrikt Lauingen 500 fl.	567 „ 54 „ — „
„ Neuburg a/D.	Distrikt Neuburg 200 fl.	899 „ 44 „ — „
„ Donauwörth	Distrikt Monheim 200 fl.	1072 „ 48 „ — „
„ Krumbach	Distrikt Krumbach 1000 fl.	6174 „ — „ — „

Digitized by Google

Ausgaben nach dem Etat. fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall. fl.	kr.	pf.	Ausgaben der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						Bez.-Amt Sonthofen — Distrikt Immenstadt 200 fl. — Aufwand für Distriktsstraßen 662 fl. 4 kr. — pf.
						„ „ — Konkurrenzdistrikt Oberstorf 300 fl. — 952 „ 14 „ — „
						„ Illertissen — Distrikt Weißenhorn 200 fl. — 824 „ 14 „ — „
						für welche die Nachweise richtig geschehener Verwendung vorliegen; dagegen bleibt für das Bezirksamt Neuulm 600 fl.
						5000 fl. wegen noch nicht ermöglichter Verwendung die Rechnung im Rückstande und besteht für diesen Betrag der Vorbehalt des Verwendungsnachweises. — Bezüglich der auf Rechnung des allgemeinen Reservefonds pro 1861 62 zur Herstellung eines Fahrweges von Balderschwang nach Tiefenbach angewiesenen 1000 fl. besteht der gleiche Vorbehalt.
33,900	—	—	29,600	—	—	Zuschuß aus der Staatskasse.
						Nach dem Finanzgesetz vom 10. November 1861 ist ein Staatszuschuß von 50,000 fl. für Distriktsstraßen, welche auf Eisenbahnen influiren, bewilligt worden. An diesem Betrage wurden im Einverständnisse mit dem Landrathe vertheilt:
						im Jahre 1861/62 16,100 fl.
						„ „ 1862/63 27,600 fl.
						43,700 fl.
						und würde sich demnach gegen obenstehenden Betrag ein Rest von 6300 fl. herausstellen. Nachdem jedoch von diesen schon 2000 fl. zur Verbesserung der Distriktsstraße von Schwabmünchen nach Ziemetshausen angewiesen werden mußten, so reduzirt sich der angeführte Rest auf 4300 fl. und wird darüber, sowie über die geschehene Verwendung der gegenwärtige Landrath zur begutachtlichen Vertheilung vernommen werden.
40,000	—	—	38,092	22	—	Wasserbauten.
						Aus den Vorjahren fehlen wegen noch nicht vollendeter Herstellung der Korrektionen und dadurch nicht ermöglichter vollständiger Verwendung der bewilligten Kreisfonds die Nachweise über
						I. Leistung von 2063 fl. pro 1858/59 für die Wertachkorrektion in der Flur Mittelstetten.
						II. Leistung von 1475 fl. pro 1860/61 für die Wertachkorrektion in der Flur von Hiltensingen.
						III. Leistung von 5070 fl. pro 1861/62 zur Bestreitung der zweiten Kostenhälfte für Herstellung der zweiten Hälfte der Wertachkorrektion in der Gemeinde Schwabmünchen.
						IV. Leistung von 7275 fl. pro 1861/62 auf den gleichen Zweck zur Wertach-Korrektion in der Gemeindeflur Siebnach.

Digitized by Google

Ausgaben nach dem Etat fl.	kr.	pf.	Ausgaben nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	pf.	Ausgaben der Kreisfonds-Hauptrechnung.
						Was die Rechnungen über Wasserbauten aus Kreisfonds pro 1862/63 betrifft, so sind noch im Ausstande:
						I. Leistung von 2195 fl. für Herstellung der Wertachkorrektion in der Gemeindeflur Irsingen.
						II. Leistung von 1305 fl. zur sofortigen Beendigung der Korrektion der Wertach bei Irsingen, gegen Kürzung des nächstjährigen Postulats.
						III. Leistung von 867 fl. für Konsolidirung der rechtseitigen Korrektionsbauten an der Wertach in der Flur Oberhausen;
						und konnten aus der gleichen Ursache die bezüglichen Rechnungen nicht gestellt werden, bis zu deren Vorlage demgemäß gleichfalls Vorbehalt besteht.
						Ueber die aus der Reserve auf Wasserbauten aus Kreisfonds verwendete
						I. 300 fl. Renumeration des kgl. Baubeamten Kröber bewilligt laut Sitzungs-Protokoll vom 16. Juli 1862.
						II. 3 fl. Diäten des kgl. Regierungs-Assessors Wirschinger für Vertretung der Kreisgemeinde bei der Verbriefung der Schutzstreife in der Oberhauser Hölzlesgemeinde, weist das kgl. Regierungsreskript vom 13. Juni 1864 die geschehene Verwendung nach und besteht hiegegen keine Erinnerung.
						Kap. IX.
3,000	—	—	3,000	—	—	Auf den Kultus.
						Als Beitrag zum Bau einer protestantischen Kirche zu Neuulm. Ohne Erinnerung.
						Die Gesammtrechnung schließt ab mit einer Einnahme 288,529 fl. 44 kr. 3 pf.
						einer Ausgabe 231,942 „ 25 „ 1 „
						und verbleibt somit ein Aktivrest von 56,587 fl. 19 kr. 2 pf.
						und wird hiemit anerkannt.
						Die Zusammenstellung dieser Rechnung liegt sub Lit. C. an.

Digitized by Google

Beilage Lit. C.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{62}/_{63}$.

Einnahms-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	pf.	Rückstände. fl.	kr.	pf.	Nachlässe. fl.	kr.	pf.
			A. Einnahmen.									
			I. Abtheilung.									
			Aus dem Bestande der Vorjahre.									
			I. Abschnitt.									
			Aus der VII. Finanzperiode und zurück.									
			Kap. I. Nachträgliche Einnahmen:									
5	56	2	An ruhenden Gefällen und Ausständen	5	56	2	—	—	—	—	—	—
23	58	2	An Einnahmsnachholungen	19	21	2	4	37	—	—	—	—
4	49	1	Kap. II. Rechnungsdefekte und Rückersätze	4	49	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Kap. III. Kassadefekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			II. Abschnitt.									
			Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.									
45246	16	—	Kap. I. Aktivrest der vorjährigen Rechnung	45246	16	—	—	—	—	—	—	—
			Kap. II. Nachträgliche Einnahmen:									
35	27	—	An ruhenden Gefällen und Ausständen	26	12	1	6	6	3	3	8	—
68	30	1	An Einnahmsnachholungen	65	36	1	2	54	—	—	—	—
—	—	3	Kap. III. Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	3	—	—	—	—	—	—
1566	57	1	Kap. IV. Kassadefekte	—	—	—	1566	57	1	—	—	—
46951	55	2	Summa I. Abtheilung	45368	12	2	1580	35	—	3	8	—
			II. Abtheilung.									
			Einnahmen des laufenden Jahres.									
106259	4	—	Kap. I. Zuschüsse aus der Staatskassa	106259	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Kap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Kap. III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137327	9	—	Kap. IV. Aus Kreisumlagen	136902	28	1	37	42	—	386	58	3
243586	13	—	Summa II. Abtheilung	243101	32	1	37	42	—	386	58	3
46951	55	2	Hiezu Summa I. Abtheilung	45368	12	2	1580	35	—	3	8	—
290538	8	2	Gesammtsumma	288529	44	3	1618	17	—	390	6	3

Digitized by Google

Ausgaben-Etat. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.
			B. Ausgaben.			
			I. Abtheilung.			
			Auf den Bestand der Vorjahre.			
			I. Abschnitt.			
			Auf die VII. Finanzperiode und zurück.			
—	—	—	Kap. I. Auf Erhebung der Einnahmen	8	32	—
—	—	—	Kap. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX.	—	—	—
			II. Abschnitt.			
			Auf die Vorjahre der VIII. Finanzperiode.			
—	—	—	Kap. I. Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—
—	—	—	Kap. II. Auf Erhebung der Einnahmen	20	51	—
—	—	—	Kap. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X.	—	—	—
—	—	—	Summa I. Abtheilung	29	23	—
			II. Abtheilung.			
			Ausgaben des laufenden Jahres.			
2598	42	—	Kap. I. Auf Erhebung	2451	29	3
2726	30	—	Kap. II. Bedarf des Landraths	2257	7	2
102020	27	1	Kap. III. Auf Erziehung und Bildung	104093	27	2
32143	39	—	Kap. IV. Auf Industrie und Cultur	27298	35	2
13100	—	—	Kap. V. Auf Gesundheit	13100	—	—
6020	—	—	Kap. VI. Auf Wohlthätigkeit	6020	—	—
45000	—	—	Kap. VII. Auf Straßen und Wasserbau	73692	22	—
—	—	—	Kap. VIII. IX. X.	—	—	—
3000	—	—	Kap. XI. Auf den Cultus	3000	—	—
2879	1	—	Allgemeiner Reservefond	—	—	—
209788	19	1	Summa II. Abtheilung	231913	2	1
—	—	—	Hiezu Summa I. Abtheilung	29	23	—
209788	19	1	Gesammt-Summe der Ausgaben	231942	25	1
			Abschluß.			
			Die sämmtlichen Einnahmen betragen	288529	44	3
			Hievon ab die Kassendefecte mit	—	—	—
			Verbleibt daher als wirkliche Einnahme	288529	44	3
			Die Ausgaben entziffern	231942	25	1
			Besteht demnach ein Activrest von	56587	19	2

Digitized by Google

Rechnung der Kreisirrenanstalt Irsee.

In der Kreisirrenanstalt Irsee wurden im Laufe des Etatsjahres $18^{62}/_{63}$ im Ganzen 275 Patienten verpflegt, wovon 6 ihre Verpflegung nach Klasse I.

27 „ „ „ „ II. und

242 „ „ „ „ III. fanden

Im Laufe des Jahres gingen 50 durch Austritt und 21 durch Tod, zusammen 71 ab. Die Gesammtverpflegskosten sämmtlicher Kranken incl. des Dienstpersonals und nach Abzug der aus der Verpflegung selbst hervorgehenden kleinen Erübrigungen betragen 25,417 fl. 25 kr. 4 hl. und stellt sich demnach bei einem Verhältniß von $244^1/_2$ Köpfen die Verpflegung auf 104 fl. 17 kr. per Kopf, demnach

I. Klasse.

bei einem männlichen Patienten 233 fl. 59 kr. $3^5/_7$ hl.

„ „ weiblichen „ 225 „ 37 „ 4 „

II. Klasse.

„ „ männlichen Patienten 179 „ 20 „ $7^6/_7$ „

„ „ weiblichen „ 170 „ 59 „ $^6/_7$ „

III. Klasse.

„ „ männlichen Patienten 108 „ — „ $^3/_7$ „

„ „ weiblichen „ 100 „ 23 „ $6^3/_7$ „

Die Hauptrechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee für das Etatsjahr $18^{62}/_{63}$ entziffert laut Rechnungsbeilage

an Einnahmen 64,403 fl. 33 kr. 6 hl.

„ Ausgaben 62,728 „ 15 „ 5 „

bleibt somit ein Activkassarest von 1,675 fl. 18 kr. 1 hl.

Das rentirliche Vermögen beträgt

an Kapitalien 20,700 fl. — kr.

an Realitäten und Grundstücken 9,000 fl. — kr. 29,700 fl. — kr. — hl.

das nicht rentirliche Vermögen beträgt 179,200 fl. — kr. — hl.

Mobiliarvermögen 35,865 fl. 56 kr. — hl.

Summa des Gesammt-Vermögens 246,441 fl. 14 kr. 1 hl.

und ergibt sich demnach gegen das vorige Jahr, welches ein Gesammtvermögen von 229,482 fl. 14 kr.

nachweist, eine Mehrung von 15,274 fl. 42 kr., wovon

300 fl. — kr. auf Kapitalien,

13,230 fl. — kr. auf Realitäten und

1,744 fl. 42 kr. auf Mobilien kommt.

15,274 fl. 42 kr.

Die Rechnung schließt ab und wurde richtig befunden.

Die Zusammenstellung dieser Rechnung liegt sub Lit. D. an.

Digitized by Google

Beilage Lit. D.

Zusammenstellung

der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung der Kreis-Irrenanstalt Irsee pro $18^{62}/_{63}$.

Etat. fl.	kr.	hl.	Kap.	Vortrag der Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.	Nachlässe. fl.	kr.	hl.
32083	30	—	I.	Verpflegskostenersätze	38489	42	—	—	—	—	—	—	—
839	—	—	II.	Renten aus Kapitalien	959	13	—	—	—	—	—	—	—
280	—	—	III.	Ertrag der Realitäten	280	—	—	—	—	—	—	—	—
1325	—	—	IV.	Ertrag der Oekonomie	1482	14	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	V.	Arbeitsverdienst der Kranken	1843	2	6	—	—	—	—	—	—
2670	—	—	VI.	Vergütung der für Patienten gemachten Auslagen	6001	8	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VII	Legate und Vermächtnisse	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	VIII.	Irrenhaustaxen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	IX	Zuschüsse aus Kreisfonds	8000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	X.	Heimbezahlte Aktivkapitalien	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	XI.	Außerordentliche Einnahmen	80	50	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	XII.	Wittwen- und Waisen-Unterstützungsbeitrag	23	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	—	XIII.	Oekonomieabfälle	49	57	—	—	—	—	—	—	—
310	—	—	XIV.	Gewinn und Schweinsmastung	475	33	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	XV.	Vergütung für auswärts gereichte Medikamente	102	36	—	—	—	—	—	—	—
37797	30	—		Summa der II. Abtheilung auf den Bestand des laufenden Jahres	59087	16	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—		Hiezu Summa der I. Abtheilung auf den Bestand der Vorjahre	5316	17	4	—	—	—	—	—	—
37797	30	—		Summa aller Einnahmen	64403	33	6	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Etat. fl.	kr.	hl.	Kap.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr	hl.
9408	33	4	I.	Besoldungen und Löhne	10058	35	6
—	—	—	II.	Schuldenzahlung	—	—	—
550	—	—	III.	Bureau und Bibliothek	603	35	4
50	—	—	IV.	Kultus und Unterricht	50	22	—
400	—	—	V.	Medicinalaufwand	328	53	6
1015	—	—	VI	Inventar	1161	48	4
900	—	—	VII	Beleuchtung	912	51	6
3590	—	—	VIII.	Beheizung	2735	—	—
858	—	—	IX	Fournituren	1371	55	6
3300	—	—	X	Steuern und Bauerhaltung	6904	40	6
700	52	1	XI.	Waschergänzung und Reinigung	956	20	2
500	—	—	XII.	Garten und Oekonomie	612	39	4
26262	—	—	XIII.	Nahrung und Getränke	27947	7	—
—	—	—	XIV.	Kapitalisirung	—	—	—
740	—	—	XV.	Belohnung und Ergötzung	728	2	2
2670	—	—	XVI.	Für Patienten gegen Vergütung gemachte Auslagen	5409	42	7
—	—	—	XVII.	Ausgeliehene Kapitalien	1300	—	—
—	—	—	XVIII.	Vermögensmehrung	—	—	—
—	—	—	XIX.	Zufällige Vorkommnisse	11	48	—
—	—	—	XX.	Geleistete Vorschüsse	—	—	—
—	—	—	XXI.	Passivreichnisse	—	—	—
—	—	—	XXII.	Auf Unterstützung armer Irren durch periodische Freiplätze	314	52	—
400	—	—	XXIII.	Reservefond	400	—	—
51344	25	5		Summa der II. Abtheilung auf den Bestand des laufenden Jahres	62728	15	5
—	—	—		Hiezu Summa der I. Abtheilung auf den Bestand der Vorjahre	—	—	—
51344	25	5		Gesammtsumme aller Ausgaben	62728	15	5

Rechnungsabschluß.

	Summa aller Einnahmen	64403	33 5
	Summa aller Ausgaben	62728	15 6
	Aktivkassarest	1675	18 1

Digitized by Google

Zuschuß aus Kreisfonds-Mitteln zur Beschäftigungs- und Suppen-Anstalt in Altenberg pro $18^{62}/_{63}$.

Der Rechnungs-Abschluß der Beschäftigungs- und Suppenanstalt des St. Johannis-Zweig-Vereins für Altenberg weist nach:

Activrest vom vorigen Jahre		257 fl. 46 kr.
Einnahmen:		
Activausstände des Vorjahrs . . .		211 „ 51 „
Zins aus 1 Obligation		4 „ — „
Kreiszuschuß zur Suppe	300 fl. — kr.	
Beschäftigung . . .	400 „ — „	
Bankzins	2 „ 45 „	
		702 „ 45 „
Beiträge von 24 Vereinsmitgliedern		27 „ 24 „
Beiträge von 10 Districtsgemeinden		132 „ 38 „
Erlös aus Fabrikaten		368 „ $49^3/_4$ „
Arbeitslohn-Vergütung		28 „ 32 „
		1733 fl. $45^3/_4$ kr.
Ausgaben.		
Ersatzposten	1 fl. — kr.	
Arbeitsmaterial	72 „ 56 „	
Lohn und Aufbesserungen	364 „ 31 „	
Besondere Unterstützungen	6 „ 20 „	
Verluste und Abzüge von Arbeitgebern	13 „ $48^1/_2$ „	
auf Suppe		
Kreiskosten 300 fl. — kr.		
Vereinskosten 31 „ 33 „	331 „ 33 „	
auf Darlehen	9 „ 54 „	
Sparkassa angelegt . 84 „ — „	93 „ 54 „	
Regie	18 „ 3 „	902 „ $5^1/_2$ „
Active Kassa-Bestand		831 fl. $40^1/_4$ kr.

wodurch nach Hinzuziehung des Inventars

von Rohmaterial ꝛc.	239 fl. 46 kr.
und diverser Ausstände	143 „ 18 „
das Vermögen	1214 fl. $44^1/_4$ kr.

entziffert.

Die Anstalt arbeitet dieses Jahr theils auf eigene Rechnung, theils für Arbeitgeber und wurde den Beschäftigten, welche

durch Stricken	504 fl. 12 kr.
durch Lohndienst	60 „ — „
durch Arbeit auf Regie	41 „ 30 „
	605 fl. 42 kr.
verdienten, durch eine Lohnaufbesserung von	300 „ 48 „
	906 fl. 30 kr.

nachgeholfen.

Suppen wurden an 21 altersschwache und presthafte Personen und 47 Kinder vertheilt, wovon 12,000 Portionen à 6 dl. 300 fl. durch den Kreiszuschuß und 1262 Portionen à 6 dl. 31 fl. 33 kr. durch den St. Johannisverein gedeckt wurden.

Das durch diese Anstalt erzielte Resultat ist laut Bericht des die Geschäftsführung mit Eifer und Aufopferung besorgenden Curators Herrn J. Kinselmann in Altenberg, dessen Bemühungen mit Dank anzuerkennen sind, zwar befriedigend, läßt indessen noch viel zu wünschen übrig und dürfte selbst die jetzt zu constatirende wenn auch nur kleine Verbesserung immerhin zur Fortgewährung der bisherigen Kreiszuschüsse auffordern.

An dieses Referat schloß sich das im Namen des IV. Ausschusses von dem Landraths-Mitgliede Arnold über die Wasserbauten erstattete an, dem Landrath, wie folgt, beitrat.

Die k. Regierung theilt dem Landrathe in ihrem Anschreiben vom 13. ds. Mts. das Kreisbudget auf Wasserbauten pro $18^{64}/_{65}$ mit einem besonderen Antrage ddo. 20. Januar l. Js. mit den sämmtlichen hierauf bezüglichen

Digitized by Google

Plänen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Belegen mit, und postulirt für den Wasserbau pro $18^{64}/_{65}$ eine Gesammtsumme von 40,000 fl. und es wurde sofort dieses Postulat in folgenden Unterabtheilungen in Berathung genommen:

I. Lech.

Ad pos. 1. 2. 3. des Budgets. Bezüglich dieser Uferschutzbauten ist an den Kreisfond von Schwaben und Neuburg ein Postulat nicht gestellt.

Ad pos. 4. Für die Unterhaltung der beiderseitigen circa 15,200' langen Uferschutzbauten zwischen der Wolfszahnspitze (Einmündung der Wertach in den Lech) bis 500' unterhalb der Gersthofer Brücke innerhalb der Gemeinden Oberhausen und Gersthofen sind per lfd. ' 6 kr., also im Ganzen 1520 fl. veranschlagt und die Hälfte davon mit 760 fl. für den schwäbischen Kreisfond und die andere Hälfte mit 760 fl. das k. Aerar postulirt. Landrath bewilligt pro $18^{64}/_{65}$ die Verwendung von 760 fl. aus dem Kreisfonde für den Unterhalt dieser Uferschutzbauten in der Hoffnung und Voraussetzung, daß die Summe zu diesem Zwecke aus der Staatskassa zur Verfügung gestellt wird.

Ad pos. 5 des Budgets.

Die Uferschutz- und Flußcorrectionsbauten des Leches auf der Strecke zwischen Gersthofen und Herbertshofen in einer Gesammtlänge von 62,510 laufend. Fußen sind incl. der Durchstiche auf 2 fl. 30 kr. per laufend. Fuß, sohin zusammen 156,270 fl., und einschlüssig einer Reserve von 3730 fl. auf die runde Summe von 160,000 fl. veranschlagt.

Im Staatsbudget für die VIII. Finanzperiode sind im Wasserneubauetat 80,000 fl. aus der Centralstaatscassa als Beitrag zu diesen Flußcorrectionsbauten zwischen Gersthofen und Herbertshofen bewilligt, und sollen nach der ursprünglichen, in der Landrathsversammlung vom Jahre 1863 aufgestellten Repartition weitere 30,000 fl. vom Kreisfond und den betheiligten Gemeinden in Oberbayern, und 50,000 fl. vom Kreisfond und den betheiligten Gemeinden des Kreises Schwaben und Neuburg beigetragen werden.

Diese auf 160,000 fl. Kosten veranschlagten Lechcorrectionsbauten haben im Jahre $18^{61}/_{62}$ begonnen und sollen nach Maaßgabe des Kostenrepartitionsplanes bis Schluß $18^{66}/_{67}$ vollendet sein. — Von dem bei der Kostenrepartition auf 47,900 fl. fixirten Beitrage des schwäbischen Kreisfonds wurden in den Jahren $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$ je 3000 fl., zusammen 6000 fl. postulirt und genehmigt, und sollen pro $18^{64}/_{65}$ weitere 13,700 fl. in den Bedarf geschrieben werden.

Mit Rücksicht auf dieses in den Vorjahren unter den Betheiligten getroffene Uebereinkommen bewilligt Landrath pro $18^{64}/_{65}$ die Verwendung von 13,700 fl. aus dem Kreisfonde zur Fortsetzung der Lechcorrectionsbauten von der Gersthofer-Lechbrücke abwärts, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß das kgl. Staatsärar 8050 fl., der oberbayerische Kreisfond 4600 fl., und die betheiligten Gemeinden und Privaten 2650 fl. Beiträge im Sinne des ursprünglichen Kostenrepartitionsplanes leisten.

Ad pos. 6 des Budgets.

Die Unterhaltung der bestehenden, einseitig 27,000' und zweiseitig 54,000' langen Flußcorrectionsbauten von der obern Herbertshofer- bis zur untern Ostendorfer Flurgrenze ist nach vorliegendem technischen Gutachten unumgänglich nothwendig, und pro $18^{64}/_{65}$ auf 6 kr. per laufend. Fuß, sohin im Ganzen auf 5400 fl. veranschlagt.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 6 des Uferschutzgesetzes hat das kgl. Aerar im Interesse der sich längs des linkseitigen Lechufers auf dieser ganzen Strecke hinziehenden Augsburg-Donauwörther-Staatsstraße, zu den Kosten dieses Bauunterhaltes facultativ einen Beitrag von 2700 fl. in Aussicht gestellt.

Nachdem nun die Unterhaltung dieser vom schwäbischen Kreisfonde gemeinschaftlich mit dem kgl. Aerar hergestellten Flußcorrection nach vorliegendem technischem Gutachten unbedingt nothwendig ist, so bewilligt Landrath pro $18^{64}/_{65}$ die Verwendung einer Summe von 2700 fl. zum Unterhalte der Flußcorrection von der oberen Herbertshofer- bis zur unteren Ostendorfer-Flurgrenze aus dem schwäbischen Kreisfonde in der Hoffnung und Voraussetzung, daß das

Digitized by Google

kgl. Aerar gleichzeitig einen Kostenbeitrag von derselben Größe leiste.

Ad pos. 7 des Budgets.

Bezüglich dieser Uferschutzbauten besteht kein Postulat für die Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg.

Ad pos. 8 des Budgets.

In der Lechcorrection innerhalb der Gemeindeflur von Ostendorf ist zur Zeit lediglich der in der achten Landrathssitzung vom Jahre 1861 zum Ausbau genehmigte, circa 6000′ lange linkseitige Uferschutz hergestellt. — Nach vorliegendem technischem Berichte und inhaltlich einer Beschwerde der Gemeinde Ellgau biegt der Fluß in Folge dieses einseitigen Uferschutzes nach rechts in vielfachen Rinnen aus, um auf anderen Stellen — manchmal sogar stromaufwärts — in das corrigirte Rinnsal wieder einzubrechen und den linkseitigen Uferschutzbau anzufallen, zu unterkolken oder zu durchbrechen, welchem Mißstande einzig und allein durch Verlängerung des rechtseitigen Uferbaues dauernd abgeholfen werden kann.

Diese Fortsetzung des rechtseitigen Uferbaues ist auf 2000′ Länge beantragt und per laufend. Fuß auf 2 fl. 30 kr., sohin im Ganzen auf 5000 fl. Baukosten veranschlagt.

In das Budget der VIII. Finanzperiode sind in den Wasserneubauetats des Centralstaatsfondes für diese Lechbauten 6200 fl., wovon 963 fl. schon pro $18^{61}/_{62}$ für die Vervollständigung der Bauten bei Ostendorf und Ellgau zur Verwendung kamen und demnach noch 5237 fl. disponibel sind, eingestellt.

Nachdem nun die Fortsetzung dieser Flußcorrection als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß, die Hälfte der Kosten observanzmäßig aus dem Centralstaatsfonde beigetragen werden, und ein Kostenbeitrag von Seiten der Gemeinde Ostendorf, in deren Fluren diese Correction sich befindet, deßwegen nicht wohl in Aussicht genommen werden kann, weil diese Gemeinde zunächst kein Interesse an dieser Flußcorrection hat, so bewilligt Landrath die Verwendung einer Summe von 2500 fl. zur Fortsetzung des rechtseitigen Uferschutzbaues in der Lechcorrection innerhalb der Ostendorfer-Gemeindeflur in der Länge von 2000′, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß gleichzeitig ein Beitrag von gleicher Größe vom kgl. Staatsärar geleistet wird.

Ad pos. 9 und 10 des Budgets.

Die hier an den Kreisfond pro $18^{64}/_{65}$ postulirten 1992 fl. für die Lechuferschutzbauten bei Lechbruck und am Römerkessel erscheinen nicht so dringend, und Landrath beschließt daher mit Rücksicht auf seine durch die Wasserbauten ohnehin schon erschöpften Mittel, diese Postulate abzulehnen.

II. Wertach.

Ad pos. 1 des Budgets ist für die Herstellung und resp. Fortsetzung der Flußcorrection in der Flur Stockheim notirt ohne Postulat, weil die Fortsetzung dieser Flußcorrection erst pro $18^{65}/_{66}$ von der kgl. Regierung in Aussicht genommen ist, weßwegen Landrath bezüglich dieser Position zu einer Beschlußfassung nicht veranlaßt ist.

Ad pos. 2 des Budgets wird die Verlängerung des bereits bestehenden, circa 550′ langen, linkseitigen Uferschutzbaues in der Nähe des Zollhauses unterhalb der Irsingerbrücke auf eine Länge von 100′ mit einem Kostenanschlage von 1 fl. 12 kr. per laufend. Fuß, somit von zusammen 120 fl., wovon 90 fl. für den Kreisfond postulirt und 30 fl. dem betheiligten Angrenzer Wiedeman vom Zollhaus zurepartirt sind. Nachdem aber dieser Uferschutzbau keineswegs ein sehr dringender und mit Gefahr auf dem Verzuge verbunden ist, der betheiligte Angrenzer auch in solchen Vermögensverhältnissen sich befindet, daß er im Falle Bedürfnisses den Selbstschutz bethätigen kann, so wird vom Landrathe dieses Postulat nicht genehmigt.

Ad pos. 3. des Budgets wird die Flußcorrection der Wertach durch die ganze Flurgemeinde Türkheim auf 14,000′ Länge mit einem Gesammtkostenbetrage von 28,000 fl. notirt, von der Gemeinde Türkheim selbst aber nur die Correction der 5000′ langen Flußstrecke vom Türkheimerwehr abwärts bis zur Türkheimerbrücke mit einem Gesammtkostenbetrage von 10,000 fl., wozu die Gemeinde Türkheim mit

Digitized by Google

einem Betrage von 2500 fl. concurriren will, als nothwendig bezeichnet und angestrebt.

Unter Bezugnahme auf die Landrathsverhandlung vom 15. Mai 1860 beschließt Landrath, daß von einer Correction des Wertachflusses innerhalb der Gemeindeflur Türkheim insolange Umgang genommen werden soll, als die Gemeinde Türkheim nicht ihre Betheiligung an der ganzen Correctionslinie von 14,000′ Länge mit einem Kostenbeitrage von 7000 fl. zugesichert haben wird.

Ad pos. 4 des Budgets 5, 6, 7 und 8 werden pro $18^{64}/_{65}$ für den Unterhalt der bereits bestehenden und in den Vorjahren neu hergestellten Flußcorrections- und Uferschutzbauten postulirt:

a) für die Correctionslinie von 500′ unterhalb der Ettringerbrücke, Profil $3^1/_2$, bis zur Hiltenfingerbrücke, Profil 27, mit einer Gesammtlänge von 23,700′, der Kostenbetrag von 300 fl.;

b) für die Correctionslinie von der Hiltenfingerbrücke, Profil 27, bis zur oberen Schwabmünchenerbrücke, Profil 36, mit einer Gesammtlänge von circa 9000′, der Kostenbetrag von 1000 fl., wozu das kgl. Aerar im Interesse der Mindelheimer Staatsstraße im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 6 des Uferschutzgesetzes, den hälftigen Betrag facultativ zuzahlen wird;

c) für die Korrektionslinie von der oberen Schwabmünchenerbrücke bis zum Anfangspunkte der Göggingen-Korrektion, d. i. von Profil 36 bis 103 mit einer Gesammtlänge von circa 67,000 Fußen der Kostenbetrag von 2500 fl.;

d) für die Correctionslinie vom Anfangspunkte der Göggingen-Correction bis 700′ oberhalb der Pferseerbrücke, d. i. von Profil 103 bis 122, mit einer Gesammtlänge von circa 19,000′ der Kostenbetrag von 1000 fl., und endlich

e) für die Correctionslinie von 595′ unterhalb der Oberhauserbrücke bis zur Einmündung der Wertach bis in den Lech, d. i. von Profil 129 bis $138^1/_2$ mit einer Gesammtlänge von 9500′ der Kostenbetrag von 1400 fl., wozu aber wieder das kgl. Aerar im Interesse der Donauwörther Staatsstraße facultativ mit der Hälfte concurriren wird, und es berechnet sich demnach pro $18^{64}/_{65}$ der Kostenbetrag für die Unterhaltung der ganzen fertigen Flußcorrection der Wertach von Profil $3^1/_2$ unterhalb der Ettringer Brücke bis Profil $138^1/_2$ bei der Einmündung der Wertach in den Lech mit einer Gesammtlänge von 135,000′ (circa 11 bayerische Stunden) auf 6200 fl. oder durchschnittlich $2^3/_4$ kr. per lfd. ′ des Stromfadens oder $1^3/_8$ kr. per lfd. ′ des einseitigen Ufers.

Landrath bewilligt für den Unterhalt dieser Wertach-Correction pro $18^{64}/_{65}$ die Verwendung einer Summe von 5000 fl. aus dem Kreisfonde, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß das kgl. Aerar zu diesen im Ganzen auf 6200 fl. veranschlagten Unterhaltungskosten gleichzeitig einen Beitrag von 1200 fl. leistet.

sub pos. 9 des Budgets sind für den Ausbau der Correction der Wertach in der Flur Großaitingen mit einer Länge von 13,130′ als zweites Drittheil 1000 fl. postulirt.

Unter Bezugnahme auf den Landrathsbeschluß vom 20. Juni v. J., laut welchem für die vollständige Dotirung der Correction in der Flur Großaitingen eine Summe von 3000 fl. vom Landrathe anerkannt und hievon pro $18^{63}/_{64}$ der Betrag von 1000 fl. vorbehaltlich weiterer Willigung in späteren Jahren nach Bedarf bis zur Erschöpfung des ganzen Postulates von 3000 fl. bewilliget worden ist.

In Berücksichtigung nun, daß die Fortsetzung der Uferbauten in der Großaitinger Flur nicht oder wenigstens theilweise nicht in Aussicht steht, weil sich im Laufe des Jahres $18^{64}/_{65}$ die Ufer nicht hinlänglich brechen werden, beschließt Landrath, dieses Postulat hier abzulehnen und dasselbe im Falle des wirklich eintretenden Bedürfnisses auf die Wasserbaureserve zu verweisen.

III. Iller.

ad pos. 1, 2, 3, 4 und 5 des Budgets, sind für

Digitized by Google

die Uferschutzbauten der Iller auf der Strecke zwischen Kempten und Ferthofen im Ganzen 4203 fl. veranschlagt, von der kgl. Regierung aber deßwegen nicht postulirt, weil nach den Bestimmungen des Landrathes in seinen Sitzungen vom 27. Mai 1859, 11. Juni 1861 und 5. Juni 1862, auf dieser Stromader bei größerer Gefahr des Abrisses werthvoller Grundstücke die betreffenden Gemeinden oder Privaten Anträge auf Selbstschutz stellen und wenn sie nach Art. 20 des Uferschutzgesetzes die polizeiliche Bewilligung erhalten, ihnen für diese Uferschutzbauten versuchsweise mäßige Unterstützungen aus der Wasserbaureserve des Kreisfondes bewilliget werden sollen. Nachdem nämlich im Laufe der Jahre 1854 bis 1858/59 für die Correction und den Uferschutz dieser Flußstrecke 10,261 fl. aus Mitteln der Kreisgemeinde verausgabt worden sind, kam Landrath zu der Ueberzeugung, daß man der Iller zwischen Kempten und Ferthofen durch gewöhnliche Wasserbauten eine verbesserte Richtung nicht erzwingen kann, weil die Ufer und das Flußbeet nur aus Stein, compakten Lehm und ganz grobem Gerölle bestehen und die Widerstandsfähigkeit dieser Bestandtheile jedem künstlichen Wasserbaue trotze. Die betreffenden Beilagen zum Wasserbaubudget lassen auch ersehen, daß die auf dieser Flußstrecke betheiligten Gemeinden und Privaten ebensowenig Vertrauen zum Uferschutzbaue als Interesse an demselben haben, daß sie theils gar keine, theils nur sehr geringe Beiträge zu den Kosten des Uferschutzbaues leisten wollen, und zum Theil sogar von der Ansicht ausgehen, daß die Kreisgemeinde, deren Baulast nach Maßgabe des Art. 4 des Uferschutzgesetzes doch nur eine facultative ist, die Verbindlichkeit zur Bethätigung des Uferschutzes habe. — Bei diesen Verhältnissen werden vom Landrathe die von den Betheiligten gestellten Anträge, wegen Uferschutzes in der Flußstrecke der Iller von Kempten bis Ferthofen nicht genehmigt, jedoch wird bewilliget, daß aus der Wasserbaureserve pro $18^{64}/_{65}$ denjenigen ärmeren Gemeinden und Privaten, welche einen polizeilich genehmigten Uferschutz, soferne solcher von der kgl. Regierung nach technischer Prüfung für zweckmäßig befunden wird, selbst bethätigen, in besonderen Fällen mäßige Unterstützungen gegeben werden.

ad pos. 7, 8 und 9 des Budgets ist die Fortsetzung der Correctionsbauten von Ferthofen abwärts in den Gemeindefluren Heimertingen, Fellheim und Pleß wiederholt wie in den Vorjahren mit einer Kostenvoranschlagssumme von 91,500 fl. notirt. Diese Correctionsbauten der Iller schließen sich an die bereits bestehenden bei Profil $49^1/_2$ an der Egelseerbrücke als der oberen Grenze der Heimertinger Gemeindeflur unmittelbar an, sind auf Grund des mit der Krone Württembergs am 28. September 1859 abgeschlossenen Staatsvertrages nur mit hälftigem Kostenbetrag für das rechtseitige Ufer bis zur unteren Grenze der Heimertinger Flur Profil $65^1/_2$ auf eine Länge von 16,000′ mit 40,000 fl. incl. Grunderwerbung berechnet, und sollen nach dem Postulate der kgl. Regierung

a) zur Hälfte im Jahre $18^{64}/_{65}$ mit 20,000 fl.,
b) zu einem weiteren Viertheile im Jahre $18^{65}/_{66}$ mit 10,000 fl., und
c) mit dem letzten Viertheile im Jahre $18^{66}/_{67}$ mit 10,000 fl.

hergestellt und in der Art die Baukosten gedeckt werden, daß die Hälfte derselben mit 20,000 fl.
das k. Aerar, ein Achttheil derselben mit . 5000 fl.
die Gemeinde Heimertingen, und die restigen drei Achttheile mit . . . . . 15,000 fl.
die Kreisgemeinde leistet. — Nachdem nun Landrath bereits in der fünften Sitzung seiner vorjährigen Versammlung den Wunsch ausgesprochen hat, daß die mit Glück begonnenen Correctionsarbeiten von Ferthofen abwärts in den Gemeinden Heimertingen, Fellheim und Pleß sobald thunlich fortgesetzt werden sollen, auch die kgl. württembergische Regierung im Hinblicke auf Art. 4 des vorcitirten Staatsvertrages sich zum Parallelbau auf dieser Flußcorrectionsstrecke unter der Voraussetzung bereit erklärt hat, daß gleichzeitig auch die Fortsetzung der Flußcorrection in der Gemeinde Kellmünz in Angriff genommen wird, und weil doch anderseits die disponiblen Mittel des Kreisfondes pro $18^{64}/_{65}$

Digitized by Google

auch für andere dringende Zwecke sehr in Anspruch genommen werden, so beschließt Landrath im Einverständnisse mit dem kgl. Regierungs-Kommissär, was folgt:

1) Es wird zur Fortsetzung der Illercorrectionsbauten und zur theilweisen Ausführung derselben in der Gemeindeflur Heimertingen für die Strecke von Profil 49½ bei der Egelseerbrücke bis Profil 68½ an der unteren Grenze der Heimertinger Gemeindeflur pro $18^{64}/_{65}$ aus Mitteln des Kreisfonds statt der von der kgl. Regierung postulirten 7500 fl. nur die Summe von 3750 fl. unter der Bedingung und Voraussetzung bewilligt, daß
   a) das kgl. Aerar einen Beitrag von 5000 fl. als erstes Viertheil seines Gesammtbeitrages von 20,000 fl. und die Gemeinde Heimertingen einen Beitrag von 1250 fl. als erstes Viertheil ihres Gesammtbeitrages von 5000 fl. gleichzeitig leiste, daß
   b) letztere sich von vornherein verbindlich mache, zur Fortsetzung und zum Ausbau der Flußcorrection durch die ganze Flur der Gemeinde Heimertingen nach Maßgabe des Fortganges dieser Correctionsbauten noch weitere 3750 fl. als Aversalbeitrag in die Baukasse einzuzahlen und
   c) das zu dieser Flußcorrection durch die ganze Gemeindeflur nöthige Grundareal mit 180′ Breite des Flußschlauches und einem 150′ breitem rechtseitigem und 30′ breitem linkseitigem Schutzstreifen — soweit dieses Areal aus den Verlandungen nicht gewonnen wird — um die im Baukosten-Anschlage für Grunderwerbung vorgesehene Summe von 3000 fl. sofort und auf Abrechnung des von der Gemeinde einzuzahlenden Gesammtbeitrages von 5000 fl. zu erwerben, die erworbenen Schutzstreifen der Kreisgemeinde zur ewigen und unbeschränkten Nutznießung zur Disposition zu stellen und das Areal des Flußschlauches als Staatseigenthum anzuerkennen; sodann
2) wird die Fortsetzung dieser Flußcorrectionsbauten in der Gemeindeflur Heimertingen in den folgenden drei Jahren $18^{65}/_{66}$, $18^{66}/_{67}$ und $18^{67}/_{68}$ mit gleichen Jahresbeiträgen des kgl. Aerars, des Kreisfondes und der Gemeinde Heimertingen in sichere Aussicht genommen, dagegen
3) vorläufig und solange die Flußcorrection in der Gemeindeflur Heimertingen nicht vollendet ist, von der Correction in den Gemeindefluren Fellheim und Pieß Umgang genommen.

ad pos. 10 des Budget wird die Herstellung eines Uferschutzbaues bei Bellenberg mit einem Kostenbetrage von 300 fl. vom Kreisfonde liquidirt, welcher Bau als ein partieller nicht in die Correctionslinie fällt, aus diesem Grunde von der kgl. Regierung nicht postulirt ist, und deßwegen auch nicht vom Landrathe bewilliget wird.

ad pos. 11 des Budget ist für die Herstellung einer Correction der Iller in den Fluren Kellmünz und Filzingen als Fortsetzung der oberhalb Kellmünz schon bestehenden Correction von der Kellmünzerbrücke abwärts bei Profil 89 bis 96 in einer Länge von circa 7000′ ein Gesammtkostenbetrag von 20,000 fl. postulirt, wovon nach Regierungsantrag die Hälfte im Jahre $18^{64}/_{65}$ und die andere Hälfte im Jahre $18^{65}/_{66}$ mit je 10,000 fl. gebaut und gedeckt werden soll. Zu dem Gesammtkostenbetrage von 20,000 fl, welche auf Grund des mit der Krone Württemberg am 28. September 1859 abgeschlossenen Staatsvertrages nur mit hälftigem Betrage, nämlich nur für das rechtseitige Illerufer incl. Grunderwerbung berechnet sind, ist in Gemäßheit des Art. 11 des Uferschutzgesetzes ein Beitrag des kgl. Civilärars mit 10,000 fl. in Aussicht genommen und im Interesse des hart am Flusse hinziehenden Eisenbahndammes auf Grund des Art. 6 des Gesetzes ein Beitrag des kgl. Eisenbahnärars von 2500 fl. zugesichert, dagegen der Rest mit 7500 fl. für den Kreisfond und zwar 2500 fl. pro $18^{64}/_{65}$ und 5000 fl. pro $18^{65}/_{66}$ postulirt. — Nachdem die Gemeinde Kellmünz selbst durch den Eisenbahndamm gegen die Gefahr des Flusses geschützt, und ohne

Digitized by Google

Intereſſe an dieſer Flußcorrection iſt, und die nur auf circa 1000′ Flußlänge betheiligte Gemeinde Filzingen ſehr klein und arm iſt, und der Eiſenbahnfiscus den für dieſe ganze Flußcorrectionslinie obſervanzmäßig treffenden Beitrag der Gemeinde mit einem Viertheile des Kreisfonds-Zuſchuſſes alleinig übernommen hat, — nachdem ferner mit Rückſicht auf den Umſtand, daß der Eiſenbahndamm nur auf einer kurzen Strecke des Fluſſes von dieſem bedroht iſt und daher dem kgl. Eiſenbahnärar ein größerer Beitrag als von 2500 fl. auch nicht wohl zugemuthet werden kann und endlich in der Erwägung, daß nach Maßgabe des Art. 4 des mehrerwähnten Staatsvertrages die Flußcorrection in der Gemeinde Heimertingen gleichzeitig mit jener in Kellmünz in Angriff genommen werden muß, beſchließt Landrath, was folgt:

Zur theilweiſen Ausführung der Illercorrectionsbauten in der Gemeindeflur Kellmünz und Filzingen von der Kellmünzerbrücke abwärts von Profil 89 bis 96 an der Grenze der Gemeindeflur Illereichen mit einer Flußcorrectionslänge von circa 7000′ wird pro $18^{64}/_{65}$ aus Mitteln des Kreisfondes die Summe von 2500 fl. bewilligt und pro $18^{65}/_{66}$ ein weiterer Beitrag der Kreisgemeinde im Betrage zu 5000 fl. in Ausſicht genommen, unter der Bedingung und Vorausſetzung, daß von Seite des kgl. Civilärars zu dieſer Flußcorrection pro $18^{64}/_{65}$ und $18^{65}/_{66}$ ein Averſalbeitrag von je . . . . . 5000 fl.
alſo zuſammen . . . . . 10,000 fl.
und vom kgl. Eiſenbahnärar ein ſolcher von 2500 fl, letzterer ſofort pro $18^{64}/_{65}$ geleiſtet wird.

IV. Donau.

Für die Waſſerbauten an der Donau ſind pro $18^{64}/_{65}$ notirt

ad pos. 1 des Budgets 3300 fl für einen Uferſchutzbau in der Flur Offenhauſen,

ad pos. 2 des Budgets 13,500 fl. für die Uferſchutzbauten in Gundremingen und

ad pos. 3 des Budgets 6300 fl. für die Uferſchutzbauten oberhalb der Dillingerbrücke.

Außerdem wird von den kgl. Regierungskommiſſären dem Landrathe nachträglich noch ein Bericht des Stadtmagiſtrats Lauingen vom 6. ds. Mts. zur Einſicht und Würdigung der in dieſem Berichte geſtellten Anträge wegen der dortigen Flußcorrection mitgetheilt. — Zugleich liegt ein Antrag der Landrathsmitglieder Deſſner und Stadelmeyr um Herſtellung eines weiteren Abzugskanals von der Schmutter an der oberen Donau in die untere Donau bei Nordheim vor. — Unter Bezugnahme auf die Landrathsverhandlungen vom

12. Juni 1858 Abth. IV. Ziff. 4
27. Mai 1859 „ „ „ 2
15. „ 1860 „ „ „ —
11. Juli 1861 „ „ „ —
5. Juni 1862 „ „ und
20. Juni 1863 „ „

und in der Erwägung, daß die im letzteren Antrage der Landrathsmitglieder Deſſner und Stadelmeyr geſchilderte Ueberſchwemmung der Fluren zwiſchen Donauwörth und Tapfheim vorzugsweiſe durch den dortigen Eiſenbahndamm verurſacht zu ſein ſcheint, für welche Urſache das kgl. Eiſenbahnärar einzuſtehen hat, ferner in der Erwägung, daß mit Rückſicht auf die ohnehin ſehr große Waſſerbaulaſt der Kreisgemeinde die zu dieſen Uferſchutzbauten nöthigen Mittel aus dem Kreisfond nicht mehr disponibel ſind, und für die Waſſerbauten an der Donau in das Staatsbudget der VIII. Finanzperiode eine jährliche Summe von circa 180,000 fl. eingeſtellt iſt, werden vom Landrathe dieſe für die Waſſerbauten an der Donau an den Kreisfond geſtellten Poſtulate abgelehnt, dieſe Uferſchutzbauten aber im Intereſſe der bedrohten angrenzenden Gemeinden der hohen Staatsregierung zur möglichſten Berückſichtigung empfohlen.

V. Bauführung, Flußaufſicht und Flußwartei.

Unter dieſem Titel ſind im Kreisbudget für die Kreisgemeinde pro $18^{64}/_{65}$ poſtulirt:

Digitized by Google

1) Remuneration für den kgl. Baubeamten Kröber mit	400 fl.
2) Bezüge d. Flußmeisters Scheigele in Lechhausen mit	700 fl.
3) Bezüge des Flußmeisters Eisenmenger in Memmingen mit	180 fl.
4) Bezüge der 4 Flußwarte am Lech und an der Wertach, à 246 fl., zusammen 984 fl., resp. nach Abzug der ärarialischen Hälfte mit noch	492 fl.
und endlich	
5) die Bezüge des Flußwartes an der Iller mit 246 fl., resp. nach Abzug der ärarialischen Hälfte mit noch . . .	123 fl.
in Summa	1895 fl.

Nachdem sich diese ganze Personalexigenz auf die früheren Landrathsbeschlüsse gründet, und in derselben Größe wie pro $18^{63}/_{64}$ postulirt ist, so ist ein Grund zu ihrer Beanstandung nicht gegeben und wird daher dieses Postulat pro $18^{64}/_{65}$ im Betrage von 1895 fl. vom Landrathe bewilligt.

Zugleich nimmt Landrath Kenntniß von dem Ausschreiben der kgl. Regierung vom 13. ds. Mts. Nr. 22,063 und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. Octob. 1863, Nr. 6332, „die Aufstellung von Flußwärtern an der Wertach und am Lech betr.", inhaltlich welcher

a) von höchster Stelle das vorjährige Uebereinkommen des Landrathes mit der kgl Regierung, daß der Lech von den drei Kreuzen bis Ellgau, und die Wertach vom Ettringer-Wehr bis zu ihrer Vereinigung mit dem Lech in 7 Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein Flußwart aufgestellt, diese Flußwarte als Bedienstete des Kreises auf Ruf und Widerruf aufgenommen und aus Kreisfonds bezahlt werden, jedoch verpflichtet sein sollen, ohne weitere Beihilfe auch die Fahrwasserreinigung, dann die Pflege und Aufsicht der ärarialischen Flußbauten, wie die der Kreisfondsbauten zu besorgen, wogegen für jeden Flußwart jährlich 123 fl. aus Centralfonds vergütet werden; — mit dem Beifügen genehmigt wurde, daß alle weiteren Ausgaben auf Centralfonds für ständige Aufsicht und Fahrwasserreinigung hinwegfallen;

b) die Dienstesinstruction füe die Flußwärter im Sinne der vom Landrathe in der 5ten Sitzung seiner vorjährigen Versammlung gestellten Anträge modificirt und durch den Druck vervielfältigt ist, und

c) als Flußwärter am Lech und an der Wertach von der kgl. Regierung

1) der Vorarbeiter Eugen Keller,
2) „ „ Joseph Stöllinger,
3) „ „ Alois Schenk, und
4) der temporär beurlaubte kgl. Wegmacher Jos. Sternegger

aufgestellt wurden.

VI. Reservefond.

In Gemäßheit der bisherigen Bewilligungen zum Wasserbauetat beziffern sich für die Kreisgemeinde pro $18^{64}/_{65}$ folgende Bedarfssummen:

ad I. Für den Lech.	
a) Neubauten	16,200 fl
b) Bauunterhalt	3,460 fl.
ad II. Für die Wertach.	
a) Neubauten	— fl.
b) Bauunterhalt	5,000 fl.
ad III. Für die Iller.	
a) Neubauten	6,250 fl.
b) Bauunterhalt	— fl.
ad IV. Für die Donau . .	— fl.
ad V. Für Bauführung, Flußaufsicht und Flußwartei .	1,895 fl.
in Summa	32,805 fl.

Als Reservefond in Gemäßheit des Art. 3 des Uferschutzgesetzes sind von der kgl. Regierung 2355 fl. postulirt, welche jedoch mit Rücksicht auf die übrigen vielen Be-

Digitized by Google

dürfnisse der Kreisgemeinde im Einverständnisse mit den kgl. Regierungscommissären auf die Summe von 1195 fl.

eeducirt werden, so daß das ganze Postulat für den Wasserbau statt der von der kgl. Regierung geforderten 40,000 fl. auf die runde Summe von . . . 34,000 fl. sich feststellt.

VII. Verlandungen, Flußschlauch, Schutzstreife und Geunderweebung.

In der 6ten öffentlichen Sitzung des im Jahre 1858 versammelten Landrathes wurden bestimmte Normative in Betreff der Verlandungen und der Schutzstreifen in den Flußcorrectionen gegeben, welche auch in dem hierauf bezüglichen Landrathsabschiede vom 13. Nov. 1858 sub IV. 17. die Allerhöchste kgl. Sanction erhalten haben.

Was nun zunächst die Verlandungen betrifft, so sind dieselben in Gemäßheit des Art. 25 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, vom 28. Mai 1852, soferne und soweit sie sich aus Uesache der Flußcorrection durch allmähliges Anspüien fremder Ceditheile oder durch Zurücktreien des Wassers gebildet haben oder noch bilden werden, Eigenthum der Kreisgemeinde, als der Unternehmeein der Flußcorrection.

Dabei kommt übrigens zu berücksichtigen, daß diese Verlandungen theils innerhalb, theils außerhalb der sog. Schutzstreife, welche

a) am Leche eine Breite von 200′,
b) an der Wertach eine Breite von 75′, und
c) an der Iller eine Breite von 150′ hat,

sich befinden, und daß somit die Schutzstreife theils aus den Verlandungen, theils aus den für die Flußcorrection angelauften Grundstücken sich gebildet hat, daß ferner die Kosten für diese Grunderwerbungen in der Regel in die Kostenvoranschlagssummen der Flußcorrection mit aufgenommen, jedoch den Gemeinden die Grunderwerbung in diesem Anschlagsbetrage gegen Abrechnung an ihrer Banconcurrenzquote überlassen und gleichsam in Accord gegeben wurde. Landrath ist deßwegen bei seinem Beschlusse vom 12. Juni 1858 von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Kreisgemeinde als die Unternehmerin der Flußcorrection auch die alleinige Eigenthümerin aller durch die Flußcorrection gewonnenen Verlandungen, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb der Schutzstreife liege, ist, hat jedoch bezüglich jenes Schutzstreifen-Areals, welches durch Grunderwerbung, durch Vermittlung der Gemeinden aus dem Gemeindeeigenthume gewonnen wurde, den letzteren das Eigenthumsrecht zugestanden, soferne und soweit der Kreisgemeinde das unbeschränkte Nutzungsrecht auf demselben eingeräumt wurde.

Nachdem nun einerseits dieses Normativ des Landeathes vom Jahre 1858 bei Abschließung der Verträge mit den einzelnen Gemeinden nicht immer genau eingehalten und den Gemeinden eine größere Berechtigung an den Verlandungen und Schutzstreifen eingeräumt worden zu sein scheint, und nachdem anderseits mit Rücksicht auf die verschiedenen localen Verhältnisse nicht zu verkennen ist, daß der kgl. Regierung eine breitere Basis in dieser Richtung gegeben werden muß, so stellt Landeath hiemit an die kgl. Regierung das geziemende Ansuchen, künftig bei Abschließung der Verträge Namens der Kreisgemeinde mit den einzelnen Gemeinden, in deren Bezirken Correctionen stattfinden, bezüglich der Schutzstreife die Bestimmung des Landrathsprotocolles vom 18. Juni 1858, Ziff. VII. Nr. 1., genau zu wahren, wobei jedoch die kgl. Regierung noch weiters ermächtigt wird, in besonderen Fällen Verlandungsflächen, welche in die Schutzstreife fallen und an sich Eigenthum der Kreisgemeinde sind, unter Vorbehalt ewiger und unbeschränkter Nutznießung für die Kreisgemeinde oder diejenigen, welche an deren Stelle den Uferschutz später bewirken sollten, jenen Gemeinden zum Eigenthume zu überlassen.

Hierauf hielt Landraths-Mitglied Posthalter Maier im Namen des II. Ausschusses Vortrag über nachstehende Gegenstände:

1) über das Postulat der kgl. Regierung von 2000 fl. zur Räumung der Kanäle im Donaumoose,

Digitized by Google

2) über das Postulat der kgl. Regierung von 2000 fl. zur Unterstützung von Ent- und Bewässerung,
3) über das Postulat der kgl. Regierung von 300 fl. zu Stipendien für Zöglinge an der polytechnischen Schule in Augsburg,
4) über das Postulat der kgl. Regierung von 150 fl. zu Stipendien für Zöglinge an der Central-Landwirthschafts-Schule in Weihenstephan,
5) über das Postulat der kgl. Regierung von 600 fl. für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeiter bei Culturen,
6) über das Postulat der kgl. Regierung von 1000 fl. für Unterbeingung landwirthschaftlicher Zöglinge auf Musterwirthschaften,
7) über das Postulat der k. Regierung von 1000 fl. zur Errichtung von Privatbeschälplatten und Unterstützung einzelner Beschälhalter,
8) über das Postulat der kgl. Regierung von 784 fl. als Beitrag zur Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer in Augsburg,
9) drei Anträge von einzelnen Landraths-Mitgliedern, Post- und Eisenbahngegenstände betr.

Vorstehenden Postulaten und Anträgen von Post- und Eisenbahngegenständen tritt versammelter Landrath dem Ausschußgutachten in nachstehendee Weise bei:

ad 1. In Anbetracht dee obwaltenden Verhältnisse des Donaumooses wird der Betrag per 2000 fl. zur Räumung der Kanäle und Gräben pro $18^{64}/_{65}$ genehmigt und in das Kreisbudget eingesetzt.

ad 2. In Anerkennung der Nützlichkeit, welche die bisher bewilligten Mittel für Be- und Entwässerungs-Unternehmungen gewährt haben, — beschließt Landrath zu gleichem Zwecke in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ die Summe von 2000 fl. einzusetzen. —

ad 3. Nachdem die polytechnische Schule zu Augsburg aufgelöst wird, kann ein Bedürfniß nicht mehr bestehen und beschließt Landrath die Ablehnung des von kgl. Regierung eingesetzten Postulats. —

ad 4. Die von kgl. Regierung postulirten 150 fl. zu Stipendien für Zöglinge an der Centrallandwirthschafts-Schule zu Weihenstephan werden in Anerkennung des guten Zweckes pro $18^{64}/_{65}$ verwilligt.

ad 5. Landrath bewilligt, daß zum Zwecke dee Aufstellung von Wiesenbau-Gehilfen und Culturvorarbeitern die beantragte Summe von 600 fl. in das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ einzustellen sei.

ad 6. Um auch mittellosen Zöglingen Gelegenheit zu verschaffen, sich auf musterhaft bewirthschafteten Gütern bessere Kenntnisse im Landbaue zu veeschaffen, werden vom versammelten Landrathe pro $18^{64}/_{65}$ 500 fl. bewilligt, und kgl. Regierung gebeten, bei Verwendung dieser Mittel besonders dahin Bedacht zu nehmen, daß Zuschüsse vorzugsweise an solche Zöglinge abgegeben werden, welche die Ackerbauschule besucht haben.

ad 7. Landrath findet sich nicht in der Lage, für diesen Zweck die eingestellten 1000 fl. zu verwilligen und glaubt, daß es vielmehr Sache des landwirthschaftlichen oder irgend eines Peivatvereins wäre, hiefür die allenfalls nöthigen Mittel zu gewähren. —

ad 8. Die gewerblichen und Handels-Interessen sind zu wichtig, als daß durch die Weigerung dieses Postulats, umsomehr als der Staat den gleichen Betrag leistet, dee eingeschlagene Weg abgesperrt würde und Landrath genehmigt daher den postulirten Betrag von 784 fl. auch pro $18^{64}/_{65}$.

ad 9 und zwae

a) zum Antrage des Landraths-Mitgliedes Seitz beschließt Landrath die Bitte wegen Errichtung einer Postomnibuslinie Weißenhorn-Reesingen, da die Verhältnisse noch dieselben sind, mit Anknüpfung der weitern Bitte, daß die gegenwärtige 2malige Postverbindung nach Senden veebleiben möge, der k. Regierung wiederholt zu empfehlen.
b) Bezüglich des Frickhinger'schen Antrags, daß die Errichtung einee Postverbindung von Wemding übee

Digitized by Google

a) Vereinfachung der öffentlichen Verwaltungs-Geschäfte,
b) die Anlegung der Kapitalien auf kgl. bayer. Werthpapieren,
c) Dienstbotenwesen,
d) einige in das Kirchenstaatsrecht einschlägige Fälle,
e) die Verabreichung von Kirchenboden, und
f) einige Gebrechen in der Elementar-Volksschule betr.

zurück.

Hierauf wurde die nächste Plenarsitzung auf den 24. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr festgesetzt und gegenwärtige geschlossen.

Als Regierungskommissäre waren anwesend: die kgl. Regierungsräthe von Kolb, von Buchner, Frhr. von Gumppenberg, Frhr. v. Seckendorff, und der kgl. Regierungs-Assessor Luthardt.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistl. Rath und Decan
Messerschmid, Secretär.

Eilfte öffentliche Sitzung.

Augsburg, den 24. Juni 1864.

Bei der auf den 24. Juni l. Js. Morgens 10 Uhr festgesetzten Landrathssitzung sind mit Ausnahme eines von dem Landrathspräsidenten dispensieten Landrathsmitgliedes alle übrigen erschienen.

Nach Verlesung, Genehmhaltung und Unterzeichnung des Protocolles von der vorigen Sitzung referirte Namens des III. Ausschusses Stobäus:

1) Ueber die neu hergestellte Geschwornenliste für den Geschwornendienst pro 1864 und constatirte, daß die aus der Kreisliste pro 1864 von der Landrathsversammlung in ihrer zweiten Sitzung vom 13. Juni l. Js. für die 70 abgängig gewordenen Geschwornen andere 70 gewählte Geschworenen sich in der neuen Hauptliste pro 1864 an den einschlägigen Orten richtig vorgetragen finden, und schlägt
2) im Namen des III. Ausschusses in Bezug auf die Ergänzung der besonderen Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, deren 5 abgängig geworden sind, nachstehende vor:
   1) August von Stetten, Privatier in Augsburg,
   2) Karl Haffner, Großhändler von Kaufbeuren,
   3) Jacob Helmpel, Apotheker in Lindau,
   4) Jacob Beisele, Bräuer in Kriegshaber,
   5) Max Kolb, Handelsmann in Grönenbach,

die von der Landrathsversammlung als auf der Hauptliste pro 1864 sich befindlich angenommen und in beiliegende Liste betreffenden Ortes eingestellt wurden.

An dieses Referat schloß sich das im Namen des ersten Ausschusses von Decan Gratz erstattete über einige Rechnungen an, dem Landrath wie folgt, beitrat:

1) Die pro $18^{62}/_{63}$ gestellte Rechnung der Kreisschuldotationscasse schließt ab mit einer

Einnahme von . .	85 fl. 39 kr.	3 pf.
Ausgabe . . .	5 fl. 12 kr.	— pf.
sonach Activrest . .	80 fl. 27 kr.	3 pf.

In diese Rechnung sind die seit vorjähriger Landrathsversammlung angefallenen Geldstrafen wegen Verletzung des Preßgesetzes im Betrage von 29 fl. einnahmlich eingestellt worden.

Landrath hält es für angemessen, daß das Vermö-

gen dieser Kasse einstweilen asservirt bleibe, bis sich etwa späterhin ein außerordentlicher dringender Fall zu dessen Verwendung ergeben wird.

2) Die Rechnung über die Vertheilung der Kreisfondsbeiträge auf Unterstützung dürftiger Schullehrlinge und Schulamtscandidatinen pro $18^{61}/_{62}$ hat zur Kenntniß gedient.

Der Vorlage der Rechnung pro $18^{62}/_{63}$ wird bis zur nächsten Landrathsversammlung entgegengesehen.

3) Die mitgetheilte revidirte Rechnung des schwäbischen Kreisvereins zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer pro $18^{62}/_{63}$ mit einer

Einnahme von . .	24,513 fl. 27 kr.	3 pf.
Ausgabe von . .	19,228 fl. 27 kr.	— pf.
und Kassarest . .	5,285 fl. — kr.	3 pf.

hat zur Kenntniß gedient.

Hierauf referirte im Namen des I. Ausschusses Decan Schmidt über den Antrag der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg für den Bau einer Wohnung des protestantischen Geistlichen in Königsbrunn aus Kreismitteln pro $18^{64}/_{65}$ einen Zuschuß von 500 fl. oder eventuell von 400 fl. zu bewilligen.

Landrath trat dem Ausschußgutachten dahin einstimmig bei, daß pro $18^{64}/_{65}$ 400 fl. in das Kreisbudget einzustellen seien, mit der Inaussichtstellung, daß auch für die folgenden vier Jahre eine gleiche Summe, also im Ganzen 2000 fl. werden verwilliget werden.

Das Gutachten des IV. Ausschusses über den Antrag des Landrathsmitgliedes Schafltzl, die taxfreie Beförderung beurlaubter Soldaten auf den kgl. Staatsbahnen betr., wurde zur ferneren Berichterstattung an den VI. Ausschuß zurückgegeben.

Da der Art. 31 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorschreibt, daß versammelter Landrath aus seiner Mitte einen Ausschuß aus 6 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern bestehend, zu wählen habe, so fand diese Wahl auf gemachten Vorschlag der Vorsitzenden in den

Ausschüssen statt, welcher versammelter Landrath einstimmig beitrat.

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden gewählt:

1) von Zoller,
2) Messerschmid,
3) Erzberger,
4) Keller,
5) Deuringer Max,
6) Arnold;

zu Ersatzmännern wurden gewählt:

1) Graf von Arco-Stepperg,
2) Frickhinger,
3) Stobäus,
4) Gschwender,
5) Posthalter Mayr,
6) Schafltzl.

Zufolge Art. 32 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmt versammelter Landrath, daß den auswärtigen Mitgliedern des Ausschusses oder deren Ersatzmännern im Falle ihrer Einberufung die nämlichen Gebühren und Reisekosten, wie den Landrathsmitgliedern während ihrer jährlichen Function aus Kreismitteln ausbezahlt werden sollen.

Zu Vertrauensmännern, die bezüglich der Verwaltung der Ackerbauschule von der kgl. Regierung gewünscht werden, wurden gewählt:

Deuringer Max, und
Posthalter Mayr.

Hierauf wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste und Schlußsitzung auf Samstag, den 25. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Als Regierungscommissär waren anwesend:

Der kgl. Regierungsrath Dr. von Ahorner und der kgl. Regierungsrath Schegn.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistlicher Rath und Dekan
Messerschmid, Sekr.

Digitized by Google

Zwölfte und Schlußsitzung.

Augsburg, den 25. Juni 1864.

Bei der auf den 25. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumten Plenar- und Schlußsitzung des Landrathes sind mit Ausnahme eines vom Landraths-Präsidenten dispensirten Landrathsmitgliedes alle übrigen erschienen.

Nach Verlesung, Genehmigung und vorschriftsmäßiger Unterzeichnung des Protocolls der vorigen Sitzung trug das Landrathsmitglied Erzberger im Namen des III. Ausschusses sein Referat über das Kreisbudget pro $18^{64}/_{65}$ vor, dem Landrath, wie folgt, beitrat.

A. Nach der in besonderer Tabelle zusammengestellten Uebersicht aller Kreisausgaben pro $18^{64}/_{65}$, wie sie von dem Landrathe genehmigt worden, betragen dieselben 227,970 fl. 20 kr. 1 dl. Die Kosten für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen berechnen sich zu 2% auf die Kreisumlagen von 132,888 fl. auf 2657 fl. 45 kr. und sind in obiger Summe mit inbegriffen.

Ebenso die Landrathsregiekosten, dann Tagegelder und Reisekosten der Landrathsmitglieder und des ständigen Landraths-Ausschusses zu 2,638 fl. 15 kr.

B. Die obenerwähnten Ausgaben von 227,970 fl. 20 kr. 1 dl. werden in nachstehender Weise gedeckt:

1. Zuschüsse aus der Staatskassa

A. Budgetmäßige	77,738 fl.	52 kr. 2 dl.
B. Aus dem Reichsreservefond .	5,000 „	— „ — „
	82,738 fl.	52 kr. 2 dl.

2. Aus dem Activreste der Vorjahre mit 12,343 fl. 27 kr. 3 dl.

3. Durch eine Kreisumlage zu 12% der Steuerprinzipalsumme pro $18^{64}/_{65}$, von 1,129,188 fl. 55 kr. 2 dl., sohin das Steuerprozent abgerundet auf 11,300 fl. nach Abzug von 2% für Nachlässe und Rückstände 132,888 fl.

Landrath anerkennt die Budgetaufstellung pro $18^{64}/_{65}$ als richtig und beantragt:

es sei nach Art. 18 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die allerhöchste kgl. Genehmigung zur Erhebung der benannten Kreisumlage allerehrfurchtsvollst zu erbitten,

sowie er die wohl von selbst begründete Ansicht im Schlußprotocolle niederlegt, daß etwaige Ersparnisse in den zu speziellen Zwecken bewilligten Summen dem allgemeinen Activreste anheimfallen.

An dieses Referat schloß sich das Namens des I. Ausschusses von Dekan Gratz erstattete, über den Antrag des Landrathsmitgliedes Dekan Schmidt, „die Aufhebung des Reverses bei den deutschen Schullehrern, die von einer Patronats- auf eine kgl. Stelle übertreten wollen", an, dem Landrath in nachstehender Fassung beitrat:

Es sei der Antrag des Landraths-Mitgliedes Dekan Schmidt:

„Aufhebung des Reverses bei den deutschen Schul-
„lehrern, welche von einer Patronatsschulstelle auf
„einen von kgl. Regierung zu besetzenden Schuldienst
„befördert zu werden sich bewerben betr."

kgl. Regierung empfehlend zu übermitteln.

Hierauf referirte das Landrathsmitglied Graf von Arco-Stepperg über den Antrag des Landrathsmitgliedes Stuhler, „Verbesserung der Stellung der Thierärzte betr." — worauf Landrath beschließt: dem Antrage des Landrathsmitgliedes Stuhler, wie er vorliegt, keine Folge zu geben, dagegen auszusprechen, daß eine zeitgemäße Reorganisation des Veterinärwesens in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft dringendst angezeigt erscheine.

Ueber den an den VI. Ausschuß wieder zurückgegebenen Antrag des Landrathsmitgliedes Schafitzl, die taxfreie Beförderung beurlaubter Soldaten auf den kgl. Staatsbahnen betr., beschließt Landrath: daß er nicht in der Lage war, den Antrag des Landrathmitgliedes Schafitzl, tax-

Digitized by Google

freie Beförderung beurlaubter Soldaten auf den kgl. Staatsbahnen betr. auf Grund einer mit pflichtmäßiger Gründlichkeit gepflogenen Berathung mit formulirtem Gutachten dem Landrathe vorzulegen, weil hiezu dem Landrathe Informationen nöthig gewesen wären, welche bei der zu Gebote stehenden kurzen Zeit während der diesjährigen Versammlung nicht mehr erholt werden können und beantragt daher aus diesen Gründen, diesen Antrag vorläufig abzulehnen und zur Tagesordnung überzugehen.

Bezüglich der Anträge mehrerer Landrathsmitglieder auf Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in Schwaben und Neuburg, beschließt Landrath:

es sei, nachdem sich die vorjährige Landrathsversammlung in der 11. öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1863 über Bahnbauprojecte bereits gutachtlich geäußert hat, lediglich hierauf Bezug zu nehmen.

Der Antrag des Landrathmitgliedes Stobäus und des Grafen Arco-Stepperg über das Notariatsgesetz fand seine Erledigung in nachstehender Erörterung.

Landrath spricht aus Anlaß des von den Landrathsmitgliedern Stobäus und Graf Arco-Stepperg gestellten Antrages über das Notariats-Gesetz anknüpfend an die im vorigen Jahre erhaltene Aufforderung und die damals abgegebene Erklärung theils wiederholend, theils ergänzend sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß durch die Notariatsgebühren der Grundbesitz übermäßig belastet und durch die Trennung des Notariats vom Hypothekenamte der durch unser vortreffliches Hypothekengesetz herbeigeführte und gewahrte Real-Credit in hohem Grade gefährdet wird und reiht hieran die Bitte:

1) daß diejenigen Notariatsverträge, welche nicht gesetzlich geboten sind, von der Staatstaxe freigelassen werden;
2) daß bei Arrondirungen nicht die Werths-, sondern die Zeittaxe für die Notare zur Anwendung komme;
3) daß wie im vorigen Jahre ausdrücklich gebeten wurde, die durch Art. 150 des Notariatsgesetzes aufgehobenen §§ 71 bis 75 des Grundsteuergesetzes und §. 53 des Hausteuergesetzes wieder ins Leben gerufen werden, um das den Real-Credit fördernde, mit außerordentlichen Kosten hergestellte und höchst werthvolle Grundsteuerkataster evident erhalten zu können, daß ferner
4) Bestellungen und Cessionen von Hypotheken ohne Mitwirkung des Notars vor dem Hypothekenamte rechtsgiltig erklärt werden können, und daß endlich
5) die Unwirksamkeit der nicht notariell verprüften Verträge über Grund und Boden auf das Grundeigenthum beschränkt und nicht auf Schadloshaltung oder Conventional-Strafe ausgedehnt werde.

Hierauf wurde der kgl. Regierungs-Präsident zum Schlusse der diesjährigen Landraths-Versammlung in den Sitzungssaal abgeholt, und richtete der Landraths-Präsident an denselben nachstehende Anrede:

Hochverehrtester Herr Regierungs-Präsident!

Die Versammlung, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, ist am Schlusse ihrer diesjährigen Verhandlungen angekommen und betrachtet ihre Arbeiten als erledigt. Sie hat die ihr gemachten Vorlagen der kgl. Regierung einer reiflichen Berathung unterzogen und war in der angenehmen Lage, beinahe sämmtlichen Anforderungen und Vorschlägen, welche die kgl. Regierung im Interesse der Kreisgemeinde an sie zu richten für angemessen erachtet hatte, entsprechen, und in der Ueberzeugung, daß sie zum Wohle der Kreisgemeinde dienen, mit der kgl. Regierung übereinstimmen zu können.

Bei wenigen Postulaten schien ihr zur Schonung der Steuerkräfte eine Minderung, und in kaum wesentlichen Punkten eine Abänderung im Interesse der Kreisgemeinde geboten.

Insbesondere ist die endliche Gehaltsgleichstellung sämmtlicher Lehrer an den Gewerbsschulen mit den Lehrern der Gewerbsschulen anderer Kreise aus Mitteln des Kreises gerne bewilligt worden, obwohl die große Anzahl der Gewerbschulen in Schwaben und Neuburg, deren Gesammt-

Digitized by Google

aufwand zum größeren Theile aus Kreismitteln bestritten wird, die Befriedigung dieses Bedürfnisses für Schwaben und Neuburg schwerer macht, als für andere Kreise.

Wenn eine eingehende Berathung über die Mittel, durch welche für dienstuntaugliche Lehrer an den Gewerbsschulen durchgreifende Vorsorge getroffen werden kann, der künftigen Versammlung des Landrathes vorbehalten wurde, so geschah dieß nicht aus Mangel an dem Willen, auch hiezu das nach den Umständen Mögliche gerne beizutragen, sondern weil die Unklarheit der Stellung einzelner Schulen und die Veränderungen, welche die während der Landrathssitzung erst erschienene allerhöchste Verordnung für die Gewerbschulen mit sich bringen, es räthlich erscheinen ließ, den Gegenstand einer umfassenderen Berathung als es die Kürze der Sitzungsperiode erlaubt, einer neu gewählten Versammlung vorzubehalten.

Die Worte der Erinnerung, die Worte tiefen Bedaurens, welche Sie, hochverehrtester Herr Regierungs-Präsident, über den unerwarteten, unter besonders schmerzlichen Umständen erfolgten Verlust des vielgeliebten König Max II. bei der Eröffnung der Sitzungen an die Versammlung richteten, konnten nur den aufrichtigsten Widerhall in den Herzen der Mitglieder des Landraths, in den Herzen der Bevölkerung von Schwaben und Neuburg finden.

Stets wird das Andenken des Volkes an den besten König ein gesegnetes bleiben.

Hoffnung und Vertrauen des Landes hat aber auch den Sohn auf dem Throne empfangen.

Bringen Sie, hochverehrtester Herr Regierungspräsident, wir bitten darum, die aufrichtige Versicherung schuldiger Treue und Ehrerbietung der Bevölkerung des Kreises und seiner Vertretung zu den Stufen des Thrones Seiner Majestät König Ludwig des II.

Möge seine Regierung eine lange und segensreiche sein.

Hoch lebe König Ludwig II.

Die Versammlung stimmte diesem Rufe begeistert bei, worauf der kgl. Regierungspräsident wie folgt, erwiederte:

Er habe mit Befriedigung von dem verehrten Herrn Präsidenten des Landraths vernommen, daß die Versammlung sämmtliche Anträge der Staatsregierung im wesentlichen genehmigt und dadurch anerkannt habe, daß dieselben nur im Interesse des Kreises gestellt seien, welche dieselbe zu vertreten für ihre Hauptaufgabe halte.

Derselbe dankte namentlich für die nunmehr beschlossene Gleichstellung der Lehrer an den schwäbischen Gewerbschulen mit denen der andern Kreise, welche bei deren größeren Zahl zwar dem Kreise Opfer auferlege, aber auch mannigfache Früchte durch bessere Ausbildung der Jugend bringen werde.

Derselbe erklärte die Vertagung der Beschlußfassung über die Vorsorge für dienstuntaugliche Lehrer durch die in den letzten Tagen erlassene Allerhöchste Verordnung über die technischen Schulen zur Zeit für gerechtfertigt, da man erst die künftige Stellung der Schulen in Folge derselben abwarten wolle, empfahl aber den Gegenstand wohlwollender Berücksichtigung bei dem Wiederzusammentreten des Landraths.

Derselbe dankte ferner für das Entgegenkommen des Landraths durch seine Beschlüsse in Betreff der Fürsorge für die Lehrer an den deutschen Schulen.

Derselbe sprach seine Befriedigung über die Namens des Landraths und der Bewohner des Regierungsbezirkes ausgesprochenen Gefühle der Trauer über den Verlust des besten Königs und über die Versicherung der Treue und Anhänglichkeit an dessen erlauchten Nachfolger auf dem Throne aus, und versprach dieselben zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Der kgl. Regierungspräsident dankte hierauf der Versammlung für die aufopfernde und angestrengte Thätigkeit, womit dieselbe eine so umfassende Arbeit binnen der kurzen hiefür gegebenen Zeit gründlich erledigt habe, obgleich bei

Digitized by Google

der Neuwahl des Landraths eine große Zahl neuer Mitglieder eingetreten sei und namentlich viele Ausschußreferenten zum ersten Male der Versammlung angehörten.

Mit einem freundlichen Lebewohl und dem Wunsche frohen Wiedersehens erklärte der kgl. Regierungspräsident die Verhandlungen des Landraths pro $18^{64}/_{65}$ für geschlossen.

Hiemit wurde gegenwärtige Sitzung geschlossen und vorschriftsmäßig unterzeichnet.

Als kgl. Regierungscommissäre waren anwesend:
Der kgl. Regierungsrath Dr. von Ahorner, und
" " " von Kolb.

v. Zoller, Landraths-Präsident.

Bischöfl. geistl. Rath und Decan
Messerschmid, Secretär.

Digitized by Google

Uebersicht der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen

im kgl. Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für das Jahr $18^{64}/_{65}$ nach §. 27 Abs. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung					
									mehr			weniger		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I.	1	**Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.**												
		Tantiemen der Rentbeamten incl. der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Prozent .	3266	49	—	2657	45	—	—	—	—	609	4	—
		Kap. I. Summa	3266	49	—	2657	45	—	—	—	—	609	4	—
II.		**Bedarf des Landrathes.**												
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1838	15	—	1838	15	—	—	—	—	—	—	—
	2	Regiekosten der Landraths-Versammlung	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kap. II. Summa	2638	15	—	2638	15	—	—	—	—	—	—	—
III.		**Erziehung und Bildung.**												
	1	Deutsche Schulen.												
		1) Beitrag zur Personalexigenz.												
		Bisherige ständige Bezüge des Schullehrerpersonals aus fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars, sowie der Kreisschuldotation einschlüssig der Dienstwohnungen und Dienstgründe	23873	51	3	23873	51	3	—	—	—	—	—	—
		2) Sustentationsbeiträge.												
		a) zur Exigenz und beziehungsweise Erhöhung auf die seithere Congrua von 300 fl., 200 fl., 150 fl. und 100 fl. wie bisher	32289	57	—	32289	57	—	—	—	—	—	—	—
		b) zur weiteren Erhöhung auf die durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861 bestimmte Congrua von 350 fl., 250 fl. und 200 fl.	9502	—	—	9500	—	—	—	—	—	2	—	—
		c) zur Errichtung neuer Schulen	350	—	—	250	—	—	—	—	—	100	—	—
		3) Unterstützungen.												
		a) zur Haltung von Schulgehilfen	1889	—	—	1889	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) für dürftige und würdige Schullehrer, Verweser und Gehilfen, einschlüssig der Functions-Remunerationen und Gehaltsentschädigungen, dann für Schullehrers-Wittwen und Waisen, sowie für Unterstützung eintretender unvorhergesehener Unglücksfälle	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) für Alimentationen dienstunfähig gewordener Schullehrer aus dem Centralfond (ältere Bewilligung)	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) für Alimentation der vor dem 1. Oct. 1862 in Quiescenz getretenen dienstuntauglichen Schullehrer aus dem Centralfond (neuere Bewilligung durchlaufende Posten)	3900	—	—	3900	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) Beitrag zum Kreisunterstützungs-Verein dienstuntauglicher Schullehrer	4500	—	—	5000	—	—	500	—	—	—	—	—
		f) Beitrag zur Schullehrerwittwen- und Waisenkasse	3200	—	—	3200	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		g) Kosten des Unterrichts der Schullehrlinge . . . a) für männliche 1200 fl., b) für weibliche 200 fl.	1400	—	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—
		h) Besonderer Zuschuß zum Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer (durchlaufende Posten) ersetzt aus dem Staatsfond . .	10000	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	—
		4 Beiträge zur Realexigenz.	—			—								
		a) Unterstützung mittelloser Gemeinden zu Schulhausbauten	5500	—	—	5500	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) ständige Bauausgaben	34	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Schulaufsicht.												
		a) Visitationsdiäten der Districtsschul-Inspectoren .	4050	—	—	2800	—	—	—	—	—	1250	—	—
		b) Vornahme außerordentlicher Visitationen . . .	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Formularien	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 1.	106588	48	3	105736	48	3	500	—	—	1352	—	—
2		Isolirte Lateinschulen.												
		1. Kreisfondbeitrag zur Lateinschule Lindau . . .	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		2. " " " " Memmingen .	1030	—	—	1030	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. " " " " Nördlingen .	1677	—	—	1677	—	—	—	—	—	—	—	—
		4. " " " " Oettingen . .	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—
		5. " " " " Wallerstein . .	72	—	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—
		6. Visitationsdiäten	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 2.	4179	—	—	4179	—	—	—	—	—	—	—	—
3		Sonstige Anstalten für Erziehung u. Bildung.												
		a) Kreistaubstummen-Institut zu Augsburg . . .	2029	—	—	2029	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) Weibliches Taubstummen-Institut zu Dillingen .	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Protest. Pfarrwaisenanstalt zu Windsbach . .	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 3.	3429	—	—	3429	—	—	—	—	—	—	—	—
4		Freiplätze für Zöglinge.												
		a) Centraltaubstummen-Institut zu München . .	125	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) im Centralblinden-Institute zu München . . .	375	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst .	390	—	—	390	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) Beitrag für das orthopädische Institut des Ludwig Krieger	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
		e) zur Unterbringung von Cretinen	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 4.	1290	—	—	1390	—	—	100	—	—	—	—	—
5		Uebrige Ausgaben für Erziehung u. Bildung.												
		a) zum Unterhalt der Kreisbibliothek	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		b) zur Unterhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		c) Beitrag zum naturhistorischen Verein für Schwaben und Neuburg	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 5.	900	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Kap.	§	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
	6	Beitrag zu Erbauung eines protest. Pfarrhauses in Königsbrunn	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—	—
		Summa des §. 6.	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—	—
	7	Reserve für Erziehung und Bildung	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 7.	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zusammenstellung des Kap. III.												
		Summa des §. 1	106588	48	3	105736	48	3	500	—	—	1352	—	—
		„ „ „ 2	4179	—	—	4179	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ „ 3	3429	—	—	3429	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ „ 4	1290	—	—	1390	—	—	100	—	—	—	—	—
		„ „ „ 5	900	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ „ 6	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—	—
		„ „ „ 7	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gesammt-Summe	118396	48	3	118034	48	3	1000	—	—	1352	—	—
IV.		Industrie und Cultur.												
	1	Kreis-Landwirthschafts- u. Gewerbsschule zu Augsburg.												
		a) Exigenz der Schule pro $18^{64}/_{65}$	11401	26	—	11285	26	—	—	—	—	116	—	—
		b) Nachzuzahlende Dienstalterszulagen	492	34	2	492	34	2	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 1.	11894	—	2	11778	—	2	—	—	—	116	—	—
	2	Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.												
		a) zu Kaufbeuren	3652	—	—	3577	—	—	—	—	—	75	—	—
		b) „ Kempten	5254	10	—	5179	10	—	—	—	—	75	—	—
		c) „ Lindau	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
		d) „ Neuburg	1400	—	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—
		e) „ Nördlingen	5337	57	2	5262	57	2	—	—	—	75	—	—
		f) „ Memmingen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		g) Dienstalterszulagen für Lehrer zu Kaufbeuren, Kempten und Nördlingen	424	44	2	424	44	2	—	—	—	—	—	—
		h) Nachträgliche Zulage für den Lehrer Ernenwein in Neuburg	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
		i) Außerordentliche Zulage für den Lehrer Schobloch zu Lindau pro $18^{62}/_{63}$ und $18^{63}/_{64}$	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 2.	18768	52	—	18643	52	—	100	—	—	225	—	—
	3	Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof												
		a) Exigenz der Schule	1187	39	—	913	39	—	—	—	—	274	—	—
		b) für den Bau einer Stallung	10600	—	—	5000	—	—	—	—	—	5600	—	—
		Summa des § 3	11787	39	—	5913	39	—	—	—	—	5874	—	—
	4	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungscommissäre	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 4	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Stipendien für Zöglinge.												
		a) der polytechnischen Schule zu Augsburg	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
		b) der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan	150	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa des §. 5	450	—	—	150	—	—	—	—	—	300	—	—

Digitized by Google

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
	6	Beitrag zur Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	784	—	—	784	—	—						
		Summa des §. 6	784	—	—	784	—	—						
	7	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur												
		a) Beitrag zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose	2000	—	—	2000	—	—						
		b) Unterstützung von Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmungen	2000	—	—	2000	—	—						
		c) für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Kulturen	600	—	—	600	—	—						
		d) für Unterbringung landwirthschaftlicher Zöglinge auf Musterwirthschaften	1000	—	—	500	—	—				" 500	—	—
		e) für Errichtung von Privat-Beschälplatten u. Unterstützung einzelner Privat-Beschälhalter	1000	—	—	—	—	—				" 1000	—	—
		Summa des §. 7	6600	—	—	5100	—	—				1000	—	—
		Zusammenstellung des Kap. IV.												
		Summa des § 1	11894	—	2	11778	—	2				116	—	—
		" " " 2	18768	52	—	18643	52	—	100	—	—	225	—	—
		" " " 3	11787	39	—	5913	39	—				5874	—	—
		" " " 4	300	—	—	300	—	—				—	—	—
		" " " 5	450	—	—	150	—	—				300	—	—
		" " " 6	784	—	—	784	—	—				—	—	—
		" " " 7	6600	—	—	5100	—	—				1500	—	—
		Gesammt-Summa	50584	31	2	42669	31	2	100	—	—	8015	—	—
V.		**Gesundheit.**												
	1	Kreis-Irrenanstalt zu Irsee.												
		a) Zuschuß zur Exigenz	14000	—	—	10000	—	—				4000	—	—
		b) für bauliche Aenderungen im Hauptgebäude	3400	—	—	2000	—	—				1400	—	—
	2	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen deren Benützung zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschüleinnen	500	—	—	500	—	—						
	3	Beitrag zu den von Dr. Reisinger gegründeten Kranken-Anstalten	300	—	—	300	—	—						
	4	Zur Aufstellung eines praktischen Arztes in oder bei Schweinspoint	300	—	—	300	—	—						
		Summa des Kap. V.	18500	—	—	13100	—	—				5400	—	—
VI.		**Wohlthätigkeit.**												
	1	Zuschuß zum Maximilians-Hilfsmagazin	2000	—	—	—	—	—				2000	—	—
	2	Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder:												
		a) des Instituts für Knaben zu Ottobeuren	2700	—	—	2700	—	—						
		b) des Instituts für Mädchen zu Wörishofen	1870	—	—	1870	—	—						

Digitized by Google

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Confession	400	—	—	400								
	3	Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt zu Altenberg	700	—	—	700								
	4	Beitrag zur versuchsweisen Einführung der Korb- u. Strohflechterei in Karlshuld und Karlskron	200	—	—	200								
		Summa des Kap. VI.	7870	—	—	5870	—	—	—	—	—	2000		
VII.		Straſſen und Wasserbau.												
	1	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Districtsstraßen	7000	—	—	7000								
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	40000	—	—									
		I. Lechbauten.												
		1. Unterhaltung der beiderseitigen Uferbauten von der Wolfszahnspitze bis 500′ unterhalb der Gersthoferbrücke	—	—	—	760								
		2. Fortsetzung der Lechcorrektion von der Gersthoferbrücke abwärts	—	—	—	13700								
		3. Unterhaltung der Correctionsbauten von der obern Herbertshofer bis zur untern Ostendorfer Grenze	—	—	—	2700								
		4. Verlängerung des rechtseitigen Correctionsbaues in der Flur Ostendorf	—	—	—	2500								
		Summa				19660								
		II. Wertachbauten.												
		1. Unterhalb der Correctionsbauten von 500′ unterhalb der Ettringer-Brücke bis Hiltenfingen	—	—	—	300								
		2. Unterhaltung der Correctionsbauten von der Hiltenfinger bis zur obern Schwabmünchner-Brücke	—	—	—	500								
		3. Unterhaltung der Correctionsbauten von der obern Schwabmünchner bis zur Straßberger-Brücke	—	—	—	2500								
		4. Unterhaltung der Coerectionsbauten von der obern Grenze der Flur Göggingen bis 700′ oberhalb der Pferseer Brücke	—	—	—	1000								
		5. Unterhaltung der Correctionsbauten von 595′ unterhalb der Oberhauserbrücke bis zur Wertach-Ausmündung in den Lech	—	—	—	700								
		Summa				5000								
		III. Illerbauten.												
		1. Herstellung einer Flußcorrection in der Flur Heimertingen	—	—	—	3750								

Digitized by Google

Kap.	§.	Vortrag der Kreisausgaben.	Vorschlag der Kreisregierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		2. Herstellung einer Correction in den Fluren Kellmünz und Filzingen		—	—	2500	—	—						
		Summa		—	—	6250	—	—						
		IV. Bauführung, Bauaufsicht u. Flußwartei				1895	—	—						
		V. Reserve				1195	—	—						
		Zusammenstellung												
		I. Lechbauten				19660	—	—						
		II. Wertachbauten				5000	—	—						
		III. Illerbauten				6250	—	—						
		IV. Bauführung, Bauaufsicht und Flußwartei				1895	—	—						
		V. Reserve				1195	—	—						
		Summa	—	—	—	34000	—	—	—	—	—	6000	—	—
		Summa des Kap. VII.	47000	—	—	41000	—	—	—	—	—	6000	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond	1743	15	2	2000	—	—	256	44	2			
		Summa des Kap. VIII.	1743	15	2	2000	—	—	256	44	2			
		Zusammenstellung der Kreisausgaben.												
		Summa Kap. I.	3266	49	—	2657	45	—	—	—	—	609	4	—
		„ „ II.	2638	15	—	2638	15	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ III.	118386	48	3	118034	48	3	1000	—	—	1352	—	—
		„ „ IV.	50584	31	2	42669	31	2	100	—	—	8015	—	—
		„ „ V.	18500	—	—	13100	—	—	—	—	—	5400	—	—
		„ „ VI.	7870	—	—	5870	—	—	—	—	—	2000	—	—
		„ „ VII.	47000	—	—	41000	—	—	—	—	—	6000	—	—
		„ „ VIII.	1743	15	2	2000	—	—	256	44	2	—	—	—
		Gesammt-Summe	249989	39	3	227970	20	1	1356	44	2	23376	4	—

Digitized by Google

Kap.	§	Vortrag der Kreiseinnahmen.	Vorschlag der Kreis-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Kreisregierung mehr fl.	kr.	pf.	weniger fl.	kr.	pf.
		II. Abschnitt.												
		Kreis-Einnahmen.												
I.		Zuschüsse aus der Staatskassa.												
		A. Budgetmäßige.												
	1	Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für die deutschen Schulen	5288	9	2	5288	9	2						
	2	Anschlag der ärarial. Dienstwohnungen und Dienstgründe	66	30	—	66	30	—						
	3	Leistungen für ständige Bauausgaben	34	—	—	34	—	—						
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	39116	21	—	39116	21	—						
	5	Zue Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Ges. v. 10. Nov. 1861, die bisherigen Congrual-Erhöhungszuschüsse	19833	52	—	19833	52	—						
	6	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—						
	7	Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehree, welche vor dem Entstehen dee Kreis-Unterstützungsvereine quiescirt woeden sind	5900	—	—	5900	—	—						
	8	Zuschuß an den gesetzl. Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	5000	—	—	5000	—	—						
	9	Für Industrie und Cultur	1500	—	—	1500	—	—						
		B. Aus dem Reichsreservfond.												
	10	Zuschuß an den gesetzl. Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordenee Schullehrer	5000	—	—	5000	—	—						
		Summa Kap. I.	82738	52	2	82738	52	2						
II.		Fundations- und dotationsmäßige Beiteäge der Gemeinden												
III.		Sonstige Einnahmsquellen												
IV.		Zuschuß aus den Activresten der Kreisfonds-Rechnungen dee Vorjahre	4000	—	—	12343	27	3	8343	27	3			
V.		Kreisumlage zu 12 Prozent von der Steuerprincipalsumme von 1,129,188 fl. 55½ kr. nach Abzug von zwei Prozent für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	163342	30	—	132888	—	—	—	—		30454	30	—
		Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.												
		Summa des Kap. I.	82738	52	2	82738	52	2	—	—				
		„ „ „ II.	—	—	—	—	—	—	—	—				
		„ „ „ III.	—	—	—	—	—	—	—	—				
		„ „ „ IV.	4000	—	—	12343	27	3	8343	27	3			
		„ „ „ V.	163342	30	—	132888	—	—	—	—		30454	30	—
		Gesammt-Summa	250081	22	2	227970	20	1	8343	27	3	30454	30	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 56. Augsburg, den 6. Juli 1864.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezembee 1831. — Agenten der Frankfurtee Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutschee Phönix." — Das Gesuch des Expedientenhauses J. H. P. Schebder und Comp in Beemen um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern — Gesuch des Expedientenhauses Knöhe und Burchard in Hamburg um die Bewilligung zue Beförderung bayee. Auswanderee nach überseeischen Ländern. — Die Agentue dee „Versicherungsgesellschaft „deutschee Phönix" in Frankfurt. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. — Agenten der Magdeburgee Feueeversicherungs-Gesellschaft. — Spiesen in auswärtigen Lotterien. — Die Controle über die Verwendung dee Beiteäge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten. — Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen. — Das Curfiren falschee Münzen — Wiederbesetzung dee Stelle eines Thierarztes füe den II. veterinäeäetzlichen Distrikt Lindau. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Reisegebüheen dee Bezirksärzte in Steatsachen. — Die eechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezbr. 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

Digitized by Google

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere

Digitized by Google

mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 27235. praes. 1/7 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth aufgestellte Glasermeister Lorenz Laber von Wemding ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 24685. praes. 25/6 64.

(Das Gesuch des Expedientenhauses J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai d. Js. Nr. 9473 wurde dem Expedientenhause J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.", und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung von Auswanderungs-Agenten betr.", die erbetene Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Weise und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche Bayern ansässiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Kaution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Dem Vorschlage des bezeichneten Expedientenhauses entsprechend, und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung wurde nun nach der Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. v. M. der Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als Hauptagent bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 22. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Srkr.

Ad Num. 24686. praes. 25/6 64.

(Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchsten Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Mai d. J. Nr. 9190 wurde dem Expedientenhause Knöhr und Burchard in Hamburg unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.", und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 „die Geschäftsführung von Auswanderungs-Agenten betr.", die erbetene Beiwilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern, be-

Digitized by Google

ziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreiche Bayern in widerruflicher Eigenschaft und unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche Bayern ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Kaution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Auf Vorschlag des bezeichneten Expedientenhauses und auf Grund des §. 3 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung wurde nach Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Mai d. J. der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern als Hauptagent dieses Hauses bestätiget, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 22. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27767. praes. 2/7 64.

(Die Agentur der Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. Nr. 5849 ist nach einer Anzeige des Verwaltungsrathes des „deutschen Phönix" in Frankfurt der nach Ausschreiben vom 9. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt von 1863 Nr. 92 S. 1665) zugleich mit dem Spediteur Gregor Faist zu München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestätigte Handelsagent Julius Diezel zu München von dieser Funktion zurückgetreten und dieselbe fortan dem Spediteur Gregor Faist allein übertragen.

Diese von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestätigte Aenderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 27149. praes. 30/6 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Oberdorf aufgestellte Maurermeister Peter Ried in Unterthingau ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27006. praes. 28/6 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten

Digitized by Google

derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, nämlich:

1) Lehrer und Chorregent C. Högg zu Schwabmünchen, füe den Umfang der Bezirksämter Augsburg, Krumbach, Zusmarshauſen und Mindelheim;
2) Kaufmann J. B. Schütz zu Buchloe, für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren und Mindelheim;
3) Kaufmann Georg Bader zu Türkheim, für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Kaufbeuren;
4) Bezirksamtsſchreiber Joſeph Fuchs zu Mindelheim, für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
5) Schmiedmeiſter Michael Ungiert zu Obergünzburg, für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf, Kaufbeuren und Kempten;
6) Schullehrer G. Funk zu Grönenbach, für den Umfang der Bezirksämter Memmingen und Kempten;
7) Kaufmann M. Ranzenberger in Lauingen, für den Umfang der Bezirksämter Dillingen u. Günzburg;
8) Maler J. M. Fiſcher zu Stepperg, für den Umfang der Bezirksämter Neuburg und Donauwörth;
9) Lehrer Ad. Lutz zu Mögesheim, für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen;
10) Kaufmann Kaspar Zengler zu Monheim, für den Umfang des Bezirksamts Donauwöeth;
11) Lehrer J. B. Schneller in Ammerfeld, für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth; und
12) Weingaſtgeber Joſeph Mayer in Wemding, für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26518. praes. 1/7 64.

An ſämmtliche Preß-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wied in nachſtehendem Abdrucke eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. d. M. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In mehreren Zeitungsblättern haben jüngſter Zeit Frankfurter Banquiers „die ſo beliebten 7 fl.-Looſe mit Ausſicht auf Gewinn bis zu 100,000 fl." oder ſpäter „die von der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung garantirten 4 Thaler- oder 7 fl.-Looſe" angekündigt.

Nach dem von der herzoglichen Polizeidirektion der Reſidenzſtadt Braunſchweig an eine mittelfränkiſche Behörde gelangten Aufſchluſſe iſt dieſe Ausſpielung eine Klaſſen-Lotterie, die in ſechs Klaſſen ſpielt, die 7 fl.-Looſe nur in der erſten Klaſſe, deren höchſter Gewinn 4000 Thaler iſt, mitſpielen, und für die folgenden Klaſſen mit wenig ſteigenden höchſten Treffern die Looſe jedesmal mehr koſten, und der höchſte Gewinn von 100,000 Thalern erſt in der ſechsten Klaſſe gemacht werden kann, was aber in der Ankündigung verſchwiegen iſt.

Digitized by Google

Die Ankündigung solcher Loose fällt sohin unter die Vorschriften des Art. 103 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 und enthält überdieß durch Verschweigung der Grundsätze des Lotterieplanes eine wohlberechnete Täuschung eines leichtgläubigen Publikums.

Die obengenannten Behörden werden hierauf zur geeigneten Beachtung bei Handhabung der Preßpolizei aufmerksam gemacht und beauftragt, den Redaktionen der in ihrem Amtsbezirke erscheinenden Zeitungen hierüber spezielle Eröffnung zu machen.

Ansbach, den 14. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Ad Num. 14836. praes. 30/6 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Controle über die Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zu Schulhausbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Febr. l. Js. haben sich von einander abweichende Ansichten über die Auslegung der durch Ausschreiben der unterfertigten Kreisstelle vom 22. Novemb. 1851, Nr. 36,520 (Kr.-Intell.-Bl. vom Jahre 1851, Nr. 99, S. 802) bekannt gegebenen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen vom 4. Aug. 1851, die Controle über die Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betr., geltend gemacht, indem die in dieser Entschließung angeordneten districtspolizeilichen Bestätigungen über bestimmungsgemäße Verwendung der bezeichneten Beiträge einerseits auch dann als ausreichend erachtet worden sind, wenn in denselben lediglich die Bestätigung enthalten ist, daß der bewilligte Beitrag zur Ansammlung eines Baufonds verwendet, resp. abmassirt worden sei, während andererseits dieß für ungenügend und die Einlegung von Rechnungsvorbehalten bis zu seinerzeitigem Nachweis der wirklichen Bauführung für nothwendig erklärt worden ist.

Die Controle über bestimmungsmäßige Verwendung der fraglichen Kreisfondszuschüsse steht zunächst den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, und es hat in allen Fällen, ob die fraglichen Zuschüsse nun sofort zur Ausführung der Bauten verwendet, oder erst zur allmähligen Ansammlung eines Baufonds abmassirt werden, der zu den einschlägigen Kreisfondsrechnungen in deren Belegen zu liefernde Nachweis nur zu dem Zwecke zu dienen, daß dem Landrath die erforderliche Ueberzeugung über Verwendung der Kreisfonds schnell und ohne Weiterungen ermöglicht sei.

Hiernach erscheint auch die Bestätigung darüber, daß der betreffende Kreisfondszuschuß zur Ansammlung eines Schulhausbaufonds für die Gemeinde verwendet worden sei, als ein für die Kreisfondsrechnung ausreichender Nachweis, da ohnehin und selbstverständlich über die Ansammlung und seinerzeitige Verwendung des Baufonds in allen Fällen geforderte Rechnung gestellt werden muß.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen hat daher das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Beseitigung und Fernehaltung einer lästigen Fortschleppung zahlreicher und langjähriger Reservate zu den Kreisfondsrechnungen durch eine höchste Entschließung vom 16. Februar l. Js. verfügt,

daß die nach Vorschrift der gemeinschaftlichen Entschließung vom 4. August 1851 von den Curatel-, beziehungsweise Districtspolizeibehörden tar-

Digitized by Google

und stempelfrei auszustellenden Bestätigungen über die bestimmungsmäßige Verwendung der Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung und Unterhaltung von Schulgebäuden auch dann als ausreichende Nachweise für die Bedeckung der Kreisfondsrechnungen, sowie für den Landrath zu erachten seien, wenn die Bestätigung dahin erfolgt, daß der treffende Kreisfondszuschuß zur Ansammlung eines Schulhausbaufonds für die Gemeinde verwendet und in der deßfalls gesondert zu stellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sei.

Hievon werden die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26866. praes. 26/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes wird nachstehend die im bez. Betreffe erlassene Entschließung der k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Juni l. Js. Nr. 4928 im Abdruck zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Inhaltlich einer Bekanntmachung im Regierungsblatte vom Jahre 1863 S. 1024 ist dem k. Universitätsprofessor Dr. Max Pettenkofer in München ein Gewerbsprivilegium auf ein Verfahren zur Wiederbelebung der durch Alter ꝛc. veränderten Oelgemälde verliehen worden.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es ebensosehr im Interesse der Stiftungen gelegen, als der Absicht, guten und kunstgeschichtlich werthvollen Gemälden in Kirchen und Kapellen ihre Originalität zu sichern, förderlich, dieses neue Verfahren überall, wo es möglich ist, zur Anwendung zu bringen.

Es wird daher angeordnet, daß künftig jedesmal, wenn die Restauration von Gemälden in Kirchen oder Kapellen beantragt wird, gleichviel aus welchen Quellen die Kosten bestritten werden sollen, vorerst die Frage untersucht, und beschieden werden muß, ob die Wiederherstellung nach dem Dr. Pettenkofer'schen Verfahren oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften Restaurateur zu geschehen habe.

Die k. Regierungen, K. d. Innern, werden daher beauftragt, die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß bei der Instruktion derartiger Anträge jedesmal genau festgestellt wird:

1) wie viele Fuß das Bild lang und breit ist,

Digitized by Google

2) ob es auf Leinwand, Holz oder Metall gemalt ist,
3) ob der Meister desselben bekannt ist und wie er heißt,
4) welcher Art das Aussehen (Conservirung) der Oberfläche des Bildes ist, und welcher Art die etwa vorhandenen Beschädigungen (Substanzverlust) sind,
5) ob die Farben noch so fest auf dem Grunde haften, daß sie einen leichten Schlag mit einem seidenen Tuche vertragen, ohne abzufallen.

Nach vollendeter Sachinstruktion sind sodann die Akten bis auf Weiteres jedesmal dem unterfertigten kgl. Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

München, den 17. Juni 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die Restauration von Gemälden in Kirchen und Kapellen betr.)

Duech den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 26019. praes. 27/6 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld ist vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahrzahl 1789 zum Vorscheine gekommen.

Derselbe besteht aus geringhaltigem 9löthigen Silber und hat einen Werth von 1 fl. 27 kr.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 9. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pechmann, Präsident.
Wiellenbacher.

Ad Num. 24515. praes. 2/7 64.

(Wiederbesetzung der Stelle eines Thierarztes für den II. veterinärärztlichen Distrikt Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Jahre 1863 in Folge Ablebens des Thierarztes Ginthör von Schachen in Erledigung gekommene und seither nicht wieder besetzte II. thierärztliche Distrikt des kgl. Landgerichtsbezirkes Lindau, bestehend aus den Gemeinden Oberreitnau, Unterreitnau, Weißensberg, Sigmarszell, Hergensweiler, Wohmbrechts und Maria-Thann, mit dem Wohnsitze des Thierarztes in Weißensberg, soll nun wieder besetzt werden.

Außer den Gebühren für die Vornahme der vorschriftsmäßigen Visitationen der Hunde und Stiere sind anderweitige ständige Bezüge für den daselbst aufzustellenden Thierarzt nicht ausgesetzt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Lindau einzureichen.

Augsburg, den 1. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 26169. prues. 24/6 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Der Kellner Joseph Gibisch von Bischofsteinitz, k. k. österreichischen Bezirksamtes gleichen Namens, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Pfaffenhofen vom 13. Mai d. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine achttägige Arreststrafe und

2) der ledige Taglöhner Johann Gau von Eichishof, k. württembergischen Oberamts Crailsheim, durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. April d. Js. wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements der Genannten — zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des Joseph Gibisch.

Alter: 59 Jahre,
Größe: 5′ 11″,
Haare braun mit grauen vermengt,
Stirne: flach,
Nase: lang,
Mund: proportionirt,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Bart: grau,
Gesicht: länglich,
Statur: schlank.

Signalement des Johann Gau.

Alter: 40 Jahre,
Statur: schlank,
Gesichtsform: länglich,
Haare: blond,
Augen: grau,
Bart: hellblond,
Stirne: hoch,
Nase: lang,
Mund: groß.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 13770. prues. 28/6 64.

An die kgl. Bezirksgerichtsärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 8. ds. Mts., Nr. 25,481 bez. Betr. (Kreis-Amtsbl. Nr. 50 S. 965—966) wird hiemit bekannt gegeben, daß die den kgl. Bezirksärzten unter bestimmten Voraussetzungen ertheilte Ermächtigung zur Benützung und Aufrechnung eines eigenen Gefährts durch nachträgliches höchstes Finanz-Mi-

Digitized by Google

nisterialreskript vom 11. ds. Mts. als auch auf die kgl. Bezirksgerichtsärzte anwendbar erklärt worden ist.

Augsburg, den 25. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lottner v. u.
Spengler.

Ad Num. 14142. praes. 4/7 64.

An sämmtliche kgl. Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte und Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Prüfung der Einzugsverzeichnisse in Uebertretungssachen wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß von mehreren Gerichtsdienern nur jene Verpflegskosten in die monatlichen Verzeichnisse aufgenommen wurden, welche dem Aerar definitiv zur Last fallen oder von den zur Kostentragung Verurtheilten an den Gerichtsdiener bis zum Schlusse des Monats beziehungsweise bis zur Anfertigung dieser Verzeichnisse nicht einbezahlt werden.

Dieses Verfahren mag allerdings zur Vereinfachung des Rechnungswesens der kgl. Gerichtsschreiber dienen, da hienach die den Verurtheilten überbürdeten Verpflegskosten nur zum geringen Theile in den Einzugsverzeichnissen durchgeführt zu werden brauchen; dasselbe muß jedoch sowohl mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 8 der Instruktion bezeichneten Betreffs vom 4. Juni 1862, wonach die monatlichen Verzeichnisse sämmtliche Verpflegskosten zu enthalten haben, als auch in der weitern Erwägung als unstatthaft bezeichnet werden, daß hiedurch nicht nur die genaue Prüfung der liquidirten Verpflegsgebühren unmöglich gemacht wird, sondern auch die Gerichtsvorstände sich nicht mehr in der Lage befinden, die zur Controle der verrechneten Heizgebühren angeordnete Bestätigung über die Zahl der Gefangenen und die Besetzung der Keuchen der Wirklichkeit entsprechend abzugeben. Ueberdieß haben die Gerichtsdiener nur durch Vermittlung der kgl. Rentämter die Verpflegskosten zu empfangen und ist deren Selbsteinhebung schon wegen möglicher Ueberforderungen der Pflichtigen unzulässig.

Zur Vermeidung dieser Mißstände haben daher die Gerichtsvorstände sorgfältig darüber zu wachen, daß in den monatlichen Verpflegsgebühren-Verzeichnissen von den Gerichtsdienern künftig ausnahmslos die auf die Verpflegung für sämmtliche Gefangene, insbesondere auch der mit Arrest bestraften Forstfrevler, in einem Monate erwachsenen Kosten zur Aufrechnung gelangen. Die kgl. Gerichtsschreiber werden dagegen angewiesen, aus diesen Verzeichnissen unter Zuhilfenahme der Urtheilsregister die Verpflegsgebühren der zur Kostentragung verurtheilten Inhaftirten zu extrahiren und dieselben mit den sonstigen Kosten, oder wenn letztere bereits früher contirt wurden, nachträglich in die Einzugsverzeichnisse einzustellen. Der Vollzug gegenwärtiger Anordnung wird bei Gelegenheit der örtlichen Prüfung der Tax- und Gebührenbewerthung genau überwacht werden.

Augsburg, den 1. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler.

Kreis-Notizen.

praes. 30/6 61.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom

Digitized by Google

21. Juni l. J. wurde genehmigt, daß die Stelle des l. Kuile'schen Stiftungs-Priesters und die Verwesung der III. und IV. Klasse der lateinischen Schule in Kaufbeuren dem bisherigen Lehramtsverweser der II. Klasse, Priester Michael Eisele, die Stelle des II. Kuile'schen Stiftungs-Priesters und die Verwesung der II. Klasse gedachter Lateinschule dem Lehramts-Verweser der I. Klasse, Priester Ignaz Spring daselbst, übertragen, und als III. Kuile'scher Stiftungs-Priester und Verweser der I. Lateinklasse zu Kaufbeuren der Stadtkaplan bei St. Ulrich in Augsburg, Johann Repomuk Magon, aufgestellt werde.

---

praes. 30/6 64.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. Js. dem Priester Matthäus Schuster, Pfarrer in Kleinkötz, k. Bezirksamts Günzburg, die kathol. Pfarrei Sonderheim, k. Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 29/6 64.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöfl. geistlichen Rathe, Dekan und Stadtpfarrer, Priester Remigius Vogel in Dillingen, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

---

praes. 27/6 64.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Gundelfingen, Karl Mayer, ist wegen körperlicher Leiden ausgetreten und für ihn wurde der Oekonom Anton Bengeser als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

---

praes. 29/6 64.

Der Gemeindebevollmächtigte der Stadt Lauingen, Lohnkutscher Joseph Manz, tritt wegen Verkauf seines Anwesens aus und für ihn wurde als Gemeindebevollmächtigter der Handelsmann Benedikt Keisel einberufen.

---

praes. 27/6 64.

Zufolge der unterm 19. Juni l. J. bei dem k. Landwehr-Bataillons-Commando Lauingen vorgenommenen Offizierswahl wurde der Junker Anton Hiller am 24. desselben Monats zum Lieutenant im benannten Bataillon befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅜
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		892
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅝	99½

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	Juni	—	317	347	347	—	21	25	21	11	20	57	—	186	186	179	7	13	5	12	47	12	17
		Kern	—	234	234	234	—	21	37	21	10	20	30											
Babenhausen	20	„	4	118	122	122	—	20	31	20	18	20	—	—	6	6	6	—	13	30	13	—	12	45
Burgau	20	„	—	45	45	43	2	21	—	20	24	19	48	10	31	41	40	1	13	6	13	—	12	51
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	22	„	—	3	3	3	—	22	—	21	45	21	—	—	20	20	17	3	12	10	12	30	12	—
Donauwörth	22	„	15	33	48	36	12	21	25	20	55	20	1	26	62	88	65	23	12	56	12	42	12	12
		Kern	2	67	69	69	—	20	44	20	20	19	36											
Füssen	25	„	60	44	104	62	42	23	—	23	—	21	32	15	35	50	30	20	15	20	15	—	14	43
Günzburg	24	„	—	137	137	135	2	21	—	20	40	20	20	9	27	36	26	10	13	48	13	30	13	12
Kaufbeuren	23	„	15	267	282	264	18	21	12	20	37	20	13	2	49	51	51	—	14	3	13	40	12	7
Kempten	22	„	312	709	1021	622	399	22	15	21	51	21	10	199	123	322	196	126	14	32	14	9	13	48
Krumbach	25	„	—	52	52	46	6	20	54	20	27	20	4	—	3	3	3	—	13	18	12	56	12	30
Lauingen	25	„	—	19	19	19	—	—	—	21	—	—	—	—	39	39	38	1	14	36	13	57	13	—
		Kern	—	287	287	278	9	22	9	21	39	21	18											
Lindau	25	„	2754	2860	5612	404	5108	21	42	21	31	21	22	149	—	149	15	134	14	—	13	54	13	42
		Kern	632	787	1419	745	674	21	31	21	3	20	38											
Memmingen	21	„	14	628	642	597	45	21	14	20	52	20	24	23	49	72	56	16	13	55	13	22	13	9
Mindelheim	25	„	9	150	159	159	—	21	13	20	45	19	43	—	29	29	29	—	13	30	12	43	11	46
Neuburg	22	„	4	179	183	180	3	20	8	19	37	19	9	15	72	87	83	4	12	—	11	36	11	12
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	25	„	—	96	96	52	44	21	14	21	11	20	42	163	—	163	62	101	12	42	12	10	11	50
		Kern	1	388	388	302	86	21	42	20	55	20	7											
Oettingen	23	„	—	39	39	39	—	21	33	21	12	20	48	—	7	7	7	—	14	8	14	—	13	23
Ottobeuren	22	„	2	113	115	113	2	20	48	20	18	19	48	16	29	45	23	22	12	30	11	45	11	—
Schwabmünchen	21	„	15	115	130	118	12	19	51	19	27	18	33	—	18	18	18	—	12	21	12	6	12	2
Thannhausen	23	„	—	6	6	6	—	21	15	21	—	20	48	2	6	8	8	—	13	15	13	3	12	54
Weiler		„																						
Weißenhorn	22	„	—	405	405	395	10	21	5	20	40	20	4	2	9	11	11	—	14	7	13	39	13	12
Wertingen	21	„	17	91	108	103	5	20	51	20	17	19	38	—	15	15	15	—	13	—	12	18	11	20

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	20	20	20	—	12	45	12	—	11	48	—	55	55	55	—	10	18	10	7	9	46
Babenhausen			—	5	5	3	2	13	—	—	—	—	—	—	48	48	48	—	9	11	9	3	8	48
Burgau			—	10	10	10	—	12	30	12	15	12	—	—	10	10	10	—	9	15	9	8	9	—
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	2	2	2	—	11	—	10	45	10	30	—	9	9	7	2	—	—	9	—	—	—
Donauwörth			—	3	3	2	1	11	—	10	45	10	30	9	41	50	48	2	10	1	9	57	9	44
Füssen			6	3	9	2	7	—	—	—	—	—	—	22	8	30	10	20	10	10	10	—	10	—
Günzburg			—	29	29	27	2	12	45	12	31	12	17	3	28	31	31	—	9	48	9	8	8	48
Kaufbeuren			2	31	33	21	12	13	4	13	—	12	4	5	60	65	60	5	9	15	9	—	8	43
Kempten			14	26	40	28	12	13	36	13	26	12	56	155	246	401	297	104	10	10	9	53	9	28
Krumbach			—	5	5	5	—	12	22	11	33	11	15	—	43	43	39	4	9	14	8	52	8	29
Lauingen			3	42	45	45	—	12	—	11	51	11	30	1	6	7	7	—	10	—	9	21	8	30
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	55	4	59	44	15	9	36	9	30	9	24
Memmingen			9	48	139	84	55	13	30	13	15	12	54	55	136	191	142	49	9	43	9	23	8	59
Mindelheim			23	10	33	31	2	12	26	11	54	11	3	1	109	110	109	1	9	31	9	5	8	40
Neuburg			—	2	2	2	—	—	—	12	15	—	—	14	25	39	30	9	10	45	10	21	10	11
Neu-Ulm																								
Nördlingen			16	29	45	36	9	12	52	12	48	12	16	11	85	96	79	17	10	34	9	54	9	12
Oettingen			—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	6	42	48	42	6	9	43	9	30	9	—
Ottobeuren			1	6	7	7	—	13	—	12	15	11	30	—	28	28	26	2	10	6	9	27	8	48
Schwabmünchen			6	14	20	20	—	11	45	11	17	10	25	43	61	104	96	8	8	40	8	41	8	—
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	5	5	—	8	45	8	30	8	21
Weiler																								
Weißenhorn			4	35	39	36	3	12	48	12	29	12	9	—	103	103	91	12	9	10	8	51	8	35
Wertingen			—	3	3	1	2	—	—	10	15	—	—	—	24	24	18	6	9	49	9	24	9	8

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 57. Augsburg, den 9. Juli 1864.

Inhalt:

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Wunsiedel. — Die Errichtung einer Anstalt für männliche Unheilbare im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. — Gesuch des Fabrikbesitzers L. v. Faber in Stein um Einführung seiner Schiefertafeln und Schieferstifte ꝛc. in den deutschen Volksschulen. — Der landwirthschaftliche Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln. — Eine Büste Seiner Majestät des Königs. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Rechnungswesen der Stadtcommissariate, hier die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei denselben. — Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnobligationen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juni 1864. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27723. praes. 4/7 64.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung auch durch die Lokalblätter Verbreitung finde.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unter-

Digitized by Google

ziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 5. Jan. 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch die Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die philologische, mathematische u. französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 27825. praes. 5/7 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Fikentscher in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Wunsiedel im Regierungsbezirke Oberfranken wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 2. Juli 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26840. praes. 28/6 64.

(Die Errichtung einer Anstalt für männliche Unheilbare im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich höchster

Digitized by Google

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 6. April l. Js. Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß zu Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth, eine Verpflegungsanstalt für männliche Unheilbare gegründet werde, diese Anstalt als eine besondere Stiftung mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit ins Leben trete und unter gesetzlicher Aufsicht der Staatsbehörden als eine für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bestehende Stiftung durch den Orden der barmherzigen Brüder verwaltet werde, so werden die Satzungen dieser Anstalt im nachstehenden Abdrucke mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt demnächst bekannt gegeben wird, und daß Gesuche um Aufnahme in die Anstalt gemäß §. 29 der Satzungen bei der Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes einzureichen sind. —

Augsburg, den 26. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Satzungen

der Anstalt für männliche Unheilbare im Kloster zu Schweinspoint.

Titel I.

Bestimmung und Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die in dem Kloster zu Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth, von dem Orden der barmherzigen Brüder errichtete Anstalt für männliche Unheilbare des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg führt den Namen

„Anstalt für männliche Unheilbare im Kloster zu Schweinspoint."

§. 2.

Zweck der Anstalt ist männlichen Unheilbaren die benöthigte Verpflegung und Versorgung zu bieten, denselben nach Maßgabe ihrer Krankheitserscheinungen jede mögliche Erleichterung ihres Zustandes zu beschaffen, sowie denselben jederzeit auf die schleunigste Weise die gebetene ärztliche Hilfe zu gewähren.

§. 3.

Auf diesen Zweck ist sowohl die gesammte räumliche Einrichtung der Anstalt und die Verwendung der ihr gehörenden Grundstücke, als auch die ganze innere Ordnung und Verwaltung, sowie die Verwendung des gesammten vorhandenen und noch anfallenden Vermögens ausschließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

§. 4.

Zunächst ist die Anstalt für die Aufnahme armer Unheilbarer bestimmt, welchen anderweitig die erforderliche Wart und Pflege nicht zu Theil werden kann, und welche sich daher in dem Zustande dringender Hilfsbedürftigkeit befinden.

Dabei ist aber die Aufnahme von zahlungspflichtigen Unheilbaren in die Anstalt, und soweit dies jeweils der Raum ohne Beeinträchtigung der Armen gestattet, keineswegs ausgeschlossen, da auch diese bei dem durch ihre Leiden hervorgerufenen Erfordernisse theilweiser oder gänzlicher Abgeschiedenheit und dem Mangel eines desfallsigen allgemeinen Versorgungshauses im Kreise bisher entsprechend in Wart und Pflege nicht gegeben werden konnten.

Titel II.

Von dem Unterhalte der Anstalt.

§. 5.

Die Mittel zu ihrem Unterhalte schöpft die Anstalt:

1) Aus dem Erträgnisse ihres Immobiliarbesitzes in Schweinspoint.
2) Aus den Verpflegsbeiträgen, welche einige zahlungsfähige Pfleglinge leisten, oder von deren Anverwand-

Digitized by Google

ten oder für arme Unheilbare, von deren Heimaths- oder Distriktsgemeinden, Privatwohlthätern u. s. w. geleistet werden.

3) Aus sonst anderweitig sich ergebenden Fundations-Zuflüssen oder Sustentationsbeiträgen und deren anfallenden Zinsen,

Schenkungen oder Stiftungen, welche ein menschenfreundlicher Sinn der Anstalt zuwendet, werden nach dem Willen der Schenkgeber oder Stifter verwendet oder wenn dieselben eine nähere Bestimmung desfalls nicht treffen, dem Fundationsvermögen der Anstalt zugeschlagen und die Zinsen zu dem Unterhalte verwendet.

Titel III.

Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 6.

Unter Oberaufsicht des kgl. Staatsministeriums des Innern wird die höhere Beaufsichtigung und Ueberwachung der Anstalt durch die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ausgeübt. Das Verhältniß der Anstalt zu dem kgl. Gerichtsarzte in Monheim regulirt sich, nach der Bestimmung des §. 11 lit. i und k des organischen Ediktes über das Medizinalwesen vom 8. September 1808.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt erfolgt durch den jeweiligen Prior des Ordens der barmherzigen Brüder im Kloster zu Schweinspoint, welcher Vorstand der Anstalt ist.

§. 7.

Die geschäftliche Bezeichnung, welcher sich derselbe bedient, und welche auch demselben gegenüber anzuwenden ist, lautet:

„Vorstand der Anstalt für männliche Unheilbare „im Kloster zu Schweinspoint."

§. 8.

Dem Vorstande sind sämmtliche übrige Ordensmitglieder des Klosters Schweinspoint, sowie das allenfalls weiter vorhandene niedere Dienstpersonale untergestellt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Satzungen der Anstalt auf das Gewissenhafteste zu beachten, und er hat deren genauen Vollzug sowohl von Seite der Ordensmitglieder und des weiteren Dienstpersonales, als auch von Seite der Pfleglinge zu überwachen und im Falle gegen dieselben gehandelt wird, in der erforderlichen Weise einzuschreiten.

§. 9.

Nach der festgesetzten Normativ-Instruction ordnet und leitet der Vorstand die Verpflegung und Versorgung der Unheilbaren nach allen Beziehungen, ingleichen die ganze innere Ordnung der Anstalt, er handhabt deren gesammte Polizei mit Inbegriff der Dienstes-Disciplin, er verwaltet das Vermögen der Anstalt und leitet und überwacht den ganzen ökonomischen Theil derselben.

§. 10.

Die möglichst sorgfältige, menschenfreundliche und liebevolle Behandlung der Pfleglinge bildet eine heilige, schon in den Ordenssatzungen begründete Pflicht sämmtlicher bei der Anstalt verwendeter Ordensmitglieder, auf welche daher hiemit lediglich hingewiesen wird.

§. 11.

Die dienstlichen Verhältnisse und die Verrichtungen des Arztes, welchem die Funktion eines Hausarztes bei der Anstalt übertragen wird, bestimmen sich nach dem Inhalte der gegenwärtigen Satzungen und nach der Instruction für den Anstaltsarzt.

§. 12.

Die Verrichtungen und Dienstverhältnisse des Seelsorgers der Anstalt, des Aufsichts-Personals der Krankenwärter und des Koches richtet sich nach den desfalls festgestellten Instructionen, welche dieselben genau zu befolgen verpflichtet sind.

§. 13.

Die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern wird zeitweise, und so oft sie es für

Digitized by Google

geboten erachtet, die Anstalt durch einen von ihr abgeordneten Kommissär besichtigen lassen.

Titel IV.

Von den Kosten der Verpflegung.

§. 14.

Die Kosten der Verpflegung werden entrichtet:

1) In festgesetzten jährlichen Verpflegsbeiträgen oder
2) durch Ueberlassung eines Kapitals oder des Vermögens der Unheilbaren an die Anstalt, wodurch derselbe den Anspruch auf lebenslängliche oder für eine bestimmte Zeit begrenzte Verpflegung in der Anstalt begründen will.

§. 15.

Als jährliche Verpflegsbeiträge werden folgende Klassen festgesetzt:

I. Klasse	110 fl.
II. Klasse	80 fl.
III. Klasse	65 fl.

Die erste Klasse bildet den zu leistenden vollen Verpflegsbeitrag.

Zur Erleichterung für minderbemittelte Pfleglinge oder für zahlungspflichtige unbemittelte Heimathsgemeinden kann nach Maßgabe deren Leistungspflichtigkeit die Aufnahme der Pfleglinge in der Anstalt gegen die ermäßigten Beiträge der II. und III. Klasse erfolgen.

Wenn es die Betheiligten vorziehen, die Verpflegsbeiträge in Naturalien statt in baarem Gelde zu leisten, so bleibt es deren besonderen Uebereinkommen mit dem Vorstande der Anstalt überlassen, Naturalien, d. i. Getreide, Kartoffeln, Eier, Schmalz u. s. w. in einem Quantum, welches nach den jeweiligen mittleren Durchschnittspreisen im Geldanschlage der Summe jener Verpflegsbeitragsklasse vollständig gleichkömmt, die für den aufzunehmenden Pflegling festgesetzt wurde, an die Anstalt zu entrichten.

§. 16.

Wenn mit der Zeit die Mittel der Anstalt in erforderlicher Weise erstarkt sein werden, so wird eine weitere Herabsetzung der Verpflegsbeiträge erfolgen und es wird alsdann auch auf die Begründung von Freiplätzen hingewirkt werden. Bis dieses Ziel erreicht werden kann, wird darauf Bedacht genommen, daß Gemeinden, welche eine Reihe von Jahren einen höheren Verpflegsbeitrag entrichteten, allmälig in eine niedrigere Beitragsklasse einrücken.

§. 17.

Die Verpflegsbeiträge werden halb- oder vierteljährig an den Vorstand der Anstalt Voraus bezahlt.

Bei Zahlungssäumniß veranlaßt derselbe die Beitreibung durch Vermittlung der Behörde, welche die Aufnahme instruirt hat.

§. 18.

Erfolgt die Entrichtung der Kosten der Verpflegung auf die im §. 14 Ziffer 2 bezeichnete Weise, so bleibt bezüglich der Höhe der zu leistenden Summe, sowie der Modalitäten, unter welchen dieselbe zu leisten ist, die besondere Festsetzung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Titel V.

Von der Aufnahme der Pfleglinge.

§. 19.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt ohne Unterschied der Religion.

§. 20.

Der aufzunehmende Pflegling muß im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg das Heimathrecht besitzen.

Nur in ganz dringenden Fällen ist ausnahmsweise die Aufnahme eines Unheilbaren aus einem andern Regierungsbezirke und nur gegen den vollen Verpflegsbeitrag zulässig.

§. 21.

Die Erscheinungen unheilbarer Krankheiten sind so wechselnde, und verschiedenartige, daß dieselben, in so weit sie als Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anstalt die-

Digitized by Google

nen sollen, nicht einzeln aufgeführt zu werden vermögen, vielmehr die Beurtheilung hierüber jedem einzelnen Falle vorbehalten bleibt. Als Erforderniß zur Aufnahme wird jedoch vorausgesetzt,

1) ein als voraussichtlich unheilbar erklärtes Leiden, und
2) ein in hohem Grade entstellender oder Ekel oder Abscheu oder Schrecken erregender Zustand, so, daß totale oder doch theilweise Abgeschiedenheit des Kranken entweder mit Rücksicht auf diesen selbst, oder auf den allgemeinen Verkehr der Menschen als geradezu nothwendig oder doch als höchst wünschenswerth sich darstellt.

Wahnsinnige oder Tobsüchtige sind jedoch von der Aufnahme in die Anstalt ausdrücklich ausgeschlossen.

§. 22.

Die Aufnahme in die Anstalt wird von dem Unheilbaren, dessen Familienangehörigen oder der Heimathsgemeinde bei der vorgesetzten Districtspolizeibehörde nachgesucht, oder es hat diese Behörde von Amtswegen die Aufnahme in die Anstalt zu betreiben.

Die k. Bezirksärzte haben die Aufmerksamkeit der Districtspolizeibehörden von Amtswegen auf Personen zu lenken, welche zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind.

§. 23.

Zur Begründung der Aufnahme in die Anstalt müssen folgende Zeugnisse, Belege und Nachweise beigebracht werden:

1. Das Zeugniß des kgl. Bezirksarztes, welches nach Maßgabe des §. 28. auszustellen ist,

2. der Taufschein,

3. eine amtliche Bestätigung, daß der aufzunehmende Pflegling dispositionsfähig oder minderjährig oder unter Kuratel gestellt ist,

4. die zustimmende Erklärung des aufzunehmenden Pfleglings, oder, wenn derselbe minderjährig oder unter Kuratel gestellt ist, jene der Eltern, beziehungsweise des Vormundes oder Kurators.

5. Ein von der Gemeindeverwaltung und der Localarmenpflege der Heimathsgemeinde ausgestelltes, von der Districtspolizeibehörde nicht nur beglaubigtes, sondern auch seinem Inhalte nach bestätigtes und nöthigenfalls berichtigtes oder ergänztes Zeugniß, in welchem angegeben sein muß:

a) die Bestätigung der Heimath, die Religion, der bürgerliche Stand, der Leumund des aufzunehmenden Pfleglings;

b) ob und welches Vermögen derselbe besitzt, und welchen Werth dieses hat;

c) ob derselbe ledig, verheirathet oder Wittwer ist? ob derselbe alimentationspflichtige Anverwandte besitzt, und welche? und ob und welches Einkommen dieselben besitzen?

d) ob und in welcher Weise dem aufzunehmenden Individuum, bisher von der Heimaths- oder der Districtsgemeinde oder von wem sonst eine Unterstützung gereicht werden müßte, und wie hoch dieselbe in Geld anzuschlagen ist?

e) ob die Aufnahme des Pfleglings gegen Bezahlung des Verpflegungsbeitrages von Seite des Pfleglings oder dessen Anverwandten erfolgt?

f) oder ob die Heimathsgemeinde oder die Districtsgemeinde, dann vollständige oder theilweise Bezahlung übernimmt und in letzterem Falle, welche Klasse der Verpflegsbeiträge (§. 15) beansprucht werden will?

g) oder ob die Bezahlung der Kosten durch Privatwohlthäter oder wohlthätige Vereine und durch welche oder durch öffentliche Kassen des Staates u. s. w. erfolge?

h) oder ob die Bestreitung der Kosten durch sämmtliche oder mehrere der sub e. f. u. g. genannten Subjekte gemeinsam übernommen werde, und welchen bestimmten Betrag alsdann jeder Theil übernimmt.

6. Der Nachweis der Sicherstellung des an die Anstalt zu entrichtenden Kosten-Ersatzes.

Digitized by Google

§. 24.

Die wegen des Kosten-Ersatzes zu leistende Sicherstellung umfaßt:

1) die Bezahlung der betreffenden Verpflegsbeitragsklasse,
2) die Kosten für die Einlieferung des Unheilbaren in die Anstalt, sowie der Rücklieferung in die Heimath im Falle der Entlassung;
3) die Kosten für die etwa benöthigte Anschaffung der in §. 33 bezeichneten Kleidungs- und Wäschstücke, sowie für die Nachschaffung der unentbehrlichsten Kleidungsstücke und der Leibwäsche während des Aufenthalts des Pfleglings in der Anstalt,
4) die Beerdigungskosten, im Falle der Pflegling in der Anstalt verstirbt.

§. 25.

Die Sicherstellung des Kosten-Ersatzes erfolgt:

1) Wenn die vollständige Bezahlung für den Pflegling aus dessen eigenen oder der Verwandten Vermögen bestritten wird, durch annehmbare Bürgschaftsleistung, Hypothekbestellung oder bei notorischer Zahlungsfähigkeit durch eine zu dem besagten Zwecke ausgestellte Urkunde. Die Districtspolizeibehörde hat zu bestätigen, daß die Sicherstellung als vollkommen genügend zu erachten sei.

   Im Falle für einen Pflegling eine besondere, mit dem bestehenden Kost- und Verpflegungs-Regulativ und den allgemeinen Bestimmungen der Anstalt zwar nicht im Einklange stehende, diesen aber auch nicht widersprechende Wart, Verpflegung und Behandlung, z. B. bessere Kost, eigenes Zimmer beansprucht wird, so ist hiefür eine besondere für den einzelnen Fall festzusetzende Entschädigung an die Anstalt zu leisten. Die Sicherstellung des Kosten-Ersatzes hat sich auch auf diese letztere Entschädigung zu erstrecken.
2) Wird die Bezahlung für den Pflegling von dessen Heimathsgemeinde geleistet, so hat die Gemeindeverwaltung und Lokal-Armenpflege die Verpflichtung zur Entrichtung der nach §. 24 Z. 1—4 zu entrichtenden Kosten durch einen förmlichen Beschluß ausdrücklich zu übernehmen.
3) Wird die Bezahlung der Kosten von der Districtsgemeinde übernommen, so haben die in dem vorhergehenden Ziffer 2 aufgeführten Grundsätze zur Anwendung zu kommen. Der Beschluß, welcher die Sicherstellung des Kosten-Ersatzes zum Gegenstande hat, hat unter Beobachtung der gebotenen Förmlichkeiten von dem Districtsrathe oder dem Districts-Armenpflegschaftsrathe auszugehen.
4) Im Falle, daß Privatwohlthäter oder wohlthätige Vereine die Bestreitung der Kosten für den Pflegling übernehmen, so erfolgt die Sicherstellung nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Paragraphen.
5) Erfolgt die Bezahlung der Kosten durch sämmtliche oder durch mehrere der sub Ziff. 1. 2. 3. u. 4. genannten Rechtssubjekte gemeinsam, so ist die Summe genau festzustellen, welche jeder einzelne Theil leisten wird, und bezüglich derselben kommen alsdann für jeden Theil die einschlägigen Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1—4 zur Anwendung.

   Um jedoch die Abführung der Kostenbeiträge an die Anstalt möglichst zu vereinfachen, so ist ein bestimmtes Uebereinkommen darüber zu treffen, welcher zahlungsverbindliche Theil die Beiträge zu percipiren und an die Anstalt zu übersenden hat; doch bleibt es den Betheiligten unbenommen, eine Uebereinkunft dahin zu treffen, daß ein Theil sich der Anstalt gegenüber als zahlungsverbindlich erklärt, z. B. die Heimathgemeinde, und diesem Theile bleibt es alsdann überlassen, wie er sich den übrigen Betheiligten gegenüber bezüglich der von denselben zu leistenden Raten sicher stellt. In diesem Falle nun erfolgt die Sicherstellung der Kosten der Anstalt gegenüber nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Ziffer 1. 2. 3. oder 4 des gegenwärtigen Paragraphen

Digitized by Google

und die Abführung der Verpflegsbeiträge an den Vorstand der Anstalt hat selbstverständlich der Vertreter der übrigen Betheiligten zu besorgen.

6) Wird die Tragung der Verpflegungskosten auf eine öffentliche Kasse des Staates, z. B. auf den Fond für Heimathlose übernommen, so genügt die Bestätigung der zuständigen Stelle oder Behörde, daß die Zahlung der in §. 24 bezeichneten Kosten erfolgen werde.

§. 26.

In allen denjenigen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich die Bezahlung einer ermäßigten Verpflegsbeitragsklasse beansprucht wird, wird die Verpflichtung der zahlungsverbindlichen Theile zur Entrichtung des vollen Verpflegsbeitrags als vorliegend angenommen. (§. 15.)

Wird die Entrichtung eines ermäßigten Verpflegsbeitrags (§. 15, Klasse II und III) beansprucht, so sind die Gründe hiefür von den Betheiligten ausdrücklich anzuführen, und die Districts-Polizeibehörde hat dieselbe mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der sonstigen Betheiligten unter genauer Darlegung der bezüglichen Verhältnisse zu würdigen und hiemit einen bestimmten Antrag zu verbinden, welche Verpflegsbeitragsklasse in dem einschlägigen Falle zu bezahlen wäre.

§. 27.

Erfolgt die Bezahlung der Kosten für die Verpflegung durch Ueberlassung des Vermögens des Pfleglings oder eines Kapitales an die Anstalt (§. 14. Z. 2. und §. 18) so sind von den Betheiligten genau die zu entrichtende Summe, sowie die Modalitäten, unter welchen diese erfolgen soll, zu bezeichnen, und es ist die Liquidität der Summe oder die Art deren Sicherstellung genügend nachzuweisen.

Die Districtspolizeibehörde hat ihr bestimmtes Gutachten über die Annehmbarkeit und Verläßigkeit der gestellten Vorschläge abzugeben.

Die Höhe der an die Anstalt zu leistenden Summe vermag im Voraus nicht festgestellt werden.

Dieselbe richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Pfleglings, dem Grade Hilflosigkeit desselben, dessen Alter, der voraussichtlich längeren oder kürzeren Dauer der Verpflegungszeit u. s. w.

§. 28.

Das nach §. 23. Z. 1 vorgeschriebene Zeugniß des k. Bezirksarztes muß folgende Angaben und zwar jede derselben in einem besondern Paragraphen wie hier folgt enthalten:

1) Vor- und Zuname, Alter und Wohnort des aufzunehmenden Pfleglings,
2) Schilderung seiner allgemeinen körperlichen Konstitution.
3) eine genaue Beschreibung der bei der Untersuchung vorgefundenen geistigen und körperlichen Gebrechen und ihre Dauer,
4) veranlassende Ursache derselben,
5) die dagegen angewandten Heilmittel und deren Erfolg entweder nach eigener Beobachtung, oder nach Erzählung des Individuums oder seiner Anverwandten ꝛc.,
6) die Angabe, ob das Individuum an seinem Wohnorte eine entsprechende Wart und Pflege empfangen könne,
7) die ausdrückliche Bestätigung, daß die Voraussetzungen des §. 21 Ziff. 1 und 2 zur Aufnahme in die Anstalt vorliegen,
8) die Angabe ob und in welchem Grade die Aufnahme dringend erscheine.

§. 29.

Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Verhandlungen sind zwar vollständig und erschöpfend, aber möglichst kurz und bündig mit Hinweglassung alles unwesentlichen und Vermeidung jeglicher unnützer Vielschreiberei zu pflegen.

Digitized by Google

Die Districts-Polizeibehörde übersendet dieselben mit einem Begleitungsschreiben, in welchem sie sich über die Frage der Dringlichkeit der Aufnahme verbreitet, sowie allenfalls weiter erhebliche auf das Gesuch bezügliche Momente hervorhebt, an den Vorstand der Anstalt für männliche Unheilbare im Kloster zu Schweinspoint.

Der Vorstand prüft die Verhandlungen, erholt ein Gutachten des Hausarztes und legt sodann dieselben mit einem bestimmten Antrage, namentlich mit Rücksicht auf den vorhandenen verfügbaren Raum und die Höhe des zu leistenden Verpflegsbeitrags der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zur zuständigen Beschlußfassung vor.

§. 30.

Diese Kreisstelle wird von Amtswegen oder auf Antrag des Vorstandes der Anstalt allenfallsige Ersetzungen anordnen, oder sofort die Aufnahme des Pfleglings genehmigen oder versagen. Den begründeten Anträgen des Vorstandes der Anstalt wied jederzeit Berücksichtigung zu Theil werden.

§. 31.

Wird die Genehmigung zur Aufnahme ertheilt, so ergeht sofort unter Verständigung des Vorstandes der Anstalt an die Districtspolizeibehörde der Auftrag, die Ablieferung der Unheilbaren in die Anstalt zu veranlassen.

Ist die Aufnahme in die Anstalt nicht sofort ermöglicht, so kann in der die Aufnahme verfügenden Entschließung ein bestimmter Zeitpunkt bezeichnet werden, von welchem an die Einlieferung erfolgen kann.

§. 32.

Die Art und Weise, wie die Einlieferung erfolgt, bleibt den betheiligten Gemeinden oder Privatpersonen überlassen, welche auch für die etwa benöthigte verläßige Begleitung Sorge zu tragen haben. Jedoch ist der Vorstand der Anstalt von dem Tage und der Stunde der Ankunft durch die Districtspolizeibehörde oder die Ortsbehörde des Pfleglings zu verständigen, was um so mehr unerläßlich ist, wenn der Transport des Pfleglings auf der Eisenbahn bis zur nächstgelegenen Eisenbahnstation Donauwörth erfolgt, an welcher der Pflegling im Bedürfnißfalle mit dem Fuhrwerke der Anstalt abgeholt weeden kann.

§. 33.

Jeder Pflegling hat bei dem Eintritte in die Anstalt wenigstens einen vollständigen und guten Anzug mit Kopf- und Fußbedeckung, sodann zwei in gutem Stande befindliche Hemden, zwei Paar Socken und zwei Sacktücher mitzubringen.

Die füe die Entrichtung der Verpflegskosten hastenden Betheiligten haben dafür Sorge zu teagen, daß der Pflegling bei seiner Aufnahme dieser Vorschrift genüge, widrigenfalls die Anstalt auf deren Kosten die abgängigen Kleidungs- und Waschstücke sofort anschafft.

§. 34.

Der Pflegling wird bei seinem Eintritte in die Anstalt sofort dem Vorstande und sobald als thunlich dem Hausarzte voegestellt.

§. 35.

Von der Districtspolizeibehörde oder der Ortsbehörde der Heimatsgemeinde wird dem Unheilbaeen, beziehungsweise dessen Begleiter, ein versiegeltes, an den Vorstand der Anstalt gerichtetes Schreiben mit dem Namen des Unheilbaren, und gegebenen Falles auch mit jenem des Begleiters, mit Angabe des Tages der Abreise, mit dem Datum und der Nummer der die Aufnahme verfügenden Regierungsentschließung und mit dem Verzeichnisse der mitgegebenen Effecten zugestellt. Von dem Vorstande wird über den Eintritt des Pfleglings ein kurzes Protocoll aufgenommen und eine schriftliche Bescheinigung der Districtspolizeibehörde gegebenen Falles durch den Begleiter ertheilt.

§. 36.

Der Pflegling wird nach seinem Eintritte in die An-

Digitized by Google

stalt sofort vollständig gereiniget, und, wenn es der Gesundheitszustand gestattet, gebadet. Kleidung und Wäsche werden gelüftet, und, soweit erforderlich, gereiniget.

§. 37.

Der Hausarzt hat mit Rücksicht auf den körperlichen und geistigen Zustand und die Beschaffenheit des Leidens des neu angelangten Pfleglings zu bestimmen, ob und welches Heilverfahren etwa mit demselben zu beginnen und welche Behandlungsweise demselben gegenüber stattzufinden habe. Auf Grund dieses Ausspruches erfolgt sodann die weitere Entscheidung der Frage, ob der Pflegling in die allgemeine Abtheilung oder in die besondere oder in die Krankenabtheilung aufzunehmen sei, worauf sodann der Vorstand der Anstalt das Weitere verfügt.

Titel VI.

Von der allgemeinen Hausordnung.

§. 38.

Die Pfleglinge haben sich gegen den Vorstand der Anstalt, den Hausarzt und das sämmtliche übrige in der Anstalt verwendete Ordens- oder Dienstpersonal mit der schuldigen Achtung zu betragen, und denselben willigen Gehorsam zu leisten.

§. 39.

Ingleichen haben sie die Regeln der Hausordnung, sowie jene der Abtheilungen, in welchen sie sich befinden, auf das genaueste zu beobachten, und sich jeder Zeit einer guten Aufführung und größten Reinlichkeit zu befleißen.

Unter sich selbst sollen sich die Pfleglinge friedfertig bezeigen; Zank und Streit haben sie durchaus zu vermeiden.

Sie dürfen sich keine unanständigen oder unsittlichen Handlungen, Reden, Gebehrden, schriftliche oder bildliche Darstellungen erlauben.

§. 40.

Die Pfleglinge dürfen im Umfange der ganzen Anstalt nichts muthwillig zerstören, beschädigen, verderben oder sonst wie unbrauchbar machen.

§. 41.

Uebertretungen der Satzungen der Anstalt, der Hausordnung werden durch den Vorstand der Anstalt

1) durch heilsame Ermahnungen,
2) durch Verweise,
3) durch Verbot, den Garten zu besuchen,
4) durch Abzug an der Kost und
5) durch kürzer oder länger andauernde Trennung von den übrigen Pfleglingen bestraft.

Die sub Ziff. 3, 4 und 5 bezeichneten Strafen können jedoch nur nach erfolgtem Benehmen mit dem Hausarzte verhängt werden.

Fortgesetzte Unfolgsamkeit oder Widerspenstigkeit eines Pfleglings wird durch die Entlassung aus der Anstalt durch die kgl. Regierung bestraft.

§. 42.

Jeder Pflegling erhält eine eigene Bettstelle.

§. 43.

Die von den Pfleglingen benützten Räume werden in der erforderlichen Weise geheizt und beleuchtet.

§. 44.

Auf die körperliche Reinigung der Verpflegten wird in der erforderlichen Weise Bedacht genommen; dieselben haben sich alle Morgen zu waschen und die Kopfhaare auszukämmen. Es sind denselben von Zeit zu Zeit die Haare zu schneiden und der Bart abzunehmen.

Die Pfleglinge haben ihre Kleider rein zu halten.

§. 45.

Die Leibwäsche wird alle 8 Tage, die Bettwäsche alle 4—6 Wochen gewechselt, insoferne nicht das Dazwischentreten besonderer Umstände eine öftere Reinigung nothwendig machen.

Digitized by Google

§. 46.

Sämmtliche Pfleglinge, insoweit es deren Gesundheitsverhältnisse gestatten, werden jährlich mindestens 2 mal, im Frühjahre und Herbste, in den Badelocalitäten der Anstalt gebadet, und längstens alle 4 Wochen haben sich dieselben die Füße zu waschen.

§. 47.

Die von den Pfleglingen benützten Räume werden täglich ausgekehrt und wo möglich jede Woche aufgewaschen.

Für die gehörige Reinigung der Luft in sämmtlichen von den Verpflegten benützten Localitäten ist durch Lüften, Räuchern u. s. w. besonders Sorge zu tragen.

§. 48.

Die Verpflegten werden, insoweit es ihre körperlichen Fähigkeiten gestatten, zu leichten Hausarbeiten, zum Reinigen der Zimmer u. s. w. verwendet oder sonst anderweitig nach Anordnung des Vorstandes entsprechend beschäftigt.

§. 49.

Bei guter Jahreszeit und bei günstiger Witterung überhaupt findet so häufig als möglich der Besuch der für die Pfleglinge bestimmten Abtheilung des Anstaltsgartens statt. Dieselben haben sich jedoch jeder Beschädigung der Pflanzen, des Abbrechens der Früchte u. s. w. zu enthalten.

§. 50.

Kein Pflegling darf sich ohne Bewilligung des Vorstandes der Anstalt aus dem Umfange derselben entfernen.

Die Bewilligung hiezu wird nur höchst selten und aus besonderen Gründen ausnahmsweise ertheilt.

§. 51.

In der Anstalt nicht beschäftigten Fremden ist der Eintritt in dieselbe nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

§. 52.

Wenn die von dem Pflegtinge bei seinem Eintritte in

die Anstalt mitgebrachten Kleidungs- und Waschstücke abgängig werden, so hat der Vorstand wegen der Nachschaffung durch die zur Kostentragung verbindlichen Theile das Erforderliche einzuleiten.

Erfolgt die Nachschaffung binnen einer von dem Vorstande angemessenen Frist gleichwohl nicht, so werden die erforderlichen Kleidungs- oder Waschstücke von der Anstalt selbst auf Kosten der zahlungsverbindlichen Theile angeschafft.

Hiebei ist jedoch jeder Zeit auf den strengst bemessenen Bedarf und auf den möglichst geringen Kostenaufwand Rücksicht zu nehmen.

§. 53.

Die Bestimmungen der Titel III. und VI. der Satzungen der Anstalt sind in jeder Abtheilung derselben anzuheften, die Titel VII., VIII. und IX. in jener Abtheilung, von welcher dieselben handeln.

Titel VII.

Von der „allgemeinen Abtheilung" der Pfleglinge.

§. 54.

In der „allgemeinen Abtheilung" der Anstalt befinden sich alle jene Pfleglinge, welche sich vermöge ihres körperlichen und geistigen und ihres allgemeinen Gesundheitszustandes zum gemeinsamen Zusammenleben mit andern Verpflegten eignen.

§. 55.

Die von den Pfleglingen benützten Räume können nicht als Wohn- und Schlaflocale zugleich dienen.

§. 56.

Mit entsprechender Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten schläft daher eine gewisse Anzahl von Pfleglingen in größeren Schlafzimmern oder Schlafsälen beisammen.

§. 57.

Während des Tages wohnen die Pfleglinge in größe-

Digitized by Google

ren Aufenthaltszimmern oder Sälen beisammen, in welchen auch die Mahlzeiten eingenommen werden, insolange nicht ein allgemeiner Speisesaal bereit gestellt ist.

§. 58.

Die Pfleglinge stehen im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr auf. Nachdem sich dieselben angekleidet und ihre Betten selbst zurecht gemacht haben, findet ein gemeinsames Morgengebet statt, sodann erfolgt das Frühstück, worauf die heil. Messe von den katholischen Pfleglingen in einem Kapellenzimmer gehört wird.

Um 11 Uhr findet das Mittagessen und um 6 Uhr das Abendessen statt, bei welch' beiden Mahlzeiten von dem Vorstande, oder dem Seelsorger, oder einem anderen Ordensmitgliede aus einem geistlichen Buche kurze Zeit vorgelesen wird.

Im Sommer wird um $^1/_2$ 9 Uhr, im Winter um $^1/_2$ 8 Uhr zu Bette gegangen, nachdem vorher das gemeinsame Nachtgebet verrichtet wird.

§. 59.

Die Kost der Pfleglinge besteht zum Frühstücke in einer Portion Brenn- oder verkochter Suppe, zum Mittagessen in Fleischsuppe, einer Portion Gemüse und $^1/_4$ Pfd. Rindfleisch und für 1 kr. Brod, zum Abendessen in Suppe und Gemüse oder in Milchspeise und 1 kr. Brod.

An Sonn- und Feiertagen erhalten die Pfleglinge Mittags statt des Rindfleisches Braten und ein Quart Bier.

An Festtagen wird den Pfleglingen das verhältnißmäßige Quantum Fastenspeisen gereicht.

§. 60.

Wenn ein Pflegling, für welchen nach §. 25, Ziff. 1, Abs. 3 gegen eine besondere Entschädigung ein eigenes Zimmer, bessere Kost u. s. w. zu stellen ist, für seine Person die Voraussetzungen des §. 54 besitzt, so soll derselbe je nach Anordnung des Vorstandes sich unter Tags so viel als möglich mit den Pfleglingen der allgemeinen Abtheilung aufhalten, wenn nicht mit den Betheiligten ein gegentheiliges Uebereinkommen getroffen wurde.

§. 61.

Die Pfleglinge, für welche die Bezahlung der Kosten nach §. 27 erfolgt, werden in die allgemeine Abtheilung der Anstalt aufgenommen, wenn sie den Voraussetzungen des §. 54 entsprechen, und nicht ein anderweitiges Uebereinkommen erzielt wurde.

§. 62.

Auch bezüglich der Pfleglinge der allgemeinen Abtheilung werden die Vorschriften der §§. 2 und 3 keineswegs außer Betracht gelassen, und wird jedem derselben sonach jede gebotene Erleichterung seines Zustandes gewährt, und mit der veranlaßten ärztlichen Hülfe jeder Zeit zur Seite gestanden.

Aber indem dieselben einer gemeinsamen Tageskost und Pflegeordnung unterliegen, ist vom Standpunkte der Ueberwachung eine möglichst gleichartige Behandlung, jedoch mit geeigneter Berücksichtigung der Verschiedenheit der einzelnen Individualitäten geboten.

§. 63.

Die besondere Aufsicht über die allgemeine Abtheilung überträgt der Vorstand einem, oder je nach Bedürfniß mehreren Ordensmitgliedern.

Titel VIII.

Von der „besonderen Abtheilung" der Pfleglinge.

§. 64.

In die „besondere Abtheilung" der Anstalt werden alle jene Pfleglinge aufgenommen, welche in solch hohem Grade mit entstellendem, Eckel oder Abscheu erregendem Zustande behaftet sind, daß deren gemeinsames Zusammenleben mit anderen Verpflegten nicht zulässig ist.

Digitized by Google

§. 65.

Jeder Pflegling, bei welchem eine totale Abgeschiedenheit unbedingt geboten ist, erhält für sich ein gesondertes Zimmer.

§. 66.

Wenn die Voraussetzung des §. 65 nicht vorliegt, so sollen 2, höchstens 3 Pfleglinge in einem Zimmer beisammen schlafen und wohnen.

§. 67.

Insoweit es jeweils die verfügbaren Räumlichkeiten gestatten, ist für jene Pfleglinge der besonderen Abtheilung, welche das Zimmer zu verlassen im Stande sind, ein gemeinsames Aufenthalts- und Eßzimmer bereit zu stellen.

§. 68.

Die Pfleglinge der besonderen Abtheilung sollen so wenig als möglich mit jener der allgemeinen Abtheilung in Berührung kommen.

§. 69.

Die Art der Ueberwachung, der Verpflegung und Verköstigung, der ärztlichen Behandlung u. s. w. der Pfleglinge, hängt von der individuellen Beschaffenheit des Zustandes des Unheilbaren ab, weßhalb hierüber lediglich der Vorstand der Anstalt auf Grund der Vorschriften des Hausarztes die in jedem Falle gebotene Anordnung besonders zu treffen hat.

Es wird daher, sobald die Aufnahme eines Pfleglings in diese Abtheilung feststeht, von Seite des Vorstandes die erforderliche Verfügung bezüglich der Behandlung desselben nach jeder einschlagenden Richtung getroffen werden.

§. 70.

Da die Aufnahme in die besondere Abtheilung ausschließlich von der Voraussetzung des §. 65 abhängig ist; so wird auch für die Verpflegung in derselben, im Falle sie der Anstalt größere Auslagen bereiten sollte, eine höhere Vergütung nicht gewährt.

§. 71.

Die in dem §. 25, Ziff. 1, Abs. 3, und §. 27 bezeichneten Pfleglinge werden in die besondere Abtheilung aufgenommen, wenn die Voraussetzungen des §. 65 vorliegen, jedoch ist den Bestimmungen des etwa getroffenen Uebereinkommens mit den Betheiligten Rechnung zu tragen.

§. 72.

Zur Aufsicht und Ueberwachung der besonderen Abtheilung stellt der Vorstand je nach dem Bedürfnisse ein oder zwei Ordensmitglieder auf.

Titel IX.

Von der Krankenabtheilung.

§. 73.

In dieselbe werden alle jene Pfleglinge der allgemeinen Abtheilung aufgenommen, welche einer acuten oder chronischen Erkrankung unterliegen, so daß sie einer solchen unausgesetzten Ueberwachung, solcher Pflege, Ruhe und ärztlichen Hülfe bedürfen, welche ihnen in ihrer Abtheilung nicht gereicht werden kann.

§. 74.

Die Pfleglinge der besonderen Abtheilung sollen dagegen in die Krankenabtheilung nur dann aufgenommen werden, wenn sie vorübergehend oder auf längere Zeit einer besonderen Kurmethode, oder einer solchen Pflege, Aufsicht und Behandlung bedürftig erscheinen, welche denselben in ihrer Abtheilung durchaus nicht zu Theil werden können, oder, wenn sonst gewichtige Gründe im Falle besonderer Erkrankung die Aufnahme nothwendig erscheinen lassen.

§. 75.

Ueber die Aufnahme in die Krankenabtheilung ent-

Digitized by Google

scheidet ausschließlich der Hausarzt, ingleichen bestimmt derselbe, wann die Entlassung aus der Krankenabtheilung und die Wiederaufnahme in die allgemeine oder besondere Abtheilung zu erfolgen hat.

§. 76.

Die ganze Behandlung, Verpflegung, Verköstigung u. s. w. in der Krankenabtheilung erfolgt nach der jedesmaligen Vorschrift des Hausarztes.

§. 77.

Die Pfleglinge der übrigen Abtheilungen dürfen nur mit Erlaubniß des Vorstandes die Krankenabtheilung besuchen.

Titel X.

Von dem Abgange aus der Anstalt.

§. 78.

Der Abgang aus der Anstalt erfolgt:

1) Durch die Entlassung des Pfleglings;
2) durch dessen Tod.

§. 79.

Die Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt kann nur durch die kgl. Regierung verfügt werden.

Dieselbe erfolgt:

1) auf wohlmotivirten Antrag der Betheiligten;
2) bei fortgesetzter Saumsal in Entrichtung der Verpflegsbeiträge;
3) als Strafe des Pfleglings (§. 41).

Bei der Entlassung wird jedoch in allen Fällen vorausgesetzt, daß dieselbe ohne bleibenden Nachtheil für den Gesundheitszustand des Pfleglings geschehen kann.

§. 80.

Wenn ein Pflegling in der Anstalt stirbt, so ordnet der Vorstand die Beerdigung an, deren Tag und Stunde den Angehörigen bekannt gegeben wird. Die Beerdigung selbst hat mit einem möglichst geringen Kostenaufwande zu erfolgen, wenn nicht von Seite der Zahlungsverbindlichen Theile anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Inhalts-Uebersicht.

Titel I.	Bestimmung u. Zweck der Anstalt.	§. 1— 4.
„ II.	Von dem Unterhalte der Anstalt.	§. 5.
„ III.	Beaufsichtigung und Verwaltung.	§. 6—13.
„ IV.	Von den Kosten der Verpflegung.	§. 14—18.
„ V.	Von der Aufnahme der Pfleglinge.	§. 19—37.
„ VI.	Von der allgemeinen Hausordnung.	§. 38—53.
„ VII.	Von der allgemeinen Abtheilung der Pfleglinge . . .	§. 54—63.
„ VIII.	Von der „besonderen Abtheilung" der Pfleglinge . . .	§. 64—72.
„ IX.	Von der Krankenabtheilung .	§. 73—77.
„ X.	Von dem Abgange aus der Anstalt.	§. 78—80.

Ad Num. 25006. praes. 5/7 64.

An sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirks.

(Gesuch des Fabrikbesitzers L. v. Faber in Stein um Einführung seiner Schiefertafeln und Schieferstifte ꝛc. in den deutschen Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Schulbehörden von Schwaben und Neuburg werden hiemit auf die in der L. Faber'schen Fabrik in Geroldsgrün verfertigten Schiefertafeln aufmerksam gemacht, welche sich nach den gepflogenen Erhebungen vor den bisher üblichen durch Reinheit und Glätte des Schiefers bei verhältnißmäßig geringer Preiserhöhung vortheilhaft auszeichnen und sich daher zum Gebrauche in Schulen vorzüglich empfehlen.

Hiebei wird bemerkt, daß in der genannten Fabrik auch künstlich präparirte Schieferstifte und Wischer, durch welche die Schrift ohne Nässe von der Tafel spurlos entfernt wird, verfertigt werden, und daß bei größeren, an den

Digitized by Google

Fabrikbesitzer direkt gerichteten Bestellungen eine Preisermäßigung eintrete.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 28022. praes. 7/7 64.

An sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirks.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Kunsthandlung von P. C. Geißler in Nürnberg sind unter dem Titel:

„Atlas der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europas"

zwei Tafeln mit farbigen Abbildungen der genannten Thiere erschienen. Diesen Abbildungen ist ein kurzer erläuternder Text beigegeben, welcher dazu bestimmt ist, die Schonung der für die Landwirthschaft und den Menschen überhaupt nützlichen Thiere zu veranlassen und vor schädlichen Thieren zu warnen. Ausstattung und Text dieses unter Mitwirkung des königl. Pfarrers Jäckel in Sommersdorf hergestellten Werkes sind als vorzüglich zu bezeichnen, und lassen dasselbe für den Gebrauch in Schulen, wozu es bestimmt ist, als sehr angemessen erscheinen.

Der Preis der beiden Tafeln beträgt bei direkter Abnahme größerer Parthien 7 fl., soferne solche unmittelbar vom Verleger bezogen werden, während der Detailpreis auf 9 fl. 30 kr. für beide Tafeln festgesetzt ist.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. werden die Schulbehörden des Regierungsbezirkes auf das bezeichnete Werk aufmerksam gemacht und ihnen dasselbe zur Anschaffung empfohlen.

Augsburg, den 5. Juli 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 26779. praes. 6/7 64.

(Eine Büste Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bildhauer Kaspar Zumbusch in München hat eine lebensgroße Büste Seiner Majestät des Königs modellirt und vervielfältigt dieselbe in Gypsabgüssen.

Diese sehr gelungene Büste eignet sich ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten bestimmten größeren Räumlichkeiten.

Indem in Folge eines Reskriptes aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 16. v. Mts. hierauf aufmerksam gemacht wird, werden insbesondere die Magistrate ermächtigt, die bezeichnete Büste auf Regiekosten mit Einhaltung der betreffenden Etatsgrenzen anzuschaffen.

Der Preis des Abgusses beträgt 12 fl. und kann letzterer durch die Gummi'sche Buchhandlung in München bezogen werden.

Augsburg, den 5. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 27764. praes. 1/7 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) die ledige Dienstmagd Ursula Gruber von Angath, k. k. Bezirksamts Kufstein in Tyrol, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 20. April ds. Js. wegen eines Diebstahlvergehens in eine einjährige Gefängnißstrafe;
2) der ledige Dienstknecht Peter Obenauer von Niederflörsheim im Großherzogthum Hessen durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31. Mai 1864 wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre;
3) die ledige Dienstmagd Katharina Klotz von Jux, kgl. württ. Oberamts Backnang, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Augsburg vom 16. Juni ds. Js. wegen Diebstahls in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Personalbeschreibung der Ursula Gruber.

Alter: 46 Jahre, Größe: 5′ 6″, Statur: untersetzt, Haare: braun, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: spitzig, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement

des Peter Obenauer von Niederflörsheim.

Größe: 5′ 10″, Alter: 18 Jahre, Religion: protestantisch, Haare: blond, Stirne: hoch, Augen: blaugrau, Augenbrauen: blond, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Kinn: oval, Gesicht: oval, Farbe: gesund, Statur: schlank und kräftig. Besondere Kennzeichen: An der linken Hand ist der Zeigefinger krumm.

Signalement

der Katharina Klotz von Hall.

Alter: 22 Jahre, Religion: evangelisch, Statur: untersetzt, Haare: schwarzbraun, Stirn: nieder, Augen: grau, Mund: gewöhnlich, Nase: dick, stumpf, Kinn: rund, Gesicht: rundes, Gesichtsfarbe: gesund.

Ad Num. 14243. praes. 2/7 64.

An die kgl. Stadtcommissariate und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Rechnungswesen der Stadtcommissariate, hier die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen unterm 20. l. Mts. Nr. 7152 ergangene höchste Entschließung wird den kgl. Stadtcommissariaten und Rentämtern des Kreises nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern

und

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird bestimmt, daß die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei den bestehenden Stadtcommissariaten vom Jahre $18^{64}/_{65}$ angefangen nach den Bestimmungen der für die Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 1173) sowie der hiezu am 2. Juni 1862 ergangenen Vollzugsvorschriften stattzufinden habe, und wird hiezu Nachstehendes verfügt:

1) Für das laufende Etatsjahr haben die kgl. Stadtcommissariate über die bei ihnen anfallenden Taxen noch in bisheriger Weise gesonderte Rechnung zu stellen und deren Verbescheidung zu gewärtigen, wogegen vom Jahre $18^{64}/_{65}$ angefangen diese gesonderte Rechnungsstellung nebst den damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere die Abrechnung mit der Kreiskasse, aufzuhören hat.

Die bisher von den Stadtcommissariaten mit ihren Jahresrechnungen zur kgl. Regierungs-Finanzkammer einbeförderten Amtsinventarien sind in Zukunft alljährlich den kgl. Kreiskassen mitzutheilen, welche ihre Vorlage zur Revision mit der treffenden Staatsfondsrechnung bewirken.

2) Vom Jahre $18^{64}/_{65}$ angefangen haben die kgl. Stadtcommissariate über die bei ihnen anfallenden Taxen, Stempelgebühren und durchlaufenden Posten ein nach §. 4 der oben allegirten Vollzugsvorschriften und nach den für die bezirksamtlichen Register (Anlage D. der Vollzugsvorschriften) vorgeschriebenen Form eingerichtetes Taxregister zu führen, ihre Taxeinnahmen aber an das einschlägige Rentamt (und zwar, wo sich mehrere Rentämter befinden, an das Stadtrentamt) in runden Summen und wenigstens quartalsweise abzuliefern. Die Behandlung der Taxgeschäfte bei den kgl. Stadtcommissariaten hat sich nach den deßfalls für die kgl. Bezirksämter bestehenden oder noch zu gebenden Vorschriften zu richten, jedoch ist die Abrechnung mit dem Rentamte nur vierteljährig und zwar in der Zeit zwischen dem 6. und 10. des auf das abgewichene Quartal folgenden Monats zu pflegen, wobei die allenfalls bestehenden Rückstände an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung zu überweisen, die Taxregister nebst den Belegen über Hinausvergütung der durchlaufenden Posten aber an das Rentamt abzugeben sind. Die Belegung der zur Ueberweisung kommenden Rückstände mit Mahnzetteln (§. 13 Ziff. 3 und 14 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862) bleibt wie bei den Bezirksämtern nachgesehen.

3) Die nach §. 20 der Vollzugsvorschriften angeordnete örtliche Prüfung der Verhandlungen hinsichtlich der Gebührenbewerthung hat sich auch auf die kgl. Stadtcommissariate zu erstrecken.

4) Für die Besorgung der Taxgeschäfte, dann für die hiemit verbundenen Auslagen für Schreibmaterial und Registerformulare erhalten die kgl. Stadtcommissäre die in §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 festgesetzte Tantieme von zwei Procent.

5) Die kgl. Rentämter haben in ihre Quartals-Hauptübersicht auch die von den kgl. Stadtcommissariaten überwiesenen Taxen aufzunehmen, und hinsichtlich deren Behandlung und Verrechnung diejenigen Vor-

Digitized by Google

schriften zu beobachten, welche in Bezug auf die übrigen Taxen bestehen.

München, den 20. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.
(Das Rechnungswesen der Stadtcommissariate, hier die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei denselben betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Pummerer.

praes. 5/7 64.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen I. Verloosung der Partialobligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 33 Nummern:

291. 434. 778. 1211. 1605. 1825. 2151. 2219. 2618. 2787. 2823. 2855. 3066 3295. 3606. 3801. 4182. 4479. 4650. 4792. 4829. 4865. 4897. 5106. 5262. 5416. 6044. 6152. 6210. 6309. 6374. 6591. 6815.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer 11 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Partialen die nachstehend bezeichneten noch nicht erhoben worden sind und zwar:

1) vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehen:
aus der 10. Verloosung Nr. 242 mit Zinsterminsende bis 1. März 1863;
2) vom Pasing-Starnberger Eisenbahnanlehen:
aus der 7. Verloosung Nr. 1418 mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1863 und
aus der 8. Verloosung Nr. 526. 699. 1231. 1362. und 1683 mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1864;
3) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahnanlehen:
aus der 1. Verloosung Nr. 847 mit Zinsterminsende vom 15. April 1863 und
aus der 2. Verloosung Nr. 620 und 1219 mit Zinsterminsende vom 15. April 1864.

Nürnberg, den 1. Juli 1864.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer. Reichold.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig	102⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99⅛
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		908
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅝	99⅛

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juni 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	3	—	3	6	—	3	1	—	3	4	—	3	2	—	3	2
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	3	—	6	7	—	5	3	—	4	2	—	7	—	—	7	2
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	6	2
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	27	1	3	45	2	3	27	—	—	—	—	3	12	—	3	41	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	55	1	3	1	6	2	43	—	2	42	—	2	56	—	3	25	—
1 „ Roggenmehl	1	55	—	2	5	5	—	—	—	2	—	—	1	52	—	1	47	—
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	—	—	—	—	—	2	12	—	2	30	—	Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	6	—	—	3	32	—	3	20	—	2	48	—	„ 12	30	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	22	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	5	—	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	12	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	11	—	—	12	—	—	11	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	33	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	26	—	—	32	—	—	29	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	26	—	—	28	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	22	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	20	—	—	18	—	—	—	—	—	24	—	—	24	—
12 Eier	—	12	—	—	12	—	—	13	3	—	12	—	—	12	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	28	—	—	23	—	—	25	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	6	4	—	6	2	—	6	4	—	6	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	34	—	12	—	—	17	—	—	15	56	—	13	30	—	22	—	—
1 „ Fichtenholz	13	27	—	9	30	—	12	30	—	11	26	—	11	30	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	14	50	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Reps	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	36	—	2	—	—	2	—	—	1	42	—	2	36	—	2	—	—
1 „ saures Heu	1	23	—	1	26	—	1	45	—	1	18	—	1	48	—	1	30	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	27	—	1	45	—	—	—	—	1	24	—	—	48	—
1 „ kurzes Stroh	—	56	—	1	16	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Vorger. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Vorger. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	1	Juli	—	693	693	673	20	22 8	21 34	21 13	7	513	520	518	2	13 31	13 1	12 38
Kern			—	364	364	360	4	22 17	21 50	21 7								
Babenhausen	27	Juni	—	111	111	73	38	20 9	19 17	19 36	—	5	5	5	—	13 —	12 48	12 30
Burgau	27	"	2	43	45	38	7	21 12	20 48	20 24	1	32	33	33	—	14 —	13 38	13 15
Burgheim	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkelscherben	28	"	—	7	7	7	—	22 —	21 30	21 —	3	19	22	22	—	12 18	12 30	12 18
Donauwörth	28	"	11	30	41	26	15	21 4	20 59	19 46	23	66	89	47	42	12 54	12 39	12 30
Kern			—	81	81	61	20	20 —	19 32	19 6								
Füssen	2	Juli	42	36	78	52	26	23 30	23 12	21 44	20	34	54	31	23	15 30	15 17	14 43
Günzburg	28	Juni	2	206	208	175	33	21 30	21 —	20 30	10	21	31	30	1	13 48	13 36	13 24
Kaufbeuren	30	"	18	242	260	255	5	21 43	21 2	20 23	—	48	48	48	—	14 28	13 43	12 37
Kempten	30	"	399	523	922	545	374	22 36	22 2	21 40	126	131	257	181	76	13 38	14 13	13 30
Krumbach	2	Juli	6	75	81	76	5	20 42	20 16	19 43	—	13	13	13	—	13 7	12 42	12 15
Lauingen	2	"	—	23	23	12	11	— —	20 12	— —	1	72	73	48	25	13 33	13 6	12 45
Kern			9	622	631	463	168	21 —	20 39	20 18								
Lindau	2	"	5108	1191	6299	1782	4517	21 59	21 46	21 32	131	—	134	18	116	13 45	13 38	13 31
Kern			674	473	1147	807	340	22 8	21 53	20 47								
Memmingen	28	Juni	45	544	589	510	79	21 14	20 46	20 28	16	81	97	83	14	13 59	13 36	13 10
Mindelheim	2	Juli	—	311	311	226	85	20 57	20 42	19 46	—	40	40	35	5	13 22	12 39	11 36
Neuburg	28	Juni	3	137	140	132	8	21 55	22 17	19 42	4	53	57	53	4	12 10	11 45	11 14
Neu-Ulm	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	2	Juli	54	69	123	123	—	21 1	20 40	19 21	101	—	101	49	52	12 30	12 15	11 37
Kern			86	371	457	429	28	21 20	20 37	19 24								
Oettingen	28	Juni	—	10	10	9	1	20 30	20 9	19 46	9	60	69	65	4	12 10	11 46	11 6
Ottobeuren	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabmünchen	28	"	12	104	116	110	6	20 16	19 57	19 3	—	14	14	10	4	13 6	12 53	12 39
Thannhausen	30	"	—	18	18	15	3	21 15	21 —	20 45	—	8	8	8	—	13 —	12 54	12 48
Weiler	23	"	23	83	106	55	51	24 24	22 11	21 52	19	8	27	5	22	15 15	14 53	14 14
Weissenhorn	30	"	—	310	310	195	115	20 19	19 54	19 32	2	10	12	8	4	14 —	13 30	13 15
Wertingen	28	"	5	106	111	111	—	20 54	20 32	19 45	—	30	30	26	4	13 —	12 45	12 30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Vorger. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Vorger. Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
			Schäffel.								Schäffel.							
Augsburg	wie oben		—	21	21	21	—	13 24	12 48	12 18	—	179	179	179	—	10 33	10 15	9 46
Babenhausen			2	5	7	6	1	13 15	13 —	12 30	—	45	45	43	2	9 45	9 36	9 6
Burgau			—	8	8	8	—	12 20	12 10	12 —	—	6	6	4	2	9 30	9 15	9 —
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	— —	11 29	— —	2	9	11	4	7	— —	9 14	— —
Donauwörth			1	2	3	3	—	10 30	9 54	9 36	2	26	28	20	8	10 3	9 54	9 34
Füssen			—	3	3	3	—	13 30	13 30	13 —	20	11	31	17	14	10 —	10 —	10 —
Günzburg			2	18	20	15	5	12 —	11 30	11 —	—	44	44	44	—	9 48	9 30	9 12
Kaufbeuren			12	2	14	3	11	12 —	11 45	11 —	5	30	35	33	2	9 36	9 9	8 57
Kempten			12	24	36	20	16	13 45	13 37	13 30	104	140	244	193	51	10 28	10 3	9 47
Krumbach			—	6	6	6	—	13 —	12 5	11 45	4	43	47	47	—	9 42	9 17	9 1
Lauingen			—	81	81	73	8	12 —	11 42	11 18	—	59	59	57	2	10 3	9 42	9 30
Lindau			1	—	1	—	1	— —	— —	— —	15	27	42	32	10	9 42	9 36	9 24
Memmingen			55	54	109	106	3	13 37	13 15	12 53	49	128	177	119	58	9 44	9 25	9 11
Mindelheim			2	12	14	13	1	13 —	12 40	11 45	1	137	138	137	1	9 47	9 13	8 43
Neuburg			—	1	1	1	—	— —	— —	11 24	9	21	30	30	—	10 33	9 55	9 41
Neu-Ulm																		
Nördlingen			9	14	23	23	—	12 53	12 47	12 20	17	41	58	58	—	10 40	10 5	9 55
Oettingen			22	11	33	20	13	12 10	11 48	11 6	2	23	25	18	7	10 —	9 33	9 6
Ottobeuren																		
Schwabmünchen			—	7	7	7	—	11 58	11 31	10 24	8	50	58	58	—	9 17	8 59	8 51
Thannhausen			—	1	1	1	—	12 15	12 6	12 —	—	13	13	13	—	10 —	9 30	9 —
Weiler			3	—	3	1	2	— —	12 30	— —	35	21	56	22	34	10 15	10 —	9 48
Weissenhorn			4	30	34	29	5	13 1	12 32	11 52	—	44	44	39	5	9 6	8 45	8 27
Wertingen			2	2	4	4	—	— —	11 —	— —	6	7	13	13	—	9 48	9 45	9 15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 58. Augsburg, den 13. Juli 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Joshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864. — Die Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Bayern. — Aufstellung von zweiten Depositalbeamten bei kgl. Bezirksämtern. — Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts. — Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar und einer im Inn. — Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikers Mannhardt in München. — Die Adquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen. — Gesuche der Bezirksgerichtsräthe Johann Schwingsack und August Wehner zu Augsburg um Enthebung von der Untersuchungsrichterstelle. — Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 28246. praes. $^{10}/_{7}$ 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Joshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des kgl. Pfarrers Alois Meixner ist die kathol. Pfarrei Joshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und dem kgl. Bezirksamte Neuburg und zählt 218 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 961 fl. 53 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 57 fl. 47 kr. 6 hl.

Ferner haftet auf dieser Pfründe aus einem Reluitionskapitale zu 1100 fl. vom Jahre $18^{59}/_{60}$ angefangen bis incl. $18^{88}/_{89}$ incl. der Zinsen eine jährliche Abstiftfrist von 63 fl. $35^{3}/_{4}$ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 28018. praes. 7/7 64.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 die Presse verlassen hat, und um den Preis von 2 fl. für das Exemplar von der Haupt-Zeitungsexpedition des kgl. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden wird.

Augsburg, den 5. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28205. praes. 8/7 64.

(Die Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. ds. Mts. Nr. 6107 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft unter Einziehung der derselben früher ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom

27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr., in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderungen vorzunehmen.

Nachdem nun die Gesellschaftsdirektion unterm 22. Mai ds. Js. sich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Bedingungen ihrer Concession sich unbedingt unterwerfen zu wollen, und von derselben auch die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. aufrecht gemacht worden ist, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Der von ihr als Hauptagent für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellte Spiritusfabrikant Friedrich Langetoth in Augsburg wurde hiernach in dieser Eigenschaft höchstenorts in widerruflicher Weise bestätigt.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein Exemplar der Allerhöchst genehmigten Statuten der Gesellschaft liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes an.

Etwaige spätere Abänderungen der letztern werden gleichfalls im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Der jedesmalige Hauptrechnungs-Jahresabschluß wird in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Augsburg, den 6. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 27579. praes. 7/7 64.

(Aufstellung von zweiten Depositalbeamten bei kgl. Bezirksämtern betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bisherige zweite Depositalbeamte beim kgl. Bezirksamte Augsburg, kgl. Bezirksamtsassessor Max Graf von Armansperg, an ein anderes Amt versetzt worden ist, wurde statt dessen als zweiter Depositalbeamte der kgl. Bezirksamtsassessor Adalbert Pleyer beim Bezirksamte Augsburg aufgestellt, und dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28068. praes. 9/7 64.

(Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 1. ds. Mts. haben die in der Bekanntmachung derselben vom 21. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 54 S. 1020 ff.) bestimmten Termine für die Preisvertheilung insoferne eine Abänderung erhalten, als die Preisvertheilung

in Mindelheim nicht am 21., sondern am 19. September ds. Js.,

und jene

in Günzburg nicht am 19., sondern am 22. September ds. Js.

abgehalten wird.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 6. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 27301. praes. 6/7 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar und einer im Inn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden werden zwei Ausschreiben der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. zur geeigneten Nachforschung und Mittheilung etwaiger Ergebnisse an den Stadtmagistrat Landshut oder an das königl. Bezirksamt Pfarrkirchen veröffentlicht.

Augsburg, den 4. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juni l. Js. wurde an dem Ländeplatze zu

Digitized by Google

Landshut von einem Fischer ein nackter männlicher Leichnam aus der Isar gezogen, welcher dem Aussehen nach schon 3—4 Wochen im Wasser gelegen sein mag.

Der Ertrunkene steht in einem aproximativen Alter von 18—20 Jahren, hat braune Haare und ist circa 5 Schuh 6 Zoll groß.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gemacht werden, da der Leichnam bereits in Verwesung begriffen war.

Da über die Person des Ertrunkenen, der höchst wahrscheinlich beim Baden verunglückt ist, bisher nichts Näheres ermittelt werden konnte, so erhalten die oben genannten Behörden die Weisung, zur Ausmittlung dieser Person entsprechende Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche am Inustrome bei Kirchdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. v. Mts. wurde am Innufer bei Kirchdorf ein unbekannter bereits in Verwesung übergegangener männlicher Cadaver aufgefunden, der allem Vermuthen nach vom Hochwasser gelandet worden war.

Eine genaue Beschreibung des Gesichtes war wegen der vorgeschrittenen Verwesung nicht möglich, doch glaubte man auf der Rückseite des Kopfes röthlichte Haare wahrzunehmen.

Gekleidet war der Leichnam mit einem baumwollenen Hemde, einem sogenannten Vorleibe von roth und blau gestreiftem Zeuge, einer langen Schlitzhose von grauem Sommerburkin, endlich mit rindledernen gedoppelten Halbstiefeln. Die Hemdärmel waren aufgestülpt und scheint das fragliche Individuum ein Wasserarbeiter und nach den gut erhaltenen Zähnen zu schließen, im besten Mannesalter gestanden zu sein.

Spuren von Vergewaltigung waren nicht ersichtlich, daher lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen scheint.

Da die bisherigen Recherchen über die Person des Verunglückten keinen Erfolg hatten, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, hierüber in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen..

Landshut, den 23. Juni 1864.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26131. praes. 7/7 64.

(Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikers Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zum Regierungsausschreiben bezeichneten Betreffs vom 3. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 49 S. 905 u. ff.) wird in Nachstehendem eine nähere Beschreibung der verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München bekannt gegeben.

Die wesentlichste Verbesserung dieser Uhren besteht nämlich darin, daß dieselben mit einem freien Pendel ohne Steigrad und Oel eingerichtet sind, und daß dadurch ein fortwährend gleichmäßiger Gang, wie er bisher bei Steigraduhren nicht erreicht werden konnte, erzielt, leichtere Aufstellung in den untersten Räumen der Thürme ermöglichet, die Bedienung des Uhrwerkes wesentlich vereinfacht, und der Fabrikationspreis und die Transportkosten erheblich gemindert werden sollen.

Dem Mechanikus Mannhardt wurde auch auf diese neue Construktion von Thurmuhren ein Gewerbsprivilegium

Digitized by Google

auf die Dauer von fünf Jahren, vom 24. März l. Js. an, verliehen. (Regierungsblatt 1864 S. 406.)

Im Einzelnen ist weiter zu bemerken:

Durch den neuen Gang ohne Steigrad und Oel wird es möglich, das lange, schwere Pendel am Uhrgestelle so anzubringen, daß die sehr zweckmäßig geformte Linse nicht unter die Basis des Gestelles hinabreicht.

Die langen Kasten für das Pendel fallen hier weg, und kann deßhalb die Thurmuhr in jedem Zimmer oder in dem Thurme ganz unten aufgestellt werden, wo sie von keiner Erschütterung und Schwingung des Thurmes zu leiden hat, in der möglichst gleichmäßigen Temperatur erhalten und viel leichter und einfacher bedient werden kann, als da, wo sie in der halben Höhe des Thurmes steht.

Das früher vor dem Aufziehen einzulegende Ersatzgewicht ist gleichfalls entbehrlich geworden, indem statt dessen eine einfache Vorrichtung unfehlbar und ganz von selbst die Stelle des Gewichts vertritt in dem Augenblicke, wo man aufzuziehen anfängt.

Die Hammerzüge in den Schlagwerken stoßen nicht mehr an den Uhrkasten, sondern an den festesten Körper am Gestell der Uhr selbst, wodurch das Gepolter vermieden wird. —

Die Zähne der Räder in dem Laufwerk werden ferner nicht mehr durch den Guß hergestellt, sondern wie die Zähne der feinsten Uhren mittelst eines Radschneidzeuges eingeschnitten, und erhalten so die allerrichtigste Form.

Die Windfänge haben nun eine neue einfache und ganz sicher wirkende Bremse, die im Vergleiche zu der früher angewandten nicht mehr von der Flüssigkeit des Oeles, von der Temperatur und vom Roste abhängig ist.

Die Zeiger können an der Uhr selbst nach Belieben nicht nur vor- sondern auch rückwärts gerichtet werden, welch' letzteres früher nicht der Fall war.

Als eine weitere Hauptverbesserung ist anzuführen, daß, während früher mehrere Hebel und Uhrtheile im Innern des Gestells versteckt waren, z. B. das Viertel-Auslöserad, nunmehr dieses Rad, die Herzscheiben und die früher gekröpften Auslösungen und Einfälle außerhalb am Gestelle angebracht sind, ferner daß die Auslösungen und Einfälle nun möglichst gerade bleiben und deßhalb leichter herzustellen sind, so daß man nun ohne Hinderung des Ganges leicht zu allen diesen Theilen gelangen kann, wobei überdieß die, die Bewegung erschwerende, gleitende Reibung auf den Herzscheiben vermieden wird.

Die Löcher und Zapfen an den Laufwerken können nunmehr leicht und bequem gereinigt werden, ohne daß die Räder und Triebe außer Eingriff kommen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher wiederholt veranlaßt, die kgl. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen, und zwar die ersteren zur geeigneten Verständigung der ihnen untergeordneten Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen auf die verbesserten Mannhardt'schen Uhren aufmerksam zu machen.

Schließlich werden noch diejenigen Punkte bekannt gegeben, über welche der Mechanikus Mannhardt Aufschluß erhalten will, um einen richtigen Kostenvoranschlag abgeben zu können:

1) Wie groß die Glocken sind, worauf die Hämmer schlagen, resp. deren Durchmesser am untern Rande.
2) Ob die Uhr Viertel und Stunden schlagen, oder auch auf einer dritten Glocke die Stunden nachschlagen soll.
3) Auf wie viel Zifferblättern die Uhr Stunden und Viertel zeigen soll, und wenn auf deren zwei, ob dieselben einander gegenüberstehen, oder im rechten Winkel gegeneinander; — und ob dieselben oberhalb oder unterhalb des Glockenstuhls angebracht sind.
4) Ob schon Zifferblätter vorhanden, oder ob solche neu gemacht werden müssen, und wie groß deren Durchmesser ist, oder wie groß derselbe bei den neuen werden soll.
5) Wie dick die Mauer ist, wo die Zeigerröhren durchgehen, und wie groß die Oeffnungen für diese sind; da die Zeiger vom Innern des Thurmes durch die Thürchen in den Zifferblättern auf die Röhren be-

Digitized by Google

festiget und die Röhren von Zeit zu Zeit eingeölt werden sollen.

6) Ob die Uhr ganz unten im Thurme, oder in welch' nächster Höhe, wo Platz und Licht vorhanden, aufgestellt werden kann.

7) Wie viel Gewichtsgang vorhanden ist, wenn die Seile von der Uhr aus möglichst weit in die Höhe und von da über Rollen an irgend einen freien Platz, soweit als nur möglich hinunter geleitet werden, und also mindestens die Höhe vom Glockenstuhl bis auf den untersten Boden für den Gang der Gewichte erreicht wird.

Je mehr Gewichtsgang ermittelt werden kann, desto leichter werden die Gewichte, und desto vortheilhafter und schonender ist dieß sowohl für die Uhr als für den Aufzieher.

8) In welcher Höhe die Zifferblätter vom untersten Boden wegen der Länge der Zeigerstangen angebracht sind oder werden, und endlich in welcher Höhe die Zifferblätter vom Erdboden angebracht sind oder werden, um die Größe derselben ermessen zu können, und welche Weite der Thurm inwendig hat.

9) Wie weit der Rand der Glocken vom Glockenstuhle absteht, wie dick die Säulen des Glockenstuhles an der Stelle sind, wo die Hammerstiele durchgehen, und wie viel Raum zwischen dem Glockenstuhl und der Thurmmauer für den hintern Theil des Hammerstieles zur Hebung des Hammers noch vorhanden ist.

Augsburg, den 5. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 14474. praes. 7/7 64.

An sämmtliche Bezirks- und Rentämter und dann Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassene und von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unter Bezug auf die Instruktion vom 6. Februar 1860 (Gesetz Band XXXII. Abtheil. I. S. 100) herabgeschlossene höchste Entschließung rubricirten Betreffs vom 24. v. Mts. Nr. 10,924 wird andurch den obengenannten Behörden unter Hinblick auf die Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 die Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündigter bayerischer Staatsobligationen betreffend (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1860 pag. 225) zur Nachachtung eröffnet.

Augsburg, den 5. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 47, 59 und 102 des revidirten Gemeindeedikts wurde bisher von den kgl Staatsschulden-Tilgungskassen bei der Abquittirung verlooster, zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Lokalstiftungen, sowie bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung fraglicher Kapitalien die Mitzeichnung des betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-

Digitized by Google

pflegers, Stadt- oder Marktkämmerers neben der Fertigung des Vorstandes der Gemeindeverwaltung verlangt.

Nachdem sich nun in neuerer Zeit hierüber Anstände erhoben haben, indem geltend gemacht werden wollte, daß die Unterschrift des Vorstandes der Gemeindeverwaltung genüge, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, auszusprechen, daß das obenbezeichnete Verfahren vollkommen sachgemäß und der in §. 59 des revidirten Gemeindeedikts, sowie in der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 und des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 ausgesprochenen dienstlichen Stellung der genannten Verwalter entsprechend erscheine und daher bei Heimzahlung von Staatsobligationen, oder bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung derselben fortan außer der Unterfertigung des Vorstandes der Gemeindeverwaltung auch die jedesmalige Mitzeichnung des besonders bestellten Pflegers, Kämmerers oder sonst benannten Stiftungs- und Gemeindevermögens-Verwalters erforderlich sei.

München, den 24. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangenden Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
An dessen Statt
Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 1043. praes. 7/7 64.

Bekanntmachung.

(Gesuche der Bezirksgerichtsräthe Johann Schwingsack und August Wehner zu Augsburg um Enthebung von der Untersuchungsrichterstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz rubricirten Betreffs vom 2., eingelangt am 4. l. Mts., wurden die mit der Funktion des zweiten und vierten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Augsburg betrauten kgl. Bezirksgerichtsräthe Johann Schwingsack und August Wehner, ihren gestellten Bitten entsprechend, von dieser Funktion enthoben, und wurde — unter Vorrückung des bisherigen dritten Untersuchungsrichters, Bezirksgerichtsrathes Johann Baptist Köstler zu Augsburg auf die Stelle des zweiten Untersuchungsrichters, der Bezirksgerichtsrath Ernst Flessa daselbst als dritter, und der Bezirksgerichtsassessor Christian Bandel als vierter Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg aufgestellt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 5. Juli 1864.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Präsidenten:

Popp, I. Direktor.

Hahn, Sekr.

Ad Num. E. 5059. / K. 6465. praes. 9/7 64.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pfofeld wird zur Bewerbung bis zum 15. August ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an Naturalien: 26 Schffl. 4 Metz. 2½ Vrtl. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 103 fl. 31 kr., 8 Schffl. 5 Metz. 2¼ Vrtl.

Digitized by Google

Korn à 8 fl. 49 kr. = 78 fl. 42½ kr., 39 Schffl. 5 Metz. 3 Vtl. Haber à 3 fl. 44 kr. = 149 fl. 10¾ kr. 1 Schober Korn- und 2½ Schober Dinkel- oder Waizenstroh à 5 fl. 31 kr. = 19 fl 18 kr., 3½ Schober Haberstroh à 3 fl. 36 kr. = 12 fl. 36 kr. (Die Vergütung erfolgt in Geld nach den jährlichen Normalpreisen.) 2) Aus Stiftungskassen baar 1 fl. 31½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 1 fl. 33¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 30 Dezm. Garten 6 fl., aus 16 Tgw. 19 Dezm. Aeckern 111 fl. 47 kr., aus 31 Dezm. Oedung — fl. — kr., aus 4 Tgw. 71 Dezm. Wiesen 96 fl. 30 kr., aus 8 Tgw. 13 Dezm. Waldungen: 2 Klftr. Holz incl. Stöcke 5 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 477 fl. 19¾ kr., Weiderecht 1 fl. 15 kr., für die Waldstreu, Zinsen aus einem Ablösungskapital 3 fl. 20 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 64 fl. 1 kr. Summa 1181 fl. 36¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 76 fl. 30¼ kr. Reinertrag 1105 fl. 6 kr.

Vom Amtsnachfolger ist noch ein Passivkapitalsrest von 110 fl. 53¾ kr. in jährlichen Abstiftristen zu 10 fl. heimzuzahlen.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch Umwandlung eines Pfarrgrundstückes in einen Hopfengarten erwachsen sind, wird, in so fern dieselben von dem künftigen Pfarrer zu übernehmen sein würden, besondere Entschließung vorbehalten.

Ansbach, den 6. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 6/7 61.

Dem Landwehroberlieutenant Georg Miller in Burgau wurde unterm 5. Juli l. Js. nach §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und allerhöchster Verordnung vom 9. Mai 1854 §. 1 unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen Dienste die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste bewilligt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		914
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅛	99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 59. Augsburg, den 16. Juli 1864.

Inhalt:

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Der Stand der Rinderpest in Oesterreich. — Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Auchsesheim. — Die Erledigung mehrerer kath. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Agenturen der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 27723. praes. 4/7 64.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung auch durch die Lokalblätter Verbreitung finde.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unter-

Digitized by Google

ziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 5. Jan. 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch die Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die philologische, mathematische u. französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 28661. praes. 12/7 64.

(Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der demnächst zu eröffnenden Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth, soll ein Hausarzt aufgestellt werden.

Mit dieser Stelle ist die Licenz zur Ausübung der gesammten Heilkunde, ferner eine Remuneration von 400 fl. nebst freier Wohnung oder eine deßfallsige Entschädigung von 50 fl. an Geld verbunden.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 28553. praes. 13/7 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Den Stand dre Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Monaten April, Mai und Juni l. Js. eingekommenen Berichte über den Stand der Rinderpest in den k. k. österreichischen Staaten liefern im Allgemeinen ein günstiges Ergebniß, indem sie das Erlöschen der Seuche in Mähren, Niederösterreich, im Krakauer-Gebiet, und Steiermark, dann auch in Kroatien, Slavonien und in der Militärgrenze, sowie weiter constatiren, daß in Galizien Anfangs Juni nur noch 18 Orte, unter diesen 14 ohne ein krankes Thier, wegen der Seuche noch in polizeilicher Observation waren.

Da jedoch bis jetzt Berichte über den Stand der Seuche in Ungarn während der erwähnten Monate nicht eingekommen sind, und aus der von der österreichisch-schlesischen Landesregierung im April l. Js. verfügten Sperre der Viehmärkte in den Grenzbezirken gegen Ungarn hrrvorgeht, daß auch in mehreren Orten des Trentschiner-Comitates die Seuche ausgebrochen war, so müssen gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. ds. Mts. die durch Regierungsausschreibung vom 13. Aug. v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1249 u. ff.) getroffenen und seither aufrecht erhaltenen Maßregeln gegen Einschleppung der Seuche — gegen Ungarn und in Folge des Umstandes, daß auch Galizien noch nicht seuchefrei ist, auch gegen dieses Land noch aufrecht erhalten werden.

Dagegen darf bis auf Weiteres für die Einbringung von Thieren und thierischen Rohstoffen aus den übrigen Ländern Oesterreichs die Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse nachgesehen werden.

Sowie aber die Herkunft von Thieren oder thierischen Rohprodukten aus Ungarn oder Galizien in Frage ist, muß zufolge der oben erwähnten höchsten Ministerialentschließung zur Einbringung die Erlaubniß von den kgl. Regierungen ertheilt und hiebei den in der Regierungsausschreibung vom 13. August v. Js. aufgestellten Bedingungen genügt werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hienach die entsprechenden Bekanntmachungen zu erlassen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28320. praes. 13/7 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Dir Postportofreiheit der Gemeindrverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat bezüglich des Postporto bei dem Verkehr der Gemeindebehörden mit den vorgefrtzten Distrikts-Verwaltungsbehörden die unten abgedruckte Normativentschließung vom 25. Juni l. Js. an die Generaldirektion der Verkehrsanstalten erlassen.

Die erste Vorlage von Seite der Gemeindebehörden an die kgl. Bezirksämter ist hienach in allen Angelegenheiten mit einziger Ausnahme der Geldsendungen frei von Porto.

Dagrgen sind die kgl. Bezirksämter verpflichtet, genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Portofreiheit in Amtssachen betreffend (Regierungsblatt S. 521 flg.) zu verfahren, und nicht nur in allen als Staatsdienstsachen nicht zu erachtenden Angelegenheiten ihren Erlassen die Bezeichnung als portopflichtig beizusetzen, sondern auch die gleiche Behandlung der als Partheisachen von ihnen erklärten Gegenstände bei weiteren Vorlagen der Gemeindebehörden zu überwachen, beziehungsweise die Nachholung des geschuldeten Porto's zu veranlassen.

Digitized by Google

Was diejenigen Geldsendungen betrifft, bezüglich welcher eine Befreiung vom Porto nicht anerkannt ist, so ist auf deren Besorgung durch andere sichere Gelegenheit möglichst Bedacht zu nehmen.

Es kann gewärtigt werden, daß bei der Einfachheit der hienach in Wirksamkeit tretenden Normen etwa auftauchende Differenzen durch dienstfreundliches Benehmen der kgl. Behörden alsbald beseitigt, und zeitraubende Reklamationen fortan ferne gehalten werden.

Hienach haben die kgl. Bezirksämter das Weitere zu verfügen und die untergebenen Gemeindebehörden, mittelbaren Magistrate und Gemeindeverwaltungen entsprechend anzuweisen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf die Berichte vom 20. August und 20. November 1862, dann vom 28. Januar ds. Js. werden hinsichtlich der Anwendung der Normen über Postportofreiheit auf den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den vorgesetzten kgl. Bezirksämtern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen getroffen:

1) die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an die vorgesetzten kgl. Bezirksämter sind mit Ausnahme der Geldsendungen in allen Angelegenheiten mit „K. S." zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung portofrei zu behandeln;
2) die kgl. Bezirksämter dagegen haben genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." zu verfahren, hiernach was Amts- und was Partheisache ist, auszuscheiden und jene Gegenstände, welche nach §. 3 dieser allerhöchsten Verordnung als portofreie Staatsdienstsachen nicht gelten können, als portopflichtig mit „P. S." zu bezeichnen;
3) bei der weiteren Behandlung und Erledigung dieser als portopflichtig bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden unter Controle der kgl. Bezirksämter gleichfalls die Bezeichnung mit „P. S." anzuwenden und die Sendung demgemäß bei der Aufgabe zu frankiren, beziehungsweise hiefür dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten;
4) Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit alleiniger Ausnahme der Collektengelder und der Monturschuldbeträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten, in jedem Falle vollständig auf der Adresse zu bezeichnen ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

Die Generaldirektion der königl. Verkehrsanstalten hat unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 28. Jan. l. Js. hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Frhr. v. Schrenk.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.
(Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 28588. praes. 13/7 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Auchsesheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Xaver Spengler ist die kathol. Pfarrei Auchsesheim erledigt worden.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth und zählt 474 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 600 fl. 31 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 29 fl. 14 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen beiegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangeiegenheiten vom 26. Juni l. Js. die Umpfarrung der auf dem rechten Ufer der Donau liegenden Theile des Stadtbezirkes Donauwörth mit den dermals darauf befindlichen Ansiedlungen des Georg Wirth, Franz Joseph Oeffner und Rufus Bühler aus der katholischen Pfarrei Auchsesheim in die katholische Pfarrei Donauwörth genehmigt wurde, daß übrigens durch die Auspfarrung besagter drei Ansiedelungen die obigen fassionsmäßigen Erträgnisse der Pfarrei Auchsesheim nicht wesentlich alterirt werden, indem die bisherigen Erträgnisse von den ausgepfarrten drei Familien nach 10jähriger Durchschnittsberechnung auf $25^{8}/_{10}$ kr. per Jahr für den Pfarrer von Auchsesheim sich berechnen.

Augsburg, den 11. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28821. praes. $^{15}/_{7}$ 64.

(Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind die nachbenannten katholischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste theils erlediget, theils werden dieselben bis zum 1. Oktober l. Js. in Erledigung kommen und bis dahin wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an die unterfertigte Kreisregierung gerichteten Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Zeugnisse längstens bis zum 6. August ds. Js. an jene kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzusenden, wobei die noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Bewerber den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen oder anzugeben haben, bei welcher Gelegenheit sie denselben bereits früher beigebracht haben.

Hiebei wird auch an die kgl. Distrikts-Schulinspektionen die Weisung wiederholt, den Bewerbern nicht bloße Qualifikationsbuchs-Extrakte, sondern vollständige Personal- und Qualifikationslisten auszustellen.

In Beziehung auf die angegebenen Schuldiensterträgnisse wird bemerkt, daß in den Ertrag der Schuldienste der Wohnungsanschlag mit je 12 fl. und in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen mit je 25 fl. eingerechnet ist, dagegen aber die Bezüge aus der Gemeindeschreiberei außer Ansatz belassen wurden.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungsberichte der kgl. Bezirksämter und der kgl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen sind binnen 8 Tagen nach geschlossenem Bewerbungstermine unfehlbar zu erstatten.

Augsburg, den 11. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Agawang, kgl. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 43 Werktags- und 15 Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bobingen, kgl. B.-A. Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Schwabmünchen in Graben, mit den jährlichen Erträgnissen von 679 fl. 55 kr., von welchen vielleicht bei der Aufstellung eines zweiten Schulgehilfen Einiges wegfallen könnte, dann mit 296 Werktags- und 94 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch 2 Schulgehilfen aufgestellt werden;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bubesheim, kgl. B.-A. Günzburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Günzburg in Deffingen, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., dann mit 51 Werktags- und 19 Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Fellheim, kgl. B.-A. Illertissen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Babenhausen in Winterrieden, mit einem jährlichen Einkommen, welches einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. besteht, dann mit 53 Werktags- und 12 Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Grönenbach, kgl. B.-A. Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Grönenbach in Legau, mit einem jährlichen Ertrage von 434 fl. 10 kr., dann mit 124 Werktags- und 106 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Schullehrer auch noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Heilig-Kreuz, kgl. B.-A. Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten II. in Wengen, mit den jährlichen Erträgnissen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 57 Werktags- und 32 Feiertagsschülern;

7) der Schuldienst in Nonnenhorn, k. Bezirksamts und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lindau, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 62 Werktags- und 12 Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Obenhausen, kgl. B.-A. Illertissen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Weißenhorn in Oberhausen, mit den jährlichen Erträgnissen von 390 fl. 5 kr., dann mit 87 Werktags- und 33 Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Peterstal, kgl. B.-A. Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg, mit einem jährlichen Ertrage von 372 fl. 32 kr., dann mit 97 Werktags- und 32 Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten und Chorregentendienst in Sonthofen, B.-A gleichen Namens und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg, mit einem jährlichen Einkommen von 584 fl. 30 kr., wobei bemerkt wird, daß für den Fall der Errichtung einer zweiten Schulgehilfenstelle die Fixirung des Schulgeldes für den Lehrer nach dem Stande der Fatirung des Jahres $18^{58}/_{59}$ beantragt wurde. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 194 und jene der Feiertagsschüler 76, zu deren Unterricht neben dem Lehrer ein Schulgehilfe aufgestellt und für die Zukunft die Aufstellung eines zweiten Schulgehilfen beantragt ist;

11) die Stelle eines Knabenlehrers, dann Organisten, Chorregenten und Meßners in Türkheim, k. B.-A.

Digitized by Google

Mindelheim und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Türkheim I. in Türkheim, mit einem jährlichen Einkommen von 742 fl. 20 kr., wovon der Schullehrerswittwe Wieland ein in früheren Jahren bewilligtes jährliches Absent von 54 fl. zu entrichten ist und für den Fall der Aufstellung eines Schulgehilfen vielleicht ein kleiner Abzug an obigen Erträgnissen eintreten könnte. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 77 und jene der Feiertagsschüler 44;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterthürheim, kgl. B.-A. Wertingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Wertingen I. in Osterbuch, mit einem jährlichen Einkommen von 456 fl. 37 kr., dann mit 92 Werktags- und 35 Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Villenbach, kgl. B.-A. Wertingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Wertingen I. in Osterbuch, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 68 Werktags- und 34 Feiertagsschülern;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Waldstetten, kgl. B.-A. Günzburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Günzburg in Deffingen, mit den jährlichen Erträgnissen von 465 fl., dann mit 107 Werktags- und 33 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe angestellt ist;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wildpolzried, kgl. B.-A. Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten I. in Sulzberg, mit einem jährlichen Ertrage von 396 fl. 36 kr., dann mit 64 Werktags- und 28 Feiertagsschülern;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zöschingen, kgl. B.-A. Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lauingen in Hausen, mit einem jährlichen Einkommen von 447 fl. 29 kr., dann mit 106 Werktags- und 27 Feiertagsschülern.

Ad Num. 28517. praes. 12/7 64.

(Agenturen der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der in rubro genannten Gesellschaft, Großhändlers Karl Seidl in Augsburg, werden nachstehende Unteragenten für diese Gesellschaft bestätigt:

1) Handlungsagent C. Hofstätter in Augsburg;
2) Lederhändler Leonhard Pfeiffer daselbst, beide für den Stadt- und Amtsbezirk Augsburg;
3) Lithograph Joseph Baader in Neuburg a/D. für den Stadt- und Amtsbezirk Neuburg;
4) Weinhändler Johann Rützel in Donauwörth für den Stadt- und Amtsbezirk Donauwörth.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		918
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅝	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	8	Juli	20	606	626	600	26	22	34	22	11	21	46	2	612	614	591	23	13	33	13	12	12	34
		Kern	4	419	423	423	—	23	6	22	35	22	5											
Babenhausen	5	„	38	60	98	98	—	20	54	20	45	20	—	—	2	2	1	1	13	—	—	—	—	—
Burgau	5	„	9	18	27	27	—	21	45	21	22	21	—	—	24	24	24	—	14	12	14	6	14	—
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	6	„	—	6	6	6	—	22	15	22	12	22	—	—	22	22	22	—	13	45	13	29	13	12
Donauwörth	6	„	15	19	34	32	2	21	39	21	26	21	6	42	72	114	88	26	13	5	12	51	12	37
		Kern	20	40	60	60	—	20	51	20	21	19	42											
Füßen	9	„	26	38	64	52	12	24	30	24	30	23	6	23	24	47	33	14	16	—	15	48	15	—
Günzburg	5	„	33	81	114	114	—	21	42	21	20	20	42	1	24	25	21	4	14	45	14	15	13	45
Kaufbeuren	7	„	5	216	221	204	17	22	22	21	57	21	12	—	92	92	54	38	15	2	14	13	13	38
Kempten	6	„	378	489	867	627	240	23	13	22	50	22	14	76	155	231	124	107	15	9	14	57	14	26
Krumbach	9	„	5	53	58	58	—	21	46	21	22	20	44	—	19	19	19	—	13	48	13	16	12	45
Lauingen	9	„	11	2	13	13	—	—	—	22	—	—	—	25	35	60	60	—	14	30	13	33	12	45
		Kern	168	328	496	481	15	22	3	21	36	21	—											
Lindau	9	„	4517	257	4774	1287	3487	22	54	22	36	22	10	116	12	128	21	107	14	—	13	49	13	39
		Kern	340	529	869	741	128	23	36	22	38	21	41											
Memmingen	5	„	79	343	422	410	12	22	11	21	48	21	7	14	58	72	68	4	14	35	14	15	13	38
Mindelheim	9	„	85	94	179	142	37	22	58	22	13	21	55	5	37	42	42	—	14	23	13	48	12	44
Neuburg	6	„	8	212	220	220	—	21	1	20	32	19	59	4	86	90	87	3	12	3	11	47	11	18
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	9	„	—	107	107	64	43	21	53	21	43	20	50	52	3	55	55	—	14	1	13	33	12	52
		Kern	28	441	469	466	3	22	19	21	38	20	52											
Oettingen	6	„	4	73	77	77	—	22	—	21	24	20	48	13	11	24	23	1	12	12	11	30	10	48
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	5	„	6	70	76	64	12	21	27	21	6	20	50	4	—	4	2	2	13	45	13	7	12	30
Thannhausen	7	„	2	11	13	13	—	21	27	21	19	21	13	1	10	11	11	—	13	36	13	30	13	17
Weiler	7	„	25	55	80	58	22	23	27	23	15	23	4	16	2	18	8	10	15	18	15	4	15	42
Weißenhorn	6	„	115	287	402	390	12	21	23	20	49	20	30	4	15	19	15	4	13	53	13	9	12	12
Wertingen	5	„	—	46	46	46	—	22	3	21	34	20	54	4	14	18	18	—	13	39	12	33	11	24

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest. (Schäffel.)	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	30	30	30	—	12	33	12	9	11	48	—	211	211	211	—	10	35	10	15	9	48
Babenhausen			1	3	4	1	3	12	36	—	—	—	—	2	32	34	30	4	9	39	9	36	9	30
Burgau			—	1	1	1	—	11	30	11	15	11	—	2	4	6	6	—	9	30	9	15	9	—
Buegheim																								
Tinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12	19	19	—	9	45	9	30	9	24
Donauwörth			1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	8	17	25	25	—	10	16	10	8	10	—
Füßen			7	1	8	5	3	14	—	14	—	14	—	14	5	19	11	8	10	45	10	45	10	3
Günzburg			5	14	19	19	—	12	—	11	30	11	—	—	34	34	31	3	10	—	9	24	8	48
Kaufbeuren			11	11	22	12	10	10	22	10	15	10	—	2	34	36	36	—	9	51	9	31	8	50
Kempten			16	3	19	4	15	—	—	12	45	—	—	51	214	265	195	70	10	42	10	25	9	50
Krumbach			—	14	14	14	—	13	25	12	50	12	22	—	78	78	47	31	9	49	9	31	9	15
Lauingen			8	77	85	85	—	12	30	12	18	11	30	3	31	33	33	—	11	6	10	33	10	—
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	10	37	47	37	10	10	—	9	42	9	6
Memmingen			3	66	69	65	4	14	36	14	18	14	9	58	91	149	110	39	10	20	9	57	9	30
Mindelheim			1	15	16	16	—	13	39	13	25	12	27	1	92	93	92	1	10	13	9	58	9	18
Neuburg			—	9	9	9	—	12	9	11	21	10	47	—	35	35	35	—	11	10	10	46	10	6
Neu-Ulm																								
Nördlingen			—	27	27	27	—	13	10	12	53	12	10	—	110	110	88	22	11	1	10	21	9	56
Oettingen			1	3	3	3	—	13	12	—	—	—	—	7	10	17	17	—	10	42	9	42	9	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	2	2	2	—	11	42	11	21	11	—	—	22	22	22	—	9	32	9	18	8	58
Thannhausen			—	3	3	3	—	12	30	12	15	12	—	—	17	17	17	—	10	—	9	48	9	30
Weiler			1	—	1	1	—	—	—	13	—	—	—	28	30	58	28	30	10	48	10	27	10	12
Weißenhorn			5	55	60	56	4	12	51	12	23	11	52	5	78	83	83	—	9	39	9	10	8	37
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	10	45	10	24	10	12

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 60. Augsburg, den 20. Juli 1864.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betr. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Die Prüfung der kathol. Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen pro 18⁶⁴/₆₅. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Hauptagentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Die Haupt-Jahresprüfung für die kathol. Schulseminaristen pro 18⁶⁵/₆₄. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Landesverweisung des Maurers und Steinhauers Hermenegild Klotz von Löhn, k. k. Bezirksamts Reutte in Tyrol. — Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Berneck. — Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Districtsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf

Digitized by Google

eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Verfitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen und dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßenkanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 500 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Haupländerungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Klasse die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;

Digitized by Google

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Haupreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . . 1 zu 50.

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Districts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Bau-Polizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler und dgl., dürfen zwischen dem 15. Nov. und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Digitized by Google

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in

vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sog. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

Digitized by Google

§. 20.

Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22.

Die innere Weite der besteigbaren Kamine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht besteigbarer Kamine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Kamine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Kaminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Kamine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Kamins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;
7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 1½ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;
8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, so müssen sie 1½ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerstätten nach außen ohne Kamin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26.

Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

Digitized by Google

§. 28.

Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnuugen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Digitized by Google

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36. erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in

Digitized by Google

solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveu des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß über den höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Locale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstädten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Localitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf

Digitized by Google

je 100 Fuß Entfernung von der Hauptſtiege mit Nebentreppen verſehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geſchoßen einſchließlich des Erdgeſchoßes noch Wohnungen enthalten, müſſen bis zum Dachboden in Städten I. Claſſe feuerfeſte, in maſſiv einen Fuß ſtark gemaueeten Stiegenhäuſern liegende, in andern Städten mindeſtens nach Voeſchrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Mateeial verſehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsſtiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude ſind wenigſtens mit Lattenverputz von unten zu verſehen und düeſen nur feuerſichere Eindeckung eehalten.

§. 49.

Hölzerne Eekee ſind in der Regel unzuläſſig.

Nur bei iſolirten Gebäuden kann deren Heeſtellung geſtattet, zugleich aber Metallübeezug vorgeſchrieben werden.

§. 50.

Ueber die Baulinien vorſpeingende Altanen, Balkone oder Gallerien düeſen in Straßen von wenigſtens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindeſtens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herſtellung nicht von Stein oder Metall und ſtehen die Gebäude nicht iſolirt und entfernt von der Straße, ſo müſſen wenigſtens die Unterſicht und das Geländer feuerſicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenſeiten der Gebäude nur dann hergeſtellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löſchgeräthſchaften nicht geſtört wied.

Gallerien und Gänge, welche ſonſt nicht zugängliche Wohnräume unter ſich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müſſen, wenn ſie nicht von unten auf maſſiv fundirt ſind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt weeden.

Andere Gänge müſſen von unten mit Lattenverputz und wenn ſie unbedeckt ſind, mit feuerſicherem Boden und Geländer, wenn ſie aber gedeckt ſind, mit einer feuerſicheren Eindeckung verſehen ſein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen iſt.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geſchoßen einſchließlich des Erdgeſchoßes, kann die Herſtellung aus Holz geſtattet, dabei abee feuerſicheee Eindeckung gefordeet werden.

§. 52.

Bei Dachvorſprüngen dürfen zwiſchen den Sparren in der Ebene der Umfaſſungswände keine Oeffnungen belaſſen werden.

Hölzerne Dachgeſimſe müſſen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörteiverputz geſichert werden.

§. 53.

Wettermäntei von Holz ſind nur bei iſolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenſtee- und Thüröffnungen zuläſſig.

§. 54.

Obeelichtſchachte müſſen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eiſen ausgeführt weeden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die ſogenannten Aufzüge müſſen mit einem Verſchluſſe verſehen ſein.

Ihre Größe kann mit Rückſicht auf die Feuerſicherheit und die Benützungsweiſe der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich beſtimmt werden.

§. 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dachraume ſind nur in Gebäuden von nicht mehe als vier Geſchoßen einſchließlich des Erdgeſchoßes und nur unter folgenden Bedingungen zuläſſig:

Digitized by Google

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;

2) die einzelnen heizbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerk-Wänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Latteuwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;

3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;

4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwinklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abschnitt B. §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und

Digitized by Google

wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossenen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände oder den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze oder oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65.

Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Digitized by Google

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen und dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruction der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch

Digitized by Google

einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplicate versehen, und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;

Digitized by Google

6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde;

7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Districts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Baupianes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Digitized by Google

E. Schlußbestimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung

Kiffingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I. Die Gesetzgebung des Königreiches Belgien begründet Gegenseitigkeit:

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziffer 1 begriffenen Fall hochverrätherischer Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königs von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Art. 102 Ziffer 2 und Art. 103 —, wenn in Folge der Verschwörung bereits eine vorbereitende Handlung zur Ausführung des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist,
2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Mißhandlung des Königs von Belgien, und der wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse,
3) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen die am kgl. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufsausübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen, welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung füe den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern außerhalb Bayerns gegen den König von Belgien oder dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher, abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunkt des gemeinen Verbrechens des Mordes, Todtschlages oder des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem

Digitized by Google

Könige mittelst eines Preßerzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg betreffen, nach Artikel 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreiches Rußland begründet vollständige Gegenseitigkeit rücksichtlich der Art. 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

Vorstehendes wird gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 26. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 28. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.
v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 29200. praes. $^{16}/_{7}$ 64.

(Die Prüfung der kathol. Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Lauingen für das Schuljahr $18^{64}/_{65}$ wird daselbst nach Vorschrift der §§. 16, 17, 18 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer am

Mittwoch den 17. August l. Js.

und den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

An dieser Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung als Schullehrlinge im Jahre 1861 bestanden, und bis zum 1. Oktober ds. Js. das 16. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 20. noch nicht überschritten haben, ferner diejenigen, welche sich schon früher dieser Prüfung unterzogen haben, aber in das Seminar nicht aufgenommen wurden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie nicht bei diesem Anlasse von der ferneren Vorbereitung zum Schulfach zurückgewiesen worden sind.

Diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am

Dienstag den 16. August ds. Js.

Abends 6 Uhr im Lokale des Schullehrerseminars zu Lauingen bei der Prüfungscommission zu melden, und derselben folgende Nachweise vorzulegen:

A. Diejenigen, welche die Prüfung zum ersten Male mitmachen:

1) den Taufschein;
2) den Schulentlassungsschein;
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über die zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit, den Gesundheitszustand im Allgemeinen und über die Revaccination;
4) ein Zeugniß der Districts-Verwaltungsbehörde, welches nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausstellung der Zeugnisse behufs Honorarienbefreiung für Studirende an den Universitäten (Döllinger Verordnungensammlung Bd. IX. S. 194) anzufertigen und mit Bezeichnung der Unterstützungsbeiträge aus Stiftungen oder sonstigen Lokalmitteln, welche der Schullehrling während seines Aufenthaltes im Seminar zu erhalten Aussicht hat, sowie mit einer Bemerkung über den Leumund und das Betragen desselben zu versehen ist;
5) ein von der betreffenden Lokal-Schulinspektion auszustellendes und von der Districts-Schulinspektion oder Lokal-Schulcommission mit dem Vortrage ihrer eige-

Digitized by Google

nen Wahrnehmungen über Anlagen, Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen zu versehendes und eine ausführliche Censur enthaltendes Zeugniß, welches unter Beifügung der Ergebnisse der vorgeschriebenen Jahresprüfungen in der durch die Schulausschreibung Nr. XXVIII. §. 18 angeordneten Form anzufertigen und von dem betreffenden Districts-Prüfungscommissär zu contrasigniren ist;

6) Schullehrlinge, welche früher eine Latein- oder Gewerbschule oder ein Gymnasium besuchten, haben ihre Studienzeugnisse und insbesondere das Austrittszeugniß der Prüfungscommission vorzulegen.

B. Jene Schullehrlinge, welche sich der Prüfung ohne Erfolg schon früher unterzogen haben, sind nur zur Beibringung des unter Ziffer 5 bezeichneten Zeugnisses der Lokal- und der Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß, Fortgang und Betragen im letztverflossenen Jahre verbunden.

Sämmtliche kgl. Districts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen haben die in ihrem Bezirke befindlichen katholischen Schullehrlinge, welche die Bedingungen zur Zulassung zu dieser Prüfung erfüllt haben, von gegenwärtiger Ausschreibung in Kenntniß zu setzen, und die kgl. Districts-Verwaltungsbehörden haben Sorge zu tragen, daß dieselbe in die Lokalblätter aufgenommen werde.

Dabei sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Schulbehörden zur größten Strenge und Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung der Zeugnisse aufzufordern und dieselben anzuweisen, den Zeugnissen eine kurze getreue Charakteristik der Schullehrlinge beizufügen.

Augsburg, den 14. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28655. praes. 13/7 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni ds. Js. stattgehabten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld wurde die Serie 285 gezogen.

Dieselbe enthält aus einem zu Mailand aufgenommenen Anlehen herrührende Hofkammerobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4½% und zwar Nr. 1d mit 2/5 der Kapitalsumme und Nr. 4 bis 2018 mit der ganzen Kapitalsumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,097,520 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verloosten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des durch k. k. Finanzministerialerlaß v. 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes fünfprozentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen, und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 10. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28761. praes. 14/7 64.

(Hauptagentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. ds. Mts. Nr. 6287 wurde die von der Düsseldorfer allgemeinen Ver-

Digitized by Google

sicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport unterm 15. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Karl Knöll in Augsburg als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für das Königreich Bayern an Stelle des seitherigen Hauptagenten Franz Ignaz Holzwarth in Würzburg in widerruflicher Weise bestätigt; dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 12. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29179. praes. 15/7 64.

(Die Haupt-Jahresprüfung für die kathol. Schulseminaristen in Lauingen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 14. Juli ds. Js. werden die diesjährigen Hauptjahres- und Schlußprüfungen für das Schullehrerseminar zu Lauingen am

Montag den 8. August l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Augsburg, den 14. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 29075. praes. 16/7 64.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Abdruck der unterm 11. ds. Mts. an die kgl. Hauptzollämter erlassenen Entschließung der kgl. bayer. Generalzolladministration bezeichneten Betreffs wird hiemit zur Kenntniß des handel- und gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 15. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Haupt-Zollämter.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. Nr. 6240 ist in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über den Erlaß eines Verbotes der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition über die nördliche deutsche Seegrenze nunmehr von Seite der kgl. preuß. Regierung die Ausfuhr dieser Artikel aus den preußischen Seehäfen mittels der nachfolgenden Bekanntmachung v. 30. vor. Mts. verboten worden.

Dieses wird den kgl. Zollbehörden hiemit zur Kenntniß eröffnet.

München, den 11. Juli 1864.

Kgl. General-Zolladministration.

v. Plank.

Savoye.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar

Digitized by Google

1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 22 ds. Mts. wird hiemit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September ds. Js. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864.

Bodelschwing.

Ad Num. 29045. praes. 18/7 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Landesverweisung des Maurers und Steinhauers Hermenegild Klotz von Lähn, k. k. Bezirksamts Reutte in Tyrol betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des königl. Stadtgerichts Kempten vom 21. Juni ds. Js. wurde der Maurer- und Steinhauergeselle Hermenegild Klotz von Lähn, k. k. österreichischen Bezirksamts Reutte, wegen Landstreicherei in eine 14tägige mittels Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an jedem dritten Tage geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Hermenegild Klotz.

Alter: 34 Jahre,

Größe: mittlere,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Bart: voll,
Kinn: flach,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: Keine.

Ad Num. 3921. praes. 14/7 64.

(Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestant. Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 6 2/3 Klftr. weiches Scheitholz = 38 fl. 20 kr., aus Stiftungskassen baar 19 fl. 10 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, geräumig und gut 25 fl., 2 1/8 Tgw. Wiesen, 1/8 Tgw. Garten = 26 fl

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 353 fl. 33 1/2 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 91 fl. 53 1/2 kr. Summa 553 fl. 57 kr. Lasten 4 fl. 45 kr. Reiner Pfarrertrag 549 fl. 12 kr.

Bayreuth, den 11. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

J. A. d. Dir.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Digitized by Google

Ad Num. E. 5148. praes. 15/7 64.
K. 6547.

(Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uttenreuth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 45 fr.

II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 1 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 30 fl., aus 2 Tgw. 33 Dezm. Gärten 20 fl., aus 8 Tgw. 3 Dezm. Aeckern 85 fl. 30 kr., aus 3 Tgw. 77 Dezm. Wiesen 20 fl., aus 36 Dezm. Oedung — fl. — kr. (Die Aecker und Wiesen sind in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise vom Jahre 1864 an auf neun Jahre um 204 fl. 48 kr. verpachtet.)

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. 330 fl. 1½ kr., Weiderecht 1 fl., Forstrecht, bestehend aus sieben Nürnberger Mäß weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 24 fl. 30 kr., 5¼ Nürnberger Mäß weiches Stockholz à 50 kr. = 4 fl. 22½ kr., 175 Wellen à 56 kr. per Hundert = 1 fl. 38 kr., Waldstreu 4 fl.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 111 fl. 30 kr. Summa 634 fl. 17 kr. Lasten keine.

Ansbach, den 11. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 12/7 64.

Dem bisherigen Veterinärarzte Philipp Heichlinger zu Staufen, königl. Bezirksamts Sonthofen, wurde durch Regierungsentschließung vom 9. Juli l. Js. die Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verliehen.

praes. 13/7 64.

Der Anwesensbesitzer Conrad Hörmann zu Füßen wurde der Funktion eines Gemeindebevollmächtigten der Stadt Füßen auf Grund nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit enthoben, und an dessen Stelle für seine noch übrige Funktionszeit der Knopfmacher Johann Bauer in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten einberufen.

praes. 18/7 64.

Der bisherige Gemeindebevollmächtigte Georg Winter in Höchstädt ist als solcher wegen Verlustes der erforderlichen Qualifikation ausgetreten, und für ihn wurde der Weber Johann Wegmann einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100¼	
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		925
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅔	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 61. Augsburg, den 23. Juli 1864.

Inhalt:

Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Illereichen, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Seßlach. — Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen. — Die Anschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs. — Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, kgl. Dekanats Windsbach. — Erledigung der Pfarrei Neustädlein am Forst. — Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Thurnau. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 27723. praes. 4/7 64.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden zugleich die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung auch durch die Lokalblätter Verbreitung finde.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der

Digitized by Google

revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. Js. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Categorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerialentschließung vom 5. Jan. 1861 Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte, und soweit nothwendig, auch durch die Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die philologische, mathematische u. französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 29145. praes. 19/7 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks ein Abdruck der unterm 11. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern im bezeichneten Betreffe erlassenen generalisirten höchsten Entschließung aus dem kgl.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der königl. Regierung unter Rückgabe der Beilage erwiedert, wie im Hinblicke auf Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen- und Einstandskapitalien von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die kgl. Bank zu Nürnberg betr., die Annahme baar erlegter Einstandskapitalien und deren verzinsliche Anlage bei der kgl. Bank durch die Conscriptionsbehörden keineswegs unzulässig erscheine und wie auch in der That diese Geschäfte von Conscriptionsbehörden in gegebenen Fällen vorgenommen werden.

Wenn nun in Folge der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 22. Mai l. Js. baare Erbvermögensbeträge der Soldaten an die Conscriptionsbehörden übersendet werden, oder wenn es Schuldnern solcher Beträge, welche dieselben heimzuzahlen haben, unmöglich ist, durch Hinterlegung von Staatsobligationen, Bankscheinen u. dgl. bei den genannten Behörden ihrer Schuld sich zu entledigen, so dürfen die Conscriptionsbehörden nicht nur der Annahme dieser Baarbeträge, sondern auch der Besorgung oder Veranlassung und Einleitung ihrer verzinslichen Anlage in den Fällen sich nicht entschlagen, wo außerdem die fraglichen Baarbeträge als todte Kapitalien afservirt werden, oder in die Hände der Soldaten gelangen müßten.

Das unterfertigte königl. Staatsministerium verkennt nicht, daß hiedurch den Conscriptionsbehörden eine nicht unerhebliche Geschäftsmehrung zuwachse, es kann denselben jedoch die Besorgung jener Maßnahmen nicht erlassen, ohne welche das Gesetz vom 15. April 1840 außer Vollzug bleiben oder den betreffenden Unteroffizieren und Soldaten wider die Absicht des angeführten Gesetzes eine Benachtheiligung durch Entgang des Zinsenertrages ihres Erbvermögens entstehen würde.

München, den 11. Juli 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Fischer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 29360. praes. 21/7 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen aufgestellte Kaminkehrermeister Joseph Egner in Zusmarshausen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 29126. praes. 20/7 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Illereichen, kgl. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des königl. Pfarrers Wehner ist die kathol. Pfarrei Illereichen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertissen und zählt 1047 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1808 fl. 32 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 480 fl. 3 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29378. praes. 20/7 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl Bezirksarztes II. Klasse zu Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Beförderung des Dr. Hepp in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Seßlach im Regierungsbezirke Oberfranken wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um

dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 19. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29143. / 288. praes. 21/7 64.

An sämmtliche kgl. Landwehr-Distriktsinspektoren und kgl. Landwehrcommandos von Schwaben und Neuburg.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von dem königl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unterm 11. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung hiemit zur Kenntniß der Betreffenden gebracht.

Augsburg, den 18. Juli 1864.

K. Regierung v. Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kgl. Landwehr-Kreiscommando von Schwaben und Neuburg.

In Erled. d. k. k.-C.-St. und in Abw. d. k. k.-J. d. k. III. k.-J.:

Lampart.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfrage vom 8. beziehungsweise 13. ds. Mts., welche Stellung den Landwehr-Distriktsinspektoren bei dem Zusammentreffen mit anderen Beamten zukomme, wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem kgl. Land-

Digitized by Google

wehr-Kreiscommando von Mittelfranken erwiedert, daß der zweite Absatz Ziffer I. 1. des Ministerialausschreibens vom 24. Mai l. Js. Nr. 9364 nur die Landwehroffiziere des Ortes betreffe, während die höheren Offiziere, welche als Inspektoren über größere Bezirke aufgestellt sind, sich den Vorständen der kgl. Behörden nach Ziffer 3 jenes Ausschreibens anzureihen haben.

Die Beilage des Berichtes vom 8./13. Juni folgt zurück.

München, den 11. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 29608. praes. 21/7 64.

An sämmtliche Verwaltungs- und Finanzbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltungs- und Finanzbehörden von Schwaben und Neuburg werden auf vorstehendes Ausschreiben der Landwehr-Kreisstellen zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen verwiesen.

Augsburg, den 18. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck.

Ad Num. 15068. praes. 20/7 64.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt, und sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Anschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. März und 6. Juni ds. Js. Nr. 3612 und 8860 ist die Anschaffung eines lithographirten oder galvanographirten Bildnisses Seiner Majestät des Königs — oder der von dem Bildhauer Zumbusch in München angefertigten lebensgroßen Gipsbüste Allerhöchst Desselben genehmiget worden.

Mit Bezugnahme auf die öffentlichen Bekanntmachungen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. April Nr. 20749 und 5. Juli ds. Js. Nr. 26779 (Kreis-Amtsblatt S. 685 und 1210) erhalten die obenbenannten kgl. Kassen und Finanzbehörden des Regierungsbezirkes hiemit die Ermächtigung, entweder das von der Kunsthandlung von Piloty und Löhle um 1 fl. 45 kr. zu beziehende oder das galvanographirte Bildniß Seiner Majestät des Königs, welches mit Glas und Rahmen auf 8—9 fl. zu stehen kommt à Conto des Regiecetats, insoferne letzterer die Mittel ohne Ueberschreitung bietet, anzuschaffen, oder aber für den Fall, daß die Gipsbüste von Zumbusch (Preis 12 fl) gewünscht würde, welche nur für hiezu geeignete größere Räume angeschafft werden soll, hierüber motivirten Bericht an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Augsburg, den 16. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Digitized by Google

Ad Num. E. 5175. K. 6658. praes. 12/7 64.

(Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, kgl. Dekanats Windsbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bürglein wird zur Bewerbung bis zum 1. September ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 36 fl. 32 kr., an Naturalien: 14 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. 3/4 Sechztl. Korn à 8 fl. 12 kr. = 121 fl. 3/4 kr., 10 Schffl. 4 Metz. 2 3/4 Haber à 3 fl. 36 kr. = 38 fl. 29 3/4 kr., 2 Schober langes Stroh à 5 fl. 15 kr. = 10 fl. 30 kr. (Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 17 1/2 Klftr. Scheitholz à 3 fl. 48 kr. und 5 Klftr. Stockholz à 1 fl. 16 kr. = 72 fl. 50 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 1 fl. 20 1/2 kr., 3) aus Gemeindekassen: 4 Metz. 1 Vrtl. Korn à 8 fl. 12 kr. per Schffl. = 5 fl. 48 1/2 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 1 Tgw. 2 Dezm. Garten 5 fl., aus 41 Tgw. 93 Dezm. Aeckern und aus 1 Tgw. 11 Dezm. Wiesen 126 fl. 48 1/2 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. 164 fl. 25 1/2 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 143 fl. 55 1/2 kr. Summa 761 fl. 41 kr. Lasten: keine.

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3965. praes. 20/7 64.

(Erledigung der Pfarrei Neustädtlein a/Forst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protest. Pfarrei Neustädlein am Forst, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: 6 Klftr. weiches Scheitholz 21 fl. 15 kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomiegebäude 30 fl.; b) Grundstücke: 3 1/3 Tgw. Aecker, 1 Tgw. Garten = 46 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 428 fl. 44 1/2 kr., vom Forstrecht: 3 Klftr. weiches Holz mit dem Aufraum davon 11 fl. 17 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 69 fl. 25 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 7 fl. Summa 616 fl. 11 1/2 kr. Lasten 1 fl. 47 1/2 kr. Reiner Pfarrertrag 614 fl. 24 kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3962. praes. 21/7 64.

(Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Thurnau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestant. Pfarrstelle in Thurnau wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar aus dem Spitalamtsfond 327 fl. 10 kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Bauzustande 20 fl.; b) Grundstücke: 3¼ Tgw. Aecker, ½ Tgw. Wiese, ½ Tgw. Garten = 30 fl. 52½ kr.

V. Einnahme aus Dienstesfunktionen 52 fl. 53¾ kr. Summa 430 fl. 56¼ kr. Lasten 1 fl. 37¾ kr. Reiner Pfarrertrag 429 fl. 18½ kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 19/7 64.

Dem kgl. Gerichtsschreiber am kgl. Landgerichte Lauingen, Georg Pfister, wurde nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg unterm 15. Juli 1864 die Stelle eines Auditors bei dem kgl. Landwehrbataillon Lauingen übertragen.

praes. 19/7 64.

Dem Landwehr-Oberlieutenant Philipp Schwarz in Memmingen wurde unterm 16. Juli ds. Js. auf Grund nachgewiesener körperlicher Gebrechen die erbetene Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste gegen Reluition gemäß §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung ertheilt.

praes. 21/7 64.

Dem Landwehr-Bataillonsauditor Joseph Pfefferle in Günzburg wurde unterm 16. Juli l. Js. auf Grund des §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	932	925
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅜	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg	15	Juli	26	660	686	648	38	22 34	22 9	21 32	23	633	656	646	10	13 40	13 18	12 33
		Kern	—	486	486	486	—	23 35	23 1	22 29								
Babenhausen	10	„	—	77	77	77	—	21 51	21 42	21 30	1	2	3	3	—	14 —	13 15	12 12
Burgau	11	„	—	47	47	47	—	22 15	21 45	21 15	—	51	51	51	—	14 30	14 15	14 —
Burgheim		„																
Dinkelscherben	13	„	—	27	27	27	—	22 54	22 41	22 15	—	54	54	50	4	13 30	13 12	13 —
Donauwörth	13	„	2	25	27	22	5	22 52	22 19	21 31	26	74	100	67	33	13 18	12 57	12 8
		Kern	—	45	45	45	—	22 11	21 42	20 46								
Füßen	16	„	12	69	81	44	37	25 30	24 52	23 35	14	25	39	24	15	17 —	16 39	15 50
Günzburg	12	„	—	241	241	226	15	21 36	21 —	20 36	4	42	46	40	6	14 30	14 18	14 —
Kaufbeuren	14	„	17	243	260	243	17	23 19	22 41	21 57	38	28	66	66	—	15 27	14 49	14 5
Kempten	13	„	236	614	850	566	284	24 14	23 59	23 13	107	216	323	218	115	15 33	15 5	14 45
Krumbach	16	„	—	122	122	101	21	21 30	20 49	20 —	—	25	25	25	—	13 35	13 9	12 45
Lauingen	16	„	—	18	18	18	—	— —	21 —	— —	—	82	82	67	15	13 42	13 21	12 48
		Kern	15	476	491	468	23	21 42	21 12	20 51								
Lindau	16	„	3478	590	4078	984	3094	22 16	22 3	21 55	107	23	130	60	70	13 49	13 23	12 37
		Kern	128	802	930	678	252	23 15	22 47	22 25								
Memmingen	12	„	12	448	460	447	13	23 33	23 5	22 39	4	65	69	62	7	14 33	14 6	13 34
Mindelheim	16	„	37	304	341	239	102	22 17	21 13	20 40	—	61	61	59	2	13 46	13 9	12 22
Neuburg	13	„	—	206	206	201	5	21 14	21 —	20 32	3	76	79	79	—	12 41	12 20	11 50
Neu-Ulm		„																
Nördlingen	16	„	43	121	164	81	83	21 36	20 42	20 6	—	175	175	99	66	13 30	13 —	12 40
		Kern	3	507	510	483	27	22 16	21 29	20 25								
Oettingen	13	„	6	62	68	68	—	22 30	21 54	21 —	1	11	12	12	—	14 —	13 —	12 —
Ottobeuren		„																
Schwabmünchen	12	„	12	84	96	81	15	22 20	21 49	21 15	—	15	15	15	—	14 47	13 57	13 25
Thannhausen	14	„	—	24	24	24	—	21 36	21 24	21 16	—	26	26	24	2	13 45	13 30	13 15
Weiler	14	„	22	70	92	77	15	25 —	24 44	24 4	10	22	32	14	18	15 46	15 40	15 24
Weißenhorn	14	„	8	309	317	311	6	22 14	22 10	21 30	4	33	37	35	2	15 16	14 37	13 45
Wertingen	12	„	—	71	71	69	2	22 5	21 24	20 58	—	14	14	12	2	14 —	13 —	12 45

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg		wie oben	—	32	32	32	—	12 58	12 34	12 13	—	354	354	294	60	10 26	9 52	9 4
Babenhausen			3	2	5	5	—	12 30	12 27	12 24	4	41	45	41	4	9 43	9 36	9 22
Burgau			—	9	9	9	—	12 —	11 45	11 30	—	7	7	7	—	10 —	9 36	9 12
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	— —	11 36	— —	—	6	6	6	—	10 12	9 57	9 24
Donauwörth			—	3	3	3	—	11 —	10 20	10 —	—	19	19	19	—	10 47	10 32	10 26
Füßen			3	2	5	2	3	14 —	14 —	14 —	8	8	16	13	3	11 —	10 54	10 22
Günzburg			—	34	34	34	—	12 36	12 12	11 48	6	64	70	63	7	10 —	9 36	9 12
Kaufbeuren			10	—	10	3	7	13 —	11 —	10 —	—	75	75	75	—	9 55	9 33	9 25
Kempten			11	—	11	6	5	14 —	13 20	13 —	74	257	331	206	125	11 15	10 51	10 30
Krumbach			—	32	32	31	1	13 19	12 58	12 2	31	82	113	78	35	9 36	9 6	8 35
Lauingen			—	128	128	119	9	12 30	12 18	12 —	—	62	62	54	8	11 15	10 18	9 30
Lindau			1	—	1	—	1	— —	— —	— —	10	39	49	42	7	10 42	10 6	9 24
Memmingen			5	67	72	36	36	15 —	14 45	14 7	39	100	139	132	7	10 46	9 8	9 38
Mindelheim			—	19	19	19	—	13 25	13 2	12 22	1	162	163	137	24	10 9	9 35	9 8
Neuburg			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	33	33	32	1	11 31	11 12	10 35
Neu-Ulm																		
Nördlingen			—	45	45	25	20	12 57	12 40	11 56	22	131	153	95	58	11 1	10 14	9 6
Oettingen			—	1	1	1	—	12 45	— —	— —	—	13	13	13	—	10 30	10 3	9 36
Ottobeuren																		
Schwabmünchen			—	4	4	4	—	11 42	11 56	11 30	—	61	61	61	—	9 48	9 33	8 46
Thannhausen			—	6	6	6	—	12 15	11 44	11 12	—	10	10	9	1	10 30	10 6	9 48
Weiler			—	17	17	2	15	— —	13 —	— —	30	23	53	20	33	11 20	10 54	10 30
Weißenhorn			4	69	73	73	—	13 37	12 53	12 7	—	104	104	104	—	10 38	10 9	9 42
Wertingen			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	11	11	5	6	11 —	10 48	10 —

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 62. Augsburg, den 27. Juli 1864.

Inhalt:

Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Görisried, kgl. Bezirksamts Oberdorf. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hütting, kgl. Bezirksamts Neuburg. — Auffinden einer Leiche in der Donau bei Wilshofen. — Curfiren falscher Münzen. — Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 29653. praes. 22/7 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 19. Juni ds. Js. an die kgl. Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die kgl. Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und in Nr. XIX. des Justiz-Ministerialblattes vom 15. Juli l. Js. veröffentlichte Entschließung den oben bezeichneten Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 21. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 10. November 1861,

Digitized by Google

die Gerichtsverfassung betr., sind den Stadt- und Landgerichten im Interesse der Unterstützung der Strafrechtspflege im Wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten übertragen, wie sie durch Art. 18—21 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Polizeibehörden zugewiesen sind, und es ist hiedurch in Bezug auf die Aufgabe der gerichtlichen Polizei eine weitere Concurrenz gleichberechtigter und gleichverpflichteter Organe geschaffen. Diese Concurrenz übt übrigens keinerlei Einfluß auf die Verpflichtungen, welche in Bezug auf den ersten Angriff bei vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen denjenigen Behörden obliegen, welchen in den Städten, Märkten und Landgemeinden der Lokalpolizei übertragen ist.

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die seit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretenen Bezirksämter den ihnen als Distrikts-Polizeibehörden gleichfalls gemäß Art. 18—21 a. a. O. obliegenden Verpflichtungen wegen des territorialen Umfanges der Amtssprengel nicht mehr in vollem Maße nachzukommen vermögen.

In Rücksicht hierauf wurde auch durch die Bestimmung in Ziffer V. a. der vom kgl. Staatsministerium des Innern vom 31. Mai 1862 ergangenen vorläufigen Instruktion über den Dienst der Gendarmerie die Anordnung getroffen:

„daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen über begangene strafrechtliche Handlungen bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter oder, falls derselbe nicht im Brigadebezirk der Station sein sollte, an das nächstgelegene Stadt- oder Landgericht mündlich oder schriftlich zu erstatten habe."

An die Stadt- und Landgerichte ergeht nun die gemessenste Weisung, bei allen ihnen in dieser oder einer andern Weise bekannt werdenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen sich nicht auf die durch Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr., angeordnete unverzügliche Abgabe der Anzeige an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts zu beschränken, vielmehr stets die nach Lage des Falles und der Umstände angezeigten Vorkehrungen (Art. 17 Ziff. 2—5) zu treffen und Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafrechtspflege veranlaßt sind.

Aus denselben Gründen, welche die Thätigkeit der Bezirksämter bei dem ersten Angriffe erschweren, ergeht ferner an die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten der Auftrag, die Requisitionen und Vornahme von Handlungen der gerichtlichen Polizei, soweit dieselben nicht durch die Lokal-Polizeibehörden oder durch die Organe des Sicherheitsdienstes erledigt werden können, in der Regel im Hinblicke auf Art. 17 Ziff. 6 a. a. O. an die Stadt- und Landgerichte zu richten und die Thätigkeit der kgl. Bezirksämter nur alsdann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine das Gebiet der Verwaltung berührende Erhebung handelt.

München, den 19. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

(Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.) Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 29770. praes. 23/7 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Görisried, kgl. Bezirksamts Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Karl Auctor ist die kathol. Pfarrei Görisried erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertissen und zählt 664 Seelen, 2 Schulen und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 671 fl. 12 kr. 1 hl.

Digitized by Google

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 26 fl. 54 kr. 4 hl.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29735. praes. 25/7 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hütting, kgl. Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Eintritt des Pfarrers Max Käſer in den Benediktinerorden iſt die katholiſche Pfarrei Hütting erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Neuburg und zählt 300 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen beſtehen faſſionsmäßig in 955 fl. 25 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Laſten betragen 36 fl. 21 3/8 kr.

Auf der Pfarrpfründe ruht laut Regierungsentſchließung vom 5. März 1861 Nr. 18182 aus einem Reluitionskapitale zu 950 fl. einſchlüſſig der Zinſen bis incl. 1881 eine jährliche Abſitzfriſt von 69 fl. 54 kr.

Bewerber um dieſe Pfründe haben ihre mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegten Geſuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausſchreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28540. praes. 23/7 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer Leiche in der Donau bei Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Requiſition der kgl. Regierung von Niederbayern werden die oben benannten Behörden beauftragt, über die Perſönlichkeit des im nachfolgenden Ausſchreiben der königl. Regierung von Niederbayern vom 6. ds. Mts. Nr. 22220 gedachten Verunglückten Recherchen zu pflegen und allenfalls ermittelte Notizen binnen 6 Wochen hieher zu berichten.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Augsburg, den 22. Juli 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer Leiche in der Donau bei Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagiſtrats Vilshofen wurde

Digitized by Google

am 15. Juni Abends bei der Donaubrücke die Leiche eines etwa 17jährigen, 5½ Fuß großen Burschen mit dunkelrothen Haaren aufgefangen.

Derselbe ist bartlos, trägt Halbstiefel, eine schwarz carrirte Buckskinghose und ein Chemisettenhemd; im Sacke befand sich ein Portemonnaie mit 3 Pfennigen, 2 Schlüsseln und ein Stück Gummi elasticum.

Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache oder der Herkunft und des Namens des fraglichen Burschen dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Verwesung war bereits weit vorgeschritten; allen Wahrnehmungen nach scheint lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Person dieses Verunglückten die geeigneten Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Wiishofen mitzutheilen.

Landshut, den 6. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 27464. praes. 24/7 64.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Landau wurde bei Gelegenheit der vergangenen Messe ein falsches Fünffrankenstück und beim dortigen kgl. Rentamte zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt und mit Beschlag belegt.

Das Fünffrankenstück besteht aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen. Die Farbe dieser falschen Münze unterscheidet sich aber auffallend von der ächter Stücke, daß nicht wohl angenommen werden kann, es könne Jemand dasselbe in gutem Glauben für ächt halten. Das Halbguldenstück württembergischen Gepräges besteht aus Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und äußerlich versilbert. Auch dieses unterscheidet sich durch die schlechte Gravirung des Kopfbildnisses auffallend von ächten Stücken, scheint jedoch schon längere Zeit im Verkehr gewesen zu sein. Das Halbguldenstück nassauischen Gepräges besteht aus Zinn, ist in der Form eines ächten Stückes gegossen und unterscheidet sich durch Farbe und stumpfes Gepräge von ächten Stücken.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 23. Juni 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Ad Num. 15265. praes. 21/7 64.

An die kgl. Rentämter und die Gerichtsschreiber der Stadt- und Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerialrescript vom 15. ds. Mts. nebst dem mitgetheilten Formular zur gehörigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Geschäftserleichterung für die Richterbeamten, welche in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen die diesen zukommenden Gebühren der Normativentschließungen vom 11. und 15. Nov. 1863 (Justiz-Ministerialblatt Jahrgang 1863 Seite 183 ff.), an Ort und Stelle sofort auszuzahlen haben, wird in Folge einer geschehenen Anregung im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz hiemit Nachstehendes angeordnet:

1) Die Berechnung, Anweisung und Abquittirung der in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durch die verhandelnden Richter sofort ausgezahlten Gebühren ist in der Folge für jede Commissionsreise fortlaufend in einem nach beifolgendem Formular eingerichteten Verzeichnisse nachzuweisen, und ist letzteres nach commissioneller Beglaubigung der Unterschriften bei der nach Zurückkunft an den Amtssitz zu pflegenden Abrechnung an das Rentamt, den Gerichtssekretär oder den Gerichtsschreiber abzugeben, von welchem der Vorschuß zur Berichtigung obiger Gebühren entnommen wurde.

2) Bei dieser Abrechnung sind von den Richterbeamten, welche die Auszahlung besorgt haben, für die je einen Gulden oder mehr betragenden Gebühren die entsprechenden Stempelbeträge in möglichst geringer Anzahl von Stempelpapierbogen dem Verzeichnisse vorschriftsmäßig beizukassiren und mit diesem zu übergeben.

3) Die Ausfertigung besonderer Zahlungsanweisungen hat für die in obiger Weise bei auswärtigen Vernehmungen bezahlten Gebühren nicht mehr stattzufinden.

Von gegenwärtiger Anordnung werden die kgl. Gerichte und Staatsanwälte durch das kgl. Staatsministerium der Justiz verständigt werden, wonach die kgl. Regierungs-Finanzkammer das Weitere zu verfügen hat.

München, den 15. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen, hier die Auszahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei Vernehmungen außerhalb des Gerichtssitzes betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Pummerer.

Digitized by Google

Ver-

über

beim kgl. Rentamte

durch

den Untersuchungsrichter am kgl.

Bezirksgerichtsrath

auf den Commissionsreisen vom . .ten bis . .ten auswärts angewiesenen

Num. curr.	Betreff.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Tag und Ort der Vernehmung.	Entfernung beider Orte.	Dauer der nöthigen Anwesenheit.	Eigenschaft des Vernommenen ob als Zeuge oder Sachverständiger.

Digitized by Google

z e i ch n i ß

die

. . . . . .

Bezirksgerichte . . . . . .

(Aſſeſſor) . . . . . .

und ſofort bezahlten Gebühren für Zeugen und Sachverſtändige.

Entſchädigung für				Summe mit Worten.	Hievon treffender Stempelbetrag.		Unterſchriftliche Empfangsbeſcheinigung.	Bemerkungen über beſondere Verhältniſſe, Alter des Zeugen ꝛc. ꝛc.
Reiſe.		Zeitverſäumniß.						
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		

Die Aechtheit vorſtehender Unterſchriften wird beſtätigt.

am . . . . . .

Commiſſion des kgl. . . . gerichts N.

N.

N.

Digitized by Google

Ad Num. E. 5360. praes. 24/7 64.
K. 6797.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 4. Juni ds. Js., die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß außer den in obigem Ausschreiben geforderten Zeugnissen auch ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen vorzulegen ist.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 23/7 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. dem Priester Karl Auctor, Pfarrer in Görisried, Bezirksamts Oberdorf, die katholische Pfarrei Eutenhausen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

. . . . . .

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig . . .	100⅛	
„ „ 4½%		101⅛
„ „ 4½% halbjährig . .	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4% . . .		99⅛
„ Pfandbriefe à 4%	99⅛	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 63. Augsburg, den 30. Juli 1864.

Inhalt:

Die Erledigung von Freiplätzen in der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg pro $18^{64}/_{65}$. — Cursiren falscher Münzen. — Die heimliche Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Zollvereins-Gewerbestatistik. — Joseph Todtenmoser von Brunneck wegen Diebstahls. — Das Auffinden einer männlichen Leiche an der Iller bei Au. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier insbesondere die Beitreibung von Geldstrafen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30202. praes. $^{27}/_{7}$ 64.

(Die Erledigung von Freiplätzen in der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg pro $18^{64}/_{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kreis-Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg werden für das Jahr $18^{64}/_{65}$ einige Freiplätze erledigt.

Dieses wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder taubstummer Knaben, welche um Aufnahme für ihre Söhne oder Pflegbefohlenen in die bezeichnete Anstalt nachzusuchen gedenken, ihre an die unterfertigte Kreisstelle zu richtenden Gesuche binnen längstens vier Wochen bei ihrer vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde unter Beifügung der erforderlichen Tauf-, Impfungs-, Gesundheits-, Vermögens- oder Armuths- und allenfallsigen Schulzeugnisse einzureichen und hiebei anzugeben haben, ob sie um einen ganzen, oder wenn sie einen solchen nicht erhalten können, um einen theilweisen Freiplatz nachsuchen.

Die betreffenden Behörden haben diese Gesuche längstens bis zum 1. September ds. Js. mit gutachtlichem Berichte und einer Uebersichtstabelle der unterfertigten Stelle vorzulegen und gleichzeitig anzugeben, was aus Lokal-Stiftungs- oder Armenfondsmitteln zur Unterstützung der einkommenden dürftigen Bewerber beigetragen werden kann, um die Aufnahme auf möglichst viele Bewerber ausdehnen zu können.

Es ist Sorge zu tragen, daß diese Ausschreibung durch

Digitized by Google

Aufnahme in die Lokalblätter die möglichste Verbreitung erhalte.

Augsburg, den 25. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29269. praes. $^{27}/_{7}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juni l. Js. fand sich unter dem von Hörenghausen, kgl. Bezirksamts Freising, an die Schule Heimhausen abgegebenen Schulgelde ein Halbguldenstück, welches

auf dem Avers das Bild des Herzogs von Nassau mit der Umschrift: „Adolf Herzog von Nassau", auf dem Revers die Inschrift „$^{1}/_{2}$ Gulden 1856" trägt und nach dem Urtheile des kgl. Hauptmünzamtes München aus Zinn besteht und von einem ächten Stücke abgegossen ist.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.
Bizthum.

Ad Num. 29738. praes. $^{25}/_{7}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entweichung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor ungefähr 5 Wochen ist der 11 Jahre alte Knabe des Ornatzeichners Gabriel Bergdolt von Augsburg, Namens Fritz, ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entwichen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten daher aus Anlaß eines Berichtes des Stadtmagistrats Augsburg vom 20. ds. Mts. den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle des Auffindens des Knaben ist derselbe an den genannten Stadtmagistrat verbringen zu lassen.

Digitized by Google

Er hat die seinem Alter entsprechende Größe, blonde Haare, länglichtes blasses Gesicht; bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Schildkappe mit rother Einfassung, grautuchene Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, eine grautuchene Hose und Stiefel.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29892. praes. 25/7 64.

(Zollvereins-Gewerbestatistik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der im Verlage der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin kürzlich erschienenen Zollvereins-Gewerbestatistik, enthaltend die vom Centralbureau des Zollvereins zusammengestellten

Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollvereine nach der Aufnahme vom Jahre 1861,

fortwährend noch Exemplare, soweit der Vorrath reicht, entweder durch die genannte Berliner Verlagsbuchhandlung direkt bezogen oder bei der nächstgelegenen Buchhandlung bestellt werden können.

Der Preis eines Exemplars beläuft sich auf 1 Thlr. 10—12 Sgr.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28401. praes. 25/7 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Jos. Todtenmoser von Brunneck wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 30. Dez. 1863 sub Ziff. 1 (Kreis-Amtsblatt von 1864 S. 68) wird den obenbezeichneten Behörden auf Grund einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3. Juli ds. Js. (Oberbayerisches Kreis-Amtsblatt S. 1670) mitgetheilt, daß nach den jüngst in Brunneck gepflogenen Verhandlungen ein Unbekannter dem wirklichen Joseph Todtenmoser um Ostern v. Js. den auf den Namen Todtenmoser ausgestellten Paß entwendet hat und sich auch später unter diesem Namen hat verurtheilen lassen.

Da unter diesen Umständen die Landesverweisung gegen einen Unschuldigen ausgesprochen wurde, wird das obenerwähnte Ausschreiben vom 30. Dezember 1863 sub Ziff. 1 zurückgenommen.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Ad Num. 30019. praes. 27/7 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche an der Iller bei Au betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einigen Tagen wurden zufällig auf einer Sandbank der Iller bei Au im Gemeindebezirke Legau, Landge-

Digitized by Google

richts Grönenbach, die Ueberreste einer männlichen Leiche gefunden, deren Identität bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Diese Reste bestehen in einem Schädel, einigen Rückenwirbeln und einem Oberarmknochen sammt Speiche, sämmtlich von Weichtheilen entblößt und theilweise zerstört. Dieselben lagen neben mehreren Stücken einer männlichen Bekleidung und waren zum Theil noch von derselben umhüllt.

Man fand ein leinenes Mannshemd, Stücke einer schwarzledernen Hose, einen Hosenträger von weißem mit rothen Blumen durchwirkten Stoff, eine dunkelfarbige Tuchweste mit zwei Reihen blaugefärbten glänzenden Glasknöpfen. In einer Seitentasche wurde ein rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Punkten, aber ohne besonderes Merkzeichen gefunden.

Aus Allem läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Kleider einer Person angehörten, die in der Iller verunglückt und bei dem letzten großen Hochwasser schon vor 3 oder 4 Wochen auf die Sandbank ausgeworfen worden ist, wo oben beschriebene Ueberreste gefunden wurden; ferner daß der Verunglückte eine völlig ausgewachsene Mannsperson gewesen sei.

Da die Muskeltheile schon völlig verwest waren, so kann diese Person schon vor mehreren Monaten verunglückt sein, ohne daß jedoch bei der schnellen Verwesung eines vom Wasser an das Land gespülten Cadavers die gegentheilige Annahme ausgeschlossen wäre.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß hieher anzuzeigen, gleichzeitig aber auch dem kgl. Bezirksamte Memmingen bekannt zu geben.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28403. praes. 25/7 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Karl Ringwald, Sesselmacher, aus Kenzingen im Großherzogthume Baden, durch Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 13. Mai ds. Js. wegen Entwendung im Vergehensgrade in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten in contumaciam, und
2) der ledige Webergeselle Christian Bailer aus Weiler, kgl. württemberg'schen Oberamts Schorndorf, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 15. Juni ds. Js. wegen eines Diebstahlvergehens in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Signalement
des Karl Ringwald, Sesselmacher, gebürtig von Ihringen.

Alter: 25 Jahre,
Statur: klein,
Gesicht: rund,
Haare: braun,
Stirn: nieder,
Augenbrauen: braun,

Digitized by Google

Augen: braun,
Nase und Mund: gewöhnlich,
Zähne: gut,
Kinn: spitzig,
Bart: ohne.
Sonstige Zeichen: ohne.

Signalement des Christian Bailer.

Alter: 28 Jahre,
Größe: 5' 8",
Statur: schlank,
Gesicht: länglicht,
Haare: braun,
Stirne: gewöhnlich,
Augenbrauen: braun,
Augen: blau,
Nase: proportionirt,
Wangen: halbvoll,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Beine: gerade.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 29408. praes. 27/7 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden und zwar:

1) Anna Maria Kainz, ledige Weberstochter von Esternberg, k. k. Bezirksamts Englszell, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 23. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einmonatliche Gefängnißstrafe;
2) David Berenzaft, Arbeiter, angeblich Kaufmann, aus Lublin in Polen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 4. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Fälschung eines Reisepasses und Uebertretung nach Art. 146 des Strafgesetzbuches in eine 8tägige Gefängnißstrafe;

3) Auguste Pohl, Mechanikers- und Schauspielersehefrau aus Guttentag, kgl. preußischen Regierungsbezirks Oppeln, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 23. Mai ds. Js. und mit ihr
4) Henriette Weiß, Musikers- und Equilibristenehefrau aus Jessen, kgl. preuß. Regierungsbezirks Merseburg, durch Urtheil desselben Gerichts vom 24. Mai ds. Js. wegen Vergehens des Betrugs, jede in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, endlich
5) Therese Lindner, ledige Schauspielerin von Kruman, k. k. Bezirksamts gleichen Namens, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 27. Juni 1864 wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten,

verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Signalement
der Anna Maria Kainz.

Alter 23 Jahre, Wohnort Esternberg, Gewerbe Dienstmagd, Größe 5' 3", Gestalt untersetzt, Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Signalement
des David Berenzaft aus Lublin in Polen.

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirn oval, Augen grau, Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Kinn länglich, Bart braun, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
der Auguste Pohl von Guttentag.

Alter 26 Jahre, Größe 5′, Haare schwarzbraun, Augen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Kinn spitzig, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bräunlich, Körperbau klein. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
der Henriette Weiß von Jessen.

Alter 44 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare schwarz, Stirne schmal, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bräunlich, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: etwas harthörig.

Signalement
der Theres Lindner von Krumau.

Alter 36 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirn gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase spitzig, Mund oval, Kinn spitzig, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 15367. praes. 26/7 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier insbesondere die Beitreibung von Geldstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 59 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 sind die kgl. Rentämter gehalten, die in Uebertretungssachen erkannten, von den Gerichtsschreibern nicht erhobenen Geldstrafen und Kosten längstens binnen 6 Wochen nach Abgabe der Zahlungsbefehle zwangsweise beizutreiben und sogleich nach Ablauf dieser Frist das Verzeichniß über die bis dahin nicht beigebrachten Geldstrafen nach XXX. anzufertigen und den staatsanwaltschaftlichen Vertretern zuzustellen.

Nach den dem kgl. Staatsministerium der Justiz erstatteten Anzeigen werden jedoch die vorstehenden Bestimmungen nicht allenthalben beachtet und genau in Vollzug gesetzt, indem die Strafbeitreibung nicht selten bei einzelnen Rentämtern Monate lang trotz der Monitorien der Staatsanwaltsvertreter verzögert und in manchen Fällen der Strafvollzug deßhalb länger sistirt wird, weil sich die kgl. Rentämter für befugt erachten, in Bezug auf zuerkannte Geldstrafen über die im §. 59 der erwähnten Vorschriften bestimmte Frist hinaus Zahlungsnachsicht oder fristenweise Zahlung zu gestatten.

Aus Anlaß einer höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 18. ds. Mts. wird demzufolge Nachstehendes bemerkt:

Die Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur zwangsweisen Beitreibung der in Uebertretungssachen erkannten Geldstrafen und Kosten, dann zur Hinübergabe des Verzeichnisses über die nicht beigebrachten Geldstrafen an die Staatsanwaltsvertreter bezweckt im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege einen möglichst raschen Strafvollzug. Auf strikte Einhaltung dieser Frist in Beziehung auf die erkannten Geldstrafen muß daher unbedingt und um so mehr bestanden werden, als die regelmäßig mit großer Beschleunigung erlassenen Strafurtheile, namentlich im Falle der Zuerkennung geringfügiger Geldstrafen, ihren Zweck gänzlich verfehlen würden, wenn nicht auch der Vollzug des Urtheils der Uebertretung rasch nachfolgt.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß der Vollzug rechtskräftiger Strafurtheile hinsichtlich der erkannten Stra-

Digitized by Google

fen lediglich durch einen allerhöchſten Gnadenakt aufgehalten werden kann, welcher von den Betheiligten in einem förmlichen, bei dem Staatsanwalte des aburtheilenden Gerichts I. Inſtanz einzureichenden und ſodann von dem kgl. Staatsminiſterium der Juſtiz weiter zu behandelnden Begnadigungsgeſuche erbeten werden muß. Die Koſten ſollen zwar gleichfalls innerhalb 6 Wochen durch die kgl. Rentämter beigetrieben werden; es unterliegt jedoch keinem Anſtande, mit deren Erhebung auch über dieſe Friſt hinaus fortzufahren, da zunächſt nur für die Beitreibung der Geldſtrafen ein Präkluſivtermin feſtgeſetzt iſt, nach deſſen Ablauf ſofort die Umwandlung der nicht erlegten Geldſtrafen in Arreſt einzutreten hat.

Den kgl. Rentämtern wird hienach die förderlichſte Beitreibung der in Uebertretungsſachen erkannten Geldſtrafen und Koſten zur beſonderen Pflicht gemacht und denſelben die pünktliche Einhaltung der in §. 59 der Vorſchriften vom 26. Mai 1862 zur Mittheilung des Verzeichniſſes über die uneinbringlichen Geldſtrafen an die Staatsanwaltsvertreter vorgeſetzten Friſt nachdrücklichſt eingeſchärft.

Der genaue Vollzug dieſer Beſtimmungen wird bei Vornahme der finanziellen Viſitationen ſorgfältig überwacht werden.

Augsburg, den 24. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer.

Kreis-Notizen.

praes. 20/7 64.

Seine Majeſtät der König haben zufolge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Juli ds. Js. dem Prieſter Joſeph Spahn, zur Zeit Commorant in Rettenbach, Bezirksamts Günzburg, das Frühmeßbenefizium in Neuhäder, Bezirksamts Zusmarshauſen, unter Einziehung des demſelben bewilligten Tiſchtitelgenuſſes allergnädigſt zu übertragen geruht.

praes. 27/7 64.

Für den verſtorbenen bürgerlichen Magiſtratsrath Karl Geiger zu Günzburg hat der bisherige Gemeindebevollmächtigte Joſeph Hötzel in den Magiſtrat einzutreten.

Demſelben wurde zu dieſem Behufe die landesherrliche Beſtätigung ertheilt.

Für den in den Magiſtrat eintretenden Joſeph Hötzel wurde ſofort der Erſatzmann Bäcker Jakob Strehle einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Juli 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100¼	
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig	102¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Pfandbriefe à 4%	99⅔	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	Juli	38	580	618	517	101	22	11	21	41	21	12	10	672	682	673	9	13	10	12	50	12	25
		Kern	—	662	662	569	93	22	28	21	58	20	54											
Babenhausen	18	"	—	146	146	120	26	21	32	20	50	20	31	—	10	10	10	—	13	43	13	12	12	30
Burgau	18	"	—	47	47	35	12	22	—	21	27	20	54	—	97	97	54	43	14	—	13	30	13	—
Burgheim																								
Dinkelscherben	20	"	—	25	25	18	7	22	27	21	58	21	38	4	55	59	53	6	13	—	12	51	12	42
Donauwörth	20	"	5	37	42	38	4	22	14	21	37	20	11	31	77	108	90	18	13	7	12	55	12	17
		Kern	—	96	96	88	8	22	14	21	41	20	59											
Füßen	23	"	37	53	90	67	23	24	42	23	49	22	42	15	47	62	52	10	16	30	15	42	15	—
Günzburg	19	"	19	251	278	273	5	21	21	20	40	20	—	7	51	58	39	19	14	24	14	—	13	26
Kaufbeuren	21	"	17	531	548	298	250	22	8	21	30	20	51	—	95	95	69	26	14	28	13	57	13	1
Kempten	20	"	284	883	1167	702	465	23	36	23	22	22	38	105	174	279	157	122	15	26	15	2	14	37
Krumbach	23	"	21	104	125	123	2	20	58	20	35	20	—	—	38	38	38	—	13	25	13	7	12	54
Lauingen	23	"	—	10	10	10	—	—	—	21	—	—	—	15	60	75	61	14	13	—	12	48	12	14
		Kern	25	602	627	559	68	21	39	21	9	20	48											
Lindau	23	"	3091	1416	4510	270	4240	21	34	21	14	21	—	70	24	94	36	58	14	15	14	9	13	58
		Kern	252	950	1202	624	578	22	47	22	—	21	30											
Memmingen	19	"	13	794	807	730	77	22	31	22	6	21	42	7	135	142	109	33	14	27	14	1	13	40
Mindelheim	23	"	102	281	383	270	113	21	22	20	15	19	6	2	88	90	71	19	13	26	12	41	11	45
Neuburg	20	"	5	294	299	258	41	20	52	20	25	19	33	—	128	128	120	8	12	10	11	45	11	12
Neu-Ulm																								
Nördlingen	23	"	83	41	124	95	29	21	1	20	31	20	15	66	137	203	80	123	13	23	12	26	11	48
		Kern	27	531	558	522	36	21	38	21	4	20	26											
Oettingen	20	"	—	208	208	90	118	21	—	20	24	19	48	—	44	44	34	10	12	40	12	14	11	48
Ottobeuren	21	"	—	95	95	85	10	22	14	21	51	21	10	2	9	11	7	4	14	23	14	8	13	30
Schwabmünchen	19	"	15	155	170	115	55	21	29	20	56	20	14	—	40	40	33	7	13	32	13	3	12	38
Thannhausen	21	"	6	19	25	21	4	21	42	21	25	21	13	4	23	27	27	—	13	36	13	27	13	16
Weiler	21	"	15	81	96	43	53	24	27	24	14	23	56	18	10	28	11	17	15	36	15	21	15	6
Weißenhorn	20	"	6	724	730	559	171	21	39	21	3	20	22	2	71	73	53	20	14	13	13	34	12	55
Wertingen	19	"	12	105	107	94	13	22	6	21	27	20	51	2	34	36	36	—	13	58	13	1	12	21

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	21	21	21	—	12	31	12	6	11	26	60	175	235	213	22	10	38	10	8	9	52
Babenhausen			—	11	11	9	2	12	54	12	36	12	24	4	57	61	58	3	9	54	9	38	9	30
Burgau			—	5	5	5	—	12	15	12	7	12	—	—	8	8	6	2	10	—	9	51	9	42
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	2	2	1	1	—	—	11	15	—	—	—	10	10	10	—	9	30	9	19	9	15
Donauwörth			—	6	6	3	3	—	—	11	15	—	—	—	31	31	25	6	11	—	10	36	10	24
Füßen			3	1	4	1	3	—	—	—	—	—	—	3	11	14	8	6	11	—	10	48	10	48
Günzburg			—	24	24	22	2	12	30	12	—	11	30	15	66	81	72	9	10	—	9	48	9	30
Kaufbeuren			7	—	7	6	1	13	30	13	15	13	7	—	74	74	51	23	9	42	9	29	8	49
Kempten			5	4	9	6	3	14	—	13	30	13	—	125	286	411	302	109	11	5	10	43	9	57
Krumbach			1	37	38	34	4	13	11	12	40	12	20	35	71	106	96	10	9	15	9	2	8	40
Lauingen			9	118	127	118	9	12	9	11	54	11	30	8	27	35	35	—	11	—	10	45	10	—
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	7	75	82	34	48	10	48	10	12	9	38
Memmingen			36	117	153	59	94	14	38	14	26	13	54	7	109	197	150	47	10	20	9	55	9	21
Mindelheim			—	37	37	37	—	13	32	13	2	12	20	24	165	189	130	59	9	57	9	22	8	57
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	63	64	53	11	11	34	11	2	11	40
Neu-Ulm																								
Nördlingen			20	17	37	32	5	13	—	12	30	11	45	58	73	131	101	30	11	2	10	16	9	27
Oettingen			—	12	12	1	11	11	48	—	—	—	—	1	44	45	39	6	10	6	9	18	8	30
Ottobeuren			—	3	3	3	—	13	36	13	30	13	—	6	77	83	40	43	10	37	10	24	10	—
Schwabmünchen			—	6	6	6	—	11	50	11	25	11	—	—	95	95	75	20	10	—	9	38	9	27
Thannhausen			—	7	7	7	—	12	30	12	14	12	2	1	14	15	15	—	9	45	9	36	9	15
Weiler			15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	33	24	57	24	33	11	28	11	12	10	42
Weißenhorn			—	100	100	98	2	13	15	12	42	12	15	—	207	207	158	49	9	50	9	30	8	58
Wertingen			—	1	1	1	—	10	54	—	—	—	—	6	23	29	29	—	10	47	10	36	10	22

Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 64. Augsburg, den 3. August 1864.

Inhalt:

Die Erledigung des prot. Schul- ꝛc. Dienstes in Steinheim, Bezirksamts Neu-Ulm. — Der vermißte Bauerssohn Paul Eichinger aus Deggendorf. — Eine stumme legitimationslose Frauensperson. — Agenten der k. k. priv. k. österr. Versicherungsgesellschaft. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia". — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der Realienlehrerstelle an der kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach. — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 30388. praes. 29/7 64.

(Die Erledigung des protest. Schul- ꝛc. Dienstes in Steinheim, Bezirksamts Neu-Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protestantische Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Steinheim, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Leipheim ist durch die Beförderung des dortigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse desselben betragen 350 fl. und die Zahl der Werktagsschüler 68 und jene der Feiertagsschüler 17.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre an die unterfertigte Kreisstelle gerichteten und mit den vorgeschriebenen Qualifikationszeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 18. August ds. Js. an die kgl. protestantische Distrikts-Schulinspektion Leipheim portofrei einzureichen.

Augsburg, den 27. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29406 praes. 27/7 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger aus Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten

Digitized by Google

Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 15. Juli ds. Js. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Bauerssohn Paul Eichinger aus Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bauerssohn Paul Eichinger von Stephanspoching, zuletzt in Deggendorf im Aufenthalte, hat sich vor ungefähr 10 Wochen von dem letzteren Orte entfernt und wird seitdem vermißt.

Paul Eichinger ist 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und im Uebrigen kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug derselbe keine weiteren Kleidungsstücke an seinem Leibe, als eine dunkle, abgenützte Sommerhose und ein Hemd mit weiten Aermeln.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes des Paul Eichinger sachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 29416. praes. 27/7 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine stumme legitimationslose Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 15. ds. Mts. Nr. 23457 zur Einleitung der nöthigen Nachforschungen und zur Bekanntgabe des Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Griesbach veröffentlicht.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Eine stumme legitimationslose Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Vorstehers der Gemeinde Weihmörting, kgl. Bezirksamts Griesbach, hält sich in der gleichnamigen Gemeinde seit nahezu 3 Wochen eine stumme legitimationslose Frauensperson auf, deren Heimath ohngeachtet der sorgfältigst gepflogenen Recherchen nicht ermittelt werden konnte. Die fragliche Frauensperson ist in den fünfziger Jahren, klein und sehr stark, hört zwar etwas, ist dagegen gänzlich stumm und gibt nur unartikulirte widerliche Töne von sich.

Bekleidet ist diese Person mit einem schwarzen abgetragenen Spenser, einem dunkelblau gedruckten Rocke, einem schwarzen abgetragenen Kopftuche und hält beim Gehen und Sitzen ständig einen alten Korb in der Hand.

Dieselbe ist wie des Sprechens, so auch des Schreibens unkundig.

Digitized by Google

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, nach der Heimath dieser Person zu recherchiren und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 15. Juli 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 29941. — praes. 27/7 64.

(Agenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft beantragte Ausdehnung des Geschäftsbezirkes des als Agent derselben zur Feuer- und Lebensversicherung für den Umfang des Bezirksamts Schongau bestätigten kgl. Aufschlägers Karl Feuersteiner zu Schongau auf den Umfang des Bezirksamts Füßen ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 26900. praes. 27/7 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" als Agent derselben für die Feuerversicherungsbranche für den Umfang der kgl. Bezirksämter Dillingen, Günzburg, Zusmarshausen und Donauwörth aufgestellte Joh. Chrysost. Behringer in Dillingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl, als der treffenden kgl. Bezirksämter bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 27712. praes. 29/7 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft beantragte Ausdehnung des Geschäftskreises des am 25. v. Mts. als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth bestätigten Weingastgebers Joseph Mayer in Wemding auf das Bezirksamt Nördlingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums und des betreffenden kgl. Bezirksamts Nördlingen bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. E. 25338. praes. 1/8 64.
K. 18823.

(Erledigung der Realienlehrerstelle an der kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach kommt die Realienlehrerstelle am 1. Oktober l. Js. mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl. jährlich in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über die vorschriftsmäßige Befähigung, dann tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 10. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem kgl. Rektorate genannter Lehranstalt einzureichen.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Ad Num. 160. praes. 29/7 64.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Durch höchste Verfügung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. l. Mts. ist in Vollziehung des Artikels 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848

I. die Eröffnung der vierten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1864 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 10. Oktober ds. Js.

festgesetzt und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg Max Grabner, zu dessen Stellvertreter aber der Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg Heinrich Gareis ernannt worden.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 28. Juli 1864.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Bei Beurlaubung des kgl. Präsidenten:

Popp, I. Direktor.

Klein.

Kreis-Notiz.

praes. 27/7 64.

Der Gasthausbesitzer und Gemeindebevollmächtigte Eduard Schnitzer zu Kempten ist wegen Veräußerung seines gesammten Besitzthumes aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten ausgetreten und es wurde für ihn der Färbermeister Paul Weixler einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99⅞	
„ „ 4% halbjährig	100⅛	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig		102⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅞	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 65. Augsburg, den 6. August 1864.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Ein falscher Kronenthaler mit österr. Gepräge. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf die Bestimmung in Ziff. II. 3. der Königlichen Declaration vom 5. Oktober 1863, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzbl. für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der während der Fahrt auf dem Bodensee von schweizerischem Gebiete nach Lindau abgegebenen Declaration über den Besitz oder Nichtbesitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände kommt dieselbe Rechtswirksamkeit zu, als ob diese Declaration auf bayerischem Gebiete an der Zollstätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Juli 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Digitized by Google

Ad Num. 28142. praes. 31/7 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Schullehrer Sam. Gab. Heller in Ichenhausen für den Umfang des Bezirksamts Günzburg;
2) Schullehrer Math. Mayer in Ettlinshofen für den Umfang des Bezirksamts Neu-Ulm;
3) Commissionär Bernh. Koch in Burgau für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Zusmarshausen;
4) Gürtler Johann Abele in Welden für den Umfang der Bezirksämter Zusmarshausen, Dillingen und Wertingen;
5) Joseph Fenneberg in Rettenbach für den Umfang der Bezirksämter Memmingen, Oberdorf und Mindelheim;
6) Maler Thaddäus Klinger in Illertissen für den Umfang des Bezirksamts Illertissen;
7) Kaufmann Jos. Ritter in Mindelheim für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
8) Schullehrer Joseph Müller in Weißenhorn für den Umfang des Bezirksamts Illertissen,

was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl als der treffenden kgl. Bezirksämter bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 27. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 30424. praes. 31/7 64.

(Einen falschen Kronenthaler mit österr. Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem kgl. Bezirksamte Kaufbeuren wurde bei Einhebung der Beiträge für den landwirthschaftlichen Verein pro 1863 ein falscher Kronenthaler österr. Gepräges mit der Jahreszahl 1797 vereinnahmt.

Derselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Hauptmünzamtes aus Glockenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Augsburg, den 29. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Ad Num. 28799. praes. 31/7 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, und zwar:

A. Für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung:

1) Lackierer Joh. Schilling von Aislingen für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Günzburg;
2) Apotheker Gebhard Wagner in Bissingen für den

Digitized by Google

Umfang der Bezirksämter Dillingen, Donauwörth und Nördlingen;

3) Kaufmann Jakob Thannhauser in Binswangen für den Umfang der Bezirksämter Wertingen und Dillingen;

4) Weinwirth Max Bodenmüller in Babenhausen für den Umfang des Landgerichts Babenhausen;

5) Maurermeister Joseph Christa in Dillingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;

6) Kaufmann Leonhard Ruchti in Gundelfingen für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Günzburg;

7) Bezirksthierarzt Wilhelm Rehlen in Höchstädt für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;

8) Bezirksamtsregistrator Joseph Bohl zu Wertingen für den Umfang der Bezirksämter Wertingen und Dillingen.

B. Für Feuerversicherung:

der Kaufmann S. A. Obermayer in Heidenheim für den Umfang des Landgerichts Monheim.

Was hiermit zur Kenntniß des Publikums und der treffenden Distrikts-Polizeibehörden veröffentlicht wird.

Augsburg, den 26. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 4/8 64.

Der Schullehrer Eduard Wengenmayr zu Beuren, kgl. Bezirksamts Illertissen, wurde unterm 1. August 1864 auf die für ihn ausgestellte Präsentation des erblichen Reichsrathes Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim als Schullehrer, Organist und Meßner in Amendingen, königl. Bezirksamts Memmingen, bestätigt.

---

praes. 30/7 64.

Der Schullehrer Karl Jakob Brand zu Steinheim, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, wurde als Schullehrer, Organist und Meßner in Steinheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, ernannt.

---

praes. 27/7 64.

Seine Majestät der König haben dem Landwehr-Feldwebel Kaspar Weninger zu Neuburg a/D. in huldvollster Anerkennung seiner im kgl. Heere und in der Landwehr während 50 Jahren geleisteten treuen und eifrigen Dienste unterm 16. Juli l. Js. das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¾	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅛	
„ Pfandbriefe à 4%	99	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	29	Juli	101	471	572	523	49	22	5	21	38	21	14	9	562	571	568	3	13	25	12	59	12	21
		Kern	93	463	556	538	18	22	20	21	59	21	4											
Babenhausen	25	„	26	93	119	110	9	21	—	20	30	20	7	—	8	8	5	3	14	—	13	18	12	45
Burgau		„																						
Burgheim		„																						
Tinkelscherben	27	„	7	7	14	14	—	21	45	21	13	21	—	6	18	24	18	6	12	18	12	24	12	12
Donauwörth	27	„	41	30	84	27	7	22	39	21	51	20	19	18	60	78	57	21	13	21	12	59	12	20
		Kern	8	97	105	99	6	21	57	21	20	20	34											
Füßen	30	„	23	55	78	71	7	24	—	24	—	23	—	10	26	36	28	8	16	—	15	23	15	—
Günzburg		„																						
Kaufbeuren	28	„	250	103	353	246	107	21	46	20	57	20	3	26	89	115	84	31	14	7	13	52	12	21
Kempten	27	„	465	768	1233	578	655	23	16	22	55	22	1	122	258	380	226	154	15	11	14	43	14	—
Krumbach	30	„	2	55	57	53	4	21	47	21	6	20	40	4	20	24	24	—	13	33	13	14	12	47
Lauingen	30	„	—	10	10	10	—	—	—	21	—	—	—	14	71	85	80	5	13	—	12	39	12	3
		Kern	68	392	460	452	8	21	36	21	3	20	30											
Lindau	30	„	4210	425	4668	603	4065	21	6	20	56	20	42	58	—	58	6	52	14	—	—	—	—	—
		Kern	578	669	1247	591	656	22	35	21	51	21	7											
Memmingen	26	„	77	642	719	540	179	22	5	21	45	21	3	33	63	96	92	4	14	12	13	49	13	16
Mindelheim	30	„	113	207	320	207	113	21	8	20	3	19	51	19	31	50	46	4	13	16	12	41	11	44
Neuburg	27	„	41	173	214	208	6	21	37	21	9	20	32	8	46	54	54	—	13	19	12	55	12	4
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	30	„	29	62	91	47	44	20	39	20	30	20	17	123	43	166	78	88	12	53	12	16	11	38
		Kern	36	486	522	489	33	21	38	20	52	20	3											
Oettingen	26	„	100	10	110	77	33	21	6	19	48	18	30	10	38	48	24	24	13	—	12	33	12	6
Ottobeuren	28	„	10	41	51	45	6	22	15	21	24	20	45	4	11	15	13	2	14	11	13	53	13	15
Schwabmünchen	26	„	55	77	132	63	69	21	—	20	22	20	4	7	16	23	16	7	13	4	12	42	12	6
Thannhausen	28	„	5	9	14	14	—	21	45	21	30	21	17	3	12	15	15	—	13	15	13	7	13	3
Weiler	28	„	53	60	113	77	36	24	—	23	37	23	6	17	8	25	11	14	15	15	14	56	14	48
Weißenhorn	27	„	171	339	509	454	55	21	34	20	56	20	24	22	43	65	50	15	13	42	13	9	12	35
Wertingen	26	„	13	86	99	75	24	21	9	20	39	20	17	—	24	24	21	3	13	31	13	—	12	17

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	17	17	16	1	12	21	11	36	11	14	22	168	190	176	14	10	31	10	11	9	40
Babenhausen			2	7	9	8	1	12	45	12	30	12	15	3	45	48	42	6	10	25	10	15	10	—
Burgau																								
Burgheim																								
Tinkelscherben			1	—	1	1	—	—	—	11	15	—	—	—	9	9	9	—	10	—	9	36	9	—
Donauwörth			1	8	9	5	4	10	49	10	39	10	—	3	39	42	32	10	10	48	10	28	10	3
Füßen			3	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	6	10	16	10	6	10	36	10	36	10	36
Günzburg																								
Kaufbeuren			1	7	8	3	5	12	45	12	15	11	—	23	57	80	69	11	9	56	9	22	8	35
Kempten			3	17	20	10	10	13	30	13	12	12	40	109	289	398	226	172	11	5	10	37	10	13
Krumbach			4	7	11	11	—	13	7	12	49	12	42	10	48	58	53	5	9	36	9	22	8	54
Lauingen			8	64	72	56	16	12	—	11	45	11	30	—	57	57	57	—	11	—	10	54	10	36
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	48	73	121	52	69	9	54	8	48	7	48
Memmingen			94	63	157	113	44	14	33	14	14	13	49	47	148	195	155	40	10	37	10	3	9	48
Mindelheim			—	46	46	42	4	13	38	13	10	12	21	59	112	171	154	17	9	56	9	24	8	56
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	50	61	48	13	11	13	10	51	10	29
Neu-Ulm																								
Nördlingen			15	15	20	20	—	12	57	12	34	12	4	30	87	117	82	35	10	59	10	28	10	2
Oettingen			9	—	9	7	2	11	36	11	18	11	—	6	8	14	8	6	10	—	9	30	9	—
Ottobeuren			—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—	43	23	66	31	35	10	32	10	26	9	59
Schwabmünchen			—	4	4	4	—	11	30	11	19	10	49	19	61	80	66	14	9	54	9	33	9	23
Thannhausen			—	4	4	4	—	11	30	11	24	11	15	—	6	6	6	—	9	45	9	30	9	6
Weiler			15	2	17	16	1	—	—	13	—	—	—	33	29	62	22	40	11	15	10	55	10	30
Weißenhorn			2	61	63	61	2	13	30	13	9	12	46	49	71	120	113	7	9	50	9	30	9	4
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	16	2	10	36	10	30	10	17

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 66. Augsburg, den 10. August 1864.

Inhalt:

Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande. — Hauptagenturen der niederrheinischen Güteraffekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Herrenstetten. — Die Erledigung des Benefiziums St. Johann in Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchencollekte. — Die Ermittlung eines angeblichen bayer. Staatsangehörigen, Namens Johann Rath. — Die Pfarrinstallationen, hier die Pfarrvermögens-Extraditionen. — Oberpolizeiliche Vorschrift zur Erläuterung der allgemeinen Fischereiordnung für Schwaben und Neuburg. — Vollzug der Fischereiordnung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juli 1864. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 37892. praes. $^{24}/_{10}$ 62.

(Das Verbot der unerlaubten Verehelichung im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Unkenntniß des Verbotes der unerlaubten Verehelichung im Auslande werden allerhöchstem Befehle gemäß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gemacht, und zugleich um der irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob von jenen bayerischen Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, insbesondere dann, wenn sie vorerst die Rückkehr in ihre Heimath nicht beabsichtigen, bei Eingehung einer Ehe die in ihrem Vaterlande hierüber geltenden Bestimmungen nicht zu beachten seien, die Belehrung beigefügt, daß jeder im Auslande verweilende Bayer, insolange er dem bayerischen Unterthansverbande angehört, im Falle seiner Verehelichung zur Beobachtung der hierüber in Bayern bestehenden Vorschriften bei Vermeidung der mit der Uebertretung derselben verknüpften gesetzlichen Nachtheile verpflichtet ist.

Augsburg, den 21. Oktober 1862.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1808 „die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr." (Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 1505 ff.)

Ziff. 16. „Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen."

„Alle außer Landes geschlossenen Ehen sollen als ungiltig angesehen werden."

Auszug

aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8 Ziff. 4 (Gesetzblatt vom Jahre 1825 S. 120.)

„Die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirksamkeit."

Auszug

aus dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1861.

Art. 52.

„Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft."

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage an, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben."

Ad Num. 30613. praes. 4/8 64.

(Hauptagenturen der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß berichtlicher Anzeige de praes. 11. ds. Mts. hat die Direktion der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel das Handlungshaus Friedrich Jäger in Lindau für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg als Hauptagenten aufgestellt.

Diese Hauptagentuebestellung wurde durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. Nr. 6658 in widerruflicher Weise mit dem Beifügen bestätigt, daß der für die sechs Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken als Hauptagent aufgestellte und bestätigte Banquier Gregor Oehningee in Würzburg die Selbsthaftung für alle in Bayern abgeschlossenen Geschäfte der gedachten Gesellschaft gemäß §. VIII. der hier analog zur Anwendung kommenden allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften vom 27. Juli 1853 in rechtsverbindlicher Weise übernommen hat.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 1. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30233. praes. 2/8 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt

Digitized by Google

der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Illertissen neben den bereits bestätigten Agenten aufgestellte Wachszieher Georg Gast zu Babenhausen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30868. praes. 5/8 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Herrenstetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Frz. X. Schneider ist die katholische Pfarrei Herrenstetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertissen und zählt 357 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1150 fl. 21 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 49 fl. 19 kr. 1 hl.

Auf der Pfarrpfründe Herrenstetten ruhen mehrere Abfitzfristen und zwar:

1) aus einem Kapitale zu 1200 fl. bis Lichtmeß 1867 eine Abfitzquote per Jahr zu 50 fl. excl. der Zinsen;
2) aus einem Kapitale zu 145 fl. bis zum Jahre $18^{68}/_{69}$ eine jährliche Abfitzquote zu 10 fl. excl. der Zinsen und
3) aus einem Kapitale zu 769 fl. vom Jahre 1868 an bis incl. 1880 eine jährliche Abfitzquote zu 75 fl. 30 kr. im Durchschnitte incl. der Zinsen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30611. praes. 4/8 64.

(Die Erledigung des Benefiziums St. Johann in Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Benefiziaten ist das Benefizium St. Johann zu Immenstadt erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Sonthofen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 498 fl. 13 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 2 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 31020. praes. 9/8 64.

(Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem Könige zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Weißenburg, Bezirksamts gleichen Namens in Mittelfranken, bewilligte und im Kreis-Amtsblatt Nr. 28 S. 557 unterm 29. März h. Js. ausgeschriebene Collekte nunmehr geschlossen ist, wird das Erträgniß derselben in Nachstehendem hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Uebersicht

der Ergebnisse der durch kgl. Regierungsausschreiben vom 29. März l. Js. Nr. 18415 für den kathol. Kirchenbau in Weißenburg angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	39	36	—
2. Dillingen	62	45	—
3. Donauwörth	100	42	1
4. Füßen	16	46	—
5. Günzburg	28	19	2
6. Illertissen	76	23	3
7. Kaufbeuren	65	42	2
8. Kempten	32	59	—
9. Krumbach	25	29	—
10. Lindau	37	13	—
11. Memmingen	107	15	2
12. Mindelheim	44	7	—
13. Neuburg a. D.	35	12	—
14. Neu-Ulm	27	5	—
15. Nördlingen	37	34	3
16. Oberdorf	44	40	—
17. Sonthofen	55	18	—
18 Wertingen	32	50	—
19. Zusmarshausen	44	25	—
Summa I.	914	23	1

II. Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	29	10	—
2. Donauwörth	13	30	—
3. Kaufbeuren	9	15	—
4. Kempten	5	20	—
5. Lindau	5	36	—
6. Memmingen	2	—	—
7. Neuburg	6	12	—
8. Nördlingen	2	6	—
Summa II.	73	9	—
Hiezu Summa I.	914	23	1
Gesammtsumma	987	32	1

Ad Num. 30834. praes. 5/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ermittlung eines angeblichen bayerischen Staatsangehörigen, Namens Johann Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Mai des Jahres 1859 befand sich als Passagier an Bord des englischen Schiffes „Indian Queen“ ein angeblicher bayerischer Staatsangehöriger, Namens Johann Roth, welcher in einem, dem gedachten Schiffe den Unter-

Digitized by Google

gang drohenden Sturme zu deſſen Rettung durch thätige Hülfeleiſtung weſentlich beitrug.

Für die bei dieſer Gelegenheit erworbenen Verdienſte hat die Aſſekuranzgeſellſchaft des Lloyd zu London dem Johann Roth eine Gratifikation von 15 Pfund und 15 Schillingen zuerkannt und ſich unlängſt an das kgl. Generalconſulat mit dem Geſuche gewendet, den gedachten Roth von dem zu ſeiner Verfügung ſtehenden Gratifikationsbetrage zu benachrichten.

Als Geburts- oder Wohnort des Johann Roth wurde von der genannten Geſellſchaft der Ort „Ermach" benannt.

Ein von dem Generalconſulat an „Johann Roth zu Ermach in Bayern" gerichtetes Schreiben kam unbeſtellt zurück, offenbar weil ein ſolcher Ort im Königreiche nicht beſteht.

Auf Grund höchſten Miniſterialerlaſſes werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden beauftragt, Erkundigungen nach der Heimath dieſes Johann Roth einzuziehen und durch die Ortsbehörde einziehen zu laſſen, und das etwaige Ergebniß binnen 8 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Augsburg, den 2. Auguſt 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 30939. praes. 5/8 64.

An die kgl. Stadtcommiſſäre und betreffenden kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Pfarrinſtallationen, hier die Pfarrvermögens-Extraditionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Bemerkung des kgl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums in Ansbach kommt es nicht ſelten vor, daß bei Extraditionen der Pfarrämter in dem über die Inſtallation aufgenommenen Protokolle die Uebergabe des Pfarr-Kapitalvermögens mit Stillſchweigen übergegangen iſt.

In Folge deſſen werden nach dem Antrage des kgl. proteſt. Conſiſtoriums die kgl. Stadtcommiſſäre und betreffenden kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg beauftragt, bei Extraditionen proteſtantiſcher Pfarrämter in den Protokollen jedesmal der auf Grund der Kapitalienbücher vorzunehmenden Pfarrkapitalvermögens-Uebergabe unter Angabe der Geſammtſumme des Vermögens und unter Conſtatirung des Vorhandenſeins der noch nicht verfallenen Coupons Erwähnung zu thun.

Augsburg, den 4. Auguſt 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 28324. praes. 7/8 64.

(Oberpolizeiliche Vorſchrift zur Erläuterung der allgemeinen Fiſchereiordnung für Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Grund des Polizeiſtrafgeſetzbuchs Art. 231 wird §. IX. der allgemeinen Fiſchereiordnung vom 5. Juni 1862 (Kreisblatt von 1862 S. 813) dahin erläutert, daß auch der Gern, mit welchem Fiſche, namentlich Huchen, geſtochen werden, zu den groben, folglich verbotenen Fanggeräthen gehört.

Augsburg, den 4. Auguſt 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num, 28324. praes. 7/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug der Fischereiordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die Fischereiordnung vom 5. Juni 1862 (Kreisblatt von 1862 S. 813) in den nächsten 3 Jahren beim Beginn des Monats März durch die Lokalblätter wieder zu veröffentlichen, die Sicherheitsorgane zu deren Ueberwachung anzuweisen und eine entsprechende Marktpolizei zu handhaben oder handhaben zu lassen.

Bei den Republikationen ist insbesondere an die gesetzlich gebotene Confiscation der verbotswidrigen Geräthe und Fische zu erinnern.

Augsburg, den 4. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30042. praes. 5/8 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des einfachen Polizeigerichts Speyer vom 22. Juni l. Js. wurde der Schustergeselle Urban Rockemer aus Putzbach im Großherzogthume Hessen wegen Landstreicherei zu einer 15tägigen Arreststrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement

des Urban Rockemer aus Putzbach.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 6',
Haare: blond,
Stirne: mittel,
Augenbrauen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesicht: lang,
Gesichtsfarbe: blaß.
Ohne besondere Kennzeichen.

Kreis-Notizen.

praes. 4/8 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 27. Juli 1864 Nr. 6239 dem Priester Franz Xaver Schneider, Pfarrer in Herrenstetten, Bezirksamts Illertissen, die katholische Pfarrei Wiedergeltingen, Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

praes. 4/8 64.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. Nr. 6300 geruht, dem Priester Mathias Steppich, Benefiziumsvikar in Waldstetten, Bezirksamts Günzburg, das Curatbenefizium Gremheim allergnädigst zu übertragen.

---

praes. 3/8 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js. geruht, dem Priester Alois Zacher, Kaplan in Nesselwang, Bezirksamts Füßen, das erledigte Curatbenefizium in Bodelsberg, Bezirksamts Kempten, zu übertragen.

---

praes. 6/8 64.

Der bisherige Gemeindebevollmächtigte der Stadt Höchstädt Alois Seitz ist wegen Verkauf seines Anwesens in der Stadt Höchstädt aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten daselbst ausgetreten und ist an dessen Stelle der Bäckermeister Georg Distel einberufen worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¾	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4%	99	

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juli 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	4	—	—	3	3	—	3	5	—	3	2	—	3	2
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	4	—	7	4	—	6	—	—	4	3	—	7	6	—	7	3
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	—	6	3
1 Mez. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	42	6	4	4	4	3	34	—	—	—	—	3	20	—	3	46	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	10	6	3	15	4	2	49	—	2	42	—	3	4	—	3	30	—
1 „ Roggenmehl	2	—	4	2	13	4	2	24	—	1	40	—	1	56	—	1	51	2
1 „ ordinäre Geeste	7	28	—	4	—	—	—	—	—	2	23	—	2	30	—	1 Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Geeste	10	40	—	6	—	—	3	35	—	3	25	—	2	48	—	„ 12	30	-
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	24	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	14	24	—	5	48	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	14	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch		16	—	—	18	—	—	14	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	33	—
1 „ Schmalz	—	29	—	—	26	—	—	32	—	—	30	—	—	32	—	—	30	—
1 „ Butter	—	24	—	—	29	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	22	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—
12 Eier	—	13	5½	—	14	6	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	28	—	—	23	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	6	—	—	6	2	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	53	—	12	—	—	17	—	—	16	12	—	13	30	—	22	—	—
1 „ Fichtenholz	13	48	—	9	30	—	12	30	—	12	33	6	11	30	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	14	20	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—
1 „ Mohn	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	36	—	2	—	—	2	—	—	1	30	—	2	36	—	1	30	—
1 „ saures Heu	1	17	—	1	30	—	1	45	—	1	6	—	1	48	—	1	6	—
1 „ langes Stroh	1	1	—	1	27	—	1	45	—	—	—	—	1	24	—	—	42	—
1 „ kurzes Stroh	1	—	—	1	18	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 67. Augsburg, den 13. August 1864.

Inhalt:

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864. — Die Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Die Erledigung von Fretpfätzen in der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen. — Die Aufstellung eines praktischen Arztes in dem Markte Altusried, königl. Bezirksamts Memmingen. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Die Postportofreiheit der Gemeindebehörden. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes 10/8 64.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betreffend.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montags den 17. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 19. September ds. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissionsdekrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind

Digitized by Google

dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungscommission abzugeben.

München, den 6. August 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 30973. praes. 8/8 64.

An sämmtliche Curatelbehörden, isolirte Administrationen, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

(Die Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. wird im Nachstehenden zur Kenntniß gebracht, und werden die Curatelbehörden zugleich beauftragt, an die ihnen untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die zum Vollzuge dieser höchsten Entschließung geeigneten Weisungen ergehen zu lassen.

Augsburg, den 6. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothekkapitalien und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kostenvermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen:

1) Die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, Magistrat, Landgemeindeverwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen;

2) in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothenprotokolle verzichtet werde;

3) für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Curatelgenehmigung oder der Bestätigung der Curatelbehörden nicht. Dieselben sind

Digitized by Google

übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

München, den 31. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden u. Stiftungen betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 30854. praes. 9/8 64.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Abdruck der von der kgl. General-Zolladministration unterm 26. v. Mts. an die kgl. Hauptzollämter in rubricirtem Betreff erlassenen Entschließung nebst Beilage wird hiemit zur Kenntniß des handels- und gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 6. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. Nr. 6934 werden die kgl. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch großherzoglich oldenburgischer Seits durch die nachstehende Verordnung die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts bis auf Weiteres verboten worden ist.

München, den 26. Juli 1864.

Kgl. General-Zolladministration.

v. Plank.

Savoye.

Abdruck.

Verordnung.

Wir Nikolaus Friedrich Peter

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Normann der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 23. Sitzung vom 2. Juni ds. Js. beschlossen hat:

„die Höchsten und hohen Regierungen aller nördlichen deutschen Staaten durch Vermittlung der betreffenden

Digitized by Google

Herrn Gesandten zu ersuchen, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu verbieten;"

so verkünden Wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und verordnen zur Ausführung desselben, wie folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts wird bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die im Art. I. der Verordnung vom 25. Dezember 1853, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, angedrohten Strafen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Juni 1864.

Peter.

Zedelius.

Mutzenbecher.

Ad Num. 30568. praes. 10/8 64.

An sämmtliche unmittelbare Stadtmagistrate und kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Erledigung von Freiplätzen in der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen zu Dillingen werden für das Schuljahr $18^{64}/_{65}$ zwei Freiplätze in Erledigung kommen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Aufnahmsgesuche, an die unterfertigte Stelle gerichtet, längstens binnen 14 Tagen bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen und mit den vorschriftsmäßigen Tauf-, Impfungs-, Gesundheits-, Vermögens- und allenfallsigen Schulzeugnissen zu belegen, sowie mit der Erklärung zu begleiten sind, ob die Gesuchsteller um einen ganzen oder, wenn sie einen solchen nicht erhalten können, um einen theilweisen Freiplatz sich bewerben.

Die bezeichneten Behörden haben diese Gesuche sammt Zeugnissen und einer Uebersichtstabelle längstens bis 15. September l. Js. hieher vorzulegen und dabei anzugeben, welcher Beitrag aus Lokal-Stiftungs- oder Armenfondsmitteln zur Unterstützung der dürftigen Bewerberinen geleistet werden kann, da die Freiplätze möglichst vertheilt werden sollen, um die Wohlthat derselben auf mehrere Gesuchstellerinen auszudehnen.

Augsburg, den 8. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31181. praes. 10/8 64.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in dem Markte Altusried, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in dem

Digitized by Google

Markte Altusried, königl. Bezirksamts Memmingen, einen praktischen Arzt aufzustellen.

Es wird demnach diese Stelle unter Anberaumung eines 14tägigen Termins für die Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 6. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30074. praes. 2/8 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, und zwar:

A. für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung:

1) Leonhard Feller, Kaufmann in Sonthofen für den Umfang des Bezirksamts Sonthofen;
2) Joseph Sontheim, Kaufmann in Grönenbach, für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
3) Johann Letscher, Kaufmann in Legau, für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
4) Leopold Eberhaet, Kaufmann in Hindelang, für den Umfang des Bezirksamts Sonthofen;
5) Markus Rist, Hausbesitzer und Lodnermeister, für den Umfang der Bezirksämter Kempten, Lindau und Memmingen;
6) Franz Joseph Forster, Uhrmacher in Weiler, für den Umfang des Bezirksamts Lindau;
7) Georg Blumenröther, Schullehrer in Münster, für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth, Wertingen und Dillingen;
8) Markus Braun, Schullehrer in Mauern, für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth, Neuburg a/D. an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Jakob Wolf in Rennertshofen;
9) Joseph Kugelmann, Essigfabrikant in Buchloe, für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren, Augsburg, Mindelheim;
10) Wilhelm Lelpert, Schullehrer in Weißensee, für den Bezirksämter Füßen und Kempten.

B. Blos für die Branche der Feuerversicherung:

Leonhard Oberhäuser, Schenkwirth und Musikus in Wassertrüdingen, für den Umfang des Landgerichtsbezirks Oettingen.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl, als der Distrikts-Polizeibehörden, auf deren Bezirk sich die Wirksamkeit der Agenten erstreckt, gebracht.

Augsburg, den 30. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

praes. 10/8 64.

(Die Postportofreiheit der Gemeindebehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bezüglich der Postportofreiheit der Gemeindebehörden in neuerer Zeit ergeben haben, wird den kgl. Postanstalten in Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. v. Mts. Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben:

Die Gemeindebehörden, als welche

a) die Gemeindeverwaltungen,
b) die Gemeindevorsteher,
c) die Kirchenverwaltungen,
d) die Lokalarmenpflegen und
e) die Lokal-Schulverwaltungen

zu betrachten sind, haben als mittelbare Behörden in ihrem Verkehre mit den zunächst vorgesetzten kgl. Bezirksämtern, dann im Verkehre mit anderen kgl. unmittelbaren und mittelbaren Civil- und Militärbehörden, und endlich auch im Verkehre unter sich die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung anzusprechen, daß der Gegenstand des Verkehrs eine reine Staatsdienstsache betrifft, für welche, wenn eine Portofreiheit nicht bestünde, das Porto nicht einer Gemeinde- oder Privatkassa, sondern nur der Staatskassa zur Last fallen würde.

Demgemäß sind die zur Aufgabe kommenden Correspondenzen und Aktensendungen zwischen den Gemeindebehörden und den vorbezeichneten kgl. unmittelbaren und mittelbaren Behörden bei Brief- und Fahrpost portofrei abzulassen, wenn sie mit den nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind, und wenn, insoferne es sich um Sendungen zwischen Gemeindebehörden unter sich und andern mittelbaren Behörden handelt, außer jenen Merkmalen auch noch der Betreff auf der Adresse angegeben ist.

Die Verantwortung für die richtige Anwendung der portofreien Bezeichnung liegt zunächst den absendenden und empfangenden Behörden ob, und haben somit die Postanstalten die angewandte Bezeichnung nur dann zu beanstanden und die Portoberechnung eintreten zu lassen, wenn bestimmte Gründe zu einem Verdachte des Irrthums oder Mißbrauches obwalten.

Geldsendungen, welche an die Gemeindebehörden bestimmt, oder von diesen zur Post aufgegeben werden, sind mit alleiniger Ausnahme der Collektengelder und der Montourschuldbeträge der Soldaten, deren Eigenschaft, um sie portofrei zu erhalten in jedem Falle vollständig auf der Adresse und in den Frachtkarten anzugeben ist, stets als portopflichtig zu behandeln.

Bezüglich der Effektensendungen bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung, daß dieselben, auch wenn sie als R. S. bezeichnet sind, gleichwohl dem Porto unterliegen, und daß hievon nur die Ueberführungsgegenstände (corpora delicti) in polizeilichen und strafrechtlichen Untersuchungssachen eine Ausnahme machen.

Im Falle die Annahme einer mit Porto belasteten Sendung verweigert wird, hat das durch die Verordnung vom 29. Februar 1860 (Verordnungsblatt 1860 pag. 54) vorgezeichnete Verfahren analoge Anwendung zu finden.

München, den 18. Juli 1864.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 11/8 64.

Dem Med. Dr. Karl Schauber aus Burheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 6. August l. Js. in Gemäßheit der Bestimmung des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medicin betr." auf sein Ansuchen die Licenz zur Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Wohnsitze in der Stadt Augsburg ertheilt.

---

praes. 11/8 64.

Der ständige Schulverweser Johann Schnieringer zu Trunkelsberg, kgl. Bezirksamts Memmingen, wurde auf die für ihn ausgestellte Präsentation des erblichen Reichsraths Herrn Grafen von Waldbott-Bassenheim als Schullehrer, Organist und Meßner in Beuren, kgl. Bezirksamts Illertissen, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99⅛	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅛	
„ Pfandbriefe à 4%	99⅛	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	5	Aug.	49	405	454	430	24	21	51	21	20	20	59	3	399	402	386	16	13	12	12	46	12	11
		Kern	18	665	683	563	147	21	44	20	49	19	48											
Babenhausen	1	„	9	107	116	97	19	20	31	20	11	19	55	3	8	11	6	5	13	12	13	—	12	30
Burgau	1	„	26	33	59	55	4	21	24	20	49	20	15	24	22	46	39	7	13	—	12	38	12	15
Buxheim		„																						
Dinkelscherben	3	„	—	11	11	7	4	21	15	20	47	19	30	6	23	20	26	9	12	—	11	30	11	—
Donauwörth	3	„	7	23	30	30	—	22	3	21	18	19	55	21	28	49	27	22	13	2	12	51	12	28
		Kern	6	99	105	96	9	21	3	20	21	19	13											
Füssen	6	„	27	69	86	52	44	23	27	23	—	21	50	8	45	53	39	14	16	—	15	45	14	50
Günzburg	2	„	3	180	183	171	12	21	—	20	24	19	48	19	21	40	16	24	13	45	13	24	12	36
Kaufbeuren	4	„	107	294	401	267	134	20	50	20	4	19	39	31	79	110	69	41	13	55	13	—	12	34
Kempten	3	„	655	719	1374	627	747	22	51	22	23	21	38	154	305	459	157	302	15	1	14	24	13	38
Krumbach	6	„	4	91	95	42	53	20	7	19	31	18	55	—	16	16	10	6	12	35	12	13	11	37
Lauingen	6	„	—	10	10	10	—	—	—	20	—	—	—	5	23	28	24	4	13	—	12	3	11	—
		Kern	8	495	503	359	148	20	36	20	24	20	6											
Lindau	6	„	4065	387	4452	381	4066	20	7	20	2	20	—	52	33	85	15	70	14	30	13	58	13	26
		Kern	656	435	1091	513	578	22	10	21	18	20	17											
Memmingen	2	„	179	721	900	630	270	21	29	21	4	20	49	4	85	89	78	11	14	—	13	42	13	18
Mindelheim	6	„	113	281	391	186	208	19	50	19	9	18	13	4	57	61	45	16	12	38	11	57	10	39
Neuburg	3	„	6	346	352	230	122	20	9	19	37	18	57	—	75	75	73	2	12	44	12	11	11	7
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	6	„	44	89	133	22	111	19	44	19	35	19	17	88	—	88	60	28	12	52	12	33	11	45
		Kern	33	441	474	270	204	21	44	20	29	19	45											
Oettingen	3	„	33	68	101	86	15	20	36	19	18	19	—	24	13	37	34	3	13	6	12	33	12	—
Ottobeuren	4	„	6	92	98	90	8	21	35	20	58	20	30	2	19	21	12	9	13	53	13	25	13	—
Schwabmünchen	2	„	69	109	178	134	44	20	2	19	40	19	10	7	37	44	38	6	12	45	12	16	11	49
Thannhausen	4	„	—	25	25	14	11	20	—	19	54	19	43	—	15	15	8	7	14	—	11	54	11	46
Weiler	4	„	36	74	110	62	48	23	30	22	50	22	17	14	9	23	16	7	15	18	15	7	15	—
Weißenhorn	3	„	54	458	512	413	99	20	19	20	21	19	56	15	34	49	20	29	12	38	11	54	11	4
Wertingen	2	„	24	66	90	87	3	21	—	20	24	19	30	3	16	19	19		13	3	12	24	12	5

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	1	18	19	19	—	12	—	11	32	11	2	14	171	185	172	13	10	50	10	—	9	6
Babenhausen			1	8	9	9	—	13	7	12	45	12	21	6	52	58	53	5	10	—	9	45	9	36
Burgau			1	1	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	5	5	5	—	10	—	9	45	9	30
Buxheim																								
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	10	—	9	24	9	—
Donauwörth			4	—	4	2	2	—	—	11	—	—	—	10	11	21	17	4	11	14	10	50	10	29
Füssen			1	2	3	2	1	—	—	—	—	—	—	6	21	27	16	11	10	30	10	30	10	13
Günzburg			—	19	19	15	4	12	30	12	—	11	30	9	45	54	51	3	10	—	9	30	9	—
Kaufbeuren			5	4	9	9	—	11	30	11	—	10	30	11	143	154	102	52	9	28	9	3	8	28
Kempten			10	7	17	7	10	13	49	13	24	12	50	172	295	467	270	197	10	42	10	22	9	51
Krumbach			—	18	18	18	—	11	29	11	13	11	—	5	49	54	36	18	9	12	8	54	8	35
Lauingen			16	39	55	35	20	11	—	10	27	9	41	—	47	47	21	26	10	30	9	57	9	30
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	69	11	80	28	52	10	12	9	48	9	12
Memmingen			44	127	171	81	90	13	50	13	21	12	42	40	171	211	128	83	10	10	9	40	9	10
Mindelheim			4	57	61	32	29	12	19	11	54	11	30	17	169	186	117	69	9	12	8	35	8	7
Neuburg			—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	13	31	44	37	7	11	8	10	46	10	17
Neu-Ulm																								
Nördlingen			—	6	6	6	—	12	55	12	50	12	45	55	87	122	64	58	10	7	9	44	9	10
Oettingen			2	3	5	5	—	11	45	11	7	10	30	6	26	32	32	—	10	—	9	18	8	36
Ottobeuren			—	3	3	3	—	13	15	13	12	13	—	35	59	94	50	44	10	5	9	49	9	7
Schwabmünchen			—	6	6	6	—	12	—	11	41	11	32	14	90	104	93	11	10	1	9	24	8	51
Thannhausen			—	3	3	3	—	11	30	11	23	11	13	1	7	8	7	1	10	30	9	—	8	48
Weiler			1	3	4	—	4	—	—	—	—	—	—	40	16	56	21	35	11	—	10	42	10	21
Weißenhorn			2	65	67	65	2	12	55	12	29	11	59	7	112	119	95	24	9	51	9	8	8	26
Wertingen			—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	7	9	9	—	11	—	10	36	10	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 68. Augsburg, den 17. August 1864.

Inhalt:

Wiederbesetzung der kathol. Religionslehrerstelle an den technischen Lehranstalten in Augsburg. — Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes für den veterinärärztlichen Distrikt Staufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Agenten der k. k. priv. k. österr. Versicherungsgesellschaft. — Collekte wegen des Brandes in Zellingen, Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken. — Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten — Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathlosen. — Die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst. — Einziehung der Briefmarken älterer Auflage. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31518. praes. 1c/8 64.

(Wiederbesetzung der kathol. Religionslehrerstelle an den technischen Lehranstalten dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Religionslehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule und an der gewerblichen Fortbildungsschule (Handwerker-Feiertagsschule) zu Augsburg, mit welcher zugleich die Abhaltung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes für die genannte Gewerbschule verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Gesammt-Funktionsbezug für diese Stelle beträgt jährlich 450 fl.

Es steht in Aussicht, daß auch der katholische Religionsunterricht an dem neu zu errichtenden Realgymnasium zu Augsburg gegen besonderes Honorar damit verbunden werde.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche spätestens

bis zum 5. September ds. Js.

bei dem Stadtmagistrate dahier einzureichen.

Augsburg, den 13. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30564. praes. 13/8 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes für den veterinärärztlichen Distrikt Staufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Veterinärarztes Heichlinger nach Gundelfingen ist die Stelle eines Thierarztes für den

Digitized by Google

veterinärärztlichen Distrikt Staufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen, bestehend aus den Gemeinden Aach, Staufen, Stiefenhofen und Thalkirchdorf in Erledigung gekommen.

Die aus der Vornahme der Zuchtstier- und Hundevisitationen, dann der Fleischbeschau, sowie der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte fließenden ständigen Einnahmen sind auf circa 221 fl. jährlich veranschlagt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Sonthofen einzureichen.

Augsburg, den 11 August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31356. praes. 14/8 64.

(Agenten der k. k. priv. l. österr. Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft als Agent derselben für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Lindau an der Stelle des zurückgetretenen Agenten F. Boulan aufgestellte Schuhmacher und Hausbesitzer Christian Kohn in Lindau ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums und der treffenden Distrikts-Polizeibehörde gebracht wird.

Augsburg, den 10. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 29460. praes. 12/8 64.

(Collekte wegen des Brandes in Zellingen, Bezirksamts Karlstadt in Unterfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der mit der Regierungsentschließung vom 13. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 51 S. 975) veröffentlichten Uebersicht des Ergebnisses der für die unbemittelten Abgebrannten in Zellingen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg veranstalteten Collekte wird bekannt gemacht, daß nachträglich noch

vom kgl. Bezirksamte Donauwörth . . . 6 fl. 50 kr.
vom kgl. Bezirksamte Neuburg . . . . 2 fl. 30 kr.

eingesandt worden sind.

Augsburg, den 8. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31249. praes. 12/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 25. April ds. Js. rubricirten Betreffs Nr. 21220 (Kreis-Amtsblatt Nr. 38 S. 713 ff.) werden diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Einsendung des Ertrags der von ihnen für die unbemittelten Abge-

Digitized by Google

brannten in Waldmünchen veranstalteten Collekte noch im Rückstande sind, an den beschleunigten Vollzug erinnert.

Augsburg, den 8. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 16220. praes. 13/8 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter und kgl. Bezirksämter des Regierungsbezirkes.

(Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathlosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. ds. Mts. wird im Nachstehenden eine in genanntem Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. v. Mts. Nr. 5279 an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lottner v. n.

Griesbauer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 31. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 11 und 12 beziehungsweise 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 andurch genehmigt, daß die aus der Staatskassa durch die kgl. Bezirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimathlose portofrei behandelt werden, insoferne dieselben auf der Adresse als „R. S." mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimathlose" und den übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung erforderlichen äußern Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 16313. praes. 13/8 64.

(Die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wird die unterfertigte Stelle — mit 26. September l. Js. beginnend — nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblatt S. 538) eine Prüfung für den niederen Finanzdienst abhalten.

Digitized by Google

Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis 3. September l. Js. mit den entsprechenden Nachweisen über:

1) vollständige Gymnasialstudien und deßfalls erlangtes Absolutorium;
2) die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen Betragen angestrebte praktische Ausbildung während mindestens 2 Jahren, dann
3) über die dermalige Beschäftigung und Verwendung

dießorts einzureichen und ist hienach die Admissionsbewilligung zu gewärtigen.

Bemerkt wird, daß nach höchster Bestimmung gleichzeitig auch bei der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, eine Prüfung für den niederen Finanzdienst abgehalten wird.

Augsburg, den 12. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Lottner v. n.
Griesbauer.

---

praes. 12/8 64.

Bekanntmachung.

(Einziehung der Briefmarken älterer Auflage betr.)

Vom 1. September l. Js. anfangend können zur Frankirung der in Bayern aufzugebenden Briefe nur mehr die Marken der seit 1. Oktober 1862 ausgegebenen Auflage

zu 1 kr. in orangegelber Farbe,
zu 3 kr. in carminrother Farbe,
zu 6 kr. in blauer Farbe,
zu 9 kr. in hellbrauner Farbe,
zu 12 kr. in grüner Farbe und
zu 18 kr. in zinnoberrother Farbe

in Verwendung gebracht werden.

Die Marken der ältern Auflage und zwar

zu 1 kr. in schwarzer oder rosarother Farbe,
zu 3 kr. in blauer Farbe,
zu 6 kr. in rothbrauner Farbe,
zu 9 kr. in grüner Farbe,
zu 12 kr. in zinnoberrother Farbe und
zu 18 kr. in orangegelber Farbe

treten dagegen mit dem 1. September l. Js. außer Geltung und sind sämmtliche kgl. Postanstalten angewiesen, dieselben während des Zeitraumes vom 1. bis 30. September l. Js. einzeln, in Streifen oder in ganzen Blättern ohne Unterschied der Zahl gegen Marken derselben Gattung in der Auflage vom 1. Oktober 1862 umzutauschen.

Nach dem 30. September l. Js. findet ein Umtausch nur bei den Hauptbriefpost-Expeditionen am Sitze der kgl. Oberämter statt.

München, den 8. August 1864.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¾	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102½
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4%	99½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 69. Augsburg, den 20. August 1864.

Inhalt:

Geschäftsvereinfachung in Militärsachen. — Das Curfiren falscher Münzen. — Die mechanische Werkstätte in Augsburg. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“. — Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose. — Eröffnung der Feldjagd. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 31768. praes. 15/8 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Geschäftsvereinfachung in Militärsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. wurde zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der kgl. Militärbehörden mit den Gemeindebehörden in Militärsachen bestimmt, daß in der unter Formular III. zu §. 15 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze (Döllinger Verordnungensammlung Bd. X. S. 114) vorgeschriebenen Haupt-Conscriptionsliste, nach welcher die Mannsgrundbücher der Heeresabtheilungen gefertigt werden, in den Rubriken über den Geburtsort des Conscribirten und den Wohnort seiner Eltern, wenn diese Orte keine selbstständigen Gemeinden (Weiler, Einöden u. dgl.) sind, der Name der politischen Gemeinde, zu welcher sie gehören, beigesetzt werde.

Hienach haben sich die Conscriptionsbehörden bei Anfertigung der Conscriptions- und Ablieferungslisten genauest zu achten.

Augsburg, den 12. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 30864. praes. 15/8 64.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 3. l. Mts., dann eine Ausſchreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden werden angewieſen, das vorſchriftsmäßige Verfahren zu beobachten.

Augsburg, den 12. Auguſt 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In einer Wirthſchaft zu Ludwigsſtadt kam in jüngſter Zeit ein falſches amerikaniſches halbes Dollarſtück zur Verausgabung.

Dasſelbe iſt nach der vorgenommenen techniſchen Prüfung aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präſidentenſtelle:

Vogel, kgl. Regierungsdirektor.

Graf.

Abdruck.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Mai l. Js. wurde zu Kornburg, kgl. Bezirksamts Schwabach, ein gefälſchtes öſterreichiſches Guldenſtück verausgabt.

Dasſelbe beſteht aus einer Meſſingplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgefeilten oder abgedrehten dünnen Oberflächen aufgelöthet ſind, nachdem vorher die Randſchrift auf der Meſſingplatte eingeſchlagen worden war. — An dem meſſingfarbenen Rande iſt die Unächtheit der Münze leicht zu erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falls Einſchreitung gegen Verbreiter oder Verfertiger derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Von etwaigen Wahrnehmungen iſt dem kgl. Bezirksamte Schwabach alsbald direkte Mittheilung zu machen.

Ansbach, den 29. Juli 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

Frhr. v. Lindenfels, Regierungsdirektor.

Wiellenbacher.

Ad Num. 32125. praes. 17/8 64.

(Die mechaniſche Werkſtätte in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bisher mit der polytechniſchen Schule dahier verbundene mechaniſche Werkſtätte wird nach Auflöſung der polytechniſchen Schule vom 1. Oktober 1864 an als ſelbſtſtändige Staatsanſtalt fortbeſtehen, welche den Zweck hat, abſolvirte Gewerbsſchüler zu tüchtigen Mechanikern aus-

Digitized by Google

zubilden oder zum Eintritte in die einschlägige Fachschule eines Polytechnikums vorzubereiten.

Neben 2—3 Stunden täglicher Arbeit in der Werkstätte wird ein auf 2 Jahreskurse berechneter theoretischer Unterricht in wöchentlich 22—25 Stunden gegeben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober; Anmeldungen und sonstige Anfragen sind an den Vorstand der mechanischen Werkstätte, Professor Walther dahier, zu richten.

Organisation und Lehrplan dieser Anstalt sind aus nachstehendem Abdrucke zu ersehen.

Augsburg, den 16. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Organisation und Lehrplan der mechanischen Werkstätte in Augsburg.

I. Jahreskurs.

1) Trigonometrie und die nöthigen Sätze der analytischen Geometrie als Vorbereitung zum Unterrichte in der elementaren Mechanik, wöchentlich	4 Stunden.
2) Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich	3 Stunden.
3) Anwendung der descriptiven Geometrie auf Körperdurchdringung wöchentlich .	2 Stunden.
4) Technische Physik wöchentlich . . .	5 Stunden.
5) Zeichnen von Construktionen wöchentlich	8 Stunden.
6) Arbeiten in der mechanischen Werkstätte täglich 2—3 Stunden.	
Zusammen	22 Stunden.

II. Jahreskurs.

1) Elementarmechanik wöchentlich . .	4 Stunden.
2) Analysis mit technischer Anwendung wöchentlich	3 Stunden.
3) Maschinenkunde wöchentlich	5 Stunden.
4) Technische Physik wöchentlich . . .	5 Stunden.
5) Zeichnen von Construktionen wöchentl.	8 Stunden.
6) Arbeiten in der mechanischen Werkstätte täglich 2—3 Stunden.	
Zusammen	25 Stunden.

Ad Num. 30073. praes. 16/8 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Wertingen aufgestellte Käufer Engelmaier in Wittislingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl als der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde gebracht wird.

Augsburg, den 13. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32126. praes. 17/8 64.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bereits unterm 24. November 1860 im Kreis-

Digitized by Google

Amtsblatte Nr. 97 pag. 1385 ff. im Auszuge veröffentlichte höchste Reſcript des kgl. Staatsminiſteriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgeſetzten Betreffs folgt in nachſtehendem wiederholten Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die Candidaten der Medicin und werden dieſelben — höchſter Weiſung zufolge — hiemit auf die durch Unterlaſſung rechtzeitiger Anbringung ihrer Geſuche um Diſpens vom Beſuche der Univerſität während des praktiſchen Jahres ihnen zugehenden Nachtheile mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß deßfallſige Vorſtellungen bei dem kgl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen ſind.

Augsburg, den 15. Auguſt 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern,

Bei dienſtl. Abweſenheit des kgl. Regierungs-Präſidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchſte Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr.", beſtimmt in Tit. IV. §. 40, daß das der mediciniſchen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretiſchen, ſowie zur praktiſchen Ausbildung auf einer Univerſität und an den kliniſchen Univerſitätsanſtalten benützt werden ſoll.

Ausnahmsweiſe iſt es jedoch mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsminiſteriums den Candidaten geſtattet, dieſes Jahr ganz oder theilweiſe auch als Aſſiſtenten an größern Kranken- oder Irrenanſtalten, ſodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländiſchen praktiſchen Aerzten zuzubringen.

Wird dieſe Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktiſchen Jahres und beziehungsweiſe vor dem Eintritte in eine beßfallſige Praxis nachgeſucht und gewährt, ſo kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktiſchen Jahres auf einer Univerſität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denſelben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anſtalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktiſchen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer ſpäteren Geſuche um Zulaſſung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um ſo weniger Platz greifen, als hiedurch die Abſicht des §. 40 der allegirten allerhöchſten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben and Neuburg.

(Das Studium der Medicin, hier die Geſuche um Diſpens von dem Beſuche der Univerſität während des praktiſchen Jahres betreffend.)

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath v. Epplen.

Ad Num. 31764. praes. 17/8 64.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Poſtporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathloſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im nachſtehenden Abdrucke wird eine vom kgl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. v. Mts. an die Generaldirektion der königl. Verkehrs-

Digitized by Google

anstalten erlassene Entschließung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. ds. Mts. Nr. 12885 die Vorschrift, wonach in die Staatskassen einfließende, oder aus diesen zur Bestreitung von Bedürfnissen des Staates erhobene und versendete Gelder unter genauer Beachtung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., vorgezeichneten Formen die Postportofreiheit genießen, durch die Vorschriften des Ministerialausschreibens vom 25. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1242) über den Verkehr der Gemeindebehörden mit den Bezirksämtern in keiner Beziehung eine Aenderung erlitten haben, vielmehr von den kgl. Bezirksämtern bei der ihnen obliegenden Ausscheidung der Regierungs- und der Partheisachen sorgfältigst zu beachten sind.

Augsburg, den 14. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten vom 31. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 11 und 12 beziehungsweise 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 andurch genehmigt, daß die aus der Staatskassa durch die königl. Bezirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimathlose portofrei behandelt werden, insoferne dieselben auf der Adresse als „R. S." mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimathlose" und den übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.
(Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 31921. praes. 10/8 64.

(Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 6 Abs. 2 und 3 der polizeilichen Vorschriften über Ausübung der Jagd wird bestimmt, daß im laufenden Jahre die Feldjagd vom 25. August, die Hasenjagd aber erst vom 10. September an offen sei.

Augsburg, den 16. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31156. praes. 15/8 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Margaretha Kachel von Lindelbach in Baden durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 22tägige Gefängnißstrafe;
2) Johann Göringer, lediger Dienstknecht von Waldmannshofen in Württemberg, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli ds. Js. in eine einmonatliche Gefängnißstrafe;
3) Karl Friedrich Hecht, Zimmermann und Schneidemüller von Berlichingen, kgl. württ. Oberamts Künzelsau, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Stadtprozelten vom 19. Juli ds. Js. wegen Bettels und wiederholten Rückfalles in eine viertägige Arreststrafe;
4) die ledige Dienstmagd Maria Schmaus von Lützel-Wibelsbach, großherzoglich hessischen Kreisamts Neustadt, durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 5. Juli ds. Js. wegen Landstreicherei in einen 30tägigen geschärften Arrest;
5) der ledige Zimmermann Johann Mohr von Neuhäusl in Böhmen durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 4. Juni ds. Js wegen Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Rückkehr eines Verwiesenen in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Signalement der M. Kachel.

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarz, Stirne nieder, Augen schwarz, Augenbrauen blond, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des J. Göhringer.

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 5″ 2‴, Haare braun, Stirne hohe, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des K. F. Hecht.

Alter 49 Jahre, Größe 6′, Statur hager, Angesicht länglicht, Haare schwarzbraun, Stirne hoch, Augenbrauen haargleich, Augen blau, Nase proportionirt, Wangen halbvoll, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: Am rechten Fuß eine Narbe.

Personalbeschreibung der Maria Schmauß.

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare dunkelblond, Stirne oval, Augenbrauen dunkelblond, Augen braun, Nase breit, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Personalbeschreibung des Johann Mohr.

Alter 43 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare schwarz, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund.

Ad Num. 31556. praes. 15/8 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 28. v. Mts. wurde die Gerichtsdienersgehülfen-Wittwe Anna Schweigel von Pflach, k. k. Bezirksamts Reutte, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine eintägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Signalement der Anna Schweigel.

Alter: 57 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: dunkelbraun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Augen: grau,
Stirn: breit,
Kinn: spitzig,
Besondere Kennzeichen: schwerhörig.

Kreis-Notiz.

praes. 16/8 64.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Frankfurt a/M. 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. August l. Js. an dem Kreis-Medicinalrathe bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Dr. Conrad v. Haus, auf Grund des §. 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste den allerunterthänigst nachgesuchten Ruhestand für immer zu bewilligen, und auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des Kreis-Medicinalrathes bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den bisherigen zweiten Medicinalbeamten der genannten Regierung, Dr. Friedrich Christoph Schmid zu befördern.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¾	
„ „ 4% halbjährig		99¾
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102½
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4%	99¼	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	12	Aug.	24	529	553	384	169	21	40	21	1	20	38	16	436	452	442	10	13	16	12	41	12	8
		" Kern	147	281	428	349	79	21	12	20	18	19	29											
Babenhausen	8	"	19	108	127	62	65	19	7	18	52	18	27	5	—	5	4	1	12	36	12	30	12	—
Burgau	8	"	4	29	33	13	20	20	48	20	30	20	12	7	6	13	13	—	13	—	12	30	12	—
Burgheim		"																						
Dinkelscherben	10	"	4	5	9	7	2	19	30	19	21	19	—	9	3	12	7	5	11	24	11	12	11	1
Donauwörth	10	"	—	38	38	31	7	21	22	20	45	19	59	13	18	31	30	1	12	39	12	2	11	38
		Kern	9	46	56	31	25	20	20	19	38	18	49											
Füßen	13	"	44	48	92	70	22	22	30	22	21	21	34	14	39	53	38	15	15	30	15	13	14	45
Günzburg	9	"	14	158	172	44	128	20	30	19	45	19	—	24	14	38	15	23	12	30	12	15	11	30
Kaufbeuren	11	"	134	207	341	264	77	20	24	19	24	18	39	41	11	52	48	4	13	34	12	54	11	18
Kempten	11	"	747	573	1320	527	793	21	59	21	10	20	25	302	144	446	188	258	14	49	14	16	13	35
Krumbach	13	"	53	18	71	22	49	19	7	18	44	18	12	6	1	7	5	2	11	30	10	54	10	37
Lauingen	13	"	—	10	10	10	—	—	—	19	—	—	—	4	9	13	11	2	12	3	11	30	11	9
		Kern	148	163	311	235	76	19	42	19	18	18	39											
Lindau	13	"	4066	685	4751	354	4397	21	30	20	—	19	5	70	2	72	9	63	13	19	12	53	12	35
		Kern	578	779	1375	636	721	21	42	20	29	19	7											
Memmingen	9	"	270	661	931	400	534	20	24	19	50	19	19	11	87	98	55	43	13	15	12	59	12	7
Mindelheim	13	"	208	143	331	182	149	19	19	18	24	18	7	16	28	44	42	2	12	16	11	24	10	29
Neuburg	10	"	122	123	245	209	36	19	43	19	7	18	31	2	58	60	60	—	12	9	11	26	10	25
Neu-Ulm		"																						
Nördlingen	13	"	111	—	111	51	60	19	29	18	58	18	15	28	17	45	37	8	13	4	12	39	11	49
		Kern	204	170	374	231	143	20	34	19	39	19	3											
Oettingen	10	"	15	97	112	64	48	19	48	19	36	19	6	3	23	26	26	—	14	—	12	30	11	—
Ottobeuren	11	"	8	42	50	20	30	21	6	20	13	19	58	9	2	11	4	7	14	—	13	15	12	45
Schwabmünchen	9	"	45	147	192	81	111	19	2	18	16	17	42	6	14	20	16	4	12	36	11	58	11	28
Thannhausen	11	"	11	24	35	13	22	19	30	19	15	19	3	7	15	22	9	13	11	30	11	24	11	10
Weiler	11	"	48	44	92	60	32	22	36	22	25	22	—	7	8	15	14	1	15	16	14	43	14	24
Weißenhorn	10	"	99	293	392	134	258	19	10	18	26	17	39	29	4	33	10	23	12	12	11	23	10	12
Wertingen	9	"	3	50	53	38	15	20	6	19	39	18	44	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	3	3	3	—	12	44	—	—	—	—	13	147	160	158	2	10	56	10	1	9	50
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	35	40	37	3	9	40	9	32	9	5
Burgau			—	1	1	1	—	10	12	—	—	—	—	—	5	5	5	—	9	42	9	33	9	24
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	9	18	—	—
Donauwörth			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	21	13	8	11	18	10	51	10	25
Füßen			1	3	4	4	—	13	30	13	—	13	—	11	9	20	13	7	10	3	10	—	10	—
Günzburg			4	2	6	2	4	11	—	10	36	10	15	3	26	29	24	5	9	30	9	—	8	30
Kaufbeuren			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	53	105	45	60	9	6	8	34	8	10
Kempten			10	7	17	5	12	12	45	12	34	12	26	197	149	346	189	157	10	29	10	4	9	47
Krumbach			—	3	3	3	—	11	45	11	25	11	15	18	21	39	27	12	8	42	8	6	7	30
Lauingen			20	11	31	31	—	11	—	10	31	10	—	26	11	37	37	—	—	—	9	30	—	—
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	52	54	106	94	12	8	48	8	18	7	54
Memmingen			90	21	111	43	68	13	21	13	4	12	48	84	126	210	81	129	9	52	9	24	8	55
Mindelheim			29	11	40	19	21	12	—	11	26	11	2	69	33	102	90	12	9	19	8	26	8	6
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	23	30	30	—	10	28	10	6	9	44
Neu-Ulm																								
Nördlingen			—	12	12	10	2	11	55	11	12	10	43	58	18	76	36	40	9	49	9	35	9	2
Oettingen			—	4	4	1	3	11	—	—	—	—	—	—	19	19	16	3	9	30	9	15	9	—
Ottobeuren			—	1	1	1	—	—	—	12	18	—	—	44	20	64	48	16	9	23	9	6	8	34
Schwabmünchen			—	6	6	3	3	10	39	10	26	10	—	11	87	98	71	27	9	50	9	13	8	23
Thannhausen			—	3	3	3	—	11	—	10	44	9	54	1	5	6	6	—	9	15	9	—	8	45
Weiler			4	1	5	4	1	—	—	14	20	—	—	35	16	51	20	31	10	50	10	39	10	15
Weißenhorn			2	16	18	16	2	12	38	12	16	11	50	24	32	56	46	10	9	59	9	26	8	55
Wertingen			1	1	2	1	1	—	—	8	24	—	—	—	4	4	4	—	11	—	10	45	9	15

Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 70. Augsburg, den 24. August 1864.

Inhalt:

Die Behandlung des Bauwesens, hier die Aufstellung von Sachverständigen zur Revision der Baupläne. — Die heimliche Entweichung des Fritz Bergdolt von Augsburg. — Das Papierformat. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Erledigung der prot. Dekanats- und Pfarrstelle in Seidelsdorf. — Wiederbesetzung des stadtlen Vikariats in Nürenberg. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32756. praes. 29/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung des Bauwesens, hier die Aufstellung von Sachverständigen zur Revision der Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 78 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni ds. Js. die allgemeine Bauordnung betr. (Regierungsblatt Nr. 32 Seite 817 ff.) muß für die technische Prüfung der Baupläne bei den Behörden I. Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

Die allegirte allerhöchste Verordnung tritt am 8. Sept. l. Js. in Wirksamkeit; es ergeht demnach an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden mit Ausnahme des Stadtmagistrats Augsburg, in dessen Mitte sich bereits gemäß § 47 Ziff. 1 des revidirten Gemeindeedikts ein ständiger Bautechniker befindet, der Auftrag, rechtzeitig jene Vorschriften in Vollzug zu setzen.

Wenn es in einem Amtsbezirke an anderweiten zur Planenrevision ausreichend befähigten Sachverständigen fehlt, so werden für diesen Fall die Distrikts-Polizeibehörden auf die betreffenden königl. Brandversicherungs-Inspektoren hingewiesen, welche nach §. 28 der für sie bestehenden Instruktion vom 16. Juni 1853 von Seite der Distrikts-Polizeibehörden ohnehin schon auf die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten oder denselben gleichkommenden Reparaturen aufmerksam zu machen und in jenen Fällen gutachtlich zu vernehmen sind, in denen es sich um Aenderung der Feueranlagen u. dgl. handelt, weßhalb auch in Folge höchsten Ministerialrescripts vom 12. Juni 1855, cf. autographirtes Regierungsausschreiben vom 24. Juli dess. Js.

Digitized by Google

die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr. Nr. 36,730 die Uebertragung der technischen Revision der Baupläne an die kgl. Brandversicherungs-Inspektoren in denjenigen Polizeibezirken, in denen nicht vollkommen taugliche technische Mitglieder bei den bestandenen Baucommissionen vorhanden waren, angeordnet worden ist.

Bezüglich der gemäß §. 88 der Bauordnung für Revision der Baupläne zu entrichtenden Gebühren wird auf die generalisirte höchste Ministerialentschließung vom 10. April 1843 (Verordnungensamml. Bd. XXXI. S. 428 vergl. mit Bd. XVI. S. 1172 und 1173) und auf die autographirte Regierungsentschließung vom 16. Januar 1861, die Gebühren für die Revision der Baupläne betr., Nr. 4602 hingewiesen, und wird besonders hervorgehoben, daß die Revidenten die Revisionsgebühr nie unmittelbar von dem Bauunternehmer oder Werkmeister erheben dürfen, vielmehr dieselbe mit der Revisionsvormerkung zu liquidiren ist, worauf die Polizeibehörde den Ansatz zu prüfen und die Gebühr vorbehaltlich der Beschwerde festzusetzen, von dem Unternehmer zu erheben und an den Berechtigten gelangen zu lassen hat.

Insinuationsgebühren für Zustellung der Pläne ꝛc. können im Hinblicke auf die Dienstesinstruktion für die Amtsdiener vom 23. Mai 1862 und da die Baugesuche nach §. 88 Abs. 2 der Bauordnung überhaupt tax- und stempelfrei zu behandeln sind, nicht erhoben werden.

Augsburg, den 22. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 32345. praes. 22/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entweichung des Fritz Bergdolt von hier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die durch Regierungsausschreibung vom 23. Juli l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 63 S. 1328) angeordneten Nachforschungen nach dem entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg bis jetzt zu keinem Resultate geführt, so werden die oben bezeichneten Behörden auf Antrag des bekümmerten Vaters hiemit angewiesen, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben aufs eifrigste fortsetzen zu lassen, und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Augsburg, den 19. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 32203. praes. 19/8 64.

An sämmtliche Behörden der innern Verwaltung.

(Das Papierformat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erhaltung nöthiger Gleichförmigkeit in den Akten ist nur einerlei Format des Papiers zu gebrauchen.

Dasselbe wurde auf 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe bestimmt. (Regierungsblatt 1808 S. 558.)

Gleichwohl wird in neuerer Zeit von den Behörden zu den Berichten und sonstigen Vorlagen ein so ungleichförmiges, zur Conservirung der Akten höchst ungeeignetes Papier verwendet, daß sich die kgl. Regierung wiederholt veranlaßt sieht, obige Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung

Digitized by Google

zu bringen, daß dagegen Handelnde Einschreitungen zu gewärtigen haben.

Augsburg, den 16. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31986. praes. 19/8 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia als Agent derselben für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung im Umfang der Bezirksämter Augsburg, Donauwörth und Wertingen aufgestellte Gehilfe des Bahnexpeditors in Meitingen Johann Keidel daselbst ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl als der treffenden kgl. Bezirksämter gebracht wird.

Augsburg, den 18. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31723. praes. 20/8 64.

(Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben für den

Umfang des kgl. Bezirksamts Dillingen an die Stelle des abgetretenen Agenten Registrators Chr. Behringer in Dillingen neben den bereits bestätigten Agenten aufgestellte Kaufmann Johann Ernst Kohl in Dillingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl als des betreffenden kgl. Bezirksamts Dillingen gebracht wird.

Augsburg, den 17. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31929. praes. 20/8 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth an die Stelle des abgetretenen Agenten Walter aufgestellte Kameralpraktikant G. Erhardt in Monheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl als des treffenden königl. Bezirksamts Donauwörth gebracht wird.

Augsburg, den 17. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 4298. praes. 19/8 64.

(Erledigung der prot. Dekanats- und Pfarrstelle in Seibelsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Seibelsdorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden faßionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 25 fl., 3 20/32 Metz. Korn, 5 18/32 Metz. Haber = 7 fl. 32 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 23 fl. 35½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig und im guten Stande, nebst Genuß der Oekonomiegebäude 40 fl.; b) Grundstücke: 38 Tgw. 62 Dezm. Acker, 9 Tgw. 80 Dezm. Wiesen, 46 Dezm. Garten, 41 Tgw. 74 Dezm. Waldung = 349 fl. 7½ kr.; aus letzterer werden jährlich 17 Klftr. weiches Holz incl. Abfälle abgegeben.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen 243 fl. 34 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 167 fl. 16 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 7 fl. 9 kr. Summa 863 fl. 34 kr. Lasten, nämlich Steuern rc. 51 fl. 5½ kr. Reiner Pfarrertrag 812 fl. 28½ kr.

Dekanatsfunktions-Gehalt 150 fl.

Bayreuth, den 17. August 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Bei Beurlaubung des kgl. Direktors:

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. E. 5829. praes. 21/8 64.
K. 7439.

(Wiederbesetzung des stabilen Vikariats in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile prot. Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit nochmals zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 18. August 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 19/8 64.

Nach einem allerhöchsten Reskripte d. d. Frankfurt den 11. August l. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksamts-Assessor Franz Joseph Traut zu Kempten zum Bezirksamtmann in Gersfeld, Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, zu befördern, und an das Bezirksamt Kempten den Bezirksamts-Assessor Julius Frhr. von Freyberg auf sein Ansuchen zu versetzen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¾	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4%	99⅛	
„ Pfandbriefe à 4%	99½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 71. Augsburg, den 27. August 1864.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Untersuchung gegen den Droschkenführer Sebastian Hoy von München wegen Uebertretung der Droschkenordnung. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Zulassung der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris. — Das Thürmayer'sche Familienstipendium. — Collekte für den verunglückten Baupalier Alois Hörl und seine dürftige Familie aus Donauwörth. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Reggsbl. vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff.), sowie des kaiserlichen Dekrets vom 15. Oktober 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein, oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirektion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate

Digitized by Google

der Stadt München betr., der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distrikts-Polizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen, u. dergl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahnlokomotive oder irgend eine Lokomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben Kreisen dies-

Digitized by Google

seits des Rheins jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungscommissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungscommissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungsklucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Decimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Decimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber einen ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschrifts-

Digitized by Google

mäßige Oeffnung des Sicherheitsventils, nicht unter den niedrigsten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

Bei Dampfschiffkesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre

von												
0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	Atmosphären.
bis												
½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht stärker belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und besitzt eines derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dieses eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt ist.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraume im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkessel oder Dampfapparat oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel oder Arbeitsraum des Dampfes zuverlässig anzeigt [Manometer].

Haben mehrere Kessel oder Apparate einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder in dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Construction der Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Queckfilber-Manometer [Control-Manometer] vorhanden sein, womit jeder mit einem andern Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann. Ist wegen beson-

Digitized by Google

derer örtlicher Verhältniſſe eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Keſſels nicht thunlich, ſo kann ausnahmsweiſe das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Keſſel an einem geeigneten Orte aufgeſtellt werden, vorausgeſetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung verſehen iſt.

An allen Manometern mit Ausſchluß der Control-Manometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkeſſels oder Dampfapparates zugelaſſene höchſte Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein.

§. 10.

Jeder Dampfkeſſel muß mit einer gläſernen Waſſerſtandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt beſten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe verſehen ſein.

Alle dieſe Vorrichtungen müſſen unabhängig von einander wirkſam und es muß eine von ihnen ſo beſchaffen ſein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwaſſerſtand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkeſſel müſſen zwei zuverläſſige Vorrichtungen zur Speiſung mit Waſſer angebracht ſein, von denen jede für ſich im Stande iſt, das erforderliche Speiſewaſſer zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkeſſel werden hiebei als ein Keſſel angeſehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkeſſel gelegten Feuerzüge müſſen an ihrer höchſten Stelle bei Keſſeln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindeſtens zwei Zoll, bei Keſſeln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche, mindeſtens vier Zoll unter dem Waſſerſpiegel liegen.

Bei Dampfſchiffskeſſeln von mehr als vier bis ſechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigſten Waſſerſpiegels über den höchſten Feuerzügen mindeſtens ſechs Zoll, bei

ſolchen von mehr als ſechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei ſolchen von mehr als acht Fuß Breite mindeſtens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorſtehenden Beſtimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung ſtehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten ſteht.

§. 13.

Die Feſtigkeit eines jeden feſtſtehenden Dampfkeſſels muß vor deſſen Verſchalung und Einmauerung und ebenſo die eines Dampfapparates zum Geſchäftsbetriebe vor ſeiner Umhüllung in freiem Zuſtande nach Verſchluß ſämmtlicher Oeffnungen und nach Belaſtung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Waſſer auf das Dreifache der beabſichtigten größten Dampfſpannung und zwar nach den Beſtimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlaſſenden Vollzugsanweiſung geprüft werden. — Für Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkeſſel genügt es, das Zweifache der beabſichtigten größten Dampfſpannung als Probedruck anzuwenden.

Bei dieſen Proben dürfen die Keſſel und Apparate in allen ihren Theilen keine Riſſe zeigen, kein Waſſer durchlaſſen und keine bleibende Formänderung annehmen.

§. 14.

Die Unterſuchung von Keſſeln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commiſſär auf unmittelbar an denſelben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabſichtigten Aufſtellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müſſen aber die betreffenden Objecte, auch wenn ſie tauglich befunden worden ſind, von dem einſchlägigen Prüfungs-Commiſſär noch am Orte ihrer Aufſtellung und Benützung in der Richtung einer Unterſuchung unterworfen werden, ob ſie auf dem Transporte keine Beſchädigung erlitten haben.

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkeſſel oder Apparate

Digitized by Google

müssen in jenem Bezirke, in welchen die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat Behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden

Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Lustöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und

Digitized by Google

mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schoensteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände aufgestellt werden sollen, in allen Fällen aber Dampfdreschmaschinen, müssen einen doppelten Funkenfänger von gutem, dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht ist.

Unter dem Feuerherde des Dampfkessels muß sich ein eiserner Aschenkasten befinden und während des Gebrauches stets mit Wasser gefüllt sein. Außerdem muß neben der Locomobil-Maschine ein Gefäß mit Wasser nebst zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuersicheren Dächern muß die Dampfmaschine beim Gebrauche wenigstens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuersicheren Dächern, so wie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindestens 50 Fuß entfernt sein. In Ställen, Scheunen oder sonstigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenständen darf die Locomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

§. 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die

Digitized by Google

etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissär zeitweise wiederholte Untersuchungen und Proben vorzunehmen und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, und

c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotiv-Kesseln:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und

b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobil-Kesseln:

a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik ausgeführt worden sind, und

b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissär freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

a) bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten: der doppelte Betrag des dem Drucke der polizeilich gestatteten größten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, und

b) bei beweglichen Dampfkesseln: der zweifache Betrag des Gewichts, welches dem gestatteten Ueberdrucke des Dampfes entspricht.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines

Digitized by Google

Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Commissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtegeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatscasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32163. praes. 20/8 64.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Untersuchung gegen den Droschkenführer Sebastian Hoy von München wegen Uebertretung der Droschkenordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. wird den obenbezeichneten Behörden das von dem obersten Gerichtshofe des Königreichs in Sachen des Droschkenführers Sebastian Hoy von München wegen Uebertretung der Droschkenordnung unterm 29. Juli ds. Js. erlassene Urtheil bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Sebastian Hoy, Droschkenführers von München, wegen Uebertretung der Droschkenordnung zu Recht:

Das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l. J. vom 23. Mai 1864 wird vernichtet, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichts verwiesen und die Eintragung dieses Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnet.

Gründe:

Der Droschkenführer Sebast. Hoy von München wurde wegen der Münchner Droschkenordnung vor das kgl. Stadtgericht München geladen, weil derselbe für eine Fahrt vom Marienplatz nach Bogenhausen statt der tarifmäßigen Gebühr von 24 kr. den doppelten Betrag von einem Fahrgaste verlangt haben soll, allein das Stadtgericht erklärte sich durch Urtheil vom 22. Januar für unzuständig.

Die von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingelegte Berufung wurde durch

Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l. Js. vom 23. Mai verworfen.

Hiegegen wendete der funktionirende Staatsanwalts-Substitut Kühlmann an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil das Gericht durch die Verwerfung der eingelegten Berufung den Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches und Art. 22 Thl. II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 unrichtig angewendet habe, während in Gemäßheit dieser Artikel im Zusammenhalte mit der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juli 1862 die Verurtheilung des Beschuldigten nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrage hätte erfolgen sollen.

Nach Aufruf der Sache erstattete der zum Referenten ernannte kgl. Oberappellationsgerichtsrath Lang Vortrag, worauf der kgl. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München l. J. vom 23. Mai l. Js. vernichten, die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat desselben Bezirksgerichts verweisen und die Eintragung des oberstrichterlichen Urtheils in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die vorgenommene oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war.

Nach Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden berechtigte Unternehmer öffentlicher in Abs. 1 erwähnter Transportmittel und deren Bedienstete gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist von der kgl. Polizeidirektion München am 1. Juli 1862 eine von der königl. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 3. Juli dess. Js. für vollziehbar erklärte Droschken- und Fiakerordnung für die Stadt München erlassen und in dem Münchner Amtsblatte Nr. 1 publicirt worden, welche in dem §. 22 den Wagenführern verbietet, die in dem festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Tarife enthaltenen Ansätze durch Mehrfordern zu überschreiten. Dieser Tarif unterscheidet für die Fiaker und Droschken den innern und äußern Fahrbezirk und setzt für

Digitized by Google

den ersteren bis zur ersten Stundensäule reichenden Rayon mit Ausnahme der in dem besonderen Tarife aufgezählten Orte die Fahrtaxe nach der Zeit, für den letzteren nach bestimmten Sätzen fest, unter welchen sich der Ort Bogenhausen nebst 59 anderen Orten befindet.

Die Natur einer öffentlichen Einrichtung zur Beförderung von Personen und die obenerwähnten speciell normirten Tarifbestimmungen bedingen die Nothwendigkeit, jede Zuwiderhandlung gegen die festgesetzte Ordnung, mag dieselbe innerhalb oder außerhalb des Stadtbezirkes verübt worden sein, vor demjenigen Stadtgerichte abzuurtheilen, in dessen Sprengel das polizeilich geregelte Unternehmen seinen Sitz und seinen Hauptgeschäftsbetrieb hat.

Die Regelung und Ueberwachung eines solchen Institutes im Interesse des Publikums wäre geradezu unmöglich, wenn man die außerhalb des Stadtbezirkes begangenen Zuwiderhandlungen nicht vor die Gerichte des Ortes, von dem aus das Unternehmen betrieben wird, ziehen könnte, weil die benachbarten Amtsbezirke, auf welche die Ausübung der den Droschkenführern ertheilten Concession sich erstreckt, zur Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt München oder Erlassung selbstständiger Ordnungen in ihren Bezirken, welch letztere überdieß leicht untereinander in Widerspruch gerathen könnten und daher ihren Zweck nur unvollständig erreichen würden, mit Erfolg nicht angehalten werden können, nachdem die höheren Administrativstellen in Gemäßheit der Art. 41 und 42 des Polizeistrafgesetzbuches zwar befugt sind, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften, beziehungsweise Anordnungen der Kreis-Verwaltungsstellen außer Kraft zu setzen, und deren Vollzug einzustellen, keineswegs aber die Ermächtigung haben, Vorschriften, deren Erlaß speciellen Organen gesetzlich zugewiesen ist, in eigener Competenz anzuordnen.

Will man daher nicht annehmen, daß das Gesetz durchaus unzureichende Schutzmittel gegen die Zuwiderhandlungen bezüglich öffentlicher Transportanstalten getroffen habe, so muß die Verletzung des stillschweigend eingegangenen Vertrages zwischen dem Fahrgaste und dem Wagenführer, gleichviel an welchem Punkte des inneren und äußeren Fahrbezirkes von dem Inhaber des Fuhrwerkes von diesem Vertrage abgegangen wird, als die strafrechtliche Zuständigkeit am Sitze des Unternehmens begründend angesehen werden, widrigenfalls die Strafbarkeit oder Straflosigkeit einer und derselben Handlung lediglich von der Richtung der Fahrt abhängig sein würde.

Dieser Auffassung steht aber auch die ganz allgemeine Bestimmung des Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches, welche die betreffende Verrichtung in ihrem vollen Umfange unter den Schutz des Gesetzes gestellt hat, zur Seite, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Stadtgericht München l. J. zur Aburtheilung der dem Droschkenführer Hoy zur Last gelegten Uebertretung zuständig war und hat demnach das kgl. Bezirksgericht München l. J. durch Verwerfung der gegen die erstrichterliche Incompetenzerklärung eingewendeten Berufung den Art. 207 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches und den Art. 22 Thl. II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 verletzt, beziehungsweise unrichtig angewendet, weßhalb, wie geschehen, zu erkennen war. —

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vierundsechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, Räthe: Frhr. v. Feuri, Lang, Kammerknecht, Damm, Künßberg, Schebler, General-Staatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani und Sekretär Dr. Hellmuth.

(Unterschrieben sind:)

v. Zink, Frhr. v. Feuri, Lang, Kammerknecht, Damm, Künßberg, Schebler.

Dr. Hellmuth.

Ad Num. 32587. praes. 24/8 64.

(Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli ds. Js. zu Wien stattgefundenen

Digitized by Google

397. und 398. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld sind die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4% und zwar:

Die ursprünglich eingereihten von Nr. 1568 bis 3279 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 1,240,200 fl., dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B. Obligationen von Nr. 1717 bis 3239 incl. im Kapitalsbetrage von 15,200 fl., endlich die Supplementarobligationen im Zinsfuße von 4% lit. G., von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 34,000 fl., im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,289,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarialobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 163,104 mit $^2/_{10}$,
Nr. 163,105 mit $^1/_8$ und
Nr. 163,225 bis 164,724 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtbetrage von 1,209,334 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne sie unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten, im Verhältnisse des mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Vorstehendes wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 21. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 32152. Pirnas. $^{21}/_8$ 64.

(Die Zulassung der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 14. v. Mts. der unter der Firma „National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London" bestehenden Aktiengesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderung ihrer Statuten vom 24. August 1854 und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vorzunehmen.
2) Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.
3) Die Bestimmungen der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr." haben auch hier analog in Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II. bis IX., XVI. und XVII.
4) Demgemäß ist die Gesellschaft verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirenden Hauptagenten zu begründen, diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang seines Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.
5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das

Digitized by Google

kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Untragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

6) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft ihre Unterwerfung unter vorstehende Bedingungen ausdrücklich erklärt, die aufgelegte Caution im Betrage zu 5000 fl. bereits geleistet und der von ihr aufgestellte Hauptagent Handlungshaus Ch. Prinoth und Comp. in Nürnberg die höchste Ministerialbestätigung erhalten hat, so steht der Geschäftseröffnung derselben in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dieß wird unter Hinweisung auf das gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes beiliegende Exemplar der genehmigten Statuten der Gesellschaft hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 32395. praes. 24/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für den deutschen Hülfsverein in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, welche noch mit dem Vollzug des Ausschreibens vom 14. Juni ds. Js. bezeichneten Betreffs im Kreis-Amtsblatte Nr. 51 S. 976 ff. im Rückstande sind, werden an die unverweilte Erledigung desselben hiemit erinnert.

Augsburg, den 22. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31920. praes. 22/8 64.

(Das Thürmayer'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 19. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Thürmayer'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eine Hälfte des Thürmayer'schen Familienstipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung des Stifters Ignaz Thürmayer, churfürstlichen Rathes und Leibmedicus, und seiner Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin, vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst bedürftige Anverwandte derselben, unter wel-

Digitized by Google

chen die in den Universitätsstudien befindlichen bei in den unteren Schulen studierenden vorgehen, nach Abgang aller Verwandten aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medicin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr $18^{64}/_{65}$ in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien- und Vermögenszeugnissen bezw. den Verwandtschaftsnachweisen binnen 4 Wochen a die inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Ad Num. 32231. praes. $^{22}/_{8}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für den verunglückten Baupalier Alois Hörl und seine dürftige Familie aus Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Palier Alois Hörl aus Donauwörth verunglückte bei einem Bauunternehmen im August v. Js. der Art, daß er zur Heilung 9½ Monate im Juliushospitale zu Würzburg aufgenommen war.

Auch jetzt nach seiner Entlassung dortselbst ist er nach den vorgelegten Zeugnissen noch im höchsten Grade arbeitsbeschränkt.

Da er nun kein Vermögen und keinen Verdienst hat, so ist er mit seiner Familie, bestehend aus Frau und zwei unversorgten Kindern, in der traurigsten Lage.

Um nun diese Noth einigermaßen zu lindern und zu ermöglichen, daß sich die Kräfte des Genannten wieder sammeln, damit er dann seinen Geschäften wieder obliegen kann, wird auf durch die Behörde unterstützte Bitte des Hörl eine Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen und insbesondere den sämmtlichen Steinmetzen, Maurer- und Zimmermeistern im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bewilligt.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, diese Sammlung in ihrem Bezirke alsbald zu veranstalten und unter Darstellung jener Verhältnisse dahin zu wirken, daß dieselbe erklecklich ausfalle und den Ertrag unmittelbar an den Stadtmagistrat Donauwörth zu senden.

Augsburg, den 19. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{21}/_{8}$ 64

Die von dem Stadtpfarrer und bischöfl. geistlichen Rath A. Eber in Günzburg auf vorausgegangene Nomination von Seite des Gutsbesitzers C. v. Holzapfel dem Priester Franz Xaver Weckerle, Pfarrer in Bühl, königl. Bezirksamts Günzburg, ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Kleinkötz, kgl. Bezirksamts Günzburg, hat unterm 18. August l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. $^{20}/_{8}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. August h. Js. Nr. 6726 zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Rattenhausen, kgl.

Digitized by Google

Bezirksamts Illertissen, von dem Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Michael Ehrenhuber, Schulbenefiziat in Roggden, kgl. Bezirksamts Wertingen, verliehen werde.

---

praes. 25/8 64.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. ds. Mts. haben Seine Majestät der König der auf die erledigte Pfarrstelle zu Heuberg, Dekanats Oettingen, von dem fürstlich Oettingen-Spielberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Eduard Philipp Richard Wasser ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. 23/8 64.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Joseph Krieger von Neuburg wurde der Ersatzmann Buchdrucker Joseph Rindfleisch in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten einberufen und hat die Funktionszeit des Ersteren zu vollenden.

---

praes. 20/8 64.

Auf Gutachten des kgl. Landwehrbataillons-Commandos Günzburg wurde der kgl. Advokat Streitberg in Günzburg zum Auditor im dortigen Landwehrbataillon ernannt.

---

praes. 23/8 64.

Dem kgl. Landwehr-Bataillonsquartiermeister Pankraz Boser in Dillingen wurde die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste gemäß §. 7 Ziff. 1 der Landwehrordnung und nach allerhöchster Verordnung vom 9. Mai 1854 §. 1 ertheilt, und auf Grund der unterm 9. August ds. Js. stattgehabten Wahlverhandlung der Landwehrmann Joseph Kriegelmayr zum Bataillonsquartiermeister ernannt.

---

praes. 25/8 64.

Bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Höchstädt wurde unterm 21. August 1864 der bisherige Lieutenant und Bataillonsadjutant Xaver Bayer zum Oberlieutenant befördert.

---

praes. 25/8 64.

Bei dem kgl. Landwehrbataillon Kaufbeuren wurden zufolge der unterm 14. August l. Js. vorgenommenen Offizierswahl der Oberjäger Joseph Käs und der Wehrmann Thomas Dußler zu Lieutenants befördert, und der Lieutenant Martin Günther zum Bataillonsadjutanten definitiv ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¼	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		102¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99½	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	99	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg	19	Aug.	169	431	600	498	102	21 9	20 35	20 8	10	392	402	402	—	12 41	12 26	12 2
		Kern	79	215	294	294	—	20 59	20 20	19 35								
Babenhausen	16	„	65	40	105	45	60	18 22	18 —	17 43	1	2	3	2	1	13 —	11 30	— —
Burgau	16	„	20	12	32	14	18	19 6	18 18	17 30	—	4	4	4	—	13 —	12 45	12 30
Burgheim																		
Dinkelscherben	17	„	2	5	7	6	1	19 30	19 21	19 —	5	18	23	23	—	12 —	11 36	11 18
Donauwörth	17	„	7	13	20	16	4	21 37	20 36	18 24	1	24	25	25	—	12 46	12 22	12 8
		Kern	21	12	33	28	5	19 48	18 30	16 48								
Füssen	20	„	22	61	83	52	31	22 34	22 —	21 50	15	19	34	29	5	16 —	15 32	14 38
Günzburg	16	„	128	48	176	148	28	19 45	18 32	18 —	23	—	23	12	11	13 —	12 12	11 30
Kaufbeuren	18	„	77	167	244	159	85	20 39	20 2	19 16	4	68	72	66	6	14 12	13 48	12 12
Kempten	17	„	793	536	1329	587	747	21 32	20 50	19 48	258	119	377	159	218	14 22	13 52	12 59
Krumbach	20	„	49	42	91	73	18	19 15	18 36	17 43	2	14	16	15	1	12 15	11 39	11 6
Lauingen	20	„	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	2	7	9	9	—	13 —	12 36	12 —
		Kern	76	230	306	293	13	19 45	18 54	18 —								
Lindau	20	„	4397	1059	5456	780	4676	20 17	19 26	18 38	63	66	129	81	48	12 55	12 8	11 45
		Kern	721	451	1172	501	671	21 9	19 51	18 48								
Memmingen	16	„	534	296	830	537	293	19 42	19 12	18 41	43	38	81	77	4	13 25	13 6	12 51
Mindelheim	20	„	149	156	305	221	85	19 40	18 42	17 32	2	21	23	23	—	12 56	11 13	11 6
Neuburg	17	„	36	106	142	137	5	20 38	19 46	19 3	—	35	35	35	—	12 20	11 59	11 19
Neu-Ulm		„																
Nördlingen	20	„	60	—	60	25	35	19 7	18 45	18 —	8	56	64	49	15	12 42	12 25	12 —
		Kern	143	100	243	142	101	21 2	19 54	19 2								
Oettingen	17	„	48	42	90	63	67	19 45	19 7	18 30	—	16	16	10	6	13 30	13 15	13 —
Ottobeuren	18	„	30	42	72	56	16	19 56	19 15	18 43	7	8	15	10	5	12 50	12 30	12 20
Schwabmünchen		„																
Thannhausen	18	„	48	42	90	63	27	19 45	19 7	18 30	2	2	4	4	—	11 42	11 30	11 18
Weiler	18	„	32	54	86	34	32	21 57	21 35	21 10	1	15	16	10	6	15 —	14 48	14 32
Weissenhorn	17	„	258	159	417	287	130	18 4	17 30	16 47	17	4	21	11	10	13 —	11 36	11 —
Wertingen	16	„	15	12	27	20	7	20 13	19 5	18 4	—	1	1	1	—	— —	12 —	— —

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg		wie oben	—	5	5	5	—	12 15	11 26	8 12	2	90	92	92	—	10 31	10 11	9 40
Babenhausen			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	3	17	20	20	—	10 —	9 45	8 35
Burgau			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	2	2	2	—	10 —	9 52	9 45
Burgheim																		
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	2	2	2	—	— —	10 —	— —
Donauwörth			—	2	2	2	—	— —	19 12	— —	7	3	10	10	—	10 54	10 26	9 —
Füssen			—	2	2	1	1	— —	— —	— —	7	8	15	9	6	10 20	10 —	10 —
Günzburg			4	5	9	7	2	11 —	10 30	10 —	5	12	17	13	4	10 30	10 —	9 30
Kaufbeuren			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Kempten			12	4	16	4	12	13 —	12 38	12 30	60	21	81	60	21	9 20	9 —	8 10
Krumbach			—	7	7	6	1	11 —	10 46	10 36	157	113	270	232	38	10 8	9 45	9 13
Lauingen			—	21	21	21	—	10 45	10 6	9 41	12	32	44	43	1	8 40	8 1	7 2
Lindau			1	—	1	—	1	— —	— —	— —	—	21	21	21	—	10 —	9 6	8 30
Memmingen			68	24	92	47	45	13 24	13 4	12 53	12	17	29	25	4	9 48	9 18	8 30
Mindelheim			21	9	30	23	7	12 58	12 23	11 12	129	27	156	102	54	9 34	9 18	9 4
Neuburg			—	2	2	2	—	— —	10 —	— —	12	69	81	81	—	9 22	8 54	8 30
Neu-Ulm											—	27	27	27	—	9 40	9 —	8 32
Nördlingen			2	65	67	64	3	10 35	10 22	9 41	40	21	61	52	9	9 22	8 54	8 20
Oettingen			3	7	10	4	6	9 48	— —	— —	3	6	9	9	—	10 24	9 24	8 21
Ottobeuren			—	5	5	5	—	13 —	12 35	12 8	16	22	38	31	7	10 —	9 39	8 58
Schwabmünchen																		
Thannhausen			—	—	—	—	—	— —	— —	— —	—	11	11	11	—	8 36	8 24	8 6
Weiler			1	—	1	1	—	14 —	— —	— —	31	3	34	16	18	10 42	10 18	10 10
Weissenhorn			2	14	16	14	2	12 —	11 —	10 —	5	18	23	13	10	9 45	9 17	8 45
Wertingen			1	1	2	2	—	— —	19 15	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 72. Augsburg, den 31. August 1864.

Inhalt:

Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombauvereins in Köln, um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern. — Der Dienst der Gendarmerie. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Schlußprüfungen an der kgl. Kreis-Ackerbauschule. — Die Aufnahme neuer Zöglinge an der Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Auffinden eines Leichnams. — Entfernung einer taubstummen Weibsperson. — Die Ausmittlung des Aufenthalts des Schlossergesellen Johann Pflaum von Pegnitz. — Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien. — Besetzung der Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Mrmmingen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32930. praes. 29/8 64.

(Gesuch des Verwaltungsausschusses des Central-Dombauvereins in Köln, um Bewilligung zum Absatz von Lotterieloosen in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Verwaltungsausschusse des Central-Dombauvereins zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum Absatze der Loose der zum Besten des Dombaufonds daselbst veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Befreiung der ausgegebenen Loose von der Stempelpflicht allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird hiemit im Vollzuge einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 19. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 25. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32402. praes. 26/8 64.

(Den Dienst der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat nach vor-

Digitized by Google

ausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz an das kgl. Gendarmerie-Corpscommando zur geeigneten Instruirung der Gendarmeriemannschaft unterm 13. August ds. Js. nachstehende höchste Entschließung erlassen:

Durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speciell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Art. 114 (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt);

Art. 125. (Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhaupts);

Art. 134. (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten);

Art. 157. (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung);

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1. (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffes);

Art. 218. (Ehebruch);

Art. 222. (Verführung jugendlicher Personen);

Art. 237. (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit);

Art. 239. (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit);

Art. 254. (Entführung);

Art. 264 und 265. (Verleumdung und Ehrenkränkung mit der im Art. 264 gemachten Ausnahme);

Art. 268. (Betrügliche Verleitung zur Ehe);

Art. 290. (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie deren Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangene Diebstahl);

Art. 297. (Unterschlagung, von den zu Art. 290 genannten Personen verübt);

Art. 336—341. (Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden);

Art. 342—346. (Beschädigung am Privateigenthume und Feldfrevel).

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68 Ziff. 2. (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen);

Art. 211 Abs. 2. (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter);

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 7. (Uebertretungen der Dienstboten).

Im Hinblick auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige, und zwar

a) bei Verbrechen oder Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter und falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächst-

Digitized by Google

gelegene Land- oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprocurator,

b) bei Uebertretungen und Polizeiübertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art. 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verleumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340, 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 gleichzeitig mit erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Art. 290 bezeichneten Personen verübt wurde. Fehlt diese Voraussetzung, so hat sie auch in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 Anzeige zu erstatten.

Diese höchste Entschließung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 21. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 32787. praes. 28/8 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-

versicherungs-Anstalt als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Memmingen an die Stelle des Chirurgen J. Nep. Perger in Southeim und neben den in diesem Bezirke bereits bestätigten Agenten aufgestellte Faßmaler Clement Beck in Erkheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl als des betreffenden Bezirksamts Memmingen gebracht wird.

Augsburg, den 26. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32770. praes. 26/8 64.

(Die Schlußprüfungen an der kgl. Kreis-Ackerbauschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof findet Donnerstag den 22. September Vormittags 9 Uhr statt, wozu hiemit allgemeine Einladung ergeht.

Augsburg, den 24. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 31102. praes. 26/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahme neuer Zöglinge an der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Oktober ds. Js. können wieder 6 Zöglinge in die Kreis-Ackerbauschule Ramhof (bei Donauwörth) aufgenommen werden.

Die Anmeldungen haben mit Uebergabe der erforderlichen Zeugnisse längstens

bis zum 20. September

bei dem Vorstande der Anstalt zu erfolgen. Näheres ergeben die im Kreis-Amtsblatte von 1862 S. 1817 abgedruckten organischen Bestimmungen für diese Anstalt, und es werden hier insbesondere die §§. 6, dann 8—11 wieder abgedruckt.

Diese Bekanntmachung ist unverweilt auch durch die Lokalblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 23. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Aufnahme, Verpflegung, Disciplin.

§. 6.

Zur Aufnahme in die Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof ist erforderlich, daß der Zögling dem Kreise Schwaben und Neuburg angehört, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend unterrichtet, gesund und kräftig ist, um an den vorkommenden Arbeiten Theil nehmen zu können.

Auswärtige können aufgenommen werden, wenn die Plätze von Kreisangehörigen nicht alle besetzt sind, erhalten aber keinen Freiplatz.

Altersdispensation ist bei entsprechender körperlicher Erstarkung und geistiger Entwicklung des Bittstellers zulässig.

Die Aufnahme ist abhängig vom Nachweis

a) des genossenen Elementarunterrichtes,

b) der Gesundheit und körperlichen Ausbildung,

c) des untadeligen Lebenswandels,

d) der Geburts- und Heimathsverhältnisse.

Dieser Nachweis muß durch legale, amtlich beglaubigte Zeugnisse geliefert werden.

e) Der Bittsteller hat die Aufnahmsprüfung durch Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes und Rechnungsproben in befriedigender Weise zu erstehen.

§. 8.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt in die Schule einen vollständigen Anzug nach seiner Landestracht für den Sonntag und einen solchen für den Werktag, dann genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 9.

Jeder Zögling erhält von der Anstalt vollständige Verpflegung, als einfache Kost am Morgen, Mittag und Abend nach der vorgeschriebenen Speiseordnung, Wohnung, Bett, Handtücher, Heizung, Licht und Unterrichtsbedürfnisse an Papier, Federn ꝛc. und Reinigung der Leibwäsche. Bedienung wird keinem Zöglinge gewährt, außer in Krankheitsfällen: das Bettmachen, Reinigen der Kleider und Schuhe, Herbeischaffen von Trink- und Waschwasser s. a. haben sie nach festgesetzter Hausordnung zu besorgen.

§. 10.

Für die ganzjährige Verpflegung hat der Zögling 150 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung zu entrichten; dafür hat er in Krankheitsfällen auch freie Behandlung anzusprechen, wenn er nicht vorzieht, bis zu seiner Genesung nach Hause zu gehen, oder der Arzt dieß zu verfügen sich veranlaßt sieht.

Digitized by Google

§. 11.

Mehr als drei ganze Freiplätze können von k. Regierung nicht verliehen werden, jedoch ist gestattet, aus den hiefür jährlich bewilligten Mitteln Theil-Freiplätze zu gewähren.

Um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz zu erhalten, ist vor Allem eine vorzügliche Befähigung zur Landwirthschaft, dann das Bedürfniß des Bittstellers nachzuweisen; bei entsprechendem Fleiße und tadelloser Aufführung kann auch noch eine weitere Unterstützung an Kleidern oder guten Büchern ꝛc. gewährt werden.

Ad Num. 31817. praes. 27/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der mittelfränkischen Regierung, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. Nr. 19,742 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 25. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juli h. Js. wurde in dem Forstorte Breitenlohe bei Pappenheim, Bezirksamts Weißenburg, der Leichnam eines ungefähr 30—34 Jahre alten Mannes, der sich allem Anscheine nach bereits am 6. desselben Monats durch Erschießen selbst entleibt hat, in stark verwestem Zustande aufgefunden.

Bekleidet war der Cadaver mit einer schwarzen Joppe, einer graucarrirten Weste, grauer langer Hose, guten ledernen unbeschlagenen Stiefeln und einem braunen Filzhute.

Die Körperlänge des Aufgefundenen beträgt 5′ 6—7″, der Kopf ist mit dichten, langen, röthlich blonden Haaren besetzt, desgleichen das Gesicht mit einem Backenbarte von derselben Farbe.

Die Zähne sind vollständig, mit Ausnahme des linken Eckzahns im Unterkiefer. Die Nase ist stumpf. Farbe der Augen, sowie der übrigen Gesichtszüge konnten wegen vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr erkannt werden.

Da sich keinerlei Anhaltspunkte über den Stand, Namen und sonstige persönliche Verhältnisse des Aufgefundenen ergeben haben und im Amtsbezirke Weißenburg Niemand vermißt wird, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem königl. Bezirksamte Weißenburg mitzutheilen.

Ansbach, den 6. August 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 31924. praes. 26/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung einer taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der

Digitized by Google

kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 11. ds. Mts. Nr. 25,491 zu gleichmäßigem Vollzuge bekannt gemacht.

Augsburg, den 22. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entfernung einer taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 19. November v. Js. im Orte Nendlnach aufgegriffene und in der Regierungsausschreibung vom 22. Febr. l. Js. (schwäb. Kreis-Amtsblatt S. 477) signalisirte taubstumme Weibsperson, welcher die Gemeinde Nendlnach als provisorische Heimath angewiesen wurde, hat sich nach vorliegender Anzeige vom 29. v. Mts. aus dieser Gemeinde wieder entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diese Person im Betretensfalle an das kgl. Bezirksamt Grafenau zu überliefern.

Landshut, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In abw. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 32230. praes. 29/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung des Aufenthalts des Schlossergesellen Johann Pflaum von Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 13. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Brand, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Ausmittlung des Aufenthalts des Schlossergesellen Johann Pflaum von Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Pegnitz hat sich der ledige Schlossergeselle Johann Pflaum von Pegnitz am 4. oder 5. Juni ds. Js. auf die Wanderschaft begeben, ohne bis jetzt über seinen Aufenthalt an seine Verwandten eine Nachricht gelangen zu lassen. Da inzwischen die Vermuthung sich ergeben hat, daß der genannte Pflaum im Monate Juni in der Donau verunglückt sei, die hierüber gepflogenen Verhandlungen aber bis jetzt ein sicheres Ergebniß nicht geliefert haben, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des ledigen Schlossergesellen Johann Pflaum aus Pegnitz geeignete Erhebungen zu pflegen, ein

Digitized by Google

sachdienliches Resultat aber dem kgl. Bezirksamte Pegnitz zukommen zu lassen.

Bayreuth, den 13. August 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

Vogel, kgl. Regierungsdirektor.

Graf.

Signalement.

Johann Pfiaum, im Jahre 1839 geboren, von untersetzter Statur, circa 5½' groß, mit breitem blassen Gesicht, dicker Nase, braunen Haaren, proportionirten Mund und grauen Augen, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit einer schwarzen Tuchjoppe, dergleichen Hose und Weste und neu vorgeschuhten kalbledernen Halbstiefeln. Das Arbeitsbuch war unterm 25. August 1862 ausgestellt.

Ad Num. 32947. praes. 26/8 64.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdruck wird eine von der königl. General-Zolladministration unterm 20. ds. Mts. an sämmtliche kgl. Hauptzollämter erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs hiemit zur Kenntniß des handel- und gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 26. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. Nr. 7762 werden die kgl. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß auf den Wunsch der kaiserl. österr. Regierung bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 von Seite der königl. preuß. Regierung die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen, mit Ausnahme von Blei, Schwefel und Salpeter über die preußische Grenze nach Galizien verboten worden ist.

Kgl. General-Zolladministration.

v. Plank.

Bieringer.

Ad Num. 1230. praes. 27/8 64.

(Besetzung der Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz rubricirten Betreffs vom 21. ds. Mts. wurde statt des beförderten kgl Bezirksgerichtsassessors Burger der kgl. Bezirksgerichtsassessors Clement Schieder als zweiter Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Memmingen aufgestellt.

Neuburg, den 24. August 1864.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

v. Balta, Sekr.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 27/8 64.

Dem Veterinärarzte Joseph Strobel von Sulzemoos wurde duech Regierungsentschließung vom 23. August l. Js. die Stelle eines Thierarztes für den II. veterinärärztlichen Distrikt Lindau verliehen.

---

praes. 27/8 64.

Dem Veterinärarzte Gustav Mack aus Nördlingen wurde durch Regierungsentschließung vom 24. August l. Js. die Stelle eines Thierarztes füe den veterinärärztlichen Distrikt Wallerstein, kgl. Bezirksamts Nördlingen, verliehen.

---

praes. 26/8 64.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die wirklichen Professoren der Realgymnasien hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung, Rang- und Gehaltsverhältnisse, sowie Uniformirung den Professoren der humanistischen Gymnasien gleichzustellen und am Realgymnasium Augsburg

a) den seitherigen Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Augsburg, Dr. Jakob Pfeiffer zum Professor und Mathematiklehrer vom 1. Oktober l. Js an,

b) den seitherigen Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule München Dr. Karl Hartmann zum Peofessor und Realienlehrer unter interimistischer Uebertragung der Rektoratsfunktion vom 1. September l. Js. an und

c) den seitherigen Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Augsburg, Julius Kroll zum Professor und Zeichnungslehrer vom 1. Oktober l. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 26/8 64.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1864 bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1864 angefangen den Studienlehrer der IV. Klasse an dee lateinischen Schule in Amberg, Wolfgang Groß, zum Professoe der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt in Dillingen zu befördern.

---

praes. 27/8 64.

Der von dem Pfarrer Lutz in Stephansrettenberg für den Priester Anton Maier, Benefiziumsvikar in Stephansrettenberg, kgl. Bezirksamts Sonthofen, ausgestellten Präsentation auf das Frühmeß-Kaplaneibenefizium dortselbst wuede unterm 23. August l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. August 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		102
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99½
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Pfandbriefe à 4%		99

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 73. Augsburg, den 3. September 1864.

Inhalt:

Die allgemeine Bauordnung. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Ein im Lechstrom unterhalb Geesthofen aufgefundener männlicher Leichnam. — Feuerwehrutensilien. — Auffinden eines todten Knaben bei Oberau. — Voruntersuchung gegen den Bauern Joseph Schmid von Sondert wegen Verbrechens der Theilnahme am Meineide und wegen Betrugs. — Agenten der Expedientenhäuser Mühlenbeck, Meyer und Comp. in Bremen, dann Wambersie und Sohn in Rotterdam. — Auffinden einer männlichen Leiche. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notiz. — Scheunen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 32962. praes. 31/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die allgemeine Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bautechniker Ludwig Daffenreither zu München (Schwanthalerstraße Nr. 50/0) hat mit höherer Ermächtigung die von Seiner Majestät dem Könige unterm 30. Juni allerhöchst genehmigte allgemeine Bauordnung nebst den bezüglichen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches in Taschenformat besonders abdrucken lassen und verkauft das Exemplar um 15 kr. im Selbstverlage. Da das Format für den dienstlichen Gebrauch sehr bequem ist, so werden in Folge eines höchsten Ministerialreskripts vom 22. ds. Mts. die oben bemerkten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 26. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32913. praes. 31/8 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versiche-

Digitized by Google

rungsgesellschaft Providentia als Agent derselben für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung im Umfange des Bezirksamts Nördlingen aufgestellte Gasthausbesitzer und kgl. Posterpeditor Georg Sammerdiener in Wallerstein ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl als des treffenden kgl. Bezirksamts Nördlingen gebracht wird.

Augsburg, den 27. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32865. praes. 30/8 64.

(Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die von der königl. General-Zolladministration unterm 20. ds. Mts. an sämmtliche kgl. Hauptzollämter erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs hiemit zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 26. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. Nr. 7768 ist durch einen neuerlichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung das am 2. Juni ds. Js. erlassene, den Zollbehörden in Nr. 11 S. 48 des Amtsblattes vom 13. v. Mts. bekannt gegebene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen vorläufig wieder zurückgenommen worden.

Dieses wird den kgl Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 20. August 1864.

Kgl. General-Zolladministration.

v. Plank.

Bieringer.

Ad Num. 32915. praes. 30/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im Lechstrom unterhalb Gersthofen aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. Juli l. Js. Abends wurde in der Nähe von Gersthofen ein männlicher Leichnam aus dem Lechflusse gezogen, bezüglich dessen die vorgenommene Leichenbeschau ergeben hat, daß derselbe ohne sichtbare Verletzungen und deßhalb wahrscheinlich verunglückt sei.

Die bisher bethätigten Recherchen über die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten haben zu keinem Resultate geführt.

Der Ertrunkene stand anscheinend in den dreißiger Jahren, war circa 6' groß, breitschulterig, hatte rothen Schnurrbart und lange rothe Haare und war in Hemdärmeln.

Bekleidet war die Leiche mit einer lilafarbigen Weste mit einer Reihe Knöpfen, brauncarrirten Beinkleidern, Stiefletten, weißleinenem Hemd, gewirktem Unterkittel und

Digitized by Google

Unterhosen. Am Goldfinger der linken Hand trug dieselbe einen goldenen Fingerreif mit einem herzförmigen rothen Stein. Besondere Merkmale hatte dieselbe nicht an sich, sowie auch keinerlei Papiere oder Gegenstände vorfindlich waren, welche über die Persönlichkeit irgend welchen Aufschluß geben könnten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden beauftragt, Nachforschungen über die Person des Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Augsburg bekannt zu geben.

Augsburg, den 25. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 23100. praes. 31/8 64.

An die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Feuerwehrutensilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Veranlaßt durch von auswärts häufig eingegangene Anfragen und Bestellungen bezüglich der Beschaffung mustergiltiger Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände hat sich aus der Mitte der Augsburger Feuerwehr ein Comité gebildet, welches sich die Aufgabe gestellt hat, solche Ausrüstungsgegenstände bei den Tüchtigsten der hiesigen Gewerbsmeister nach erprobten Mustern nicht nur auf Bestellung machen zu lassen und die solide Ausführung der Arbeiten persönlich zu überwachen, sondern auch einen kleinen Vorrath solcher Feuerwehrutensilien auf Lager zu halten und auf diese Weise neu zu gründenden Feuerwehren die Beschaffung von guten und erprobt zweckmäßigen Ausrüstungen bedeutend zu erleichtern.

Auf Anzeige und den Wunsch des Verwaltungsausschusses der Augsburger Feuerwehr werden die Distrikts-Polizeibehörden und die Gemeinden von Schwaben und Neuburg hierauf aufmerksam gemacht mit der Bemerkung, daß Bestellungsbriefe oder Anfragen an das Requisitendepot der Augsburger Feuerwehr, Abgabe im Feuerhause, zu adressiren sind.

Augsburg, den 27. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 32355. praes. 31/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines todten Knaben bei Oberau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern vom 14. ds. Mts. Nr. 26,075 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 28. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden eines todten Knabens bei Oberau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Sonntag den 8. August l. Js. wurde bei Oberau,

Digitized by Google

eine Stunde von Straubing, aus der Donau der nackte Leichnam eines Knaben gezogen.

Derselbe hat wahrscheinlich seinen Tod durch Ertrinken beim Baden gefunden und mag die Leiche acht Tage im Wasser gelegen sein.

Merkmale einer Vergewaltigung fehlen.

Eine Beschreibung der Gesichtszüge war bei den Fortschritten der Verwesung unmöglich.

Die Körpergröße beträgt 4 Schuh 3 Zoll bayerisches Maß; die Kopfhaare sind ziemlich kurz, von lichtbräunlicher Farbe, anscheinend ins Röthliche spielend.

Die Zähne sind gut und vollständig, das Fehlen eines Zahnes wurde nicht wahrgenommen.

Besondere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Familie des Verunglückten sachgemäße Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

Landshut, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Mayr.

Ad Num. 33166. praes. 31/8 64.

(Voruntersuchung gegen den Bauern Joseph Schmid von Sondert wegen Verbrechens der Theilnahme am Meineide und wegen Betrugs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der wegen Verbrechens der Theilnahme am Verbrechen des Meineides und wegen Betrugs beim kgl. Bezirksgerichte Kempten in Untersuchung befindliche Joseph Schmid, Bauer von Sondert, kgl. Landgerichts Kempten, ist am 2. ds. Mts. aus der bezirksgerichtlichen Frohnfeste entsprungen, und konnte bis jetzt nicht wieder zur Haft gebracht werden.

Die unterfertigte Stelle setzt für denjenigen, welcher zur Ermittlung und Wiederhabhaftwerdung des genannten Individuums sichere Anhaltspunkte liefert, eine Geldbelohnung von 25 fl. aus.

Augsburg, den 22. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 30364. praes. 31/8 64.

(Agenten der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, dann Wamberfie und Sohn in Rotterdam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, concessionirt zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, Australien, Buenos Ayres, dann Wamberfie und Sohn in Rotterdam, concessionirt zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, dem Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für jene Häuser aufgestellten Kaufmann August Knode zu Augsburg, Kaufmann A. C. Weinmann in Nördlingen sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl, als der betreffenden Behörden gebracht wird.

Augsburg, den 26. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 32269. praes. 31/8 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Nr. 45,309 zu gleichmäßigem Vollzuge bekannt gemacht.

Augsburg, den 29. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Auffindung einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. v. Mts. Vormittags 10½ Uhr wurde im Eisbache am Rechen der Ludwigs-Walzmühle im englischen Garten zu München ein unbekannter männlicher Leichnam, der höchstens 14—16 Stunden im Wasser gelegen zu sein scheint, von Arbeitern der genannten Mühle aufgefunden.

An der Leiche finden sich keinerlei Spuren erlittener Vergewaltigung, somit scheint unzweifelhaft ein Selbstmord oder Verunglückung vorzuliegen.

Anlangend die Personalbeschreibung, so war derselbe ein Mann in den Zwanziger Jahren, 5′ 11″ groß, Haare schwarzbraun, lang und gekräuselt, langes volles Gesicht ohne Bart, stahlgrüne Augen, braune Augenbrauen, Zähne gut; besondere Kennzeichen: auf der linken Hand hart am Knöchel des Zeige- und Mittelfingers zwei kleine Narben in der Größe eines Silberkreuzers.

Bekleidet war er mit einem schwarzen, etwas abgetragenen mit Orleans gefütterten Tuchrock, einer halbseidenen gerippten Weste mit weißen Tupfen, einer braunkarrirten Bukskinhose, einem Paar Stiefel von Rindsleder, ohne Nägel in den Sohlen, mit Stiften in den Absätzen, einem baumwollenen Hemde mit breiten Falten auf der Brust und unten mit S. W. roth eingemerkt, einer schwarzgerippten Orleanshalsbinde.

An Effekten wurden bei ihm vorgefunden 17 fl. 12¼ kr. baares Geld, bestehend in einer Guldenbanknote, einem Kronenthaler, einem Guldenstück, das Uebrige in Halbguldenstücken, Sechsern, Kreuzern und Pfennigen; dann zwei Geldbörsen, ein Zündhölzchenbüchschen von Zinn mit S. W. gemerkt, drei Ringe, darunter zwei Siegelringe, einer mit W. S. gemerkt, zwei Frauenzimmerohrringe von Gold, ein Taschenmesser und ein kleiner Kofferschlüssel, sowie eine silberne Spindeluhr, wie es scheint, mit goldener Kette.

Nachdem alle bisher auf Ermittlung der fraglichen Persönlichkeit abzielenden Recherchen erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Resultat derselben dem kgl. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

München, den 14. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Direktor.

Nachreiner.

Ad Num. 32656. praes. 31/8 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

Digitized by Google

1) der ledige Tischlergeselle Wilhelm Breitschaft von Großbottwar, kgl. württ. Oberamts Marbach, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Dachau vom 26. Juli ds. Js. wegen Landstreicherei in eine 6tägige Arreststrafe;

2) der ledige Bettfedernhändler Georg Hartl von Deschenitz, k. k. Bezirksamts Neuern, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni ds. Js. wegen Vergehens der Urkundenfälschung und mehrerer Uebertretungen in eine Gesammtgefängnißstrafe von 2 Monaten und 2 Tagen;

3) der ledige Kellner Julius Hanselka von Stromberg in Mähren durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München vom 28. Juli ds. Js. wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 3 Tagen;

4) der ledige Taglöhner Johann Watzinger von Bergheim, k. k. Bezirksamts Salzburg, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Reichenhall vom 29. Juli ds. Js. wegen Bettels in eine 14tägige Arreststrafe;

5) der Webergeselle Ludwig Bernhard Seliger von von Münchenbernsdorf im Großherzogthum Sachsen-Weimar, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Traunstein vom 4. ds. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 10tägige Arreststrafe;

6) die ledige Salinenarbeiterstochter Adelheid Bachmeier von Hallein, k. k. Bezirksamts gleichen Namens, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr einer Landesverwiesenen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe;

7) der Webergeselle Joseph Hackl aus Witzmannsberg, nunmehr zu Julbach, k. k. Bezirksamts Algn, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Passau vom 6. Juli ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen in eine 8tägige Gefängnißstrafe;

8) der Weber Joh. Baldermann aus Grulich, k. k. österr. Bezirksamts Grulich in Böhmen, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Passau I. vom 11. Juli ds. Js. wegen Bettels und wissentlichen Gebrauches eines gefälschten Arbeitsbuches in eine 14tägige Arreststrafe;

9) der Schuhmachergeselle Moses Goldstein aus Goldbach, kgl. württ. Oberamts Crailsheim, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Fürth vom 11. Juli, beziehungsweise des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 5. August ds. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine in einer Gefangenanstalt zu erstehende Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement

des Tischlergesellen Wilhelm Breitschaft aus Großbottwar, kgl. württ. Oberamts Marbach.

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare hellblond, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund klein, Kinn schmal, Gesichtsfarbe gebräunt, Bart ohne, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Georg Hartl.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 9″, Haare schwarzbraun, Augen blau, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Personalbeschreibung des Julius Hanselka.

Name Julius Hanselka, Religion katholisch, Geburtsort Stramberg, Stand und Gewerbe Kellner, Alter 21 Jahre alt, Gestalt schlank, Maß 5′ 11″, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare blond, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsche. Besondere Eigenschaften ohne.

Signalement des Johann Watzinger.

Geburtsjahr 1844, mittelgroß, rundes Gesicht, graue Augen, Haare braun, Zähne gut, ohne Bart.

Signalement des Ludwig Bernhard Seliger.

Seliger ist 19 Jahre alt, von schlanker Statur, hat hellblonde Haare und blaue Augen, sonst keine besondere Kennzeichen.

Signalement der Adelheid Bachmeier.

Alter 17 Jahre, Gesicht länglich, Haare blond, Stirne nieder, Augen blau, Nase stumpf, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Joseph Hackl.

Alter 39 Jahre, Größe 5′ 8″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine; trägt einen braunluchenen Rock, grautuchene Hose, weißes Piquetgilet, schwarzseidenes Halstuch, lederne Halbstiefel und schwarzen Filzhut.

Signalement des Johann Baldermann.

24 Jahre alt, 5′ 2″ groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirne, dunkle Augenbrauen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, geringen Bart, blond und theilweise in's Röthlichte spielend, Gesichtsform breit, blasse Gesichtsfarbe und schwächlichen Körperbau.

Signalement des Moses Goldstein.

Alter 23 Jahre, geboren am 18. März 1841, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbrauen schwarz, Nase spitzig, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Kreis-Notiz.

praes. $^{31}/_{8}$ 64.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 27. August ds. Js. ist im Einverständnisse mit dem kgl. protestantischen Consistorium zu Ansbach der Präsentation der protest. Mitglieder des Stadtmagistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der protest. Kirchenverwaltung zu Kaufbeuren auf die dortige Pfarradjunktur und Oberlehrersstelle an der prot. Knabenschule für den Verweser dieser Stelle Pfarramtscandidaten Adolph Graf die Bestätigung ertheilt worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		$99^3/_4$
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ $4^1/_2$%		102
„ „ $4^1/_2$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		$99^1/_2$
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4%		$99^7/_8$
„ Pfandbriefe à 4%		99

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	26	Aug.	102	378	480	366	114	20	57	20	20	19	29	—	435	435	432	3	13	15	12	45	12	12
		Kern	—	388	388	388	—	20	57	20	2	18	21											
Babenhausen	22	„	60	42	102	92	10	18	7	17	45	15	50	1	1	2	2	—	12	30	11	30	—	—
Burgau	22	„	18	34	52	44	8	19	30	18	42	18	15	—	8	8	8	—	13	—	12	45	12	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	24	„	1	6	7	7	—	19	—	18	21	17	—	—	8	8	8	—	12	—	11	41	11	24
Donauwörth	24	„	4	39	43	30	13	20	27	20	16	18	53	—	49	49	45	4	12	31	12	4	10	28
		Kern	5	69	74	42	32	17	27	16	35	15	43											
Füssen	28	„	31	64	95	58	37	22	9	21	45	20	34	5	24	29	28	1	16	—	15	20	14	34
Günzburg	23	„	28	115	143	119	24	19	15	18	30	17	45	11	—	11	9	2	13	12	13	—	12	48
Kaufbeuren	25	„	85	256	341	228	113	20	9	19	7	17	54	6	67	73	63	10	14	6	12	55	11	10
Kempten	24	„	747	600	1347	725	622	21	27	20	39	19	55	218	169	387	222	165	14	40	14	9	13	49
Krumbach	27	„	18	27	45	36	9	19	15	18	3	16	59	1	5	6	6	—	12	34	12	11	12	—
Lauingen	27	„	—	13	13	13	—	—	—	18	—	—	—	—	25	25	25	—	13	—	12	42	12	—
		Kern	13	670	683	563	120	18	12	17	45	16	12											
Lindau	27	„	4676	199	4875	1326	3549	19	58	19	20	18	43	48	31	79	24	55	14	30	13	43	12	54
		Kern	671	568	1239	468	771	20	49	19	28	18	9											
Memmingen	23	„	293	483	776	636	140	19	38	19	1	18	25	4	77	81	78	3	13	16	12	58	12	29
Mindelheim	27	„	85	281	366	215	151	19	17	18	44	17	21	—	25	25	25	—	11	7	12	31	11	51
Neuburg	24	„	5	253	258	230	28	19	20	18	23	17	—	—	58	58	58	—	12	3	11	34	11	5
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	27	„	101	283	384	352	32	20	36	19	3	18	41	15	59	74	53	21	13	2	12	35	12	17
		Kern	35	3	38	38	—	19	13	18	27	17	49											
Oettingen	24	„	27	49	76	62	14	19	30	18	45	18	—	6	24	30	27	3	13	45	13	—	12	15
Ottobeuren	25	„	16	64	80	72	8	19	58	19	12	18	30	5	6	11	9	2	13	55	13	30	12	41
Schwabmünchen	23	„	52	20	72	66	6	19	11	18	43	18	14	—	9	9	9	—	13	11	12	5	11	12
Thannhausen	25	„	—	12	12	12	—	18	54	18	43	18	23	—	2	2	2	—	11	57	11	49	11	39
Weiler	25	„	32	57	89	53	36	21	56	21	35	21	9	6	9	15	11	4	15	—	14	42	14	30
Weißenhorn	24	„	128	348	476	434	42	18	24	16	58	15	18	10	8	18	13	5	13	—	12	30	12	—
Wertingen	23	„	7	28	35	16	19	20	25	19	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	22	22	22	—	11	—	10	4	9	33	—	177	177	177	—	10	34	9	38	9	3
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	23	23	23	—	9	40	9	—	7	41
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	9	—	8	45	8	30
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—
Donauwörth			—	9	9	6	3	8	50	8	11	7	52	—	36	36	36	—	8	20	7	50	7	16
Füssen			1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	6	17	23	14	9	10	—	10	—	10	
Günzburg			2	3	5	3	2	—	—	9	30	—	—	—	36	36	36	—	8	45	8	15	7	47
Kaufbeuren			—	—	—	—	—	9	42	9	35	8	52	21	59	80	69	11	9	12	8	54	8	21
Kempten			12	19	31	16	15	13	—	12	41	12		38	185	223	205	18	10	13	9	54	9	23
Krumbach			1	4	5	3	2	11	1	10	21	9	—	1	31	32	32	—	8	50	7	52	7	18
Lauingen			1	201	202	172	30	9	57	9	21	8	48	—	121	121	83	38	7	6	6	42	6	24
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4	42	46	39	7	10	—	8	18	8	30
Memmingen			45	22	67	37	30	13	24	12	23	10	42	54	65	119	97	22	9	54	9	40	9	25
Mindelheim			7	19	26	19	7	13	—	12	34	10	26	—	185	185	168	17	8	53	8	13	7	42
Neuburg			—	81	81	80	4	8	42	8	9	7	41	—	103	103	102	1	7	23	7	1	6	43
Neu-Ulm																								
Nördlingen			3	310	313	313	—	10	41	9	58	9	14	9	10	19	19	—	10	14	9	24	8	15
Oettingen			6	21	27	27	—	10	12	10	6	10	—	—	3	3	3	—	10	30	9	37	8	45
Ottobeuren			—	6	6	6	—	13	23	13	15	13	15	7	58	65	54	11	10	6	9	47	9	13
Schwabmünchen			4	—	4	1	3	—	—	11	30	—	—	6	20	26	20	—	9	—	8	30	8	27
Thannhausen			—	2	2	2	—	11	4	11	—	10	54	—	24	24	24	—	8	24	8	12	8	3
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	14	32	16	16	10	32	10	13	10	12
Weißenhorn			2	40	42	42	—	11	5	10	35	10	3	10	95	105	95	10	9	2	8	25	7	43
Wertingen			—	2	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	8	8	8	—	9	30	8	27	7	27

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 74. Augsburg, den 7. September 1864.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in München. — Der provisorische Winterdiersatz für das Jahr 1864. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche pro $18^{63}/_{64}$. — Die Erledigung mehrerer kathol. Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Der Schübtingstransport auf den Eisenbahnen. — Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. — Die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend. — Sammlung zu einem Monumente für den geheimen Rath ꝛc. Dr. von Schönlein. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneumsinspektors in Ansbach. — Erledigung der Mathematik- und Realienlehrerstellen an der technischen Schule in Kaiserslautern. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33077. praes. $^{31}/_{8}$ 64.

(Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Personen wurden als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1) F. Wiedemann, Goldarbeiter in Günzburg, an der Stelle des bisherigen Agenten, Holzhändlers C. Geiger;
2) Georg Schmid, Oekonom in Tapfheim, Bezirksamts Dillingen;
3) P. Heichlinger, Thierarzt in Gundelfingen;
4) Otto Ebner, Lehrer in Wortelstetten, Bezirksamts Wertingen;
5) W. Treuleben, Lehrer in Großkissendorf, Bezirksamts Günzburg;
6) Friedrich Friedl, Lehrer in Altenmünster, Bezirksamts Zusmarshausen;
7) J. Gasser, Lehrer in Fleinhausen, Bezirksamts Zusmarshausen.

Augsburg, den 27. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 33710. praes. 5/9 64.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Den provisorischen Winterbiersatz für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der Bestimmung des §. 29 Ziffer II. Nr. 2 Abs. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Biersatz des nächstverflossenen Sudjahres unabänderlich zu gelten.

Demzufolge beträgt der provisorische Winterbiersatz für das Jahr 1864 vom 1. Oktober anfangend bis zur definitiven Satzbestimmung per Maß braunen Bieres vom Ganter aus:

I. im ersten Distrikte

mit dem Bezirksamte und der Stadt Neuburg 4 kr.;

II. im zweiten Distrikte

mit den Bezirksämtern Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Krumbach, Mindelheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Wertingen, Zusmarshausen, den Landgerichtsbezirken Memmingen, Ottobeuren und Oberdorf, dann den Städten Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Memmingen und Nördlingen 4 kr. 2 pf.;

III. im dritten Distrikt

mit den Bezirksämtern Füssen, Kempten, Lindau, Sonthofen, dem Landgerichtsbezirke Grönenbach und Obergünzburg, dann den Städten Kempten und Lindau 4 kr. 2 pf.

Hiezu wird nachfolgendes bemerkt:

1) Bei der Verleitgabe des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Die Bräuer als solche dürfen jedoch auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dez. 1847 (Regierungsblatt 1847 S. 1045) nur von jenem selbsterzeugten Bier den Schenkpreis erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Dagegen ist gemäß §. 29 Ziff. II. Nr. 1 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

2) Der Lokal-Malzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

Wenn sich durch diesen Beischlag ein ungerader Pfennig ergibt, so ist nach §. 29 Ziffer II. Nr. 2 Abs. 3 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde Behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben hienach sofort die erforderlichen Bekanntmachungen in ihren Bezirken zu erlassen, und die zur Verleitgabe kommenden Biere strenge zu beaufsichtigen.

Augsburg, den 2. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 25405. praes. 5/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorlage der Tabellen über die statistischen Erhebungen bezüglich der Bewegung der Bevölkerung pro 1863/64 zur unterfertigten Stelle muß bis zum 10. November ds. Js. erfolgt sein.

Die Tabellen der kgl. Bezirksämter sind zufolge höchsten Ministerialreskripts vom 23. Dezember v. Js. zur Erleichterung der Vergleichung mit den entsprechenden Erhebungen der früheren Jahre, wie es für den Erntekataster pro 1863 durch das autographirte Ausschreiben vom 30. Dezember 1863 Nr. 9587 angeordnet wurde, nach Gerichtssprengeln herzustellen, wobei die einzelnen Gemeinden des Gerichts in alphabetischer Ordnung mit ihrem Ergebnisse vorzutragen sind. — Jedem solchen Gerichtssprengel ist eine gesonderte Summe zu geben und sodann die Hauptsumme für den Umfang des Bezirksamtes beizufügen.

Die ärztlichen statistischen Tabellen werden von den Bezirksärzten, von jedem für seinen Bezirk, angefertigt.

Augsburg, den 1. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33986. praes. 5/9 64.

(Die Erledigung mehrerer katholischer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind neuerlich die nachbenannten katholischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste erediget worden, welche Behufs der Bewerbung um dieselben mit dem Beifügen ausgeschrieben werden, daß die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikationszeugnissen versehenen, an die unterfertigte Kreisstelle gerichteten Gesuche längstens bis zum 20. September l. Js. an jene kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei einzusenden haben.

Hiebei wird bemerkt, daß in den Ertrag der Schuldienste auch der Wohnungsanschlag mit je 12 fl. eingerechnet ist, dagegen aber die Bezüge aus der Gemeindeschreiberei außer Ansatz belassen wurden.

Die noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellten Bewerber haben den Nachweis über erfüllte Militärpflicht beizubringen, oder anzugeben, bei welcher Gelegenheit sie denselben bereits früher beigebracht haben.

Die gemeinschaftlichen Wiederbesetzungsanträge sind unverweilt, und zwar längstens binnen 3 Tagen nach geschlossenem Bewerbungstermine unfehlbar zu erstatten, damit die Ernennungsdekreturen noch zeitlich genug ausgefertigt werden können, um es jedem versetzt werdenden Lehrer möglich zu machen, seinen neuen Posten bis zum 1. Oktober l. Js. beziehen zu können.

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Attenhausen, kgl. Bezirksamts Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Memmingen und Ottobeuren in Burheim, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 51 Werktags- und 22 Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Berghofen, kgl. B.-A. Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl einschließlich des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 61 Werktags- und 23 Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in

Digitized by Google

Ebersbach, kgl. B.-A. Oberdorf und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Obergünzburg in Ebersbach, mit den jährlichen Erträgnissen von 351 fl., dann mit 62 Werktags- und 29 Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Frauenstetten, kgl. B.-A. Wertingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Wertingen I. in Osterbuch, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschließlich des Congrual-Aufbesserungszuschusses, dann mit 43 Werktags- und 16 Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gremheim, kgl. B.-A. Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Höchstädt in Schwennenbach, mit den jährlichen Diensteserträgnissen von 350 fl., dann mit 73 Werktags- und 30 Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Häder, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., dann mit 81 Werktags- und 35 Feiertagsschülern;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hausen, kgl. B.-A. Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lauingen in Hausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 37 Werktags- und 13 Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hirschzell, kgl. B.-A. Kaufbeuren und Distrikts-Schulinspectionsbezirks Kaufbeuren in Pforzen, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 12 Werktags- und 10 Feiertagsschülern;

9) die Schullehrersstelle an der Knabenschule und der hiemit verbundene Organisten- und Meßnerdienst zu Karlshuld, kgl. B.-A. Neuburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neuburg I. in Neuburg, mit den jährlichen Erträgnissen von 364 fl. 23 kr., dann mit 146 Werktags- und 42 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Leitershofen, kgl. B.-A. Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Augsburg I. in Leitershofen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 44 Werktags- und 15 Feiertagsschülern;

11) der Schuldienst der katholischen Landschule in Lindau nebst dem hiemit verbundenen Meßnerdienste an der katholischen Stadtpfarrkirche daselbst, mit den jährlichen Erträgnissen von 550 fl., wovon 100 fl. an den ständigen Meßnergehilfen abzugeben sind, dann mit 36 Werktags- und 14 Feiertagsschülern; die Gesuche sind an die kathol. kgl. Distrikts-Schulinspektion Lindau einzusenden;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberbechingen, kgl. B.-A. Dillingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lauingen in Hausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 33 Werktags- und 27 Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberreitnau, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Lindau, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., dann mit 82 Werktags- und 29 Feiertagsschülern;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberstaufen, kgl. B.-A. Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Immenstadt in Oberstaufen, mit einem jährlichen Einkommen von 403 fl. 44 kr., dann mit 121 Werktags- und 81 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht neben dem Lehrer ein Schulgehilfe aufgestellt ist;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Tagmersheim, kgl. B.-A. Donauwörth und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Monheim I. in Monheim, mit einem jährlichen Ertrage von 350 fl., dann mit 68 Werktags- und 45 Feiertagsschülern;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Westendorf, kgl. B.-A. Wertingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Wertingen II. in Allmanshofen, mit den jährlichen Erträgnissen, welche nach Abzug des Schulgehilfengehaltes in 613 fl. 52 kr. bestehen; die Zahl der

Digitized by Google

Werktagsschüler beträgt 108 und jene der Feiertagsschüler 43, zu deren Unterricht neben dem Lehrer noch ein Schulgehülfe aufgestellt ist;

17) der Schul- und Meßnerdienst in Wierlings, kgl. B.-A. Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten II. in Wengen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde, dann mit 30 Werktagsschülern; die Feiertagsschüler besuchen die Feiertagsschule der Pfarrschule zu Buchenberg, an welcher der Filiallehrer von Wierlings Aushilfe zu leisten hat, und

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wittesheim, kgl. B.-A. Donauwörth und Distrikts-Schulinspectionsbezirks Monheim I. in Monheim, mit einem einschlüssig des Congrual-Aufbesserungszuschusses aus dem Kreis-Schulfonde in 350 fl. bestehenden jährlichen Ertrage; die Zahl der Werktagsschüler beträgt 49 und jene der Feiertagsschüler 21.

Augsburg, den 5. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33242. praes. 2/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen späten Eintreffens des ersten Postzuges in Pleinfeld aus der Richtung von Augsburg wird hiemit angeordnet, daß von nun an bis auf anderweite Verfügung diejenigen Schüblinge, welche in der Richtung von Augsburg zum Abstoße in Pleinfeld und zum Weitertransporte über Ellingen nach Weißenburg u. w. bestimmt sind, schon in Gunzenhausen abzustoßen, daselbst über Nacht zu behalten und andern Tags Morgens 9 Uhr 35 Minuten mit dem Güterzuge Nr. 33 nach Pleinfeld zu befördern sind.

Ansbach, den 25. August 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 32880. praes. 2/9 64.

(Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Inspicirung des Reviers Ottobeuren und der damit verbundenen Besichtigung mehrerer

Digitized by Google

Gemeindewaldungen hat sich gezeigt, daß die Gemeinden Ottobeuren, Oberwesterheim, Frechenrieden und Attenhausen, sämmtliche im Bezirksamte Memmingen, sich durch Bereitwilligkeit und Fleiß bei der Ausführung aller wirthschaftlichen Verrichtungen in ihren Gemeindewaldungen ganz besonders ausgezeichnet haben, so daß im Gemeindewalde von Ottobeuren gar keine Kulturrückstände mehr bestehen, und die übrigen genannten Gemeinden durch die Ausführung ausgedehnter Kulturen innerhalb der letzten Jahre diesen günstigen Stand ihrer Waldungen gleichfalls bald erreicht haben werden.

Hiefür wird den genannten Gemeinden die Anerkennung der unterfertigten Stelle öffentlich ausgesprochen.

Augsburg, den 31. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 32794. praes. 2/9 64.

An sämmtliche Studien- und Schulbehörden, dann an die Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg.

(Die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. l. Mts. wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Gebrauch der Brillen unter den jungen Leuten, welche aus Erziehungsanstalten und Seminarien hervorgehen, sich leider in auffallender Weise vermehre.

Nach verläßigen Angaben ist in vielen jener Anstalten die Beleuchtung der Studierzimmer aus Ersparungsrücksichten ganz ungenügend bestellt und kommt ein Theil der ziemlich verbreiteten Schwachsichtigkeit auf Rechnung dieses Uebelstandes.

Im Auftrage des genannten kgl. Staatsministeriums werden daher die oben bezeichneten Behörden angewiesen, in dieser so wichtigen, oft für die ganze Zukunft der Jugend entscheidenden Angelegenheit die genaueste Ueberwachung der unter ihre Aufsicht gestellten öffentlichen und Privatunterrichts- wie Erziehungsanstalten jeglicher Art eintreten zu lassen.

Insbesondere haben die Inspektoren und Visitatoren dieser Anstalten hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, und überall, wo dieses nicht der Fall ist, auf die Herstellung einer entsprechenden Beleuchtung, insbesondere auf die Einführung eines guten Beleuchtungsstoffes, eines ausreichenden Beleuchtungsapparates und die richtige Stellung desselben zum Auge in den Schul- und Studienzimmern mit allem Nachdruck zu dringen.

Bei Errichtung neuer oder bei Reparatur bestehender Schulhäuser und Studiengebäude, wie Erziehungsanstalten, ist strenge darauf zu sehen, daß die Schul- und Studienzimmer das gehörige und richtige Licht haben und sind bei solchen Bauführungen die Bezirksärzte über diesen Punkt mit ihren Erinnerungen einzuvernehmen, welche, soweit es nur immer die Lokalverhältnisse gestatten, gewissenhaft berücksichtigt werden müssen.

Das freie Sonnenlicht soll niemals weder auf die Sitzbänke der Schüler, noch auf sie selber auftreffen können.

Die Sitzbänke sollen so gestellt werden, daß das durch die Fenster eintretende Licht den Schülern wo möglich von der linken zur rechten Hand auf ihre Schriften falle, und wenn diese Einrichtung unthunlich ist, so sind die Sitzbänke so aufzustellen, daß das Gesicht der Schüler nie gerade gegen die Fenster hingewendet ist. Die Schultafel ist stets so zu richten, daß das durch ein schicklich gewähltes Fenster einfallende Tageslicht ihr die zusagendste Beleuchtung gewähre, was durch gehörige Drehung derselben nach einigen Versuchen sich leicht ermitteln läßt.

Auch ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder

Digitized by Google

unpässender Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß über die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit derselben auszuweisen vermögen.

Im Uebrigen wird wiederholt auf die generalisirten Ministerialentschließungen vom 3. Oktober 1838, 20. Sept. 1839, 27. Oktober 1843, 23. November 1843, 10. Febr. 1844 und 15. September 1844 (Döll. Verordnungensamml. XXIV. 291—300, 371—372) hingewiesen, in welchen die Ursachen der bei der Jugend so häufig vorkommenden Kurzsichtigkeit ausführlich erörtert und die Mittel zur Verhütung dieses Gebrechens detaillirt vorgezeichnet sind.

Die genaueste Einhaltung der dießfalls gegebenen Vorschriften ist dem Unterrichts- und Erziehungspersonale neuerlich in Erinnerung zu bringen.

Augsburg, den 30. August 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33357. praes. 5/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung zu einem Monumente für den geheimen Rath ꝛc. ꝛc. Dr. v. Schönlein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Tode des kgl. preußischen Medicinalrathes und Leibarztes, geheimen Rathes Dr. von Schönlein, ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, demselben in seiner Vaterstadt Bamberg ein Denkmal zu errichten, und hat der königl. Obermedicinalrath Dr. von Pfeufer, welcher angegangen wurde, sich an die Spitze des Unternehmens zu stellen, gebeten, daß zu diesem Zwecke im Königreiche Bayern eine Sammlung von Geldbeiträgen veranstaltet werden dürfe.

Inhaltlich höchsten Reskripes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. August ds. Js. Nr. 13404 haben Seine Majestät der König die Genehmigung zu dieser Sammlung allerhöchst zu ertheilen geruht, wovon die obengenannten Behörden hiemit verständigt werden.

Augsburg, den 2. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32169. praes. 4/9 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Johann Tobias Gabler nach Altusried ist der ärztliche Distrikt Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 1. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

praes. 3/9 64.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneumsinspektors betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum erledigen wird, so werden geprüfte Lehramtscandidaten protestantischer Confession hiemit aufgefordert, im Falle einer Bewerbung um diese Stelle, mit welcher der Genuß freier Wohnung und Beköstigung, dann ein jährlicher Geldbezug von 250 fl. verbunden ist, ihre Gesuche nebst Nachweis über bestandene Lehramtsprüfung und sittliches Wohlverhalten bis zum 20. September ds. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen und auch im Lehrfache sich bewähren, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspektoren im Alumneum zugebracht haben, als Dienstjahre angerechnet zu erhalten.

Ansbach, den 20. August 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Gromeder.

---

praes. 2/9 64.

Bekanntmachung.

Nachdem durch allergnädigste Beförderung des königl. Lehrers der Mathematik und des kgl. Lehrers der Realien die beiden Lehrstellen der genannten Fächer an der hiesigen technischen Schule in Erledigung gekommen sind, werden dieselben, höherer Weisung gemäß, mit einem Jahresgehalte von 700 fl., den etwa bereits erworbenen Serennialbezügen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die seitherigen Lehrer wegen Besorgung von Unterricht an einer andern Schulabtheilung der Anstalt besondere Remunerationen bezogen haben.

Gehörig qualificirte Bewerber werden eingeladen, ihre an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gerichteten, mit amtlichen Zeugnissen über Berufsbefähigung und Wohlverhalten versehenen Bittgesuche längstens

innerhalb 14 Tagen de dato

an das unterzeichnete Amt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

Kaiserslautern, den 29. August 1864.

Kgl. bayer. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99⅛	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	99	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 75. Augsburg, den 10. September 1864.

Inhalt:

Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen. — Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen in München. — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Auffindung eines männlichen Leichnams in der Isar bei Unterföhring. — Die Entfernung des conscriptionspflichtigen Adam Joseph Englert in Markthaidenfeld. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat August 1864. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33661. praes. 8/9 64.

(Abhaltung einer Prüfung für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Frauenspersonen, welche als Lehrerinen an weiblichen Arbeitsschulen angestellt oder verwendet werden wollen, oder als solche in förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen in Städten oder Märkten bereits funktioniren, ohne die vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben, wird am

Dienstag den 11. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen im Institute der englischen Fräulein in Augsburg eine Concursprüfung zur Erlangung von Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen abgehalten werden.

Frauenspersonen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben unter Vorlage einiger von ihnen angefertigten Arbeiten, und wenn sie des Zeichnens kundig sind, einiger Zeichnungen, deren eigene Verfertigung amtlich beurkundet sein muß, sich über ihre bisherige Verwendung und genossene Vorbildung, dann über streng sittlichen Wandel durch amtliche Zeugnisse auszuweisen und sich am

Montag den 10. Oktober ds. Js.

bei dem zum Prüfungscommissär ernannten kgl. geistlichen Rath, Bezirks-Schulinspektor und Stadtpfarrer bei St. Maximilian in Augsburg, Andreas Büschl unter Uebergabe ihrer Zeugnisse zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden haben die in ihren Bezirken wohnenden Candidatinen, sowie die Vorsteherinen

Digitized by Google

der weiblichen Erziehungsinstitute und Klöster hievon unverweilt in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 1. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 33008. praes. 5/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten weiblichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. August 1864 Nr. 27191 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 3. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern,
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Schwabach wurde am 15. Juli ds. Js. Abends zwischen 9 und 10 Uhr in der Rednitz nächst der Eisenbahnbrücke bei Wolkersdorf eine weibliche Leiche getroffen, welche schon circa 8—10 Tage im Wasser gelegen zu sein scheint.

Die Ertrunkene war circa 30 Jahre alt, 5′ groß, sehr beleibt, hatte schwarze Haare und wahrscheinlich alle Zähne.

Ihre Kleidung bestand aus einem grauen Leinwandkittel, schwarz- und weißgestreiften Baumwollenkleide, wollenen Unterrocke und Hemd, wollenen Strümpfen, guten Schuhen (Stiefletten zum Schnüren).

Da die bisher angestellten Recherchen keinen Aufschluß über die Person der Ertrunkenen ergaben, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Ansbach, den 21. August 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Ad Num. 33782. praes. 6/9 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. August l. Js. hat zu Wien die 399. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serie 371 gezogen worden ist.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarialobligationen de sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

Nr. 28125 mit 1/10 und

Nr. 28128 mit 1/4 der Kapitalsumme,

de sessione 10. Dezember 1794, im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar:

Nr. 20465 bis 26443 incl. mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammtbetrage von 1,119,110 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten im Ver-

Digitized by Google

hältniſſe des durch Finanz-Miniſterialerlaß vom 26. Okt. 1859 kundgegebenen Umſtellungsmaßſtabes 5%ige auf öſterr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieſes wird zur Wahrung der Intereſſen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Selr.

Ad Num. 33766. praes. 7/9 64.

(Die Hauptagentur der „deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit zu Ludwigshafen" in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige der Direktion der deutſchen Feuerverſicherung auf Gegenſeitigkeit in Ludwigshafen vom 23. Auguſt l. Js. ſcheidet der mit Miniſterialentſchließung vom 28. Sept. v. Js. Nr. 8744 für den Geſchäftsbetrieb dieſer Verſicherungsanſtalt in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg beſtätigte Hauptagent, Großhändler Anton Schuhmann in München, mit dem 1. September l. Js. aus dem Dienſte der Geſellſchaft, und beabſichtigt letztere die Geſchäfte der Hauptagentur für die genannten Regierungsbezirke vom bezeichneten Tage an bis auf Weiteres durch zwei der Direktion unmittelbar unterſtellte Inſpektoren mit dem Sitze in München verſehen zu laſſen, von denen der jeweilig an dieſem Sitze anweſende mit der Unterzeichnung der die Hauptagentur betreffenden ſchriftlichen Ausfertigungen betraut iſt.

Dieß wird hiemit gemäß höchſten Miniſterialreſcripts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 5. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Selr.

Ad Num. 32363. praes. 8/9 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft aufgeſtellten nachbenannten Agenten derſelben ſind von der unterfertigten kgl. Regierung beſtätigt worden, nämlich:

1) Goldarbeiter F. Wiedemann zu Günzburg für den Umfang des Bezirksamts Günzburg;
2) Thierarzt P. Heichlinger zu Gundelfingen für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Günzburg;
3) Oekonom J. G. Schmid zu Tapfheim für die Bezirksämter Dillingen, Wertingen und Donauwörth;
4) Marktſchreiber W. Wiedemann zu Ichenhauſen für die Bezirksämter Günzburg, Illertiſſen und Krumbach;
5) Zinngießermeiſter Karl Mengele in Höchſtädt für die Bezirksämter Dillingen und Wertingen;
6) Nadler Fr. Berchtold in Dillingen für das Bezirksamt Dillingen;
7) Bäckermeiſter Joſeph Braun in Wertingen für die Bezirksämter Wertingen und Dillingen;
8) Lehrer Otto Ebner zu Wortelſtetten für die Bezirksämter Wertingen und Donauwörth;
9) Spezereiwaarenhändler Johann Miller in Burgau

Digitized by Google

für die Bezirksämter Günzburg, Dillingen und Zusmarshausen;

10) Lehrer Franz Braun zu Bliensbach für die Bezirksämter Wertingen und Dillingen;

11) Lehrer Kraus in Ehingen für die Bezirksämter Wertingen und Donauwörth;

12) Lehrer Wilhelm Treuleben in Großkissendorf für die Bezirksämter Günzburg und Neu-Ulm,

was hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl, als der treffenden Distrikts-Polizeibehörden gebracht wird.

Augsburg, den 3. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 33082. praes. 6/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Isar bei Unterföhring betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 23. August 1864 Nr. 46150 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 4. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar bei Unterföhring betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. ds. Mts. wurde in der Isar bei Unterföhring die Leiche eines circa 48—50 Jahre alten Mannes aufgefunden. Dieselbe scheint schon 6—8 Wochen im Wasser gelegen zu sein, ist schon bedeutend in Verwesung übergegangen und darum ganz unkenntlich. Spuren einer äußeren Verletzung konnten an derselben nicht wahrgenommen werden.

Die Leiche trug an sich eine lichtgraue, zum Theil etwas geflickte Buckskinhose, eine schwarzsammtene Weste mit kleinen Knöpfen, welche am Rande gelbe, in der Mitte aber schwarzbraune Glassteinchen haben, ferner eine braune Joppe mit grünen Aufschlägen und mit Hirschköpfen verzierten Knöpfen; an der Rückseite der Joppe befindet sich ein grünringefaßtes Band vom nämlichen Tuche mit einem Knopfe; ferner fanden sich an der Leiche weiße Socken und ein lederner gut erhaltener Hausschuh vor; dieselbe trug endlich ein rothgeflecktes Sacktuch, eine Geldbörse mit stählerner Schließe, worin ein Zeichen Nr. 32 sich befand, ferner ein Cigarrenetui von schwarzem Leder und einen Hausschlüssel mit doppeltem Bart bei sich.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem kgl. Bezirksamte München rechts der Isar mitzutheilen.

München, den 23. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Kobell, Director.

Bigthum.

Digitized by Google

Ad Num. 33070. praes. 3/9 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Entfernung des conscriptionspflichtigen Adam Joseph Englert in Marktheidenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden in nachstehendem Abdrucke von der Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 23. August ds. Js. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Dornachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 5. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Entfernung des Conscriptionspflichtigen Ad. Joseph Englert von Marktheidenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 19. ds. Mts. hat sich der bei Abstellung der Altersklasse 1842 zur nächsten Ziehung verwiesene elternlose Adam Joseph Englert nach Verbrauch seines Vermögens heimlich von seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des nachstehenden Signalements deßhalb den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt des Englert Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß an das kgl. Bezirksamt Marktheidenfeld bekannt zu geben.

Würzburg, den 23. August 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Der kgl. Regierungs-Direktor:

von Gresser.

Mees.

Signalement

des Adam Joseph Englert.

Größe gegen 5′ 6″, Statur kräftig und breitschulterig, Haare dunkelblond, Augen grau, Nase etwas dick, Mund etwas dicke Oberlippe, Gesichtsfarbe gebräunt, Besondere Kennzeichen: Hat eine etwas feinklingende Stimme.

Seine Kleidung, die er bei seinem Abgange von Marktheidenfeld trug, kann nicht angegeben werden.

Sie bestand meistens in dunkelblauem Tuche und ist er mit Kleidern gut versehen.

Als Kopfbedeckung trug er meistens eine schwarzseidene Schirmmütze.

Kreis-Notizen.

praes. 3/9 64.

Seine Majestät der König haben dem kgl. Bezirksamtmanne Franz Müller in Neu-Ulm die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das von Seiner Majestät dem König von Württemberg ihm verliehene Ritterkreuz des Friedrichordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

praes. 4/9 64.

Der praktische Arzt Dr. Johann Tobias Gobler zu Dietmannsried wurde durch Regierungsentschließung vom 1. September l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Altusried, kgl. Bezirksamts Memmingen, versetzt.

praes. 4/9 64.

Dem praktischen Arzte Dr. Gottfried Fleischmann zu Dillingen wurde auf sein Ansuchen durch Regierungsentschließung vom 2. September l. Js. der ärztliche Distrikt Schweinspoint und die Stelle eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth, verliehen.

praes. 4/9 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. August h. Js. Nr. 6108 dem Priester Nikolaus Jocham, Wallfahrtspriester in Wies, kgl. Bezirksamts Schongau, die katholische Pfarrei Rieden, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/9 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. August ds. Js. Nr. 7250 dem Priester Joseph Knöferle, Kaplaneibenefiziat in Inchenhofen, königl. Bezirksamts Aichach, die katholische Pfarrei Karlskron, kgl. Bezirksamts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 5/9 64.

Der Schullehrer Georg Sandmann zu Hegelhofen, kgl. Bezirksamts Illertissen, wurde auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn als Schullehrer, Organist und Meßner in Bubenhausen, kgl. Bezirksamts Illertissen, unterm 3. Sept. l. Js. bestätigt.

praes. 7/9 64.

Für den wegen Verkaufs seines Besitzthums austretenden Gemeindebevollmächtigten der Stadt Günzburg, Kaufmann Joh. Nep. Moßauer, wurde der Lodnermeister Franz Keller einberufen.

praes. 8/9 64.

Dem Landwehrhauptmann Wilhelm Fugger in Memmingen wurde unterm 1. September ds. Js. nach §. 4 Ziff. 1 und §. 9 der Landwehrordnung die nachgesuchte Entlassung vom persönlichen Landwehrdienste ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		102
„ „ 4½% halbjährig		
Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		915
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%		99½

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat August 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	3	6	—	3	2	—	3	3	—	3	2	—	3	2
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	3½	—	7	—	—	5	2	—	4	1	—	7	—	—	7	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	6	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	31	—	3	53	—	3	22	—	—	—	—	3	16	—	3	36	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	59	—	3	4	6	2	38	—	2	38	—	2	52	—	3	20	—
1 „ Roggenmehl	1	57	7	2	9	5	2	20	—	1	48	—	1	52	—	1	47	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	—	—	—	—	—	2	5	—	2	30	—	Ctr. 10	—	—
1 „ gerändelte Gerste	10	40	—	6	—	—	3	28	—	3	36	—	2	48	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbsen	20	—	—	24	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	8	24	—	11	36	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	15	—	—	11	—	—	12	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	12	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	16	—	—	19	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	28	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	26	—	—	32	—	—	31	—	—	31	—	—	36	—
1 „ Butter	—	26	—	—	27	—	—	29	—	—	28	—	—	26	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	22	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	25	—	—	28	—	—	23	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	6	—	—	6	2	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	55	—	12	—	—	17	—	—	16	9	—	13	30	—	22	—	—
1 „ Fichtenholz	13	29	—	9	30	—	12	30	—	12	27	6	11	30	—	18	—	—
1 „ Föhrenholz	14	37	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Reps	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	30	—	2	4	—	2	—	—	1	24	—	2	36	—	1	12	—
1 „ saures Heu	1	16	—	1	33	—	1	45	—	1	6	—	1	48	—	—	54	—
1 „ langes Stroh	—	59	—	1	27	—	1	45	—	—	—	—	1	24	—	—	40	—
1 „ kurzes Stroh	—	57	—	1	18	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	2	Sept.	114	371	485	379	106	20	46	19	45	18	53	2	469	471	465	6	13	16	12	52	12	13
		Kern	—	410	410	410	—	20	57	19	51	17	34											
Babenhausen	29	Aug.	10	64	74	66	8	16	27	18	6	16	13	—	1	1	1	—	—	—	13	30	—	—
Burgau		„																						
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	31	„	—	11	11	11	—	19	30	17	30	17	—	—	2	2	2	—	—	—	12	26	—	—
Donauwörth	31	„	13	21	34	18	16	20	1	18	42	17	9	4	30	34	34	—	12	51	12	30	11	56
		Kern	28	48	76	74	2	17	57	16	5	14	48											
Füssen	3	Sept.	37	55	92	70	22	22	—	21	45	20	42	1	35	36	35	1	16	—	16	—	15	—
Günzburg		„																						
Kaufbeuren	1	„	113	250	363	198	165	20	19	19	6	17	22	10	50	60	54	6	14	10	13	18	11	43
Kempten	31	Aug.	622	629	1251	588	663	21	27	20	37	19	32	162	179	341	198	143	14	28	14	6	13	51
Krumbach	3	Sept.	9	55	64	51	13	19	5	18	12	16	49	—	9	9	8	1	13	45	12	51	12	17
Lauingen	3	„	—	12	12	12	—	—	—	17	24	—	—	1	31	31	30	1	13	18	12	54	12	30
		Kern	120	463	583	575	8	17	12	16	9	15	6											
Lindau	3	„	3549	697	4246	1338	2908	20	3	19	26	18	56	55	—	55	9	46	14	30	14	15	13	50
		Kern	771	456	1227	597	630	21	14	19	46	18	32											
Memmingen	30	Aug.	140	558	698	584	114	19	46	19	7	18	16	3	53	56	53	3	13	40	13	9	12	42
Mindelheim	3	Sept.	151	186	337	229	108	19	18	18	45	16	44	—	32	32	31	1	13	49	13	—	11	30
Neuburg	31	Aug.	28	114	142	142	—	19	20	17	55	16	39	—	29	29	29	—	12	57	12	26	11	42
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	3	Sept.	—	50	50	34	16	17	55	16	50	15	45	21	88	109	67	42	13	11	12	23	11	56
		Kern	32	405	437	388	49	20	2	18	19	17	6											
Oettingen	30	Aug.	14	28	42	31	11	20	—	18	45	17	30	3	4	7	7	—	13	30	12	22	11	15
Ottobeuren	1	Sept.	8	57	65	54	11	20	14	19	19	17	12	2	7	9	7	2	13	38	13	15	13	—
Schwabmünchen	30	Aug.	7	86	93	63	30	19	46	18	39	17	16	—	18	18	15	3	13	9	12	45	12	25
Thannhausen	1	Sept.	—	5	5	5	—	18	36	18	24	18	18	—	2	2	2	—	12	—	11	54	11	48
Weiler	1	„	36	47	83	62	21	22	—	21	40	21	18	4	13	17	7	10	15	—	14	50	14	32
Weissenhorn	31	Aug.	42	256	298	269	39	18	41	17	14	16	2	5	3	8	7	1	14	—	—	—	—	—
Wertingen	30	„	19	50	69	62	7	19	49	17	4	16	—	—	1	1	1	—	13	30	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	163	163	162	1	11	29	11	1	10	16	—	521	521	501	20	8	22	7	21	6	36
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	30	—	9	—	8	19	8	—
Buegau																								
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	10	—	—		—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—
Donauwörth			3	17	20	20	—	9	15	8	42	7	56	—	79	79	79	—	6	36	6	20	—	—
Füssen			—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	9	5	14	14	—	10	—	10	—	9	54
Günzburg																								
Kaufbeuren			—	6	6	6	—	10	30	10	—	9	—	11	64	75	66	9	8	42	8	23	7	27
Kempten			15	72	87	31	56	13	—	12	44	11	35	18	263	281	214	67	10	21	9	48	9	17
Krumbach			2	9	11	7	4	11	—	9	55	9	27	—	79	79	75	4	7	40	7	8	6	33
Lauingen			30	170	200	200	—	10	—	9	18	8	37	38	160	198	198	—	6	57	6	21	5	45
Lindau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	9	30	39	34	5	9	—	—	—	—	—
Memmingen			30	80	110	106	4	13	53	12	17	11	18	22	180	202	185	17	9	38	9	12	8	50
Mindelheim			7	45	52	31	21	12	36	11	45	10	6	17	284	301	239	62	7	54	6	59	6	33
Neuburg			4	132	136	136	—	9	5	8	39	8	6	1	109	110	110	—	6	30	6	15	6	1
Neu-Ulm																								
Nördlingen			—	486	486	486	—	10	40	9	57	8	54	—	273	273	272	1	8	1	7	5	6	32
Oettingen			—	20	20	17	3	10	6	9	33	9	—	—	15	15	15	—	9	6	8	33	8	—
Ottobeuren			—	3	3	1	2	13	—	—	—	—	—	11	34	45	45	—	9	52	9	36	8	40
Schwabmünchen			2	—	2	2	—	10	45	—	—	—	—	—	52	52	52	—	7	30	7	20	6	38
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	7	30	7	24	7	16
Weilee			—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	16	7	23	14	9	10	42	10	36	10	18
Weissenhorn			—	42	42	37	5	10	46	10	15	9	50	10	233	243	233	10	7	54	7	16	6	50
Wertingen			2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	11	11	10	1	8	—	7	30	7	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 76. Augsburg, den 14. September 1864.

Inhalt:

Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach pro 1864/65. — Die Anlage der Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München. — Die Aufstellung eines praktischen Arztes in dem Pfarrdorfe Weißensberg, kgl. Bezirksamts Lindau. — Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lörtsch in Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Schluß- und Absolutorialprüfungen zu Ramhof. — Die Feststellung der Identität eines zu Eulenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums. — Formulare zu Schülerverzeichnissen. — Der vermißte geistesschwache Johann Hochgesang aus Unterelsbach. — Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Stuttgart. — Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Jungenstadt. — Der vermißte Knabe des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Teeminsarbeiten, hier Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Objekt pro 1864/65. — Programm für das Oktoberfest auf der Theresienwiese am 2. Oktober 1862. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33926. pras. 8/9 64.

An die protestant. kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 2. ds. Mts. hat dieselbe zur Abhaltung der diesjährigen Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach für protestantische und israelitische Schullehrlinge

Montag den 3. Oktober ds. Js.

Vormittags 8 Uhr

und die folgenden Tage bestimmt.

Dieß haben die kgl. protest. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Local-Schulcommissionen den Schullehrlingen ihres Bezirkes, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, mit der Aufforderung zu eröffnen, sich am erwähnten Tage, Morgens 8 Uhr bei der kgl. Seminarinspektion Schwabach anzumelden und die durch §. 15 der höchsten

Digitized by Google

Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., vorgeschriebenen Nachweise:

1) über das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
2) über physische Gesundheit und Freisein von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten, oder sich mit dem Zusammenleben mit Andern nicht vertragen;
3) über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebot stehenden Mittel, oder über ausreichend gesicherte Unterstützung;
4) über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, über religiösen und kirchlichen Sinn, über rege Theilnahme am kirchlichen Leben, dann über tadellosen Wandel nebst ausführlicher Censur,

der kgl. Prüfungscommission in Vorlage zu bringen haben.

Augsburg, den 6. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 31913. praes. 9/9 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Anlage der Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München vinkulirt Bankobligationen und Pfandbriefe auf den Namen der unter bezirksamtlicher Curatel stehenden Gemeinden und Stiftungen, ohne die Vorlage eines die Genehmigung der unterfertigten Stelle zur Vinkulirung enthaltenden Verzeichnisses zu verlangen, sie begnügt sich vielmehr lediglich mit einem bezirksamtlichen Vinkulirungsantrage.

Dieß wird den kgl. Bezirksämtern mit dem Bemerken hiemit eröffnet, daß für die Zukunft die Vorlage der fraglichen Verzeichnisse über zu erwerbende Bankobligationen und Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München an die unterfertigte Stelle nicht mehr nothwendig ist.

Augsburg, den 5. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33761. praes. 9/9 64.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in dem Pfarrdorfe Weißensberg, kgl. Bezirksamts Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in dem Pfarrdorfe Weißensberg, königl. Bezirksamts Lindau, einen praktischen Arzt aufzustellen.

Es wird demnach diese Stelle unter Anberaumung eines 14tägigen Termines für die Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 6. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 33651. praes. 8/9 64.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen.

(Das Gesuch des Schullehrers Johann Michael Lotter in Ziegelstein um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechismus der Bienenzucht" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. v. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß das von dem Schullehrer Mich. Lotter in Ziegelstein verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in erster Auflage zum Preise von 30 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Katechismus der Bienenzucht" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziffer 27, deßgleichen in das Verzeichniß III, Lit. F. Ziffer 29 aufgenommen wurde.

Augsburg, den 5. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 33985. praes. 9/9 64.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 6. August ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1377) wird in nachstehendem Abdruck eine von der General-Zolladministration unterm 1. ds. Mts. an sämmtliche königl. Hauptzollämter erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntniß des Handel- und Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

Augsburg, den 7. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck

An sämmtliche kgl. Hauptzollämter.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. Nr. 8196 ist nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, die den Hauptzollämtern in dem Amtsblatte Nr. 13 S. 57 bekannt gegebene Verordnung wegen des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition durch Verordnung vom 16. v. Mts. vorläufig wieder außer Kraft gesetzt worden. — Dieses wird den kgl. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet

München, den 1. September 1864.

Kgl. General-Zolladministration.

v. Plank.

v. Savoye.

Ad Num. 34334. praes. 10/9 64.

(Schluß- und Absolutorialprüfungen zu Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf das Ausschreiben vom 24. v. Mts.

in Nr. 72 des Kreis-Amtsblattes wird bekannt gemacht, daß die dießjährige Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof vom 22. ds. Mts. auf

Samstag den 24. September
Vormittags 9 Uhr

verlegt worden ist.

Augsburg, den 9. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 33786. praes. 8/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Feststellung der Identität eines zu Eulenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Eulenburg, Regierungsbezirks Merseburg in Preußen, traf am 19. v. Mts. im Gasthaus zum Rautenkranz ein fremder gutgekleideter Mann ein, der sich Unwohlseins halber zeitig zu Bette legte und am andern Morgen verstarb, ohne daß er zuvor über seine Heimath die mindeste Auskunft gegeben hatte.

In seinem Besitze waren Legitimationspapiere nicht aufzufinden. Die zur Ermittlung seiner Angehörigen durch die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachungen der dortigen Behörden haben zu einem günstigen Resultate nicht geführt.

Da nun die bei dem Verstorbenen vorgefundene Baarschaft größtentheils aus bayerischem Gelde bestand, so liegt die Möglichkeit nahe, daß derselbe ein Angehöriger des bayerischen Staates gewesen sei.

Der Verstorbene war ein Mann von 40 bis 45 Jahren, 5' 4" groß, hatte dunkelblondes Haar, freie Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, defekte Zähne, trug einen Schnurr- und einen kleinen Kinnbart und war schlanker hagerer Statur.

Bekleidet war er mit einem braun melirten Rock von wollenem Stoff, einer dergleichen Weste, einer schwarzen Tuchhose, einem weißleinenen Hemd mit Vorhemdchen, schwarzer Halsbinde, weißer Unterhose, weißwollenen Strümpfen, kalbsledernen neubesohlten Halbstiefeln und schwarzem hohen Hut; er trug eine Brille mit Stahlbügel und führte eine goldene Uhr, einen jungeichenen Hackenstock und kurze Tabakspfeife mit Porzellanabguß und Kopf bei sich.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden beauftragt, geeignete Nachforschungen zur Ermittlung der Person des Verstorbenen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß bis zum letzten Oktober anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 5. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 34019. praes. 10/9 64.

An sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirks.

(Formulare zu Schülerverzeichnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. ds. Mts. hat der Buchdruckereibesitzer Carl Thieme in Kaiserslautern in seinem Verlage gedruckte Schülerverzeichnisse herausgegeben, welche zur Ein-

Digitized by Google

tragung aller von Tag zu Tag vorkommenden Schulversäumnisse bestimmt sind, und sich wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Billigkeit zur Anschaffung für die Schulen empfehlen.

Im Auftrage des genannten kgl. Staatsministeriums werden die obenbezeichneten Behörden auf dieses Unternehmen aufmerksam gemacht und angewiesen, hievon auch das Schullehrerpersonal ihres Distriktes in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 8. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33382. praes. 9/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 25. August ds. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 6. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Neustadt a/S. vom 19. ds. Mts. hat sich am 5. Juli l. Js. der geistesschwache Johann Hochgesang von Unterelsbach, 33 Jahre alt, 5′ 7″ groß, vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Derselbe war bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung und überhaupt schlecht gekleidet, er spricht wenig und undeutlich.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Mittheilung, nach dem Aufenthalte des ꝛc. Hochgesang Recherchen zu pflegen und denselben auf Betreten an das kgl. Bezirksamt Neustadt a/S. abzuliefern, oder ein sonst sachdienliches Ergebniß dorthin bekannt zu geben.

Würzburg, den 25. August 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Der kgl. Regierungs-Direktor:

von Gresser.

Kohlmüller.

Ad Num. 33595. praes. 10/9 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach sind folgende Personen von der unterfertigten Stelle bestätigt worden:

1) Johann Röthel, Buchbindermeister in Oettingen, für den Landgerichtsbezirk Oettingen;

Digitized by Google

2) Karl Stahl, Kaufmann in Nördlingen, für den Umfang des Bezirksamts Nördlingen;
3) Max Ullersperger, städtischer Schwimmlehrer in Augsburg für den Stadtbezirk Augsburg und für den Umfang des Bezirksamts daselbst;
4) Johann Fischer, Schlossermeister in Göggingen, ebenfalls für den Umfang des Bezirksamts Augsburg;
5) Anselm Beltinger in Lindau für den Umfang des Bezirksamts Lindau;
6) Friedrich Renz, Magistratsregistrator in Kempten, für den Stadtbezirk Kempten und für den Umfang des dortigen Bezirksamts;
7) Heinrich Andrae, Commissionsbureau-Inhaber zu Memmingen für die dortige Stadt und für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
8) Georg Ruthel, Steinmetzmeister in Harburg für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth;
9) Christian Köberlein, Glasermeister in Donauwörth, ebenfalls für den Umfang des dortigen Bezirksamts, dazu auch für die Stadt Donauwörth.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33946. praes. 10/9 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest als Agent derselben für den Betrieb der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung im Umfange des Bezirksamts Augsburg aufgestellte Materialist Alban Geiger in Bobingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 7. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 33076. praes. 11/9 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in München wurde bestätigt:

1) der Lehrer Friedrich Friedl in Altenmünster für die Amtsbezirke Zusmarshausen, Dillingen, Wertingen;
2) Lehrer J. Gaffer in Fleinhausen für den Amtsbezirk Zusmarshausen.

Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 9. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 33249. praes. 10/9 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Maurermeister Nikolaus Wolf in Pfaffenhofen ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix nun auch für den Umfang des Bezirksamts Illertissen, wie früher für den Umfang des Bezirksamts Neu-

Digitized by Google

Ulm bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 7. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Fehr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34337. praes. 10/9 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. August Heindl in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 10. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Fehr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34091. praes. 10/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 3. ds. Mts. ist der 10 Jahre alte Knabe des Herrschaftskutschers Fischer dahier, Namens Johann Fischer, am 11. Juli ds. Js. aus dem elterlichen Hause heimlich entlaufen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehöeigen nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden daher angewiesen, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Derselbe ist gegen 5′ groß, hat blonde Haare, graulichte Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, rothe Wangen und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe eine graue Jacke, graue Beinkleidee, eine schafwollene, rothe, mit eingedruckten Blümchen versehene Weste, eine hellgraue Haube aus Sommerzeug mit Lederschild, ein weißbaumwollenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Augsbueg, den 8. September 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhe. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 32952. praes. 12/9 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Landgerichts Reichenhall vom 16. August l. Js. wurde die ledige Taglöhnerin Monika Reichhofer aus Großgmain, k. k. Bezirksamts Salzburg, wegen Landstreicherei in eine sechzehntägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter

Digitized by Google

Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 10. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Statur: mittelgroß, Haare: braun, Augen: braun, Nase: breit, Mund: groß, Gesicht: oval, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: gesund, Alter: 17 Jahre.

Ad Num. 17363. praes. 9/9 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Terminsarbeiten, hier Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Operat pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Kapitalrentensteuer gesetzlich mit Anfang des Etatsjahres 1864/65 neu zu reguliren ist, werden sämmtliche Aemter ermächtigt und angewiesen, die Zusammenstellung der Steuerveränderungen beiderlei Art pro 1863/64 mit dem Monat August abzuschließen und alle späteren Zugänge im Etatsjahr 1864/65 nachträglich zu behandeln, um hierauf das Geschäft der Feststellung sogleich folgen zu lassen und beide Operate nach Anleitung des Terminskalenders mit dem 31. Oktober l. Js. in Vorlage bringen zu können.

Augsburg, den 7. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. m.

Griesbauer.

---

praes. 10/9 64.

Programm

für das

Oktoberfest auf der Theresienwiese am 2. Oktober 1864.

A.

Pferderennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1) Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichtes vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt 3/8 Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne, nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,

„ 2. „ „ „ 40 „

„ 3. „ „ „ 30 „

„ 4. „ „ „ 20 „

Digitized by Google

Der 5. Geldpreis besteht in 30 Zweiguldenstücken,
„ 6. „ „ „ 25 „
„ 7. „ „ „ 20 „
„ 8. „ „ „ 18 „
„ 9. „ „ „ 16 „
„ 10. „ „ „ 14 „
„ 11. „ „ „ 12 „
„ 12. „ „ „ 10 „
„ 13. „ „ „ 8 „
„ 14. „ „ „ 6 „
„ 15. „ „ „ 5 „

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. Oktober Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6) Am Sonntag den 2. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reit-Costüme versehen sein, und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8) Am Sonntag den 9. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bamberger-Hofe und die Verloosung Sonntag ½8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei den Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Räderspornen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternspornen unbedingt verboten.

11) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die

Digitized by Google

Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl.	Georg Birzer.
Max Schweiger.	Anton Wagner.

B.

Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen.

Montag den 3. Oktober 1864 wird auf der Theresien-Wiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I.

Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.
4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.
5) Sollte am Donnerstag den 6. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 7. Oktober auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.
6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II.

Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das	I. Beste	30 fl.	— kr.
„	II. „	15 „	— „
„	III. „	7 „	— „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III.

Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das	I. Beste	18 fl.	— kr.
„	II. „	9 „	— „
„	III. „	4 „	30 „

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück

Digitized by Google

beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV.

Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen, und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.
5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 7. Oktober Abends.
7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. Oktober vor dem 2ten Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.
8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.
9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebens-Alter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen, und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt

Digitized by Google

sein, und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 7. Oktober seine Schieß-Pollette dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.

12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desselben Abzeichen vertheilt, welche zum Schießen am ersten Tage berechtigen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Biehl Lor. jun.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Otoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der kgl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister
von Widder.

Stadelmann, Sekretär.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¾
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		102
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Pfandbriefe à 4%		99⅛

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 77. Augsburg, den 15. September 1864.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. — Bekanntmachung, die Zulassung zur Zollpraxis. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst. — Bekanntmachung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Erledigung des Frühmeß-Kaplaneibenefiziums zu Hindelang, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Erledigung des Benefiziums St. Johann in Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 Art. I. Ziff. 3 die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen" zu führen.

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher geübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß

Digitized by Google

1) der erste Curs der Gewerbsschulen und der Realgymnasien mit dem Schuljahre $18^{64}/_{65}$,
der zweite Curs dieser Anstalten mit dem Schuljahre $18^{65}/_{66}$,
der dritte Curs derselben mit dem Schuljahre $18^{66}/_{67}$, dann
der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre $18^{67}/_{68}$ beginnt, und
2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre $18^{68}/_{69}$ in's Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen:
1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr $18^{64}/_{65}$, im dritten Curse für die Schuljahre $18^{64}/_{65}$ und $18^{65}/_{66}$,
2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg im ersten Curse für die Schuljahre $18^{64}/_{65}$ bis $18^{66}/_{67}$ inclusive,
im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre $18^{64}/_{65}$ bis $18^{67}/_{68}$ exclusive;
3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule in beiden Cursen für die Schuljahre $18^{64}/_{65}$ bis $18^{67}/_{68}$ inclusive.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres $18^{63}/_{64}$ unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres $18^{67}/_{68}$ hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk.

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Schulordnung
für die
technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen
über den
Zweck und die Eintheilung der technischen Lehranstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Specialab-

Digitized by Google

theilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.

III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:

1) für Bauwesen,
2) für Maschinentechnik,
3) für chemische Technik,
4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.
Die Gewerbsschule.

Cap. I.
Zweck und Umfang des Unterrichts dieser Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt sind obligatorisch.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen dieser Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichts, ebenso, wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf 2 Curse, mit Genehmigung des k. Staatsministeriums stattfinden.

Cap. II.
Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Stundenzahl.

§ 3.

Der Stundenplan der Gewerbschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„
Zeichnen	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	2	„
Ebene Geometrie	„	4	„
Naturlehre	„	4	„
Zeichnen mit Bossiren	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Algebra	„	3	„
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	„	2	„
Darstellende Geometrie	„	2	„
Chemie	„	4	„
Populäre Mechanik	„	4	„
Zeichnen mit Bossiren	„	6	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

Digitized by Google

§. 4.

Für die Handelsabtheilungen sind die Unterrichtsgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„
b) für die Handelsschüler gesondert:			
Französische Sprache	„	5	„
Schönschreiben	„	5	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„
b) für die Handelsschüler gesondert:			
Kaufmännische Arithmetik	„	5	„
Handelskunde	„	6	„
Französische Sprache	„	5	„
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„
b) für die Handelsschüler gesondert:			
Handelskunde	wöchentlich	6	Stunden
Handelsgeographie mit Handelsgeschichte	„	3	„
Französische Sprache	„	5	„
Englische Sprache	„	5	„
	zusammen	30	Stunden.

§. 5.

Für die Landwirthschafts-Abtheilungen sind die Lehrgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgemeine Naturgeschichte	„	4	„
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	„	6	„
Zeichnen	„	4	„
Landwirthschaftl. Beschäftigungen	„	—	„
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:			
Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	4	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Naturlehre	„	4	„
b) für die Landwirthschaftsschulen gesondert:			
Landwirhschaftslehre	„	6	„
Arithmetische Uebungen	„	2	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftl. Beschäftigungen	„	—	„
	zusammen	24	Stunden.

Digitized by Google

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	„	3	„
Geschichte	„	2	„
Chemie	„	4	„

b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:

Landwirthschaftslehre	„	8	„
Geometrie	„	3	„
Zeichnen	„	2	„
Landwirthschaftl. Beschäftigungen	„	—	„

zusammen 24 Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehr-Gegenständen (Lehrprogramme).

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehrgegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. — Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. —

Die topische Geographie von Europa. — Specielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Aeltere und mittlere bayerische Geschichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts unter Bezugnahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit gemeinen und Decimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Decimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Bestimmung der Näherungswerthe derselben. — Die geometrischen Verhältnisse und Proportionen. — Anwendung derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomischen Bau des Menschen und die vorzüglichsten Racenunterschiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen in passender Auswahl mit Demonstrationen verbunden, jedoch ohne streng systematische Behandlung. — Beschreibung der gebräuchlichsten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweisung und Uebung der Schüler im aufmerksamen Anschauen der Naturgegenstände, sowie in den Ausdrücken, welche für Dasjenige, was an denselben zu beobachten ist, bestehen. (Terminologie). —

Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beschaffenheit der daraus erlangten Rohstoffe für die Gewerbe soll das Hauptziel des Unterrichtes hiebei sein. —

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im

Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspective. — Das Linearzeichnen ohne Instrumente ist mit Freihandzeichnen zu verbinden. —

II. Semester: Fortsetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchschnittenen plastischen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug.

Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben u. s. w.

Französische Sprache.

Leseregeln und Leseübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und schriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. —

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunctionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, Industrieerzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Neuere bayerische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Entwicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen. —

Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen. —

Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. —

Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen. —

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkel und Linien. — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren. —

Uebungen in geometrischen Constructionen.

Naturlehre.

Die festen Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und specifisches Gewicht. — Die Wage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine.

Die tropfbaren Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden- und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die communicirenden Röhren. — Die Canalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die luftförmigen Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariott'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse. —

Digitized by Google

Die Wärme.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben. —

Das Licht.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse. —

Die Electricität.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter. —

Die wesentlichsten Erscheinungen aus der galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule.

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen, der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln. —

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien, architectonischer Glieder. — Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern. —

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände

aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung. —

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen. —

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten-Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. — Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der Letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenen-Winkel — Prismen und Pyramiden, ihre Schnitte durch Ebenen, welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen. —

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihrer Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Größenverhältnisse. —

Trigonometrische oder Kreisfunctionen, ihre gegenseitigen Relationen. —

Kreisfunctionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, um dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementar-

Digitized by Google

geometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projectionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projection der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen. — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Producte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduction.

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume. Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Producte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten löslichen Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern. Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren. (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxydiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren). Schmelzung. Oxydation. Reduction. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung, Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentell zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung sein. — Ruhe und Bewegung. —, Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffspunkt der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallelkräfte. — Schwerkraft. (Beispiele von Gewichtsbestimmungen) — Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Construction). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modificationen, statisches Moment, (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seilmaschinen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modificationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln

Digitized by Google

für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effecte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder). — Ausfluß der Flüßigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen, Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effectes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nutzeffectes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projections-Uebungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulenordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc. so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten ꝛc. —

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Dictir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der besondere Unterricht für die Handelsschüler umfaßt:

In dem I. Curse:

Französische Sprache.

Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Uebersetzen in das Französische.

Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmännischer Aufsätze als Briefe, Rechnungen, Wechsel u. s. w.

In dem II. Curse:

Kaufmännische Arithmetik.

Vortheile in der Multiplication und Division. — Kettenregel. — Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. — Mischungs- und Procentrechnung. — Zins-, Disconto- und Terminsrechnung. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Wechselrechnungen (directe und indirecte Wechselreductionen). — Waarenrechnungen und einfache Waarencalculationen.

Handelskunde.

Das nöthigste aus der Wechsellehre mit Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichsten Terminologie. — Anfertigung verschiedener Wechselformulare. — Facturen und Calculationen in usancemäßiger Form. — Einfache Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der Letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß der Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse.

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselcommissionen. — Staatspapiere. — Zoll- und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handelssysteme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Digitized by Google

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europas in Beziehung auf Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w. Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien, auf den Völkerverkehr. — Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln durch mündliches und schriftliches Uebersetzen. — Lese- und Sprechübungen.

§. 8.

Der besondere Unterricht für die Landwirthschaftsschüler umfaßt:

In dem I. Curse:

Landwirthschafts-Lehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der verschiedenen Bodenarten. — Bodenverbesserung. — Ackerkrumme und Untergrund. — Einfluß der örtlichen Lage und des Clima's auf die Eigenschaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigsten landwirthschaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometrischen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach Andeutung der Perspective.

II. Semester: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug: Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construction von Maßstäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometrischer Körper im Grundriß und Aufriß nach verschiedenen Stellungen. — Regeln der Projectionslehre.

In dem II. Curse:

Landwirthschafts-Lehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier-, Pflanzen- und Mineraldünger. — Compost. — Jauche. — Anlegung von Düngstätten. — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungstätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Specieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülsenfrüchte, Wurzeln und Knollengewächse, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wiesenbau. — Entwässerung und Bewässerung. — Das Wichtigste aus der Obstbaumzucht.

Arithmetische Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verschiedenen Fälle des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile, namentlich der fixen Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthschaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

In dem III. Curse:

Landwirthschafts-Lehre.

a) Allgemeine und specielle Viehzucht mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse

Digitized by Google

und Bedürfnisse. — Die häufigsten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Feldsysteme. — Landwirthschaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaxation.

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Congruenz und Aehnlichkeit. — Flächenberechnungen. — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern: Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßstabe. — Herstellung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. — Zeichnen von zusammengesetzteren landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen nach eigener Aufnahme.

Uebungen im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das kgl. Staatsministerium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechselt werden.

§. 10.

Der Unterricht soll im Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden, und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute, correcte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 12.

Wer in den I. Curs der Gewerbsschule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt, und darf das 14te noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der kgl. Kreisregierung statt.

Dem Eintritte in den I. sowohl, als in einen der höheren Curse hat ein Nachweis des früher genossenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahms-Prüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 13.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich in der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse;

b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;

Digitized by Google

c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungs-Arten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind auch die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem kgl. Rectorate zu hinterlegen, und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 5 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangsnote und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schul-Aufgaben und den allenfalls vorgenommenen münd-

Digitized by Google

lichen Prüfungen die Jahresfortgangsnote aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;

2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrerrathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch letztere vor dem Beginne des Unterrichts abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbsschule finden keine Absolutorialprüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rector und das gesammte Lehrerpersonale der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preisvertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnenunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird

Digitized by Google

einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rectorat der Gewerbschule zu N.“

Der Rector wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdieß haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet. Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch, so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt, wenn aber auch keine besonderen Veranlassungen gegeben sind, so soll alle Monate eine derartige Lehrerversammlung stattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rectoratsacten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbsschulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerconferenz über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen so gefaßten Conferenzbeschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbsschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der königl. Kreisregierung verfügt.

§. 27.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahrs bei der Preisevertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten:

Digitized by Google

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals in alphabetischer Ordnung,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse nebst den Lehrprogrammen und der Stundenzahl,
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, endlich der Preisträger und der Preisbücher,
4) die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereignisse des Jahres in chronologischer Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikszweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1) Religionslehre,
2) Deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung, wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern.

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähiget zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Facultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Centralthierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums sind obligatorisch.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2 Stunden
Algebra	„	4 „
Ebene Geometrie	„	3 „
Deutsche Sprache	„	4 „
Lateinische Sprache	„	4 „
Französische Sprache	„	4 „
Geographie	„	3 „
Zeichnen	„	6 „
	zusammen	30 Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2 Stunden
Algebra	„	3 „
Ebene Geometrie	„	2 „
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	„	4 „
Deutsche Sprache	„	3 „
Lateinische Sprache	„	4 „
Französische Sprache	„	4 „
Geographie	„	2 „
Zeichnen	„	6 „
	zusammen	30 Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2 Stunden
Räumliche Geometrie	„	2 „
Algebra und Trigonometrie	„	4 „
Physik	„	5 „
Darstellende Geometrie	„	2 „
Deutsche Sprache	„	2 „
Lateinische Sprache	„	3 „
Französische Sprache	„	3 „
Geschichte	„	2 „
Zeichnen mit Bossiren	„	6 „
	zusammen	31 Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2 Stunden
Elemente der höheren Analysis	„	2 „
Analytische Geometrie	„	2 „

Digitized by Google

Darstellende Geometrie	wöchentlich	3	Stunden
Mineralogie und Chemie	„	5	„
Lateinische Sprache	„	3	„
Französische Sprache	„	2	„
Englische Sprache	„	4	„
Geschichte	„	2	„
Zeichnen und Modelliren	„	6	„
	zusammen	31	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehr-Gegenständen (Lehrprogramme.)

§. 35.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehr-Gegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraischen Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beispiele, Reductionen algebraischer Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, positive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und deren Auflösung nach verschiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenschaften der Dreiecke, Vierecke und Polygone. Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demselben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieser Lehrsätze auf Lösung verschiedener Aufgaben durch Construction.

Deutsche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigsten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax, des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter steter Berücksichtigung der Interpunctionslehre.

Fortgesetzte Uebungen zur Befestigung im Gebrauch der Unterscheidungszeichen, sowie in der Wortbiegung, desgleichen in der Rection der Verba, Adjectiva und Präpositionen, Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art mit Berücksichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist in diesem wie in den folgenden Cursen ein von dem k. Staatsministerium gebilligtes Lesebuch zu Grunde zu legen.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Caesar de bello gallico oder eine Chrestomathie mit größeren Lesestücken aus leichteren Schriftstellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des Ovidius.

Französische Sprache.

Lesen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Er-

Digitized by Google

klärung der wichtigsten Regeln der Aussprache unter Zugrundelegung eines entsprechenden Lesebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, sowie die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen einfacher Sätze vom Deutschen in's Französische.

Geographie.

Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und physischen Beschaffenheit. — Beschreibung sämmtlicher Staaten Europa's in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachsten perspectivischen Erscheinungen an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen symmetrischer Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüssen antiker Kunstformen in reinen Umrissen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denselben. — Logarithmen. — Allgemeine Eigenschaften derselben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetische und geometrische Progressionen. — Summation derselben. — Convergenz und Divergenz der geometrischen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinseszinsen, Renten- und Versicherungs-Rechnungen und politische Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf den binomischen und polynomischen Lehrsatz, dann auf die Theorie der höheren algebraischen Gleichungen.

Zusammenhang zwischen den Wurzeln und Coëfficienten einer Gleichung.

Auflösung der Gleichungen nach der verbesserten Newton'schen Methode.

Auflösung der cubischen Gleichungen (Cardan's Formel).

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derselben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältnisse ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denselben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreises und Bestimmung des Verhältnisses seiner Peripherie zum Durchmesser.

Naturgeschichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomischen Bau des Menschen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Systeme und Organe zu den vorzüglichsten Lebensfunctionen als der Respiration, Assimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere, theils an Skeletten, theils an ausgestopften oder sonst gut conservirten Exemplaren oder an Abbildungen veranschaulicht und daran einstudirt.

Endlich werden unter Demonstration lebender Pflanzen die wichtigsten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'sche Classification eingeübt mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieses Systems.

Digitized by Google

Es sind dazu vorzugsweise blühende Pflanzen zu wählen und auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie u. s. w. nicht zu versäumen, was ebenfalls bei der Beschreibung der Thiere zu geschehen hat.

Deutsche Sprache.

Unter strengem Anschlusse an das Lesen und Erklären deutscher Musterstücke eine kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, letztere mit besonderer Rücksichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lectüre und dem Vortrage prosaischer und poetischer Stücke ist eine kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Musterstücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen, besonders abhandelnder Art.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen, nach Wandtafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projectionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projectionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehungen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Cubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Cubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Cubikinhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments

Digitized by Google

und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Cubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variablen Größen. — Function. — Verwandlung gebrochener algebraischer Functionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponential-Functionen. — Verwandlung derselben in Reihen, Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Functionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Functionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Functionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den Bögen und ihren Functionen. — Entwicklung der Kreis-Functionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die Berechnung der Kreisfunctionen und deren Logarithmen für bestimmte Bögen. — Umkehrung dieser Reihen. — Anwendung der Kreisfunctionen zur Lösung kubischer Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derselben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desselben zu bestimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbestimmungen, Distanzbestimmungen unzugänglicher Punkte u. s. w.

Sphärische Trigonometrie.

Eigenschaften des sphärischen Dreiecks. — Das Polardreieck und sein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines sphärischen Dreieckes. — Die Neper'schen Analogien. — Anwendung dieser Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des sphärischen Dreieckes die übrigen zu finden.

Physik.

Naturkräfte und Naturgesetze. — Experimentelle und mathematische Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgesetzes hieraus. — Masse. — Bewegung. — Geschwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beschleunigend wirkende Kraft. (Atwood'sche Fallmaschine). — Absolutes und specifisches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Bestimmung seiner Lage. — Die Wage und die Erfordernisse für ihre Empfindlichkeit. — Die schiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verschiedenen Aggregatszustände und ihre charakteristischen Merkmale. —

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Communicirende Röhren (Canalwage.) — Druck auf eine Flüssigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desselben. — Theorie und Anwendung der Real'schen und hydraulischen Presse. — Gestalt der Oberfläche einer ruhig stehenden Flüssigkeit. — Druck der Flüssigkeiten auf eingetauchte feste Körper. — Theorie des Schwimmens. — Aufsuchung des specifischen Gewichtes fester und flüssiger Körper durch die hydrostatische Wage. — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Characteristische Merkmale dieser Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die atmosphärische Luft. — Luftdruck. — Barometer und Correctionen seiner Angaben. — Das Mariotte'sche Gesetz. — Oersted's Gas-Compressionsapparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe und deren Anwendung. — Specifisches Gewicht der Luft. Der Heronsball und die Feuerspritze. — Gewichtsverlust der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. — Dessen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elastischer Saiten und Flächen. — Communicationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Digitized by Google

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desselben in homogenen Mitteln und deren Folgen. — Schatten, Sehwinkel und scheinbare Größe. — Intensität und Geschwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Converspiegel. — Der parabolische Hohlspiegel insbesondere und seine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläser. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optischen Instrumenten: Camera obscura, Camera lucida, das einfache, zusammengesetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme. — Die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und specifische Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coëfficienten. Dünste und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebundene Wärme. — Princip der Dampfmaschine. — Die Dampfheizung. — Die Hygrometrie. — Wärmeerzeugung durch den Verbrennungsproceß.

Magnetismus. — Natürliche und künstliche Magnete, — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Declinations- und die Inclinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel den Magnetismus zu erregen.

Elektricität. — Elektricität durch Reibung und Vertheilung. — Elektrisirmaschine. — Leydner-Flasche, Elektrophor und Condensator. — Luftelectricität. — Gewitter- und Blitzableiter. — Galvanische Electricität. — Strom. — Erscheinungen in der offenen und geschlossenen Kette. Constante Ketten. — Chemische, optische, thermische, physiologische und elektro-dynamische Wirkungen des Stromes. Die Oersted'sche Entdeckung und die Grunderscheinungen des Elektromagnetismus. — Das Galvanometer und die Tangenten-Bousole. — Das Ohm'sche Gesetz. — Anwendung des Electromagnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magneto-elektrische Induction.

Darstellende Geometrie.

Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projectionen und Spuren. — Bestimmung ihrer gegenseitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. — Darstellung ebenbegrenzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenseitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Bestimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Lösung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die legometrische Projection der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Gesetze ihrer Entstehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darstellung. — Die cylindrischen und konischen Flächen, ihre Eigenschaften und gegenseitigen Beziehungen. — Bestimmung der Tangentialebenen. — Schnitte dieser beiden Flächen durch Ebenen. — Die Kegelschnitte. — Bestimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich. — Bestimmung der Tangenten an die Durchdringungscurven. — Abwicklung dieser Flächen sammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungscurven.

Deutsche Sprache.

Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Die Hauptmomente aus der Literaturgeschichte unter Anschluß an die Lectüre von Musterstücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rücksicht auf Form und Inhalt, sowie Angabe der logischen Gedankenfolge (Disposition) derselben. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf den abhandelnden Styl.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Livius oder Sallustius.

Französische Sprache.

Die wichtigsten Regeln des Styls, insbesondere des Briefstyls, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Classiker in Prosa mit grammatikalischen und literarischen

Digitized by Google

Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der französischen Conversation.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sowie Geschichte des Mittelalters, bis zum Tode Carls des Großen.

Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Einübung des Schattirens in einfacher Darstellungsweise, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verschiedenen Stellungen, Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der verschiedenen Kunstepochen in thunlichster Verbindung mit architectonischer Gliederung.

Linearzeichnen: Messen zusammengesetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verjüngung und Stellung.

Bossiren: Bossiren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten, anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Elemente der höheren Analysis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differentialquotienten oder der derivirten Function. — Differentiation von Summen und Producten. — Differentiation der Functionen von Functionen. — Wiederholte Differentiationen. — Taylor'sche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbestimmte und bestimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des ersten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraischer Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraischer Differentialformeln. — Integration irrationaler algebraischer Differentialformeln.

Analytische Geometrie.

Bestimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der geraden Linie. — Gleichungen der Kegelschnitte und ihre Eigenschaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale. —

Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Die windschiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenschaften. — Das hyperbolische Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windschiefe Schraubenfläche. — Bestimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben ist, oder andere Bedingungen festgesetzt sind. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich und mit den abwickelbaren.

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entstehungen und Eigenschaften. — Das Rotations-Hyperboloid und Ellipsoid. Die Kugel. — Bestimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Bestimmung der Durchdringungscurven dieser Flächen unter sich und mit den windschiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Bestimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darstellenden Geometrie.

Bestimmung der Schatten und Schlagschatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtstrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perspective.

Digitized by Google

Mineralogie.

Die Beschreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichsten Steine, Erden, Salze, brennbaren Fossilien und Metalle mit ihren Erzen auf Anschauung vorgelegter, ausgeprägter Exemplare gegründet, soll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemisch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen mit Ausschluß der zweifelhaften noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemischen Veränderungen, welche sich auf Aenderung des Aggregatszustandes der Substanz erstrecken. — Dabei sind besonders hervorzuheben: Amorphismus, Krystallbildung, Krystallsysteme. Modificationen. Uebergänge. Sättigungspunkt, Uebersättigung. Schmelzpunkt. Neutralisation.

Unorganische Chemie. Atmosphärische Luft, Wasser, Säuren, Alkalien. — Alkalische Erden, eigentliche Erden mit Beschreibung ihrer Radicalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derselben in allen Sauerstoffsalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichsten Metalle, ihre Verbindungen erster und höherer Ordnung. — Legirungen. — Mischungsgewicht und Berechnung desselben für die vorzüglichen Metalle, wie für eine Auswahl von den Radicalen der Säuren und Basen.

Organische Chemie. Die wichtigsten organischen Säuren und Basen (Alcaloide) sowie die bekanntesten stickstoffhaltigen und stickstofffreien Stoffe als Pflanzen- und Thierfaser, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, leimgebende Stoffe und die vorzüglichsten Producte ihrer Zersetzung durch die Gährung und durch die trockene Destillation.

Lateinische Sprache.

Lesestücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chrestomatie aus Plinius.

Französische Sprache.

Uebersichtliche Darstellung der Regeln der französischen Prosodie. — Uebungen im Uebersetzen größerer, zusammenhängender Schriftstücke aus dem Deutschen in's Französische. — Lesen französischer Prosaiker und Dichter mit literargeschichtlichen Besprechungen in französischer Sprache.

Englische Sprache.

Lesen mit Angabe der Regeln der Aussprache. — Die Wort- und Formenlehre nebst der Syntax. — Uebersetzungen vom Deutschen in's Englische und umgekehrt unter Zugrundiegung eines entsprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geschichte.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters und zwar hauptsächlich deutsche Geschichte mit Einschluß der wichtigsten Begebenheiten aus der bayerischen Geschichte. — Deutsche und bayerische Geschichte der neuen und neuesten Zeit mit Rücksichtnahme auf die für das Verständniß der deutschen Geschichte wichtigeren Ereignisse der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzenformen, möglichst nach dem Runden und unter treuer Berücksichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Stylisiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menschen- und Thiergestalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben. — Zeichnen der Säulen-Ordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linear-Perspective und Schattenconstruction.

Modelliren: Herstellen der Krystallmodelle einschließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach

Digitized by Google

eigenen, den Gesetzen der darstellenden Geometrie entsprechend hergestellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Dictirens finden die Bestimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnasium soll der Unterricht im Wechselverkehr zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbesondere die Lectüre der lateinischen Schriftstücke betrifft, so hat dieselbe mit steter Rücksichtsnahme auf die grammatikalischen Regeln zu erfolgen und ist nebst dem richtigen zusammenhängenden Verständnisse des Gelesenen insbesondere in dem I. und II. Curs auf correcte Ausdrucksweise im Deutschen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdruckes hinzuwirken.

Kap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntag beginnen und mit dem 1. Sonntag nach Ostern endigen.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdieß ist die Aufnahme in diese Klasse durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Klassen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrercollegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre:

a) in der katholischen: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sakramenten nach dem größeren Diöcesankatechismus:
b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;
b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsars Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische und
b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,
b) eine deutliche Schrift,
c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,
d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

Digitized by Google

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre,
b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,
c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europa's, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den I. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich über alle Lehegegenstände des nächstniedern Curses zu verbreiten hat.

Ueberdies hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl füe den ersten, als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) des Tauf- oder Geburtsscheines,
b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 fl. Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Düftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände finden nue ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Real-Gymnasium.

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§. 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrerrathe festgesetzt, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt, und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehrgegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erfordeelichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Location und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand gibt.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Beteagen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§ 42.

Am Schlusse des Schuljahees werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob

Digitized by Google

der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höheren Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächst höheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut" nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgestellte Noten-Schema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zweijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächst höheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorialprüfungen, dann Preisvertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom kgl. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten.

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich, sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§. 44.

Die Prüfungs-Commission wird unter dem Vorsitze des kgl. Ministerial-Commissärs aus dem Rector der Anstalt und sämmtlichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorial-Prüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem kgl. Prüfungs-Commissäre vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der kgl. Commissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorial-Prüfung dauert 3 Tage und umfaßt:

a) Am ersten Prüfungstage:

Vormittags:

1. eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde, und:
2. Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden, und
2. zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit.

b) Am zweiten Prüfungstage:

Vormittags:

1. Die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;
2. die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1. die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;

Digitized by Google

2) eine Scription aus der französischen-Sprache mit 2 Stunden Arbeitszeit.

c) Am dritten Prüfungstage:

Vormittags:

1) die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2) eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmen-Tafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zulässig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zurückzuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorial-Prüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer corrigirt, censirt und hierauf dem kgl. Commissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in § 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungsaufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V. „gering" erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchschnittsnote für die mündliche Absolutorial-Prüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahresfortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen

I. „vorzüglich würdig",
II. „würdig",
III. „hinlänglich befähigt,"

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorial-Zeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit be-

Digitized by Google

sonderer Genehmigung des königl. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorial-Zeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des Real-Gymnasiums dahier N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note:

„. . . . . "

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N. . . ., den 18

Der kgl. Prüfungscommissär (L. S.) der kgl. Rector

N. N. N. N.

Notenschema.

Note I. „vorzüglich würdig",
„ II. „würdig",
„ III. „hinlänglich befähigt".

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerialentschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an jenen

Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisverträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die II. Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die III. Fortgangsnote erhalten hatte.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspicirung der Anstalt durch eigene Inspections- und Prüfungscommissäre am Schlusse eines jeden Schuljahres behält sich das k. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß zeitweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. IV.

Schulbehörde und Schulzucht, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rectorat des Real-Gymnasiums zu N."

Der Rector hat für die genaue Einhaltung des Lehrplanes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schuldisciplin zu handhaben, die Conferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die k. Kreisregierung zu erstatten.

Digitized by Google

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende k. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es, auf jene Schüler, deren Eltern nicht am Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rector hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichts zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Conferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsacten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerconferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Drittheile der Stimmen des Lehrerraths nöthig.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer andern Anstalt, jedoch nur auf Probe wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerconferenz von der betreffenden k. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisvertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Einleitung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,
3) das eigentliche Unterrichtsprogramm,
4) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze, mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Digitized by Google

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königl. Real-Gymnasiums (Gewerbsschule)

zu

N . . . . .

N. N. aus N . . . .

Sohn eines . . . . . .

hat im Studienjahre 18 . . als Schüler des . . . Curses unter . . . Schülern den . . .ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß.	gut.
Geometrie	vorzüglich.	sehr gut.
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich".

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs

(wegen . . . . . bedingt)

erhalten.

N . . . . . den . .ten August 18 . .

Das königliche Rectorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Bemerkung: Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunct der Beurtheilung zu bilden.

Dritter Abschnitt.

Die polytechnische Schule.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt:

a) in eine allgemeine Abtheilung und

b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufszweige.

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahrescurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage beim Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne technische Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§. 63.

Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauwesen mit 2 Jahrescursen,

b) für Maschinentechnik mit 2 „

c) für chemische Technik mit 2 „

d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schulen liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Digitized by Google

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben und müssen daher, soweit sie zum Verständniß der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Cieven."

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§ 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester I	II
	Wochenstunden	
Analytische Geometrie	3	3
Differential- und Integralrechnung	4	4
Analytische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6
Elemente der Bauconstruktion	6	6
Elemente der Maschinenconstruction	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

II. Curs.

	Semester I	II
	Wochenstunden	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspective, Schatten-Construction und Steinschnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Specielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construction und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construction)	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann National-Oekonomie.

I. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2

Digitized by Google

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheitslehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Accordsbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	–	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

Für Bauingenieure:

	Semester I.	Semester II.
	Wochenstunden	
Straßen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewendete Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester I.	Semester II.
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4

Digitized by Google

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Uebungen im Construiren	8	8
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
National-Oekonomie	4	—
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement-, Wasser- und Effect-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufactur-, Bau- und Werkzeug-Industrie)	5	5
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, Bauzeichnen.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde	5	—
Physikalische Chemie	5	5
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Handelslehre einschließlich der Comptoir-Wissenschaften	6	6
Handelsgeographie und Handelsstatistik	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Kaufmännische Correspondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

Digitized by Google

§. 65.

Vor dem Beginne jeden Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Real-Gymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64. Lit. B. Ziff. I., II. und III.) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des 1. Curses auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten, d. h von Studirenden statt, welche ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67 erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Digitized by Google

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Direktor der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reise zum Uebertritt vom I. in den II. Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut" noch erreicht, und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritte in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen.

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Noten-Schema des §. 17. Anwendung.

§. 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen, und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.

Absolutorialprüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem k. Ministerialcommissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungscommissäre in einer eigenen Professorenconferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn

Digitized by Google

der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und der Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu constatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungscommissäre und dem Director der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.

Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem k. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt: „Königliche Direction der polytechnischen Schule in N."

Der Director hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom k. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Director, wird durch eine besondere Dienstes-Instruction bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln, und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Director der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Directorialakten zu hinterlegen.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Zulassung zur Zollpraxis betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Mai 1829, ist die Zulassung zur Zollpraxis in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung von dem Nachweise bedingt, daß der betreffende Adspirant mindestens die Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet und zudem noch eine wenigstens einjährige Landgerichts- oder Rentamtspraxis zurückgelegt hat.

Da jedoch die dermaligen erhöhten Anforderungen des Zolldienstes die Nothwendigkeit begründen, auf die Heranbildung tüchtiger Zollbediensteter sorgfältigen Bedacht zu nehmen, und insbesondere darauf zu halten, daß diejenigen

Digitized by Google

Adspiranten, welche in den Zolldienst aufgenommen zu werden wünschen, sich auch bereits entsprechende Vorkenntnisse in den für den Zolldienst ganz besonders nothwendigen und sachdienlichen Hilfswissenschaften, namentlich im Gebiete der Waarenkunde, der Nationalökonomie und in den neueren Sprachen u. s. w. angeeignet haben, so hat sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt gesehen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js, „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend" (Regierungsblatt vom Jahr 1864 Nr. 26 Seite 537 ff.), hinsichtlich der für die Zulassung zur Zollpraxis bedingten wissenschaftlichen Vorbildung hiemit Nachstehendes zu verfügen:

I. Die Praxis im Zolldienste kann auch fernerhin solchen Adspiranten bewilligt werden, welche mindestens die Gymnasialstudien vollständig und entsprechend vollendet haben und hierüber sich durch Vorlage des betreffenden Absolutoriums auszuweisen vermögen.

II. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung kann auch durch das Absolutorium des Realgymnasiums geliefert werden, so daß in dieser Beziehung die nach der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js. mit dem Schuljahre $18^{64}/_{65}$ in's Leben tretenden Realgymnasien mit den humanistischen Gymnasien gleichgestellt werden.

III. Außer der Vorbedingung der befriedigend vollendeten humanistischen oder Real-Gymnasialstudien wird sodann für die Zulassung zur Zollpraxis auch der Besuch des Jahres-Cursus der Fachabtheilung für Handel und Verkehr an der polytechnischen Schule erfordert.

Diejenigen Adspiranten, welche nach den einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. Js. diesen Jahres-Cursus als Eleven besuchten, haben sich durch ein Zeugniß über die hierüber bestandene Absolutorialprüfung; jene Adspiranten hingegen, welche (wegen Mangels des Absolutoriums des Realgymnasiums) den erwähnten Cursus nur als Hospitanten besuchten, haben sich dagegen durch anderweitige legale Zeugnisse über den befriedigenden Besuch auszuweisen.

IV. Ueberdieß erscheint als weitere Vorbedingung für die Zulassung zur Zollpraxis fernerhin behufs Erlangung einer geschäftlichen Ausbildung eine wenigstens einjährige Rentamtspraxis nothwendig, so daß also auch hierüber der erforderliche Nachweis beizubringen ist.

V. Hinsichtlich der Bewilligung der Zollpraxis an diejenigen Bewerber, welche vollendete Universitätsstudien nachweisen und insbesondere die Rechtswissenschaft absolvirt und die juridische Staatsconcursprüfung mit Erfolg bestanden haben, verbleibt es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

Vorstehende Normen, welche künftig bei der Würdigung und Bescheidung von Gesuchen um Zulassung zur Zollpraxis zum Anhalt zu dienen haben, werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 25. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht-

nahme auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1856 §. 3, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr., und vom 14. Mai l. Js., die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., Allerhöchst zu bestimmen geruht:

daß bei den Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst seiner Zeit das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleichgeachtet, daß ferner nach erfolgter Eröffnung der neuen polytechnischen Schule das programmgemäße Studium in den beiden Cursen, sowohl der allgemeinen Abtheilung, als der Fachabtheilung, für das Bauwesen an genannter Schule gefordert werden soll.

München, den 29. August 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten, hier die Vorbedingungen zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852 §. 6, den Unterrichtsplan und die Errichtung der Central-Thierarzneischule in München betr., Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Schuljahre $18^{63}/_{64}$ an auch das Absolutorium eines Realgymnasiums und zwar unbedingt, nämlich ohne vorgängigen Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften zum Eintritt in die Central-Thierarzneischule befähige.

München, den 29. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 34170. praes. $^{10}/_{9}$ 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für den Stadtbezirk Kaufbeuren und den Umfang des dortigen Bezirksamts wurde der Zimmermeister Jakob Wagenseil von dort an Stelle des bisherigen Agenten Dorn bestätigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34383. praes. $^{12}/_{9}$ 64.

(Die Erledigung des Frühmeß-Kaplaneibenefiziums zu Hindelang, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Blasius Edmund Schaflitzl zum Pfarrer in Diepolz ist das Frühmeß-Kaplaneibenefizium zu Hindelang erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Sonthofen.

Digitized by Google

Fragliches Benefizium ist als eine der Pfarrei Hindelang in jeder Beziehung untergeordnete Hilfspriesterstelle zu betrachten. Der Benefiziat ist verpflichtet, die Frühgottesdienste zu halten, die gestifteten Messen nach dem Fundationsbriefe zu lesen, und dem Pfarrer in allen Verrichtungen der Seelsorge in der ganzen Pfarrei auszuhelfen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 352 fl. 22 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 56 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34633. praes. 14/9 64.

(Die Erledigung des Benefiziums St. Johann in Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 1. August l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 66 S. 1362) wird nachträglich bekannt gegeben, daß unter den jährlichen fassionsmäßigen Einnahmen des Beneficiaten zu St. Johann in Immenstadt 100 fl. aus der geistlichen Verwalterei-Stiftung für Aushilfeleistung in der Seelsorge begriffen sind. Würde sich der künftige Beneficiat zu dieser Aushilfeleistung in der Seelsorge nicht verpflichten wollen oder können, so würden sich seine jährlichen Einnahmen von 498 fl. 13 kr. auf 398 fl. 13 kr. durch den Ausfall obiger 100 fl. mindern.

Auf dieses Sachverhältniß werden die Bewerber um das Beneficium St. Johann in Immenstadt hiedurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es ihnen freistehe, ihre deßfallsigen Gesuche zurückzunehmen, daß jedoch, falls diese Zurücknahme nicht binnen 14 Tagen, vom Datum des gegenwärtige Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, erfolgen sollte, von Seite der unterfertigten Stelle angenommen wird, daß dieselben auf ihren Bewerbungsgesuchen beharren.

Augsburg, den 13. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34428. praes. 13/9 64.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach wurde bestätigt:

1) Joseph Käs, Kaufmann in Kaufbeuren für die dortige Stadt und für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren und Oberdorf.
2) Joseph Anton Besler jun., Kaufmann in Sonthofen, für den Umfang des Bezirksamtes Sonthofen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 11. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 34184. praes. 14/9 64.

(Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Personen wurden als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft bestätigt:

1) Glasermeister Johann Georg Rudolph in Altusried, k. Bezirksamts Memmingen;
2) Kaufmann Max Joseph Streng in Dietmannsried, Bezirksamts Memmingen;
3) Gürtlermeister Paul Abrell in Kempten.

Augsburg, den 13. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 34535. praes. 14/9 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Anton Stengle zu Burg ist als Agent der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix für den Umfang des Bezirksamtes Krumbach bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums und des k. Bezirksamtes Krumbach gebracht wird.

Augsburg, den 12. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 12/9 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. Sept. l. Js. dem Priester Blasius Edmund Schaflitzl, Benefiziat in Hindelang, kgl. Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Diepolz, desselben Bezirksamts allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 12/9 64.

Der Schulverweser Heinrich Höfler zu Untermarsfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg, wurde unterm 10. September l. Js. als Schullehrer, Organist und Meßner daselbst ernannt.

---

praes. 9/9 64.

In der Stadt Dillingen wurde der kgl. Posterpeditor und Anwesensbesitzer Theodor Hüber als bürgerlicher Bürgermeister gewählt und als solcher durch Regierungs-Entschließung vom 6. September 1864 auf die Dauer von sechs Jahren landesherrlich bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		102
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%		98¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 78. Augsburg, den 17. September 1864.

Inhalt:

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Karlshuld, Bezirksamts Neuburg. — Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßten Werkes „Erstes Lesebuch für Volksschulen 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule Nürnberg. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 33557. praes. 15/9 64.

(Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen obenbezeichneten Betreffs vom 27. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 7. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lottner v. n.

Stubenbeck.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz, des Innern, dann der Finanzen.

Nachdem zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 fortan die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten zur praktischen Concursprüfung zwei und ein halbes Jahr zu dauern hat, so haben Seine Majestät der König unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, vom 10. August 1848, allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, befugt sein sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amtspraxis die Staatsdienst-Adspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Concursprüfung in soferne zuzulassen, als sie mindestens neun Mo-

Digitized by Google

nate in administrativer und fünfzehn Monate in judizieller Praxis zugebracht haben.

Was die Habilitirung für den höheren Finanzdienst betrifft, so hat auch dieser mindestens 2½jährige Amtspraxis voranzugehen, und ist auch für den Fall, wo der Candidat gleichzeitig die Rechtsfälle für mehrere Zweige des Staatsdienstes zu bearbeiten wünscht, die achtzehnmonatliche judizielle Amtspraxis unbedingt erforderlich.

Hiernach ändert sich die Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Dezember 1856, Nr. 3739, die administrative Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung betreffend, und tritt Ziff. 4 dieses Ministerial-Ausschreibens gänzlich außer Wirksamkeit.

Diese Anordnungen sind durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

München, den 27. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Bomhard. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Frhr. v. Hundt.

Ad Num. 34707. pr. [illegible] 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Karlshuld, Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Anselm Baader ist die katholische Pfarrei Karlshuld erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Neuburg und zählt 1614 Seelen, 2 Schulen und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1094 fl. 57 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 315 fl. 11 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen beiegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34410. praes. 13/9 64.

An die protestant. kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme des von T. Ruf unter Mitwirkung meherer Schulmänner verfaßten Werkes „Erstes Lesebuch für Volksschulen 1. Abtheilung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. ds. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß das von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßte, im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen in 1. Auflage zum Preise von 8 kr. ungebunden in einem Theile erschienene Werk: „Erstes Lesebuch für Volksschulen 1. Abtheilung" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen

Digitized by Google

Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B., a. Ziff. 10 aufgenommen wurde.

Augsburg, den 11. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 28817.
K. 21006.

praes. 14/9 64.

(Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreis-Gewerbschule Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Kreisgewerbschule Nürnberg ist die Stelle des Zeichnungslehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, längstens bis zum 18. September ds. Js. unmittelbar bei dem kgl. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Nürnberg einzureichen.

Bezüglich des Gehaltes wird bemerkt, daß derselbe je nach dem Dienstalter des Bewerbers innerhalb der normalmäßigen Scala sich richtet, mithin bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreisgewerbschule Nürnberg der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 2. September 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Kreis-Notizen.

praes. 14/9 64.

Der bisherige Aushilfslehrer an der Gewerbs- und Handelsschule zu Lindau, Bondon, wurde unter Anerkennung seiner pflichtgetreuen Leistungen seiner Funktion enthoben und die Lehramtsverweserstelle für den Unterricht der französischen, italienischen und englischen Sprache an genannter Schule dem von dem Stadtmagistrate Lindau hiefür präsentirten Lehrer Charles Rollier aus Maffel übertragen.

---

praes. 14/9 64.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der Feier des 200jährigen Jubiläums des Studienseminars Neuburg a./D. dem Direktor dieser Anstalt, Studienrektor Priester J. W. Thum, in allerhuldvollster Anerkennung seines eifrigen und gedeihlichen Wirkens an derselben den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		102
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%		99½
„ Pfandbriefe à 4%		98¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	9	Sept.	106	520	626	521	105	20	10	19	23	18	16	6	348	354	354	—	13	29	12	41	11	31
		Kern	—	366	366	363	3	21	19	20	5	18	6											
Babenhausen	5	„	8	90	98	88	10	18	48	18	—	16	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	5	„	21	9	30	25	5	19	—	18	45	18	30	—	8	8	8	—	13	30	13	8	12	45
Burgheim	5	„	—	15	15	15	—	19	—	17	43	16	55	—	6	6	6	—	12	30	11	55	11	17
Dinkelscherben	7	„	—	6	6	6	—	17	9	17	31	17	—	—	2	2	2	—	—	—	12	15	—	—
Donauwörth	7	„	16	22	38	33	5	20	53	19	34	17	58	—	40	40	38	2	13	42	13	20	12	55
		Kern	1	37	38	38	—	19	7	16	27	14	53											
Füssen	10	„	22	60	82	57	25	22	—	21	51	21	2	1	49	50	46	4	16	47	16	17	15	8
Günzburg	6	„	9	96	105	102	3	18	30	17	30	16	30	—	13	13	13	—	13	45	13	36	13	30
Kaufbeuren		„																						
Kempten	7	„	663	658	1321	712	609	21	32	20	19	18	54	138	207	345	211	134	14	38	14	6	13	38
Krumbach	10	„	13	45	58	42	16	18	35	17	28	15	38	1	11	12	10	2	14	15	13	42	13	—
Lauingen	10	„	—	11	11	11	—	—	—	18	—	—	—	—	32	32	32	—	13	33	12	54	12	6
		Kern	8	394	402	400	2	17	54	16	39	15	24											
Lindau	10	„	2908	974	3882	1185	2697	19	58	19	23	18	58	46	7	53	9	44	14	30	13	53	12	40
		Kern	636	515	1145	444	701	21	12	19	38	18	17											
Memmingen	6	„	114	712	826	664	162	19	39	18	46	17	28	3	107	110	60	50	15	30	13	6	12	35
Mindelheim	10	„	108	92	200	138	62	19	33	18	43	16	1	1	34	35	32	3	14	4	13	1	11	15
Neuburg	7	„	—	123	123	122	1	18	45	17	14	16	18	—	68	68	68	—	12	51	12	17	11	47
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	10	„	16	47	63	63	—	17	6	16	—	15	3	42	84	126	40	86	13	57	13	—	12	16
		Kern	49	363	412	390	22	19	10	17	35	16	15											
Orttingen	7	„	11	98	109	70	39	19	30	18	18	17	6	—	36	36	11	25	13	—	12	37	12	15
Ottobeuren	9	„	11	39	50	43	7	20	9	19	37	18	36	2	5	7	3	4	13	30	13	—	12	30
Schwabmünchen	6	„	30	129	159	134	25	19	28	18	4	16	—	3	7	10	10	—	13	3	12	50	12	20
Thannhausen	7	„	—	11	11	10	1	18	51	18	33	18	21	—	3	3	3	—	13	28	13	22	13	14
Weiler	9	„	21	93	114	69	45	21	21	21	—	20	18	10	5	15	9	6	15	—	14	40	14	32
Weissenhorn	7	„	29	370	399	375	24	18	41	17	36	16	31	1	12	13	12	1	14	52	14	30	14	6
Wertingen	6	„	7	33	40	37	3	19	30	16	48	14	18	—	3	3	3	—	13	30	13	—	12	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	1	411	412	384	28	11	48	11	16	10	12	20	153	173	173	—	8	11	7	44	7	14
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	108	102	6	7	6	7	—	6	40
Burgau			—	4	4	4	—	8	36	8	33	8	30	—	91	91	91	—	7	—	6	38	6	15
Burghrim			—	46	48	48	—	9	24	8	47	8	5	—	18	18	18	—	6	30	6	11	6	—
Dinkelscherben			—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—	—	17	17	13	4	6	42	6	18	—	—
Donauwörth			—	38	38	36	2	9	35	9	15	8	25	—	81	81	81	—	7	27	6	50	6	31
Füssen			—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	14	14	12	2	9	30	—	—	—	—
Günzburg			2	44	46	40	6	10	—	9	—	8	—	3	112	115	115	—	7	—	6	30	6	—
Kaufbeuren																								
Kempten			51	245	296	257	39	13	14	13	—	11	47	67	359	426	329	97	9	29	8	51	8	33
Krumbach			1	4	5	4	1	12	30	11	15	10	—	4	39	43	36	7	6	49	6	21	6	21
Lauingen			1	268	269	267	2	10	42	10	3	9	30	—	66	66	66	—	6	42	6	15	5	42
Lindau			1	68	69	69	—	13	45	—	—	—	—	5	41	46	44	2	8	42	8	36	8	30
Memmingen			4	214	218	182	36	13	49	12	39	11	32	17	431	448	303	145	8	3	7	24	6	57
Mindelheim			21	22	43	26	17	12	24	11	15	10	5	62	13	75	75	—	8	5	7	5	6	38
Neuburg			—	253	253	253	—	9	17	8	51	8	21	—	121	121	121	—	6	12	5	58	5	34
Neu-Ulm																								
Nördlingen			—	685	685	672	13	11	17	10	28	9	26	1	221	222	222	—	8	7	7	15	6	36
Oettingen			3	84	87	85	2	10	24	9	54	9	24	—	164	164	164	—	7	45	7	7	6	30
Ottobeuren			2	6	8	3	5	13	—	12	—	12	—	—	59	59	51	8	8	40	8	18	7	42
Schwabmünchen			—	22	22	13	9	9	49	9	23	9	9	—	87	87	87	—	6	56	6	41	6	32
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	7	7	7	-	6	30	6	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	41	50	35	15	9	40	9	24	9	—
Weissenhorn			4	103	107	107	—	11	1	10	33	9	59	10	443	453	447	6	7	21	6	44	6	13
Wertingen			2	25	27	24	3	10	8	9	41	7	50	1	46	47	36	11	6	23	5	57	5	35

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 79. Augsburg, den 21. September 1864.

Inhalt:

Gesuch des Joh. Hofmaier und Conf. in München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahnpasta. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Das Cursiren falscher Münzen. — Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packet-Aktiengesellschaft in Hamburg, dann der Handlungshäuser Mühlendrock, Meyer und Comp. in Bremen, und Wambersie und Sohn in Rotterdam für Vermittlung der Auswanderung nach Amerika. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 34539. praes. 14/9 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Joh. Hofmaier und Conf. in München um die Bewilligung zum Verkaufe einer Zahnpasta betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts wurde dem Oekonomen Johann Hofmaier und Conf. in München die Bewilligung zum Verkaufe einer den Zahnschmerz lindernden Zahnpasta im Umfange des Königreiches ertheilt, wobei jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde, daß sich jeder öffentlichen Anpreisung dieses Mittels enthalten werde, vielmehr die bezüglichen Ankündigungen auf Anzeige des Mittels und des Verkaufspreises sich zu beschränken haben, ferner daß das Fläschchen zu 60 Gran Inhalts nicht höher als zu 12 kr. ausgeboten werde.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34685. praes. 15/9 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuer-

Digitized by Google

versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des k. Bezirksamtes Mindelheim aufgestellte Schneidermeister Magnus Scheifele in Kirchheim ist von der unterfertigten k. Regierung bestätigt worden, was hiemit für das Publikum und das k. Bezirksamt Mindelheim bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34003. praes. 16/9 64.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden im bezeichneten Betreffe zwei Ausschreibungen, wovon die eine von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 2. ds. Mts. und die andere von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 24. v. Mts. erlassen worden ist, mit dem Auftrage an die Organe der Sicherheitspolizei zur Spähe bekannt gegeben.

Augsburg, den 14. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Juli l. Js. wurde in Rehau ein falscher Conventionsthaler verausgabt. Derselbe trägt die Jahreszahl 1789, besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer dem Glockenmetalle ähnlichen Metallegirung, dessen wesentliche Bestandtheile Kupfer und Zinn sind, und trägt die Spuren starker Versilberung. Er ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, entbehrt jedoch einer deutlichen Randverzierung.

Diese Münze, die schon längere Zeit kursirt zu haben scheint, wird an dem Mangel der Randverzierung, an der schmutzig braunen Farbe, an dem wenig vollen Klange beim Aufwerfen und dem zu geringen Gewichte leicht als falsch erkannt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Organe der Sicherheitspolizei Auftrag zur Spähe.

Bayreuth, den 2. September 1864.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Vogel, kgl. Regierungsdirektor.

Graf.

Abdruck.

(Verausgabung von falschem Gelde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Rentamte Landau wurden im vergangenen Monate zwei falsche Halbguldenstücke vereinnahmt und mit Beschlag belegt.

Das eine Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, das andere Halbguldenstück ist nassauischen Gepräges, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen

Digitized by Google

Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 24. August 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schmidt.

Ad Num. 34619. praes. 14/9 64.

(Agenten der Hamburg-Amerikanischen Packet-Aktiengesellschaft in Hamburg, dann der Handlungshäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, und Wamberſie und Sohn in Rotterdam für Vermittlung der Auswanderung nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anzeige des Kaufmanns Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg als Hauptagenten

a) der Hamburg-Amerikanischen Packet-Aktien-Gesellschaft in Hamburg und

b) des Handlungshauses Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, welche beide zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, Australien, Brasilien und Buenos-Ayres ermächtigt sind,

c) des Handlungshauses Wamberſie und Sohn in Rotterdam, welches zur Beförderung der Auswanderer nach Nordamerika concessionirt ist, wurden als Agenten bestätigt:

1. der Apotheker Fr. Bertele in Wertingen,
2. der Kaufmann Franz Rebay in Günzburg.

Dieß wird hiemit für das Publikum und die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 14/9 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. Sept. l. Js. dem Priester Anselm Baader, Pfarrer in Karlshuld, Bezirksamts Neuburg, die katholische Pfarrei Ebershausen, Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

---

praes. 19/9 64.

Von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, sind die nachstehend aufgeführten katholischen Schuldienste an die nachbenannten Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen verliehen worden, und zwar;

a) am 1. Juli 1864:

1) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Blöcktach, kgl. B.-A. Oberdorf, dem ständigen Schulverweser Friedrich Stoll in Unterkammlach, kgl. B.-A. Mindelheim;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Herrenstetten, kgl. B.-A. Illertissen, dem ständigen Schulverweser in Darberg, kgl. B.-A. Memmingen, Ludwig Schlichtling;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wollbach, kgl. B.-A. Zusmarshausen, dem Schulgehilfen in Zusmarshausen Friedrich Balgs;

b) am 5. Juli 1864:

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Steppach, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer in Agawang, kgl. B.-A. Zusmarshausen, Maximilian Haas;

c) am 7. September 1864:

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bobingen, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schullehrer in Karlshuld, kgl. B.-A. Neuburg, Joseph Schaffitel;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bubesheim, kgl. B.-A. Günzburg, dem Schullehrer in Leitershofen, kgl. B.-A. Augsburg, Franz Anton Höß;

Digitized by Google

7) der Schuldienst zu Fellheim, kgl. B.-A. Illertissen, dem Schulverweser daselbst Ludwig Riggl;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Grönenbach, kgl. B.-A. Memmingen, dem Schullehrer in Oberstaufen, kgl. B.-A. Sonthofen, Anton Walter;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Heilig-Kreuz, kgl. B.-A. Kempten, dem Schullehrer in Wierlings, kgl. B.-A. Kempten, Joseph Rudolphi;

10) der Schuldienst in Nonnenhorn, kgl. B.-A. Lindau, dem Schullehrer in Hirschzell, kgl. B.-A. Kaufbeuren, Joseph Bäßler;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Obenhausen, kgl. B.-A. Illertissen, dem Schullehrer in Attenhausen, kgl. B.-A. Memmingen, Alexander Dobel;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Petersthal, kgl. B.-A. Sonthofen, dem Schullehrer in Berghofen, kgl. B.-A. Sonthofen, Georg Woger;

13) der Schul- und Organistendienst in Sonthofen dem Schullehrer in Oberreitnau, kgl. B.-A. Lindau, Wendelin Niederwieser;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Türkheim, kgl. B.-A. Mindelheim, dem Schullehrer in Westendorf, kgl. B.-A. Wertingen, Joseph Beltinger;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterthürheim, kgl. B.-A. Wertingen, dem Schullehrer in Frauenstetten, kgl. B.-A. Wertingen, Joseph Kopfmüller;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Waldstetten, kgl. B.-A. Günzburg, dem Schullehrer in Häder, kgl. B.-A. Zusmarshausen, Joh. Georg Weiner;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Willenbach, kgl. B.-A. Wertingen, dem Schullehrer in Wittesheim, kgl. B.-A. Donauwörth, Franz Xaver Wacker;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wildpoltried, kgl. B.-A. Kempten, dem Schullehrer in Hausen, kgl. B.-A. Dillingen, Joseph Adam Leser;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zöschingen, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schullehrer in Ebersbach, kgl. B.-A. Oberdorf, Franz Xaver Oßwald;

d) am 13. September 1864:

20) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Agawang, kgl. B.-A. Zusmarshausen, dem Schulgehilfen in Böhen, kgl. B.-A. Memmingen, Andreas Daiser;

e) am 19. September 1864:

21) der Schuldienst in Oberglauheim, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schulverweser daselbst Georg Reher.

---

praes. 14/9 64.

Für den in Folge Domizilsveränderung austretenden Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Mindelheim, Buchbindermeister Karl Umhofer, wurde der Ersatzmann, Seilermeister Pankraz Kleinheinz, als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

---

praes. 14/9 64.

Auf Grund der unterm 4. ds. Mts. beim kgl. Landwehrbataillon Höchstädt vorgenommenen Offizierswahl wurde der Junker Joseph Bayer zum Lieutenant befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¾	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 80. Augsburg, den 24. September 1864.

Inhalt:

Der Civilstand von Angehörigen der Pfalz. — Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/65. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia — Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach. — Die Aufstellung eines Hauptagenten für den Schiffsrheder Robert Slomonn in Hamburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen von Auswanderern nach überseeischen Ländern. — Die Wiederbesetzung der Stelle des kgl. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee. — Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, kgl. Bezirksamts Königshofen. — Der sicherheitsgefährliche Joseph Maiershofer von Altenberg. — Die Bestellung des Regierungs- und des Gesetzblattes für das Jahr 1865. — Das Gesuch des Dr. Karl Hartmann in München um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Geographie des Königreichs Bayern in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Orts- und Postlexikon von Bayern. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 34897. praes. 19/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Civilstand von Angehörigen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerialauftrages wird den Distrikts-Polizeibehörden die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. März 1863 (Kreisblatt von 1863 Seite 426) mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß bei der Geburt, dem Ableben oder der Trauung einer in der Pfalz beheimatheten Person jedesmal von dem betreffenden Pfarramte der die Civilstandsurkunde ersetzende Auszug aus der pfarrlichen Matrikel sofort der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zur Beglaubigung der pfarramtlichen Fertigung vorzulegen ist, welche sodann denselben mit ihrer Legalisirung versehen dem Staatsprokurator an dem betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden hat.

Hierauf sind sämmtliche Pfarrämter des Distrikts zum genauesten Vollzuge besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 16. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 35215. praes. 20/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gewerbsteuer-Regulirung pro 1864/68 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 56 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die Gewerbsteuer beginnt mit dem 1. Oktober l. Js. eine neue, die drei Jahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 umfassende Periode. Demgemäß sind die erforderlichen Einleitungen zu der durch die allegirte Gesetzesbestimmung angeordneten allgemeinen Revision und neuen Feststellung dieser Steuer, sowie zu der gemäß Art. 60 des Gesetzes vorzunehmenden neuen Wahl der Steuerausschüsse nach den einschlägigen instruktiven Bestimmungen nunmehr zu treffen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, im Benehmen mit den Rentämtern und nach Anleitung der noch in Wirksamkeit stehenden Vollzugsinstruktion vom 16. August 1852 (Extra-Beilage zu Nr. 73 des Kreis-Amtsblattes) §. 2, 4, 5 u. ff. sofort zur Anfertigung der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu schreiten und die hienach erfolgende Aufforderung an die Pflichtigen in der bisherigen Weise so zeitig zu bewerkstelligen, daß die Aufnahme der Steuererklärungen in sämmtlichen Gemeinden mit dem 1. November c. ungehindert beginnen kann, bis Mitte November l. Js. beendet ist und die Steuerausschüsse bis Anfangs Dezember zusammentreten können.

Als Distrikts-Polizeibeamte, welche den Vorsitz in den Steuerausschüssen nach Art. 29 Lit. a. und 37 Abs. 1 zu übernehmen, beziehungsweise zunächst die Neuwahl der Ausschußmitglieder nach Art. 60 des Gesetzes zu leiten haben, werden für das Städtrentamt Augsburg der rechtskundige Bürgermeister der Stadt Augsburg von Forndran und für die übrigen Rentämter diejenigen Bezirksamtmänner, beziehungsweise Stadtcommissäre ernannt, welche am Sitze des Rentamtes wohnen, oder in deren Bezirk der Rentamtssitz liegt.

Wenn für einen der hiemit bezeichneten Amtsvorstände eine gesetzliche Hinderungsursache eintritt, so hat für die Dauer seiner Verhinderung dessen Stellvertreter nach Maßgabe der hiefür allgemein bestehenden Verordnungen einzutreten.

Im Uebrigen wird auf das Ausschreiben vom 30. Juli 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 861) verwiesen.

Augsburg, den 19. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 35084. praes. 20/9 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Providentia für den Umfang des Bezirksamts Neuburg a/D. wurde der Hausbesitzer Joseph Sträußl zu Reichertshofen bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35081. praes. 20/9 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach wurden bestätigt:

Digitized by Google

1) K. F. Blättermann, Buchhändler in Dillingen, und
2) Xaver Binswanger, Kaminkehrer in Höchstädt, beide für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
3) Mathias Hofmann, Aufschlagsstationsgehilfe in Gundelfingen, für den Landgerichtsbezirk Lauingen.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 18. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35168. praes. 21/9 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gladbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach wurden als Agenten derselben:

a) der Buchhalter Franz Bauer in Günzburg für den Umfang des Bezirksamts Günzburg, und
b) der Webermeister Georg Adam Mayer in Neuburg a/D. für den Umfang des Bezirksamts Neuburg und für die dortige Stadt

bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34399. praes. 21/9 64.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für den Schiffsrheder Robert Slomann in Hamburg zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in Bayreuth hat am 7. ds. Mts. auf Ansuchen des Schiffsrheders Robert Slomann (Donati und Comp. Nachfolger) den Kaufmann Christoph Adam Schmidt in Bayreuth als Hauptagenten des Ersteren zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 34902. praes. 20/9 64.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des kgl. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des kgl. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee ist erledigt und wieder zu besetzen.

Die mit derselben verbundenen Bezüge bestehen in einem jährlichen Geldgehalte von 700 fl., dann in dem Genusse freier Wohnung im Anstaltsgebäude und einem Holzbezuge von 10 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Der Verwalter hat eine Amtsbürgschaft von 1000 fl. nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 22. Okt. 1851 zu leisten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, gerichtet an das kgl. Staatsministerium des Innern und versehen

Digitized by Google

mit legalen Zeugnissen über genossene Ausbildung, über Qualifikation, Conduite, Heimath und Vermögen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen und in dem Gesuche auch ihre persönlichen Verhältnisse genau anzugeben.

Augsburg, den 15. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 35221. praes. 20/9 64.

An die kgl. Bezirksämter Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Nördlingen, Wertingen, Zusmarshausen und den Stadtmagistrat Augsburg.

(Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, kgl. Bezirksamts Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerialentschließung vom 15. ds. Mts. haben Seine Majestät der König, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Aidhausen, kgl. Bezirksamts Königshofen, gestellten allerunterthänigsten Bitte, zum Zwecke der Erbauung einer neuen Synagoge in Aidhausen die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Synagogen befinden, werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den sofortigen Vollzug dieser Sammlung in ihren Bezirken zu veranlassen und die eingehenden Sammelgelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle Behufs der Uebermittlung an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, binnen 8 Wochen einzusenden.

Augsburg, den 19. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 35203. praes. 21/9 64.

(Den sicherheitsgefährlichen Joseph Maiershofer von Altenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Monate Juni l. Js. aus dem Zuchthause zu Kaisheim entsprungene höchst sicherheitsgefährliche Joseph Maiershofer von Altenberg, kgl. Bezirksamts Dillingen, konnte bis jetzt nicht wieder zur Haft gebracht werden.

Für denjenigen, welcher zur Wiederhabhaftwerdung des genannten Individuums sichere Anhaltspunkte liefert, wird von der unterfertigten Stelle eine Geldbelohnung von 30 fl. ausgesetzt.

Augsburg, den 20. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35371. praes. 21/9 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bestellung des Regierungs- und des Gesetzblattes für das Jahr 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgenannten Behörden werden hiemit aufgefor-

Digitized by Google

dert, den Bedarf sowohl an unentgeltlich als an gegen Bezahlung für das Jahr 1865 abzugebenden Regierungs- und Gesetzblättern bis zum 20. Oktober ds. Js. der unterfertigten kgl. Stelle anzuzeigen.

Hiebei wird Folgendes zur Nachachtung bemerkt:

1) Der Bedarf an Regierungs- und an Gesetzblättern ist in gesonderte Verzeichnisse aufzunehmen;
2) die Verzeichnisse über die unentgeltlich abzugebenden Blätter sind nur einfach, dagegen
3) die Verzeichnisse über die bezahlt werdenden Exemplare in dreifacher Ausfertigung und zwar für jedes kgl. Rentamt, welches den Betrag hiefür einzuheben hat, besonders anzufertigen;
4) die Vorlage sämmtlicher Verzeichnisse hat mit Einem Berichte zu geschehen.

Augsburg, den 19. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35222. praes. 21/9 64.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen.

Das Gesuch des Dr. Karl Hartmann in München um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Geographie des Königreichs Bayern" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Karl Hartmann in München verfaßte, im Verlage von Tobias Dannheimer in Kempten in 1. Auflage 1864 in einem Theile erschienene Werk: „Geographie des Königreichs Bayern für Schule und Haus" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hülfsmittel unter lit. E. Ziffer 23 aufgenommen.

Dieß wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. ds. Mts. mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß das genannte Werk sich zugleich zur Verwendung für Schulpreise an katholische Schüler empfehle.

Augsburg, den 20. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34004. praes. 20/9 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverweisene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Landgerichts Werneck vom 18. Juli l. Js. wurde der ledige Taglöhner Johann Valentin Schmitt von Wiesenthal, großherzoglich Weimarischen Amtes Dermbach, wegen Landstreicherei im Rückfalle zu 16 Tagen Arrest und nach überstandener Strafe zur Landesverweisung verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren Kenntniß.

Augsburg, den 18. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Signalement

des Johann Valentin Schmitt von Wiesenthal.

Alter: 53 Jahre,
Größe: 5′ 5″ 2‴,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: blond,
Nase und Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Zähne: gesund.

Besondere Kennzeichen: Hat ein sogenanntes offenes Bein (das rechte).

Ad Num. 34665. praes. 21/9 64.

An die königl. Bezirksämter, dann Rentämter des Regierungsbezirkes.

(Orts- und Postlexikon von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Postassistent Eugen Hartmann in Augsburg hat die Bearbeitung eines Orts- und Postlexikons für das Königreich Bayern unternommen.

Von diesem Werke, das alle Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden ꝛc. des ganzen Königreiches alphabetisch geordnet mit der weiteren Bezeichnung, zu welcher Gemeinde, zu welchem Landgerichte, Bezirksamte und Postbestellbezirke jeder Ort gehört, enthalten wird, werden auch einzelne Bände abgegeben.

Der Preis des bereits erschienenen Bandes für den Kreis von Schwaben und Neuburg beträgt 30 kr.

Da diese Abtheilung des obenbezeichneten Lexikons sich für den Dienstgebrauch als ein sehr gutes Hilfsmittel bewähren wird, so wird aus Anlaß eines Gesuches des Verfassers den obengenannten Behörden die Anschaffung des Hartmann'schen Orts- und Postlexikons Abtheilung Schwaben und Neuburg in Commission der B. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung aus Regiemitteln innerhalb der Regieaversen empfohlen.

Augsburg, den 17. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 22/9 64.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. September l. Js. geruht, die Lehrstelle für den Zeichnungs- und Bossirunterricht an der Gewerbsschule zu Neuburg a/D. vom 1. Oktober ds. Js. angefangen dem geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Volksschullehrer Joh. Karl Hetz zu Mainleus in Oberfranken in widerruflicher Diensteseigenschaft allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 22/9 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. September l. geruht, die durch Beförderung des Lehrers Dr. Pfeiffer zum Mathematikprofessor am Realgymnasium zu Augsburg in Erledigung gekommene Lehrstelle für Mathematik an der dortigen Kreis-Gewerbsschule vom 1. Oktober l. Js. angefangen, dem bisherigen Mathematiklehrer an der Gewerbsschule zu Kempten Christoph Barnickel, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

praes. 20/9 64.

Bei der am 6. September ds. Js. in der Stadt Oettingen vorgenommenen Wahlhandlung wurde als bürgerlicher Bürgermeister daselbst der Kaufmann und bisherige Magistratsrath Sebastian Gänßler gewählt und am 18. ds. Mts. als solcher landesherrlich bestätigt.

Dem für Sebastian Gänßler als Magistratsrath eintretenden bisherigen Gemeindebevollmächtigten und Färbereibesitzer Friedrich Braun wurde zum Antritte dieses Gemeindeamtes gleichfalls die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und für ihn als Gemeindebevollmächtigter der Rothgerbermeister Leonhard Schäble einberufen.

---

praes. 14/9 64.

Zufolge der bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Memmingen am 2. ds. Mts. stattgehabten Wahlverhandlung wurden unterm 12. ds. Mts. in diesem Bataillon befördert:

zum Hauptmann:

Oberlieutenant Andreas Herrlinger,

zu Oberlieutenants:

die Lieutenants: Carl Schropp, Otto Keim und Oskar Besemfelder,

zu Lieutenants:

der Bataillons-Aktuar Anton Perger,
der Sergeant Philipp Vogler,
der Corporal Alois Zahn;
ferner wurde gleichzeitig der Wehrmann Johann Georg Häring zum Bataillons-Quartiermeister ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99⅛	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	102	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99⅛	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4%	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4%	97	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Scheannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	16	Sept.	105	263	368	343	25	20	35	19	3	17	42	—	604	604	597	7	13	47	13	3	12	19
		Kern	3	376	379	379	—	21	42	20	30	18	34											
Babenhausen	12	„	10	58	68	68	—	18	20	18	—	15	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	12	„	5	23	28	26	2	18	—	16	45	15	30	—	14	14	14	—	13	30	13	—	12	30
Burgheim	12	„	—	9	9	9	—	19	—	18	22	17	53	—	9	9	9	—	13	15	12	47	11	38
Dinkelscherben	14	„	—	10	10	10	—	19	45	18	21	17	—	—	1	1	1	—	—	—	12	40	—	—
Donauwörth	14	„	4	25	29	24	5	21	20	19	12	17	44	2	78	80	80	—	14	18	13	38	13	
		Kern	—	30	30	27	3	18	29	17	—	15	31											
Füssen	17	„	25	36	61	38	23	22	—	21	37	20	23	4	39	43	29	14	16	2	16	—	15	—
Günzburg	13	„	3	121	124	117	7	18	42	17	36	16	30	—	18	18	18	—	14	30	13	48	13	6
Kaufbeuren	15	„	67	207	274	216	58	20	44	19	53	17	53	1	43	44	36	8	15	28	14	33	13	22
Kempten	14	„	609	377	986	474	512	21	15	20	25	18	28	134	142	276	143	133	14	33	13	56	13	25
Krumbach	17	„	16	45	61	42	19	18	5	16	58	15	20	2	21	23	20	3	15	31	14	52	13	25
Lauingen	17	„	—	16	16	16	—	—	—	18	—	—	—	2	68	70	65	5	13	45	13	9	12	45
		Kern	2	488	490	461	29	17	54	17	3	16	24											
Lindau	17	„	2697	1323	4020	1230	2790	19	55	19	5	18	22	44	1	45	—	45	—	—	—	—	—	—
		Kern	701	496	1197	543	654	20	44	18	57	17	30											
Memmingen	13	„	162	480	642	503	139	20	—	19	7	17	34	50	30	80	60	20	14	1	13	43	13	8
Mindelheim	17	„	62	185	247	209	38	19	38	18	43	16	9	3	42	45	44	1	14	38	13	26	12	14
Neuburg	14	„	1	137	138	127	11	19	12	17	54	16	41	—	132	132	124	8	12	25	11	44	10	56
Neu-Ulm		„																						
Nördlingen	17	„	—	72	72	63	9	16	43	15	32	14	21	86	105	191	102	89	13	47	13	19	12	52
		Kern	22	421	443	427	16	19	56	17	47	16	16											
Oettingen	14	„	39	80	119	111	8	19	36	18	15	16	54	25	31	56	19	37	13	36	13	—	12	24
Ottobeuren	15	„	7	48	55	48	7	20	5	19	34	17	50	4	10	14	12	2	14	26	14	8	13	38
Schwabmünchen	13	„	25	169	194	133	61	19	26	19	4	17	48	—	17	17	15	2	14	36	13	36	12	44
Thannhausen	15	„	1	5	6	6	—	18	57	18	42	18	30	3	6	9	6	3	12	51	12	35	12	25
Weiler	15	„	45	67	112	50	62	21	43	21	—	20	38	6	8	14	5	9	14	54	14	34	14	18
Weissenhorn	14	„	24	374	398	335	63	19	2	17	35	16	2	1	28	29	19	10	16	5	14	43	13	45
Wertingen	13	„	3	23	26	25	1	19	38	17	45	16	35	—	1	1	1		—	—	11	45	—	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Scheannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	28	611	639	635	4	11	47	11	6	10	12	—	387	387	385	2	7	27	7	15	6	49
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	27	33	33	—	7	48	7	36	7	17
Burgau			—	18	18	18	—	9	30	9	—	8	30	—	48	48	48	—	6	45	6	30	6	15
Burgheim			—	44	44	44	—	9	48	8	22	7	13	—	8	8	8	—	6	21	6	14	6	2
Dinkelscherben			—	2	2	1	1	—	—	9	—	—	—	4	4	8	4	4	—	—	6	—	—	—
Donauwörth			1	49	50	45	5	9	12	9	7	8	35	—	285	285	285	—	7	10	6	39	6	1
Füssen			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	7	9	9	—	10	—	9	48	9	18
Günzburg			7	49	56	56	—	10	24	9	42	9	2	—	149	149	149	—	7	—	6	21	6	—
Kaufbeuren			—	7	7	6	1	12	30	12	7	11	15	2	40	42	42	—	8	43	8	7	7	2
Kempten			39	51	90	88	2	13	7	12	6	10	56	97	204	301	246	55	9	15	8	49	8	29
Krumbach			1	9	10	9	1	10	45	10	3	9	30	7	40	47	47	—	7	8	6	31	6	12
Lauingen			—	710	710	678	32	11	15	10	45	9	48	—	116	116	116	—	6	27	6	9	6	—
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	17	15	2	8	24	7	54	7	24
Memmingen			36	127	163	157	6	13	46	12	43	11	58	145	76	221	188	33	7	54	7	32	7	7
Mindelheim			17	9	26	24	2	12	45	11	36	10	4	—	90	90	90	—	7	55	7	20	6	57
Neuburg			—	459	459	447	12	9	27	8	26	7	5	—	208	208	207	1	6	8	5	39	5	18
Neu-Ulm																								
Nördlingen			13	1306	1319	1206	111	11	2	10	10	9	5	—	456	456	456	—	7	38	6	29	6	14
Oettingen			2	136	138	135	3	11	30	10	42	9	54	—	262	262	262	—	7	42	6	54	6	6
Ottobeuren			5	8	13	11	2	13	15	12	38	11	30	8	27	35	35	—	8	36	8	22	7	24
Schwabmünchen			9	19	28	25	3	9	43	9	31	9	28	—	70	70	70	—	7	10	6	43	6	39
Thannhausen			—	2	2	2	—	11	45	11	—	10	15	7	18	25	25	—	6	43	6	27	6	16
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	22	37	30	7	9	24	9	6	8	36
Weissenhorn			—	189	189	182	7	10	54	10	16	9	32	6	331	337	333	4	7	15	6	42	6	12
Wertingen			3	17	20	20	—	10	24	9	45	9	2	11	8	19	19	—	6	5	5	54	5	35

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 81. Augsburg, den 28. September 1864.

Inhalt:

Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau betr. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Uebernahme einer Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule Fürth. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35649. praes. 25/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juli l. Js. wurde in der Donau im Gundelfinger Flurbezirke ein männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war 6 Schuh lang, Alter 25—30 Jahre, hatte ein ovales Gesicht, bräunliche lange Haare, breite Stirne, sehr starke weiße, und reine Zähne ohne Zahnlücke; die Farbe der Augen war nicht mehr erkenntlich. Bekleidet war derselbe mit einer braunen schon ziemlich abgetragenen Joppe von Tuch mit umgelegtem Kragen und Seitentaschen an der Außenseite.

An der Joppe befanden sich zwei metallene Knöpfe, auf deren einen ein gelber Hundskopf, auf dem andern ein gelber Pferdekopf abgebildet ist.

Ferner war der Leichnam bekleidet mit einer Hose von schwarzem Tuch, Bukskin, zwei rindledernen Halbstiefeln, zwei leinernen ganz guten Socken, von denen der eine mit den Buchstaben F. X. B., der andere mit F. B. eingemerkt, und endlich noch mit einem leinernen ganz guten Hemde, in welchem die Buchstaben M. A. B. in der Ecke unten links roth eingemerkt waren.

Verletzungen waren am Leichnam nicht wahrzunehmen, so daß daher entweder auf einen Selbstmord oder auf einen Unglücksfall geschlossen werden muß.

Da die Person des Verunglückten nicht ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des

Digitized by Google

Regierungsbezirkes beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Dillingen bekannt zu geben.

Augsburg, den 23. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 35671. praes. 23/9 64.

(Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Kipfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge des Ablebens des kgl. Bezirksarztes Dr. Lorenz Beer in Erledigung gekommene Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Kipfenberg im Regierungsbezirke Mittelfranken wird hiemit zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 22. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 35449. praes. 24/9 64.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gladbach für den Umfang des Bezirksamts Günzburg ist der Schullehrer Lorenz Hächl in Jettingen bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 35797. praes. 25/9 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Krumbach ist der Handelsmann Michael Linder in Obergessertshausen bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 35745. praes. 26/9 64.

(Die Uebernahme einer Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Magistratssekretär Stark zu Augsburg ist als

Digitized by Google

Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Augsburg, den 24. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35584. praes. 23/9 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 18. August ds. Js. wurde der verwittwete Weber Eusebius Anton Mändler aus Murlen, Cantons St. Gallen in der Schweiz, wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit der Polizeiübertretung medicinischer Pfuscherei in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 22. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement
des Eusebius Mändler von Murlen.

Alter: 53 Jahre,

Größe: 5′ 5″,
Haare: grau,
Stirn: nieder,
Augenbrauen: grau,
Augen: blau,
Nase: klein,
Bart: blond,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: spitz,
Gesicht: länglicht,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: Der Daumen, der Ring- und kleine Finger der rechten Hand sind steif.

Ad Num. R. 30037.
K. 21914. praes. 25/9 64.

(Besetzung einer Reallehrerstelle an der Gewerbschule Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der königl. Gewerbschule Fürth ist die Stelle eines Reallehrers mit dem Gehalte von 700 fl. jährlich erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses sittliches und politisches Verhalten, bis zum 6. Oktober bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unmittelbar bei dem kgl. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Digitized by Google

Kreis-Notizen.

praes. 23/9 64.

Seine Majestät der König haben sich unterm 15. Sept. l. Js. bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1864 anfangend

1) den Lehrer der II. Klasse an der lateinischen Schule der Studienanstalt Dillingen, Simon Huber, in die Lehrstelle der IV. Klasse daselbst, den dortigen Studienlehrer der I. Klasse Anton Jäklein in die Lehrstelle der II. Klasse daselbst vorrücken zu lassen;
2) zum Studienlehrer der I. Klasse an der genannten lateinischen Schule den geprüften Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Eichstädt, Andreas Deuerling in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 23/9 64.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Sept. ds. Js. Nr. 8693 wurde genehmigt, daß bei dem Realgymnasium in Augsburg

1) die Funktion eines prot. Religionslehrers dem Pfarrer Scheuermann bei St. Anna;
2) die Funktion eines Lehrers der lateinischen Sprache dem Professor bei St. Stephan P. Thomas Kraemer; und
3) die Funktion eines Lehrers der französischen Sprache dem Professor bei St. Stephan P. Benedikt Permanne vom 1. Oktober l. Js. an in widerruflicher Weise übertragen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		99¼
„ „ 4% halbjährig		100
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		99¼
Bayerische Banknoten mit Div. II. Sem.		895
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%		96¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 82. Augsburg, den 1. Oktober 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr. — Die Funktion eines Commissärs der Stadt Augsburg. — Die Erledigung der Pfarrei Hergensweiler, kgl. Bezirksamts Lindau. — Eine Hauscollekte zum Besten des kathol. Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Formulare zu Schülerverzeichnissen. — Die Zulassung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Auffinden einer männlichen Leiche. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München. — Die Heimath der Katharina Hainrich von Dedersdorf, beziehungsweise ihres unehelichen Sohnes Karl Hainrich. — Die Wiederbesetzung der Hauslehrerstelle am Zuchthause Kaisheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Transport für Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den kgl. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Die in den §§. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für

Digitized by Google

welchen die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München, den 17. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 1730. praes. 29/9 64.

(Die Funktion eines Commissärs der Stadt Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Heutigen wurde der kgl. Regierungsrath Friedrich August Saile dahier unter Bezeugung der allerhuldvollsten Anerkennung Seiner Majestät des Königs für sein ersprießliches Wirken in der Eigenschaft als kgl. Commissär der Stadt Augsburg seiner gestellten Bitte entsprechend von dieser Funktion enthoben, und dieselbe dem kgl. Regierungsrath Karl Alexander v. Burchtorff übertragen.

Als dessen Stellvertreter wurde der kgl. Regierungsassessor Luthard aufgestellt.

Augsburg, den 28. September 1864.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld.

coll. Martin.

Ad Num. 35854. praes. 27/9 64.

(Die Erledigung der Pfarrei Hergensweiler, kgl. Bezirksamts Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Franz Xaver Schellenbaum ist die katholische Pfarrei Hergensweiler erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl Bezirksamte Lindau und zählt 633 Seelen, 1 Schule und 13 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1286 fl. 13 kr. 1 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 353 fl. 20 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schließlich wird bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe Hergensweiler eine jährliche Bauaussitzfrist von 100 fl. excl. der Zinsen aus einem bis zum Jahre 1871 rückzahlbaren Reluitionskapitale von 3554 fl. 26 kr. haftet, welche bis dahin vom Reinerträgnisse der Pfarrei weiters in Abzug kommt.

Augsburg, den 25. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 35587. prues. 27/9 64.

(Eine Hauscollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli ds. Js. haben Seine Majestät der König der Gesellschaft der armen Franziskanerinen zu Pirmasens die Bewilligung zur Vornahme einer Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs zum Besten des dortigen katholischen Armenkinderhauses allergnädigst zu ertheilen geruht.

Indem dieß öffentlich bekannt gemacht wird, fügt man auf Grund einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, noch folgende Erläuterung der Verhältnisse jenes Armenkinderhauses nachstehend bei:

Die Gründung des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens fällt in das Jahr 1853, da in der Pfalz in Folge einer mehrere Jahre hindurch aufgetretenen Kartoffelkrankheit und sonstigen Mißwachses die Zahl der armen Waisen und verlassenen Kinder besonders in der Gebirgsgegend in bedenklicher Weise anwuchs.

Damals erwarb der seinem wohlthätigen Berufsleben zu frühe durch den Tod entrissene Pfarrer Dr. Nardini zu Pirmasens zur Aufnahme solcher verlassenen Kinder ein Gebäude dortselbst und stiftete zu gleicher Zeit die Genossenschaft der armen Franziskanerinen zur Pflege und Erziehung dieser Kinder, sowie zur Armen- und Krankenpflege überhaupt.

Aus Beiträgen von Wohlthätern, Sammlungen im In- und Auslande, so wie aus dem Vermögen der in die Genossenschaft eintretenden Jungfrauen erwuchs das in seinen Anfängen unscheinbare Unternehmen bald zu großer Ausdehnung und Bedeutung.

Jetzt nach kaum zehnjährigem Bestande werden im Armenkinderhause zu Pirmasens und in dessen pfälzischen Filialen zu Zweibrücken, Sitz und Frankenthal 268 verwaiste und verwahrloste Kinder und 27 kranke und altersschwache Personen ernährt und verpflegt, während 176 arme Franziskanerinen in zwei und vierzig Filialen im rechtsrheinischen Bayern und in Baden theils in öffentlichen Anstalten, in Bewahrschulen, Krankenhäusern, Armenkinderhäusern, theils auch in Privathäusern zur Krankenpflege wirksam und thätig sind.

Im verflossenen Jahre fanden:

1. Kinder:
   a) in Bewahrschulen 900
   b) in Armenkinderhäusern 790
2. Erwachsene:
   a) in Krankenhäusern 3788
   b) in Pfründnerhäusern 236
   c) in Privathäusern 536

durch die armen Franziskanerinen Erziehung, Unterricht, Wart und Pflege.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Genossenschaft wuchsen die Bedürfnisse derselben, und zwar sind dermalen namentlich Neubauten nothwendig, für welche der Genossenschaft die Mittel fehlen.

Diese Mittel sollen durch die allergnädigst bewilligte Collekte erbracht werden.

Dieselbe wird von den armen Franziskanerinen persönlich vorgenommen werden, welche angewiesen sind, den Beginn der Sammlung in den Regierungsbezirken und bischöflichen Sprengeln den betreffenden königl. Regierungen und bischöflichen Ordinariaten zuvor anzuzeigen.

Augsburg, den 25. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 35881. praes. 28/9 64.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen.

(Formulare zu Schülerverzeichnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. ds. Mts. wird im Nachgange zum Regierungsausschreiben vom 8. ds. Mts., Formulare zu Schülerverzeichnissen betr., bekannt gegeben, daß der Buchdruckereibesitzer Karl Thieme nicht in Kaiserslautern, sondern in Kirchheimbolanden seinen Wohnsitz hat.

Augsburg, den 26. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36044. praes. 29/9 64.

(Die Zulassung der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unterm 26. August 1864 Nr. 8017 auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma:

„Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft"

in Magdeburg gegründeten Aktiengesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreichs unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Die ertheilte Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen, dann des Geschäftsplanes ohne vorgängige Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne, ohne diese Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, in Bayern in Anwendung zu bringen;

2) die Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen acht Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, wobei derselben gestattet ist, von ihren Statuten so viele Abdrücke an die Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, als nöthig sind, um sie den einzelnen Kreis-Amtsblättern beilegen zu können;

3) die Bestimmungen der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr., haben auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II. bis IX., dann XVI. und XVII.;

Dabei ist die Gesellschaft weiter verpflichtet, jährlich wenigstens einmal den Haupt-Rechnungsabschluß für das verflossene Geschäftsjahr in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen;

4) die Gesellschaft ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen, letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen;

5) der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das obengenannte kgl. Staatsministerium, während die

Digitized by Google

Agenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben;

6) alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft bereits in rechtsverbindlicher Weise sich den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich unterworfen, in der Person des Kaufmanns Johann Veit Fischer in Nürnberg einen Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellt und Letzterer die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft laut Notariatsurkunde vom 12. Juli l. Js. übernommen hat, so wurde dieselbe unter jederzeit widerruflicher Bestätigung des gedachten Hauptagenten und vorbehaltlich der neben der Selbsthaftung des letzteren fortbestehenden solidarischen Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft zur sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ermächtiget.

Dieß wird unter Hinweisung auf das gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes beiliegende Exemplar der genehmigten Statuten der Gesellschaft hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 26. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 35994. praes. 28/9 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia zum Betriebe der Feuer-, Lebens- und Transportversicherung für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth ist der Posterpeditor Friedrich Kraft in Kaisheim bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35212. praes. 28/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ausschreiben vom 29. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 73 Seite 1477) angeordneten Nachforschungen sind einzustellen, da der dort erwähnte Leichnam ausgemittelt ist.

Augsburg, den 27. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35315. praes. 28/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Ausschreiben der

Digitized by Google

kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 16. ds. Mts. Nr. 49435 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 27. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. ds. Mts. wurde nächst dem Fasanenhause in Perlach eine männliche Leiche an einem Baume hängend aufgefunden.

Da an ihr jede Spur einer Vergewaltigung fehlt, so darf mit Sicherheit ein Selbstmord mittels Erhängen angenommen werden.

Der Aufgefundene war circa 5′ 6″ groß, hatte schwarze Haare und bräunliche Gesichtsfarbe gehabt, die obern Zähne waren mangelhaft gewesen, er war im Anfang der zwanziger Jahre gestanden und mit einer schwarzen abgetragenen Tuchhose, einem Paar kalbledernen Pantoffel und einem Hemde, gezeichnet mit J. W., bekleidet gewesen.

Bei der Leiche am Boden lag eine schwarze Schirmmütze und ein alter abgetragener brauner Spenser, in diesem ein Sacktuch mit F. R. gezeichnet und ein Notizbuch, überschrieben „Kostbuch für Herrn Ruck" (Gesellen).

Die obengenannten Behörden haben hienach die geeigneten Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Bizthum.

Ad Num. 35314. praes. 28/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath der Katharina Hainrich von Dedersdorf, beziehungsweise ihres unehelichen Sohnes Karl Hainrich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein an die oberbayerische Kreisregierung gerichtetes Schreiben des k. k. Bezirksamtes Kirchberg vom 7. ds. Mts. mit dem Auftrage veröffentlicht, ein sachdienliches Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 27. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

An die kgl. bayerische Landesregierung in München.

Ein gewisser Karl Hainrich, geboren am 3. November 1833 in der k. k. Findelanstalt zu Wien, nach der Bestätigung dieser Anstalt ein unehelicher Sohn der Katharina Hainrich von Dedersdorf in Bayern, stellte das Ansuchen um Ermittlung seiner Zuständigkeit.

Da nach unseren Gesetzen uneheliche Kinder in der Zuständigkeit vor Allem ihrer Mutter folgen, handelt es sich darum, die Angehörigkeit der Katharina Hainrich

Digitized by Google

zu erforschen und sodann zu ermitteln, ob die Heimathsgemeinde derselben auch ihren unehelichen Sohn als heimathberechtigt anerkennt.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Ortes Dedersdorf, sowie dieser selbst sind dem gefertigten Amte unbekannt, wonach man das dienstergebene Ansuchen stellt, die vorerwähnten Amtshandlungen gefälligst einleiten und das Ergebniß hieher bekannt geben zu wollen.

K. k. Bezirksamt Kirchberg am Wagram in Niederösterreich.

Den 7. September 1864.

Der Vorstand des k. k. Bezirksamts.

v. Webee.

Ad Num. 35883. praes. 30/9 64.

(Die Wiederbesetzung der Hauslehrerstelle am Zuchthause Kaisheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem Zuchthause Kaisheim ist die Stelle eines Hauslehrers, welcher zugleich den Organisten- und Meßnerdienst zu versehen und den Zeichnungsunterricht an die Sträflinge zu ertheilen hat, erledigt. Demselben wird ein jährlicher Bezug von 500 fl. — fünf Hundert Gulden — bewilligt und die Gewährung angemessener Alterszulagen bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Diese Stelle wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbungen sind bis längstens zum 12. Oktober l. Js. bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen und mit den entsprechenden Zeugnissen zu versehen.

Augsburg, den 26. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 29/9 64.

Seine Majestät der König haben sich laut höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. Studienrektor Dr. Metzger in Augsburg in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichnen Dienstleistung auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung den Titel und Rang eines Schulrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

---

praes. 28/9 64.

Der Schulgehilfe Mich. Botzenmaier zu Frickenhausen, königl. Bezirksamts Memmingen, wurde unterm 24. September l. Js. als Schullehrer, Organist und Meßner in Steinheim, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. September 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	99¼	
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	99¼	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	96¼	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	23	Sept.	25	337	365	268	94	20	21	18	3	17	3	7	581	591	541	50	13	15	12	16	10	54
		Kern	—	425	425	353	72	21	2	19	35	17	17											
Babenhausen	19	„	—	56	56	45	11	18	47	18	—	15	35	—	1	1	1	—	—	—	15	24	—	—
Burgau	19	„	2	46	48	39	9	20	—	19	15	18	30	—	22	22	21	1	14	15	13	52	13	30
Burgheim	19	„	—	13	13	11	2	19	21	18	47	17	56	—	9	9	9	—	12	48	12	23	11	50
Dinkelscherben	21	„	—	14	14	13	1	20	—	17	40	16	—	—	17	17	15	2	15	3	13	36	11	—
Donauwörth	21	„	5	30	35	33	2	19	47	18	58	17	53	—	165	165	122	43	13	40	13	8	12	48
		Kern	3	27	30	30	—	18	52	17	32	14	27											
Füssen	24	„	23	68	91	69	22	22	2	22	—	20	49	14	29	43	29	14	16	15	15	36	15	—
Günzburg	20	„	7	169	176	132	44	18	46	18	—	17	24	—	33	33	30	3	15	30	14	30	13	30
Kaufbeuren	22	„	58	191	249	195	54	20	42	19	52	18	14	8	56	64	60	4	15	40	14	14	12	23
Kempten	21	„	512	690	1202	809	393	21	33	20	36	19	13	133	251	384	224	160	14	54	14	9	13	37
Krumbach	24	„	19	44	63	54	9	18	34	17	45	15	59	3	28	31	16	15	15	25	14	46	13	46
Lauingen	24	„	—	23	23	23	—	—	—	18	—	—	—	5	83	88	77	11	14	9	13	39	13	6
		Kern	29	395	424	398	26	18	33	17	24	16	10											
Lindau	24	„	2790	1495	4249	1878	2371	20	34	19	22	17	—	45	36	81	12	69	14	24	13	36	12	—
		Kern	654	248	902	345	557	20	35	19	27	18	9											
Memmingen	20	„	139	507	646	510	136	19	55	18	59	17	38	20	80	100	85	15	14	13	13	49	13	19
Mindelheim	24	„	38	187	225	186	39	19	27	18	43	16	6	1	24	25	24	1	14	19	13	—	10	53
Neuburg	21	„	11	180	191	177	14	18	37	17	25	16	32	8	93	101	90	11	12	34	12	2	11	23
Neu-Ulm *)	22	„	—	37	37	37	—	4	54	4	42	4	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	24	„	9	42	51	51	—	17	46	15	35	14	2	39	104	113	92	51	13	40	12	43	11	10
		Kern	16	237	253	211	42	20	35	18	46	17	23											
Oettingen	21	„	8	172	180	174	6	19	45	18	30	17	15	37	59	96	68	28	13	—	12	—	11	—
Ottobeuren	22	„	7	51	58	49	9	20	41	20	14	18	28	2	7	9	9	1	14	35	14	—	13	13
Schwabmünchen	20	„	61	95	156	144	12	19	58	18	31	17	54	2	20	22	16	6	14	25	13	22	13	9
Thannhausen	22	„	—	12	12	12	—	19	15	19	36	19	17	—	21	21	21	—	15	36	15	24	15	5
Weiler	22	„	62	51	113	60	53	21	54	21	18	21	—	9	4	13	9	4	14	52	14	38	14	30
Weissenhorn	21	„	63	460	523	375	148	18	42	17	22	15	49	10	53	63	46	17	15	40	14	14	13	—
Wertingen	20	„	1	49	50	49	1	20	18	19	25	19	5	—	18	18	18		15	36	15	15	14	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	4	881	885	878	7	11	31	10	55	9	57	2	358	360	360	—	7	39	7	4	6	40
Babenhausen			—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	65	65	65	—	7	42	7	30	7	13
Burgau			—	55	55	54	1	10	15	9	53	9	30	—	214	214	213	1	6	30	6	15	6	
Burgheim			—	85	85	82	3	10	2	9	41	8	59	—	116	116	111	5	6	6	5	43	5	17
Dinkelscherben			1	—	1	1	—	—	—	10	—	—	—	4	9	13	13	—	6	30	6	21	6	12
Donauwörth			5	59	64	57	7	9	56	9	15	8	46	—	299	299	299	—	6	41	6	—	4	43
Füssen			—	3	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	18	18	14	4	9	30	9	8	8	—
Günzburg			—	187	187	185	2	10	—	9	18	8	38	—	167	167	165	2	6	48	6	24	6	—
Kaufbeuren			1	5	6	3	3	11	—	10	—	9	—	—	48	48	48	—	8	32	8	8	7	29
Kempten			2	170	172	143	29	14	4	12	46	12	16	59	227	286	250	36	9	8	8	49	8	28
Krumbach			1	16	17	16	1	11	21	10	30	9	53	—	30	30	29	1	7	22	6	57	6	36
Lauingen			32	1142	1174	972	202	11	18	10	42	10	12	—	176	176	176	—	7	—	6	42	6	15
Lindau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	33	35	35	—	8	48	8	24	8	6
Memmingen			6	241	247	213	34	13	19	12	54	12	8	33	117	150	128	22	8	8	7	46	7	13
Mindelheim			2	37	39	38	1	12	9	10	39	9	49	—	161	161	157	4	7	32	7	11	6	55
Neuburg			12	420	432	432	—	9	33	9	1	8	30	1	113	114	114	—	6	4	5	41	5	18
Neu-Ulm *)			—	243	243	241	2	4	6	3	54	3	39	—	77	77	77	—	3	32	3	26	3	20
Nördlingen			111	1028	1139	1133	6	11	24	10	48	9	30	—	538	538	522	16	8	21	6	52	6	1
Oettingen			3	183	186	157	29	10	45	9	55	9	6	—	335	335	328	7	7	24	6	42	6	—
Ottobeuren			2	11	13	9	4	11	50	11	30	10	5	—	39	39	39	—	8	28	8	14	7	30
Schwabmünchen			3	31	34	29	5	10	22	9	20	8	12	—	116	116	115	1	6	52	6	33	6	21
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48	—	7	12	7	—	6	51
Weiler			—	5	5	5	—	—	—	14	30	—	—	7	28	35	14	21	9	6	8	40	8	30
Weissenhorn			7	281	288	282	6	11	27	10	41	9	55	4	403	407	407	—	7	23	6	52	6	11
Wertingen			—	40	40	40	—	10	41	10	19	10	6	—	15	15	15	—	6	54	6	22	5	48

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 83. Augsburg, den 5. Oktober 1864.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dez. 1831. — Oeffentliche Anerkennung verdienstlicher Leistungen des Kaminkehrermeisters Ferdinand Grundl in Wemding. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Hamburgischen Paquet-Aktiengesellschaft, dann der Handelshäuser Mühlendrock, Meyer und Comp. in Bremen, sowie Wambersie und Sohn in Rotterdam für Beförderung von Auswanderern nach Amerika. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth. — Der vermißte Schneidersohn August Amrhein von Augsburg. — Die Verhandlungen des Landraths von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864/65, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Verausgabung eines falschen österr. Guldenstückes. — Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg. — Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreinee in München. — Agenten der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Die erledigte I. prot. Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Republicandum.

(Auszug aus dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezbr. 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-

Digitized by Google

Stellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragene Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§ 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Digitized by Google

Ad Num. 36190. praes. 30/9 64.

(Oeffentliche Anerkennung verdienstlicher Leistungen des Kaminkehrermeisters Ferdinand Grundl in Wemding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaminkehrermeister Ferdinand Grundl in Wemding hat in den Jahren 1854, 1856 und 1864 bei Feuersbrünsten in Laub, Wolferstadt und Gosheim, dann bei einem im Jahre 1854 in der Waldung „Gemeindeberg" zwischen Fünfstetten und Wemding stattgehabten bedeutenden Waldbrande besondere Thätigkeit und Umsicht an den Tag gelegt.

Außerdem hat derselbe am 4. Juni 1858 nicht ohne eigene Lebensgefahr den fünfjährigen Knaben des Bäckermeisters Kaspar Frick, Namens Johann Frick, aus einem 36 Fuß tiefen Brunnen, in welchen dieser Knabe gefallen war, gerettet.

Für diese verdienstlichen Handlungen wird demselben hiemit die öffentliche Anerkennung von der unterfertigten Stelle ausgesprochen.

Augsburg, den 28. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36052. praes. 30/9 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren aufgestellte Maurermeister J. Schmidt in Buchloe ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 27. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35746. praes. 29/9 64.

(Agenten der Hamburgischen Paquet-Aktiengesellschaft, dann der Handelshäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, sowie Wambersic und Sohn in Rotterdam für Beförderung von Auswanderern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Hauptagenten

a) der Hamburg-Amerikanischen Packet-Aktiengesellschaft in Hamburg,

b) der Handelshäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, dann Wambersic und Sohn in Rotterdam

zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika, Brasilien und Australien ist als Unteragent der Kaufmann Christ. Gufer in Memmingen bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 36323. praes. 1/10 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Balthasar Müller auf die Pfarrei Egweil ist die katholische Pfarrei Rögling erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und dem kgl. Bezirksamte Donauwörth und zählt 593 Seelen, 1 Schule und — Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 728 fl. 54 kr. 1 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 39 fl. 37 kr. 5 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Rögling aus einem Bau-Reluitionskapitale von 420 fl. folgende Absitzfristen lasten:

a) 20 fl. vom Jahre $18^{62}/_{63}$ bis $18^{71}/_{72}$,

b) 22 fl. vom Jahre $18^{72}/_{73}$ bis $18^{81}/_{82}$,

welche Absitzfristen nebst Zinsen vom Reinertrage noch in Abzug kommen.

Augsburg, den 29. September 1864

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36155. praes. 30/9 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Schneidersohn August Amrhein von Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Augsburg vom 23. ds. Mts. hat sich der 13 Jahre alte Sohn des Schneidermeisters Anton Amrhein dahier Namens August Amrhein schon am 7. April ds. Js. heimlich von dem elterlichen Hause entfernt, und ist seitdem abwesend.

Nach Mittheilungen hat sich derselbe eine Zeitlang bei einem Oekonomen und Wagnermeister in Ludwigsfeld bei München aufgehalten, ist aber auch von da wieder entwichen und sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Auf die Bitte des Vaters Anton Amrhein werden die oben bezeichneten Behörden hiemit angewiesen, nach dem Vermißten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle der Betretung des Vermißten ist für dessen Verbringung an den hiesigen Stadtmagistrat Sorge zu tragen.

August Amrhein ist 4′ und einige Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirne, spitzige Nase, proportionirten Mund, längliches Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Augsburg, den 28. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 36245. praes. 1/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864/65. hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. Oktober 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben des königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. ds. Mts. Nr. 14648 zur Darnachachtung veröffentlicht.

Der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seiner Sitzung vom 23. Juni ds. Js. den Antrag gestellt, die Staatsregierung wolle ergänzend zur allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., veranlassen, daß bei Anwendung der §§. 5 und 18 dieser Verordnung nicht die Gutachten der Forstämter allein als maßgebend betrachtet, sondern auf Antrag der Betheiligten auch andere Experten gutachtlich gehört werden sollen.

Da diesem Antrage weder der Wortlaut, noch das Princip der erwähnten allerhöchsten Verordnung entgegensteht, so werden die Distrikts-Polizeibehörden im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, behufs der Entscheidung der Frage, ob ein Abschuß von Rehgeisen oder eine Verminderung des Wildstandes überhaupt einzutreten habe, neben dem Forstamte auch noch andere Experten auf den Antrag der Betheiligten hin gutachtlich zu vernehmen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß es in der Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden liege, bei übermäßigem Wildstande den Abschuß des Wildes, insbesondere der Schmal-, Galt- und Altthiere nöthigenfalls auch während der verordnungsmäßigen Hegezeit anzuordnen.

Augsburg, den 28. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 36514. praes. 1/10 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Julius Lingg nach Weißensberg, kgl. Bezirksamts Lindau, ist der ärztliche Distrikt Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 30. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 34880. praes. 4/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen österr. Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden eine Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 9. Sept. ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Faber, Sekr.

Digitized by Google

Nachdruck.

(Verausgabung eines falschen österr. Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 30. v. Mts wurde in den letzten Tagen in der Küche beim Hirschbräu dahier ein falsches österreichisches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe, mit der Jahreszahl 1864 versehen, besteht aus Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Münze wird leicht als falsch erkannt an ihrer Klanglosigkeit, an dem Mangel einer deutlichen scharf ausgeführten Randschrift — das eingravirte viribus unitis ist eine durchaus mißlungene Arbeit — und an jenen Fehlern und Mängeln, welche jeder Gußarbeit anzuhaften pflegen, und die bei nur etwas genauerer Beobachtung einer Münze auffallen müssen. Es sind dieß ausgeflossene Stellen, d. h. Stellen, wo in der Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz durch Metall ausgefüllt wurde. Die kleinen Oeffnungen der Buchstaben A. E. R S. O. B. in der Umschrift beider Seiten zeigen sich theils ganz, theils theilweise mit Metall voll.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 36325. praes. 1/10 64.

(Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am

Samstag den 22. Oktober ds. Js.

wird die durch §. 38 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 angeordnete Generalversammlung des Apothekergremiums von Schwaben und Neuburg für das laufende Jahr abgehalten, wovon sämmtliche Apothekenbesitzer im diesseitigen Regierungsbezirke mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß die deßfallsige Sitzung im Regierungsgebäude dahier stattfinden und

um 3 Uhr Nachmittags

beginnen wird.

Augsburg, den 29. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35663. praes. 3/10 64.

An die kgl. Bezirksämter und Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph J. G. Schreiner in München hat, wie schon in öffentlichen Blättern erwähnt wurde, ein sehr gelungenes lebensgroßes Brustbild Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck hergestellt.

Dasselbe eignet sich ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten

Digitized by Google

bestimmten größeren Räumlichkeiten und kann durch die Kunsthandlung von Friedrich Gypen in München bezogen werden.

Der Preis des Exemplars beträgt 12 fl., wozu auf Verlangen auch eine Goldrahme für 6 fl. abgegeben wird.

Die oben genannten Behörden werden zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. Mts. auf das bezeichnete Bildniß aufmerksam gemacht und zugleich ermächtiget, dasselbe auf Regiekosten mit Einhaltung der Etatsgrenzen anzuschaffen.

Augsburg, den 1. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 36365. praes. 2/10 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agent der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen für den Umfang des Bezirksamts Kempten und für die dortige Stadt ist der Kaufmann Alphons Mayer in Kempten bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. September 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4914. praes. 2/10 64.

(Die erledigte I. prot. Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protest. I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Fassionsbezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen baar 10 fl. 37½ kr., 5 Schffl. 2¾ Metz. Korn, 1 Schffl. 2¾ Metz. Gerste, 1 Schffl. 2¾ Haber = 62 fl. 24 kr.; 3 Klftr. Scheitholz und 1 Schleißbaum = 19 fl. 15 kr.; 2) aus Gemeindekassen: 6⅔ Klftr. Scheitholz = 30 fl. 13 kr.; 3) von Privaten: 1 Schffl. ⅛ Metz. Korn = 8 fl. 53¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude 50 fl, b) Grundstücke 182 fl. 58 kr.

III. Ertrag aus Rechten 320 fl. 31¼ kr., 4⅔ Klftr. Scheitholz und 75 Wellen = 21 fl. 29 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 252 fl. 34¼ kr. Summa 958 fl. 55¾ kr. Lasten ohne Aerarialsteuern 6 fl. 5 kr. Pfarrertrag 952 fl. 50¾ kr.

Dekanatsfunktionsbezug 150 fl.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 2/10 64.

Der praktische Arzt Dr. Julius Lingg in Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, wurde durch Regierungsentschließung vom 30. September l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Weißensberg, kgl. Bezirksamts Lindau, versetzt.

Digitized by Google

praes. 27/9 64.

Seine Majestät der König haben sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 20. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1864 angefangen:

1) den Professor der III. Gymnasialklasse an der Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg, Karl Dorfmüller, unter Bezeigung Allerhöchster Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen;
2) die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse an genannter Anstalt dem bisherigen Professor der II. Klasse daselbst, Eduard Oppenrieder, und des Letztern Stelle dem Professor der I. Gymnasialklasse Dr. Christian Cron zu übertragen;
3) zum Professor der I. Gymnasialklasse bei St. Anna den Studienlehrer an dieser Anstalt Heinrich Gürsching zu befördern;
4) in die Lehrstelle der II. Klasse der dortigen lateinischen Schule den Lehrer der I. Klasse, Studienlehrer Dr. Moriz Metzger, vorrücken zu lassen;
5) auf die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule bei St. Anna in Augsburg den Studienlehrer der I. Klasse Abtheilung A. an der lateinischen Schule in Bayreuth, Eugen Rehm, zu versetzen.

praes. 1/10 64.

Der bisherige rechtskundige Bürgermeister Oskar Stobäus in Lindau wurde in der am 20. September ds. Js. vorgenommenen Wahl einstimmig wieder gewählt und durch Regierungsentschließung vom 30. dess. Mts. abermals landesherrlich bestätigt, durch welche Bestätigung er nunmehr in das Dienstesdefinitivum eintritt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4%	99⅛	
„ Pfandbriefe à 4%	96⅛	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 84. Augsburg, den 8. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Regulirung der Kapitalrentensteuer pro 18⁶⁴/₆₇. — Der Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung kathol. Pfarreien des landesherrlichen Patronates. — Die Auswanderung nach Nordamerika und die Anwerbung von Soldaten unter dem Namen von Arbeitern für das nordamerikanische Heer. — Landesverweisung des ledigen Schäfers Christoph Bernauer von Weilheim, kgl. württ. Oberamts Kirchheim. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat September 1864. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 35217. praes. $^{6}/_{10}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Magistrate III. Klasse und Gemeindeverwaltungen.

(Die Regulirung der Kapitalrentensteuer pro $18^{64}/_{67}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 Art. 26 hat mit dem 1. ds. Mts. eine neue, die Jahre $18^{64}/_{65}$, $18^{65}/_{66}$ und $18^{66}/_{67}$ umfassende Periode für die Kapitalrentensteuer begonnen, und es ist daher ungesäumt die Einleitung zu der gesetzlich angeordneten Revision und neuen Feststellung dieser Steuer zu treffen.

Gemäß Art. 31 des genannten Gesetzes haben die im Jahre 1861 aufgestellten Steuerausschüsse dermalen ohne Neuwahl wieder in Thätigkeit zu treten.

Zunächst ist durch die Gemeindebehörden im Benehmen mit dem kgl. Rentamte gemäß §. 12 der Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 (Kreis-Amtsblatt Nr. 52 S. 694) die Aufforderung zur Abgabe der Kapitalrentensteuer-Erklärungen in öffentlicher Bekanntmachung zu erlassen und nach Art. 10 des Gesetzes weiter zu verfahren, gleichzeitig mit der ersten Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuer-Fassion; nach Ablauf der ersten zur Fassionsabgabe vorgesteckten Frist hat die zweite öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung durch die Gemeindebehörden zu geschehen, sowie auch dieselben die Aufnahme der mündlich angebrachten oder schriftlich eingereichten Fassionen zu bewirken haben.

Aus Anlaß einer Mittheilung der königl. Regierungs-Finanzkammer werden nun die kgl. Bezirksämter beauftragt, die untergebenen Magistrate und Gemeindeverwaltungen zur Erfüllung der ihnen in obiger Beziehung gesetzlich obliegenden Wirksamkeit anzuweisen, während die unmittelbaren Stadtmagistrate als Gemeindebehörden selbst die erforderliche

Mitwirkung bei fraglicher Steuerregulirung zu bethätigen haben.

Die kgl. Rentämter werden die erforderlichen Formularpapiere mittheilen.

Augsburg, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36580. praes. 5/10 64.

(Den Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in obenbezeichnetem Betreffe erlassenen höchsten Entschließung vom 22. v. Mts. Nr. 8469 zur Kenntnißnahme Seitens der Betheiligten.

Augsburg, den 2. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Ministerialentschließung vom 19. April 1852 bezeichneten Betreffs Nr. 3318 sind jene allgemeine Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11 der Ministerialausschreibung vom 8. dess. Mts. und Js. Nr. 2994, wornach bei Verleihung kgl. Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht der Staatsregierung, der in §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, „die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1854 S. 833 ff.), zugesicherten Bedachtnahme auf ältere Pfarramtscandidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte kgl. Staatsministerium, der oben angeführten Ministerialentschließung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Directiven anzureihen:

1) Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerialentschließung enthaltenen Normen.

2) Die kgl. Kreisstellen haben deßhalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

   Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

   Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter

Digitized by Google

sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.

3) Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrconcursreihe zu ergänzen.

4) Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des obenangezogenen §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht noch der Concursreihe nach ältere und taugliche Candidaten derselben Categorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.

5) Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in solchen Fällen auch fernerhin, bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6) Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung kgl. Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind (Allerh. Verordnung vom 28. Juli 1813, Döll. Verordnungensamml. Bd. 8 S. 646), Benefiziaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können (Ministerialentschließung vom 7. Oktober 1815 ibid.), die von den Bewerbern beizubringenden Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben, und bei den Regierungsakten zu verwahren sind (Ministerialentschließung vom 24. Jan. 1829 ibid.) u. s. w. bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziff. 11 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und insbesondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramtscandidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der andern Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtigt erhalten werden.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten ist hievon unmittelbare Eröffnung zugegangen.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Concordates; hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Digitized by Google

Ad Num. 36283. pres. 1/10 64.

(Die Auswanderung nach Nordamerika und die Anwerbung von Soldaten unter dem Namen von Arbeitern für das nordamerikanische Heer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerialreskripts vom 22. v. Mts. wird im nachstehenden Abdruck der von dem kgl. bayer. Generalconsul in Philadelphia an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erstattete Bericht vom 26. Aug. ds. Js. nebst Beilage zur allgemeinen Kenntniß und beziehungsweise zur Warnung veröffentlicht.

Augsburg, den 2. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Philadelphia, den 26. August 1864.

An ein hohes kgl. bayer. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern

zu

München.

(Schändlichen Mißbrauch und Hintergehung deutscher Auswanderer nach und in Amerika betr.)

Der gehorsamst Unterfertigte hält es für heilige Pflicht, dem hohen kgl. Ministerium die beigehaltene Bekanntmachung zu übersenden und gehorsamst zu bitten, selber eine möglichst allgemeine Verbreitung und Bekanntmachung zu geben.

Dieser schändliche Seelenverkauf hat jedenfalls das moralische Gefühl der Deutschen hier im Lande höchst unangenehm und kränkend berührt, was die Untersuchung der Sache durch die respektabelsten Deutschen in Boston und

sämmtliche deutsche Vereine bestimmte, energisch aufzutreten und alles mögliche zu thun, diesen schändlichen Verkehr, wo nicht ganz zu hindern, doch sicher so viel noch thunlich zu hintertreiben. Sämmtliche deutsche Consule in Amerika haben sich dahin vereinigt, diesen schändlichen Verkehr mit Menschen ihren respektiven Regierungen bekannt zu machen, die Fakta vorzulegen und anheimzugeben, ob nicht durch Veröffentlichung des Vorgefallenen und etwa verschärfte Polizeimaßregeln dem Unwesen gesteuert werden könne.

Hoffend, daß die hohe kgl. Regierung diese meine Ansichten gutheißen und kräftig einschreiten werde dem Uebel abzuhelfen, verbleibe ich eines

Hohen kgl. Ministeriums

gehorsam wie treuer

F. Hagedorn,

kgl. bayer. Generalconsul.

Bekanntmachung.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in Folge von Aufforderungen, namentlich in den in Hamburg erscheinenden Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten", eine große Anzahl Auswanderer sich veranlaßt gesehen hat, unter einladend lautenden Bedingungen, deren wahrer Charakter ihnen jedoch unbekannt gewesen zu sein scheint, nach Amerika einzuschiffen. Diese Aufforderung verspricht Auswanderungslustigen nicht nur freie Passage, sondern auch den Empfang von 100 Dollars bei Ankunft in Amerika und die Zusicherung von Arbeit für 3 Jahre zu einem Lohne von mindestens 12 Dollars per Monat. Der wahre Zweck jedoch, den die Contrahenten den Auswanderungslustigen verschwiegen haben, ist, dieselben bei Ankunft in Amerika in die Armeen der Vereinigten Staaten anzuwerben, ja was noch unverzeihlicher ist, sie als Stellvertreter im wahren Sinne des Wortes zu verkaufen. Erklärungsweise ist es nöthig, hier zu bemerken, daß die Prämien, die den in die Armeen der Vereinigten Staaten einzutreten wünschenden Soldaten von der Regierung der Ver-

Digitized by Google

einigten Staaten, den einzelnen Städten und Staaten bei Diensteinschwörung gezahlt wird, sich zusammen auf 750 Dollars und mehr belaufen, und da der jetzt in diesem Lande wüthende riesenhafte Krieg große Armeen aufreibt, so ist es natürlich nothwendig geworden, daß die Regierung dieselben durch Conscription ersetzt. Der Preis der Stellvertreter ist deßhalb auf 800 bis 1000 Dollars gestiegen und wird ohne Zweifel noch höher steigen. Wer sich also mit dem Vorhaben Soldat zu werden nach den Vereinigten Staaten einschifft, der bezahle lieber selbst seine Passage und lasse sich bei Ankunft in Amerika mit Niemand ein, ehe er sich nicht bei irgend einem deutschen Consul davon überzeugt hat, was ihm als Soldat oder Stellvertreter rechtmäßig zukommt. Das Land schwärmt in diesen Zeiten von grundsatzlosen Werbagenten und unrechtmäßigen Spekulanten aller Art, die sich auf die unverzeihlichste Weise durch die Unkenntniß der Einwanderer ihre Taschen füllen und dieselben um das ihnen rechtlich zukommende Prämiumsgeld schändlich betrügen.

Um endlich diese hier angeführten Thatsachen zu bekräftigen, will ich kurz die Geschichte von 475 in Boston kürzlich mit dem englischen Dampfer Bellona von Hamburg via Antwerpen angekommenen Einwanderern, die, wie es sich jetzt herausgestellt, auf ähnliche Weise sich haben hintergehen lassen, erzählen. Und wie ich höre, sind noch mehrere Schiffe mit Auswanderern unter denselben Auspizien unterwegs. Die Meisten dieser Unglücklichen folgten dem schon angedeuteten Aufrufe für „Arbeiter" in den Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" und begaben sich nach dem Hauptverschiffungsdepot in Antwerpen, wo sie bei einem gewissen Julian Allen (der mit der Regierung der Vereinigten Staaten nichts zu thun hat, sondern einzig Agent Bostoner Privatspekulanten ist) einen sogenannten in deutsch, englisch, französisch und holländisch abgefaßten Arbeitercontrakt unterschrieben, indem sie unter Zusicherung freier Passage nach Boston und der Auszahlung von 100 Dollars bei Ankunft daselbst sich auf drei Jahre den Contrahenten zu irgend welcher ihnen auferlegten Arbeit verpflichteten und zugleich auf alle und jede ihnen etwa zukommende Prämienvergütung zu Gunsten dieser Contrahenten auf immer Verzicht leisteten.

Auf der Reise hieher wurden sie allmählig damit bekannt gemacht, daß sie in die Armeen der Vereinigten Staaten eintreten sollten und bald nach Ankunft im Hafen von Boston wurden sie in corpore den Militärbehörden als Substituten überliefert, nachdem sie vorher als solche von dem Principal des Julian Allen verkauft waren. Die ihnen im Contrakte versprochenen 100 Dollars haben sie richtig erhalten. Da aber der schon drüben unterzeichnete Contrakt so bindend und schlau abgefaßt, daß an ein Umstoßen desselben nicht zu denken, so sind diese 475 Unglücklichen, denen für die nächsten 3 Jahre aller freier Wille durch ihre eigene Unterschrift und den geleisteten Militäreid abgeschnitten, gerade durch ihre Unkunde mit den hiesigen Verhältnissen um circa 300,000 Dollars ihnen unter allen Umständen zukommenen Handgeldes gekommen.

Diesem abscheulichen Menschenhandel muß wo möglich Einhalt gethan werden und es ist daher mein dringender Wunsch, alle Auswanderungslustige hiermit zu warnen, sich weder vor der Abreise noch während der Reise oder bei Ankunft in Amerika in die Hände der Agenten zu geben, die sich ihnen unter allen möglichen verdachtlosen Vorstellungen aufzudringen versuchen. Insbesondere warne ich dringend vor allem und jedem Unterschreiben von Contrakten, so harmlos sie auch lauten mögen und während ich durchaus nicht beabsichtige, Auswanderungslustige in ihrem Vorhaben zu schwächen, versichere ich ihnen im Gegentheil, daß dieses Land wie zuvor reichliche Geiegenheit zum Fortkommen Arbeitslüstiger aller Gewerbe und Berufe bietet, ich rathe aber einem Jeden auf seine eigene Hand zu kommen, vorher seine Passage zu bezahlen, und wiederhole namentlich den Rath, sich bei Ankunft in amerikanischen Häfen an den von seiner resp. heimathlichen Regierung angestellten Consul um Auskunft zu wenden.

Digitized by Google

Ad Num. 36164. praes. 4/10 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Landesverweisung des ledigen Schäfers Christoph Bernauer von Weilheim, kgl. württ. Oberamts Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 17. März ds. Js. wurde der ledige Schäfer Christoph Bernauer von Weilheim, kgl. württembergischen Oberamts Kirchheim, wegen Vergehens der Widersetzung gegen einen öffentlichen Diener, sowie wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesener in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und zugleich von Neuem des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 2. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 4/10 64.

Nach höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 26. v. Mts. Nr. 11563 haben Seine Majestät der König dem kgl. Revierförster Franz Fasold in Kimratshofen in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen eifrigen Dienstesleistung die goldene Ehrenmünze des kgl. bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 4/10 64.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. September 1864 Nr. 9323 nach dem freiwilligen Rücktritte des Reallehrers Richard Jacobi von seiner bisherigen Lehrstelle die hiedurch in Erledigung gekommene Lehrstelle für den Reallehrunterricht an der Gewerbsschule zu Kempten dem hiefür geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Knabenlehrer dortselbst, Peter Schmidt, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 5/10 64.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. September 1864 Nr. 8722 ist anstatt des nach Auflösung der polytechnischen Schule freiwillig zurückgetretenen Rektors Dr. Leo der Mathematiklehrer Joseph Bräuhäuser zum Rektoratsverweser der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg ernannt worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	100	
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4%	99⅝	
„ Pfandbriefe à 4%	96¼	

Digitized by Google

Ueberſicht

der Preiſe der wichtigſten Lebensbedürfniſſe in den nachbenannten Städten im Monat September 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	3	7	—	3	1	—	3	5	—	3	2	—	3	2
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	6	7	—	5	2	—	4	1	—	6	4	—	6	2
1 „ römiſches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	5	2
1 Mez. beſtes Waizen- oder Kernmehl	3	27	7	3	40	2	3	24	—	—	—	—	3	12	—	3	16	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	55	7	2	56	2	2	40	—	2	36	—	2	44	—	3	—	—
1 „ Roggenmehl	1	58	7	2	8	—	2	14	—	2	—	—	1	56	—	1	47	1
1 „ ordinäre Gerſte	7	28	—	4	48	—	—	—	—	2	17	—	2	30	—	Gr. 10	—	—
1 „ geründelte Geeſte	10	40	—	7	21	—	3	25	—	3	20	—	2	48	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schff. Hieſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Erbſen	20	—	—	22	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Linſen	30	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	—	—	7	24	—	6	24	—	5	30	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochſenfleiſch gemäſtetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleiſch beſtes	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	—	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleiſch beſtes	—	12	—	—	12	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleiſch		17	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	21	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	30	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	24	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	26	—	—	32	—	—	32	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	26	—	—	29	—	—	29	—	—	28	—	—	26	—	—	30	—
1 „ Fiſche Karpfen	—	24	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	22	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	4	—	18	—
1 Ctr. rohes Unſchlitt	22	—	—	25	—	—	27	—	—	24	—	—	24	—	—	28	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegoſſene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	4	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	35	—	13	—	—	17	—	—	16	6	—	13	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	49	—	10	—	—	12	45	—	11	37	6	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	14	55	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	12	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	30	—
100 Büſchel	—	—		—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	11	24	—
1 Schff. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinſaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	—
1 „ Reps	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	33	—	2	4	—	2	—	—	1	24	—	2	36	—	1	42	—
1 „ ſaures Heu	1	22	—	1	33	—	1	45	—	1	6	—	1	48	—	1	12	—
1 „ langes Stroh	1	3	—	1	30	—	1	45	—	—	—	—	1	24	—	—	40	—
1 „ kurzes Stroh	1	—	—	1	18	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	30.	Sept.	94	261	355	287	68	20	16	18	38	16	52
		Kern	72	261	333	285	48	20	50	19	22	17	30
Babenhausen	26	„	11	48	59	53	6	18	31	16	30	15	25
Buchau	26	„	9	29	38	28	10	19	30	17	45	16	—
Buchheim	26	„	2	8	10	9	1	19	24	18	35	17	49
Dinkelscherben	28	„	11	6	7	4	3	16	30	16	7	16	—
Donauwörth	28	„	2	26	28	27	1	19	48	19	1	18	19
		Kern	—	37	37	37	—	18	49	17	5	14	57
Füssen	1	Okt.	22	69	91	54	37	22	—	21	36	20	12
Günzburg	27	Sept.	44	105	149	117	32	18	30	17	45	17	—
Kaufbeuren	29	„	54	267	321	249	72	20	14	19	12	17	26
Kempten	28	„	393	605	998	535	463	21	12	20	13	18	45
Krumbach	1	Okt.	9	34	43	40	3	18	43	17	45	16	24
Lauingen		„											
		Kern	—										
Lindau	1	„	2371	2008	4379	1527	2825	18	33	17	45	16	59
		Kern	557	360	917	312	605	19	33	18	43	17	36
Memmingen	27	Sept.	136	598	734	503	231	19	32	18	39	17	16
Mindelheim	1	Okt.	39	139	178	139	39	19	51	18	56	16	36
Neuburg	28	Sept.	14	174	188	155	33	18	3	17	7	16	24
Neu-Ulm *)	29	„	—	13	13	13	—	—	—	5	15	—	—
Nördlingen	1	Okt.	—	63	63	63	—	16	14	14	22	12	51
		Kern	42	233	275	269	6	20	35	18	12	17	3
Oettingen	27	Sept.	6	169	175	119	76	19	30	18	18	17	6
Ottobeuren	29	„	9	45	54	51	3	20	23	19	58	17	35
Schwabmünchen	27	„	12	79	91	62	29	20	4	18	49	17	15
Thannhausen	29	„	—	8	8	8	—	19	32	19	45	19	28
Weiler	29	„	53	50	103	57	46	21	45	21	10	20	10
Weissenhorn	28	„	148	186	334	234	100	18	16	17	13	15	54
Wertingen	27	„	1	35	36	32	4	19	7	18	2	15	42

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	50	508	558	488	70	13	30	12	24	11	31
Babenhausen			—	5	5	5	—	14	15	14	—	13	15
Buchau			1	22	23	22	1	15	—	14	15	13	30
Buchheim			—	7	7	7	—	12	26	11	52	11	34
Dinkelscherben			2	5	7	7	—	16	—	14	45	14	—
Donauwörth			41	73	114	78	36	13	9	12	38	12	19
		Kern											
Füssen			14	38	52	37	15	16	24	15	44	14	15
Günzburg			3	35	38	35	3	14	30	14	—	13	30
Kaufbeuren			4	41	45	39	6	14	18	12	55	11	41
Kempten			160	226	386	191	195	14	40	13	54	13	17
Krumbach			15	—	15	14	1	14	37	14	4	13	3
Lauingen													
		Kern											
Lindau			69	27	96	18	78	14	24	13	36	12	—
		Kern											
Memmingen			15	74	89	77	12	14	9	13	48	13	28
Mindelheim			4	23	24	24	—	14	5	13	26	11	28
Neuburg			11	44	55	52	3	12	13	11	41	10	22
Neu-Ulm *)			7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen			101	28	129	67	62	13	11	12	22	11	41
		Kern											
Oettingen			34	16	50	27	23	13	—	12	—	11	—
Ottobeuren			—	9	9	5	4	14	—	13	30	12	15
Schwabmünchen			6	8	14	10	4	12	53	12	26	12	—
Thannhausen			—	8	8	8	—	15	—	14	36	14	18
Weiler			4	25	29	18	11	15	—	14	40	14	16
Weissenhorn			17	20	37	34	3	15	48	14	35	13	11
Wertingen			—	29	29	29		15	48	14	42	14	1

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	7	812	819	832	17	11	22	10	43	9	10
Babenhausen			—	7	7	4	3	11	45	11	30	10	30
Buchau			1	105	106	100	6	10	30	9	52	9	15
Burgbrim			3	93	96	94	2	9	45	9	29	9	7
Dinkelscherben			—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—
Donauwörth			7	49	56	54	2	10	—	9	27	8	39
Füssen			1	12	13	11	2	14	—	13	30	13	—
Günzburg			5	202	207	198	9	10	23	9	32	9	—
Kaufbeuren			3	18	21	15	6	11	2	9	54	9	30
Kempten			29	330	359	237	122	13	52	13	23	12	42
Krumbach			1	64	65	63	2	11	20	10	50	9	55
Lauingen													
Lindau			—	57	57	—	57	—	—	—	—	—	—
Memmingen			34	237	271	253	18	13	48	12	52	12	7
Mindelheim			1	29	30	30	—	13	—	11	—	10	20
Neuburg			—	493	493	482	11	9	56	9	22	9	5
Neu-Ulm *)			—	151	151	151	—	4	8	4	1	3	40
Nördlingen			6	1011	1017	974	43	11	24	10	39	9	48
Oettingen			29	38	67	64	3	10	45	10	7	9	30
Ottobeuren			4	11	15	10	5	12	—	11	36	10	50
Schwabmünchen			5	7	12	12	—	9	30	9	2	8	3
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiler			—	9	9	2	7	—	—	14	—	—	—
Weissenhorn			6	215	221	215	6	11	37	10	58	10	18
Wertingen			—	133	133	132	1	10	40	10	16	9	40

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	2	280	282	273	9	7	37	7	13	6	44
Babenhausen			—	67	67	63	4	7	47	7	15	6	54
Buchau			1	207	208	208	—	6	30	6	21	6	12
Burgbrim			—	7	7	5	2	6	45	6	22	5	14
Dinkelscherben			—	2	2	2	—	—	—	6	—	—	—
Donauwörth			—	529	529	510	19	6	34	6	19	6	9
Füssen			4	10	14	14	—	9	—	9	—	9	—
Günzburg			2	83	85	83	2	6	40	6	20	6	—
Kaufbeuren			—	119	119	111	8	8	1	7	32	7	1
Kempten			36	218	254	244	10	9	15	8	56	8	33
Krumbach			1	28	29	29	—	8	5	7	15	6	48
Lauingen													
Lindau			—	106	106	84	22	7	48	7	42	7	36
Memmingen			22	152	174	159	15	8	8	7	49	7	28
Mindelheim			4	102	106	106	—	7	24	7	12	7	1
Neuburg			—	84	84	84	—	5	48	5	41	5	23
Neu-Ulm *)			—	56	56	56	—	3	24	3	18	3	6
Nördlingen			16	295	311	311	—	7	22	6	33	5	53
Oettingen			7	65	72	72	—	7	24	6	45	6	6
Ottobeuren			—	21	21	21	—	6	14	8	5	7	45
Schwabmünchen			2	56	58	58	—	7	—	6	49	6	30
Thannhausen			—	24	24	24	—	8	12	7	48	7	45
Weiler			21	23	44	24	20	9	28	9	11	8	48
Weissenhorn			—	314	314	312	2	7	30	6	59	6	26
Wertingen			—	27	27	27	—	6	50	6	27	6	10

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 85. Augsburg, den 12. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Legau. kgl. Bezirksamts Memmingen. — Bitte der Gemeinde Nagel, kgl. Bezirksamts Wunsiedel, um Bewilligung einer Kirchencollekte zur Errichtung einer Seelsorgestelle. — Unterstützung aus Rentenüberschüssen kathol. Kirchenstiftungen pro 1863/64. — Die Errichtung einer Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint. — Agenten der Hamburg-Amerikanischen Paquet-Aktiengesellschaft, dann der Handlungshäuser Mühlendrock, Meyer und Comp. in Bremen, dann Wambersie und Sohn in Rotteedam für Abschluß von Ueberfahrtsverträgen nach Amerika. — Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Erbendorf. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August ds. Js. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 36058. praes. 10/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Local-Schulcommissionen des Regierungsbezirkes, dann an die kgl. Studienrektorate und kgl. Seminarvorstände.

(Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beabsichtigt zufolge höchster Entschließung vom 22. v. Mts. mit Allerhöchster Genehmigung ein Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten herauszugeben und damit für die ihm untergeordneten Stellen und Behörden ein amtliches Organ zu gründen, in welchem regelmäßig und soweit nicht hiefür das Regierungsblatt bestimmt ist, alle Entschließungen generellen Inhaltes, dann sonstige offizielle Bekanntmachungen, Dienstesnachrichten, statistische Notizen 2c. aus dem Geschäftskreise des genannten kgl. Staatsministeriums Aufnahme finden werden.

Es soll auf diesem Wege gegenüber der jetzigen Behandlungsweise zugleich eine Geschäftsvereinfachung in der Weise erzielt werden, daß die Publikation der Erlasse an die betheiligten Behörden mit der Aufnahme in das Ministerialblatt als rite vollzogen erklärt und hiedurch die Vermittlung der Veröffentlichung durch die Kreisstellen als überflüssig beseitigt wird.

Zu dem Ende werden die einschlägigen Central- und Kreisstellen, dann die königl. Bezirksämter, kgl. Distrikts-

Digitized by Google

Schulinspektionen und Stadtschulcommissionen, endlich die kgl. Studien- und Erziehungsanstalten — nicht auch die kgl. Pfarrämter und Lokal-Schulinspektionen — das Ministerialblatt in einer entsprechenden Anzahl von Diensteremplaren unentgeltlich zugesendet erhalten.

Um für die Größe der Auflage des Blattes die nöthigen Anhaltspunkte zu gewinnen, hat das genannte königl. Staatsministerium die unterfertigte Stelle beauftragt, möglichst annähernd erheben zu lassen, von welchen Behörden, Instituten und Persönlichkeiten die Abnahme des Ministerialblattes im Wege des Abonnements in Aussicht genommen werden könne, und dabei bemerkt, daß der Abonnementspreis möglichst niedrig gehalten und den des Justiz-Ministerialblattes mit 1 fl. 15 kr. keinenfalls überschreiten werde.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, für Bekanntgabe der Gründung, des Zweckes und Abonnementspreises des Ministerialblattes durch die Lokalblätter schleunigst Sorge zu tragen, Bestellungen entgegenzunehmen und das Verzeichniß der eingegangenen Bestellungen unter Angabe des Namens und Wohnortes des Subscribenten binnen 14 Tagen anher vorzulegen.

Deßgleichen haben auch die kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren kgl. Lokal-Schulcommissionen die ihnen untergeordneten Behörden und Institute auf das mehr erwähnte Unternehmen aufmerksam zu machen und binnen gleicher Frist über die bei ihnen eingelaufenen Bestellungen Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 821. praes. 7/10 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Cornel Hebel nach Dietmannsried ist der ärztliche Distrikt Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 7. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 44. praes. 6/10 64.

(Bitte der Gemeinde Nagel, kgl. Bezirksamts Wunsiedel, um Bewilligung einer Kirchencollekte zur Errichtung einer Seelsorgestelle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem Könige zum Zwecke der Aufbringung der Mittel zur Errichtung einer Seelsorgestelle in Nagel, kgl. Bezirksamts Wunsiedel, bewilligte und im Kreis-Amtsblatte Nr. 46 S. 835 unterm 26. Mai h. Js. ausgeschriebene Collekte nunmehr geschlossen ist, wird das Ergebniß derselben im Nachstehenden hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

der Ergebnisse der durch kgl. Regierungsausschreiben vom 26. Mai 1864 Nr. 24,007 für die Gemeinde Nagel, Bezirksamts Wunsiedel in Oberfranken (kathol. Seelsorgestelle) angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	36	4	—
2. Dillingen	53	13	—
3. Donauwörth	40	24	5
4. Füßen	22	12	—
5. Günzburg	17	26	—
6. Illertissen	79	41	—
7. Kaufbeuren	64	33	4
8. Kempten	44	37	—
9. Krumbach	27	54	—
10. Lindau	40	22	4
11. Memmingen	101	56	—
12. Mindelheim	54	37	—
13. Neuburg a. D.	30	14	4
14. Neu-Ulm	20	35	—
15. Nördlingen	22	19	—
16. Oberdorf	47	32	—
17. Sonthofen	56	48	—
18. Wertingen	30	15	—
19. Zusmarshausen	45	22	—
Summa I.	836	6	1

II. Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	33	29	—
2. Donauwörth	5	1	—
3. Kaufbeuren	10	—	—
4. Kempten	4	10	—
5. Lindau	6	36	—
6. Memmingen	1	40	—
7. Neuburg	5	54	—
8. Nördlingen	2	6	—
Summa II.	68	56	—
Hiezu Summa I.	836	6	1
Gesammtsumma	905	2	1

Ad Num. 36550. praes. 5/10 64.

(Unterstützung aus Rentenüberschüssen katholischer Kirchenstiftungen pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr., wird nachstehend die Zusammenstellung der aus den Rentenüberschüssen der katholischen Kirchenstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro $18^{63}/_{64}$ zu leistenden und beziehungsweise bewilligten Unterstützungen veröffentlicht.

Die kgl. Bezirksämter werden hiemit zugleich angewiesen, von den in ihren Bezirken befindlichen Stiftungen die denselben zur Zahlung zugewiesenen Unterstützungsbeiträge einzuheben und an jene Bezirksämter, denen die zu unterstützenden Stiftungen angehören, behufs Verabfolgung an diese zu übersenden, den Vollzug aber binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Augsburg, den 3. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der aus den Rentenüberschüssen vermöglicher kathol. Kirchenstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro $18^{63}/_{64}$ zu leistenden, beziehungsweise bewilligten Unterstützungen.

Lauf. Nr.	Betrag der Unterstützung fl.	kr.	Namen der zu unterstützenden Kirche und Zweck der Unterstützung.	Zu leisten von den Kirchenstiftungen.	mit fl.	kr.	Summa fl.	kr.
1	102	9	Landshausen, Pfarrkirchenstiftung, B.-A. Dillingen, zum Zwecke des Pfarrkirchen-Neubaues.	Filialkirchenstiftung Wolpertstetten, B.-A. Dillingen;	98	9		
				Pfarrkirchenstiftung Auflirch, B.-A. Kaufbeuren	4	—		
							102	9
2	100	14	Bissingen, Pfarrkirchenstiftung, B.-A. Dillingen, zum Zwecke der Anschaffung der innern Kircheneinrichtung.	Filialkirchenstiftung Eichenhofen, B.-A. Günzburg;	25	12		
				Pfarrkirchenstiftung Asch, B.-A. Kaufbeuren.	75	2		
							100	14
3	37	30	Schleebuch, Filialkirchenstiftung, B.-A. Illertissen, Rückersatz des pro $18^{62}/_{63}$ indebite geleisteten Concurrenzbeitrages.	Filialkirchenstiftung Blankenburg, B.-A. Wertingen.	37	30	37	30
4	77	37	Weinhausen, Pfarrkirchenstiftung, B.-A. Kaufbeuren, innere Einrichtung der Pfarrkirche.	Filialkirchenstiftung Niederstimm, B.-A. Neuburg;	22	40		
				Frühmeßstiftung Ingenried, B.-A. Oberdorf.	54	57		
							77	37
5	203	55	Edenhausen, Pfarrkirchenstiftung, B.-A. Krumbach, Herstellung eines neuen Geläutes in der Pfarrkirche.	Kapellenstiftung Buch, B.-A. Zusmarshausen.	22	42		
				Pfarrkirchenstift. Kutzenhausen, „	13	31		
				Pfarrkirchenstiftung Ried, „	129	26		
				Filialkirchenstiftung Baiern, B.-A. Neuburg.	38	16		
							203	55
6	205	51	Amberg, Pfarrkirchenstiftung, B.-A. Mindelheim, zum bevorstehenden Kirchenneubau.	Seelenkapellen-Stiftung Großkitzighofen, B.-A. Kaufbeuren;	162	38		
				Pfarrkirchenstiftung Hollenbach, B.-A. Neuburg.	43	13		
							205	51

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Betrag der Unterstützung fl.	kr.	Namen der zu unterstützenden Kirche und Zweck der Unterstützung.	Zu leisten von den Kirchenstiftungen.	mit fl.	kr.	Summa fl.	kr.
7	81	46	Köngetried, Pfarrkirchenstiftung, B.-A. Mindelheim, zur Anschaffung der innern Kircheneinrichtung.	Filialkirchenstiftung Ostendorf, B.-A. Wertingen;	59	—		
				Kapellenstiftung Gnadenfeld, B.-A. Neuburg.	22	46		
							81	46
8	17	59	Fremdingen, Pfarrkirchenstiftung St. Galli, B.-A. Nördlingen, Rückvergütung des pro $18^{62}/_{63}$ indebite geleisteten Concurrenzbeitrages.	Filialkirchenstiftung Blankenburg, B.-A. Wertingen;	3	27		
				Pfarrkirchenstiftung Zusamzell, B.-A. Wertingen.	14	32		
							17	59
9	73	56	Liebenstein, Filialkirchenstiftung, B.-A. Sonthofen, Rückersatz des pro $18^{62}/_{63}$ indebite geleisteten Concurrenzbeitrages.	Pfarrkirchenstift. Rechtis, B.-A. Kempten;	65	25		
				Pfarrkirchenstiftung Aufkirch, B.-A. Kaufbeuren.	8	31		
							73	56
	900	57					900	57

Augsburg, den 3. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 35037. praes. 6/10 64.

(Die Errichtung einer Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspoint betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 26. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1184) wird hiedurch bekannt gegeben, daß die Anstalt für männliche Unheilbare zu Schweinspoint, kgl. Bezirksamts Donauwörth, am 1. l. Mts. in Wirksamkeit getreten ist.

Augsburg, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 131. praes. 6/10 64.

(Agenten der Hamburg-Amerikanischen Paquet-Aktiengesellschaft, dann der Handlungshäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, dann Wamberfic und Sohn in Rotterdam für Abschluß von Ueberfahrtsverträgen nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Hauptagenten der Hamburg-Amerikanischen Paquet-Aktiengesellschaft, dann der Handlungshäuser Mühlenbrock, Meyer und Comp. in Bremen, dann Wamberfic und Sohn in Rotterdam für Abschluß von Ueberfahrtsverträgen nach Amerika ist der Kaufmann August Lippert in Kempten als Agent derselben bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 436. praes. 8/10 64.

(Aufstellung von Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden

1) J. P. Schrösl, Essigfabrikant von Zusmarshausen;
2) Martin Weile, Zimmermeister von Blonhofen, Bezirksamts Kaufbeuren;
3) Alois Kramer, Anwesensbesitzer von Bobingen, Bezirksamts Augsburg, bestätigt.

Augsburg, den 7. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36479. praes. 7/10 64.

(Aufstellung von Agenten der Magdeburgrr Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft wurden

1) Karl Richard, Regierungskanzlei-Funktionär in Augsburg;
2) Wilhelm Osterrieter, Commissionär in Nördlingen, bestätigt.

Augsburg, den 6. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 594. praes. 8/10 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Erbendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Quiescirung des Dr. Kreittmann in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Erbendorf im Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 7. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 34819. praes. 5/10 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) Zimmer Katharina, ledige Oberfeuerwerkerstochter von Sandel, k. k. Bezirksamtes Freistadt, durch Erkenntniß des kgl. Stadtgerichts Passau vom 12. Aug. l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu 21tägiger Arreststrafe;
2) Markuzzi Johann, Musiker aus Schüttenhofen in Böhmen, und dessen Tochter Markuzzi Magdalena, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Freyung vom 16. August ds. Js. wegen Landstreicherei zu je dreitägiger Arreststrafe;
3) Wohi Anna, ledige Dienstmagd von Unterbuchet, k. k. Bezirksamts Winterberg, durch Erkenntniß des königl. Landgerichts Passau I. vom 18. Juli l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer 42tägigen Arreststrafe;
4) Zeller Joh., ledig von Mottgers, kurhessischen Verwaltungsamtes Schlüchtern, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Juni l. Js. wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung der Signalements der Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement der Katharina Zimmer.

Alter 23 Jahre, Wohnort Sandl in Oesterrich, Gewerbe Kellnerin, Größe 5′ 5″, Gestalt schlank, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Johann Markuzzi.

Alter 44 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare braun, Nase proportionirt, Gesicht länglicht, Zähne schlecht, Körperbau schlank, Bart braunen Vollbart, besondere Kennzeichen gerirt sich blind, trägt beständig eine Geige bei sich und läßt sich von seiner Tochter führen, hat an der rechten Stirnseite eine Warze.

Digitized by Google

Signalement der Magdalena Marinzzi, Tochter des Vorstehenden.

Alter 18 Jahre, Größe klein, Haare blond, Augen blau, Gesicht voll, Zähne gut, besondere Kennzeichen Sommersprossen im Gesichte.

Signalement der Anna Wohl.

Alter 22 Jahre, Größe circa 5′ 4″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen dunkel, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval und voll, Statur untersetzt, Kennzeichen viele Sommersprossen im Gesichte und an den Armen.

Signalement des ꝛc. Zeller.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Ad Num. K. 69. praes. 9/10 64.
K. 102.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August ds. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem öffentlichen Ausschreiben vom 18. August ds. Js. in bezeichnetem Betreffe wurde der jährliche Funktionsbezug des stabilen Vikariats in Nürnberg auf 400 fl. angegeben. Hiezu wird nach den inzwischen gepflogenen Verhandlungen nachträglich bemerkt, daß sich dieser Funktionsbezug durch die in Aussicht stehende Uebertragung der protestantischen Religionslehrerstelle an dem neuerrichteten kgl. Realgymnasium in Nürnberg an den stabilen Vikar um 100 fl. erhöhen wird. Dazu kommen zur Zeit durchschnittlich 100 fl. an Accidenzien und außerdem ist für den Vikar eine die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. ermittelt.

Die Bewerbungen um dieses Vikariat müssen spätestens bis Ende dieses Monats bei dem unterzeichneten Consistorium zur Vorlage kommen.

Ansbach, den 6. Oktober 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 4/10 64.

Für den wegen Verkaufs seines Gesammtbesitzes austretenden Gemeindebevollmächtigten Bierbräuer Max Kaiser zu Neuburg wurde der Kaufmann Max Decrignis als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101⅓	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4%	99⅓	
„ Pfandbriefe à 4%	96¼	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 86. Augsburg, den 15. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der Seminar-Musiklehrersstelle am königl. Schullehrerseminar in Lauingen. — Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums in Niedersonthofen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Uebersfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Die Erledigung des kath. Pfarrei Obenhausen, Bezirksamts Illertissen. — Die Erledigung der Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Auerbach. — Gesuch des Historienmalerssohnes August Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahnbalsams. — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Ausstandswesen in Concursfällen. — Festsetzung der Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1864/65. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 663. praes. 10/10 64.

(Die Erledigung der Seminar-Musiklehrersstelle am kgl. Schullehrerseminar in Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der kgl. Seminar-Musiklehrer Friedrich Kempter unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt wurde, so ist die Seminarlehrersstelle für den Musikunterricht am kgl. Schullehrerseminar in Lauingen in Erledigung gekommen, mit welcher ein normalmäßiger Anfangsgehalt von 600 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen amtlichen Zeugnissen über ihre musikalische Befähigung sowohl in Beziehung auf Unterrichtsertheilung als Chordirektion und über moralisches Verhalten versehenen Gesuche an die unterfertigte Kreisstelle spätestens bis zum 1. November l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 7. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1048. praes. 11/10 64.

(Die Erledigung des Kaplaneibenefiziums in Niedersonthofen, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Wilh. Eisele zum Pfarrer in Göriried ist das Kaplaneibenefizium Niedersonthofen erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Sonthofen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 264 fl. 54 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 38 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt en Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1245. praes. 13/10 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Uebersfeld, k. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Priesters Martin Bogensberger auf die Pfarrei Hüting ist die katholische Pfarrei Uebersfeld erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 488 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 923 fl. 20 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 104 fl. 20 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1244. praes. 12/10 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Obenhausen, k. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Joh. Mich. Schlund auf die Pfarrei Illereichen ist die kathol. Pfarrei Obenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertissen und zählt 601 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1293 fl. 51 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 51 fl. 58 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Digitized by Google

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß aus einem Reluitionskapitale von 1300 fl. jährliche Ausfitzfristen von 50 fl. nebst Zinsen bis zum Jahre 1874 incl., dann aus einem Reluitionskapitale von 225 fl. für das Jahr 1864 eine letzte Rate von 25 fl. nebst Zinsen auf der Pfarrpfründe Obenhausen lasten.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 959. praes. 12/10 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Quiescirung des Dr. Johann Baptist Riegel in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Auerbach im Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg wird hiemit zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 951. praes. 12/10 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Gesuch des Historienmalerssohnes August Hofmann von München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahnbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. ds. Mts. wurde dem Historienmalerssohne August Hofmann von München auf sein Gesuch vom 11. Juli l. Js. unter Einziehung der seiner Mutter Josepha Hofmann mit Ministerialentschließung vom 30. Juni 1862 Nr. 4651 eingeräumten Bewilligung im Hinblicke auf §. 1 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 die Genehmigung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß das Gläschen mit zwei Drachmen Inhalt nicht höher als zu 36 kr. ausgeboten und sich beim Verkaufe des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36422. praes. 7/10 64.

(Agenten der Magdebueger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Magdeburger Feuer-

Digitized by Google

versicherungs-Gesellschaft sind als Unteragenten derselben folgende Personen von der unterfertigten Stelle bestätigt worden:

1) Der Schullehrer Friedrich Döring in Biburg für den Umfang der Bezirksämter Zusmarshausen und Augsburg;
2) der Spezereihändler Joh. Nep. Ohneforg in Lechhausen, Bezirksamts Friedberg, für den Umfang des Bezirksamts Augsburg;
3) der Kaminkehrermeister Anton Wöhr in Kirchheim für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Krumbach;
4) der Thierarzt Karl Krautheim in Krumbach für den Umfang der Bezirksämter Krumbach, Illertissen und Mindelheim;
5) der fürstlich öttingen-wallersteinische Rentamtsaktuar Sigmund Rueff in Ziemetshausen für den Umfang der Bezirksämter Krumbach, Günzburg und Zusmarshausen;
6) der Maurermeister Michael Settele zu Dirlewang für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim, Memmingen und Kaufbeuren;
7) der Maurermeister Joh. Breitinger zu Burtenbach für den Umfang der Bezirksämter Günzburg, Krumbach und Zusmarshausen;
8) der Anwesensbesitzer und Postbote Joseph Auer in Babenhausen für den Umfang des Bezirksamts Illertissen;
9) der Bader Ignaz Balzer zu Legau für den Umfang des Bezirksamts Memmingen;
10) der Säcklermeister Johann Leonhard in Rettenbach für den Umfang der Bezirksämter Memmingen, Kaufbeuren, Oberdorf und Mindelheim;
11) der Thierarzt Friedrich Wagenhäuser in Ottobeuren für die Bezirksämter Memmingen, Mindelheim, Oberdorf und Kempten;
12) der Kaufmann Karl Friedrich Riesch in Kempten für den Stadtbezirk daselbst und für die Bezirksämter Kempten und Sonthofen;
13) der Gürtlermeister Paul Abrell zu Kempten ebenfalls für die dortige Stadt und für den Umfang der Bezirksämter Kempten und Sonthofen;
14) der Glasermeister und Vorsteher Johann Zick in Pfaffenhausen für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
15) der Glasermeister Johann Georg Rudolph in Altusried für den Umfang der Bezirksämter Memmingen und Kempten;
16) der Kaufmann Max Jos. Streng in Dietmannsried für den Umfang der Bezirksämter Memmingen und Kempten.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 630. praes. 10/10 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Augsburg vom 24. September ds. Js. wurde die ledige Fabrikarbeiterin Maria Jörg von Nesselwängle, k. k. Bezirksamts Reutte, wegen Landstreicherei in eine 10tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter

Digitized by Google

Mittheilung des Signalements der Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Signalement der Maria Jörg.

Alter: 22 Jahre,
Statur: mittlere,
Gesicht: länglicht,
Haare: dunkelbraun,
Augen: dunkelbraun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt.

Ad Num. 719. praes. 12/10 64.

An sämmtliche Rentämter, Gerichtsschreiber und rechnungsführende Sekretäre.

(Das Ausstandswesen in Concursfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde mehrfach wahrgenommen, daß man sich bei Libellirung der ärarialischen Ausstände an Taxen s. A. im Concurse damit begnügt, daß keine disponible Aktivmasse vorhanden sei.

Dieß ist aber bezüglich der Taxen, die auf das Concursverfahren erwachsen, nicht erschöpfend, da nach §. 32, 33 der Prioritätsordnung von 1822 die einzelnen Gläubiger, welche bei Fortsetzung des Gantverfahrens vorzüglich betheiligt sind, angehalten werden können, einen entsprechenden Kostenvorschuß zu leisten.

Soferne nun die Gantgerichte nicht ex officio hierauf hinwirken, ist durch geeignete Antragstellung, namentlich unter Hinweisung auf die Unzulässigkeit, baare Auslagen, deren Ersatz nicht sofort vom Pflichtigen in Aussicht steht, aus den ärarialischen Taxen zu schöpfen, Abhülfe zu suchen — im Weigerungsfall aber sofort Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler.

Ad Num. 356. praes. 11/10 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksgerichte, Stadt-, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte, Stadtmagistrate und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Festsetzung der Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 18$^{64}/_{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden hiemit die auf Grund der höchsten Finanz-Ministerialreskripte vom 6. Aug. 1838 Nr. 9951 und vom 25. Januar 1839 Nr. 898 sowie der im ausgesetzten Betreffe eingekommenen berichtlichen Vorlagen der kgl. Rentämter für das Etatsjahr 18$^{64}/_{65}$ festgesetzten Heizgebühren für die Arrestlokalitäten bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Gerhäuser v. n.
Spengler.

Digitized by Google

Uebersicht der Heizgebühren

für die

Arrestlokale, Verhörzimmer und Vagantenstuben der kgl. Gerichtsbehörden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{65}/_{64}$.

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühr per 1 Tag für eine Keuche.		ein Verhörzimmer.		eine Vagantenstube.		Bemerkungen.
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
1	Augsburg	12	—	18	—	18	—	Ad 1. Für die Beheizung der Arrestlokalitäten Nr. 1½, 6, 52, 53 und 54 ist die Aufrechnung doppelter Gebühren gestattet; für die Beheizung des Krankenzimmers passiren 18 kr.
2	Babenhausen	9	3	14	2	14	2	
3	Buchloe	12	3	19	—	19	—	Ad 3. Für die neuen Criminalarreste Nr. 1, 9 und 10.
		15	—	22	2	—	—	Für die Polizeiarreste 11 und 12 und für das neue Verhörzimmer.
4	Burgau	10	2	15	3	15	3	
5	Dillingen	12	—	18	—	18	—	
		16	—	24	—	—	—	Für die drei neuhergerichteten Polizeiarreste und das neue Verhörzimmer.
6	Donauwörth	17	—	25	2	25	2	
7	Füßen	8	2	12	3	12	3	
8	Grönenbach	9	—	—	—	13	2	
9	Günzburg	13	3	20	2	20	2	
10	Höchstädt	11	1	16	3	16	3	
11	Illertissen	12	—	—	—	18	—	
12	Immenstadt	9	1	—	—	13	3	
13	Kaufbeuren	8	1	12	—	12	—	
14	Kempten	9	—	18	—	13	2	Ad 14. Für die Beheizung des großen Polizei-Arrestlokales Nr. X. ist die Aufrechnung einer Gebühr von 27 kr. gestattet.
15	Krumbach	12	—	18	—	18	—	Ad 15. Für das neue Arrestlokal Nr. 9 passiren 18 kr.
16	Lauingen	10	2	—	—	15	3	
17	Lindau	12	3	19	—	19	—	
18	Memmingen	11	—	16	2	16	2	
19	Mindelheim	11	—	16	2	16	2	
20	Monheim	9	3	14	2	14	2	
21	Neuburg	12	—	18	—	18	—	
22	Neu-Ulm	14	2	—	—	21	3	
23	Nördlingen	10	2	15	3	15	3	
24	Oberdorf	8	1	—	—	—	—	
25	Obergünzburg	9	3	—	—	14	2	
26	Oettingen	13	1	19	3	19	3	

Digitized by Google

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühr per 1 Tag für eine Keuche.		ein Verhörzimmer.		eine Vagantenstube.		Bemerkungen.
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
27	Ottobeuren	9	3	14	2	—	—	
28	Schwabmünchen	12	—	18	—	18	—	
29	Sonthofen	10	1	15	1	15	1	
30	Türkheim	11	1	16	3	16	3	
31	Weiler	9	—	13	2	13	2	
32	Weißenhorn	11	1	—	—	—	—	Ad 32. Für die Arrestlokale Nr. 1, 2 und 3.
		12	3	—	—	—	—	Ad 32. Für die Arrestlokale Nr. 4, 5 und 6.
33	Wertingen	10	2	15	3	15	3	
34	Zusmarshausen	12	3	19	—	19	—	

Kreis-Notizen.

praes. $^{6}/_{10}$ 64.

Dem Thierarzte Eduard Vollmayr aus Lauingen wurde durch Regierungsentschließung vom 4. Oktober l. Js. die Stelle eines Thierarztes in Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, verliehen.

---

praes. $^{6}/_{10}$ 64.

Seine Majestät der König haben geruht,

1) den Rektor und Lehrer der Gewerbsschule zu Kempten, August Helmsauer, vom 1. Oktober ds. Js. an in den Ruhestand zu versetzen;
2) den Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule zu Nördlingen, Erhard Walder, vom gleichen Tage an als Lehrer eben dieser Fächer an die Gewerbsschule zu Kempten zu versetzen und demselben zugleich vom nämlichen Tage an
3) das Rektorat dieser Anstalt zu übertragen, endlich
4) allerhuldvollst zu gestatten, daß dem Lehrer Joseph Reindel an der Gewerbsschule zu Kempten gegen Abnahme des ihm übertragenen Unterrichts in der Physik jener der Naturgeschichte, beziehungsweise der Botanik und Zoologie zugewiesen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^{1}/_{2}$%	101½	
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	
„ Bank-Obligationen 4%	99½	
„ Pfandbriefe à 4%	96½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	7	Okt.	68	251	319	281	38	19	53	18	6	16	43	10	425	435	424	11	13	5	12	33	12	4
		Kern	48	417	495	476	19	20	26	18	54	16	30											
Babenhausen	3	„	6	69	75	72	3	18	51	16	42	15	15	—	2	2	2	—	13	30	13	—	—	—
Burgau	3	„	10	9	19	19	—	19	15	17	30	15	45	1	5	6	6	—	15	—	14	16	13	36
Burgheim	2	„	1	7	8	8	—	19	30	18	41	17	58	—	6	6	6	—	12	—	11	50	11	32
Dinkelscherben	5	„	31	4	7	4	3	19	—	17	21	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	5	„	1	20	21	20	1	20	—	19	20	18	26	32	16	48	47	1	13	10	12	53	12	2
		Kern	—	42	42	38	4	19	24	18	32	17	50											
Füßen	8	„	37	67	104	70	34	22	—	21	3	20	12	15	31	46	34	12	16	14	15	30	14	47
Günzburg	7	„	30	94	124	108	16	18	30	18	—	17	30	13	20	33	24	9	14	30	14	—	13	24
Kaufbeuren	6	„	72	207	279	198	71	20	3	18	53	16	44	6	48	54	33	21	14	34	13	32	12	16
Kempten	5	„	463	640	1103	623	480	20	7	19	48	18	7	195	109	304	166	138	14	48	14	3	13	52
Krumbach	8	„	3	50	53	45	8	18	31	16	33	15	36	1	6	7	7	—	14	45	14	12	13	52
Lauingen	8	„	—	30	30	24	6	—	—	17	12	—	—	4	40	44	40	4	13	18	12	42	12	15
		Kern	33	585	618	501	117	17	48	16	48	15	45											
Lindau	8	„	2852	2862	5714	2067	3467	18	49	17	40	16	49	78	27	105	21	84	13	53	12	55	12	—
		Kern	605	161	766	336	430	19	30	17	19	14	52											
Memmingen	4	„	231	587	818	492	336	19	23	18	6	16	37	12	82	94	69	25	13	40	13	20	12	50
Mindelheim	8	„	39	208	247	156	91	19	22	18	19	15	46	—	25	25	25	—	14	9	12	44	11	15
Neuburg	5	„	33	93	126	120	6	17	51	16	45	16	2	3	42	45	45	—	12	16	11	35	10	34
Neu-Ulm *)	6	„	—	30	30	30	—	5	24	5	12	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	8	„	—	110	110	63	47	19	57	18	10	16	51	62	36	98	58	40	12	19	11	38	10	48
		Kern	6	469	475	406	69	16	11	14	39	13	19											
Oettingen	5	„	56	104	160	115	45	19	—	17	45	16	30	23	15	38	22	16	12	42	11	25	10	9
Ottobeuren	6	„	3	75	78	59	19	19	51	17	43	16	7	4	10	14	6	8	13	53	13	38	13	15
Schwabmünchen	4	„	20	95	124	78	46	19	43	18	6	16	21	4	8	12	12	—	13	45	13	3	12	53
Thannhausen	6	„	—	25	25	25	—	19	48	19	39	19	23	—	7	7	6	1	13	30	13	15	13	7
Weiler	6	„	46	46	92	56	36	21	40	20	50	19	36	11	14	25	8	17	14	54	14	27	14	18
Weißenhorn	5	„	91	317	408	331	77	17	43	16	29	15	15	3	20	23	17	6	15	—	13	—	12	—
Wertingen	4	„	4	20	24	24	—	19	37	17	9	15	36	—	11	11	11	—	16	—	15	45	15	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	17	1220	1237	1214	23	11	24	10	49	10	8	9	455	464	464	—	7	37	7	2	5	53
Babenhausen			3	1	4	3	1	11	30	11	—	10	45	4	37	41	41	—	7	28	7	15	6	50
Burgau			6	102	108	99	9	10	36	9	57	9	18	—	133	133	133	—	6	36	6	21	6	6
Burgheim			2	86	88	81	7	9	29	8	47	8	19	2	8	10	10	—	6	6	5	44	5	28
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	6	6	6	—	6	21	6	15	6	6
Donauwörth			2	83	85	84	1	10	15	9	43	9	—	19	213	232	232	—	6	44	6	32	6	22
Füßen			2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	17	17	15	2	9	—	9	—	8	22
Günzburg			9	277	286	278	8	10	15	9	34	9	—	3	104	107	107	—	7	—	6	26	6	—
Kaufbeuren			6	30	36	36	—	12	16	11	1	10	25	8	123	131	123	8	7	46	7	13	6	39
Kempten			122	622	744	400	344	13	15	12	58	12	4	10	412	422	328	94	9	3	8	32	8	10
Krumbach			2	150	152	138	14	11	7	10	38	10	—	—	125	125	125	—	7	27	7	1	6	34
Lauingen			86	2094	2180	1720	460	11	30	10	21	9	45	—	136	136	136	—	7	—	6	36	6	—
Lindau			57	—	57	—	57	—	—	—	—	—	—	22	17	39	22	17	8	6	8	—	7	48
Memmingen			18	460	478	407	71	13	20	12	47	12	12	15	240	255	211	44	7	52	7	17	6	57
Mindelheim			—	53	53	53	—	11	59	11	8	11	19	—	217	217	213	4	7	30	7	10	6	49
Neuburg			11	535	546	541	5	9	54	9	24	8	47	—	86	86	82	4	6	19	5	58	5	25
Neu-Ulm *)			19	342	361	336	25	4	11	4	4	3	55	—	93	93	88	5	3	21	3	12	3	9
Nördlingen			43	2436	2479	2289	190	11	20	10	22	9	38	—	367	367	364	3	7	29	6	48	5	44
Oettingen			3	180	183	182	1	11	—	10	—	9	—	—	198	198	198	—	7	30	6	33	6	6
Ottobeuren			5	5	10	8	2	12	—	11	15	10	30	—	32	32	32	—	8	32	8	6	7	32
Schwabmünchen			—	9	9	8	1	10	—	9	11	8	55	—	99	99	99	—	7	9	6	50	6	46
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	22	1	7	30	7	15	7	—
Weiler			7	10	17	17	—	14	36	14	—	13	24	20	15	35	29	6	8	40	8	24	8	15
Weißenhorn			6	438	444	420	24	11	28	10	29	9	56	2	414	416	416	—	7	47	7	1	6	19
Wertingen			1	234	235	219	16	10	40	10	11	9	29	—	5	5	5	—	7	—	6	24	6	—

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 87. Augsburg, den 19. Oktober 1864.

Inhalt:

Ergebnisse der im Jahre $18^{63}/_{64}$ im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten. — Die Entfernung des Webergütlers Lorenz Rauscher von Burgstall. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Beiträge des kgl. Aerars zu Gemeinde- und Distriktsumlagen, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen. — Collekte für den verunglückten Baupalier Alois Hörl und seine dürftige Familie aus Donauwörth. — Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden. — Die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kircheneinrichtung. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Wiederholte Landesverweisung des Melchior Ruf von Kirchheim in Württemberg. — Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Schwabmünchen. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 713. praes. $^{14}/_{10}$ 64.

(Ergebnisse der im Jahre $18^{63}/_{64}$ im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die höchste Entschließung der königl. Staatsministerien beider Abtheilungen vom 22. Mai 1857 Nr. 3935 werden nachstehend die Ergebnisse der im Jahre $18^{63}/_{64}$ im Regierungsbezirke für Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird hiebei bemerkt, daß die drei Collekten

1) für den Bau einer kathol. Kirche nebst Pfarrhaus zu Bremer-Hafen;
2) zur Aufbringung des Kaufpreises für die protestant. Kirche in Amberg;
3) zur Erbauung einer neuen Synagoge mit Ritualbad in Carlsberg, Bezirksamts Frankenthal,

bereits im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$ angefallen, aber erst im Jahre $18^{63}/_{64}$ vollendet wurden, dann daß die im letztgenannten Jahre angefallene Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, Bezirksamts Königshofen, erst in die nächstjährige Zusammenstellung wird aufgenommen werden.

Augsburg, den 11. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ueberſicht.

A.

Collekten in katholiſchen Kirchen.

I. Collekte für den Bau einer kathol. Kirche nebſt Pfarrhaus zu Bremerhafen;

II. Collekte zur Aufbringung der Koſten für den Kirchenbau in Gräfendorf, Bezirksamts Gemünden in Unterfranken;

III. Collekte zur Erbauung einer kathol. Kirche in Straßberg, Bezirksamts Augsburg;

IV. Collekte zur Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Kemnath, Bezirksamts Neuburg v/Wald;

V. Collekte zum Kirchenbau in Landshauſen, Bezirksamts Dillingen;

VI. Collekte zum Kirchenbau in Weißenburg in Mittelfranken;

VII. Collekte zur Errichtung einer Seelſorgſtelle in der Gemeinde Nagel, Bezirksamts Wunſiedel.

Namen der Diſtrikts-Polizeibehörden.	Collektenertrag.																							
	ad I.			ad II.			ad III.			ad IV.			ad V.			ad VI.			ad VII.					
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			
a) Bezirksämter.																								
Augsburg	44	14	2	43	19	2	215	6	—	48	24	—	57	35	—	39	36	—	36	4	—			
Dillingen	76	47	—	46	26	—	90	36	—	59	35	—	249	1	2	62	45	—	58	13	—			
Donauwörth	51	34	—	40	40	—	58	24	—	30	42	—	56	5	—	100	42	1	40	24	3/8			
Füßen	23	43	—	21	31	—	33	—	—	17	41	2	17	29	—	16	46	—	22	12	—			
Günzburg	45	3	—	18	23	—	80	47	—	21	40	—	34	5	—	28	19	2	17	26	—			
Illertiſſen	109	42	—	75	55	—	141	26	3	73	58	2	85	51	1	76	23	3	79	41	—			
Kaufbeuren	81	37	2	53	2	—	106	43	2	65	11	—	84	9	2	65	42	2	64	33	2			
Kempten	36	13	—	37	54	—	111	44	—	32	24	—	34	43	—	32	59	—	44	37	—			
Krumbach	34	7	—	26	56	—	50	4	2	27	9	2	34	56	—	25	29	—	27	54	—			
Lindau	43	13	—	38	43	2	86	47	—	38	59	—	49	18	2	37	13	—	40	22	2			
Memmingen	92	53	2	98	48	2	173	54	—	48	52	—	117	29	—	107	15	2	101	56	—			
Mindelheim	3	30	—	53	14	2	134	3	—	98	10	2	68	18	—	44	7	—	54	37	—			
Neuburg	37	36	—	17	13	2	57	51	2	19	52	—	30	3	—	35	12	—	30	14	2			
Neu-Ulm	34	32	—	21	2	—	25	49	—	26	26	—	36	21	—	27	5	—	20	35	—			
Nördlingen	16	32	—	23	21	—	71	21	2	25	16	—	32	26	2	37	34	3	22	19	—			
Oberdorf	56	—	—	51	20	—	81	53	—	48	29	2	61	43	2	44	40	—	47	32	—			
Sonthofen	59	31	—	58	51	2	123	12	—	60	7	3	57	3	—	55	18	—	56	48	—			
Wertingen	40	12	—	32	45	2	78	45	—	32	51	—	46	12	2	32	50	—	30	15	—			
Zusmarshauſen	50	57	2	51	51	2	66	52	—	43	37	—	63	15	—	44	25	—	45	22	—			
b) Stadtmagiſtrate.																								
Augsburg	33	10	—	30	13	1	75	—	—	23	45	—	25	35	—	29	10	—	33	29	—			
Donauwörth	4	58	—	4	8	—	19	28	—	3	46	—	5	8	—	13	30	—	5	1	—			
Kaufbeuren	6	—	—	3	30	—	8	30	—	7	—	—	12	42	—	9	15	—	10	—	—			
Kempten	4	30	—	4	40	—	4	40	—	3	20	—	5	30	—	5	20	—	4	10	—			
Lindau	6	24	—	4	42	—	5	30	—	4	30	—	5	20	—	5	36	—	6	36	—			
Memmingen	1	15	—	1	—	—	2	—	—	—	54	—	1	27	—	2	—	—	1	40	—			
Neuburg	5	41	—	5	33	—	5	30	—	4	50	—	5	12	—	6	12	—	5	54	—			
Nördlingen	2	36	—	2	12	—	2	—	—	2	18	—	2	—	—	2	6	—	2	6	—			
Summa	1002	34	—	867	16	1	1910	57	3	869	49	1	1278	59	1	987	32	—	905	2	1/8			

Digitized by Google

B.

Collekten in protestantischen Kirchen.

I. Collekte zur Aufbringung des Kaufpreises für die prot. Kirche in Amberg.

II. Collekte zur Erbauung einer prot. Kirche in Sands, Bezirksamts Mellrichstadt.

Namen der Dekanate.	Collektenertrag ad I. fl	kr.	pf.	ad II. fl	kr.	pf.
Augsburg	113	25	—	132	—	—
Ebermergen	64	25	—	62	2	—
Kempten	80	54	—	114	13	—
Leipheim	42	22	—	37	27	—
Memmingen	79	20	2	90	38	2
Nördlingen	63	41	2	59	49	2
Oettingen	48	17	2	41	46	1
Summa	492	25	2	537	56	1

C.

Collekten für den israelitischen Kultus.

Collekte zur Erbauung einer neuen Synagoge mit Ritualbad in Carlsberg, Bezirksamts Frankenthal.

Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Collektenertrag. fl.	kr.	pf.
Augsburg	7	54	—
Donauwörth	2	36	—
Günzburg	5	—	—
Illertissen	12	30	—
Krumbach	3	30	—
Nördlingen	5	21	—
Wertingen	5	30	—
Zusmarshausen	4	18	—
Magistrat Augsburg	12	30	—
Summa	59	9	—

Ad Num. 34. praes. 19/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Webergütlers Lorenz Rauscher von Burgstall betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 23. September ds. Js. in rubricirtem Betreffe zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entfernung des Webergütlers Lorenz Rauscher von Burgstall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamtes Laufen vom 20. l. Mts. hat sich der verwittwete Webergütler Lorenz Rauscher von Burgstall am 20. vor. Mts. früh halb 4 Uhr von zu Hause unter dem Vorgeben entfernt, daß er sich auf mehrere Tage nach Laufen begeben wolle.

Derselbe ist jedoch nicht mehr nach Hause zurückgekehrt.

Er hatte die Richtung nach Teisendorf eingeschlagen und soll in Mehring von einigen Bekannten getroffen worden sein. Ein Bündel Kleidungsstücke, welche er mit sich genommen hatte, wurde im Graben in der Nähe von Burgstall aufgefunden.

Nachdem der Aufenthalt, beziehungsweise das Schicksal

Digitized by Google

dieſer Perſönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte, ſo ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Lorenz Rauſcher der Auftrag, geeignete Nachforſchungen zu pflegen und ein allenfallſiges Reſultat derſelben dem königl. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

München, den 28. September 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präſident.

Vizthum.

Signalement.

Der vermißte Webergütler Lorenz Rauſcher iſt eine Perſon von mittlerer Größe, unterſetztem Körperbau, in der zweiten Hälfte der Vierziger ſtehend, hat ein volles, rundes blaſſes Geſicht, ſchwarze, mit weißen gemiſchte Haare, eine lange krumme Naſe, niedere Stirn und einen weiten Mund, trug bei ſeiner Entfernung keinen Bart.

An Kleidung trug derſelbe einen langen, weiten, bläulichen Rock mit ſchwarzbeinernen Knöpfen, einen ſchwarzen, runden, niederen Filzhut, eine tuchene Hoſe, und trug am Leib eine Geldgurte mit 200 fl.

Ad Num. 1053. praes. 13/10 64.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, ſowie den Preis hiefür zu beſtimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesſeits des Rheins auch für das Sudjahr 1864/65 unter der Bedingung allergnädigſt freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür beſtimmte Malz als ſolches auch in der Malzpolette zu benennen;

2) Brauer und Wirthe gleichzeitig neben dem Doppelbiere auch gewöhnliches tarifmäßiges Bier um den feſtgeſetzten Bierſatz verleitzugeben haben und bei Nichteinhaltung dieſer Bedingung dem betreffenden Brauer oder Wirthe, vorbehaltlich weiterer Strafeinſchreitung, die Befugniß zur Verleitgabe von Doppelbier ſeitens der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde ſofort einzuziehen ſei.

Dieß wird im Vollzuge höchſter Entſchließung des kgl. Staatsminiſteriums des Innern vom 6. ds. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 11. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 899. praes. 15/10 64.

An ſämmtliche kgl. Bezirksämter, Rentämter, dann Gemeinde- und Diſtriktsverwaltungen.

(Beiträge des kgl. Aerars zu Gemeinde- und Diſtriktsumlagen, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieſer Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsminiſterium der Finanzen aus dem kgl. Staatsminiſterium des Innern unterm 4. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, erlaſſene Entſchließung über die Liquidation der vom kgl. Aerar zu bezahlenden Gemeinde- und Diſtriktsumlagen und die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieſer Umlagen

Digitized by Google

wird den oben genannten kgl. Behörden und Verwaltungen in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, genau nach den erlassenen Vorschriften zu verfahren.

Augsburg, den 12. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Jänner ds. Js. bezüglich der Frage, ob und in welcher Weise die Liquidationen der Gemeinden über die vom kgl. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen besonders zu belegen seien, nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erwiedert:

1) Die Gemeindeumlagen sind einfach nach dem beiliegenden Formulare A zu liquidiren.

   Da hieraus Art, Größe und Maßstab der treffenden Umlagen zu ersehen und die relevanten Verhältnisse sämmtlich bezirksamtlich bestätigt sind, so bedarf es irgend welcher Auszüge aus den auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen nicht.

   Den Liquidationen kann sofort die Quittung beigefügt werden, worauf sodann die Auszahlung und resp. Uebersendung der liquidirten und richtig befundenen Beträge durch die verrechnende Behörde, unmittelbar an die liquidirende Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat.

2) Die Liquidation der Distriktsumlagen hat, insoferne sie durch die Gemeinden stattfindet, nach dem weiter beigefügten Formulare B. zu geschehen.

Eine Bestätigung dieser Liquidationen durch die kgl. Bezirksämter ist nicht geboten, die letzteren haben vielmehr dem für die Distriktsversammlung bestellten Vertreter des kgl. Aerars beglaubigte Abschrift von der auf die Distriktsverhandlungen ergehenden Regierungs-Entschließung mitzutheilen.

Insoferne die distriktsumlagenpflichtigen Objekte des Aerars in dem nemlichen Distrikte verschiedenen Behörden untergeben sind, z. B. den Behörden des Eisenbahn-, Militäe-, Salinenärars ꝛc. hat jene Mittheilung nur einmal an das treffende Rentamt zu geschehen, welches sodann den übrigen betheiligten Behörden die zur Rechnungsbelegung nothwendigen Behelfe beschaffen wird.

Im Falle die Liquidationen der ärarialischen Distriktsumlagen unmittelbar durch den Distrikts-Kassier geschehen, hat ein dem vorstehenden analoges Verfahren einzutreten.

3) Im Uebrigen haben die Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden die auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen insoferne gegen die Richtigkeit der Liquidationen Anstände erhoben werden, selbstverständlich den das Aerar vertretenden Behörden auf Verlangen zur Einsicht und etwaiger Entnahme sachdienlicher Notizen zur Verfügung zu stellen.

Hienach hat die kgl. Regierung unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu veranlassen.

München, den 4. Oktober 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Umlagenbeiträge des königl. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Formular A.

Liquidation

der vom kgl. . . . . Aerar (z. B. Eisenbahn-, Militärärar ꝛc.) zu entrichtenden Gemeindeumlagen.

Nach curatelamtlicher Genehmigung sind in der Gemeinde N. N. für das Etatsjahr . . . . zum Zwecke . . . . . (z. B. zur Deckung des Defizits der Gemeindekasse oder zur Schuldentilgung ꝛc.) Umlagen im Gesammtbetrage von . . . . fl. . . kr. zu erheben.

Die Erhebung geschieht nach dem Maßstabe . . . . . die in der Gemeinde zur Concurrenz zu ziehende Steuersumme beträgt . . . . fl. . . kr.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (z. B. Eisenbahn-, Salinenärars ꝛc.) trifft bei einer Steuer von . . . . fl. . . . kr. der Betrag von . . . . fl. . . . kr., welcher hiemit liquidiet wird.

N., am . . . . . .

Gemeindeverwaltung.

(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation bestätigt

N., am . . . . . .

(L. S.) Das kgl. Bezirksamt N.

Quittung

Den obigen Umlagenbetrag des kgl. . . . . Aerars (z. B. Militär-, Eisenbahnaerars ꝛc.) zu . . . . fl. . . . kr. mit Worten ꝛc. von dem kgl. . . . . Amte (z. B. Rentamte, Bahnamte ꝛc.) richtig erhalten zu haben bescheint.

Die Gemeindeverwaltung N.

(L. S.)

Digitized by Google

Formular B.

Liquidation

der vom kgl. . . . . Aerare zu entrichtenden Distriktsumlagen.

Nach den bestätigten Distriktsraths-Verhandlungen ist in der Gemeinde N. bei einer Gesammtsteuer von . . . fl. . . . kr. für das Etatsjahr . . . . . die Summe von . . . . fl. . . . kr. Distriktsumlagen zu erheben.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (Eisenbahn-, Salinenärars ꝛc.) in der Gemeinde N. trifft bei einer Steuer von . . . . fl. . . . kr. der Betrag von . . . . fl. . . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N., am . . . . . .

Die Gemeindeverwaltung N.

(L. S)

Quittung.

Vorstehender Distriktsumlagen-Betrag zu . . . . fl. . . . kr. mit Worten vom kgl. . . . . Amte (Bahnamte, Rentamte) richtig erhalten zu haben bestätigt.

Die Gemeindeverwaltung N.

(L. S.)

Digitized by Google

Ad Num. 1037. praes. 13/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für den verunglückten Baupatier Alois Hörl und seine dürftige Familie aus Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Anzeige des Stadtmagistrats Donauwörth vom 8. dess. Mts. dem Auftrage in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. August ds. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 32231 im Kreis-Amtsblatte Nr. 71 S. 1447 und 1448 nur erst von wenigen Distrikts-Polizeibehörden entsprochen worden ist, so werden die noch im Rückstande befindlichen hiermit an die beschleunigte Erledigung jener Weisung erinnert.

Augsburg, den 12. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Leechenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36314. praes. 14/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg. Bezirksamts Berchtesgaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ds. Js. ist über den Markt Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden, und dessen Umgebung ein Wolkenbruch niedergegangen, welcher namhafte Beschädigungen an Häusern und Grundstücken zur Folge hatte.

Die Erdlawinen (Abplaikungen) haben in dem von

steilen Höhen eingeengten Thale ein Areal von 45 Tgw. zerstört, Feldfrüchte und Futter, Obstbäume und Gartengewächse sind zu Grunde gegangen. An vielen Häusern wurde das Mauerwerk des Erdgeschoßes angegriffen und wurden die Stubenböden sammt manchem Mobiliare vom eingedrungenen schlammigen Wasser verdorben.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind hiedurch im Markte Schellenberg und in den Landgemeinden Land-Schellenberg und Scheffau 59 Anwesensbesitzer mehr oder minder erheblich beschädigt worden, und beläuft sich der Gesammtschaden auf circa 22,500 fl.

Bei der großen Dürftigkeit der meisten Beschädigten ist die Noth um so größer, als auch bei dem Aufwande für die kostspieligen Reparaturen dieser Schäden doch immer besonders bei den Abplaikungen der Felder ein viele Jahre lang andauernder Ausgang der Ernte bevorsteht. Die betroffenen Gemeinden zählen zu den ärmsten des ohnehin nicht wohlhabenden Bezirks Berchtesgaden, die Bewohner sind mit ihrem geringen und mit Schulden überbürdeten Grundbesitze fast ganz auf den Taglohnsverdienst bei der Saline angewiesen.

In Rücksicht dieser Verhältnisse haben nach höchstem Ministerialreskripte vom 14. v. Mts. Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche zu Gunsten der durch den in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ds. Js. niedergegangenen, von Erdlawinen begleiteten Wolkenbruch beschädigten Einwohner des Marktes Schellenberg und der Landgemeinden Land-Schellenberg und Scheffau Sammlungen veranstaltet und insbesondere auch die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Hievon werden die oben genannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort in Vollzug zu setzen und das Ergebniß an das Tax- und Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu senden.

Die Redaktionen der im Bezirke erscheinenden öffent-

Digitized by Google

lichen Blätter sind von der ihnen allerhöchst ertheilten Ermächtigung, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, alsbald in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 12. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1052. praes. 12/10 64.

An sämmtliche königl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg und die unmittelbaren Kirchenverwaltungen.

(Die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kircheneinrichtung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Oktober 1852 Nr. 16,875 mitgetheilt durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 24. Oktober 1852 Nr. 2262 ist auf die Thätigkeit des Vereins für Ausbildung der Gewerke in München hingewiesen und die Inanspruchnahme desselben unter Anderem auch für Anfertigung von Plänen für Paramente und Gegenstände der innern Kircheneinrichtung von Seite der Kirchenverwaltungen empfohlen worden.

Auf Anregung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. l. Mts. Nr. 8853 werden die kgl. Bezirksämter beauftragt, die Kirchenverwaltungen neuerdings auf die Leistungen des genannten Vereins und auf die Kunstgewerbschule in Nürnberg bei Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten, als in anderer Beziehung z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln u. s. w. hinzuweisen und denselben hiefür die beiden genannten Kunstanstalten besonders zu empfehlen, wobei es sich jedoch im Hinblick auf §. 41 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., von selbst versteht, daß hiebei jeder Schein irgend einer Zwangsmaßregel ausgeschlossen bleiben muß.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1177. praes. 12/10 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September ds. Js. zu Wien stattgehabten 400. und 401. Verloosung der älteren österr. Staatsschuld sind die Serien 147 und 183 gezogen worden.

Die Serie 147 enthält

a) die Bankoobligation Nr. 54,571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/8 der Kapitalsumme und

b) die Bankolotto-Obligationen Nr. 4559 bis 7518 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,249,981 fl.

Die Serie 183 enthält

a) Hofkammerobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4%, und zwar
Nr. 30,022 mit 1/3 der Kapitalssumme,
Nr. 30,046 mit 1/3 „ „
Nr. 31,284 mit 1/20 „ „
Nr. 31,285 bis 31,854 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,159,718 fl., ferner

b) die nachträglich eingereichten kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen im ursprünglichen Zinsfuße

Digitized by Google

von 4% und zwar Nr. 4440 bis 4474 incl. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 96,204 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verlooften Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach dem mit Finanz-Ministerialentschließung vom 26. Oktober 1858 kundgegebenen Umstellungsmaßstabe 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 11. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 1474. praes. 16/10 64.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen.

(Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. ds. Mts. wurde das von den Lehrern Heinisch und Groß verfaßte, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in I. Auflage in 6 Theilen erschienene Werk: „Lesebuch für die Unterklasse, dann für die Mittelklasse und Oberklasse der Landschulen" auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. a) Ziff. 20, B. b) Ziff. 9 und B. c) Ziff. 9, sodann in das Verzeichniß IV Lit. B. a) Ziff. 11, B. b) Ziff. 10 und B. c) Ziff. 4 aufgenommen, was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 14. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1211. praes. 15/10 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Wiederholte Landesverweisung des Melchior Ruf von Kirchheim in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Donauwörth vom 12. vor. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Melchior Ruf von Kirchheim, kgl. württemb. Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements des Genannten — zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 13. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Signalement

des Melchior Ruf von Kirchheim, kgl. würtemb. Oberamts Neresheim.

Alter: 29 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: stumpf und aufgestülpt,
Bart: blond,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: breit,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: an der unteren Kinnlade eine Narbe.

Kleidung.

Ein brauner Filzhut, ein schwarzseidnes Halstuch, eine schwarze Weste, ein blauer Tuchrock mit schwarzsammtenem Kragen, eine schwarze Tuchhose, ein Hemd, ein weißes Chrmisett, ein Paar Halbstiefel.

Ad Num. 132. praes. $^{17}/_{10}$ 64.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Schwabmünchen betr.)

Gemäß höchsten Justizministerial-Rescripts vom 12. ds. Mts. wird auf die Stelle des Vertreters der Staats-Anwaltschaft bei dem königl. Landgerichte Schwabmünchen vom 16. lauf. Mts. anfangend der Vertreter der Staatsanwaltschaft am königl. Landgericht Grönenbach, Bezirksgerichtsaccessist Michael Steuer, seinem deßfallsigen Ansuchen entsprechend berufen, und vom bezeichneten Tage an als Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Grönenbach der Bezirks-Gerichtaccessist Joseph Hintermaier zu Donauwörth aufgestellt.

Neuburg, den 15. Oktober 1864.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

Dr. v. Wirschinger.

Kreis-Notizen.

praes. $^{7}/_{10}$ 64.

Der praktische Arzt Dr. Cornel Hebel zu Legau wurde durch Regierungsentschließung vom 7. October l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Dietmannsried, kgl. Bezirksamts Memmingen, versetzt.

---

praes. $^{10}/_{10}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 19. September l. Js. dem Priester Jakob Bauer, Pfarrer in Veitsaurach, kgl. Bezirksamts Hellsbronn, die katholische Pfarrei Joshofen, kgl. Bezirks-Amts Neuburg a./D, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{11}/_{10}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4 Oktober l. Js. dem Priester Wilhelm Eisele, Kaplaneibenefiziat in Niedersonthofen, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrei Görisried, Bezirksamts Oberdorf, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{13}/_{10}$ 64.

Seine Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober l. Js. dem Priester Martin Bogensberger, Pfarrer zu Uebersfeld, Bezirksamts

Digitized by Google

Donauwörth, die kath. Pfarrei Hüting, kgl. Bezirksamts Neuburg a./D., allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{13}/_{10}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober 1864 dem Priester Johann Herberg, Benefiziumsverweser in Edelstetten, Bezirksamts Krumbach, die kathol. Pfarrei Auchsesheim, Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{13}/_{10}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober l. Js. dem bisherigen Pfarrer in Obenhausen, königl. Bezirksamts Illertissen, Johann Mich. Schlund, die kathol. Pfarrei Illereichen, desselben Bezirksamt, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{14}/_{10}$ 64.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministerius des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. dem Stadtbaumeister Franz Xaver Kobinger in München, welcher in seinem Geburtsorte Pfersee auf eigene Kosten ein schönes, geräumiges und massives Schulhaus mit 2 Lehrerwohnungen und ein hiemit in Verbindung stehendes Armenhaus hat erbauen lassen und solches der Gemeinde Pfersee zum Geschenke gemacht hat, für den durch diese Schenkung bethätigten wohlthätigen und gemeinnützigen Sinn das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeigen und zu genehmigen geruht, daß dieses durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

---

praes. $^{14}/_{10}$ 64.

Der Schulverweser Johann Schweimaier zu Neuburg a./K, königl. Bezirksamts Krumbach, wurde unterm 12. Oktober ds. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Fugger von Kirchberg-Weißenhorn als Schullehrer, Organist- und Meßner in Gannertshofen, kgl. Bezirksamts Illertissen, ernannt.

---

praes. $^{8}/_{10}$ 64.

Der Schulgehilfe Ludwig Mitti zu Wattenweiler, königl. Bezirksamts Illertissen, wurde unterm 6. Oktober l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation Seiner Erlaucht des Herrn Grafen Fugger von Kirchberg-Weißenhorn als Schullehrer, Organist und Meßner in Hegelhofen, kgl. Bezirksamts Illertissen, ernannt.

---

praes. $^{12}/_{10}$ 64.

Der Schulverweser Friedrich Weber zu Burgau, kgl. Bezirksamts Günzburg, wurde auf die für ihn von dem Stadtmagistrate Burgau ausgestellte Präsentation als Schullehrer der Knabenschule, dann als Chorregent und Organist in Burgau unterm 8. Oktober ds. Js. bestätiget.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%		$101\frac{1}{2}$
„ „ $4^1/_2$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		895
„ Bank-Obligationen 4%		$99\frac{1}{2}$
„ Pfandbriefe à 4%		$96\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 88. Augsburg, den 22. Oktober 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hawangen. — Wahl der Brandversicherungs-Ausschüsse pro $18^{64}/_{67}$. — Auffindung eines männlichen Leichnams im Maine bei Bischberg. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Entlassung der nicht zur Einreihung im königl. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit. — Der ärztliche Pensionsverein. — Die Distriktsverhandlungen für $18^{64}/_{65}$. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung der III. prot. Pfarrstelle in Wunsiedel. — Kreis-Notizen. — Scheannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1903. prnes. $^{20}/_{10}$ 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hawangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 14. l. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Jeremias Sandhauser ist die katholische Pfarrei Hawangen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 499 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1214 fl. 43 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 70 fl. 16 kr. 2 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1715. praes. 17/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Wahl der Brandversicherungs-Ausschüsse pro 1864/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Funktionszeit der im September 1861 auf 3 Jahre gewählten Brandversicherungs-Ausschüsse ist zu Ende.

Es ist gemäß Art. 107 und 108 des Brandversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 und der §§. 127 und 128 der Instruktion hierzu vom 8. Oktober 1852, dann der autographirten Regierungsausschreiben vom 23. Juli 1855 Nr. 41521 und 2. August 1858 Nr. 39406 eine Neuwahl der Brandversicherungs-Ausschüsse in allen Gemeinden vorzunehmen und die gewählten Ausschußmitglieder sind von der Distrikts-Polizeibehörde eidlich zu verpflichten.

Jeder Brandversicherungs-Ausschuß hat aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Der Brandversicherungs-Ausschuß an Amtssitzen hat nach Art. 96 Abs. 4 des Gesetzes und §. 104 Abs. 2 und 3 der Instruktion hierzu aus seiner Mitte zwei Mitsperrer der Brandassekuranz-Kassa resp. Kassen im Orte zu wählen.

Da über den Vollzug dieser Bestimmungen zur Zeit nur von wenigen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Anzeige erstattet worden ist, so werden die übrigen an die alsbaldige Erstattung der Vollzugsanzeige erinnert.

Augsburg, den 15. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1336 praes. 17/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung eines männlichen Leichnams im Maine bei Bischberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. August l. Js. Morgens wurde im Maine bei Bischberg ein männlicher Leichnam gefunden, dessen Identität bisher nicht hergestellt werden konnte.

Dessen Personalbeschreibung ist folgende:

Größe: 5' 9", Alter: 58—60 Jahre, Haare: hellbraun, dünnstehend, theilweise Glatze, Augenbrauen: hellbraun, größtentheils ausgefallen, Augen: grau, Zähne: sehr lückenhaft, Bart: hellbraun und grau gemischt.

Kleidung: eine schwarztuchene Hose an beiden Knien geflickt, eine schwarztuchene Weste, ein altes schwarzseidenes Halstuch, ein altes Hemd ohne Abzeichen, ein Paar alte Halbstiefel mit aufgeweckten Sohlen.

Der Leichnam schien kaum 24 Stunden lang im Wasser gelegen zu sein.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden aufgefordert, geeignete Nachforschungen anstellen zu lassen und das Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Bamberg II. mitzutheilen.

Augsburg, den 15. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1409. praes. 17/10 64.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. ds.

Digitized by Google

Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 36283 im Kreis-Amtsblatte Nr. 84 S. 1699 ff. wird gemäß höchsten Ministerialreskripts vom 6. ds. Mts. ein neuerlicher vom kgl. bayer. Generalconsul in Philadelphia an das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern am 6. v. Mts. erstatteter Bericht im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 14. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Philadelphia, den 6. September 1864.

An ein hohes kgl. bayer. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern

zu

München.

(Betreffs Mißbrauchs und ungesetzlicher Behandlung von Einwanderern in Amerika.)

Seit ich die Ehre hatte, der hohen kgl. Regierung am 26. August l. Js. zu berichten, erhielt ich von Washington, wohin ich zu gleicher Zeit beschwerend geschrieben, folgende aufklärende Antwort, die ich, soweit nöthig, hier im Auszug beifüge:

„Die Meinung, welche in Europa herrscht, als habe die amerikanische Regierung dorten Werbungen für ihre Armee und Flotte anstellen lassen, ist durchaus irrig und unbegründet, denn der letzte Congreß machte eigens ein Gesetz zum Schutze der Einwanderer und zur Verhütung solcher Mißbräuche, indem hier im Lande Emigranten-Commissionäre angestellt wurden, welche instruirt waren, sämmtliche Emigrantenschiffe gleich bei Ankunft im Hafen zu besuchen und den Einwanderern zu erklären, daß alle und sämmtliche von ihnen in Europa gezeichneten Contrakte nur da und dann giltig wären, wo sie selbst nicht die Mittel gehabt, ihre Passage zu bezahlen und daß selbe nur dann bindend, Falls die Contrahenten hier sie zur Abtragung ihrer Schuld für industrielle Zwecke verwenden wollen, was einzig in der Absicht geschah, um die Einwanderung von Arbeitern und geschickten Handwerkern zu befördern. Alle in Europa gemachten derartigen Contrakte müssen den Commissionären der Emigration zur Ratifikation vorgelegt werden, und zwar gleich bei Ankunft des Schiffes in den Häfen. Specielle Instruktionen sind selben gegeben, Falls die Einwanderer von Europa — sei es durch irgend Jemand oder selbst bestellte Agenten verleitet oder beredet wurden, bei Ankunft in Amerika in der Armee oder Flotte der vereinigten Staaten von Amerika Dienste zu nehmen, einen solchen Contrakt für ungiltig zu erklären, und es den Emigranten unverzüglich mitzutheilen, daß sie nicht gezwungen werden können, weder in der Armee noch in der Flotte Dienste zu nehmen.

Außerdem ist der Commissionär instruirt, alle und jede Personen, die in solcher betrügerischen und ungesetzlichen Handlung mitgewirkt, verwickelt oder auf irgend eine Weise betheiligt gewesen, sofort gefänglich zu verhaften und zur Strafe zu ziehen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat nie in fremden Ländern rekrutiren lassen, und hat sämmtliche Gesandte in Europa instruirt, wo Rekrutirungen durch unautorisirte Personen unternommen werden, selbe nicht nur zu hintertreiben, sondern auch davon den betreffenden Regierungen Mittheilung zu machen.

Diese Handlungsweise der hiesigen Regierung ist eine heilige Pflicht zum Schutze von Einwanderern, welche durch herzlose und schändliche Menschen durch falsche Vorspiegelungen verleitet, hintergangen und belogen worden sind.

Der bestellte Commissionär der Emigranten und dessen Instruktion machen denselben so zu sagen zum Guardian aller hier ankommenden Auswanderer. Er hat Sorge zu tragen, daß ihre Interessen nicht leiden und daß sie nicht hintergangen werden. Er ist angestellt, ihnen Rath zu

Digitized by Google

geben, wie zu verfahren und sie gegen gewissenlose Herumläufer zu warnen und zu schützen, ihnen, wenn sie nach andern Staaten zu reisen beschlossen, behilflich zu werden, auf beste und billigste Weise ihren Bestimmungsort zu erreichen, um so zu verhüten, daß sie beraubt werden. Diese Maßregel ist jedenfalls so menschenfreundlich und gerecht und falls gewissenhaft ausgeführt, sicher geeignet, wohlthätig auf alle Fremden wie Eingeborenen hier im Lande zu wirken."

Aus obiger Mittheilung, die ich auf Ansuchen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dem hohen kgl. Ministerium übersende, ergeht, daß alle Handlungen, wie die, welcher ich in meinem Berichte vom 26. August Erwähnung machte, nicht nur ohne Autorisation der hiesigen Regierung, sondern auch im direkten Ungehorsam gegen Gesetz und Willen derselben durch schändliche, einzig Gewinn suchende Seelenverkäufer geleitet wurden, und daß, wo es selben gelang, die armen Menschen zu hintergehen, es blos die große Unerfahrenheit und Unwissenheit derselben, da selbe nicht wußten, an wenn sie sich zu wenden, möglich machte. Ich hielt es für Pflicht, diese Mittheilung meinem Berichte vom 26. August ds. Js. rubricirten Betreffs folgen zu lassen und verbleibe mit bekannter Gesinnung

Eines hohen kgl. Ministeriums

treuer Diener

Friedr. Hagedorn,
kgl. bayer. Generalconsul.

Ad Num. 1932. praes. 19/10 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Entlassung der nicht zur Einreihung im kgl. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 12. April l. Js. Nr. 19848 im Kreis-Amtsblatte

Nr. 33 wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks eröffnet, daß gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. nunmehr die Ausfertigung der Militärentlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heeresergänzungsgesetzes bezeichneten Kategorie angehören, stattzufinden habe

Diese Entlassungsscheine sind daher mit möglichster Beschleunigung auszustellen und binnen 6 Wochen zur Unterzeichnung vorzulegen.

Wenn von den Conscribirten einzelne wegen vorhabender Ansässigmachung und Verehelichung oder aus dringenden Gründen früher in den Besitz ihrer Entlassungsscheine zu gelangen wünschen, so sind solche sogleich besonders auszufertigen und einzusenden.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 1005. praes. 19/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Magistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den ärztlichen Pensionsverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. und 2. l. Mts. in München abgehaltenen Generalversammlung des ärztlichen Pensionsvereins wurde darüber Klage geführt, daß die durch Regierungsausschreibung vom 5. Juli 1861 (Kreis-Amtsblatt S. 918) getroffene Anordnung, wonach von jeder einem praktischen Arzte ertheilten Verehelichungsbewilligung gleichzeitig dem Verwaltungsrathe des ärztlichen Pensionsvereins in München geeignete Mittheilung gemacht werden soll, vielfach

Digitized by Google

außer Acht gelassen wird, während durch die unterlassene rechtzeitige Kundgabe der stattgefundenen Verehelichung von Vereinsmitgliedern dem Vereine eine namhafte Erschwerung seiner Geschäfts- und Rechnungsführung erwächst und unter Umständen die Zwecke des Vereins selbst eine Gefährdung erleiden können.

Den obengenannten Behörden wird daher für die Zukunft die genaue Beobachtung obiger Anordnung zur Pflicht gemacht.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1649. praes. 17/10 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Distriktsverhandlungen für 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rechtzeitige Vorlage der Distriktsverhandlungen pro 1864/65 wird bis zum 15. Dezember lfd. Js. gewärtigt.

Nur jenen Bezirksämtern, welche mehrere Distrikte umfassen, bleibt bezüglich eines Distriktes Nachsicht bis zum Schlusse des genannten Monats gewährt.

Augsburg, den 14. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1212. praes. 19/10 64.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, kgl. württ. Gepräges und mit der Jahreszahl 1842 vereinnahmt worden, das aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth alsbald mitzutheilen.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1036. praes. 19/10 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Stadtgerichts Würzburg vom 19. Aug. ds. Js. wurde die ledige Justina Elisabetha Dietz von Neustadt am Rennsteig, sachsen-meiningen'schen Amtes Eisfeld, wegen wiederholter Landstreicherei des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter

Digitized by Google

Mittheilung des Signalements der Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung
der Justina Elisabetha Dietz.

Alter: 29 Jahre,
Größe: 5' 6",
Statur: schlank,
Gesicht: rund,
Haare: blond,
Augen: braun,
Augenbrauen: blond,
Nase und Mund: proportionirt,
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 1523. prnes. 19/10 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Landesverweisung des ledigen Gold- und Silberarbeiters Franz Kögel von Braunau in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Lauingen vom 7. ds. Mts. wurde der ledige Gold- und Silberarbeiter Franz Kögel von Braunau in Oesterreich wegen Bettels, Landstreicherei und Abweichens von der Reiseroute in einen 10tägigen einfach geschärften Arrest verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements des Genannten — zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement des F. Kögel.

Alter: 52 Jahre,
Statur: klein,
Gesicht: breit,
Haare: braun,
Augen: grau,
Bart: braun.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 155. prnes. 19/10 64.

(Die Erledigung der III prot. Pfarrstelle in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken erledigte IIk. prot. Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6wöchentlicher Frist ausgeschrieben:

I. Aus ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 1 fl., 19/27 Klftr. weiches Scheitholz = 65 fl. 48 kr.; aus Stiftungskassen baar 51 fl. 26 kr., 3 11/32 Metz. Korn = 4 fl. 53 kr.; aus Gemeindekassen baar 36 fl. 27 kr., 5 Schffl. 1 26/32 Metz. Korn = 44 fl. 58 1/4 kr.; von andern Pfarreien baar 37 fl. 30 kr.; Zinse aus abgelösten Naturalien 123 fl. 33 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 7 fl. 53 1/4 kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, ganz gut, für eine kleine Familie, und 12 Dezm. Garten 55 fl.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 133 fl. 37½ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 5 fl. 33 kr. Summa 567 fl. 39½ kr. Lasten 1 fl. 36 kr. Reiner Pfarrertrag 566 fl. 3½ kr.

Bayreuth, den 15. Oktober 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 19/10 64.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Oktober l. Js. Nr. 9755 wurde der katholische Religionsunterricht an der kgl. Kreis-Gewerbschule zu Augsburg und an der mit derselben in Verbindung stehenden Handwerker-Feiertagsschule zugleich mit der Verpflichtung zur Abhaltung des Sonn- und Feiertagsgottesdienstes für die genannte Gewerbsschule dem dortigen Stadtkaplan, Priester Gabriel Häringer, interimistisch übertragen.

praes. 19/10 64.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Okt. l. Js. Nr. 9709 wurde genehmigt, daß die Funktion eines katholischen Religionslehrers an dem kgl. Realgymnasium Augsburg dem Stadtkaplan Priester Gabriel Häringer daselbst vom 1. Oktober l. Js. an in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

praes. 20/10 64.

Der bisherige rechtskundige Magistratsrath Anton Riegger zu Gundelfingen wurde am 13. Oktober ds. Js. einstimmig wieder gewählt und durch Regierungsentschließung vom 18. dess. Mts. als Rechtsrath neuerlich landesherrlich bestätigt, in Folge dessen derselbe nunmehr in das Dienstesdefinitivum übergetreten ist.

praes. 13/10 64.

Dem Landwehrlieutenant und Bataillons-Adjutanten zu Mindelheim, Carl Umhofer, wurde im Hinblicke auf §. 17 Ziff. 1 der Landwehrordnung unterm 10. Oktober l. Js. die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste ertheilt.

praes. 14/10 64.

Dem Landwehr-Oberlieutenant und Inspektionsadjutanten Ludwig Schügens in Memmingen wurde unterm 10. Oktober l. Js. der Rang eines Landwehrhauptmanns verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		895
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Pfandbriefe à 4%		96¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	14	Okt.	38	298	336	325	11	19	37	18	—	17	15	11	447	458	457	1	12	57	12	23	11	51
		Kern	19	363	382	378	4	20	25	18	21	16	15											
Babenhausen	13	„	3	103	106	91	15	18	22	15	20	14	43	—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—
Buegau	10	„	—	35	35	33	2	19	—	17	15	15	30	—	16	16	16	—	15	—	14	23	13	45
Burgheim	10	„	—	11	11	11	—	18	45	17	21	16	49	—	4	4	4	—	11	54	11	21	10	50
Dinkelscherben	12	„	3	3	6	6	—	19	—	18	24	18	—	—	1	1	1	—	—	—	13	30	—	—
Donauwörth	12	„	1	30	31	30	1	19	12	18	17	15	59	1	26	27	27	—	14	2	13	28	12	52
		Kern	4	60	64	58	6	18	16	16	18	14	23											
Füssen	15	„	34	71	105	66	39	21	54	21	23	19	49	12	33	45	24	21	15	45	15	30	15	12
Günzburg	11	„	16	136	152	143	9	18	24	17	48	17	—	9	7	16	11	5	15	—	14	—	13	30
Kaufbeuren	13	„	81	173	254	207	47	20	8	19	8	16	49	21	36	57	48	9	14	7	13	54	12	18
Kempten	12	„	480	685	1165	715	450	21	14	19	41	17	31	138	248	386	236	150	14	18	13	45	13	9
Krumbach	15	„	8	37	45	45	—	17	43	16	11	15	22	—	16	16	16	—	14	12	13	54	13	33
Lauingen	15	„	6	30	36	29	7	—	—	16	30	—	—	4	34	38	35	3	13	30	13	9	12	51
		Kern	117	496	613	500	113	17	18	16	21	15	24											
Lindau	15	„	3617	1538	5185	1572	3613	18	56	17	55	16	48	84	—	84	18	66	14	—	12	20	11	30
		Kern	430	354	784	297	487	19	11	18	3	16	57											
Memmingen	11	„	336	519	855	638	217	18	49	17	13	16	10	25	42	67	65	2	13	40	13	4	12	39
Mindelheim	15	„	91	92	183	141	42	18	45	17	38	15	2	—	27	27	25	2	13	41	12	50	11	15
Neuburg	12	„	6	129	135	129	6	17	36	16	41	15	48	—	45	45	45	—	11	32	10	33	9	24
Neu-Ulm *)	13	„	—	8260	8260	8260	—	5	12	5	9	5	—	—	290	290	—	290	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	15	„	47	98	145	123	22	17	25	15	21	14	5	40	22	62	38	24	12	31	12	2	11	36
		Kern	69	410	479	417	62	20	2	18	34	17	6											
Oettingen	12	„	45	106	151	107	43	18	30	17	15	16	—	16	—	16	14	2	12	30	12	—	11	30
Ottobeuren	13	„	19	39	58	46	12	19	14	18	40	16	51	8	3	11	4	7	14	—	13	15	13	—
Schwabmünchen	11	„	46	46	92	69	23	18	15	17	17	15	31	—	16	16	11	5	13	13	12	39	12	12
Thannhausen	13	„	—	29	29	21	8	19	15	19	—	18	45	—	10	10	10	—	14	15	14	3	13	51
Weiler	13	„	77	174	251	241	10	21	34	20	37	19	—	17	5	22	5	17	15	—	14	15	14	—
Weissenhorn	13	„	36	52	88	51	37	17	36	16	22	15	14	7	12	19	12	7	13	47	13	21	12	54
Wertingen	11	„	—	65	65	64	1	18	56	16	55	15	10	—	8	8	4	4	13	45	13	—	12	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	23	1404	1427	1391	36	11	16	10	39	10	5	—	571	571	568	3	7	13	6	59	6	29
Babenhausen			1	15	16	14	2	11	30	11	7	10	40	—	105	105	105	—	7	29	6	54	6	45
Buegau			8	243	251	231	20	10	30	9	58	9	27	—	243	243	242	1	6	30	6	15	6	—
Burgheim			7	167	174	174	—	10	—	9	32	8	56	—	6	6	6	—	6	11	5	50	5	31
Dinkelscherben			—	2	2	2	—	—	—	9	30	—	—	—	7	7	7	—	—	—	6	30	—	—
Donauwörth			1	154	155	146	9	10	5	9	19	8	42	—	294	294	293	1	6	45	6	30	6	13
Füssen			—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	2	27	29	17	12	9	12	8	36	8	29
Günzburg			8	498	506	410	66	10	24	9	—	8	18	—	191	191	191	—	6	36	6	12	6	—
Kaufbeuren			—	39	39	39	—	11	36	10	50	10	17	8	97	105	105	—	7	36	6	59	6	9
Kempten			314	200	541	209	335	13	26	12	52	12	8	91	417	511	336	148	8	33	8	12	7	43
Krumbach			16	61	80	77	3	10	24	10	23	9	45	—	135	135	133	2	7	6	6	45	6	19
Lauingen			460	1424	1884	1610	241	11	21	10	33	9	33	—	184	184	184	—	7	21	6	48	6	15
Lindau			57	38	95	67	28	11	—	—	—	—	—	17	81	98	75	23	8	—	7	36	7	24
Memmingen			71	622	693	401	292	13	57	12	37	11	18	44	319	363	278	85	7	52	7	16	6	52
Mindelheim			—	57	57	52	5	12	57	11	35	10	43	4	163	167	165	2	7	20	7	—	6	35
Neuburg			5	773	778	748	30	9	31	9	6	8	34	4	136	140	140	—	6	43	6	3	5	42
Neu-Ulm *)			2556	46523	19079	41079	7500	4	7	3	58	3	43	580	14308	14888	14888	—	3	19	3	14	3	9
Nördlingen			190	2180	2370	2272	98	11	11	10	22	9	21	3	326	329	329	—	7	18	6	36	5	42
Oettingen			1	430	431	308	123	10	36	9	48	9	—	—	313	313	302	11	7	—	6	24	5	48
Ottobeuren			2	28	30	26	4	11	50	11	13	10	50	—	65	65	58	7	8	13	8	2	7	33
Schwabmünchen			1	15	16	16	—	10	3	9	2	8	31	—	158	158	151	7	7	12	6	53	6	44
Thannhausen			—	9	9	9	—	10	30	10	15	9	42	—	28	28	25	3	7	12	7	—	6	45
Weiler			—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	6	29	35	31	1	8	50	8	32	8	16
Weissenhorn			24	565	589	117	172	11	16	10	20	9	22	—	409	409	409	—	7	24	6	56	6	27
Wertingen			16	430	446	426	20	10	15	9	36	9	13	—	44	44	42	2	6	48	6	17	5	55

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 89. Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Mödingen, Bezirksamts Dillingen. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Göllheim. — Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein in Bayern. — Oeffentliche Anerkennung verdienstlicher Leistungen. — Gesuch des Kaufmanns L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups. — Die Ausmittlung des Aufenthaltes des ledigen 15jährigen Johann Freund von Seidwitz. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Oktober l. Js. findet

Samstag den 29. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe mit einem Kapitalsbetrage von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jan. 1851 (Regierungsblatt von 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplane im kgl. Odeonsgebäude dahier in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirektion statt.

Die verlooften Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1865 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird dagegen sogleich nach der Verloosung und Bekanntmachung der Ergebnisse begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 1. Febr. 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Kapitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 17. Oktober 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 2130. praes. 24/10 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Möbingen, Bezirksamts Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 18. l. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Apprich ist die katholische Pfarrei Möbingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen, zählt 615 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 933 fl. 53 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 13 fl. 27 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2158. praes. 23/10 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Fleischmann in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Göllheim im Regierungsbezirke Pfalz wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß

Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 21. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2058. praes. 22/10 64.

(Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungsverein in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des abgetretenen Lehrers Oßwald von Ebersbach, Bezirksamts Oberdorf, wurde der Kaufmann Johann Müller von Ebersbach als Agent des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern bestätigt.

Augsburg, den 19. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1896. praes. 23/10 64.

(Oeffentliche Anerkennung verdienstlicher Leistungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Leidling, königl. Bezirksamts Neuburg, ist in der Nacht vom 11. auf den 12. ds. Mts. eine Feuersbrunst ausgebrochen, wodurch 2 Wohnhäuser und 2 Scheunen vollständig in Asche gelegt wurden.

Bei diesem Brande haben der Stationscommandant

Digitized by Google

Jos. Henke und die beiden Gendarmen Isidor Schuster und Johann Portzky von Burgheim durch ihr rasches Eintreffen auf dem Platze, durch umsichtige Anordnungen in Handhabung der vorhandenen Löschrequisiten sowie durch persönliche Mithilfe bei Löschung des Feuers so wesentliche Dienste geleistet, daß lediglich ihnen ein nicht weiteres Umsichgreifen der Feuersbrunst bei der bestandenen großen Gefahr zu danken ist.

Für diese verdienstlichen Handlungen wird den Genannten hiemit die öffentliche Anerkennung ausgesprochen und zugleich bemerkt, daß ihnen noch außerdem eine entsprechende Geldbelohnung zuerkannt worden ist.

Augsburg, den 21. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2069. praes. 22/10 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Gesuch des Kaufmanns L. Koch in Dresden um die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrups betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. Mts. wurde dem Kaufmanne Ludwig Koch in Dresden die widerrufliche Bewilligung ertheilt, den Dr. Hoffmann'schen weißen Kräuter-Brustsyrup in der von ihm beschriebenen Zusammensetzung im Umfange des Königreichs Bayern unter der Bedingung verkaufen zu dürfen, daß das kleine Fläschchen mit 8 Unzen Inhalt nicht höher als zu 27 kr., das größere zu 16 Unzen Inhalt nicht höher als zu 54 kr. ausgeboten, und beim Verkaufe sich jeder öffentlichen Anpreisung des Mittels enthalten werde.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 21. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 35308. praes. 21/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausmittlung des Aufenthaltes des ledigen 15jährigen Johann Freund von Seidwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamtes Pegnitz hat sich der ledige 15jährige Johann Freund aus Seidwitz von seinem Dienstherrn Andreas Krügel zu Dreisenfeid, kgl. Bezirksamts Bayreuth, seit dem 18. Juli l. Js. entfernt und waren die bisherigen Versuche auf Ausmittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltes erfolglos.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem Aufenthalte des Johann Freund Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Pegnitz bekannt zu geben.

Augsburg, den 19. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1982. praes. 21/10 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Hof vom 29. v. Mts. wurde gegen den ledigen Webergesellen Christian Friedrich Trögel von Mehla, fürstl. Justizamtes Greiz, wegen Versuchs des Diebstahls neben einer in der Gefangenanstalt Ebrach zu erstehenden 3monatlichen Gefängnißstrafe die Landesverweisung ausgesprochen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements des Genannten — zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 19. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement

des ledigen Webergesellen Christian Friedrich Trögel (vulgo Gabert) von Mehla, fürstl. Justizamtes Greiz.

Alter: 53 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Gestalt: untersetzt,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haupthaare: schwarzbraun resp. grau,
Bart: schwarzbraun,
Stirn: hoch,
Nase: stumpf,
Augen: grau,
Augenbrauen: schwarzbraun,
Mund: gewöhnlich,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund.

Besondere Kennzeichen: ein Muttermal am rechten Auge und einen Leibschaden.

Religion: evangelisch.

Kreis-Notiz.

praes. 23/10 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober l. Js. dem Priester Thomas Langenmayer, Kaplan in Oberstaufen, Bezirksamts Sonthofen, das Benefizium St. Johann in Immenstadt, desselben Bezirksamts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101¼
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		895
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Pfandbriefe à 4%		96¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 90. Augsburg, den 29. Oktober 1864.

Inhalt:

Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Die Regiekostenrechnungen der kgl. Bezirksämter pro 1863/64. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Speache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren. — Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Hauptpredigerstelle in Rothenburg a/T. mit dem damit verbundenen Dekanate. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2399. praes. 26/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungsausschreibung vom 23. Juli und 10. August ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 63 S. 1328 und Nr. 70 S. 1416) angeordneten Nachforschungen nach dem aus dem elterlichen Hause entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg sind noch immer ohne Resultat geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten erhalten daher die oben bezeichneten Behörden neuerdings den Auftrag, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben unausgesetzt auf das Sorgfältigste betreiben zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hieher zu berichten.

Augsburg, den 23. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2553. praes. 26/10 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Regiekostenrechnungen der kgl. Bezirksämter pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Bezirksämter, welche noch mit Vorlage

der Regiekostenrechnungen pro $18^{63}/_{64}$ im Rückstande sind, werden zu deren Einsendung innerhalb 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Augsburg, den 22. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2621. praes. $^{28}/_{10}$ 64.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 700 fl. und steigt mit den Dienstesalterszulagen auf 1200 fl.

Die Meldungen sind, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, beim Stadtmagistrate Kaufbeuren, welcher das Präsentationsrecht hat, bis zum 14. November l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. E. 6120. praes. $^{25}/_{10}$ 64.
K. 407.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Windsfeld wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 21 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und Gärtchen 30 fl., aus 10 Tgw. 29 Dezm. Aeckern 93 fl., aus 7 Tgw. 93 Dezm. Wiesen 99 fl. 30 kr., aus 32 Dezm. Gemeindetheilen 2 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 432 fl., Gemeinderecht 5 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 41 fl. $17^1/_2$ kr. Summa 724 fl. $2^1/_2$ kr. Die Lasten hievon ab mit 17 fl. $37^1/_4$ kr. Reinertrag 706 fl. $25^1/_4$ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 102. praes. $^{25}/_{10}$ 64.
K 423.

(Die Erledigung der Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Cammerstein in Erledigung gekommen, welche

Digitized by Google

hiemit zur Bewerbung bis zum 1. Dezember ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben wird:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen an baarem Gelde 20 fl., an Naturalien: 7 Schffl. 2 Metz. 1 Vrtl. 3 Sechzl. Korn à 8 fl. 39 kr. = 64 fl. 4 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) 15 Klftr. weiches Scheitholz im Ansbacher Maß à 5 fl. = 75 fl., 75 Stück Wellen = 1 fl. 15 kr., ein halbfudriger Schleißbaum = 3 fl. 40 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 37½ kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 100 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst ½ Tgw. Hausgarten 20 fl.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 177 fl. 33 kr. Summa 462 fl. 9½ kr.

Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 6442. praes. 25/10 64.
K. 414.

(Die Erledigung der Hauptpredigerstelle in Rothenburg o/T. mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen kgl. Dekans in Erledigung gekommene Hauptpredigerstelle in Rothenburg a/T. mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Dezember ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen in Geld 350 fl., an Naturalien: 8 Schffl. 3 Metz. 3 Vrtl. 2¾ Sechzl. Korn à 8 fl. 55 kr. = 77 fl. 9¼ kr., 6 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. 2⅔ Sechzl. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 28 fl. 20½ kr., 4 Schffl. 1 Metz. Haber à 3 fl. 21 kr. = 13 fl. 57½ kr. (Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.) 10 Klftr. hartes Holz, 10 Klftr. weiches Holz, 400 Wellen = 144 fl. 40 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 545 fl. 2¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung im Dekanatsgebäude 60 fl. Summa 1219 fl. 10½ kr. Hievon die Lasten ab mit 19 fl. 35½ kr. Reinertrag 1199 fl. 35 kr.

Ansbach, den 18. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 24/10 64.

Dem Thierarzte Friedrich Aman aus Kläham wurde durch Regierungsentschließung vom 21. Oktober l. Js. die Stelle eines Thierarztes für den veterinärärztlichen Distrikt Staufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen, verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	890
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	96¼	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Waizen u. Kern.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	21	Okt.	11	348	359	356	3	18	17	17	29	16	5
		Kern	4	293	297	297	—	20	51	19	4	17	11
Babenhausen	17	"	15	53	68	62	6	17	33	15	30	15	—
Burgau	17	"	2	43	45	23	22	18	19	16	51	15	30
Burgheim		"											
Dinkelscherben	19	"	1	11	12	12	—	19	24	19	—	18	—
Donauwörth		"											
		Kern											
Füßen	22	"	39	53	92	63	29	22	—	21	4	20	4
Günzburg	18	"	9	54	63	53	10	18	12	17	36	16	48
Kaufbeuren	20	"	47	167	214	204	10	20	27	19	17	17	28
Kempten	19	"	450	559	1009	578	431	20	3	19	46	17	58
Krumbach	22	"	—	46	46	39	7	18	4	17	1	15	45
Lauingen	22	"	7	5	12	12	—	—	—	17	15	—	—
		Kern	113	360	473	415	28	17	—	16	3	15	9
Lindau	22	"	3613	716	4329	1971	2358	18	50	18	3	17	18
		Kern	487	144	631	240	391	19	22	18	10	18	—
Memmingen	18	"	217	293	510	440	70	18	40	17	30	16	10
Mindelheim	22	"	42	109	151	142	49	19	7	17	50	15	19
Neuburg	19	"	6	95	101	87	14	17	57	16	47	15	39
Neu-Ulm *)		"											
Nördlingen	22	"	62	455	517	421	96	19	14	17	58	16	39
		Kern	22	148	170	170	—	16	35	14	41	13	20
Oettingen	19	"	43	59	102	94	8	18	15	17	7	16	—
Ottobeuren	20	"	12	29	41	40	1	19	38	18	26	16	2
Schwabmünchen	18	"	23	49	72	28	44	18	24	17	17	15	12
Thannhausen	20	"	7	8	15	12	3	18	30	18	21	18	11
Weiler	20	"	37	47	84	62	22	21	20	20	44	19	6
Weißenhorn	19	"	10	208	218	208	10	17	52	16	36	15	31
Wertingen		"											

Roggen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg	21	Okt.	1	264	265	265	—	13	21	12	51	11	30
Babenhausen	17	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgau	17	"	—	5	5	5	—	14	12	13	51	13	30
Burgheim		"											
Dinkelscherben	19	"	—	8	8	8	—	13	30	13	—	12	30
Donauwörth		"											
		Kern											
Füßen	22	"	21	39	60	35	25	16	7	15	53	14	45
Günzburg	18	"	5	14	19	14	5	14	12	13	36	13	—
Kaufbeuren	20	"	9	28	37	36	1	14	12	13	23	11	45
Kempten	19	"	150	136	286	167	119	14	39	14	—	14	18
Krumbach	22	"	—	10	10	10	—	14	15	13	48	12	—
Lauingen	22	"	3	35	38	36	2	13	42	12	54	12	—
		Kern											
Lindau	22	"	66	—	66	2	64	14	—	—	—	—	—
		Kern											
Memmingen	18	"	2	61	63	58	5	13	48	13	19	12	56
Mindelheim	22	"	2	29	31	27	4	14	3	13	1	11	43
Neuburg	19	"	—	32	32	32	—	12	16	10	53	9	41
Neu-Ulm *)		"											
Nördlingen	22	"	24	20	44	37	7	12	21	11	59	11	19
		Kern											
Oettingen	19	"	1	18	19	19	—	12	15	11	10	10	6
Ottobeuren	20	"	7	3	10	10	—	13	30	13	—	12	40
Schwabmünchen	18	"	5	2	7	7	—	13	22	12	44	12	30
Thannhausen	20	"	—	5	5	5	—	13	53	13	42	13	27
Weiler	20	"	17	—	17	3	14	—	—	14	15	—	—
Weißenhorn	19	"	7	9	16	14	2	13	31	13	15	13	—
Wertingen		"											

Gerste.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	36	1503	1539	1465	74	10	29	10	6	10	34
Babenhausen			2	24	26	26	—	11	30	11	15	10	45
Burgau			20	242	262	195	67	10	18	9	36	8	54
Buegheim													
Dinkelscherben			—	7	7	—	7	—	—	—	30	—	—
Donauwörth													
Füßen			1	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Günzburg			66	341	407	369	38	10	—	9	28	8	56
Kaufbeuren			—	49	49	39	10	11	56	10	56	10	8
Kempten			335	169	531	293	238	13	23	13	11	12	32
Krumbach			8	210	218	189	29	10	52	10	22	9	53
Lauingen			240	1472	1712	1520	192	11	24	10	—	9	36
Lindau			28	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—
Memmingen			292	409	701	558	143	13	2	12	14	11	35
Mindelheim			5	70	75	58	17	12	21	11	20	10	34
Neuburg			30	790	820	727	93	9	31	9	5	8	37
Neu-Ulm *)													
Nördlingen			98	1960	2058	2022	36	11	33	11	—	10	12
Oettingen			119	322	441	353	88	10	30	9	45	9	—
Ottobeuren			4	17	21	19	2	12	—	11	30	10	38
Schwabmünchen			—	13	13	13	—	10	12	9	57	9	15
Thannhausen			—	5	5	5	—	10	45	10	24	10	6
Weiler			2	—	2	2	—	—	—	14	—	—	—
Weißenhorn			172	619	791	512	279	11	21	10	27	9	37
Wertingen													

Haber.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.										
Augsburg		wie oben	3	371	374	374	—	7	20	6	58	6	—
Babenhausen			—	82	82	80	2	7	24	6	48	6	33
Burgau			1	125	126	125	1	6	30	6	9	5	48
Buegheim													
Dinkelscherben			—	13	13	13	—	6	45	6	21	6	—
Donauwörth													
Füßen			12	20	32	13	19	8	41	8	29	8	—
Günzburg			—	133	133	133	—	7	—	6	40	6	20
Kaufbeuren			—	54	54	54	—	7	45	7	26	6	46
Kempten			148	378	526	375	151	8	37	8	5	7	3
Krumbach			2	126	128	128	—	7	9	6	48	6	25
Lauingen			—	188	188	188	—	7	27	6	57	6	30
Lindau			23	120	143	94	49	7	48	7	36	7	18
Memmingen			85	218	303	212	91	7	48	7	16	6	48
Mindelheim			2	151	153	145	8	7	29	7	—	6	33
Neuburg			—	102	102	102	—	6	39	6	25	6	3
Neu-Ulm *)													
Nördlingen			—	415	415	378	37	7	19	6	38	5	59
Oettingen			11	267	278	258	20	7	—	6	30	6	—
Ottobeuren			7	40	47	41	6	8	4	7	45	6	58
Schwabmünchen			7	91	98	73	25	7	—	6	46	6	24
Thannhausen			3	13	16	14	2	6	30	6	15	6	—
Weiler			1	52	53	39	14	9	—	8	27	8	2
Weißenhorn			—	422	422	414	8	7	22	7	2	6	51
Wertingen													

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 91. Augsburg, den 2. November 1864.

Inhalt:

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Agenten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Der Stand der Rinderpest in Oesterreich. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Frembingen, kgl. Bezirksamts Rödlingen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Wenzen, kgl. Bezirksamts Kempten. — Die Feststellung der Identität eines zu Eulenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums. — Entfernung des Knaben Johann Glasl. — Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine im Stadtgebiete Würzburg. — Aussicht auf Landesverweisung. — Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a/T. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1691. praes. 31/10 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Magdeburger-Feuerversicherungsgesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) approbirter Bader Johann Brandner in Oberstaufen für den Umfang der Bezirksämter Sonthofen und Lindau,
2) Schullehrer Joseph Kirchmann in Wengen für den Umfang der Bezirksämter Kempten und Lindau,
3) Posterpeditor Xaver Heel in Oberdorf für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf und Füßen,
4) approbirter Bader Georg Holzmann in Waal für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren,
5) Zimmermeister Martin Weile in Bionhofen für den Umfang des Bezirksamts Kaufbeuren,
6) Anwesensbesitzer Alois Kramer in Bobingen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg,
7) Essigfabrikant J. P. Schröfl zu Zusmarshausen für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen,
8) Kaminkehrermeister Fr. Jos. Klingler in Dillingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen,
9) Zinngießer Franz Math. Marcis zu Weißenhorn

Digitized by Google

für den Umfang der Bezirksämter Illertissen, Günzburg und Krumbach,

was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl, als der treffenden Distrikts-Polizeibehörden gebracht wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 932. praes. 29/10 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia als Agent derselben für Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung im Umfange des Bezirksamts Nördlingen aufgestellte Schullehrer Johann Georg Ziegler in Hainsfarth ist von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1573. praes. 29/10 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) der unterm 23. Juni 1863 (Kreisamtsblatt 1863 S. 911) als Agent dieser Gesellschaft für den Umfang der Bezirksämter Krumbach und Illertissen bestätigte Schullehrer Ignaz Rapp damals zu Deisenhausen, nun nach seiner Versetzung nach Honsolgen als Agent für den Umfang des Bezirksamtes Kaufbeuren,
2) der Maurermeister Georg Keim in Lauterbach für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth, Wertingen und Dillingen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums sowohl als der treffenden Polizei-Behörden gebracht wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2727. praes. 29/10 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt aufgestellten nachbenannten Agenten sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Orgelbauer Michael Mayer in Wertingen für den Umfang des Bezirksamts Wertingen, und
2) an Stelle des abgetretenen Agenten B. Thalhofer in Krumbach der Kaufmann Xaver Kastner daselbst

Digitized by Google

für den Umfang des königl. Bezirksamts Krumbach was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1329. praes. 28/10 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Sonthofen neben dem bisherigen Agenten aufgestellte Geschäftsführer Max Mahler zu Oberstaufen ist von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums sowohl, als des betreffenden kgl. Bezirksamts Sonthofen gebracht wird.

Augsburg, den 25. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2647. praes. 28/10 64.

(Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin wurden

1) Friedrich Alphons Mayer, Kaufmann in Kempten,
2) Imminger, Bezirks-Thierarzt in Neu-Ulm,
3) Friedrich Heichlinger, Wirthschaftspächter in Günzburg,
4) Karl Stahl, Kaufmann in Nördlingen,

bestätigt.

Augsburg, den 25. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1038. praes. 29/10 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth aufgestellte Schullehrer Paul Leich in Rögling ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1646. praes. 29/10 64.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerver-

Digitized by Google

sicherungs-Gesellschaft als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Neu-Ulm aufgestellte Gemeindevorsteher Alois Waitzinger in Nersingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2312. praes. 29/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Den Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die günstigen Aussichten bezüglich eines baldigen Erlöschens der Rinderpest in den österreichischen Ländern, wie solche inhaltlich der Aufschlüsse über den Stand der Seuche während der Monate April, Mai und Juni l. Js. gemäß der Regierungsausschreibung vom 9. Juli ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1241) eröffnet waren, dauerten auch im Monate Juli noch fort; seither aber haben sich dieselben wieder beträchtlich ungünstiger gestaltet.

In Galizien ist nämlich die Zahl der Ortschaften, in welchen die Seuche wieder auftrat, von 18 im Monate Juni bis Anfangs September auf 87 gestiegen.

Auch im Krakauer Gebiete und in einigen Höhen des Groß-Enzersdorferbezirkes in Niederösterreich sind wieder Seuchenfälle vorgekommen.

Endlich hat die Seuche in 12 ungarischen Comitaten wieder um sich gegriffen, und namentlich an der Grenze gegen Mähren Opfer gefordert, so daß die Statthalterei in Mähren sich veranlaßt sah, die Abhaltung von Viehmärkten in den Grenzbezirken gegen Ungarn zu verbieten.

Im Comitate Thurocz wurde insbesondere auch der Seuchenausbruch bei Schafen beobachtet und unterliegt nach den Erhebungen des Thierarznei-Institutes zu Wien überhaupt kaum mehr einem Zweifel, daß die Rinderpest auch Schafe und Ziegen ergreife und daß das Contagium von diesen Thieren auch wieder auf Rinder mit ungeschwächter Kraft übergehe.

Zur Verhütung der Einschleppung der Seuche haben daher gegen die Kronländer Ungarn und Galizien die durch Regierungsausschreibung vom 13. August v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1249 u. ff.) getroffenen und seither aufrecht erhaltenen Maßnahmen unverändert fortzubestehen, wogegen bis auf Weiteres die Einbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Krakauer Gebiete und Niederösterreich von der Beibringung amtlicher Gesundheitszeugnisse abhängig gemacht wird.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hienach die entsprechenden Bekanntmachungen zu erlassen und gemeinschaftlich mit den Bezirksärzten besondere Achtsamkeit gegen die Einschleppung der Seuche fortgesetzt zu üben.

Augsburg, den 27. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1871. praes. 31/10 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Frembingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Joseph Gerblinger nach Oberstdorf ist der ärztliche Distrikt

Digitized by Google

Fremdingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termins zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1793. praes. 31/10 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Wengen, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Franz Weixler nach Legau ist der ärztliche Distrikt Wengen, kgl. Bezirksamts Kempten, in Erledigung gekommen, und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termins zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2496. praes. 28/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Feststellung der Identität eines zu Eulenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Name und Wohnort der im Ausschreiben vom 5. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 76 S. 1523) bezeichneten Person ermittelt sind, haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 27. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2284. praes. 31/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Knaben Johann Glasl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 29. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entfernung des Knaben Johann Glasl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 14. l. Mts. entfernte sich am Sonntag den 21. August l. Js. der Dienstbube Johann Glasl von Neufahren, kgl. Landgerichts Wolfratshausen, dessen Signalement anbei mit-

Digitized by Google

getheilt wird, aus seinem Dienstplatze bei Johann Burgmaier, Lenz in Unterdarching, und kehrte bis zur Stunde nicht wieder zurück.

Nach den eingeleiteten Recherchen befand sich derselbe am 10. September l. Js. zu Holzham, Gemeinde Otterfing, am 12. September zu Oberhaching und auf den 13. September auf dem Wege zur Eisenbahn bei Deisenhofen.

Seit letztbezeichnetem Tage konnte jedoch über diesen Knaben trotz eingeleiteter Recherchen und Benehmen mit den königl. Bezirksämtern München und Rosenheim nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung des Johann Glasl behufs Einleitung geeigneter Nachforschungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem kgl. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

München, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Signalement des Johann Glasl.

Alter 10 Jahre, ist auf dieses Alter sehr groß. Gesicht länglicht und hager. Körper schlank. Haare blond. Augen grau.

Kleidung.

Hut schwarz und fein. Jeppe blaugrau. Gilet von Pers blau mit Blümchen. Halstuch von Seide mit grauen Streifen. Hose von Sommerzeug, grau, braun mit breiten Streifen. Schuhe braun. Socken weiß.

Ad Num. 566. praes. 31/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine im Stadtgebiete Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der unterfränkischen Regierung vom 30. vor. Mts. Nr. 36967 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine im Stadtgebiete Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Mai l. Js. wurde in dem Maine oberhalb der Brücke eine weibliche Leiche aufgefunden, bezüglich deren persönlicher Verhältnisse die bisher gepflogenen Recherchen zu keinem Resultate geführt haben.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Beschreibung der Leiche, welche übrigens unzweifelhaft die einer Arbeiterin in den 20er Jahren ist, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen über die Person der Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Stadtmagistrat Würzburg mitzutheilen.

Würzburg, den 30. September 1864.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Mees.

Digitized by Google

Beschreibung.

Die obenerwähnte Leiche ist die einer Weibsperson in den 20er Jahren, von mittlerer Größe und untersetzter Statur. Die Haare sind flachsblond, und die Zähne alle vorhanden und gesund.

Die Gesichtszüge und selbst auch die Augen ließen sich bei der Aufgedunsenheit und dem bereits eingetretenen Uebergange der Leiche zur Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die der Leiche abgezogenen Kleidungsstücke sind: ein graues baumwollenes Halstuch mit rothen, blauen und schwarzen Endstreifen, ein dunkelblaues Orleans-Mützchen mit schwarzen Sammtknöpfchen und schwarzen Sammtstreifen besetzt, ein baumwollenes dunkelbraunes Untermützchen mit röthlichen Blümchen, eine baumwollene gelbliche Schürze mit Lilablümchen, ein baumwollener Rock, schwärzlich mit röthlichen Streifen carrirt, darunter 4 baumwollene Unterröcke, grüngelb mit hellgrünen Blumen nach Art von Laubwerk — grau mit lila Blümchen — gelblich mit braunen Streifen je 4, — grau mit rothen Streifen in Quer laufend, dann ein Paar kalbiederne Schnürschuhe mit rothen Schnürbändern und ein Paar baumwollene blaue Strümpfe, sowie ein leinenes Hemd, dessen Unterstock aber vom gröberen Zeuge ist.

Als besondere Kennzeichen wird vorgehoben, daß die Leiche ein dunkelblau seidenes Bändchen, vorne mit einer Masche ausgehend, um den Hals hatte, und sich im Haarzopfe ein hornener Haltrr, auf beiden Enden mit Rosen aus Horn, schwarz und weiß besetzt — fand.

Ad Num. 2095. praes. 24/10 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Kempten vom 30. vor. Mts. wurde Franziska Hölzle, ledige Fabrikarbeiterin von Reutte in Tyrol, wegen vier Vergehen des Diebstahls zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements der Genannten — zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 21. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement
der Franziska Hölzle von Reutte.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase: spitzig,
Mund: gewöhnlich,
Gesichtsform: länglich.

Ad Num. K. 464. praes. 30/10 64.
K. 639.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a/T. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schweinsdorf wird zur Bewerbung bis zum 15. Dezember l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem sehr guten baulichen Stande sich befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl.,

Digitized by Google

aus 28 Tgw. 73 Dezm. Aeckern 159 fl. 8 kr., aus 11 Tgw. 90 Dezm. Wiesen 112 fl. 5 kr., aus 75 Dezm. Gärten 6 fl., aus 3 Tgw. 4 Dezm. Oedung — fl. — kr. (Dabei wird bemerkt, daß von diesen Grundstücken die Aecker bis zum Jahre 1870 incl. in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise um 259 fl. 52¾ kr. verpachtet sind, worauf aber 25 fl. 25¾ kr. Bodenzinse haften.)

II. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 412 fl. 49 kr., aus Gemeinde- und Weiderechten 7 fl. 33 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 51 fl. 45 kr. Summa 784 fl. 20 kr.

An freiwilligen Geschenken 13 fl.

Ansbach, den 25. Oktober 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 26/10 64.

Nach einem allerhöchsten Rescripte d. d. Hohenschwangau den 20. Oktober 1864 haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, das Dienststellen-Tauschgesuch der Bezirksamts-Assessoren Joseph Herrmann zu Memmingen und Joachim Kienle zu Pegnitz zu genehmigen, und demnach den Bezirksamts-Assessor Joseph Herrmann nach Pegnitz, den Bezirksamts-Assessor Joachim Kienle aber nach Memmingen zu versetzen.

---

praes. 28/10 64.

Der praktische Arzt Dr. Joseph Gerblinger zu Frembingen, königl. Bezirksamts Nördlingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 25. Oktober l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, versetzt.

---

praes. 25/10 64.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Oktober l. Js. Nr. 9953 geruht, die an der Kreis-Gewerbsschule und der mit ihr in Verbindung stehenden Handwerkssonn- und Feiertagsschule zu Augsburg erledigte Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht zugleich mit der Verpflichtung zur Abhaltung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes für die genannte Gewerbsschule in widerruflicher Eigenschaft, vom 15. Oktober l. Js. angefangen, dem Stadtkaplan, Priester Gabriel Häringer in Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

---

praes. 24/10 64.

Der Schul- und Cantoratsverweser Karl Helm zu Weiden in der Oberpfalz wurde auf die für ihn von dem Stadtmagistrate Lindau ausgestellte Präsentation als Schullehrer der untern Mädchenklasse an der protestant. Mädchenschule zu Lindau bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Oktober 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101⅛	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	895	890
„ Bank-Obligationen 4%	99½	
„ Pfandbriefe à 4%	96½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 92. Augsburg, den 5. November 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Weiler, Bezirksamts Lindau. — Erledigung der kath. Pfarrei Manching, B.-A. Neuburg. — Gesuch des Kaufmanns Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magendonbons. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notizen. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des kgl. allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3194. pres. 8/11 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Weiler, Bezirksamts Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 25. l. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Lau ist die katholische Pfarrei Weiler erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Lindau, zählt 2303 Seelen, 3 Schulen und 38 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1231 fl. 19 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 136 fl. 5 kr. — hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Linz, Sekr.

Ad Num. 3389. praes. 4/11 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Manching, Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Martin Kapfer ist die kathol. Pfarrei Manching erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Neuburg und zählt 1163 Seelen, 2 Schulen und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1064 fl. 59 kr. 2 ht.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 34 fl. 26 kr. 3 ht.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1928. praes. 4/11 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Kaufmanns Georg Emil Engels in Mühlheim um die Bewilligung zum Verkaufe von Magenbonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. Mts. wurde dem Kaufmann Georg Emil Engels zu Mühlheim die widerrufliche Bewilligung, die von ihm nach der vorgelegten Probe bereiteten Magenbonbons im Umfange des Königreichs Bayern verkaufen zu dürfen, mit der Bedingung ertheilt, das das Schächtelchen nicht höher als zu 18 kr. ausgeboten und sich beim Verkaufe der Magenbonbons jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde, daß dieselben hiebei namentlich nicht als Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten anempfohlen werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2293. praes. 31/10 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Fasanengarten bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Persönlichkeit der unterm 27. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 82 S. 1670) ausgeschriebene Leiche ist ermittelt, so daß also weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 2285. praes. 4/11 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aussicht auf Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Aichach vom 5. Okt. ds. Js. wurde der ledige Müller- und Bäckergeselle Jos. Konzelmann von Adelberg, kgl. württ. Oberamts Schorndorf, wegen Diebstahlsvergehen in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Joseph Konzelmann zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung des Joseph Konzelmann.

Alter: 29 Jahre,
Statur: untersetzt,
Maß: 5′ 8″ 3‴,
Gesicht: länglicht,
Gesichtsfarbe: bräunlicht,
Bart: braun,
Haare: braun,
Stirne: breit,
Augen: blau,
Nase: groß,
Zähne: gut,
Mund: aufgeworfen,
Kinn: rund,
Sprache: schwäbisch.
Besondere Kennzeichen: keine.

Kreis-Notizen.

praes. 29/10 64.

Der praktische Arzt Dr. Franz Weixler zu Wengen, kgl. Bezirksamts Kempten, wurde durch Regierungsentschließung vom 26. Oktober l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Legau, königl. Bezirksamts Memmingen, versetzt.

---

praes. 2/11 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober l. Js. dem Priester Martin Kapfer, Pfarrer in Manching, königl. Bezirksamts Neuburg a/D., die katholische Pfarrei Herrenstetten, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 29/10 64.

Die von dem Stadtpfarrer und bischöfl. geistl. Rathe A. Eber in Günzburg auf vorausgegangene Nomination von Seite des Gutsbesitzers C. v. Holzapfel dem Priester Georg Baader, Leprosenbenefiziaten in Weißenhorn, am 1. Oktober l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Kleinkötz, kgl. Bezirksamts Günzburg, hat, nachdem der auf diese Pfarrei zuerst präsentirte Pfarrer F. X.

Digitized by Google

Weckerle in Bühl, kgl. Bezirksamts Günzburg, auf fragliche Präsentation verzichtet hat, unterm 26. Oktober l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 1/11 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Curatie Eglishausen, k. Bezirksamts Günzburg, durch den Herrn Bischof von Augsburg dem Priester Martin Keller, bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten zu Ritzisried, kgl. Bezirksamts Illertissen, verliehen werde.

praes. 1/11 64.

Für den ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg, den Tapezierer Benjamin Kämmerer, wurde der Metzgermeister Andreas Reischle als Gemeindebevollmächtigter einberufen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. November 1864.

	Papier.	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		101½
„ „ 4½% halbjährig		
Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankaktien mit Div. II. Sem.		890
„ Bank-Obligationen 4%	99½	
„ Pfandbriefe à 4%		96½

Digitized by Google

praes. 2/11 64.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des kgl. allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nr.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht: Hengste	Geschlecht: Stuten	Farbe.	Alter. Jahre.
				Preisevertheilung in Rain am 31. August.					
1	Rainer	Martin	Posthalter	Donauwörth	Donauwörth	1	—	schwarzbraun	4½
2	Zinsmeister	Peter	Geigenbauer	Marxheim	"	—	1	kast.-braun	4½
3	Muschler	Mathias	Vorsteher	Stepperg	Neuburg	—	1	Fuchs	3½
4	Mädl	Leonhard	Bauer	Eggstädterhof	"	—	1	Hellfuchs	3½
5	Maier	Johann	Schäffler	Mertingen	Donauwörth	—	1	kast.-braun	4
6	Kleiber	Michael	Münchnerbot	Donauwörth	"	—	1	"	3½
7	Baumgartner	Johann	Kronenwirth	Monheim	"	—	1	Apfelschimmel	5½
8	Pfeiffer	Kaspar	Hackelschneider	Kellburg	"	—	1	kast.-braun	4½
9	Schäfer	Johann	Vorsteher	Untermarxfeld	Neuburg	—	1	Fuchs	3½
10	Vogl	Wendelin	Bauer	Leisacker	"	—	1	"	3½
11	Repple	Georg	"	Untermarxfeld	"	—	1	kast.-braun	5½
12	Schäfer	Johann	Vorsteher	"	"	—	1	Grauschimmel	5½
13	Oesterreicher	Anton	Schießer	Ambar	Donauwörth	—	1	hellbraun	3½
14	Kaiser	Kastulus	Wirth	Wagenhofen	Neuburg	—	1	kast.-braun	4½
15	Schönhardt	Johann	Bauer	Stengelheim	"	—	1	"	6½
16	Abl	"	Rosenwirth	Donauwörth	Donauwörth	—	1	Fuchs	3½
17	Rothofer	"	Müller	Leutheim	"	—	1	"	6½

Digitized by Google

Nr.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht. Hengst	Stute	Farbe.	Alter. Jahre.
Preisevertheilung in Aichach am 1. September 1864.									
18	Deuringer	Michael	Kistlerbauer	Gerstshofen	Augsburg	1	—	kast.-braun	3½
19	Renner	Johann	Bauer	Währingen	"	1	—	"	3½
20	Zott	Xaver	"	Ottmarshausen	"	—	1	schwarzbraun	4½
21	Kapfer	Clemens	Vorsteher	Haunstetten	"	—	1	hellbraun	4½
22	Renner	Johann	Bauer	Währingen	"	—	1	kast.-braun	4½
23	Derselbe	"	"	"	"	—	1	"	3½
24	Renner	Franz	Gestelebauer	"	"	—	1	hellbraun	4½
Preisevertheilung in Geisenfeld am 3. September.									
25	Reichart	Martin	Koloniſt	Untermarfeld	Neuburg	—	1	Lehmfuchs	6½
26	Schmid	Xaver	Schullehrer	Zehl	"	—	1	Honigſchimmel	4½
27	Gürtler	Georg	Gruber	Rockau	"	—	1	Grauſchimmel	5½
Preisevertheilung in Mindelheim am 19. September.									
28	Nägele	Thomas	Stockerbauer	Wörishofen	Mindelheim	—	1	Grauſchimmel	3½
29	Schlichting	Anton	Oekonom	Türkheim	"	—	1	schwarzbraun	3½
30	Karg	Joſeph	Leherbauer	Schöttenau	Kaufbeuren	—	1	Rapp	3½
31	Hofer	Leonhard	Weiß	Billenhauſen	Krumbach	—	1	kaſt.-braun	6½
32	Rauch	Johann	Billerbauer	Weicht	Mindelheim	—	1	Rapp	6½

Digitized by Google

Nr.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht.		Farbe.	Alter. Jahre.
Preisvertheilung in Günzburg am 22. September.									
33	Helchele	Markus	Bauer	Echenbrunn	Dillingen	—	1	Dunkelfuchs	3½
34	Jehle	Georg	"	Großkötz	Günzburg	—	1	kast.-braun	4½
35	Regele	Kaspar	Schlucker	Donaualtheim	Dillingen	—	1	Schwarzschimmel	4½
36	Mayer	Xaver	Bauer	"	"	—	1	kast.-braun	3½
37	Derselbe	"	"	"	"	—	1	Schwarzschimmel	4½
38	Pröller	Andreas	Entenwirth	Lauingen	"	—	1	hellbraun	5½

Wegen besonderer Leistung in der Pferdezucht wurde noch prämiirt:

Maier Michael, Oekonom von Ried, Gerichts Neuburg.

München, den 20. Oktober 1864.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegscommissär.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	28	Okt.	3	344	347	310	17	18	29	16	56	15	45	—	489	489	451	38	12	56	12	20	11	44
		Kern	—	701	701	592	109	19	54	17	56	16	—											
Babenhausen		„																						
Burgau	24	„	22	36	58	50	8	18	—	16	36	15	12	—	24	24	21	3	14	9	13	27	12	45
Burgheim	24	„	—	4	4	4	—	19	48	18	15	18	—	—	3	3	3	—	11	42	11	29	11	—
Dinkelscherben	26	„	—	12	12	8	4	20	—	17	50	16	30	—	14	14	10	4	12	30	12	24	12	15
Donauwörth	26	„	1	65	66	33	33	18	58	18	1	17	13	1	63	64	46	18	13	47	13	17	13	3
		Kern	—	97	97	61	36	18	14	16	36	16	8											
Füssen	29	„	29	88	117	62	55	22	32	21	52	20	14	25	26	51	34	17	16	1	15	30	15	—
Günzburg	25	„	9	141	150	144	6	18	—	17	12	16	24	4	9	13	11	2	14	30	14	—	13	30
Kaufbeuren	27	„	10	232	242	198	41	20	42	19	1	16	40	1	50	51	45	6	14	22	13	42	11	17
Kempten	26	„	131	577	1009	743	265	20	57	19	40	16	40	119	223	342	214	128	14	31	13	51	13	4
Krumbach	29	„	7	46	53	53	—	17	40	16	15	15	12	—	14	14	5	9	13	45	13	24	12	—
Lauingen	29	„	—	17	17	11	6	—	—	17	15	—	—	2	50	52	49	3	13	9	12	45	12	—
		Kern	28	710	738	557	181	16	42	16	—	14	57											
Lindau	29	„	2358	1086	3144	1623	1821	18	46	17	48	17	6	64	—	64	—	64	—	—	—	—	—	—
		Kern	391	192	583	339	244	19	12	17	55	16	35											
Memmingen	25	„	70	472	542	459	83	18	41	17	20	16	15	5	60	65	62	3	13	35	13	8	12	39
Mindelheim	29	„	9	217	226	218	8	19	20	17	10	15	—	17	117	134	58	76	13	55	13	22	12	17
Neuburg	26	„	14	138	152	154	—	17	58	16	19	15	17	—	109	109	109	—	11	43	10	45	10	10
Neu-Ulm *)		„																						
Nördlingen	29	„	96	429	525	394	131	15	42	13	55	12	47	7	35	42	24	18	13	10	12	52	12	19
		Kern	—	206	206	183	23	19	38	17	16	15	9											
Oettingen	26	„	8	100	108	88	20	17	45	16	17	15	30	—	5	5	4	1	12	30	12	—	11	30
Ottobeuren	27	„	1	54	55	52	3	19	58	19	9	16	38	—	8	8	6	2	13	12	13	—	12	40
Schwabmünchen	28	„	11	81	125	100	25	19	12	17	15	15	32	—	5	5	5	—	13	20	12	48	12	15
Thannhausen	27	„	2	23	25	13	12	18	12	18	6	18	—	—	7	7	6	1	13	36	13	27	13	16
Weiler	27	„	22	68	90	66	24	21	16	20	22	19	12	14	5	19	14	5	14	45	14	15	14	—
Weißenhorn	26	„	10	373	383	357	26	17	10	16	27	15	25	2	16	18	18	—	13	42	13	7	12	30
Wertingen	25	„	—	40	40	37	3	18	57	16	52	15	18	1	15	16	16	—	13	—	12	30	12	15

Schrannen-berechtigte Orte.	Scheannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	74	2175	2249	2028	221	10	45	9	34	8	56	—	620	620	618	2	7	12	6	46	6	19
Babenhausen																								
Burgau			67	284	352	311	41	10	—	9	15	8	30	1	118	119	119	—	6	24	6	12	6	—
Burgheim			—	140	140	104	36	10	—	9	21	8	—	—	3	3	3	—	7	10	6	40	6	—
Dinkelscherben			7	24	31	26	5	10	—	9	30	9	—	—	13	13	13	—	6	30	6	18	5	45
Donauwörth			25	189	214	193	21	9	47	9	6	8	34	24	405	429	407	22	6	5	5	52	5	39
Füssen			1	3	4	—	4	—	—	—	—	—	—	19	18	37	13	24	8	30	8	30	8	20
Günzburg			38	769	807	560	247	10	—	9	—	8	—	—	168	168	164	4	6	24	6	10	6	—
Kaufbeuren			10	56	66	54	12	11	26	10	39	9	43	—	96	96	96	—	7	17	7	14	6	26
Kempten			238	231	469	357	112	13	14	12	59	12	16	151	492	643	371	272	8	23	8	—	7	44
Krumbach			20	191	220	133	87	10	19	9	23	8	38	—	165	165	132	33	6	33	6	16	5	41
Lauingen			192	2497	2671	1482	1189	11	3	10	9	9	3	—	210	210	89	21	7	6	6	42	6	12
Lindau			28	14	42	—	42	—	—	—	—	—	—	49	104	153	96	57	8	24	8	—	7	24
Memmingen			143	614	757	430	327	12	30	11	48	11	1	91	240	331	242	89	7	46	7	26	7	—
Mindelheim			4	14	18	18	—	12	23	10	55	10	34	8	175	183	180	3	7	10	6	54	6	20
Neuburg			93	843	936	876	60	8	36	8	18	7	49	—	227	227	227	—	6	51	6	12	5	44
Neu-Ulm *)																								
Nördlingen			36	2771	2811	2282	528	11	27	10	39	9	22	37	326	363	360	3	6	57	6	28	6	14
Oettingen			89	477	566	494	72	10	36	9	48	9	—	20	336	356	337	19	7	45	6	45	5	45
Ottobeuren			2	17	19	16	3	12	24	11	30	11	7	6	44	50	23	37	7	49	7	29	6	46
Schwabmünchen			—	30	30	30	—	9	54	9	31	9	17	24	149	173	120	53	6	32	6	25	6	59
Thannhausen			—	8	8	8	—	10	—	9	45	9	30	1	48	49	49	—	6	36	6	18	6	—
Weiler			—	7	7	6	1	—	—	14	10	—	—	14	34	48	26	22	8	54	8	27	8	15
Weißenhorn			272	699	969	583	386	10	57	9	48	8	39	8	557	565	472	93	6	31	6	2	5	21
Wertingen			63	383	446	417	29	9	46	9	4	8	28	—	50	50	50	—	7	8	6	41	6	13

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 93. Augsburg, den 9. November 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Die Erledigung des Schuldenefiziums Ritsried, Bezirksamts Illertissen. — Die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld. — Die Döllinger'sche Verordnungensammlung. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Errichtung einer Expedition in Nordendorf. — Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, kgl. Dekanats Memmingen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Oktober 1864. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 17. laufenden Monats (Regierungsblatt pag. 1305 bis 1307) ist heute die achtundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1865 hinaus, vergütet, da nach der Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 17. ds. Mts. vom 1. Februar 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den kgl. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen kgl. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Vollzeibehörde, oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1865 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. Oktober 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achtundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

1006	3419	12409	21097	23684	27065	29758	34874	36222*
1050	3519	12469	21158	23784	27165	29763	32974	36322*
1106	3619	12509	21164	33884	27265	29858	33036	36422*
1150	3719	12569	21197	23984	27365	29863	33045	36522*
1206	3819	12609	21258	25013	27465	29958	33049	36622*
1250	3919	12669	21264	25093	27565	29963	33136	36722*
1306	6066	12709	21297	25113	27665	30013	33145	36822*
1350	6166	12769	21358	25193	27765	30015	33149	36922*
1406	6266	12809	21364	25213	27865	30113	33236	43031*
1450	6366	12869	21397	25293	27965	30115	33245	43090*
1506	6466	12909	21458	25313	28036	30213	33249	43131*
1550	6566	12969	21464	25393	28136	30215	33336	43190*
1606	6666	14011	21497	25413	28236	30313	33345	43231*
1650	6766	14111	21558	25493	28336	30315	33349	43290*
1706	6866	14211	21564	25513	28436	30113	33436	43331*
1750	6966	14311	21597	25593	28536	30115	33445	43390*
1806	11021	14411	21658	25613	28636	30513	33449	43431*
1850	11121	14511	21664	25693	28736	30515	33536	43490*
1906	11221	14611	21697	25713	28836	30613	33545	43531*
1950	11321	14711	21758	25793	28936	30615	33549	43590*
2093	11421	14811	21764	25813	29058	30713	33636	43631*
2193	11521	14911	21797	25893	29063	30715	33645	43690*
2293	11621	15062*	21858	25913	29159	30813	33649	43731*
2393	11721	15162*	21864	25993	29163	30815	33736	43790*
2493	11821	15262*	21897	26022	29258	30913	33745	43831*
2593	11921	15362*	21958	26122	29263	30915	33749	43890*
2693	12009	15462*	21964	26222	29358	32074	33836	43931*
2793	12069	15562*	21997	26322	29363	32174	33845	43990*
2893	12109	15662*	23084	26422	29458	32274	33849	48017
2993	12169	15762*	23184	26522	29463	32374	33936	48117
3019	12209	15862*	23284	26622	29558	32474	33945	48217
3119	12269	15962*	23384	26722	29563	32574	33949	48317
3219	12309	21058	23484	26822	29658	32674	36022*	48417
3319	12369	21061	23584	26922	29663	32774	36122*	48517

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern:

48617	55995	61657	72600*	84473	88579	90433	103724	115063
48717	60028	61699	72700*	84490*	88649	90533	103824	115075
48817	60031	61757	72800*	84573	88679	90693	103924	115163
48917	60128	61799	72900*	84590*	88749	90733	104067	115175
51086*	60131	61857	73000*	84673	88779	90833	104167	115263
51186*	60228	61899	74021	84690*	88849	90933	104267	115275
51286*	60231	61957	74121	84773	88879	92008	104367	115363
51386*	60328	61999	74221	84790*	88949	92108	104467	115375
51486*	60331	66023	74321	84873	88979	92208	104567	115463
51586*	60428	66049	74421	84890*	89020	92308	104667	115475
51686*	60431	66123	74521	84973	89079	92408	104767	115563
51786*	60528	66149	74621	84990*	89120	92508	104867	115575
51886*	60531	66223	74721	85082	89179	92608	104967	115663
51986*	60628	66249	74821	85182	89220	92708	105001*	115675
54024	60631	66323	74921	85282	89279	92808	105101*	115763
54124	60728	66349	83009	85382	89320	92908	105201*	115775
54224	60731	66423	83109	85482	89379	102065*	105301*	115863
54324	60823	66449	83209	85582	89420	102165*	105401*	115875
54424	60831	66523	83309	85682	89479	102265*	105501*	115963
54524	60928	66549	83409	85782	89520	102365*	105601*	115975
54624	60931	66623	83509	85882	89579	102465*	105701*	116096
54724	61057	66649	83609	85982	89620	102565*	105801*	116196
54824	61099	66723	83709	88049	89679	102665*	105901*	116296
54924	61157	66749	83809	88079	89720	102765*	109005	116396
55095	61199	66823	83909	88149	89779	102865*	109105	116496
55195	61257	66849	84073	88179	89820	102965*	109205	116596
55295	61299	66923	84090*	88249	89879	103024	109305	116696
55395	61357	66949	84173	88279	89920	103124	109405	116796
55495	61399	72100*	84190*	88349	89979	103224	109505	116896
55595	61457	72200*	84273	88379	90033	103324	109605	116996
55695	61499	72300*	84290*	88449	90133	103424	109705	
55795	61557	72400*	84373	88479	90233	103524	109805	
55895	61599	72500*	84390*	88549	90333	103624	109905	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1865 an außer Verzinsung.

München, den 29. Oktober 1864.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 3208. praes. 7/11 64.

(Die Erledigung des Schulbenefiziums Ritzisried, Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten M. Keller nach Echlishausen ist das Curat- und Schulbenefizium in Ritzisried erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Illertissen, gehört zur Pfarrei Unterroth, zählt 215 Seelen und hat 1 Schule mit 41 Werktags- und 15 Sonntagsschülern, welche der Benefiziat zu unterrichten hat. Letzterer hat überdieß den vor- und nachmittägigen Gottesdienst in Ritzisried zu halten, die Kranken des Filialbezirks zu besuchen und an einigen Festen Aushilfe in der Pfarrkirche zu leisten.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse bestehen incl. 20 fl. Wohnungsanschlag in 473 fl. 13 kr.

Die Lasten betragen 5 fl. 28 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich insbesondere auch über pädagogische Befähigung auszuweisen.

Augsburg, den 1. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2854. praes. 4/11 64.

(Die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August ds. Js. Nr. 7955 haben Seine Majestät der König den vom Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft C. Bronberger in München mit Vorstellung vom 4. l. Mts. vorgelegten revidirten Versicherungsbedingungen für die Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Von diesen neuen Versicherungsbedingungen liegt nun der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes ein Abdruck bei.

Augsburg, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3421. praes. 5/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Döllinger'sche Verordnungensammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Mai ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 772) werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob sie nun im Be-

Digitized by Google

sitze vollständiger Exemplare der Verordnungensammlung von Döllinger sind.

Augsburg, den 2. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 36421. praes. 5/11 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts in Weiden vom 16. September ds. Js. wurde die ledige Taglöhnerin Margaretha Menzl von Neuhäusl, k. k. Bezirksamts Tachau in Böhmen, wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr in das bayerische Staatsgebiet nach erfolgter Landesverweisung und wegen Unterschlagung im Uebertretungsgrade zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Personalbeschreibung der Margaretha Wenzl.

Alter: 44 Jahre,
Größe: mittlere,
Haare: schwarz,
Augen: blaugrau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: proportionirt,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: blaß,
Sprache: deutsch-böhmisch.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 34670. praes. 7/11 64.

(Errichtung einer Expedition in Nordendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bisherige Haltstelle Nordendorf wird vom 1. November ds. Js. an in eine Bahn- und Posterpedition umgewandelt.

München, den 31. Oktober 1864.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Ad Num. E. 571.
K. 826. praes. 5/11 64.

(Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, kgl. Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Berg bei Memmingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Dezember l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 34 kr.; für 10½ Klftr. Fichtenscheitholz, Memminger Maß (oder 12½ Klftr. bayer. Maß) à 7 fl. 6 kr. in Geld = 74 fl. 33 kr., 4 Pfd. Fische, hiefür 2 fl. 24 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 258 fl. 30 kr., an Naturalien: 6 Schffl. 1 Metz. 3 Vrtl. 1½ Sechztl. Kern = 83 fl. 3½ kr., 6 Schffl. 1 Metz. 3 Sechztl. Roggen = 56 fl. 18 kr., 1 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechztl. Erbsen = 4 fl. 46 kr., 2 Pfd. Flachs = 48 kr. (Diese Naturalbezüge werden nach den Normalpreisen in Geld vergütet.) Für ⅞ Klftr. Tannenholz, bayer. Maß, 5 fl. 19 kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 45 fl. 30 kr.

II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien 4 fl.

III. Ertrag aus Realitäten — fl. — kr. (Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden.)

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 36 fl. 15 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 57 fl. Summa 629 fl. ½ kr. Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 47 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der Pfarrer von Berg die Obliegenheit hat, bei geistlichen Verrichtungen in der Stadt Memmingen Aushilfe zu leisten.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 5/11 64.

Der ständige Schulverweser Alois Rösch in Unterkammlach, königl. Bezirksamts Mindelheim, wurde unterm 30. Oktober l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Herrn Grafen von Arco-Stepperg als Schullehrer, Organist und Meßner in Blossenau, königl. Bezirksamts Donauwörth, bestätigt.

praes. 5/11 64.

Der ständige Schulverweser Joseph Reiß zu Heinrichsheim, kgl. Bezirksamts Neuburg, wurde unterm 30. Okt. l. Js. auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Herrn Grafen von Arco-Stepperg als Schullehrer, Organist und Meßner in Stepperg, kgl. Bezirksamts Neuburg, bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101½	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		896
„ Bank-Obligationen 4%	99½	
„ Pfandbriefe à 4%		96½

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Oktober 1864.

Vortrag.	Augsbueg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neubuega/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	ht.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	3	7	—	3	1	—	3	4	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	5	—	6	6	—	5	1	—	6	4	—	6	2	—	7	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	21	2	3	19	2	3	22	—	—	—	—	3	4	—	3	21	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	49	4	2	51	4	2	38	—	2	36	—	2	36	—	3	5	—
1 „ Roggenmehl	1	57	4	2	7	—	2	10	—	1	44	—	1	48	—	1	51	2
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	48	—	—	—	—	2	3	—	2	30	—	Ctr. 10	—	—
1 „ geründelte Gerste	10	—	—	7	21	—	3	30	—	3	7	—	2	48	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkoen	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	27	—	—	21	—	—	23	—	—	—	—	—	22	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	36	—	7	36	—	7	12	—	5	—	—	5	—	—	6	36	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	4	—	16	—	—	15	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	13	4	—	14	—	—	—	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	12	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	17	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	17	—	—	16	—
1 „ rohes Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	24	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	33	—	—	32	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	26	—	—	29	—	—	30	—	—	27	—	—	26	—	—	32	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	22	—
1 „ „ Hechte	—	30	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—
12 Eier	—	19	1½	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	16	—	—	19	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	25	—	—	28	—	—	22	—	—	21	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	25	—	—	24	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	2	—	6	—	—	5	4	—	5	—	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	2	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	20	—	13	—	—	17	—	—	16	20	—	13	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	14	11	—	11	—	—	12	45	—	12	18	—	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	15	15	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	12	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	11	24	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Reps	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	45	—	2	20	—	2	—	—	1	36	—	2	30	—	1	36	—
1 „ saures Heu	1	33	—	1	30	—	1	45	—	1	18	—	1	48	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	27	—	1	45	—	—	—	—	1	24	—	—	40	—
1 „ kurzes Stroh	—	54	—	1	15	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
1000 Torf	2	13	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Vaterländische Feuer-Versicherun

Allgemeine P

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Brat oder jede Art von Blitzschlag, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreiß oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigun Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. — Au genommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Krieg ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewal bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldun des Versicherten ist. Bei Explosionen gehört nur ein daraus entstandener Feue schaden zur Versicherung. — Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versich ten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police resp. des Prolongation scheins.

Schießpulver, Fabrikate daraus, Schießpulverfabriken, Schießbaumwoll Schießbaumwollfabriken, Theerlocherein, Dokumente, Gold- und Silberbarre Edelsteine, echte Perlen, Geld, Staatspapiere, Actien und sonstige geldwerth Papiere können nie Gegenstände der Versicherung sein. Goldene und silber Sachen, Spitzen, Tülle, Kaschemirs, Gemälde, Skulpturen und sonstige Kunst sachen, sowie alle Gegenstände, die einen Liebhabereiwerth haben, sind nur dan versichert, wenn sie in der Police besonders benannt sind. — Bei der Versicherun eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theil desselben mitversichert.

§ 2. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlun gültig. Durch Annahme der Police resp. des Prolongationsscheins von Seite des Versicherten wird sein Einverständniß mit der darin bestimmten Prämie un Dauer der Versicherung konstatirt. Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämi ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domizil zu bezahlen Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern. Wenn die jährlich zahl bare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginn jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung sofort und ohn daß es einer vorherigen Erklärung bedarf, ungiltig; die Gesellschaft ist aber be fugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an tritt die Versicherung wieder in Kraft.

§ 3. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage, nac Anleitung seines eingedruckten Inhaltes, und in den sonstigen neben dem Antrag etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken sowohl die zu versichernden Ge genstände, als auch die Lokalitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungs gegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, ferner jeden auf die Feuer gefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

§ 4. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in andern als Erb schaftsfällen stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden: so ist in jedem dieser Fälle die Verbindlich keit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen und die gezahlte Jahresprämi

Die genannten Fristen beginne sie inne zu halten, da, wo letztere

§ 6. Der nach den Grundsät an Gebäuden wird, unter Ausschli zwei Sachverständigen und event. beide Parteien und auf gemeinscha

Jede Partei ernennt zu diesen

Ist die Ernennung nicht von lich erklärt, so hat eine jede von der ihrerseits getroffenen Wahl ein Wahl eines zweiten Sachverständi letztere nicht binnen acht Tagen n getroffene Wahl schriftlich an, so zu wählen, auf die aufforderude P nicht mehr ausgeübt werden.

Die Abschätzung muß sowohl Werthe, den das Gebäude zur Zei übriggebliebenen Gebäudetheile und werden nicht vergütet.

Für den Fall, daß die Sachver ihren erwählten Obmann. Könnten so wird er auf Antrag der Parteien des ordentlichen (nicht Handels- n Jede der Parteien kann jedoch verl orte des Versicherten genommen w

Der Versicherte ist verpflichtet ien. — Kreis- ihrem Zustande zu lassen.

§ 7. Wenn auf versicherte G pflichtungen eingetragen sind, so Wiederherstellung und nachdem die lichen Hypothek-, resp. Realgläubi willigen, oder selbst zur Empfan digungsanspruch des Versicherten Gesellschaft die Entschädigung, so Gläubiger gegen Cession ihrer Re

§ 8. Der Versicherte ist verp des Brandes vorhanden gewesenen schädigt, sowie unbeschädigt gerette zufertigen, und dem Agenten binn reichen. Dieselbe muß mit spezielle versehen und von dem Versicherten ein nicht vorhanden gewesener U geben, noch das Vorhandensein — Im Falle eintretender Abschät und des Obmanns, sowie über d stimmungen des § 6.

§ 9. Es steht der Gesellscha oder theilweise zu übernehmen, ob

§ 10. Alle nicht innerhalb rechtsgültig von der Gesellschaft

Präsident.

jaber, Sekr.

Intt

1864.

Das Michael r Kassen durch n der deutschen enligen Grund-

ulinspektionen liche Vorlage schulpflicht an in Zukunft

lcher Gesuche den Distrikts- Behörden und genauen kundgegeben.

Neuburg.

n im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, aufhört.

jen des § 5 zu ermittelnde Betrag des Schadens eßung des Rechtsweges, durch Abschätzung von eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für tliche Kosten festgestellt.

Behuf einen Sachverständigen.

beiden Parteien zu Protokoll oder sonst schrift- hnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von s Sachverständigen mit der Aufforderung zur gen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt ach Empfang dieser Aufforderung die von ihr eht das Recht, den zweiten Sachverständigen artei über und kann von dem säumigen Theile

das Verhältniß des Schadens zum baulichen des Brandes hatte, als auch den Werth der Materialien angeben. Die Aufräumungskosten

ständigen sich nicht einigen, entscheidet ein von sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, n oder einer von Ihnen von dem Vorsitzenden ch Friedens-) Gerichts des Versicherten ernannt. angen, daß der Obmann nicht aus dem Wohn- erde.

die Gebäude bis zur beendeten Abschätzung in

ebäude Hypothekschulden oder andere Realver- wird die Brandentschädigung nur behufs der letztere gesichert worden, bezahlt, die sämmt- er müßten denn in die unbedingte Auszahlung nahme berechtigt sein. Geht aber der Entschä- durch seine Schuld verloren, so verwendet die weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten hte.

flichtet, eine spezielle Nachweisung der zur Zeit der verbrannten oder verlorenen und der be- eten beweglichen Gegenstände gewissenhaft an- en vierzehn Tagen nach dem Brande einzu- en Werthangaben nach dem Grundsatz des § 5 unterzeichnet sein, und es darf darin weder egenstand als verbrannt oder verloren ange- eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein. ang gelten über die Wahl der Sachverständigen ie rechtlichen Folgen der Abschätzung, die Be-

ist frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz er nur den Schaden daran zu vergüten.

sechs Monaten nach dem Brande entweder nerkannten oder vor den zuständigen Richter

(§ 11) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens der Gesellschaft bedürfte, erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3, 5 und 6 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 5 zu fordern berechtigt ist, verweigert: oder endlich sich einer nach § 8 unerlaubten Angabe oder Verschweigung schuldig macht: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle von der Gesellschaft, sei es durch diese oder andere Policen resp. Prolongationsscheine, versicherten Gegenstände.

§ 11. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die Vollziehung der Police resp. des Prolongationsscheins gehören vor das ordentliche (nicht Handels- noch Friedens-) Gericht des Ortes, wo diese Urkunden ausgestellt worden. Wenn jedoch der Risiko, den die Streitigkeit betrifft, in einem anderen Staate liegt, als der Ausstellungsort der Urkunden, so ist das ebenerwähnte Gericht der Hauptstadt jenes Staates kompetent.

§ 12. An dem Orte, wo die Police resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt. Zur Vergütung von Zinsen auf die Entschädigungssumme ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, an welchem sie sich nach Ablauf jenes Monats im Verzuge der Zahlung befinden würde. Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor die letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Prozesse mit anderen Personen, als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes, oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

§ 13. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen. Nach einem jeden Brande im Versicherungsgebäude, einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es sowohl dem Versicherten als auch der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche Seitens der Gesellschaft durch ihre Agenten oder Vertreter erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist nach demselben und nachdem die Gesellschaft Kenntniß davon erhalten hat, ausgeübt wird. Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für den nach Abzug der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung verbleibende Versicherungszeit erstattet. Wird die Versicherung in sonst einem Falle aufgehoben, so verbleibt der Gesellschaft die Prämie des laufenden Versicherungsjahres. Bei jeder Prämienrückvergütung kommt das etwaige Freijahr und Disconto in Wegfall.

§ 14. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen Kraft der Police und der geleisteten Entschädigung von Rechtswegen, ohne daß es einer weiteren Subrogation oder Cession bedarf, auf die Gesellschaft über.

Druck von Franz Datterer in Freising.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 94. Augsburg, den 12. November 1864.

Inhalt:

Dispensen von der Werktagsschulpflicht. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Thiersheim. — Das Michael Striegel'sche Familienstipendium — Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände. — Unterbringung armer verwahrloster Kinder protestant. Confession in Rettungsanstalten. — Agenten der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Abquittirung der Holzgeldaversen. — Die Aufbesserung der gering dotirten prot. Pfarreien. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3746 praes. 9/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen, unmittelbare Stadt-Schulcommissionen und Local-Schulcommissionen des Regierungsbezirkes.

(Dispensen von der Werktagsschulpflicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 1. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangene generalisirte Entschließung, wornach die durch §. 19 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen vom 15 September 1808 angeordnete berichtliche Vorlage von Gesuchen um Dispense von der Werktagsschulpflicht an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Zukunft zu unterbleiben hat, und die Verbescheidung solcher Gesuche nunmehr den Schulbehörden im Benehmen mit den Distrikts-Polizeibehörden zusteht, wird den oben genannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauen Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens kundgegeben.

Augsburg, den 5. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

135

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 29. April ds. Js. im bezeichneten Betreffe wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes erwiedert:

Nach Tit. IV. §. 38 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 kömmt die unmittelbare Leitung des Volksschulwesens unter der Aufsicht der Distriktsinspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschaftsgerichte den Lokal-Schulinspektionen zu, welche ihre bisherige Formation beibehalten sollen, insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bei den Volks- und Industrieschulen den Lokalcommissionen dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreisregierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reclamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Da somit den Lokalcommissionen, welches die Stadt-Schulcommissionen sind, die Befugniß zur Entlassung der Schüler aus der Volksschule ohne Einschränkung eingeräumt wurde, so ist hierunter nicht blos die gewöhnliche und regelmäßige Entlassung nach Vollendung der gesetzlichen Schulzeit, sondern auch die außerordentliche Entlassung vor beendigter Schulpflicht zu verstehen, dieß um so mehr, als die Absicht der allegirten Formationsverordnung durchgehends auf eine Erweiterung der Zuständigkeit der Unterbehörden gerichtet ist, und ausdrücklich den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei den gegen die Verfügungen der Unterbehörden erhobenen Beschwerden die zweitinstanzielle Verfügung vorbehalten wurde.

Den Stadt-Schulcommissionen sind nach den Ministerialentschließungen vom 5. Juli 1822 und 24. Juni 1839 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. IX. S. 1097, Bd. XXIV. S. 316) die Distrikts-Schulinspektionen als gleichstehend zu erachten, nur können letztere in Fällen, wo es sich um Dispensation vom Schulbesuche handelt, nicht einseitig handeln, sondern nur im Einvernehmen mit der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, da nach Ziff. II. Lit. d. der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 (Döllinger Verordnungensammlung Bd. IX. S. 1072) die Handhabung des Schulbesuchs zu den gemischten Angelegenheiten gehört, worin die Leitung dem Distrikts-Schulinspektor gemeinsam mit der Distrikts-Polizeibehörde zusteht.

Bei den Stadt-Schulcommissionen ist mit Rücksicht auf deren Zusammensetzung eine derartige Mitwirkung der Polizeibehörde nicht geboten.

Die Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor Ablauf der gesetzlichen Frist kann selbstverständlich nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse als zulässig erachtet werden, und ist jedesmal von den einschlägigen Behörden genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Wie aber die Entlassung der Schüler aus der Werktagsschule auch nach Erstreckung der vorgeschriebenen Schulzeit gemäß §. 20 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger Verordnungensammlung Bd. IX. S. 1089) durch das erfolgreiche Bestehen der hiefür angeordneten Prüfung bedingt ist, so muß um so mehr diese Forderung an diejenigen Schüler gestellt werden, welche vor beendigter Schulpflicht aus der Werktagsschule entlassen werden wollen.

Wird daher ein derartiges Dispensationsgesuch auch im Uebrigen als begründet erkannt, so kann demselben die schließliche Gewährung doch nur dann zu Theil werden, wenn das betreffende Schulkind in einer von dem Distrikts-Schulinspektor, und wo Schulcommissionen bestehen, von dem Schulcommissär oder Stadt-Schulreferenten nach §. 9 Lit. f. der Amtsinstruktion für die Distrikts-Schulinspektoren vom 15. September 1808 (Döllinger l. c. S. 1066) vorzunehmenden Prüfung vollständig entsprechende Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Werktagsschule bekundet.

Digitized by Google

Die durch §. 19 der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen vom 15. September 1808 angeordnete berichtliche Vorlage solcher Dispensationsgesuche an die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat demnach für die Zukunft nicht mehr stattzufinden.

In diesem Sinne ist auch die generalisirte Ministerialentschließung vom 7. Februar 1835 (Döll. l. c. S. 1428) erlassen worden.

Bei Bescheidung der Gesuche um Dispensation vom Besuche der Werktagsschule vor gänzlich erfüllter Schulpflicht ist daher folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Gesuche sind mit den erforderlichen Belegen und Nachweisen versehen bei der einschlägigen Stadt-Bezirksinspektion oder Lokal-Schulinspektion einzureichen;
2) diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadt-Schulcommission oder Distrikts-Schulinspektion vorzulegen;
3) die Stadt-Schulcommissionen und Distrikts-Schulinspektionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden;
4) mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden;
5) erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulcommissär resp. Stadt-Schulreferenten oder dem Distrikts-Schulinspektor zu unterwerfen;
6) wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation ertheilt und die Entlassung aus der Werktagsschule bewilligt werden;
7) wenn es hiegegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und folgen die Berichtsbeilagen zurück.

München, den 1. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. (Dispensation von der Werktagsschulpflicht betr.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 3883. praes. 9/11 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Versetzung des Dr. Schuster in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes II. Klasse zu Thiersheim im Regierungsbezirke Oberfranken wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 7. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3464. praes. 8/11 64.

(Das Michael Striegel'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Michael Striegel'sche Familienstipen-

Digitized by Google

dium im Betrage zu 79 fl. für das Studienjahr $18^{64}/_{65}$ in Erledigung gekommen ist, so wird dasselbe zur Bewerbung binnen einer ausschließenden Frist von 30 Tagen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß Gesuche um die Verleihung desselben mit den erforderlichen Studien-, Sitten- und Armuthszeugnissen, sowie mit den legalen Nachweisen über die Verwandtschaft mit dem Stifter Michael Striegel, geboren in Dillingen, Pfarrer in Ziemetshausen, bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Augsburg, den 3. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3420. praes. $^{9}/_{11}$ 64.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, Magistrate und Gemeindeverwaltungen.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. Februar 1853, das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr. (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 S. 113) wird wiederholt und ernstlich daran erinnert, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher sich jeder eigenen gemeindlichen Kassaführung zu enthalten und namentlich weder Gemeindegelder einzuheben noch auszubezahlen, noch endlich an den Reservekassageschäften durch Mitsperre oder Buchführung Theil zu nehmen haben, weil gerade sie zur Beaufsichtigung und zur Controle der gemeindlichen Kassiere und Pfleger berufen sind.

Jede Nichtbeachtung dieses Verbotes würde unbeschadet der Haftungen disciplinäre Einschreitung zur Folge haben.

Die kgl. Bezirksämter haben die genaue Einhaltung obiger Anordnung bei den Visitationen der mittelbaren Magistrate und der Landgemeinden und bei sonstigen geeigneten Anlässen zu überwachen, und die Gemeindevorsteher auf die Bestimmungen über das gemeindliche Kassawesen besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 1. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 3555. praes. $^{9}/_{11}$ 64.

(Unterbringung armer verwahrloster Kinder protestantischer Confession in Rettungsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Kreisfond für Unterbringung armer verwahrloster Kinder protestantischer Confession in Rettungsanstalten können pro $18^{64}/_{65}$ einige Unterstützungen bewilligt werden.

Allenfallsige Gesuche um Aufnahme von Knaben oder Mädchen, welche in dem Alter von 8—12 Jahren stehen, in eine der mittelfränkischen Rettungsanstalten sind, an die unterfertigte Stelle gerichtet, mit den erforderlichen Zeugnissen über Geburt, Impfung, Gesundheit, Armuth und Schulbesuch binnen 4 Wochen an die vorgesetzte distriktspolizeiliche Behörde einzureichen, welch' Letztere die Gesuche mit gutachtlicher Aeußerung über die Verhältnisse und die Dürftigkeit der Bewerber oder ihrer alimentationspflichtigen Verwandten vorzulegen, vorher aber dahin zu wirken hat,

Digitized by Google

daß die betreffenden Gemeinden, Armenpflegen oder Wohlthätigkeitsvereine angemessene Zuschüsse zu den Verpflegungskosten bewilligen, da die unterfertigte Stelle, um die Wohlthat der Aufnahme in Rettungshäusern auf mehrere Bewerber auszudehnen, in der Regel nur dann die vollen Verpflegungskosten auf Kreisfonds zu übernehmen beabsichtigt, wenn lokale oder distriktive Mittel durchaus nicht aufzubringen sind.

Die Vorlage der einkommenden Gesuche wird längstens bis zum 15. Dezember l. Js. gewärtigt.

Augsburg, den 3. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3476. praes. 8/11 64.

(Agenten der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Münchner Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck aufgestellten Unteragenten August Koch und Johann Karl Gonetzny zu Augsburg sind in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Augsburg, den 4. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 1825. praes. 8/11 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) die ledige Inwohnerin Barbara Bauer von Scheigelshof durch Erkenntniß des königl. Landgerichts Furth vom 15. September 1864 wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreststrafe von 21 Tagen;
2) die ledige Taglöhnerin Barbara Matuschek von Glossau durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Furth vom 13. September 1864 wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreststrafe von 21 Tagen;
3) der Fabrik- und Handarbeiter Johann Bartuneck von Waporan, k. k. Bezirksamts Bechyn, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Nabburg vom 15. Sept. 1864 wegen Landstreicherei und Bettels zu einer Arreststrafe von 8 Tagen;
4) der Metzgergeselle Jos. Lind von Fachsenfeld, kgl. württ. Oberamts Aalen, durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts Kelheim vom 30. August ds. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine 14tägige Arreststrafe;
5) die Weberstochter Anna Maria Kainz von Estemberg durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 31. August ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen zu 6monatlicher Gefängnißstrafe;
6) der ledige Schiffmann Leopold Haas von Wasenufer, k. k. Bezirksamts Engelszell, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 14. Sept. d. J. wegen Diebstahls in eine 4monatliche Gefängnißstrafe

Digitized by Google

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 3. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Personalbeschreibung der Barbara Bauer.

Alter 23 Jahre, Größe 5', Haare lichtbraun, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne gut, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe etwas bräunlich.

Personalbeschreibung der Barbara Matuscheck.

Alter 21 Jahre, Größe 5' 6", Haare braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut.

Personalbeschreibung des Johann Bartuneck.

Alter 19 Jahre, Haare blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Gesichtsform oval.

Signalement des Joseph Lind.

Alter 65 Jahre, Größe 5' 9", Haare braun, mit weißen gemischt, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Gesicht länglicht, Körperbau schlank. Ohne besonderes Kennzeichen.

Signalement der Anna Maria Kainz.

Alter 21 Jahre, Wohnort Esternberg, Gewerbe Dienstmagd, Größe 5' 3", Gestalt untersetzt, Haare braun, Bart keinen, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Signalement des Leopold Haas.

Alter 20 Jahre, Wohnort Wesenufer, Gewerbe Schiffmann, Größe 5' 6", Gestalt untersetzt, Haare roth, Bart keinen, Augen blau, Nase gewöhnlich, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 2184. praes. $^{9}/_{11}$ 64.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt, und sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der am 29. v. Mts. stattgehabten 28. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe und einer Requisition der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 29. v. Mts. werden die obengenannten Behörden behufs der Mitwirkung bei dem Vollzuge hiemit auf die autographirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. Februar 1851 Nr. 7841 und vom 4. Juli 1852 Nr. 18243, dann auf die allerhöchst genehmigte Instruktion vom 6. Februar 1861 und auf den Nachtrag hiezu vom 20. Oktober 1861, unter dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß denselben die Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission über das Ergebniß jener Verloosung unter Couvert zugefertigt wird.

Augsburg, den 4. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Digitized by Google

Ad Num. 2242. praes. 9/11 64.

An die kgl. Rentämter, Bezirksämter, Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte und Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Abquittirung der Holzgeldaversen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Bezug auf die Abquittirung der Holzgeldaversen der königl. Bezirksamtmänner, der kgl. Stadtrichter (insoweit solchen derartige Aversen zum Bezuge zugewiesen sind), dann der Stadt- und Landrichter und der Landrichter, endlich derjenigen kgl. Rentbeamten, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 zu behandeln sind, bisher ein sehr verschiedenartiges Verfahren stattgefunden hat so ist durch Ziff. 1 des Bescheides des kgl. Staatsministeriums der Finanzen über die Rechnungsaufnahme pro 1862/63 d. d. 29. v. Mts. zur Herbeiführung einer künftig gleichmäßigen Behandlungsweise bestimmt worden, daß, soferne die Holzgeldaversen in gleichen monatlichen Raten erhoben werden, deren Bescheinigung mit den übrigen Gehalts- und Funktionsbezügen auf Einer, dem Gesammtbetrage nach gestempelten Quittung unter gehöriger Ausscheidung der einzelnen Bezüge — zu erfolgen hat, daß dagegen bei einer anderweitigen oder vorschußweisen Erhebung das Jahresaversum auf einer besonderen gestempelten Quittung zu bescheinigen, die Raten- und Vorschußquittungen aber stempelfrei zu belassen sind.

Hienach ist sich vom laufenden Etatsjahre 1864/65 anfangend zu achten.

Augsburg, den 4. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. E. 725. praes. 10/11 64.
K. 947.

(Die Aufbesserung der gering dotirten prot. Pfarreien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den betheiligten prot. Pfarrämtern wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß die kgl. Administration der allgemeinen prot. Pfarr-Unterstützungsanstalten zu Nürnberg für die Auszahlung der pro 1864/65 zu leistenden Congrual-Ergänzungszuschüsse der unzureichend dotirten Pfarreien mit der erforderlichen Anweisung versehen worden ist.

Ansbach, den 8. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 8/11 64.

Der Schulgehilfe der III. Knabenklasse Jakob Brand zu Kempten wurde auf die für ihn ausgestellte Präsentation des Stadtmagistrats Kempten als Schullehrer an der protestantischen Knabenschule in Kempten bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101⅓	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4%	99⅓	
„ Pfandbriefe à 4%		96⅓

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	Nov.	17	287	304	301	—	19	1	17	32	16	28	38	400	438	438	—	13	6	12	38	11	57
		Kern	109	228	337	332	5	19	9	17	21	15	19											
Babenhausen	31	Okt.	3	87	90	83	7	17	21	15	30	14	48	—	6	6	6	—	13	36	13	12	12	5
Burgau	31	„	8	26	34	33	1	17	30	16	—	14	30	3	7	10	9	1	13	—	12	30	12	—
Burgheim	31	„	—	5	5	4	1	17	42	17	11	16	31	—	3	3	3	—	11	27	11	5	10	41
Dinkelscherben	2	Nov.	9	8	17	15	2	18	—	16	15	15	—	4	6	10	9	1	12	15	12	4	11	30
Donauwörth	2	„	33	14	47	30	17	18	20	17	40	16	28	18	35	53	50	3	13	31	13	7	12	39
		Kern	35	45	80	26	54	18	—	17	12	15	22											
Füssen	5	„	55	60	115	83	32	22	—	22	—	21	—	17	21	38	27	11	16	—	16	—	15	—
Günzburg	31	Okt.	7	69	76	56	20	17	50	17	2	16	14	2	16	18	13	5	14	36	14	—	13	24
Kaufbeuren	3	Nov.	41	209	253	234	19	20	25	19	18	16	18	6	43	49	39	10	13	56	13	26	12	54
Kempten	2	„	265	571	836	502	334	20	34	19	24	17	11	128	192	320	172	142	14	7	13	48	12	39
Krumbach	5	„	9	43	52	51	1	17	35	16	—	14	45	—	23	23	19	4	13	52	13	34	13	6
Lauingen	5	„	6	13	19	18	1	15	—	14	21	13	—	3	34	37	37	—	13	30	13	3	12	42
		Kern	181	411	592	538	54	16	57	15	42	15	9											
Lindau	5	„	1821	1833	3654	1731	1923	18	32	17	17	17	—	61	40	101	39	63	14	9	13	49	13	17
		Kern	244	576	820	342	478	18	57	17	32	16	21											
Memmingen	31	Okt.	83	386	469	367	102	19	6	17	41	16	24	3	75	78	56	22	13	49	13	11	12	43
Mindelheim	5	Nov.	16	163	179	170	9	19	15	17	11	14	23	—	23	23	23	—	13	20	12	21	11	8
Neuburg	2	„	—	102	102	83	19	17	29	16	52	15	47	—	49	49	39	10	12	15	11	21	10	10
Neu-Ulm *)	3	„	—	79	79	69	10	4	57	4	52	4	47	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	5	„	23	131	157	153	4	15	38	13	58	12	49	18	8	26	26	—	13	24	13	18	12	49
		Kern	131	333	464	399	65	19	45	17	19	15	59											
Oettingen	2	„	20	54	74	52	22	17	45	16	25	15	6	1	9	10	10	—	13	—	12	30	12	—
Ottobeuren	3	„	3	63	66	62	4	20	1	19	31	17	22	2	16	18	15	3	13	6	12	51	11	57
Schwabmünchen	31	Okt.	25	17	42	32	10	18	13	15	44	14	51	—	7	7	7	—	13	20	13	13	13	6
Thannhausen	3	Nov.	8	8	16	14	2	17	48	17	24	16	48	1	5	6	6	—	13	54	13	36	13	15
Weiler	3	„	24	65	89	53	36	21	10	20	36	19	16	5	4	9	6	3	14	54	14	15	14	—
Weißenhorn	2	„	26	301	325	304	23	16	48	15	49	14	55	—	15	15	13	2	13	54	13	45	13	36
Wertingen	2	„	3	18	21	10	11	17	15	15	53	14	17	—	5	5	5	—	13	24	13		12	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	221	1255	1476	1476	—	10	54	10	10	9	23	2	329	331	331	—	7	27	7	8	6	56
Babenhausen			6	15	21	17	4	10	36	10	30	10	24	—	66	66	64	2	7	10	6	45	6	30
Burgau			41	233	274	274	—	10	—	9	6	8	12	—	90	90	73	17	6	15	6	7	6	1
Burgheim			36	126	162	147	15	9	20	8	31	7	19	—	7	7	7	—	7	20	6	33	6	2
Dinkelscherben			9	1	10	6	4	—	—	9	30	—	—	—	5	5	5	—	6	18	6	5	6	—
Donauwörth			21	104	125	111	14	9	24	8	36	7	58	10	149	159	157	2	7	3	6	5	5	53
Füssen			4	3	7	2	5	—	—	—	—	—	—	24	4	28	8	20	—	—	8	30	—	—
Günzburg			247	252	499	381	115	10	36	9	11	7	45	4	132	136	116	20	6	36	6	3	5	30
Kaufbeuren			12	56	68	33	35	10	27	9	58	9	13	—	108	108	99	9	7	25	6	56	6	7
Kempten			115	325	440	219	221	13	1	12	44	12	27	272	350	622	354	268	8	4	7	56	7	21
Krumbach			87	78	165	150	15	10	24	9	31	8	29	33	50	83	83	—	6	40	6	16	5	47
Lauingen			1189	910	2099	1472	627	10	57	9	57	8	54	21	161	182	180	2	7	6	6	39	6	21
Lindau			42	50	92	78	14	12	30	12	13	11	41	57	83	140	42	98	8	—	7	24	7	—
Memmingen			327	124	451	316	135	13	38	12	6	11	13	89	113	223	169	54	7	31	7	13	6	50
Mindelheim			76	55	131	72	59	11	24	10	22	9	16	3	168	171	166	5	7	12	6	45	6	10
Neuburg			60	538	598	504	94	9	6	8	24	7	36	—	177	177	177	—	6	22	6	10	5	46
Neu-Ulm *)			88	283	371	286	85	4	—	3	47	3	41	—	89	89	89	—	3	13	3	10	3	6
Nördlingen			528	1872	2400	2045	355	11	21	10	42	9	31	3	302	305	305	—	6	58	6	21	5	59
Oettingen			72	252	324	274	50	10	6	9	33	9	—	19	171	190	190	—	7	30	6	30	5	30
Ottobeuren			3	23	26	21	5	12	19	11	26	10	47	27	41	71	63	8	7	30	7	23	6	33
Schwabmünchen			2	14	22	18	4	11	12	9	43	9	3	53	39	93	80	13	6	18	6	9	6	1
Thannhausen			—	8	8	8	—	10	—	9	45	9	36	—	14	14	14	—	6	30	6	15	5	54
Weiler			1	13	14	13	1	13	30	13	—	12	36	22	23	45	42	3	8	48	8	34	8	21
Weißenhorn			356	298	654	508	176	10	51	9	47	8	32	93	245	338	326	12	6	44	6	6	5	29
Wertingen			29	140	169	137	32	9	31	8	28	7	24	—	22	22	22	—	6	39	6	18	5	45

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 95. Augsburg, den 16. November 1864.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. — 25. Juni 1864. — Die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahnanlehen. — Die Abgabe von Salz zu ermäßigtem Preis an Gerbereien und Seifensiedereien. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Fellheim, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Der Vollzug des Einquartierungsgesetzes, hier die Bildung der Einquartierungscommissionen und die Herstellung der Quartierlisten. — Ankauf von jungen Pferden in die Militär-Fohlenhofsanstalt. — Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Revision der Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Der vermißte Johannes Jahn von Rudendorf. — Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen. — Die Controle über Verwendung von Kreisfondszuschüssen für Distrikts-Straßenbauten. — Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Funktion als Zeichnungslehrer. — Kreis-Notiz. — Beilage.

praes. $^{10}/_{11}$ 64.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 13. bis 25. Juni 1864 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr $18^{62}/_{63}$.

Die Rechnungen für das Jahr $18^{62}/_{63}$

A. der Kreis-Hilfskasse

mit einer Einnahme von . . .	14135 fl.	36 kr.	1 hl.
mit einer Ausgabe von	9650 fl.	49 kr.	1 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	4484 fl.	47 kr.	— hl.
und einem Vermögensstande von	52805 fl.	9 kr.	3 hl.

B. der Kreis-Irrenanstalt

mit einer Einnahme von . . .	64403 fl.	33 kr.	6 hl.
mit einer Ausgabe von	62728 fl.	15 kr.	5 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	1675 fl.	18 kr.	1 hl.
und einem Vermögensstande von	246441 fl.	14 kr.	1 hl.

Digitized by Google

C. des Kreis-Taubstummeninstituts

mit einer Einnahme von . . .	7201 fl.	17 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von	6562 fl.	37 kr.	6 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	638 fl.	39 kr.	5 hl.
und einem Vermögensstande von	27291 fl.	44 kr.	7 hl.

D. des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von . . .	3772 fl.	43 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von	3756 fl.	— kr.	— hl.
sohin mit einem Aktivreste von	16 fl.	43 kr.	— hl.
und einem Vermögensstande von	71716 fl.	43 kr.	— hl.

E. der Kreisfonds

mit einer Einnahme von . . .	288529 fl.	44 kr.	6 hl.
mit einer Ausgabe von	231942 fl.	25 kr.	2 hl.
sohin mit einem Aktivreste von	56587 fl.	19 kr.	4 hl.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Rechnungsergebnisse sind in die Rechnungen des Jahres $18^{63}/_{64}$ überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $18^{64}/_{65}$.

Für das Jahr $18^{64}/_{65}$ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuerprincipale an direkten Staatsauflagen, resp. Steuern aller Art auf 1,129,188 fl. $55^1/_2$ kr., mithin ein Steuerprocent in abgerundeter Summe auf 11300 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{64}/_{65}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr $18^{64}/_{65}$ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreisausgaben.

Kap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.

Tantiemen der Rentbeamten incl. der übrigen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2% der Kreisumlage	2657 fl.	45 kr.	— pf.
Summa des Kap. I.	2657 fl.	45 kr.	— pf.

Kap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder . .	1838 fl.	15 kr.	— pf.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses	300 fl.	— kr.	— pf.
§. 3. Regiekosten der Landrathsversammlung	500 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Kap. II.	2638 fl.	15 kr.	— pf.

Kap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	105736 fl.	48 kr.	3 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	4179 fl.	— kr.	— pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a) Kreis-Taubstummeninstitut zu Augsburg	2029 fl.	— kr.	— pf.
b) Weibliches Taubstummeninstitut zu Dillingen . . .	1300 fl.	— kr.	— pf.
c) Protestantische Pfarrwaisen-Anstalt zu Windsbach . .	100 fl.	— kr.	— pf.
§. 4. Freiplätze für Zöglinge:			
a) im Central-Taubstummeninstitute zu München . . .	125 fl.	— kr.	— pf.
b) im Central-Blindeninstitute daselbst	375 fl.	— kr.	— pf.

Digitized by Google

c) in der Anstalt für krüppelhafte Kinder daselbst	390 fl. — kr. — pf.
d) in der Cretinenanstalt zu Eckberg	400 fl. — kr. — pf.
§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) zum Unterhalte der Kreisbibliothek	300 fl. — kr. — pf.
b) zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	300 fl. — kr. — pf.
c) Beitrag zum naturhistorischen Vereine für Schwaben und Neuburg	300 fl. — kr. — pf.
§. 6. Beitrag zur Erbauung eines prot. Pfarrhauses zu Königsbrunn	400 fl. — kr. — pf.
§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung	2000 fl. — kr. — pf.
Summa des Kap. III.	117934 fl. 48 kr. 3 pf.

Kap. IV.

Industrie und Kultur.

§ 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg	
a) Erigenz der Schule pro $18^{64}/_{65}$	11285 fl. 26 kr. — pf.
b) Nachzuzahlende Dienstalterszulagen pro $18^{63}/_{64}$ . . .	492 fl. 34 kr. 2 pf.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	
a) zu Kaufbeuren	3577 fl. — kr. — pf.
b) zu Kempten	5179 fl. 10 kr. — pf.
c) zu Lindau	1500 fl. — kr. — pf.
d) zu Neuburg	1400 fl. — kr. — pf.
e) zu Nördlingen	5262 fl. 57 kr. 2 pf.
f) zu Memmingen	1000 fl. — kr. — pf.
g) Dienstalterszulagen für Lehrer zu Kaufbeuren, Kempten und Nördlingen	424 fl. 44 kr. 2 pf.
h) Nachträgliche Zulage für den Lehrer Ernenwein zu Neuburg pro 1862/63 . . .	100 fl. — kr. — pf.
i) Außerordentliche Zulage für den Lehrer Schobioch zu Lindau pro 1862/63 und 1863/64	200 fl. — kr. — pf.
§. 3. Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof	
a) Erigenz der Schule . . .	913 fl. 39 kr. — pf.
b) für den Bau einer Stallung	5000 fl. — kr. — pf.
§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungskommissäre . .	300 fl. — kr. — pf.
§. 5. Stipendien für Zöglinge der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan	150 fl. — kr. — pf.
§. 6. Beitrag zur Personal- und Realerigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer . .	784 fl. — kr. — pf.
§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:	
a) Beitrag zur Räumung der Gräben und Kanäle im Donaumoose	2000 fl. — kr. — pf.
b) Unterstützung von Entwässerungs- u. Bewässerungs-Unternehmungen	2000 fl. — kr. — pf.
c) für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen und Vorarbeitern bei Kulturen	600 fl. — kr. — pf.
d) für Unterbringung landwirthschaftl. Zöglinge auf Musterwirthschaften	500 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. IV.	42669 fl. 31 kr. 2 pf.

Kap. V.

Gesundheit.

§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Irsee:

Digitized by Google

a) Zuschuß zur Exigenz	10000 fl. — kr. — pf.
b) für bauliche Aenderungen im Hauptgebäude	2000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen deren Benützung zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammen-Schülerinen	500 fl. — kr. — pf.
§. 3. Beitrag zu den vom Hofrathe Dr. Reisinger gegründeten Heilanstalten	300 fl. — kr. — pf.
§. 4. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger zu München	100 fl. — kr. — pf.
§. 5. Beitrag zur Aufstellung eines praktischen Arztes in oder bei Schweinspoint	300 fl. — kr. — pf.
Summe des Kap. V.	13200 fl. — kr. — pf.

Kap VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Unterstützung der Institute für verwahrloste Kinder und zwar:	
a) des Institutes für Knaben zu Ottobeuern	2700 fl. — kr. — pf.
b) des Institutes für Mädchen zu Wörrishofen	1870 fl. — kr. — pf.
c) Beitrag zur Unterbringung von Kindern protestantischer Confession	400 fl. — kr. — pf.
§ 2. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg .	700 fl. — kr. — pf.
§. 3. Beitrag zur versuchsweisen Einführung der Korb- und Strohflechterei in Karlskron und Karlshuld	200 fl. — kr. — pf.
Summa des Kap. VI.	5870 fl. — kr. — pf.

Kap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und zum Unterhalte der Distriktsstraßen	7000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- u. Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28 Mai 1852 . . .	34000 fl. — kr. — pf.
Summa des Kap. VII.	41000 fl. — kr. — pf.

Kap. VIII.

Allgemeiner Reservefond .	2000 fl. — kr. — pf.
Summa des Kap. VIII.	2000 fl. — kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Kap. I.	2657 fl. 45 kr. — pf.
Kap. II.	2638 fl. 15 kr. — pf.
Kap. III.	117934 fl. 48 kr. 3 pf.
Kap. IV.	42669 fl. 31 kr. 2 pf.
Kap. V.	13200 fl. — kr. — pf.
Kap. VI.	5870 fl. — kr. — pf.
Kap. VII.	41000 fl. — kr. — pf.
Kap. VIII.	2000 fl. — kr. — pf.
Gesammtsumme der Kreisausgaben	227970 fl. 20 kr. 1 pf.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Kap. I.

Zuschüsse aus der Staatskassa.

A. Budgetmäßige.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse für die deutschen Schulen	5288 fl. 9 kr. 2 pf.

Digitized by Google

§. 2. Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe	66 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben	34 fl. — kr. — pf.
§. 2. Budgetmäßige Kreisschuldotation	39116 fl. 21 kr. — pf.
§. 5. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrual-Erhöhungszuschüsse	19833 fl. 52 kr. — pf.
§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 fl. — kr. — pf.
§. 7. Zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, welche vor dem Entstehen der Kreis-Unterstützungsvereine quiescirt worden sind	5900 fl. — kr. — pf.
§. 8. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	5000 fl. — kr. — pf.
§. 9. Für Industrie und Kultur	1500 fl. — kr. — pf.

B. Aus dem Reichsreservefonde.

§. 10. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	5000 fl. — kr. — pf.
Summa des Kap. I.	82738 fl. 52 kr. 2 pf.

Kap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl. — kr. — pf.

Kap. III.

Sonstige Einnahmsquellen . . .	— fl. — kr. — pf.

Kap. IV.

Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	12343 fl. 27 kr. 3 pf.
Summa des Kap. IV.	12343 fl. 27 kr. 3 pf.

Kap. V.

Kreis-Umlage

zu 12% von der Steuer-Prinzipal-Summe von 1129188 fl. 55½ kr. nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von 132888 fl. — kr. — pf. deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summa des Kap. V.	132888 fl. — kr. — pf.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Kap. I.	82738 fl. 52 kr. 2 pf.
Kap. II.	— fl. — kr. — pf.
Kap. III.	— fl. — kr. — pf.
Kap. IV.	12343 fl. 27 kr. 3 pf.
Kap. V.	132888 fl. — kr. — pf.
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	227970 fl. 20 kr. 1 pf.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird die Aeußerungen und Anträge des Landrathes zu den Satzungen des Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer nach gutachtlicher Einvernahme Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, der entsprechenden Würdigung unterziehen und hienach das Geeignete verfügen oder einleiten.
2) Nachdem bereits die Landräthe von sechs Regierungs-

Digitized by Google

bezirken in ihren jüngsten Verhandlungen das Loos der wirklichen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen im Falle ihrer Dienstunfähigkeit, sowie auch jenes ihrer Relikten in prinzipieller Weise sicher zu stellen beschlossen und Wir diesen Beschlüssen bereits Unsere Genehmigung ertheilt haben, so geben Wir Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der Landrath von Schwaben und Neuburg bei der von ihm beantragten nächstmaligen Reproduktion dieses Gegenstandes seine Zustimmung nicht versagen werde.

3) Wir ertheilen hiemit den Beschlüssen des Landrathes über die Verwaltung des Kreisgutes Ramhof und der Kreisackerbauschule daselbst im Allgemeinen und insbesondere dem beantragten Neubaue eines Rindviehstalles bei dem genannten Kreisgute mit einem Kostenanschlage von 10000 fl., wovon die erste Hälfte von 5000 fl in das Kreisbudget pro 1864/65 eingesetzt worden ist, Unsere Genehmigung.
4) Wir genehmigen, daß nach dem Beschlusse des Landrathes der Verwalterswittwe Mahir eine Unterstützung von 50 fl. aus dem Aktivrest der Rechnung der Kreis-Irrenanstalt verabfolgt werde.
5) Wir haben nach dem Beschlusse des Landrathes einen Beitrag von 100 fl. zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger zu München in das Kreisbudget einstellen lassen.
6) Die Anträge des Landrathes bezüglich der Gewährung von Zuschüssen zu den Wasserbauten an dem Lech, der Wertach und der Iller werden Wir bei Genehmigung des Wasserbau-Etats geeignet berücksichtigen lassen.

V.

Auf die von dem Landrathe gestellten besonderen Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1) Auf den an Uns gebrachten Antrag, die Straße von Oberstaufen durch das Weisachthal nach Bregenzerwald zur Staatsstraße zu erheben, vermögen Wir zur Zeit nicht einzugehen, nachdem in dem Finanzgesetze und dessen Beilagen diejenigen Straßen genau bezeichnet sind, welche während der laufenden Finanzperiode regelmäßig aus Centralfonds zu unterhalten sind.
2) Der Antrag auf Herstellung einer Postomnibus-Verbindung zwischen Weißenhorn und Nersingen kann zur Berücksichtigung nicht geeignet erachtet werden, da die früher einmalige Postverbindung zwischen den genannten Orten in Folge der Eröffnung der Illerbahn durch täglich zweimalige Postomnibus-Verbindungen zwischen Weißenhorn und der Bahnstation Senden ersetzt wurde, durch die hiedurch gebotenen täglich zweimaligen Versendungs- und Reisegelegenheiten nicht blos nach und von Ulm, sondern auch nach und von Augsburg dem obwaltenden Bedürfnisse aber vollständig genügt ist und da ferner die Unterhaltung einer direkten Verbindung mit Nersingen neben den zwei Verbindungen mit Senden die Postkasse mit bedeutenden Ausgaben belasten würde, ohne daß hiedurch dem Verkehre ein nennenswerther Vortheil erwachsen könnte.
3) Der Antrag auf Herstellung einer direkten Postverbindung zwischen Monheim und Wemding unterliegt der Erwägung.

Dem hiemit in Verbindung gebrachten weiteren Antrage auf Errichtung einer Cariolpost zwischen Rennertshofen und Monheim kann dagegen nicht entsprochen werden, da der bezügliche Verkehr ohne jede Bedeutung ist, ein durchlaufender Postkurs von Neuburg bis Monheim auf eine Entfernung von 16 Stunden aber ohne Verletzung der durch die dermaligen Kurseinrichtungen thunlichst gewahrten Lokalinteressen nicht möglich erscheint und dem geringen Lokalverkehre der einzelnen an der Route gelegenen Postorte die dermaligen Einrichtungen hinlänglich genügen.

Digitized by Google

4) Bezüglich des Antrages auf Verlegung der Haltstelle Gabelbachergreuth nach Gabelbach sind die erforderlichen Erhebungen angeordnet worden und wird seinerzeit hiewegen durch Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten besondere Entschließung ergehen.

5) Hinsichtlich der von den Gemeinden Binswangen, Imberg, Rettenberg und Vorderhindelang nachgesuchten ausnahmsweisen Bewilligung, die Straßengräben, Dämme und Böschungen durch Vieh betreten und abweiden zu lassen, wird nach erfolgter Sachinstruktion besondere Entschließung vorbehalten.

6) Dem Antrage des Landrathes, diejenigen Notariatsverträge, welche nicht gesetzlich geboten sind, von der Staatstaxe frei zu lassen, steht der Artikel 24 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 und der Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 entgegen.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, erwiedern Wir unter wohlgefälliger Anerkennung des umsichtigen Eifers, womit derselbe die Kreisinteressen zu fördern bestrebt war, die Uns dargelegten Gesinnungen unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Hohenschwangau, den 7. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Koch.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 13. — 25. Juni 1864 betr.)

Auf kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 13/11 64.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der 4procentigen Eisenbahnanlehen betr.)

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. lfd. Mts. wurde angeordnet, daß behufs der Fortsetzung des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent (mit halbjährigen Zinscoupons) die Annahme neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen al pari stattzufinden habe, und hiebei genehmigt, daß bis auf weitere Bestimmung die Hälfte des anzulegenden Darlehensbetrags statt in Baarem auch in 3½ prozentigen bayerischen Staats-Obligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe.

Die in vorstehender Weise erlegten 3½ prozentigen Staatsobligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4prozentige (auf den Inhaber oder auf Namen lautende) Eisenbahn-Obligationen"

abzuquittiren und es wird der 3½ prozentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei sämmtlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der Hälfte des Darlehensbetrages in 3½ prozentigen bayer. Staatsobligationen auch bei der Wiederanlage verlooster und noch unerhobener Kapitalien Anwendung findet.

München, den 11. November 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 4183. praes. 12/11 64.

An sämmtliche Gewerbe- und Handelsräthe von Schwaben und Neuburg.

(Die Abgabe von Salz zu ermäßigtem Preis an Gerbereien und Seifensiedereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungsausschreibung bezeichneten Betreffs vom 15. Juni lfd. Js. wird bekannt gegeben, daß nach Mittheilung der kgl. Bergwerks- und Salinenadministration im laufenden Jahre Koch- und Steinsalz um die ermäßigten Preise von 3 fl. und 2 fl. nur an jene Gerbereien und Seifensiedereien abgegeben wird, welche mindestens 25 Ctr. Koch- und Steinsalz verbrauchen.

Hievon sind die betreffenden Gewerbetreibenden und Fabrikbesitzer zu verständigen.

Augsburg, den 10. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4167. praes. 12/11 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Fellheim, kgl. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Folge Ablebens des praktischen Arztes Dr. Ludwig Manheimer in Erledigung gekommene ärztliche Distrikt Fellheim, kgl. Bezirksamtes Illertissen, wird hier zur Bewerbung mit dem Beifügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten um denselben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 10. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4055. praes. 11/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg mit Ausnahme des Stadtmagistrats Kempten.

(Den Vollzug des Einquartierungsgesetzes, hier die Bildung der Einquartierungscommissionen und die Herstellung der Quartierlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsausschreiben vom 5. November 1859 im Kreisamtsblatte Seite 1421 und folgende rubricirten Betreffs wird sowohl bezüglich der Bildung der Einquartirungs-Commissionen als auch bezüglich der Herstellung der Quartierlisten für das Kalenderjahr 1865, dann bezüglich der zur berichtlichen Anzeige des Ergebnisses festgesetzten einzelnen Termine zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 7. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 4069. praes. 11/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ankauf von jungen Pferden in die Militär-Fohlenhofsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Mittheilung der kgl. Administrations-Commission für die Militär-Fohlenhöfe vom 7. ds. Mts. wird auch heuer wieder, wie in den früheren Jahren, eine größere Anzahl von 3½- bis 5½jährigen Pferden des schweren und leichten Reitschlages für das kgl. Militär angekauft werden, und sind der in Schwaben und Neuburg zum Ankaufe beorderten Commission nachfolgende Ankaufstage und Stationen vorgezeichnet worden:

am 20. Dezbr. lfd. Js. zu Neuburg a/D.,
am 21. Dezbr. lfd. Js. zu Donauwörth,
am 22. Dezbr. lfd. Js. zu Lauingen.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, nicht nur diese Ankaufstage und Stationen im Amtsbezirke möglichst bekannt zu machen, um hiedurch die Züchter und Aufzüchter zu einem recht zahlreichen Besuche der Stationen mit ihren jungen Pferden und zur entsprechenden günstigen Verwerthung derselben zu veranlassen, sondern auch auf Verlangen die kgl. Ankaufs-Commission bei ihrer Aufgabe in jeder Weise zu unterstützen.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3469. praes. 12/11 64.

(Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft als Agent derselben für den Umfang des kgl. Bezirksamtes Krumbach an die Stelle des mit Tod abgegangenen Agenten, Privatier Michael Jochner, aufgestellte Leimfabrikant Balthasar Thalhofer in Krumbach ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4131. praes. 11/11 64.

(Revision der Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den durch höchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. August ds. Js. Nr. 7652 bestätigten revidirten Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/R. wird zur Kenntniß des Publikums der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes ein Exemplar beigelegt.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 2950. praes. 12/11 64.

(Agenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen beantragte Ausdehnung des Agentiebezirkes des durch Entschließung vom 19. Mai ds. Js. Nr. 22301 für den Umfang des Bezirksamts Augsburg bestätigten Agenten, Schullehrers Joh. Bapt. Renner zu Göggingen auch auf den Stadtbezirk Augsburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4033. praes. 14/11 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft zum Betriebe der Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) der Schullehrer Friedrich Stoll zu Blöcktach für den Umfang des Bezirksamtes Oberdorf,
2) der bereits von der kgl. Regierung von Oberbayern bestätigte Agent, Schneidermeister Max Fischer von Pöttmes auch für den Umfang des Bezirksamtes Neuburg a/D.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 11. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 3468. praes. 12/11 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Maurermeister Joh. Lederle in Deisenhausen für den Umfang der Bezirksämter Krumbach und Illertissen,
2) Kaufmann Matthias Steichele in Kempten für den Umfang der Stadt und des Bezirksamtes Kempten.

Was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 3818. praes. 10/11 64.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden des Regierungsbezirks.

(Die biblische Geschichte von Christoph von Schmid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. ds. Mts., welchem zur Anzeige gekommen ist, daß an vielen Orten die in der Herder'schen Buchhandlung zu Freiburg herausgegebene biblische Geschichte von Schuster statt der in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommenen biblischen Geschichte von Christoph von Schmid gebraucht wird, werden die sämmtlichen Distrikts- und Lokalschulbehörden des Regierungsbezirkes unter Hinweisung auf das autographirte Regierungsausschreiben vom 30. Juli 1862 Nr. 34147, wodurch der ausschließliche Gebrauch der biblischen Geschichte von Christoph von Schmid in den Schulen angeordnet wurde, wiederholt beauftragt, darüber zu wachen, daß in den Schulen keine Lehrbücher eingeführt werden, welche nicht in das Verzeichniß der genehmigten Lehrbücher Aufnahme gefunden haben.

Augsburg, den 8. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3791. praes. 9/11 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Oktober ds. Js. in Wien stattgefundenen 402., 403. und 404. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld wurden die Serien 86, 109 und 476 gezogen.

Die Serien 86 und 109 enthalten Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5% und zwar:

Serie 86, von Nr. 76774 bis Nr. 77405, im Gesammtkapitalsbetrage von 1002780 fl.

Serie 109, von Nr. 100981 bis Nr. 102255, im Gesammtkapitalsbetrage von 996616 fl.

Die Serie 476 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarialobligation Nr. 164856 mit 1/22 der Kapitalssumme im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und

b) niederösterr.-ständische Aerarialobligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar Nr 2416 mit 1/3 der Kapitalssumme,

Nr. 2423 bis Nr. 4856 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1086301 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% C.-M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Okt. 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ge, auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche durch die Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Parthei, und nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Finanzministerial-Erlasses 5%ge auf österr. Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 3537. praes. 11/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Johannes Jahn von Rudendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 24. Okt. l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Johannes Jahn von Rudendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Ebern hat sich der blödsinnige Johannes Jahn von Rudendorf, der von dortigen Einwohnern zur Obsternte am 10. ds. Mts. nach Trabelsdorf, kgl. Bezirksamts Bamberg II., mitgenommen worden war, am 12. ds. Mts. Nachmittags 2 Uhr bei Trabelsdorf von den erwähnten Personen entfernt und ist seitdem nicht nach Hause zurückgekehrt.

Derselbe kann nur die Worte „Vater" und „Mutter" sprechen, also durchaus keine Auskunft über sich geben; er ist 19 Jahre alt, 5' bis 5' 4" groß, von starkem, untersetztem Körperbau und trug folgende Kleidungsstücke am Leibe: eine gräuliche Pelzkappe, einen grünen Chevauleger-waffenrock, an welchem Kragen und Aufschläge entfernt, und durch anderes Tuch ersetzt sind, dann eine bläuliche Hose von Baumwollenstoff mit weißen Fäden durchschossen, eine alte geflickte Weste von dunklem Wollenstoff, ein helles Halstuch, rindslederne Bundschuhe und ein geflicktes Hemd von Baumwollenstoff.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen nach dem J. Jahn anzustellen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Ebern sofort mitzutheilen.

Würzburg, den 24. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Mees.

Ad Num. 3414. praes. 11/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. Nr. 2742 zu gleichmäßigem Vollzuge bekannt gemacht.

Augsburg, den 8. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

(Eine in der Stadt Auerbach aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. ds. Mts. wurde in Auerbach eine Mannsperson aufgegriffen, die weder durch Sprache noch Schrift oder sonstige Zeichen über ihre Herkunft, Heimath, ihren Namen und Stand einigen Aufschluß zu geben vermag und nach bezirksärztlichem Gutachten blödsinnig ist.

Indem nachstehend deren Signalement und Kleidung bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, bezüglich der Heimath und sonstigen Verhältnisse obiger Person Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem königl. Bezirksamt Eschenbach zur Anzeige zu bringen.

Signalement.

Alter: 24—30 Jahre, Größe: 5′ 4″ 8‴, Gesichtsform: länglicht, Nase: groß, Mund: proportionirt, Augen: blaugrau, Haare und Bart: hellbraun, Gestalt: hager, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Ueberreste einer braunen Pelzmütze, an der Unterfutter und Schirm fehlen, ein abgeschmutztes grobleinenes Hemd, ein graues zerrissenes Halstuch, ein blautuchener Waffenrock, an welchem vom rechten Aermel nur mehr das Unterfutter vorhanden ist, ein einziger weißmetallener Knopf sich befindet und die Auszeichnung des kgl. 6. Infanterieregiments ersichtlich ist, ein Beinkleid von grauem Sommerstoff, vollständig zerrissen; die Fußbekleidung besteht in grobleinenen Socken, von denen der eine vollständig zerrissen und mit einem leinenen blauen Bande festgebunden ist.

Regensburg, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.
Pfriem, Sekr.

Ad Num. 2391. pres. 11/11 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten Individuen wurden, und zwar:

1) die ledige Josepha Schmotzer von Dunstelkingen, kgl. württ. Oberamts Neresheim, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Fürth vom 26. September 1864 wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung und der Uebertretung der Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu einer in einer Gefängnißanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von sechs Monaten 15 Tagen;
2) der ledige Taglöhner Johannes Schuster von Unterdeuffstetten, kgl. württ. Oberamts Crailsheim, durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Ansbach vom 11. Oktober 1864 wegen Vergehens des Bruches der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Sekr.

Signalement

der ledigen Josepha Schmotzer von Dunstelkingen.

Alter: 23 Jahre,

Digitized by Google

Größe: 5',
Haare: schwarz,
Stirn: gewöhnlich,
Augenbrauen: braun,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: rund,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: braun,
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement
des ledigen Taglöhners Johannes Schuster von Unterdeuffstetten.

Alter: 29 Jahre,
Größe: 5' 8",
Haare: blond,
Stirn: nieder,
Augen: blau,
Bart: blond,
Nase: stumpf,
Mund: breit,
Kinn: rund,
Gesichtsform: länglicht.
Besondere Kennzeichen: in der Regel entzündete Augen.

Ad Num. 3487. praes. 10/11 64.

An sämmtliche königl. Bezirksämter und kgl. Rentämter, dann an die Magistrate und Gemeindeverwaltungen.

(Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im Benehmen und im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über die Frage, ob bei Gemeindegründe-Vertheilungen die Errichtung von Notariatsurkunden erforderlich sei, unterm 20. v. Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß der kgl. Distriktsverwaltungsbehörden und der kgl. Rentämter, sowie der Magistrate und Gemeindeverwaltungen gebracht und es haben dieselben nach den darin ausgesprochenen Direktiven zu verfahren.

Augsburg, den 4. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 20. Mai l. Js. angeregte Frage, ob bei Gemeindegründevertheilung die Errichtung von Notariatsurkunden erforderlich sei, wird der kgl. Regierung im Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

I. Der Art. 14 des Notariatsgesetzes bestimmt, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seien.

Bei Gemeindegründe-Vertheilung findet nun allerdings eine Besitzveränderung in Ansehung unbeweglicher Sachen statt, indem die vertheilten Gründe aus dem Eigenthume der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, aber

Digitized by Google

dieser Eigenthumsübergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Die Vertheilung erfolgt nemlich auf Grund eines Gemeindebeschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung. Diesem Beschlusse hat sich, wenn die gesetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder sich dafür ausgesprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hienach mangelt bei einer Gemeindegründe-Vertheilung ein wesentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinstimmung der einzelnen Betheiligten, sondern auf Grund des Gemeinde-Beschlusses und der höheren Kuratelgenehmigung erfolgt die Ueberweisung der Antheile an die einzelnen Glieder.

Auch der Umstand, daß nach §. 25 Ziffer 3 des revidirten Gemeindeediktes auf die vertheilten, in das Privateigenthum der Gemeindeglieder übergehenden Gründe ein Grundzins zu legen ist, vermag nicht der Gemeindegründe-Vertheilung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zu verleihen; vielmehr spricht gerade der Umstand, daß dieser Grundzins zufolge gesetzlicher Bestimmung aufzuerlegen und dessen Größe, soferne hierüber Differenzen sich ergeben, von der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, gegen die Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege.

Durch Gemeindegründe-Vertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthumserwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hienach findet also der Artikel 14 des Notariatsgesetzes auf Gemeindegründe-Vertheilung nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Edikts keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, so bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertrags-Urkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23 des Taxgesetzes), resp. zum Ausweise des Eigenthums-Uebergangs auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründe-Vertheilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungs-Behörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 taxfrei, soferne es sich um Vertheilung unkultivirter Gemeindegründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits kultivirter Gemeindegründe die Taxfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempelgebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

München, den 30. Oktober 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.
(Die Beurkundungen von Gemeindegrundtheilungen betr.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 3687. praes. 12/11 64.

An die kgl. Kreiskassa dahier und sämmtliche königl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Kontrole über Verwendung von Kreisfondszuschüssen für Distrikts-Straßenbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsmini-

steriums des Innern vom 31. v. Mts. genügt als Beleg der Kreisfondsrechnung und als Nachweis für den Landrath über bestimmungsmäßige Verwendung eines Kreisfondszuschusses zu Distriktsstraßen-Bauten die von dem betreffenden Bezirksamte tax- und stempelfrei auszustellende Bestätigung, daß der fragliche Kreisfondszuschuß in den speciellen Straßenbaufond eingezahlt und in der hierauf bezüglichen Distriktskassa-Rechnung zur Vereinnahmung und fortdauernden Controlirung gelangt sei.

Hienach ist sich zu achten und haben die Bezirksämter künftig gegebenenfalls sofort nach Einzahlung eines für Distriktsstraßen angewiesenen Kreisfonds-Zuschusses in die betreffende Distriktskassa die vorgeschriebene Bestätigung der kgl. Kreiskassa einzusenden.

Der Vorlage der auf die Kreisfondszuschüsse pro $18^{63}/_{64}$ bezüglichen Bestätigungen wird, insoweit diese Gelder nicht etwa noch ferner im amtlichen Depositum zu verbleiben haben, binnen 14 Tagen entgegengesehen.

Augsburg, den 9. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck.

Nr. 1693 W. praes. $^{10}/_{11}$ 64.

(Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Wally um Enthebung seiner Funktion als Zeichnungslehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau mit einem Gesammt-Remunerationsbezuge von jährlich 630 fl. — Sechshundert dreißig Gulden — ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem königl. Rectorate der Gewerbschule in Landau (Pfalz) einzureichen.

Speyer, den 31. Oktober 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Hohe.

Kreis-Notiz.

praes. $^{11}/_{11}$ 64.

Seine Majestät der König haben das Frühmeß-Kaplaneibenefizium in Hindelang, Bezirksamts Sonthofen, zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. dem Priester Alois Zacher, Kaplan in Wertach, Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%	101	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankaktien mit Div. II. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%		97

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 96. Augsburg, den 19. November 1864.

Inhalt:

Das Gesuch des Studienlehrers Dr. Autenrieth in Erlangen um Einführung der von ihm verfaßten „Fürstentafel" in den Studienanstalten des Königreichs. — Die von dem kgl. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugsvorschriften ꝛc. — Die Heeresergänzung pro 1865, hier die Entfernung des conscriptionspflichtigen Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch. — Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. — Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Gnodstott, kgl. Dekanats Uffenheim. — Die Erledigung der combinirten Pfarrei Buch a/W. und Frommetsfelden, Dekanats Leutershausen. — Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, kgl. Dekanats Leipheim. — Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der combinirten Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen, kgl. Dekanats Windsheim. — Die erledigte prot. Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4362. praes. 15/11 64.

An die kgl. Studienrektorate und Subrektorate der lateinischen Schulen von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Studienlehrers Dr. Autenrieth in Erlangen um Einführung der von ihm verfaßten „Fürstentafel" in den Studienanstalten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. ds. Mts. ist die vom kgl. Studienlehrer Dr. Georg Autenrieth in Erlangen verfaßte bayerische Fürstentafel, Erlangen, Verlag von Andreas Deichert (Preis 9 kr., in Parthien billiger), in das Verzeichniß der für die Studienanstalten gebilligten Lehrbücher Abtheil. VI. a. und b. aufgenommen worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 12. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 3847. praes. 15/11 64.

An die kgl. Lyceal- und Studienrectorate, dann die Subrektorate der Lateinschulen des Regierungsbezirks.

(Die von dem kgl. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugsvorschriften ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl.

Digitized by Google

Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. ds. Mts. werden die obengenannten Schulbehörden auf die unter dem Titel „Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854 mit den seither erschienenen Vollzugsbestimmungen, Erläuterungen und Novellen, systematisch geordnet von B. Seibel, Professor am königl. Lyceum in Dillingen, Bamberg 1864. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung", mit höchster Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums veröffentlichte Druckschrift aufmerksam gemacht und dieselbe ihnen zur Anschaffung für den Geschäftsgebrauch empfohlen.

Augsburg, den 12. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Ad Num. 3460. praes. 16/11 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heeresergänzung pro 1865, hier die Entfernung des conscriptionspflichtigen Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im rubricirten Betreffe erlassene Ausschreiben vom 24. v. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke den oben bezeichneten Behörden zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 12. Novembee 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Heeresergänzung pro 1865, hier die Entfernung der conscriptionspflichtigen Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der conscriptionspflichtige Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch ist bereits seit dem Monate März l. Js. flüchtig, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte, obgleich schon durch den Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Aschaffenburg gegen denselben wegen Verbrechens des Mißbrauchs eines Kindes zur widernatürlichen Wollust Untersuchung eingeleitet und Verhaftsbefehl erlassen wurde.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Gegenwarth angewiesen, wiederholt Spähe nach dem Aufenthalte desselben zu verfügen und jegliches sachdienlame Resultat sofort dem kgl. Bezirksamte Markheidenfeld bekannt zu geben.

Würzburg, den 24. Oktober 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu Rhein.
Mees.

Signalement
des flüchtigen Johann Gegenwarth.

Haare blond, Stirne mittlere Größe, Nase stark und stumpf, Augen grau, Bart keinen, Gesichtsfarbe frisch und gesund, Größe 5' 9", Statur schlank. Besondere Kennzeichen: am linken Arm zunächst der Hand einen Auswuchs, sog. Oberbein, in Folge Ausfallens der Hand erhalten.

Dessen Kleider, welche er vor seinem Abgange trug, sind: eine blautuchene Schildkappe, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, eine blautuchene Weste, ein blautuchenes Wamms, eine gestreifte Zeughose und ein Paar Halbstiefel.

Digitized by Google

Ad Num. 2949. praes. 14/11 64.

(Agenten der k. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe der Feuer-, Hagel-, Lebens- und Transportversicherung als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Nördlingen an Stelle des abgetretenen Kaufmanns Friedrich Weibach zu Nördlingen aufgestellte Sattlermeister Christoph Müller zu Nördlingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 11. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4374. praes. 14/11 64.

(Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft beantragte Ausdehnung des Agenturbezirkes des am 4. November 1862 als Agent derselben für den Umfang des Landgerichts Schwabmünchen bestätigten Thierarztes Anton Herele zu Schwabmünchen auf den Landgerichtsbezirk Türkheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 11. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. K. 799. praes. 14/11 64.
K. 1030.

(Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 56 fl. 15 kr., an Naturalien: 6 Klftr. weiches Scheitholz à 3 fl. = 18 fl., 30 Stück Wellen = 22½ kr., eine halbfudrige Fohre = 2 fl. 30 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 30 fl. 28 kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 5 kr., ½ Klftr. weiches Holz = 1 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 17 Tgw. 57 Dezm. Aeckern und 9 Tgw. 46 Dezm. Wiesen 190 fl., aus 39 Dezm. Gärten 6 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 320 fl. 45 kr., aus Gemeinde-, Weid- und Forstrechten 4 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 33 fl. 35½ kr. Summa 699 fl. 16 kr. Die Lasten hievon ab mit 3 fl. Reinertrag 696 fl. 16 kr.

An freiwilligen Geschenken 2 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Tilgung der erwachsenen Zehntfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 52 fl. 54 kr. in Absitzfristen zu jährlich 10 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. E. 798. praes. 16/11 64.
K. 1023.

(Die Erledigung der Pfarrei Gnodstatt, kgl. Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gnodstatt, Dekanats Uffenheim, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 1 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 5 Dezm. Garten 15 kr., aus 4 Tgw. 19 Dezm. Aeckern 33 fl. 11 kr., aus 50 Dezm. Wiesen 5 fl., aus 15 Tgw. 16 Dezm. Waldung 38 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 1029 fl. 17 kr., Gemeinderecht 1 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 42 fl. 50½ kr. Summa 1200 fl. 57½ kr. Die Lasten hievon ab mit 59 fl. 46½ kr. Reinertrag 1141 fl. 11 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die zur Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 797. praes. 16/11 64.
K. 1016.

(Die Erledigung der combinirten Pfarrei Buch a/W. und Frommetsfelden, kgl. Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte combinirte Pfarrei Buch a/W. und Frommetsfelden wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Buch a/W.

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 8 fl. 7½ kr., an Naturalien: 4 Klftr. Scheitholz à 5 fl. und 2 Klftr. Stöcke à 2 fl. 30 kr. aus dem Bucher Stiftungswalde in natura = 25 fl., 7 Klftr. Scheitholz à 5 fl. aus dem Oberfulzbacher Stiftungswalde = 35 fl. (Hiefür wird eine Geldvergütung mit 6 fl. 15 kr. per Klftr. geleistet.)

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, Garten und Bleichplatz = 35 fl, aus 16 Tgw. 8 Dezm. Aeckern 94 fl. 10½ kr., aus 9 Tgw. 82 Dezm. Wiesen 105 fl. 45 kr., 1 Tgw. 12 Dezm. Waldung — fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten: an Grundzinsen 1 fl. 52½ kr., Weiderecht 4 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 102 fl. 3½ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. Summa 418 fl. 59 kr. Hievon die Lasten ab mit 16 fl. 44 kr. Reinertrag 402 fl. 15 kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

B. Pfarrei Frommetsfelden.

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 27 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 8 fl. 7½ kr., an Naturalien: 8 Klftr. Scheitholz à 5 fl., 4 Klftr. Stöcke à 2 fl. 30 kr. = 50 fl. (Wird hiefür eine Geldentschädigung geleistet.)

II Ertrag aus Realitäten: aus 20 Tgw. 94 Dezm. Aeckern 52 fl., aus 20 Tgw. 37 Dezm. Wiesen 229 fl., Entschädigung für den verkauften Pfarrgarten 14 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 51 fl.

Digitized by Google

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 31 fl. 57½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. Summa 468 fl. 35 kr. Hievon die Lasten ab mit 83 fl. 47¾ kr., worunter 75 fl. als Ansatz für Haltung eines Dienstpferdes begriffen sind. Reinertrag B. 384 fl. 47¼ kr. An freiwilligen Geschenken 7 fl. Hiezu Summa A. 402 fl. 15 kr. Total-Summa 787 fl. 2¼ kr.

Außerdem erhält der kgl. Pfarrer in Buch à conto des Landbau-Unterhaltungsetats jährlich 20 fl. als Entschädigung für Auslagen auf Absteigquartier und Unterbringung eines Pferdes bei pfarramtlichen Verrichtungen in Frommetsfelden.

Auf den Pfarreinkünften haftet übrigens ein, an die allgemeine Pfarrunterstützungskasse zu entrichtender jährlicher Kanon von 25 fl.

Ferner sind vom künftigen Pfarrer an noch nicht heimgezahlten Passivkapitalien 77 fl. 56¾ kr. in jährlichen Absitzfristen von 10 fl. abzuzahlen und zu verzinsen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 796. / K. 1009. praes. 16/11 64.

(Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, kgl. Dekanats Leipheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. Aus ständigem Gehalte: aus Staatskassen: an Naturalien: 13⅛ Klftr. gemischtes Scheitholz und 1500 Wellen 91 fl. 12½ kr., aus Stiftungskassen baar 232 fl., an Naturalien: 6 Schffl. 4 Metz. 3 Vrtl. Roggen = 57 fl. 38½ kr., 36 Schffl. 1 Metz. 1 Vrtl. 1 Sechztl. Veesen = 137 fl. 37¾ kr., 10 Schffl. 1 Metz. 3 Sechztl. Haber = 36 fl. 12 kr., Zinsen aus dem Ablösungskapital für das fixirte Strohgeld 34 fl. 53¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl., aus 35 Dezm. Gärten 10 fl., aus 80 Dezm. Aeckern 5 fl., aus 58 Dezm. Wiesen 10 fl., aus Gemeindetheilen 15 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 91 fl. 14 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 31 fl. 23 kr. Summa 787 fl. 22 kr. Die Lasten hievon ab mit 6 fl. 37¾ kr. Reinertrag 780 fl. 44¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 800. / K. 1037. praes. 16/11 64.

(Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Königshofen wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: an baarem Gelde 129 fl. 22½ kr.; 2) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 75 fl. 46½ kr., an Naturalien: 20 Klftr.

Digitized by Google

weiches Scheitholz à 5 fl. = 100 fl., 800 Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert = 12 fl., 2 Schleißbäume à 3 fl. 30 kr. = 7 fl.; 3) aus Gemeindekassen 3 fl.

II. Aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und Garten 50 fl., aus 10 Tgw. 92 Dezm. Aeckern und 3 Tgw. 9 Dezm. Wiesen 79 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Grund- und Bodenzinse 191 fl. 29½ kr., Zinsen aus Ablösungskapitalien 273 fl. 7 kr., Gemeinderecht 1 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 343 fl. 11½ kr.

V. An obsevanzmäßigen Gaben und Sammlungen 7 fl. 30 kr. Summa 1273 fl. 11¾ kr.

Von diesen Einkünften hat der Pfarrer in Königshofen an den von der unterfertigten Stelle zur Pastorirung der Filialgemeinden Bechhofen und Sachsbach aufgestellten Vikar 300 fl. baar, 2 Klftr. weiches Scheitholz und 100 Wellen im Anschlage zu 11 fl. 30 kr. abzugeben, welche 311 fl. 30 kr. mit den übrigen Lasten zu 17 fl. 4½ kr. in Abzug kommen mit 328 fl. 34½ kr., daher Reinertrag 944 fl. 37¼ kr.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 801. praes. 16/11 64.
K. 1044.

(Die Erledigung der combinirten Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen, kgl. Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte combinirte Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen,

Dekanats Windsheim, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Buchheim.

I. An ständigem Gehalt: aus Staatskassen baar 12 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 6 fl. 15 kr., an Naturalien: 1 Schffl. 4 Metz. 2 Vtl. 2½ Sechztl. Korn à 8 fl. 14 kr. = 14 fl. 37½ kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl., aus 15 Dezm. Garten 3 fl., aus 4 Tgw. 51 Dezm. Aeckern 34 fl. 30 kr., aus 3 Tgw. 48 Dezm. Wiesen 36 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc. 238 fl., Gemeinderecht 2 fl., Forstrecht, und zwar 3½ Klftr. Stangenholz = 17 fl. 30 kr., 350 Wellen = 10 fl. 30 kr., Holzfuhrrecht 6 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 43 fl. 17½ kr. Summa 464 fl. 10 kr. Hievon die Lasten ab mit 24 fl. 5¾ kr. Reinertrag A. 440 fl. 4¼ kr.

B. Pfarrei Pfaffenhofen.

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: 1 Schffl. 4 Metz. 2 Vtl. 2½ Sechztl. Korn à 8 fl. 14 kr. = 14 fl. 37½ kr., 2 Schffl. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 7 fl. 44 kr., 4 Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 2 fl. 16¾ kr. (Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten: aus 53 Dezm. Garten 5 fl., aus 8 Tgw. 84 Dezm. Aeckern 73 fl. 58 kr., aus 1 Tgw. 24 Dezm. Wiesen = 15 fl. 21 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien 327 fl. 46 kr., Forstrecht, und zwar 2½ Klftr. Stangenholz à 4 fl., 400 Wellen à 3 fl. = 24 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden

Digitized by Google

Dienstesfunktionen 26 fl. 34 kr. Summa 497 fl. 47¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 100 fl. 28¼ kr., worunter der Ansatz von 75 fl. für Haltung eines Dienstpferdes, resp. für Fuhrlöhne begriffen ist. Reinertrag B. 397 fl. 19 kr. Hiezu Reinertrag A. 440 fl. 4¼ kr. Total-Summa 837 fl. 23¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 573. praes. 17/11 64.

(Die erledigte protest. Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte prot. Pfarrei Heilgersdorf, im Dekanate Memmelsdorf, wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nur Bewerber mit einer zur Uebernahme des Dekanats geeigneten Qualifikation auf Berücksichtigung rechnen können.

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 7 fl. 30 kr., für einen Schleißbaum 3 fl., 2 Schffl. 2 Metz. 10¾ Sechzli. Korn, 2 Schffl. 4 Metz. 1¼ Maß Gerste = 38 fl. 4 kr., aus Stiftungskassen baar 14 fl 4 kr., von Privaten 15⅖ Klftr. Holz, 634 Wellen = 91 fl. 45¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig und neu aufgebaut und Oekonomiegebäude 35 fl.; b) 22 Tgw. 993 Dezm. Grundstücke = 196 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 304 fl. 49 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 46 fl. 34 kr.

V. Observanzmäßige Gaben 9 fl. Summa 746 fl. 1¾ kr. Lasten 12 fl. Reiner Pfarrertrag 734 fl. 1¾ kr. Dekanats-Funktionsgehalt 150 fl.

Bayreuth, den 11. November 1864.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 11/11 64.

Der von dem erblichen Herrn Reichsrathe Julius Freiherr von Penikau für den Pfarrer Johann Baptist Heiß in Handzell, Bezirksamts Aichach, auf die kath. Pfarrei Aitrang, Bezirksamts Oberdorf, beabsichtigten Präsentation wurde unterm 5. November l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg	11	Nov.	—	327	327	327	—	17 46	16 52	15 32	—	476	476	476	—	12 39	12 8	11 39
		Kern	5	568	573	565	8	19 12	17 23	15 21								
Babenhausen	7	"	7	101	108	98	10	17 30	15 15	14 45	—	3	3	2	1	13 45	13 42	— —
Burgau	7	"	1	42	43	43	—	17 15	15 42	14 30	1	21	22	22	—	13 30	13 15	13 —
Burgheim	7	"	1	12	13	13	—	18 —	17 29	16 33	—	4	4	4	—	12 30	12 19	12 2
Dinkelscherben	9	"	2	18	20	17	3	17 —	16 10	16 3	1	12	13	9	4	12 42	12 30	12 12
Donauwörth	9	"	16	51	67	36	31	18 17	17 31	16 33	3	79	82	66	16	13 7	12 55	12 25
		Kern	43	41	84	57	27	18 —	16 17	12 29								
Füßen	12	"	32	70	102	54	48	22 18	21 16	8 45	11	35	46	26	20	15 46	15 34	14 12
Günzburg	8	"	21	222	243	205	38	17 9	16 12	15 24	5	36	41	31	10	14 30	13 45	13 —
Kaufbeuren	10	"	19	354	373	309	64	21 19	18 30	15 41	10	41	51	42	9	14 8	13 30	12 38
Kempten	9	"	334	731	1065	743	322	20 25	18 49	17 19	142	255	397	245	52	14 28	13 55	12 30
Krumbach	12	"	1	55	56	52	4	17 39	16 5	15 9	4	11	15	12	3	13 45	13 17	12 50
Lauingen	12	"	1923	1211	4134	1506	2628	18 41	17 59	17 17	65	—	65	12	53	14 15	14 6	14 —
		Kern	478	238	716	210	506	18 44	17 31	16 36								
Lindau	12	"	1	15	16	15	1	15 30	14 27	14 —	—	58	58	50	8	13 30	13 9	12 21
		Kern	54	645	699	566	133	15 54	15 9	14 36								
Memmingen	8	"	102	660	762	681	98	17 55	16 51	16 2	22	118	140	80	60	13 26	13 8	12 35
Mindelheim	12	"	9	192	201	161	37	18 19	15 42	14 16	—	18	18	15	3	13 54	13 24	12 39
Neuburg	9	"	19	153	172	142	30	16 55	16 10	15 25	10	101	111	87	24	12 1	11 11	10 15
Neu-Ulm *)	10	"	10	44	54	44	10	4 57	4 54	4 51	18	—	18	—	18	— —	— —	— —
Nördlingen	12	"	4	216	220	152	68	18 45	17 19	15 57	—	54	54	54	—	13 14	11 57	11 28
		Kern	65	352	417	321	93	15 41	13 16	11 42								
Oettingen	8	"	22	61	86	73	13	18 —	16 18	14 36	—	6	6	6	—	13 48	12 54	12 —
Ottobeuren	10	"	4	62	66	60	6	20 1	18 24	15 44	3	26	29	25	4	13 6	12 51	11 38
Schwabmünchen	8	"	10	113	123	100	23	18 18	16 44	14 29	—	13	13	12	1	13 8	12 24	11 21
Thannhausen	10	"	—	28	28	24	4	17 18	17 16	16 36	—	9	9	9	—	14 —	13 54	13 45
Weiler	10	"	36	63	99	70	29	21 15	20 22	19 6	3	20	23	11	12	15 —	14 40	14 28
Weißenhorn	9	"	23	382	405	321	84	16 13	15 25	14 23	2	27	29	27	2	13 48	13 3	12 15
Wertingen	8	"	11	23	34	31	3	18 34	16 10	15 23	—	10	10	10	—	13 30	13 —	12 30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl. kr.	Mittlere. fl. kr.	Mindeste. fl. kr.
Augsburg		wie oben	—	1858	1858	1600	255	10 13	9 31	8 49	—	597	597	597	—	7 47	7 1	6 49
Babenhausen			4	10	14	13	1	10 30	10 —	9 30	2	85	87	83	4	7 17	6 39	6 15
Burgau			20	262	282	228	54	10 —	9 3	8 6	17	66	83	83	—	6 24	6 12	6 —
Burgheim			15	109	124	122	2	9 15	8 26	7 41	—	26	26	26	—	6 30	6 10	5 44
Dinkelscherben			4	12	16	14	2	9 36	9 21	9 —	—	12	12	12	—	6 20	6 15	6 —
Donauwörth			10	203	213	204	9	9 25	8 35	8 9	2	238	240	240	—	6 33	6 18	6 4
Füßen			5	2	7	1	6	— —	— —	— —	22	27	49	16	33	8 9	7 46	7 48
Günzburg			115	551	666	596	70	10 —	9 15	8 30	20	149	169	169	—	6 36	6 —	5 30
Kaufbeuren			35	55	90	81	9	10 31	9 56	9 33	9	87	96	96	—	7 9	6 45	6 5
Kempten			221	181	402	174	228	12 53	12 23	11 17	268	512	780	520	260	8 12	7 34	7 12
Krumbach			15	101	116	111	8	10 21	9 48	8 36	—	117	117	113	4	6 48	6 28	6 —
Lauingen			14	478	492	162	330	— —	12 30	— —	98	24	122	28	94	8 36	8 12	7 48
Lindau			627	1180	1807	1590	201	10 42	9 45	8 39	2	215	217	211	6	6 54	6 42	6 24
Memmingen			135	488	623	480	163	12 12	11 17	10 14	54	313	367	328	39	7 36	7 —	6 16
Mindelheim			59	88	147	74	73	10 31	9 22	8 40	5	199	204	198	6	7 —	6 33	6 6
Neuburg			94	803	897	872	25	9 11	8 30	7 43	—	186	186	186	—	6 25	6 6	5 38
Neu-Ulm *)			85	360	445	214	231	4 —	3 36	3 23	—	143	143	143	—	3 17	3 12	3 7
Nördlingen			355	2283	2638	2026	612	10 57	9 59	8 53	—	335	335	335	—	7 7	6 33	6 1
Oettingen			50	134	184	178	6	10 6	9 33	9 —	—	201	201	201	—	6 45	6 15	5 45
Ottobeuren			5	27	32	24	8	11 53	11 13	10 15	8	67	75	55	20	7 16	6 58	6 20
Schwabmünchen			4	45	5.	41	9	9 47	9 31	8 58	13	135	148	144	4	6 35	6 13	5 54
Thannhausen			—	26	26	26	—	9 30	9 15	9 —	—	7	7	7	—	6 30	6 15	6 —
Weiler			1	18	19	11	8	13 —	12 25	11 21	3	35	38	34	4	8 27	8 14	8 —
Weißenhorn			176	384	560	473	87	10 38	9 28	8 29	13	313	326	326	—	6 52	6 33	5 52
Wertingen			32	169	201	180	21	8 40	8 20	7 40	—	22	22	19	3	6 51	6 39	6 9

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 97. Augsburg, den 23. November 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ichenhausen. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Holzheim, Bezirksamts Neu-Ulm. — Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Die Unionsvolkszählung vom Dezember 1864. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre. — Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch reisende Zahnärzte. — Die Mittheilung der Strafakten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden. — Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in München. — Aussicht auf Landesverwiesene. — Den Regietat der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins, hier Anweisungen der kgl. Oberstaatsanwälte auf die Etatsposition für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro $18^{64}/_{65}$. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4642. praes. $^{10}/_{11}$ 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ichenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Joseph Anton Zwisler ist die kathol. Pfarrei Ichenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Günzburg, zählt 1713 Seelen, eine Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 913 fl. 27 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 283 fl. 28 kr. 2 hl.

Auf der Pfarrpfründe lastet auch noch aus einem bis zum Jahre 1877 abzutragenden Reluitionskapital von ursprünglich 772 fl. 36 kr. eine jährliche Abtragsrist von 25 fl. einschließlich der Zinsen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 5049. praes. 21/11 64.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Holzheim, Bezirksamts Neu-Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 12. l. Mts. erfolgte Ableben des Benefiziaten Jos. Max Wittmann ist das Frühmeßbenefizium in Holzheim erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Neu-Ulm.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 581 fl. 26 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 26 fl. 29 kr. 7 hl.

Bewerber um diese einfache für ältere emeritirte Priester geeignete Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4672. praes. 21/11 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die mit einem Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 9. Juli ds. Js. bekannt gegebene, über die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen erlassene Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 1242 bis 1244) wird auf Grund einer neueren Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. ergänzend kund gegeben, daß der Uebermittlung der Arbeits- und Dienstbücher und ähnlicher Legitimationsurkunden von Seite der kgl. Bezirksämter an die Gemeindebehörden anstandslos Portofreiheit zugestanden ist.

Da übrigens Abweichungen von der durch die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni ds. Js. verfügten Regelung der Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen nicht zugestanden werden können, so werden die kgl. Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen neuerlich auf Abs. 4 des Ausschreibens vom 9. Juli ds. Js. hingewiesen und demnach bedacht sein, zur Vermeidung von Postporto andere sichere Gelegenheiten als die Post zu benützen, woran wohl nur selten Mangel sein wird.

Augsburg, den 18. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 4463. praes. 17/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Unionsvolkszählung vom Dezember 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einem auf gestellte Anfrage von dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 10. ds. Mts. erlassenen höchsten Rescripte sind die Kosten für Anfertigung der Formulare (Hausbögen), welche nach dem autographirten Regierungsausschreiben vom 31.

Digitized by Google

Oktober ds. Js. oben bezeichneten Betreffs Nr. 2915 bei der am 3. Dezember ds. Js. zu beginnenden Volkszählung zu der angeordneten namentlichen Aufzeichnung der Einwohner in Anwendung zu kommen haben, in gleicher Weise wie bisher von den Gemeinden der unmittelbaren Städte, auch von den übrigen Stadt-, Markt- und Landgemeinden zu tragen; was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 14. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5115. praes. 19/11 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Joseph Gerblinger zu Fremdingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, durch Entschließung vom 17. November l. Js. seinem Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der ihm unter dem 25. Okt. l. Js. verliehenen Stelle eines praktischen Arztes zu Oberstdorf enthoben worden ist, wird der hiedurch erledigte ärztliche Distrikt Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten um denselben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 17. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4018. praes. 17/11 64.

(Das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. Nr. 1131 (I) wurde, nachdem die in Havre unter der Firma J. N. Faaß u. Comp. bisher bestandene Handelsgesellschaft durch Urtheil des dortigen Handelsgerichts auf Antrag des Theilhabers J. N. Faaß aufgelöst worden ist, die jener Gesellschaft durch höchstes Ministerialrescript vom 3. November 1863 Nr. 1086 (cfr. Regierungsausschreiben vom 29. Januar 1864 Nr. 10593 im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1864 Nr. 10 S. 150) verliehene Befugniß zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern für erloschen erklärt, und hiernach die sofortige Einziehung der für genannte Gesellschaft im Königreiche errichteten Agenturen angeordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 15. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 4552. praes. 17/11 64.

An sämmtliche königl. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate und kgl. Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch reisende Zahnärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Anzeige wurde in jüngster Zeit von Seite mehrerer Distrikts-Verwaltungsbehörden reisenden

Digitized by Google

Zahnärzten die zeitweise Ausübung der zahnärztlichen Praxis in ihren betreffenden Bezirken gestattet.

Da die Ertheilung einer solchen Bewilligung nach §. 18 lit. m. des organischen Edictes über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 und §. 56 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." (Regierungsblatt Nr. 54 pag. 1049) flgde.) nur den kgl. Kreisregierungen zusteht, so werden sämmtliche obenbezeichnete Behörden auf dieses Competenzverhältniß mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich hienach zu achten und im Benehmen mit den kgl. Bezirksärzten darüber zu wachen, daß Niemand ohne specielle Genehmigung der unterfertigten kgl. Regierung in ihren Verwaltungsbezirken die zahnärztliche Praxis ausübt.

Augsburg, den 15. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4894. praes. 18/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Mittheilung der Strafllisten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. ds. Mts. wird den oben bezeichneten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 16. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 987) die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den kgl. Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und in Nr. XXVII. des Justiz-Ministerialblattes vom 10. November ds. Js. veröffentlichte Entschließung vom 2. ds. Mts. nachstehend im Abdruck mitgetheilt.

Augsburg, den 16. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewiesen, zum Zwecke der durch §. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen und durch die Justiz-Ministerialentschließung vom 30. Mai 1864 (Justiz-Ministerialblatt Nr. 48 S. 153) angeordneten Mittheilungen:

1) für jeden Monat diejenigen Strafllisten auszuscheiden, in welche neue Strafen eingetragen wurden, und
2) diese, geordnet nach den Anfangsbuchstaben der Zunamen der auf den Strafllisten eingetragenen Personen, der treffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde gegen Rücksendung zu übersenden.

München, den 2. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Bomhard.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Digitized by Google

Ad Num. 4786. praes. 17/11 64.

(Agenten der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Als Agenten der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft wurden beſtätigt:

1) Alois Eſchwig, Lehrer in Pleß, Bezirksamts Illertiſſen;
2) Ludwig Springer, Kaufmann in Günzburg, anſtatt des Goldarbeiters Xaver Wiedemann daſelbſt;
3) Friedrich Wagenhäuſer, Thierarzt in Ottobeuren;
4) Johann Leonhard, Säcklermeiſter in Rettenbach, Bezirksamts Memmingen.

Augsburg, den 16. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4260. praes. 16/11 64.

An die k. Stadtcommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Urtheil des kgl. Stadt- und Landgerichts Lindau vom 6. Auguſt ds. Js. wurde die ledige Dienſtmagd Eliſabetha Oſſi von Rankwyl, k. k. öſterr. Bezirksamts Feldkirch, wegen Landſtreicherei in eine Arreſtſtrafe von 15 Tagen verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 12. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 5′ 3″,
Statur: unterſetzt,
Haare: ſchwarzbraun,
Stirne: ſchmal,
Augenbrauen: braun,
Augen: blau,
Naſe: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Geſichtsform: rund, voll,
Geſichtsfarbe: geſund,
Zähne: gut.
Ohne beſondere Kennzeichen.

Ad Num. 4080. praes. 19/11 64.

An die k. Stadtkommiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachgenannten unten ſignaliſirten Individuen wurden, und zwar:

1) Schulz Karl Gottlieb, lediger Silberarbeitergeſelle

von Eßlingen, kgl. württ. Oberamts Eßlingen, durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Traunstein vom 28. September ds. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in realer Concurrenz mit einer Uebertretung der Fälschung einer Reiselegitimation zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten;

2) Franz Friederike, Ehefrau des Kammerjägers Franz aus Herbersdorf in Schlesien, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 17. September ds. Js. wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit dem Vergehen des Diebstahls, sowie wegen Vergehens der Bestechung zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten;

3) Deutsch Max, lediger Handelsmann von Raab-Jcigeth in Ungarn, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Bamberg vom 3. Oktober ds. Js. wegen des Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 45 Tagen;

4) Rosenbusch Conrad, Schieferdeckermeister von Großgeschwenda, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 23. August ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu 45tägiger Gefängnißstrafe;

5) Mohr August, Dienstknecht von Unterhain, im Fürstenthume Schwarzburg, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 10. August ds. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu einer Gefängnißstrafe von 2½ Monaten verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Karl Gottlieb Schulz.

Alter: 23 Jahre, Größe: 5′ 4″, Angesicht: länglicht, Haare: lichtbraun: Stirn: gewölbt, Augen: braun, Nase: proportionirt, Zähne: gut.

Besondere Kennzeichen: doppelter Leistenbruch.

Signalement der Friederika Franz.

Alter: 48 Jahre, Größe: 5′ 6″, Gestalt: untersetzt, Haare: schwarz, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: proportionirt, Mund: groß, Gesichtsform: voll, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Max Deutsch.

Alter: 27 Jahre, Größe: 5′ 5″, Statur: schlank, Haare: dunkelbraun, Augenbrauen: dto. hochgeschwungen, Gesichtsform: länglich, Gesichtsfarbe: gebräunt, Augen: graublau, Nase: lang und stark, Wangen: schmal, gesunde Farbe, Bart: gering, kleiner blonder Schnurr- und Kinnbart.

Abzeichen: Auf dem rechten und linken Oberschenkel je eine Narbe in der Größe eines Sechsers; auf der linken Hüfte eine kleinere Narbe und eine solche am Steißbein.

Signalement des Conrad Rosenbusch.

Alter: 59 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: grau, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: das rechte Auge ist erblindet.

Signalement des August Mohr.

Alter: 24 Jahre, Größe: 6′, Haare: braun, Augen: grau, Nase und Mund: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Ad Num. 2908. praes. 18/11 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Regieetat der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins, hier Anweisungen der kgl. Oberstaatsanwälte auf die Etatsposition für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 13. Juni 1863 Nr. 14404 und 5. Januar 1864 Nr. 5483 wird den kgl. Rentämtern eine aus dem kgl. Staatsministerium der Finanzen weiter erfolgte höchste Entschließung vom 8. l. Mts. Nr. 13312 in Nachstehendem zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. Mts. wird im Interesse der Geschäftsvereinfachung hiemit genehmigt, daß die den Rentämtern durch die beiden Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juni 1863 Nr. 7027 und vom 21. Dezember dess. Js. hinsichtlich der Kosten des ordentlichen Bedarfs für Hypothekenbuchpapier und Buchbinderlöhne hierauf ertheilte Ermächtigung auch auf die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne und die übrigen in Ziff. 9 der Justiz-Ministerialentschließung vom 13. Juni 1862 (Geret Bd. 33 S. 415 u. ff.) über das Regiewesen bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins aufgeführten Regiebedürfnisse ausgedehnt werde, daß sonach diese Kosten auf Grund der Anweisungen des Oberstaatsanwalts von den Rentämtern immer sofort bestritten und die Credite hiefür von der kgl. Regierungs-Finanzkammer am Jahresschlusse auf Grund der bezüglichen Mittheilung des kgl. Oberstaatsanwalts innerhalb der durch die Specialetats zur Verfügung gestellten Mittel eröffnet werden.

Hienach sind die geeigneten Anweisungen an die kgl. Rentämter zu erlassen.

München, den 8. November 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.

(Den Regieetat der Stadt- und Landgerichte diess. des Rheins, hier Anweisungen der kgl. Oberstaatsanwälte auf die Etatsposition für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, Literalien, Buchbinderlöhne ꝛc. an die genannten Gerichte betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Pummerer.

Ad Num. 35. P. P. praes. 15/11 64.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1865 betreffend.)

In Vollziehung des Artikels 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung rubricirten Betreffs vom 10/13. l. Mts.

1) die Eröffnung der ersten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1865 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 9. Januar 1865

festgesetzt und

Digitized by Google

2) zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des hiesigen kgl. Appellationsgerichts Richard Westermayer, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg Heinrich Gareis ernannt.

Dieß wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 14. November 1864.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Klein.

Ad Num. E. 919. praes. $^{20}/_{11}$ 64.
K. 1219.

An die sämmtlichen prot. Dekanate des Consistorialbezirks Ansbach.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Dekanaten, sowie den Empfängern von Antheilen an dem Staatsbeitrage zur Unterstützung der Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer diesseits des Rheins wird hiemit eröffnet, daß pro $18^{63}/_{64}$ eine volle Rate auf 101 fl. festgesetzt und die erforderliche Zahlungsanweisung an die kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalten in Nürnberg unterm Heutigen erlassen worden ist.

Ansbach, den 18. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{13}/_{11}$ 64.

Der praktische Arzt Dr. Joseph Gerblinger zu Fremdingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 17. November l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, von dem Antritte des ihm unterm 25. Oktober l. Js. verliehenen ärztlichen Distrikts Oberstdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen, enthoben und ihm die Erlaubniß ertheilt, fortan wieder als praktischer Arzt zu Fremdingen zu verbleiben.

---

praes. $^{15}/_{11}$ 64.

Auf Grund der bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Burgau unterm 6. November l. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurden am 12. desf. Mts. befördert:

zum Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Jos. Ant. Kastner;

zu Lieutenants:

der Wehrmann Michael Weymayer und der Corporal Joh. Gg. Lindenmayr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ $4^1/_2$%	101¼	
„ „ $4^1/_2$% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		905
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 98. Augsburg, den 26. November 1864.

Inhalt:

Die Erledigung der Thierarztsstelle für den Landgerichtssprengel Lauingen, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Collekte zum Besten der durch den Brand Beschädigten in Waldmünchen. — Postporto für Sendungen mit kgl. Gnadenspenden. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5515. praes. $^{24}/_{11}$ 64.

(Die Erledigung der Thierarztsstelle für den Landgerichtssprengel Lauingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Funktionsunfähigkeit des Thierarztes Schleibinger ist die Stelle eines Thierarztes für den Landgerichtssprengel Lauingen, womit die amtliche Expertur verbunden ist, erledigt. Außer den Gebühren für die Vornahme der Zuchtstiere-, Schaf- und Hundevisitationen in den Gemeinden des genannten Gerichtssprengels sind mit dieser Stelle zur Zeit 68 fl. 12 kr. Bezüge aus der Stadtkassa Lauingen für die Beaufsichtigung der Viehmärkte, der Fleischbeschau, dann für die Zuchtstier- und Hundevisitationen daselbst verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Dillingen einzureichen.

Augsburg, den 22. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5178. praes. $^{22}/_{11}$ 64.

(Collekte zum Besten der durch den Brand Beschädigten in Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von Seiner Majestät dem König für die durch Brand in der Nacht vom 22. auf 23. März ds. Js. verunglückten Familien von Waldmünchen bewilligte, und durch Entschließung vom 25. April ds. Js. im Kreis-

Digitized by Google

Amtsblatt Nr. 38 S. 713 ff. ausgeschriebene Sammlung nunmehr geschlossen ist, so wird das Ergebniß derselben im Nachstehenden bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Uebersicht

der Ergebnisse der durch kgl. Regierungsausschreiben vom 25. April 1864 Nr. 21220 für die durch Brand Beschädigten in Waldmünchen in Oberpfalz und Regensburg angeordneten Collekte.

Bezirksämter.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	77	26	—
2. Dillingen	55	2	—
3. Donauwörth	117	22	—
4. Füßen	66	31	—
5. Günzburg	22	54	—
6. Illertissen	185	46	2
7. Kaufbeuren	154	7	—
8. Kempten	69	48	—
9. Krumbach	78	54	—
darunter 54 fl. für Handelsmann Silbermann speciell bestimmt.			
10. Lindau	99	40	2
11. Memmingen	170	32	1
12. Mindelheim	99	25	—
13. Neuburg	60	46	—
14. Neu-Ulm	27	14	—
15. Nördlingen	187	19	—
16. Oberdorf	141	36	—
17. Sonthofen	141	23	2

	fl.	kr.	pf.
18. Wertingen	44	6	—
19. Zusmarshausen	111	8	—

Stadtmagistrate.

	fl.	kr.	pf.
1. Augsburg	—	—	—
Wurde der Ertrag der durch die Lokalblätter vermittelten Sammlung unmittelbar an den Bestimmungsort versandt.			
2. Donauwörth	12	—	—
3. Kaufbeuren	89	18	—
4. Kempten	112	4	2
5. Lindau	3	1	—
6. Memmingen	43	—	—
7. Neuburg	25	—	—
8. Nördlingen	74	1	—
Summa	2269	25	1

Ad Num. 2915. praes. 21/11 64.

An die kgl. Kreiskassa, das kgl. Oberaufschlagamt, die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Postporto für Sendungen mit kgl. Gnadenspenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. und des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. November l. Js. Nr. 13483 und 1334 wird den obengenannten Kassen und Aemtern unter Mittheilung einer vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in bezeichnetem Betreffe an die königl. Generaldirektion der Verkehrsanstalten erlassene Entschließung vom 30. Okt. l. Js. Nr. 8146 zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß behufs der porto-

Digitized by Google

freien Behandlung von Sendungen solcher Gnadenspenden aus allerhöchsten und höchsten Kabinetskassen, welche von den bezüglichen Hofstellen und Aemtern nicht unmittelbar an die Interessenten gelangen, sondern durch eine Behörde des Staats vermittelt werden sollen, die deßfallsigen Sendungen der kgl. Aemter und Kassen in folgender Form zu adressiren sind:

Von der kgl. Kreiskassa N. N.

(Im Auftrage des kgl. Kabinets / der kgl. Kabinetskassa)

An

. . . . . .

in

Inhalt

Exp.-Nr.

portofrei . . . . . .

Augsburg, den 17. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. August l. Js. bezeichneten Betreffs wird die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten beauftragt, die kgl. Postbehörden anzuweisen, Gnadenspenden aus allerhöchsten und höchsten Kabinetskassen, welche von den bezüglichen Hofstellen und Aemtern nicht unmittelbar an die Interessenten gelangen, sondern durch eine Behörde des Staates oder einer Gemeinde vermittelt werden sollen, portofrei zu behandeln, inferne dieselben bei der Versendung von Seite der vermittelnden Behörde durch einen entsprechenden Beisatz auf der Adresse ausdrücklich als solche Sendungen kennbar gemacht werden, welche nach den Bestimmungen über persönliche Portofreiheit ohne Berechnung und Einhebung eines Porto's an die Adresse abzugeben sind.

Diese Bezeichnung hat in der Art zu erfolgen, daß die vermittelnde Behörde, welche sich auf der Adresse als Absenderin zu benennen hat, dieser Benennung noch einen Beisatz darüber, daß, und in wessen Auftrag sie die Versendung bewerkstelliget, beifügt, und statt der im gewöhnlichen amtlichen Verkehre üblichen Bezeichnung „K. S." das Wort „portofrei" beisetzt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.

Durch den Minister: der General-Sekretär, Ministerialrath Nüßler.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%	101¼	
„ „ 4½% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		909
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Pfandbriefe à 4%	97¼	97¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	18	Nov.	—	420	420	391	29	17	51	16	32	15	33	—	539	539	485	54	12	23	11	53	10	50
		Kern	8	580	588	537	51	18	39	16	51	14	55											
Babenhausen	14	„	10	81	91	79	12	17	38	14	25	14	—	—	1	1	1	—	—	—	14	15	—	—
Burgau	14	„	—	59	59	56	3	17	—	15	30	14	—	—	26	26	24	2	13	42	13	6	12	30
Burghrim	14	„	—	7	7	7	—	17	—	16	43	16	11	—	10	10	10	—	12	42	12	17	11	34
Dinkelscherben	16	„	31	16	19	10	9	17	—	16	—	15	18	4	13	17	14	3	13	—	12	33	12	30
Donauwörth	16	„	30	23	53	22	31	17	14	16	40	15	32	16	61	77	64	13	13	13	12	39	12	8
		Kern	22	58	80	68	12	16	57	11	57	13	18											
Füßen	19	„	48	81	132	89	43	21	38	20	45	18	30	20	35	55	45	10	15	50	15	27	14	52
Günzburg	15	„	37	155	192	177	15	16	—	15	24	14	18	10	14	24	19	5	14	40	13	45	13	10
Kaufbeurrn	17	„	64	435	499	351	145	19	42	17	27	14	20	9	48	57	54	3	13	47	13	10	12	15
Krumpten	16	„	322	763	1085	741	344	20	3	18	27	17	6	152	313	465	244	221	14	25	13	47	13	—
Krumbach	19	„	4	54	58	43	15	17	13	15	43	14	59	3	5	8	6	2	13	33	12	41	11	6
Lauingen	19	„	1	—	1	1	—	—	—	14	20	—	—	8	38	46	20	26	13	6	12	30	11	48
		Kern	133	496	629	514	115	15	45	15	3	14	33											
Lindau	19	„	1923	2098	4021	1728	2293	18	24	17	11	17	6	65	9	74	3	71	14	—	—	—	—	—
		Kern	478	436	914	402	512	17	57	16	28	15	4											
Memmingen	15	„	98	637	735	631	101	17	43	16	19	15	29	60	63	123	105	18	13	37	13	12	12	47
Mindrlheim	19	„	37	158	195	151	41	17	24	15	25	14	55	3	31	31	33	1	14	—	13	19	10	46
Neuburg	16	„	30	148	178	96	82	16	21	15	52	15	16	14	55	69	52	17	11	30	11	7	10	22
Neu-Ulm *)	17	„	10	15	25	25	—	4	51	4	48	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	19	„	69	143	211	187	24	15	51	13	42	12	21	—	123	123	62	61	13	18	12	36	12	19
		Kern	93	381	477	465	12	18	40	17	15	14	40											
Oettingen	16	„	13	139	152	81	71	17	—	16	—	15	—	—	21	21	12	9	13	36	12	48	12	—
Ottobeurrn	17	„	6	52	58	53	5	19	18	17	19	15	47	4	15	19	16	3	13	—	12	42	11	57
Schwabmünchen	15	„	23	61	87	80	7	18	36	15	48	14	30	1	5	6	6	—	13	10	12	35	12	—
Thannhausrn	17	„	2	29	31	27	4	17	15	17	—	16	48	—	8	8	8	—	14	15	14	9	14	—
Weiler	17	„	29	74	103	72	31	20	50	20	—	19	12	12	12	24	9	15	14	18	14	30	14	—
Wrißenhorn	16	„	84	321	405	386	19	16	14	14	57	14	4	2	27	29	19	10	13	30	12	34	11	31
Wertingrn	15	„	3	49	52	47	5	16	40	15	10	14	36	—	13	13	12	1	14	—	13	30	13	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	258	1193	1751	1606	145	10	11	9	25	8	39	—	679	679	646	33	7	14	6	55	6	26
Babenhausen			1	13	14	11	3	10	30	10	—	9	24	4	47	51	47	6	6	49	6	39	6	17
Burgau			54	219	273	187	86	9	30	8	45	8	—	—	34	34	34	—	6	30	6	21	6	12
Buchheim			2	85	87	87	—	9	21	8	34	8	13	2	113	115	115	—	6	30	6	4	5	41
Dinkelscherben			2	13	15	12	3	9	30	9	—	8	45	—	30	30	30	—	6	42	6	18	6	—
Donauwörth			4	230	234	179	55	8	22	7	57	7	29	—	372	372	371	1	6	26	6	17	6	7
Füßen			6	11	17	12	5	14	—	14	—	12	20	38	5	38	12	26	8	30	8	30	8	6
Günzburg			70	501	574	570	4	10	—	9	—	8	—	—	149	149	149	—	6	30	6	15	6	—
Kaufbrnren			9	60	69	69	—	9	53	9	12	8	54	—	201	201	201	—	6	58	6	15	6	—
Kemptrn			228	246	474	157	317	12	47	12	26	11	9	260	441	701	457	244	7	54	7	34	6	51
Krumbach			8	113	121	120	1	10	41	9	49	8	18	4	62	66	66	—	6	49	6	40	6	14
Lauingen			217	1071	1288	1200	88	10	57	9	41	8	42	6	254	260	252	8	6	46	6	42	6	9
Lindau			14	401	415	168	247	12	30	12	23	12	12	99	16	114	65	49	7	18	7	—	6	42
Memmingen			163	328	491	306	185	13	1	11	15	10	25	39	301	340	266	74	7	19	6	55	6	23
Mindrlhrim			73	29	102	43	57	10	36	9	14	8	47	6	164	170	164	6	6	49	6	27	5	56
Nrudurg			25	723	748	593	155	8	44	8	8	7	36	—	181	181	181	—	6	14	6	—	5	40
Neu-Ulm *)			23	270	293	247	19	3	42	3	32	3	15	—	138	138	138	—	3	14	3	10	3	5
Nördlingen			612	1584	2196	1561	635	18	55	10	3	8	56	—	259	259	255	4	7	19	6	38	6	4
Oettinger		1	6	335	341	302	39	10	48	9	31	8	45	—	366	366	364	2	6	57	6	10	5	24
Ottobeuren			8	19	27	18	9	11	23	10	43	9	47	20	46	66	60	6	7	9	7	—	6	37
Schwabmünchrn			9	32	41	35	6	9	29	9	10	8	51	4	117	121	119	2	6	38	6	28	6	21
Thannhausen			—	11	11	10	1	9	30	9	16	9	6	—	11	11	11	—	6	42	6	27	6	18
Weiler			8	14	22	10	12	13	34	12	26	11	20	4	55	59	49	10	8	40	8	22	7	56
Wrißenhorn			87	321	408	373	25	10	51	9	42	8	39	—	283	283	283	—	6	57	6	33	6	11
Wertingen			21	193	214	214	—	9	26	8	40	7	56	3	42	45	45	—	6	54	6	33	6	22

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 99. Augsburg, den 30. November 1864.

Inhalt:

Vollzug des §. 31 Absatz 7 der Schulordnung. — Die Erhebung einer Kirchencollekte zur Erbauung einer prot. Kirche in Rünschweiler, im Dekanatsbezirke Pirmasens. — Die Collekte für die Kreis-Taubstummeninstitute pro 1864. — Die Bitte der kathol. Gemeinde- und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchencollekte zum Umbau ihrer Kirche. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ichenhausen. — Die Verpflichtung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei. — Die Rinderpest in Oesterreich. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Klasse zu Wasserburg. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberschönberg. Bezirksamts Zusmarshausen. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Die erledigte prot. Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth. Dekanats Sulzbach. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4754. praes. 22/11 64.

An die kgl. Studienrektorate, dann an die Subrektorate und Vorstände der isolirten Lateinschulen des Regierungsbezirks.

(Vollzug des §. 31 Abs. 7 der Schulordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulordnung vom 24. Februar 1854 schreibt in §. 31 Abs. 7 vor, daß Schüler, welche nach zweijährigem Besuche einer Klasse sich nicht zum Uebertritte in die nächst höhere befähigt zeigen, sowie Schüler, welche die nächst untere Klasse repetirt haben und sofort auch die nächst höhere wieder repetiren müßten, von der Studienlaufbahn zu entfernen seien. Solche Schüler dürfen daher gemäß der Ministerialausschreibungen vom 8. November 1851 Nr. 10065 und vom 12. November 1856 Nr. 8684 an anderen Anstalten nicht wieder aufgenommen werden. Um den Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, ist es unbedingt nothwendig, daß in den Jahres- und Austrittszeugnissen der einschlägigen Schüler jenes Verhältniß deutlich bemerkt werde. Es ist ferner nothwendig, daß in den Zeugnissen dann, wenn der Schüler die Klasse als Repetent besuchte, auch dieser Umstand ausdrücklich vorgetragen werde.

Da dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten laut höchster Entschließung vom 11. ds. Mts. Zeugnisse vorgelegt worden sind,

Digitized by Google

welche die fraglichen Vormerkungen nicht enthielten, so werden im Auftrage der genannten höchsten Stelle die königl. Studienrektorate, sowie die Subrektorate der isolirten Lateinschulen angewiesen, in den beiden ersten Fällen unter Erwähnung des thatsächlichen Verhältnisses und Hinweisung auf §. 31 Abs. 7 der revidirten Schulordnung im Zeugnisse des betreffenden Schülers zu bemerken, es sei ihm eröffnet worden, daß er seine Studien nicht fortsetzen könne, im zweiten Falle, daß der Schüler die Klasse als Repetent besucht habe.

Augsburg, den 19. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5208. praes. $^{25}/_{11}$ 64.

(Die Erhebung einer Kirchencollekte zur Erbauung einer prot. Kirche in Nünschweiler, im Dekanatsbezirke Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. September ds. Js. haben bereits Seine Majestät der Allerhöchst selige König Maximilian II. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Bildung eines Baufonds für Errichtung einer eigenen prot. Kirche zu Nünschweiler, kgl. Bezirksamts Pirmasens in der Pfalz, wo sich zur Zeit nur eine nach allen Richtungen ungenügende Simultankirche befindet, zu einem passenden Zeitpunkte eine Collekte in sämmtlichen prot. Kirchen des Königreichs vorgenommen werde. Nach oben erwähntem höchsten Ministerialreskript soll jetzt, nachdem die übrigen bisher im Gange befindlich gewesenen Collekten in prot. Kirchen geschlossen sind, die Collekte für die prot. Kirche Nünschweiler vorgenommen werden, und es ist auch durch Ausschreiben des kgl. prot. Consistoriums in Ansbach der geeignete Auftrag an die prot. Dekanate erlassen worden.

Hievon werden die Distrikts-Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5454. praes. $^{25}/_{11}$ 64.

(Die Collekte für die Kreis-Taubstummeninstitute pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Jahre 1864 für die Errichtung von Freiplätzen an den Kreis-Taubstummeninstituten zu Augsburg und Dillingen in den katholischen und protestant. Kirchen, sowie in den Synagogen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Collekte hat sich nach Ausweis der untenstehenden Uebersicht ein Ertrag von 1708 fl. 54¾ kr. ergeben.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Betrag für den bezeichneten Zweck mit 853 fl. 6 kr. 1½ pf. an die Taubstummenanstalt zu Augsburg und mit 855 fl. 48 kr. 1½ pf. an die Anstalt zu Dillingen vertheilt worden ist.

Augsburg, den 22. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Collekten

zu den Kreis-Taubstummeninstituten pro 1864.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	84	8	4
2. Dillingen	129	9	6
3. Donauwörth	70	27	2
4. Füssen	24	55	—
5. Günzburg	45	40	—
6. Illertissen	121	56	4
7. Kaufbeuren	101	11	—
8. Kempten	59	37	—
9. Krumbach	38	17	—
Hievon 2 fl. 42 kr. ausschließend für Dillingen bestimmt.			
10. Lindau	75	10	—
11. Memmingen	160	52	4
12. Mindelheim	58	59	—
13. Neuburg a. D.	31	1	—
14. Neu-Ulm	34	57	—
15. Nördlingen	125	12	—
16. Oberdorf	65	54	—
17. Sonthofen	93	38	—
18. Wertingen	49	8	—
19. Zusmarshausen	62	26	—
Kempten, prot. Dekanat	53	32	—

II. Stadtmagistrate.

1. Augsburg	134	40	2
2. Donauwörth	8	27	—
3. Kaufbeuren	7	—	—
4. Kempten	4	—	—
5. Lindau	5	24	—
6. Memmingen	35	48	—
7. Neuburg	8	3	—
8. Nördlingen	19	21	—
Summa	1708	54	6

Ad Num. 5079. praes. 25/11 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Bitte der kathol. Gemeinde und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchencollekte zum Umbau ihrer Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. ds. Mts. Nr. 10109 haben Seine Majestät der König zum Zwecke der Beitragsleistung zu den Baukosten für Reparatur und Erweiterung der kathol. Kirche zu Rödles, kgl. Bezirksamts Mellrichstadt in Unterfranken, welche sich in einem so baufälligen und dabei räumlich so beschränkten Zustande befindet, daß kaum der dritte Theil der dorthin gehörigen Personen in derselben Platz findet, eine Collekte in sämmtlichen kathol. Kirchen des Königreichs allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden die oben genannten Behörden beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem kathol. Pfarrklerus ihres Bezirkes ins Benehmen zu treten und die eingehenden Sammelgelder binnen 8 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 22. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6010. praes. 28/11 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ichenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung bezeichneten Betreffs

Digitized by Google

vom 16. ds. Mts. Nr. 4642 (Kreis-Amtsblatt S. 97 S. 1909) wird bekannt gegeben, daß nunmehr wegen Aus-pfarrung der Filiale Unterrohr aus der Pfarrei Ichenhausen nach Ettenbeuren Verhandlungen im Gange sind, und daß Bewerber um die Pfarrei Ichenhausen sich eine allenfallsige Schmälerung des fassionsmäßigen Erträgnisses gefallen zu lassen haben, welches übrigens durch den Ausfall von Stolgebühren im zehnjährigen Durchschnittsbetrage von 12 fl. 24 kr. und für gestiftete Gottesdienste im Betrage von 7 fl. 54 kr. nicht erheblich alterirt wird.

Augsburg, den 25. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5031. praes. 24/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflichtung der Hülfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. Nr. 1762 hat das königl. Staatsministerium der Justiz am 15. v. Mts. nachstehendes Ausschreiben an die kgl. Stadt- und Landgerichte erlassen:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Gerichte sich zur Vornahme der Verpflichtung der Aufseher von Privatwaldungen für unzuständig erklärten.

Diese Ansicht erscheint jedoch im Hinblicke auf Art. 119 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht begründet, da nach dieser gesetzlichen Vorschrift die Beeidigung der Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei, wenn sie nicht

schon vermöge ihres Dienstes zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, durch die Stadt- und Landgerichte ihres Wohnortes zu geschehen hat.

Im Einverständnisse mit den königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen ergeht daher an die Stadt- und Landgerichte der Auftrag, vorkommenden Falles die Verpflichtung der bezeichneten Hilfspersonen vorzunehmen."

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5594. praes. 24/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die vom kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unterm 18. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung mit dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilt, für Veröffentlichung derselben in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen und das weiter Geeignete zu verfügen.

Augsburg, den 22. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Ueber den Stand der Rinderpest in Oesterreich wird der kgl. Regierung im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 17. Oktober l. Js. Folgendes mitgetheilt.

Obwohl die k. k. Statthalterei in Böhmen wegen Auftretens der Rinderpest in Niederösterreich (Groß-Enzersdorfer Bezirk) das Einbringen von Horn- und Schafvieh, rohen Fleisches, frischer Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, sowie ungeschmolzenen Unschlitts aus Niederösterreich nach Böhmen untersagt und die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt, trockenen Knochen und Häuten, dann vorschriftsmäßig gereinigten Hörnern und Klauen nur gegen Gesundheitscertifikate und auf der Eisenbahn gestattet hatte, trat doch die Seuche Anfangs Oktober im Niemeritzer Meierhofe bei Jungbunzlau auf und ergriff alsbald auch die Rinder auf dem Meierhofe in Ceino und auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau.

Seit dem 22. Oktober ist jedoch unter den Rindern auf diesen Meierhöfen kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen.

Dagegen wurde auf dem Friedrichshofe in Jungbunzlau eine Schafheerde von der Seuche ergriffen, die mit Ende des Monats Oktober noch nicht erloschen war.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat zur Unterdrückung der Seuche alle Maßregeln anbefohlen, welche nach dem Thierseuchen-Unterrichte vorgeschrieben sind, und am 22. Okt. l. Js. bis auf Weiteres die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh und Schafen nach Böhmen aus der ganzen österr. Monarchie verboten und nur die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitt ꝛc. unter den oben erwähnten Cautelen gestattet.

In Mähren ist die Seuche wieder in 7 Orten des Mereritscher und Olmützer Bezirkes aufgetreten und war gegen Ende Oktobers in zwei Orten des letzteren Bezirkes noch nicht erloschen.

Auch in Schlesien kamen in 5 Höfen Seuchenfälle vor, und ebenso ist die Seuche im Krakauer Verwaltungsgebiete noch nicht beendigt.

Die Landesregierung in Schlesien, welche gemäß Eröffnung in der Ministerialentschließung vom 4. Juli l. Js. die Viehmärkte in den Grenzbezirken gegen Ungarn gesperrt hatte, hat nun auch den Eintrieb von Schafen aus Ungarn und Galizien nach Schlesien verboten.

In Galizien ist die Zahl der Orte, in denen die Rinderpest auftrat, von 87 im Monate September nunmehr auf 111 gestiegen.

In Ungarn hat die Seuche neuerlich wieder bedeutend an Ausdehnung gewonnen und herrschte im Monat Oktober in 65 über 24 Comitate zerstreuten Orten, in denen 921 kranke Rinder ausgewiesen waren.

In Niederösterreich endlich ist die Krankheit im Groß-Enzersdorfer Bezirke im Oktober erloschen, aber in vier Höfen des Bezirkes Mödling neu ausgebrochen, worauf sofort die sämmtlichen kranken und die der Krankheit verdächtigen Rinder getödtet wurden.

Wenn auch dieser Stand der Rinderpest in Oesterreich zu besonderer Vorsicht gegen die Einschleppung der Krankheit nach Bayern auffordert, so erscheint doch zur Zeit Angesichts der Vorsichtsmaßregeln, welche von den österr. Behörden in den dortigen Landen gegen die Verbreitung der Seuche gehandhabt werden, nicht als veranlaßt, wie nach Inhalt öffentlicher Blätter geschehen ist, die Ein- und Durchfuhr sämmtlicher aus Ungarn stammender Thiere und animalischer Produkte in Bayern unbedingt zu verbieten.

Unter Hinweisung auf die Ministerialausschreiben vom 2. November 1844 (Adm.-Verordnungensamml. Bd. XXX, S. 189) und vom 17. Januar und 17. März 1863 wird vielmehr gestattet, daß Wolle, lufttrockene oder auf beiden Seiten gekalkte Felle und Häute, trockene Knochen und geschmolzenes Unschlitt mittelst Eisenbahn zur Durchfuhr ohne Umladung in Bayern, dann auch zum direkten Abgang von der Eisenbahn an den Verarbeitungs- oder Verbrauchsort in Bayern aus allen Theilen Oesterreichs eingebracht werden.

Digitized by Google

Weisen die Absendungs- oder Ursprungszeugnisse dieser Rohprodukte auf Ungarn oder Gallizien hin, so sind bei deren Ein- und Durchfuhr amtliche Certifikate darüber zu fordern, daß sie aus gesunden Gegenden kommen.

Für die Einbringung von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich nach Bayern sind solche Certifikate in allen Fällen nöthig und darf von deren Beibringung nur Umgang genommen werden, wenn der Transport ohne Ab- und Umladung durch Bayern geht, oder im Falle an der Grenze eine Umladung erfolgen muß, wenn der Gesundheitszustand der Thiere daselbst durch den amtlich bestellten Thierarzt constatirt und bei der Umladung nach seinen Anordnungen zur Fernhaltung jeder Ablagerung eines Infektionsstoffes verfahren wird, und wenn die zu solchen Transporten verwendeten Wagen vor der Rückfahrt vollständig gereinigt und auf derselben zum Viehtransport nicht wieder benützt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und und Neuburg.
(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 5819. praes. 28/11 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Klasse zu Wasserburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. L. Martin in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Klasse zu Wasserburg im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier zur Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Competenten um dieselbe ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten königl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 25. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5789. praes. 28/11 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberschöneberg, Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 21. l. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Lerchenmüller ist die kathol. Pfarrei Oberschöneberg eriedigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Zusmarshausen und zählt 469 Seelen, eine Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1195 fl. 13 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 83 fl. 44 kr. 1 hl.

Außerdem lasten auf der Pfarrpfründe Oberschöneberg zwei Kapitalien ad onus successorum im Betrage von 1500 fl. und 1225 fl. mit jährlichen Abfitzfristen von je 75 fl. nebst treffenden 4½%igen Zinsen, welche Abfitzfristen von dem Kapital ad 1500 fl. bis zum Jahre 1880 und von dem Kapital ad 1225 fl. bis zum Jahre 1877 incl. sich erstrecken.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Digitized by Google

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5392. praes. 25/11 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth aufgestellte Buchbinder Eduard Eigen in Monheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5630. praes. 25/11 64.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt beantragte Ausdehnung des Agenturbezirks des als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Krumbach durch Entschließung vom 26. Oktober ds. Js.

(Kreis-Amtsblatt Nr. 91 S. 1800) bestätigten Kaufmanns Xaver Kastner zu Krumbach auf den Umfang des Bezirksamts Illertissen ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4971. praes. 26/11 64.

(Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Generalagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft als Agent derselben für den Umfang des Landgerichts Lindau neben den hiefür bereits bestätigten Agenten aufgestellte Krämer und Oekonom Franz Joseph Zettler in Oberreitnau ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5122. praes. 26/11 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versiche-

Digitized by Google

rungsgesellschaft Providentia an die Stelle des abgetretenen Agenten Johann Schwarz in Memmingen als Agent derselben für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung und zwar für den Umfang der Stadt Memmingen und der Bezirksämter Memmingen und Illertissen aufgestellte Kaminkehrer Thomas Schweyer in Memmingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 724. prnes. 26/11 64.

(Die erledigte prot. Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfar...s Assum erledigte sich die Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach, welche mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Pfarrhaus in einem sehr schlechten baulichen Zustande sich befindet und der Umbau desselben bevorsteht:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen 22 Klftr. weiches Scheitholz = 49 fl. 30 kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl. 45 kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 4 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung 30 fl, 1 Dezm. Garten, 28 Tgw. 22 Dezm. Aecker, 4 Tgw. 5 Dezm. Wiesen, 92 Dezm. Oedung = 67 fl. 29 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 428 fl. 22½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 108 fl. 56 kr.

Summa 691 fl. 2½ kr. Lasten 62 fl. 30 kr. Reiner Pfarrertrag 628 fl. 32½ kr.

Bayreuth, den 22. November 1864.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

prnes. 25/11 64.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Augsburg in Erledigung gekommene Revier Bergheim den dermaligen Aktuar des Forstamts Augsburg Jakob Leo, vom 1. Dezember 1864 beginnend, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. November 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	99	98½
„ „ 4½%	101¼	101
„ „ 4½% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	97½
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		925
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%		97½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 100. Augsburg, den 3. Dezember 1864.

Inhalt:

Das landwirthschaftliche Kreisstipendium für Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Vorderburg, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5337. praes. 29/11 64.

(Das landwirthschaftliche Kreisstipendium für Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Besuch der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan ist auch pro 1864/65 ein Kreisstipendium im Betrage von 150 fl. zu verleihen, welches hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

Der Bewerber muß

1) die Ausbildung als rationeller Landwirth in der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan erhalten,
2) im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg die Heimath haben,
3) einer Unterstützung nach den für die Stipendien bestehenden Vorschriften sowohl würdig als auch bedürftig sein, und
4) das mit den nöthigen Belegen versehene Gesuch bis zum 31. Januar 1865 bei der kgl. Direktion der genannten Centralschule einreichen.

Augsburg, den 26. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6163. praes. 29/11 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts „Vorderburg", kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Christian Kunz nach Fellheim, kgl. Bezirksamts Illertissen, ist der ärztliche Distrikt Vorderburg, kgl. Bezirksamts Sonthofen, in Erledigung gekommen und wird derselbe hiemit unter Anberaumung eines 14tägigen Termins zur Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 26. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 5949. praes. 29/11 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia als Agent derselben für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren, Oberdorf und Mindelheim aufgestellte Buchbindermeister Joseph Giliard in Kaufbeuren ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 26. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 5855. praes. 28/11 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" beantragte Ausdehnung des Agenturbezirkes des als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Augsburg durch Entschließung vom 11. Juli v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 58 S. 1119) bestätigten Kaufmanns David Koch zu Kriegshaber auch auf den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 5870. praes. 28/11 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg aufgestellte Oberaufschlagamts-Assistent J. Karl Gonezny in Augsburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 25. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 4988. praes. 20/11 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) der Oekonom Rupert Böhheim zu Denklingen für den Umfang der Bezirksämter Kaufbeuren, Schongau und Landsberg;
2) königl. Unteraufschläger Thomas Staubwasser in Bissingen für den Umfang des Bezirksamts Dillingen;
3) Zimmermeister Markus Schmid in Pfaffenhausen für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim;
4) Bader Anton Sauter in Illertissen für den Umfang des Bezirksamts Illertissen;
5) Maurermeister Eduard Burgkard in Illereichen für den Umfang der Bezirksämter Illertissen und Neu-Ulm;
6) Schullehrer Alois Eschwig in Pleß für den Umfang der Bezirksämter Illertissen und Memmingen;
7) Kaufmann Ludwig Springer in Günzburg für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Neu-Ulm, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 29/11 64.

Der praktische Arzt Dr. Christian Kunz zu Vorderburg, kgl. Bezirksamts Sonthofen, wurde durch Regierungsentschließung vom 26. November l. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Fellheim, königl. Bezirksamts Illertissen, versetzt.

praes. 26/11 64.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das I. Curatbenefizium in Witzighausen, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, zu einer selbstständigen katholischen Pfarrei erhoben werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		97⅞
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	922
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	98¼	97⅞

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	25	Nov.	29	351	380	364	16	17	13	16	23	15	34	54	601	656	652	6	12	14	11	35	10	55
		Kern	51	462	513	492	21	17	16	15	36	14	11											
Babenhausen	21	„	12	116	128	110	18	15	25	13	31	12	53	—	5	5	4	1	14	30	13	45	13	—
Buegau	21	„	3	57	60	52	8	17	—	15	23	13	45	2	33	35	31	4	13	15	12	52	12	30
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	23	„	3	28	31	29	2	16	19	15	51	15	12	4	14	18	13	5	12	15	12	15	12	—
Donauwörth	23	„	31	23	54	46	8	16	32	15	45	14	20	3	72	75	58	17	12	44	12	25	11	39
		Kern	7	71	78	66	12	16	18	15	33	14	34											
Füssen	26	„	43	79	122	80	42	21	41	20	5	18	10	10	46	56	47	9	15	30	15	19	14	46
Günzburg	22	„	15	154	169	121	48	16	—	15	12	14	14	4	31	35	11	24	13	48	13	30	13	12
Kaufbeuren	24	„	145	270	415	245	70	19	15	17	23	13	30	3	72	75	75	—	13	31	12	44	11	51
Kempten	23	„	314	692	1036	764	272	19	54	18	18	16	56	221	275	496	241	255	14	6	13	34	12	25
Krumbach	26	„	15	73	88	62	26	16	20	14	59	14	12	2	10	12	12	—	13	42	13	20	12	35
Lauingen	26	„	—	12	12	12	—	—	—	16	—	—	—	14	31	45	35	10	13	6	12	45	11	27
		Kern	115	522	637	571	66	15	15	14	36	13	57											
Lindau	26	„	2293	1647	3940	1710	2230	18	18	17	32	16	15	71	—	71	4	67	14	—	—	—	—	—
		Kern	512	283	795	306	489	17	44	16	18	14	57											
Memmingen		„																						
Mindelheim	26	„	41	165	206	155	51	17	35	14	59	12	43	1	39	40	31	9	13	46	12	57	11	43
Neuburg	23	„	62	39	121	106	15	15	56	15	26	14	58	17	27	44	37	7	11	53	10	48	10	7
Neu-Ulm *)	24	„	—	56	56	56	—	4	55	4	54	4	51	—	10	10	8	2	—	—	3	48	—	—
Nördlingen	26	„	12	494	506	457	49	18	28	16	26	14	50	61	52	113	68	45	12	40	12	20	11	47
		Kern	21	120	141	99	45	15	31	13	50	12	29											
Oettingen	23	„	70	71	141	82	59	16	45	15	46	14	48	9	11	20	12	8	13	36	12	49	12	3
Ottobeuren	24	„	5	51	56	50	6	18	53	16	51	15	10	3	14	17	15	2	13	1	12	18	12	—
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	24	„	5	26	31	29	2	15	24	15	12	15	—	—	18	18	18	—	13	36	13	30	13	24
Weiler	24	„	31	77	108	58	50	20	30	19	44	18	28	15	9	24	10	14	14	50	14	24	14	10
Weissenhorn	23	„	18	294	312	295	17	16	30	15	8	14	6	10	24	34	28	6	12	53	12	19	11	36
Wertingen	22	„	5	30	35	35	—	15	30	14	45	14	—	1	24	25	17	8	13	30	12	36	12	15

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	145	1160	1305	1300	5	10	22	9	19	8	31	33	573	606	589	17	7	51	6	59	6	30
Babenhausen			3	15	18	18	—	10	38	10	23	10	15	6	109	115	111	4	6	36	6	30	6	—
Buegau			68	143	211	188	23	9	24	8	42	8	—	—	36	36	36	—	6	36	6	24	6	12
Burgheim																								
Dinkelscherben			2	22	24	22	2	9	30	9	—	8	15	—	36	36	36	—	6	30	6	15	6	—
Donauwörth			47	143	190	174	16	8	32	8	1	7	37	1	283	284	284	—	6	32	6	27	6	17
Füssen			5	12	17	13	4	13	—	13	—	12	36	26	5	31	8	23	8	36	8	4	7	48
Günzburg			4	481	485	473	12	9	45	8	37	7	30	—	158	158	158	—	6	35	6	10	5	45
Kaufbeuren			—	36	36	36	—	11	5	10	7	9	30	—	180	180	180	—	6	53	6	18	5	21
Kempten			317	204	521	146	375	13	36	12	29	11	32	241	447	691	574	117	7	58	7	24	6	—
Krumbach			1	125	126	116	10	10	40	10	3	8	49	—	74	74	74	—	6	41	6	24	5	57
Lauingen			89	1306	1394	964	430	10	54	9	39	8	3	8	149	157	157	—	6	51	6	33	6	15
Lindau			247	15	262	—	262	—	—	—	—	—	—	49	145	194	136	58	8	—	7	24	7	—
Memmingen																								
Mindelheim			57	24	81	52	29	10	17	9	7	8	32	6	151	157	157	—	6	39	6	23	5	56
Neuburg			155	517	672	650	22	8	45	8	5	7	27	—	186	186	186	—	6	26	6	7	5	47
Neu-Ulm *)			19	170	189	127	62	3	48	3	29	3	22	—	82	82	82	—	3	14	3	11	3	6
Nördlingen			635	1417	2052	1626	456	10	32	9	10	8	5	4	275	279	279	—	8	24	6	36	6	18
Oettingen			39	251	290	245	45	10	—	9	12	8	24	2	360	362	357	5	6	36	6	—	5	24
Ottobeuren			9	11	20	12	8	11	15	10	38	9	49	6	72	78	72	6	7	21	7	2	6	28
Schwabmünchen																								
Thannhausen			1	3	4	4	—	9	30	9	12	8	54	—	14	14	12	2	6	18	6	6	5	51
Weilee			12	18	30	19	11	13	24	13	—	12	6	10	27	57	46	11	8	24	8	—	7	54
Weissenhorn			25	404	429	383	46	10	57	9	54	8	58	—	221	221	213	8	6	42	6	14	5	36
Wertingen			—	156	156	156	—	9	10	8	24	7	47	—	20	20	20	—	7	22	6	33	6	10

K. Bezirksarzt
in Oettingen.

1958

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 101. Augsburg, den 7. Dezember **1864.**

Inhalt:

Der Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1865. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Füßen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen. — Das Distrikts-Armenwesen. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Das Auffinden einer männlichen Leiche. — Die Aussicht auf Landesverwiesene. — Die Taxirung commissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen. — Die erledigte prot. Pfarrei Mistelgau — Erledigung der 1t prot. Pfarrstelle in Arzberg. — Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, Dekanats Mkt. Erlbach. — Die Veeloosung der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6375. praes. 3/12 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1865 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden durch das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle den muthmaßlichen Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1865 erhalten.

Der Empfang ist dem bezeichneten Sekretariate zu bescheinigen, und an dasselbe der bei der einen oder andern Behörde am Schlusse des Kalenderjahres 1864 noch vorhandene Vorrath an für dieses Jahr mitgetheilten Formularien gemäß Ziffer III. der höchsten Finanz-Ministerialentschließung vom 23. Januar 1851 einzusenden.

Sollte die eine oder andere Behörde später noch eines weiteren Vorrathes an Paßkarten bedürfen, so ist unter Angabe des Bedarfs an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Augsburg, den 30. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6559. praes. 2/12 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Füßen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Friedrich Kaspar Köpf nach Kempten ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Füßen in Erledigung gekommen, was hier unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem diesseitigen Kreise angehörige Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6607. praes. 3/12 64.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Folge der Beförderung des praktischen Arztes Dr. Adolph Kimmerle zum kgl. Bezirksarzte II. Klasse in Immenstadt in Erledigung gekommene ärztliche Distrikt Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen, wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten um denselben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6560. praes. 3/12 64.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Distrikts-Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche kgl. Bezirksämter werden unter Hinweisung auf §. 61 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 über das Armenwesen beauftragt, die Verhandlungen über das Distrikts-Armenwesen pro 1863/64 längstens bis 15. Januar k. Js. zur Prüfung und Bescheidung hieher vorzulegen.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6146. praes. 2/12 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia als Agent derselben für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung für den Umfang der Bezirksämter Memmingen, Mindelheim und Oberdorf aufgestellte Zimmermeister Joseph Schropp in Ottobeuren ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6229. praes. 2/12 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Buchbinder Johann Wunderle sen. in Wemding für den Umfang der Bezirksämter Donauwörth und Nördlingen;
2) Bindermeister Johann Neumayer in Tagmersheim für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6042. praes. 1/12 64.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Kaminfegermeister Joseph Vicari zu Dinkelscherben für den Umfang der Bezirksämter Zusmarshausen und Günzburg;
2) Bezirksamtsschreiber Jakob Kern in Zusmarshausen für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen;
3) Knopfmacher J. Michael Oppel in Burgau für den

Umfang der Bezirksämter Günzburg und Zusmarshausen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 29. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6338. praes. 2/12 64.

(Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben an Stelle des am 13. April 1860 als Agent derselben bestätigten Kunsthändlers Kaspar Bauer, Firma Ferdinand Ebner für den gleichen Bezirk, also für den Umfang der Stadt, dann des Landgerichtsbezirks Augsburg und das Bezirksamt Zusmarshausen und die Gemeinde Lechhausen nunmehr aufgestellte Kaufmann C. L. Bäumler in Augsburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 5858. praes. 10/11 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der

Digitized by Google

kgl. Regierung von Oberbayern vom 20. l. Mts. Nr. 7040 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 29. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. v. Mts. wurde in der Isar zwischen Ismaning und Hallbergmoos, kgl. Bezirksamts Freising, eine männliche Leiche aufgefunden, welche nach der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, schon mehrere Wochen im Wasser gelegen war.

Das Gesicht der Leiche, welche 5′ 4″ maß, war unkenntlich und fanden sich nur am Hinterhaupte und an dem Stirntheile noch einige schwarzbraune Haare vor.

Im Unterkiefer waren noch die 2 Eckzähne; im Oberkiefer die 4 linken Schneidezähne vorhanden.

Die Bekleidung der Leiche bestand, soviel sich aus den vorgefundenen Kleiderresten beurtheilen ließ, aus einer braunluchenen Joppe, einer Weste aus Tuch, dessen ursprüngliche Farbe nicht mehr kenntbar war, einem violetfarbigen Merinohalstuche, einem baumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, einer grau- und weißcarrirten, zeugenen Hose, endlich aus ziemlich gut erhaltenen Wadenstiefeln.

Der Entseelte, dessen Constitution nicht kräftig gewesen zu sein scheint, mag in dem mittleren Mannesalter gestanden sein.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Identität dieser Leiche zu einem Aufschlusse nicht geführt haben, werden die oben genannten Behörden angewiesen, weitere Spähe zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem kgl. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

München, den 20. November 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Bizthum.

Ad Num. 5987. praes. 30/11 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 23. ds. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Friedrich Schickler von Baltmannsweiler, kgl. württ. Oberamts Schorndorf, wegen Diebstahlsvergehens in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 27. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Signalement des Friedrich Schickler.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: bräunlicht,

Digitized by Google

Augen: blaugrau,
Stirn: nieder,
Nase: stumpf,
Mund: klein,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 4648. praes. 21/11 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Kieß Christian, Taglöhner aus Weiler in Württemberg, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts München r/J. vom 7. September ds. Js. wegen Vergehens des Versuches zum Betruge in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten;

2) Zimmer Katharina, ledige Oberfeuerwerkerstochter von Freistadt in Oesterreich, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 25. Oktober ds. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen;

3) Markutzi Johann, Musiker von Schüttenhofen in Oesterreich, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Passau vom 25. Oktober l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 22. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Christian Kieß.

Alter 35 Jahre, Gestalt mittlere Statur, Maß 5′ 8″, Farbe gesund, Bart ohne, Haare schwarz, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Sprache schwäbisch.

Signalement der Katharina Zimmer.

Alter 23 Jahre, Größe 5′ 6″, Gestalt schlank, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich. Besondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Johann Markutzi.

Alter 44 Jahre, Gewerbe Musikant, Größe 5′ 6″, Gestalt untersetzt, Haare braun, Bart braun, Augen blind, Nase proportionirt, Zähne mangelhaft, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 3895. praes. 2/12 64.

An sämmtliche rechnungsführende Sekretäre der kgl. Bezirksgerichte und Gerichtsschreiber der kgl. Stadt- und Landgerichte des Kreises.

(Die Taxirung commissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 25. ds. Mts. Nr.

Digitized by Google

13950 ergangene höchste Entschließung wird den kgl. Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern des Kreises nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. November 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.
Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob in Civilprozeßsachen, wenn der Parthei die im Original übergebene Prozeßvollmacht gegen eine zu beglaubigende Vollmachtsabschrift zurückgegeben wird, die auf der letztern vom Sachinstruenten unter Zuziehung eines Aktuars vorzunehmende Gleichlautbestätigung als Offizialsache taxfrei zu verbleiben habe oder nicht.

Hiewegen wird im Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1) Wenn auch in Prozeßsachen die Ordnung des Vollmachtpunktes einen Gegenstand der von der Verhandlungsmaxime unabhängigen Offizialthätigkeit des Gerichtes bildet, so ist doch der Begriff einer prozeßrichterlichen Offizialthätigkeit ganz verschieden von dem Begriffe einer taxfreien Offizialsache, und dasjenige, was der Richter nach dem Prozeßrechte von Amtswegen zu besorgen hat, hört deßhalb nicht auf, Partheisache zu sein.

   Es sind daher die prozeßrichterlichen Beglaubigungen des Gleichlauts von Vollmachtabschriften in der Regel zu taxiren, und es hat deren Bewerthung nach den für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Regulativen zu geschehen.

2) Wo diese Regulative, wie z. B. die vormals großherzoglich Würzburg'sche Taxordnung für gewöhnliche Vidimationen einen eigenen Taxsatz enthalten, ist dieser in Ansatz zu bringen; außerdem aber erscheint die von einer Gerichtscommission gepflogene Vergleichung des Gleichlauts und dessen Constatirung als ein Protokoll, welches wie sonstige Protokolle der festgesetzten Protokolls- oder sogenannten Abschiedstaxe je nach seinem Umfang unterliegt, und als solches der Anwendung des 15 kr.-Stempels nicht bedarf.

3) Dagegen ist von dieser gesonderten Taxirung Umgang zu nehmen, wenn die Gleichlautsbestätigung für die Vollmachtsabschrift im treffenden Rechtsstreit bei Gelegenheit einer andern taxirten Verhandlung stattfindet, in letzterer der Vorgang erwähnt und auf der gleichlautend befundenen Abschrift unter Bezugnahme auf die Hauptverhandlung blos die Identität der verglichenen Beilage commissionell festgestellt wird.

München, den 25. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Pummerer.

Ad Num. 783. praes. 2/12 64.

(Die erledigte prot. Pfarrei Mistelgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte prot. Pfarrei Mistelgau, Dekanats Bayreuth, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 25 fl., 12 Klftr. weiches Holz = 50 fl., 1 Schleißbaum oder dafür 1½ Klftr. Holz = 5 fl. 37½ kr.; aus Stiftungskassen baar 8 fl. 45 kr.

Digitized by Google

II. Zinse von Aktivkapitalien 6 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung der Reparatur bedürftig und deßhalb beantragt, nebst Genuß aller Oekonomiegebäude 35 fl.; b) Grundstücke: 10⅛ Tgw. Aecker, 20 Tgw. Wiesen, ⅛ Tgw. Garten = 249 fl. 20 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse 174 fl. 19½ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 228 fl. 37½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 29 fl. 12 kr. Summa 812 fl. 6½ kr. Lasten 53 fl. 15 kr. Reiner Pfarrertrag 758 fl. 51½ kr.

Bayreuth, den 25. November 1864.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 765. praes. 2/12 64.

(Erledigung der II. prot. Pfarrstelle in Arzberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. prot. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 18 fl. 45 kr., 6⅔ Klftr. Scheitholz = 27 fl. 30 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung in gutem Stande und geräumig 25 fl., Grundstücke: 2 Tgw. 94 Dezm. Aecker, 1 Tgw. 31 Dezm. Wiesen, 6 Dezm. Garten = 50 fl. 30 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Zinse 223 fl. 17 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 193 fl. 57 kr. Summa 538 fl. 59 kr. Lasten 6 fl. 7¼ kr. Reiner Pfarrertrag 532 fl. 51¾ kr.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. E. 945. praes. 9/12 64.
K. 1389.

(Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, Dekanats Mit. Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar k. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen: a) Unterschlauersbach 43 kr., b) Seubersdorf 15 kr.

II. Aus Realitäten: freie Wohnung im neu gebauten Pfarrhause, welches sich im besten baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden 45 fl., aus 10 Tgw. 3 Dezm. Aeckern 32 fl.

III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien und zwar: a) der Pfarrei Seubersdorf 573 fl. 14 kr., b) des Filiales Unterschlauersbach 246 fl.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen: a) der Pfarrei Seubersdorf 82 fl. ½ kr., b) des Filiales Unterschlauersbach 53 fl. 42 kr.

V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 3 fl. 36 kr. Summa 1036 fl. 30½ kr. Die Lasten hievon ab mit 74 fl. 51 kr. Reinertrag 961 fl. 39½ kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. 36 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 25. November 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 1577. praes. 3/12 64.

(Die Verloosung der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahnobligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen XII. Verloosung der Partialobligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 19 Nummern:

68. 77. 271. 330. 443. 472. 501. 747. 841. 945. 1071. 1095. 1156. 1177. 1280. 1373. 1420. 1433. 1504.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. Mäez 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. 1/12 64.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 25. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Dezember 1864 an den Bezirksarzt I. Klasse Dr. Karl Karrer zu Kempten auf die Bezirksgerichtsarztsstelle dortselbst zu berufen.

---

praes. 2/12 64.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 25. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Dezember 1864 an den Bezirksarzt I. Klasse Dr. Friedrich Kaspar Köpf zu Füßen auf die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Kempten seiner alleruntherthänigsten Bitte entsprechend zu versetzen.

---

praes. 3/12 64.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Dezember 1864 an den praktischen Arzt Dr. Adolph Kimmerle zu Binswangen, kgl. Bezirksamts Wertingen, zum Bezirksarzte II. Klasse zu Immenstadt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 3/12 64.

Zufolge der bei dem kgl. Landwehr-Bataillonscommando Weißenhorn vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der Junker Cajetan Lutzenberger zum Lieutenant im kgl. Landwehrbataillon Weißenhorn unterm 1. Dezember l. Js. befördert.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
" " 4%		
" " 4% halbjährig	98¾	
" " 4½%	101⅜	
" " 4½% halbjährig	101⅜	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		97⅜
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	922
" Bank-Obligationen 4%		98⅛
" Pfandbriefe à 4%	98¼	97⅜

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 102. Augsburg, den 10. Dezember 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betr. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Reicholzried, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der Vereine. — Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. — Agenten der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft. — Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer Hypotheken- und Wechselbank. — Agenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft. — Hauptagentur der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania". — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachung,

die Namensänderung mehrerer Forstämter und Reviere betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die bisherige Benennung mehrerer königl. Forstämter und Forstreviere, dem Wohnsitze der betreffenden Forstmeister und Revierförster entsprechend, in nachstehender Weise abzuändern geruht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regierungsbezirk.	Forstamt.	Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
	I. Forstämter.		
Mittelfranken.		Eichstädt	Eichstädt I.
"		Greding	Eichstädt II.
	II. Reviere.		
Schwaben und Neuburg	Dillingen	Wolpertstetten	Tapfheim
"	"	Holzheim	Weissingen

Digitized by Google

Regierungsbezirk.	Forstamt.	Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
Schwaben und Neuburg	Günzburg	Bühl	Echlishausen
"	Kempten	Bodelsberg	Betzigau
"	"	Weißensberg	Aeschach
"	Mindelheim	Attenhausen	Hürben
"	"	Erlhausen	Konradshofen
"	"	Wald	Tussenhausen
Oberbayern	Altötting	Mühldorferhart	Pürten
"	Friedberg	Wildenroth	Grafrath
"	Schongau	Peißenberg	Peiting
"	"	Peiting	Schongau
"	"	Ettal	Oberammergau
"	"	Wies	Steingaden
"	Weilheim	Sanct-Heinrich	Seeshaupt
"	"	Andechs	Erling
"	"	Unterbrunn	Kreuzing
"	"	Diessen	Diessen I.
"	"	Utting	Diessen II.
Niederbayern	Wolfstein	Kirchel	Hohenau
"	Zwiesel	Zwiesler-Waldhaus nördlich	Zwiesler-Waldhaus
"	"	Zwiesler-Waldhaus südlich	Regenhütte
"	Kelheim	Wipfelsfurt	Schottenhof
"	Passau	Inkam	Osterhofen
"	"	Neuburg	Passau
"	"	Julbach	Simbach
Oberpfalz und Regensburg	Amberg	Kastl	Pfaffenhofen
"	Weiden	Holzhammer	Schnaittenbach
Oberfranken	Bamberg	Seehof	Wunderburg
"	"	Weippelsdorf	Michelsberg
"	Bayreuth	Neustädtlein	Oberwaiz
"	Ebrach	Herrnsdorf	Burgwindheim
"	Forchheim	Röttenbach	Heroldsbach
"	Kronach	Nurn	Steinwiesen
"	Marktleuthen	Hallerstein	Kirchenlamitz
"	Wunsiedel	Tröstau	Furthammer
"	"	Fichtelberg	Fichtelberg I.
"	"	Neubau	Fichtelberg II.
Mittelfranken	Greding	Enkering	Kinding
"	Sebaldi	Kleingschaidt	Heroldsberg
"	Ipsheim	Com. Revier Markt Bergel	Burgbernheim
Pfalz	Dahn	Bindersbach	Anweiler I.
"	"	Com. Revier Anweiler	Anweiler II.
"	"	Hauenstein	Wilgartswiesen
"	"	Birkenhördt	Bergzabern
"	"	Rechtenbach	Schweigen
"	"	Dahn	Dahn I.
"	"	Erfweiler	Dahn II.

Digitized by Google

Regierungsbezirk.	Forstamt.	Bisherige Benennung.	Künftige Benennung.
Pfalz.	Elmstein	Hofstetten	Taubensuhl
"	"	Burweiler	Albersweiler
"	Kaiserslautern	Frankenstein	Hochspeyer
"	"	Neuschbach	Steinwenden
"	Pirmasens	Lemberger Glashütte	Erlenbrunn
"	"	Salzwoog	Lemberg
"	"	Herschberg	Thaleischweiler
"	"	Waldfischbach	Waldfischbach I.
"	"	Com. Revier Hellersberg	Waldfischbach II.
"	Zweibrücken	Höchen	Waldmohr
"	"	Sengscheidt	St. Ingbert.

München, den 22. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Pummerer.

Ad Num. 6777. praes. $^{6}/_{12}$ 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Reicholzried, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 21. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Georg Ruber ist die kathol. Pfarrei Reicholzried erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Memmingen, zählt 684 Seelen, eine Schule und 15 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 665 fl. 44 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 34 fl. 13 kr. 6 hl.

Außerdem lastet auf der Pfründe bis zum Jahre $18^{81}/_{82}$ eine jährliche Abfitzfrist von 100 fl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6712. praes. 9/12 64.

(Die Verloosung der ältern österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. November l. Js. in Wien vorgenommenen 405., 406. und 407. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld wurden die Serien 137, 334 und 475 gezogen.

Die Serie 137 enthält Bankoobligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar:

Nr. 43229 mit 1/8 der Kapitalssumme,

Nr. 52342 bis 52510 mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 52519 — 20 — 21 — 22, je mit der Hälfte der Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,283,825 fl.

Die Serie 334 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Ohne Litera Nr. 27475 bis 27674 incl.,

lit. B. Nr. 4001 bis 4493 incl.,

lit. C. Nr. 7a und Nr. 4501 bis 5000 incl.,

lit. D. Nr. 14a und Nr. 5018 bis 5295 incl. mit dem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,196,000 fl.

Die Serie 475 enthält die

a) böhmisch-ständische Aerarialobligationen Nr. 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit 1/32 der Kapitalssumme;

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarialobligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A. im ursprünglichen Zinsfuße von 5% und zwar von Nr. 201 bis 2414 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,006,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und insoferne dieselben unter 5% verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Partheien nach Maßgabe des durch Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7016. praes. 7/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden politischen und nichtpolitischen Vereine, sowie die bei denselben im Laufe dieses Kalenderjahres eingetretenen Aenderungen und ihre dermaligen Vorstände zuverläßig binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 5. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6337. praes. 3/12 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versiche-

Digitized by Google

rungsgesellschaft Providentia für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) Gastwirth und Oekonom Max Schellhorn in Obergünzburg für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf, Kaufbeuren, Kempten und Mindelheim;
2) Schullehrer und Organist Georg Hotter in Unterthingau für den Umfang der Bezirksämter Oberdorf und Kempten,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6537. praes. 3/12 64.

(Agenten der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben an Stelle des zurückgetretenen Agenten Kaufmann Karl Ruttmann in Oettingen für den Umfang des Landgerichts Oettingen aufgestellte Tagschreiber Joseph Hirner in Oettingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6649. praes. 6/12 64.

(Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Donauwörth an Stelle des abgetretenen Agenten, Kameralpraktikanten Gg. Erhardt in Monheim, aufgestellte Rentamtsoberschreiber Georg Lessel in Monheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird. —

Augsburg, den 3. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6437. praes. 3/12 64.

(Agenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der k. k. priv. I. österr. Versicherungsgesellschaft beantragte Ausdehnung des Geschäftskreises des als Agent derselben für Mobiliar-, Feuer- und Lebensversicherung für den Umfang des Verwaltungsbezirks Dinkelsbühl aufgestellten Kaufmanns Karl Oberhauser zu Wassertrüdingen auch auf den Umfang des Bezirksamts Nördlingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6381. praes. 3/12 64.

(Hauptagentur der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. Nr. 11335 wurde die Aufstellung des seitherigen Agenten C. Hofstätter in Augsburg als Hauptagenten für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg an Stelle des bisherigen Hauptagenten C. Seidl in Augsburg in widerruflicher Weise bestätigt.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6033. praes. 3/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. November ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Bezirksamte Rothenburg ist ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1842 übergeben worden, welches im Württembergischen vereinnahmt war. Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Abgesehen von der schlechten Gravirung und Prägung ist die rothe Metallfarbe so auffallendes Kennzeichen der Unächtheit dieser Münze, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könnte Jemand dieselbe in gutem Glauben für ächt halten.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Rothenburg a/T. alsbald mitzutheilen.

Ansbach, den 22. November 1864.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Ad Num. 6433. praes. 5/12 64.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

Digitized by Google

1) Reuſcher Johann, Taglöhner aus Neuern in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Furth vom 3. November l. Js. wegen Bettels und Landſtreicherei zu einer Arreſtſtrafe von 8 Tagen;
2) Wimmer Adam, Webergeſelle von Taus, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Furth vom 15. November l. Js. wegen Bettels und Landſtreicherei zu einer Arreſtſtrafe von 10 Tagen;
3) Bauer Joſeph, lediger Bräuergeſelle von Arnegg, kgl. württ. Oberamts Blaubeuren, durch Urtheil des kgl. Landgerichts Waſſerburg vom 25. Okt. l. Js. wegen Bettels und Landſtreicherei in eine 14tägige Arreſtſtrafe;
4) Gräf Hubert, ledig von Ramsthal, kurfürſtlich heſſiſchen Landrathsamtes Schlüchtern, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Nov. l. Js. wegen Uebertretung des Diebſtahls, der Fälſchung eines öffentlichen Zeugniſſes und eines Dienſtbuches, der Landſtreicherei und des Bettels zu einer Arreſtſtrafe von 42 Tagen verurtheilt, und ſämmtliche nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Augsburg, den 3. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Johann Reuſcher.

Alter 42 Jahre, Größe 6′ 2″, Haare ſchwarz mit grau vermiſcht, Augen braun, Naſe gebogen, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft.

Signalement des Adam Wimmer.

Alter 47 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Augen grau, Naſe ſtumpf, Zähne mangelhaft, Mund proportionirt, Körperbau hager.

Signalement des Joſeph Bauer.

Alter 48 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare braun, über den Kopf eine Glatze, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen blau, Naſe groß, Mund proportionirt, Kinn breit, Bart blond, Geſichtsform breit, Geſichtsfarbe geſund, Körper ſchlank. Beſondere Kennzeichen ohne.

Signalement des Hubert Gräf.

Größe 6′, Haare dunkelblond, Stirne breit, Augenbrauen dunkelblond, Augen hellbraun, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Geſicht und Kinn oval, Farbe geſund, Statur kräftig.

Beſondere Kennzeichen: Wärzchen um den Mund.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%	101¾	
„ „ 4½% halbjährig	101¾	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	922
„ Bank-Obligationen 4%		98¾
„ Pfandbriefe à 4%	98¼	97¼

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
	1864.		Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	2	Dez.	16	314	330	322	8	17	11	16	3	15	9	6	504	510	496	14	12	33	11	45	11	8
		Kern	21	389	410	405	5	18	12	16	16	14	31											
Babenhausen	27	Nov.	18	62	80	76	4	15	15	14	—	13	30	1	—	1	1	1	13	6	—	—	—	—
Burgau	28	„	8	73	81	77	4	16	30	14	54	13	18	4	27	31	31	—	13	30	13	9	12	48
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	30	„	2	29	31	25	6	15	36	14	53	14	20	5	23	27	22	5	11	45	11	36	11	27
Donauwörth	30	„	7	36	43	27	16	16	—	15	39	14	45	17	87	101	69	35	12	8	11	38	11	2
		Kern	8	71	79	57	22	15	34	14	30	13	28											
Füßen	3	Dez.	42	80	122	77	45	20	56	19	39	17	35	9	45	54	46	8	15	18	15	—	14	37
Günzburg	29	Nov.	49	149	198	198	—	15	20	14	36	13	30	24	12	36	28	8	14	—	13	21	12	42
Kaufbeuren	1	Dez.	70	306	376	318	58	19	3	15	31	12	47	—	106	106	75	31	12	48	12	49	11	49
Kempten	30	Nov.	272	746	1018	673	345	19	25	17	45	16	38	255	198	453	207	246	14	17	13	28	12	10
Krumbach	3	Dez.	26	50	76	54	22	15	40	14	29	13	32	—	14	14	11	3	10	3	9	4	8	28
Lauingen	3	„	—	11	11	11	—	—	—	14	30	—	—	10	43	53	47	6	12	30	12	9	11	48
		Kern	66	639	705	668	37	15	36	14	51	14	6											
Lindau	3	„	2230	2079	4309	2358	1951	18	6	17	48	16	58	67	—	67	9	58	13	45	13	42	13	36
		Kern	489	176	665	357	308	17	33	16	20	15	21											
Memmingen	29	Nov.	16	696	712	708	4	16	42	15	30	14	41	59	125	184	103	81	13	—	12	32	12	12
Mindelheim	3	Dez.	51	158	209	168	41	16	45	13	56	12	29	9	36	45	26	19	12	27	12	—	11	30
Neuburg	30	Nov.	15	88	103	94	9	15	43	15	4	14	34	7	61	68	60	8	11	3	10	24	9	48
Neu-Ulm *)	1	Dez.	—	15	15	15	—	4	57	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	3	„	43	126	171	148	23	14	50	13	39	12	9	45	58	103	80	23	12	28	11	57	11	13
		Kern	49	499	548	503	45	18	2	16	39	15	12											
Oettingen	30	Nov.	59	71	130	63	67	16	12	15	21	14	30	6	24	32	10	22	12	30	12	15	12	—
Ottobeuren	1	Dez.	6	46	52	48	4	18	21	15	23	14	6	2	9	11	9	2	13	15	13	—	12	11
Schwabmünchen		„																						
Thannhausen	1	„	2	29	31	31	—	15	27	15	16	15	9	—	10	10	10	—	13	30	13	15	13	3
Weiler	1	„	50	68	118	84	34	20	22	19	18	18	27	14	10	24	17	7	14	50	14	16	14	
Weißenhorn	30	Nov.	17	400	417	395	18	16	17	14	18	13	12	6	28	31	28	6	12	31	11	52	11	25
Wertingen	29	„	—	24	24	24	—	15	15	14	45	11	21	8	20	28	24	4	13	12	12	30	11	32

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
	1864.		Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	wie oben		5	921	926	926	—	10	15	9	42	9	2	17	454	471	471	—	7	50	6	31	6	23
Babenhausen			—	15	15	13	2	10	30	10	24	10	15	4	65	69	69	—	6	37	6	23	6	12
Burgau			23	80	103	103	—	9	36	9	3	8	30	—	43	43	43	—	6	30	6	18	6	6
Burgheim																								
Dinkelscherben			2	17	19	19	—	9	12	9	1	8	36	—	44	44	43	1	6	15	6	12	6	—
Donauwörth			11	171	182	153	29	8	31	7	47	7	11	—	324	324	324	—	6	29	6	21	6	10
Füßen			4	4	8	6	2	12	30	12	—	10	30	23	8	31	14	17	8	—	7	48	7	40
Günzburg			6	498	504	502	2	9	30	8	30	7	30	—	138	138	138	—	6	30	6	7	5	45
Kaufbeuren			—	43	43	37	6	10	22	9	31	8	46	—	189	189	189	—	7	9	6	32	5	13
Kempten			375	255	630	262	368	13	29	12	29	11	36	117	558	675	545	130	7	50	7	25	6	45
Krumbach			10	137	147	103	44	10	3	9	4	8	28	7	121	121	117	4	6	48	6	26	6	—
Lauingen			430	1011	1441	1286	155	10	54	9	45	9	21	—	115	115	115	—	7	—	6	51	6	42
Lindau			262	61	323	57	266	12	4	11	41	11	30	58	29	87	43	44	7	30	7	18	7	12
Memmingen			122	292	414	369	45	12	49	11	30	10	39	7	315	382	278	74	7	9	6	48	6	23
Mindelheim			29	35	64	37	27	10	15	9	39	8	49	—	180	180	180	—	6	48	6	29	6	6
Neuburg			22	618	706	665	41	8	21	7	59	7	23	—	220	220	220	—	6	15	5	58	5	18
Neu-Ulm *)			62	60	122	114	8	3	43	3	35	3	27	—	48	48	48	—	3	16	3	11	3	—
Nördlingen			456	1392	1848	1787	61	10	43	9	42	8	31	—	332	332	332	—	7	18	6	36	5	48
Oettingen			45	147	192	181	11	10	15	9	22	8	30	5	279	284	284	—	6	48	6	7	5	27
Ottobeuren			8	11	19	13	6	10	35	10	15	9	49	6	48	54	45	9	7	8	6	46	6	17
Schwabmünchen																								
Thannhausen			—	4	4	4	—	9	30	9	—	8	30	2	16	18	18	—	6	30	6	12	5	57
Weiler			11	19	30	5	25	13	12	12	15	10	24	11	83	94	60	34	8	20	8	6	8	—
Weißenhorn			46	537	583	475	108	11	8	9	41	8	32	8	351	362	354	7	6	43	6	12	5	29
Wertingen			—	133	133	116	17	9	20	8	6	7	23	—	20	29	27	2	7	8	6	38	6	14

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 103. Augsburg, den 14. Dezember 1864.

Inhalt:

Brand im Markte Tittling. — Die Bewilligung einer Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisdeez, kgl. Bezirksamts Bamberg II. — Der Jahresbericht des kgl. Consuls zu New-York pro 1863. — Das Gesuch des Lithographen F. A. Riedermayer von Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten in den deutschen Schulen. — Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau. — Lateinisches Lesebuch von Englmann zweite Abtheilung. — Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Weiler. — Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix". — Agenturen der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin. — Gesuch des Expedientenhauses Steinmann und Comp. um Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Die Rechnungen der Distrikte Augsburg und Türkheim für 1861/64. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat November 1864. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5749. praes. 9/12 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Brand im Markte Tittling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Oktober ds. Js. Nr. 105 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg zu Gunsten der durch den Brand in der Nacht vom 4. auf den 5. Sept. ds. Js. beschädigten Bewohner des Marktes Tittling, Bezirksamts Passau, eine Hauscollekte veranstaltet und daß auch die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Das erwähnte Brandunglück erheischt ergiebige Hilfeleistung umsomehr, als die von der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt gewährte Entschädigung für größtentheils ganz eingeäscherte 34 Wohn- und 15 Nebengebäude nur 33,307 fl. beträgt, nur 6 der Verunglückten mit ihren

Digitized by Google

Mobilien gegen Brandschaden versichert sind, der ohnedem nicht ergiebige Erndtevorrath der meistentheils sehr unbemittelten Abbrändler gänzlich vernichtet wurde, und bei nunmehr eintretender Winterszeit die Wiederherstellung ordentlicher Wohngebäude unmöglich wird, was die Noth der Verunglückten bedeutend steigern muß.

Die oben genannten Behörden erhalten demnach den Auftrag, die Allerhöchst genehmigte Hauscollekte sofort in Vollzug zu setzen, und die eingegangenen Sammelgelder an das Tax- und Expeditionsamt der unterfertigten Stelle abzuliefern.

Auch sind sofort die im Amtsbezirke erscheinenden öffentlichen Blätter von der oben erwähnten Ermächtigung zu verständigen.

Augsburg, den 5. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7491. praes. 12/12 64.

An die kgl. Bezirksämter Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Illertissen, Krumbach, Nördlingen, Wertingen, Zusmarshausen und den Stadtmagistrat Augsburg.

(Die Bewilligung einer Synagogencollekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, kgl. Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerialentschließung vom 7. ds. Mts. haben Seine Majestät der König entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Lisberg gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge zu Lisberg die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu genehmigen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Synagogen befinden, werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den sofortigen Vollzug dieser Sammlung in ihren Bezirken zu veranlassen, und die eingehenden Sammelgelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle behufs der Uebermittlung an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, binnen 8 Wochen zu senden.

Augsburg, den 11. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6717. praes. 9/12 64.

An sämmtliche kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Jahresbericht des kgl. Consuls zu New-York pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein mit höchstem Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. November ds. Js. Nr. 2338 mitgetheilter Auszug aus dem Jahresberichte des kgl. bayer. Consuls zu New-York für das Jahr 1863 zur Kenntnißnahme, und mit dem Auftrage an die oben genannten Behörden, die Personalbeschreibung in den für Reisende und Auswanderer nach Nordamerika auszustellenden Reisepässen möglichst genau und richtig aufzunehmen.

Augsburg, den 5. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Abdruck.

Auszug
aus dem Jahresberichte des kgl. bayer. Consuls zu New-York pro 1863.

ꝛc. ꝛc.

Es ist hier häufig vorgekommen, daß Einwanderer bei ihrer Hierankunft Wechsel an ihre Ordre von Deutschland auf hiesige Häuser mitbringen, bei Vorzeigung der Wechsel bekommen sie eine Anweisung auf eine hiesige Bank zur Auszahlung, der Wechsel selbst ist nun quittirt, und aus deren Händen, bei Vorzeigung dieser Anweisung verlangt die Bank, daß sich der Inhaber der Anweisung als solche Person ausweisen soll, jetzt steht er allein, ohne irgend einen bekannten Freund zu haben, der ihn identifizirt, und ist daher in großer Verlegenheit, weil er sich in New-York nicht lange verweilen will. Einigen dieser Menschen konnte ich behilflich sein und anderen wieder nicht, die ersteren waren mit Reisepässen versehen, worin die Personen genau beschrieben wurden. Es würde diesen Leuten daher zu empfehlen sein, in solchen Fällen sich mit Pässen zu versehen, worin die Personalbeschreibung richtig angeführt ist, bevor sie ihre Reise antreten.

ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 6566. praes. $^{9}/_{12}$ 64.

(Gesuch des Lithographen F. A. Niedermayer von Regensburg um die Einführung der von ihm herausgegebenen Schreibheftumschläge mit Landkarten in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph Franz Anton Niedermayer in Regensburg hat Schreibheftumschläge mit kleinen Landkärtchen der 8 Regierungsbezirke des Königreichs Bayern herausgegeben, welche, wenn sie auch als wirkliche Unterrichtsmittel nicht erachtet werden können, doch zur Verwendung nach ihrer eigentlichen Bestimmung als Umschläge in Schulen sehr zweckmäßig erscheinen, wie das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mittelst Entschließung vom 6. November l. Js. ausdrücklich anerkannt hat.

Die obenbezeichneten Behörden werden daher auf dieses Unternehmen aufmerksam gemacht, und ihnen die erwähnten Schreibheftumschläge zur Verbreitung in den Schulen ihres Bezirkes empfohlen.

Augsburg, den 4. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6639. praes. $^{9}/_{12}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. Nr. 4159 zu gleichmäßigem Vollzuge bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. September l. Js. wurde in der Donau in

Digitized by Google

der Nähe des Haupt-Zollamtsgebäudes zu Paſſau die Leiche eines Mannes aufgefunden, deſſen Heimath ꝛc. ungeachtet der ſorgfältigſten Recherchen bisher nicht ermittelt werden konnte.

Der Verunglückte war 6' lang, wohlgenährt, von ſtarkem Körperbau und beiläufig 41 Jahre alt, der Kopf mit dünnen, halblangen, dunkelbraunen Haaren beſetzt, am Oberkiefer fehlten die 2 Vorderzähne und an der linken Leiſte fand ſich ein ſtarker Bruch vor.

Nach ärztlichem Gutachten lag die Leiche ſeit ungefähr 3 Wochen im Waſſer.

Die Kleidung, welche ſchließen läßt, daß der Eigenthümer dem ländlichen Stande angehörte, war folgende: Ein Halstuch von ſchwarzer Seide, groß carrirt mit blau und weißen Streifen; ein ſchwarzſeidenes Leibchen mit gelben Sternchen; ein kurzer dunkelgrauer Tuchſpenſer gröberer Gattung und gleiche Hoſen; ein leinenes Hemd, mit vielen Stücken geflickt und ohne Merkzeichen; die Füße waren mit leinenen Fußhadern umwickelt und mit ledernen Halbſtiefeln bekleidet.

In der Weſtentaſche fanden ſich ein Groſchenſtück und zwei Pfennige, und in der Hoſentaſche ein Augenglas mit Meſſinggefäß und ein gewöhnliches Braſilglas.

Die obigen Behörden werden angewieſen, zur Ermittlung der Heimath des Verunglückten geeignete Recherchen anzuſtellen und ein allenfallſiges Ergebniß dem Stadtmagiſtrate Paſſau mitzutheilen.

Landshut, den 27. November 1864.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6710. pracs. 7/12 64.

An die kgl. Studienrektorate und Subrektorate der lateiniſchen Schulen von Schwaben und Neuburg.

(Lateiniſches Leſebuch von Englmann zweite Abtheilung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachgange zur höchſten Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. November 1858 Nr. 7721, durch welche das lateiniſche Leſebuch von Engelmann für die untern Klaſſen der lateiniſchen Schulen in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden iſt, wurde durch weitere Entſchließung der genannten höchſten Stelle vom 30. v. Mts. Nr. 10,653 auch die Aufnahme des lateiniſchen Leſebuchs von Englmann, zweite Abtheilung, Bamberg, Verlag der Buchner'ſchen Buchhandlung 1864 in das erwähnte Verzeichniß geſtattet, wovon die obenerwähnten Studienbehörden hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Augsburg, den 6. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7254. praes. 12/12 64.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Ablebens des Veterinärs Anton Rick iſt die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten in Weiler in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher außer den Gebühren für Zuchtſtier-, Hunde- und Schafviſitationen bisher 31 fl. 46 kr. jährliches Wartgeld aus der Diſtriktskaſſe verbunden war, haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen

Digitized by Google

Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Lindau einzureichen.

Augsburg, den 10. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6955. praes. 10/12 64.

(Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Neu-Ulm aufgestellte Landgerichtsschreiber Martin Hoffmann in Neu-Ulm ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 7044. praes. 10/12 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Wertingen aufgestellte Commissionär Ulrich Weiler in Dillingen ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 8. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 7032. praes 11/12 64.

(Agenturen der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania aus Stettin sind

1) Philipp Heichlinger, Thierarzt in Gundelfingen,
2) Joseph Käs in Kaufbeuren,
3) Christian Gari in Wallerstein

bestätigt worden.

Augsburg, den 9. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 6228. praes. 10/12 64.

(Gesuch des Expedientenhauses Steinmann und Comp. um Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem Expedientenhause Steinmann und Comp in Antwerpen durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juni ds. Js. Nr. 11158 die Bewilligung zur Beförderung bayer. Aus-

Digitized by Google

wanderer nach überseeischen Ländern und zur Errichtung von Agenturen im Königreiche Bayern ertheilt worden ist, wurde gemäß Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. v. Mts. von derselben auf Ansuchen der gedachten Firma der Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg als Hauptagent derselben für Bayern in widerruflicher Weise bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6258. praes. 5/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Augsbueg für 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 22. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Augsburg pro 18$^{63}/_{64}$ in Nachstehendem veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Kassabestand	886 fl.	37 kr.	6 hl.
2) Kreisfondszuschuß	200 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1948 fl.	11 kr.	4 hl.
4) Außerordentliche Einnahme	— fl.	18 kr.	— hl.
zusammen	3035 fl.	7 kr.	2 hl.

Ausgaben.

1) Für Distriktsstraßen	2280 fl.	20 kr.	— hl.
2) für andere gesetzliche Distriktszwecke	110 fl.	51 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	82 fl.	11 kr.	— hl.
zusammen	2473 fl.	22 kr.	— hl.
Kassabestand	561 fl.	45 kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen	103 fl.	— kr.	— hl.
Ausgaben	101 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	2 fl.	— kr.	— kr.
Rentirendes Vermögen	1000 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4982. praes. 5/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Türkheim für 18$^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Türkheim für 18$^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen	964 fl.	8 kr.	
Ausgaben	589 fl.	27 kr.	
Aktivrest	374 fl.	41 kr.	

B. Rechnung über den Fond der Distrikts-Hilfs- und Leihkasse.

Einnahmen	83 fl.	1 kr.	
Ausgaben	2 fl.	21 kr.	
Aktivrest	80 fl.	40 kr.	
Rentirendes Vermögen	650 fl.	— kr.	

Augsburg, den 1. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6592. praes. 5/12 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 17. November ds. Js. wurde die ledige Fabrikarbeiterin Maria Jori aus Nesselwängle, k. k. Bezirksamts Reutte, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 2. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Signalement.

Alter: 22 Jahre,
Statur: schlank,
Maß: 5′ 6″,
Gesicht: volles,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: braun,
Stirn: nieder,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Zähne: gut,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund.

Kreis-Notiz.

praes. 6/12 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. November l. Js. den Pfarrer J. Bauer zu Veitsaurach von dem Antritt der Pfarrei Joshofen, Bezirksamts Neuburg a/D., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben und die hienach wieder eröffnete Pfarrei Joshofen dem Priester Andreas Weigl, Pfarrer in Lutzmannstein, kgl. Bezirksamts Velburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Digitized by Google

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat November 1864.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	3	—	3	6	—	3	1	—	3	—	—	3	1
1 „ gemeines Waizenbrod	—	7	2	—	6	3	—	5	—	—	6	—	—	6	2
1 „ cömisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	6	7	3	24	7	2	58	—	3	—	—	3	11	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	34	7	2	13	7	2	13	—	2	24	—	2	55	—
1 „ Roggenmehl	1	53	5	2	6	—	2	—	—	1	48	—	1	47	1
1 „ ordinäre Gerste	7	28	—	4	48	—	2	3	—	2	30	—	Mtr. 10	—	—
1 „ geränbelte Gerste	10	—	—	7	21	—	3	28	—	2	48	—	„ 12	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schfl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Erbsen	24	—	—	22	30	—	20	—	—	—	—	—	18	—	—
1 „ Linsen	30	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	7	36	—	7	12	—	5	—	—	6	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	16	—	—	15	2	—	16	—	—	15	4	—	15	—
1 „ „ mageres	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	13	4	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	10	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—		—	8	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	9	—	—	—	—	—	—		—	—	—
1 „ Schweinefleisch		16	—	—	18	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	28	—	—	28	—	—	30	—
1 „ geräucherte Speck	—	36	—	—	24	—	—	32	—	—	30	—	—	34	—
1 „ Schmalz	—	30	—	—	28	—	—	33	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	26	—	—	31	—	—	30	—	—	26	—	—	32	—
1 „ Fische: Karpfen	—	20	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	27	—	—	24	—	—	18	—	—	24	—	—	26	—
12 Eier	—	19	1½	—	24	—	—	17	—	—	19	—	—	20	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	27	—	—	24	—	—	27	—	—
1 Pfd. gezogene Lichter		25	—	—	24	—	—	29	—	—	26	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	27	—	—	25	—	—	30	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	—	19	—
1 Maas Winterbier	—	5	4	—	5	—	—	6	—	—	4	4	—	5	1
1 „ Sommerbier	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	2	—	—	—	—	3	—	—	3	—
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	41	—	13	—	—	17	—	—	13	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	35	—	11	—	—	12	45	—	11	30	—	19	—	—
1 „ Föhrenholz	15	9	—	—	—	—	14	30	—	12	—	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	58	—	—	—	—	—	—	—	12	30		12	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	30	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	11	24	—
1 Schfl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsaamen	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 „ Reps	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ztr. gutes Heu	1	50	—	2	20		2	—	—	2	30	—	1	36	—
1 „ saures Heu	1	36	—	1	31	—	1	45	—	1	48	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	27	—	1	45	—	1	24	—	—	40	—
1 „ kurzes Stroh	—	54	—	1	15	—	1	12	—	—	—	—	—	26	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	1	36	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 104. Augsburg, den 17. Dezember 1864.

Inhalt:

Die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen prot. Kultusstiftungen pro 1863/64. — Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen. — Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris. — Bitte des Centralcomite's für den Bau einer prot. Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Die Besetzung der Rechnungsgehilfenstelle an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee. — Der Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Gesuch der „rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz" um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern. — Gesuch des Kaufmanns Th. Schmitzer in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen für 1863/64. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Der Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen über Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7270. praes. 12/12 64.

(Die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen prot. Kultusstiftungen pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen protestantischer Kirchenstiftungen pro 1863/64 bekannt gemacht, welche in Gemäßheit des §. 48 der II. Verfassungsbeilage und der höchsten Ministerialentschließung vom 24. April 1857 (Kreis-Amtsblatt S. 517) an Kirchengemeinden gleicher Confession im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg unter Zustimmung des kgl. prot. Consistoriums in Ansbach bewilligt und angewiesen worden sind:

1) für die prot. Pfarrei Mönchsdeggingen, königl. Bezirksamts Nördlingen, zur Ergänzung des Pfarreinkommens wegen der auf dasselbe getroffenen Zahlung von Prozeßkosten 39 fl. 35 kr., welche von der prot. Kirchenstiftung Enkingen geliefert wurden;
2) für die prot. Kirchengemeinde Dillingen zur Erwerbung eines Pfarrhauses 160 fl. aus der Kirchenstiftung Möttingen;
3) für die prot. Kirchengemeinde Königsbrunn, kgl.

Digitized by Google

Bezirksamts Augsburg, für den Bau eines Pfarrhauses 160 fl., wozu die Kapellenstiftung St. Leonhard in Möttingen 144 fl., die Kirchenstiftung Enkingen 8 fl. und die Kirchenstiftung Schafhausen 8 fl. beiträgt;

4) für die prot. Kirchengemeinde Langeneringen, kgl. Bezirksamts Augsburg, zum Bau der Kirchhofmauer 70 fl. aus der Kirchenstiftung Schafhausen;

5) für die prot. Pfarrei und resp. Pfarrgemeinde Reutti, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, zur Reparatur an den dortigen Pfarrgebäuden 70 fl., jedoch nur als ein nach einigen Jahren zurückzuerstattender Vorschuß, wozu die Kirchengemeinde Baldingen 26 fl., Ehingen 16 fl., Schopflohe 28 fl. beizutragen hat.

Gesammtsumme 499 fl. 35 kr.

Augsburg, den 10. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7498. praes. 13/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Aufrufes, worin durch den Geistlichen der deutsch-evangelischen Gemeinde in Messina Dr. O. Hartwig kürzlich zur Veranstaltung von Sammlungen behufs der Erhaltung der Grabstätte des im Jahre 1835 zu Syrakus verstorbenen und daselbst im Garten des Ritters Landolino beerdigten deutschen Dichters August Grafen von Platen aufgefordert wurde, hat der kgl. Obermedicinalrath Dr. von Pfeufer die Bitte gestellt, daß auch im Königreiche Bayern, dem Heimathlande des Dichters, solche Sammlungen durch ein zu diesem Zwecke gebildetes Comité veranstaltet werden dürfen.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. Nr. 2569 haben Seine Majestät der König dieses Gesuch allerhöchst zu genehmigen und zugleich zu gestatten geruht, daß das genannte Comité einen deßfallsigen Aufruf in öffentlichen Blättern erlasse, Beiträge in Empfang nehme und auch die Redaktionen jener Blätter zur Empfangnahme von einkommenden Beiträgen ermächtige, wovon die obengenannten Behörden hiemit Kenntniß erhalten.

Augsburg, den 11. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7433. praes. 13/12 64.

(Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die durch das Ausschreiben vom 14. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1864 Nr. 51 S. 976) angeordnete Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris geschlossen ist, so wird nun in nachstehender Uebersicht das Ergebniß derselben bekannt gemacht.

Augsburg, den 11. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Ergebniſſe der durch kgl. Regierungsausſchreiben vom 14. Juni 1861 Nr. 25719 für den deutſchen Hilfsverein in Paris angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter.

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	15	4	—
2. Dillingen	80	31	2
3. Donauwörth	11	38	—
4. Füßen	50	20	—
5. Günzburg	47	22	—
6. Illertiſſen	79	19	2
7. Kaufbeuren	65	57	—
8. Kempten	34	59	—
9. Krumbach	28	39	2
10. Lindau	58	44	2
11. Memmingen	42	50	—
12. Mindelheim	02	3	2
13. Neuburg a. D.	23	14	—
14. Neu-Ulm	32	48	—
15. Nördlingen	88	20	—
16. Oberdorf	81	47	—
17. Sonthofen	55	18	—
18. Wertingen	11	52	—
19. Zusmarshauſen	48	20	—

II. Stadtmagiſtrate.

1. Augsburg	3	—	—
2. Donauwörth	12	—	—
3. Kaufbeuren	73	33	—
4. Kempten	95	24	—
5. Lindau	10	45	—
6. Memmingen	64	46	—
7. Neuburg	21	—	—
8. Nördlingen	36	52	—
Geſammtſumma	1236	27	2

Ad Num. 7388. praes. 12/12 64.

(Bitte des Centralcomite's für den Bau einer prot. Kirche in Salzburg um Zulaſſung der zum Beſten dieſes Baues veranſtalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die deutſche Künſtlerſchaft hat die Förderung des Baues einer prot. Kirche zu Salzburg durch eine Verlooſung von freiwillig gebotenen Kunſtgegenſtänden beſchloſſen und zugleich veranlaßt, daß ſich zu Weimar ein Centralcomité zur Leitung dieſes Verlooſungsunternehmens bildete.

Seine Majeſtät der König haben nunmehr inhaltlich höchſter Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 6. ds. Mts. die allerhöchſte Genehmigung zum Abſatze der Looſe der zum Beſten des Baues einer prot. Kirche zu Salzburg von dem Centralcomité zu Weimar veranſtalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der ausgegebenen Looſe allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präſident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7680. praes. 13/12 64.

(Die Beſetzung der Rechnungsgehilfenſtelle an der Kreis-Irrenanſtalt zu Irſee betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Stelle eines Rechnungsgehilfen an der Kreis-Irrenanſtalt zu Irſee iſt erledigt.

Dieſelbe gewährt einen jährlichen Funktionsgehalt von 400 fl., dann freie Verpflegung und Wohnung in der Anſtalt.

Bewerber um dieſe Stelle, welche jedoch ledigen Stan-

Digitized by Google

des sein müssen, haben ihre mit den Zeugnissen über ihre bisherige Beschäftigung und ihren Leumund belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1692. praes. 14/12 64.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen.

(Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit den Rekruten des diesjährigen Zuganges vorgenommenen Prüfungen haben nach der vom kgl. Kriegsministerium dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung ergeben, daß 8,1% der Conscribirten sämmtlicher Regierungsbezirke eine mangelhafte Schulbildung besitzen, welches Resultat sich auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, wie folgt:

Regierungsbezirk.	Zahl der Conscribirten.	Hievon mit mangelhafter Schulbildung	
		Zahl.	nach Procenten
Oberbayern	2249	176	7,8%
Niederbayern	1921	299	15,5%
Pfalz	2783	262	9,4%
Oberpfalz	1814	232	12,7%
Oberfranken	2226	115	5,1%
Mittelfranken	2064	92	4,4%
Unterfranken	2323	122	5,2%
Schwaben	1978	88	4,4%
Summa	17360	1386	8,1%

Obwohl nach dieser Zusammenstellung die Zahl der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Conscribirten aus dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gegen das Vorjahr sich um 3% vermindert hat, und auch sonst das obige Zahlenverhältniß den Zustand der Schulen in Schwaben als einen nicht ungünstigen erscheinen läßt, so sieht sich doch die unterfertigte Stelle bei dem Umstande, daß nicht wenige der als mangelhaft unterrichtet befundenen Soldaten sich zu ihrer Entschuldigung auf die häufige Verwendung zum Viehhüten und zu häuslichen oder Feldarbeiten berufen, veranlaßt, die oben genannten Schulbehörden wiederholt unter Hinweisung auf Art. 107 und 224 des Polizei-Strafgesetzbuches und die allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862 die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr. (Kr.-Amtsbl. 1862 S. 1435) aufzufordern, nachdrücklichst der Entziehung der schulpflichtigen Jugend vom vorgeschriebenen Schulbesuche entgegenzutreten, auf Abstellung der noch bestehenden Mißbräuche zu dringen, und die Lokalschulinspektionen und Lehrer, welchen von vorstehendem Ausschreiben Kenntniß zu geben ist, zu entsprechender Mitwirkung anzueifern.

Augsburg, den 12. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6656. praes. 12/12 64.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

Digitized by Google

1) Samuel S. Guggenheim in Hürben für den Umfang der Bezirksämter Krumbach und Günzburg;
2) Maier Franz Gramm in Lauingen für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Günzburg;
3) der israelitische Schulgehilfe Heinrich Raphael Victor zu Ichenhausen für den Umfang der Bezirksämter Günzburg und Krumbach; was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 10. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7593. praes. 15/12 64.

(Gesuch der „rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz" um die Erlaubniß zum Betriebe ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. November ds. Js. Nr. 10785 haben Seine Majestät der König geruht, der „rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 „die Controle über die Mobiliar-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr." in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen.

Nachdem die rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz mittelst Vorstellung vom 30. November ds. Js. die unbedingte Annahme der ihr gestellten Bedingungen ihrer Concession angezeigt und unter Benennung des Kaufmanns Max Schaumberger in München als ihres Hauptagenten für das ganze Königreich zugleich den Nachweis über die bereits erfolgte Aufrechtmachung der ihr aufgetragenen Caution von 50,000 fl. geliefert hat und dem genannten Hauptagenten in widerruflicher Weise die höchste Bestätigung zu Theil wurde, so steht nunmehr nach dem höchsten Ministerialrescripte vom 3. l. Mts. Nr. 11586 der sofortigen Geschäftseröffnung durch die Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Ein Exemplar der allerhöchst genehmigten Statuten der Gesellschaft liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes an.

Etwaige spätere Abänderungen der Letztern werden gleichfalls durch das Kreisamtsblatt veröffentlicht werden.

Der jedesmalige Hauptrechnungsabschluß wird in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Augsburg, den 13. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6654. praes. 12/12 64.

(Gesuch des Kaufmanns Th. Schmitger in Liverpool um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus Th. Schmitger in Liverpool durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministerium des Innern vom 31. Okt. ds. Js. Nr. 1001 die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach

Digitized by Google

überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungsagenturen im Königreiche Bayern erhalten hat, wurde laut Mittheilung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. November ds. Js. von derselben auf Ansuchen des gedachten Expedientenhauses der Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg als dessen Hauptagent für Bayern in widerruflicher Weise bestätigt; was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 9. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7476. praes. 15/12 64.

(Agenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Zimmermeister Johann Huber in Wertingen, für den Umfang des Bezirksamts Wertingen;
2) Maler Joseph Wagner in Nordendorf für den Umfang der Bezirksämter Wertingen und Donauwörth;
3) Buchbindermeister Dominikus Strehler zu Biberbach für den Umfang der Bezirksämter Wertingen und Augsburg, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 13. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7475. praes. 15/12 64.

(Agenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Generalagenten der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft beantragten Agenturbezirksausdehnungen des unterm 13. September 1862 als Agent derselben für den Landgerichtsbezirk Buchloe bestätigten Thierarzt Hofer zu Buchloe auf den Landgerichtsbezirk Türkheim ist von der unterfertigten kgl. Regierung genehmigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 6259. praes. 12/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsumlagengesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen pro $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Rechnungen über die Districtskassa.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	149 fl.	19 kr.	3 hl.
2) Nutzungen aus dem Distriktsvermögen	18 fl.	— kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	1000 fl.	— kr.	— hl.

Digitized by Google

4) Staatsfondszuschuß	2000 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	2591 fl.	28 kr.	— hl.
zusammen	5758 fl.	47 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	109 fl.	30 kr.	— hl.
2) für Distriktsstraßen	3974 fl.	26 kr.	6 hl.
3) für andere gesetzliche Distriktszwecke	192 fl.	39 kr.	2 hl.
4) für fakultative Zwecke . . .	250 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	4526 fl.	36 kr.	— hl.
Kassabestand	1232 fl.	11 kr.	3 hl.
Rentirendes Vermögen	300 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	42 fl.	12 kr.	2 hl.
2) Kapitalszinsen	153 fl.	25 kr.	4 hl.
3) Heimbezahltes Kapital . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	295 fl.	37 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	103 fl.	34 kr.	— hl.
Kassabestand	192 fl	13 kr.	4 hl.
Rentirendes Vermögen	3795 fl.	— kr.	— hl.

C. Rechnung über die Distrikthilfs- und Leihkassa.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	45 fl.	41 kr.	6 hl.
2) Kapitalszinsen	105 fl.	4 kr.	4 hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien und Annuitäten	527 fl.	35 kr.	— hl.
zusammen	678 fl.	21 kr.	2 hl.

Ausgaben.

An ausgeliehenen Kapitalien	601 fl.	32 kr.	— hl.
Kassabestand	76 fl.	49 kr.	2 hl.
Rentirendes Vermögen	2771 fl.	41 kr.	— hl.

Augsburg, den 7. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7538. praes. 14/12 64.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Hartwich Matthias, verheiratheter Taglöhner aus Neubauhütte, k. k. Bezirksamts Ronsberg, Klattauerkreises in Böhmen, durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 17. Oktober 1864 wegen Diebstahlvergehens zu einmonatlicher Gefängnißstrafe,

2) Ulrich Wilhelm, Tagner aus Berrenrath im Königreiche Preußen durch Urtheil des kgl. Landgerichtes Lauterecken vom 21. Oktober ds. Js. wegen Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 14 Tagen,

3) Burkhard Johann Georg, von Eisenach im Großherzogthume Sachsen-Weimar durch Urtheil des kgl. Landgerichtes Lauterecken vom 27. Oktober ds. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 8 Tagen,

Digitized by Google

4) Schweigel Anna, Gerichtsdienersgehilfenwittwe aus Pflach, k. k. österreichischen Bezirksamtes Reutte, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Kempten vom 27. November ds. Js. wegen Vergehens der wiederhollen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe,

5) Ossy Elisabeth, ledige Dienstmagd aus Rankweil, k. k. österreichischen Bezirksamtes Feldkirch, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Kempten, vom 24. November ds. Js., wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 14tägige Gefängnißstrafe,

6) Voges Wilhelm, lediger Kellner aus Wolfenbüttel, Herzogthums Braunschweig, durch Urtheil des kgl. Landgerichtes Augsburg vom 22. Novbr. ds. Js. wegen Landstreicherei und Abweichens von der Reiseroute in eine 30tägige Arreststrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Signalement des Matthias Hartwich.

Alter 60 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare braun, Stirne hoch, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Gesicht desgleichen, Gesichtsfarbe bleich, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand entbehrt des vorderen Gliedes.

Signalement des Wilhelm Ulrich.

Alter 40 Jahre, kleine dicke Statur, schwarze Haare, röthlicher Bart, rundes dickes Gesicht, stumpfe Nase, rundes doppeltes Kinn, graue Augen.

Kleidung: blauen Kittel, gestrickten Wams blau, dunkelgraue Buckskinghose, hellkaffeebraune Weste, alte braune Mütze und Bundschuhe.

Signalement des Joh. Georg Burkhard.

Alter 42 Jahre, Größe 6′, Körperbau stark, Haare braun, Bart braun, Gesicht oval, Nase und Mund proportionirt, Augen braun, Kinn länglich.

Signalement der Anna Schweigel.

Alter 57 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare grau, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich.

Signalement der Elisabetha Ossy.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform rund.

Signalement des Wilhelm Voges.

Alter 19 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase groß, Bart schwarz, Mund proportionirt, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank, besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 4472. praes. 13/12 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausierhandel, hier die Taxen über Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen

Digitized by Google

Arbeiten unterm 3. ds. Mts. Nr. 14,525 ergangene höchste Entschließung wird den obengenannten Behörden nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die über die Instruktion der Gesuche um Hausier-Handelspatente geführten Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, und sind hierüber die kgl. Regierungs-Finanzkammern d/Rhs. mit ihrer Aeußerung vernommen worden.

Auf Grund der hierüber eingelangten Gutachten wird nunmehr im Einvernehmen und Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die sämmtlichen Instruktionsverhandlungen, welche der Ertheilung eines Patentes für den Markt- oder Hausierhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w., sowie der Ertheilung von Bewilligungen an Ausländer zum gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit Vieh, Getreid, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen ꝛc. bei unmittelbaren oder mittelbaren Behörden vorhergehen, und in Protokollargesuchen, Protokollar- und sonstigen Erhebungen, Berichten an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, und deren Entschließungen bestehen, tax- und stempelfrei zu behandeln, und nur für die ausgefertigten Patent- oder Bewilligungsurkunden selbst die Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustellgebühren nach den hiewegen ergangenen Vorschriften zu entrichten sind.

Dagegen haben jedoch diejenigen schriftlichen Verfügungen der zuständigen Behörde oder Stelle, durch welche Gesuche um Ertheilung der in Frage stehenden Patente und Bewilligungen abschlägig beschieden werden, der Tax- und Stempelpflicht zu unterliegen.

München, den 3. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der §§ 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausierhandel, hier die Taxen über Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Pummerer.

Kreis-Notiz.

praes. 13/12 64.

Von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, sind die nachstehend aufgeführten katholischen Schuldienste an die nachbenannten Schullehrer, Schulverweser und Schulgehülfen verliehen worden, und zwar:

a) am 1. Oktober 1864:

1) der Schul-, Orgel- und Meßnerdienst in Attenhausen, kgl. B.-A. Memmingen, dem Schullehrer August Forstner in Tiefenbach, kgl. B.-A. Sontbofen;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bayers-

Digitized by Google

ried, kgl. B.-A. Oberdorf, dem Schullehrer Adelm Forstner in Schwabeck, kgl. B.-A. Mindelheim;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bergheim, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schullehrer Karl Mayerhofer in Druisheim, kgl. B.-A. Wertingen,

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Berghofen dem Schulverweser Stephan Kögel in Sonthofen;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bubesheim, kgl. B.-A. Günzburg, dem Schulverweser Benedikt Held in Kaufbeuren unter Dispensation des Schullehrers Franz Anton Höß in Lettershofen von dessen Antritte;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Deisenhausen, kgl. B.-A. Krumbach, dem Schullehrer Max Jos. Kempter in Hegnenbach, kgl. B.-A. Wertingen;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Druisheim, kgl. B.-A. Wertingen, dem Schulverweser Leonhard Waihand in Willofs, kgl. B.-A. Oberdorf;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Eberbach, kgl. B.-A. Oberdorf, dem Schullehrer Ivo Peutinger in Kreuzthal, kgl. B.-A. Kempten;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Egelhofen, kgl. B.-A. Mindelheim, dem Schulverweser Johann Bapt. Lang in Schönau, kgl. B.-A. Lindau;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ellhofen, kgl. B.-A. Lindau, dem Schulverweser Anton Ottillinger in Bodolz, kgl. B.-A. Lindau;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Frauenstetten, kgl. B.-A. Wertingen, dem Schulverweser Otto Fäustle in Goldbach, kgl. B.-A. Günzburg;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gremheim, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schullehrer Sebastian Wagner in Bayersried, kgl. B.-A. Oberdorf;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Häder, kgl. B.-A. Zusmarshausen, dem Schullehrer Christian Schmid in Siegertshofen, kgl. B.-A. Augsburg;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hausen, kgl. B.-A. Dillingen, dem Schullehrer Joh. Bapt. Schaber in Bergheim, kgl. B.-A. Dillingen;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hegnenbach, kgl. B.-A. Wertingen, dem Schulgehilfen Florian Vikari in Heimertingen, kgl. B.-A. Illertissen;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Honsolgen, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Ignaz Rapp in Deisenhausen, kgl. B.-A. Krumbach;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Karlshuld, kgl. B.-A. Neuburg, dem Schullehrer Jakob Schauer in Stepperg, kgl. B.-A. Neuburg;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kirchdorf, kgl. B.-A. Mindelheim, dem Schullehrer Franz Xaver Thalhofer in Oy, B.-A. Kempten;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kreuzthal, kgl. B.-A. Kempten, dem Schulgehilfen Wilhelm Mayr in Aislingen, kgl. B.-A. Dillingen;

20) die Schulstelle der kathol. Landschule und der damit verbundene Meßnerdienst an der kathol. Landschule in Lindau dem Schullehrer Jos. Scherer in Kirchdorf, kgl. B.-A. Mindelheim;

21) der Schuldienst in Nonnenhorn, kgl. B.-A. Lindau, dem Schullehrer Anton Wiebel in Egelhofen, kgl. B.-A. Mindelheim, unter Dispensation des Schullehrers Jos. Bäßler in Hirschzell von dessen Antritte;

22) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberreitnau, kgl. B.-A. Lindau, dem Schullehrer Franz Xaver Finkenzeller in Scheffau, kgl. B.-A. Lindau;

23) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberstaufen, kgl. B.-A. Sonthofen, dem Schullehrer Ignaz Müller in Ellhofen, kgl. B.-A. Lindau;

24) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Neu-

Digitized by Google

tern, kgl. B.-A. Zusmarshausen, dem Schulgehilfen Johann Georg Riedel in Stöttwang, kgl. B.-A. Kaufbeuren;

25) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rottach, kgl. B.-A. Sonthofen, dem Schullehrer Lorenz Hohenester in Scherstetten, kgl. B.-A. Mindelheim;

26) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schefsau, kgl. B.-A. Lindau, dem Schulgehilfen Theodor Bäßler in Roßhaupten, kgl. B.-A. Füßen;

27) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Scherstetten, kgl. B.-A. Mindelheim, dem Schullehrer Ludwig Bach in Gremheim, kgl. B.-A. Dillingen;

28) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schwabeck, kgl. B.-A. Mindelheim, dem Schulverweser Ludwig Wohlgeschaffen in Niederdorf, kgl. B.-A. Memmingen;

29) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Siegertshofen, kgl. B.-A. Augsburg, dem Schulgehilfen Karl Högg in Oberstaufen, kgl. B.-A. Sonthofen;

30) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Tagmersheim, kgl. B.-A. Donauwörth, dem Schullehrer Franz Xaver Reindl in Bloffenau, kgl. B.-A. Donauwörth;

31) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Westendorf, kgl. B.-A. Wertingen, dem Schullehrer Martin Reiner in Honsolgen, kgl. B.-A. Kaufbeuren;

32) der Schul- und Meßnerdienst in Wierlings, kgl. B.-A. Kempten, dem Schullehrer Max Miller in Reutern, kgl. B.-A. Zusmarshausen;

33) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wittisheim, kgl. B.-A. Donauwörth, dem Schullehrer Alois Rittler in Rottach, kgl. B.-A. Sonthofen;

b) am 12. November 1864:

34) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bernbach, kgl. B.-A. Oberdorf, dem Schullehrer Leo Sappler von Dillishausen, kgl. B.-A. Kaufbeuren;

35) den Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dillishausen, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Ludwig Renner von Tiefenbach, kgl. B.-A. Sonthofen;

36) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dösingen, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Franz Xaver Höß von Ingenried, kgl. B.-A. Kaufbeuren;

37) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst zu Ingenried, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer Johann Peter Müller in Schlingen, kgl. B.-A. Kaufbeuren;

38) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schlingen, kgl. B.-A. Kaufbeuren, dem Schullehrer August Hörger in Bernbach, kgl. B.-A. Oberdorf;

39) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Tiefenbach, Schuldistrikts Immenstadt und B.-A. Sonthofen, dem Schulverweser Conrad Jakob von Bodelsberg, kgl. B.-A. Kempten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95¼
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅜	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅜	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4%		98⅜
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg	9	Dez.	8	347	355	326	29	16	33	15	54	15	11	14	451	465	418	47	11	45	11	16	10	38
		Kern	5	485	490	490	—	17	—	15	36	13	54												
Babenhausen	5	„	4	82	86	81	2	14	51	14	13	13	45	1	5	6	6	—	13	—	12	36	12	30
Burgau	5	„	4	45	49	49	—	15	30	14	30	13	30	—	37	37	37	—	13	—	12	38	12	15
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	7	„	6	27	33	25	8	15	48	15	10	14	30	5	17	22	15	7	12	12	11	48	11	30
Donauwörth	7	„	14	23	37	32	5	15	37	14	39	14	5	31	67	101	55	46	11	57	11	27	10	37
		Kern	18	51	69	56	13	15	55	14	53	13	46											
Füßen	10	„	45	68	113	86	27	21	30	19	27	16	50	6	47	53	41	12	15	30	15	30	14	13
Günzburg	6	„	—	129	129	129	—	15	12	14	37	13	58	7	21	28	25	3	13	54	13	15	12	36
Kaufbeuren	7	„	58	140	198	177	21	19	11	15	47	13	20	31	46	77	75	2	14	—	13	15	11	56
Kempten	7	„	319	751	1100	757	313	19	7	17	40	16	6	216	235	481	304	177	13	54	13	14	12	44
Krumbach	10	„	22	31	53	49	4	14	43	13	58	13	2	3	18	21	14	7	12	52	12	18	11	51
Lauingen	10	„	—	33	33	33	—	16	—	15	21	15	—	6	93	99	45	54	13	—	12	9	11	6
		Kern	37	543	580	580	—	15	57	15	6	14	24											
Lindau	10	„	1951	1193	3144	1596	1818	18	23	17	30	16	45	58	—	58	15	43	14	15	13	59	13	35
		Kern	308	411	722	438	284	17	17	16	18	15	23											
Memmingen	6	„	4	652	656	643	13	16	54	15	33	14	58	81	100	181	137	41	12	33	12	13	11	42
Mindelheim	10	„	41	90	131	118	13	16	52	14	57	13	14	19	32	51	32	19	12	54	12	30	11	35
Neuburg	7	„	9	150	159	135	24	15	42	15	—	14	24	8	25	33	21	9	11	16	10	53	10	15
Neu-Ulm *)	7	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	3	51	—	—
Nördlingen	10	„	45	401	446	417	29	17	58	16	32	15	15	23	128	151	57	94	12	27	11	55	11	10
		Kern	23	261	284	171	113	14	51	13	37	12	18											
Oettingen	7	„	67	44	111	97	14	16	12	15	21	14	30	22	1	23	9	14	13	—	12	15	11	30
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	6	„	61	44	105	83	22	17	18	14	55	13	22	2	10	12	12	—	12	7	11	52	11	22
Thannhausen	3	„	—	14	11	13	1	15	21	15	3	14	45	—	8	8	3	5	12	45	12	27	12	12
Weiler	9	„	31	82	116	51	65	20	14	18	58	17	52	7	14	21	6	15	14	30	14	10	14	—
Weißenhorn	7	„	18	380	398	395	3	15	35	11	46	13	52	6	22	28	17	11	13	48	12	38	11	30
Wertingen	6	„	—	50	50	45	5	15	—	14	30	13	39	3	31	37	26	11	13	—	12	30	12	—

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste. fl.	kr.	Mittlere. fl.	kr.	Mindeste. fl.	kr.
Augsburg		wie oben	—	1051	1051	1054	—	10	11	9	37	8	53	—	481	481	481	—	6	17	6	30	5	48
Babenhausen			2	6	8	5	3	10	30	10	15	10	—	—	112	112	112	—	6	30	6	15	6	—
Burgau			—	101	101	97	4	9	30	8	55	8	21	—	73	73	73	—	6	36	6	24	6	12
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	10	10	8	2	9	—	8	51	8	30	1	14	15	15	—	6	30	6	12	6	—
Donauwörth			27	105	132	111	18	8	20	7	53	7	30	—	279	279	279	—	6	30	6	23	6	7
Füßen			2	15	17	16	1	12	30	12	12	12	12	17	20	37	14	23	8	—	8	—	8	—
Günzburg			2	422	424	418	6	10	—	8	31	7	24	—	99	99	99	—	6	48	6	24	6	—
Kaufbeuren			1	17	21	21	—	10	—	9	37	8	54	—	63	63	63	—	7	7	6	45	5	15
Kempten			364	90	458	85	373	13	30	12	30	11	52	130	429	559	493	66	8	8	7	35	7	14
Krumbach			41	41	85	65	20	11	—	10	—	8	11	4	138	142	142	—	6	40	6	19	5	39
Lauingen			155	1080	1235	1153	82	10	33	9	45	8	47	—	92	92	86	6	7	—	6	48	6	21
Lindau			263	88	352	—	352	—	—	—	—	—	—	41	60	104	50	54	7	36	7	18	6	42
Memmingen			45	217	262	201	61	11	35	11	11	10	36	71	292	366	280	86	7	7	6	51	6	33
Mindelheim			27	9	36	33	3	9	54	9	29	8	57	—	159	159	158	1	7	4	6	44	6	20
Neuburg			41	431	473	473	—	8	47	8	22	7	51	—	155	155	155	—	6	9	5	59	5	23
Neu-Ulm *)			8	4	12	10	2	—	—	3	36	—	—	—	11	11	11	—	—	—	3	6	—	—
Nördlingen			61	1726	1786	1656	131	10	46	9	57	8	41	—	338	338	338	—	7	54	7	1	6	32
Oettingen			11	106	117	98	19	10	6	9	18	8	30	—	199	199	198	1	6	39	6	4	5	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			1	8	9	9	—	9	15	9	7	9	—	10	117	127	127	—	6	36	6	24	6	5
Thannhausen			—	11	11	11	—	9	42	9	36	9	6	—	9	9	9	—	6	36	6	18	6	—
Weiler			23	23	46	17	31	13	18	11	50	9	30	34	20	54	28	26	8	42	8	14	8	—
Weißenhorn			107	357	464	450	13	10	30	9	42	8	14	2	283	285	283	2	7	3	6	34	6	7
Wertingen			17	93	110	106	4	8	45	8	23	7	54	2	31	33	33	—	6	45	6	24	6	10

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 103. Augsburg, den 21. Dezember 1864.

Inhalt:

Heeresergänzung pro 1865 aus den Conscribirten der Altersklasse 1843. — Die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster, auf Lokal-Schulfonds lautender Staatsobligationen. — Die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1865. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse in Markteerit. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Eine zu Adswind aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Ein falsches Guldenstück. — Die Rechnungen des Distrikts Mindelheim pro $18^{61}/_{64}$. — Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen. — Der definitive Winterbiersatz pro $18^{64}/_{65}$. — Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten. — Die Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte. — Der vermißte Georg Renninger von Kitzingen. — Bitte des Bezirksgerichtsrathes Seitz in Donauwörth um Enthebung von der Untersuchungsrichterstelle. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8131. praes. $^{18}/_{12}$ 64.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks.

(Heeresergänzung pro 1865 aus den Conscribirten der Altersklasse 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsraths von Schwaben und Neuburg behufs der Berichtigung und definitiven Festsetzung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1843, dann zur Bescheidung der angebrachten Reklamationen und Berufungen werden mit Rücksicht auf §. 36 des Heeresergänzungsgesetzes in nachfolgender Weise festgesetzt:

1) Am Montag den 16. Januar 1865
für die kgl. Bezirksämter Füßen, Nördlingen und die Stadtmagistrate Nördlingen und Memmingen;

2) am Mittwoch den 18. Januar 1865
für das kgl. Bezirksamt Dillingen;

3) am Samstag den 21. Januar 1865
für das kgl. Bezirksamt Sonthofen;

4) am Montag den 23. Januar 1865
für die königl. Bezirksämter Kempten, Neu-Ulm, Oberdorf, den Stadtmagistrat Kempten;

5) am Mittwoch den 25. Januar 1865
für das kgl. Bezirksamt Günzburg;

6) am Samstag den 28. Januar 1865
für die kgl. Bezirksämter Mindelheim und Wertingen;

7) am Montag den 30. Januar 1865
für die kgl. Bezirksämter Donauwörth, Memmingen, den Stadtmagistrat Donauwörth;

Digitized by Google

8) am Mittwoch den 1. Februar 1865
für die kgl. Bezirksämter Augsburg, Kaufbeuren, den Stadtmagistrat Kaufbeuren;

9) am Samstag den 4. Febeuar 1865
für das königl. Bezirksamt Krumbach, den Stadtmagistrat Augsburg;

10) am Montag den 6. Februar 1865
für die kgl. Bezirksämter Illertissen, Zusmarshausen;

11) am Mittwoch den 8. Februar 1865
für die kgl. Bezirksämter Lindau, Neuburg, für die Stadtmagistrate Lindau und Neuburg.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden beauftragt, hievon die geeignete Bekanntmachung im Amtsbezirke unter dem Beifügen zu machen,

1) daß die Reklamationen derjenigen Conscribirten, welche sich wegen Gebrechen als untauglich zum Militärdienste erachten, von den Untervisitations-Commissionen bei den Conscriptionsbehörden aber für diensttauglich erklärt wurden, erst bei der oberärztlichen Visitation voe dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe zue Zeit der Aushebung anzubringen sind;
2) daß der Zutritt zu den Sitzungen des kgl. obersten Rekrutirungsraths, welche im Saale der kgl. Regierung dahier stattfinden, und an den benannten Tagen jedesmal Moegens 9 Uhe beginnen, den Conscribirten, deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vertretern zwar gestattet, keineswegs aber zur Pflicht gemacht ist.

Auf diese Nichtverpflichtung der Conscribirten zum Erscheinen bei den oben erwähnten Sitzungen sind insbesondere auch von den kgl. Bezirksämtern die unteegebenen Gemeindevorsteher ausdrücklich aufmerksam zu machen, indem es in den früheren Jahren öfters vorgekommen ist, daß mehreren, und noch dazu weit von der Heimath entfernten Conscribirten von Seite ihrer Gemeindevorsteher die unrichtige Eröffnung zukam, daß sie bei diesen Sitzungen persönlich erscheinen müssen, wodurch dieselben unnöthiger Weise Verlust an Zeit und Geld erlitten, zu dessen Ersatz die betreffenden Vorsteher sodann angehalten werden müßten.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

Kgl. oberster Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7118. praes. 17/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster, auf Lokal-Schulfonds lautender Staatsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. ds. Mts. wurde im Benehmen und Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern in Bescheidung einer von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission gestellten Anfrage verfügt, daß die durch die höchste Entschließung des erstgenannten kgl. Staatsministeriums vom 17. Oktober 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 2027) bezüglich der Umschreibung verlooster oder gekündeter Staatsobligationen der Kultus- und Unterrichtsstiftungen aufgestellten Normen, wonach

1) in allen Fällen der Umschreibung verlooster oder gekündigter Staatsobligationen der gedachten Stiftungen oder deren Wiederanlegung bei neueren Anlehen, wenn diese neueren Anleihen zu gleichem oder höherem Zinsfuß ausgegeben werden, von Erhoiung oder Vorlage dee Cueatelgenehmigung Umgang zu nehmen ist;
2) hinsichtlich der Heimzahlung uud Erhebung der Kapitalien aus verlooften oder gekündeten Staatsobligationen dee Cultus- und Unterrichtsstiftungen es bei den

Digitized by Google

durch die Ministerialentschließung vom 2. September 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 1142 und 1143) getroffenen Anordnungen sein Verbleiben hat, auch bei Heimzahlung oder Umschreibung verlooster und gekündeter Staatsobligationen, welche auf Lokal-Schulfonds lauten und edikismäßig unter der Verwaltung der Magistrate und der Landgemeinden stehen, gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

Hievon sind die Gemeinde- und Lokal-Schulfondsverwaltungen in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7819. praes. $^{16}/_{12}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung findet die Approbation der Privat-Beschälhengste für 1865 an den nachstehenden Orten und Tagen jedesmal von Vormittags 9 Uhr an statt:

23. Januar 1865 in Donauwörth,
24. „ „ in Nördlingen,
25. „ „ in Günzburg,
26. „ „ in Memmingen,
27. „ „ in Kempten,
28. „ „ in Oberdorf,
30. „ „ in Füßen,
31. „ „ in Mindelheim,

dann folgende Nachapprobationen:

1., 3., 10., 17. und 24. Februar in Augsburg.

Dieß ist durch die Lokal-Amtsblätter mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß der betreffende Bezirks-Thierarzt dabei anwesend zu sein hat.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7762. praes. $^{16}/_{12}$ 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse in Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Weber in Erledigung gekommene Stelle eines kgl. Bezirksarztes II. Klasse zu Marktbreit im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 14. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7592. praes. $^{15}/_{12}$ 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

Digitized by Google

1 Maurermeister Uebelhör in Fischach für den Umfang des Bezirksamts Zusmarshausen;

2) Maurermeister Balthasar Schütz in Rommelsried für den Umfang der Bezirksämter Zusmarshausen und Augsburg,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7047. praes. 16/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Abtswind aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1864 Nr. 6846 zu gleichmäßigem Vollzuge bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

(Eine zu Abtswind aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamts Gerolzhofen wurde in dem Orte Abtswind am 26. November l. Js. die unten näher beschriebene taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Verhältnisse nicht die geringsten Anhaltspunkte ermittelt werden konnten.

Da die bisherigen Ausschreiben in Gerolzhofen und den benachbarten Bezirksämtern zu keinem Resultate geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, in ihren Bezirken über die Persönlichkeit der fraglichen taubstummen Mannsperson genaue Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges sachdiensames Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Gerolzhofen ungesäumt mitzutheilen.

Würzburg, den 3. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Personalbeschreibung

der eingelieferten taubstummen Mannsperson.

31—36 Jahre alt, hat 5′ 9″, blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und ist untersetzter Statur.

Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß die sämmtlichen unteren Stockzähne und theilweise auch die oberen fehlen und die Zunge ganz kurz und sehr breit ist.

Am Leibe trägt derselbe ein grobleinenes Hemd, einen blautuchenen Spenser, eine dergleichen Hose, ein Paar s. g. Schnürschuhe, eine blautuchene Weste und eine dergl. Schirmmütze, ein wollenes altes Halstuch von verschiedener Farbe, ein Paar alte wollene Socken.

Sämmtliche Gegenstände sind schon stark abgetragen, und mit verschiedenen Flecken ausgebessert.

Derselbe trägt bei sich ein Paar alte s. g. Faustshandschuhe, einige Stückchen Leder und verschiedene Sorten Faden, auch einige Stückchen s. g. Schusterzwirn oder Schusterdraht.

Digitized by Google

Ad Num. 7165. praes. 17/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ein falsches Guldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obenbezeichneten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 4. ds. Mts. zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Kipp, Sekr.

Abdruck.

(Ein falsches Guldenstück betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor einigen Tagen ist bei der königl. Polizeidirektion München für Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung ein falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1859 eingenommen worden, über dessen Anfertigung ꝛc. das kgl. Hauptmünzamt folgendes Gutachten erstattete:

„Das übermachte falsche Guldenstück ist, wie die zurückfolgenden Stücke desselben zeigen, auf die Weise hergestellt, daß in den 2 Formen eines ächten Stückes Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen und die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen mit dem Gepräge der Münze auf eine runde Platte von Eisenblech aufgelöthet und dann versilbert wurden. Diese Art Münzfälschung ist nicht nur

sehr umständlich, sondern auch leicht zu erkennen, daher eine große Verbreitung solcher Münzen nicht zu befürchten ist."

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

München, den 4. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 6693. praes. 12/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Mindelheim für $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Mindelheim für $18^{63}/_{64}$ nachstehend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1. Aktivrest aus dem Vorjahre .	826 fl.	1 kr.	6 hl.
2. Kapitalsrente	75 fl.	— kr.	— hl.
3. Staatszuschuß zur Distriktsstraße	300 fl.	— kr.	— hl.
4. Distriktsumlage	2784 fl.	40 kr.	— hl.
5. Heimbezahlte Kapitalien . .	330 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	4315 fl.	41 kr.	6 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	136 fl.	55 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke			

Digitized by Google

a) für Distriktsstraßen . .	3049 fl. — kr. — hl.
b) für sonstige Zwecke . .	120 fl. — kr. — hl.
3) Für fakultative Zwecke . . .	319 fl. 40 kr. — hl.
4) Für Kapitalsanlage	330 fl. — kr. — hl.
Zusammen	3955 fl. 35 kr. — hl.
Kassabestand	360 fl. 6 kr. 3 hl.
Rentirendes Vermögen	1539 fl. 19 kr. 6 hl.

B. Rechnung über den Distriktskrankenhausfond.

Einnahme	49 fl. 59 kr. 4 hl.
Ausgabe	49 fl. 59 kr. 4 hl.
Rentirendes Vermögen	1134 fl. 40 kr. — hl.

C. Rechnung über die Distriktshilfs- und Leihkassa.

Einnahme	361 fl. 28 kr. — hl.
Ausgabe	300 fl. — kr. — hl.
Kassabestand	61 fl. 28 kr. — hl.
Rentirendes Vermögen	994 fl. 20 kr. — hl.

Augsburg, den 7. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4670. praes. 17/12 64.

An sämmtliche kgl. Stadtgerichte, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte und Notare von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 7. ds. Mts. Nr. 14,660 ergangene höchste Entschließung wird den oben bezeichneten Gerichten und Notaren nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 6. Juli l. Js. ist die Anfrage gestellt worden, ob für Notariatsurkunden über Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung auch in dem Falle das treffende Gradationsstempelpapier verwendet werden müsse, wenn die Betheiligten vorerst keine Ausfertigung der Urkunde durch den Notar, sondern nur einen hypothekenamtlichen Rekognitionsschein verlangen.

Auf diese Anfrage wird Nachstehendes erwiedert:

1) Nach den bis zur Einführung des Notariats giltig gewesenen Bestimmungen des Hypothekengesetzes unterlag es (vgl. von Gönner Commentar zum Hypothekengesetze Bd. I. S. 223) keinem Zweifel, daß der Besitzer des Hypothekenobjektes seine Einwilligung in die Einschreibung einer Hypothek vor dem Hypothekenamte selbst erklären, und dieses sodann die Vorlage einer Urkunde, worin dem Gläubiger das Recht zur Hypothek eingeräumt ist, nicht verlangen konnte, sondern nach Aufnahme der treffenden Erklärung in das Hypothekenprotokoll die bewilligte Hypothek sofort im Hypothekenbuche eintragen mußte.

Wurde dann lediglich über diesen Hypothekenbuchs-Eintrag ein Rekognitionsschein ausgefertigt, so war

Digitized by Google

zu diesem nach den Normativentschließungen vom 31. Dezember 1848 Nr. 10,718 (Geret Verordnungensammlung Bd. XXV. S. 146) und 6. Mai 1857 Nr. 6446 nur der treffende 15 kr.-Stempel zu verwenden, wogegen eine gradationsstempelpflichtige Urkunde nicht vorlag.

2) Nach dem nunmehr geltenden Rechte erscheint es aber nicht mehr der Willkühr der Betheiligten anheim gestellt, eine Hypothek ohne förmliche Beurkundung eintragen zu lassen, sondern es muß in jedem Falle, wo auf Grund eines vertragsmäßigen Privatrechtstitels (§. 15 des Hypothekengesetzes) Hypothek bestellt werden soll, und ohne Rücksicht darauf, ob die Partheien blos über den nachfolgenden Hypothekenbuchs-Eintrag nach §. 115 des allegirten Gesetzes einen Rekognitionsschein verlangen, über das vorausgehrnde Rechtsgeschäft nach Art. 14 des Notariatsgesetzes bei Strafe der Nichtigkeit eine Notariatsurkunde errichtet werden.

3) Es wird also nunmehr in jedem Falle der Hypothekbestellung mit vertragsmäßigem Privatrechtstitel eine förmliche Notariatsurkunde vorliegen, in welcher entweder ein bestimmtes Schuldbekenntniß oder bei Sicherheitsleistungen für künftige Darlehen, Credite und sonstige Haftungen unter Bezeichnung eines bestimmten Geldwerthes eine Verfügung über Rechte beurkundet ist.

Derartige Urkunden unterliegen aber nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 3 lit. c. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 „das Strmpelwesen betr." nach Maß des hierin ausgedrückten Geldwerths dem Gradationsstempel, und da dessen Anwendung nur von der Thatsache der Urkundenerrichtung, aber nicht von der Form ihrer Ausfertigung abhängt, überdieß ein hypothekenamtlicher Rekognitionsschein nie als Ausfertigung einer Notariatsurkunde brtrachtet werden kann, so ist für die in Frage stehenden Notariatsurkunden, wenn hievon eine Notariatsausfertigung nicht ertheilt wird, der Gradationsstempel zufolge §. 6 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zur Urschrift verwenden zu lassen.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen betreffend.)

Durch den Minister: der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 8308. praes. 20/12 64.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1864/65 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betr." wird hiemit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. ds. Mts. wurde im Hinblicke auf Abschnit III. §. 29 Nr. III. des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 und auf das Ergebniß der über die Gersten-Durchschnittspreise gepflogenen Erhebungen der Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg in drei Biertax-Distrikte eingetheilt, von welchen

der I. die Bezirksämter Günzburg, Neuburg und Wertingen, dann die Stadt Neuburg;

der II. die Bezirksämter Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Füßen, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Oberdorf und Zusmarshausen, den Landgerichtsbezirk Immen-

Digitized by Google

stadt, dann die Städte Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen und Nördlingen;

der III. das Bezirksamt Lindau, den Landgerichtsbezirk Sonthofen, und die Stadt Lindau umfaßt.

II.

Nach den gemäß §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen und Berechnungen ergaben sich folgende Durchschnittspreise der Gerste Behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes:

1) für den I. Bierdistrikt 9 fl. 20 kr. per Schffl.;
2) für den II. Bierdistrikt 11 fl. 17¾ kr. per Schffl.
3) für den III. Bierdistrikt 13 fl. 34 kr. per Schffl.

Der Durchschnittspreis des Hopfens berechnete sich für sämmtliche 3 Distrikte auf 94 fl. 27 kr. per Ctr.

III.

Unter Zugrundlegung der oben erwähnten Gersten-Durchschnittspreise und des Hopfen-Durchschnittspreises wird gemäß Art. 13 Tit. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 und §. 29 Ziff. II. Nr. 2 Abs. 2 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro $18^{64}/_{65}$ vom Ganter aus

für den I. Distrikt
auf 4 kr.;
für den II. Distrikt
auf 4 kr. 2 pf.;
für den III. Distrikt
auf 5 kr.

per Maß festgesetzt.

IV.

Bei der Verleitgabe des Bieres durch Wirthe ist der Schenkpreis durch den Beischlag von zwei Pfennigen zum Gantersatze zu bilden.

Die Bräuer als solche dürfen jedoch auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dez. 1847 (Regierungsblatt 1847 S. 1045) nur von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis erheben, welches sie an die ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste in minuto abgeben.

Dagegen ist gemäß §. 29 Ziff. II. Nr. 1 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 jenen Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

V.

Der Lokal-Malzaufschlag ist, wo ein solcher besteht, den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

Wenn sich hiedurch ein ungerader Pfennig ergibt, so ist nach §. 29 Ziffer II. Nr. 2 Abs. 3 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde Behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf-, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

VI.

Die Polizeibehörden haben hienach ungesäumt die erforderlichen Bekanntmachungen in ihren Bezirken an die Gemeinden und Betheiligten zu erlassen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß nur gesundes und tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und gegen Zuwiderhandlungen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 19. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8134. praes. 20/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen, dann an die kgl. Lyceal- u. Studienrektorate, an die Vorstände der kgl. Studienseminarien und des Schullehrerseminars und an den isolirten Lateinschulen.

(Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. lfd. Mts. wird das von der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassene Programm in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach dem von höchster Stelle anher mitgetheilten Verzeichnisse erhalten unentgeltlich Dienstexemplare des Ministerialblattes: Die im Regierungsbezirke befindlichen beiden Lyceen, die sämmtlichen Studienanstalten und isolirten Lateinschulen, die kgl. Studienseminare das Schullehrerseminar Lauingen, die Kreiserziehungs-Anstalt für taubstumme Knaben in Augsburg, sämmtliche kgl. Bezirksämter, Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen, nicht aber die unmittelbaren und mittelbaren Magistrate, Pfarrämter, Lokal-Schulinspektionen und Verwaltungen der Kirchen- und Unterrichtsstiftungen, sowie der Gemeinde- und Lokalschulkassen.

Letzteren bleibt es jedoch unbenommen, Abonnements auf das Ministerialblatt einzugehen, soferne es ihre Regiemittel gestatten.

Die abgegebenen Dienstexemplare, wie die aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafften Exemplare sind übrigens als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Schließlich werden die kgl. Distriktspolizeibehörden, und Distriktsschulinspektionen mit Bezugnahme auf den Schlußsatz nachstehenden Programmes beauftragt, die Abonnenten, welche bei ihnen Bestellungen angemeldet haben, schleunigst zu veranlassen, letztere bei der nächstgelegenen Posterpedition baldmöglichst anzubringen.

Augsburg, den 19. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Abdruck.

Programm.

Wie bereits durch eine im Regierungsblatte veröffentlichte Ministerialbekanntmachung vom 6. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung

Ministerialblatt

für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern

gegründet worden.

Nach Inhalt der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das Ministerialblatt zunächst dazu bestimmt, die generellen Erlasse des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Veröffentlichung zu bringen. Außerdem sollen in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen kgl. Staatsministerien; fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publizirten allerhöchsten Verordnungen; Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Ober-

Digitized by Google

gerichte; generelle Erlasse der kgl. Central- und Kreisstellen; soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen; dann Dienstes-Nachrichten und statistische Notizen.

Durch das Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten sollen die im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Vorschriften zunächst den einschlägigen, dem kgl. Cultusministerium untergeordneten Stellen und Behörden in amtlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig soll durch die Herausgabe dieses amtlichen Blattes die Gelegenheit geboten werden, daß die Kenntniß der betreffenden Vorschriften, welche bisher oft mehr oder minder schwer zugänglich war, in wünschenswerther Weise auch in weiteren Kreisen Verbreitung finde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird im Bureau und Verlage des kgl. Cultusministeriums herausgegeben und erscheint vom Beginn des Jahres 1865 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Dasselbe wird den zum Ressort des königl. Cultusministeriums gehörigen königl. Central- und Kreisstellen, dann der königl. Polizeidirection München, den Distriktspolizeibehörden, den königl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Schulkommissionen, endlich den kgl. Studien- und Erziehungsanstalten in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch Vermittlung der königl. Post zum dienstlichen Gebrauche abgegeben.

Außerdem werden von Behörden, wie von Privaten Bestellungen auf das Ministerialblatt durch jede Postanstalt des In- und Auslands, jedoch nur auf ganze Jahrgänge und nur gegen Vorausbezahlung des Abonnementpreises angenommen.

Der Preis des Jahrgangs (nach dem Kalenderjahr berechnet) wird für die Privat-Abonnenten in Bayern und dem übrigen Postvereinsgebiete auf 1 fl. 15 kr. einschlüssig der Postspeditionsgebühr festgestellt.

Reklamationen wegen etwaigen Ausbleibens einzelner Nummern sind bei den betreffenden Posterpeditionen anzubringen.

Um übrigens der kgl. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen erscheint es wünschenswerth, daß die sämmtlichen Privatbestellungen auf das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten bei der nächst gelegenen Postexpedition baldmöglichst angebracht werden.

München, im Dezember 1864.

Die Redaktion
des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Ad Num. 8044. praes. $^{19}/_{12}$ 64.

(Die Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. lf. Mts. ausgefetzten Betreffs haben Seine Majestät der König den von der dießjährigen Generalversammlung des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte beschlossenen Aenderungen der §§. 36 und 104 der Satzungen, wornach in §. 104 der zweite Satz zu streichen, dagegen in §. 36 statt

„einen Regiebeitrag von 12 kr. per Quartal"

zu setzen sei:

„einen Regiebeitrag von 15 kr. per Quartal"

die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Hiernach erhalten die genannten §§. fortan folgende Fassung.

§. 36.

„Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmstaxe von zwei Gulden und einen Regiebeitrag von 15 kr. per Quartal zur Deckung

der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse. Dasselbe erhält dafür die Aufnahmsurkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des Jahres- und Rechenschaftsberichts."

§. 104.

„Den auswärtigen, zu der Generalversammlung „gewählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit 2 fl. „30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen, beziehungs„weise der Eisenbahntaxen II. Klasse bewilligt."

Diese allerhöchst genehmigten Aenderungen der Satzungen obenerwähnten Pensionsvereins werden hiemit — unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. November 1852 (Regierungs-Ausschreiben vom 23. November 1852 Nr. 6390 im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 97 pag. 1033 flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 7170. praes. 17/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Georg Renninger von Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 3. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Georg Renninger von Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamts Kitzingen hat sich am 4. Oktober lfd. Js. der 14jährige Büttnerlehrling Georg Renninger, Sohn der Taglöhners-Eheleute Samuel und Katharina Renninger von Kitzingen, ohne Legitimation aus dem elterlichen Hause entfernt und soll schon öfters die Absicht geäußert haben, zur See zu gehen, um die Welt zu sehen.

Da die bisherigen Nachforschungen in Kitzingen und den nächstgelegenen Bezirken über den dermaligen Aufenthalt des Georg Renninger keinen Aufschluß ergeben haben, erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachstehenden Personalbeschreibung den Auftrag, in ihren Bezirken bezüglich des vermißten Georg Renninger Recherchen anstellen zu lassen, ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Kitzingen mitzutheilen und gegebenen Falles den ꝛc. Renninger in geeigneter Weise in seine Heimath verbringen zu lassen.

Würzburg, den 3. Dezember 1864.

K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu Rhein, Präsident.

Mees.

Signalement
des Georg Renninger von Kitzingen.

Alter 14 Jahre, Größe 4', Augen schwarz, Haare lange, schwarzbraune, Gesichtsfarbe gesund und wohlgenährt.

Kleidung: Derselbe trug bei seinem Weggehen eine schwarze Weste, schwarze Hose, und einen dunkelgrünen Rock, ferner eine abgetragene graue Mütze; die Reisetasche ist von schwarzem Wachstuch mit einem schwarz und weiß getupften Deckel.

Digitized by Google

Ad Num. 274. praes. 19/12 64.

Bekanntmachung.

(Bitte des Bezirksgerichtsrathes Seitz in Donauwörth um Enthebung von der Untersuchungsrichterstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz rubricirten Betreffs vom 12., eingelangt am 15. l. Mts., wurde der kgl. Bezirksgerichtsrath Joseph Alois Seitz in Donauwörth seiner gestellten Bitte entsprechend vom 1. Januar 1865 an von der Funktion des ersten Untersuchungsrichters am dortigen Bezirksgerichte enthoben, und in dessen Folge unter Bestimmung des bisherigen zweiten Untersuchungsrichters, Bezirksgerichtsrathes von Wening zum ersten, und des bisherigen dritten Untersuchungsrichters Bezirksgerichtsrathes Kolb zum zweiten Untersuchungsrichter der kgl. Bezirksgerichtsassessor Sigmund von Killinger zu Donauwörth als dritter Untersuchungsrichter an dem Bezirksgerichte dortselbst aufgestellt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 16. Dezember 1864.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Heigl, Präsident.

Hahn, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 19/12 64.

Die von dem erblichen Reichsrathe ꝛc. Franz Eberhard Graf zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth dem Priester Johann Michael Hofmüller, z. Z. Vikar der kathol. Pfarrei Steinbach, am 22. Juli l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte kathol. Pfarrei Steinbach, Bezirksamts Memmingen, hat unterm 10. Dez. ds. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 13/12 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember l. Js. dem Priester Anton Scheidl, Subregens des Georgianischen Clerikalseminars in München, die katholische Pfarrei Hergensweiler, Bezirksamts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 17/12 64.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. Dezember l. Js. wurde die Umpfarrung der jetzt und in Zukunft in der Ortsgemeinde Wielenberg wohnenden Katholiken aus der katholischen Pfarrei Seifriedsberg in jene zu Osterschwang, Bezirksamts Sonthofen, genehmigt.

Mit Rücksicht hierauf wurde nun auch im Hinblick auf §. 44 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dez. 1825 die Umschulung der Ortsgemeinde Wielenberg aus dem Schulsprengel Siegishofen in den Schulsprengel Osterschwang von der unterfertigten Stelle genehmigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95⅛
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 106. Augsburg, den 24. Dezember 1864.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayer. Staatsschuld im Jahre 1865. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ehingen. — Das Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung des Kaufmanns A. J. Bothof in Aschaffenburg als Hauptagenten. — Bestätigung von Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuser Steinmann und Comp. in Antwerpen, St. Schultzer in Liverpool und J. N. Faaß in Havre. — Die Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding. — Die Rechnungen der Distrikte Illertissen und Lautingen für 1863/64. — Die Einhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnen Wir in Erweiterung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4 und 17 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe (Reg.-Bl. v. J. 1863 S. 1489 u. folg.)

1) daß die von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung zum Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen, mit Korb- und Strohwaaren aus den Bezirken Haßfurt und Lichtenfels, mit den Ammergauer und Berchtesgadener Waaren, mit den sogenannten Kötzinger geistlichen Waaren, mit den im bayerischen Walde und in den Rhönbezirken gefertigten Holzwaaren und mit Ohlstadter Wetzsteinen für sämmtliche diesrheinische Regierungsbezirke Gültigkeit hat, und daß

2) die Ausländer bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern gleichzustellen sind, soferne nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für

Digitized by Google

die bayerischen Staatsangehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält, als für die eigenen Unterthanen.

Hohenschwangau, den 28. November 1864.

Ludwig.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayer. Staatsschuld im Jahre 1865 betr.

In Gemäßheit höchster Anordnung bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungstermine finden im nächstfolgenden Jahre 1865 nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld statt:

1) Am 16. Januar 1865
   a) für das Militäranlehen von 1855 zu 4½ Procent, dann
   b) für die Eisenbahnanlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons, und für die Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen).
2) Am 15. März 1865
   für die Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe.
3) Am 16. März 1865
   für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen).
4) Am 19. April 1865
   a) für die 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen),
   b) dann für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden.
5) Am 30 Oktober 1865
   für die Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe.

Vorstehende Verloosungs-Termine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seinerzeit bei Eintritt des Verloosungstermins erfolgen werden.

München, den 15. Dezember 1864.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Ad Num. 8423. praes. 21/12 64.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ehingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das bereits vor längerer Zeit erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Miller in Ehingen ist die dortige kathol. Pfarrei erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und dem kgl. Bezirksamte Wertingen, zählt 1133 Seelen, 2 Schulen und 7 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1656 fl. 31 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 399 fl. 25 kr. 1 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß Verhandlungen über die Ausspar-

Digitized by Google

rung der zur Pfarrei Ehingen gehörenden Gemeinde Wortelstetten im Laufe sind, und daß sich der künftige Pfarrer von Ehingen eintretenden Falles die Auspfarrung der erwähnten Filiale, sowie die Errichtung einer selbstständigen Pfarrcuratie in Wortelstetten und die hiedurch sich ergebende Mindeeung des pfarrlichen Einkommens gefallen lassen muß.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7803. praes. 20/12 64.

(Das Gesuch des Expedientenhauses J. N. Faaß in Havre um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung des Kaufmanns F. J. Bothof in Aschaffenburg als Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der Auflösung der in Havre bisher unter der Firma „J. N. Faaß und Comp." bestandenen Handelsgesellschaft das von derselben betriebene Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern auf den Kaufmann Johann Noebert Faaß daselbst übergegangen ist, und von diesem mit Genehmigung der kaiserl. französischen Regierung unter der Firma „J. N. Faaß" in der bisherigen Weise fortbetrieben wird, hat derselbe um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach übeeseeischen Ländern beziehungsweise zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen im Königreich Bayern nachgesucht, welche ihm auch sofort durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. November ds. Js. in widerruflicher Weise ertheilt worden ist.

Inhaltlich der Mittheilung der königl. Regierung von

Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. November l. Js. wurde auf weiteres Ansuchen der Expedienten-Firma J. N. Faaß der Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg als Hauptagent derselben für Bayern in widerruflicher Weise bestätigt.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7705. praes. 21/12 64.

(Bestätigung von Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuser Steinmann und Comp. in Antwerpen, St. Schnitzer in Liverpool und J. N. Faaß in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den jüngsten im Kreisamts-Blatte erlassenen Regierungsausschreiben haben die Expedientenhäuser Steinmann und Comp. in Antwerpen, St. Schnitzer in Liverpool und J. N. Faaß in Havre die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern erhalten und ist als Hauptagent dieser Häuser der Kaufmann Franz Joseph Bothof in Aschaffenburg bestätigt.

Der Letztere hat nun als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für diese Expedientenhäuser den

Kaufmann August Knode in Augsburg,
Kaufmann A. D. Weinmann in Nördlingen,
Kaufmann Franz Unterberger in Neuburg a./D.,
Kaufmann Aug. Lelpert in Kempten,
Apotheker Fr. Bertele in Wertingen,

Digitized by Google

Kaufmann Frz. Rebay in Günzburg, und

Kaufmann Christ. Gufer in Memmingen aufgestellt, welche von der unterfertigten Stelle bestätigt wurden; was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 17. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 7660. praes. $^{22}/_{12}$ 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden eine Ausschreibung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 8. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Entweichung der geisteskranken Juliana Hundbalg von Armerding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Kirchdorf hat sich am 7. Oktober l. Js. die geisteskranke Bauerstochter Juliana Hundbalg von Armerding vom Hause entfernt, und konnte deren Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden.

Juliana Hundbalg ist ungefähr 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetzten Körperbaues und insbesondere daran erkennbar, daß der Zeigefinger der rechten Hand zu kurz ist.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, einen grauen persenen Spenser, einen blaugedruckten Rock und einen blauen Schurz.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die erwähnte Person im Betretungsfalle aufzugreifen und dem königl. Bezirksamte Pfarrkirchen überliefern zu lassen.

Landshut, den 8. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7227. praes. $^{18}/_{12}$ 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Illertissen pro $18^{63}/_{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnungen des Distrikts Illertissen für $18^{63}/_{64}$ bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	47 fl.	7 kr.	2 hl.
2) Distriktsumlagen	600 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	647 fl.	7 kr.	2 hl.

Digitized by Google

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	20 fl.	— kr.	— hl.
2) für gesetzliche Distriktszwecke .	180 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . . .	337 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	537 fl.	15 kr.	— hl.
Kassabestand	109 fl.	52 kr.	2 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	241 fl.	5 kr.	1 hl.
2) Kapitalszinsen	127 fl.	20 kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	468 fl.	25 kr.	1 hl.

Ausgaben.

Auf Vermehrung des Stammvermögens	300 fl.	6 kr.	— hl.
Kassabestand	168 fl.	19 kr.	1 hl.
Rentirendes Vermögen	3400 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Sekr.

Ad Num. 6986. praes. 20/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Lauingen für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Lauingen für 1863/64 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	643 fl.	15 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	1904 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	2547 fl.	15 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	7 fl.	51 kr.	— hl.
2) Für gesetzliche Distriktszwecke			
a) für Distriktsarmenpflege .	483 fl.	— kr.	— hl.
b) für Distriktsstraßen . .	931 fl.	48 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . . .	450 fl.	— kr.	— hl.
Zusammen	1872 fl.	39 kr.	— hl.
Kassabestand	674 fl.	36 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Kapitalsrente	8 fl.	14 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
3) Heimbezahltes Kapital . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	608 fl.	14 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	600 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	8 fl.	14 kr.	— hl.
Rentirendes Vermögen	600 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 4666. praes. 17/12 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Einhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelfranken ergangene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. ds. Mts. Nr. 14,019 wird nachstehend im Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 27. Juni l. Js. im genannten Betreffe ist die Anfrage gestellt, ob den königl. Rentämtern gestattet ist, bei Aushändigung der von den kgl. Bezirksämtern, Gerichtsschreibern ꝛc. zur Zwangsbeitreibung überwiesenen sog. durchlaufenden Posten an die Empfangsberechtigten von Letzteren eine Gebühr zu 4 kr. für den die Geldzustellung besorgenden Rentamtsboten erheben zu lassen.

Hierauf wird nach Einvernahme des Gutachtens der übrigen kgl. Regierungsfinanzkammern d./Rh. hiemit Nachstehendes bestimmt:

1) In der Regel sollen alle Auszahlungen, welche von den königl. Rentämtern in Folge der Gebührenbewerthung an sog. durchlaufenden Posten, dann in Straf- und Uebertretungssachen u. s. w. an weitere Bezugsberechtigte zu leisten sind, bei Amt selbst stattfinden, und haben zu diesem Zwecke die Bezugsberechtigten bei Amt zu erscheinen.

   Für die Vorladung zur Empfangnahme der Gebühr darf, weil die Auszahlung eine Offizialsache des Rentamtes bildet, keine Zustellgebühr erhoben werden; jedoch steht nichts im Wege, bei der Vorladung den Bezugsberechtigten allenfalls unter Mittheilung des Quittungsentwurfes zu eröffnen, daß ihnen im Fall des Nichterscheinens die Gebühr auf ihre Kosten zugesendet werde.

2) Wenn die Bezugsberechtigten innerhalb der bezeichneten Frist nicht erscheinen, und ihnen der geschehenen Ankündigung gemäß die treffenden Gebühren durch den Rentamtsdiener zugestellt werden, so darf hiefür eine Zustellgebühr von 4 kr. für jede Zustellung ohne Rücksicht auf den eine Person treffenden Betrag der Auszahlung erhoben werden.

3) Zur Geschäftsvereinfachung und weil den Betheiligten bei eigener Abholung der Geldbeträge Kosten und Zeitversäumniße zugehen, darf mit Gemeinden, Armenpflegen und auch mit Privaten, welche regelmäßig Jagdkartentaxen, Strafantheile, Forstschadensersätze und andere Gebühren in Empfang zu nehmen haben, durch kostenfreie Protokollar-Verhandlung ein für allemal festgestellt werden, ob dieselben auch ohne vorhergehende Vorladung zur Ersparung von Kosten insbesondere der regulativmäßigen Ganggebühren für Gemeindevorstände und Pfleger die sofortige Geldzusendung durch den Rentamtsdiener vorziehen, welchem sodann auch in diesem Falle eine Zustellgebühr von 4 kr. von jeder Zustellung ohne Rücksicht auf den eine Person treffenden Betrag der Auszahlung zukommt.

Digitized by Google

4) Werden Geldsendungen an die Bezugberechtigten durch die Post bestellt, so gebührt für Verbringung an dieselbe keine Zustellungsgebühr.

5) Wo hienach Zustellungsgebühren stattfinden, sind dieselben auf dem Zustellungsauftrag oder Verzeichniß zu bezeichnen, wie die Mahn- und Exekutionsgebühren in den rentämtlichen Tarregistern unter summarischer Designation durchzuführen, eigenmächtige Erhebungen und Ueberforderungen aber mit aller Strenge fern zu halten. Auch ist zu sorgen, daß die Betheiligten in der zustehenden Befugniß, ihre Gebühren bei rechtzeitigem Erscheinen am Amte kostenfrei in Empfang zu nehmen, nicht beeinträchtigt werden.

München, den 7. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfeufer.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.
(Die Erhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Pummerer.

Kreis-Notizen.

praes. 20/12 64.

Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. wurde die Umpfarrung der jetzt und in Zukunft auf der Einöde Bruderhof lebenden Katholiken aus der Pfarrei Muthmannshofen in die Pfarrei Kimratshofen, kgl. Bezirksamts Memmingen, genehmiget.

---

praes. 13/12 64.

Seine Majestät der König haben unterm 8. ds. Mts. als Verwalter der Kreis-Irrenanstalt in Irsee den bisherigen Rechnungsgehilfen Franz Xaver Wiedmann daselbst allergnädigst ernannt.

---

praes. 16/12 64.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 10. Dezember 1864 wurde der zwischen den Schullehrern Joh. Georg Albrecht in Wald und Christian Rietzler in Remnatsried eingeleitete Dienstestausch genehmiget und demnach Joh. Gg. Albrecht als Schullehrer in Remnatsried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, und Christian Rietzler als Schullehrer in Wald, desselben Bezirksamts, ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		95½
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Digitized by Google

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Roggen. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Augsburg	16	Dez.	29	437	466	427	39	17 8	15 57	14 28	47	610	657	657	—	11 37	11 9	10 44
		Kern	—	587	587	587	—	16 50	15 30	14 10								
Babenhausen	12	„	2	103	105	102	3	15 49	14 30	14 —	—	7	7	7	—	12 45	12 15	11 45
Buegau	12	„	—	42	42	42	—	15 —	14 15	13 30	—	46	46	35	11	13 15	12 49	12 24
Burgheim		„																
Dinkelscherben	14	„	81	37	45	35	10	15 36	15 5	14 30	5	21	26	21	5	11 15	11 6	11 —
Donauwörth	14	„	4	30	34	25	9	15 38	15 2	14 30	41	52	96	63	33	11 22	10 44	10 10
		Kern	5	39	44	32	12	16 3	14 30	13 10								
Füßen	17	„	28	89	117	90	27	21 —	18 17	17 25	12	48	60	42	18	15 28	15 —	14 36
Günzburg	14	„	—	145	145	141	4	15 15	14 45	14 15	3	29	32	19	13	13 18	13 —	12 42
Kaufbeuren	15	„	21	373	394	363	31	19 21	16 6	14 7	2	100	102	93	9	13 29	13 —	11 32
Kempten	14	„	313	696	1030	820	219	19 4	17 45	16 35	177	328	505	251	254	13 47	13 24	12 19
Krumbach	17	„	4	56	60	60	—	16 3	14 35	13 44	7	17	24	17	7	13 15	12 55	12 3
Lauingen	17	„	1	54	54	49	5	16 —	15 45	14 54	54	54	108	47	61	12 30	12 6	11 42
		Kern	—	972	972	891	82	15 51	14 57	14 21								
Lindau	17	„	261	427	741	333	378	17 37	16 36	15 39	43	10	53	8	45	13 36	— —	— —
		Kern	1818	3838	5686	1947	3739	18 26	17 36	16 55								
Memmingen		„																
Mindelheim	17	„	13	206	219	195	24	15 38	15 —	13 24	19	23	42	31	11	12 57	12 8	11 19
Neuburg	14	„	24	207	231	215	16	15 13	14 49	14 22	9	49	58	38	20	11 22	10 42	10 17
Neu-Ulm *)	15	„	—	13	13	13	—	— —	5 —	— —	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Nördlingen	17	„	113	121	234	218	16	14 32	13 4	11 47	94	37	131	42	89	11 55	11 40	10 50
		Kern	29	636	665	527	138	17 31	16 15	14 57								
Oettingen	14	„	14	103	117	100	17	16 —	15 15	14 30	14	2	16	6	10	12 30	12 —	11 30
Ottobeuren	15	„	—	49	49	45	1	19 42	17 22	16 38	—	9	9	9	—	13 15	12 55	12 20
Schwabmünchen		„																
Thannhausen	15	„	1	25	26	26	—	14 54	14 36	14 15	5	10	15	15	—	12 30	12 16	12 8
Weiler	15	„	63	59	121	54	70	20 14	19 20	18 50	15	7	22	4	18	— —	14 8	— —
Weißenhorn	14	„	3	426	429	423	6	15 14	14 43	14 14	11	32	43	37	6	12 56	12 2	11 15
Wertingen	13	„	5	62	67	67	—	15 19	14 49	14 15	11	32	43	41	2	12 30	11 56	11 28

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1864. Tag.	Monat.	Gerste. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.	Haber. Schäffel. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauft.	Rest.	Preise. Höchste fl. kr.	Mittlere fl. kr.	Mindeste fl. kr.
Augsburg		wie oben	—	1155	1155	1155	—	10 33	9 57	9 14	—	452	452	449	3	7 20	6 42	6 11
Babenhausen			3	9	12	12	—	10 36	10 15	9 45	—	61	64	62	2	7 —	6 48	6 30
Burgau			4	67	71	42	28	9 —	8 45	8 30	—	33	33	30	3	6 36	6 24	6 12
Buegheim																		
Dinkelscherben			2	4	6	6	—	— —	9 —	— —	—	20	20	20	—	6 21	6 12	6 —
Donauwörth			15	80	95	91	1	8 36	8 4	7 46	—	237	237	235	2	6 36	6 20	6 1
Füßen			1	20	21	11	10	13 30	12 —	11 30	23	13	36	12	24	8 12	8 —	7 30
Günzburg			8	303	311	311	—	9 18	9 —	9 42	—	99	99	99	—	6 45	6 24	6 —
Kaufbeuren			—	55	55	51	4	11 19	10 —	9 22	—	189	189	180	—	7 10	6 38	5 45
Kempten			373	55	428	155	373	12 25	11 57	11 21	66	465	531	521	10	8 30	7 34	7 4
Krumbach			20	103	123	83	40	9 51	9 15	7 52	—	149	149	148	1	6 41	6 21	5 56
Lauingen			82	1133	1215	1180	35	10 27	9 51	8 42	6	118	124	124	—	6 54	6 42	6 18
Lindau			352	—	352	—	352	— —	— —	— —	54	82	136	32	104	7 42	7 30	7 18
Memmingen																		
Mindelheim			3	31	34	28	6	10 23	9 49	9 8	1	195	196	196	—	7 5	6 53	6 26
Neuburg			—	601	601	601	—	8 59	8 38	8 13	—	172	172	172	—	6 4	5 55	5 26
Neu-Ulm *)			2	4	6	6	—	— —	3 42	— —	—	22	22	22	—	3 21	3 18	3 12
Nördlingen			131	1612	1743	1603	140	10 49	10 3	9 11	—	367	367	367	—	7 2	6 31	5 50
Oettingen			9	135	144	119	20	10 —	9 15	8 30	1	225	226	226	—	6 48	6 9	5 30
Ottobeuren			—	5	5	5	—	11 —	10 15	10 —	1	56	57	57	—	7 29	7 14	6 33
Schwabmünchen																		
Thannhausen			—	9	9	9	—	10 —	9 45	9 36	—	23	23	20	3	6 30	6 15	6 —
Weiler			31	5	36	6	30	— —	11 30	— —	26	23	49	32	17	8 20	8 15	8 —
Weißenhorn			73	301	374	340	34	11 4	10 22	9 2	3	247	250	250	—	7 55	6 34	6 4
Wertingen			4	59	63	63	—	8 33	8 15	7 43	—	40	40	36	2	7 —	6 33	6 10

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 107. Augsburg, den 28. Dezember 1864.

Inhalt:

Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia". — Die Aufstellung eines praktischen Arztes in der Stadt Wertingen. — Die Rechnungen des Distrikts Kaufbeuren für 18$^{60}/_{64}$. — Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix". — Eine zu Weidesbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Erledigung der Pfarrei Reichardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8196. praes. $^{24}/_{12}$ 64.

(Agenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providentia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia für Feuer-, Lebens- und Transportversicherung aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten königl. Regierung bestätigt worden, nämlich:

1) an Stelle des zurückgetretenen Agenten C. L. Bäumler in Augsburg der Commissionsbureau-Inhaber Karl Aug. Koch in Augsburg für den Umfang der Stadt und des Bezirksamts Augsburg.
2) Organist und Schullehrer Joseph Schaflitel in Bobingen für den Umfang des Bezirksamts Augsburg.
3) Maurermeister Leonhard Rinderer in Tussenhausen für den Umfang des Bezirksamts Mindelheim.
4) Seifensieder Alois Lampert in Kirchheim für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim, Krumbach und Augsburg.
5) Gemeindeschreiber Konrad Müller in Türkheim für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Kaufbeuren.
6) Schullehrer Ludwig Diem in Baisweil für den Umfang der Bezirksämter Mindelheim und Kaufbeuren;

was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

151

Digitized by Google

Ad Num. 8683. praes. 23/12 64.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in der Stadt Wertingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte königl. Regierung hat beschlossen, in der Stadt Wertingen einen praktischen Arzt aufzustellen.

Es wird demnach dieser neugebildete ärztliche Distrikt unter Anberaumung eines 14tägigen Termines für Einreichung der deßfallsigen Gesuche zur Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7175. praes. 22/12 64.

(Die Rechnungen des Distrikts Kaufbeuren für 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Artikel 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung des Distriktes Kaufbeuren für 1863/64 veröffentlicht wie folgt:

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre .	302 fl.	41 kr. 2 hl.
2) Distriktsumlage	1400 fl.	5 kr. 6 hl.
zusammen	1702 fl.	47 kr. — hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . . .	152 fl.	15 kr. — hl.
2) gesetzliche Distriktszwecke:		

a) Unterhaltung der Distriktsstraßen	1106 fl.	57 kr. — hl.
b) für Thierärzte	100 fl.	— kr. — hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	332 fl.	7 kr. 4 hl.
zusammen	1691 fl.	19 kr. 4 hl.
Kassabestand	11 fl.	27 kr. 4 hl.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8302. praes. 23/12 64.

(Agenten der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" aufgestellten nachbenannten Agenten derselben sind von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, nämlich:

1) Kaufmann J. J. Fritz in Günzburg, für den Umfang der Bezirksämter Günzburg, Neu-Ulm, Dillingen, und Illertissen.
2) Kommissionair Lorenz Oefele zu Dillingen, für den Umfang der Bezirksämter Dillingen und Wertingen; was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 8026. praes. 21/12 64.

(Agenten der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" als Agent derselben für den Umfang des Bezirksamts Dillingen aufgestellte Uhrmachermeister Käufler Ulrich Blank von Dillingen, ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätiget worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7846. praes. 22/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Weibersbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 10. l. Mts. Nr. 7118 zu gleichmäßigem Vollzuge veröffentlicht.

Augsburg, den 20. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Eine zu Weibersbrunn aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes des kgl. Bezirksamts Aschaffenburg vom 1. l. Mts. wurde am 7. v. Mts. die unten signalisirte legitimationslose und anscheinend taubstumme Mannsperson in Weibersbrunn, wohin dieselbe Tags vorher auf der Straße von Hafenlohr her gekommen war, aufgegriffen.

Nachdem die bisherigen Ausschreibungen ꝛc. des kgl. Bezirksamtes Aschaffenburg zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse dieser Person bisher zu keinem Resultate geführt haben, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die geeigneten Recherchen über dieselbe in ihren Bezirken anzuordnen und das etwaige Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Aschaffenburg mitzutheilen.

Würzburg, den 10. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu Rhein.

Berres.

Signalement.

Alter anscheinend in den 30iger Jahren, Größe 5′ 3″ 6‴, Haare dunkelbraun, Augen grau, Nase spitz, Mund groß, Kinn rund, Schnurr- und Backenbart, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Hat einen lahmen und vorgebeugten Gang, und am linken Waden eine zugeheilte Narbe.

Kleidung

1 runde Kappe ohne Schild, 1 wollene Halsbinde, 1 weiße Weste, 1 schwarze Joppe, 1 gelbe Zeughose, alte rindlederne Schuhe, 1 Paar blauwollene Socken. Ohne Hemd.

Digitized by Google

Ad Num. E. 1336. praes. 24/12 64.
K. 1725.

(Die Erledigung der Pfarrei Reidhardswinden mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Wilhermsdorf, Dekanats Mkt. Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Reidhardswinden mit der damit verbundenen 2. Pfarrstelle in Wilhermsdorf in Erledigung gekommen und wird dahee zur Bewerbung bis zum 15. Februar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte. 1) Aus Stiftungskassen: 4 Schffl. Haber à 3 fl. 54 kr. per Schffl. = 15 fl. 36 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.) 2) Aus den Renten des heimgefallenen Lehens Wilhermsdorf: an baarem Gelde 115 fl., Geldvergütung für 21 Eimee weißes Bier 77 fl. 36 kr., Geldvergütung für 3 Eimer Wein 18 fl., 12 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. = 60 fl., 5¾ Mtz. Waizen à 11 fl. 43 kr. per Schffl. = 11 fl. 12 kr., 5 Schffl. 4 Mtz. 2 Sz. Korn à 8 fl. 34 kr. = 48 fl. 43 kr., 1 Schffl. 2 Mtz. Haber à 3 fl. 54 kr. = 5 fl. 12 kr. (Wird nach den jährlichen Normalpeeifen in Geld vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten. Ein eigenes Pfarrhaus ist in Reidhardswinden nicht vorhanden; dagegen ist die lehenärarialische, sogenannte Sekretärswohnung in Wilhermsdorf, welche sich in einem bewohnbaren Zustande befindet und ziemlich geräumig ist, unentgeltlich überlassen; Anschlag 20 fl., 40 Dezm. Hopfengarten — fl. — kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunctionen 81 fl. 8¼ kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 24 kr. Summa 457 fl. 51¼ kr.

Die Lasten, worunter der Anschlag von 50 fl. füe ein Dienstpferd enthalten ist, hievon ab mit 57 fl. 42 kr. Reinertrag 400 fl. 9¼ kr.

Ansbach, den 16. Dezember 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 23/12 64.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15. Dezember l. Js. dem Priester Simon Maueer, Cooperator in Greding, kgl. Bezirksamts Beilngries, die katholische Pfarrei Rögling, königl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		96
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98¾	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101¾	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.	926	923
„ Bank-Obligationen 4%		98¾
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 108. Augsburg, den 30. Dezember 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr. — Oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit. — Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Rosenheim. — Brandversicherungs-Schätzungen. — Collekte für die durch Wollenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden. — Die Errichtung von Privatbäder, dann Entbindungs- und Badanstalten. — Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz. — Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856, hier Einsichtsnahme der Notariatsurkunden. — Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen. — Die Erledigung der prot. Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 27/12 64.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 beginnt

den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Januar bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 8. Dezember 1864.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 9353. praes. 29/12 64.

(Oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf Grund des Art. 248 des Strafgesetzbuches zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blatternkrankheit nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§. 1.

An den natürlichen Blattern (den Variolen oder Varioliden) erkrankte Individuen sind so lange, bis jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist, in ihren Wohnungen auf das Strengste abzusondern.

Dem Ermessen der kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate bleibt es jedoch — nach vorgängiger Einvernehmung des kgl. Bezirksarztes — überlassen, in einzelnen Fällen und bei gewissen individuellen und örtlichen Verhältnissen die Verbringung von Blatternkranken in eigens zur Aufnahme solcher Kranken bestimmte Lokale anzuordnen.

Ausnahmsweise in dringenden Fällen — sind auch die mittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher auf Grund ärztlichen oder bezirksärztlichen Antrages hiezu befugt.

§. 2.

Die Ueberwachung der Isolirung von Blatternkranken hat unter Respicienz der kgl. Bezirksärzte nur durch ganz zuverlässige Personen, nach Umständen durch Organe der Polizeibehörde zu geschehen.

§. 3.

An jedem Hause, in welchem sich ein oder mehrere an Blattern (Variolen oder Varioliden) Erkrankte befinden, muß — während der ganzen Dauer der Krankheit — eine für Jedermann leicht wahrnehmbare Tafel mit der Aufschrift: „Hier herrschen Blattern" angebracht bleiben.

§. 4.

Schulpflichtigen Kindern von Familien, in welchen ein Blatternkranker sich befindet, ist so lange, bis jede Gefahr der Ansteckung verschwunden ist, der Besuch der Schule und Kirche untersagt.

§. 5.

Alle Leichen von an Blattern (Variolen oder Varioliden) Verstorbenen sind in jenen Orten, in welchen sich Leichenhäuser befinden, binnen längstens drei Stunden nach eingetretenem Sterbefalle ohne allen Conduct in letztere zu verbringen, und deren Beerdigung möglichst zu beschleunigen.

Der Zutritt zu den Leichenhäusern, in welchen sich ein an Blattern Verstorbener befindet, ist außer den Aerzten und dem Leichenwart-Personal Niemanden gestattet.

In Orten, in welchen kein Leichenhaus besteht, sind die Leichen von Blatternkranken bis zur Beerdigung in abgesperrten Räumlichkeiten aufzubewahren, oder durch zuverlässige Individuen zu bewachen.

§. 6.

Die Beerdigung der Leichen von Blatternkranken darf nur am frühesten Morgen, oder spät am Abende und stets ohne allen Conduct geschehen.

Während des Aktes der Beerdigung eines an Blattern Verstorbenen ist der Besuch des betreffenden Leichenackers von Seite des Publikums verboten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Vorschriften in ihren Bezirken zu publiziren und so oft in einem Orte die Blatternkrankheit kommt, dieselben daselbst wiederholt bekannt machen zu lassen, sowie den Vollzug vorstehender oberpolizeilicher Vorschriften zu sichern.

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Martin.

Ad Num. 8752. praes. 27/12 64.

(Die Erledigung der Stelle eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse zu Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des Dr. Joseph Zetl in Erledigung gekommene Stelle eines königl. Bezirksarztes

Digitized by Google

I. Klasse zu Rosenheim im Regierungsbezirke Oberbayern wird hier unter dem Beifügen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörige Competenten ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 24. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8991. praes. 27/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungsinspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Brandversicherungsschätzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß von einem Brandversicherungs-Inspektor noch nicht versicherte Gebäude geschätzt worden sind, und auf diese Schätzung hin von der Distriktspolizeibehörde mit Außerachtlassung der Bestimmungen des Art. 11 Ziff. 3, dann der Art. 23—29 des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Aufnahme der treffenden Gebäude in die Anstalt stattgefunden hat.

Dem Brandversicherungs-Inspektor steht nach dem Gesetz und der Instruktion nur die Revision der Schätzungen, bei im Bau begriffenen Gebäuden nach Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes nur die Revision der übergebenen Kosten-Voranschläge zu, die primitive Schätzung hat bei Gebäuden nach Art. 23 loc. cit. durch die ein für allemal verpflichteten Werkleute, einen Maurer- und einen Zimmermeister, bei Gebäude-Zugehörungen, wenn ihre Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, z. B. bei Maschinen und überhaupt größeren Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen, Glocken, Uhren, Orgeln ꝛc. ꝛc. nach Art. 25 des Gesetzes durch einen hierzu von der Distriktspolizei-Behörde aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen stattzufinden und es muß überdieß noch vor der Aufnahme in die Anstalt nach Vorschrift des Art. 26 die Schätzung 8 Tage lang öffentlich im Gemeindehause aufgelegen sein und hiervon der Brandversicherungsausschuß besonders Kenntniß erhalten haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden für die Folge bei Anmeldungen zur Aufnahme in die allgemeine Brandversicherungsanstalt sich strenge an die gesetzlichen Vorschriften halten und soferne in einzelnen Fällen denselben nicht genügt ist, die geeigneten Weisungen ertheilen resp. erlassen.

Augsburg, den 24. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 8221. praes. 27/12 64.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, welche mit dem Vollzuge des Ausschreibens vom 12. Oktober ds. Js. bezeichneten Betreffs Nr. 36814 (Kreisamtsblatt von 1864 Nr. 87 S. 1755.) sich noch im

Digitized by Google

Rückstande befinden, werden hiermit an die ungesäumte Erledigung desselben erinnert.

Augsburg, den 25. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8855. praes. 27/12 64.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung von Privatheil-, dann Entbindungs- und Badanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., ist §. 11 bestimmt:

„Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badanstalten (Art. 127 des Polizeistrafgesetzbuches) wird von den Distriktspolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion ertheilt."

Damit nun bei den hiernach zuständigen Behörden eine gleichmäßige, den sanitäts-, sitten- und sicherheitspollzeilichen Rücksichten Rechnung tragende Behandlung und Würdigung solcher Gesuche eintrete, wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dez. l. Js. ausgesetzten Betreffs Folgendes bestimmt:

1) Die Erlaubniß zur Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten ist stets nur in widerruflicher Weise und in der Regel nur gut beleumundeten, zur Praxis berechtigten Aerzten zu ertheilen;

2) Nichtärzten darf sie nur in besonderen Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreisregierung aufgestellten Befähigungsnachweises ertheilt werden;

3) über die Bedingungen, welche gemäß Art. 127 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für die Einrichtung und den Betrieb von Privatheil-, Entbindungs- und Badanstalten polizeilich festgesetzt werden können, sind desfalls zunächst die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen. Solche Bedingungen haben den sanitätspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen, sowie auch hierbei die nach den besondern örtlichen Verhältnissen oder nach den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt vom Standpunkte der Sicherheit und Sittlichkeit nothwendig erscheinenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Situirung, dann der baulichen und sonstigen Einrichtung, als auch bezüglich des Betriebes und Betriebspersonals getroffen werden sollen.

Dieses wird den obenbezeichneten Behörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 8011. praes. 27/12 64.

(Agenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem Hauptagenten der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz, concessionirt zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern, als Agent derselben für den Umfang der Stadt und des Landgerichtsbezirkes Augsburg aufgestellte Kaufmann Johann Kathan

in Augsburg ist von der unterfertigten kgl. Regierung bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5378. praes. 29/12 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856, hier Einsichtsnahme der Notariatsurkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 19. ds. Mts. Nr. 15617 wird nachstehend ein Abdruck der im Justiz-Ministerialblatt Nr. 30 veröffentlichten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. ds. Mts. zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 24. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Abdruck.

An die Oberstaatsanwälte, an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte an diesen Gerichten und an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das Gesetz vom 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr., bestimmt im Art. 18 Abs. 6, daß sämmtliche Staatsbehörden verbunden seien, auf Ansuchen der königl. Rentämter die von denselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Die Notare sind öffentliche Beamte, kraft des ihnen verliehenen öffentlichen Amtes besorgen sie die durch das Notariatsgesetz ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, sie sind innerhalb dieses Wirkungskreises ganz an die Stelle der früheren Notariatsbehörden getreten und mit Rücksicht auf diese ihre dienstliche Stellung und ihren amtlichen Wirkungskreis sind auch die Notare den Staatsbehörden beizuzählen, auf welche die oben angeführte gesetzliche Bestimmung sich bezieht, wenn auch die Bezeichnung „Notariatsbehörde" dem Notariatsgesetze fremd ist.

Hienach sind auch die Notare verpflichtet, auf Ansuchen der kgl. Rentämter die von denselben als zur Prüfung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen, welche die von ihnen aufbewahrten Urkunden darbieten.

Die Finanzbehörden werden übrigens von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen angewiesen werden, die ihnen durch Art. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 eingeräumte Befugniß nicht über das Maß der im Steuerinteresse gebotenen Nothwendigkeit auszudehnen und von derselben nur auf eine die Arbeitskräfte der Notare nicht zu sehr in Anspruch nehmende Weise Gebrauch zu machen.

München, den 11. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Bomhard.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

Ad Num. 5192. praes. 27/12 64.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Beurkundung von Gemeindegrund-Theilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreibung vom 4. Nov. 1864 Nr. 3487 (Kreis-Amtsblatt 1864 S. 1887—1900) ist den königl. Distrikts-Verwaltungsbehörden und den kgl. Rentämtern, sowie den Magistraten und Gemeindeverwaltungen die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern im Betreffe der Beurkundung von Gemeindegrundtheilen de dato 30. Oktober ds. Js. zur Kenntniß gebracht werden.

Mit Bezug hierauf werden die kgl. Rentämter aus Anlaß der nach vorherigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern anher ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Dez. 1864 Nr. 15299 darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) zur Zuständigkeit der Kuratel- und Verwaltungsbehörden nur die Vertheilungen eigentlicher Gemeindegründe — des Gemeindeeigenthums — gehören, wogegen in dem nicht selten vorkommenden Falle, wenn sogenannte Gemeindegründe sich im ungetheilten Eigenthume eines Theils der Gemeindeglieder, z. B. der Großbegüterten befunden haben, in der Theilung eine vertragsmäßige Verfügung über Privateigenthum gelegen ist, auf welche der Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 Anwendung findet, und

2) daß auch in den Vereinbarungen, welche von den Betheiligten unter Abänderung des von den Kuratelbehörden hergestellten Theilungsergebnisses bei eigentlichen Gemeindegründen durch freiwilligen Austausch von Loostheilen eingegangen werden, ein Tausch nach vollzogener Theilung und ein der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung unterliegender privatrechtlicher Vertrag ersehen werden muß.

Es ist deßhalb in der im Kreis-Amtsblatte 1864 S. 1888 im Abdrucke mitgetheilten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Okt. 1864 nur von der Vertheilung eigentlichen Gemeindeeigenthums die Rede, und kann nur bei diesem auf Grund der von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse oder Besitzatteste die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erfolgen, was hinsichtlich der Katasterumschreibung zu beachten ist.

Augsburg, den 22. Dezember 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Spengler.

Ad Num. E. 1575. praes. 26/12 64.
K. 1889.

(Die Erledigung der prot. Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte. Aus Stiftungskassen: baar 13 fl. 15 kr.

II. Aus Realitäten. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig ist und, geringere Reparaturen abgerechnet, in einem guten baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden 50 fl., aus 86 Dezm. Hausgarten 9 fl. 41½ kr., aus 69 Tgw. 83 Dezm. Aeckern

288 fl. 46½ kr., 9 Tgw. 60 Dezm. Wiesen 152 fl. 1 kr., 3 Tgw. 52 Dezm. Oedungen 24 fl.

III. Ertrag aus Rechten. Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. 350 fl. 17 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 201 fl. 36 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. 30 kr. Summa 1100 fl. 7 kr. Die Lasten hievon ab mit 40 fl. 12 kr. Reinertrag 1059 fl. 55 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 12 kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 23. Dezember 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 24/12 64.

Seine Majestät der König haben Sich innhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 20. Dez. 1864 allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 1. Januar 1865 die erledigte Stelle eines Assessors und Fiskaladjunkten der königl. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg dem im Fiskalate verwendeten Rathsaccessisten der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Robert Dittmar, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

---

praes. 27/12 64.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 19. Dezember 1864 bewogen gefunden, die Lehrstelle für den gesammten Realienunterricht und die französische Sprache an der Gewerbsschule zu Kaufbeuren in widerruflicher Eigenschaft vom 1. Januar 1865 an den vom Stadtmagistrate Kaufbeuren hiefür präsentirten Lehramtskandidaten Joseph Habruner aus Straubing allergnädigst zu verleihen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. Dezember 1864.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		96
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig	98⅛	
„ „ 4½%		101
„ „ 4½% halbjährig	101⅛	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	98	
Bayerische Bankactien mit Div. II. Sem.		926
„ Bank-Obligationen 4%		98⅛
„ Pfandbriefe à 4%	98	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1861 Tag.	Monat.	Waizen u. Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	23	Dez.	39	365	404	391	13	16	7	15	21	14	20	—	393	393	393	—	11	32	11	9	10	47
		Kern	—	453	453	439	14	16	10	14	58	13	20											
Babenhausen	10	„	3	125	128	126	2	16	4	15	—	14	39	—	6	6	3	3	13	15	12	15	11	30
Burgau		„																						
Burgheim		„																						
Dinkelscherben	24	„	10	26	36	32	4	15	24	14	48	14	—	5	18	23	23	—	11	24	11	6	11	—
Donauwörth	21	„	9	55	64	43	21	15	17	14	30	14	17	31	63	94	72	22	14	9	10	31	10	2
		Kern	10	65	75	66	9	15	12	13	56	11	55											
Füssen	24	„	27	81	108	74	36	20	15	18	53	16	—	18	71	89	73	16	15	2	14	18	13	43
Günzburg		„																						
Kaufbeuren	22	„	31	310	341	339	2	19	8	15	51	14	4	9	104	113	78	35	13	26	12	19	11	22
Kempten	21	„	219	711	930	575	355	18	44	17	36	16	10	251	245	496	179	320	15	41	13	2	11	47
Krumbach	24	„	—	50	50	43	7	15	9	14	17	13	51	7	16	23	7	16	12	33	12	22	12	—
Lauingen	24	„	5	9	14	2	12	—	—	15	—	—	—	61	38	99	90	9	12	—	11	54	11	39
		Kern	82	423	505	361	144	15	51	15	—	14	6											
Lindau		„	3739	1774	5513	1377	4136	18	19	17	34	17	4	45	5	50	3	47	13	45	—	—	—	—
		Kern	328	402	730	249	481	16	48	15	55	15	—											
Memmingen	20	„	43	711	754	706	48	17	31	16	19	15	42	25	61	86	59	27	13	16	12	42	12	18
Mindelheim	23	„	24	170	194	147	47	16	31	15	6	13	36	11	19	30	24	6	12	37	12	—	11	11
Neuburg	21	„	16	230	246	228	18	14	28	13	54	13	18	20	73	93	84	9	10	33	10	15	9	55
Neu-Ulm *)	22	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	24	„	16	131	147	117	—	14	56	13	39	12	29	89	19	108	31	77	11	48	11	36	11	18
		Kern	135	168	306	266	40	17	43	16	16	15	6											
Oettingen	20	„	17	38	55	44	11	16	—	15	15	14	30	10	4	14	9	5	12	6	11	18	10	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen	20	„	6	86	92	79	13	16	54	14	52	13	44	6	14	20	16	4	12	37	12	3	11	20
Thannhausen	22	„	2	21	23	22	1	14	58	14	42	14	32	2	17	19	16	3	12	30	12	24	12	18
Weiler	22	„	70	49	119	55	64	20	10	18	58	17	52	18	10	28	7	21	14	36	14	8	14	—
Weissenhorn	21	„	6	461	467	427	40	15	9	14	21	13	37	6	31	37	30	7	12	30	11	59	11	27
Wertingen	20	„	—	59	59	48	11	15	11	15	33	14	21	2	31	33	30	3	12	32	11	50	11	19

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1864 Tag.	Monat.	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben	—	961	961	891	70	10	50	10	7	9	19	3	446	449	449	—	7	7	6	51	6	29
Babenhausen			—	3	3	3	—	10	21	10	18	10	—	2	119	121	121	—	7	—	6	17	6	19
Burgau																								
Burgheim																								
Dinkelscherben			—	10	10	10	—	9	—	8	48	8	30	—	20	20	20	—	6	42	6	18	6	9
Donauwörth			—	87	87	80	7	8	13	8	17	8	1	2	205	207	207	—	6	49	6	20	6	9
Füssen			10	15	25	15	10	12	30	12	15	11	15	24	7	31	12	19	8	15	8	12	7	46
Günzburg																								
Kaufbeuren			4	32	36	36	—	10	53	10	25	9	52	—	204	201	204	—	7	45	6	50	5	10
Kempten			313	48	361	59	302	13	30	13	9	12	50	10	515	525	452	73	8	10	7	49	7	20
Krumbach			40	—	40	14	26	9	9	8	27	7	55	1	120	121	119	2	6	48	6	16	6	18
Lauingen			35	454	489	169	20	10	27	9	47	8	49	—	72	72	68	4	7	21	6	57	6	30
Lindau			352	—	352	40	312	11	30	—	—	—	—	104	37	141	37	104	7	12	7	—	7	—
Memmingen			130	253	383	246	137	12	37	11	41	10	19	108	123	231	172	59	7	34	7	14	6	46
Mindelheim			6	22	28	27	1	10	25	9	55	9	13	—	149	149	149	—	7	13	7	—	6	28
Neuburg			—	605	605	605	—	9	29	9	5	8	36	—	179	179	179	—	6	13	5	58	5	35
Neu-Ulm *)			—	55	55	48	7	4	—	3	48	3	36	—	71	71	71	—	3	18	3	12	3	6
Nördlingen			140	988	1128	980	148	10	47	9	49	8	59	—	134	134	134	—	7	7	6	31	6	2
Oettingen			25	46	71	58	13	10	—	9	42	9	24	—	150	150	135	15	6	42	6	6	5	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	24	24	21	—	9	30	9	15	8	54	2	152	151	151	3	6	38	6	27	6	7
Thannhausen			—	6	6	6	—	9	30	9	25	9	—	2	21	23	23	—	6	18	6	14	6	6
Weiler			30	6	36	12	21	13	40	12	5	11	—	13	47	59	22	37	8	23	8	5	8	—
Weissenhorn			31	283	314	291	23	10	38	9	55	9	27	—	322	322	320	2	6	54	6	27	6	3
Wertingen			—	77	77	77	—	9	30	8	58	8	13	2	17	19	19	—	6	34	6	17	6	11

*) Sind die Preise nach Zentnern gerechnet.

Register

zum

Kreis-Amtsblatte

von

Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1864.

I. Personal-Register.

A.

Abbt Johann, Agent, S. 567.
Abele Johann, Agent, S. 1351.
Abrell Karl, Agent, S. 1619. 1732.
Ackermann Karl, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf von Orber-Bitterwasseressenz, S. 25.
Adam Theodor, dessen Sammlung veterinärpolizeilicher Verordnungen, S. 151.
Ager Karl, Agent, S. 895.
Albrecht Johann Georg, Schullehrer, S. 2066.
Aman Friedrich, Thierarzt, S. 1794.
Amberg Friedrich August, landesverwiesen, S. 69.
Amerell Georg, landesverwiesen, S. 36.
Ammon Friedrich von, Magistratsrath, S. 640.
Amrhein August, vermißt, S. 1684.
Andräe Heinrich, Agent, S. 1527.
Angerer Johann, Agent, S. 666.
Armansperg Max, Graf von, Bezirksamts-Assessor, S. 381.
Auctor Karl, Pfarrer, S. 1323.
Auer Joseph, Agent, S. 1731.
Aufschläger Franz Joseph, Distriktsschulinspektor, S. 232.
Autenrieth Dr., dessen „Fürstentafel", S. 1893.

B.

Baader Anselm, Pfarrer, S. 1634.
Baader Georg, Pfarrer, S. 1818.
Baader Joseph, Agent, S. 1250.
Bach Ludwig, Schullehrer, S. 2025.

Digitized by Google

Bachmeier Adelheid, landesverwiesen, S. 1479.
Backe Nikolaus, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf von Zahntinkturen, S. 865.
Bader Georg, Agent, S. 1165.
Bader Joseph, Agent, S. 666.
Bader Martin, Agent, S. 375. 811.
Bader Simon, Veterinärarzt, S. 174.
Bächler Georg, Landwehrhauptmann, S. 747.
Bäßler Joseph, Schullehrer, S. 1635.
Bäßler Theodor, Schullehrer, S. 2025.
Bäumler C. L., Agent, S. 525. 970. 1962.
Bailer Christian, landesverwiesen, S. 1332.
Baldermann Johann, landesverwiesen, S. 1479.
Balzer Friedrich, Schullehrer, S. 1634.
Balzer Ignaz, Agent, S. 1731.
Bamberger Franz, landesverwiesen, S. 911.
Bamberger Wilhelmine, landesverwiesen, S. 978.
Barnickel Christoph, Mathematiklehrer, S. 1648.
Barter Johann, landesverwiesen, S. 70.
Bartuneck Johann, landesverwiesen, S. 1854.
Bauer Barbara, landesverwiesen, S. 1854.
Bauer Christoph Adolph, Pfarrer, S. 968.
Bauer Franz, Agent, S. 1641.
Bauer Jakob, Pfarrer, S. 1762. 2002.
Bauer Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 1292.
Bauer Joseph, landesverwiesen, S. 1985.
Bauer Leonhard, Agent, S. 709.
Baumeister Peter, Rentbeamter, S. 189. 368.
Baur Johann Nepomuk, Agent, S. 739. 885.
Bauß Xaver, Agent, S. 682.
Bayer Joseph, Landwehrlieutenant, S. 1636.
Bayer Xaver, Landwehroberlieutenant, S. 1450.
Beck Clement, Agent, S. 1458.
Behringer Johann Chrysost., Agent, S. 1346.
Beltinger Anselm, Agent, S. 1527.
Beltinger Joseph, Schullehrer, S. 1635.
Belzer Karl, Oberlieutenant, S. 159.
Bengeser Anton, Gemeindebevollmächtigter, S. 1178.
Berchtold Fr., Agent, S. 1506.
Berenzaft David, landesverwiesen, S. 1333.
Bergdolt Fritz, dessen Entweichung, S. 1328. 1416. 1789.
Berger Johann, landesverwiesen, S. 773.
Bergler Lorenz, Landwehrlieutenant, S. 652.
Bernauer Christoph, landesverwiesen, S. 1703.
Bernhard Anton, Agent, S. 107. 740.
Berneth Wilhelm, Benefiziat, S. 280.
Bernstein Adolph Abraham, landesverwiesen, S. 526.
Bertele Fr., Agent, S. 1633. 2058.
Bertle Jordan, Pfarr-Curat, S. 414.
Berwanger Andreas, landesverwiesen, S. 670.
Besemfelder Oskar, Landwehroberlieutenant, S. 1649.
Besler Jos. Anton, Agent, S. 1618.
Bettmann David, Agent, S. 970.
Beyrer Michael, Agent, S. 525.
Biber Franz Jos., Agent, S. 970.
Binswanger Xaver, Agent, S. 1641.
Blättermann K. F., Agent, S. 1641.
Blank Ulrich, Agent, S. 2073.
Bloch Joseph, Agent, S. 971.
Blumenröther Georg, Agent, S. 1382.
Bodenmüller Max, Agent, S. 1353.
Böhheim Rupert, Agent, S. 1953.
Böhmer Heinrich, Wilhelmine u. Lena, landesverwiesen, S. 911.
Bogensberger Martin, Pfarrer, S. 1762.
Bohl Joseph, Agent, S. 1353.
Bohner Paul, Agent, S. 683.
Bofer Pankraz, Landwehrbat.-Quartiermeister, S. 1449.
Bothof Franz Joseph, Hauptagent, S. 26. 62. 1999. 2015. 2057.
Bott Giuseppe, landesverwiesen, S. 376.
Botzenmaier Michael, Schullehrer, S. 1674.
Bräuhäuser Joseph, Rektoratsverweser, S. 1704.
Brand Karl Jakob, Schullehrer, S. 1354. 1858.
Brandner Johann, Agent, S. 1797.
Braun Anselm, Agent, S. 566.

Digitized by Google

Braun Franz, Agent, S. 1506.
Braun Friedrich, Landwehrhauptmann und Inspektionsadjutant, S. 496.
Braun Friedrich, Magistratsrath, S. 1649.
Braun Joseph, Agent, S. 1506.
Braun Markus, Agent, S. 1382.
Brehm Wilhelm, Agent, S. 219.
Breithinger, Landwehr-Bataillonsauditor, S. 872.
Breitinger Johann, Agent, S. 1731.
Breitschaft Wilhelm, landesverwiesen, S. 1479.
Brenner Mathias, Agent, S. 64.
Brinz Franz Joseph, Agent, S. 525. 885.
Britzelmayr Ludwig, rechtsk. Bürgermeister, S. 672.
Buchmayer Leopold, Agent, S. 730. 786.
Burchtorff von Karl Alexander, Regierungsrath, S. 433.
" dessen Ernennung zum Stadtcommissär, S. 1663.
Burger Karl, Landwehrhauptmann, S. 92. 160.
Burgkard Eduard, Agent, S. 1953.
Burkhard Joh. Georg, landesverwiesen, S. 2018.
Burlefinger Joseph, Agent, S. 149.
Burtscher Joseph, Agent, S. 149.

C.

Capra Maria, landesverwiesen, S. 980.
Christa Emanuel Eduard, Pfarrer, S. 32.
Christa Joseph, Agent, S. 1353.
Conrad Benedikt, Landwehrhauptmann, S. 159.

D.

Daiser Andreas, Schullehrer, S. 1636.
Deckelmann Basilius, landesverwiesen, S. 669.
Deerignis Max, Gemeindebevollmächtigter, S. 1724.
Deffner Johann, Landwehrlieutenant, S. 748.
Degginger Thomas, Landwehrlieutenant, S. 32.
Deigele Georg, Agent, S. 810. 812.
Deisler Philipp, Landwehrhauptmann, S. 576.
Dering Dr. Anton Anselm, praktischer Arzt, S. 382.
Derpsch Johann, Magistratsrath, S. 727.
Derpsch Karl, Gemeindebevollmächtigter, S. 816.
Deuerling Andreas, Studienlehrer, S. 1659.
Deutsch Max, landesverwiesen, S. 1919.
Dichtl Robert, Rentbeamter, S. 30.
Diem Ludwig, Agent, S. 2070.
Dietl Karl, Bezirksgeometer, S. 278.
Dietz Justina Elisabetha, landesverwiesen, S. 1774.
Dilger Thaddäus, Rentbeamter, S. 30.
Dilli Anton, Pfarrcurat, S. 672
Dirr Joseph, Pfarrer, S. 703.
Distel Georg, Gemeindebevollmächtigter, S. 1370.
Dittmar Robert, Regierungsassessor, S. 2089.
Dobler Georg Anton, Pfarrer, S. 31.
Dobel Alexander, Schullehrer, S. 1635.
Döring Friedrich, Agent, S. 1731.
Dörle Johann, Agent, S. 787.
Doll Georg, Landwehr-Oberlieutenant, S. 694.
Dominico Oß Roveder, landesverwiesen, S. 910.
Dorfmüller Karl, Gymnasial-Professor, S. 1691.
Drabe Georg, landesverwiesen, S. 375.
Dupleffis Anton, landesverwiesen, S. 582.
Dußler Thomas, Gemeindebevollmächtigter, S. 1024.
Dußler Thomas, Landwehrlieutenant, S. 1450.

E.

Eberhart Leopold, Agent, S. 1381.
Ebner Otto, Agent, S. 1486. 1506.
Egetenmeyer Bernhard, Agent, S. 636.
Egger Sebastian, Pfarrer, S. 31.
Egner Joseph, Agent, S. 1298.
Ehrenhuber Michael, Pfarrer, S. 1449.
Eichinger Paul, vermißt, S. 1342.
Eigen Eduard, Agent, S. 668. 1945.
Eigner Georg, landesverwiesen, S. 582.
Eisele Michael, Stiftungspriester, S. 1177.
Eisele Wilhelm, Pfarrer, S. 1762.
Endres Anton Wendelin, Pfarrer, S. 692.
Engelländer Xaver, Agent, S. 739.

Digitized by Google

Engels Georg, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf von Magenbonbons, S. 1815.
Engelmaier, Agent, S. 1402.
Engelmayer Hildegard, vermißt, S. 648. 742.
Englert Adam Joseph, dessen Entfernung, S. 1509.
Enzler Dr. Ignaz Albert, praktischer Arzt, S. 575.
Erhardt G., Agent, S. 1418.
Erndl Georg, Untersuchung gegen denselben wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person, S. 571.
Ertl Karl, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 793. 815.
Ertl Otto, Rechtsrath, S. 92.
Eschenloher Johann, Agent, S. 683.
Eschwig Alois, Agent, S. 1317. 1953.

F.

Faaß u. Comp., Expedientenhaus, S. 1914. 2057, 2058.
Faber v., dessen Schiefertafeln, S. 1208.
Fäustle Otto, Schullehrer, S. 2023.
Faist Gregor, Hauptagent, S. 1163.
Fasold Franz, Revierförster, S. 1703.
Feldmann Joachim, Hauptagent, S. 124.
Feller Bernhard, Agent, S. 1381.
Fellheimer Eduard, Landwehrhauptmann, S. 758.
Fenneberg Joseph, Agent, S. 1351.
Ferstl Karl, Agent, S. 423. 567.
Feuerlein Maria Josepha, vermißt, S. 49. 570.
Feuersteiner Karl, Agent. S. 1345.
Fichtl Franz, Landwehrlieutenant, S. 584.
Fichtl Wolfgang, Distrikts-Schulinspektor, S. 232.
Fick Gustav, Landwehrlieutenant, S. 830.
Finkenzeller Franz Xaver, Schullehrer, S. 2024.
Fischer J. M., Agent, S. 1165.
Fischer Johann, Agent, S. 1527.
Fischer Johann, dessen Entlaufen, S. 1529.
Fischer Ludwig, Landwehrlieutenant, S. 159.
Fischer Martin, Agent, S. 882.
Fischer Max, Agent, S. 1879.
Fleck Joseph, Agent, S. 566.
Fleischhut Alois, Agent, S. 394.
Fleischmann Dr. Gottfried, Hausarzt, S. 1511.
Forster Franz Joseph, Agent, S. 1382.
Forster Georg Friedrich, Schullehrer, S. 968.
Forstmaier F., Agent, S. 756.
Forstmayer L., Agent, S. 66.
Forstner Adelin, Schullehrer, S. 2023.
Forstner August, Schullehrer, S. 2022.
Frank Andreas, Agent, S. 65.
Frank Lothar, Bezirksamtsassessor, S. 871.
Franz Erdmuthe und Hulda, landesverwiesen, S. 909.
Franz Friederike, landesverwiesen, S. 1919.
Frauenhofer Ignaz, Landwehrhauptmann, S. 747.
Freudenthal Samuel, landesverwiesen, S. 257.
Freund Johann, dessen Ausmittlung, S. 1786.
Freyberg Julius Frhr. v., Bezirksamtsassessor, S. 1420.
Friedl Friedrich, Agent, S. 1486. 1528.
Friedmann Markus, Schullehrer, S. 558.
Frieß Dr., Landwehrbataillons-Auditer, S. 510.
Fritz J. J., Agent, S. 2072.
Fritz Martin, Landwehrlieutenant, S. 747.
Fuchs Joseph, Agent, S. 772. 1165.
Fuggs Wilhelm, Landwehrhauptmann, S. 1512.
Funk G., Agent, S. 1165.
Fürst Anton, Landwehrbataillons-Auditor, S. 496.

G.

Gabler Dr. Johann Tobias, prakt. Arzt, S. 1511.
Gänßler Sebastian, Bürgermeister, S. 1649.
Gailhofer Ignaz, Landwehrlieutenant, S. 728.
Gari Christian, Agent, S. 1998.
Gasser J., Agent, S. 1486. 1528.
Gaßner Johann, Landwehrlieutenant, S. 693.
Gast Georg, Agent, S. 1361.
Gast Joseph, Pfarrer, dessen Vermächtnisse, S. 661.
Gau Johann, landesverwiesen, S. 1173.
Gebauer Conrad, landesverwiesen, S. 36.

Digitized by Google

Gegenwarth Johann, conscriptionsflüchtig, Spähe nach demselben. S. 1895.
Geiger Alban, Agent, S. 1527.
Geiger Joseph, landesverwiesen, S. 379. 733.
Geiger Martin, Agent, S. 995.
Geis Elisabetha, landesverwiesen, S. 69.
Geisenhof Anton, Landwehrhauptmann, S. 318.
Geiß Dr., dessen Gesuch um Erlaubniß zum Verkauf der Romershausen'schen Augenessenz, S. 24.
Geißler Georg, Rentbeamter, S. 368.
Georg Elisabetha, landesverwiesen, S. 114.
Gerber Karl, Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor, S. 653.
Gerblinger Dr. Joseph, praktischer Arzt, S. 1811. 1924.
Gessel Michael, Agent, S. 136.
Gibisch Joseph, landesverwiesen, S. 1173.
Giliard Joseph, Agent, S. 1951.
Glasl Johann, dessen Entfernung, S. 1806.
Glitz Theoder, landesverwiesen, S. 869.
Göringer Johann, landesverwiesen, S. 1407.
Götzger Karl, Agent, S. 64.
Goldschmidt Jakob, landesverwiesen, S. 825.
Goldstein Moses, landesverwiesen, S. 1480.
Gonetzny Karl, Agent, S. 1853. 1952.
Gräf Hubert, landesverwiesen, S. 1985.
Gräff Martin, dessen verlornes Arbeitsbuch, S. 613.
Graf Adolph, Pfarradjunkt, S. 1482.
Graf Joh. Georg, Agent, S. 274. 556.
Gramm Franz, Agent, S. 2013.
Gribl Joseph, Landwehrlieutenant, S. 128.
Grimm Baptist, Landwehrbataillons-Auditor, S. 693.
Grimm Philipp, Forstmeister, S. 797.
Groß Wolfgang, Gymnasial-Professor, S. 1468.
Großelfinger Julius, Agent, S. 972.
Gruber Michael, landesverwiesen, S. 139.
Gruber Ursula, landesverwiesen, S. 1211.
Grundl Ferdinand, öffentliche Anerkennung seiner Leistungen, S. 1681.
Grundl Ferdinand, Agent, S. 969.
Guser Christian, Gemeindebevollmächtigter, S. 728.
Guser Christian, Agent, S. 739. 771. 1682. 2059.
Guggenheim Samuel, Agent, S. 2013.
Günther Martin, Landwehrlieutenant u. Adjutant, S. 747, 1450.
Gürsching Heinrich, Gymnasialprofessor, S. 1691.
Gumpert Andreas, landesverwiesen, S. 378.

H.

Haas Leopold, landesverwiesen, S. 1854.
Haas Maximilian, Schullehrer, S. 1634.
Habruner Joseph, Realienlehrer, S. 2090.
Hach Lorenz, Agent, S. 1656.
Hack Johann Georg, Pfarrcurat, S. 382.
Hackl Joseph, landesverwiesen, S. 1479.
Häfele A., Agent, S. 556.
Häring Johann Georg, Landwehrbataillons-Quartiermeister, S. 1650.
Häringer Gabriel, Religionslehrer, S. 1777, 1812.
Häusler Joseph, Agent, S. 811.
Häusler Franz Joseph, Agent, S. 501.
Hafenmaier Johann Georg, Pfarrer, S. 575.
Hafner Xaver, Agent, S. 149.
Haggenmüller Georg, Landwehrhauptmann, S. 693.
Hagspiel Nikolaus, Caplaneibenefiziat, S. 575.
Haider Jakob, Untersuchung gegen denselben wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, S. 878.
Haier Johann, landesverwiesen, S. 827.
Hainrich Katharina, deren Heimath, S. 1672.
Hammerl Konrad, entlaufen, S. 821.
Hanneman Stephan, Bezirksgeometer, S. 639.
Hanselka Julius, landesverwiesen, S. 1479.
Hartl Georg, landesverwiesen, S. 1479.
Hartmann Eugen, dessen Orts- und Postlexikon, S. 1647.
Hartmann Julius, Schifferheder, S. 897.
Hartmann Dr. Karl, Professor, S. 1467.
Hartmuth Anton, Pfarrer, S. 1006.
Hartwich Matth., landesverwiesen, S. 2018.

Digitized by Google

Hauff Ludwig, dessen Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen, S. 23. 162. 195.
Haus Dr. Conrad von, Kreis-Medizinalrath, S. 1410.
Haußleiter Georg Friedrich, Agent, S. 683.
Hebel Dr. Cornel, praktischer Arzt, S. 1762.
Hecht Karl Friedrich, landesverwiesen, S. 1407.
Heckel Andreas, Agent, S. 63.
Hederer Arthur, Agent, S. 665.
Heel Xaver, Agent, S. 1798.
Heichlinger Friedrich, Landwehrhauptmann, S. 746.
Heichlinger Friedrich, Agent, S. 1802.
Heichlinger Philipp, Thierarzt. S. 1292.
Heichlinger Ph., Agent, S. 1485. 1506. 1998.
Heim Georg, Agent, S. 810.
Heinle Anton, Pfarrer, S. 91.
Heiß Johann Baptist, Pfarrer, S. 1906.
Held Ben., Schullehrer, S. 2023.
Hell Joseph, landesverwiesen, S. 69.
Heller Samuel, Agent, S. 1351.
Helm Karl, Schullehrer, S. 1812.
Helmensdorfer Martin, Agent, S. 11.
Helmsauer August, Rektor, S. 1737.
Henke Joseph, Stations-Commandant, S. 1784.
Hensel Sebastian, Landwehrbataillons-Adjutant, S. 654.
Herberg Johann, Pfarrer, S. 1763.
Herele Anton, Agent, S. 1897.
Herele Karl, Pfarrer, S. 815.
Hermann Peter Paul, Agent, S. 65.
Hermann Sigmund, Schullehrer, S. 886.
Herrlinger Andreas, Landwehroberlieutenant, S. 510.
Herrlinger Andreas, Landwehrhauptmann, S. 1649.
Herrmann, Oberbaurath, dessen Commissorium zur Inspizirung des Landbauwesens, S. 985.
Herrmann Joseph, Bezirksamts-Assessor, S. 1811.
Hertle Alois, Landwehrhauptmann, S. 693.
Herzog Kaspar Friedrich, landesverwiesen, S. 113.
Herzog Philipp, Landwehroberlieutenant, S. 159.
Heß Johann Karl, Zeichnungslehrer, S. 1648.
Hetzler Franz, Agent, S. 682. 740.
Heyder Karl von, Forstmeister, S. 575.
Heynisch Johann Heinrich, landesverwiesen, S. 732.
Hiller Anton, Landwehrlieutenant, S. 1178.
Himmer Alois, Agent, S. 970.
Hindelang Alois, Agent, S. 567.
Hinterkirchen, Agent, S. 567.
Hintermaier Joseph, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 1762.
Hippele Thomas, Agent, 722. 971.
Hirner Joseph, Agent, S. 1981.
Hochgesang Johann, vermißt, S. 1525.
Hodapp Jakob Friedrich, landesverwiesen, S. 789.
Höfler Heinrich, Schullehrer, S. 1620.
Högg Anselm, Pfarrer, S. 317.
Högg C., Agent, S. 1165.
Högg Karl, Schullehrer, S. 2025.
Högner Eduard, Agent, S. 106. 669.
Höllrigl Johann, Agent, S. 969.
Hölzle Franziska, landesverwiesen, S. 1809.
Hörger August, Schullehrer, S. 2026.
Hörl Alois, Collekte für denselben, S. 1447. 1755.
Hörmann Friedrich, Landwehrobertieutenant, S. 916.
Hörner August, Agent, S. 148. 556.
Höß Franz Anton, Schullehrer, S. 1634.
Höß Franz Xaver, Schullehrer, S. 2026.
Höttel Joseph, Magistratsrath, S. 1338.
Hofer, Agent, S. 2016.
Hofmaier Johann u. Consl., deren Zahnpasta, S. 1629.
Hofmann August, dessen Zahnbalsam, S. 1730.
Hofmann Georg, Agent, S. 636.
Hofmann Martin, Agent, S. 1997.
Hofmann Mathias, Agent, S. 1641.
Hofmüller Johann Michael, Pfarrer, S. 2051.
Hofstätter C., Agent, S. 1250. 1983.
Hofstetter Joseph, Landwehr-Rittmeister, S. 746.
Hohenester Lorenz, Schullehrer, S. 2025.
Holger Dominik, Agent, S. 665.

Digitized by Google

Holzmann Georg, Agent, S. 1798.
Holzmann Maximilian, Distrikts-Schulinspektor, S. 232.
Hoppe August, Agent, S. 107.
Hotter Gg. Agent, S. 1981.
Hoy Sebastian, Untersuchung gegen Denselben wegen Uebertretung der Droschkenordnung, S. 1438.
Hubel Ludwig, Landwehr-Bataillons-Quartiermeister, S. 318.
Huber Clemens, Agent, S. 185.
Huber Johann, Agent, S. 2015.
Huber Johann Nepomuk, Landwehroberlieutenant, S. 747.
Huber Joseph, Landwehrlieutenant S. 92.
Huber-Liebenau von Theodor, Bezirksgerichts-Rath. S. 903.
Huber Simon, Studienlehrer, S. 1659.
Huber Paul, Landwehrlieutenant, S. 694.
Hüber Theodor, Bürgermeister, S. 1620.
Hummel, Oberbaurath, dessen Commissorium zur Inspizirung des Bauwesens, S. 761.
Hundbalg Julianne, deren Entweichen, S. 2059.

J.

Jäcklein Anton, Studienlehrer, S. 1659.
Jäger Friedrich, Hauptagent, S. 1360.
Jahn Johannes, vermißt, S. 1883.
Jakob Konrad, Schullehrer, S. 2026.
Jakobi Louise Amalie, landesverwiesen, S. 910.
Jansen Johann, landesverwiesen, S. 869.
Jenisch J. J., Ritter von, Landwehroberstlieutenant und Distriktsinspektor, S. 653.
Imminger, Agent, S. 1802.
Joas Johann, Agent, S. 756.
Jocham Nikolaus, Pfarrer, S. 1511.
Jörg Maria, landesverwiesen, S. 1732.
John Eduard, landesverwiesen, S. 869.
Jori Maria, landesverwiesen, S. 2001.

K.

Kachel Margaretha, landesverwiesen, S. 1407.
Kähn Johannes, Agent, S. 123.
Käs Joseph, Landwehrlieutenant, S. 1450.
Käs Joseph, Agent, S. 1618. 1998.
Kafka Jakob, landesverwiesen, S. 378.
Kainz Anna Maria, landesverwiesen, S. 1333. 1854.
Kalchschmid Peter, landesverwiesen, S. 744.
Kapfer Martin, Pfarrer, S. 1818.
Karrer Dr. Carl, Bezirksgerichtsarzt, S. 1971.
Kastner Joseph Anton, Landwehroberlieutenant, S. 1924.
Kastner Xaver, Agent, S. 1800. 1945.
Kathan Johann, Agent, S. 667. 2085.
Kathan Johann, Landwehrhauptmann, S. 758.
Katheder Ludwig, Pfarrer, S. 1005.
Keibel Johann, Agent, S. 1417.
Keim Georg, Agent, S. 461. 1800.
Keim Otto, Landwehroberlieutenant, S. 1649.
Keisel Benedikt, Gemeindebevollmächtigter, S. 1178.
Keller Alois, Agent, S. 995.
Keller Franz, Gemeindebevollmächtigter, S. 1512.
Keller Martin, Curat, S. 1819.
Kempter Max Joseph, Schullehrer, S. 2023.
Kern Jakob, Agent, S. 1961.
Keßler Joh. Michael Friedrich, landesverwiesen, S. 790.
Kienle Joachim, Bezirksamts-Assessor, 1811.
Kieß Christian, landesverwiesen, S. 1965.
Kimmerle Dr. Adolph, Bezirksarzt, S. 1972.
Kircher Jakob, Bürgermeister, S. 797.
Kircher Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 797.
Kirchmann Joseph, Agent, S. 1798.
Kirgis Alexander, Landwehrlieutenant, S. 584.
Kleber Marianna, landesverwiesen, S. 649.
Kleemann Gottliebe, landesverwiesen, S. 111.
Kleinheinz Pankraz, Gemeindebevollmächtigter, S. 1636.
Kley Heinrich, landesverwiesen, S. 378.
Klinger Thaddäus, Agent, S. 1351.
Klingler Franz Joseph, Agent, S. 1798.
Klotz Hermenegild, landesverwiesen, S. 1289.
Klotz Johann Baptist, Landwehrlieutenant, S. 434.

Digitized by Google

Klotz Katharina, landesverwiesen, S. 1211.
Klug Eulalia, landesverwiesen, S. 36.
Knode August, Agent, S. 1476. 2058.
Knöferle Joseph, Pfarrer, S. 1511.
Knöhr u. Burchard, Expedientenhaus, S. 1162.
Knöll Karl, Hauptagent, S. 1287.
Kobinger Franz Xaver, Stadtbaumeister, S. 1763.
Koch August, Agent, S. 1853. 2069.
Koch Bernhard, Agent, S. 666. 1351.
Koch David, Agent, S. 1952.
Koch Joseph, Agent, S. 525.
Koch L., dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf des Dr. Hoffmannschen Kräuter-Brustsyrups, S. 1785.
Köbel Julius, Landwehrlieutenant, S. 510.
Köberle Dr., Landwehr-Bataillonsarzt, S. 798.
Köberle Johann Martin, Agent, S. 501. 667.
Köberlein Christian, Agent, S. 1527.
Köfferle Friedrich Jos., Bezirksamtmann, S. 871.
Kögel Franz, landesverwiesen, S. 1775.
Kögel Stephan, Schullehrer, S. 2023.
Köhler Konrad, landesverwiesen, S. 732.
König Johann Evangelist, Pfarrer, S. 280.
König Kreszenz, deren Stiftung zur Unterstützung verschämter Hausarmen in Grönenbach, S. 99.
Köpf Dr. Friedrich Kaspar, Bezirksarzt, S. 1972.
Köpping Karl Gottfried, landesverwiesen, S. 649.
Kohl Johann Ernst, Agent, S. 1418.
Kohn Christian, Agent, S. 1391.
Kolb Karl, Landwehroberlieutenant, S. 128.
Konzelmann Joseph, landesverwiesen, S. 1817.
Kopfmüller Joseph, Schullehrer, S. 1635.
Kopp Alois, Agent, S. 569.
Korn Georg Michael, landesverwiesen, S. 773.
Kränzle Joseph, Agent, S. 730. 809.
Kraft Friedrich, Agent, S. 1670.
Kraft-Festenberg von Friedrich, Forstmeister, S. 796.
Kramer Alois, Agent, S. 1720. 1798.
Kramer Michael, Agent, S. 971.
Kramer Thomas, Professor, S. 1660.
Kratz Joseph, Landwehrlieutenant, S. 159.
Kraus, Agent, S. 1507.
Krauß Dr. Hans, prakt. Arzt, S. 496.
Krautheim Johann Nep., Agent, S. 740.
Krautheim Karl, Agent, S. 1731.
Kremer Emil, Landwehrlieutenant, S. 654.
Krepl Adam, Baubeamter, S. 652.
Kriegelmayr Jos., Landwehrbat.-Quartiermstr., S. 1450.
Krieger Nikolaus, landesverwiesen, S. 978.
Kriener Pius, Pfarrer, S. 797.
Kroll Julius, Professor, S. 1467.
Krottner Johann, vermißt, S. 998.
Kugelmann Joseph, Agent, S. 1382.
Kuhn Barbara, landesverwiesen, S. 376.
Küchle Andreas, Pfarrer, S. 103.
Kunz Dr. Christian, prakt. Arzt, S. 1954.

L.

Laber Lorenz, Agent, S. 1161.
Labor Friedrich (angeblich), dessen Heimat, S. 659.
Lampert Alois, Agent, S. 2070.
Landgraf Bernhard, landesverwiesen, S. 481.
Landmann Anton, Revierförster, S. 871.
Lang Joh. Baptist, Schullehrer, S. 2023.
Langenmayer Thomas, Benefiziat, S. 1788.
Laturner K., Agent, S. 461. 525.
Lautenbacher Alexander, Agent, S. 894.
Lederle Johann, Agent, S. 1880.
Lehmann Gottfr., Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 815.
Leich Paul, Agent, S. 1802.
Leipert August, Agent, S. 667. 730. 2058.
Leipert Wilhelm, Agent, S. 1382.
Leinfelder Joseph, Regierungsrath, S. 433.
Leo Jakob, Revierförster, S. 1948.
Leonhard Johann, Agent, S. 1731. 1917.
Leser Jos. Adam, Schullehrer, S. 1635.
Lessel Georg, Agent, S. 1982.

Digitized by Google

Letscher Johann, Agent, S. 1381.
Lind Joseph, landesverwiesen, S. 1854.
Lindenmayr J. Georg, Landwehrlieutenant, S. 1924.
Linder Michael, Agent, S. 1656.
Lindner Johann, Agent, S. 729.
Lindner Therese, landesverwiesen, S. 1334.
Lingg Dr. Julius, praktischer Arzt, S. 1690.
Link Jos. Anton, Landwehrlieutenant, S. 510.
Loher Bernhard, Landwehrhauptmann, S. 916.
Loppert August, Agent, S. 1719.
Lutz Ad., Agent, S. 1165.
Lutz Emilie, landesverwiesen, S. 581.
Lutzenberger Cajetan, Landwehrlieutenant, S. 1972.

M.

Maas Joseph, Agent, S. 135. 740.
Mackh Gustav, Thierarzt, S. 1467.
Mändler Eusebius Anton, landesverwiesen, S. 1657.
Magon Joh. Nep., Stiftungspriester, S. 1177.
Mahler Max, Agent, S. 1801.
Maier Anton, Frühmeß-Kaplaneibenefiziat, S. 1468.
Maier Georg, Landwehrlieutenant, S. 159.
Maier Xaver, verunglückt, S. 973.
Maiershofer Joseph, Spähe nach demselben, S. 1644.
Maillinger August, Landwehrlieutenant, S. 758.
Mannhardt Mechaniker, dessen verbesserte Thurmuhren, S. 905. 1228.
Mareis Math., Agent, S. 1798.
Markuzzi Johann, landesverwiesen, S. 1721. 1965.
Martin Xaver, Agent, S. 65.
Mattis Anton, Agent, S. 273.
Matuschek Barbara, landesverwiesen, S. 1854.
Maurer Simon, Pfarrer, S. 2076.
Mayer Alphons, Agent, S. 1689.
Mayer Friedrich Alphons, Agent, S. 1802.
Mayer Georg, Agent, S. 149.
Mayer Georg Adam, Agent, S. 1641.
Mayer Joseph, Agent, S. 1165. 1346.
Mayer Math., Agent, S. 1351.
Mayer Michael, Agent, S. 1800.
Mayerhofer Franz Xaver, Pfarrcurat, S. 31.
Mayerhofer Karl, Agent, S. 645. 700. 885.
Mayerhofer Karl, Schullehrer, S. 2023.
Mayerhofer Ludwig, Agent, S. 64.
Mayr Georg, Agent, S. 739.
Mayr Joh. Baptist, Agent, S. 667.
Mayr Joseph, Thierarzt, S. 886.
Mayr Wilhelm, Schullehrer, S. 2024.
Melzner Mathias, Agent, S. 135.
Mendler Fidel, Landwehrhauptmann, S. 871.
Mengele Karl, Agent, S. 1506.
Menzl Margaretha, landesverwiesen, S. 1839.
Merkle Joseph, Landwehrhauptmann, S. 576. 748.
Metzger Georg Karl Friedrich, Studienlehrer, S. 692.
Meyer Wilhelm, Agent, S. 569.
Mezger Dr., Schulrath, S. 1674.
Mezger Dr. Moriz, Studienlehrer, S. 1691.
Michel Joseph, Agent, S. 811.
Michel Ottilie, landesverwiesen, S. 139.
Michler Joseph, Agent, S. 683.
Miehr Dr. Wilhelm, praktischer Arzt, S. 14.
Miller Georg, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1236.
Miller Johann, Agent, S. 1506.
Miller Max, Schullehrer, S. 2025.
Minholz Anton, Landwehr-Oberlieutenant, S. 746.
Mitsch Andreas, landesverwiesen, S. 187.
Mittl Ludwig, Schullehrer, S. 1763.
Moeßmang Anton, Agent, S. 666.
Mohr August, landesverwiesen, S. 1919.
Mohr Johann, landesverwiesen, S. 1407.
Mossauer Joh. Nep., Agent, S. 741.
Mousset, C. Brown u. Comp., Expedientenhaus, S. 895.
Müller Christoph, Agent, S. 1897.
Müller Franz, Bezirksamtmann, S. 1510.
Müller Franz Joseph, Hauptagent, S. 151. 1162. 1163.
Müller Ignaz, Schullehrer, S. 2024.

Digitized by Google

Müller Johann, Agent, S. 1784.
Müller Joseph, Agent, S. 503. 1351.
Müller Konrad, Agent, S. 2070.
Müller Max, Agent, S. 375.
Müller Peter, Schullehrer, S. 2026.
Mündler Anton, Agent, S. 665.
Mungenast Franz, landesverwiesen, S. 908.
Murr Michael, Agent, S. 884.

N.

Nägele Otto, Landwehroberlieutenant, S. 758.
Nagel Goswin, landesverwiesen, S. 791.
Neher Georg, Schullehrer, S. 1636.
Neubauer Johann Nepomuk, Agent, S. 375.
Neumayer Johann, Agent, S. 1961.
Niedermayer, Lithograph, dessen Schreibheftumschläge mit Landkarten, S. 1993.
Niederwieser Wendelin, Schullehrer, S. 1635.
Niggl Ludwig, Schullehrer, S. 1635.
Nuser, Sebastian, Agent, S. 556.
Nuffer Michael, Curatbenefiziat, S. 575.

O.

Obenauer Peter, landesverwiesen, S. 1211.
Oberhäuser Leonhard, Agent, S. 1382.
Oberhauser Karl, Agent, S. 1982.
Obermaier S. A., Agent, S. 1353.
Oefele Lorenz, Agent, S. 2072.
Oehninger Gregor, Hauptagent, S. 1360.
Oepinger Johann, dessen Absterben, S. 267.
Offner Karl, Agent, S. 884.
Ohnesorg Johann Nepomuk, Agent, S. 1731.
Ohnesorg Karl Pfarrer, S. 31.
Oppel Johann Michael, Agent, S. 1961.
Oppenrieder Eduard, Gymnasialprofessor, S. 1691.
Offenbrunner Martin, Agent, S. 996.
Offi Elisabetha, landesverwiesen, S. 1917. 2019.
Oßwald Franz Xaver, Schullehrer, S. 1636.
Oßwald Johann, Landwehrlieutenant, S. 992.
Oßwald Michael, Landwehrhauptmann, S. 992.
Osterrieter Wilhelm, Agent, S. 1720.
Ostertag Daniel, Agent, S. 666.
Oswald Johann Nepomuk, Landwehrlieutenant, S. 160.
Ott Jakob, Gemeindebevollmächtigter, S. 190.
Ottillinger Anton, Schullehrer, S. 2023.

P.

Perger Anton, Agent, S. 665.
Perger Anton, Landwehrlieutenant, S. 1650.
Permanne Benedikt, Professor, S. 1660.
Perter Gertrud, landesverwiesen, S. 582.
Peutinger Ivo, Schullehrer, S. 2023.
Pfefferle Joseph, Landwehrbataillons-Auditor, S. 1306.
Pfeiffer Dr. Jakob, Professor, S. 1467.
Pfeiffer Leonhard, Agent, S. 1250.
Pfeufer Barbara, vermißt, S. 742.
Pfister Georg, Landwehrbataillons-Auditor, S. 1305.
Pflaum Johann, dessen Aufenthalt, S. 1464.
Plank Joseph, Landwehroberlieutenant, S. 992.
Pleimes Balthasar, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf einer Kräuter-Essenz, S. 756.
Pletzer Adalbert Georg, Bezirkamtsassessor, S. 214, 381, 1225.
Pöllnitz Stephan, Landwehroberlieutenant, S. 758.
Pohl Augustin, landesverwiesen, S. 1334.
Portzky Johann, Gensdarm, S. 1785.
Prestel Johann, Landwehroberlieutenant, S. 816.
Pschorr Clemens, Landwehrhauptmann, S. 118.

R.

Ranzenberger M., Agent, S. 1165.
Rapp Ignaz, Agent, S. 1800.
Rapp Joseph, Schullehrer, S. 2024.
Rasch Xaver, Agent, S. 684.
Rauch Joseph, Benefiziat, S. 190.
Rauscher Lorenz, dessen Entfernung, S. 1746.

Digitized by Google

Rebay Franz, Agent, S. 1633. 2059.
Regnier Joseph, Revierförster, S. 692.
Rehlen Hermann, Landwehroberlieutenant, S. 160.
Rehlen Wilhelm, Thierarzt, S. 639.
Rehlen Wilhelm, Agent, S. 1353.
Rehm Eugen, Studienlehrer, S. 1691.
Reichel Joseph, Agent, S. 635.
Reichhofer Monika, landesverwiesen, S. 1530.
Reindel Joseph, Gewerbsschullehrer, S. 1737.
Reindl Franz Xaver, Schullehrer, S. 2025.
Reiner Martin, Schullehrer, S. 2025.
Reischle Andreas, Gemeindebevollmächtigter, S. 1820.
Reiß Joseph, Schullehrer, S. 1842.
Reißler Johann Nepomuk, Magistratsrath, S. 797.
Reitbacher Thereſia, landesverwiesen, S. 790.
Renner Johann Baptist, Agent, S. 811. 1879.
Renner Ludwig, Schullehrer, S. 2026.
Renninger Georg, vermißt, S. 2049.
Renz Friedrich, Agent, S. 1526.
Reuscher Johann, landesverwiesen, S. 1985.
Richard Karl, Agent, S. 1720.
Richter Johann, landesverwiesen, S. 773.
Riebenack M., Agent, S. 501.
Ried Peter, Agent, S. 1164.
Riedel Albert, Pfarrer, S. 1006.
Riedel Johann Georg, Schullehrer, S. 2025.
Rieger Franz, Pfarrer, S. 433.
Riegger Anton, Rechtsrath, S. 1778.
Riesch Karl Friedrich, Agent, S. 1731.
Rietzler Christian, Schullehrer, S. 2066.
Rietzler Max, Agent, S. 729.
Rinderer Leonhard, Agent, S. 2070.
Rindfleisch Joseph, Gemeindebevollmächtigter, S. 1449.
Rinesch Joseph, landesverwiesen, S. 379.
Ringwald Karl, landesverwiesen, S. 1332.
Rist Markus, Agent, S. 1381.
Ritter Joseph, Agent, S. 1351.
Rittler Alois, Schullehrer, S. 2025.
Rockemer Urban, landesverwiesen, S. 1367.
Röger Joseph, Agent, S. 683.
Rösch Adam, Landwehrbataillons-Quartiermeister, S. 434.
Röthel Johann, Agent, S. 1526.
Rollier Charles, Sprachlehrer, S. 1626.
Rosenbusch Conrad, Agent, S. 1919.
Rosenbusch Salomon, Landwehroberlieutenant, S. 758.
Roth Johann (angebl.), dessen Ermittelung, S. 1364.
Rothmann Peter, dessen Aufenthalt, S. 722.
Rottach Georg, Landwehrlieutenant, S. 798.
Ruchti Leonhard, Landwehroberlieutenant, S. 992.
Ruchti Leonhard, Agent, S. 1353.
Rudolph Johann Georg, Agent, S. 1619. 1732.
Rudolphi Joseph, Schullehrer, S. 1635.
Rueff Sigmund, Agent, S. 1731.
Ruf Melchior, landesverwiesen, S. 1760.
Rüger Heinrich, Agent, S. 66. 884.
Rützel Johann, Agent, S. 1250.
Ruppius Reinhard, Landwehrlieutenant, S. 118.
Ruthel Georg, Agent, S. 1527.

S.

Sailer Augustin, Pfarrer, S. 80.
Sailer Georg, Landwehrhauptmann, S. 747.
Salger Xaver, Agent, S. 683.
Sammerbiener Georg, Agent, S. 1471.
Sandmann Georg, Schullehrer, S. 1511.
Sappler Leo, Schullehrer, S. 2026.
Sauter Anton, Agent, S. 1953.
Sauter Joh. Baptist, Agent, S. 290.
Scarda Anna, landesverwiesen, S. 582.
Schaber Joh. Baptist, Schullehrer, S. 2024.
Schaber Ulrich, Landwehrlieutenant, S. 916.
Schäble Leonhard, Gemeindebevollmächtigter, S. 1649.
Schäfer Emil, Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor, S. 746.
Schäfer Johann, landesverwiesen, S. 379.
Schafitel Joseph, Schullehrer, S. 1634.

Digitized by Google

Schafitel Joseph, Agent, S. 2069.
Schafflitzl Edmund, Pfarrer, S. 1620.
Schaibler Martin, Pfarrer, S. 118.
Schaller Salomon, entlaufen, S. 825.
Scharpf Bernhard, Agent, S. 666. 730.
Schatz Andreas, landesverwiesen, S. 882.
Schauber Dr. Karl, praktischer Arzt, S. 1385.
Schauer Jakob, Schullehrer, S. 2024.
Schaumberger Mar, Hauptagent, S. 2014.
Scheibl Anton, Pfarrer, S. 2052.
Schellhorn Mar, Agent, S. 1981.
Schemmer Wenzl, landesverwiesen, S. 733.
Scherer Joh. Michael, Agent, S. 556.
Scherer Joseph, Schullehrer, S. 2024.
Scheuermann, Pfarrer, S. 1659.
Schickler Friedrich, landesverwiesen, S. 1964.
Schieber Clement, Bezirksgerichts-Assessor, S. 1466.
Schilling Johann, Agent, S. 1352.
Schirmbeck Max, Gemeindebevollmächtigter, S. 433.
Schlecht Ludwig, Agent, S. 730.
Schleifer Joseph, Agent, S. 567.
Schlichtling Ludwig, Schullehrer, S. 1634.
Schlund Joh. Michael, Pfarrer, S. 1763.
Schmaus Maria, landesverwiesen, S. 1407.
Schmetzer Friedrich Adam, landesverwiesen, S. 224. 481.
Schmid Dr. Alois, praktischer Arzt, S. 79.
Schmid Christian, Schullehrer, S. 2024.
Schmid Christoph v., dessen biblische Geschichte, S. 1881.
Schmid Dr. Friedr. Christ., Kreis-Medicinalrath, S. 1410.
Schmid Georg, Agent, S. 1485. 1506.
Schmid Joseph, landesverwiesen, S. 733.
Schmid Joseph, Späße nach demselben, S. 1475.
Schmid Leonhard, Agent, S. 995.
Schmid Markus, Agent, S. 1953.
Schmidt Andreas, Landwehrbataillons-Quartiermeister, S. 798.
Schmidt Anton, Agent, S. 165.
Schmidt Christoph Adam, Hauptagent, S. 1642.
Schmidt J., Agent, S. 1681.
Schmidt Peter, Realienlehrer, S. 1704.
Schmitger Joh., Expedientenhaus, S. 2014. 2058.
Schmitt Dorothea, landesverwiesen, S. 224.
Schmitt Franz, dessen verlorenes Wanderbuch, S. 186.
Schmitt Joh. Valentin, landesverwiesen, S. 1646.
Schmotzer Josepha, landesverwiesen, S. 226. 1886.
Schneider Franz Xaver, Pfarrer, S. 1368.
Schneider Leonhard, Schullehrer, S. 104.
Schneider Philipp Jakob, Agent, S. 730.
Schneller J. B., Agent. S. 995. 1165.
Schnieringer Johann, Schullehrer, S. 1386.
Schoch Ludwig, Landwehrhauptmann, S. 640. 728.
Schober Thomas, Pfarrer, S. 652.
Schönauer Theres, Untersuchung gegen dieselbe wegen Milchfälschung, S. 389.
Schöpfer Joseph, Agent, S. 971.
Schrabler Kaspar, Agent, S. 289.
Schreiner Franz Xaver, Rentbeamter, S. 189.
Schröder u. Comp., Expedientenhaus, S. 1161.
Schröfl J. P., Agent, S. 1720. 1798.
Schroff Ignaz, Pfarrer, S. 916.
Schropp Karl, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1649.
Schropp Joseph, Agent, S. 1960.
Schügens Ludwig, Landwehrhauptmann, S. 1778.
Schütz Balthasar, Agent, S. 2035.
Schütz Franz Paul, Agent, S. 65.
Schütz Joh. Baptist, S. 772. 1165.
Schütz Philipp, Landwehrlieutenant, S. 160.
Schuler Karl August, Agent, S. 739.
Schulz Karl Gottlieb, landesverwiesen, S. 1918.
Schur Barnabas, Pfarrer, S. 128.
Schuster Ignaz, Pfarrer, S. 31.
Schuster Johannes, landesverwiesen, S. 1886.
Schuster Isidor, Gensdarm, S. 1785.
Schuster Matthäus, Pfarrer, S. 1177.
Schwamberger Johann, landesverwiesen, S. 432.
Schwarz Dorothea, landesverwiesen, S. 35.

Digitized by Google

Schwarz Johann, Agent, S. 970.
Schwarz Philipp, Landwehr-Oberlieutenant, S. 1305.
Schweigel Anna, landesverwiesen, S. 1409. 2019.
Schweickart Leonhard, Benefiziat, S. 80.
Schweimaier Johann, Schullehrer, S. 1763.
Schweizer Karl, Agent, S. 812.
Schweitzer Isak, landesverwiesen, S. 732.
Schweyer Thomas, Agent, S. 1947.
Schwingfack Albert, Agent, S. 739.
Seibel Lycealprofessor, dessen revidirte Schulordnung mit ihren Vollzugsvollschriften, S. 1894.
Seidl Karl, Hauptagent, S. 166.
Seif Engelbert, Agent, S. 668.
Seitz August, dessen Gesuch um Bewilligung zum Verkauf eines flüssigen Wundverbands, S. 33.
Seliger Ludwig Bernhard, landesverwiesen, S. 1479.
Selzle Albert, Agent, S. 124.
Sendlinger, Agent, S. 645.
Settele Michael, Agent, S. 1731.
Seybold Joh. Nepomuk, Thierarzt, S. 797.
Sigl Gregor, Agent, S. 683.
Sindel Joseph, Landwehr-Oberlieutenant, S. 693.
Sontheim Joseph, Agent, S. 1381.
Sontheimer Otto, Benefiziat, S. 280.
Spahn Joseph, Frühmeßbenefiziat, S. 1338.
Spatz Joseph, Schullehrer, S. 797.
Spengler Franz Xaver, Pfarrer, S. 916.
Spieleder Johann, landesverwiesen, S. 139.
Spring Ignaz, Stiftungspriester, S. 1177.
Springer Ludwig, Landwehrlieutenant, S. 746.
Springer Ludwig, Agent, S. 1917. 1953.
Stach Joseph Anton, Agent, S. 64.
Stadler Georg, landesverwiesen, S. 431.
Stadler Joseph, Agent, S. 971.
Stählin Adolph, Pfarrer, S. 509.
Stahl Karl, Agent, S. 1527. 1802.
Stark, Magistrats-Sekretär, Agent, S. 1656.
Staubwasser Thomas, Agent, S. 1953.

Steger Otto, Curatbenefiziat, S. 653.
Stegmann Leander, Agent, S. 665.
Stegmüller Anton, Pfarrer, S. 318.
Steichele Mathias, Agent, S. 1880.
Steidle Albert, Agent, S. 756. 810.
Steidle Mathias, Pfarrer, S. 79.
Steiner Georg, Agent, S. 812.
Steiner Peter, Pfarrer, S. 992.
Steinmacher Wilhelm, landesverwiesen, S. 526.
Steinmann u. Comp., Expedientenhaus, S. 1998. 2058.
Stengl Sylvester, Pfarrer, S. 692.
Stengle Anton, Agent, S. 1619.
Stengle Joh. Baptist, Agent, S. 810.
Steppich Mathias, Curatbenefiziat, S. 1369.
Steuer Michael, Staatsanwaltschafts-Vertreter, S. 1761.
Stiefenhofer Fritz, Agent, S. 290.
Stieler Friedrich, landesverwiesen, S. 112.
Stiller Joseph, Pfarrer, S. 32.
Stingl Dr. Gottfried, Pfarrer, S. 231.
Stobäus Oskar, rechtsk. Bürgermeister, S. 1692.
Stock Anton, Veterinärarzt, S. 30.
Stöcker Anton Vincenz, landesverwiesen, S. 963.
Stöhr Karl, Landwehrlieutenant, S. 758.
Stoffel Jakob, Gemeindebevollmächtigter, S. 746.
Stoffel Konrad, Agent, S. 970.
Stoll Friedrich, Schullehrer, S. 1634.
Stoll Friedrich, Agent, S. 1879.
Sträußl Joseph, Agent, S. 1640.
Strehle Jakob, Landwehr-Oberlieutenant, S. 159.
Strehle Jakob, Gemeindebevollmächtigter, S. 1338.
Strehler Dominikus, Agent, S. 2015.
Streitberg, Landwehrbataillons-Auditor, S. 1449.
Streng Max Joseph, Agent, S. 1619. 1732.
Strobel Joseph, Thierarzt, S. 1467.
Stumpp Leo, landesverwiesen, S. 50.
Sturz Leonhard, Pfarrer, S. 509.
Suckert Philipp, landesverwiesen, S. 375.
Swift William, Landstreicher, S. 412.

Digitized by Google

T.

Teſſari Robert, Revierförſter, S. 79.
Thalhofer Balthaſar, Agent, S. 1878.
Thalhofer Xaver, Schullehrer, S. 2024.
Thannhauſer Jakob, Agent, S. 1353.
Thanner Franz Xaver, Pfarrer, S. 312.
Theoborn Otto, landesverwieſen, S. 379.
Thum J. W., geiſtl. Rath, S. 1626.
Todtenmoſer Joſeph, landesverwieſen, S. 68. 1330.
Traut Franz Joſeph, Bezirksamtmann, S. 1420.
Trenkwalder Ignaz, Agent, S. 812.
Treu Max, Landwehr-Hauptmann, S. 159.
Treuleben Wilhelm, Agent, S. 1507.
Trögel Chriſt. Friedrich, landesverwieſen, S. 1787.
Trogg Joh. Nep., Staatsanwaltſchafts-Vertreter, S. 671.

U.

Uebelherr Johann, Landwehrlieutenant, S. 816.
Uhl Chriſtian, Landwehrmajor, S. 536.
Uebelhör, Agent, S. 2035.
Ullersperger Max, Agent, S. 1527.
Ulrich Franz Xaver, Bezirksamts-Aſſeſſor, S. 871.
Ulrich Wilhelm, landesverwieſen, S. 2018.
Ulrici Karl Auguſt, landesverwieſen, S. 224.
Umhofer Carl, Landwehrlieutenant, S. 1778.
Unglert Michael, Agent, S. 809. 1165.
Unterberger Franz, Agent, S. 219. 2058.

V.

Vicari Joſeph, Agent, S. 1961.
Victor Heinrich Raphael, Agent, S. 2013.
Vikari Florian, Schullehrer, S. 2024.
Vincents Joſeph, deſſen Heimath, S. 724.
Vogel Remigius, geiſtl. Rath, Dekan u. Stadtpfarrer, S. 1177.
Voges, Wilhelm, landesverwieſen, S. 2019.
Vogler Philipp, Landwehrlieutenant, S. 1650.
Volk Georg, Agent, S. 569. 995.
Vollmayr Eduard, Thierarzt, S. 1737.
Vollmayr Theodor, Agent, S. 147.

W.

Wachter v. Wilhelm, Staatsanwaltſchaftsvertreter, S. 558.
Wacker Franz Xaver, Schullehrer, S. 1635.
Wagenhäuſer Friedrich, Agent, S. 1731. 1917.
Wagenſeil Jakob, Agent, S. 1616.
Wagner Gebhard, Agent, S. 1352.
Wagner Joſeph, Agent, S. 2015.
Wagner Sebaſtian, Frühmeßbenefiziat, S. 693.
Wagner Sebaſtian, Schullehrer, S. 2023.
Waihand Leonhard, Schullehrer, S. 2023.
Waitzinger Alois, Agent, S. 1803.
Walder Erhard, Rektor, S. 1737.
Walter Anton, Schullehrer, S. 1635.
Waſſer Eduard Philipp Richard, Pfarrer, S. 1449.
Watzinger Johann, landesverwieſen, S. 1479.
Weber Friedrich, Schullehrer, S. 1764.
Weckerle Franz Xaver, Pfarrer, S. 1448.
Wegmann J. B., Landwehrbat.-Quartiermſtr., S. 798.
Wegmann Johann, Gemeindebevollmächtigter, S. 1292.
Weigl Andreas, Pfarrer, S. 2002.
Weilbach Friedrich, Agent, S. 667.
Weile Martin, Agent, S. 1720. 1798.
Weiler Ulrich, Agent, S. 1997.
Weiner Johann Georg, Schullehrer, S. 1635.
Weinhart Franz, Pfarrer, S. 727.
Weinmann A. O., Agent, S. 2058.
Weinmann C., Agent, S. 1476.
Weis Alois, Landwehrhauptmann, S. 434.
Weiß Henriette, landesverwieſen, S. 1334.
Weißbacher Anna, landesverwieſen, S. 139.
Weithmann Franz Xaver, Unterſuchung gegen denſelben wegen Preßvergehens, S. 158.
Weirler Dr. Franz, prakt. Arzt, S. 1818.
Weirler Paul, Gemeindebevollmächtigter, S. 1348.
Welbhäuſer Leopold, landesverwieſen, S. 113.

Digitized by Google

Welz Johann, landesverwiesen, S. 71.
Weng Julius, Agent, S. 808.
Wengenmayr Eduard, Schullehrer, S. 1353.
Weninger Kaspar, Landwehrfeldwebel, S. 1354.
Westermeyer Tobias, Schullehrer, S. 91.
Weymayer Michael, Landwehrlieutenant, S. 1924.
Wiebel Anton, Schullehrer, S. 2024.
Wiedemann Andreas, Landwehrlieutenant, S. 992.
Wiedemann Franz Xaver, Irrenhausverwalter, S. 2066.
Wiedemann W., Agent, S. 1506.
Wiedemann Xaver, Agent, S. 1485. 1506.
Wimmer Adam, landesverwiesen, S. 1985.
Winhold Johann, landesverwiesen, S. 910.
Wittmann Max, Pfarrer, S. 640.
Wöhr Anton, Agent, S. 1731.
Woger Georg, Schullehrer, S. 1635.
Wohl Anna, landesverwiesen, S. 1722.
Wohlgeschaffen Ludwig, Schullehrer, S. 2025.
Wolber Rudolph, Agent, S. 665.
Wolf Fr. R., Agent, S. 556.
Wolf Jakob, Agent, S. 971.
Wolf Nikolaus, Agent, S. 1528.
Wucher Joseph, Agent, S. 431.
Wüst Georg Gottlieb, Pfarrer, S. 815.
Wüst Xaver, Agent, 65.
Wunderle Johann sen., Agent, S. 1961.

Z.

Zacher Alois, Curatbenefiziat, S. 1369.
Zacher Alois, Frühmeß-Kaplaneibenefiziat, S. 1892.
Zahn Alois, Landwehrlieutenant, S. 1650.
Zech Georg Michael, Pfarrer, S. 693.
Zehnder Joseph, landesverwiesen, S. 375.
Zeiler Franz Xaver, Gemeindebevollmächtigter, S. 704.
Zelger Anna, landesverwiesen, S. 790.
Zeller Johann, landesverwiesen, S. 71. 481. 1722.
Zengler Kaspar, Agent, S. 882. 1165.
Zettler Franz Joseph, Agent, S. 1946.
Zick Johann Martin, Rentbeamter, S. 368.
Zick Johann, Agent, S. 1732.
Ziegler Johann Georg, Agent, S. 1799.
Zillenbiller Dr., Landwehrbataillonsarzt, S. 584.
Zimmer Katharina, landesverwiesen, S. 1721. 1965.
Zimmermann Karl, Pfarrer, S. 302.
Zimmermann Leonh., Gemeindebevollmächtigter, S. 190.

Digitized by Google

II. Orts-Register.

A.

Agawang, erledigter Schuldienst, S. 1247.
„ dessen Besetzung, S. 1636.
Aidhausen, Collekte zum Synagogenbau daselbst, S. 1643.
Aitrang, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1906.
Altenmuhr, erledigte Pfarrei, S. 495.
Altusried, die Aufstellung eines praktischen Arztes daselbst, S. 1380. 1511.
Amberg, Collekte zur Erwerbung einer protestantischen Kirche daselbst, S. 805.
„ Stadtkommissariat, ein falsches Amtssiegel desselben, S. 960.
Amendingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1354.
Amorbach, erledigte Bezirksarztsstelle, S. 699.
Ansbach, Gewerbschule, erledigte Realienlehrerstelle, S. 1347.
„ erledigte Stelle eines Alumneum-Inspektors, S. 1499.
Arzberg, erledigte Pfarrstelle, S. 1969.
Attenhausen, erledigter Schuldienst, S. 1490.
„ dessen Besetzung, S. 2022.
Auchsesheim, erledigte Pfarrei, S. 152. 429. 497. 1244.
„ deren Besetzung, S. 916. 1763.
Auerbach, erledigte Bezirksarztsstelle, S. 1729.
Augsburg, Besetzung praktischer Arztstellen, S. 14. 1385.
„ Landwehr, S. 118. 128. 159. 640. 653. 654. 728. 746. 758.
„ Bezirksamt, Besetzung einer Assessorstelle, S. 381.
Augsburg, Bezirksamt, Besetzung der zweiten Depositalbeamtenstelle, S. 1225.
„ Regierung, Besetzung einer Rathsstelle, S. 433.
„ „ Besetzung der Kreismedicinalrathstelle, S. 1410.
„ „ Besetzung einer Assessor u. Fiskaladjunktenstelle, S. 2089.
„ Kammgarnspinnerei, Abänderung der Statuten derselben, S. 397.
„ Besetzung der Forstmeisterstelle, S. 575.
„ die Gründung einer Aktiengesellschaft für Gas-Industrie daselbst, S. 838.
„ Bezirksgericht, Besetzung der Untersuchungsrichterstellen, S. 903, 1233.
„ die Wiederbesetzung der katholischen Religionslehrerstelle an den technischen Lehranstalten daselbst, S. 1389. 1777. 1812.
„ die mechanische Werkstätte daselbst, S. 1400.
„ Besetzung der Lehrstellen am Realgymnasium, S. 1467. 1659.
„ Kreisgewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 1648.
„ Kreisgewerbschule, die Rektorats-Verweſung, S. 1704.
„ Besetzung der Stadtkommissärstelle, S. 1663.
„ protestantische Studienanstalt St. Anna, Besetzung von Lehrstellen an derselben, S. 1691.

Digitized by Google

Augsburg, Ergänzung der städtischen Collegien, S. 1819.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 1999.

B.

Babenhausen, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 220.
„ Frühmeß-Benefizium, dessen Besetzung, S. 1006.
Batzenhofen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 317.
Bayersried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2022.
Beningen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 118.
Berg, erledigte Pfarrei, S. 1840.
Bergen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 652.
Bergheim, erledigte Pfarrei, S. 217. 231.
„ deren Besetzung, S. 692.
„ Forstrevier, dessen Besetzung, S. 1948.
„ Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2023.
Berghofen, erledigter Schuldienst, S. 1490.
„ dessen Besetzung, S. 2023.
Bernbach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2026.
Berneck, erledigte II. Pfarrstelle, S. 1290.
Beuren, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1385.
Biburg, Forstrevier, dessen Besetzung, S. 871.
Binswangen, erledigter ärztlicher Distrikt, S. 1959.
Bissingen, erledigter thierärztlicher Distrikt, S. 614.
„ dessen Besetzung, S. 886.
Blöcktach, erledigter Schuldienst, S. 823.
„ dessen Besetzung, S. 1634.
Bloßenau, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1842.
Bobingen, erledigter Schuldienst, S. 1247.
„ dessen Besetzung, S. 1664.
Bodelsberg, Curatbenefizium, erledigtes, S. 807.
„ dessen Besetzung, S. 1369.
Bruderhof, Einöde, deren Umpfarrung, S. 2065.
Bubenhausen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1512.
Bubesheim, erledigte Pfarrei, S. 19.
„ deren Besetzung, S. 640.
„ erledigter Schuldienst, S. 1247.
„ dessen Besetzung, S. 1664. 2023.
Buch a/W. u. Frommetsfelden, erledigte Pfarrei, S. 1899.
Buchheim u. Pfaffenhofen, erledigte Pfarrei, S. 1903.
Bürglein erledigte Pfarrei, S. 1303.
Burgau, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 315.
„ Landwehr, S. 1236. 1924.
„ Schul- und Chorregentenstelle, deren Besetzung, S. 1764.
Buttenwiesen, erledigte Pfarrei, S. 117.
„ deren Besetzung, S. 414.

C.

Cammerstein, erledigte Pfarrei, S. 1792.
Creußen, erledigte Dekanats- u. Pfarrstelle, S. 1690.

D.

Dambach, erledigte Pfarrei, S. 1898.
Deisenhausen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2023.
Diepolz, erledigte Pfarrei, S. 806.
„ deren Besetzung, S. 1620.
Dietershofen, erledigte Pfarrei, S. 671.
„ deren Besetzung, S. 915.
Dietmannsried, erledigter ärztl. Distrikt, S. 1498.
„ dessen Besetzung, S. 1762.
Dillingen, Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 190. 704.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 251.
„ erledigtes prot. Stadtvikariat, S. 966.
„ Landwehr, S. 1449.
„ Gymnasium, Besetzung einer Professorstelle, S. 1468.
„ Lateinschule, Besetzung der Lehrstellen, S. 1659.
„ Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 1620.
Dillishausen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2026.
Dirlewang, erledigter ärztl. Distrikt, S. 37.
„ dessen Besetzung, S. 382.
Dösingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2026.

Digitized by Google

Donauwörth, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 87.
„ Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 433.
„ Landwehr, S. 510. 654. 798.
„ Bezirksgericht, Besetzung der Untersuchungsrichterstellen, S. 2051.
Druisheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2023.

E.

Ebersbach, erledigter Schuldienst, S. 1491.
„ dessen Besetzung, S. 2023.
Ebershausen, erledigte Pfarrei, S. 988.
„ deren Besetzung, S. 1634.
Echlishausen, erledigte Curatie, S. 700.
„ deren Besetzung, S. 1819.
Ebelsfeld-Kürmreuth, erledigte Pfarrei, S. 1947.
Egelhofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2023.
Ehingen, erledigte Pfarrei, S. 2056.
Ellhofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2023.
Ellzee, Pfarrei, deren Besetzung, S. 382.
Erbendorf, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1721.
Ettenstadt, erledigte Pfarrei, S. 709.
Eutenhausen, erledigte Pfarrei, S. 709.
„ deren Besetzung, S. 318. 1323.

F.

Fellheim, erledigter Schuldienst, S. 1247.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
„ erledigter ärztlicher Distrikt, S. 1875.
„ dessen Besetzung, S. 1954.
Frauenstetten, erledigter Schuldienst, S. 1491.
„ dessen Besetzung, S. 2023.
Frembingen, erledigter ärztlicher Distrikt, S. 1804.
„ dessen Besetzung, S. 1924.
Fürth, Gewerbs- und Handelsschule, Erledigung einer Reallehrerstelle, S. 367. 1658.
„ Erledigung der Zeichnungslehrerstelle, S. 902.
„ Erledigung der II. Pfarrstelle daselbst, S. 795. 967.

Furth, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 35.
Füßen, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 84.
„ Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1292.
„ Landwehr, S. 318. 583. 584, 654. 694.
„ erledigte Bezirksarztstelle, S. 1959.

G.

Ganshein, Benefizium, dessen Besetzung, S. 80.
Gannertshofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1764.
Gerhardshofen, erledigte Pfarrei, S. 914.
Gnodstatt, erledigte Pfarrei, S. 1899.
Göggingen, die Aufstellung eines praktischen Arztes daselbst, S. 243
„ die Ernennung desselben, S. 496.
Göllheim, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1783.
Görisried, erledigte Pfarrei, S. 1312.
„ deren Besetzung, S. 1762.
Gräfendorf, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 249. 1002.
Gremheim, erledigtes Curatbenefizium, S. 892.
„ dessen Besetzung, S. 1369.
„ erledigter Schuldienst, S. 1491.
„ dessen Besetzung, S. 2023.
Grönenbach, erledigter Schuldienst, S. 1247.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Großaitingen, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 190.
Großköz, Pfarrei, deren Besetzung, S. 509.
Günzburg, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 372.
„ Landwehr, S. 584. 746. 1306. 1449.
„ die Bürgermeisterwahl, S. 672.
„ Besetzung der Forstmeisterstelle, S. 796.
„ Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1338. 1512.
Gundelfingen, thierärztlicher Distrikt, dessen Erledigung, S. 786.
„ dessen Besetzung, S. 174. 1292.

Digitized by Google

Gundelfingen, Landwehr, S. 576. 992.
„ Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1177.
„ Wiederwahl des Rechtsraths, S. 1778.
Gundelsheim, erledigte Pfarrei, S. 697.
„ deren Besetzung, 1006.

H.

Häder, erledigter Schuldienst, S. 1491.
„ dessen Besetzung, S. 2023.
Hainsfahrt, Besetzung der Religions- und Schullehrerstelle, S. 558.
Haselbach, Pfarrei, deren Besetzung, S. 433.
Hausen, erledigter Schuldienst, S. 1491.
„ dessen Besetzung, S. 2024.
Hawangen, erledigte Pfarrei, S. 1765.
Hegelhofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1764.
Hegnenbach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2024.
Heidenheim, erledigte Bezirksarztstelle, S. 68.
Heilgersdorf, erledigte Pfarrei, S. 1905.
Heiligkreuz, erledigter Schuldienst, S. 1248.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Hergensweiler, erledigte Pfarrei, S. 1664.
„ deren Besetzung, S. 2052.
Herrenstetten, erledigter Schuldienst, S. 824.
„ dessen Besetzung, S. 1634.
„ erledigte Pfarrei, S. 1361.
„ deren Besetzung, S. 1818.
Heuberg, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1449.
Hindelang, erledigtes Frühmeßkaplanei-Benefizium, S. 1616.
„ dessen Besetzung, S. 1892.
Hirschzell, erledigter Schuldienst, S. 1491.
Höchstädt, erledigte Thierarztstelle, S. 83.
„ deren Besetzung, S. 639.
„ Besetzung der Magistratsrathstelle, S. 91.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{64}/_{63}$, S. 109.
„ Landwehr, S. 160. 1450. 1636.
Höchstädt, Rentamt, dessen Besetzung, S. 189. 368.
„ Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1292, 1369.
Holzheim, erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 1911.
Honsolgen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2024.
Hürnheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 886.
Hütting, erledigte Pfarrei, S. 1313.
„ deren Besetzung, S. 1763.

J.

Ichenhausen, erledigte Pfarrei, S. 1909. 1938.
Illereichen, erledigte Pfarrei, S. 1299.
„ deren Besetzung, S. 1763.
Illertissen, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 155.
„ „ „ pro $18^{63}/_{64}$, S. 2060.
„ Besetzung einer Bezirksamts-Assessorstelle, S. 871.
Immenstadt, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 85.
„ erledigter thierärztlicher Distrikt, S. 305.
„ dessen Besetzung, S. 797.
„ Erledigung des Benefiziums St. Johann, S. 1362. 1617.
„ dessen Besetzung, S. 1788.
„ erledigte Bezirksarztsstelle, S. 1529.
„ deren Besetzung, S. 1972.
Ingenried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2026.
Jochsberg, erledigte Pfarrei, S. 484.
Joshofen, erledigte Pfarrei, S. 1221.
„ deren Besetzung, S. 1762. 2002.
Irsee, Irrenanstalt, erledigte Lehrerstelle, S. 223.
„ „ erledigte Verwalterstelle, S. 1642.
„ „ deren Besetzung, S. 2066.
„ „ erledigte Rechnungsgehilfen-Stelle, S. 2010.

K.

Kaiserlautern, erledigte Lehrstelle an der technischen Schule daselbst, S. 1499.

Digitized by Google

Kaisheim, erledigte Pfarrei, S. 110.
„ deren Besetzung, S. 692.
„ erledigte Stelle eines Assistenzarztes am dortigen Zuchthause, S. 499.
„ erledigte Hauslehrerstelle an demselben, S. 1673.
Karlshuld, erledigter Schuldienst, S. 1491.
„ dessen Besetzung, S. 2024.
„ erledigte Pfarrei, S. 1623.
Karlskron, erledigte Pfarrpfründe, S. 783.
„ deren Besetzung, S. 1511.
Kaufbeuren, Besetzung der I. protestantischen Pfarrstelle, S. 31.
„ Besetzung der II. protestantischen Pfarrstelle, S. 693.
„ Besetzung der Pfarradjunktur, S. 1482.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 60.
„ „ „ pro $18^{63}/_{64}$, S. 2071.
„ Erledigung der Oberstudienlehrer- u. I. Kuilesschen Stiftungspriesterstelle, S. 61.
„ deren Besetzung, S. 1177.
„ Landwehr, S. 536. 576. 693. 747. 748. 1450.
„ Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 797.
„ Besetzung einer Bezirksamts-Assessorstelle, S. 871.
„ Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 1024.
„ Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 1791.
„ „ deren Besetzung, S. 2090.
Kemnath, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 680.
Kempten, Bezirksgericht, die Geschäftsverhältnisse der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 671.
„ Landwehr, S. 816.
„ erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 1009.
„ deren Besetzung, S. 1971.
„ Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 1348.
„ Besetzung einer Bezirksamts-Assessor-Stelle, S. 1420.
„ Gewerbschule, Besetzung der Lehrstellen an derselben, S. 1704. 1737.

Kempten, Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 1858.
„ Besetzung der Bezirksarztstelle, S. 1971.
Kirchdorf, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2024.
Kipfenberg, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1655.
Kirchenlamitz, erledigte Bezirksarztstelle, S. 679.
Kleinkötz, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1448. 1818.
Königshofen, erledigte Pfarrei, S. 1902.
Kornburg, erledigte Pfarrei, S. 794.
Kreuzthal, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2024.
Kriegshaber, die Errichtung einer selbstständigen Pfarrei daselbst, S. 80.
„ deren Besetzung, S. 703.
Krumbach, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 222.
Kützenhausen, erledigte Pfarrei, S. 499.
„ deren Besetzung, S. 992.

L.

Landau, erledigte Zeichnungslehrerstelle, S. 1891.
Landshut, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle an derselben, S. 413.
Lauingen, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 252.
„ „ „ pro $18^{63}/_{64}$, S. 2061.
„ Landwehr, S. 872. 1178. 1305.
„ Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 1178.
„ Schullehrerseminar, erledigte Musiklehrerstelle. S. 1725.
„ erledigte Thierarztstelle, S. 1925.
Legau, erledigter ärztlicher Distrikt, S. 1712.
„ dessen Besetzung, S. 1818.
Lehmingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 302.
Leipheim, Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 190.
Leitershofen, erledigter Schuldienst, S. 1492.
Lenkersheim, erledigte Pfarrei, S. 981.
Lindau, Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 746.
„ Erledigung des II. thierärztl. Distrikts, S. 1172.
„ dessen Besetzung, S. 1467.
„ die zollamtliche Revision des Gepäcks der daselbst aus der Schweiz eintretenden Reisenden, S. 1349.

Digitized by Google

Lindau, erledigter Landschuldienst, S. 1492.
„ Besetzung der franz. Sprachlehrerstelle an der Gewerbschule, S. 1626.
„ Wiederwahl des Bürgermeisters, S. 1692.
„ Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 1812. 2024.
Lisberg, Collekte zum Synagogenbau, S. 1991.
Lugemanns Einöde, deren Trennung von der Gemeinde Waltenhofen, S. 653.

M.

Manching, erledigte Pfarrei, S. 1815.
Marktbreit, erledigte Bezirksarztstelle, S. 2034.
Marktleuthen, erledigte Pfarrei, S. 828.
Memmingen, erledigte Stadtpfarrei, S. 20.
„ deren Besetzung, S. 575.
„ Besetzung einer Schullehrerstelle, S. 104.
„ erledigte Studienlehrerstelle, S. 164.
„ deren Besetzung, S. 692.
„ Landwehr, S. 510. 798. 871. 1305. 1512. 1649. 1778.
„ Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 640. 727. 816.
„ Bezirksgericht, Besetzung der II. Untersuchungsrichterstelle, S. 1466.
„ Bezirksamt, Besetzung einer Assessorstelle, S. 1811.
Mertingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 31.
Mindelheim, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 28.
„ „ „ pro $18^{63}/_{64}$, S. 2038.
„ Landwehr, S. 92. 1778.
„ Ergänzung der Gemeinde-Collegien, S. 1636.
Missen, erledigtes Kaplaneibenefizium, S. 132.
„ dessen Besetzung, S. 576.
Mistelgau, erledigte Pfarrei, S. 1968.
Mittelberg, erledigte Pfarrei, S. 279.
„ deren Besetzung, S. 727.
Möbingen, erledigte Pfarrei, S. 1783.
Monheim, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 138.
„ Landwehr, S. 728. 830.
Mosers Einöde, deren Trennung von der Gemeinde Buchenberg, S. 653.
München, Erledigung einer protest. Lehrerstelle, S. 116.

N.

Nagel, Collekte zur Errichtung einer Seelsorgerstelle daselbst, S. 835. 1712.
Nattenhausen, erledigte Pfarrei, S. 991.
„ deren Besetzung, S. 1448.
Neidhardswinden, erledigte Pfarrei, S. 2075.
Neuburg a. d. K., Pfarrei, deren Besetzung, S. 31.
„ a. D. Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 136.
„ Distriktsschulinspektionen I., II. u. III., deren Bildung und Besetzung, S. 231.
„ Rentamt, die Aufstellung eines eigenen Bezirks-Geometers für dasselbe, S. 278.
„ Besetzung der Baubeamtenstelle, S. 652.
„ Landwehr, S. 747. 1354.
„ protestantischer Schuldienst, dessen Besetzung S. 968.
„ Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1449, 1724.
„ Gewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 1648.
Neuhäder, Frühmeßbenefizium, dessen Erledigung, S. 667.
„ dessen Besetzung, S. 1338.
Neustädtlein am Forst, erledigte Pfarrei, S. 1304.
Neuulm, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 86.
Niedersonthofen, erledigtes Kaplaneibenefizium, S. 1727.
Nördlingen, Landwehr, S. 92 159. 160. 694. 748.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 295.
„ Besetzung der I. protestantischen Pfarrstelle S. 509.
Nonnenhorn, erledigter Schuldienst, S. 1248.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Nordendorf, die Errichtung einer Expedition daselbst, S. 1840.
Nünschweiler, Collekte zum Bau einer protestantischen Kirche daselbst, S. 1935.

Digitized by Google

Nürnberg, Kreisgewerbschule, erledigte Lehrstellen an derselben, S. 484. 1625.
„ Erledigung des stabilen Vikariates, S. 796. 1419. 1723.

O.

Obenhausen, erledigter Schuldienst, S. 1248.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
„ erledigte Pfarrei, S. 1728.
Oberbechingen, erledigter Schuldienst, S. 1492.
Oberdorf, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 137.
„ =Füßen, Messungsbezirk, S. 639.
„ Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 693.
Oberglauheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1636.
Obergünzburg, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 154.
„ Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 793. 815.
Oberhausen, erledigter Schuldienst, S. 824.
Oberreitnau, erledigter Schuldienst, S. 1492.
„ dessen Besetzung, S. 2024.
Oberreute, erledigte Pfarrei, S. 309.
„ deren Besetzung, S. 815.
Oberschöneberg, erledigte Pfarrei, S. 1944.
Oberstaufen, erledigter Schuldienst, S. 1492.
„ dessen Besetzung, S. 2024.
Oberstdorf, erledigte Thierarztstelle daselbst, S. 309.
„ erledigter ärztlicher Distrikt, S. 1686. 1914.
„ dessen Besetzung, S. 1737. 1811.
Oberthingau, Pfarrei, deren Besetzung, S. 31.
Oettingen, Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 296.
„ Landwehr, S. 318. 434. 496.
„ Rentamt, dessen Besetzung, S. 368.
„ Ergänzung der Gemeindekollegien, S. 1649.
Osterschwang, Pfarrei, deren Besetzung, S. 79.
Ottobeuren, Distriktskassarechnung, pro $18^{62}/_{63}$, S. 100.

P.

Paris, Sammlungen für den deutschen Hilfsverein daselbst, S. 976. 1445. 2008.
Partenkirchen, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 294.
Petersthal, erledigter Schuldienst, S. 1248.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Pfofeld, erledigte Pfarrei, S. 1234.
Pfuhl, erledigte Pfarrei, S. 173.
„ deren Besetzung, S. 968.
Pirmasens, Kollekte zum katholischen Armenkinderhause daselbst, S. 1665.
Plößberg, Kollekte für die Abgebrannten daselbst, S. 421.

R.

Ramhof, Kreisackerbauschule, die Schlußprüfungen an derselben, S. 1458. 1522.
„ die Aufnahme neuer Zöglinge, S. 1459.
Rehau, Bezirksamt, die Entwendung eines Amtssiegels desselben, S. 721.
Reichertshofen, thierärztlicher Distrikt, dessen Besetzung, S. 30.
„ die Errichtung einer Eisenbahnbausektion daselbst, S. 805.
Reicholzried, erledigte Pfarrei, S. 1977.
Remnatsried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2066.
Reutern, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2024.
Rieden, Pfarrei, deren Besetzung, S. 280.
„ erledigte Pfarrei, S. 731.
„ deren Besetzung, S. 1511.
Riedheim, erledigte Pfarrei, S. 1901.
Ritzisried, erledigtes Schulbenefizium, S. 1837.
Rockenhausen, erledigte Bezirksarztstelle, S. 100.
Röbles, Kollekte zum Kirchenbau daselbst, 1938.
Rögling, erledigte Pfarrei, S. 1683.
„ deren Besetzung, S. 2076.
Rommelsried, erledigter Schuldienst, S. 824.
Ronsberg, Pfarrei, deren Besetzung, S. 312.
Rosenheim, erledigte Bezirksarztstelle, S. 2080.
Roth, erledigte I. Pfarrstelle, S. 316.
Rothenburg a. d. T., erledigte Hauptpredigerstelle, S. 1793.

Digitized by Google

Rottenburg in Niederbayern und Rothenburg in Unterfranken, die Verwechslung dieser Bezirksämter, S. 828.
Rothenfels, erledigte Bezirksarztstelle, S. 500,
Rottach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2025.
Rückholz, erledigtes Curatbenefizium, S. 98.
„ dessen Besetzung, S. 575.

S.

Sachsen, erledigte Pfarrei, S. 2088.
Salzburg, der Bau einer protestantischen Kirche daselbst und die Zulassung von Lotterieloosen zu diesem Zweck, S. 2010.
Scheffau, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2025.
Schellenberg, Kollekte für die durch Wolkenbruch Beschädigten daselbst, S. 1755. 2082.
„
Scherstetten, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2025.
Schirnding, erledigte Pfarrei, S. 301.
Schlingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2026.
Schönegg, Forstrevier, dessen Besetzung, S. 692.
Schönenberg, Pfarrkuratie, deren Besetzung, S. 672.
Schwabeck, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2025.
Schwabmünchen, Rentamt, dessen Besetzung, S. 30.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{62}/_{63}$, S. 107.
„ Distriktskassarechnung pro $18^{63}/_{64}$, S. 2016.
„ Landwehr, S. 118. 434. 496. 693.
„ Landgericht, der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei demselben, S. 1761.
Schweinsdorf, erledigte Pfarrei, S. 1810.
Schweinspoint, die Errichtung einer Anstalt für männ- Unheilbare daselbst, S. 1184.
„ die Aufstellung eines Hausarztes für dieselbe, S. 1240. 1511.
„ die Eröffnung dieser Anstalt, S. 1719.
Seibelsdorf, erledigte Dekanats- und Pfarrstelle, S. 1419.
Seßlach, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1299.
Seubersdorf, erledigte Pfarrei, S. 1970.
Siegertshofen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2025.
Solnhofen, erledigte Pfarrei, S. 690.
Sonderheim, erledigte Pfarrei, S. 612.
„ deren Besetzung, S. 1177.
Sonthofen, Distriktsrechnungen pro $18^{62}/_{63}$, S. 12.
„ Besetzung der Bezirksamts-Assessorstelle, S. 214. 382.
„ Landwehr, S. 798.
„ erledigter Schuldienst, S. 1248.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Staffelstein, erledigte Bezirksarztstelle, S. 478.
Staufen, erledigter thierärztlicher Distrikt, S. 1390.
„ dessen Besetzung, S. 1794.
Steinheim, Pfarrei, deren Besetzung, S. 103.
„ erledigter Schuldienst, S. 761, 1341.
„ dessen Besetzung, S. 1354. 1674.
Stephansrettenberg, Frühmeßkaplaneibenefizium, dessen Besetzung, S. 1468.
Steppach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1634.
Stepperg, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1842.
Stillnau, Pfarrei, deren Besetzung, S. 91.
Straßberg, Kollekte zum Kirchenbau daselbst, S. 396.
Streitheim, Kurat- und Schulbenefizium, dessen Besetzung, S. 653.
Sulzberg, Schul- und Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 280.

T.

Tagmersheim, erledigter Schuldienst, S. 1492.
„ dessen Besetzung, S. 2025.
Thiersheim, erledigte Pfarrei, S. 689.
„ erledigte Bezirksarztstelle, S. 1850.
Thurnau, erledigte II. Pfarrstelle, S. 1304.
Tiefenbach, erledigte Pfarrei, S. 395.
„ deren Besetzung, S. 1006.
„ Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2026.

Digitized by Google

Tittling, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 1989.
Türkheim, Distriktskassarechnung pro 18$^{62}/_{63}$, S. 27.
„ „ pro 18$^{63}/_{64}$, S. 2000.

U.

Uebersfeld, erledigte Pfarrei, S. 1727.
Untermarxfeld, erledigter Schuldienst, S. 784.
„ dessen Besetzung, S. 1620.
Unterrammingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 80.
Unterringingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 815.
Unterthürheim, erledigter Schuldienst, S. 1249.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Ustersbach, erledigte Pfarrei, S. 243.
„ deren Besetzung, S. 797.
Uttenreuth, erledigte Pfarrei, S. 1291.

V.

Villenbach, erledigter Schuldienst, S. 1249.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Vorderburg, erledigter ärztl. Distrikt, S. 1951.

W.

Wald, Pfarrei, deren Besetzung, S. 31.
„ Schuldienst, dessen Besetzung, S. 2066.
Waldmünchen, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 713. 1392. 1926.
Waldstetten, erledigter Schuldienst, S. 1249.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Wallerstein, erledigter thierärztl. Distrikt, S. 612.
„ dessen Besetzung, S. 1467.
Wasserburg, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1943.
Wassertrübingen, erledigte II. Pfarrstelle, S. 485.
Weidenberg, erledigte Bezirksarztstelle, S. 731.
Weiler, Distriktskassarechnung pro 18$^{62}/_{63}$, S. 374.
„ Besetzung der Stelle des Staatsanwaltschaft-Vertreters am Landgerichte daselbst, S. 558.

Weiler, erledigte Pfarrei, S. 1813.
„ erledigte Thierarztstelle, S. 1996.
Weissenburg, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 557. 1363.
Weißenhorn, Distriktskassarechnung pro 18$^{62}/_{63}$, S. 221.
„ Ergänzung der Gemeindecollegien, S. 797.
„ Landwehr, S. 1972.
Weissensberg, die Aufstellung eines prakt. Arztes daselbst, S. 1520. 1690.
Weitnau, erledigter ärztl. Distrikt, S. 461.
„ dessen Besetzung, S. 575.
Wemding, Landwehr, S. 32.
Wengen, erledigter ärztl. Distrikt, S. 1805.
Wertingen, Distriktskassarechnung pro 18$^{62}/_{63}$, S. 156.
„ Landwehr, S. 747.
„ die Aufstellung eines prakt. Arztes daselbst, S. 2071.
Westendorf, erledigter Schuldienst, S. 1492.
„ dessen Besetzung, S. 2025.
Wiedergeltingen, erledigte Pfarrei, S. 737.
„ deren Besetzung, S. 1368.
Wielenberg, Ortsgemeinde, deren Umpfarrung, S. 2052.
Wierlings, erledigter Schuldienst, S. 1493.
„ dessen Besetzung, S. 2025.
Wieseth, erledigte Pfarrei, S. 300.
Wildpolzried, erledigter Schuldienst, S. 1249.
„ dessen Besetzung, S. 1635.
Wilhermsdorf, erledigtes ständiges Vikariat, S. 1023.
Windsfeld, erledigte Pfarrei, S. 1792.
Wittisheim, erledigter Schuldienst, S. 1493.
„ dessen Besetzung, S. 2025.
Wittislingen, ärztl. Distrikt, dessen Besetzung, S. 79.
Witzighausen, I. Curatbenefizium, dessen Erhebung zu
„ einer selbstständigen Pfarrei, S. 1954.
Wolfgang St., Incuratbenefizium, dessen Besetzung, S. 280.
Wolfstein, erledigte Bezirksarztstelle, S. 743.
Wollbach, erledigter Schuldienst, S. 824.
„ dessen Besetzung, S. 1634.

Digitized by Google

Wolpertstetten, Forstrevier, dessen Besetzung, S. 79.
Wonsees, erledigte II. Pfarrstelle, S. 574.
Wullenstetten, Pfarrei, deren Besetzung, S. 128.
Wunsiedel, erledigte II. Pfarrstelle, S. 702.
" erledigte Bezirksarztstelle, S. 1184.
" erledigte Pfarrstelle, S. 1776.

Z.

Zellingen, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 145. 644. 975. 1392.
Zöschingen, erledigter Schuldienst, S. 1249.
" dessen Besetzung, S. 1636.
Zusmarshausen, Distriktskassarechnung pro 18$^{62}/_{63}$, S. 371.

III. Sach-Register.

A.

Ableben das, Seiner Majestät des Königs Maximilian II., S. 577.
Abquittirung, die, verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen der Gemeinden und Stiftungen, S. 1232.
Abschied für den Landrath, S. 1861.
Advokatenconcipienten, Vorschriften über deren Qualifikation und Ausbildung, S. 765.
Aerzte, praktische, deren Diäten bei Verwendung als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen, S. 505.
Agenturen und zwar:
1) der Frankfurter Feuerversicherungs-Gesellschaft, deutscher Phönix, S. 11. 63. 635. 810. 1161. 1163. 1298. 1402. 1528. 1619. 1638. 1802. 1952. 1997. 2073.
2) des Expedientenhauses Mühlenbrock, Mayer u. Comp. in Bremen, S. 26. 1476. 1633. 1682. 1719.
3) des Expedientenhauses Wamberse u. Comp. in Rotterdam, S. 62. 219. 1476. 1633. 1682. 1719.
4) der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen, S. 64. 148. 500. 569. 684. 811. 994. 1164. 1505. 1689. 1879.
5) der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, S. 65. 66. 123. 135. 147. 148. 219. 274. 290. 501. 525. 636. 644. 810. 971. 996. 1681. 1799. 1880. 1945. 1952. 1961. 2034. 2072.
6) der Leipziger Feuerversicherungsanstalt, S. 106. 664. 682. 740.
7) der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, S. 124. 1853.
8) der Azienda assicuratrice in Triest, S. 135. 666. 683. 729. 786. 809. 1527. 1897.
9) der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, S. 136. 645.
10) der Berlin'schen Feuerversicherungs-Anstalt, S. 149.

Digitized by Google

185. 273. 568. 682. 738. 808. 894. 1457. 1616. 1800. 1945.
11) des Expedientenhauses J. N. Faaß u. Comp. in Havre, S. 150. 1914.
12) der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, S. 165.
13) der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania, S. 165. 1250. 1801. 1983. 1998.
14) der Hamburg-Amerikanischen Paketschifffahrts-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, S. 219. 289. 1633. 1682. 1719.
15) der k. k. privil. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft, S. 267. 972. 1345. 1391. 1982.
16) der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft, S. 374. 394. 461. 556. 566. 722. 740. 756. 812. 884.
17) der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, S. 423.
18) des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern, S. 431. 668. 700. 787. 885. 1784.
19) der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, S. 503.
20) der allgemeinen Feuer- und Transportversicherungs-Gesellschaft Ultrajectum, in Zeyst, S. 525.
21) der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia, S. 567. 665. 969. 1345. 1351. 1352. 1381. 1417. 1470. 1640. 1669. 1799. 1879. 1946. 1951. 1960. 1980. 2069.
22) der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, S. 635. 772. 809. 882. 995. 1486. 1619. 1720. 1917.
23) der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt, S. 668. 808.
24) der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, S. 681. 1417. 1877. 1897. 1946. 1962. 1981. 2016.
25) der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, S. 739.
26) des Expedientenhauses J. Barbe in Havre, S. 741.
27) der Lebens- und Leibrentenversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, S. 771.
28) der Berlin'schen Lebensversicherungs-Gesellschaft, S. 808.
29) des Expedientenhauses Th. Mousset, C. Brown. u. Comp. in Havre, S. 895.
30) des Schiffbefrachters Julius Hartmann in Liverpool, S. 897.
31) des Expedientenhauses Schröder u. Comp. in Bremen, S. 1161.
32) des Expedientenhauses Knöhr u. Burchard in Hamburg, S. 1162.
33) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 1164. 1346. 1506. 1528. 1730. 1797. 1953. 1997.
34) der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, S. 1286.
35) der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft in Wesel, S. 1360.
36) der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, S. 1380. 1418. 1656. 1801. 1982.
37) der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Gladbach, S. 1526. 1618. 1640. 1641. 1655. 1802. 1961. 2012. 2015.
38) des Schiffsrhebers Robert Slomann in Hamburg, S. 1642.
39) der Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig, S. 1656.
40) der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, S. 1720.
41) des Expedientenhauses Steinmann u. Comp. in Antwerpen, S. 1998.
42) des Expedientenhauses Th. Schmitger in Liverpool, S. 2014.
43) der rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz, S. 2084.

Aktiengesellschaft für Gasindustrie in Augsburg, deren Gründung, S. 838.

Anlagen, feuergefährliche, in Gebäuden, S. 768.

Anlehen zum Bau der Eisenbahn von Starnberg nach Penzberg, die Verwendung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern hiezu, S. 11.

Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesetz, dessen

Digitized by Google

Vollzug, hier die Frist für Geltendmachung des Veto in Landgemeinden, S. 21.

Apotheker-Gremium von Schwaben und Neuburg, dessen Generalversammlung, S. 1688.

Augenessenz, Romershausen'sche, deren Verkauf in Bayern, S. 24.

Augsburger-Bier, der Preis desselben, S. 68.

Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition, deren Verbot, S. 1208. 1287. 1471. 1521.

Auslieferung von Verbrechern, die Competenz und der Geschäftsgang dabei, S. 285.

Ausstandswesen, das, in Conkursfällen, S. 1733.

Auswanderung, die, nach Nordamerika, und die Anwerbung von Soldaten für das nordamerikanische Heer, unter dem Namen von Arbeitern, S. 1699. 1768. 1992.

B.

Bad-Privatheil- u. Entbindungsanstalten, deren Errichtung, S. 2083.

Baden, Großherzogthum, die hier einschlägigen Verhältnisse wegen der Taren von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, S. 504.

Bauausgaben, ständige, bei den Stadt- u. Landgerichten, S. 188. 492.

Bauordnung, die allgemeine, S. 1253. 1469.

Bauwesen, dessen Behandlung, hier die Aufstellung von Sachverständigen zur Revision der Baupläne, S. 1413.

Beamte, deren Reihenfolge bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen, S. 873. 1300.

Behörden, deren Reihenfolge bei öffentlichen Feierlichkeiten, S. 775. 873.

Beschälhengste Privat-, licenzirte, S. 436.

Beschwerden, anonyme, S. 993.

Bezirksämter, der Geschäftsgang bei denselben, hier die Zulassung nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung, S. 22.

Bezirksämter, die Wiederbesetzung erledigter Stellen bei denselben, S. 274.

Bezirksamts-Assessoren u. Functionäre, deren Berufung zur aushilfsweisen Vertretung der Staats-Anwaltschaft, S. 907.

Bezirksärzte, deren Reisegebühren in Strafsachen, S. 965. 1174.

Bezirksgeometer, deren Geschäftsführung u. Gebühren. S. 229.

„ Postportofreiheit derselben, S. 298.

Bezirksgerichts- u. Bezirksärzte, deren Zuständigkeit, S. 457.

Bildniß Seiner Majestät des Königs, dessen Anschaffung, S. 685. 1302. 1688.

Bitterwasser-Essenz Orber, deren Verkauf, S. 25.

Blatternkrankheit, oberpolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben, S. 2079.

Brandassekuranz-Vorausschlag für $18^{63}/_{64}$, S. 183.

Brandversicherungsanstalt, allgemeine, deren Hauptrechnung pro $18^{62}/_{63}$, 1016.

Brandversicherungs-Ausschüsse, deren Wahl, S. 1767.

Brandversicherungs-Grundbücher, deren Evidenthaltung, S. 801.

Brandversicherungs-Schätzungen, S. 2081.

Bücher, gebilligte und empfohlene, und zwar:

1. Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen, S. 101.
2. Die Sammlung der veterinärpolizeilichen Verordnungen von Adam, S. 151.
3. Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Hauff, S. 23. 162. 195.
4. Die Schreibvorlagen des Lehrers Dänner, S. 393.
5. Das sociale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz von Spengler, S. 395.
6. Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns von Michael Raab, S. 585.
7. Die Wochenschrift: „Bayerischer Schulfreund", S. 586.
8. Kleine Literaturkunde von Dr. Schöppner, S. 701.
9. Atlas der landwirthschaftlichen schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europas, S. 1209.
10. Katechismus der Bienenzucht von Lotter, S. 1521.

Digitized by Google

11. Erſtes Leſebuch für Volksſchulen von T. Ruf, S. 1624
12. Geographie des Königreichs Bayern von Dr. Hartmann, S. 1645.
13. Leſebuch für die deutſchen Schulen von Heiniſch und Groß, S. 1759.
14. Fürſtentafel von Dr. Autenrieth, S. 1893.
15. Die revidirte Schulordnung von Profeſſor Seibel, S. 1894.
16. Lateiniſches Leſebuch von Engelmann, II. Abtheilung, S. 1996.

Bürgermeiſter-Medaillen, deren Umprägung, S. 883.

Büſte, die, Seiner Majeſtät des Königs, S. 1210.

C.

Central-Thierarzneiſchule, die Vorbedingungen zum Eintritt in dieſelbe mit Rückſicht auf die Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten, S. 1615.

Cölner Dombauverein-Verwaltungsausſchuß, deſſen Geſuch um Bewilligung zum Abſatz von Lotterieloosen, S. 1453.

Colleeten und zwar:
1) Für die Abgebrannten in Furth, S. 35.
2) für die Koppe'ſche Stiftung, S. 134.
3) für die Abgebrannten in Zellingen, S. 145. 644. 975. 1392.
4) zum Kirchenbau in Gräfendorf, S. 249. 1002.
5) zur Bildung eines Unterſtützungsfonds für arme Geiſteskranke aus Schwaben u. Neuburg, S. 292.
6) für die Abgebrannten in Partenkirchen, S. 294.
7) zum Kirchenbau in Straßberg, S. 396.
8) für die Abgebrannten in Plößberg, S. 421.
9) zum Kirchenbau in Weißenburg, S. 557. 1363.
10) zur Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majeſtät den König Maximilian II., S. 561. 658.
11) zum Kirchenbau in Kemnath, S. 680.
12) für die Abgebrannten in Waldmünchen, S. 713. 1392. 1926.
13) zur Berichtigung des Kaufpreiſes der proteſtantiſchen Kirche in Amberg, S. 805.
14) zur Errichtung einer Seelſorgſtelle in der Gemeinde Nagel, S. 835. 1712.
15) für den deutſchen Hilfsverein in Paris, S. 976. 1445. 2008.
16) für den Baupalier Alois Hörl aus Donauwörth, S. 1447. 1755.
17) zu einem Monument für den geh. Rath Dr. v. Schönleln, S. 1497.
18) für die iſraelitiſche Cultusgemeinde Aidhauſen, S. 1643.
19) für das katholiſche Armenkinderhaus in Pirmaſens, S. 1665.
20) für die durch Wolkenbruch beſchädigten Bewohner von Schellenberg, S. 1755. 2082.
21) zum Bau einer proteſtantiſchen Kirche in Rünſchweiler, S. 1935.
22) für die Kreis-Taubſtummen-Inſtitute, S. 1936.
23) für die katholiſche Kirchengemeinde Möbles, S. 1938.
24) für die Abgebrannten in Tittling, S. 1979.
25) für die iſraelitiſche Cultusgemeinde Lisberg, S. 1991.
26) für Erhaltung der Grabſtätte des Grafen von Platen, S. 2007.

Collectengelder, deren Einſendung, S. 893.

Commandantſchaftsbezirke, die, S. 780.

Concordat, deſſen Vollzug, hier das Verfahren bei Beſetzung katholiſcher Pfarreien des landesherrlichen Patronats, S. 1695.

Coneursfälle, das Ausſtandsweſen in ſolchen, S. 1733.

Coneursprüfung der zum Staatsdienſt abſpirirenden Rechtskandidaten, S. 313.

Congrual-Ergänzung gering dotirter proteſtantiſcher Pfarreien, S. 78.

Conſcribirte, deren Vertretung bei den Conſcriptionsbehörden durch Bevollmächtigte, S. 182.

Conſcribirte der Altersklaſſe 1841 nicht zur Einreihung gelangte, deren Entlaſſung, S. 643. 1771.

Conſcriptions- u. Aushebungskoſten pro $18^{63}/_{64}$, S. 265.

Digitized by Google

Correspondenzform die mit koordinirten Behörden, S. 260.

D.

Dampfkessel und Dampfapparate, Sicherheitsmaßregeln bei deren Anlage, S. 1421.

Depositen-Kommissionen die Vornahme des jährlichen Bücherabschlusses und Kassasturzes bei denselben, S. 126.

Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitations-Kommissionen verwendeten praktischen Aerzte, S. 505.

Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals, die Verrechnung der Anschläge hiefür, S. 813.

Dispensen von der Werktagsschulpflicht, S. 1845.

Distrikts-Armenwesen, das, S. 1960.

Distrikts-Kassarechnungen von $18^{62}/_{63}$. M. s. das Ortsregister.

Distriktsraths-Verhandlungen von Würzburg l/M. pro $18^{63}/_{64}$, S. 663.

Distrikts-Verhandlungen, die für $18^{64}/_{65}$, S. 1773.

Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung, die, S. 772. 1838.

Doppelbier, die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe desselben, S. 1747.

Droschkenordnung, Urtheil in der Untersuchung gegen Sebastian Hoy in München, wegen Uebertretung derselben, S. 1438.

E.

Eingaben, nicht legalisirte, deren Zulassung in Gegenständen der innern Verwaltung, S. 22.

Einquartierungsgesetz, dessen Vollzug, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für Kostportionen und Fourageration pro 1864, S. 133.

Einquartierungs-Kommissionen, deren Bildung pro 1865, S. 1876.

Eisenbahnanlehen, 4procentiges, dessen Fortsetzung, S. 213. 1874.

dessen Schluß, S. 701.

Eisenbahnbau-Section, die Errichtung einer solchen in Reichertshofen, S. 805.

Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, S. 1838.

Entbindungs-, Privatheil- und Badanstalten, deren Errichtung, S. 2084.

Entlassung, die, der nicht zur Einreihung gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841, S. 643. 1771.

Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1842, deren Vorlage, S. 563.

Erfurter-Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft, deren Conzessionirung, S. 787.

Erhebungen, örtliche, in Uebertretungssachen, S. 74.

" statistische, über die Bewegung der Bevölkerung pro $18^{63}/_{64}$, S. 1489.

Erkenntnisse, oberstrichterliche, in Polizeistrafsachen, und zwar:

1) in der Untersuchung gegen Therese Schönauer wegen Milchfälschung, S. 389.
2) in der Untersuchung gegen Georg Erndl von Nattern-berg, wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person, S. 571.
3) in der Untersuchung gegen Jakob Heider von Simbach, wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften, S. 878.
4) in der Untersuchung gegen Sebastian Hoy in München, wegen Uebertretung der Droschkenordnung, S. 1438.

F.

Familiennamen, die, der unehelichen Kinder, S. 645.

Feldjagd, deren Eröffnung, S. 1406.

Finanzgesetz von 1831. Auszug aus demselben, das Erlöschen von Forderungen an die Staatskassen betr. S. 8. 549. 1157. 1677.

Digitized by Google

Finanzrechnungen; die Belegung derselben hinsichtlich der Beiträge des Aerars zu Gemeinde- und Distriktsumlagen, S. 1748.

Fischerei-Ordnung, allgemeine, oberpolizeiliche Vorschrift zu deren Erläuterung, S. 1366.

„ deren Vollzug, S. 1367.

Forstämter und Reviere, Namensänderung mehrerer derselben, S. 1973.

Forstpersonal, die Verrechnung der Anschläge für Dienstwohnungen und Dienstgründe desselben, S. 813.

Forstpolizei, die Verpflichtung der Hilfspersonen zur Handhabung derselben, S. 1939.

Forststrafsachen, die rechnerische Behandlung der Kosten in solchen, S. 637.

Fortbildungswesen, das landwirthschaftliche, S. 66.

Freiplätze, erledigte, und zwar:

1) in der Erziehungsanstalt für arme verlassene Mädchen zu Wörishofen, S. 685.
2) im königl. Central-Taubstummen-Institut zu München, S. 785.
3) im königl. Central-Blinden-Institut in München, S. 819.
4) in der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Knaben in Augsburg, S. 1325.
5) in der Kreis-Erziehungsanstalt für taubstumme Mädchen, S. 1379.

Fruchtnormalpreise pro $18^{63}/_{64}$, S. 51.

G.

Galizien, Verbot der Ausfuhr von Waffen dahin, S. 1465.

Gegenseitigkeit, die, in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen, S. 1281.

Geistliche, protestantische, die Ertheilung der Heirathsbewilligung für solche, S. 717.

Gemälde in Kirchen und Kapellen, deren Restauration, S. 1169.

Gemeindegrundtheilungen, deren Beurkundung, S. 1887. 2087.

Gemeinde- u. Stiftungsbauangelegenheiten, deren Behandlung, S. 479.

Gemeinde- u. Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen, S. 254.

Gemeinde- u. Stiftungsgelder, deren Anlage bei dem Anlehen zum Eisenbahnbau von Starnberg nach Penzberg, S. 11.

„ deren Anlage in Pfandbriefen der b. Hyp.- u. Wechselbank, S. 1519.

Gemeinde- u. Stiftungsrechnungen pro $18^{62}/_{63}$, deren Vorlage, S. 237.

„ pro $18^{62}/_{63}$, die Vorlage der Nachweise über deren Revision u. Bescheidung, S. 820.

Gemeindewaldungen, deren Bewirthschaftung, S. 1494.

Gensdarmerie, deren Dienst, S. 1454.

Geretsche Verordnungen-Sammlung, die Herausgabe des 34. Bandes derselben, S. 901.

Geschäftsgang, der, bei den Verwaltungsbehörden, S. 78. 255.

Geschäftsvereinfachung in Militärsachen, S. 1397.

Geschichte, biblische, von Christoph v. Schmid, S. 1881.

Geschwornenliste, deren Revision und Ergänzung, S. 193. 657.

Getreidmagazinirung, deren Fortgang im Jahr $18^{62}/_{63}$, S. 291.

Gewerbe-Statistik, Zollvereins-, S. 1329.

Gewerbsteuer-Regulirung pro $18^{64}/_{65}$, S. 1639.

Glabbacher Feuerversicherungsgesellschaft, deren Conzessionirung, S. 1223.

Gnadenspenden, Königliche, Postporto für derartige Sendungen, S. 1928.

H.

Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft, Erfurter-, deren Conzessionirung, S. 787.

Digitized by Google

Handelsreisende, die Verhandlungen der XV. General-Zoll-Conferenz über den Gewerbbetrieb derselben, S. 424. 535. 552. 1010.

Hauptlehenfall, dessen Ausschreibung, S. 777. 779.

Hauptrechnung, die, der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, S. 1016.

Hausirhandel u. Wandergewerbe, deren Betrieb, S. 258. 392. 715. 2053.

„ die Gebühren für ärztl. Zeugnisse dabei, S. 755.

„ die Taxen über Instruction der Verhandlungen dabei, S. 2020.

Heeresergänzung pro 1864 aus den Conscribirten der Altersklasse 1842, S. 5. 233. 281. 489. 705.

„ pro 1865 aus der Altersklasse 1843, S. 2029.

Heerergänzungsgesetz, das Verfahren bei Uebertretungen desselben, S. 418.

Heimathlose, Postporto für Verpflegsgelder derselben, S. 1393. 1404.

Heimathsermittlungen, und zwar:

1) einer bei Lossfeld erhängt gefundenen Mannsperson, S. 115.
2) einer in Ramsau aufgegriffenen unbekannten Mannsperson, S. 269.
3) einer in Hemau aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 310. 822.
4) eines in Burgau aufgegriffenen Taubstummen, S. 475.
5) einer in der Gemeinde Nendlbach aufgegriffenen Weibsperson, S. 477. 1463.
6) eines im Maine bei Stadtprozelten gefundenen Leichnams, S. 601.
7) einer im Maine bei Zellingen gefundenen männlichen Leiche, S. 723.
8) einer im Maine bei Astheim gefundenen männlichen Leiche, S. 898.
9) eines unbekannten Selbstmörders, S. 999.
10) einer bei Ismaning gefundenen Leiche, S. 1000.
11) einer in der Isar und einer im Inn gefundenen männlichen Leiche, S. 1226.
12) einer in der Donau bei Vilshofen gefundenen Leiche, S. 1314.
13) einer in der Iller bei Au gefundenen männlichen Leiche, S. 1330.
14) einer stummen legitimationslosen Frauensperson, S. 1344.
15) einer zu Breitenlohe aufgefundenen Leiche, S. 1461.
16) eines im Lech bei Gersthofen gefundenen männlichen Leichnams, S. 1472.
17) eines bei Oberau gefundenen todten Knaben, S. 1474.
18) einer im englischen Garten bei München gefundenen männlichen Leiche, S. 1477. 1670.
19) einer in der Reinitz gefundenen weiblichen Leiche, S. 1503.
20) einer in der Isar bei Föhring gefundenen männlichen Leiche, S. 1507.
21) eines zu Eulenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums, S. 1523. 1805.
22) eines in der Donau gefundenen männlichen Leichnams, S. 1653.
23) einer im Fasanengarten bei München gefundenen männlichen Leiche, S. 1670. 1816.
24) eines im Main bei Bischberg gefundenen männlichen Leichnams, S. 1768.
25) einer im Main bei Stadtprozelten gefundenen weiblichen Leiche, S. 1808.
26) einer in der Stadt Auerbach aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson, S. 1884.
27) einer in der Isar bei Ismaning gefundenen männlichen Leiche, S. 1963.
28) einer in der Donau bei Passau gefundenen männlichen Leiche, S. 1994.
29) einer zu Abtsried aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 2036.

Digitized by Google

30) einer zu Weibersbrunn aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 2073.

Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche, deren Ertheilung, S. 717.

Heizgebühren für Arrestlokalitäten, deren Festsetzung pro $18^{64}/_{65}$, S. 1734.

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei, deren Verpflichtung, S. 1939.

Hof- und Staatshandbuch, das für 1864, S. 1223.

Holzgeld-Aversa, deren Abquittirung, S. 1857.

Hypothekenbücher und Protokolle, die Kosten des Einbindens derselben, S. 76.

Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen, deren Abquittirung, S. 1375.

Hypotheken-Sachen, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens dabei, S. 2039.

J.

Jagdausübung, Wildschadenersatz und Jagdfrevel, die Vorschriften hierüber, S. 81.

Jagdpolizei, Erläuterung der Vorschriften §§. 5 und 18 hiezu, S. 1685.

Jahresbericht des k. Consuls zu New-York pro 1863, S. 1992.

Installationsverhandlungen katholischer und protestantischer Geistlichen, die Taxerhebung hiebei, S. 275.

K.

Kapitalien, unerhobene, S. 462.

Kapitalien, verlooste, deren Wiederanlage bei dem 4% Eisenbahn-Anlehen, S. 986.

Kapitalrenten- u. Einkommensteuer-Operat, das, pro $18^{63}/_{64}$, S. 1531.

Kapitalrentensteuer, deren Regulirung pro $18^{64}/_{65}$, S. 1693.

" der Gesetzesvollzug hierüber, hier die Einsichtsnahme der Notariats-Urkunden, S. 2085.

Kirchen-Collecten, deren Ergebniß pro $18^{63}/_{64}$, S. 1741.

Kirchen-Collectengelder, deren Einsendung, S. 893.

Kölner Dombau-Vereins-Lotterielooſe, deren Absatz in Bayern, S. 1453.

Kosten in Strafsachen, die rechnerische Behandlung derselben, S. 688. 1004. 1175. 1317.

Kräuter-Brust-Syrup, Dr. Hoffmann'scher, dessen Verkauf, S. 1785.

Kräuter-Essenz, die von Pleimes in Köln bereitete, S. 756.

Krankheiten, ansteckende, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zu deren Anzeige, S. 422.

Kreis-Ackerbauschule Ramhof, die Schlußprüfung an derselben, S. 1458. 1522.

" die Aufnahme neuer Zöglinge, S. 1459.

Kreisamtsblätter, vorräthige, S. 889.

Kreisfondsbeiträge zu Schulhausbauten, die Controle über Verwendung derselben, S. 1067.

Kreisfondszuschüsse zu Distriktsstraßenbauten, die Controle über Verwendung derselben, S. 1890.

Kreisstipendien, deren Verleihung pro $18^{63}/_{64}$, S. 587.

Kreisstipendium, das landwirthschaftliche, S. 1949.

Kupferkreuzer, bayerische, deren Einziehung, S. 650.

Kurzsichtigkeit, die überhandnehmende der Jugend, S. 1495.

L.

Landestrauer, die, S. 817.

" deren Ablegung am Frohnleichnamsfeste, S. 762.

Digitized by Google

Landesverweisungen, S. 35. 49. 68. 70. 71. 72. 111. 112. 114. 139. 187. 224. 226. 257. 375. 378. 431. 481. 526. 581. 649. 669. 670. 732. 744. 773. 789. 791. 812. 825. 827. 869. 882. 908. 909. 911. 963. 978. 980. 1173. 1211. 1289. 1332. 1333. 1367. 1407. 1409. 1478. 1530. 1646. 1657. 1703. 1721. 1732. 1760. 1774. 1775. 1787. 1809. 1817. 1839. 1854. 1886. 1917. 1918. 1964. 1965. 1984. 2001. 2018. M. s. auch das Namensregister.

Landgerichte, das Regiewesen und die ständigen Bau-Ausgaben bei denselben, S. 188. 492.

Landgerichts-Assessoren, deren Berufung zur aushilfsweisen Funktion als Landwehr-Auditore, S. 863.

Landgestüts-Preisevertheilung, die diesjährige, S. 1020. 1225. 1821.

Landrathsverhandlungen, die, S. 1025.

„ -Abschied hierauf, S. 1861.

Landrathswahlen für die Periode $18^{63}/_{69}$, S. 161.

„ hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit, S. 271. 483.

„ die Wahl aus der Klasse der großen Grundbesitzer, S. 321.

„ die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden, S. 364.

„ deren Ergebniß, S. 614.

Lehranstalten, technische, deren Reorganisation, S. 1541. 1612. 1614. 1615.

Leichen, aufgefundene, vide Heimathsermittlungen.

„ deren Verbringung vom Sterbort an einen andern als den ordnungsgemäßen Beerdigungsort, S. 753.

Lokal-Schulfonds, die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster Staatsobligationen derselben, S. 2032.

Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden, der Vertrieb von Loosen derselben, S. 97.

Lotterien, auswärtige, das Spielen in solchen, S. 1166.

Lotterieloose des Kölner Dombauvereins, deren Absatz in Bayern, S. 1453.

„ zum Besten des Baues einer protestantischen Kirche in Salzburg, S. 2010.

M.

Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1667.

Magenbonbons, Gesuch des Kaufmanns Engels um Bewilligung zu deren Verkauf, S. 1815.

Maikäfer, deren Vertilgung, S. 763.

Maurer- und Zimmermeister, deren Verpflichtung, S. 720.

Medizin, deren Studium, hier die Gesuche um Dispens vom Besuch der Universität während des praktischen Jahres, S. 1402.

Medizinalpersonen, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten, S. 422.

Messungsbezirke, die, S. 507.

Milchfälschung, Untersuchung wegen solcher gegen Theres Schönauer, oberstrichterliches Erkenntniß, S. 389.

Militärsohlenhofanstalt, der Ankauf junger Pferde für dieselbe, S. 1877.

Militärpersonen, der Vollzug der gemeinen Vergehensstrafe des Gefängnisses gegen solche, S. 88.

Ministerialbibliothek, deren Verlegung, S. 900.

Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Herausgabe eines solchen, S. 1709. 2045.

Münzen falsche, deren Cursiren, S. 125. 185. 363. 491. 643. 962. 997. 1171. 1315. 1327. 1352. 1399. 1631. 1686. 1774. 1984. 2037.

Musiker, gewerbsmäßige, die Regelung der Verhältnisse derselben, S. 707.

Mutterlaugen-Extract aus den Salinen zu Oberneusulza und Salzungen, dessen Vertrieb, S. 820.

Digitized by Google

N.

Nationaldenkmal für Seine Majestät den König Maximilian II., die Gründung einer solchen, S. 561.

" die Portofreiheit für die Correspondenz hiebei, S. 658.

National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London, deren Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern, S. 1444.

Normalpension, die der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro $18^{63}/_{64}$, S. 494.

Normalpreise, Frucht pro $18^{63}/_{64}$, S. 51.

Notariats-Urkunden, deren Einsichtnahme im Vollzug des Kapitalrentensteuer-Gesetzes, S. 2085.

O.

Orts- und Postlexikon von Bayern, S. 1647.

P.

Pässe, Paßkarten und Paßtaxen, deren Versendung, S. 891.

Papierformat, das, S. 1416.

Paramente und innere Kircheneinrichtung, die Anfertigung von Plänen hiezu, S. 1757.

Paßkarten-Formularien für das Jahr 1865, S. 1957.

Pensions- und Alimentations-Quittungen, deren Legalisirung durch Bescheinigung des Lebens, S. 633.

Pensionsverein, der ärztliche, S. 1772. 2048.

Pereeptionskosten bei Staatsrealitätenverkäufen, deren Vergütung, S. 227.

Petroleum, dessen Transport auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und Posten, S. 1661.

Pfalz, der Civilstand von Angehörigen derselben, S. 1637.

Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in solchen, S. 636. 1519.

Pfarreien, gering dotirte protestantische, deren Aufbesserung, S. 1858.

" landesherrlichen Patronats, das Verfahren bei Besetzung solcher, S. 1695.

Pfarrinstallationen, hier die Pfarrvermögens-Extraditionen, S. 1365.

Pfarrerswittwen und Doppelwaisen, deren Normalpension pro $18^{63}/_{64}$, S. 494.

" die Vertheilung des Staatsbeitrags für dieselben pro $18^{63}/_{64}$, S. 1923.

Pferde, junge, deren Ankauf für die Militärfohlenhofsanstalt, S. 1877.

Pläne, deren Versendung, S. 564. 757. 782.

" für Paramente und innere Kircheneinrichtung, deren Anfertigung, S. 1757.

Polizeianstalt, die Verwahrung in einer solchen, S. 623. 769.

Polizei, gerichtliche, deren Handhabung durch die Stadt- und Landgerichte, S. 1309.

Postportofreiheit, die, der Bezirksgeometer, S. 298.

" die für die Correspondenz anläßlich der Gründung eines Nationaldenkmals für Se. Maj. König Maximilian II., S. 658.

" die der Gemeindeverwaltungen, S. 1242. 1383. 1911.

Postporto für Sendungen mit kgl. Gnadenspenden, S. 1928.

" für Verpflegungsgelder der Heimathlosen, S. 1393, 1404.

Digitized by Google

Preisvertheilung des allgemeinen Landgestüts, S. 1020. 1225. 1821.

Preßgesetz, Untersuchungen wegen Verletzung desselben, S. 29. 158.

Privatbeschälhengste, deren Approbation pro, 1865, S. 2033.

Privatheil-Entbindungs- und Badanstalten deren Errichtung, S. 2083.

Programm zur Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Weiden, S. 735.

„ zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfest, S. 921. 1532.

Prüfungen, und zwar:

1) für Candidatinen zum deutschen Schulamt und für Schuldienstexpektantinen, S. 249.
2) für Candidatinen des Lehramts der französischen Sprache, S. 268.
3) die Anstellungsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach, S. 306.
4) der zum Staatsdienst abspirirenden Rechtskandidaten, S. 313.
5) der Bauhandwerker pro 1864, S. 369.
6) für Lehrstellen an weiblichen Arbeitsschulen, S. 388. 1501.
7) die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. S. 603.
8) der Candidaten für Stadt- und Marktschreiberdienste, S. 721.
9) Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienstexpektanten, S. 833.
10) die medizinische Staatsprüfung pro 1864, S. 866.
11) die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung, S. 913. 1323.
12) die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung, S. 1181. 1237. 1293.
13) die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das Seminar Lauingen, S. 1283.
14) die Haupt-Jahresprüfung der Schulseminaristen in Lauingen, S. 1287.
15) die theoretische für den Staatsbaudienst, S. 1373.
16) für den niedern Finanzdienst, S. 1394.
17) die Schlußprüfung an der Kreisackerbauschule, S. 1458. 1522.
18) die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach, S. 1517.
19) die praktische für den Staatsbaudienst im Jahre 1865, S. 2077.

Q.

Qualifikation und Ausbildung der Advokaten-Conzipienten, Vorschriften hierüber, S. 765.

R.

Rechnungswesen, das, der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung der Kassen durch Gemeindevorstände, S. 1851.

Rechts-Candidaten, deren Zulassung zur praktischen Conkursprüfung, S. 1621.

Rechts-Praktikanten, die zur Amtspraxis abmittirten, deren Verpflichtung, S. 989.

Regie-Etat der Stadt- und Landgerichte, hier die ständigen Bauausgaben, S. 188. 493.

„ hier die Anweisungen der Oberstaatsanwälte darauf, S. 1921.

Regiekostenrechnungen der Bezirksämter pro $18^{63}/_{64}$, S. 1790.

Digitized by Google

Regierungs- und Gesetzblatt pro 1865, dessen Bestellung, S. 1644.

Reihenfolge, die, der Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten, S. 775.

" die der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen, S. 873. 1300. 1301.

" die, der Landwehroffiziere bei dem Zusammentreffen mit Beamten in Amtshandlungen, S. 990. 1300.

Rentamtsboten, die Erhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch dieselben, S. 2063.

Renten-Ueberschüsse kathol. Kirchenstiftungen pro $18^{62}/_{63}$, Unterstützungen aus denselben, S. 238.

" die Erhebung derselben, S. 244.

" die Unterstützungen pro $18^{63}/_{64}$, S. 1714.

Repertorium über die bayer. Gesetze und Verordnungen von Hauff, S. 23. 162. 195.

Restauration, die, von Gemälden in Kirchen und Kapellen, S. 1169.

Rettungsanstalten, die Unterbringung armer, verwahrloster Kinder protest. Confession in solchen, S. 1852.

Rinderpest, die, in Oesterreich, S. 121. 646. 1241. 1803. 1940.

S.

Sägmühlen, deren Errichtung und Betrieb, S. 163. 261.

Salz, dessen Abgabe zu ermäßigtem Preis an Gerbereien und Seifensiedereien, S. 1875.

Sammlungen wegen Brandschaden, S. 290.

" siehe „Collekten".

Schematismus, ärztlicher, (Extrabeilage zu Nr. 5.)

Schiefertafeln und Stifte von Faber, deren Einführung in den deutschen Volksschulen, S. 1208. 1287. 1471.

Schießpulver-Ausfuhr, deren Verbot, S. 1287. 1377. 1471. 1521.

Schreibheft-Umschläge mit Landkarten von Niedermayer, deren Einführung in den deutschen Schulen, S. 1993.

Schüblings-Transport, der, auf den Eisenbahnen, S. 1494.

Schüler-Verzeichnisse, die Formularien hiezu, S. 1524. 1667.

Schuldenstand der Gemeinden, Vorlage der Uebersichten pro $18^{62}/_{63}$, S. 393.

" der Gemeinden, S. 876.

Schuldienste, erledigte, vid. das Ortsregister.

Schulen, deutsche, der Unterricht in denselben, hier diejenigen Soldaten, welche einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben, S. 2011.

Schulgeld, das, für Unteroffiziers- und Soldatenkinder, S. 419.

Schulhausbauten, die Kontrole über Verwendung der Kreisfondsbeiträge zu solchen, S. 1167.

Schullehrer-Fortbildungswesen, dessen Leitung, S. 661.

" Wittwen- und Waisenkassa von Schwaben und Neuburg, die Wahl neuer Verwaltungs-Ausschußmitglieder, S. 38.

Schulordnung, der Vollzug des §. 31 derselben, S. 1933.

Schutzpocken-Impfung, königl. Allerhöchste Verordnung hierüber, S. 513.

Schwurgerichts-Sitzungen, deren Abhaltung im Jahre 1864, S. 261. 299. 745. 1347.

" pro 1865, S. 1922.

Sechskreuzerstücke, die österreichischen, S. 73.

Soldaten, die Verwaltung des Vermögens derselben während ihrer Dienstzeit, S. 956. 1001. 1296.

Digitized by Google

Sommerbiersatz, der, pro 1864, S. 129.

Sonntagsschule, die Entlassung aus derselben, S. 554.

Staatsanwaltschafts-Vertretung, die Berufung der Bezirksamts-Assessoren und Funktionäre hiezu, S. 907.

Staatsaufwands-Ausgaben auf die Justizverwaltung, die Spezialetats derselben pro $18^{63}/_{64}$, S. 141.

Staatsbaudienst, die Prüfungen für denselben mit Rücksicht auf die Reorganisation der technischen Lehranstalten, S. 1614.

Staatsobligationen, die Eigenthumsvormerkungen und Vinkulirungen bei solchen, S. 105. 158.

" der Gemeinden und Stiftungen zur Heimzahlung gelangende, deren Abquittirung, S. 1232.

" der Lokalschulfonds, S. 2032.

Staatsrealitäten-Verkäufe, die Vergütung der Perzeptionskosten bei solchen, S. 227.

Stadtkommissariate, die Besorgung des Tax- und Stempelwesens bei denselben, S. 1212.

Stadt- und Landgerichte, deren Regiecetat und die ständigen Bauausgaben, S. 188. 492.

Statuten der Aktiengesellschaft Augsburger-Kammgarnspinnerei, deren Abänderung, S. 397.

" der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst, deren Aenderung, S. 896.

" der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania, deren Aenderung, S. 996.

" der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen, S. 1878.

Stempelpapier verdorbenes, dessen Umwechslung, S. 964.

Steuernachlässe, die gesetzlichen für $18^{62}/_{63}$, S. 166.

Stiftung, eine, zur Unterstützung verschämter Hausarmen in Grönenbach, S. 99.

Stiftungen, die notarielle Beurkundung von Verträgen solcher, S. 254. 363.

Stiftungs- und Gemeindebau-Angelegenheiten, deren Behandlung, S. 479.

Stipendien, erledigte und zwar:

1) das Thürmayer'sche, S. 1446.

2) das Michael Striegel'sche, S. 1850.

3) das landwirthschaftliche Kreisstipendium, S. 1949.

T.

Taxerhebung, die, bei Installationsverhandlungen kathol. und protest. Geistlicher, S. 275.

Taxirung commissioneler Beglaubigung von Vollmacht-Abschriften, S. 1966.

Tax- und Stempelwesen, dessen Behandlung in Hypothekensachen, S. 2039.

Thurmuhren, verbesserte, Mannhardt'sche, S. 905. 1228.

Todesscheine, von in Bayern verstorbenen württembergischen Staatsangehörigen, deren Einsendung, S. 565.

Trauer-Ordnung, wegen zeitlichen Hintritts des höchstseligen Königs Maximilian II., S. 793.

U.

Uebergangsstellen, die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei denselben, S. 776.

Uebertretungssachen, die Vornahme örtlicher Erhebungen in sochen, S. 74.

" der Vollzug der Urtheile im Kostenpunkt, S. 686.

" die Beitreibung von Geldstrafen, S. 1335.

Digitized by Google

Ultrajectum, Versicherungs-Gesellschaft in Zeyst, deren Statuten-Aenderung, S. 896.

Umlagen, Gemeinde- und Distrikts-, Beiträge des kgl. Aerars hiezu, und die Belegung der Finanzrechnungen hinsichtlich derselben, S. 1748.

Unionsvolkszählung, die, vom Dezember 1864, S. 1912.

Unterricht, der landwirthschaftliche, in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier darauf bezüglichen Tafeln, S. 1209.

Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen kathol. Cultusstiftungen, pro $18^{62}/_{63}$, S. 238.

„ pro $18^{63}/_{64}$, S. 2005.

Urtheile, oberstrichterliche, in Polizeistrafsachen. M. s. „Erkenntnisse."

V.

Verehelichungen, unerlaubte im Auslande, deren Verbot, S. 181. 1357.

Vereine, Anzeigen über Aenderungen im Stande derselben, S. 1980.

Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1864, S. 17.

„ der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865, S. 2058.

„ der 4- und $4^1/_2$procentigen Eisenbahnschuld, S. 57. 196.

„ des Militär-Anlehens von 1855, S. 59. 205.

„ der Holzkirchen-Miesbacher-Eisenbahn-Obligationen, S. 102.

„ der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen, S. 103.

„ der ältern österreichischen Staatsschuld, S. 253. 473. 579. 708. 972. 1286. 1442. 1504. 1758. 1881. 1979.

Verloosungen, der 4% Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, S. 385. 508. 527. 1781. 1829. 1856.

„ des neuen allgemeinen Anlehens zu $4^1/_2$%, S. 387. 537.

„ der $3^1/_2$% und arrosirt 4% Staats-Obligationen, S. 609. 673.

„ der 2% Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden, S. 611. 677.

„ der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen, S. 1215.

„ der Bayreuth-Neumarkter Eisenbahn-Obligationen, S. 1971.

Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während der Dienstzeit, deren Verbot, S. 177.

Verordnungen-Sammlung, Döllinger'sche, S. 772. 1838.

„ „ Geret'sche, S. 901.

Versicherungsgesellschaft, rheinische, deren Betrieb des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern, S. 2013.

Verträge der Gemeinden u. Stiftungen, deren notarielle Beurkundung, S. 254.

„ der Stiftungen für Cultus u. Unterricht ebenso, S. 363.

Verwaltungsbehörden, der Geschäftsgang bei denselben, S. 78. 255. 564.

Veterinärpolizei, die Sammlung der Verordnungen hierüber von Adam, S 151.

Vinculirungsgebühren von Staats-Obligationen der Sparkassen, S. 641.

Vollmachtsabschriften in Civilprozeßsachen, die Taxirung commissioneller Beglaubigung solcher, S. 1966.

Digitized by Google

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung und Veränderung von Fabriken und Werkstätten, der Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, S. 836.

W.

Waldbrände, S. 699.
Wandergewerbe, deren Betrieb, S. 258. 392. 715. 2053.
" die Gebühren für ärztliche Zeugnisse dabei, S. 755.
Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Weiden, Programm hiezu, S. 735.
Werkstätte, die, mechanische in Augsburg, S. 1400.
Winterbiersatz, der provisorische pro 1864, S. 1487.
" der definitive, S. 2042.
Wundverband, flüssiger, der Verkauf eines solchen, S. 33.

Z.

Zahnärzte, reisende, die Ausübung der Praxis durch dieselben, S. 1914.
Zahnbalsam, Hofmann'scher, dessen Bereitung und Verkauf, S. 1730.
Zahnpasta, die von Hofmaier u. Cons. in München, S. 1629.
Zahntinkturen, Gesuch des Nikolaus Backe, die Bewilligung zum Verkauf solcher, S. 865.
Zimmer- und Maurermeister, deren Verpflichtung, S. 720.
Zollpraxis, die Zulassung zu derselben, S. 1612.
Zollvereins-Gewerbe-Statistik, S. 1329.
Zuchtwidder, feinwollige, deren Abgabe auf Rechnung der Centralfonds für Cultur, S. 651.
Zustellgebühren, die Einhebung solcher durch die Rentamtsboten für Ablieferung von Geldern, S. 2063.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 2. Januar 1864. № 1.

Bekanntmachungen der Behörden.

1. praes. $^{29}/_{12}$ 63.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg verordnet wegen des am 25. v. Mts. bei dem quiescirten kgl. Revierförster Alois Bauer in Welden, kgl. Landgerichts Zusmarshausen verübten Diebstahls, den dieser That verdächtigen ledigen Taglöhner Sebastian Hörmann von Reutern gegenüber Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und Art. 41 Ziff. 3 des Einf.-Ges. vom gleichen Tage zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem besagten Sebast. Hörmann von Reutern vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Sebastian Hörmann, welcher als Landstreicher angezeigt ist, kann dahin beschrieben werden, daß er 6′ groß seie, hageres Gesicht und dunkelblonde Haare, spitzige Nase und etwas mangelhafte Zähne habe, wobei bemerkt wird, daß dieser Beschrieb kein verläßiger seie, da er sich auf eine in den Vorakten enthaltene, vor mehreren Jahren gemachte Anzeige gründet.

Der entwendete Gegenstand besteht in einem Hirschgeweih — Achtender — welches kaum über 10 fl. werth sein dürfte.

Augsburg, den 26. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

2. praes. $^{29}/_{12}$ 63.

Ergänzungs-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechens bei kgl. Forstgehilfen Johann Georg Reinzert in Biburg.)

Am Freitag den 25. ds. Mts. Nachts 7½ — 10 Uhr wurden mittelst Gewaltanwendung aus der Behausung des

Digitized by Google

königl. Forstgehilfen Johann Georg Keinzert in Biburg, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, entwendet:

1) ein Spitzkugelstutzen mit englischem Schaft von braunlakirtem Nußbaumholz, ohne Backen, werth 100 fl.;
2) ein Schrottzwilling mit sogenannten Drahtläufen und nußbaumenem braunlakirtem Schaft, an dessen Backen ein ausgeschnitzter Fuchs sich befindet, auf dessen Lauf der Name des Büchsenmachers Georg Penker in Silber eingravirt ist, sodann mit grünem Band zum Umhängen versehen, werth 55 fl.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 27. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

3. praes. 30/12 63.

Späheverfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Franz Joseph Reth, Söldners von Friesenried.)

In der Zwischenzeit vom 14. bis 16. Dezember l. Js. wurden dem Franz Joseph Reth gestohlen:

1) ein leinenes Geldsäckchen ohne besonderes Kennzeichen,
2) 115 fl. bestehend aus 4 Goldstücken zu je 9 fl. 20 kr. (20 Frankenstücke), Zwei- und Eingudenstücken, Halbguldenstücken, Sechsern und Groschen verschiedenen Gepräges, einem Thaler zu 3 fl. 30 kr.

Ich verfüge Spähe auf das gestohlene Geld und dessen Dieb mit dem Ersuchen um Mittheilung sachdienlichen Resultats.

Kempten, den 24. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

4. praes. 30/12 63.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Webergesellen Leonhard Hilble wegen Diebstahls.)

Der Webergeselle Leonhard Hilble von Oberhausen, kgl. Landgerichts Weißenhorn, wurde durch dießgerichtliches rechtskräftiges Urtheil vom 20. November ds. Js. in eine Arreststrafe von 4 Tagen verurtheilt.

Da der Aufenthalt des Leonhard Hilble unbekannt ist, werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, die Strafe im Betretungsfalle an demselben vollziehen und Nachweis anher gelangen zu lassen.

Die Kosten der Verpflegung hat der Verurtheilte selbst zu tragen.

Oberdorf, den 26. Dezember 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

5. (b) praes. 21/9 63.

Ediktal-Ladung.

(Verschollene betr.)

Die unten aufgeführten Personen, sämmtlich über 70 Jahre alt, werden schon seit mehr als 40 Jahren vermißt, und bestehen bezüglich des Vermögens Sämmtlicher hypothekarische Cautionen.

Auf Antrag der Betheiligten werden nun diese Vermißten, beziehungsweise deren rechtmäßige Nachkommen aufgefordert, sich

binnen sechs Monaten von heute an

um so gewisser hierorts zu melden, als sie sonst ohne Nachkommenschaft verstorben erachtet, jene hypothekarischen Cautionen gelöscht, die noch unvertheilten Vermögensreste an die gesetzlichen Erben hinausgegeben würden.

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zunamen	Geburtszeit			Geburtsort	Stand	Vermögen	
		Jahr	T.	Monat			fl.	kr.
1	Aumiller Andreas	1785	16	November	Emmersacker	Soldat	45	52½
2	Deiser Martin	1776	20	Juli	Buttenwiesen	„	25	—
3	Bürger Joseph	1790	21	März	Biberbach	„	26	—
4	Fischer Benedikt	1793	14	April	Gablingen	„	200	—
5	Heindl Joseph	1784	23	Oktober	Westendorf	„	240	—
6	Link Sebastian	1788	29	Februar	Wertingen	„	100	—
7	Mayer Joseph	1785	19	März	Unterthürheim	„	200	—
8	Mayer Anton	1780	27	Januar	Westendorf	„	312	30
9	Mayer Michael	1789	14	„	„	„		
10	Miller Franz Sales	1793	29	„	Oberthürheim	„	750	—
11	Reißler Bernhard	1790	12	„	Binswangen	„	400	—
12	Sailer Franz	1783	5	April	Unterglauheim	„	33	20
13	Sailer Johann Michael	1781	22	Januar	„	„	33	20
14	Schitthelm Kaspar	1783	29	Oktober	Westendorf	Handwerker	30	8
15	Schitthelm Georg	1789	22	März	„	„	42	8
16	Schmid Joseph	1774	18	„	Langenreichen	Soldat	336	6
17	Tochtermann Franz Xaver	1781	29	Januar	Wertingen	„	50	—

Wertingen, den 19. September 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

B. l.

Heinrich, Assessor.

---

6. praes. 30/12 63.

Bekanntmachung.

(Den Taglöhnerssohn Alois Ege von Türkheim betr.)

Der Taglöhnerssohn Alois Ege von Türkheim ist aufgegriffen und am 21. ds. Mts. dahier eingeliefert worden; es ist somit die diesamtliche Ausschreibung vom 13. Mai l. Js. in der Beilage Nr. 40 zum Kreisamtsblatte erlediget.

Mindelheim, den 24. Dezember 1863.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

7.(b) praes. 29/10 63.

Diktal-Citation.

Im Hypothekenbuche Böhringen Bd. I. S. 705 sind auf dem dort intabulirten Grundbesitze des Jakob Erdt, welcher früher dessen Vater Anton Erdt gehörte, laut Obligation vom 11. Juli 1825 unterm 21. Juli 1831 für die Relikten des Rentbeamten Leirl von Illertissen 25 fl. eingetragen.

Die Rentbeamten Leirl'schen Relikten sind weder aus dem Hypothekenprotokolle ersichtlich, noch sonst zu ermitteln und da der Besitzer der verpfändeten Objekte die Zahlung der eingetragenen Forderung behauptet und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehende Handlung ein

Digitized by Google

Zeitraum von mehr als 30 Jahren verstrichen ist, so werden auf Antrag des Jakob Erdt gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes die Rentbeamten Leixl'schen Relikten und wer sonst

Illertissen, den 24. Oktober 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

8. (b) praes. $^{15}/_{11}$ 63.

Ediktal-Ladung.

Franz Xaver Wengenmayer, Metzgergeselle von Dillingen, geb. am 21. August 1815, ist schon über 25 Jahre abwesend und hat seit dieser Zeit keine Nachricht mehr gegeben.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird hiemit derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, in

sechs Monaten a dato

dahier zu erscheinen nud sein in 2415 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als sonst Xavee Wengenmayer für verschollen erklärt und obiges Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Dillingen, den 11. November 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

9. praes. $^{31}/_{12}$ 63.

Bekanntmachung.

(Mayr gegen Schmid wegen Forderung.)

Im Auftrage des kgl. Stadtgerichts Kempten rubricirten Betreffs veräußere ich am

Donnerstag, den 18. Febeuar 1864

Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle die auf 900 fl. geschätzte, mit 400 fl. gegen Brandschaden gesicherte und mit 900 fl. Hypothekschulden belastete Herberge Hs.-Nr. 35d in der Kiechgasse des vormaligen Commissionärs Martin Schmidt in Neustadt Kempten im Wege des öffentlichen Aufstrichs mit dem Bemerken, daß die Kaufsbedingungen am Strichstermi bekannt gegeben werden, und der Zuschlag nur erfolgt, we mindestens der Schätzungswerth geboten wird, wozu Kauf lustige einladet

Kempten, den 30. Dezember 1863.

Geisenhof, kgl. Notar.

---

10. praes. $^{26}/_{12}$ 6

Bekanntmachung.

(Stötter gegen Baumgärtner p. ded. betreffend.)

In Folge gerichtlichen Auftrags beraumt der unterfe tigte kgl. Notar zur erstmaligen Versteigerung des Ante Baumgärtner'schen Anwesens Hs.-Nr. 128 und 128½ zu Monheim auf

Dienstag den 16. Februar 1864

Nachmittags von 2 — 3 Uhr

auf seinem Amtszimmer Termin an.

Dieses Anwesen ist laut notarieller Schätzung vo Heutigen gewerthet auf 4449 fl., ist belastet mit 7300 f Hypothekschulden und besteht aus folgenden in der Steue gemeinde Monheim gelegenen Objekten:

Pl.-Nr. 250 Wohnhaus zu neunzehn Dezm.;

Pl.-Nr. 250½ Wohnhaus zu drei Dezm.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den no unvertheilten Gemeindebesitzungen;

Pl.-Nr. 249 Gartenhaus und Wurzgarten zu achtzeh Dezm.;

Pl.-Nr. 1043, 1525, 2158, 473, 2381, 2594 und 282 Aecker zu zwei Tagwerk acht und zwanzig Dezm.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nac den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes un der §§. 98 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 183 und haben sich die dem Notare nicht persönlich bekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszu weisen.

Monheim, den 22. Dezember 1863.

Max Heimbucher, kgl Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 6. Januar 1864. № 2.

Bekanntmachungen der Behörden.

11. praes. 2/1 64.

Bekanntmachung.

(Führung der Handelsregister betr.)

Die Veröffentlichung der während des Kalenderjahres 1864 in das diesgerichtliche Handelsregister zu machenden Einträge wird durch Einrückung

a) in der bayerischen Zeitung,

b) in der Augsburger Abendzeitung geschehen.

Augsburg, den 29. Dezember 1863.

Königliches Handelsgericht.

Der Vorstand:

Hohenadel.

Schönsessel.

---

12. praes. 30/12 63.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens bei Dienstknecht Joseph Reschüz in Dinkelscherben und Gen.)

In der Nacht vom 25. auf den 26. v. Mts. wurden den Dienstboten des Wirths Karl Arzt in Dinkelscherben, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, entwendet:

1) eine guterhaltene schwarzgraue Burkinhose, werth 4 fl.;
2) ein Spenser von grünlichtem Tuch mit 16 silbernen Sechserknöpfen, werth 4 fl.;
3) ein buntfarbiges Gilet von Wollenzeug mit 14 silbernen Sechserknöpfen, werth 14 fl.;
4) ein goldener Ring mit einem Plättchen, werth 3 fl.;
5) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 1 fl. 30 kr.;
6) ein weißbaumwollenes Unterhalstuch, werth 24 kr.;
7) ein grünbaumwollener Regenschirm mit weißbeinernem Knopf an der Handhebe, werth 3 fl.;
8) eine weißbarchentne Unterhose, werth 1 fl.;
9) ein flächsernes Hemd, mit den Buchstaben „J. R" durch weißen Faden gezeichnet, werth 2 fl.;
10) eine weißkattunene Schürze, werth 24 kr.;
11) eine Kleiderbürste von weißen Borsten, jedoch schwarz eingefaßt, werth 24 kr.;
12) ein rothbaumwollenes Sacktuch mit bunten Farben untermischt, werth 15 kr.;
13) ein weißlederner Geldbeutel mit 1 fl. 21 kr. Baargeld in Sechsern und Groschen bestehend;

Digitized by Google

14) ein halbes Päckchen Schnupftabak Bolongaro, werth 12 kr.;

15) eine silberne Uhrkette, 6 Zoll lang, mit goldenem Schieber, werth 5 fl. 30 kr.;

16) eine blautuchene Hose mit braunen Streifen, werth 8 fl.;

17) eine Sommerhose von grauschtem Zeug, werth 2 fl. 30 kr.;

18) ein altes weißkattunenes Hemd, werth 30 kr.;

19) ein fast neues leinenes mit Baumwolle durchschossenes Hemd, werth 1 fl. 30 kr.

ad 18 und 19 unten am Ende rechts mit den Buchstaben „J. R." gekennzeichnet;

20) ein neuer tuchener Spenser von bräunlichtem Tuch mit weißbeinernen Knöpfen, weißbarchentnem Aermeltuch, sonst mit grauem Canefas gefüttert, werth 11 fl.;

21) ein Spenser von schwarzem Sammet mit schwarzbeinernen Knöpfen, ebenfalls mit weißbarchentem Aermelfutter und sonst mit grauem Cannifas gefüttert, werth 2 fl. 30 kr.;

22) ein wollener Schlips von grauem, schwarzen, rothem und weißem Baumwollgarn, werth 24 kr.;

23) ein schwarzer niederer Filzhut mit breiter Krempe und Band von bräunlichter Farbe und weißen Rändern, werth 1 fl.;

24) ein Rasirmesser mit schwarzbeinernem Heft und mit eingeprägten Buchstaben „J. K." oder Joseph Kirchdorfer, werth 30 kr.;

25) ein neues weißkattunenes Chemisett mit einer Stickerei von Blumen versehen, werth 30 kr.;

26) ein rothbaumwollenes, weißgeblümtes Sacktuch, werth 24 kr.;

27) ein blauseidenes Gilet mit kleinen beinernen blonden Knöpfchen, werth 2 fl. 30 kr.;

28) der Militärabschied des Joseph Kirchdorfer, vom kgl. 15. Infanterieregiment ausgestellt.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 26. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

13. praes. 3/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen des am 9. November dies Js. an dem Dienstknechte Johann Schiele in Unterstall verübten Diebstahls, welcher nach Art. 276 des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen ist, die dieser That verdächtigen Leonhard Metzger, Schmiedgeselle von Langenmoosen, und Michael Müller, Schneidergeselle von Oberhöhberg, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher den beiden Benannten vorzuzeigen und dieselben daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt seien, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 31. Dezember 1863.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

14. praes. 5/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte

Digitized by Google

Donauwörth verordnet wegen des am 9. November 1863 an der Söldnersehefrau Walburga Benzinger von Unterfall verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Taglöhner Andreas Gerlmaier aus Neuburg zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten A. Gerlmaier vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 2. Januar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

15. praes. 5/1 64.

Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen der am 3. Nov. 1863 an der Metzgerin Walb. Bayerle von Neuburg, dann Josepha Ott, Kellnerin und Anna Beck, Köchin daselbst, verübten Diebstähle, welche nach Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen sind, den derselben verdächtigen Peter Schauer von Gansheim zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Peter Schauer vorzuzeigen und derselbe daran

zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 2. Januar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

16. praes. 2/1 64.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister und Söldner Franz Joseph Gantner von Schmidtberg der Gemeinde Kimratshofen ist durch rechtskräftigen dießgerichtlichen Beschluß unter Curatel gestellt und wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß er ohne Zustimmung seiner Curatoren der Oekonomen Johann Georg Mehr von Spöck und Engelbert Sonntag von Halden keine rechtsverbindlichen Geschäfte eingehen kann.

Grönenbach, den 24. Dezember 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidel, Landrichter.

Weiß, Assessor.

---

17. praes. 2/1 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaftsentlassung des Nikolaus Lutt von Bidingen betr.)

Man ersucht alle Gerichts- und Polizeibehörden, nach dem Aufenthaltsorte des Nikolaus Lutt von Bidingen, welcher aus der Pflegschaft zu entlassen ist, Recherchen

Digitized by Google

pflegen zu lassen und ein sachdienliches Resultat anher bekannt zu geben.

Oberdorf, den 30. Dezember 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

18. praes. 1/1 64.

Bekanntmachung.

(Stenzer'sche Pflegschaft von Riedhof betr.)

In rubricirter Pflegschaft ist die Kindsmutter Theres Stenzer von Riedhof zu vernehmen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, nach demselben Recherchen pflegen zu lassen und sachdienliches Resultat anher anzuzeigen.

Oberdorf, den 15. Oktober 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

19. (b) praes. 6/11 63.

Ediktal-Citation.

Auf dem Anwesen des Johann Steger von Edelstetten ist im dortigen Hypothekenbuche Band I. S. 1654 seit dem 30. April 1827 für eine Caution zu 520 fl. an die Hofrath Bob'sche Verlassenschaftsmasse von Ziemetshausen, Hypothek eingetragen.

Auf Antrag des Johann Steger werden nun hiemit alle diejenigen, welche aus Anlaß dieses Cautionsverhältnisses gegen denselben Ansprüche zu haben glauben, hiemit

aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 6 Monaten, von Einrückung gegenwärtiger Edittalladung an gerechnet, hierorts anzumelden, widrigenfalls die bezeichnete Caution als erloschen erklärt und die hypothekenamtliche Löschung derselben vollzogen würde.

Krumbach, den 2. November 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rauh, Landrichter.

---

20. praes. 3/1 64.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Marianna Feberle von hier bringe ich aus Auftrag des königl. Landgerichts Wertingen am

Mittwoch den 3. Februar des fünft. Jahres

Vormittags 9 bis 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das an der Badgasse dahier gelegene einstöckige Wohnhaus Hs.-Nr. 182 gewerthet auf 400 fl.; und das dazu gehörige Krautbeet zu 0,3 Dezimal gewerthet auf 15 fl. zur öffentlichen Versteigerung.

Unmittelbar darnach versteigere ich auch mehrere Hauseinrichtungsgegenstände zu einem Gesammtschätzungswerth von 28 fl. 36 kr., und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen ein, daß die Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, der Grundsteuerkatasterauszug aber, sowie die Schätzung inzwischen bei mir eingesehen werden können.

Wertingen, den 30. Dezember 1863.

Heimer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 13. Januar 1864. № 4.

Bekanntmachungen der Behörden.

21. praes. 7/1 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens bei dem ledigen Schweizer Anton Mayer in Elsaß.)

Am 16. ds. Mts. Nachts 7 — 9 Uhr wurden mittelst Gewaltanwendung dem ledigen Anton Mayer in Straß, kgl. Landgerichts Neuulm, entwendet:

1) ein schwarztuchener Rock mit schwarztuchenen Knöpfen nnd schwarzem Orleansfutter, vorn innen auf der linken Seite mit einer Brusttasche und auf der Rückseite mit 2 inneren Taschen versehen, schon etwas abgetragen, werth 13 fl.;
2) eine brauntuchene Joppe mit liegendem Kragen von gleichem Tuch und braunbeinernen Knöpfen, mit röthlichtem Futter versehen, sodann vorn in den Schößen mit je einer Tasche und innen links mit einer Brusttasche, werth 6 fl.;
3) eine brauntuchene Burlinghose, fast neu, werth 7 fl.;
4) eine tuchene rothgewürfelte Hose, ebenfalls fast neu, werth 5 fl.; ad 3 und 4 mit schwarzbeinernen Knöpfen versehen;
5) eine schwarzseidene Weste mit eben solchen Knöpfen und Canefasfutter, werth 2 fl. 30 kr.;
6) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 1 fl. 24 kr.;
7) ein lederner schwarzlakirter Leibgurt mit weißer Schließe und auf dieser die Worte „Gut Heil, Ulm“ werth 1 fl.;
8) zwei halbleinene Hemden, vorn auf der Brust chemisettartig gefertigt, werth 5 fl.;
9) zwei weißbaumwollene Sacktücher, werth 48 kr.;
10) ein weißleinenes Sacktuch, werth 24 kr.;
11) ein brauner Gehstock, mit weißbeinernem Knopf, werth 24 kr.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 31. Dezember 1863.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

Digitized by Google

22. praes. 7/1 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen den ledigen Franz Joseph Eichhorn von Bühl wegen Diebstahlvergehens.)

Wird das Ersuchen gestellt, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des ledigen Zimmergesellen Franz Joseph Eichhorn von Bühl zu ermitteln und hierher anzuzeigen.

Augsburg, den 7. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

23. praes. 7/1 64.

Späheverfügung.

(Untersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls zum Schaden des Söldners Anton Reher von Oberthingau.)

Am 22. Dez. v. Js. in der Zwischenzeit von Abends 6 bis 7 Uhr wurde dem Söldner Anton Reher von Oberthingau mittelst Einbruchs nachbezeichnete Gegenstände entwendet;

1) eine brauntuchene Joppe mit 6 schwarzbeinenen Knöpfen, werth 5 fl.;
2) eine brauntuchene lange Hose, werth 5 fl.;
3) ein baumwollener gestreifter Schlips, werth 1 fl. 20 kr.;
4) eine silberne, 2½ Ellen lange Schnürkette, s. g. Erbsenkette, an welcher ein 24 kr., ein 12 kr. und ein 10 kr. Stück, letzteres mit einem Kranz am Rande versehen, als Gehänge angebracht sind, werth, 13 fl.;
5) eine ungefähr 3″ breite und 4″ lange silberne Schnalle, in der Mitte einen Adler vorstellend, werth 2 fl. 42 kr.;
6) zwei Rosenkränze von rothen Korallen, an dem einen befindet sich ein 10 kr. Stück, an dem zweiten ein Kreuz von gelbem Holze mit Silber eingefaßt und mit silbernem Vaterunser, werth 5 fl.;

7) sechs seidene Halstücher, darunter ein schwarzes mit rothen Blumen, ein grünes mit weißlichen Streifen, ein rothes mit weißlichen Blumen, ein grüngeflammtes und ein blaues Cravattentüchel, werth 9 fl.;
8) vier seidene Schürzen, darunter ein röthlich-braungeblümter; ein schwarzglatter; ein schwarzgewürfelter und ein hellrothtaffenter, werth 13 fl. 30 kr.;
9) ein wollener Unterrock, weißgrün und braun gestreift, werth 3 fl.;
10) ein Geldbeutelchen von Perlen, an welchem die Worte: „Aus Liebe" in lateinischer Schrift angebracht sind, mit 30 kr. in Sechsern und Groschen, werth 18 kr.;
11) ein Paar Frauenschuhe, s. g. Schleicher, werth 1 fl. 45 kr.;
12) 5 im besten Stande befindliche Bettüberzüge mit weißen Böden und zwar 2 weißgewürfelte, 2 rothgewürfelte und ein blaugestreifter, werth 15 fl.;
13) 9 Kopfkissenüberzüge mit weißen Böden, werth 9 fl.;
14) 7 Leintücher, darunter 4 battistene, und 3 flächsene, werth 13 fl.;
15) ein gewürfeltes Tischtuch mit einem rothen Streifen, werth 1 fl.;
16) ein Kindershawl von schwarzem Wollenzeuge mit rother Bordure, auf dessen Rückseite sich eine Blume befindet, werth 24 kr.;
17) 3 weißleinene Vorhänge, wovon 2 am Rande zackig, der dritte glatt ist, werth 45 kr.;
18) 3 Stücke flächsenes und 3 Stücke leinwirkenes Tuch, zusammen ungefähr 84 Ellen haltend, werth 23 fl. 48 kr.;
19) ½ Pfd. weißer Kochzucker;
20) ein Bettüberzug von grün-, roth- und gelbkarirtem Pers, werth 2 fl.

Verdacht des Diebstahls fällt auf die s. g. Berchtolds-Pudel — Theresia Schedele, auch Berchtold — welche in der Nacht vom 22. Dez. v. Js. Abends 8 Uhr mit einem Pack in Ried sich aufhielt, von hier den Weg nach Hochgereuth und Kraftsried einschlug und von dort aus mit einer Mannsperson ihren Weg nach Grönenbach genommen haben soll.

Digitized by Google

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände und ersuche, die Schedele auf Betreten anzuhalten und falls dieselbe im Besitze der gestohlenen Effekten betroffen wird, hieher abliefern zu lassen.

Kempten, den 3. Januar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

24 (b) praes. 20/10 63.

Edikal-Citation.

Im Hypothekenbuche Vöhringen Bd. I. S. 705 sind auf dem dort intabulirten Grundbesitze des Jakob Erdt, welcher früher dessen Vater Anton Erdt gehörte, laut Obligation vom 11. Juli 1825 unterm 21. Juli 1831 für die Relikten des Rentbeamten Leixl von Illertissen 25 fl. eingetragen.

Die Rentbeamten Leixl'schen Relikten sind weder aus dem Hypothekenprotokolle ersichtlich, noch sonst zu ermitteln und da der Besitzer der verpfändeten Objekte die Zahlung der eingetragenen Forderung behauptet und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehende Handlung ein Zeitraum von mehr als 30 Jahren verstrichen ist, so werden auf Antrag des Jakob Erdt gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes die Rentbeamten Leixl'schen Relikten und wer sonst auf die obenbezeichneten 25 fl. rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, solche binnen

sechs Monaten

von heute an gerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Illertissen, den 24. Oktober 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

25. praes. 9/1 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Zimmergeselle Martin Ambabo von Oettingen zwischen Christgarten und Aufhausen am 6. ds. Mts. seinen Paß verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, den 7. Januar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Schulz.

---

26. (a) praes. 8/1 64.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Jahre 1864

der erste Roßmarkt

Montag den 25. Januar 1864,

der zweite Roßmarkt

Montag den 29. Februar 1864,

der dritte Roßmarkt

Montag den 30. Mai 1864

abgehalten wird.

Zur Nachricht wird hier beigefügt, daß am ersten vorjährigen Roßmarkt 616, am zweiten 438, an beiden zusammen 1054 Pferde-Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme der Verkaufspreise 171715 fl. — kr. betragen hat. Am dritten vorjährigen Roßmarkte wurden 94 Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen, welche eine Summe des Umsatzes von 12598 fl. ergeben haben.

Weiters wird bekannt gemacht, daß auch an jedem der Roßmärkte folgenden Dienstag ein großer Rindviehmarkt abgehalten wird, und daß im vorigen Jahre 659 Stücke am ersten, 555 Stücke am zweiten und 183 Stücke am dritten, sohin an den 3 Märkten zusammen 1397 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 183144 fl. 44 kr. verkauft worden sind.

Digitized by Google

Zugleich wird ausdrücklich auf die dahier bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, angezeigt werden muß.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:

Mandel.

---

27. praes. 10/1 64.

Bekanntmachung.

Durch Beförderung ist die Stelle eines II. Pfarrers an der protestantischen Stadtpfarrei dahier in Erledigung gekommen.

Der jährl. Ertrag dieser Stelle ist außer den auf 160 fl. angeschlagenen, jedoch unverbürgten freiwilligen Geschenken auf 713 fl. 51½ kr. berechnet.

Das Präsentationsrecht auf diese Stelle steht der hiesigen protestantischen Kirchengemeinde in der Art zu, daß solches von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand ausgeübt wird, und werden nunmehr qualifizirte Bewerber eingeladen, ihre Gesuche vorschriftsmäßig belegt,

binnen sechs Wochen

bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen.

Kaufbeuren, den 7. Januar 1864.

Stadt-Magistrat.

Walch, Bürgermeister.

---

28. praes. 5/1 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Wertingen bringe ich am

Mittwoch den 24. Februar ds. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

in dem Wirthshause zu Hohenreichen das Anwesen des Webers Andreas Hirner, Hausnummer 38 daselbst zur erstmaligen Versteigerung.

Dasselbe besteht aus einem einstöckigen Wohnhause mit angebautem Stadel, gewerthet auf 610 fl., und folgenden Grundstücken:

I. In der Steuergemeinde Hohenreichen:

Pl.-Nr. 87½ Wurzgarten, geschätzt auf 18 fl.,
„ 310 Geistgrabenacker, geschätzt auf 80 fl.,
„ 665½ Kreutzjauchert, geschätzt auf 165 fl.,
„ 858 Krautbeet, geschätzt auf 11 fl.,
„ 392 Steinacker, geschätzt auf 34 fl.,
„ 362 Kirchwegviertel, geschätzt auf 55 fl.,
„ 363 die fünf Beet, geschätzt auf 50 fl.,
„ 481½ Marktwegacker, geschätzt auf 200 fl.

II. In der Steuergemeinde Frauenstetten;

Pl.-Nr. 212 Hartheilwiese, geschätzt auf 95 fl.,
„ 209 äußerer Bachfeldacker, geschätzt auf 150 fl.

III. In der Steuergemeinde Pfaffenhofen:

Pl.-Nr. 2221½ Rosauwiese, geschätzt auf 75 fl.,
„ 2221¼ Rosauwiese, geschätzt auf 60 fl.

Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht ist und mir unbekannte Steigerungslustige sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Die Schätzungsurkunde, so wie der Grundsteuerkatasterauszug können inzwischen auch in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Wertingen, den 2. Januar 1864.

Heimer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 16. Januar 1864. № 5.

Bekanntmachungen der Behörden.

29. praes. 11/1 64.

Verhafts-Befehl.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlverbrechens bei kgl. Forstgehilfen Johann Georg Reinzert in Biburg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg verordnet wegen des am 25. vor. Mts. bei dem kgl. Forstgehilfen Johann Georg Reinzert in Biburg, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, verübten Diebstahls, welcher nach Art. 274 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Anton Hitzler von Baiershofen, kgl. Landger. Dillingen, gegenüber Art. 52 l. c. und Art. 38 und 41 des Einführungsgesetzes vom gleichen Tage zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Der Personalbeschrieb des Anton Hitzler kann nur dahin gegeben werden, daß derselbe 34 Jahre alt und von großer Statur ist, braune Haare, volles Gesicht und schlanken Körperbau hat.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Hitzler vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, sich gegen die vollzogene Verhaftung bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg zu beschweren

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Augsburg, den 6. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

30. praes. 11/1 64.

Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

verordnet der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten, den Fabrikarbeiter Joseph Butia von Laibach, k. k. österr. Bezirksamts Reute, welcher sich einer nach Art. 234 Abs. 2. und Art. 240 Abs. 2 als Vergehen straf-

Digitized by Google

barer Theilnahme an einer Schlägerei dringend verdächtig gemacht, in Gemäßheit Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu verhaften und in die hiesige Frohnveste einzuliefern.

Beim Vollzuge des gegenwärtigen Verhaftsbefehles ist solcher dem Butla vorzulesen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget, nach geschehener Einlieferung sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte beschweren zu können.

Ich ersuche alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden zum Vollzuge des gegenwärtigen Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Personalbeschrieb.

Joseph Butla ist anno 1834 geboren, von großer Statur und hat braune Haare und Augen.

Kempten, den 7. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kusner.

---

31. praes. 14/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des zum Schaden des Bauern Joseph Brunner von Schwäblshofen verübten, nach Art. 282 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen, flüchtigen Schweizer Johann Melder von Bitzling auf Grund des Art. 40 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Johann Melder vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen k. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 12. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

32. praes. 9/1 64.

Bekanntmachung.

Der unterm 19. vor. Mts. diesorts gegen den ledigen Kaspar Seitz von Gundelfingen erlassene Verhaftsbefehl wird hiemit zurückgenommen, da derselbe dahier eingeliefert worden ist.

Lauingen, den 7. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kiechle, Landrichter.

---

33. praes. 11/1 64.

Todes-Erklärung.

Nachdem der Söldnerssohn Anton Merkle von Kadeltshofen in dem vorgestreckten Termine von 6 Monaten sich weder selbst, noch eine rechtmäßige Descendenz zur Empfangnahme seines Vermögens meldete, so wird in Verwirklichung des unterm 7. Januar l. Js. angedrohten Präjudizes Anton Merkle von Kadeltshofen für todt und als ohne legitime Descendenz verstorben erklärt, und soll sein Vermögen an seine nächsten Erben ausgeantwortet werden.

Neu-Ulm, den 29. Dezember 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Digitized by Google

34. praes. 14/1 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Margaretha Hummel von Bühl betr.)

In bezeichneter Pflegschaft ist die ledige Korbmacherstochter Genovefa Hummel von Bühl zu vernehmen.

Da ihr dermaliger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, stellt man das Ansuchen, allenfallsige Aufschlüsse hierüber mitzutheilen.

Günzburg, den 7. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dölzl, Landrichter.

---

35. praes. 9/1 64.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus Wamberſie und Comp. zu Rotterdam hat für sein Geschäft zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika als Generalagenten den Buchhändler Karl Krebs dahier aufgestellt, und für denselben eine Caution von 5000 fl. geleistet. Der genannte Generalagent hat diese Stelle niedergelegt und es soll die Caution freigegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der unterfertigten Behörde etwaige gegen die Freigebung der Caution gerichtete Ansprüche

innerhalb sechs Monaten

mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden sei.

Aschaffenburg, den 5. Januar 1864.

Stadt-Magistrat.

Herrlein.

Kreezer.

---

36. (a) praes. 11/1 64.

Bekanntmachung.

(Beggel, Gant betr.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen hat der unterfertigte kgl. Notar die Realitäten und das Mobiliar des Schwanenwirthes Jakob Beggel von Thannhausen dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Das Verfahren richtet sich dabei nach §. 85, dann nach §. 87 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17 November 1837, sowie nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Hinschlag der Realitäten, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth, bei dem Mobiliar, wenn drei Viertheile desselben erreicht sind.

Das feil zu bietende Anwesen des Jakob Beggel, Hs.-Nr. 118 in Thannhausen, gegenüber dem dortigen Schrannenplatze, enthält:

Pl.-Nr. 222a Wirthschaftsgebäude mit darauf ruhender realer Bräuerei, Weinschenke und Tafernengerechtigkeit, Stall, Stadel, besondere Pferdestallung, dann Hofraum zu 0,17 Tgw.,
„ 222b Garten zu 0,03 Tgw.,
„ 222d Wurzgarten, jetzt Hofraum, zu 0,05 Tgw.,
„ 495b Schleifwegacker, zu 0,29 Tgw.
„ 1452 Stadelacker, zu 0,79 Tgw.,
„ 2096 Krautgarten, zu 0,02 Tgw.,
„ 2131 und 2294 Krautgärten, zu 0,06 Tgw.,
„ 2765 Wannentheilacker, zu 0,51 Tgw.,
„ 3065 Rosttheilwiese, zu 0,43 Tgw.,
„ 3457 Oberhautheil, Wiese, zu 0,43 Tgw.,
„ 1573 Mondgrüblesacker, zu 0,80 Tgw.

im Ganzen drei Tagwerk und acht und fünfzig Dezimalen.

Vorstehende Realitäten zahlen zum kgl. Rentamte Ursberg jährlich:

Bodenzins,	8 fl. 33 kr. 6 hl.
dann Hausſteuersimplum,	1 fl. 31 kr. — hl.

Digitized by Google

Grundsteuersimplum, — fl. 43 kr. 6 hl.
Gewerbesteuer, 6 fl. — kr. — hl.

und wurden notariell auf 4886 fl. eingewerthet.

Das vorhandene unbedeutende Wirthsinventar ist auf 156 fl. 25 kr. eingeschätzt und besteht solches aus gewöhnlichen Hauseinrichtungsgegenständen, einigen Wirthstischen, Bänken, Stühlen, Gläsern, ein paar Betten, sowie aus einigen Fässern und Flaschen Wein, mittlerer oder geringer Sorte.

Zu dieser Versteigerung steht Termin an auf

Dienstag den 1. März 1864

in der Schwanenwirthschaft zu Thannhausen und zwar

a) zur Feilbietung der Realitäten 10 bis 12 Uhr Vormittags;
b) zu jener der Mobilien Nachmittags von 2 Uhr an.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben, jetzt aber schon dazu bemerkt, daß die Abgabe der beweglichen Gegenstände nur gegen sofortige Baarzahlung erfolgt.

Unbekannte Steigerer haben sich ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig zuvor auszuweisen, als sie sonst zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die notarielle Schätzungs-, bezüglich die Inventarsurkunde kann inzwischen in der Amtskanzlei des kgl. Notars jeder Zeit eingesehen werden.

Hürben, den 30. Dezember 1863.

Högimayr, kgl. Notar.

---

37. (a) praes. 12/1 64.

Bekanntmachung.

In einer bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg anhängigen Streitsache soll das dem Seilermeister Leonhard Jakob Faik dahier gehörige Haus sammt Höflein, in der St. Georgenstraße lit. F. Nr. 56 dahier, zu 0,04 Tgw. dem Zwangsverkaufe unterstellt werden.

Vom genannten Gerichte mit dem Vollzuge betraut, setze ich hiemit zur erstmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens Tagsfahrt auf

Mittwoch den 16. März ds. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

auf meiner Amtsstube dahier an.

Besagtes Haus ist drei Stockwerke hoch, und enthält:

a) im Erdgeschoße: drei ungewölbte Keller;
b) zur ebenen Erde: einen Verkaufsladen, ein heizbares Zimmer, drei Kammern und eine Küche;
c) im ersten Stock: eine Wohnung mit zwei heizbaren Zimmern, einem Alkoven, zwei Kammern und eine Küche;
d) im zweiten Stock: eine Wohnung mit einem heizbaren Zimmer, zwei Kammern und eine Küche;
e) im Dachgeschoße: eine Wohnung mit einem heizbaren Zimmer, einer Kammer und einer Küche. Ueber dem Dachgeschoße befindet sich ein kleiner Dachboden.

Die unterm 2. ds. Mts. von mir erhobene Schätzung des Anwesens ergab einen Werth desselben von 4400 fl.

Näheres über die Belastung des Hauses kann aus dem bei meinen Akten befindlichen beglaubigten Hypothekenbuchsauszug entnommen werden.

Steigerer, welche mir unbekannt sind, haben Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit entsprechend zu bescheinigen.

Der Zuschlag erfolgt übrigens blos dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Augsburg, den 9. Januar 1864.

Eckert, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 20. Januar 1864. № 6.

Bekanntmachungen der Behörden.

38. praes. 15/1 64.

Verhaftsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des in der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember v. Js. zum Nachtheile des ledigen Joseph Haslach von Kreben und Cons. verübten, gemäß Art. 282 Ziffer 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 als Vergehen strafbaren Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen, schlecht beleumundeten flüchtigen Taglöhner Ludwig Seewald von Kreben, Gemeinde Fischen, königl. Landgerichts Immenstadt, im Hinblicke auf Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1861 unter Bekanntgabe dieses Verhaftsbefehles und Belehrung über das ihm zustehende Beschwerderecht zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß einzuliefern.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Zugleich wollen dem Seewald die von ihm entwendeten, wahrscheinlich dem größern Theile nach an seinem Leibe befindlichen Gegenstände abgenommen werden, als:

eine neue brauntuchene Joppe mit liegendem Kragen und Aufschlägen vom selben Tuche, grün eingefaßt, mit blau weiß gehäuseltem Barchent gefüttert, werth 7 fl.,

ein brauner Filzhut mit schwarzseidenem, weiß eingefaßtem Bande, werth 2 fl. 30 kr.,

ein schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen, werth 1 fl.,

ein paar kalbiederne vorgeschuhte Stiefel mit Schaften von Rindsleder, werth 4 fl. 30 kr.,

eine Brieftasche von schwarzem Glanztuche, werth 12 kr.,

ein schwarz eingebundenes Gebetbuch „Schutzengel" betitelt, werth 1 fl.,

ein baumwollenes Sacktuch mit gelben Streifen ringsum, werth 24 kr.

Ferner wurden dem Seewald zum Gebrauche überlassen und von ihm rechtswidrig sich angeeignet:

Digitized by Google

ein paar blaubaumwollene Strümpfe, werth 30 kr. und eine gebrauchte buntfarbige Sammtweste, werth 18 kr.

Kempten, den 12. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

39. praes. 16/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des zum Schaden der Webermeister Ludwig Seibold und Johann Popp in Kaufbeuren verübten nach Art. 282 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstahls die der Theilnahme an diesem Vergehen dringend Verdächtigen

1) Katharina Pinkel, Taglöhnerin von Wiesent (München),
2) Ludwig Habel, Schmied von Staudenberg (Mindelheim)

auf Grund des Art. 40 Ziff. 1 und Art. 41 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher den Obengenannten vorzuzeigen und sind dieselben daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt seien, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 15. Januar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

40. praes. 16/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der zum Schaden des Hausknechts Magnus Maier in Kaufbeuren verübten nach Art. 292 Ziffer 2 als Vergehen strafbaren Unterschlagung den diese That dringend verdächtigen Simon Endres, Taglöhner aus Hauptmannsgreith, Gemeinde Betzigau, auf Grund der Art. 40 Ziffer 1 und 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Simon Endres vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 16. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

41. praes. 18/1 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechens an dem Dienstknechte Johann Schiele in Unterstall.)

Nachdem Leonhard Metzger von Langenmoosen mittlerweile eingeliefert wurde, cessirt mein gegen denselben unterm 31. v. Mts. erlassener Verhaftsbefehl, wogegen derselbe be-

Digitized by Google

züglich des Michael Müller von Oberhöhberg noch in Kraft besteht.

Donauwörth, den 16. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

42. praes. 17/1 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Schneidergeselle Johann Miller von Oberhöhberg, kgl. Bezirksamts Gunzenhausen, sein ihm unterm 18. Juli 1863 vom kgl. Bezirksamte Gunzenhausen ausgestelltes Arbeitsbuch gestern in der Stadt Burgau angeblich verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Günzburg, den 14. Januar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Braun.

---

43. praes. 16/1 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Josepha Büchele von Weiler betr.)

In rubricirter Pflegschaft ist der ledige Mahlknecht Lorenz Fuchs von Babenhausen einzuvernehmen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden denselben auszumitteln und sachdienliches Resultat anher bekannt zu geben.

Illertissen, den 11. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

44. (b) praes. 8/1 64.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Jahre 1864

der erste Roßmarkt

Montag den 25. Januar 1864,

der zweite Roßmarkt

Montag den 29. Februar 1864,

der dritte Roßmarkt

Montag den 30. Mai 1864

abgehalten wird.

Zur Nachricht wird hier beigefügt, daß am ersten vorjährigen Roßmarkt 616, am zweiten 438, an beiden zusammen 1054 Pferde- Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme der Verkaufspreise 171715 fl. — kr. betragen hat. Am dritten vorjährigen Roßmarkte wurden 94 Kauf- und Tauschverträge abgeschlossen, welche eine Summe des Umsatzes von 12598 fl. ergeben haben.

Weiters wird bekannt gemacht, daß auch an jedem der Roßmärkte folgenden Dienstag ein großer Rindviehmarkt abgehalten wird, und daß im vorigen Jahre 659 Stücke am ersten, 555 Stücke am zweiten und 183 Stücke am dritten, sohin an den 3 Märkten zusammen 1397 Stücke Rindvieh für die Gesammtsumme von 183144 fl. 44 kr. verkauft worden sind.

Zugleich wird ausdrücklich auf die dahier bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, angezeigt werden muß.

Ansbach, den 2. Januar 1864.

Stadtmagistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:

Mandel.

Digitized by Google

45. praes. 16/1 64.

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers Heß zu Hürnheim, Bezirksamts und Dekanats Nördlingen, wurde die protestantische Lehrerstelle in Hürnheim mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 250 fl. 55½ kr. erledigt.

Befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegte und an Seine Durchlaucht den Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein gerichteten Gesuche

innerhalb 3 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Wallerstein, den 14. Januar 1864.

Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sche Domanialkanzlei.

Dr. Schlund. v. Le Suire.

Weinberger.

---

46. (a) praes. 15/1 64.

Bekanntmachung.

(Insolvenz der Nagelschmiedseheleute Franz Anton und Christine Riedisser von Harbatzhofen, königl. Landgerichts Weiler betr.)

Der unterzeichnete kgl. Notar versteigert

Donnerstag den 17. März l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Bihler'schen Wirthshause zu Harbatzhofen das Anwesen Hs.-Nr. 10 daselbst Lit. A. Pl.-Nr. 35 Wohnhaus, Stadel, Stall zu 7 Dezm., Pl.-Nr. 34 der Garten zu 11 Dezm., Brandassekuranz 400 fl., geschätzt auf 1050 fl., dann eine reale Nagelschmiedsgerechtsame geschätzt auf 60 fl., und Lit. B. Pl.-Nr. 26 die Nagelschmiede mit Grasplatz zu drei Dezimalen, geschätzt auf 50 fl., assekurirt mit 50 fl., öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erst bei Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, und auf dem Anwesen zwei Wohnrechte und drei Winkelrechte leisten.

Weiler, den 13. Januar 1864.

Max Schamberg, kgl. Notar.

---

47. praes. 16/1 64.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Kempten versteigere ich im Zwangswege

Montag den 21. März l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Gasthause in Gelsenried das den Käshändlerseheleuten Johann und Helene Greitter in Engratsried gehörige Anwesen Hs.-Nr. 58½ zu Engratsried.

Dieses Anwesen besteht aus einem ganz neuerbauten Wohnhause mit Oekonomiegebäude und 20 Tgw. 16 Dezm. Aecker und Wiesen, gelegen in der Steuergemeinde Gelsenried, dann 1 Tgw. 49 Dezm. Wiesen, gelegen in der Steuergemeinde Leuterschach.

Das ganze Anwesen wurde auf 9600 fl. geschätzt.

Die Versteigerung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und der Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Bis zum Steigerungstermine liegt die Urkunde über die Abschätzung des in Frage stehenden Anwesens sowie der Grundsteuer-Katasterauszug über dasselbe in meiner Kanzlei zur Einsichtnahme offen.

Oberdorf, den 15. Januar 1864.

Steidle, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 27. Januar 1864. № 8.

Bekanntmachungen der Behörden.

48 praes. 21/1 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Müllergeselle Jakob Bickert von Gailbach, kgl. Bezirksamts Volkach, das ihm von dieser Behörde unterm 15. Juni v. Js. ausgestellte Arbeitsbuch auf der Eisenbahn zwischen München und Augsburg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 19 Januar 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Salle.

Eckhofer.

---

49. praes. 22/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen Vergehens des Diebstahls an dem Söldner Joseph Ottmann von Daiting den Drahtzieher Franz Brummüller von Allersberg zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Brummüller vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 21. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

50. praes. 29/1 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahls an Krämer Johann Wildmoser in Weilach.)

Am 22. November v. Js. wurden dem ledigen Krämer Johann Wildmoser von Weilach beim Einpacken nach

Digitized by Google

beendigtem Jahrmarkte zu Reichertshofen eine Schachtel mit nachbeschriebenen Waaren entwendet:

3—4 Stück grünseidengefranste Halstücher mit schwarzem Boden, werth im Ganzen 16 fl.;
1 ditto mit veilchenblauem Boden, werth 4 fl.;
2 ditto schwarze mit schwarzen Fransen, werth 8 fl.;
2 ditto schwarze gleichfalls von Seide an den Rändern geblümt, werth 8 fl.;
4 gelb und roth geblümte seidene Halstücher, werth 5 fl;
9 verschiedenfarbige Mannshalstücher, werth 15 fl.;
12—15 Stück seidene verschiedenfarbige s. g. Einsteckstücheln, werth 40 fl.;
2 Halstücher von schwarzem Taffet, werth 2 fl. 18 kr.;
10—12 Stück verschieden gefärbte kleine Cravatttücheln, werth 4 fl.;
3—4 Stück seidene Zipfelhauben, werth 5 fl.;
2 alte taffetne schwarze Halstücher etwas durchlöchert, werth 1 fl. 48 kr.;
3 abgelegene verschieden gefärbte Halstücher, werth 1 fl. 12 kr.;
3—4 Stücke verschiedenartig geblümte wollene Einsteckstücheln, werth 4 fl.;
3 Stück s. g. Bordür-Gilets von Seide mit braunem Boden und roth gestreift, werth 5 fl. 36 kr.;
2 ditto Bordür-Gilets mit dunklem Boden und groß geblümt, werth 5 fl. 24 kr.

Die Schachtel war von weißem Pappdeckel 2' lang, ebenso breit und 1' tief.

Ich ersuche um Spähe.

Donauwörth, den 21. Januar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

51. praes. 22/1 64.

Spähevorfügung.

Am Montag den 18. ds. wurden dem Dienstknechte Pius Briechle bei dem Bauern Jakob Weiß in Betzigau aus seiner unversperrten Schlafkammer die nachfolgend beschriebenen Gegenstände gestohlen:

1) Ein gestrickter blauwollener Spenser, welcher vorne mit grauem Canefas besetzt war;
2) eine Hose von braunem Burking mit rothen Dupfen und querlaufenden braunen Streifen;
3) eine braune Tuchweste mit zwei Reihen schwarzen Knöpfen, die gelb eingefaßt waren;
4) ein schwarzseidenes Halstuch;
5) eine blauseidene Cravatte,
6) 4 bis 5 fl. an Baarschaft;
7) ein silberner Rosenkranz und
8) ein silbergefaßter Rosenkranz mit rothen Glasperlen.

Ich ersuche um Spähe nach dem zur Zeit unbekannten Thäter, sowie um Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses davon.

Kempten, den 20. Januar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

---

52. praes. 22/1 64.

Bekanntmachung.

(Auflösung einer Fahrbotenconcession betr.)

Joseph Stempfle in Krumbach — Augsburgerbote — hat auf die ihm unterm 4. Dezember 1854 verliehene Concession zum Betriebe eines Fahrbotengeschäftes zwischen Krumbach und Burgau verzichtet.

Es werden deßhalb alle jene, welche einen aus dem fraglichen Botengeschäfte herrührenden Anspruch an Stempfle geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, die Geltendmachung

innerhalb 4 Wochen

bei unterfertigter Behörde anzumelden, da außerdem ohne

Digitized by Google

Rücksicht hierauf, dem Antrage Stempfle's entsprechend, die Auflösung der Boteneaution bewerkstelligt werden würde.

Krumbach, den 15. Januar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Castell, Bezirksamtmann.

---

53. praes. 20/1 64.

Ediktal-Ladung.

Kaspar Reith, Söldnerssohn von Deiningen, welcher den russischen Feldzug mitgemacht und das siebenzigste Lebensjahr bereits überschritten hat, wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten hiemit aufgefordert, sich dahier um sein in 314 fl. 24 kr. bestehendes elterliches Vermögen

binnen 6 Wochen a dato

zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen Intestaterben ohne Caution verabfolgt werden würde.

Nördlingen, den 14. Januar 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

54. (c) praes. 21/9 63.

Ediktal-Ladung.

(Amortisation von Hypothekforderungen betreffend.)

In den dießgerichtlichen Hypothekenbüchern sind nachstehende Hypothekforderungen eingetragen:

I. Im Hypothekenbuche für Rohrenfels:

1) auf Fol. 115 des Leonhard Waller 20 fl. Kaufschilling an den Mauthbeamten Leopold Grafen von Thurn u. Taxis nebst Eigenthumsvorbehalt in II. Rubrik;
2) auf Fol. 126 des Joseph Krell 24 fl. 42 kr. Kaufschilling an den Vorigen nebst Eigenthumsvorbehalt;
3) auf Fol. 109 des Franz Raith 50 fl. Kaufschilling

an Mathias Maier von Issenhofen nebst Eigenthumsvorbehalt;
4) auf Fol. 113 des Franz Herrmann 50 fl. Kaufschilling an den Vorigen nebst Eigenthumsvorbehalt;
5) auf Fol. 123 des Georg Drexler 60 fl. Kaufschilling an den Vorigen nebst Eigenthumsvorbehalt;
6) auf Fol. 122 des Wendelin Huber 126 fl. Kaufschilling an Andreas Reff von Rohrenfels nebst Eigenthumsvorbehalt;
7) auf Fol. 127 des Mathias Herrmann 50 fl. Kaufschilling an den Vorigen nebst Eigenthumsvorbehalt.

II. Im Hypothekenbuche für Unterhausen auf Fol. 6 des Anton Schiele 50 fl. an die Balleyzinsmeisterstochter Barbara Wenger von Neuburg.

Da die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlungen an gerechnet 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit auf Antrag der Hypothekobjektebesitzer an diejenigen, welche auf die Forderungen ein Recht zu haben glauben, die Aufforderung,

binnen 6 Monaten

von heute an sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, widrigenfalls die Forderungen als erloschen erklärt und sammt den Eigenthumsvorbehalten gelöscht werden würden.

Neuburg, den 22. August 1863.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Heiß.

---

55. praes. 22/1 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des verwittibten Bauern Jakob Keck von Sigishofen betr.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des verlebten Bauern Jakob Keck von Sigishofen Forderungen geltend zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen

Digitized by Google

hierorts anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung des Rücklasses hierauf keine Rücksicht genommen würde.

Immenstadt, den 18. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmüller, Assessor.

---

56. praes. 25/1 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft der Privatierswittwe Scholastika Scheipl von Donauwörth betreffend.)

Nachdem die Privatierswittwe Scholastika Scheipl in Donauwörth in ihrem Testamente vom 6. März 1859 folgende Bestimmung:

„Haben meine Haupterben einem jeden noch lebenden Individuum ohne Unterschied des Geschlechts, welches sich ausweisen kann durch Tauf- oder Firmbuch, oder wenn diese nicht hinlänglich Aufschluß geben sollten, durch Eid oder Zeugen, daß ich oder mein seliger Mann Joseph Scheipl bei demselben die Stelle eines Tauf- oder Firmpathen vertreten haben, zu einem Andenken baar 100 fl. (Einhundert Gulden) zu bezahlen.

Jedoch den Eltern dieser Kinder, welche noch minderjährig sind, soll jährlich nur der Zins zu Theil werden, so lange bis ihre Kinder volljährig geworden sind"

getroffen hat, so werden diese sämmtlichen Individuen hiemit aufgefordert, am

Donnerstag den 11. Februar 1864
Vormittags 9 Uhr

zum Nachweise ihrer Berechtigung und Erklärungsabgabe über die Annahme dieses Legates sich bei dem unterfertigten Gerichte — Bureau 16 — um so bestimmter einzufinden, als sonst ohne weitere Rücksicht auf diese testamentarische Bestimmung die Verlassenschaftsmasse an die Erben ausgehändigt würde.

Donauwörth, den 22. Januar 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kurz.

---

57. praes. 29/1 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Dillingen wird in Sachen Studienfond Dillingen gegen Mainoni wegen Hypothekzinsen das Wohnhaus des Beklagten am

Montag den 7. März h. Js.
Vormittags 9 Uhr

in meinem Amtszimmer nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert.

Dieses Wohnhaus Hs.-Nr. 93 A. liegt in der Webergasse, hat zwei Stockwerke, ein Erdgeschoß, einen Keller und eine Dachwohnung, ist theils massiv, theils in Riegeln gebaut, einfach mit Platten gedeckt, in gutem baulichen Zustand und auf 1600 fl. geschätzt.

Die Kaufsbedingungen können vor der Versteigerung bei mir eingesehen werden.

Wie als zahlungsfähig nicht bekannte Personen werden nur gegen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Steigerung zugelassen.

Dillingen, den 18. Januar 1864.

Krazer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 30. Januar 1864. № 9.

Bekanntmachungen der Behörden.

58. praes. 28/1 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Wilhelm Schäffler von Thannhausen wegen Diebstahlvergehens.)

Dem verwittibten Gerbermeister Wilhelm Schäffler von Thannhausen wurden am 15. ds. Mts. in Günzburg ein Paar neue Kinderfilzschuhe und ein leinener Schurz mit D. J. gekennzeichnet, abgenommen.

Da der redliche Erwerb dieser Gegenstände bezweifelt werden muß, wird die Sache mit dem Anfügen bekannt gegeben, allenfallsiges Wissen bezüglich besagter Gegenstände hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 23. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

59 praes. 28/1 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens des Betrugs an dem Kaufmann und Gastwirth Joseph Renn in Kempten.)

In der obigen Voruntersuchung soll der Ziegler Andreas Hof von Oberried der Gemeinde Dietmannsried als Damnifikat vernommen werden.

Da dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ersuche ich um dessen Ermittlung und Anzeige und bemerke, daß Hof wahrscheinlich bei einem Eisenbahnbaue Arbeit sucht.

Kempten, den 22. Januar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

Digitized by Google

60. praes. 23/1 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls an dem Schweizer Johann Menzler von Pfaffenhofen.)

Am Sonntag den 17. ds. Nachmittags zwischen 1 und 3 Uhr wurde dem Schweizer Johann Menzler in Pfaffenhofen mittelst gewaltthätigen Einbruches an Baarschaft 108 fl., bestehend aus 40 Kronenthalern und überdieß 65 fl. in Banknoten entwendet.

Ich ersuche um sorgfältigste Spähe nach dem zur Zeit unbekannten Thäter und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses davon.

Kempten, den 23. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

61. praes. 26/1 64.

Späheverfügung.

Am 6. Januar l. Js. in der Zwischenzeit von 1/4 auf 2 bis 2 1/4 Nachmittags wurden der Pflegetochter des Justin Hertrich Namens Agathe Ferling durch Einbruch in das Haus des Justin Hertrich, gewaltsames Oeffnen des in der im ersten Stocke des Hauses befindlichen Schlafkammer der Justin Hertrich'schen Eheleute stehenden Kleiderschrankes folgende Gegenstände entwendet:

a) an baarem Gelde 7 fl., worunter ein Zweigulden- und ein Einguldenstück, s. g. Schatzgeld, dann 4 ganz neue Einguldenstücke, enthalten sind.

Das Zweiguldenstück Schatzgeld stellt eine Muttergottes mit 2 Kindern auf je einem Arme dar, während das andere Stück Eingulden, eine Muttergottes mit einem Kinde auf dem Arme hatte. Beide Stücke

sind noch ganz neu und wie die übrigen Guldenstücke bayerischen Gepräges;

b) eine schwache circa 6 Ellen lange silberne Erbsenkette mit goldenem Kreuze, werth 9 fl., und

c) fünf Stück silberne Haarklusen à 24 kr. und

d) ein silbergefaßter Rosenkranz mit rothen Glasperlen, werth 4 fl.

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände, den zur Zeit unbekannten Urheber des Diebstahls und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Erfolges.

Kempten, den 20. Januar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

62. praes. 27/1 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterfertigte Gericht verordnet wegen einer Unterschlagung im Uebertretungsgrade zum Schaden des Kaufmanns Martin Günther dahier, die dieser That dringend verdächtige Fabrikarbeiterin Magdalena Bucher von Kaufbeuren auf Grund des Art. 41 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher der benannten M. Bucher vorzuzeigen und derselben zu eröffnen, daß sie gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem königl. Bezirksgerichte Kempten sich zu beschweren.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, zu

Digitized by Google

der Vollſtreckung dieſes Verhaftsbefehles den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Kaufbeuren, den 25. Januar 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

d. imp.

Strizl, Aſſeſſor.

---

63 praes. 25/1 64.

Bekanntmachung.

(Inſolvenz des Handelsmanns Johann Stuber von Lauingen betr.)

Der Handelsmann Johann Stuber zu Lauingen hat beim kgl. Bezirksgericht Donauwörth ſeine Inſolvenz angezeigt und um Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger zum Zwecke eines Arrangements gebeten.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts wird nun zum Sühneverſuch, außerdem zur ſummariſchen Liquidation, zur Antragſtellung und Beſchlußfaſſung über das weitere Verfahren Tagfahrt auf

Montag den 7. März 1864
Vormittags 9 Uhr

am Gerichtsſitze dahier anberaumt, wozu der Schuldner ſowie die gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Beitretung zu den Beſchlüſſen der Mehrheit, bezüglich derjenigen, welche am oder bis zum Termine nicht handeln, resp. eine Erklärung nicht abgeben, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung ihrer Anſprüche an die Gantmaſſe vorgeladen werden.

Ferners werden die Gläubiger beauftragt, binnen 8 Tagen einen Schriftenempfänger entweder in Lauingen oder in Donauwörth (nicht aber die Poſt) zu benennen, widrigenfalls alle Verfügungen für ſie an das Gerichtsbrett in Lauingen geſchlagen und als richtig zugeſtellt erachtet werden würden.

Lauingen, den 22. Januar 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kiechle, Landrichter.

---

64. praes. 23/1 64.

Bekanntmachung.

Nachdem weder Johann Rettenberger von Zöſchingen noch eine legitime Descendenz desſelben innerhalb der mit Ediktalladung vom 15. Juni v. Js. vorgeſtreckten Friſt von 6 Monaten mit Anſprüchen an das für denſelben im Hypothekenbuche für Zöſchingen als Caution eingetragene Elterngut im Betrage zu 1150 fl. ſammt 978 fl. Zinſen dahier aufgetreten iſt, und eben ſo wenig von demſelben als ſonſt von irgend jemand geſetzlich begründete Anſprüche an das ebenfalls noch hypothekariſch geſicherte Vermögen des am 6. April 1829 geſtorbenen Johann Georg Rettenberger von Zöſchingen per 1150 fl. erhoben hat, beide Kapitale ſchon längſt unter die nächſten Inteſtaterben der obigen vertheilt und verwendet ſind, ſo wird Johann Georg Rettenberger für todt und ohne rechtmäßige Descendenz verſtorben erklärt, und werden die für denſelben ſowie für Johann Georg Rettenberger noch eingetragenen Hypothekenforderungen für erloſchen erachtet und die betreffenden Hypotheken im Hypothekenbuche gelöſcht.

Lauingen, den 20. Januar 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kiechle, Landrichter.

Digitized by Google

65.(b) praes. 11/1 64.

Bekanntmachung.

(Beggel, Gant betr.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen hat der unterfertigte kgl. Notar die Realitäten und das Mobiliar des Schwanenwirthes Jakob Beggel von Thannhausen dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Das Verfahren richtet sich dabei nach §. 85, dann nach §. 87 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17 November 1837, sowie nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Hinschlag der Realitäten, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth, bei dem Mobiliar, wenn drei Viertheile desselben erreicht sind.

Das feil zu bietende Anwesen des Jakob Beggel, Hs.-Nr. 118 in Thannhausen, gegenüber dem dortigen Schrannenplatze, enthält:

Pl.-Nr. 222a Wirthschaftsgebäude mit darauf ruhender realer Bräuerei, Weinschenke und Tafernengerechtigkeit, Stall, Stadel, besondere Pferdestallung, dann Hofraum zu 0,17 Tgw.,
„ 222b Garten zu 0,03 Tgw.,
„ 222d Wurzgarten, jetzt Hofraum, zu 0,05 Tgw.,
„ 495b Schleifwegacker, zu 0,29 Tgw.
„ 1452 Stadelacker, zu 0,79 Tgw.,
„ 2096 Krautgarten, zu 0,02 Tgw.,
„ 2131 und 2294 Krautgärten, zu 0,06 Tgw.,
„ 2765 Wannentheilacker, zu 0,51 Tgw.,
„ 3065 Rostheilwiese, zu 0,43 Tgw,
„ 3457 Oberhautheil, Wiese, zu 0,43 Tgw.,
„ 1573 Mondgrüblesacker, zu 0,80 Tgw.

im Ganzen drei Tagwerk und acht und fünfzig Dezimalen.

Vorstehende Realitäten zahlen zum kgl. Rentamte Ursberg jährlich:

Bodenzins,	8 fl.	33 kr.	6 hl.
dann Hausteuersimplum,	1 fl.	31 kr.	— hl.
Grundsteuersimplum,	— fl.	43 kr.	6 hl.
Gewerbesteuer,	6 fl.	— kr.	— hl.

und wurden notariell auf 4886 fl. eingewerthet.

Das vorhandene unbedeutende Wirthsinventar ist auf 156 fl. 25 kr. eingeschätzt und besteht solches aus gewöhnlichen Hauseinrichtungsgegenständen, einigen Wirthstischen, Bänken, Stühlen, Gläsern, ein paar Betten, sowie aus einigen Fässern und Flaschen Wein, mittlerer oder geringer Sorte.

Zu dieser Versteigerung steht Termin an auf

Dienstag den 1. März 1864

in der Schwanenwirthschaft zu Thannhausen und zwar

a) zur Feilbietung der Realitäten 10 bis 12 Uhr Vormittags;

b) zu jener der Mobilien Nachmittags von 2 Uhr an.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben, jetzt aber schon dazu bemerkt, daß die Abgabe der beweglichen Gegenstände nur gegen sofortige Baarzahlung erfolgt.

Unbekannte Steigerer haben sich ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig zuvor auszuweisen, als sie sonst zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die notarielle Schätzungs-, bezüglich die Inventarsurkunde kann inzwischen in der Amtskanzlei des kgl. Notars jeder Zeit eingesehen werden.

Hürben, den 30. Dezember 1863.

Högimayr, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 3. Februar 1864. № 10.

Bekanntmachungen der Behörden.

66. praes. 20/1 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei der Söldnerstochter Thereſia Fahrenſchon in Leinheim.)

In der Zeit vom 12.—15. ds. Mts. wahrscheinlich am 12. ds. Mts. Nachts wurden der ledigen Söldnerstochter Theres Fahrenſchon in Leinheim, kgl. Landgerichts Günzburg, entwendet:

1) ein Kleid von hellblauem Tibet, an deſſen Aermeln kleine blauſeidene Bändel ſchlangenförmig aufgenäht ſind, werth 9 fl.;
2) ein Kleid von blaßblauem Pers mit hellblauen Blümchen, werth 2 fl.;
3) ein Kleid von Pers blau und weiß gewürfelt, werth 3 fl. 30 kr.;
4) ein graues wollenes Winterhalstuch mit blauen Streifen, werth 2 fl. 30 kr.;
5) 10 flächſerne Schneller, werth 1 fl. 10 kr.;
6) ein ſilbergefaßter Roſenkranz mit rothgläſernen Perlen und einem Kreuze von Filigranarbeit, werth 3 fl.

Ich erſuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallſigen Ergebniſſes.

Augsburg, den 26. Januar 1864.

Der Unterſuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingſack.

---

67. praes. 31/1 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens der Körperletzung an dem Eisendreher Joſeph Wehinger in Kottern.)

Da der Fabrikarbeiter Joſeph Butia von Laibach heute dahier eingeliefert wurde, nehme ich meinen Verhaftsbefehl vom 7. ds. gegen ihn zurück.

Kempten, den 29. Januar 1864.

Der kgl. I. Unterſuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

Digitized by Google

68. praes. 29/1 64.

Spähverfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Bauernsohnes Magnus Schnöller von Roßhaupten.)

In der Zwischenzeit vom 28. Dezember v. Js. bis 3. Januar l. Js. wurden dem Magnus Schnöller, Bauernsohn in Roßhaupten, aus dessen in seiner im ersten Stocke des Hauses befindlichen Schlafkammer stehenden Kleiderkasten nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) einen schwarztuchenen Spenser mit Sarsinet gefüttert, außen mit zwei und innen mit einer Tasche und mit 12 Stück silbernen Sechserknöpfen versehen, noch ziemlich gut erhalten, werth 9 fl.;
2) ein halbseidenes Gilet, blauweiß und schwarzkarrirt, mit Kanefas gefüttert und mit 14 Stück silbernen Sechskreuzerknöpfen, werth 2 fl. 30 kr.;
3) ein schwarzbraunseidenes Gilet, weiß und roth geblümt, gleichfalls mit Kanefas gefüttert und mit 12 Stück badischen silbernen Sechserknöpfen versehen, werth 4 fl. 30 kr.;
4) eine blautuchene Soldatenhose mit rothem Passepolle und mit der Grundnummer 5440 bezeichnet, noch ziemlich gut, werth 2 fl. 42 kr., endlich
5) eine silberne Uhrkette, sogenannte Schlangenkette, ungefähr 7″ lang, mit einem silbernen Ringe, an welchem sich ein silberner Schild mit dem Embleme des Bräuhandwerks, dann ein silberner kleiner Petschirstock und ein silberner Schlüssel befanden, werth 3 fl.

Ich verfüge Späh auf die entwendeten Gegenstände, den zur Zeit unbekannten Urheber des Diebstahls und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Ergebnisses.

Kempten, den 24. Januar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

69. praes. 27/1 64.

Späh-Verfügung.

(Voruntersuchung gegen Ludwig Seewald von Kreben wegen Vergehens der Unterschlagung zum Nachtheile des Bauers Joseph Anton Bentele von Engelhirsch.)

Ich bringe den gegen den schlechtbeleumundeten höchst sicherheitsgefährlichen ledigen Taglöhner Ludwig Seewald von Kreben in der Untersuchung wegen Diebstahls an Joseph Haslach von dort unterm 12. ds. Mts. erlassenen Verhaftsbefehl zum schleunigen Vollzuge in Erinnerung und bemerke hiebei, daß sich Seewald am 14. Januar h. Js. zum Nachtheile des Bauers Joseph Anton Bentele in Engelhirsch, Gemeinde Weitnau, eines weiteren Vergehens der Unterschlagung dringend verdächtig gemacht hat.

Die von Seewald sich rechtswidrig angeeigneten Gegenstände sind:

1) ein Rock von grobem grauem Tuche mit Perlenmutterknöpfen, jankerartig gemacht;
2) eine noch neue Hose von schwarzbraunem Burking mit kleinen braunen Würfelchen;
3) eine halbseidene Weste von grauem Stoffe mit rothen Blümchen;
4) ein schwarz und weiß gestreiftes seidenes Halstuch,
5) ein baumwollenes Hemd;
6) eine schwarztuchene Pelzkappe mit schwarz gekräuseltem Pelze und tuchenem Schirme;
7) einen grauwollenen Schlips.

Im Betretensfalle des Seewald wolle Sorge getragen werden, daß diese Effekten zu Gerichtshanden gebracht werden können.

Zu den eigenthümlichen Manipulationen dieses Burschen gehört, daß er unter irgend einem Namen, gewöhnlich Ludwig, bei Bauern als Knecht sich verdingt und nach ein paar Tagen Verweilens mit Haftgeld und mehrfachen im Hause vorfindlichen Gegenständen, meistens Kleidungsstücken, sich heimlich davon macht.

Digitized by Google

Seewald wurde in Buchenberg bei Kempten zuletzt gesehen.

Kempten, den 23. Januar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

70. praes. 30/1 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Narziß Saur von Irsee betreffend.)

In rubricirter Pflegschaft ist der ledige Dienstknecht Eduard Lutzenberger von Hausen, kgl. Bezirksamtes Mindelheim, einzuvernehmen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, denselben auszumitteln und sachdienliches Resultat anher bekannt zu geben.

Kaufbeuren, den 23. Januar 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

---

71. praes. 31/1 64.

Ediktal-Ladung.

(Verlassenschaft des ledigen Söldners Johann Sailer von Donaualtheim betr.)

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 7. Mai 1863 (im Korrespondenten von und für Deutschland, der bayerischen Zeitung und der Abendzeitung) wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß der verstorbene Johann Sailer ein Sohn des Anton Sailer, der sich im Jahre 1783 im Höchstatthof, königl. Landgerichts Wertingen, mit Rosalia Largang von Wörnitzstein verehelicht hat, gewesen ist und im ledigen Stande starb.

Dieser Anton Sailer zog nach Hohenreichen, kam dort in Abwesen und zog mit seinen Kindern nach Donauwörth, wo er im Jahre 1822 starb.

Als Erben väterlicher Seite haben sich der Eisenhändler J. M. Sailer in München und den Metzgermeister Franz Paul Sailer daselbst angemeldet, aber ihre Verwandtschaft mit Anton Sailer noch nicht nachgewiesen.

Mütterlicher Seite erscheinen Therese Sailer, geborne Largang von Kriegshaber und Kath. Largang, Gefreitenwittwe in Augsburg, als erbberechtigt.

Wer demnach an den Nachlaß des Johann Sailer als erbberechtigt väterlicher oder mütterlicher Seite Ansprüche zu machen glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche nunmehr in

drei Wochen

um so gewisser anzubringen und nachzuweisen, als sonst dieselbe zu 1/3 Theil an obige Erben väterlicher Seite J. M. und Franz Paul Sailer in München vorbehaltlich des Nachweises ihrer Verwandtschaft und zu 1/3 Theil an obige Therese Sailer und Katharina Largang ausgehändigt werden würde.

Dillingen, den 25. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

72. praes. 31/1 64.

Spähe-Verfügung.

Der Photograph Julius Grimm aus Bregenz, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten Gerichtes vom 14. ds. Mts. wegen Uebertretung des Diebstahls in eine Arreststrafe von zwanzig Tagen verurtheilt.

Da sein Aufenthalt diesseits unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, falls ihnen derselbe bekannt werden sollte, Nachricht hieher gelangen zu lassen, beziehungsweise die Arreststrafe zu vollziehen, und Vollzugsnachweis hieher zu übermachen, in welch letzterer

Digitized by Google

Hinsicht bemerkt wird, daß die Strafvollzugskosten dem Staate überbürdet worden sind.

Grönenbach, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidel, Landrichter.

---

73 praes. 30/1 64.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Benedikt Näher von Eisenburg, kgl. Stadt- und Landgerichts Memmingen, wurde durch rechtskräftige Strafverfügung vom 10. Oktober 1863 wegen Uebertretung nach Art. 214 des Polizeistrafgesetzbuches in eine eintägige Arreststrafe und in die Kosten verurtheilt.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, wenn ihnen dessen Aufenthalt bekannt werden sollte, hievon hieher Mittheilung zu machen, beziehungsweise die Strafe an ihm zu vollziehen und Vollzugsnachweis hieher gelangen zu lassen.

Grönenbach, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidel, Landrichter.

---

74 (a) praes. 1/2 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrag des königl. Bezirksgerichts Donauwörth versteigere ich gegen sofortige Baarzahlung in der Wohnung des Herrn Kaufmanns J. A. Sartori dahier, jedesmal von Vormittag 9 Uhr an

1) am Montag, den 15. Februar ds. Js.
eine vollständige Hauseinrichtung, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräthschaften aller Art;

2) am Dienstag, den 16. desselben Mts.
und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen die Laden- und Geschäftseinrichtung, dann das gesammte Waarenlager.

Am Dienstag, den 5. April lauf. Js.
Vormittags 10 Uhr
werde ich in meiner Amtskanzlei das auf 4000 fl. gewerthete, dreistöckige Wohnhaus des Herrn J. A. Sartori, Lit. D. Nummer 206, dahier, an den Meistbietenden vorbehaltlich des §. 61 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 versteigern.

Nördlingen, den 29. Januar 1864.

Erhard, kgl. Notar.

---

75. praes. 30/1 64.

Bekanntmachung.

(Das Schuldenwesen des Lumpensammlers Johann Labender von Unterknöringen betr.)

Unter Bezugnahme auf meine Veröffentlichung vom 18. November v. Js. in der bezeichneten Sache mache ich andurch bekannt, daß ich die zweitmalige öffentliche Versteigerung des Anwesens des Johann Labender Hs.-Nr. 54 in Unterknöringen

Mittwoch den 10. k. Mts.
Nachmittags 2 Uhr
im Gasthaus zu Unterknöringen vornehmen werde und daß auf Grund dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Burgau, den 28. Januar 1864.

Bader, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 10. Februar 1864. № 12.

Bekanntmachungen der Behörden.

76. praes. 4/2 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schneidergeselle Philipp Reinhart von Gerolzhofen sein vom kgl. Landgerichte Gerolzhofen vor vier Jahren ausgefertigtes Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Kriegshaber verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 3. Februar 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Saile.

Eckhofer.

---

77. praes. 4/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen die ledige Söldnerstochter Josepha Häusler von Schweinelang wegen Diebstahls.)

Nachdem Rubrikatin zufolge meines Verhaftsbefehls vom 21. Dez. v. Js. noch immer nicht eingeliefert wurde, so erneuere ich hiemit denselben und ersuche wiederholt um Spähe.

Kempten, den 3. Februar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

---

78. praes. 4/2 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der zum Schaden des Metzgermeisters David Wagensell in Kaufbeuren verübten nach Art. 294 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Unterschlagung den dieser Handlung dringend verdächtigen Metzgerburschen Michael Ottal von Kettelberg, kgl. Landgerichts Heilsbronn, auf Grund des Art. 40 Abs. 2 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Digitized by Google

Bei dem Vollzuge dieſes Befehls iſt ſolcher dem benannten Michael Ottal vorzuzeigen und denſelben daran zu erinnern, daß er geſetzlich berechtigt ſei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hieſigen kgl. Bezirksgerichte ſich zu beſchweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollſtreckung dieſes Verhaftsbefehls den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Kempten, den 30. Januar 1864.

Der kgl. Unterſuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

79 praes. 6/2 64.

Bekanntmachung.

(Verluſt eines Wanderbuches betr.)

Dem Poſamentiergeſellen Jakob Juchler von Kirchberg, Canton St. Gallen in der Schweiz, kam angeblich am letzten Sonntag den 31. v. Mts. Nachts im Gaſthaus zur goldenen Gans dahier ſein im Jahre 1847 von der Polizeibehörde St. Gallen ausgeſtelltes Wanderbuch abhanden.

Dieß wird hiemit behufs der Spähe zur Kenntniß gebracht.

Kempten, den 3. Februar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

80. (c) praes. 27/9 63.

Ediktal-Ladung.

Im Hypothekenbuch für Königsbrunn Bd I. S. 63 Nr. 3/III ſtehen auf dem Anweſen des Koloniſten Xaver Derzle 12 fl. 16 kr. als eine zu 4% verzinsliche Forderung des Andreas Jäkle zu Schwanningen, welche längſt bezahlt ſein ſoll.

Die bisherigen Bemühungen, dieſen Andreas Jäkle zu ermitteln, blieben fruchtlos.

Auf Antrag des Xaver Derzle ergeht nun an den Andreas Jäkle oder überhaupt an denjenigen, welcher ein Recht auf dieſe Forderung zu haben glaubt, der Auftrag, dieſes

binnen 6 Monaten

dahier anzumelden, widrigenfalls die Löſchung dieſer Forderung erfolgen würde.

Schwabmünchen, den 24. September 1863.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

81. praes. 1/2 64.

Ediktal-Ladung.

Ludwig Weidmann von Bergheim, geboren 17. Okt. 1790, und Mathias Keis von Mödingen, geboren am 21. Mai 1790, werden ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Auf Antrag der nächſten Verwandten werden dieſelben oder deren allenfallſige Erben hiemit aufgefordert, in

ſechs Monaten a dato

dahier zu erſcheinen und ihr in 216 fl. und 200 fl. beſtehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als ſonſt dieſelben für todt erklärt und ihr Vermögen ohne Caution an ihre Verwandten ausgehändigt resp. die eingetragene Caution in den Hypothekenbüchern gelöſcht werden würde.

Dillingen, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fürſt, Landrichter.

---

82 praes. 1/2 64.

Gläubiger-Vorladung.

(Verlaſſenſchaft der Müllerswittwe Maria Anna Gumpp von Buttenwieſen betr.)

Etwaige bisher nicht geltend gemachte Anſprüche an

Digitized by Google

den Nachlaß der am 9. Oktober 1863 gestorbenen Frau Maria Anna Gumpp, Wittwe des Rehlesmüllers Mathias Gumpp sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in Auseinandersetzung der Verlassenschaft

binnen 30 Tagen

vom Tage des Einrückens gegenwärtiger Aufforderung angefangen, bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde geltend zu machen.

Personen, bei welchen die Erblasserin oder deren Ehemann Pathenstellen versehen, haben, wenn sie nicht ohnehin schon im Testamente als Legatare bedacht sind, ein Vermächtniß von je 25 fl. anzusprechen.

Wertingen, den 29. Januar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

83. praes. 30/1 64.

Spähe-Verfügung.

Ich ersuche um Ermittlung und Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes folgender Personen:

1) Diepolder Franz Joseph, Wagnergeselle von Probstried, kgl. Bezirksamts Memmingen;
2) Mayerhofer Magdalena, Dienstmagd von Au, kgl. Bezirksamts Illertissen;
3) Brestel Matthäus, Dienstknecht von Rottach, kgl. Bezirksamts Kempten;
4) Schädler Kreszenz, Dienstmagd von Harlach in Württemberg;
5) Böckeler Andreas, Dienstknecht von Attenhausen, kgl. Bezirksamts Memmingen;
6) Dorn Johann Georg, Taglöhner von Einsiedeln, kgl. Bezirksamts Memmingen;
7) Prommer N., früher Vorarbeiter bei dem Eisenbahnakkordanten Seemann in Memmingen;
8) Grimm Julius, herumziehender Photograph aus Bregenz;

9) Riepp Adolph, Schäfer von Hopferbach, königl. Bezirksamts Oberdorf;
10) Sickinger Ludw., Eisenbahnarbeiter von Marienberg.

Grönenbach, den 29. Januar 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Steuer.

---

84. praes. 6/2 64.

Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz pro 1864 betr.)

Durch hohe Regierungsentschließung vom 26. Januar ds. Js., den Sommerbiersatz pro 1864 betr., Nr. 12,366 (Kreis-Amtsblatt Nr. 9), wurde der Preis des braunen Sommerbieres für den II. Distrikt, zu welchem die Stadt Augsburg gehört, auf

fünf Kreuzer zwei Pfennige

pro Maß vom Ganter aus festgesetzt.

Mit Hinzuschlag des Lokal-Malzaufschlages und des Schenkpreises zu je 2 Pfennigen stellt sich sonach der Preis des braunen Sommerbieres per Maß folgendermaßen fest:

A. Unter dem Reife auf 6 kr.

B. Im Kleinverkaufe:

1) bei den Bräuern:

a) über die Gasse bei denjenigen, mit deren Gerechtsamen nicht erweislich Tafern- oder sonstige Wirthschaftsbefugnisse verbunden sind, oder die solche nicht ausüben oder nicht versteuern, auf 6 kr.;

b) in den Schenklokalen überhaupt, dann über die Gasse bei solchen Bräuern, welche die obenerwähnten Befugnisse besitzen, ausüben und versteuern, auf 6½ kr.;

2) bei den Platzwirthen und Traiteurs, dann bei

Digitized by Google

den zur Bierverleitgebung berechtigten Gastwirthschaftsbesitzern auf 6½ kr.;

3) bei den Cafétiers auf 7 kr.

Ueberschreitungen dieser Taxe werden gemäß Art. 197 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Gesuche um Bewilligung zur Verleitgabe unter dem Ganterpreise Seitens eines Bräuers oder unter dem Schenkpreise Seitens eines andern zum Bierverschleiße Berechtigten sind, vorschriftsmäßig begründet, beim Stadtmagistrate anzubringen.

Ebenso haben diejenigen Bräuer, welche ihr Bier unter dem Ganterpreis, oder doch unter dem Schenkpreise verleitgeben wollen, den Stadtmagistrat hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterlassung obiger Anzeigen und Erlaubnißerholung hat die oben bezeichnete gesetzliche Bestrafung zur Folge.

Endlich ist nur gutes, vollkommen tarifmäßiges Bier bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verleitzugeben.

Augsburg, den 1. Februar 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der 1. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

---

85. praes. 5/2 64.

Erledigte Stelle.

(Wiederbesetzung der erledigten Inspektorenstellen am Collegium von St. Anna in Augsburg betr.)

An dem evangelischen Collegium von St. Anna in Augsburg sind die Stellen eines ersten und zweiten Inspektors erledigt, welche durch je einen Candidaten des Studienlehramts und des protestantischen Pfarramts wieder zu besetzen sind.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 300 fl., sodann der Genuß freier Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Kost, Wäsche und ärztlicher Behandlung verbunden.

Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studienvorbereitungslehrer und in die Ansprüche der in dem Studienlehramt angestellten Pfarramtscandidaten.

Bewerber um diese Stelle, welche das philologische Examen und die theologische Aufnahmsprüfung, oder Eine dieser Prüfungen bestanden haben, werden eingeladen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche

innerhalb vier Wochen a dato

bei der unterfertigten Administration einzureichen.

Augsburg, den 1. Februar 1864.

Administration des prot. Collegiums von St. Anna zu Augsburg.

Pürkhauer, Vorsitzender.

---

86. praes 30/1 64.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gastwirth Georg Göttler zu Hoppingen und dessen nunmehrige Ehefrau Barbara, geborene Steinmayer, nach Ehevertrag vom 31. Okt. v. Js. die in Hoppingen eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Nördlingen, den 21. Januar 1864.

Erhard, kgl. Notar.

---

87. praes. 6/2 64.

Bekanntmachung.

Die Regenschirmmachers-Eheleute Ambros und Maria Allgäuer in Oberdorf haben laut eines von dem unterfertigten kgl. Notar heute beurkundeten Vertrages die zwischen ihnen bisher bestandene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Oberdorf, den 5. Februar 1861.

Steidle, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 13. Februar 1864. № 13.

Bekanntmachungen der Behörden.

88. praes. 10/2 64.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen des Martin Hinteneder, Schuhmachermeister von Schwörsheim wegen Verbrechens der Körperverletzung zu Recht, was folgt:

Martin Hinteneder, Schuhmachermeister von Schwörsheim, ist des am 12. Januar 1863 an dem Schuhmacher Joseph Förg von da verübten Verbrechens der Körperverletzung schuldig und wird deßhalb zum Zuchthause auf vier Jahre und in die Kosten des Prozesses und Strafvollzugs, welche, soweit letztere nicht am Straforte abverdient werden, der Staatskassa zur Last fallen, verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

Gegen Martin Hinteneder, 45 Jahre alt, katholisch, Schuhmachermeister von Schwörsheim, ist von dem königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg unterm 22. Mai 1863 wegen Verbrechens der Körperverletzung auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt worden. In Folge dieses Erkenntnisses kam die Sache heute zur Verhandlung. Der kgl. Staatsanwalt entwickelte hiebei die zur Rechtfertigung seiner Anklage dienenden Gründe und der Rechtspraktikant Scheler trug die Vertheidigung für den abwesenden Angeklagten vor.

Der kgl. Staatsanwalt stellte den Antrag: den Angeklagten des Verbrechens der Körperverletzung an Joseph Förg verübt mit überlegtem Entschlusse für schuldig zu erachten, und in eine 4jährige Zuchthausstrafe und in die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges zu verurtheilen, letztere aber, soweit sie nicht am Straforte abverdient werden, der Staatskassa zu überbürden.

Der Vertheidiger des Angeklagten beantragte unter Anwendung des Art. 235 Abs. 2. des Strafgesetzbuches seinen Clienten zu einer einjährigen Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Bei der hierauf vom Schwurgerichtshofe gepflogenen Berathung hat sich ergeben, daß Martin Hinteneder am 12. Januar 1863 Abends 5 Uhr zu Schwörsheim dem Schuhmacher Joseph Förg von da, rechtswidrig mit überlegtem Entschlusse mit dem Eisentheile einer Schaufel einen derartigen Hieb über den Daumen der rechten Hand versetzte, daß Förg in Folge dessen eine am Anfange des rechten Gliedes des Daumens beginnende, über den Rücken desselben bis zur Spitze verlaufende, stark klaffende, 2″ lange,

Digitized by Google

bis auf den Knochen eindringende Wunde erlitt, in Folge deren er über 60 Tage theils gänzlich, theils theilweise arbeitsunfähig wurde, und eine dauernde Steifheit seines rechten Daumens als bleibender Nachtheil eingetreten ist, welche That das Verbrechen der Körperverletzung bildet, daß sohin Art. 234 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 auf dieselbe anzuwenden ist, doch war in Erwägung des nicht getrübten Leumunds des Angeklagten und weil derselbe sich zur kritischen Zeit in etwas aufgeregtem Zustande befand, auf das Strafminimum zu erkennen.

Der Ausspruch im Kostenpunkte erfolgte gemäß Art. 204 des Strafgesetzbuches und 409 II. Theil.

Nachdem aber Martin Hinteneder flüchtig und auf Edictalladung vom 15. Septbr. v. Js. innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht erschienen ist, sohin als ungehorsam zu erachten war, ist dieses Urtheil gemäß Art. 288 des Polizeistrafgesetzes öffentlich bekannt zu machen. Die angewendeten Gesetzesstellen wurden verlesen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Schwaben und Neuburg am 1. Februar 1864, wobei zugegen waren: Westermayer, Rath am kgl. Appellgerichte von Schwaben und Neuburg, als Präsident des Schwurgerichtshofes; Hohenleitner, Dr. Schneider, Fleßa, Räthe; und Frhr. von Castell, Assessor am kgl. Bezirksgerichte Augsburg; Röckelein, Staatsanwalt am Bezirksgerichte dahier; und Rechtspraktikant Berchtold, als Protokollführer.

Augsburg, den 1. Februar 1864.

Westermayer. Hohenleitner. Dr. Schneider.
Fleßa. Frhr. von Castell.
Berchtold.

---

89. praes. 5/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen den ledigen Sebastian Hörmann von Reutern wegen Diebstahlvergehens.)

Da Sebastian Hörmann heute dahier eingeliefert wurde, wird der Verhaftsbefehl vom 26. Dezember v. Js. hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 1. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Schwingfack.

---

90. praes. 5/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Anton Fischer von Beitenbrunn wegen Diebstählen.)

Da Anton Fischer gestern hier eingeliefert wurde, wird der Verhaftsbefehl vom 1. Okt. v. Js. hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 31. Januar 1864

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Schwingfack.

---

91. praes. 8/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen den ledigen Anton Hitzler von Bayershofen u. Gen. wegen Diebstahlverbrechens.)

Da Anton Hitzler dahier eingeliefert wurde, wird der Verhaftsbefehl vom 6. vorigen Monats hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 5. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Schwingfack.

---

92. praes. 10/2 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens des Diebstahls an dem Zimmergesellen Max Peestet in Waltenhofen.)

In der Zeit vom letztverflossenen Mittwoch Abends bis

Digitized by Google

gestern früh Morgens wurden dem Zimmergesellen Max Prestel in Waltenhofen die nachstehend beschriebenen Gegenstände gestohlen:

1) Eine eingehäusige silberne Cylinderuhr mit weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, Stunden- und Secundenzeiger und glattem Gehäuse, auf welchem in der Mitte eine Rose eingepreßt war;
2) ein noch neuer Gehrock von schwarzem Burking mit schwarzem Orleansfutter in den Schößen und Unterfutter von rothem Canefas in den Aermeln und schwarzen Knöpfen;
3) eine Hose von dem gleichen Stoffe;
4) ein schon getragener Gehrock von schwarzem Tuche mit schwarzbemenen Knöpfen, schwarzem Orleansfutter in den Schößen und Unterfutter von gelbem Canefas in den Aermeln;
5) ein schon viel getragener Stutzrock von schwarzem Tuche und Unterfutter von blauem Canefas in den Aermeln;
6) ein Gilet von grauem Wollzeuge mit rothen Spiegeln;
7) ein Gilet von rothem Halbseidenstoffe mit 2 gelben Blumen an den Taschen;
8) ein runder schwarzer Filzhut mit schwarzem Bande;
9) eine schwarz- und eine grauseidene Halsbinde;
10) ein Paar neue schafwollene Socken;
11) an Baarschaft 2 fl. 30 kr., bestehend aus 2 Gulden- und einem Halbguldenstück;
12) ein silbergefaßter Rosenkranz mit Beterin von schwarzem Holze;
13) ein Gebetbuch mit dem Titel: „Der Christ im Gebet" und gelbem Einbande, auf dessen Vorderseite sich eine Rose befand.

Ich ersuche um Spähe nach dem zur Zeit gänzlich unbekannten Thäter.

Kempten, den 7. Februar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

---

93. praes. 1/2 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des nach Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 als Vergehen strafbaren Jagdfrevels den dieser That dringend verdächtigen Georg Rauner (Wambacher) von Bernbeuren auf Grund des Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Georg Rauner vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 6. Februar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

94. praes. 1/2 64.

Späheverfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Fabrikarbeiters Anton Knoll von Unterlangendorf.)

In der Zwischenzeit vom 9. auf den 10. Januar l. Js. wurden dem Fabrikarbeiter A. Knoll aus Unterlangendorf, gegenwärtig in Kaufbeuren, aus dessen Schlafkammer entwendet:

1) ein schwarztuchener Rock, werth 10 fl.,

Digitized by Google

2) eine graukarrirte Weste, werth 1 fl. 45 kr.,
3) ein gestrickter noch fast neuer wollener Janker, werth 2 fl.,
4) eine Spindeluhr mit vergoldeter Kette, werth 5 fl.,
5) ein wollener Schlips weiß und blau gefärbt, werth 1 fl.,
6) eine Schnupftabaksdose, werth 30 kr.,
7) an baarem Gelde der Betrag von nahezu 4 fl.

Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Burschen, welcher am 9. Januar 1864 Nachmittags zu dem Logiherrn des Beschädigten, dem Webermeister Michael Stangel kam, um Wohnung nachsuchte, solche erhielt, und nach einmaligen Uebernachten des andern Tages am (10. Januar) sich in der Frühe entfernte, im Alter von 22 bis 23 Jahren stand, groß und untersetzt war, eine graue Joppe mit einer Schließe am Rücken und eine Mütze von schwarzer Farbe, auf dem Boden in spiral verlaufender, fingerbreit von einander abstehender Verzierung vernäht war, und eine dunkelgraue Hose trug, angeblich Robert Klub und aus Rottweil gebürtig.

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände, mit dem Ersuchen, den beschriebenen Burschen auf Betreten anzuhalten, ihm die bezeichneten Gegenstände abzunehmen und ihn sammt denselben an mich abliefern zu lassen.

Kempten, den 2. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

95. praes. 10/2 64.

Bekanntmachung.

In der Krankenhausapotheke zu Augsburg ist die Stelle eines Gehilfen erledigt, mit welcher ein jährlicher Funktionsgehalt von 400 fl., freie Wohnung, Beheizung und Licht verbunden ist.

Absolvirte Pharmazeuten werden zur Bewerbung um diese Stelle mit dem Bemerken eingeladen, daß die Gesuche

binnen 3 Wochen a dato

mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen sind, und daß die Stelle Ende März angetreten werden soll.

Augsburg, den 6. Februar 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der 1. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

---

96. (b) praes. 1/2 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrag des königl. Bezirksgerichts Donauwörth versteigere ich gegen sofortige Baarzahlung in der Wohnung des Herrn Kaufmanns J. A. Sartori dahier, jedesmal von Vormittag 9 Uhr an

1) am Montag, den 15. Februar ds. Js.

eine vollständige Hauseinrichtung, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräthschaften aller Art;

2) am Dienstag, den 16. desselben Mts.

und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen die Laden- und Geschäftseinrichtung, dann das gesammte Waarenlager.

Am Dienstag, den 5. April lauf. Js.

Vormittags 10 Uhr

werde ich in meiner Amtskanzlei das auf 4000 fl. gewerthete, dreistöckige Wohnhaus des Herrn J. A. Sartori, Lit. D. Nummer 206, dahier, an den Meistbietenden vorbehaltlich des §. 61 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 versteigern.

Nördlingen, den 29. Januar 1864.

Erhard, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 17. Februar 1864. № 14.

Bekanntmachungen der Behörden.

97. praes. 9/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ignaz Beckert und Johann Schaller wegen Betrugs.)

Der gegen den ledigen Schuhmachergesellen Ignaz Beckert von Bachhagel vom 2. Mai 1863 erlassene Verhaftsbefehl wird zurückgenommen.

Donauwörth, den 8. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

98. praes. 8/2 64.

Bekanntmachung.

(Insolvenzanzeige des Georg Haller, Seifensieder und Handelsmann von Gundelfingen betr.)

In obiger Sache wird zum Sühneversuche, außerdem zur summarischen Liquidation und zur Antragstellung und Beschlußfassung über das weitere Verfahren Termin auf

Mittwoch den 6. April
Vormittags 9 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 41 dahier anberaumt, wozu die gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Beitretung zu den Beschlüssen der Mehrheit bezüglich derjenigen, welche am oder bis zum Termine nicht handeln, beziehungsweise eine Erklärung nicht abgeben und bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche an die Gantmasse vorgeladen werden.

Auswärtige Gläubiger werden beauftragt, binnen 8 Tagen einen Schriftenempfänger dahier (aber nicht die k. Post) zu benennen, widrigenfalls alle Verfügungen für sie an das Gerichtsbrett angeschlagen und als richtig zugestellt erachtet werden.

Donauwörth, den 26. Januar 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

Digitized by Google

99. praes. 15/2 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet den ledigen Taglöhner und Ziegler Joseph Ritzler von Allmay, welcher sich eines nach Art. 316 Nr. 4 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Betruges dringend verdächtig gemacht, in Gemäßheit Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die Frohnfeste dahier einzuliefern.

Bei dem Vollzuge des Verhaftsbefehles ist solcher dem Joseph Ritzler zu verlesen und derselbe darauf aufmerksam zu machen, daß er nach geschehener Einlieferung berechtigt, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte zu beschweren.

Kempten, den 13. Februar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kusner.

---

100. praes. 10/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Max Bauer von Oberrüd und Compl. wegen Diebstählen.)

Der am 15. Januar l. Js. gegen die Katharina Pinkel von Wiesend erlassene Verhaftsbefehl ist gegenstandslos.

Kempten, den 8. Februar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

101. praes. 10/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Simon Endres von Hauptmannsgreuth wegen Unterschlagung.)

Der gegen Simon Endres, Taglöhner aus Hauptmannsgreuth, Gemeinde Betzigau, am 16. Januar l. Js. erlassene Verhaftsbefehl ist gegenstandslos.

Kempten, den 8. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

102. praes. 13/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Bauern Joseph Brunner von Schwäblshofen.)

Der am 12. Januar l. Js. gegen den flüchtigen Schweizer Johann Melder von Bitzling erlassene Verhaftsbefehl wurde bisher nicht vollzogen, weßhalb ich denselben in Erinnerung bringe.

Kempten, den 11. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

103. praes 6/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahls an Joh. Schiele von Unterstall.)

Mein unterm 31. Dezember v. Js. gegen Leonhard Metzger von Langenmoosen und Michael Müller von Oberhöhberg erlassener Verhaftsbefehl cessirt nunmehr.

Donauwörth, den 6. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

Digitized by Google

104. (a) praes. 10/2 63.

Bekanntmachung.

(Kuisl gegen Hafe p. pat. et alim.)

Der kgl. Advokat Fürst dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Walburga Kuisl von Buchloe gegen den ledigen Käser Johann Hafe von Königsbrunn wegen Anerkennung der Vaterschaft zu dem von der Kuisl unterm 5. Februar 1862 außerehelich gebornen Kinde, dann auf 12 fl. jährliche Alimente bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes und eine Entschädigung von 10 fl. für Kindbettkosten Klage gestellt und wurde zum Sühneversuch und eventuell zur Klagverhandlung im mündlichen Verhöre Tagfahrt auf

Samstag den 9. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Hafe unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege zu obiger Tagfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß er im Ausbleibensfalle in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt werden würde.

Zugleich hat Beklagter binnnen 4 Wochen einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls fernere Verfügungen für ihn lediglich an die Gerichtstafel geheftet und auf diese Weise für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schwabmünchen, den 5. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

105. praes. 12/2 64.

Bekanntmachung.

(Beschuldigung gegen Franziska Hummel, ledige Taglöhnerin von Bühl, wegen Betruges zum Nachtheile der Söldnersehefrau Kreszenz Raffler von Boos betreffend.)

Durch rechtskräftiges Urtheil vom 28. Oktober v. Js. wurde Franziska Hummel von Bühi, kgl. Landgerichts Günzburg, wegen Betrugs in eine 30tägige Arreststrafe, einfach geschärft mittelst Entziehung jeder warmen Speise an jedem dritten Tage, sowie in die Kosten verurtheilt.

Nachdem deren Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, dieselbe übrigens im schwäbischen Oberlande sich herumtreiben soll, so werden alle Gerichte und Polizeibehörden ersucht, die gedachte Franziska Hummel im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Babenhausen, den 4. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

106. praes. 15/2 64.

Bekanntmachung.

Behufs der Abrechnung pro 18 63/64 bleibt die städtische Ersparnißkasse vom 1. März l. Js. bis zu Anfang des Monats Mai für Einlagen und Rückzahlungen geschlossen und hat vom erstgenannten Tage an die Einlieferung der Quittungsbücher gegen vom Kassier Engeiberger unterzeichnete Empfangsscheine im Lokal der Ersparnißkassa ungesäumt und längstens bis Ende März um so mehr zu geschehen, als sonst im Hinblicke auf §. 19 der Sparkassestatuten für die Guthaben jener Einleger, welche die rechtzeitige Einlieferung der Quittungsbücher außer Acht lassen, vom abgelaufenen Rechnungsjahre an, keine Zinsen mehr berechnet werden.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der l. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Digitized by Google

107.(b) praes. 15/1 64.

Bekanntmachung.

(Insolvenz der Nagelschmiedseheleute Franz Anton und Christine Riedisser von Harbatzhofen, königl. Landgerichts Weiler betr.)

Der unterzeichnete kgl. Notar versteigert

Donnerstag den 17. März l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Bihler'schen Wirthshause zu Harbatzhofen das Anwesen Hs.-Nr. 10 daselbst Lit. A. Pl.-Nr. 35 Wohnhaus, Stadel, Stall zu 7 Dezm., Pl.-Nr. 34 der Garten zu 11 Dezm., Brandassekuranz 400 fl., geschätzt auf 1050 fl., dann eine reale Nagelschmiedsgerechtsame geschätzt auf 60 fl., und Lit. B. Pl.-Nr. 26 die Nagelschmiede mit Grasplatz zu drei Dezimalen, geschätzt auf 50 fl., assekurirt mit 50 fl., öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erst bei Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, und auf dem Anwesen zwei Wohnrechte und drei Winkelrechte leisten.

Weiler, den 13. Januar 1864.

Max Schamberg, kgl. Notar.

---

108. praes. 1/2 64.

Versteigerung.

(Maucher gegen Rother wegen Forderung.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen wird der unterfertigte Notar am

Montag den 7. März 1864

Vormittags 11 Uhr

im Wohnhause des Gemeindevorstehers Xaver Prinz zu Trunkelsberg das Viertelsleerhaus Hs.-Nr. 23a dortselbst Pl.-Nr. 109, drei Dezimalen haltend und zu ebener Erde aus einer Wohnstube, Küche und über einer Stiege aus einer Kammer und dem vierten Theil des Dachbodens bestehend, mit der dazu gehörigen gegenüber gelegenen gemauerten Holzhütte, zusammen auf 650 fl. geschätzt und mit einem Bodenzins von 2 fl. 9 kr. 5 hl. belastet, versteigern.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes; der Zuschlag erfolgt daher nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen genügend auszuweisen.

Memmingen, den 4. Februar 1861.

Hebberling, kgl. Notar.

---

109. praes. 11/2 64.

Versteigerung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts dahier versteigere ich am

Dienstag, 29. März l. Js.

Vormittags von 10 bis 11 Uhr

im Hönle'schen Gasthause zu Amerbach das Söldanwesen Hs.-Nr. 49 daselbst, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gemeinderecht, dann 7 Tgw. 50 Dezm. Aecker und Wiesen, zusammen gewerthet auf 3627 fl. unter den am Termine bekannt zu gebenden Bedingungen.

Diese Versteigerung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich derer der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837, weßhalb der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe stattfinden wird.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Oettingen, den 8. Februar 1864.

Heggelsmüller, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 20. Februar 1864. № 15.

Bekanntmachungen der Behörden.

110. praes. 18/2 64.

Ediktal-Ladung.

(Gant des Kaufmanns Joseph Schauer von Neuburg a/D. betr.)

In Folge Gantsubmission des Kaufmanns Joseph Schauer von Neuburg a/D. wurde durch Gerichtsbeschluß vom 5. l. Mts. der Universalkonkurs über dessen Vermögen eröffnet, und werden die Ediktstage wie folgt, bestimmt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf:
   Mittwoch den 11. Mai;
2) zur Geltendmachung der Einreden auf:
   Samstag den 11. Juni;
3) zur Abgabe der Repliken auf:
   Mittwoch den 13. Juli;
4) zur Abgabe der Dupliken auf:
   Samstag den 30. Juli ds. Js.,
   jedesmal Vormittags 9 Uhr

im Bureau Nr. 44/II des unterfertigten Gerichts.

Die Versäumung des ersten Ediktstages hat den Ausschluß der Forderung von Befriedigung aus gegenwärtiger Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge. Im ersten Ediktstage werden mehrere, die Aktivmasse betreffenden Fragen zur Beschlußfassung gebracht werden, insbesondere der Verkauf der Immobilien, Anerkennung mehrerer Separationsansprüche, Aufstellung eines definitiven Massakurators. Jene Gläubiger, welche sich weder persönlich im ersten Ediktstage, noch in einem bis dahin einlangenden schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, werden als dem Beschlusse der übrigen Gläubiger zustimmend betrachtet.

Die auswärts wohnenden Gantbetheiligten haben bis längstens zum ersten Ediktstage einen Schriftenempfänger in hiesiger Stadt (mit Ausschluß der Post) aufzustellen, widrigenfalls die an sie ergehenden Verfügungen mit deren Anschlag an die Gerichtstafel als ihnen richtig zugestellt erachtet werden würden.

Vermögensstand des Gemeinschuldners.

A. Activa: Immobilien, geschätzt auf 12265 fl., Mobilien in Neuburg, werth 126 fl., Waarenlager, werth 3584 fl., Geschäftsausstände 729 fl., Baarschaft 271 fl., Summa 16975 fl. Außerdem noch eine ansehnliche Hauseinrichtung in München, die jedoch von der Ehefrau des

Digitized by Google

J. Schauer als ihr Eigenthum in Anspruch genommen wird.

B. Passiva. Steuer- und Taxstände 63 fl., Hypothekschulden mit priv. Zinsrückständen 1455 fl., Currentschulden (incl. 5652 fl. angemeldetes Einbringen der Schauer'schen Ehefrau) 28060 fl., Summa 42670 fl., daher Ueberschuldung 25,695 fl.

Forderungen des Gemeinschuldners können fortan nur mehr durch Zahlung an das Gantgericht getilgt werden. Wer Sachen, insbesondere Faustpfänder, vom Gemeinschuldner in Händen hat, ist hiemit aufgefordert, dieselben vorbehaltlich seiner Rechte bei dem Gantgerichte zu übergeben.

Donauwörth, den 10. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

111. praes. 15/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ludwig Seewald von Kreben wegen Diebstählen und Unterschlagung.)

Der ledige Taglöhner Ludwig Seewald von Kreben ist dahier eingeliefert worden.

Der unterm 12. und 13. v. Mts. gegen denselben erlassene Verhaftsbefehl ist hiedurch gegenstandslos geworden.

Kempten, den 11. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

112. praes. 15/2 64.

Aufforderung.

(Verlassenschaft des Adam Knupfer von Buch betr.)

In rubrizirter Verlassenschaft ist Walburga Knupfer als Tochter des Erblassers betheiligt, und über den Erbschaftsantritt zu vernehmen.

Da jedoch der dermalige Aufenthalt derselben unbekannt ist, so wird sie hiemit aufgefordert, sich binnen

6 Wochen

von heute an gerechnet dahier zu melden, oder ihren dermaligen Aufenthaltsort hieher bekannt zu geben, widrigenfalls für sie ein Curator aufgestellt und mit demselben weiter nach Lage der Akten verhandelt werden würde.

Illertissen, den 3. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

113. praes. 16/2 64.

Bekanntmachung.

Nachdem die Magdalena Bucher, Fabrikarbeiterin von Kaufbeuren, eingeliefert worden ist, wird der Verhaftsbefehl vom 25. Januar l. Js. (Beil. Nr. 9) außer Wirksamkeit gesetzt.

Kaufbeuren, den 12. Februar 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

---

114. praes. 13/2 64.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte kgl. Notar versteigert

Dienstag, den 5. April

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Kronenwirthshause zu Lindenberg das Anwesen Hs.-Nr. 53a in Lindenberg, Pl.-Nr. 104 Wohnhaus und Garten zu sechs

Digitized by Google

Dezm., Pl.-Nr. 103½* Hausplatz zu ein Dezm., Pl.-Nr. 670 Sägemoos zu zehn Dezimalen, Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an Pl.-Nr. 128 und 682, Beandassekuranz 300 fl., belastet mit zwölf Kreuzer Zehent jährlich zur Pfarrei Lindenberg, geschätzt auf siebenhundert Gulden, öffentlich an den Meistbietenden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahee 1837 richtet, die Versteigeeungsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, der Zuschlag erst mit Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die auf das Anwesen bezüglichen Urkunden in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Notars eingesehen werden können.

Weiler, den 7. Februar 1864.

Max Schamberg, kgl. Notar.

---

115. (a) praes. 15/1 64.

Versteigerung.

In der Verlassenschaft der Sägmüllerswittwe Genofeva Weishaupt von Thannhausen ist mir von den Erbsbetheiligten die weitere Auseinandersetzung der Sache übertragen worden.

Dem gemäß versteigere ich das zur Nachlaßmasse gehörige Anwesen Hs.-Nr. 162½ in Thannhausen bestehend aus

Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 14 Dezm.,
Gemeindetheilen zu 12 Dezimalen, 3 Tagw. 33 Dezm.
Aecker und 3 Tagwerk 89 Dezimalen Wiesen,

geschätzt auf 2870 fl. und die noch vorhandenen Baumannsfahrnisse öffentlich an den Meistbietenden und habe hiezu Termin auf

Montag, den 29. ds. Mts.

angesetzt und zwar für das Grundanwesen Vormittags von 9—12 Uhr auf dem Rathhause in Thannhausen, für die Fahrnisse auf Nachmittags von 2 Uhr an in dem Hause Nr. 162½, wozu ich Kaufslustige mit dem Bemerken einlade, daß unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legalen Nachweis beizubringen haben, die Mobiliarversteigerung nur gegen Baarzahlung erfolgt und daß der Zuschlag von den Erbsbetheiligten abhängt, sonstige Bedingungen aber am Termin selbst bekannt gegeben werden.

Ueber die Belastungsverhältnisse gibt der Unterfertigte Aufschluß und werden dieselben im Termine bekannt gegeben.

Neumbach, den 16. Februar 1864.

Beaun, kgl. Notar.

---

116. praes. 15/2 64.

Versteigerung.

(Gant des Badbesitzers Georg Michael Treiber von Tiefenbach betr.)

Infolge gerichtlicher Verfügung hat der unterfertigte kgl. Notar in eubrizieter Gantsache zur zweitmaligen öffentlichen Versteigeeung des Georg Michael Treiber'schen Badwirthschafts-Anwesens Hs.-Nr. 40 in Tiefenbach, bestehend aus:

Pl.-Nr. 218b Wohnhaus- und Wirthschaftsgebäude mit Stallung, Stadel und Hofraum, dann einem gesondeet stehenden Badgebäude zu 0,29 Tgw.;
Pl.-Ne. 218a Geasgarten, zu 0,36 Tgw.;
Pl.-Nr. 219 Oeschfeld, Acker, zu 5,55 Tgw.;
dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, und der realen Bäcker-, Branntweinbrenner-, Huckler-, Metzger- und Taferngerechtsame;
zusammen geschätzt auf 8696 fl.

Tagsfahrt auf

Freitag den 11. März ds. Js.
Vormittags 10 Uhe

in der Wohnung des Gantirees zu Tiefenbach anberaumt.

Wegen der nähern Beschreibung der Steigerungsobjekte wird auf die Versteigerungsbekanntmachung vom 3. Sept. v. Js. in Nummer 74 dieses Blattes Bezug genommen.

Digitized by Google

Bei dieser zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und werden die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

In der Zwischenzeit können der Grundsteuer-Kataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie die notarielle Schätzungsurkunde in der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Immenstadt, den 7. Februar 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

---

117. (c) praes. 11/1 64.

Bekanntmachung.

(Beggel. Gant betr.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen hat der unterfertigte kgl. Notar die Realitäten und das Mobiliar des Schwanenwirthes Jakob Beggel von Thannhausen dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Das Verfahren richtet sich dabei nach §. 85, dann nach §. 87 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17 November 1837, sowie nach §. 61 des Hypothekengesetzes und erfolgt der Hinschlag der Realitäten, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth, bei dem Mobiliar, wenn drei Viertheile desselben erreicht sind.

Das feil zu bietende Anwesen des Jakob Beggel, Hs.-Nr. 118 in Thannhausen, gegenüber dem dortigen Schrannenplatze, enthält:

Pl.-Nr. 222a Wirthschaftsgebäude mit darauf ruhender realer Bräuerei, Weinschenke und Tafern-gerechtigkeit, Stall, Stadel, besondere Pferdestallung, dann Hofraum zu 0,17 Tgw.,
„ 222b Garten zu 0,03 Tgw.,
„ 222d Wurzgarten, jetzt Hofraum, zu 0,05 Tgw.,
„ 495b Schleifwegacker, zu 0,29 Tgw.
„ 1152 Stadelacker, zu 0,79 Tgw.,
„ 2096 Krautgarten, zu 0,02 Tgw.,
„ 2131 und 2294 Krautgärten, zu 0,06 Tgw.,

Pl.-Nr. 2765 Wannentheilacker, zu 0,51 Tgw.,
„ 3065 Rostheilwiese, zu 0,43 Tgw.,
„ 3457 Oberhautheil, Wiese, zu 0,43 Tgw.,
„ 1573 Mondgrüdlesacker, zu 0,50 Tgw.

im Ganzen drei Tagwerk und acht und fünfzig Dezimalen.

Vorstehende Realitäten zahlen zum kgl. Rentamte Ursberg jährlich:

Bodenzins,	8 fl. 33 kr. 6 hl.
dann Hausteuersimplum,	1 fl. 31 kr. — hl.
Grundsteuersimplum,	— fl. 43 kr. 6 hl.
Gewerbesteuer,	6 fl. — kr. — hl.

und wurden notariell auf 4886 fl. eingewerthet.

Das vorhandene unbedeutende Wirthsinventar ist auf 156 fl. 25 kr. eingeschätzt und besteht solches aus gewöhnlichen Hauseinrichtungsgegenständen, einigen Wirthstischen, Bänken, Stühlen, Gläsern, ein paar Betten, sowie aus einigen Fässern und Flaschen Wein, mittlerer oder geringer Sorte.

Zu dieser Versteigerung steht Termin an auf

Dienstag den 1. März 1864

in der Schwanenwirthschaft zu Thannhausen und zwar

a) zur Feilbietung der Realitäten 10 bis 12 Uhr Vormittags;
b) zu jener der Mobilien Nachmittags von 2 Uhr an.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben, jetzt aber schon dazu bemerkt, daß die Abgabe der beweglichen Gegenstände nur gegen sofortige Baarzahlung erfolgt.

Unbekannte Steigerer haben sich ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig zuvor auszuweisen, als sie sonst zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die notarielle Schätzungs-, bezüglich die Inventarsurkunde kann inzwischen in der Amtskanzlei des kgl. Notars jeder Zeit eingesehen werden.

Hürben, den 30. Dezember 1863.

Höglmayr, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 24. Februar 1864. № 16.

Bekanntmachungen der Behörden.

118 praes. 18/2 64

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen des Georg Keller, ledigen Kunstgärtners von Kempten, wegen Diebstahlverbrechen zu Recht, was folgt:

Georg Keller, 26 Jahre alt, lediger Kunstgärtner von Kempten, ist

a) des Verbrechens des Diebstahls zum Nachtheil des verheiratheten Gärtners Georg Nerlinger zu Augsburg,

b) des Verbrechens des Diebstahls zum Nachtheil des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. Rücksleben zu Bliesdorf bei Berlin,

schuldig und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe auf acht Jahre, dann in die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges, welche, insoweit letztere am Straforte nicht abverdient werden, der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

Entscheidungsgründe. ꝛc. ꝛc.

Die angewendeten Gesetzesstellen wurden verlesen, und ist dieses Urtheil gemäß Art. 288 des Strafgesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am dritten Februar achtzehnhundertvierundsechzig, wobei zugegen waren: Westermayer, Rath am kgl. Apellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Ketterl, Dr. Bezold, Köstler, Räthe, Bandel, Assessor am kgl. Bezirksgericht dahier, Röckelein, I. Staatsanwalt am kgl. Bezirksgerichte dahier, und Secretär Schönfessel als Protokollführer.

Westermayer. Ketterl. Dr. Bezold. Köstler.
Bandel.

Schönfessel.

---

119. praes. 19/2 64.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen gegen Ferdinand Müller, ledigen Fabrikarbeiter

Digitized by Google

aus Stadtbergen, wegen Verbrechens des Diebstahls zu Recht:

Ferdinand Müller, 23 Jahre alt, lediger Fabrikarbeiter von Stadtbergen, ist des Vergehens des Diebstahls zum Schaden der Fabrikarbeiter Carl Schwab, Johann Frisch und Mathias Schweiger, schuldig und wird deßhalb zur Gefängnißstrafe von vier Jahren sowie in die Kosten des Prozesses und Strafvollzugs, welch letztere, soweit sie nicht am Straforte abverdient werden, der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

Dieses im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil ist gemäß Art. 288 des Strafgesetzes vom 10. November 1848 öffentlich bekannt zu machen.

Die angewendeten Gesetzesstellen wurden vom Präsidenten verlesen.

Also erkannt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am dritten Februar achtzehnhundertsechzig und vier, wobei zugegen waren: Westermayer, Rath am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Schwurgerichtspräsident; v. Bezold, Rath, Freiherr von Castell, Bandel und Dr. Zürn, Assessoren am kgl. Bezirksgerichte Augsburg, Freiherr von Stauffenberg, königl. II. Staatsanwalt, und Oettl, Sekretär am genannten Gerichte, als Protokollführer.

Westermayer. von Bezold. Freiherr von Castell.
Bandel. Dr. Zürn.
Oettl.

---

120. praes. 20/2 64.

Spähe verfügung.

(Untersuchung wegen Befreiung von Gefangenen aus dem Zuchthaus zu München betr.)

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der kgl. Zuchthausverwaltung München vom 17. Oktober v. Js. im Spähblatte und Kreisamtsblatt von Oberbayern Beilage Nr. 43 werden, nachdem der am 16. desselben Mts. daselbst entsprungene Sträfling Johann Wetzer, verheiratheter Schreinergeselle von Trunkelsberg, Landgericht Ottobeuern, nunmehr rechtskräftig wegen Vergehens der Befreiung von Gefangenen unterm 25. Januar l. Js. zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, zu erstehen im Zuchthause in der Dauer von 4 Monaten und 15 Tagen verurtheilt wurde, alle Civil- und Militärbehörden ersucht, denselben bei Betreten aufzugreifen und zur Straferstehung an die kgl. Zuchthausverwaltung dahier abliefern zu lassen.

München, den 17. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht München r/I.

Der königl. Direktor:

v. Täuffenbach.

Schlosser.

---

121. praes. 16/2 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Verbrechens des Raubes an Obsthändler Joseph Kling von Gundelfingen.)

Am Samstag den 6. ds. Mts. Nachts 10—11 Uhr wurde der verheirathete Obsthändler Joseph Kling von Gundelfingen, als er von Günzburg in seine Heimath gehen wollte, wenige Schritte, welche bei Günzburg über die Brücke führt, von zwei Mannspersonen überfallen und seines Geldsäckchens, nebst 15 fl. Baarschaft beraubt. Das Geld bestund in einem Guldenstück, einem Halbguldenstück und das übrige in Sechsern und Groschen; das Geldsäckchen war von grauem Cannefas zusammengenäht und hatte einen rohzwirnenen Bändel, werth 2 kr.

Die beiden Mannspersonen können dahin beschrieben werden, daß die eine beiläufig 6 Schuh groß und stark ist, lange Haare hat und einen Knebelbart trägt, und daß die andere kleiner, untersetzter Statur ist, sodann daß beide Mannspersonen Dächlikappen und Joppen hatten.

Digitized by Google

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 15. Februar 1864

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

122 praes. 19/2 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens im Restaurationslokal des Eisenbahngebäudes in Dinkelscherben.)

Am 14. ds. Mts. Nachts 12 bis Früh 4 Uhr wurden mittelst angezeigter Gewaltanwendung aus dem Büffet der Eisenbahnrestauration in Dinkelscherben, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, entwendet:

1) beiläufig 100 Stück Cigarren, werth 3 fl.;
2) eine Flasche Arac, werth 1 fl.;
3) eine Flasche Wein, werth 48 kr.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 17. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

123. praes. 22/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Johann Bee von Wasserburg wegen Diebstahlvergehens.)

Da der Aufenthalt des ledigen Johann Bee von Wasserburg gegenwärtig unbekannt ist, ersuche ich, solchen Aufenthalt zu ermitteln und das Ergebniß hieher anzuzeigen.

Augsburg, den 20. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

124 praes. 19/2 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des an der Heizersfrau Karolina Reutner in Kempten verübten Diebstahles, welcher nach Art. 262 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbar ist, die dieser That dringend verdächtige ledige Fabrikarbeiterin Eleonora Albrecht aus Grönenbach in Anwendung von Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Beim Vollzuge des Verhaftsbefehles ist solcher der Eleonora Albrecht zu verlesen und dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß ihr das Recht zustehe, sich nach geschehener Einlieferung gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte beschweren zu können.

Ich ersuche alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden zum Vollzuge dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 13. Februar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

---

125. praes. 19/2 64.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Joseph Wierer, gebürtig von Altusried, kgl. Landgerichts Grönenbach, in letzter Zeit Dienstknecht bei dem Bauern Joseph Brunner in Schwäbishofen, ist als Zeuge zu vernehmen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so ersuche ich um dessen Kundgabe, und bringe bei dieser Gelegenheit den am 7. November 1863 gegen

Digitized by Google

Anton Stenzer erlassenen, bis jetzt nicht vollzogenen Verhaftsbefehl in Erinnerung.

Kempten, den 15. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

126. praes. 20/2 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Wanderbuches betr.)

Wilhelm Brodbeil, Schreinergeselle aus Komburg, kgl. Württemberg'schen Oberamts Hall, hat sein von diesem Oberamte vor zwei Jahren ausgestelltes Wanderbuch auf der Straße von Wiggensbach hieher verloren.

Dieß wird behufs der Spähe veröffentlicht.

Kempten, den 19. Februar 1863.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

127. praes 20/2 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Der Brauergeselle Georg Wein von Niederhof, kgl. Bezirksamts Burglengenfeld, hat angeblich zwischen Weitnau und Kempten sein unterm 17. August 1859 vom kgl. Stadtcommissariate Memmingen ausgestelltes Arbeitsbuch verloren und nicht mehr auffinden können.

Dieß wird hiemit behufs der Spähe nach dem zu Verlust gegangenen Arbeitsbuche bekannt gemacht.

Kempten, den 18. Februar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

128. praes. 19/2 64.

Bekanntmachung.

Michael Waldemer, Maurer von Griesbach, will zwischen hier und Senden sein Arbeitsbuch verloren haben, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neu-Ulm, den 17. Februar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Müller.

---

129. praes. 19/2 64.

Erkenntniß.

Das kgl. Landgericht Weiler als Einzelngericht erkennt in der Verschollenheitssache des vermißten Soldaten Johann Baptist Weber von Weihers dem angedrohten Präjudize gemäß zu Recht:

1) er sei für todt und descendenzlos verstorben zu erklären,
2) es sei sein Vermögen an seine gesetzlichen Erben ohne Caution zu verabfolgen, beziehungsweise als bereits verabfolgt zu erachten,
3) das von dem Farbenfabrikanten Carl August Klöpfer von Nürnberg für den als Erben betheiligten Kaufmann Johann Christian Kathein von Vilshofen bei Gericht deponirte Cautionskapital von 687 fl. 19¼ kr. nebst Zinsen an ersteren hinauszugeben, und
4) seien die erwachsenen Kosten des Verschollenheitsverfahrens aus dem Cautionskapitale zu erheben.

Gründe.

Weiler, den 15. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lautenschlager, Landrichter.

Vettendorfer, Assessor.

Digitized by Google

130. praes. 17/2 64.

Bekanntmachung.

Johann Gutmann, auch Megele genannt, lediger Schäfflergeselle aus Denklingen, wurde durch Urtheil vom 8. Januar ds. Js. wegen zweier Uebertretungen in Hinsicht auf die Conscriptionspflicht in eine Geldbuße von 15 fl. verurtheilt, die Kosten aber wurden dem kgl. Aerar überbürdet.

Da der Aufenthalt desselben nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche kgl. Stadtgerichte und Landgerichte ersucht, an Joh. Gutmann, wo derselbe auch immer betreten wird, die Strafe vollziehen, resp. den Strafbetrag von ihm erheben zu lassen, und Nachweis darüber hieher mitzutheilen.

Buchloe, den 17. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teichlein, Landrichter.

---

131. praes. 19/2 64.

Bekanntmachung.

Durch Urtheil des unterfertigten Gerichtes vom 8. Januar ds. Js. wurde Friedrich Basler, lediger Schäfer von Albershausen, im kgl. württ. Oberamte Göppingen, wegen Uebertretung des Diebstahls in eine Arreststrafe von 14 Tagen verurtheilt. Die Kosten wurden mit Ausnahme der Kosten für Verpflegung im Arreste, die er selbst zu tragen hat, dem kgl. Aerar überbürdet.

Da sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche kgl. Stadtgerichte und Landgerichte ersucht, die Strafe an Friedrich Basler, wo immer derselbe betreten wird, vollziehen zu lassen, und Nachweis darüber anher mitzutheilen.

Buchloe, den 17. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teichlein, Landrichter.

---

132. praes. 18/1 64.

Todes-Erklärung.

(Verschollenheit des Mathias Wieland von Volkertshofen betr.)

Nachdem unerachtet der öffentlichen Aufforderung vom 18. Juli v. Js. sich weder Mathias Wieland von Volkertshofen, noch eine rechtmäßige Descendenz innerhalb der 6monatlichen Frist zum Empfange des Mathias Wieland'schen Vermögens gemeldet hat, so wird Mathias Wieland gemäß des ausgesprochenen Präjudizes für todt, und ohne gesetzliche Descendenz verstorben erklärt, und soll dessen Vermögen an seine gesetzlichen Erben hinausgegeben werden.

Neu-Ulm, den 12. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

---

133. praes. 19/2 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über Joseph Eisele von Pfaffenhofen betr.)

Nach Beschluß des kgl. Landgerichts Wertingen vom 12. Februar lfd. Js. ist der vormalige Schmiedmeister Joseph Eisele von Pfaffenhofen wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und ihm der Söldner Georg Meltinger von dort als Curator beigegeben worden.

Wertingen, den 12. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

134. praes. 22/2 64.

Aufforderung.

(Curatel über den landesabwesenden Chrysostomus Neuhauser von Roßhaupten betreffend.)

Chrysostomus Neuhauser aus Roßhaupten — ge-

Digitized by Google

boren am 19. Januar 1782 — begab sich im Jahre 1812 als Schreinergeselle auf Wanderschaft und hat seit dieser Zeit nichts mehe von sich höeen lassen.

Auf Antrag der betheiligten Intestaterben wird derselbe oder dessen eheliche Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten a dato

hierorts zu melden, widrigenfalls er nach Umfluß dieser Frist als deszendenzlos verstorben erklärt, und sein in 162 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Füßen, den 12. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichtee.

Bader, Assessor.

---

135. praes. 22/2 64.

Bekanntmachung.

(Arbeitsbuch des Regenschirmmachers Theodor Magg von Memmingen betr.)

Der ledige Regenschirmmacher Theodor Magg von Memmingen hat sein vom Stadtmagistrate Memmingen im Jahre 1848 ausgestelltes Wanderbuch bei Obertheuringen, kgl. württemb. Oberamts Tettnang, verloeen, was hiemit zur Verhütung eines Mißbrauches desselben seitens eines Dritten bekannt gemacht wird.

Memmingen, den 18. Februar 1864.

Stadt-Magistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:

v. Zollee.

Lang, Stadtschr.

---

136. (b) praes. 18/1 64.

Versteigerung.

In der Verlassenschaft der Sägmüllerswittwe Genofeva Weishaupt von Thannhausen ist mir von den Erbsbetheiligten die weitere Auseinandersetzung der Sache übertragen worden.

Dem gemäß versteigere ich das zur Nachlaßmasse gehörige Anwesen Hs.-Nr. 162½ in Thannhausen bestehend aus

Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 14 Dezm.,
Gemeindetheilen zu 12 Dezimalen, 3 Tagw. 33 Dezm.
Aecker und 3 Tagwerk 89 Dezimalen Wiesen,

geschätzt auf 2870 fl. und die noch vorhandenen Baumannsfahrnisse öffentlich an den Meistbietenden und habe hiezu Termin auf

Montag, den 29. ds. Mts.

angesetzt und zwae für das Grundanwesen Vormittags von 9—12 Uhr auf dem Rathhause in Thannhausen, füe die Fahrnisse auf Nachmittags von 2 Uhr an in dem Hause Nr. 162½, wozu ich Kaufslustige mit dem Bemerken einlade, daß unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legalen Nachweis beizubringen haben, die Mobiliarversteigerung nur gegen Baarzahlung erfolgt und daß der Zuschlag von den Erbsbetheiligten abhängt, sonstige Bedingungen aber am Termin selbst bekannt gegeben werden.

Ueber die Belastungsverhältnisse gibt der Unterfertigte Aufschluß und werden dieselben im Termine bekannt gegeben.

Krumbach, den 16. Februar 1864.

Braun, kgl. Notar.

---

137. (a) praes. 15/1 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Loder wegen Hypothekzinsen.)

Von dem kgl. Landgerichte Wertingen bin ich beauftragt, das Oekonomiegut Greggenhof in der Gemeinde Wortelstetten desselben Gerichts der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen.

Dasselbe umfaßt an Gebäuden, Garten, Aeckern, Wie-

Digitized by Google

sen, Waldungen und Oedungen ein Gesammt-Areal von 252 Tagwerken 79 Dezimalen.

An Gebäuden enthält es:

a) auf dem sogenannten untern Greggenhofe das aus Backsteinen aufgemauerte mit Ziegelplatten gedeckte Wohngebäude mit angebauter Pferdestallung, das ebenfalls massiv aus Backsteinen aufgemauerte Viehhaus mit Stallungen für Rindvieh, Schafe nnd Schweine nebst einem großen Raume zur Aufbewahrung des Futters — beide Gebäude in einem gut baulichen Zustande — und den Getreidestadel, dessen Bedachung aus Stroh und dessen Umfassungswände zum Theile aus Riegelwänden und zum Theile aus Geländerwerk bestehen; an diesen Getreidestadel, dessen baulicher Zustand als schlecht bezeichnet wurde, ist eine Schweinstallung, und eine kleine Wagenschupfe angebaut;

b) auf dem obern Greggenhofe ein Wohngebäude, dann Wasch- und Backhaus und einen Stadel mit angebauter Stallung für Pferde, Rindvieh, und Wagenremise.

Diese drei Gebäude wurden erst vor ungefähr zwei Jahren ganz massiv aus Backsteinen aufgemauert, sind mit Ziegelplatten eingedeckt, und befinden sich in sehr gutem baulichem Zustande.

Das Gesammtanwesen wurde am 11. lfd. Mts. auf 26,937 fl. eingewerthet, und ist nach rentamtlicher Mittheilung mit folgenden Abgaben belastet:

Bodenzins zum Staate	164 fl. 13 kr. 4 hl.
„ zur Ablösungskasse	102 fl. 29 kr. 3 hl.
Grund- u. Haussteuer nebst Beischlag	71 fl. 9 kr. 5 hl.
und Kreisumlage	6 fl. 26 kr. 4 hl.
Zusammen	344 fl. 19 kr. — hl.

An Hypotheken sind zur Zeit darauf eingetragen 70000 fl.

Zur Versteigerung dieses Oekonomiegebäudes habe ich auf

Montag den 25. April ds. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

auf dem obern Greggenhofe Termin anberaumt, wozu ich Kaufslustige mit dem Beifügen einlade, daß sich das Verfahren nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 95 bis 101 richtet, und sich die unbekannte Steigerungslustige über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie nicht zur Steigerung zugelassen werden können.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Der Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Wertingen, den 13. Februar 1864.

Helmer, kgl. Notar.

---

138. praes. 21/2 64.

Bekanntmachung.

(Bucher gegen Ritter wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen versteigert der Unterzeichnete

Freitag den 15. April ds. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der Wirthschaft zu Unterschönegg die nachbezeichneten Realitäten des Söldners Joseph Ritter daselbst:

Pl.-Nr. 1778 Wohnhaus Nr. 7½, Stadel, Hofraum und Wurzgärtchen nebst einer neu errichteten Wagenremise zu 0,14 Dez.;

Pl.-Nr. 1962 Mühlhaldetheil, Waldung zu 0,91 Dez.;

Pl.-Nr. 1930½ oberer Theil, „ zu 2,60 Dez.;

Pl.-Nr. 1940½ unterer Theil, „ zu 2,45 Dez;

zusammen notariell auf 2111 fl. gewerthet und mit einem jährlichen Bodenzins zu 7 fl. belastet.

Die Gebäude sind mit 1000 fl. gegen Brand versichert.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht ist.

Digitized by Google

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und daß bis zu obigem Termine die Schätzungsurkunde, sowie der Hypothekenbuchs- und Grundsteuer-Katasterauszug zur Einsicht offen liegen.

Illertissen, den 10. Februar 1864.

Weber, kgl. Notar.

---

139. praes. 18/2 64.

Versteigerung.

(Martin Brutscher gegen Franz Burger wegen Forderung.)

Nachdem bei der heute abgehaltenen öffentlichen Versteigerung des dem Müller Franz Burger in Untermühlegg gehörigen Mühlanwesens Hs.-Nr. 14 zu Untermühlegg ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt worden ist, so werde ich dieses Anwesen am

Montag, den 14. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

nach gerichtlicher Anordnung der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellen, was ich unter Bezugnahme auf meine Veröffentlichung, vom 20. Dezember vorigen Js. in Nummer 107 dieses Blattes mit dem Beifügen bekannt gebe, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Immenstadt, den 15. Februar 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

---

140. praes. 20/2 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Memmingen versteigere ich in der Gantsache der Institutsvorsteherin Frl. Mathilde Jörres in Lautrach

Montag, den 18. April l. Js.

Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Stahl'schen Gasthause zu Lautrach das Schloßgut Hs.-Nr. 9 daselbst.

Dieses einschlüssig einer Zinsenkaution mit 27,500 fl. eingetragener und 26,000 fl. vorgemerkter Hypotheken belastete Besitzthum besteht aus dem Schloßgebäude Hs.-Nr. 9 in Lautrach mit Nebengebäuden, Gewächshaus, Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden und Waldung zusammen 62 Tgw. 22 Dezm. in den Steuergemeinden Lautrach, Legau und Steinbach, ist belastet mit einem Grundsteuersimplum von 6 fl. 47 8/10 kr., Haussteuersimplum von 22 4/10 kr. und 14 kr. 7 hl. Bodenzins, zusammen gewerthet auf 33,466 fl., und sind die Gebäude mit 20,000 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Das Schloßgebäude, in welchem sich bisher ein Erziehungsinstitut befand, enthält 4 Keller, Durchfahrt und Treppenhaus, dann große Küche mit 2 Speisen und Hauskapelle, 10 heizbare Zimmer und 2 Kammern zu ebener Erde, 15 heizbare Zimmer und 2 Kammern über 1 Stiege, runden Saal, 2 heizbare Waschzimmer, 2 Schlafsäle und 5 Kammern über 2 Stiegen, großen Dachboden und 2 weitere Kammern.

Die dazu gehörigen Nebengebäude enthalten Wasch- und Backküche, Badkammer, Dreschtennen, Stadelräumlichkeiten, Stallungen, Wagenremise und Holzschupfe und befindet sich in allen Gebäulichkeiten, deren baulicher Zustand ein guter genannt werden muß, laufendes Wasser.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 96 und flg. der Proceßnovelle v. J. 1837 und §. 61 des Hypothekengesetzes, weßhalb auch der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und haben sich mir unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen; Schätzung, Kataster, und Hypothekenbuchsauszug können bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Geönenbach, den 18. Febeuar 1864.

Raab, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 27. Februar 1864. № 17.

Bekanntmachungen der Behörden.

141. praes. 23/2 64.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Kempten vom 16. ds. das Strafverfahren gegen den Küfergesellen Johann Baptist Reher von Weiler in Württemberg eingestellt worden, nehme ich meinen Verhaftsbefehl vom 5. November v. Js. gegen denselben zurück.

Kempten, den 19. Februar 1864.

Der kgl. I. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

---

142. praes. 23/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen die ledige Fabrikarbeiterin Eleonora Albrecht aus Grönenbach wegen Diebstählen.)

Nachdem die Fabrikarbeiterin Eleonora Albrecht aus Grönenbach nunmehr dahier eingeliefert ist, so nehme ich meinen Verhaftsbefehl gegen dieselbe vom 13. dieß zurück.

Kempten, den 23. Februar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Kufner.

---

143. praes. 23/2 64.

Bekanntmachung.

Nachdem das Strafverfahren gegen den Commis Adolph Plenti durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 16. ds. eingestellt worden, nehme ich meinen Verhaftsbefehl vom 18. September v. Js. hiemit zurück.

Kempten, den 19. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

Digitized by Google

144. praes. 23/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Metzgerburschen Michael Ottal von Kettelberg wegen Vergehens der Unterschlagung.)

Weitere Erhebungen haben ergeben, daß der Beschuldigte nicht Michael Ottal, sondern Michael Walther heißt und in Kötteldorf, kgl. Bezirksamts Heilsbron, heimathberechtigt ist.

Hiernach berichtigt sich der vom 30. Januar l. Js. Kreisamtsblatt Nr. 12 unter Ziffer 78 erlassene Verhaftsbefehl.

Kempten, den 17. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

145. (c) praes. 20/10 63.

Ediktal-Citation.

Im Hypothekenbuche Vöhringen Bd. I. S. 705 sind auf dem dort intabulirten Grundbesitze des Jakob Erdt, welcher früher dessen Vater Anton Erdt gehörte, laut Obligation vom 11. Juli 1825 unterm 21. Juli 1831 für die Relikten des Rentbeamten Leixl von Illertissen 25 fl. eingetragen.

Die Rentbeamten Leixl'schen Relikten sind weder aus dem Hypothekenprotokolle ersichtlich, noch sonst zu ermitteln und da der Besitzer der verpfändeten Objekte die Zahlung der eingetragenen Forderung behauptet und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehende Handlung ein Zeitraum von mehr als 30 Jahren verstrichen ist, so werden auf Antrag des Jakob Erdt gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes die Rentbeamten Leixl'schen Relikten und wer sonst auf die obenbezeichneten 25 fl. rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, solche binnen

sechs Monaten

von heute an gerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Illertissen, den 24. Oktober 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

146. (c) praes. 15/11 63.

Ediktal-Ladung.

Franz Xaver Wengenmayer, Metzgergeselle von Dillingen, geb. am 21. August 1815, ist schon über 25 Jahre abwesend und hat seit dieser Zeit keine Nachricht mehr gegeben.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird hiemit derselbe oder seine allenfallsigen Erben aufgefordert, in

sechs Monaten a dato

dahier zu erscheinen und sein in 2415 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als sonst Xaver Wengenmayer für verschollen erklärt und obiges Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Dillingen, den 11. November 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

147. (c) praes. 11/9 63.

Ediktal-Ladung.

Im Hypothekenbuch für Großaitingen Bd. I. S. 914 ist unterm 4. November 1826 ein Kapital von 1000 fl. à 4% für Georg Lauterer von Langenhaslach laut Obligation vom 6. November 1800 und Cession auf die Loivische Kompagnie in Steppach vom Jahr 1805 auf dem Gemeindegrund von Großaitingen eingetragen worden.

Die bisherigen Bemühungen, den gegenwärtigen

Digitized by Google

Eigenthümer dieſer Hypothekforderung zu ermitteln, blieben fruchtlos.

Auf Antrag der Gemeinde Großaitingen ergeht nun an diejenigen, welche auf dieſe Forderung ein Recht zu haben glauben, der Auftrag, dieſes

binnen 6 Monaten

dahier anzumelden, widrigens die Löſchung dieſer Forderung erfolgen würde.

Schwabmünchen, den 7. September 1863.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

148. praes. 23/2 64.

Bekanntmachung.

Der Conſumtibilienbedarf für die dieſſeitige Anſtalt pro II. Semeſter laufenden Etatsjahres wird vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung am

Mittwoch, den 2. März ds. Js.
Nachmittag 3 Uhr

im dieſſeitigen Amtslokale an den Wenigſtnehmenden verſteigert.

Steigerungsluſtige, welche für nachhaltig gute Waaren und richtige Lieferungen genügende Garantie bieten, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß unter allen Umſtänden Muſter zur Auswahl vorgelegt werden müſſen und Offerte ohne ſolche nicht angenommen werden.

Nähere Bedingungen werden am Termine ſelbſt bekannt gemacht.

Irſee, den 23. Februar 1864.

Kgl. Verwaltung der Kreis-Irrenanſtalt Irſee.

---

149. praes 24/2 64.

Bekanntmachung.

Die auf den 29. ds. Mts. anberaumte Verſteigerung des Nachlaſſes der Sägmüllerswittwe Genofeva Weißhaupt von Thannhauſen findet vorläufig nicht ſtatt.

Krumbach, den 20. Februar 1864.

Braun, kgl. Notar.

---

150. praes. 25/2 64.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete kgl. Notar gibt hiemit bekannt, daß die Wirthſchaftspächtersehelente Michael und Creszenz Beſch dahier. Letztere geborne Zöttler, durch Ehevertrag vom 13. ds. Mts. die in Kaufbeuren ſtatutarrechtlich geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben.

Kaufbeuren, den 24. Februar 1864.

Ludwig Kuchenbaur, kgl. Notar.

---

151. praes. 23/2 64.

Verſteigerung.

In der Forderungsſache Lacontrie gegen Zendath wird in Folge gerichtlicher Verfügung vom 17. Februar 1864 im Orte Lechbruck, Gerichtsbezirks Füßen, im Sulzbacher'ſchen Gaſthauſe, künftigen

Freitag den 1. April 1864
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

das Anweſen Hs.-Nr. 74 zu Lechbruck zum zweiten Male öffentlich verſteigert, und erfolgt der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis.

Das Anweſen beſteht aus:

Pl.-Nr. 231 Wohnhaus, Nebengebäude mit Braustätte, Hofraum, 0,13 Dez., geſchätzt zu 3500 fl.;

Reale Tafern- und Brauereigerechtſame, zu 150 fl.;

Digitized by Google

Ein gesonderet stehender Keller, zu 175 fl;
Pl.-Nr. 230 Wurzgarten zu 0,03 Dez., 12 fl.;
Pl.-Nr. 286 Krautgarten zu 0,17 Dez., 34 fl.;
Pl.-Nr. 1052 Stellenmooswiese zu 12 Tgw. 23 Dez., 489 fl.;
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, 150 fl.;
Pl.-Nr. 621, 624, 625, 843 Wiese und Torfstich zu 2 Tgw. 42 Dez., 150 fl.;
Pl.-Nr. 701 Wiese in den äußern Filzitheilen zu 1 Tgw. 41 Dez., 150 fl.;
Pl.-Nr. 1106 großer Filzanger zu 0,59 Dez., 100 fl.

Der Auszug aus dem Hypothekenbuche und jener aus dem Steuerkataster können in meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Mir nicht persönlich bekannte Käufee haben sich voe dee Versteigerung über Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Füßen, den 20. Februar 1864.

Riebel, kgl. Notar.

---

152. (b) praes. 12/1 64.

Bekanntmachung.

In einer bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg anhängigen Streitsache soll das dem Seilermeister Leonhard Jakob Falk dahiee gehörige Haus sammt Höflein, in der St. Georgenstraße lit. F. Ne. 56 dahier, zu 0,04 Tgw. dem Zwangsverkaufe unterstellt werden.

Vom genannten Gerichte mit dem Vollzuge betraut, setze ich hiemit zur erstmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens Tagsfahet auf

Mittwoch den 16. März ds. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr
auf meiner Amtsstube dahier an.

Besagtes Haus ist drei Stockwerke hoch, und enthält:

a) im Erdgeschoße: drei ungewölbte Keller;
b) zur ebenen Erde: einen Verkaufsladen, ein heizbares Zimmer, drei Kammern und eine Küche;
c) im ersten Stock: eine Wohnung mit zwei heizbaren Zimmern, einem Alkoven, zwei Kammern und eine Küche;
d) im zweiten Stock: eine Wohnung mit einem heizbaren Zimmer, zwei Kammern und eine Küche;
e) im Dachgeschoße: eine Wohnung mit einem heizbaren Zimmer, einer Kammer und einer Küche. Ueber dem Dachgeschoße befindet sich ein kleiner Dachboden.

Die unterm 2. ds. Mts. von mir erhobene Schätzung des Anwesens ergab einen Werth desselben von 4400 fl.

Näheres über die Belastung des Hauses kann aus dem bei meinen Akten befindlichen beglaubigten Hypothekenbuchsauszug entnommen werden.

Steigerer, welche mir unbekannt sind, haben Namen, Stand, Wohnort und Zahlungsfähigkeit entsprechend zu bescheinigen.

Der Zuschlag erfolgt übrigens blos dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Augsburg, den 9. Januar 1864.

Eckert, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 2. März 1864. № 18.

Bekanntmachungen der Behörden.

153. praes. 27/2 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens an Katharina Stiglauer von Bertholdsheim.)

Am Sonntag den 7. Februar ds. Js. Abends zwischen 6 und 8½ Uhr wurde der ledigen Katharina Stiglauer von Bertholdsheim aus ihrem Stübchen mittels Einbruchs ihr Oberbett entwendet.

Dasselbe war zweischläfrig, hatte ein ziemlich neues Gefäß von weißem mit fingerbreiten rothen Streifen und rothen Linien versehenen Barchet und ziemlich in der Mitte eine leichte Brandspur; der Ueberzug war schon alt von blau- und weißcarrirtem Linnenstoff und mit einem Blatt von weißer wergener Leinwand besetzt. Der Werth des Bettes ist auf 25 fl. angegeben.

Ich ersuche um Spähe nach dem entwendeten Gegenstande, sowie dem unbekannten Thäter.

Donauwörth, den 25. Februar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

154. praes. 27/2 64.

Spähverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahls an Georg Schießl von Unterstall.)

Am Sonntag den 31. Januar ds. Js. wurden dem Söldner Georg Schießl von Unterstall mittels Einbruchs entwendet:

a) ein silberner Fingerring, an einer Stelle vergoldet und mit einem rothen und zwei grünen Steinen besetzt, werth 2 fl.;

b) eine Baarschaft von 18 fl., in 4 Preußenthalern, 2 halben und 10 Guldenstücken bestehend.

Ich ersuche um Spähe.

Donauwörth, den 25. Februar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

155. praes. 27/2 64.

Spähverfügung.

(Diebstahl an dem Söldner Wendelin Metz von Hollenbach.)

In der Woche vom Sonntag den 24. bis Sonntag

Digitized by Google

den 31. Januar ds. Js. wurde dem Söldner Wendelin Metz von Hollenbach ein blautuchener Mantel in einem Werthsanschlage von 18—20 fl. entwendet.

Derselbe hatte einen bis an die Knie reichenden Kragen, ein Unterfutter von grauem Kanefas, Knöpfe von schwarzem gepreßten Horn, auf der rechten Seite oben aber einen Knopf von weißem Metall und innerhalb zwei Seitentaschen.

Ich ersuche um Spähe.

Donauwörth, den 25. Februar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

156. praes. 28/2 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens an Joseph Neumaier von Bergen.)

Der ledige Stephan Rösinger von Bergen, königl. Landgerichts Neuburg, ist in obiger Sache als Zeuge zu vernehmen und ersuche ich, mir dessen Aufenthalt bekannt zu geben.

Donauwörth, den 27. Februar 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

157. praes. 29/2 64.

Auswanderung.

(Gesuch des Anton Karst, Maurerpalier von Aystetten, um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Rubrikat will mit seiner Frau Walburga und seinen drei Kindern Ludovika, Anna und Leonhard Karst nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Familie etwaige Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben

binnen 14 Tagen

vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Augsburg, den 20. Februar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Leoprechting.

---

158. praes. 27/2 64.

Verschollenheits-Erklärung.

(Verschollenheit des Johann Lutz von Rettenbach betr.)

Das kgl. Landgericht Oberdorf beschließt in der Verschollenheitssache des Johann Lutz von Rettenbach:

1) Johann Lutz von Rettenbach sei als ohne Nachkommen verstorben zu erklären und sein Vermögen von 100 fl. der Wittwe Viktoria Lutz von Rettenbach auszuantworten.
2) Die Kosten des Verfahrens habe Viktoria Lutz zu tragen.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Oberdorf, den 19. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

159. praes. 26/2 64.

Edictal-Ladung.

(Johann Stärkle'sche Gant betr.)

Das kgl. Bezirksgericht Kempten hat durch Beschluß vom 6./14. l. Mts. die Eröffnung des Concurses über den Nachlaß des zu Opfenbach, ds. Gerichts, verstorbenen Krämers Johann Stärkle ausgesprochen.

Digitized by Google

Demzufolge werden von dem unterfertigten delegirten Gerichte die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweis auf

Donnerstag den 7. April 1864;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 6. Mai 1864;

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Abgabe der Repliken auf

Donnerstag den 19. Mai 1864;

b) für die Abgabe der Dupliken auf

Donnerstag den 2. Juni 1864

jedesmal Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und die sämmtlichen Gläubiger der Verlassenschaftsmasse unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Unterlassen der schriftlichen oder mündlichen Liquidation ihrer Seits am oder bis zum I. Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderung von der Concursmasse, das Unterlassen der für die übrigen Ediktstage bestimmten Handlungen den Ausschluß mit diesen Handlungen zur Folge hat.

Am I. Ediktstage wird zugleich eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht, und über die definitive Bestellung des Massacurators, etwaige Wahl eines Gläubigerausschusses, dann die Ergänzung und Verwerthung der Gantmasse verhandelt, wozu an sämmtliche Gläubiger Ladung unter dem Präjudize ergeht, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Da zwischen dem verstorbenen Johann Stärkle und seiner überlebenden Ehefrau Gütergemeinschaft bedungen war, so beträgt der Rücklaß die Hälfte des gemeinsamen lediglich aus Aktivforderungen, Mobilien und einem Wasenstichrechte bestehenden Vermögens in dem bis jetzt ermittelten Belaufe von 3130 fl. 55 kr. und die hierauf treffende Schuldenhälfte 4376 fl. 53 kr. ausschließlich der beträchtlichen Zinsrückstände, wornach sich eine Ueberschuldung von 1245 fl. 58 kr. ergibt.

Hiebei werden diejenigen, welche irgend etwas von dem zur Gantmasse gehörigen Vermögen in Handen haben, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Schließlich werden die außerhalb des Gerichtsbezirks wohnhaften Interessenten beauftragt, bei ihren Liquidationen und beziehungsweise bis zum ersten Ediktstage um so gewisser einen Insinuationsmandatar mit Ausschluß der kgl. Post im dießamtlichen Bezirke zu bezeichnen, als außerdessen die an sie ergehenden Erlasse durch Anschlag an die Gerichtstafel für rite insinuirt erachtet werden würden.

Weiler, den 21. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lautenschlager, Landrichter.

---

160. (b) praes. 10/2 63.

Bekanntmachung.

(Kuisl gegen Hafe p. pat. et alim.)

Der kgl. Advokat Fürst dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Walburga Kuisl von Buchloe gegen den ledigen Käfer Johann Hafe von Königsbrunn wegen Anerkennung der Vaterschaft zu dem von der Kuisl unterm 5. Februar 1862 außerehelich gebornen Kinde, dann auf 12 fl. jährliche Alimente bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes und eine Entschädigung von 10 fl. für Kindbettkosten Klage gestellt und wurde zum Sühneversuch und eventuell zur Klagverhandlung im mündlichen Verhöre Tagfahrt auf

Samstag den 9. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Hafe unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege zu obiger Tagfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß er im Ausbleibensfalle in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt werden würde.

Digitized by Google

Zugleich hat Beklagter binnen 4 Wochen einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls fernere Verfügungen für ihn lediglich an die Gerichtstafel geheftet und auf diese Weise für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schwabmünchen, den 5. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

161. (a) praes. 27/2 64.

Versteigerung.

In der Gantsache des verstorbenen Bäckers Bonaventura Wagner habe ich dessen Anwesen Hs.-Nr. 37 zu Oberreitnau zur Versteigerung zu bringen und hiezu Termin angesetzt auf

Dienstag den 8. März ds. Js.

Früh 9 Uhr an.

Das Anwesen besteht in den sämmtlich im Steuerdistrikte Oberreitnau, kgl. Stadt- und Landgerichts und Rentamts Lindau, gelegenen Objekten:

Pl.-Nr. 19, Wohnhaus Nr. 37 im Pfarrdorfe Oberreitnau mit Stadel und Stallung unter einem Dache zu 0,12 Tgw.;

Pl.-Nr. 20a, Gras und Baumgarten zu 0,82 Tgw.;

„ 20b, Gartenwiese am Haus mit darauf befindlicher Ofenküche zu 0,63 Tgw.;

„ 252, Acker auf der Säure, zu 2,15 Tgw.;

„ 252½, Wiese auf der Säure zu 0,66 Tgw.;

„ 435, Wiese im Spatzenwinkel zu 0,64 Tgw.

Summa 5,02 Tgw., geschätzt auf 4950 fl., mit einem jährlichen Bodenzinse zum Staate von 1 fl. 14⅜ kr. und zur Ablösungskasse von 1 fl. 57⅜ kr. belastet; Grundsteuersimplum 1 fl. 15⁷/₁₀ kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 85, dann 98 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, dann nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt hienach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat.

Kauflustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich bei der Steigerung nur gegen entsprechenden Ausweis betheiligen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben; inzwischen können Schätzung und Katasterauszug auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Lindau, den 25. Januar 1864.

Otto Gombart, kgl. Notar.

---

162. praes. 29/2 64.

Versteigerung.

(Fischer gegen Ritter wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Monheim versteigert der unterfertigte kgl. Notar am

Donnerstag den 10. März ds. Js.

Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Katharina Ritter zu Tagmersheim an Ort und Stelle.

Dieses Anwesen ist nach Schätzung vom Heutigen gewerthet auf 966 fl. und besteht aus einem Wohnhaus und Wurzgärtchen zu neun Dezimalen, aus dem Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil und drei Tagwerk vierzehn Dezimalen Grundstücken.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach den deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen und haben die dem Notar unbekannten Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde können auf dem Amtszimmer des Unterfertigten täglich eingesehen werden.

Monheim, den 24. Februar 1864.

Heimbucher, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 5. März 1864. № 19.

Bekanntmachungen der Behörden.

163 praes. 29/2 64.

Spähverfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Bauern Anton Distel, dessen Sohnes und Tochter von Apfeltrang.)

In der Nacht vom 2. auf den 3. Februar l. Js. wurden

A. dem Anton Distel aus der obern Schlafkammer

1) ein 3½ Guldenstück,
2) vier Guldenstücke,
3) drei Kronenthaler,
4) 4 bis 6 Kreuzerstücke;

B. dessen Sohn Joseph am 2. Februar l. Js.

5) eine schwarztuchene Joppe mit schwarzgrau gestreiftem Wollenzeug gefüttert und mit schwarzbeinernen Knöpfen versehen, werth 12 fl. 30 kr., aus dessen in der unversperrten Schlafkammer befindlichen Kleiderkasten;
6) eine schwarztuchene Hose mit grauem Sarsinet gefüttert und fast noch neu, werth 7 fl. 30 kr.;
7) ein schwarztuchenes Gilet mit grauem Sarsinet gefüttert und mit 4 Knöpfen, auf dem Photographieporträts sich befanden, versehen, werth 1 fl. 30 kr.;
8) eine dreigliedrige 12 Zoll lange Panzerkette mit goldenem Schieber, werth 3 fl.;
9) eine silberne Spindeluhr mit römischen Ziffern und einem grauem Zifferblatte von hinten aufziehbar, werth 3 fl.;

C. dessen Tochter Kreszenz in der Zeit vom letzten Januar bis 2. Februar l. Js.

10) zwei bayer. Thaler (Frauenthaler)

entwendet.

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände, den zur Zeit unbekannten Dieb und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Erfolges.

Kempten, den 24. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

164. praes. 28/2 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Handelsmannes Emanuel Mendle aus Fischach bei Augsburg.)

In vorwürfiger Untersuchung ist der Beschädigte E.

Digitized by Google

Mendle als Zeuge zu vernehmen; da derselbe bisher seiner deßfallsigen Zusicherung entgegen nach Kaufbeuren nicht zurückgekehrt ist, so ersuche ich um Kundgabe dessen Aufenthaltes.

Kempten, den 20. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

165. praes. 2/3 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Dienstknecht Johann Eberle von Mindelzell, kgl. Bezirksamts Krumbach, zwischen Dischingen und Dillingen sein Dienstbuch verloren, wovon hiemit Kenntniß gegeben wird.

Nördlingen, den 1. März 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann abw.:

Auer, Assessor.

---

166. praes. 29/2 64.

Curatel-Bestellung.

(Curatel über Stephan Stuhlmiller von Lauterbrunn wegen Geistesschwäche.)

Nach Beschluß des kgl. Landgerichts Wertingen vom Heutigen wurde der ledige Stephan Stuhlmiller von Lauterbrunn wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, und der Söldner Martin Lahner von dort als Curator beigegeben, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß läßtige Rechtsgeschäfte nur unter Zustimmung des Curators und der Curatelbehörde mit demselben abgeschlossen werden können.

Wertingen, den 23. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

---

167. praes 1/3 64.

Curatel-Bestellung.

(Specialcuratel über Ulrich Birzele von Meitingen betr.)

Der vormalige Bauer Ulrich Birzele von Meitingen hat sich freiwillig der Vermögenscuratel unterworfen, und ist ihm in der Person des Bauers und Gemeindevorstehers Johann Gebhard von Meitingen ein Curator beigegeben worden, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß läßtige Geschäfte von demselben nue mit Zustimmung dieses Letztern und der Curatelbehörde abgeschlossen werden können.

Wertingen, den 28. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

168. praes. 2/3 64.

Ediktal-Ladung.

(Die Curatel über den landesabwesenden Franz Xaver Enzensberger von Lechbruck betr.)

Der ledige Franz Xaver Enzensberger von Lechbruck, geboren am 17. Sept. 1792, begab sich im Jahre 1809 auf Wanderschaft und ließ seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören.

Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird derselbe oder seine allenfallsige ehelliche Descendenz aufgefordert, sich binnen

6 Monaten a dato

hieroris zu melden, widrigenfalls er als descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen von 141 fl. an die nächsten Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Füßen, den 26. Februar 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichter.

Bader, Assessor.

Digitized by Google

169. (a) praes. 2/3 64.

Bekanntmachung.

(Die Gewerbs-Prüfungscommissionen betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der König die Errichtung einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Memmingen allergnädigst genehmigt und die Anstalt im Laufe des Monats Januar ins Leben getreten ist, war in Vollzug des §. 6 der allerhöchsten Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 21. April 1862 eine Prüfungscommission für Gewerbe einschließlich der Handelsgewerbe in Memmingen aufzustellen.

Diese Prüfungscommission ist nunmehr gebildet.

Zu Prüfungstagen werden vom 17. März ds. Js. beginnend bestimmt

der 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben längstens an den den Prüfungstagen zunächst vorausgehenden Montagen Vormittags mündlich auf der Magistratskanzlei oder schriftlich zu erfolgen, an welchen Tagen sofort nach Art. 6 Abs. 4 und 5 von der Prüfungscommission die Probearbeiten werden bestimmt werden.

Memmingen, den 27. Februar 1864.

Stadt-Magistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:

v. Zoller.

Lang, Stadtschr.

---

170. praes. 1/3 64.

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des Schullehrers Joh. Georg Hutter an der hiesigen kathol. Elementarschule erledigte Lehrerstelle der I. Knabenklasse soll wieder definitiv besetzt werden.

Mit diesem Schuldienst ist der gesetzliche Gehalt zu 450 fl. incl. Wohnungsanschlag verbunden.

Qualifizirte Bewerber um denselben werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt

binnen drei Wochen a dato

bei dem unterfertigten Stadtmagistrat einzureichen.

Bemerkt wird, daß der bisherige Lehrer auch den Choralistendienst an der katholischen Stadtpfarrkirche versah, daß dieser Dienst jedoch nicht nothwendig mit dem Schuldienst verbunden ist, sondern von der kathol. Kirchenverwaltung vergeben wird.

Kaufbeuren, den 27. Februar 1864.

Stadt-Magistrat.

Walch, Bürgermeister.

---

171. (a) praes. 3/3 64.

Anwesens-Verkauf.

(Flaucher gegen Kumpfmüller wegen Kaufs.)

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Wirthschaftsanwesen der Johann und Franziska Kumpfmüller'schen Eheleute in Burgwalden, bestehend

a) aus folgenden in der Steuergemeinde Reinhardshausen, kgl. Landgerichts und Landrentamts Augsburg, gelegenen Besitzungen:

Pl.-Nr. 747a, das einstöckige aus Backsteinen erbaute und mit Platten eingedeckte Wohnhaus Hs.-Nr. 5 zu Burgwalden mit Stall und Stadel unter einem Dach und Hofraum zu 0,14 Tgw. nebst radicirter Bierzäpflersgerechtsame;

Pl.-Nr. 757 und 782 1/3, Wurzgärtchen zu 0,13 Tgw.;

Pl.-Nr. 747b—746 und 756, Grasgärten zu 0,92 Tgw.;

Digitized by Google

Pl.-Nr. 787, Schmitterhölzlestheil, Acker zu 0,60 Tgw.;

b) aus den in der Steuerflur Straßberg, kgl. Landgerichts und Rentamts Schwabmünchen, gelegenen Wiesen Pl.-Nr. 342—343 und 344 Bachmähder zu 8,45 Tgw., welch sämmtliche Besitzungen nach notarieller Schätzungsurkunde vom 7. v. Mts. auf 5127 fl. gewerthet und mit 1 fl. 52 kr. einfacher Grundsteuer und mit 9 fl. 56 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse belastet sind,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin

auf Donnerstag den 28. April ds. Js.

Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Burgwalden anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt daher der Zuschlag bei der erstmaligen Versteigerung nur nach erreichtem Schätzungswerth.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Strichstermin selbst bekannt gegeben, und können die einschlägigen Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszüge, sowie die Schätzungsurkunde zu jeder Zeit auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß dem unterfertigten Notar unbekannte Steigerer und solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Augsburg, den 27. Februar 1864.

Max Müller, kgl. Notar.

---

172. (b) praes. 27/2 64.

Versteigerung.

In der Gantsache des verstorbenen Bäckers Bonaventura Wagner habe ich dessen Anwesen Hs.-Nr. 87 zu Oberreitnau zur Versteigerung zu bringen und hiezu Termin angesetzt auf

Dienstag den 8. März ds. Js.

Früh 9 Uhr an.

Das Anwesen besteht in den sämmtlich im Steuerdistrikte Oberreitnau, kgl. Stadt- und Landgerichts und Rentamts Lindau, gelegenen Objekten:

Pl.-Nr. 19, Wohnhaus Nr. 37 im Pfarrdorfe Oberreitnau mit Stadel und Stallung unter einem Dache zu 0,12 Tgw.;

Pl.-Nr. 20a, Gras und Baumgarten zu 0,82 Tgw.;

„ 20b, Gartenwiese am Haus mit darauf befindlicher Ofenküche zu 0,63 Tgw.;

„ 252, Acker auf der Säure, zu 2,15 Tgw.;

„ 252½, Wiese auf der Säure zu 0,66 Tgw.;

„ 435, Wiese im Spatzenwinkel zu 0,64 Tgw.

Summa 5,02 Tgw., geschätzt auf 4950 fl., mit einem jährlichen Bodenzinse zum Staate von 1 fl. 14⅜ kr. und zur Ablösungskasse von 1 fl. 57⅜ kr. belastet; Grundsteuersimplum 1 fl. 15⅞ kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 85, dann 98 u. ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, dann nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt hienach der Hinschlag nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat.

Kauflustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich bei der Steigerung nur gegen entsprechenden Ausweis betheiligen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben; inzwischen können Schätzung und Katasterauszug auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Lindau, den 25. Januar 1864.

Otto Gombart, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 9. März 1864. № 21.

Bekanntmachungen der Behörden.

173. praes. 1/3 64.

Amortisations-Erkenntniß.

(Amortisation von Urkunden der Gemeinde Wald betr.)

Nachdem die nachaufgeführten, unterm 29. Juli 1862 und beziehungsweise 24. August deff. Js. und 11. April 1863 ausgeschriebenen Urkunden innerhalb der in den Ediktalladungen gesetzten Frist von sechs Monaten bei dem kgl. Landgerichte Türkheim nicht vorgewiesen worden sind, werden in Verwirklichung der angedrohten Rechtsfolge diese Urkunden hiemit für kraftlos erklärt.

Verzeichniß
der der Gemeinde Wald zu Verlust gegangenen Schuldurkunden.

Lauf. Nr.	Hypothekgläubiger.	Hypothekschuldner.	Größe des eingetragenen Kapitals.	Datum des Eintrags im Hypothekenbuche.	Hypothekenbuch, in welchem das Kapital eingetragen ist.
1	Gemeinde Wald.	Knoll Franziska und deren Kinder von Wald.	100 fl.	17. Dez. 1850.	Wald, Bd. I. Seite 575.
2	Dieselbe.	Büchsenmann Jos. v. Wald.	69 fl.	14. April 1846.	Wald, Bd. I. S. 555.
3	Dieselbe.	Derselbe.	33 fl. rückständ Zins.	18. Okt. 1858.	Wald, Bd. I. S. 555.
4	Dekan Walter'sche Wohlthätigkeitsstiftung in Wald.	Reichart Joseph in Tussenhausen.	30 fl.	25. Nov. 1850.	Tussenhausen, Bd. I. S. 106.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Hypothekgläubiger.	Hypothekschuldner.	Größe des eingetragenen Kapitals.	Datum des Eintrags im Hypothekenbuche.	Hypothekenbuch, in welchem das Kapital eingetragen ist.
5	Hörtrich Franziska, jetzt in Folge Cession Dekan Walter'sche Wohlthätigkeitsstiftung in Wald.	Martin Nikolaus in Oberneufnach.	125 fl.	24. Aug. 1846, Cessionseintrag 17. Juli 1848.	Oberneufnach Bd I. S. 308.
6	Hörtrich Franziska, jetzt in Folge Cession Dekan Walter'sche Wohlthätigkeitsstiftung in Wald.	Derselbe.	195 fl.	24. Aug. 1846, Cessionseintrag 25. Aug. 1851.	Oberneufnach Bd. I. S. 308.
7	Dekan Walter'sche Wohlthätigkeitsstiftung in Wald.	Schindele Joseph v. Wald.	130 fl.	12. März 1849.	Wald, Bd. I. S. 244.
8	Dieselbe.	Götzfried Leonhard u. dessen Ehefrau von Wald.	100 fl.	27. Okt. 1856.	Wald, Bd. I. S. 323 u. 326, Bd. II. S. 122.
9	Dieselbe.	Dieselben.	400 fl.	27. Okt. 1856.	Wald, Bd. I. S. 323 u. 326, Bd. II. S. 122.
10	Dieselbe.	Kößler Franz von Wald, jetzt Burkard Anton von da.	138 fl.	31. Jan. 1857.	Wald, Bd. I. S. 462, Bd. II. S. 49.
11	Lokal-Schulfond Wald.	Götzfried Leonhard u. dessen Ehefrau Karolina.	400 fl.	27. Okt. 1856.	Wald, Bd. I. S. 323 u. 326, Bd. II. S. 122.
12	Derselbe.	Stegmann Math. v. Wald.	50 fl.	14. Nov. 1856.	Wald, Bd. I. S. 55.
13	Derselbe.	Reichart Joseph v. Tussenhausen.	37½ fl.	25. Nov. 1850.	Tussenhausen, Bd. I. S. 106.
14	Armenfond Wald.	Lutzenberger Johann von Wald, jetzt Schmid Fr. Jos. von da.	60 fl.	1. Nov. 1831.	Wald, Bd. I. S. 241.
15	Derselbe.	Kößler Ant. v. Wald, jetzt Burkard Anton von da.	40 fl.	22. Aug. 1836.	Wald, Bd. I. S. 461.
16	Derselbe.	Kößler Franz v. Wald, jetzt Burkard Anton von da.	236 fl. 50 kr.	30. April 1849.	Wald, Bd. I. S. 461.
17	Derselbe.	Gab Theres, Wittwe in Wald und deren Töchter Theres und Afra, jetzt Stadler Joh. von Wald.	60 fl	23. Mai 1853.	Wald, Bd. I. S. 248.

Digitized by Google

Forl. Nr.	Hypothekgläubiger.	Hypothekschuldner.	Größe des eingetragenen Kapitals.	Datum des Eintrags im Hypothekenbuche.	Hypothekenbuch, in welchem das Kapital eingetragen ist.
18	Knoll Maria, von Oberneufnach, jetzt in Folge Cession Armenfond Wald.	Paul Ant. v. Oberneufnach.	200 fl.	2. April 1844 Cessionseintrag 22. Sept. 1845.	Oberneufnach, Bd. I. S. 4.
19	Lokalarmenfond Wald.	Kustermann Gottlieb in Mattsies, jetzt Haugg Fav. in Mattsies.	50 fl.	24. Febr. 1831.	Mattsies, Bd. I. S. 262.
20	Derselbe.	Kustermann Gottlieb in Mattsies, jetzt Haugg Fav. in Mattsies.	100 fl.	14. Mai 1835.	Mattsies, Bd. I. S. 263.
21	Armenfond Wald.	Haugg Jos. in Mattsies, jetzt dessen gleichnamiger Sohn.	100 fl.	15. Nov. 1841.	Mattsies, Bd. I. S. 613.
22	Lokalarmenfond.	Knoll Paulus in Schwabeck, jetzt Hoffmann Moriz in Schwabeck.	150 fl.	5. Aug. 1841.	Schwabeck, Bd. I. S. 507.
23	Lokalarmenfond Wald.	Reichard Joseph, in Tussenhausen.	77½ fl.	25. Nov. 1850.	Tussenhausen, Bd. I. S. 106.
24	Lokalarmenfond und Schulstiftung Wald.	Silvest nun Joseph Auerbacher von Schwabmünchen.	225 fl.	3. Jan. u. 20. April 1856 u. 20. Apr. 1858	Hypothekenbuch für Schwabmünchen III. Viertel., I. Bd. S. 452 u. 461.
25	Dieselben.	Messerer Fav. von Schwabmünchen.	925 fl.	28. Okt. 1858. 10. Juli 1860.	Hypothekenbuch für Schwabmünchen, III. Viertel. Bd. I. S. 890.
26	Lokalschulstiftung Wald (mit dem Schuldienst ist der Meßnerdienst vereint).	K. B. Staatsschulden-Tilgungs-Kassa.	500 fl.		Ausgestellt am 1. Nov. 1840 von der kgl. Staatsschuldentilgungsspecialkassa München, vinkulirt auf die Lokalschulstiftung Wald, Nro. $\frac{14074}{16913}$ zu 3½% arrof. 4% verzinslich.
27	Dekan Walter'sche Stiftung in Wald.	Gemeinde Oberneufnach.	215 fl.		Auf Handschein.
28	Schulstiftung Wald.	Gemeinde Wald.	350 fl.		Auf Handschein.

Augsburg, den 12. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

Müller.

Digitized by Google

174. praes. 6/3 64.

Bekanntmachung.

In der Gant des Zündholzfabrikanten Joseph Reisacher dahier wird bekannt gegeben, daß das unter dem 23. Februar l. Js. gefällte Prioritätserkenntniß am

Montage den 21. März l. Js.

an die Gerichtstafel angeheftet werden wird, und die Entscheidungsgründe hiezu in der Registratur eingesehen werden können.

Kempten, den 23. Februar 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

---

175. praes. 3/3 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei dem ledigen Schäfer Sebastian Zimmermann von Orendrunn und Genossen.)

Am Freitag den 19. v. Mts. Nachts 6—8½ Uhr wurden aus der Behausung des Bauern Joseph Schweighart in Orendrunn, kgl. Landg. Günzburg, entwendet:

1) ein blautuchener Rock mit liegendem Kragen von gleichem Tuche mit zwei Taschen in den hintern Schößen und einer inneren linkseitigen Brusttasche, mit schwarzem Kanefaß gefüttert, und mit blautuchenen Knöpfen versehen, werth 3 fl.;
2) eine schwarztuchene Joppe mit liegendem Kragen von gleichem Tuche, ebenfalls mit schwarzem Kanefaß gefüttert und mit beinernen Knöpfen, sogenannten Jagdstücken versehen, noch gut erhalten, werth 4 fl.;
3) eine fast neue grautuchene Hose mit schwarzbeinernen Knöpfen, werth 4 fl.;
4) ein gelbwollenes Gilet mit schwarzen und rothen Streifen, mit Leinwand gefüttert, werth 1 fl.;

5) ein wollener Schlips von rother und grauer Farbe, werth 1 fl.;
6) ein schwarztuchener Rock mit liegendem Kragen von gleichem Tuche, zwei Taschen in den hinteren Schößen und einer inneren linkseitigen Brusttasche mit grauem Sarstnett gefüttert und mit schwarzbeinernen Knöpfen versehen, werth 3 fl.;
7) eine blautuchene gut erhaltene Hose, werth 2 fl.;
8) eine grautuchene Hose, schon ziemlich abgetragen, werth 48 kr.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 2. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

176. praes. 5/3 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen den ledigen Taglöhner und Ziegelknecht Joseph Rietzler von Allmay wegen Vergehens des Betrugs.)

Da der ledige Taglöhner und Ziegelknecht Joseph Rietzler von Allmay heute dahier eingeliefert wurde, setze ich meinen Verhaftsbefehl vom 13. Januar heur. Js. gegen ihn außer Wirksamkeit.

Kempten, den 1. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

177. praes. 3/3 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des nach Art. 282 Ziff. 1 als Ver-

Digitized by Google

gehen strafbaren, zum Schaden des Söldners Martin Rietzler und dessen Stiefsohn Holdenried in Frankenried verübten Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen ledigen Joseph Klemm von Nesselwang auf Grund des Art. 40 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Joseph Klemm vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 29. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

178. praes. 2/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung gegen Michael Walther, Metzgerbursche von Kötteldorf betr.)

Der anfänglich unter dem Namen Michael Ottal steckbrieflich verfolgte Beschuldigte hat bei seiner Entfernung von Kaufbeuren seinem Dienstherrn, dem Metzgermeister David Wagenseil, einen Metzgerhund von gelblicher Farbe mit weißem Halse und weißer Brust, mit einem langen Schweife und langen Haaren, abgeschnittenen Ohren, von welchen das eine etwas kürzer geschnitten, weiblichen Geschlechts, verschnitten, von dem Beschädigten auf 20 fl. gewerthet, hinweggenommen.

Ich verfüge Spähe auf diesen Hund, ersuche um Mittheilung über sachdienliches Ergebniß und bringe den gegen Michael Walther erlassenen Verhaftsbefehl in Erinnerung.

Kempten, den 28. Februar 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

179. praes. 2/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden der Johanna Arnold, Schullehrerswittwe, und deren beiden Söhne in Hirschzell.)

Am 26. Januar l. Js. wurden den Lehrerssöhnen Thomas und Martin Arnold in Hirschzell folgende Gegenstände entwendet:

1) an baarem Gelde 3 fl. 45 kr. oder 4 fl. 45 kr., bestehend aus einem Zweiguldenstück, das übrige aus Sechsern und Groschen;
2) eine brauntuchene Joppe mit Taschen rechts und links an den Seitenflügeln und an der linken Seite oben eine äußere Tasche für Cigarren-Etuis. Die Aermel dieser Joppe waren mit grauem Kanefaß, die Joppe selbst mit schwarzem Orleans gefüttert, werth 10—12 fl.;
3) eine schwarztuchene Haube, ringsum mit Pelz besetzt, mit einem kleinen Schilde, welcher herunter und hinauf gestellt werden kann, werth 1 fl. 30 kr.;
4) baares Geld im Betrage zu 10 fl., in lauter Sechsern sammt einem schwarz gestrickten, roth ausgefütterten Tabaksbeutel;
5) ein brauntuchener Oberrock mit schwarzen, überzogenen Knöpfen, schwarzem Sammtkragen, scheckigem Futter von farbigem Baumwollenzeug und gelbem Futter in den Aermeln, an den beiden Seiten mit äußeren Taschen, dann an der linken Seite innen und aussen mit einer Seitentasche, ganz neu, werth 17 fl.;

6) ein schwarzes seidenes Halstuch, werth 48 kr.;

7) ein Chemisett, werth 6 kr.

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände, den zur Zeit nicht ermittelten Urheber des Diebstahls und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Kempten, den 29. Februar 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

180. praes. 5/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden der kathol. Stadtpfarrkirche in Kaufbeuren.)

In der Zwischenzeit vom 11. bis 14. Februar l. Js. wurden zwei Clarinette aus dem Chore der kath. Stadtpfarrkirche in Kaufbeuren entwendet.

Dieselben sind von Stiegler in München gefertigt, hatten eine braungelbe Farbe, jede 9 messingene Platten, am Mundstücke eine hölzerne Kapsel, auf welcher der Buchstabe M. sich befand und je einen Werth von 13 fl.

Ich verfüge Spähe auf diese Gegenstände, den z. Z. unbekannten Dieb, und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Kempten, den 3. März 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

181. praes. 6/3 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden der ledigen Walburga Schmidt von Ambach.)

Am Dienstag den 26. Januar ds. Js., wurden der ledigen Walburga Schmidt von Ambach nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

ein Oberbett, Unterbett und zwei Kopfkissen, das Oberbett bereits alt, hatte ein Gefäß von wergener Leinwand und einen blau- und weißkarrirten Ueberzug; das Unterbett hatte gleichfalls ein Gefäß von wergener Leinwand ohne besonderes Merkmal; ein Kopfkissen mit Gefäß von weiß- und blaugestreiftem Barchent mit weiß- und blaugestreiftem Ueberzug;

ein Kopfkissen, dessen Gefäß von weißem mit hellblauem Streifen versehenen Barchent, und dessen Ueberzug von weiß-, roth- und blaukarrirtem Linnenzeug war;

ein Oberrock von braun- und weißgetüpfeltem Kattun, noch ziemlich neu;

ein Anderer von grau- und rothgeblümtem Kattun, schon älter;

ein dritter von rosarothem Kattun, ganz neu;

zwei grüne Unterröcke von halbleinenem Stoffe;

ein abgenähter blaugestreifter Unterrock;

ein abgenähter grauer Unterrock;

ein Spenser von blaugestreiftem Kattun;

ein detto von rothem Wollenzeug;

ein detto von braun-, roth- und weißgeblümtem Kattun, schon etwas alt;

2 Paar weiße und 3 Paar blaue Strümpfe;

1 Paar Unterärmel von braun-, roth- und weißgeblümtem und gestreiftem Kattun, wie einer der Spenser;

1 Paar Unterärmel, rosaroth;

1 detto von braunem Grund und weiß geblümt;

1 detto von rothem Grund und schwarzen Blümchen;

1 detto von braunem, weißgeblümtem Kattun;

1 detto von braunem Kattun mit weißen Sternchen;

1 schwarzes Mieder von Seidenzeug mit Haken von weißem Metall;

1 Mieder von schwarzem Wollenzeug ohne Haken;

1 detto von graulichtem Baumwollenzeug;

3 weiße Sacktücher mit einem Namenszug;

2 braune detto mit weißen Tupfen;

1 blaues detto mit großen weißen Sternen;

Digitized by Google

1 rothes kattunenes Sacktuch;
1 Schürze von roth und weißem Baumwollzeug;
1 detto von blauem Baumwollzeug;
1 Shawl von roth und grünem Wollenzeug mit solchen Fransen;
2 sog. Barthauben mit langen breiten schwarzen Bändern und goldenen Fleckchen, wovon eines mit farbigen Steinen besetzt ist;
1 Paar kalblederne Bundschuhe;
1 Paar gewöhnliche ausgeschnittene Schuhe;
3 Hemden, worunter ein Mannshemd;
Leinwand zu Hemden, welche bereits zugeschnitten war, von mittelmäßiger Feinheit;
ein Rest grün- und schwarzgestreifter Seidenzeug, 1¼ Elle lang und nicht ganz 1 Elle breit;
10 fl. Baarschaft aus einem Doppelgulden, einem Preußenthaler und Guldenstücken bestehend.

Ich ersuche um Spähe nach den Ablaten und dem Thäter.

Donauwörth, den 5. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

182. praes. 4/3 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Joseph Kratzer von Prettelshofen betr.)

Der Schäfflerlehrling Joseph Kratzer von Prettelshofen, geboren 25. Oktober 1844, steht bereits seit dem Jahre 1858 (31. Juli) wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft, was mit dem Beifügen eröffnet wird, daß derselbe lästige Geschäfte nur unter Zustimmung seines Vormundes und mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde eingehen kann.

Wer bisher aus was immer für einem Rechtstitel an denselben Ansprüche zu machen gedenkt, hat dieselben bei

Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 5. April l. Js. dahier zu liquidiren.

Wertingen, den 1. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

---

183. (c) praes. 4/11 63.

Ediktal-Citation.

Auf dem Anwesen des Johann Steger von Edelstetten ist im dortigen Hypothekenbuche Band I. S. 1654 seit dem 30. April 1827 für eine Caution zu 520 fl. an die Hofrath Bob'sche Verlassenschaftsmassa von Ziemetshausen, Hypothek eingetragen.

Auf Antrag des Johann Steger werden nun hiemit alle diejenigen, welche aus Anlaß dieses Cautionsverhältnisses gegen denselben Ansprüche zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 6 Monaten, von Einrückung gegenwärtiger Ediktalladung an gerechnet, hierorts anzumelden, widrigenfalls die bezeichnete Caution als erloschen erklärt und die hypothekenamtliche Löschung derselben vollzogen würde.

Krumbach, den 2. November 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rauh, Landrichter.

---

184. praes. 4/3 64.

Bekanntmachung.

(Aerztliche Assistentenstelle betr.)

Im städtischen Krankenhause dahier ist die Stelle eines ärztlichen Assistenten erledigt.

Mit derselben ist ein Gehalt von 120 fl., welcher im zweiten Jahre auf 130 fl., im dritten Jahre auf 150 fl. steigt, dann Wohnung und freie Verköstigung (ohne Trunk) verbunden.

Digitized by Google

Bewerber haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt, bis zum 15. März ds. Js. bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen.

Augsburg, den 1. März 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

v. Foendran.

Schmid, Sekr.

---

185. praes. 2/3 64.

Bekanntmachung.

Das Expedientenhaus B. Maezion und Comp. zu Paris und Havre hatte den Fabrikanten Franz Dessauer dahier, später den Buchhändler Carl Keebs hieselbst als Generalagenten aufgestellt und für dieselben eine Kaution von 5000 fl. geleistet. Beide Generalagenten haben ihre Stellen niedergelegt, und das Expedientenhaus J. N. Faaß und Comp. in Havee als Nachfolger von Marzion und Comp. hat den Antrag gestellt, die Kaution auf den neuaufgestellten Generalagenten zu Kaiserslautern zu übertragen. Demzufolge muß die Kaution bezüglich dee früheren Generalagenten freigegeben werden.

Es wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei dee unterfertigten Behöede etwaige gegen die Rückgabe der Kaution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Anspeüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben woeden ist.

Aschaffenbueg, den 29. Februar 1864.

Stadt-Magistrat.

Herrlein.

Kreuzer.

---

186. praes. 7/3 64.

Bekanntmachung.

Es werden auf's nächste Ziel, Georgi, von unterfertigter Anstalt unter sehr vortheilhaften Bedingungen zwei Waschmägde zu dingen gesucht.

Irsee, den 4. März 1864.

Kgl. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Irsee.

---

187. praes. 7/3 64.

Versteigerung.

(Ullmann gegen Hampp pet. ded.)

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg setze ich zur öffentlichen Versteigerung der in der Steuergemeinde Schwabeck gelegenen Grundstücke des Dionys Hampp aus Schwabeck:

Pl.-Nr. 347, Langacker, 0,83 Tgw.,

Pl.-Nr. 712, 713, 714, Königshauserholztheile, zusammen 4,36 Tgw.,

belastet mit 19,2 kr. einfacher Grundsteuer und 21 kr. 6 hl. jährlichem Bodenzinse, und notariell auf 600 fl. geschätzt, Tagsfahrt an auf

Samstag den 2. April

Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Schwabeck.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. voebehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 des Proceßgesetzes vom Jahee 1837.

Personen, deren Zahlungsfähigkeit unbekannt oder zweifelhaft, haben ihre Zahlungsfähigkeit gehörig nachzuweisen.

Die Schätzungsurkunde, sodann der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können auf meinem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Tüekheim, den 5. März 1864.

Kuttler, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 12. März 1864. № 22.

Bekanntmachungen der Behörden.

168 praes. 2/3 64.

Spähverfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Franz Xaver Geiger in Roßhaupten.)

In der Zwischenzeit vom 11. bis 13. Februar l. Js. wurden dem ledigen Bauernsohne Xaver Geiger aus dessen Kleiderkasten in der im 1. Stocke seines elterlichen Hauses befindlichen Schlafkammer folgende Gegenstände entwendet:

1) eine Hose von russisch grünem Tuche, öfters getragen, werth 4 fl.,
2) ein Gilet von schwarzem Tuche mit 12 Stück kleinen, falschen Zeugknöpfen, eingefaßt in Messing, nicht mehr neu, werth 48 kr.,
3) ein schwarz und blau karirtes seidenes Gilet mit 14 Stück österr. silbernen Sechserknöpfen, welche mittels einer Schüre inwendig befestigt worden, noch ganz gut erhalten, werth 4 fl. 30 kr.,
4) ein noch ungebrauchtes, leinenes Mannshemd ohne Knöpfe und Hasten, werth 1 fl. 18 kr.,
5) ein halbseidenes schwarz und blau gestreiftes altes Halstuch, werth 18 kr.,
6) eine bereits ziemlich abgetragene schwarztuchene Joppe mit gepreßten schwarzen Hornknöpfen, außen auf beiden Seiten mit Taschen und Klappen, gefüttert mit Kanafas, werth 1 fl. 12 kr.,
7) eine silberne Uhren- (sogenannte Erbsenkette) von 3½ Ellen Länge, an welcher sich ein goldener mit Silber eingekränzter Schieber mit einem Blümchen geziert, befand, werth 6 fl.,
8) eine weitere silberne Uhrenkette mit breiten Gleichen von circa 10" Länge, an welcher sich zwei Geldstücke, an diesen zwei silberne Stifte zum Aufziehen der Uhr an einem silbernen Springringe befanden. (Auf einem der Geldstücke stund „12 einen Thaler" auf dem anderen Geldstücke die römische Ziffer „XVII", werth 2 fl.,
9) endlich an baarem Gelde 1 fl. 58 kr., bestehend in einem österr. Guldenstücke à 1 fl. 10 kr., einem bayer. Halbguldenstücke, das Uebrige in kleiner Scheidemünze,
10) ein grauer Gummihosenträger und
11) ein rothgeblümtes persenes Sacktuch.

Diese beiden letzteren Gegenstände zusammen hatten einen Werth von 40 kr.

Digitized by Google

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände, den z. Z. unbekannten Urheber des Diebstahls und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Resultates.

Kempten, den 3. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Redez.

189. praes. 10/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens zum Schaden der ledigen Fabrikarbeiterin Veronika Strumböck in Günzburg und Genossen.)

Am Montag den 29. v. Mts. Vormittags wurden aus der Behausung des Maurers Isidor Rösch in Günzburg entwendet:

1) beiläufig 3 fl. 18 kr. Baargeld, bestehend aus 1 Preußenthaler, 1 Guldenstück und das Uebrige in Sechsern,
2) ein veilchenblaues Kleid mit gleichfarbigem Ausputz, werth 3 fl.,
3) ein schwarzseidener Frauenhut mit rothseidenen Bändern und einem Blumenbouquet, werth 3 fl.,
4) ein Paar schwarze Zeugstiefelchen mit Leder besetzt, werth 1 fl.,
5) ein rothpersener abgenähter Unterrock mit weißem Baumwollfutter, werth 5 fl.,
6) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe ohne besonderes Kennzeichen, werth 18 kr.,
7) ein Paar wollene Unterärmel von schwarzer und rother Farbe mit runden weißen Knöpfen, werth 45 kr.,
8) ein wollenes grünrothes Halstuch, werth 18 kr.,
9) ein blauseidenes roth geblümtes Halstuch, werth 1 fl. 45 kr.,
10) ein grünseidener aus zwei sogenannten Breiten bestehender Schurz, werth 2 fl.,
11) ein Paar baumwollene Strümpfe, werth 18 kr.

Ich ersuche um Spähe-verfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 6. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

190. praes. 9/3 64.

Bekanntmachung.

Der Bäckergeselle Joseph Böhnlein aus Würzburg hat sein unterm 6. Juni v. Js. vom Stadtmagistrat daselbst ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege von Wertingen nach Donauwörth verloren, was hiemit unter Verwarnung vor Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Donauwörth, den 25. Februar 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Hinweg.

191. praes. 9/3 64.

Bekanntmachung.

(Stipendienconcurs betr.)

An der unterfertigten kgl. Studien- und Erziehungs-Anstalt wird die für Bewerber um Freistellen in dem kgl. Studien-Seminare und um Kreis-Stipendien vorgeschriebene Prüfung

am 18. und 19. April l. Js.

abgehalten werden.

Auswärtige Bewerber, welche sich an dieser Prüfung betheiligen wollen, haben sogleich bei ihrer Anmeldung zu übergeben:

1) Eine an Seine Majestät den König gerichtete Bittschrift (auf 3 kr. Stempel), worin bestimmt ausgesprochen sein muß, ob der Bewerber auch eine nur theilweise Freistelle annehmen könne;
2) Tauf- und Impfschein;

Digitized by Google

3) Vermögens- und Studienzeugniſſe, und zwar Letztere vom abgelaufenen Winterſemeſter und vom vorhergehenden Schuljahre;

4) wenn der Bewerber der Muſik kundig iſt, auch darüber ein beglaubigtes Zeugniß;

5) ein ärztliches Zeugniß, worin beſtimmt ausgeſprochen ſein ſoll, daß der Knabe nicht nur geſund und für die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanſtalt gehörig entwickelt ſei, ſondern auch keine Anlagen zu ſolchen Krankheiten verrathe oder Gewohnheiten an ſich habe, welche das Zuſammenleben für Andere läſtig oder gefährlich machen könnten.

Neuburg, den 8. März 1864.

Kgl. Studienrektorat und Seminardirektorat.

Thum.

---

192. praes. 10/3 64.

Bekanntmachung.

Das neue Amtshandbuch für die proteſtantiſchen Geiſtlichen des Königreichs Bayern diesſeits des Rheins iſt nunmehr im Drucke erſchienen und hat die Verſendung der ſubſcribieten Exemplare durch die C. H. Beck'ſche Buchhandlung zu Nördlingen bereits ſtattgefunden.

Dieſes Buch enthält alle zur Zeit geltenden Geſetze, Verordnungen und generellen Entſchließungen, welche für die Dekanats- und Pfarramtsführung nothwendig erſcheinen, in ſyſtematiſcher Ordnung und wird damit einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abgeholfen.

Den Debit des noch vorhandenen Vorrathes hat die unterzeichnete königl. Adminiſtration der verlagsberechtigten Pfarrwittwenkaſſe ſelbſt übernommen. — Dieſelbe empfiehlt hiernach dieſes Buch zu weiterer Abnahme unter dem Beifügen, daß ſolches ſowohl bei ihr, als auch bei

der Fried. Seybold'ſchen Buchhandlung zu Ansbach,

der Heinrich Grau'ſchen Buchhandlung zu Bayreuth, und

der Theodor Bläſing'ſchen Univerſitätsbuchhandlung zu Erlangen,

zu dem auf 2 fl. 30 kr. per Exemplar feſtgeſetzten und franko einzuſendenden Preiſe bezogen werden kann.

Nürnberg, den 5. März 1864.

Kgl. Adminiſtration der allgemeinen proteſt. Pfarr-Unterſtützungs- und Pfarr-Wittwenkaſſe.

Scheu, kgl. Adminiſtrator.

Caſtor.

---

193. praes. 5/3 64.

Spähe-Verfügung.

Am Donnerſtag den 11. Februar l. Js. Morgens beiläufig um 8 Uhr, wurde dem Bierwirthe Paul Scheiderer von Neuburg aus dem unverſchloſſenen Schlafzimmer eine Taſchenuhr mit Kette im angegebenen Werthe von 15 fl. entwendet.

Die Taſchenuhr iſt von Silber, eingehäuſig, eine Spindeluhr, vorne aufzuziehen, hat ein weißes porzellänenes Zifferblatt mit ſchwarzen römiſchen Ziffern und meſſingene Zeiger; auf dem Gehäuſe rückwärts ſind Blumen eingravirt.

Die Kette iſt eingliedrig, von Silber und hing an ihr ein Siegelſtöckchen mit einem rothen Stein, auf welchem ein Familienwappen graviet war und ein meſſingener Uhrſchlüſſel.

Ich erſuche um Spähe nach den abhandengekommenen Gegenſtänden und um Mittheilung eines allenfallſigen ſachdienlichen Ergebniſſes.

Neuburg, den 3. März 1864.

Das kgl. 15. Infanterieregiment König Johann von Sachſen.

Schweizer, Oberſt.

Digitized by Google

194. praes. 1/3 64.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg, ist das Söldanwesen des Joseph Fleiner Hs.-Nr. 52 in Meitingen, königl. Landgerichts Wertingen, der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen.

Dasselbe umfaßt an Gebäuden, Aeckern und Wiesen ein Gesammtareal von 25 Tgw. 4 Dezm. in der Steuergemeinde Meitingen und von 3 Tgw. 9 Dezm. in der Steuergemeinde Langenreichen und ist mit 1 fl. 11 kr. 7 hl. Bodenzins zum Staate, 31 fl. 37 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und 15 fl. 17 kr. 7 hl. Grundsteuer und Kreisumlage belastet.

An Hypotheken ruhen auf diesem Anwesen 7730 fl. nebst 210 fl. Zinsen- und Kostenkaution sowie ein Wohnungsrecht im jährlichen Anschlage zu 12 fl.

Die gestern bethätigte Abschätzung ergab einen Gesammtwerth von 9411 fl. 15 kr.

Mit der Versteigerung dieses Anwesens betraut, setze ich hiezu auf

Montag den 2. Mai ds. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

in der Fleiner'schen Behausung zu Meitingen Termin an.

Das Verfahren richtet sich nach dem Hyp.-Ges. §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Procesnovelle vom 17. November 1837 §§. 98—101, und kann hiernach der Zuschlag nur erfolgen, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben. Die Schätzungsurkunde sowie der Grundsteuerkatasterauszug können inzwischen in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich indessen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend zu legitimiren.

Wertingen, den 3. März 1864.

Heimer, kgl. Notar.

195. praes. 5/3 64.

Versteigerung.

(Gant des Schneidermeisters Adolph Süß von Obergünzburg betr.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Obergünzburg versteigere ich am

Montag den 9. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr beginnend,

im Hause des Schneidermeisters Adolf Süß Hs.-Nr. 97 in Obergünzburg dessen Realitäten und Mobiliar, erstere bestehend

1) in dem zwei Stock hohen, größtentheils massiv gebauten und mit Ziegelplatten eingedeckten Wohnhaus Pl.-Nr. 158 und dem Wurzgarten Pl.-Nr. 162 zu je zwei Dezimalen, mit Gemeinderecht, belastet mit 8/10 kr. einfacher Grund- und 19 kr. Haussteuer, dann 5 kr. Bodenzins, und geschätzt auf 1300 fl. und
2) der realen Schneidergerechtsame, geschätzt auf 5 fl.

Das Verfahren richtet sich dabei nach §. 85, dann nach §. 87 bis 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, sowie nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Es erfolgt daher der Hinschlag der Realitäten nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth, und jener der Mobilien, wenn dasselbe drei Viertheile dieses Werthes erreicht.

Hiebei kommen zuerst Haus und Garten, dann die reale Schneidergerechtsame und endlich die Mobiliarschaft zum Aufwurfe, und wird, wenn nöthig, die Versteigerung auch Nachmittags von 2 Uhr anfangend, fortgesetzt werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen.

Die notarielle Schätzungsurkunde, der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug können inzwischen in meiner Amtskanzlei jeder Zeit eingesehen werden.

Obergünzburg, den 4. März 1864.

Karl Zengerle, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 16. März 1864. № 23.

Bekanntmachungen der Behörden.

196. praes. 14/3 64.

Spähverfügung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens des Diebstahls an dem Metzgermeister Johann Georg Seit.)

Am 22. vor. Mts. wurde dem hiesigen Metzgermeister Johann Georg Seit aus seiner Wohnstube eine eingehäusige Cylinderuhr mit weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, 2 stählernen Zeigern und einer Kette mit silbernen Gleichen, welche vorne zum Einhängen einen Haken hatte, gestohlen.

Verdacht wegen dieses Diebstahles fällt auf einen fremden Burschen von etlichen 20 Jahren, mittlerer Größe, untersetzter Statur und vollem Gesichte, welcher bei Damnifikaten sich eine Suppe geben ließ, und der einen runden schwarzen Hut und einen schwarzen Rock am Leibe trug.

Ich ersuche um Spähverfügung.

Kempten, den 12. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

197. praes. 14/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des ledigen Schweizers Joseph Graf in Kaufbeuren.)

In der Zwischenzeit vom 21. bis 25. Februar l. Js. wurde dem ledigen Schweizer Joseph Graf aus einem Mauerloche im Kuhstalle seines Dienstherrn des Martin Walch in Kaufbeuren eine daselbst aufbewahrte Baarschaft, bestehend aus 4 Kronenthalern, einem Zweiguldenstücke, einem halben Guldenstücke und 59 Sechsern sammt dem Geldbeutel von grünem Schafleder entwendet.

Ich verfüge Spähe auf das entwendete Geld, den z. Z. unbekannten Dieb und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Ergebnisses.

Kempten, den 10. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

Digitized by Google

196. praes. 14/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Privatier Basilius Kretz von Buchloe betr.)

Am 11. Februar l. Js. wurde dem Privatier Basilius Kretz in dem Gasthause zur Sonne in Kaufbeuren, während er sich auf wenige Minuten aus der allgemeinen Gaststube entfernt, in der Zwischenzeit ein Mantel von dunkelblauem Tuch, wenig abgetragen, mit schwarzsammtenem Kragen, welcher mit einer schwarzseidenen Borte eingefaßt war, mit einer starken schwarz wollenen Schnur mit 2 Quasten; mit einem roth, grün und schwarz carrirten wollenen Zeuge gefüttert, innerhalb in der Brusthöhle links und rechts mit Täschchen, um die Hände zum Zusammenhalten des Mantels hineinstecken zu können, außerhalb mit Schlingen versehen, um sie bei dem Zumachen des Mantels in die Knöpfe einzuhängen, von einem Werthe zu 36 fl. entwendet.

Ich verfüge Spähe auf den entwendeten Gegenstand, den zur Zeit unbekannten Dieb und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Ergebnisses.

Kempten, den 11. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

199. praes. 15/3 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Johann Strauß von Neuburg wegen Körperverletzung.)

Der Taglöhner Michael Litter von Karlshuld soll als Zeuge vernommen werden, und ist sein Aufenthalt unbekannt.

Ich ersuche daher um dessen Bekanntgabe.

Donauwörth, den 14. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

200. praes. 13/3 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Webergeselle Georg Pecher von Stammbach, kgl. Bezirksamts Münchberg, sein ihm von dieser Behörde am 6. Februar l. Js. ausgestellten Reisepaß auf dem Wege zwischen Donauwörth und Nördlingen gestern verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, den 10. März 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Schulz.

---

201. praes. 12/3 64.

Bekanntmachung.

(Beschuldigung gegen Franziska Hummel, led. Taglöhnerin von Buchloe wegen Betrugs zum Nachtheile der Söldnersehefrau Kreszenz Kaffler von Boos.)

Heute wurde Franziska Hummel von Bühl dahier eingeliefert.

Diesseitige Ausschreibung vom 4. v. Mts. ist daher gegenstandslos geworden.

Babenhausen, den 10 März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

---

202. praes. 12/3 64.

Bekanntmachung.

(Verschollenheit des vermißten Soldaten Joseph Wagner von Ebratshofen betr.)

Der Soldat Joseph Wagner von Ebratshofen — geboren am 29. August 1790 — wird seit dem Jahre 1809

Digitized by Google

vermißt, und hat man seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte nichts mehr erfahren. Auch wurde sein Vermögen ausweißlich der Verlassenschaftsverhandlung vom 20. Juli 1821 bereits an seine rechtmäßigen Erben gegen Bestellung einer hypothekarischen Caution verabfolgt.

Auf gestellten Antrag des betreffenden Cautionsschuldners ergeht nun an Joseph Wagner, der bereits das 70. Lebensjahr überschritten, die Aufforderung,

innerhalb 6 Monaten a dato

sich zur Empfangnahme seines Vermögens hierorts zu melden, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Frist für todt und ohne Nachkommen verstorben erachtet, und auf Löschung der für sein Vermögen bestellten hypothekarischen Cautionen erkannt würde.

Weiler, den 10. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lautenschlager, Landrichter.

Pettendorfer, Assessor.

---

203. praes. 14/3 64.

Bekanntmachung.

(Specialcuratel über Rosina Egger von Buttenwiesen betr.)

Die Söldnerswittwe Rosina Egger von Buttenwiesen hat sich der Verwaltung ihres Vermögens begeben und ist als deren Kurator der Bauer Xaver Burkhard von dort aufgestellt worden, ohne dessen und der Curatelbehörde Zustimmung dieselbe lästige Verträge nicht eingehen kann.

Wertingen, den 10. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

204. praes. 11/3 64.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Kaspar Weiher von Schwabsoien, kgl. Bezirksamts Schongau, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterfertigten Gerichtes am 20. Februar l. Js. wegen Theilnahme an einer Schlägerei in eine Arreststrafe von einem Tage verurtheilt.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des K. Weiher hierorts unbekannt ist, so wird an alle Stadt- und Landgerichte das Ansuchen gestellt, obige Strafe an Kaspar Weiher im Betretungsfalle zu vollziehen und anher gefälligst Nachricht zu geben.

Die Arrestverpflegungskosten hat Weiher selbst zu tragen.

Kaufbeuren, den 7. März 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

---

205. praes. 12/3 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterfertigte kgl. Stadt- und Landgericht verordnet wegen des am 14. und 20. Februar lfd. Js. zum Schaden des Taglöhners Franz Paul Graf von Friesenried verübten Diebstahles beziehungsw. Unterschlagung, welche Reate im Uebertretungsgrade strafbar sind, den dieser Handlungen dringend verdächtigen, beschäftigungs- und legitimationslos herumvagirenden Dienstknecht Ulrich Groß von Baisweil auf Grund des Art. 41 des Einf.-Ges. zu verhaften und in die hiesige Frohnveste in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Ulrich Groß vorzuzeigen und derselbe davon zu verständigen, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung sich bei dem kgl. Bezirksgerichte Kempten zu beschweren.

Digitized by Google

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles Beistand zu leisten.

Kaufbeuren, den 7. März 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

---

206. (a) prnes. 12/3 64.

Wein-Versteigerung.

In Folge Entschließung kgl. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nr. 10505 werden

Dienstag den 12. April 1864

Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Strich gebracht werden;
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden kgl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine.

1859	äußere Leiste roth	In Gebinden von 2—4 Eimer.
1861	Felsen- und äußere Leiste roth	
„	Schalksberg II roth	
„	Schalksberg I roth	

II. Weiße Weine.

1859	äuß. Pfülben Ruländer	In Parthien von 8—16 Eimer.
„	gemischte Leiste	
„	Ständerbühl Traminer	
1861	Stein Rießling	
„	Leisten Rießling	
1859	Hörstein Rießling II	
„	Hörstein Rießling I	
„	äußerer Leisten Rießling	
„	Stein Rießling	
„	Leisten Rießling	
1858	Leisten Rießling	

Würzburg, den 5. März 1864.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamte — Oppmann, funkt. kgl. Kellermeister.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 23. März 1864. № 25.

Bekanntmachungen der Behörden.

207 praes. 19/3 64.

Bekanntmachung.

(Johann Burkhard, Nagel- und Waffenschmied dahier. Gant betr.)

Der Nagel- und Waffenschmid Johann Burkhard dahier hat sich der Gant unterworfen und werden daher die Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche auf

Mittwoch, den 20. April l. Js.;

2) zur Abgabe und Nachweisung von Einreden auf

Mittwoch, den 11. Mai l. Js.;

3) zur Abgabe der Schlußverhandlung auf

Mittwoch, den 25. Mai l. Js.

jedesmal um 9 Uhr Nr. 21/I.

mit der Rechtsfolge, daß das Nichthandeln bis zum oder am ersten Edictstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Nichthandeln bis zu oder an den übrigen Edictstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Der erste Edictstag ist zugleich zur gütlichen Vereinigung der Sache bestimmt und wird von Seite der sich nicht Erklärenden Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen.

Auswärts wohnende Gläubiger werden aufgefordert, binnen 8 Tagen einen Schriftenempfänger hierorts zu bestellen (jedoch nicht die Post), widrigenfalls alle Verfügungen für sie an das Gerichtsbrett geheftet und als richtig zugestellt erachtet werden.

Wer an Johann Burkhard etwas schuldet oder von ihm besitzt, hat solches bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an das Gantgericht zu zahlen oder abzuliefern.

Die Masse besteht in 133 fl. größtentheils Waaren, und in einem Mobiliare zu 142 fl., welches jedoch die Ehefrau als ihr gehörig anspricht, wogegen die jetzt bekannten Schulden 934 fl. entziffern.

Donauwörth, den 15. März 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der königl. Director:

Roth.

Weber.

Digitized by Google

208 praes. 17/3 64.

Späheverfügung.

An der ledigen Dienstmagd Elise Mayerhofer von Au, kgl. Bezirksamts Illertissen, ist eine gegen dieselbe mit hießgerichtlichem rechtskräftigen Uetheile v. 25. Jan. l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls ausgesprochene Strafe in Vollzug zu setzen.

Da deren derzeitiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die Mayerhofer im Betretungsfalle zu verhaften und an denjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieselbe betroffen wurde, zum Vollzuge der obigen Strafe abliefern zu lassen.

Donauwörth, den 12. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

209. praes. 17/3 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg verordnet wegen des am 19. v. Mts. zum Schaden des ledigen Sebastian Zimmermann von Orendrunn und Genossen verübten und im Späheberief v. 2. ds. Mts. näher bezeichneten Diebstahls, welcher nach Art. 282 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Joseph Graf von Ichenhausen gegenüber Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom gleichen Tage zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem Joseph Graf vorzuzeigen und derselbe darauf zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefoedert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Augsbueg, den 17. Mäez 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

210. praes. 18/3 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des nach Art. 274 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches als Verbrechen strafbaren zum Schaden des Bierbrauers Nerius Lohbrunner in Oberdorf verübten Diebstahls den der Theilnahme an diesem Verbrechen dringend verdächtigen ledigen Mahlknecht Ignaz Hiemer aus Rieder, kgl. Landgerichts Oberdorf, auf Grund des Art. 38 des Einf.-Ges. zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Ignaz Hiemer vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erfoederlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 16. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Rever.

Digitized by Google

211. praes. 17/3 64.

Ergänzungs-Verfügung.

(Untersuchung gegen Weingart Franz Anton von Schweineburg und Conf. wegen Vergehens des Diebstahls an dem Weber Alois Höscheler von Nonnenhorn und Conf.)

Der schon unterm 7. November vor. Js. wegen Diebstahls an den Dienstknechten Johann Melder und Conf. von Schwäbishofen zur Verhaftung ausgeschriebene Anton Stenzer, lediger Zimmergeselle von Birkach, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, ist dringend verdächtig, in Verbindung mit dem dahier verhafteten, der That geständigen Franz Anton Weingart von Schweineburg Ende Okt. vor. Js. den Diebstahl zum Schaden des Alois Höscheler und Ferdinand Schnell in Nonnenhorn, Gerichts Lindau, verübt zu haben.

Der Aufenthalt des mit Hinterlassung seiner Reiselegitimation flüchtig gegangenen Anton Stenzer ist zur Zeit unbekannt und ersuche ich bei der bestehenden Haft des Weingart dessen Aufenthalt schleunigst zu ermitteln und den Stenzer im Betretensfalle unter Belehrung über das ihm zustehende Beschwerderecht zu verhaften und anher einzuliefern.

Anton Stenzer ist 26 Jahre alt, hat schwarze Haare, schwarzen Schnurbart, ist schlanker Statur, blaß im Gesichte, hat kleinen Mund und graue Augen.

Am Leibe trägt er wahrscheinlich eine der entwendeten Joppen, entweder eine schwarztuchene oder grautuchene.

Kempten, den 14. März 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

212. praes. 17/3 64.

Bekanntmachung.

(Hypothekenverhältnisse des Söldners Philipp Heil von Obermeisried betr.)

Da ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 26. Nov. 1863 während der vorgestreckten Frist von 3 Monaten weder Maria Erthofer von Lauterbach, noch Johann und Alois Fendt von Lindach, noch andere Personen Ansprüche auf die bei Philipp Heil, Hs.-Nr. 7 zu Obermeisried für die Genannten hypothekarisch versicherten 10 fl. und weitern 10 fl. erhoben, werden diese Summen als getilgt erachtet, und wird deren sofortige Löschung auf erwähntem Anwesen veranlaßt.

Zusmarshausen, den 10. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Vicki, Assessor.

---

213. praes. 17/3 64.

Edictal-Ladung.

(Todeserklärung des Georg Riß von Mödingen betr.)

Georg Riß, geb. am 24. April 1792 in Mödingen, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder seine allenfallsigen Nachkommen hiemit aufgefordert, in

3 Monaten a dato

zu erscheinen und sein in 364 fl. 22½ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als sonst derselbe für todt erklärt, und die im Hypothekenbuch für Mödingen Band I. pag. 505 eingetragene Kaution gelöscht werden würde.

Dillingen, den 12. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Füest, Landrichter.

---

214. praes. 20/3 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Wirthes Leonhard Wind von Erbenschwang betr.)

Etwaige Forderungen an dem Nachlasse des am 16. Aug

Digitized by Google

v. J. verstorbenen Wirthes Leonhard Wind von Erbenschwang sind

binnen 30 Tagen a dato

bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser geltend zu machen, als dieselben außerdem bei der Auseinandersetzung des Rücklasses eine Berücksichtigung nicht finden könnten.

Oberdorf, den 11. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

215. praes. 18/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Diebstahl zum Schaden des Dienstknechts Mang Martin von Nesselwang betr.)

Sonntag den 6. ds. Mts. wurde dem im Dienste des Bauers Xaver Eichele von Nesselwang befindlichen Knecht Mang Martin aus der sog. Holzschupfe seines Dienstherrn eine Joppe aus grauem Tuch mit Futter von grünem Wollenzeug, Knöpfe schwarz beinerne, werth 9 fl., entwendet.

Begründeter Verdacht der Verübung dieses Diebstahls fällt auf eine zur Zeit dem Namen und Aufenthalte nach unbekannte Mannsperson, welche am obigen Tage Abends im Viehstalle des Eichele an dessen Schweizer Sylvest. Ostheimer einen wollenen Schlips und einen Filzhut um 1 fl. 24 kr. verkaufte.

Dieselbe war beiläufig 30 Jahre alt, ohne Bart, trug eine Schirmmütze aus schwarzem Tuche, ein blaues sogenanntes Staubhemd und eine Reithose. Ich ersuche Jedermann um sachdienliche Mittheilung.

Zugleich wird mit Bezug auf Art. 308 und 309 des Strafgesetz-Buchs vor Erwerbung des gestohlenen Gegenstandes gewarnt.

Füßen, den 17. März 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht Füßen.

Koch.

---

216. (b) praes. 12/3 64.

Wein-Versteigerung.

In Folge Entschließung kgl. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nr. 10505 werden

Dienstag den 12. April 1864

Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Strich gebracht werden;
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden kgl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

I. Rothe Weine.

1859 äußere Leiste roth	In Gebinden von 2—4 Eimer.
1861 Felsen- und äußere Leiste roth	
„ Schalksberg II roth	
„ Schalksberg I roth	

II. Weiße Weine.

1859 äuß. Pfülben Ruländer	In Parthien von 8—16 Eimer.
„ gemischte Leiste	
„ Ständerbühl Traminer	
1861 Stein Rießling	
„ Leisten Rießling	
1859 Hörstein Rießling II	
„ Hörstein Rießling I	
„ äußerer Leisten Rießling	
„ Stein Rießling	
„ Leisten Rießling	
1858 Leisten Rießling	

Würzburg, den 5. März 1864.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamte. Oppmann, funkt. kgl. Kellermeister.

Digitized by Google

217. praes. 19/3 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Soldat Lorenz Mayer wegen Amtsuntreue.)

Aus Anlaß rubricirter Untersuchung wurden mehrere Pfandscheine der Leihanstalt der Stadt Kempten lautend:

auf eine Cylinderuhr (angeblicher Eigenthümer: Seif),
auf 2 Stück (Weste und Hose) und ein Mannsrock angeblicher Eigenthümer: Behringer),
auf 1 paar Bouttons (Ohrringe),
auf 6 neue leinene Frauenhemden

einem Individuum abgenommen, von welchem wahrscheinlich und theilweise auch zugestanden ist, daß die Pfandgegenstände nicht sein Eigenthum sind und daß er die Pfandscheine im vorigen Sommer aus Briefen, die an den Leihhausverwalter gerichtet waren, oder sonst entwendet hat.

Allenfallsige Eigenthumsansprüche auf jene Gegenstände wollen möglichst bald durch Vermittlung der Polizeibehörde des Wohnorts des Eigenthümers oder unmittelbar hierorts geltend gemacht werden.

Neu-Ulm, den 16. März 1864.

Kgl. bayer. 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland.

Hebberling, Oberst.

---

218. (b) praes. 3/3 64.

Anwesens-Verkauf.

(Flaucher gegen Kumpfmüller wegen Kaufs.)

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Wirthschaftsanwesen der Johann und Franziska Kumpfmüller'schen Eheleute in Burgwalden, bestehend

a) aus folgenden in der Steuergemeinde Reinhardshausen, kgl. Landgerichts und Landrentamts Augsburg, gelegenen Besitzungen:

Pl.-Nr. 747a, das einstöckige aus Backsteinen erbaute und mit Platten eingedeckte Wohnhaus Hs.-Nr. 5 zu Burgwalden mit Stall und Stadel unter einem Dach und Hofraum zu 0,14 Tgw. nebst radicirter Bierzäpflersgerechtsame;

Pl.-Nr. 757 und 782 1/3, Wurzgärtchen zu 0,13 Tgw.;

Pl.-Nr. 747b—746 und 756, Grasgärten zu 0,92 Tgw.;

Pl.-Nr. 787, Schmitterhölzlestheil, Acker zu 0,60 Tgw.;

b) aus den in der Steuerflur Straßberg, kgl. Landgerichts und Rentamts Schwabmünchen, gelegenen Wiesen Pl.-Nr. 342—343 und 344 Bachmähder zu 8,45 Tgw., welch sämmtliche Besitzungen nach notarieller Schätzungsurkunde vom 7. v. Mts. auf 5127 fl. gewerthet und mit 1 fl. 52 kr. einfacher Grundsteuer und mit 9 fl. 56 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse belastet sind,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin

auf Donnerstag den 28. April ds. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Burgwalden anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt daher der Zuschlag bei der erstmaligen Versteigerung nur nach erreichtem Schätzungswerth.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Strichstermin selbst bekannt gegeben, und können die einschlägigen Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszüge, sowie die Schätzungsurkunde zu jeder Zeit auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß dem unterfertigten Notar unbekannte Steigerer und solche,

Digitized by Google

über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Augsburg, den 27. Februar 1864.

Max Müller, kgl. Notar.

---

219. (b) praes. 15/3 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Loder wegen Hypothekzinsen.)

Von dem kgl. Landgerichte Wertingen bin ich beauftragt, das Oekonomiegut Greggenhof in der Gemeinde Wortelstetten desselben Gerichts der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen.

Dasselbe umfaßt an Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen ein Gesammt-Areal von 252 Tagwerken 79 Dezimalen.

An Gebäuden enthält es:

a) auf dem sogenannten untern Greggenhofe das aus Backsteinen aufgemauerte mit Ziegelplatten gedeckte Wohngebäude mit angebauter Pferdestallung, das ebenfalls massiv aus Backsteinen aufgemauerte Viehhaus mit Stallungen für Rindvieh, Schafe und Schweine nebst einem großen Raume zur Aufbewahrung des Futters — beide Gebäude in einem gut baulichen Zustande — und den Getreidestadel, dessen Bedachung aus Stroh und dessen Umfassungswände zum Theile aus Riegelwänden und zum Theile aus Geländerwerk bestehen; an diesen Getreidestadel, dessen baulicher Zustand als schlecht bezeichnet wurde, ist eine Schweinstallung, und eine kleine Wagenschupfe angebaut;

b) auf dem obern Greggenhofe ein Wohngebäude, dann Wasch- und Backhaus und einen Stadel mit angebauter Stallung für Pferde, Rindvieh, und Wagenremise.

Diese drei Gebäude wurden erst vor ungefähr zwei Jahren ganz massiv aus Backsteinen aufgemauert, sind mit Ziegelplatten eingedeckt, und befinden sich in sehr gutem baulichem Zustande.

Das Gesammtanwesen wurde am 11. lfd. Mts. auf 26,937 fl. eingewerthet, und ist nach rentamtlicher Mittheilung mit folgenden Abgaben belastet:

Bodenzins zum Staate	164 fl.	13 kr.	4 hl.
„ zur Ablösungskasse	102 fl.	29 kr.	3 hl.
Grund- u. Haussteuer nebst Beischlag	71 fl.	9 kr.	5 hl.
und Kreisumlage	6 fl.	26 kr.	4 hl.
Zusammen	344 fl.	19 kr.	— hl.

An Hypotheken sind zur Zeit darauf eingetragen 70000 fl.

Zur Versteigerung dieses Oekonomiegebäudes habe ich auf

Montag den 25. April ds. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

auf dem obern Greggenhofe Termin anberaumt, wozu ich Kaufslustige mit dem Beifügen einlade, daß sich das Verfahren nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 95 bis 101 richtet, und sich mir unbekannte Steigerungslustige über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie nicht zur Steigerung zugelassen werden können.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Der Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Wertingen, den 13. Februar 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

220. praes. 18/3 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrag des kgl. Landgerichts Dillingen wird in Sachen Studienfond Dillingen gegen Mainoni wegen Hypothekzinsen das Wohnhaus der Beklagten am

Digitized by Google

Montag den 9. Mai h. Js.
Vormittags 9 Uhr.
in meinem Amtszimmer öffentlich versteigert.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das erwähnte Wohnhaus Hs.-Nr. 93 A. liegt in der Webergasse dahier, hat zwei Stockwerke, ein Erdgeschoß, einen Keller und eine Dachwohnung, ist theils massiv, theils in Riegeln gebaut, einfach mit Platten gedeckt, in gutem baulichen Zustand und auf 1600 fl. geschätzt.

Die Kaufsbedingungen können vor der Versteigerung bei mir eingesehen werden.

Mir als zahlungsfähig nicht bekannte Personen werden nur gegen Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zur Steigerung zugelassen.

Dillingen, den 16. März 1864.

Krazer, kgl. Notar.

---

221. praes. 19/3 64.

Versteigerung.

Im Auftrage des kgl. Stadtgerichts Augsburg versteigere ich

Montag den 11. April l. Js.
Vormittags 10 — 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei (in Lit. D. Nr. 215 St. Annastraße dahier über eine Stiege) das Anwesen Lit. D. Nr. 115 am Frohnhofe dahier.

Dieses Anwesen besteht aus:

a) einem drei Stockwerk hohen mit massiven Umfassungswänden versehenen und mit Platten und Hohlziegeln eingedeckten Wohnhause, nebst einer ebenfalls gemauerten Abseite und Anbau und enthält im Erdgeschosse einen gewölbten Keller mit Abtheilung.

Parterre befindet sich links am Eingange ein heizbares Zimmer; rechts drei einander stoßende ebenfalls heizbare Zimmer, ferner Küche, Speise, zwei Kellnereien, ein weiteres heizbares Zimmer und Stall.

Der erste Stock enthält vier heizbare Zimmer, eine Garderobe und vier weitere Zimmer. Im zweiten Stocke befinden sich fünf heizbare und ein unheizbares Zimmer mit Küche.

Im Dachgeschosse sind vier eingebaute Kammern und darüber ein Dachboden.

b) Im Hofraum eine eingebaute Holzlagt, eine gemauerte ein Stock hohe Waschküche, eine Metzglokalität nebst Rauchkammer und Rohrwasser nebst steinernem Grand.

c) Dem Wirthschaftsgarten, welcher eine hölzerne Bierhalle und Sommerhäuschen enthält.

Das Areale dieses Anwesens mit Hofraum und Garten ist 0,42 Dezm., der bauliche Zustand der Gebäude ein sehr guter und hat dasselbe einen Schätzungswerth von 36,333 fl. Diese Versteigerung ist die erstmalige und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu bescheinigen.

Weitere Aufschlüsse können bei mir jederzeit erholt werden.

Augsburg, den 11. März 1864.

Pfeiffer, kgl. Notar.

Nichtamtlicher Artikel.

praes. 15/3 64.

Summarische Rechnungsübersicht

über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1863.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktivrest	—	—	—	
Aktivausstände	249	42	—	
Beiträge für den Reservefond	1333	12	1	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungsbeiträgen	15316	14	—	
An Beiträgen für den Reservefond	967	55	—	
An Klagekosten	6	44	—	
An Zuschüssen	1266	6	—	
Summa	19139	53	1	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration an die Agenten	7	52	—	
Nachlaß und Verlust	15	44	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigungen pro 1863	11705	50	—	
Direktorialvorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1886	—	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	1422	32	3	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	219	57	—	
Schreibmaterial, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	340	16	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserationsgebühren	557	3	2	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungszahlung	1308	4	3	
Sonstige Ausgaben	55	26	3	
Summa	17518	46	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	19139	53	1	
Die Ausgaben betragen	17518	46	3	
Bleibt Aktivrest	1621	6	2	

München, am 8. März 1864.

Direktorium des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 26. März 1864. № 26.

Bekanntmachungen der Behörden.

222. praes. 21/3 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei Dienstknecht Alois Ferner in Mönstetten.)

In der Zeit vom 29. v. bis 7. ds. Mts. wurden dem ledigen Wirthsknecht Alois Ferner in Mönstetten, königl. Landgerichts Burgau, entwendet:

1) ein noch ganz neues Gilet von schwarzem Atlas, blaugeblümt, mit 16 Frauenvierundzwanzigern, werth 9 fl.;
2) eine silberne Uhrkette, sogenannte Erbsenkette, mit einem silbernen Schieber, auf welchem sich ein Pferd befindet, werth 5 fl.;
3) eine Schnupftabaksdose von gelbem Buxbaumholz, werth 30 kr.;
4) 5 fl. Baargeld in Sechsern und Groschen.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 19. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

223. praes. 22/3 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei Schäfer Sebastian Zimmermann in Orendronn u. Gen.)

Da sich Joseph Graf von Ichenhausen heute freiwillig dahier gestellt hat, wird der am 17. ds. Mts. erlassene Verhaftsbefehl hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 21. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

224. praes. 23/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Diebstahl an dem Fischer Johann Lunzner von Lechsend.)

In der Nacht vom 29. Februar auf 1. März ds. Js. wurde dem Fischer Johann Lunzner von Lechsend aus seinem Fischkalter in der Donau eine bedeutende Quantität Fische, und zwar:

4 Pfd. Schill, 18—20 Pfd. Hechte und über 1½ Ztr. Barben, Schiete und Bretzgen entwendet.

Digitized by Google

Indem ich dieses bekannt gebe und bemerke, daß ein Verdacht nicht besteht, requirire ich um Spähe.

Donauwörth, den 21. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

225. praes. 22/3 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Wilhelm Reulein von Dinkelsbühl das ihm vom Magistrate Dinkelsbühl ausgestellte Wanderbuch gestern auf dem Wege von Eichholz nach Kempten verloren, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempten, den 21. März 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

226. praes. 21/3 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über die ledige Bauerstochter Elisabetha Lederle von Bidingen betr.)

Die ledige Bauerstochter Elisabetha Lederle von Bidingen hat sich freiwillig unter Kuratel des Gemeindepflegers Mathias Burkhart von Bidingen gestellt, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß Elisabetha Lederle lästige Verträge nur mit Zustimmung des genannten Kurators abschließen kann.

Oberdorf, den 10. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

227. praes. 23/3 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers Herrn Franz Xaver Stollreiter von Ustersbach betr.)

Wer immer an den Nachlaß des verlebten kgl. Pfarrers

Franz Xaver Stollreiter von Ustersbach Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche

binnen 4 Wochen von heute an

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei den Herrn Testamentsexecutoren Karl Sinning, kgl. Pfarrer von Aretsried, und Alois Leopold, kgl. Pfarrer von Fischach anzumelden.

Auch sind alle Nachlaßgegenstände genannten Herrn Executoren zu überbringen.

Zusmarshausen, den 17. März 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

228. praes. 21/3 64.

Ediktal-Ausschreibung.

(Untersuchung wider den Oberlieutenant Karl Siegelin wegen Verletzung der Sittlichkeit, charakterwidrigen Betragens, Desertion u. A.)

Nachdem das gegen den abwesenden und seit 30. Sept. vorigen Js. als Deserteur in Büchern und Listen abgeschriebenen diesseitigen Oberlieutenant Karl Siegelin unterm 28. Dezember vor. Js. diesseits erlassene kriegsgerichtliche Contumacialurtheil durch Erkenntniß des kgl. Generalauditoriats als Revisionsgericht der Armee vom 3. Febr. l. Js., herabgeschlossen mit Ordre des königl. Generalcommandos Augsburg vom 16./19. März l. Js. die oberstrichterliche Bestätigung im Schuldausspruche erlangt hat und laut kgl. Kriegsministerialreskripts vom 8. l. Mts. Nr. 2482 Seine Majestät der König durch Allerhöchste Entschließung de dato eodem besagtes revisionsgerichtliches Erkenntniß vorbehaltlich des gesetzlich zulässigen Einspruchsrechtes innerhalb der gesetzlichen Frist zum Vollzuge Allerhöchst zu bestätigen geruht haben, so erfolgt hiemit auf Grund des Art. 346 des Strafpolizeigesetzes vom 10. November 1848, dann §. 109 und 110 der Vollzugsvorschriften zur Allerhöchsten Verord-

Digitized by Google

nung vom 14. April 1856 das militärische Strafverfahren betr. im Nachstehenden die legale öffentliche Ausschreibung der vorbezeichneten beiden Erkenntnisse.

I. Urtheil.

Das angeordnete Kriegsgericht erkennt in Sachen des Karl Siegelin, 36 Jahre alt, geboren zu Schney, kgl. Bezirksamts und Landgerichts Lichtenfels im Kreise Oberfranken, Oberlieutenants diesseitiger Abtheilung, wegen gemeinen Vergehens der Verletzung der Sittlichkeit und wegen Polizeiübertretung der öffentlichen Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit in idealer Konkurrenz mit dem militärischen Verbrechen des charakterwidrigen Betragens, ferner wegen militärischen Verbrechens der Desertion im Urlaube und wegen militärischen Verbrechens des charakterwidrigen Schuldenmachens bei einem Soldaten, in dessen Abwesenheit zu Recht was folgt:

I. Der Oberlieutenant Karl Siegelin ist schuldig:

a) des gemeinen Vergehens der Verletzung der Sittlichkeit, verübt am 17. Dezember 1862 zu Oberstaufen, Gerichts Immenstadt, in idealer Konkurrenz mit dem militärischen Verbrechen des charakterwidrigen Betragens;

b) des gemeinen Vergehens der Verletzung der Sittlichkeit, verübt am 1. Sept. 1863, in idealer Konkurrenz mit dem militärischen Verbrechen des charakterwidrigen Betragens;

c) des militärischen Verbrechens der Desertion im Urlaube;

d) des militärischen Verbrechens des charakterwidrigen Schuldenmachens bei einem Soldaten.

II. Derselbe wird hiefür bestraft: nebst der Entlassung mit Gefängniß in der Dauer von einem Monate.

III. Die Kosten der Voruntersuchung, der Aburtheilung und des Strafvollzuges fallen dem Angeklagten zur Last und sind soweit als möglich aus dem hinterlassenen Gagenreste von 21 fl. 12 kr. zu decken, der Mehrbetrag jedoch — bei der sonstigen Mittellosigkeit des Verurtheilten — gegen Regreßvorbehalt an künftiges Vermögen desselben — vom königl. Militärärare vorzuschießen.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lindau, den 28. Dezember 1863.

Anton v. Roth, Hauptmann als Major und Vorsitzender.

Moriz Frhr. v. Müller, Unterauditor.

Nikolaus Kröner, Sergeant als Protokollführer.

II. Erkenntniß.

Seine königl. Majestät erkennen in der Untersuchung wider Karl Siegelin, 36 Jahre alt, gebürtig von Schney, Bezirksamts Lichtenfels in Oberfranken, Oberlieutenant im 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland, wegen Verletzung der Sittlichkeit, charakterwidrigen Betragens, charakterwidrigen Schuldenmachens und Desertion zu Recht:

I. Es werde das beim II. Bataillon obigen Regiments in contumaciam gefällte Kriegsgerichtsurtheil vom 28. Dezember v. Js. im Schuldausspruche — Abs. I. lit. a bis d — bestätigt, und

II. Der Angeklagte, Oberlieutenant Karl Siegelin, mit Entlassung und zweimonatlichem auf einer Festung zu erstehenden Gefängnisse bestraft.

III. Sei der Absatz III. des Urtheils zu bestätigen.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also erkannt:

München, den 3. Februar 1864.

Kgl. Generalauditoriat
als Revisionsgericht der Armee.

von Bosch, Generallieutenant, Präsident.

Bolgiano, Regm.-Auditor, Präsid.-Sekr.

Digitized by Google

Gegen vorstehendes bei fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten auf gegenwärtigem Wege legal veröffentliches Erkenntniß steht dem verurtheilten Oberlieutenant Karl Siegelin gesetzlich das Recht des Einspruches zu, welchen derselbe, jedoch nur persönlich,

binnen dreißig Tagen

vom Tage gegenwärtiger Ediktalausschreibung des Urtheils an bei der unterfertigten Militärbehörde geltend zu machen befugt ist.

Nach Ablauf obiger Frist von 30 Tagen geht das ausgeschriebene Urtheil in Rechtskraft über, soferne bis dahin der Verurtheilte von dem gesetzlichen Einspruchsrechte keinen Gebrauch gemacht haben wird.

Karl Siegelin wird daher auf gegenwärtigem Wege aufgefordert, sich innerhalb des angesetzten

dreißigtägigen Termines

behufs Geltendmachung des ihm gesetzlich zustehenden Einspruchsrechtes diesseits zu stellen, widrigenfalls die Verurtheilung die Rechtskraft beschreitet und soweit möglich sofort zum Vollzuge gebracht werden wird.

Lindau, den 19. März 1864.

Das Commando des 2. Bataillons des kgl. 12. Infanterieregiments König Otto von Griechenland.

Hößlinger, Major.

Euler, Auditor.

---

229. praes. $^{23}/_{3}$ 64.

Bekanntmachung.

(Stiftung Burtenbach gegen Häberle wegen Forderung.)

Der Unterfertigte verkauft

Samstag den 9. kommenden Mts.

Nachmittags 2 Uhr

in Burtenbach und zwar im Gasthause zum Lamm dortselbst in öffentlicher Zwangsversteigerung das Anwesen des Bürstenbinders Jakob Häberle in Burtenbach.

Dasselbe besteht aus den in der Steuergemeinde Burtenbach gelegenen Liegenschaften.

Pl.-Nr. 135, Wohnhaus mit Hofraum und Gärtchen 4 Dezimale,

„ 2181, Krautstrangen 7 Dezimale,

„ 2403, Wiese auf der Roßweide 28 Dezimale,

„ 1463, Erdbirnstrang im Fuchsgarten 3 Dezimale,

„ 935, Erdbirnstrang im rothen Loh 6 Dezimale,

und ist am 12 l. Mts. notariell auf 224 fl. eingewerthet worden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Proceßgesetzes von 1837.

Die nähern Bedingungen werden im Versteigerungstermin selbst bekannt gemacht werden.

Burgau, den 20. März 1864.

Bader, kgl. Notar.

---

230. (a) praes. $^{20}/_{3}$ 64.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte kgl. Notar versteigert

Freitag den 27. Mai

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Bihler'schen Wirthshause zu Harbatzhofen das Anwesen Hs.-Nr. 10 daselbst Lit. A. Pl.-Nr. 35 Wohnhaus, Stadel, Stall zu 7 Dezimalen, Pl.-Nr. 34 der Garten zu 11 Dezimalen, Lit. B. Pl.-Nr. 26 die Nagelschmiede mit Grasplatz zu 3 Dezimalen, dann eine reale Nagelschmieds-Gerechtsame öffentlich an den Meistbietenden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Die näheren Bedingungen werdem am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Weiler, den 20. März 1864.

Max Schamberg, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 30. März 1864. № 27.

Bekanntmachungen der Behörden.

231. (a) praes. 29/3 64.

Bekanntmachung.

(Rauh gegen Sigmund von Schütz wegen Forderung.)

In Sachen des Johann Rauh, Bauers von Steinheim, gegen den Gutsbesitzerssohn Sigmund von Schütz jun. von Klosterwald wegen Forderung ergeht an den Beklagten in Gemäßheit der Gerichtsordnung cap. V. §. 3 und 4 der Auftrag, das von dem kgl. Advokaten Glas von hier in Folge präsumtiver Vollmacht für ihn Verhandelte binnen zwei Monat Ausschlußfrist zu genehmigen, als außerdem die Nichtgenehmigung angenommen und auf weitern klägerischen Antrag gemäß dem mitgetheilten Decrete vom 2. Oktober 1863 weiter verfahren würde.

Zugleich erhält Beklagter den Auftrag, einen Insinuationsmandatar aufzustellen, widrigenfalls künftige Decrete an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Memmingen, den 22. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Hochenegger.

---

232. praes. 25/3 64.

Späheverfügung.

Am Sonntag den 6. dieß zwischen 7½ Uhr und 11½ Uhr Nachts wurde in der Käserei Alleuten gewaltsam eingebrochen und daraus Folgendes entwendet:

1) 57 Pfund Sennbutter,
2) 6 Pfund Käse,
3) ein Ueberzieher von schwarzem Tuche und Futter von schwarzem Orleans, einer äußern Brust- und zwei äußern Schooßtaschen,
4) ein schon viel getragener Rock mit schwarzem Orleansfutter.

Ich ersuche um Spähe nach dem zur Zeit unbekannten Thäter.

Kempten, den 23. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

Digitized by Google

233. praes. 28/3 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Söldners Alois Rauch in Oberneuried.)

Anfangs März lfd. Js. wurde dem Alois Rauch aus dessen verschlossenen Kleiderkasten in der Schlafkammer im 1. Stocke seines Hauses eine Baarschaft über 80 fl., bestehend in 12 fl. Silber, hierunter 2 Vereinsthaler zu 3 fl. 30 kr., zwei preuß. Thalern zu 1 fl. 45 kr., einigen österreichischen Gulden, aus 69 fl. 45 kr. Gold, insbesondere 6 preußischen Friedrichsd'or à 10 fl. und einem 5 Thalerstücke zu 9 fl. 45 kr. entwendet.

Ich verfüge Spähe auf das entwendete Geld, den zur Zeit unbekannten Dieb, und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Ergebnisses.

Kempten, den 23. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

234. praes. 25/3 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls zum Schaden des Bierbrauers Nerius Lohbrunner in Oberdorf.)

Der am 16. März l. Js. gegen den ledigen Mahlknecht Ignaz Hiemer aus Rieder, kgl. Landgerichts Oberdorf, erlassene Verhaftsbefehl ist gegenstandslos.

Kempten, den 22. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

235. praes. 26/3 64.

Bekanntmachung.

(Die Abrechnung pro 1863/64 bei der städtischen Ersparnißkasse betr.)

Ungeachtet wiederholter öffentlicher Ausschreibung ist eine große Anzahl von Sparkassabüchlein zur Zeit noch nicht eingeliefert und das Abrechnungsgeschäft hiedurch verzögert worden.

Es ergeht daher an die säumigen Inhaber solcher Büchlein die nachdrückliche Aufforderung, dieselben nunmehr ungesäumt und bei Vermeidung des Zinsen-Verlustes im Sparkasselokale abzugeben.

Augsburg, den 23. März 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

---

236. (c) praes. 12/3 64.

Wein-Versteigerung.

In Folge Entschließung kgl. Regierungsfinanzkammer vom 21. Februar 1864 Nr. 10505 werden

Dienstag den 12. April 1864

Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinden bis zu 4 Eimer, die weißen Weine in Parthien von 8—16 Eimer ohne Gebinde zum Strich gebracht werden;

2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habende Anfragen an den funktionirenden kgl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

Digitized by Google

I. Rothe Weine.

1859 äußere Leiste roth
1861 Felsen- und äußere Leiste roth
„ Schalksberg II roth
„ Schalksberg I roth

In Gebinden von 2—4 Eimer.

II. Weiße Weine.

1859 äuß. Pfülben Ruländer
„ gemischte Leiste
„ Ständerbühl Traminer
1861 Stein Rießling
„ Leisten Rießling
1859 Hörstein Rießling II
„ Hörstein Rießling I
„ äußerer Leisten Rießling
„ Stein Rießling
„ Leisten Rießling
1858 Leisten Rießling

In Parthien von 8—16 Eimer.

Würzburg, den 5. März 1864.

Kgl. Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamte. Oppmann, funkt. kgl. Kellermeister.

---

237. praes. 29/3 64.

Zurücknahme des Steckbriefes

gegen Soldat Georg Heinz vom 15. Infanterie Regimente, am 27. Juli vorigen Jahres erlassen, — Beilage zum Kreis-Amtsblatt Nr. 62 vom vorigen Jahre — erfolgt hiemit von diesseits, nachdem die treffende Untersuchung hier erledigt und Heinz zu Verhaft gebracht wurde.

Ulm, den 28. März 1864.

Kgl. bayer. Festungscommando.

Schedel, Generalmajor

Lampel, Auditor.

---

238 praes. 28/3 64.

Bekanntmachung.

In Folge Commissoriums des kgl. Stadt- und Landgerichts Nördlingen versteigert der unterzeichnete kgl. Notar in der Verlassenschaft des Caspar Leberle, Wirthes von Birkhausen, am

Donnerstag den 31. dieß von Vormittags 9 Uhr

an in dem Wohnhause des Verlebten die nachbezeichneten, zur Verlassenschaft gehörigen Realitäten:

1) Eine Söide Hs.-Nr. 34 in Birkhausen, bestehend in
Pl.-Nr. 100a, Wohnhaus, Stadel, Schweinstall und Hofraum mit 31 Dezm.,
Pl.-Nr. 100b, Wurzgärtl mit 7 Dezm.,
Pl.-Nr. 420, Krautgarten auf den Birken mit 4 Dezm.,
Pl.-Nr. 878, detto beim Steinbrückle mit 2 Dezm.,
Pl.-Nr. 981, detto mit 1 Dezm.,
Pl.-Nr. 992, detto mit 3 Dezm.,
Gemeinderecht Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
Pl.-Nr. 358, Krautgarten am untern Krautgarten mit 5 Dezm.,
Pl.-Nr. 611, Wiese auf dem Espan mit 24 Dezm.,
Pl.-Nr. 1471, Acker am Hirtenacker mit 30 Dezm.,
Pl.-Nr. 1721, Wiese auf dem Eichbach mit 18 Dezm.,
zusammen geschätzt auf 3000 fl.;
2) Pl.-Nr., 225, Acker am Gänsweiherle mit 1 Tgw. 43 Dezm., gewerthet auf 300 fl.;
3) Pl.-Nr. 1552, Acker über der Lach mit 1 Tgw. 61 Dezm., angeschlagen zu 300 fl.;
4) Pl.-Nr. 1565, Acker beim Holz mit 1 Tgw. 55 Dezm., taxirt auf 300 fl.;
5) Pl.-Nr. 1691, Acker im Oettingerweg mit 61 Dezm., angeschlagen auf 100 fl.;
6) Pl.-Nr. 466, Acker auf der Hobwiese mit 1 Tgw. 28 Dezm. im Anschlag von 300 fl.;

Digitized by Google

7) Pl.-Nr. 253, Acker auf dem Weilerespan mit 2 Tgw. 8 Dezm., geschätzt auf 400 fl.;

8) Pl.-Nr. 291a, Acker im schwarzen Furth mit 30 Dezm.; Pl.-Nr. 291b, desgleichen mit 65 Dezm. beide geschätzt auf 150 fl.;

9) Pl.-Nr. 831, Acker in der Breiten mit 97 Dezm. zu 200 fl.;

10) Pl.-Nr. 1620, Acker hinterm Holz mit 82 Dezm., angeschlagen zu 200 fl.;

11) Pl.-Nr. 1297, Acker im obern Hahnengarten mit 81 Dezm. auf 200 fl. taxirt.;

12) Pl.-Nr. 547, Wiese auf der Grabwiese mit 60 Dezm. zu 400 fl. angeschlagen;

13) Pl.-Nr. 546, Wiese auf der Grabwiese mit 64 Dezm. auf 400 fl. geschätzt;

14) Pl.-Nr. 296½, Acker im armen Steig mit 1 Tgw. 15 Dezm. zu 250 fl. geschätzt, sämmtliche in der Steuergemeinde Birkhausen gelegen.

15) Pl.-Nr. 948, Acker am Mühlweg mit 26 Dezm. geschätzt auf 35 fl.;

16) Pl.-Nr. 2942, Wiese an der Mauch mit 2 Tgw. 20 Dezm. taxirt zu 850 fl., beide in der Steuergemeinde Malhingen.

17) Pl.-Nr. 2065, Acker aufm Elbersteig mit 1 Tgw. 14 Dezm. zu 400 fl.;

18) Pl.-Nr. 2070, Acker allda mit 51 Dezm. zu 175 fl.;

19) Pl.-Nr. 2080, Acker allda mit 2 Tgw. 67 Dezm. zu 700 fl.;

20) Pl.-Nr. 3397, Acker im Weilerhof mit 1 Tgw. 22 Dezm. zu 350 fl.;

21) Pl.-Nr. 3400, Acker im Weilerhof mit 3 Tgw. 77 Dezm. zu 1050 fl.;

22) Pl.-Nr. 3402, Acker im Weilerhof mit 83 Dezm. zu 300 fl.;

23) Pl.-Nr. 3404, Acker im Weilerhof mit 2 Tgw. 12 Dezm. zu 500 fl.;

24) Pl.-Nr. 3406, Acker im Weilerhof mit 1 Tgw. 76 Dezm. zu 400 fl.;

25) Pl.-Nr. 3412, Acker im Weilerhof mit 2 Tgw. 21 Dezm. zu 600 fl.;

26) Pl.-Nr. 3414, Acker im Weilerhof mit 66 Dezm. zu 125 fl.;

27) Pl.-Nr. 3417, Wiese im Weilerhof mit 2 Tgw. 4 Dezm. zu 600 fl.;

28) Pl.-Nr. 3420, Wiese im Weilerhof mit 59 Dezm. zu 125 fl., sämmtliche in der Steuer-Gemeinde Löpfingen gelegen.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Nördlingen, den 24. März 1864.

Arendts, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 6. April 1864. № 29.

Bekanntmachungen der Behörden.

239. praes. 30/3 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Vergehens des Diebstahls an Emanuel Mendle von Fischach.)

Mein Ausschreiben vom 20. Februar l. Js. ist gegenstandslos.

Kempten, den 23. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

240. praes. 30/3 64.

Späheverfügung.

(Untersuchung wegen Diebstahls an Emanuel Mendle von Fischach.)

In der Nacht vom 13. auf 14. Januar l. Js. wurde dem Liqueur- und Essigfabrikanten Emanuel Mendle aus Fischach, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, in der Gastwirthschaft zur Sonne in Kaufbeuren eine Reisetasche sammt deren Inhalt von wenigstens 230 fl., bestehend in verschiedenen Münzsorten, entwendet.

Ich verfüge Spähe auf das entwendete Geld und den zur Zeit unbekannten Dieb mit dem Ersuchen um Mittheilung sachdienlichen Ergebnisses.

Kempten, den 23. März 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

241. praes. 5/4 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Jakob Zorn, Metzgerssohn von Kempten wegen Vergehens der Körperverletzung.)

In der obigen Untersuchung soll der Metzgerssohn Jakob Zorn von hier als Angeschuldigter vernommen werden, und da dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist,

Digitized by Google

ersuche ich um Ausmittlung desselben und baldige Mittheilung hierüber.

Kempten, den 2. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

242. (b) praes. 2/3 64.

Bekanntmachung.

(Die Gewerbs-Prüfungscommissionen betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der König die Errichtung einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Memmingen allergnädigst genehmigt und die Anstalt im Laufe des Monats Januar ins Leben getreten ist, war in Vollzug des §. 6 der allerhöchsten Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 21. April 1862 eine Prüfungscommission für Gewerbe einschließlich der Handelsgewerbe in Memmingen aufzustellen.

Diese Prüfungscommission ist nunmehr gebildet.

Zu Prüfungstagen werden vom 17. März ds. Js. beginnend bestimmt

der 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben längstens an den den Prüfungstagen zunächst vorausgehenden Montagen Vormittags mündlich auf der Magistratskanzlei oder schriftlich zu erfolgen, an welchen Tagen sofort nach Art. 6 Abs. 4 und 5 von der Prüfungscommission die Probearbeiten werden bestimmt werden.

Memmingen, den 27. Februar 1864.

Stadt-Magistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:

v. Zoller.

Lang, Stadtschr.

---

243 praes. 4/4 64

Verhafts-Befehl.

Der Unterzeichnete verordnet wegen des zum Schaden der Söldnersleute Mack von Weichering verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That wegen in Untersuchung befindlichen und flüchtig gegangenen diesseitigen Soldaten Adam Helmstetter, Colonistensohn von Weichering, Gerichts Neuburg a/D., mit Bezugnahme auf Art. 40 Ziff. 1 und 2 und Art. 41 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 zu verhaften und in das diesseitige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Neuburg, den 31. März 1864.

Das kgl. 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen.

Schweizer, Oberst.

---

244. praes. 31/3 64.

Bekanntmachung.

(Armenpflege Burtenbach gegen Häberle wegen Forderung.)

Die von dem Unterfertigten in rubricirter Sache auf

Samstag den 9. künftigen Mts.

in Burtenbach anberaumte Zwangsversteigerung findet an dem genannten Tag nicht statt.

Burgau, den 29. März 1864

Bader, kgl. Notar.

Digitized by Google

245. (a) pres. 3/4 64.

Amortisations-Edikt.

Vom kais. kgl. städtisch delegirten Bezirksgerichte Feldkirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des hiesigen Handlungshauses Karl Ganahl und Comp. in die Einleitung der Amortisirung eines in Verlust gerathenen von der königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank-Filiale in Lindau, dem eben genannten Handlungshause für 55 Stück jedes zu tausend Gulden Conv.-Münze, deponirte Ferdinand-Nordbahn-Prioritätsobligationen am 31. Mai 1862 unter Nr. 3308 ausgestellten Reverses, gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, welche diesen Revers in Handen haben, oder aus was immer für Gründen einen Anspruch darauf zu haben glauben, hiemit aufgefordert, denselben binnen der Frist

von Einem Jahre von heute an

um so gewisser vorzubringen und ihre vermeinten Rechte geltend zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des Handlungshauses Ganahl und Comp. der Revers als null und nichtig erklärt werden würde.

Feldkirch in Vorarlberg, am 30. März 1864.

Der k. k. Kreisgerichtsrath

Dr. Häusle.

Nichtamtlicher Artikel.

Rechenschaftsbericht

über die Leistungen der Augenheilanstalt für arme Kranke vom Lande im hiesigen Krankenhause im Etatsjahre $18^{62}/_{63}$.

Die von Herrn Hofrath Dr. Reisinger sel. 1839 gegründete und in seinem Testamente weiter dotirte „Heil-Anstalt für arme Kranke vom Lande", zunächst für Augenkranke, ausnahmsweise auch für chirurgische Kranke der bezeichneten Kategorie bestimmt, ward vermöge hohen Magistrats- und Regierungs-Beschlusses dem Unterzeichneten übertragen, in das hiesige Krankenhaus verlegt und die Verwaltung derselben vom hiesigen Stadtmagistrate übernommen.

Für die Verpflegung der Kranken vergütet die Anstalt, welche einen Vermögensstock von circa 12,000 fl. besitzt, zu dessen Zinsen ein jährlicher Beitrag von 250 fl. vom Landrathe bewilligt ist, sowie 100 fl. von der hiesigen Commune kommen, — dem Lokal-Krankenhause per Tag 36 kr., sowie die Arzneien mit dem bisher üblich gewesenen Rabatt von 10%, ferner die Blutegel, Brillen und andere außergewöhnliche Bedürfnisse.

Dafür wird der Kranke als Privatkranker zweiter Klasse behandelt und in der Abtheilung für Augenkranke im neuen Krankenhause untergebracht.

Zur Aufnahme ist jeder bedürftige augenkranke Bewohner vom Kreise Schwaben und Neuburg befähigt und ist die Armuth nicht notorisch, so muß derselbe ein Zeugniß über seine Armuth oder sonstige Lage von Seite seiner Heimathsbehörde mitbringen. Ist der Kranke sehr entfernt, so thut er gut, seine Aufnahme bei der hiesigen Krankenhaus-Verwaltung schriftlich nachzusuchen und ein ärztliches Attest bei-

Digitized by Google

zulegen. Reine Wäsche und das nöthige Geld zur Heimreise sollte nicht vergessen werden.

Gewünscht wird, daß die am grauen Staare zu Operirenden zu ihrer Heilerkunst namentlich die Sommermonate, etwa von Mitte April bis Anfang August, benützen, daß solche Individuen nicht eben mit Augen-Entzündungen oder anderen Krankheiten, welche die Operation unräthlich machen, behaftet dahier erscheinen, im Allgemeinen nicht über Mitte der Siebenziger bejahrt und im Stande seien, bei Nacht mit ihrem staarkranken Auge das Kerzenlicht noch allenfalls über Zimmerlänge zu erkennen.

Die Aufnahme findet durch den unterzeichneten Vorstand der Anstalt statt, entweder in dessen Wohnung (Domplatz Lit. C. Nr. 51) zwischen 2 und 3 Uhr oder Vormittags 10 Uhr im Krankenhause zur Zeit der ärztlichen Visite, während welcher dem Kranken auch — bei unbedeutenden Uebeln — bloß augenärztliche Hilfeleistung und unentgeltliche Abgabe von Arzneien zu Theil werden kann.

Nicht unwichtig für arme Kranke vom Lande ist auch, daß äußerliche, sogenannte chirurgische Uebel nicht vollständig ausgeschlossen sind, und der Art behaftete Individuen in unserm Institute operative Hilfe finden können, welche ihnen auf dem platten Lande aus verschiedenen Gründen nicht zu Theil werden kann.

Im Etatsjahre 1862/63 hat die Anstalt 38 respektive 32 Augen- und anderweitig Kranke in 972 Verpflegstagen umsonst behandelt, wofür dem Krankenhause 568 fl. 30 kr., sowie für Medicamente 58 fl. 36 kr., somit in Summa 627 fl. 6 kr. erstattet worden sind. Der ambulatorisch Kranken waren es 21, welche vermöge 114 Ordinationen eine Ausgabe für Medicamente von 27 fl. 30 kr. erforderten, sowie endlich auch eine namhafte Anzahl von Brillen abgegeben wurde.

Die Gesammtzahl der innerhalb wie außerhalb des Hauses behandelten Kranken erscheint zwar klein, jedoch erfordert die Behandlung des so subtilen Sehorganes bekanntlich mehr, als je eine andere Krankheitssparte große Aufmerksamkeit, fortgesetztes Studium, Geschick, Uebung und scharfe Sinne, kurz nimmt die Kräfte des Arztes unstreitig in hohem Grade in Anspruch, wie dies ein hochlöblicher Landrath in seinen Sitzungen fast jedes Jahr anerkannt hat.

Die aufgenommenen 32 Patienten waren bis auf fünf Augenleidende. Unter den Letztgenannten befanden sich dem Unterzeichneten von auswärtigen Aerzten als hilfsbedürftig dringend anempfohlen: 1) Ein mit Harnröhren-Verengerung und Fisteln behafteter Scribent. 2) Ein am Krebs der Unterlippe Leidender, welcher der Operation unterzogen wurde, welche glücklich ausfiel. 3) Ein Kind mit kompliz. Hasenscharte, welches jedoch noch nicht operirt werden konnte. 4) Ein mit Rheum. chron. behafteter Mann, welcher durch Bäder, sowie 5) eine an chron. Hüftgelenks-Entzündung leidende Frau, welche durch eine im hiesigen Krankenhause angestellte hydropathische Kur wesentliche Erleichterung fand.

Unter den 27 Augenkranken befand sich ein Dutzend Staarkranker, wovon die Mehrzahl durch die Operation der Extraction, der Zerschneidung, Niederdrückung, Ausschneidung eines Stückes der Regenbogenhaut ihr Gesicht wieder erhielt.

Die übrigen Patienten waren meist mit Augen-Entzündungen, in der Ueberzahl auf scrophulöser Basis beruhend, behaftet, und erhielten vollständige Heilung, mit Ausnahme einer am schwarzen Staare auf beiden Augen leidenden jungen Person, welche an diesem Uebel schon fast Jahr und Tag litt, und in unserer Anstalt den letzten Kurversuch anzustellen dringend bat.

Fünf protestantische Patienten wurden von den Diaconissen, die übrigen von den barmherzigen Schwestern bestens verpflegt.

Augsburg, den 11. März 1864.

Dr. Sprengler.

Digitized by Google

Statuten

der

PROVIDENTIA,

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktiengesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia,

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2 Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen.

Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat.

Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungsanträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte.

Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deßhalb bei der Staatsregierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grundkapital. Aktien. Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

§. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Aktien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird.

Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes.

Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktienausgabe vorbehalten.

Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Aktien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Direktionsmitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Aktien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Aktienrecht ist, den Fall des §. 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Aktie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Aktie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Aktien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungsrathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Aktien haben für jede Aktie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschaftskasse einzuzahlen.

Für den Rest des Aktienbetrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungsrathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

Digitized by Google

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungsrath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Aktie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Aktien-Documente beurkundet.

Der erste Eintrag einer Aktie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comites der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertelaktien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind

§. 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhober-Aktien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden.

Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Aktien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungsrathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschaftskasse abzuführen.

Die Befugniß des Verwaltungsrathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch §. 28. bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Aktionär ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen.

Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken.

Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionärs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Aktie, welcher mit Solawechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechtsnachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Aktie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Aktionär in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die Ersetzung der Solowechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen.

Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungsrath die betreffende Aktie an der Frankfurter Börse durch einen geschworenen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Aktie von dem Verwaltungsrathe ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Aktionärs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet.

Ergiebt sich bei diesem Verkauf ein Ausfall, so dienen die Solawechsel des entäußerten Aktionärs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten

§ 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere einem Direktionsmitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Aktionär hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuationsmandatar zu bestellen.

Derjenige, bei welchem ein Solawechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuationsmandatar des betreffenden Aktionärs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Klasse der Aktionäre sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten.

Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen.

Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungsrathes erfolgen alle Mittheilungen an die Aktionäre im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Ober-Postamtszeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Kölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Aktie. Jeder Aktionär ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungsrath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind.

Diese Aktien werden nach Vorschrift des § 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungsrath wird in der Generalversammlung gewählt Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre.

Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos.

Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden Generalversammlung erwählte Aktionäre den Verwaltungsrath.

§ 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thatigkeit

§. 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden

Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes.

Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehaltsverhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten.

Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instruktionen der Direktoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besondern Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Direktoriatfunktionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Kapitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien 10 % des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Salowechsel aber gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen.

Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der Generalversammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungsrathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Direktionsmitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Kapitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Direktor und einer entsprechenden Anzahl von Direktoren oder Direktorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Direktoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen.

Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden.

Jeder Direktor hat eine Dienstcaution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direktion oder einzelnen Direktoren und Direktorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Direktor, sowie die übrigen Direktoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelnheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrathe erlassenen Vorschriften gezogen sind.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

§. 37. Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungsrathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direktion die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 40. Die Direktion ernennt und entläßt das untere Geschäftspersonal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungsrathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direktion ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren.

In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungsrathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Direktors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrathes hat das Recht, den Direktorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsrathes zusammentreten.

Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint.

Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungsgegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären, die Eigenthümer von fünf ganzen Aktien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktien zu einer Stimme. Vier Viertelaktien gelten hiebei für eine Aktie.

Abwesende Namen-Aktionäre können sich nur durch anwesende Aktionäre vertreten lassen.

Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Aktionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungsrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Aktionär durch Angabe der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Aktien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichniß.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Aktionäre verbindlich.

§ 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $^3/_4$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staatsgenehmigung ertheilt wird.

§ 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäftsbericht und legt den Jahresabschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Aktionäre nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinnvertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen.

Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Aktionären ernannt.

Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Direktion können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen.

Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungsrathe zu.

Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4% auf das eingezahlte Kapital vergütet, zu welchem Ende den Aktien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet.

Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantieme verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5% des ausgegebenen Nominal-Aktienkapitals nicht erreicht.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Dritttheil der Aktien bei dem Verwaltungsrathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $^3/_4$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden.

Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß von 9 Aktionären, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsrathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§ 58 Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktienbeiträge, so weit es nöthig ist, von den Namen-Aktionären zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsrathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger.
M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck a. d. Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt

№ 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amts-Blatt No 138 vom 15 November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft
„Providentia“

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858.

Stadt-Kanzlei.

Druck von C. Adelmann.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 13. April 1864. № 32.

Bekanntmachungen der Behörden.

246. praes. 9/4 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Metzgerburschen (Michael Ottal) Michael Walther von Kötteldorf (Kettelberg), kgl. Landgerichts Heilsbronn, wegen Vergehens der Unterschlagung.)

Der am 30. Januar l. Js. beziehungsweise 17. Februar l. Js. gegen Michael Walther, Metzgerburschen von Kötteldorf (fälschlich Michael Ottal von Kettelberg) erlassene Verhaftsbefehl ist gegenstandlos.

Kempten, den 5. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

247. praes. 9/4 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des nach Art. 282 Ziff. 2 als Vergehen strafbaren, zum Schaden der ledigen Kreszenz März von Weinhausen verübten Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen ledigen Dienstknecht Johann Linder von Unterrammingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzgebuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Johann Linder vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 4. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

248. praes. 9/4 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Verbrechens der Fälschung von Geld.)

In letzterer Zeit kamen dahier einige gefälschte österreichische Sechser mit der Jahreszahl 1849 in Verkehr.

Digitized by Google

Diese Sechser bestehen nach dem technischen Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes in München aus sogenanntem Weißkupfer und sind mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Da bezüglich des Fälschers zur Zeit keine genüglichen Anhaltspunkte bestehen, ersuche ich um Spähe nach demselben und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses davon.

Kempten, den 6. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

249. praes. 8/4 64.

Späheverfügung.

Die eines Vergehens des Diebstahls beschuldigte Josepha Frick von Jettingen konnte bisher nicht ausgemittelt werden. Ich requirire nochmals um Späheverfügung nach derselben und Bekanntgabe des Resultates.

Ansbach, den 7. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Lucas.

---

250. praes. 8/4 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Johann Hofer von Wolpertstetten betr.)

Ansprüche an den zu Wolpertstetten d. G. verlebten ledigen Johann Hofer sind binnen 30 Tagen a dato um so gewisser geltend zu machen, als außerdem ohne alle weitere Rücksicht hierauf mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft fürgeschritten würde.

Höchstädt, den 2. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Buhmann, Landrichter.

---

251. (a) praes. 8/4 64.

Ediktal-Ladung.

(Verlassenschaft des Freifräuleins Mauritia von Raßler von Dillingen betr.)

Nachdem durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen die Inventarisation des Nachlasses verfügt worden ist, so werden alle diejenigen, welche an die Verlebte Forderungen oder Ansprüche an ihren Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche bis

Montag den 9. Mai ds. Js.

Vormittags 9 Uhr

um so gewisser hierorts anzubringen und nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung dieses Nachlasses keine Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Dillingen, den 6. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

252. praes. 9/4 64.

Ediktal-Ladung.

(Werner gegen Müller wegen Vaterschaft betr.)

Der kgl. Advokat Dischner zu Augsburg hat als Offizial-Anwalt der Schriftsetzerstochter Julie Werner von Augsburg und ihres am 4. Juli 1863 geborenen Kindes „Georg Wilhelm" gegen den Fabrikarbeiter Ferdinand Müller von Stadtbergen Klage des Datums 18. Februar 1864 wegen Vaterschaft und Kinds-Alimentation hierorts eingereicht.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im Verfahren des mündlichen Verhörs wird auf

Dienstag, den 19. April 1864,

Vormittags 8 Uhr

Tagsfahrt bestimmt, wobei Kläger und Beklagter bei Ver-

Digitized by Google

meldung der Verurtheilung in die Koſten zu erſcheinen haben.

Da der Aufenthalt des Beklagten Ferdinand Müller zur Zeit unbekannt iſt, ſo wird derſelbe zu dieſer Tagsfahrt edictaliter mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Duplikat der Klage zur Empfangnahme durch den Beklagten in hieſiger Gerichtskanzlei bereit liege und daß er bis längſtens zum Verhandlungstermine einen Inſinuations-Mandatar bei Gericht zu benennen habe, als außerdem künftige Erlaſſe lediglich an die Gerichtstafel geheftet und als richtig zugeſtellt erachtet würden.

Augsburg, den 5. April 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Erlbeck, Landrichter.

---

253. praes. 9/4 64.

Bekanntmachung.

(Verluſt zweier Kriegskoſten-Peräquationsſcheine betr.)

Unter Bezug auf dießgerichtliche Ausſchreibung vom 1. Dezbr. v. Js. werden die dortſelbſt bezeichneten Scheine Lit. G. Nr. 949 und Lit. S. Nr. 1180 über je 25 fl. — als für den gegenwärtigen Inhaber derſelben ungiltig erklärt.

Füßen, den 7. April 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Bach, Landrichter.

Vader, Aſſeſſor.

---

254. praes. 9/4 64.

Bekanntmachung.

(Verlaſſenſchaft der Söldnerswittwe Barbara Wölfle von Rudratshofen betr.)

Etwaige Forderungen an den Rücklaß der am 11. v. Mts. in Rudratshofen verſtorbenen Söldnerswittwe Barbara Wölfle von dort ſind

binnen 30 Tagen a dato

bei dem unterfertigten Gerichte um ſo gewiſſer geltend zu machen, als außerdem bei Auseinanderſetzung des Nachlaſſes eine Rückſicht hierauf nicht genommen werden würde.

Oberdorf, den 5. April 1864.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Fiſcher, Landrichter.

---

255. (a) praes. 9/4 64.

Bekanntmachung.

(Aufkündung der Communalſchulden der Stadt Augsburg betr.)

Die ſämmtlichen Communal-Schulden der Stadt Augsburg ohne Ausnahme, ſowohl die au porteur, als auch die Nominal-Obligationen, zu 3% und zu 4% werden hiemit zur Heimzahlung nach einem halben Jahre von heute an gerechnet, aufgekündigt.

Die Beſitzer von Stadt-Augsburg'ſchen Schuldurkunden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß vom 6. October dieſes Jahres an der Zinſenlauf für alle Schulden aufhört.

Die Heimzahlung dieſer gekündigten Schulden geſchieht auf Vorlage der betreffenden Obligationen und der denſelben angehängten Zinscoupons durch die Stadtkämmerei im Monat September l. Js., kann aber auf den Wunſch der Betheiligten auch früher erfolgen.

Augsburg, den 6. April 1864.

Magiſtrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeiſter:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Digitized by Google

256. praes. 6/4 64.

Bekanntmachung.

Durch Verzicht des Priesters Johann Georg Koneberg ist das Frühmeßbenefizium Babenhausen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg und im kgl. Bezirksamte Illertissen.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfründe betragen 476 fl. 21 kr. 7 hl., die hievon abzuziehenden Lasten 9 fl. 11 kr. 2 hl.

Bewerber hierum haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehenden Gesuche innerhalb 14 Tagen an die unterfertigte fürstl. Fugger'sche Domänenkanzlei einzureichen.

Augsburg, den 1. April 1864.

Die fürstl. Fugger-Babenhausen'sche Domänenkanzlei.

v. Bally, Direktor.

coll. Miller.

---

257. praes. 7/4 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Soldaten Adam Helmstetter wegen Diebstahls an den Söldnerseheleuten Mack von Weichering s. A. betr.)

Wegen Einlieferung des Soldaten Adam Helmstetter nehme ich meinen Verhaftsbefehl vom 31. vor. Mts. zurück.

Neuburg, den 5. April 1864.

Das kgl. 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen.

Schweizer, Oberst.

---

258. praes. 6/4 64.

Bekanntmachung.

Laut Ehevertrags vom Heutigen haben Georg Schwarz, Hausbesitzer von Kleinerdlingen, und dessen Ehefrau Louise, geborne Demeter, die in Kleinerdlingen herkömmlich geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Nördlingen, den 5. April 1864.

Arendts, kgl. Notar.

---

259. praes. 8/4 64.

Bekanntmachung.

In Sachen Meiershofer gegen Lober wegen Wechselforderung versteigere ich im Auftrage des kgl. Landgerichts Wertingen am

Dienstag den 19. ds. Mts.

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei ein auf 200 fl. gewerthetes Pferd gegen Baarzahlung, was ich mit dem Beifügen bekannt gebe, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungspreises geboten werden.

Wertingen, den 7. April 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

260. praes. 8/4 64.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Bauers Matthäus Ratterer von Obereinharz, dermalen dahier wohnhaft, und seiner Ehefrau Josepha, geborner Hof, bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Eheleute durch notariell verbrieften Vertrag vom Heutigen die von ihnen vermöge gerichtlichen Ehevertrags d. d. 19. Juli 1860 eingegangene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben haben.

Immenstadt, den 1. April 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 16. April 1864. № 33.

Bekanntmachungen der Behörden.

261. (b) praes. 29/3 64.

Bekanntmachung.

(Rauh gegen Sigmund von Schütz wegen Forderung.)

In Sachen des Johann Rauh, Bauers von Steinheim, gegen den Gutsbesitzerssohn Sigmund von Schütz jun. von Klosterwald wegen Forderung ergeht an den Beklagten in Gemäßheit der Gerichtsordnung cap. V. §. 3 und 4 der Auftrag, das von dem kgl. Advokaten Glas von hier in Folge präsumtiver Vollmacht für ihn Verhandelte binnen zwei Monat Ausschlußfrist zu genehmigen, als außerdem die Nichtgenehmigung angenommen und auf weitern klägerischen Antrag gemäß dem mitgetheilten Decrete vom 2. Oktober 1863 weiter verfahren würde.

Zugleich erhält Beklagter den Auftrag, einen Insinuationsmandatar aufzustellen, widrigenfalls künftige Decrete an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Memmingen, den 22. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Hochenegger.

---

262. praes. 7/4 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlverbrechens bei Forstgehilfen Johann Bg. Reingert in Elburg.)

Da die beiden im Spähebrief vom 27. Dezember v. Js. beschriebenen Gewehre mittelst Haussuchen zu Gerichtshanden gelangt sind, wird solcher Spähebrief hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 7. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingfack.

---

263. praes. 12/4 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über Edmund Kölz von Habertsweiler betr.)

Der ledige Edmund Kölz von Habertsweiler hat sich unterm 1. ds. Mts. freiwillig der Verwaltung seines Vermögens entschlagen und wurde ihm der Söldner und Weber Mathias Maier von Habertsweiler als Curator beigegeben.

Dieß wird hiemit mit dem Anhange veröffentlicht, daß

Digitized by Google

Edmund Kölz ohne Beiziehung seines Curators keinerlei Rechtsgeschäfte giltig abschließen kann.

Krumbach, den 5. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rauh, Landrichter.

---

264. praes. 18/4 64.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß des unterm 29. Febr. ds. Js. verlebten Pfarrers Gottlieb Bayerle zu Tiefenbach sind

binnen 30 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Nachlaßmasse hieroris anzumelden.

Immenstadt, den 7. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmüller, Assessor.

---

265. (a) praes. 7/4 64.

Bekanntmachung.

(Distriktsarmenkasse Kempten gegen Kreszenz Bechteler von Widdun wegen Hypothekkapitalszinsen.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Kempten rubricirten Betreffs bringe ich am

Montag den 23. Mai 1864

Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle das Anwesen Hs.-Nr. 73 der ledigen Kreszenz Bechteler zu Widdun der Gemeinde Martinszell zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem mit 250 fl. gegen Brandschaden gesicherten Wohnhause Pl.-Nr. 1051a zu 2 Dezm.;
b) aus Wurzgarten Pl.-Nr. 1051b zu 3 Dezm. und
c) aus der Riedmooswiese Pl.-Nr. 753 zu 45 Dezm.

mit der Gesammtverhältnißzahl 1,9 ist mit 1 4/10 kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 22 3/8 kr. Gefällbodenzins zum Staate und mit 600 fl. Hypothekschulden belastet, und wurde notariell auf 660 fl. gewerthet.

Die Versteigerung wird nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 §. 98 und folgende vorgenommen, und erfolgt sohin der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszug sowie die Schätzungsurkunde können bis zu obigem Termine in meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Die unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Kempten, den 1. April 1863.

Geisenhof, kgl. Notar.

---

266. praes. 9/4 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Anton Klinger, Bürstenmacher in Au betr.)

In gerichtlichem Auftrage versteigert der Unterzeichnete in obiger Sache

Freitag den 13. Mai 1864

Nachmittags 2 Uhr

im untern Wirthshause zu Au die in der Steuergemeinde Au, kgl. Landgerichts Illertissen, gelegenen Realitäten:

Pl.-Nr. 87, Wohnhaus Nr. 61 mit angebautem Pfründstübchen zu 0,03 Dezm.,
Pl.-Nr. 146 1/4, Garten zu 0,02 Dezm.,
„ 330, Krautgarten zu 0,04 Dezm.,
„ 280, Schmiedtheil, Acker zu 0,12 Dezm.,
„ 426 1/2, Kälberweidtheil, Acker zu 0,17 Dezm.,

zusammen notariell auf 539 fl. gewerthet, öffentlich an den Meistbietenden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 96 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken einge-

Digitized by Google

laden, daß dirß die zweite Versteigerung ist und daher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Illertissen, den 1. April 1864.

Weber, kgl. Notar.

---

267. praes. 9/4 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth in Sachen Hendle und Mack gegen Eberle und Wolf wegen Hypothekforderung versteigere ich im Zwangswege

Donnerstag den 2. Juni lfd. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Bruck nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 folgende Immobilien:

I.

a) Grundstücke in der Steuergemeinde Bruck, kgl. Rentamts Neuburg a/D.

Pl.-Nr. 1a, Wirthshaus Nr. 1 in Bruck, zweistöckig gemauertes und mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus mit gewölbtem Keller, dann Stall und Stadel mit Platten gedeckt, Hofraum mit Pumpbrunnen, zusammen 30 Dez.;

Pl.-Nr. 1b, Garten zu 37 Dezm.;

Pl.-Nr. 1½, Wurzgarten zu 12 Dezm., zusammen gewerthet auf 4000 fl.;

die Taferngerechtsame, gewerthet auf 400 fl.;

das Gemeinderecht, gewerthet auf 300 fl.;

das Forstrecht, gewerthet auf 600 fl.;

Pl.-Nr. 198, Krautgarten zu 9 Dezm., gewerthet auf 20 fl.;

Pl.-Nr. 479, Engerleinacker zu 25 Dezm., gewerthet auf 40 fl.;

Pl.-Nr. 168a, Holzschachen zu 9 Tgw. 39 Dezm., gewerthet auf 1800 fl.;

Pl.-Nr. 133a, Streuacker zu 51 Dezm., gewerthet auf 100 fl.;

Pl.-Nr. 510, Badanger im Keßlett zu 30 Dezm., gewerthet auf 50 fl.;

Pl.-Nr. 133b, Lehe zu 13 Dezm., gewerthet auf 25 fl.;

Pl.-Nr. 168b, Holzschachen zu 4 Tgw. 40 Dezm., gewerthet auf 800 fl.;

Pl.-Nr. 168c, Holzschachenwiese zu 34 Dezm., gewerthet auf 65 fl.;

Pl.-Nr. 221a, Fleckenacker zu 22 Dezm., gewerthet auf 45 fl.;

Pl.-Nr. 221b, am Fleckenacker zu 3 Tgw. 7 Dezm., gewerthet auf 600 fl.;

Pl.-Nr. 140⅛, Sandgrube zu 1 Dezm., gewerthet auf 1 fl.;

Pl.-Nr. 381a, oberer Sedelfeldacker zu 91 Dezm., gewerthet auf 200 fl.;

Pl.-Nr. 381b, an diesem Acker Wiese zu 7 Dezm., gewerthet auf 14 fl.;

Pl.-Nr. 119⅓, Schlüsselwiese zu 11 Dezm., gewerthet auf 20 fl.;

Pl.-Nr. 397⅓, Hofangeracker zu 74 Dezm., gewerthet auf 150 fl.;

Pl.-Nr. 397½, Hofangerwiese zu 55 Dezm., gewerthet auf 150 fl.;

Pl.-Nr. 387a, oberer Sedelfeldacker zu 43 Dezm., gewerthet auf 90 fl.;

Pl.-Nr. 387b, an diesem Acker zu 10 Dezm., gewerthet auf 20 fl.;

Pl.-Nr. 380a, Sedelfeldacker zu 84 Dezm., gewerthet auf 180 fl.;

Pl.-Nr. 380b, an diesem Acker, Wiese zu 18 Dezm., gewerthet auf 40 fl.;

Pl.-Nr. 247½, obere alte Kiesergrube zu 27 Dezm., gewerthet auf 30 fl.

b) In der Steuergemeinde Weichering:

Pl.-Nr. 1919, äußere Mooswiese, Donaumoosgrund zu 14 Tgw. 82 Dezm., gewerthet auf 1500 fl.;

Pl.-Nr. 1886, Gaylbauernwiese zu 1 Tgw. 71 Dezm., gewerthet auf 175 fl.

c) In der Steuergemeinde Zell:

Pl.-Nr. 108⅛, Dorfwiese zu 1 Tgw. 6 Dezm., gewerthet auf 125 fl.

II.

In der Steuergemeinde Bruck:

Das Söldhaus Nr. 14, mit Stroh gedeckt, Nebengebäude mit Platten gedeckt, dann Hofraum und Wurzgarten,

Digitized by Google

Pl.-Nr. 25a, zu 17 Dezm., zusammen gewerthet auf 800 fl.;

Pl.-Nr. 25b, Baumgarten zu 7 Dezm., gewerthet auf 25 fl.;

Pl.-Nr. 224, Kratzenacker zu 41 Dezm., gewerthet auf 80 fl.;

Pl.-Nr. 236, Bründlacker zu 86 Dezm., gewerthet auf 180 fl.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, gewerthet auf 300 fl.;

Pl.-Nr. 305, oberer Stockacker zu 67 Dezm., gewerthet auf 150 fl.;

Pl.-Nr. 402, Sedelfeldacker zu 1 Tgw. 12 Dezm., gewerthet auf 224 fl.;

Pl.-Nr. 119, Schlüsseltheilacker zu 7 Dezm., gewerthet auf 15 fl.;

Pl.-Nr. 24½a, Gartenacker zu 14 Dezm., gewerthet auf 30 fl.;

Pl.-Nr. 163⅓c, Schachenacker zu 2 Tgw., gewerthet auf 400 fl.;

Pl.-Nr. 322a und b, unterer Stockacker und Wiese, zusammen 81 Dezm., gewerthet auf 180 fl.;

Pl.-Nr. 105, Hofgartenacker zu 82 Dezm., gewerthet auf 175 fl.;

Pl.-Nr. 433, Steinfeldacker im Sedelfeld zu 1 Tgw. 5 Dezm., gewerthet auf 210 fl.;

Pl.-Nr. 140½, Sandgrube zu 14 Dezm., gewerthet auf 15 fl.;

Pl.-Nr. 529, Streuschachenwiese zu 80 Dezm., gewerthet auf 100 fl.

Gemeindetheile:

Pl.-Nr. 25½, 27, 139a, 139b, 196, zusammen 70 Dezm., gewerthet auf 140 fl.

III.

Steuergemeinde Zell:

Pl.-Nr. 132⅙, Höbelwiese zu 2 Tgw., gewerthet auf 200 fl.

IV.

Steuergemeinde Weichering.

Pl.-Nr. 476, unterer Längenacker zu 78 Dezm., gewerthet auf 156 fl.;

Pl.-Nr. 488, oberer Längenacker zu 62 Dezm., gewerthet auf 124 fl.;

Pl.-Nr. 1857a, große Achwiese zu 1 Tgw. 57 Dezm., gewerthet auf 235 fl.;

Pl.-Nr. 1857b, große Achwiese zu 12 Tgw. 10 Dezm., gewerthet auf 1210 fl.;

Pl.-Nr. 1866, kleine Achwiese zu 1 Tgw., gewerthet auf 100 fl.

Die unter Ziffer I. aufgeführten Immobiliarstücke, auf welchen ein 4%iges Bodenzinskapital von 184 fl. 13 kr. 2 hl. zum kgl. Rentamt Neuburg haftet, haben nach Schätzung vom 17. v. Mts. einen Gesammtwerth von 11540 fl. und sind mit 12977 fl. 57 kr. Hypothekkapitalien, von welchen jedoch 5000 fl. auch auf den unter Ziffer II., III. und IV. vorgetragenen Besitzungen eingetragen sind, 700 fl. Zinsen und Kostencautionen und mit einem zu 250 fl. Kapital veranschlagten Naturalaustrag, belastet.

Die unter Ziffer II. vorgetragenen Immobilien, welche gleichfalls nach Schätzung vom 17. v. Mts. einen Gesammtwerth von 3024 fl. haben, sind mit 6250 fl. Hypothekkapitalien und 400 fl. Zinsen und Kostencaution belastet, von welchen jedoch 5000 fl. auch auf dem unter Ziffer I., III. und IV. vorgetragenen Besitze, und 100 fl. Kapital und 400 fl. Caution auf dem unter Ziffer III. genannten Grundstück eingetragen sind.

Das unter Ziffer III. genannte Grundstück ist nur mit 5000 fl. und die unter Ziffer IV. vorgetragenen Grundstücke sind mit weiteren Hypothekschulden als schon angegeben ist, nicht belastet.

Grundsteuer-Katasterauszug und Hypothekenbuchsauszug können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Jeder Steigerer hat sich an obiger Tagsfahrt über seine Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nicht unter dem Schätzungswerth.

Weitere Bedingungen werden am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben.

Neuburg, den 1. April 1864

Bohmann, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 20. April 1864. № 34.

Bekanntmachungen der Behörden.

268. praes. 12/4 64.

Bekanntmachung.

(Wagner Anton gegen Loder Johann p. deb. detr.)

In obenbezeichneter Sache sollte dem Beklagten, Müller Johann Loder von Lechfeld, das unter dem achten Januar l. Js. erlassene Erkenntniß zugestellt werden; da Loder abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde heute gegen ihn dem klägerischen Antrage vom 11. praes. 17. ds. Mts. entsprechend die Ediktalcitation beschlossen, in Folge dessen Loder aufgefordert wird, das erwähnte Erkenntniß, sowie das Doppelte des bezeichneten klägerischen Antrages

binnen 2 Monaten

von heute in der Registratur des unterfertigten Gerichts in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist das Erkenntniß vom 8. Januar 1864, sowie alle weiteren Erlasse an den Beklagten lediglich an der Gerichtstafel angeheftet und so als dem Beklagten richtig zugestellt erachtet würden.

Augsburg, den 18. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

---

269. praes. 16/4 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei der Gärtnerswittwe Theresia Kaiser in Ichenhausen.)

In der Nacht vom Donnerstag den 31. v. Mts. auf Freitag den 1. ds. Mts. wurden aus dem Stadel der Gärtnerswittwe Theresia Kaiser von Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg, ein Paar Pferdegeschirre, sogenannte Büffelgeschirre, noch fast neu, mit je 5 gelben Knöpfchen versehen, werth 25 fl., entwendet.

Digitized by Google

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 12. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

270 praes. 13/4 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des nach Art. 282 Ziff. 1 des Straf-Gesetzbuches als Vergehen strafbaren zum Schaden der Afra Rothmaier von Unterlöchler verübten Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen Stephan Mehringer, ledigen Zimmergesellen von Burggen, kgl. Landgerichts Schongau, auf Grund des Art. 40 Ziff. 1 des Einf.-Ges. zum Straf-Gesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungs-Gefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Stephan Mehringer vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtiget sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 10. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

271. praes. 15/4 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Bauers Joseph Wolf zu Burgberg betr.)

An Thaddäus Wolf aus Burgberg, welcher im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert sein soll, oder dessen eheliche Nachkommen ergeht anmit die Aufforderung, ihre Erbansprüche an den gegenständigen Nachlaß

binnen 3 Monaten von heute an

um so gewisser geltend zu machen, als außerdem dieser der Wittwe des Verstorbenen zum Alleineigenthum ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Sonthofen, den 6. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

Röder, Assessor.

---

272. praes. 14/4 64.

Ediktal-Ladung.

(Vogelmair Afra von Herbertshofen und die Vormundschaft ihres Kindes Walburga gegen Maier Anselm von Horgauergreuth pct. pat. et alim. betr.)

Zum Sühneversuch und zur Verhandlung der von dem Bauern Xaver Deisenhofer von Herbertshofen als Vormund über Rothburga Vogelmair von dort gegen den ledigen Schneidergesellen Anselm Maier von Horgauergreuth angemeldeten Klage auf Anerkennung der Vaterschaft zu seiner Mündel und Kindsnahrung ist hierorts auf

Dienstag den 3. Mai ds. Js.

Früh 8 Uhr

Tagsfahrt angesetzt, an welcher der Beklagte bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen hat.

Anselm Maier, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hat

Digitized by Google

bis zur Tagsfahrt einen Insinuationsmandatar dahier zu benennen, widrigenfalls künftige Erlasse an ihn mit dem Anschlage an die Gerichtstafel als rite zugestellt gelten.

Wertingen, den 12. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

273. praes. 13/4 64.

Ediktalladung.

(Verschollenheit des vermißten Ottmar Waitzinger von Leibi betr.)

Für Ottmar Waitzinger von Leibi, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, ist auf dem Anwesen des Söldners Mathias Schlick von Leibi noch ein Elterngut von 300 fl. versichert.

Ottmar Waitzinger, geboren den 6. Februar 1790, würde, falls er sich am Leben befände, ein Alter von 74 Jahren erreicht haben.

Auf Antrag des ꝛc. Schick wird daher Ottmar Waitzinger oder dessen eheliche Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten a dato

sich zur Empfangnahme obigen Vermögens zu 300 fl. hierorts zu melden, widrigenfalls Ottmar Waitzinger als todt, und ohne gesetzliche Descendenz verstorben, erklärt, und obiges Elterngut an die nächsten Intestaterben hinausgegeben werden würde.

Neu-Ulm, den 5. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Beck, Assessor.

---

274. praes. 16/4 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Donauwörth versteigere ich am

Mittwoch, den 15. Juni 1864

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Unterbuch das Söldanwesen des Isidor Mayer Hs.-Nr. 10 daselbst, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gemeinderecht, dann 29 Tagwerk 85 Dezimalen Aecker, 20 Tgw. 14 Dzm. Wiesen und 1 Tgw. 40 Dzm. Waldung, zusammen gewerthet auf 5342 fl., zum erstenmale unter den am Termine bekannt zu gebenden Bedingungen.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich dee Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837, weßhalb der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen kann.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Monheim, den 13. April 1864.

Schneider, kgl. Notar.

---

275. praes. 18/4 64.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Kempten versteigere ich im Zwangswege

Mittwoch den 11. Mai l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Geisenried wiederholt das den Käshändlerseheleuten Johann und Helene Greitter in Engratsried gehörige Anwesen Hs.-Nr. 58½ zu Engratsried.

Digitized by Google

Das genannte Anwesen, welches auf 9600 fl. geschätzt wurde, besteht aus einem ganz neuerbauten Wohnhause mit Oekonomiegebäude, dann 21 Tgw. 65 Dezm. Aecker und Wiesen, gelegen in den Steuergemeinden Geisenried und Leuterschach.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837; der Zuschlag des Anwesens erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die weiteren Versteigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Die Urkunde über die Abschätzung des fraglichen Anwesens sowie der Grundsteuer-Katasterauszug bezüglich desselben liegen bis zur Steigerungstagfahrt in meiner Amtskanzlei zur Einsichtnahme offen.

Oberdorf, den 16. April 1864.

Steidle, kgl. Notar.

---

276. (b) praes. 20/3 64.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte kgl. Notar versteigert

Freitag den 27. Mai

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Bihler'schen Wirthshause zu Harbatzhofen das Anwesen Hs.-Nr. 10 daselbst Lit. A. Pl.-Nr. 35 Wohnhaus, Stadel, Stall zu 7 Dezimalen, Pl.-Nr. 34 der Garten zu 11 Dezimalen, Lit. B. Pl.-Nr. 26 die Nagelschmiede mit Grasplatz zu 3 Dezimalen, dann eine reale Nagelschmieds-Gerechtsame öffentlich an den Meistbietenden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben. Die näheren Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Weiler, den 20. März 1864.

Max Schamberg, kgl. Notar.

Digitized by Google

Die

wechselseitigen Ueberlebens-Genossenschaften

nebst

Versicherung der Prämien-Rückerstattungen

der

kais. kgl. privileg. Azienda Assicuratrice in Triest.

Section: Lebens-Versicherung.

1864.

Die Ueberlebens-Genossenschaften

der

Azienda Assicuratrice.

Der überaus rasche Aufschwung, welchen die Lebensversicherung bei allen civilisirten Völkern im Allgemeinen und in der österreichischen Monarchie insbesondere, in neuerer Zeit genommen hat, gibt wohl unstreitig das beste Zeugniss für ihren hohen praktischen Werth.

Die Azienda, schon seit ihrer Gründung im Jahre 1822 mit dem Vertrauen des Publicums bei allen ihren Operationen ganz besonders beehrt, sah mit wahrer Befriedigung das rasche Emporblühen ihres Lebensversicherungs-Zweiges in den letzten Jahren, und erkannte darin auch zugleich den deutlichsten Beweis, dass ihre bisher eingeführten Versicherungs-Combina- [illegible] den Bedürfnissen der Zeit entsprochen haben.

gegenüber anderen Geldanlagen, und wir wollen hier nur noch einige praktische Vortheile derselben näher erörtern.

Durch die Einrichtung, welche die Azienda bei ihren Genossenschaften getroffen hat, haben es die Theilnehmer daran vollständig in ihrer Macht, die Flüssigmachung der daraus entspringenden Vortheile auf jene Zeitpunkte festzustellen, in welchen die Verfügung über grössere Kapitalien ganz besonders in ihrer Convenienz liegt.

Solche Gelegenheiten treten namentlich an Familienväter heran, denen eine frühere oder spätere Versorgung ihrer Kinder obliegt, und die die Macht der Productivität der Ueberlebens-Genossenschaften erst dann recht eigentlich erkennen und segnen werden, wenn sie für die Aussteuer ihrer Töchter zu sorgen oder wenn sie für ihre Söhne die nöthigen Fonde zu einem Geschäftsantritte oder zur Deckung der Kosten eines Ersatzmannes im Falle der Militärstellung her-

---

Druck von R. Rizzi.

In Sachen des Johann Rauh, Bauers von Stein- [illegible] Der Bäckersfrau Theresia Schneidt in Nördlingen

stattungs-Prämie durch die gezahlten Prämienraten noch nicht erschöpft wäre, so steht der Azienda das Recht zu, die noch fehlenden Rückerstattungs-Prämien- raten von der versicherten Summe in Abschlag zu bringen.

3) Der Todtenschein des Versicherten;
4) Ein Alterszeugniss des Versicherten;
5) Eine Urkunde, enthaltend die Beschreibung der letzten Krankheit, oder der anderweitigen Todesursachen des Versicherten.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen

zur Versicherung der

Prämien-Rückerstattung.

Art. 1. Die Versicherung der Prämien-Rückerstattung besteht in einem Vertrage, durch welchen die Gesellschaft Azienda Assicuratrice gegen eine im Vorhinein bestimmte Prämie die Verbindlichkeit übernimmt, sämmtliche in eine Ueberlebens-Genossenschaft gemachten Einlagen dann zurück zu erstatten, wenn das Ableben des versicherten Mitgliedes vor dem für die Ueberlebens-Genossenschaft anberaumten Schlusstermine stattfindet.

Es können aber ausserdem noch die auf die bereits gemachten Einlagen entfallenden jährlichen 4% Zinsen und Zinseszinsen durch den Rückerstattungs-Vertrag sischergestellt werden, wenn solches durch die besonderen Polizze-Bestimmungen vereinbart wurde.

Art. 2. Die Rückerstattungs-Versicherung tritt von Rechtswegen ausser Kraft und Giltigkeit, wenn das versicherte Mitglied den für die Ueberlebens-Genossenschaft, welcher dasselbe angehört, anberaumten Schlusstermin überlebt und somit der Verlust der Ergebnisse aus der Ueberlebens-Genossenschaft nicht mehr statthaben kann.

Art. 3. Die Prämie, welche im Rückerstattungs-Vertrage bedungen wurde, ist für einmalige Zahlung berechnet worden. Soll daher eine ratenweise Zahlung stattfinden, so kann diese nur gegen Entrichrichtung von 4 % Verzugszinsen per Jahr gewährt werden.

Die Anzahl der jährlichen Raten darf in keinem Falle 6 übersteigen, und wird als Minimalsatz für die einzelne Rate fl. 5 festgesetzt.

Art. 4. Die Rückerstattungs-Versicherung tritt mit dem Tage, an welchem die einmalige Zahlung oder die erste Prämienrate, wenn eine ratenweise Prämienzahlung bedungen worden ist, entrichtet wurde, in Kraft. Alle ferneren Zahlungsfristen, die im Vertrage vereinbart wurden, sind Fallfristen und sind ohne vorausgegangene Mahnung um so genauer einzuhalten, als sonst der Rückerstattungs-Vertrag von Rechtswegen wieder ausser Kraft und Giltigkeit tritt.

Art. 5. Sämmtliche Prämien sind für einmalige Vorauszahlung berechnet. Wenn daher eine ratenweise Zahlung eingeräumt wurde und der Zahlungsfall der im Vertrage festgesetzten rückversicherten Summe zu einer Zeit eintreten sollte, wo die einmalige Rücker-

Art. 6. Die Altersangabe, sowie eine Beschreibung des Gesundheitszustandes des zu Versichernden, in Verbindung mit der Angabe der besonderen Bedingungen des Vertrages, rücksichtlich dessen der Rückerstattungs-Vertrag geschlossen wird, bilden die Grundlage dieses Letzteren, und hat jede unwahre, die Gefahr vermindernde Angabe die Erlöschung der Polizze zur Folge.

Art. 7. Stirbt der Versicherte während einer Seereise (die im Art. 8 angeführten Fälle ausgenommen) oder während einer Reise oder des Aufenthaltes in aussereuropäischen Ländern, ohne die für solche Fälle an die Azienda Assicuratrice zu entrichtende Zusatzprämie entrichtet zu haben, so wird die Polizze null und nichtig. Die Azienda Assicuratrice zahlt jedoch in einem solchen Falle die gemachten Einlagen ohne Interessen zurück. Eben dasselbe gilt, wenn der Tod des Versicherten auf dem Schlachtfelde oder in Ausübung des activen Kriegsdienstes, oder in Folge dabei erhaltener Wunden, oder durch Selbstmord, oder im Zweikampfe, wie auch in Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunden, oder endlich durch Vollzug einer gerichtlichen Verurtheilung eintritt.

Art. 8. Die Azienda gestattet ihren Versicherten ohne vorherige Anfrage und ohne irgend eine Extra-Prämie, das Reisen oder den Aufenthalt in allen europäischen Ländern, so wie die Fahrt von einem Hafen Europas zu andern. Bei Reisen zu Wasser haben sich die Versicherten immer nur der als verlässlich bekannten Fahrzeuge zu bedienen.

Art. 9. Die Summe, welche die Azienda Assicuratrice Kraft des Rückerstattungs-Vertrages nach dem Ableben des Versicherten zu zahlen verpflichtet ist, kann niemals den Betrag, der in eine Ueberlebens-Genossenschaft bis zum Eintritt dieses Ereignisses geleistet worden ist, übersteigen.

Wurde eine Zinsenvergütung vereinbart, so kommen dieselben im Gemässheit des Art. 1 mit der versicherten Summe auszubezahlen. Antipicirte Ratenzahlungen werden nur pro rata des bis zum Ableben des Versicherten entfallenden Betrages rückerstattet.

Art. 10. Ist die von der Azienda Assicuratrice zu zahlende Summe geringer als die bereits eingezahlten Prämien, so ist die Polizze erloschen, und werden in diesem Falle die für die Rückerstattung eingezahlten Prämien ohne Interessen zurückgestellt.

Art. 11. Die Dokumente, welche im Zahlungsfalle beigebracht werden müssen, sind:

1) Die gegenwärtige Polizze;

2) Die Ausweisse über die in die Ueberlebens-Genossenschaft gemachten Einlagen;

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 27. April 1864. № 36.

Bekanntmachungen der Behörden.

277. praes. 22/4 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Webermeisters Alban Müller von Türkheim betr.)

Das unterm Heutigen in der Gantsache des Webermeisters Alban Müller von Türkheim gefällte Prioritätsurtheil wird

am 1. Mai ds. Js.

an das Gerichtsbrett des unterfertigten Gerichts angeheftet werden und können die Entscheidungsgründe hiezu von den Interessenten in der Registratur dieses Gerichts eingesehen werden.

Augsburg, den 15. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

Grün.

---

278. (c) praes. 29/3 64.

Bekanntmachung.

(Rauh gegen Sigmund von Schütz wegen Forderung.)

In Sachen des Johann Rauh, Bauers von Steinheim, gegen den Gutsbesitzerssohn Sigmund von Schütz jun. von Klosterwald wegen Forderung ergeht an den Beklagten in Gemäßheit der Gerichtsordnung cap. V. §. 3 und 4 der Auftrag, das von dem kgl. Advokaten Glas von hier in Folge präsumtiver Vollmacht für ihn Verhandelte binnen zwei Monat Ausschlußfrist zu genehmigen, als außerdem die Nichtgenehmigung angenommen und auf weitern klägerischen Antrag gemäß dem mitgetheilten Decrete vom 2. Oktober 1863 weiter verfahren würde.

Zugleich erhält Beklagter den Auftrag, einen Insinuationsmandatar aufzustellen, widrigenfalls künftige Decrete an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Memmingen, den 22. März 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Hochenegger.

---

279. praes. 24/4 64.

Späheverfügung.

Der Bäckersfrau Theresia Schneidt in Nördlingen

Digitized by Google

wurden am 16. ds. Mts. aus ihrer angehängten offenen Ledertasche beiläufig 20 bis 25 fl., bestehend aus einem österreichischen Guldenstücke, einem ganz neuen Preußenthaler, einem goldenen Fünffrankenstücke, das übrige in Sechsern und Groschen, entwendet.

Dringender Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf ein Zigeunerweib, welche in den Bäckerladen kam und sich behufs Wahrsagens an Th. Schneidt hindrängte.

Dieses Zigeunerweib war beiläufig 40 Jahre alt, ziemlich groß, von dunkelbrauner Gesichtsfarbe und sehr mager.

In deren Begleitung befand sich eine jüngere Zigeunerin, beiläufig 20 Jahre alt, mit sehr rothen entzündeten Augen, in einem blauen Kleide und umgebundenen Shwal.

Die Verdächtigen führten ein Wägelchen mit 2 Pferden und einen großen Hund bei sich, haben den Weg gegen Oettingen zu, wahrscheinlich an die Württembergergrenze, eingeschlagen.

Ich ersuche um Spähe und Arretirung der beiden Zigeunerweiber im Betretensfalle und Einlieferung in hiesige Frohnfeste.

Donauwörth, den 23. April 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Seitz.

---

280. praes. 23/4 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der kgl. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der am 2. ds. Mts. an dem Bahnwärter Andreas Ehemann am Hoierberge verübten, nach Art. 137 und 138 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 als Vergehen strafbaren Gewaltthätigkeit, den dieser That dringend verdächtigen, flüchtigen Dienstknecht Peter Paul Schnell von Brenberg, Gemeinde Emelhofen, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Wangen, im Falle Betretens auf bayerischem Gebiete unter Vorzeigen gegenständigen Befehls und Belehrung über das ihm zustehende Beschwerderecht zu verhaften und in das hießgerichtliche Untersuchungsgefängniß einzuliefern.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 20. April 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

281. praes. 20/4 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Barnabas Feldmaier, Schlosseegeselle, und Genossen in Kaufbeuren wegen Vergehens des Diebstahls.)

Antonia Schwenk von Ortelfingen, Landgerichts Wertingen, ledige Dienstmagd, ist in vorwürfiger Untersuchung zu vernehmen, deren Aufenthalt aber hierorts unbekannt, da sich dieselbe in jüngster Zeit von Kaufbeuren entfernt hat, ohne ihr Reiseziel zu bezeichnen.

Ich ersuche deßhalb um Kundgabe des jetzigen Aufenthaltsortes derselben.

Kempten, den 14. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

Digitized by Google

282.(b) praes. 2/4 64.

Ediktal-Ladung.

(Verlassenschaft des Freifräuleins Mauritia von Raßler von Dillingen betr.)

Nachdem durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen die Inventarisation des Nachlasses verfügt woeden ist, so werden alle diejenigen, weiche an die Verlebte Forderungen oder Ansprüche an ihren Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche bis

Montag den 9. Mai ds. Js.

Vormittags 9 Uhr

um so gewisser hierorts anzubeingen und nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung dieses Nachlasses keine Rücksicht hierauf genommen werden wüede.

Dillingen, den 6. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

283. praes. 22/4 64.

Bekanntmachung.

(Schmautz gegen Spindler wegen Forderung.)

In Sachen dee ledigen Sabina Schmautz von Perchting gegen den ledigen Joseph Spindler, beurlaubter Soldat im kgl. 15. Infanterieregiment, wegen Forderung, wird dem Beklagten hiemit eröffnet, daß das dießgerichtliche Beweisinteriocut vom 14. Oktober v. Js. und die klägerische Beweisantretung vom 2. Novembee v. Js. an die Gerichtstafel angeheftet werden, und er

binnen 14 Tagen

seinen allenfallsigen Gegenbeweis bei Meidung des Ausschlusses anzutreten und sich übee den ihm zugeschriebenen Haupteid binnen gleicher Frist um so gewisser zu erklären habe, als derselbe außerdem für verweigert erachtet würde.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, binnen obiger Frist einen Zustellungsbevollmächtigten am Sitze des unterfeetigten Gerichts aufzustellen, widrigenfalls die an ihn in dieser Sache weiter zu erlassenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel affigirt und als ihm richtig zugestellt angesehen werden wüeden.

Neubueg, den 17. April 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kummer.

Auee, Assessoe.

---

284. praes. 24/4 64.

Ediktal-Ladung.

(Verlassenschaft des ledigen Schuhmacheemeisters Georg Bathrey von Dornweiler betr.)

Alle gerichtsunbekannten Gläubiger des verstorbenen Schuhmachees Georg Batheey von Dornweiler, dessen Erben sich der Erbschaft entschlagen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen

bis 6. Mai l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihree Ansprüche an den Rücklaß hierorts anzumelden.

Zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens untee den Gläubigern der Rücklaßmasse steht Termin auf

Freitag den 6. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

an, wobei sämmtliche Gläubigee um so gewisser zu erscheinen haben, als außerdem bezüglich der Nichterscheinenden angenommen wied, daß sie sich den Beschlüssen der Erscheinenden fügen.

Illeetissen, den 21. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

Digitized by Google

285. praes. 23/4 64.

Bekanntmachung.

Die auf Mittwoch den 15. Juni ds. Js. anberaumte Versteigerung des Söldanwesens des Isidor Meyer in Unterbuch findet nicht statt.

Monheim, den 22. April 1864.

Schneider, kgl. Notar.

---

286. praes. 21/4 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Stadtgerichts dahier versteigere ich

Montag den 2. Mai h. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei (Lit. D. 215 St. Annastraße dahier) das auf 36,333 fl. gewerthete, in meiner Bekanntmachung vom 11. v. Mts. näher beschriebene Anwesen Lit. D. Nr. 115 auf dem Frohnhofe dahier, genannt zur alten Pfalz.

Diese Versteigerung ist die zweite und erfolgt der Zuschlag nach §. 99 der Prozeßnovelle ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzung, Steuerkataster ꝛc. liegen bei mir zur Einsicht offen.

Augsburg, den 11. April 1864.

Pfeiffer, kgl. Notar.

---

287. praes. 20/4 64.

Bekanntmachung.

Die auf den 25. ds. Mts. angesetzte Versteigerung des Greggenhofgutes in der Gemeinde Wortelstetten, soll in Folge soeben ergangener Anordnung des kgl. Landgerichts Wertingen auf drei Wochen verschoben werden.

Demzufolge wird dieser Versteigerungstermin nunmehr auf

Mittwoch den 18. Mai ds. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

verlegt, was ich unter Bezugnahme auf die Verkaufsbekanntmachung vom 13. Februar ds. Js. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Wertingen, den 19. April 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

288. praes. 20/4 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Monheim versteigere ich

Mittwoch den 22. Juni l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Itzing das Söldanwesen des Johann Pöckl Hs.-Nr. 34 daselbst, bestehend aus Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, ganzem Gemeinderecht, dann 27 Tgw. 27 Dezm. Wiesen, zusammen gewerthet auf 6493 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, weßhalb der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen wird.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen genügend auszuweisen.

Monheim, den 19. April 1864.

Schneider, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 30. April 1864. № 37.

Bekanntmachungen der Behörden.

289. (a) praes. 26/4. 64.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Vorschrift vom 30. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß der durch allerhöchstes Reskript vom 11. April 1864 zum Controleur der königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Augsburg allergnädigst ernannte bisherige königl. Zahlmeister dieser Kasse Max Pruckner unterm Heutigen in seine neue Dienstesstelle eingewiesen wurde und sohin zur Ausquittirung aller Geldempfänge unter der Mitzeichnung des kgl. Kassier Georg Engelbrecht befugt ist.

Augsburg, den 28. April 1864.

Der kgl. Extraditionscommissär.

Grünewald, kgl. Rechnungscommissär.

---

290. praes. 26/4. 64.

Bekanntmachung.

(Aufstellung des Notariatsgehilfen Rupert Köbler als Amtsverweser für den kgl. Notar Gombart in Lindau betr.)

Der Notariatsgehilfe Rupert Köbler, welcher mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die zweimonatliche Dauer des Geschäftsurlaubs des kgl. Notars Otto Gombart in Lindau als dessen Amtsverweser aufgestellt wurde, wurde unterm 19. ds. Mts. verpflichtet, was hiemit veröffentlicht wird.

Kempten, den 21. April 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Director:

Dirrigl.

Kistler.

Digitized by Google

291. praes. 24/4 64.

Spähverfügung.

Untersuchung gegen Wolfgang Bernauer, ledigen Webergesellen von Hofkirchen wegen Unterschlagung.)

An dem ledigen Webergesellen Wolfgang Bernauer von Hofkirchen, kgl. Bezirksamts Vilshofen, ist eine mit rechtskräftigem Urtheile vom 15. Februar l. Js. gegen denselben wegen Vergehens der Unterschlagung verhängte Gefängnißstrafe von 10 Tagen in Vollzug zu setzen.

Da der Aufenthalt des W. Bernauer nicht ermittelt werden kann, ersucht man sämmtliche Polizeibehörden nach dem Genannten fahnden und denselben im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste einliefern zu lassen.

Donauwörth, den 21. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

292. praes. 23/4 64.

Spähverfügung.

(Voruntersuchung wegen Brandes bei Schneidermeister Johann Maurus in Brugg.)

Am Mittwoch den 13. ds. Mts. Nachts 11½ Uhr ist in dem mit dem Wohnhause des Schneidermeisters Joh. Bapt. Maurus in Brugg, Gemeinde Gestratz, kgl. Landgerichts Weiler, unter einem Dache und in innerer Verbindung stehenden Heustadel auf eine bisher noch nicht ermittelte Weise Feuer ausgebrochen, welches in kurzer Zeit sämmtliche Gebäulichkeiten nebst allem Mobiliare, worunter insbesondere die nicht unbedeutenden Tuchwaarenvorräthe, vollständig eingeäschert hat.

Es wird Brandstiftung vermuthet.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe sachdienlicher Erhebungen.

Kempten, den 25. April 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

293. praes. 26/4 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Krämers Johann Birkner von Unterknöringen betr.)

Nachdem der Krämer Johann Birkner von Unterknöringen sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, und das kgl. Bezirksgericht Augsburg bei vorhandener Ueberschuldung die Eröffnung des Gantverfahrens beschlossen hat, so werden im Auftrage dieses Gerichts die gesetzlichen Ediktstage wie folgt festgesetzt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 8. Juni l. Js.;

2) zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 6. Juli l. Js.;

3) zu den beiderseitigen Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 3. August l. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr,

beim hiesigen Gerichte.

Hierzu werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners Johann Birkner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur gesetzlichen Folge habe.

Dabei wird bekannt gegeben, daß nach dem bei den

Akten befindlichen, vom kgl. Notar Bader von Burgau aufgenommenen Inventar vom 5. März ds. Js. die Aktivmasse auf 4876 fl. 20 kr. und darunter der Schätzungswerth der Immobilien auf 4744 fl. sich beläuft, während der Schuldenstand mit Ausschluß der laufenden Zinsen sich auf 7215 fl. 30½ kr. und darunter 5427 fl. 30½ kr. Hypothekschulden, entziffert, daher eine Ueberschuldung von 2339 fl. 10½ kr. sich herausgestellt hat.

Es werden daher bei dieser hohen Ueberschuldung schon jetzt die Currentgläubiger, im Falle sie das Concursverfahren fortsetzen wollen, auf §. 31—33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht, wornach sie zu einem angemessenen Kostenvorschusse verpflichtet wären.

Der I. Ediktstag wird zugleich auch zu einem Versuche, diese Gantsache gütlich beizulegen, sowie zur Beschlußfassung über die Gantmasse durch die anwesenden Gläubiger benützt werden, und werden diejenigen Gläubiger, die sich hierüber nicht besonders erklären, den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Schließlich werden alle diejenigen, welche dem Gantirer Johann Birkner noch etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an den Gemeinschuldner zu berichtigen, sondern nur bei Gericht zu erlegen.

Burgau, den 22. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Brück, Landrichter.

---

294. (b) praes. ²/₄ 64.

Bekanntmachung.

(Aufkündung der Communalschulden der Stadt Augsburg betr.)

Die sämmtlichen Communal-Schulden der Stadt Augsburg ohne Ausnahme, sowohl die au porteur, als auch die Nominal-Obligationen, zu 3% und zu 4% werden hiemit zur Heimzahlung nach einem halben Jahre von heute an gerechnet, aufgekündigt.

Die Besitzer von Stadt-Augsburg'schen Schuldurkunden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß vom 6. October dieses Jahres an der Zinsenlauf für alle Schulden aufhört.

Die Heimzahlung dieser gekündigten Schulden geschieht auf Vorlage der betreffenden Obligationen und der denselben angehängten Zinscoupons durch die Stadtkämmerei im Monat September l. Js., kann aber auf den Wunsch der Betheiligten auch früher erfolgen.

Augsburg, den 6. April 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

---

295. praes. ²⁶/₄ 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königl. Stadtgerichts Kempten versteigere ich am

Freitag den 27. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Hirschwirthshause zu Unterthingau die in der Steuergemeinde Unterthingau gelegenen Kempter Waldtheile:

Pl.-Nr. 1539a, b und c, 1540a, b und c und 1542a, b und c, Filz und Holz am Mehlblockmoos, abgeholzt, zu 8,24 Tgw., dann

Pl.-Nr. 1553 und 1554, Filz am Görisriederweg zu 1,71 Tgw. und

Pl.-Nr. 1551a und b, 1552a und b, 1556 und 1557, desgleichen zu 3,28 Tgw., im Ganzen 13,23 Tgw., belastet mit 5,1 kr. einfacher Grundsteuer, freieigen, und notariell auf 359 fl. 24 kr. geschätzt.

Digitized by Google

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837 §. 98 ꝛc. und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Schätzungsurkunde ꝛc. kann auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Obergünzburg, den 24. April 1864.

Karl Zengerle, kgl. Notar.

---

296. praes. 24/4 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth in Sachen Sammüller gegen König wegen Hypothekforderung, versteigere ich am

Donnerstag den 23. Juni l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Orte Joshofen folgende Immobilien, sämmtlich in der Steuergemeinde Joshofen gelegen.

I.

Pl.-Nr. 8, Wohnhaus mit angebauter Stallung unter einem Dache zu 0,04 Tgw.;
Pl.-Nr. 8½, Grasgärtl zu 0,05 Tgw.;
Pl.-Nr. 117, Hanftheilacker zu 0,10 Tgw.;
Pl.-Nr. 141, Krautgarten zu 0,09 Tgw.,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und das Mitweiderecht auf denselben;
Pl.-Nr. 229, Pichltheilacker zu 0,06 Tgw.;
Pl.-Nr. 530, Irlfleckttheil, Wiese zu 0,08 Tgw.;
Pl.-Nr. 764, großer Bergtheilacker zu 0,61 Tgw.;
Pl.-Nr. 856, alter Kirchbergtheilacker zu 0,05 Tgw.;
Pl.-Nr. 861 1/20, Pfarrschüttheil, Waldung zu 0,20 Tgw.;
Pl.-Nr. 861 1/69, Pfarrschüttheil, Waldung zu 0,15 Tgw.;
Pl.-Nr. 861 1/205, Pfarrschüttheil, Waldung zu 0,33 Tgw.

II.

Die im Hauptstrome der Donau bei Joshofen befindliche Schiffmühle.

Die unter Ziffer I. aufgeführten Besitzungen, auf welchen nach Ausweis des Hypothekenbuchsextraktes ein Bodenzinskapital zum kgl. Rentamt Augsburg und zur Ablösungskassa des Staates im Betrage zu 125 fl. 27½ kr. haftet, haben nach Schätzung vom 14. l. Mts. einen Gesammtwerth von 1115 fl., die Schiffmühle dagegen einen Werth von 500 fl., und sind die erstgedachten mit 2950 fl. Hypothekschulden und den Wohnrechten des Simon und Aloisi Leidl von Joshofen, letztere im Hypothekenbuche ohne Anschlag eingetragen, die Schiffmühle mit 1850 fl., welche jedoch zugleich auf den sub I. vorgetragenen Immobilien eingetragen sind, belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich an obiger Tagsfahrt über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nicht unter dem Schätzungswerth.

Neuburg, den 20. April 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 4. Mai 1864. № 38.

Bekanntmachungen der Behörden.

297. (b) praes. 20/4 64.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Vorschrift vom 30. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß der durch allerhöchstes Reskript vom 11. April 1864 zum Contreleur der königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Augsburg allergnädigst ernannte bisherige königl. Zahlmeister dieser Kasse Max Bruckner unterm Heutigen in seine neue Dienstesstelle eingewiesen wurde und sohin zur Ausquittirung aller Geldempfänge unter der Mitzeichnung des kgl. Kassier Georg Engelbrecht befugt ist.

Augsburg, den 28. April 1864.

Der kgl. Extraditionscommissär.

Grünewald, kgl. Rechnungscommissär.

---

298. praes. 1/5 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Wanderbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Karl Otto Held von Leipzig das ihm vom königl. Polizeiamte Leipzig unterm 11. Mai 1863 ausgestellte Wanderbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Göggingen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 28 April 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Salle.

Eckhofer.

---

299. praes. 30/4 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Joseph Nagler, ledigen Mühlgesellen von Neustädtlein, wegen Störung des Hausfriedens.)

An dem ledigen Mühlgesellen Joseph Nagler von Neustädtlein, kgl. württ. Oberamts Kraitsheim, ist wegen Vergehens der Störung des Hausfriedens nach diesgerichtlichem Erkenntnisse vom 31. v. Mts. eine Einmonatliche Gefängnißstrafe in Vollzug zu setzen.

Da der derzeitige Aufenthalt des J. Nagler nicht bekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, nach dem Genannten fahnden und denselben im Betretungs-

Digitized by Google

falle in das hiesige Bezirksgerichtsgefängniß abliefern zu lassen.

Donauwörth, den 27. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

300. praes. 1/5 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des zum Schaden des Bauern Georg Burkhard in Obergermaringen gespielten, nach Art. 315 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Betruges den dieser That dringend verdächtigen Dienstknecht Ulrich Stölzle von Wörieschwang, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, auf Grund des Art. 40 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem genannten Ulrich Stölzle vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweeen.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 27. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

301. praes. 30/4 64.

Späheverfügung.

Am Donnerstag den 21. ds. Morgens zwischen 6 und 7 1/2 Uhr wurden aus der Wohnung des Taglöhners Benedikt Maier in Steckenried mittelst Einbruches und Einsteigens in den sogenannten Gaden die nachstehenden Effekten gestohlen:

I. Der Taglöhnersfrau Kreszentia Maier in Steckenried.

1) Ein Stück leinwergenes gebleichtes Tuch zu 15 Ellen;
2) ein schon getragenes schwarzseidenes Halstuch mit Spitzen;
3) ein rothbaumwollenes neues Kopftuch mit gelbem Umlaufe;
4) zwei Reste gebleichtes leinwergenes Tuch mit circa 8 Ellen;
5) ein buntfärbiges neues Sacktuch;
6) ein weißbaumwollenes Halstuch;
7) ein Rest Baumwolltuch zu circa 2 Ellen.

II. Der ledigen Kreszentia Zick dortselbst.

1) Eine zweischläfrige Oberbettziehe von roth kölschenem Zeuge mit weißem Boden;
2) eine Oberbettziehe von blau kölschenem Zeug mit weißem Boden;
3) zwei Kissenziehel von roth und weißem Pers;
4) ein Kissenziehel von roth kölschenem Zeug mit weißem Boden;
5) ein leinenes Kissenziehel mit roth und weißen Strichen;
6) zwei flächserne Doppelleintücher;
7) ein leinwergenes einfaches Betituch;
8) ein flächsernes glattes Tischtuch;
9) ein baumwollenes Tischtuch mit weißen Blumen;
10) ein schwarzseidenes Halstuch mit schwarzseidenen Spitzen;
11) ein Schurz von grünem und weißem Pees;
12) ein persener Schurz mit blauen und braunen Blumen;

Digitized by Google

13) ein neues rothes baumwollenes Sacktuch mit gelbem Umlaufe;
14) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe;
15) zwei oder drei Handtücher;
16) zwei Wachsstöcke mit 1½ Vierling;
17) ein sogenanntes Versehtuch mit weißen Spitzen.

Verdacht wegen dieses Diebstahls fällt auf eine unbekannte Weibsperson von großer Statur, welche zur kritischen Zeit in der Wohnung des Benedikt Maier gesehen wurde, die aber nicht näher beschrieben werden konnte.

Ich ersuche deßhalb um Spähe und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses hievon.

Kempten, den 23. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Kufner.

---

302. praes. 1/5 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der I. Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen einer an dem Polizeisoldaten Turtur dahier verübten Widersetzung, sowie eines Diebstahls an Maurermeister K. Schönmann in Rothenburg, welche beide Reate als Vergehen zu bestrafen sind, den ledigen Metallschlägergesellen Johann Roth von Fürth auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Johann Roth vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement. Johann Roth ist 32 Jahre alt, 5' 11" groß, untersetzter Statur, hat volles Gesicht, röthlichen Bart, blonde Haare, eine kurze Zunge, von der er überall behauptet, daß sie ihm von einem Pferde abgebissen worden sei.

Johann Roth hat sich auch schon öfters für stumm ausgegeben und führt auch den Spitznamen „Grünmüller" und sucht überall die Beschälwärter auf, da er früher ein solcher gewesen sein will.

Johann Roth trägt ein kurzes abgeschossenes blaues Staubhemd, eine graue Hose, braune Weste und eine dunkelblaue Militärkappe mit rothem Vorstoß, ohne Krone.

Donauwörth, den 30. April 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Seitz.

---

303. praes. 2/5 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens zum Schaden des Gold- und Silberarbeiters Johann Schinn von Neuburg.)

Am Sonntag den 24. April ds. Js. wurden auf der Messe zu Neuburg der Ehefrau des Gold- und Silberarbeiters Johann Schinn von dort 17 altbayerische Halbguldenknöpfe, werth 10 fl. 40 kr., und ein goldener Schlangenring mit rothem Steinchen, werth 8 fl., entwendet, und ersuche ich, indem ich vor Ankauf dieser Gegenstände warne, um Spähe.

Donauwörth, den 30. April 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Kolb.

---

304. praes. 1/5 64.

Späh-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsvergehens an der Wittwe Maria Radler in Leisacker.)

In der Zeit vom 12.—15. April ds. Js. wurden der Wittwe M. Anna Radler von Leisacker

a) 19 fl. Baarschaft, aus Doppelgulden, 2 österr. Guldenstücken, 1 Preußenthaler, 2 Guldenstücken, 17½ kr.-Stücken, Halbguldenstücken, Sechsern und Groschen bestehend;

b) 10 Stücke silberne Zwölferknöpfe;

c) ein ganz neues braunes, gelbgeblümtes Halstuch von Kattun, und

d) eine Mundharmonika

entwendet, und ersuche ich um Späh.

Donauwörth, den 30. April 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

305. praes. 30/4 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Schuhmachergeselle Johann Bapt. Schaal aus Adelsdorf, kgl. Bezirksamts Höchstadt a/Aisch, sein von dieser Behörde ausgefertigtes Arbeitsbuch auf dem Wege von Dillingen nach Wertingen unterm 22. ds. Mts. verloren, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wertingen, den 29. April 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Vanderome, Bezirksamtmann.

---

306. praes. 29/4 64.

Ediktal-Ladung.

Der Kaminkehrergeselle Joseph Schließler aus Haupeltshofen, seither Soldat des kgl. I. Jägerbataillons zu Forchheim, beabsichtigt in das Großherzogthum Baden zu übersiedeln.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben, aus welchem Titel immer, wollen deßhalb

innerhalb 14 Tagen

bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts angemeldet werden.

Krumbach, den 25. April 1864.

Kgl. Bezirksamt.

D. l. l.

Sabalitschka, k. Assessor.

---

307. praes. 29/4 64.

Bekanntmachung.

In der Streitsache Burbaum gegen Grimm wegen Vertragserfüllung wird der Unterfertigte nach Weisung des kgl. Bezirksgerichts Memmingen am

Mittwoch den 8. Juni ds. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Hause Nr. 24 zu Oberwesterheim das Immobiliarbesitzthum des Seraphin Grimm zu Westerheim, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 24 zu Oberwesterheim, assekurirt um 1100 fl., dann aus 17,91 Tgw. Aeckern und Wiesen und aus einem ganzen Gemeinderechte mit jährlichem Bezuge von 1 Klftr. Scheit- und Abholz, laut Schätzung vom Gestrigen zusammen auf 3588 fl gewerthet, in 4 Abtheilungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe bringen.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich erforderlichen Falls über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen ist, und daß der provisorische notarielle Zuschlag nur bei Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt.

Schätzungsurkunde und Hypothekenbuchsauszug liegen hierorts zur Einsicht vor.

Ottobeuren, den 28. April 1864.

Michael Brunner, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 7. Mai 1864. № 39.

Bekanntmachungen der Behörden.

308. praes. 4/5 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung gegen Martin Maier von Lechsend wegen Diebstahls betr.)

Gemäß Urtheils vom 17. März 1864 ist der Dienstknecht Martin Maier von Lechsend wegen Vergehens des Diebstahls mit einmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die nöthigen Anordnungen zur Habhaftwerdung des Martin Maier treffen und denselben im Betretensfalle in die hiesige Frohnfeste abliefern lassen zu wollen.

Donauwörth, den 30. April 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Director:

Roth.

Weber.

---

309. praes. 29/4 64.

Ediktal-Ladung.

(Partikularconcurs über das in Bayern befindliche Vermögen des Kaufmanns Gustav Braun aus Coburg, Gutsbesitzer zu Heißesheim betr.)

Nachdem der Kaufmann Gustav Braun aus Coburg, Gutsbesitzer zu Heißesheim, kgl. Stadt- und Landgerichts Donauwörth, am 29. März ds. Js. bei dem herzoglich sächsischen Justizamte Coburg sich als zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten hat, wird auf Grund der Bestimmungen des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr., und des §. 15 lit. C. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde der Partikularconcurs über das im Königreiche Bayern gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen des Gustav Braun behufs vorzugsweiser Befriedigung der Hypothek- und der inländischen Gläubiger desselben eröffnet.

Nach Analogie der über das allgemeine Concursver-

Digitized by Google

fahren bestehenden Vorschriften werden folgende Ediktstage bestimmt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 6. Juli ds. Js.;

2) zur Geltendmachung der Einreden auf

Mittwoch den 10. August ds. Js.;

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf

Mittwoch den 7. September ds. Js.;

4) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Mittwoch den 21. September ds. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 44/II. des unterfertigten Gerichts.

Hiezu werden die Hypothekgläubiger und die inländischen (dem bayerischen Staatsverbande) angehörigen Gläubiger des Gustav Braun unter dem Beifügen vorgeladen, daß die Versäumung des I. Ediktstages den Ausschluß von Befriedigung aus der gegenwärtigen Concursmasse, die Versäumung der weitern Ediktstage den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge habe.

Das im Königreiche Bayern befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es dem diesseitigen Gerichte bekannt ist, besteht in dem auf 60,589 fl. geschätzten vormals Loder'schen Oekonomiegute bei Heißesheim, und in den bei diesem Gute befindlichen lebenden und todten Baumannsfahrnissen, Futtervorräthen u. s. w. im Schätzungswerthe von beiläufig 3000 fl

Das gesammte Gutsinventar ist als Zugehörung des Gutes mit diesem hypothekarisch verpfändet. Die auf diesem Gute eingetragenen Hypothekschulden entziffern ohne Einrechnung der rückständigen Zinsen einen Gesammtbetrag von 74,955 fl. 47 kr. mit 2700 fl. Zinsen und Kostencautionen.

Die gegen Gustav Braun hierorts anhängigen Prozesse und die gegen denselben eingeleiteten Partikulariexecutionen werden eingestellt.

Unberühret hievon bleibt jedoch das in Sachen der Krämer'schen Creditkasse Uffenheim gegen Gustav Braun wegen Hypothekforderung ad 33,275 fl. eingeleitete, nunmehr gegen Silvester Igel gerichtete Subhastationsverfahren über das Oekonomiegut Rothenbergerhof bei Wemding.

Im I. Ediktstage werden mehrere die Aktivmasse betreffende Fragen, insbesondere der Verkauf des Heißesheimer Oekonomiegutes auf Grundlage der vorliegenden notariellen Schätzung vom 1. April ds. Js., die Aufstellung eines definitiven Massacurators, die Vereinigung der bezüglich des Oekonomiegutes Jägershof bei Wemding zwischen dem herzoglichen Kammerrath Friedrich Grützmüller zu Gotha und Gustav Braun noch obschwebenden Differenzen zu Beschlußfassung gebracht werden.

Die Gläubiger, welche sich weder persönlich im I. Ediktstage noch in einem bis dahin einlangenden schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, werden als dem Beschlusse der übrigen Gläubiger zustimmend betrachtet.

Die auswärts wohnenden Betheiligten haben bis längstens zum I. Ediktstage einen Schriftenempfänger am hiesigen Gerichtssitze (mit Ausschluß der Post) aufzustellen, widrigenfalls die an sie ergehenden Verfügungen mit deren Anschlag an die Gerichtstafel als ihnen rechtmäßig zugestellt gelten würden.

Donauwörth, den 15. April 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

310. praes. 9/5 64.

Bekanntmachung.

(Gant der Schuhmachersheleute Georg und Ursula Durst in der Neustadt Kempten betr.)

Die Schuhmachersheleute Georg und Ursula Durst in Kempten haben ihre Zahlungsunfähigkeit hierorts angezeigt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Digitized by Google

Nachdem die Eröffnung des Universalconcurses heute beschlossen wurde, werden nunmehr die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 23. Mai 1864;

2) zur Vorbringung der Einreden und deren Nachweisung auf

Montag den 20. Juni 1864;

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 18. Juli 1864,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hier im Bureau Nr. 9.

Hiezu werden sowohl die Gemeinschuldner, als auch sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Durst'schen Eheleute mit dem Beifügen geladen, daß den Ausschluß von der Gant jene Gläubiger zu gewärtigen haben, welche am Schlusse des ersten Ediktstages weder mündlich noch schriftlich liquidirt haben, und daß der Ungehorsam an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird zugleich eine gütliche Beilegung der Sache versucht, sowie der Antrag der Gläubiger wegen Versilberung der Massa entgegen genommen werden.

Die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden werden so angesehen, als hätten sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen zugestimmt.

Hiebei wird bemerkt, daß das Aktivvermögen der Gemeinschuldner 1581 fl. 6 kr. beträgt, während die bis jetzt bekannten Passiven die Summe von 1644 fl. 6 kr. entziffern, so daß sich eine Ueberschuldung von 63 fl. ergibt.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche den Gemeinschuldnern gehörige Gegenstände in Händen haben oder an dieselben etwas schulden, der Auftrag, bei Vermeidung des Werthersatzes oder der Doppelzahlung Nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu bezahlen, sondern beim unterfertigten Gerichte zu erlegen.

Schließlich werden die außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnenden Gläubiger beauftragt, bis zum I. Ediktstage

einen hier wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten, mit Ausschluß der kgl. Post, zu bezeichnen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse für sie durch Anschlag an die Gerichtstafel für rechtmäßig zugestellt erachtet werden würden.

Kempten, den 19. April 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

---

311. praes. 3/5 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei Franziska Leitenmayer von Unterrohr und Genossen.)

Am Donnerstag den 14. ds. Mts. Vormittags wurden aus der Behausung der Leitenmayer'schen Geschwisterte Nr. 37 in Unterrohr, kgl. Landgerichts Burgau, mittelst mehrfachangezeigter Gewaltanwendung entwendet:

1) ein Paar goldene Pandeloquen, werth 3 fl.;
2) ein goldener Fingerring mit einem Plättchen ohne Namen, werth 1 fl.;
3) ein silbergefaßter Rosenkranz mit rothen Perlen und silbernem Kreuze, werth 2 fl.;
4) 7 bayerische Ellen weiß und röthlichtes Baumwolltuch, werth 2 fl. 30 kr.;
5) drei rothbaumwollene Kissenüberzüge, werth 2 fl.;
6) ein Weibshemd von flächsener Leinwand ohne Namen, werth 1 fl.;
7) 9 fl. 54 kr. in ein weißes Papier einrollirte Sechser.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 30. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

Digitized by Google

312. praes. 2/5 64.

Erkenntniß.

(Amortisirung einer Hypothekforderung des Martin Lingg von Berg zu 100 fl. betreffend.)

Das kgl. Landgericht Weiler als Einzelngericht erkennt im Betreff der Amortisirung einer für den bereits im Jahre 1813 verstorbenen Bauern Martin Lingg von Berg auf dem Anwesen des Ottmar Lingenhöl und des Gottlieb Karg von Unterreute eingetragenen Kapitals ad 100 fl. zu Recht:

1) es sei diese Forderung füe erloschen zu erklären, und die hiefür bestellte Hypothek zu löschen;
2) habe Antragsteller Joseph Anton Lingg von Simmerberg die Kosten des Amortisationsverfahrens zu tragen.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

Weiler, den 26. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lautenschlager, Landrichter.

Pettendorfer, Assessor.

---

313. praes. 2/5 64.

Vorladung.

(Verschollenheit des als widerspenstig erklärten Johann Georg Ruchte von Zwieseln betr.)

Der bereits am 24. Mai 1813 als widerspenstig erklärte Johann Georg Ruchte von Zwieseln, der Gemeinde Heimenkirch, geboren am 15. September 1793 wird bereits seit dem Jahre 1809, in welchem er sich als Bäckergeselle auf die Wanderschaft begab, vermißt.

Auf Antrag seiner Erben ergeht an ihn die Aufforderung, sich

innerhalb 3 Monaten a dato

zur Empfangnahme seines aus 632 fl. 2 kr. bestehenden Vermögens um so gewisser zu melden, als er nach Umfluß dieser Frist für todt und descendenzlos verstorben erachtet, sein Vermögen ohne Kaution an seine gesetzliche Erben verabfolgt, und die hiefür bestellte Kaution gelöscht würde.

Weiler, den 26. April 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lautenschlager, Landrichter.

Pettendorfer, Assessor.

---

314. (b) praes. 3/4 64.

Bekanntmachung.

(Distriktsarmenkasse Kempten gegen Kreszenz Bechteler von Widdun wegen Hypothekkapitalszinsen.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Kempten rubricirten Betreffs bringe ich am

Montag den 23. Mai 1864

Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle das Anwesen Hs.-Nr. 73 der ledigen Kreszenz Bechteler zu Widdun der Gemeinde Martinszell zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem mit 250 fl. gegen Brandschaden gesicherten Wohnhause Pl.-Nr. 1051a zu 2 Dezm.;
b) aus Wurzgarten Pl.-Nr. 1051b zu 3 Dezm. und
c) aus der Riedmooswiese Pl.-Nr. 753 zu 45 Dezm. mit der Gesammtverhältnißzahl 1,9 ist mit $1^4/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Hausteuer und $22^3/_8$ kr. Gefällbodenzins zum Staate und mit 600 fl. Hypothekschulden belastet, und wurde notariell auf 660 fl. gewerthet.

Die Versteigerung wird nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 §. 98 und folgende vorgenommen, und erfolgt sohin der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszug sowie die Schätzungsurkunde können bis zu obigem Termine in meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Kempten, den 1. April 1863.

Geisenhof, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 11. Mai 1864. № 40.

Bekanntmachungen der Behörden.

315 praes. 5/5 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des an dem Bahnmeister Sommer in Kempten verübten Vergehens der Gewaltthätigkeit, welches nach Art. 138 des Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Hutmachergesellen Ruskiska aus Prag auf Grund des Art. 40 Nr. 1 und Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1861 zu verhaften und in das Untersuchungsgefängniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem Genannten vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 2. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

316. praes. 5/5 64.

Späheverfügung.

(Untersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls zum Schaden des Söldners Alban Steidele in Stöcken, Gemeinde Hopferbach.)

Am 27. April l. Js. in der Zwischenzeit von 8¼ Uhr bis 10¾ Uhr Vormittags wurden dem Söldner Alban Steidele, dessen Ehefrau und dessen 10jährigen Mädchen mittels Einbruchs des auf der nördlichen Seite des Hauses befindlichen Kreuzstockes, der aus der Holzlege in das Haus führenden Thüre zu ebener Erde, der Thüre der im ersten Stocke befindlichen Schlafkammer der beschädigten Eheleute, zweier in dieser Schlafkammer befindlichen Kleiderschränke folgende Gegenstände zu den beigesetzten Werthen entwendet:

I. Dem Alban Steidelei

1) Eine dunkelgrüne Joppe mit schwarzen glatten beinernen Knöpfen, werth 12 fl.;
2) eine dunkelgrüne Hose, werth 5 fl.;
3) eine dunkelgrüne Weste mit 12 silbernen Sechserknöpfen, werth 3 fl.;
4) eine blaue halbseidene Weste mit 12 silbernen Groschenknöpfen, werth 2 fl. 30 kr.;
5) ein baumwollenes Hemd, werth 2 fl.

II. Der Theres Steidele:

6) ein schwarzseidener Schurz, werth 4 fl.;

Digitized by Google

7) ein braunseidener Schurz, werth 5 fl.;
8) ein baumwollener Schurz, werth 6 kr.;
9) eine Mousilinschürze, werth 1 fl. 30 kr.;
10) ein gestreifter Schurz, werth 1 fl. 30 kr.;
11) ein braunes Sacktuch, werth 40 kr.;
12) ein Sacktuch roth und gelb von Baumwolle, werth 40 kr.;
13) drei Halstücher, ein schwarzes, ein rothes und ein schwarzgestreiftes, jedes von Seide mit Goldspitzen, werth 17 fl.;
14) ein braunseidenes und grünseidenes Umschlagtuch, jedes mit schwarzen Spitzen, werth 12 fl.;
15) ein schwarzseidenes mit schwarzen Spitzen, werth 3 fl.;
16) ein schwarzer und ein brauner Shawl, beide mit schwarzen Spitzen und beide blau gestreift von Wolle, werth 2 fl. 30 kr.;
17) ein baumwollenes Hemd, werth 1 fl. 30 kr.;
18) eine Strohtasche, veilchenblau, grün und weiß gestreift, werth 36 kr.;
19) ein rothkölschener Rock, werth 3 fl. 30 kr.;
20) eine Winterhaube mit blauen Bändern, werth 4 fl. 30 kr.;
21) eine goldene Spitzenhaube, werth 5 fl.;
22) ein Paar Straminschuhe von grüner Farbe, werth 36 kr.;
23) eine silberne Panzerkette, 2½ Ellen lang mit silbernem Stift und einem Frauenthaler mit einem silbernen Kranz eingefaßt, werth 25 fl.;
24) zwei goldene Ringe mit je einem goldenen Plättchen ohne besonderes Kennzeichen, werth 3 fl. 30 kr.;
25) zwei silbergefaßte Rosenkränze, werth 4 fl.;
26) ein Rosenkranz mit rothen Perlen und silberner Fassung, werth 1 fl;
27) ein brauner und ein schwarzer Rosenkranz, jeder silbergefaßt, werth 2 fl.

III. Dem 10jährigen Mädchen:

28) zwei Schürze, einer von grüner, der andere von schwarzer Farbe, werth 1 fl.;
29) eine wollene Haube, schwarz und blau, werth 2 fl. 30 kr.;
30) eine Geldbörse mit 3 fl. in Münze, bestehend aus Groschen, Sechsern und einem Vierundzwanziger.

Ueberdieß noch:

31) zwei Regenschirme mit rothen Strichen, werth 5 fl., und
32) zwanzig Eier, werth 20 kr.;
33) zu ebener Erde in dem nach Nordost gelegenen Stübchen drei Pfund ausgegossenes Schmalz, werth 1 fl. 30 kr.

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände und den (die) zur Zeit unbekannten Urheber des Diebstahls.

Kempten, den 30. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

317. praes. 7/5 64.

Bekanntmachung.

Der Eisenbahnarbeiter Xaver Regele von Sulzdorf beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind

binnen 8 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Donauwörth, den 30. April 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Finweg.

---

318. praes. 6/5 64.

Bekanntmachung.

(Auswanderungsgesuch des Xaver Gebath von Geisenried betr.)

Der ledige Uhrmachergeselle Xaver Gebath von Geisenried beabsichtigt in die österreichischen Staaten auszuwandern.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß allenfallsige Forderungen

binnen 14 Tagen von heute an

Digitized by Google

gerechnet bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Oberdorf, den 2. Mai 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Koneberg.

---

319. praes. 4/5 64.

Curatel-Bestellung.

(Curatel über Johann Hartmann von Obergünzburg betr.)

Durch Beschluß vom 30. v. Mts. wurde Johann Hartmann, Küfergeselle von hier, wegen Geistesstörung unter Curatel gestellt, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß Rechtsgeschäfte jedweder Art nur mit dem Curator desselben, dem Schäfflermeister Kasimir Standenrausch von hier, vorbehaltlich der curatelamtlichen Genehmigung rechtsgiltig abgeschlossen werden können.

Obergünzburg, den 2. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reth, Landrichter.

---

320. praes. 4/5 64.

Bekanntmachung.

(Hypotheken- und Wechselbank in München gegen Horn Franz Xaver in Gennachhausen wegen Hypothekzinsen.)

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Kaufbeuren vom 10. März d. Js. in obenbezeichneter Streitsache bringt der unterzeichnete kgl. Notar nachbezeichnete Immobilien zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung:

Hs.-Nr. 8 in Gennachhausen, Steuergemeinde Reichenbach, Pl.-Nr. 1229, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, 0,07 Dezm.;
Pl.-Nr. 1229½, Garten, 0,79 Dezm.;
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil;
Pl.-Nr. 1417, Krautgarten, 0,18 Dezm.;
„ 1297, Theil hinter dem Weiher, 0,07 Dezm.;
„ 1305, oberer Theil daselbst, 0,09 Dezm.;
„ 1313, Moosanger, 0,75 Dezm.;
„ 1317, großes Moos, 1,36 Dezm.;
„ 1348a, Schmidleacker, 1,02 Dezm.;
„ 1348b, Wiese daran, 0,30 Dezm.;
„ 1456, große Riedlemahd, 1,50 Dezm.;
„ 1470a, Moosäckerle, 0,58 Dezm.;
„ 1470b, Wiese daran, 0,20 Dezm.;
„ 1189½, Reichenbacheracker, 2,22 Dezm.;
„ 1453, oberer Riedacker, 0,61 Dezm.;
„ 1454, unterer Riedacker, 1,01 Dezm.;
„ 1274½a, vom Gemeindswald, 0,32 Dezm.;
„ 1349a, oberes Halbjauchertle, 0,72 Dezm.;
„ 1349b, Wiese daran, 0,10 Dezm.;
„ 1267, Haldentheil, 1,03 Dezm.;
„ 1275, Gemeindehalde, 1,51 Dezm.;
„ 1529, Einödewiese, 6,38 Dezm. Zusammen 20,81 Dezm.

Verhältnißzahl der Grundsteuer: 109,9.

Bodenzinse zur Staatskasse:

Von Pl.-Nr.	1229	— fl. 55 kr.	4 hl.
„ „	1348ab	1 fl. 23 kr.	4 hl.
„ „	1349a	— fl. 16 kr.	3 hl.
„ „	1349b	— fl. 2 kr.	2 hl.

Bodenzinse zur Ablösungskasse:

Von Pl.-Nr.	1417	— fl. 22 kr.	1 hl.
„ „	1348a	— fl. 2 kr.	7 hl.
„ „	1470ab	— fl. 1 kr.	4 hl.
„ „	1189½	— fl. 52 kr.	4 hl.
„ „	1453	— fl. 1 kr.	2 hl.
„ „	1454	— fl. 1 kr.	5 hl.
„ „	1349a	— fl. 2 kr.	— hl.

Sodann ist von Pl.-Nr. 1348ab 2½ Sechzehntel Kreuzhaber und von Pl.-Nr. 1470ab 1 Metzen 1 Viertel ½ Sechzehntel Vesengilt zur Kirche Stöttwang zu entrichten.

Digitized by Google

Brandversicherung der Gebäude: früher 1400 fl., nunmehr 1000 fl.

Schätzung der Objekte: 2367 fl.

Zu dieser Versteigerung, welche gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 92—101 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 abgehalten wird, daher der Zuschlag durch das Prozeßgericht nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, habe ich Termin auf

Dienstag den 5. Juli l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Thalhofen anberaumt und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Die Versteigerungsbedingungen werden beim Termine bekannt gegeben werden.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Kaufbeuren, den 2. Mai 1864.

Ludwig Kuchenbaur, kgl. Notar.

---

321. praes. 4/5 64.

Bekanntmachung.

(Krämer'sche Creditkassa Uffenheim gegen Gustav Braun aus Coburg wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth in Sachen Krämer'sche Creditkassa und Wechselbank Uffenheim gegen Gustav Braun aus Coburg wegen Hypothekforderung versteigere ich am

Mittwoch den 6. Juli ds. Js.
von Vormittags 9 Uhr an

das dem Silvester Igel gehörige Oekonomiegut „Rothenberger-Hof" bei Wemding an Ort und Stelle.

Dieses Oekonomiegut ist gelegen in den Steuergemeinden Rußbühl, Wemding und Gosheim, Landgerichts- und Rentamtsbezirks Monheim, und besteht nach Ausweis der betreffenden Grundsteuerkataster-Auszüge aus einem Wohnhause mit Nebengebäuden zu 85 Dezm., aus 4 Tgw. 78 Dezm Gärten, 125 Tgw. 67 Dezm. Aecker, 45 Tgw. 48 Dezm. Wiesen, 141 Tgw. 66 Dezm. Waldungen, 40 Dezm. Weiher und Fischrecht, 11 Tgw. 82 Dezm. Oedungen und Weiden, mit einer Gesammtsteuerverhältnißzahl von 1742,2. Werth nach notarieller Schätzung vom 10. Februar ds. Js. 69,005 fl. und belastet mit 78 fl. 6 1/8 kr. Bodenzins zum Staat und mit 91 fl. 48 3/8 kr. zur Ablösungskassa, aber ganz handlohnsfrei.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird daher der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgen.

Die einzelnen Bedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Steigerungslustige, deren Vermögensverhältnisse mir nicht bekannt sind, haben sich über ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Die Grundsteuerkataster-Auszüge, die Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug und rentamtlicher Ausweis über die Belastungsverhältnisse können in meinem Amtszimmer täglich eingesehen werden.

Kaufsliebhaber, welche das Gut in der Zwischenzeit in Augenscheln nehmen wollen, haben sich an den Verwalter Herrn Ernst Barth auf dem Rothenbergerhofe, wegen Besichtigung der Waldungen an den kgl. Revierförster Herrn von Seida in Wemding zu wenden.

Unmittelbar nach der Versteigerung des Guts kommt die dabei sich befindliche lebende und todte Baumannsfahrniß mit den Futter- und Getreidevorräthen zum Aufwurf.

Monheim, den 2. Mai 1864.

Max Heimbucher, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 14. Mai 1864. № 41.

Bekanntmachungen der Behörden.

322. praes. 9/5 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung gegen Xaver Grandy von Amerdingen wegen Diebstahls.)

Xaver Grandy, Hafnergeselle von Amerdingen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, hat gemäß rechtskräftigem Urtheile vom 30. Dezember 1863 wegen zweier Diebstahlsvergehen eine viermonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen.

Dessen Aufenthalt konnte nicht ermittelt werden.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, den Xaver Grandy im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Memmingen, den 3. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

v. Langen.

Weiß.

323. praes. 9/5 64.

Spähe-Verfügung.

(Untersuchung gegen Clemens Fritz von Balzhausen wegen Diebstahls.)

Der Taglöhner Clemens Fritz von Balzhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach, hat laut rechtskräftigem Urtheile wegen Diebstahlsvergehen eine einmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen. Der Aufenthalt des Cl. Fritz ist unbekannt.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Memmingen, den 3. Mai 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

Digitized by Google

324. praes. 9/5 64.

Spähverfügung.

(Untersuchung gegen Ursula Sturm von Attenhofen wegen Diebstahls.)

Ursula Sturm, Taglöhnerswittwe von Attenhofen, königl. Bezirksamts Illertissen, hat gemäß rechtskräftigem Urtheile vom 2. April h. Js. wegen Diebstahlsvergehen eine einmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen.

Deren Aufenthalt ist unbekannt.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, die U. Sturm im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Memmingen, den 3. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

325. praes. 5/5 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens des Diebstahls bei dem Wagner Geiger in Theilwangen.)

Nachdem das Strafverfahren gegen die ledige Taglöhnerin Theres Schedele von Gaugangermoos und die ledige Taglöhnerin Josepha Häusler von Schweinelang eingestellt worden, nehme ich meine beiden Verhaftsbefehle gegen dieselben vom 26. August und 31. Dezember v. Js. hiemit ausdrücklich zurück.

Kempten, den 29. April 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

326. praes. 10/5 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Loder p. deb. betr.)

Dem Johann Loder von Greggenhof, dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht erforscht worden konnte, wird auf diesem Wege von der nunmehr auf

den 18. Mai ds. Js.

anberaumten Subhastation jenes Anwesens mit der Aufforderung Kenntniß gegeben, daß er einen im Bezirke des unterfertigten Gerichts wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten um so mehr bis zu jenem Tage hieher namhaft zu machen habe, als sonst alle künftigen Erlasse als durch Anschlag an die Gerichtstafel ihm zugestellt angesehen würden.

Wertingen, den 3. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

---

327. praes. 9/5 64.

Ediktal-Ladung.

(Verlassenschaft des Söldners Alois Holzmann von Hausen, Gemeinde Bertholdshofen betr.)

Der in obiger Verlassenschaft betheiligte Johann Georg Holzmann, ein Sohn des Defunkten, soll mit seiner Erklärung in dieser Sache gehört werden.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird derselbe hiemit aufgefordert,

binnen 6 Wochen a dato

dahier persönlich zu erscheinen, oder einen bevollmächtigten Vertreter aufzustellen, widrigenfalls für ihn ein Absentencurator bestellt und unter Zuziehung desselben die Verlassenschaft bereinigt würde.

Oberdorf, den 6. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

Digitized by Google

328. praes. 11/5 64.

Erkenntniß.

In Sachen die Hypothekverhältniße des Jakob Erdt von Vöhringen, hier Amortisation einer für die Relikten des Rentbeamten Leixl von Illertissen eingetragenen Hypothek von 25 fl. betr., erkennt das kgl. Landgericht Illertissen zu Recht:

1) Die im Hypothekenbuche Vöhringen Bd. I. S. 705 auf dem Grundbesitze des Jakob Erdt von da unterm 21. Juli 1831 für die Relikten des Rentbeamten Leixl von Illertissen eingetragene Hypothek über 25 fl. ist für erloschen zu erklären und zu löschen.
2) Die Kosten dieses Verfahrens hat Jakob Erdt zu tragen.

Gründe ꝛc.

Illertissen, den 9. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

329. praes. 12/5 64.

Bekanntmachung.

Durch Beförderung des seitherigen Adjunkten ist die protestantische Pfarradjunktur dahier, zu deren Besetzung der evangelischen Kirchengemeinde das Präsentationsrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

Mit der Adjunktur ist die Oberlehrerstelle an der prot. Knabenschule und nach Allerhöchster Ministerialentschließung vom 10. Febr. 1856 auch die Verpflichtung zur Eröffnung eines Privat-Lehrcurses für den Anfangsunterricht in der lateinischen Sprache mit täglich wenigstens einer Stunde verbunden.

Die Diensteserträgnisse berechnen sich mit Einschluß der auf 50 fl. veranschlagten freien Wohnung und der nach dem 10jährigen Durchschnitt berechneten Casualien auf 629 fl. 53 kr.

Bewerber um diese Stelle, welche nach hoher Oberconsistorialentschließung vom 25. September 1820, zwar nicht die Anstellungsprüfung, wohl aber die Aufnahmsprüfung bestanden haben müssen, haben ihre Gesuche mit Belegen binnen längstens

drei Wochen von heute an

bei dem unterfertigten Magistrate einzureichen.

Kaufbeuren, den 10. Mai 1864.

Stadt-Magistrat.

Walch, Bürgermeister.

---

330. praes. 11/5 64.

Bekanntmachung.

(Dietrich gegen Zinner wegen Hypothekzinsen betr.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Augsburg wird der unterfertigte kgl. Notar die Besitzungen des Gastwirths Simon Zinner von Oberhausen und zwar:

1) das Ochsenwirthschaftsanwesen in Oberhausen, bestehend in einem zweistöckigen, massiv gebauten, zum Wirthschaftsbetrieb passend eingerichteten Wohnhause Hs.-Nr. 56/96 mit radicirter Taferngerechtsame, dann in Stall, Stadel, Wirthschaftsgarten mit gedeckter Kegelbahn und Grasgarten mit einem Gesammtareal von 0,73 Tgw., welches mit einer einfachen Grundsteuer von 14 kr. 2 hl. und Bodenzins zu 1 fl. 39 kr. 6 hl. zur Ablösungskasse belastet ist;
2) die von dem Anwesen Hs.-Nr. 56/96 in Oberhausen abgetrennten Grundstücke Pl.-Nr. 1559, 1560 und 1941 Aecker zu 0,97 Tgw. und Pl.-Nr. 2246 Krautgarten zu 0,02 Tgw. in der Flur Oberhausen mit 10 kr. einfach besteuert und 25 kr. 2 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa belastet und Pl.-Nr. 3612a und b Acker mit Wiese zu 0,41 Tgw. in der Stadtflur

Digitized by Google

Augsburg mit 3 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer belastet,

der Zwangsversteigerung unterstellen und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 7. Juli h. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Ochsenwirthshause zu Oberhausen anberaumt.

Die beiden Complexe werden gesondert ausgeboten und kommen mit dem ersteren die als Pertinenz erklärten Wirthschaftsutensilien zum Aufwurf.

Das Wirthschaftsanwesen ist mit Einschluß des Inventars auf 12,429 fl. 9 kr. und der unter Ziff. 2 beschriebene Grundcomplex auf 377 fl. gewerthet.

Die notarielle Schätzungsurkunde vom 7. v. Mts., Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszüge liegen in dem Amtszimmer des Unterzeichneten (Domplatz C. 54) zur Einsicht auf.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt daher der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung erst nach erreichtem Schätzungswerth.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Strichtermin bekannt gegeben werden; jedoch wird jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß dem unterzeichneten Notar unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Augsburg, den 7. Mai 1864.

Max Müller, kgl. Notar.

---

331. praes. 9/5 64.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Pfründner und Sölpbesitzer Anton Hörger von Altusried und seine Braut, die Pfründnerswittwe Agathe Becherer von dort, haben nach Ehevertrag vom 6. ds. Mts. die gesetzlich bestehende Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Grönenbach, den 8. Mai 1864.

Raab, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 18. Mai 1864. № 42.

Bekanntmachungen der Behörden.

332. praes. 14/5 64.

Spähеverfügung.

(Vorunteesuchung wegen Diebstahlvergehens bei dem ledigen Bräuknecht Joseph Jung in Burgau.)

In der Zeit vom Dienstag den 10. ds. Mts. Abends 8 Uhr bis Mittwoch den 11. ds. Mts. Früh 5 Uhr und nach aller Wahrscheinlichkeit am ersteren Abend 8—10½ Uhr wurden dem ledigen Bräuknecht Joseph Jung bei Bierbräuer Joseph Bauler in Burgau entwendet:

1) ein schwarztuchener Reck mit liegendem Kragen und Knöpfen von gleichem Tuch mit grauem Kanefas gefüttert, werth 12 fl.;
2) eine Hose von gleichem Tuch mit grauem Kanefas gefüttert, mit weißblechenen Knöpfen versehen und die Hosentaschen von grauem Kanefas, werth 6 fl.;
3) ein Twin von schwarzem Tuch, dessen Aermel mit gelbem und die Schöße mit grauem Kanefas gefüttert sind, sodann mit großen schwarzbeinenen Knöpfen versehen, werth 6 fl.;
4) eine Hose von braunlichtem Burking, deren Futter und Hosentaschen von grauem Kanefas ist, mit schwarzbeinenen Knöpfen, werth 6 fl.;
5) ein Gilet von schwarzem Atlas mit Knöpfen von gleichem Zeug und Kanefasfutter versehen, werth 3 fl. 30 kr.;
6) ein Gilet von schwarzem Tuch mit Knöpfen von gleichem Tuch und Kanefasfutter, werth 2 fl.;
7) ein Gilet von weißem Piquet, mit gelben Metallknöpfen und Baumwollfutter versehen, werth 2 fl.;
8) ein schwarzseidenes Halstuch, fast neu, werth 2 fl. 48 kr.;
9) 2—3 Hemden, eines baumwollen und die andern wergen mit flächsenen Aermeln, sämmtlich im Unterstock mit „J. J.“ gekennzeichnet, werth 3 fl.;
10) 3 flächsene Schürze, an der Seite mit „J. J.“ roth gekennzeichnet, werth 2 fl.;
11) 2 rothbaumwollene Sacktücher, werth 48 kr.;
12) ein brauner niederer Filzhut mit grünem Band, werth 2 fl.;
13) ein wollener Schlips von rother und grüner Farbe, werth 48 kr.;

Digitized by Google

14) eine silberne eingehäusige Cylinderuhr mit weißporzellainenem Zifferblatt, römischen Ziffern und stählernen Zeigern, von rückwärts aufzuziehen, werth 10 fl.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

333. praes. 14/5 64.

Späh = Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei Dienstknecht Xaver Ritter in Günzburg.)

In der Zeit vom Freitag den 29. v. Mts. Früh bis Samstag den 30. v. Mts. Abends 7 Uhr wurden dem Dienstknecht Xaver Ritter in Günzburg entwendet:

1) ein ganz neues rothledernes Portemonnaie mit stählenem Schloß, werth 30 kr.;
2) 15 fl. Baargeld, bestehend in Sechsern und Groschen;
3) eine silberne eingehäusige Spindeluhr mit vergoldetem Rand und blaustählenen Zeigern, sodann römischen Ziffern, von vorne aufzuziehen, werth 10 fl.;
4) eine silberne Uhrkette, sogenanute Erbsenkette, oben sechs- und unten viersach um den Hals herumzutragen, mit einem goldenen Schieber, ein Herz darstellend, werth 9 fl.;
5) eine sechssache silberne Uhrkette, sogenannte Panzerkette, zum Einhängen im Gileknopfloch, werth 8 fl.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 12. Mai 1864

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

334. praes. 14/5 64.

Späh = Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei Wirth Wendelin Bauer von Hammerstetten.)

In der Zeit vom 31. März bis 30. April h. Js. wurden bei Wirth Wendelin Bauer in Hammerstetten, kgl. Landgerichts Burgau, zwei silberne Schnürketten, Panzerketten, je eine halbe bayer. Elle lang, nebst 2 Frauenthalern mit Oehr und einem weitern größern Silberstück mit Einfassung, sodann mit rothen und blauen Steinchen besetzt, werth 30 fl., entwendet.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 10. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

335. praes. 13/4 64.

Späheverfügung.

In der Zwischenzeit vom 26. April l. Js. Vormittags bis 29. dess. Mts. wurde in die Wallfahrtskirche zu Maria Trost auf dem Wankerberge bei Nesselwang eingebrochen, und aus dem zur rechten Seite des Hochaltars an der Wand aufgehängten Reliquienkasten entwendet:

1) ein braungläserner mit Silber gefaßter Rosenkranz, werth 4 fl.;
2) drei etwas kleinere mit braunen Perlen silbergefaßte Rosenkränze, werth 5 fl.;
3) ein Paar mit Plättchen versehene goldene Frauenohrenringe, werth 3 fl. 30 kr;
4) ein einzelner ähnlicher goldener Ohrenring, werth 2 fl. 30 kr.;
5) zwei Votivtafeln 4 Zoll hoch (Muttergottesbilder von Silber), werth 2 fl. 30 kr.;
6) eine Votivtafel 4 Zoll hoch von Silber (eine Mannsperson), werth 1 fl. 30 kr.;

Digitized by Google

7) eine Votivtafel 4 Zoll hoch von Silber (eine Weibsperson), werth 1 fl. 30 kr.;
8) eine silberne Nase, 1 Zoll hoch, werth 36 kr.;
9) mehrere verschiedene Devotilien, eingefaßte Zähne u. a. im Werthe zu 4 fl.

Ich verfüge Spähe auf die entwendeten Gegenstände, den zur Zeit unbekannten Dieb und ersuche um Mittheilung sachdienlichen Ergebnisses.

Kempten, den 9. Mai 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

336. praes. 14/5 64.

Erkenntniß.

(Curatel über Vermißte betr.)

Nachdem weder die in der dießgerichtlichen Edictallabung vom 19. September 1863 aufgeführten vermißten Personen, als:

Andreas Aumiller aus Emersacker;
Joseph Burger aus Biberbach;
Martin Deiser aus Buttenwiesen;
Benedikt Fischer aus Gablingen;
Joseph Haindl aus Westendorf;
Sebastian Link aus Wertingen;
Joseph Mayer aus Unterthürheim;
Anton und Michael Mayer aus Westendoef;
Franz Sales Miller aus Oberthürheim;
Bernhard Reisler aus Binswangen;
Franz und Joh. Michael Seller aus Unterglauheim;
Kaspar und Georg Schitthelm aus Westendorf;
Joseph Schmid aus Langenreichen;
Franz Tochtermann aus Wertingen,

noch Nachkommen derselben innerhalb der vorgesteckten sechsmonatlichen Frist sich dahier gemeldet haben, so werden jene als ohne erbberechtigte Nachkommenschaft verstorben erklärt, deren Vermögenstheile den Intestaterben hinausgegeben, die hierauf bezüglichen hypothekarischen Cautionen zur Löschung gebracht werden.

Wertingen, den 9. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

Heinrich, Assessor.

---

337. praes. 13/5 64.

Bekanntmachung.

(Herrmann gegen Stöhr p. d. betr.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Monheim versteigere ich am

Mittwoch den 13. Juli ds. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

das Oekonomieanwesen des Andreas Stöhr Hs.-Nr. 79 zu Siebeneichhof bei Zwerchstraß, Landgerichts Monheim, im Wirthshause zu Zwerchstraß.

Dieses Anwesen besteht aus:

1) einem gut gebauten, sehr geräumigen Wohnhaus mit Gärtchen zu 8 Dezm.;
2) einem sehr großen Stadel zu 6 Dezm.;
3) 34 Tgw. 21 Dezm. Ackerland;
4) 5 Tgw. 48 Dezm. Wiesen;
5) 4 Tagw. 49 Dezm. Gärten;
6) 6 Tgw. 12 Dezm. Oedungen;
7) 25 Tgw. 67 Dezm. Waldungen.

Der Schätzungswerth beträgt 10,972 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 84 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, so daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerth erfolgen wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden am Steichtermine bekannt gegeben.

Digitized by Google

Der Grundsteuerkataster-Auszug, die Schätzungsurkunde und der rentamtliche Ausweis über die Belastungsverhältnisse können täglich auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Monheim, den 10. Mai 1864.

Max Heimbucher, kgl. Notar.

---

338. praes. 14/5 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Loder wegen Hypothekzinsen betr.)

So eben eingetroffenee Verfügung des kgl. Landgerichts Wertingen zu Folge, ist die auf den 18. ds. Mts. angesetzte Versteigerung des Greggenhofes in der Gemeinde Wortelstetten neuerdings auf einige Wochen zu verschieben.

Demgemäß wird jener Versteigerungstermin nun auf

Montag den 27. Juni ds. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

verlegt, was ich unter Bezugnahme auf die Verkaufsbekanntmachung vom 13. Febr. ds. Js. bekannt gebe.

Wertingen, den 14. Mai 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

339. praes. 14/5 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Immenstadt wird durch den unterfertigten königlichen Notar am

Montag den 23. Mai ds. Js.

von Vormittags 9 Uhr angefangen

im Pfarrgebäude zu Obertiefenbach der Mobiliarnachlaß des verlebten Herrn Pfarrers Gottlieb Bayrle von da, bestehend aus einer zum größten Theile gut erhaltenen Hauseinrichtung mit Betten, Bettladen, mehreren Tischen, Sesseln, Bett- und Leibwäsche, vielen Bildertafeln, und einer Bibliothek mit etwa 150 Bänden, meist theologischen

Inhalts (Kirchenlexikon von Wetzer und Welte) — der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Versteigerung nur gegen sofortige Baarzahlung erfolgt, und daß mit der Versteigerung der Bücher erst am Nachmittage begonnen wird.

Immenstadt, den 12. Mai 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

---

340. praes. 13/5 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Wertingen werde ich

Mittwoch den 6. Juli dieses Jahres

Vormittags 9 bis 10 Uhr

in dem Gastwirthshause des Joseph Zeischling zu Nordendorf das Söldanwesen des Georg Erath Haus Nr. 43 zu Nordendorf der öffentlichen Versteigerung unterstellen.

Dasselbe besteht in einem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache und umfaßt

1) in der Steuergemeinde Nordendorf an Gebäude, Garten, Aeckern und Wiesen ein Areal von 12 Tagwerk 57 Dezimalen, und
2) in dee Steuergemeinde Ostendorf eine Ackerfläche von 1 Tagwerk 18 Dezimalen.

Dasselbe wurde zusammen auf 2969 fl. eingewerthet, und ist mit Hypotheken im Betrage zu 3638 fl. 36 kr. belastet.

Das Verfahren richtet sich nach der Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837, und kann demnach der Zuschlag nur erfolgen, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten ist.

Mir unbekannte Kauflustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Wertingen, den 12. Mai 1864.

Heimer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 21. Mai 1864. № 43.

Bekanntmachungen der Behörden.

341. praes. 18/5 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle August Weinzierl von Bogen, kgl. Bezirksamts daselbst, das ihm von dieser Behörde unterm 13. August 1863 ausgestellte Arbeitsbuch im hiesigen Stadtbezirke verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Saile.

Eckhofer.

---

342. praes. 18/5 64.

Bekanntmachung.

(Urlaub des kgl. Notars Karl Eckert dahier betr.)

Dem kgl. Notar Carl Eckert dahier wurde ein vom 15. Mai lfd. Js. anfangender dreimonatlicher Urlaub durch höchste Justiz-Ministerialentschließung vom 7. ds. Mts. bewilligt, für die Dauer seiner Abwesenheit der Notariats-Gehilfe Jakob Obermaier dahier als Amtsverweser desselben aufgestellt und derselbe heute als solcher verpflichtet.

Augsburg, den 14. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

---

343. praes. 18/5 64.

Bekanntmachung.

(Aufstellung des Notariatsgehilfen Ulrich Hafner aus Tapfheim als Amtsverweser für den kgl. Notar Geisenhof in Kempten betr.)

Der mit höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums der Justiz von dem kgl. Notar Geisenhof in Kempten für die Dauer dessen Urlaubes vom 17. Mai bis 15. Juni 1864 aufgestellte Amtsverweser Ulrich

Digitized by Google

Hafner, Notariatsgehilfe aus Tapfheim, wurde heute verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Kempten, den 17. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Reiner.

---

344. praes. 17/5 64.

Ediktal-Ladung.

(Krebl Joseph, Söldner in Buchdorf. Gant betr.)

Gemäß Gerichtsbeschlusses vom Heutigen ist über den Nachlaß des verlebten Söldners Joseph Krebl von Buchdorf, bei vorliegender Ueberschuldung auf Antrag eines Gläubigers, nachdem sich die Erben am 27. v. Mts. der Erbschaft entschlagen haben, die Gant eröffnet worden und werden daher unter Sistirung der Particularexecutionen die Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche auf
   Mittwoch den 15. Juni lfd. Js.;
2) zur Abgabe und Nachweisung von Einreden auf
   Mittwoch den 13. Juli lfd. Js.;
3) zur Abgabe der Schlußverhandlung, und zwar zur Vorbringung und Nachweisung
   a) von Gegenerinnerungen auf
      Mittwoch den 27. Juli lfd. Js.;
   b) von Schlußerinnerungen auf
      Mittwoch den 10. August lfd. Js.
      jedesmal um 9 Uhr, Zimmer Nr. 21/I

mit der Rechtsfolge, daß das Nichthandeln bis zum oder am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, das Nichthandeln bis zu oder an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat.

Der erste Ediktstag ist zugleich zur gütlichen Vereinigung der Sache bestimmt und wird von Seite der sich nicht Erklärenden Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen.

Auswärts wohnende Interessenten werden aufgefordert, binnen acht Tagen einen Schriftenempfänger hierorts (jedoch nicht die Post) zu bestellen, widrigenfalls alle Verfügungen für sie an das Gerichtsbrett geheftet und als richtig zugestellt erachtet werden.

Wer an Joseph Krebl etwas schuldet oder von ihm besitzt, hat solches bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an das Gantgericht zu zahlen oder abzuliefern.

Die Masse besteht laut notariellen Inventars in Mobilien zu 19 fl. 21 kr. und in Immobilien zu 2711 fl. (hierunter zwei Grundstücke zu 500 fl., welche nicht im Hypothekenverbande stehen), während die bis jetzt bekannten Schulden 3846 fl. 45 kr. (hierunter 3118 fl. Hypotheken) betragen, und wird der Verkauf der Immobilien von dem kgl. Notar Heinrich vorgenommen.

Donauwörth, den 10. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

345. praes. 15/5 64.

Spähe verfügung.

(Voruntersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls an den Pfründnerseheleuten Alois und Viktoria Bücheler auf der hintern Einöde bei Eschach.)

Am Sonntag den 24. vorigen Mts. wurde den Pfründnerseheleuten Alois und Viktoria Bücheler auf der hintern Einöde bei Eschach mittels Einbruchs eine Baarschaft von 200 fl., bestehend aus rheinischen und österreichischen Guldenstücken, sowie 3 flächserne Mannsbilderhemden mit Aermel von Baumwolltuch durch einen bis

Digitized by Google

jetzt unbekannten Thäter entwendet und ersuche ich um Spähe.

Kempten, den 14. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

346. praes. 13/5 64.

Bekanntmachung.

Die ledige Franziska Hummel von Bühi, kgl. Bezirksamts Günzburg, ist in einer Untersuchung zeugschaftlich zu vernehmen; ich ersuche um Kundgabe deren Aufenthaltsortes.

Kempten, den 9. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

347. praes. 16/5 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Georg Fiderling von Oberbeuren wegen Vergehens der Widerspenstigkeit.)

Der Aufenthalt des Beschuldigten ist unbekannt, ich ersuche, falls sich derselbe im Königreich Bayern aufhält, um Mittheilung dessen Aufenthaltsortes.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

348. praes. 19/5 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Johann Schweiger, lediger Schweizer von Nesselwang, wegen Vergehens der Widersetzung.)

Der Aufenthalt des Johann Schweiger ist nicht

bekannt. Sollte derselbe sich im Königreiche Bayern aufhalten, so ersuche ich um Kundgabe dessen Aufenthaltsortes.

Kempten, den 14. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

349. praes. 16/5 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen den ledigen Dienstknecht Martin Motz von Edenhaus wegen fahrlässiger Tödtung der Veronika Koib von Eisenharz.)

Das Strafverfahren in bezeichneter Untersuchung ist durch Erkenntniß des hiesigen kgl. Bezirksgerichtes vom 10. ds. auf Grund des Art. 13 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 rechtskräftig eingestellt.

Der unter'm 31. Januar v. Js. gegen Martin Motz von Edenhaus erlassene Verhaftsbefehl wird deßhalb als gegenstandslos hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Kempten, den 13. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

350. praes. 15/5 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen eines an dem Bauern Quirin Schaf von Hollenbach und dem Austräger Wendelin Zinsinger von Dezenacker im Monate Februar und März ds. Js. verübten, nach Art. 321 des Straf-Gesetzbuches als Vergehen strafbaren Betrugs, den dieser That verdächtigen Christian Scherer, Uhrmacher von Deiningen, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Digitized by Google

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Benannten vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 14. Mai 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

Signalement:

Alter: 56 Jahre; Statur: schlank; Gesicht: länglich; Haare: grau; Bart: grau; Stirne: flach; Augen: blau; Nase: eingebogen; Zähne: mangelhaft; Kinn: spitz.

Zur Zeit der Verübung der That trug er ein blaues Staubhemd am Leibe.

---

351. (a) praes. 17/5 64.

Bekanntmachung.

(Landauer gegen Lang wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Krumbach versteigert der unterfertigte kgl. Notar

am Donnerstag den 16. Juni l. Js.

im Zwangswege das dem Rothgerbermeister Joseph Lang von Edelstetten gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 70 daselbst, massiv gebaut und im gutbaulichen Zustande, ein Rückgebäude, enthaltend Stall und Stadel, dann Wurz- und Grasgarten, Pl.-Nr. 9a zu 0,10 Tgw., Pl.-Nr. 9b zu 0,30 Tgw., zusammen auf 2750 fl. eingeschätzt.

Die Versteigerungsverhandlung wird nach klägerischem Antrag im Kronenwirthshause zu Edelstetten von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen, das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der

Bestimmungen den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837; der notarielle, provisorische Zuschlag erfolgt nur bei Erreichung des Schätzungspreises und wird bemerkt, daß sich dem Notare unbekannte Personen zuerst über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Hürben, den 14. Mai 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

---

352. praes. 15/5 64.

Bekanntmachung.

(Bösch gegen Dirr wegen Forderung.)

Der unterfertigte kgl. Notar versteigert im Auftrage des königl. Landgerichts Neuulm das Anwesen des Leerhäuslers Anton Dirr Hs.-Nr. 15 in Raunertshofen, bestehend in:

Pl.-Nr. 26, das vordere halbe Leerhaus nebst Wurzgärtl und Hofraum zu 0,02 Dezm. Pl.-Nr. 331 1/29 Acker zu 0,10 Dezm.,

geschätzt auf 362 fl. 30 kr.

Dienstag den 28. Juni l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden, und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 sich richtet, der Zuschlag mit Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, und unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Neu-Ulm, den 14. Mai 1864.

Zierhut, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 25. Mai 1864. № 44.

Bekanntmachungen der Behörden.

353. praes. 22/5 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Augsburg verordnet wegen des am 2. ds. Mts. zum Schaden des Bierbrauerlehrlings Joseph Demharter in Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg, verübten Diebstahls den deßhalb verdächtigen Joseph Mack von Schneckenhofen gegenüber Art. 282 Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom gleichen Datum zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Joseph Mack ist im Jahre 1837 geboren, 5' 8'' groß von untersetztem Körperbau, hat schwarze Haare und braune Augen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Mack vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, sich gegen die vollzogene Verhaftung bei dem kgl. Bezirksgerichte dahier zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

354. praes. 16/5 64.

Spähe-Verfügung.

Am Dienstag den 10. dieß Abends in der eilften Stunde ging der Schullehrer Balthasar Herb aus Sulzberg von Durach aus auf der Landstraße über Aitzisried nach Hause.

Als derselbe über die zweite Steig außerhalb Durach hinauf kam, begegnete er zwei Burschen, welche gegen Durach zugingen, gab ihnen den Nachtgruß, allein als Erwiederung erhielt er von dem einen der Burschen mit einem Bengel einen Streich über den Rücken, und darauf hin erfolgte die Aufforderung an ihn, sein Geld herzugeben,

Digitized by Google

oder er würde sonst zusammengeschlagen, und auf dieses hin übergab Balthasar Herb sein Portemonnaie, in welchem sich zwei ganze Guldenstücke und einige Sechser befanden.

Das Portemonnaie war von schwarzem Leder und hatte ein rothledernes Unterfutter und eine gelbe Schließe.

Nach der von den Thätern gemachten Beschreibung waren dieselben zwei Bauernbursche von mittlerer Größe, von denen der eine einen runden Hut und der andere eine Schildkappe am Kopfe trug, konnten aber außerdem wegen Dunkelheit der Nacht nicht näher beschrieben werden.

Ich ersuche deßhalb um sorgsame Spähe und Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses davon.

Kempten, den 12. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

355. praes. 16/5 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens des Diebstahls an dem Taglöhner August Röhne in Kempten.)

In der obigen Voruntersuchung ist der Schlossergeselle Heinrich Röhne aus Kempten als Angeschuldigter zu vernehmen und da dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ersuche ich um dessen Ermittlung und Mittheilung hierüber an mich.

Kempten, den 17. Mai 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

356. praes. 24/5 64.

Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Metallschlägergeselle Joh. Roth von Fürth bis heute dahier nicht eingeliefert wurde, erneuere ich meinen gegen denselben unterm 30. v. Mts. erlassenen Verhaftsbefehl.

Donauwörth, den 23. Mai 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Seitz.

---

357. praes. 24/5 64.

Bekanntmachung.

Der Urlaubspaß des beabschiedeten Soldaten des kgl. 12. Infanterieregiments Ludwig Braun von Kleinsorheim ist heute auf dem Wege von Kleinsorheim nach Nördlingen zu Verluste gegangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, den 21. Mai 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Schulz.

---

358. praes. 20/5 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über die Bauerswittwe Maria Langenmaier von Baumgarten betr.)

Die Bauerswittwe Maria Langenmaier von Baumgarten wurde wegen Irrsinns unter Curatel gestellt und der Vorsteher Johann Wagner von dort als deren Curator verpflichtet.

Dillingen, den 16. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Fritsch, Assessor.

Digitized by Google

359. praes. 22/5 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. pens. Gendarmeriehauptmanns v. Baur-Breitenfeld betr.)

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des dahier verlebten kgl. pens. Hauptmanns v. Baur-Breitenfeld sind

Donnerstag den 16. Juni ds. Js.
Vormittags 9 Uhr

bei Strafe der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung des Nachlasses anzubringen und nachzuweisen.

Dillingen, den 18. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

360. praes. 22/5 64.

Bekanntmachung.

(Die Beschuldigung gegen Thomas Neher von Dirlewang und Joseph Ulmayer von Nassenbeuren wegen Uebertretung in Bezug auf das Dienstbotenwesen.)

Ich ersuche wiederholt um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthalts des Dienstknechtes Thomas Neher von Dirlewang und des Dienstbuben Joseph Ulmayer von Nassenbeuren, kgl. Bezirksamts Mindelheim.

Kaufbeuren, den 19. Mai 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren.

Geiger.

---

361. (b) praes. 17/5 64.

Bekanntmachung.

(Landauer gegen Lang wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Krumbach versteigert der unterfertigte kgl. Notar

am Donnerstag den 16. Juni l. Js.

im Zwangswege das dem Rothgerbermeister Joseph Lang von Edelstetten gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 70 daselbst, massiv gebaut und im gutbaulichen Zustande, ein Rückgebäude, enthaltend Stall und Stadel, dann Wurz- und Grasgarten, Pl.-Nr. 9a zu 0,10 Tgw., Pl.-Nr. 9b zu 0,30 Tgw., zusammen auf 2750 fl. eingeschätzt.

Die Versteigerungsverhandlung wird nach klägerischem Antrag im Kronenwirthshause zu Edelstetten von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen, das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837; der notarielle, provisorische Zuschlag erfolgt nur bei Erreichung des Schätzungspreises und wird bemerkt, daß sich dem Notare unbekannte Personen zuerst über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Hürben, den 14. Mai 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

---

362. praes. 21/5 64.

Bekanntmachung.

(Versteigerung des Hauses Nr. 117 Lit. F. in Augsburg betr.)

Aus Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Augsburg wird von mir in Sachen Müller gegen Mayer wegen Hypothekforderung die Versteigerung des Anwesens des Ulrich und der Josepha Mayer Hs.-Nr. 117 Litera F. dahier in diesem Hause selbst am

Digitized by Google

Samstag den 23. Juli 1864

abgehalten.

Die Versteigerung beginnt Vormittags 9 Uhr.

Das Verfahren bei derselben richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96—98, 102—105 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Steigerungslustige, welche mir unbekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Zahlung des Kaufschillings hat längstens 14 Tage von Eröffnung des Zuschlagsdekretes an zu erfolgen.

Nach der von mir errichteten Schätzungsurkunde besteht das Anwesen aus einem drei Stockwerk hohen gemauerten Wohnhause, welches zwei Keller und vier Wohnungen, jede mit einem heizbaren Zimmer, einer Küche und einer Kammer — Parterre zwei Kammern — enthält, dann aus einem Hofraume mit kleiner Holzlege.

Der Schätzungswerth beträgt 2600 fl.

Schätzungsurkunde und Grundsteuerkataster-Auszug liegen auf meiner Kanzlei zur Einsicht offen.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Paur, kgl. Notar.

---

363. praes. 21/5 64.

Bekanntmachung.

(Krebl Joseph, Söldner von Buchdorf. Gant betr.)

Im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Donauwörth versteigere ich nachstehende zur Gantmasse des Joseph Krebl von Buchdorf gehörigen Realitäten, nämlich:

Pl.-Nr. 140a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum Hs.-Nr. 70 in Buchdorf zu 0,15 Dezm.;
Pl.-Nr. 140b, Garten zu 0,3 Dezm.;
„ 141, Gartenacker zu 0,54 Dezm.;
das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen;
Pl.-Nr. 2608, Sallachtheil zu 0,82 Dezm.;
„ 1833, Buchbeetacker zu 0,6 Dezm.;
„ 1971, altes Buchbeet zu 0,4 Dezm.;
„ 2025, desgleichen zu 0,4 Dezm.;
„ 2022, desgleichen zu 0,6 Dezm.;
„ 2255, oberer Buchbeetacker zu 0,5 Dezm.;
„ 2307, altes Buchbeet zu 0,4 Dezm.;
„ 2541, Eichelbachacker zu 2,37 Dezm.;
„ 2543, Acker am Eichelbach zu 0,82 Dezm.;
„ 2558, Wiese im Eichelbach zu 0,83 Dezm.;
„ 2627, Sallachbrandwiese zu 3,39 Dezm.;
„ 2626 1/3, Sallachweidacker zu 0,5 Dezm.; zusammen auf 2211 fl. geschätzt, dann
Pl.-Nr. 2680, Sandgrubacker zu 0,83 Dezm.;
„ 2552, Erlbachwiese zu 4,11 Dezm.; zusammen auf 500 fl. geschätzt,

Donnerstag den 30. Juni 1864

Nachmittags von 2 Uhr an

an Ort und Stelle öffentlich gegen Baarzahlung an den Meistbietenden.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den Vorschriften der §§. 87—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes und kann sohin bei der nächsten Versteigerung der Zuschlag nur erfolgen, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Die beiden Grundstücke Pl.-Nr. 2680 und 2552 werden gesondert, die übrigen Realitäten aber zusammen versteigert werden.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Donauwörth, den 16. Mai 1864.

Heinrich, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 1. Juni 1864. № 46.

Bekanntmachungen der Behörden.

364. praes. 27/5 64.

Bekanntmachung.

Von der in den Jahren 1835 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl von Exemplaren vorhanden und können zu dem, nunmehr auf 15 fl. für ein vollständiges, geheftetes Exemplar herabgesetzten Preis bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte bezogen werden.

Auch einzelne Bände der erwähnten Sammlung werden zu gleichfalls abgeminderten Preisen so weit abgegeben, als die Vorräthe noch ausreichen.

An Abnehmer in München geschieht die Abgabe gegen gleichzeitige Zahlung, wogegen an auswärtige Besteller die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten erfolgen kann.

München, den 23. Mai 1864.

Geheimes Expeditionsamt des kgl. Staatsministeriums des Innern (in Verordnungensammlungssachen).

Grahamer, kgl. geheimer Registrator.

---

365. praes. 27/5 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Clement Fritz von Balzhausen wegen Diebstahls.)

Nachdem der Taglöhner Clement Fritz von Balzhausen dahier eingeliefert worden, so wird die Späheverfügung vom 3. ds. Mts. außer Kraft gesetzt.

Memmingen, den 23. Mai 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

366. praes. 27/5 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehens bei dem Kaufmannssohn Hermann Einstein in Ulm.)

Am Sonntag den 8. ds. Mts. wurde dem Kaufmannssohn Hermann Einstein im Schmid'schen Kaffeehause in Neuulm ein dunkelbraunledernes Portemonnaie, roth aus-

Digitized by Google

gefüttert und inwendig mit einem kleinen Täschchen versehen, werth 12 kr., nebst Geldinhalt zu 20 — 21 fl., in einem Napoleond'or und das übrige in Sechsern bestehend, entwendet.

Ich ersuche um Späheverfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 21. Mai 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Schwingsack.

---

367. praes. 24/5 64.

Bekanntmachung.

Der gegen den Dienstknecht Ulrich Stölzle von Wöeieschwang am 27. April l. Js. erlassene Beehaftsbefehl ist gegenstandslos.

Kempten, den 20. Mai 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

368. praes. 27/5 64.

Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft des Joseph Anton Dröber von Röhrwang betr.)

Johann Georg Dröber aus Blöcktach, Vater des am 16. April l. Js. im ledigen Stande ohne Hinterlassung von Geschwisterten oder Nachkommen in Blöcktach gestorbenen Joseph Anton Dröber, hatte auch zwei Schwestern, Namens Maeia Theeesia Deöber, geboeen am 6. Juni 1766 und Maria Ceescentia Deöber, geboren am 7. Oktober 1777, von welchen nicht bekannt ist, ob und wann sie gestorben, dann ob Nachkommen von ihnen vorhanden sind.

Es werden nun sowohl diese vorgenannten zwei Schwestern Theresia und Crescentia Deöber, und falls sie nicht mehr am Leben sein sollten, — ihre etwa vorhandene Descendenz, als auch alle jene Personen, welche an den Nachlaß des Joseph Anton Deöber Erbs- oder sonstige Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, solche längstens innerhalb deei Wochen von heute an geeechnet bei Vermeidung iheer Nichtbeeücksichtigung bei Auseinandersetzung der Joseph Anton Dröber'schen Verlassenschaft bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen.

Obergünzburg, den 24. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reth, Landeichter.

---

369. praes. 25/5 64.

Bekanntmachung.

Durch rechtskeäftigen Beschluß vom 10. ds. Mts. wurde Söldner Joseph Hertle Hs.-Nr. 22 von Schwörsheim unter Curatel gestellt, und die Verwaltung seines Vermögens dem aufgestellten Curator Jakob Hertle Hs.-Nr. 71 von da und der Ehefrau des Curanden, Maria Anna Hertle, zur gemeinschaftlichen Besorgung übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oettingen, den 24. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Premauer, Landrichter.

Märkel, Assessor.

---

370. (a) praes. 25/5 64.

Aufforderung.

(Verschollenheit des Dienstknechtes Fridolin Wilhelm von Ustersbach betr.)

Für Fridolin Wilhelm von Ustersbach, welcher am 1. Januar 1789 geboren wuede, sind auf dem Anwesen des Bernhaed Müller, Hs.-Nr. 18 zu Aeetsried, 50 fl.

Digitized by Google

eingetragen und 71 fl. schuldet diesem der Pfründner Simon Müller von dort.

Da Genannter bereits das 75. Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeht auf Antrag der Erben an ihn oder seine Nachkommen, überhaupt an alle, die Ansprüche an fragliche Summen zu machen haben, hiemit die Aufforderung, solche

binnen sechs Monaten von heute an

hierorts anzumelden, widrigenfalls Fridolin Wilhelm für verschollen und todt erklärt, sein Vermögen als an die Betheiligten förmlich ausgeantwortet erachtet und die obgenannte Hypothek als auch das Wohnungsrecht bei Joseph Kramer Hs.-Nr. 17 zu Ustersbach gelöscht wird.

Zusmarshausen, den 17. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

---

371. praes. 28/5 64.

Erkenntniß.

Im Hypothekenbuche für die Gemeinde Edelstetten Bd. I. S. 1654 ist auf dem Anwesen des Johann Steger von dort eine Caution zu 520 fl. an die Hofrath Bob'sche Verlassenschaftsmasse von Ziemetshausen hypothekarisch eingetragen.

Da innerhalb des mit diesgerichtlicher Edictalladung vom 2. Nov. v. Js zur Anmeldung festgesetzten 6 monatlichen Termines Niemand mit Ansprüchen auftrat, wird die obenbezeichnete Caution als erloschen erklärt und die Löschung derselben vollzogen.

Krumbach, den 23. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rauh, Landrichter.

---

372 praes. 25/5 64.

Bekanntmachung.

Die kgl. Aufschlagsstation Babenhausen ist in Folge

Ablebens des bisherigen Aufschlägers in Erledigung gekommen, was zur allenfallsigen Bewerbung

innerhalb 4 Wochen a dato

andurch bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 24. Mai 1864.

Kgl. Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg.

Striedinger. Endres.

---

373. (c) praes. 3/4 64.

Bekanntmachung.

(Aufkündung der Communalschulden der Stadt Augsburg betr.)

Die sämmtlichen Communal-Schulden der Stadt Augsburg ohne Ausnahme, sowohl die au porteur, als auch die Nominal-Obligationen, zu 3% und zu 4% werden hiemit zur Heimzahlung nach einem halben Jahre von heute an gerechnet, aufgekündigt.

Die Besitzer von Stadt-Augsburg'schen Schuldurkunden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß vom 6. October dieses Jahres an der Zinsenlauf für alle Schulden aufhört.

Die Heimzahlung dieser gekündigten Schulden geschieht auf Vorlage der betreffenden Obligationen und der denselben angehängten Zinscoupons durch die Stadtkämmerei im Monat September l. Js., kann aber auf den Wunsch der Betheiligten auch früher erfolgen.

Augsburg, den 6. April 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schmid, Sekr.

Digitized by Google

374. praes. 25/5 64.

Bekanntmachung.

Der Aufenthalt des diesseitigen Soldaten Johann Meyer, Fabrikarbeitssohn und Schlossergeselle von Nürnberg, ist zur Zeit unbekannt.

Ich ersuche daher, falls sich derselbe in Bayern aufhält, um Mittheilung dessen Aufenthaltsortes.

Neuburg, den 23. Mai 1864.

Das kgl. 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen.

Schweizer, Oberst.

---

375. (c) praes. 17/5 64.

Bekanntmachung.

(Landauer gegen Lang wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Krumbach versteigert der unterfertigte kgl. Notar

am Donnerstag den 16. Juni l. Js.

im Zwangswege das dem Rothgerbermeister Joseph Lang von Edelstetten gehörige Wohnhaus, Hs.-Nr. 70 daselbst, massiv gebaut und im gutbaulichen Zustande, ein Rückgebäude, enthaltend Stall und Stadel, dann Wurz- und Grasgarten, Pl.-Nr. 9a zu 0,10 Tgw., Pl.-Nr. 9b zu 0,30 Tgw., zusammen auf 2750 fl. eingeschätzt.

Die Versteigerungsverhandlung wird nach klägerischem Antrag im Kronenwirthshause zu Edelstetten von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen, das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837; der notarielle, provisorische Zuschlag erfolgt nur bei Erreichung des Schätzungspreises und wird bemerkt, daß sich dem Notare unbekannte Personen zuerst über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Hürben, den 14. Mai 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

---

376. praes. 27/5 64.

Bekanntmachung.

(Horn gegen Erath wegen Wechselforderung.)

Der unterfertigte kgl. Notar gibt hiemit bekannt, daß in Folge Verfügung des kgl. Landgerichts Wertingen die in rubricirter Sache auf Mittwoch den 6. Juli ds. Js. Vormittags 9 bis 10 Uhr anberaumte Versteigerungstagsfahrt unterbleibt.

Wertingen, den 25. Mai 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

377. praes. 30/5 64.

Bekanntmachung.

Die Oekonomeneheleute Johann und Waiburga Petrich in Wildberg, Landgerichts Oberdorf, haben laut eines von dem unterfertigten kgl. Notar heute beurkundeten Vertrages die zwischen ihnen bisher bestandene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oberdorf, den 28. Mai 1864.

Steidle, kgl. Notar.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 4. Juni 1864. № 47.

Bekanntmachungen der Behörden.

378. praes. 27/5 64.

Ediktal-Ladung.

(Todeserklärung des Soldaten Melchior Dollweg von Neuburg a/D. betr.)

Melchior Dollweg, Taglöhnerssohn von Neuburg a/D., geboren 4. Februar 1787, seit dem französischen Feldzuge im Jahre 1813 vermißt, und dessen allenfallsige eheliche Descendenz werden hiemit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten a dato

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem Ersterer für todt und descendenzlos erklärt und dessen Vermögen, bestehend in einem Einstandskapitale von 400 fl. an seine nächsten Verwandten verabfolgt werden würde.

Neuburg, den 23. Mai 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kummer.

Auer, Assessor.

---

379. (a) praes. 27/5 64.

Ediktal-Ladung.

(Verschollenheit und Todeserklärung des Georg Hartmann von Großaitingen betreffend.)

Der ledige Söldnerssohn Georg Hartmann von Großaitingen, geboren den 5. Mai 1783, machte als Soldat des kgl. 11. Infanterieregiments den russischen Feldzug im Jahre 1813 mit und ist seitdem von seinem Leben und Aufenthaltsorte nichts mehr bekannt geworden.

Auf Antrag des als Erben aufgetretenen Dienstknechts Eugen Hartmann von Großaitingen ergeht nun an den genannten Georg Hartmann oder dessen legitime Descendenz oder sonstigen Personen, welche Ansprüche an das Vermögen des Georg Hartmann rechtlich zu machen haben, die Aufforderung, sich

binnen 6 Monaten von heute an

dahier zu melden und ihre Ansprüche an das in einem auf dem Anwesen des Xaver Leimer von Großaitingen hypothekarisch versicherten Kapitale von 100 fl. bestehenden Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Georg Hartmann für todt und descendenzlos verstorben erklärt, alle diejenigen aber, welche ihre Ansprüche an das Vermögen des Georg Hartmann nicht angemeldet haben würden, nicht weiter gehört und das Vermögen dem genannten Eugen Hartmann als Erben ohne Caution ausgeantwortet würde.

Schwabmünchen, den 23. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

Digitized by Google

380. praes. 20/5 64.

Bekanntmachung.

(Entwendung von Kleidungsstücken betr.)

Der unterm 10. Mai l. Js. dahier wegen Landstreicherei aufgegriffene, schlecht beleumundete Taglöhner Kaspar Weichmann von Erkhausen, kgl. Landgerichts Türkheim, war bei seiner Arretirung im Besitze eines schwarzen, mit rothen Verzieerungen eingefaßten Shwals, eines schwarz, blau und weiß gestreiften Schlipses und eines buntfarbigen Sacktuches mit rothem Grunde.

Weichmann will diese Kleidungsstücke von einem ihm unbekannten Burschen im Rößlewirthshause dahier zum Verkaufen erhalten haben und bot dieselben für 3 fl. zum Kaufen aus.

Sämmtliche Gegenstände, welche ziemlich abgetragen sind, dürften irgendwo entwendet worden sein, und liegen deßhalb zur Recognoscirung für deren Eigenthümer in meinem Geschäftszimmer bereit.

Kaufbeuren, den 24. Mai 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren.

Geiger.

---

381. praes. 28/5 64.

Bekanntmachung.

(Spiegl gegen Gaßner wegen Forderung.)

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Lindau hat der kgl. Notar Otto Gombart zu Lindau das dem Bauern und Metzger Peter Gaßner gehörige Anwesen Hs.-Nr. 61 in Hangnach zu versteigern.

Dieses Anwesen besteht in:

Pl.-Nr. 511, Wohnhaus Nr. 61 in Hangnach mit Stallung, Stadel und Schupfe unter einem Dache, Waschküche und Hofraum mit separat gebauter Sennhütte zu 17 Dezm.;

Pl.-Nr. 508, Waldung an der Laibiach zu 1 Tgw. 40 Dezm.;

Pl.-Nr. 509, Laiblachacker zu 5 Tgw. 72 Dezm. und

Pl.-Nr. 510, Grasplatz mit Bäumen zu 2 Tgw. 53 Dezm.;

ist im Steuerdistrikte Bösenreuti, kgl. Landgerichts und Rentamts Lindau gelegen und geschätzt auf 5040 fl.

Die Versteigerung erfolgt öffentlich an den Meistbietenden im obigen Hause des Schuldners am

Dienstag den 5. Juli l. Js.

Nachmittags 3 bis 5 Uhr;

das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837; der Zuschlag geschieht mit Erreichung des Schätzungswerthes; unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Lindau, den 21. Mai 1864.

R. Kößler, Notariatsverweser.

Nichtamtlicher Artikel.

Rechenschaftsbericht

über den Privat-Unterstützungsverein für dienstunfähig gewordene Schullehrer in Schwaben und Neuburg pro 18$^{62}/_{63}$.

praes. 31/5 64.

Gemäß §. 51 der Vereins-Statuten bringt der Kreisausschuß das Rechnungsresultat pro $^{1862}/_{63}$ wie folgt zur allgemeinen Kenntniß.

Unser Privatunterstützungsverein hat nun das dritte Rechnungsjahr, somit die erste Hälfte der Verwaltungsperiode von $^{1860}/_{61}$ bis $^{1866}/_{67}$ durchgemacht, und zwar eine

Digitized by Google

Zeit, die eigentlich der Prüfstein für das fernere Bestehen desselben genannt werden kann, indem das Schuldotations-Gesetz demselben den Kreis-Unterstützungsverein zur Seite stellte, wodurch wohl dienstunfähigen Lehrern eine Quasi-pension, aber dem Lehrerstande auch eine neue, große Last zugetheilt wurde.

Bereits alle Vereinsmitglieder haben die vom Kreis-ausschusse ergangene Mahnung, unsern Privatunterstützungs-verein selbstständig fortzuerhalten, freudig erkannt, weil gerade durch diese Anstalt momentan unfähigen Lehrern ermöglicht wird, im vollen Genusse des Schuldienstes zu bleiben, anderseits die Pensionirung, wenn sie nicht gewünscht wird, unter Umständen duech Haltung eines Substituten längere Zeit von sich fern zu halten, und auch den kranken und unfähigen Gehilfen und Verwesern Unterstützung zu gewähren. — Auch dadurch, daß pensionirten Lehrern ein Unterstützungszuschuß von unserm Vereine gereicht wird, konnte derselbe an Vertrauen nur gewinnen.

Nach dem unten folgenden Rechnungsabschlusse hat sich das Kapitalvermögen pro $18^{62}/_{63}$ wieder um 1700 fl. gemehrt und steht nun auf 17,000 fl., ungeachtet 1440 fl. auf Unterstützung an kranke und dienstunfähige Lehrer verwendet werden konnten. — Auch hat das rentirende Vermögen im laufenden Rechnungsjahre bereits wieder eine Erhöhung von 2300 fl. erhalten, so daß zur Stunde der Kapitalstock eine Höhe von 19,300 fl. einnimmt und kommen die noch ausstehenden Zahlungsreste alle zur Vereinnahmung, so wird das Kapitalvermögen am Ende des Etatsjahres sich sicher auf 20,000 fl. belaufen.

Dieses erfreuliche Resultat erreichen wir ungeachtet dessen, daß wir bis heute schon über 1600 fl. auf Unterstützungen anwiesen und daß noch ein Reservefond füe bis jetzt nicht eingekommene Gesuche und für etwa weiter sich gebende Unterstützungsfälle übrig bleibt.

Wir erkennen aber, daß dieses so schnelle Aufblühen unserer Anstalt nue durch die Gnade der hohen kgl. Regierung möglich ist, indem uns von daher ein Fundationszuschuß von jährlich 1000 fl. zugeht, wofür der Kreisausschuß Namens sämmtlichee Vereinsmitglieder Hochderselben den unterthänigst gehorsamsten Dank öffentlich auszusprechen für heiligste Pflicht hält.

Was den Stand der Vereinsmitglieder anbelangt, so waren es am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres 1002. Davon sind pro $18^{62}/_{63}$ gestorben 15 und 10 deßhalb von dee Vereinsliste gestrichen worden, weil sie im Laufe von sechs Semestern nichts bezahlten (vide §. 11 der Statuten). Nur 2 Mitglieder teaten in dem Glauben aus, daß unsere Privatanstalt nun nicht mehe nöthig sei. Hingegen sind dem Vereine neu beigetreten 28 Lehrer, Verweser und Gehilfen, und es steht somit die Zahl der Mitglieder auf 1003.

Ueberblicken wir nun das Gesammtresultat der drei ersten Rechnungsjahre, so liegt klae vor, daß Gottes Gnade mit uns war und daß der Allmächtige unser Opfer, hingelegt auf den Liebesaltar zur Hilfe unserer nothleidenden Standesbrüder, im vollsten Maße segnete. —

Wir aber fordern hiemit alle Lehrer, Verweser und Gehilfen wiederholt auf, unsere mit der Zeit so viel versprechende Anstalt fördern und kräftigen zu helfen und sie nach allen Richtungen bestens unterstützen zu wollen. Zu diesem Behufe werden die dem Vereine bishee gewidmeten Werke, „Wälder's 555 Tafeleechnungsaufgaben 5. Auflage und Högg's 3. Requiem mit Libera" allen Heren Collegen bestens empfohlen und es wird bemerkt, daß ersteres Werk dem Vereine bis heute eine Rente von 450 fl. und letzteres 145 fl. ertrug, wie auch gebeten wird, beide Werke bei dem Kreis-Vorstande beziehen zu wollen, da nur dadurch der Anstalt ein geößerer Gewinn zufließen kann. — Auch wird um gütige Berücksichtigung der „Schulartikel von Kainz" ersucht, da dem Vereine der sechste Theil von dem zufällt, was bei dem Kreisvorstande Wälder bestellt wird, wie auch diese Artikel bereits einen Gewinn von 33 fl. abwerfen und bei einer allseitigen Betheiligung leicht möglich ist, daß dem Vereine daraus eine jährliche Rente von 60 bis 80 fl. werden kann.

Schließlich wird noch besonders daeauf aufmerksam gemacht, daß Herr Lehrer Thomas Rapp zu Betzigau sein

Digitized by Google

neueſtes Werk „Blumenleſe aus der Geſchichte Bayerns, 10 Cyclen von Gedichten" zum Beſten der Anſtalt herausgegeben hat, wie auch, daß Herr Lehrer Wilhelm Weiß zu Dillingen gewillt iſt, einen Theil des Ertrages von ſeinem Werke „Kinder-Converſationslexicon 3. Band" unſerm Vereine liebevoll zuzuwenden.

Indem nun der Kreisausſchuß ſämmtlichen Diſtriktsvorſtänden für ihr aufrichtiges Wirken zum beſſern Gedeihen des Vereines den herzlichſten Dank ſagt, erſucht er, die dem Vereine noch fernſtehenden Collegen, beſonders die neuangeſtellten Gehilfen zum Beitritte freundlich einladen und auf die Vortheile unſerer ſo ſchönen Anſtalt aufmerkſam machen, wie auch dafür ſorgen zu wollen, daß die Rechnungsausweiſe pro $18^{63}/_{64}$ ſammt den fälligen Geldern längſtens bis Ende Auguſt ds. Js. an den Kreisvorſtand möglichſt ohne Reſte gelangen möchten. —

Einnahme.

I. An Aktiv-Caſſabeſtand	85 fl.	51 kr.	2 hl.
II. An Activausſtänden	69 fl.	12 kr.	7 hl.
III. An Rechnungsdefekten . . .	— fl.	— kr.	— hl.
IV. An Gründungsbeiträgen:			
1) Fundationszuſchuß von der hohen kgl. Regierung . . .	1000 fl.	— kr.	— hl.
2) Von Wälder's Tafelrechnungs-Aufgaben	100 fl.	— kr.	— hl.
3) Von Högg's Requiem . . .	45 fl.	— kr.	— hl.
4) Von Vereinsmitgliedern . .	419 fl.	50 kr.	1 hl.
V. An Jahresbeiträgen von den Mitgliedern	1557 fl.	14 kr.	4 hl.
VI. An Kapitalzinſen	710 fl.	30 kr.	— hl.
VII. An außerordentlichen Einnahmen	1 fl.	12 kr.	— hl.
VIII. An rückbezahlten Aktivcapitalien	300 fl.	— kr.	— hl.
Summe der Einnahmen	4288 fl.	50 kr.	6 hl.

Ausgabe.

I. Auf Zahlungsrückſtände . . .	— fl.	— kr.	— hl.
II. Auf Rechnungsdefekte und Erſatzpoſten	— fl.	— kr.	— hl.
III. Auf die Verwaltung:			
1) Regie	48 fl.	24 kr.	— hl.
2) Porto	55 fl.	5 kr.	7 hl.
3) Reiſevergütung	22 fl.	— kr.	— hl.
IV. Auf den Zweck, d. i. Unterſtützung	1440 fl.	— kr.	— hl.
V. Auf hingeliehene Kapitalien .	2000 fl.	— kr.	— hl.
IV. Auf Rückvergütungen . . .	4 fl.	54 kr.	— hl.
VII. Auf übrige Ausgaben . . .	70 fl.	15 kr.	2 hl.
Summe der Ausgaben	3640 fl.	39 kr.	1 hl.

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	4288 fl.	50 kr.	6 hl.
Die Ausgabe dagegen	3640 fl.	39 kr.	1 hl.
Aktivreſt	648 fl.	11 kr.	5 hl.

Summariſcher Vermögensausweis.

A. Rentirendes Vermögen.

1) Kapitalien	17000 fl.	— kr.	— hl.
2) Verzinsliche Ausſtände . .	99 fl.	19 kr.	1 hl.

B. Nicht rentirendes Vermögen.

1) Aktiv-Kaſſabeſtand	648 fl.	11 kr.	5 hl.
2) Aktivausſtände	70 fl.	43 kr.	7 hl.
3) Werthpapiere	19 fl.	20 kr.	— hl.
4) Mobilien	61 fl.	4 kr.	— hl.
Summe des Vermögens	17898 fl.	38 kr.	5 hl.

Schulden ſind keine vorhanden.

Langerringen, 20. Mai 1864.

Der Kreisausſchuß.

Gualbert Wälder, Vorſtand.

Karl Högg, Kaſſier. Norbert Schuſter, Controleur. F. X. Engelländer, Sekretär.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 8. Juni 1864. № 48.

Bekanntmachungen der Behörden.

382. praes. 4/6 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Nothzucht an der ledigen Fabrikarbeiterin Christine Reischmann von Erlach betr.)

Nach eidlicher Angabe der Fabrikarbeiterin Christine Reischmann von Erlach, Gemeinde Gestratz, Gerichts Weiler, ist dieselbe am Sonntage den 20. Dezember v. Js. (Sonntag vor Weihnachten) im Straßgraben der von Maierhöfen nach Isny führenden Hauptstraße — noch auf bayer. Gebiete — unter lebensgefährlicher Bedrohung von einer ihr unbekannten Mannsperson genothzüchtigt worden.

Der Thäter sei ein großer starker Bursche gewesen, habe eine weiße Joppe, eine Haube und lange Tuchhosen getragen; näherer Beschrieb kann nicht gegeben werden.

Ich ersuche um Spähe.

Auffallender Weise hat Christina Reischmann diese angeblich an ihr vollführte Nothzucht erst Anfangs Mai h. Js. angezeigt.

Kempten, den 2. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

383. praes. 2/6 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Georg

Digitized by Google

Müller aus Erlangen das ihm vom Stadtmagistrate Erlangen unterm Monat Juli 1858 ausgestellte Arbeitsbuch im hiesigen Amtsbezirke verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Neuburg, den 31. Mai 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Graf Fugger, kgl. Bezirksamtmann.

Signalement.

Alter: 21 Jahre, Größe: ansehnlich, Haare: blond, Stirne: nieder, Augen: grau, Augenbrauen: blond, Nase: länglich, Mund: klein, Kinn: rund, Angesicht: oval. Besondere Kennzeichen: ohne.

---

384. praes. 2/6 64.

Ediktal-Ladung.

(Verschollenheit des vermißten Soldaten Xaver Fink von Obertrogen betr.)

Der Soldat Xaver Fink von Obertrogen, der Gemeinde Simmerberg, geboren am 10. Februar 1790, wird bereits seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seines Curators, des Gemeindevorstehers Prinz von Ruppenmanklitz, ergeht an ihn oder seine etwaige Descendenz die Aufforderung,

innerhalb 6 Monaten a dato

dem unterfertigten Gerichte von ihrem Leben und Aufenthalte um so gewisser Nachricht zu geben, als nach Umfluß dieser Frist Xaver Fink für todt und descendenzlos verstorben erachtet, und sein bereits laut Verlassenschaftsverhandlung vom 13. Dezember 1823 an seine gesetzlichen Erben gegen Bestellung hypothekarischer Cautionen vertheiltes Vermögen und das demselben erst in jüngster Zeit aus der Verlassenschaft der Wirthsehefrau Katharina Gomm von Oberreute zugefallene Erbgut von 245 fl. 45 kr. an dieselben ohne Caution verabfolgt und die in den Hypothekenbüchern für Simmerberg und Oberreute eingetragenen Cautionen gelöscht würden.

Weiler, den 30. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lautenschlager, Landrichter.

Pettendorfer, Assessor.

---

385. praes. 2/6 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Christian Buhl von Wertingen betr.)

Christian Buhl, lediger Schreinergeselle von Wertingen, geboren 1. Januar 1843, hat sich freiwillig der Vermögenscuratel unterworfen und ist ihm der Stadtvorstand Xaver Hirn von hier als Curator beigegeben worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß derselbe lästige Geschäfte ohne Genehmigung dieses und der Curatelbehörde nicht eingehen kann.

Wer Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel an Christ. Buhl zu erheben gedenkt, hat sie bis zum

8. Juli l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Wertingen, den 30. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

Digitized by Google

386. praes. 2/6 64.

Bekanntmachung.

(Betrug zum Schaden des Gastwirths Uhl und des Müllermeisters Hartmann, beide von Nesselwang betr.)

Eine zur Zeit dem Namen und Aufenthalte nach unbekannte Weibsperson ließ sich am 21. April l. Js. zwei im Uebertretungsgrade strafbare Betrugshandlungen zum Schaden des Gastwirths Uhl und des Müllermeisters Hartmann von Nesselwang in loco Nesselwang zu Schulden kommen.

Bei dieser Gelegenheit gab sie sich fälschlich, unter Vorzeigen eines offenbar gefälschten Dienstbotenbuchs, für eine gewisse Magdalena Bock von Böhen, königl. Landgerichts Ottobeuren, aus, während die inzwischen gepflogenen Recherchen ergaben, daß eine Person dieses Namens in genannter Gemeinde gar nicht existirt.

Die Beschuldigte ist circa 40 Jahre alt, untersetzter Statur, hat blonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe und trug zur Zeit der That einen gelben Shawl, grüngestreiftes Kleid und einen Hut mit rothen Bändern.

Besonderes Kennzeichen: Mangel mehrer Zähne.

Ich ersuche um Spähe, Anzeige eines allenfallsigen sachdienlichen Resultats und Einlieferung der Beschuldigten, falls sie als Landstreicherin betreten werden sollte.

Füßen, den 31. Mai 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht Füßen.

Koch.

387. praes. 1/6 64.

Späheverfügung.

In der Nacht vom 24. auf den 25. ds. Mts. wurde dem Bauern Mathias Kipyer von Niederstaufen ein blautuchener, schon abgetragener Paletot im Werthe von 3 fl. von einem unbekannten Thäter entwendet.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe allenfallsigen Resultates.

Weiler, den 30. Mai 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte

v. Wachter.

388. praes. 2/6 64.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Verlassenschaftsgerichts werde ich am Mittwoch den 15. Juni ds. Js. und die nächstfolgenden Tage, jedesmal von Vormittags 9 bis Abends 5 Uhr zu Kutzenhausen im Pfarrhofe die zum Rücklasse des verstorbenen kgl. Pfarrers und -freiresignirten Dekans Christian Huber von dort gehörige Mobiliarschaft, bestehend in Möbeln, Betten, Herrenkleidern, Leib- und Bettwäsche, Porzellan, Gläsern und sonstiger Hauseinrichtung, dann einigen Stücken Hornvieh, Futter-, Stroh- und Holzvorräthen und verschiedener Baumannsfahrniß im Versteigerungswege gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind. —

Zusmarshausen, den 1. Juni 1864.

Dr. Rösl, kgl. Notar.

389. praes. 1/6 64.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete kgl. Notar gibt hiemit bekannt, daß der Elementarlehrer Herr Johannes Heckel in Kaufbeuren und dessen Ehefrau Karolina, vorgeehlichte Höfelmayr,

Digitized by Google

durch Ehevertrag vom 12. April l. Js. die in Kaufbeuren statutarrechtlich geltende und überhaupt jede Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kaufbeuren, den 31. Mai 1864.

Kuchenbaur, kgl. Notar.

---

390. praes. 4/6 64.

Bekanntmachung.

(Hirschberg und Cons. gegen Landler p. deb. betr.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Monheim versteigere

ich mit Rücksicht auf §. 85 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 am

Freitag den 17. ds. Mts.

von Vormittags 9 Uhr an

im Saale des Gasthauses zum Kreuz in Monheim um circa 230 fl. Schnitt- und Baumwollwaaren an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Monheim, den 3. Juni 1864.

Heimbucher, kgl. Notar.

Digitized by Google

Neue Statuten

der

Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

„Ultrajectum"

zu Zeyst,

genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht oder unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine, sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. Oktober 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. Oktober 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 fl.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Digitized by Google

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführeten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 48. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vermerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird, nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29 vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser, als gegen Feuerschaden versichert werden dürfen, wird auf 35,000 fl. für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art. 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen, zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung der Comptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben, Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht, als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 fl.) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den im Artikel 27. bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens 1000 fl. mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Comptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird.

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaft zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen, ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Art. 25., nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Digitized by Google

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Art. 16. eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeyst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reisekosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vacanzen, welche durch Austreten oder aus andern Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren der von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionäre zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschehen durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich, in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Art. 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Art. 3. bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden, sowie auch die Minorität, sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten Dezember abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4% Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefonds,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgetheilt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von fl. 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50%.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet.

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf fl. 500,000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

Digitized by Google

der Besitzer von 1 bis 5 Aktien eine Stimme,
. . . 6 . 10 . zwei Stimmen,
. . . 11 . 15 . drei .
. . . 16 . 20 . vier .
. . . 21 . 25 . fünf .

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien untereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten, entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domiciliirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung vor drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheile unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen, welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Art. 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Clant.

Einregistrirt zu Wykby Duursteede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr fl. 80, für 38 Zusatz-Centen fl. 30⁵., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfänger.
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Geschehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. R. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichts zu Amersfoort, durch uns Kommissär des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.
(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissär des Königs für die Provinz Utrecht residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königlich Preußische Consul Herr D. C. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.
(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Croockewit, Fabrikant und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am fünfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheften Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20, der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Baldian van Doorn unterm fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfünfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschen.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Croockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer.
D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wykby Duursteede am 20. Juni 1863 Vol. 68 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren fl. 2. 40., für 38 Zusatz-Centen fl. 0. 91⁵, zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (fl. 3. 31⁵.).

Der Empfänger
(gez.) Jacobson.

Druck von C. A. Schurich in München.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 15. Juni 1864. № 50.

Bekanntmachungen der Behörden.

391. praes. 8/6 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der am 22. ds. an dem ledigen Schweizer Anton Heichenberg von Tiefenbach verübten Körperverletzung, welche nach Art. 234 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 als Verbrechen mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Wagnerssohn Joseph Ernst von Altstädten, kgl. Landgerichts Sonthofen, auf Grund des Art. 38 und 41 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche vom Jahre 1861 zu verhaften und in das Untersuchungsgefängniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten in Verwahrung zu bringen

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem Genannten vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement.

Joseph Ernst ist 19 Jahre alt, 6 Fuß groß, von schlanker Statur, hat lichtbraune Haare, ein bartloses, längliches Gesicht von blasser Farbe, Nase und Mund proportionirt. Seine Kleidung ist die eines städtisch gekleideten Burschen.

Kempten, den 6. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

392. praes. 13/6 64.

Spähedverfügung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens der Kindsaussetzung bei dem Bauern Jos. Zeiler in Stockach.)

Am Montag den 6. dieß wurde Morgens zwischen 4 und 5 Uhr auf dem steinernen Antritte vor der Hausthüre des Bauers Joseph Zeiler in Stockach der Gemeinde Buchenberg ein Mädchen, welches nach dem Gutachten des kgl. Bezirksarztes bereits in dem zweiten Lebensmonate steht in zwei Kissen eingebunden, ausgesetzt aufgefunden.

Digitized by Google

Das Kind ist vollkommen ausgebildet, hat jedoch ein ganz krankhaftes Aussehen und ist am ganzen Körper stark abgemagert.

Die Haare des Kindes sind dunkelbraun, die Augen schwarzbraun, Nase und Mund proportionirt und findet sich sonst kein besonderes Merkmal oder Muttermal vor.

Die mit dem Kinde aufgefundenen Gegenstände sind folgende:

1) Ein Kissen mit Gesäß von ungebleichter Leinwand und einem weiß und blau karirtem, persenen Ueberzuge,
2) ein Kissen mit einem roth und weiß gestöckelten Gesäß von Baumwollzeug,
3) ein weißes baumwollenes Tuch mit den Buchstaben H. M. und der Jahreszahl 1854 von rothem Garne gemerkt,
4) ein Kindshäubchen von rothem Perse mit Falben vom nämlichen Perse auf der Vorderseite besetzt,
5) ein von Baumwollgarn gehäckeltes Kindshäubchen,
6) ein von weißen Spitzen zusammengesetztes Kindshäubchen,
7) zwei baumwollene Hemdchen,
8) eine rothpersene Windel,
9) ein Jäckchen von Lila Pers,
10) ein deßgl. von Lila Pers,
11) zwei Jäckchen von rothem Pers,
12) ein Jäckchen von roth und blaucarrirtem Perse, und
13) eine Partie verschiedenfarbiger Lumpen.

Da zur Zeit nicht der geringste Verdacht über die Person besteht, von welcher das Kind ausgesetzt worden, so stelle ich das Ansuchen um sorgfältigste Recherche nach derselben und dürfte die Vermuthung nicht ungerechtfertigt sein, daß das Kind vielleicht von Leuten, welche im Lande umeinanderziehen, ausgesetzt worden.

Kempten, den 8. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

393. praes. 7/6 64.

Späheverfügung.

Die ledige Näherin Agathe Geisenhof von Pfronten-Meilingen ist am 30. v. Mts. aus der kgl. Polizeianstalt St. Georgen entlassen und von der Anstaltsverwaltung angewiesen worden, sich sofort auf der Eisenbahn nach Biesenhofen und von dort hieher zu begeben und sich bei dem unterfertigten kgl. Bezirksamte vorstellig zu machen.

Da dieselbe bisher dahier nicht eingetroffen ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, nach derselben Spähe anzuordnen und sie im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Füssen, den 6. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Berchtold.

---

394. praes. 9/6 64.

Bekanntmachung.

(Auswanderung der Walburga Fischer von Ziemetshausen nach Nordamerika betreffend.)

Die Weißgerberswittwe Walburga Fischer von Ziemetshausen ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche an Walburga Fischer Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung

binnen 14 Tagen

hierorts anzumelden.

Krumbach, den 6. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Castell.

---

395. praes. 10/6 64.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Art. 11 und 14 des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Der ledige 33jährige Schneidergeselle Ulrich Günther

Digitized by Google

von Auerbach ist seit dem 1. Juli 1862 bereits zweimal wegen Bettels und einmal wegen Landstreicherei und auch wegen anderweitiger Uebertretungen bestraft worden, und sind deßhalb bei demselben die Voraussetzungen zur Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt vorhanden.

Zusmarshausen, den 6. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Rothenhöfer.

---

396. praes. 10/6 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Wanderbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle Joseph Breitenstein von Bettwiel, Bezirks Muri, Cantons Aargau in der Schweiz, auf der Landstraße zwischen Friesenried und Obergünzburg sein Wanderbuch verloren, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oberdorf, den 7. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Koneberg.

---

397. praes. 9/6 64.

Ediktal-Ladung.

(Verschollenheit des Franz Xaver Melber von Eggenthal betr.)

Für Franz Xaver Melber aus Eggenthal, geboren am 31. Okt. 1790, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, steht auf dem Anwesen Hs.-Nr. 15 in Eggenthal ein Elterngut von 100 fl. unterm 9. September 1825 hypothekarisch versichert.

Auf Antrag der Betheiligten wird hiemit Frz. Xaver Melber oder dessen eheliche Nachkommenschaft aufgefordert,

binnen drei Monaten a dato

ihre Ansprüche an dieses Kapital um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdessen der Genannte als ohne eheliche Descendenz verstorben erklärt und sein Vermögen

an seine nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt würde.

Kaufbeuren, den 3. Juni 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

Stripl, Assessor.

---

398. praes. 8/6 64.

Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft des ledigen Bräuknechts Michael Maier von Burtenbach betr.)

Forderungen oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des als Bräuknecht in Neuötting ledig verstorbenen Michael Maier aus Burtenbach sind

innerhalb 4 Wochen a dato

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der rubricirten Verlassenschaft unberücksichtigt bleiben.

Burgau, den 7. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Brück, Landrichter.

---

399. praes. 12/6 64.

Ediktalladung.

(Insolvenzerklärung der Gerbersehleute Michael und Theres Berktold von Sonthofen betr.)

Das kgl. Bezirksgericht Kempten hat unterm 10 Mai lfd. Js. die Eröffnung des Universal-Concurses gegen die Gerbers-Eheleute Michael und Theresia Berktold von Sonthofen beschlossen und das unterfertigte Landgericht zur Abhaltung der Ediktalien ꝛc. delegirt.

Demzufolge werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweise auf

Donnerstag den 4. August lfd. Js.;

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 5. September lfd. Js.;

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für Abgabe der Repliken auf

Donnerstag den 6. Oktober lfd. Js.;

b) für Abgabe der Dupliken auf

Freitag den 21. Oktober lfd. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr festgesetzt.

Am ersten Ediktstage wird zugleich eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht, über die Bestellung eines Massakurators und etwaige Wahl eines Gläubiger-Ausschusses verhandelt, wozu an sämmtliche Gläubiger Ladung unter dem Präjudize ergeht, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Nach vorliegendem Inventar werthet die Gantmasse, bestehend aus Immobilien und Aktiv-Ausständen 6733 fl. 30 kr., wogegen die bekannten Hypothek- und Currentschulden 9721 fl. 29 kr. beziffern, so daß sich eine Ueberschuldung von 2987 fl. 59 kr. dermalen herausstellt.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem zur Gantmasse gehörigen Vermögen in Handen haben, werden aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Schließlich werden die außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnhaften Interessenten beauftragt, bei ihren Liquidationen beziehungsweise bis zum 1. Ediktstage um so gewisser einen Insinuations-Mandatar mit Ausschluß der kgl. Post im dießamtlichen Bezirke zu bezeichnen, als außerdem die an sie ergehenden Erlasse durch Anschlag an die Gerichtstafel für richtig insinuirt würden erachtet werden.

Sonthofen, den 7. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

---

400. (a) praes. 10/6 64.

Bekanntmachung.

(Distriktsarmenkasse Kempten gegen Kreszenz Bechteler von Widdum wegen Hypothekkapitalszinsen.)

Zufolge gerichtlichen Auftrages rubricirten Betreffs wird der kgl. Notar Karl Otto Geisenhof zu Kempten das in der Steuergemeinde Martinszell, kgl. Landgerichts und Rentamtsbezirkes Kempten gelegene, aus

Pl.-Nr. 1051a, Wohnhaus zu 2 Dezm., brandversichert mit 250 fl.;

Pl.-Nr. 1051b, Wurzgarten zu 3 Dezm., und

Pl.-Nr. 753, Riedmooswiese zu 45 Dezm., mit der Verhältnißzahl 1,9,

bestehende, mit 1 9/10 kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 22 6/8 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, sowie mit 600 fl. Hypothekschulden belastete, notariell auf 660 fl. gewerthete Anwesen Hs.-Nr. 73 der ledigen Kreszenz Bechteler zu Widdum zum zweitenmal öffentlich am

Montag den 18. Juli l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle versteigern, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde können in der Amtskanzlei des Notars dahier bis zu obigem Termine eingesehen werden.

Kempten, den 6. Juni 1864.

Ulrich Hafner, Notariatsverweser.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 18. Juni 1864. № 51.

Bekanntmachungen der Behörden.

401. praes. 14/6 64.

Spähverfügung.

(Untersuchung wegen Diebstahlsvergehens an Joseph Vögel in Niederstaufen.)

In der Nacht vom Dienstag den 24. auf Mittwoch den 25. v. Mts. ist aus dem an die Gaststube angrenzenden Nebenzimmer des Gastwirthes Joseph Vögel in Niederstaufen, kgl. Landgerichts Weiler, mittelst Einsteigens entwendet worden:

1) ein Frauenkleid von Lustrezeug graulicht, ganz gefüttert und fast noch neu;
2) ein noch nicht ausgemachtes Frauenkleid, ganz neu, von halbseidenem Lustrezeug, dunkelfärbig;
3) ein paar rindlederne Halbstiefel mit Doppelsohlen, durchweg mit hölzernen Nägeln und die Absätze mit eisernen Stiften genagelt. Die Sohlen am Vorderfuß sind bereits an beiden Stiefeln durchgegangen;
4) ein paar kalblederne Hausschuh, die Absätze mit eisernen Stiften, übrigens durchaus mit hölzernen Nägeln genagelt;
5) drei Cigarrenkisten Havanna und Bremer;
6) ein Tranchirmesser mit weißbeinernem Hefte;
7) ein weißer Kinderunterärmel, ferner aus der Gaststube ein paar rindslederne Halbstiefel.

Verdacht wird auf zwei Krämerseheleute aus der Rheinpfalz geworfen, wovon der Mann circa 6' groß, 40—50 Jahre alt, gewesen, rothen Ohrenbart und solche Haare hatte.

Er trug ein blaues Fuhrmannshemd, graulichte Hosen und glaublich eine Haube. Seine Bude, worin er Waaren trug, bestand aus Stangen, war zum Zusammenlegen gerichtet und mit einer Blahe bedeckt.

Die Weibsperson war gleichfalls circa 40 Jahre alt und hatte ein großes weißes Tuch um den Kopf gebunden.

Näherer Beschrieb nicht möglich.

Ich ersuche um Spähe.

Kempten, den 10. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

Digitized by Google

402. praes. 16/6 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechens zum Schaden der ledigen Walburga Raba von Hütting.)

Am Sonntag, den 24. April ds. Js. Nachmittags wurden der ledigen Walburga Raba von Hütting aus ihrer unverschlossenen Truhe 4 fl. in Sechsern entwendet, wobei der Dieb von der 13jährigen Creszenz Raba betreten wurde, gegen dieselbe ein Messer zog, unter lebensgefährlicher Drohung auf sie losging und sie rücklings über die Bodenstiege hinabwarf.

Dieser Bursch soll etwa 20 Jahre alt, mittelmäßig groß, nicht sehr untersetzt und durch besonders viele Sommersprossen, die er im Gesichte hatte, auffallend gewesen sein.

Ich ersuche nun um Spähe und Mittheilung allenfallsigen Verdachtes.

Donauwörth, den 15. Juni 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

403. praes. 16/6 64.

Bekanntmachung.

(Verlust einer Reiselegitimation betr.)

Der Schreinergeselle Joseph Kohnle aus Hainsfahrt, königl. Bezirksamts Nördlingen, hat angeblich die ihm bei dem genannten kgl. Bezirksamte am 20. Januar l. Js. auf die Dauer Eines Jahres ausgestellte Reiselegitimation am 31. v. Mts. auf dem Wege von Memmingen hieher verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch anmit veröffentlicht wird.

Mindelheim, den 12. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

404. praes. 15/6 64.

Bekanntmachung.

(Die ledige Therese Hilble von Langeneufnach wegen Landstreicherei.)

Therese Hilbie, welche mit diesseitigem Beschluß vom 28. v. Mts. unter Polizeiaufsicht gestellt ist, hat sich von ihrer Heimath entfernt und ist wieder auf dem Streunen begriffen.

Es ergeht an alle Administrativ- und Justizbehörden das dringende Ersuchen, für den Fall des Aufgreifens der Therese Hilble solche an unterfertigte Behörde abliefern zu lassen.

Krumbach, den 12. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Castell.

---

405. praes. 15/6 64.

Bekanntmachung.

Am 14. Mai l. Js. Nachmittags ungefähr 2 Uhr begab sich der 11 Jahre alte Joseph Anton Steinhauser von Winklers von Hause fort und ist nach den seitherigen Erhebungen anzunehmen, daß er bei der, eine kurze Strecke oberhalb des Einflusses der Leubas in die Iller befindlichen Brücke, als er durch das ausgetretene Wasser der Leubas waten wollte, ertrunken ist. Die Leiche selbst ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, durch die Leubas in die Iller geschwemmt worden und konnte dieselbe seither nicht aufgefunden werden.

Der verunglückte Knabe trug einen grauen Rock von Sommerzeug, eine dunkelgrüntuchene Hose und Weste, eine schwarzseidene Halsbinde, eine gestrickte Haube von grüner Wolle ohne Schirm und ein Hemd, das am Kragen und den Aermeln von Baumwolltuch, am Unterstock aber flächsern war. Derselbe hatte eine schwarz und gelbe Strohtasche bei sich, in der sich für ihn ein Unterjanker von braunem Perse mit schwarzen Dupfen befand. Die Haare des Knaben waren schwarz, die Augen graulicht und als besonderes Kennzeichen kommt zu bemerken, daß die linke Hand nach einwärts gekrümmt und sein linker Fuß zu kurz war.

Digitized by Google

Es werden nun sämmtliche Behörden ersucht, nach dieser, wahrscheinlich in der Iller befindlichen Leiche dieses Knaben recherchiren zu lassen und sachdienliche Erhebungen ehebäldest anher bekannt zu geben.

Kempten, den 11. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

406. (b) praes. 27/5 64.

Ediktal-Ladung.

(Verschollenheit und Todeserklärung des Georg Hartmann von Großaitingen betreffend.)

Der ledige Söldnerssohn Georg Hartmann von Großaitingen, geboren den 5. Mai 1783, machte als Soldat des kgl. 11. Infanterieregiments den russischen Feldzug im Jahre 1813 mit und ist seitdem von seinem Leben und Aufenthaltsorte nichts mehr bekannt geworden.

Auf Antrag des als Erben aufgetretenen Dienstknechts Eugen Hartmann von Großaitingen ergeht nun an den genannten Georg Hartmann oder dessen legitime Descendenz oder sonstigen Personen, welche Ansprüche an das Vermögen des Georg Hartmann rechtlich zu machen haben, die Aufforderung, sich

binnen 6 Monaten von heute an

dahier zu melden und ihre Ansprüche an das in einem auf dem Anwesen des Xaver Leimer von Großaitingen hypothekarisch versicherten Kapitale von 100 fl. bestehenden Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Georg Hartmann für todt und descendenzlos verstorben erklärt, alle diejenigen aber, welche ihre Ansprüche an das Vermögen des Georg Hartmann nicht angemeldet haben würden, nicht weiter gehört und das Vermögen dem genannten Eugen Hartmann als Erben ohne Caution ausgeantwortet würde.

Schwabmünchen, den 23. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

407. praes. 12/6 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft der Küfersehefrau Walburga Badent von Unterroth betr.)

In rubricirter Verlassenschaft sind die in Amerika sich aufhaltenden ersthelichen Kinder der Erblasserin nämlich Julius, Heinrich und Walburga Eberle als Miterben betheiligt.

Da jedoch der dermalige Aufenthalt derselben zur Zeit nicht bekannt ist, werden sie hiemit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

von heute an gerechnet dahier zu melden, widrigenfalls für sie ein Abwesenheitscurator aufgestellt und mit demselben weiter verhandelt werden wird.

Illertissen, den 9. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

408. praes. 13/6 64.

Späheverfügung.

Am 6. ds. Mts. wurde dem Säger Bartholomä Söhler von hier aus dem Sägerstübchen in der hiesigen sog. Gemeindesäge von einem unbekannten Thäter, ein Militär-Handspiegel, ein schwarzes baumwollenes Halstuch und ein Schnappmesser mit beinernem Griffe entwendet.

Der Thäter wird von dem Damnifikaten als ein ungefähr 30 Jahre alter Bursche von mittlerer Größe, bekleidet mit einem s. g. Janker und einer weißlichen Hose, beschrieben.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung allenfallsigen Ergebnisses.

Weiler, den 11. Juni 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte

v. Wachter.

Digitized by Google

409. (a) praes. 13/6 64.

Versteigerung.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich

Freitag den 29. Juli

Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

in dem Fäustle'schen Gasthause zum Peitscher in Großaitingen zum Zwecke der Hilfsvollstreckung das sogenannte Petschaftstecher-Leerhaus Nr. 146 in Großaitingen, im Steuerkataster eingetragen mit Pl.-Nr. 67 als Wohnhaus und Wurzgärtchen zu 4 Dezm.

Das Wohnhaus ist einstöckig, gemauert, mit Platten gedeckt, das Innere aber, bestehend aus Stube, Kammer, Küche und Holzlage, mangelhaft.

Das Haus ist mit einem Wohnungsrechte dreier Personen und mit einem jährlichen Grundzinse von 51 kr. 3 hl. zur Gemeinde belastet, mit 400 fl. gegen Brand versichert, und am 23. Mai ds. Js. sammt Gärtchen auf 340 fl. geschätzt worden.

Der Zuschlag unter dem Schätzungswerthe erfolgt nur vorbehaltlich des Einspruchsrechts der Betheiligten nach § 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Steigerungslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich nur gegen Nachweis betheiligen.

Nähere Aufschlüsse können in meiner Amtsstube erholt werden.

Schwabmünchen, den 10. Juni 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

---

410. praes. 14/6 64.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Söldner Michael Merz in Blöcktach und die ledige Bauerntochter Franziska Biechele von Müllers haben nach dem von mir am 9. ds. beurkundeten Ehevertrag für die Dauer ihrer vorhabenden Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Obergünzburg, den 13. Juni 1864.

Karl Zengerle, kgl. Notar.

---

411. praes. 15/6 64.

Bekanntmachung.

(Beck gegen Fleiner p. deb. betr.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Augsburg werde ich das Söldanwesen des Joseph Fleiner Hs.-Nr. 52 in Meitingen, kgl. Landgerichts Wertingen, am

Montag den 18. Juli ds. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

in dem dortigen Wirthshause zur neuen Post wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellen.

Indem ich auf die bezügliche öffentliche Bekanntmachung vom 3. März ds. Js. (Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg Seite 194, Augsburger Abendzeitung Seite 647 und Wertinger Bezirksamtsblatt Seite 41) Bezug nehme, bemerke ich, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, und die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 13. Juni 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

412. praes. 15/6 64.

Bekanntmachung.

(Spiegel gegen Gaßner wegen Forderung.)

Die auf 5. Juli l. Js. anberaumte Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 61 des Metzgers Peter Gaßner zu Hangnach unterbleibt.

Lindau, den 13. Juni 1864.

R. Kößler, Notariatsverweser.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 22. Juni 1864. № 52.

Bekanntmachungen der Behörden.

413. praes. 17/6 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ursula Sturm von Attenhofen wegen Diebstahls.)

Nachdem die Taglöhnerin Ursula Sturm von Attenhofen sich selbst gestellt hat, so wird die Späheverfügung vom 3. v. Mts. außer Kraft gesetzt.

Memmingen, den 14. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

414. praes. 17/6 64.

Späheverfügung.

Dem Eisenwerksbesitzer Karl Eberling aus Kattowitz in Oberschlesien wurden am 8. ds. Mts. Abends 5 Uhr auf dem Bahnhofe in Nördlingen durch eine Mannsperson, welche nicht näher beschrieben werden kann, nachstehende Gegenstände im Gesammtwerthe von 130 fl. unterschlagen:

1) ein lederner zweitheiliger Handkoffer mit Zwilch überzogen, auf welchen ein weiß- und schwarzgewürfelter Shawl geschnallt war;
2) ein gestickter Reisesack.
3) Nachstehende in beiden Gepäckstücken enthaltene Effekten, als
   a) mehrere leinene und baumwollene Hemden, weiße Socken und Sacktücher, größtentheils mit den Buchstaben C. W. eingezeichnet;
   b) zwei vollständige Herrenanzüge, bestehend aus zwei Röcken, zwei Beinkleidern und zwei Westen von ganz gleichem dunkelmelirtem Stoffe und
   c) mehrere Privatbriefe.

Ich ersuche um Spähe nach dem noch unbekannten Thäter, warne vor dem Ankaufe der unterschlagenen Gegenstände und bemerke, daß der Eigenthümer derselben auf Entdeckung des Thäters oder Ermittlung, wenn auch nur eines Theiles der unterschlagenen Effekten eine Belohnung von 10 fl. ausgesetzt hat.

Donauwörth, den 14. Juni 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Seitz.

Digitized by Google

415. praes. 18/6 64.

Spähe-Verfügung.

Der ledige Erasmus Weiß von Bissingen, kgl. Landgerichts Höchstädt, vormals Aufseher im Zuchthause Kaisheim, ist in einer gegen ihn wegen Vergehens der fahrlässigen Befreiung von Gefangenen dahier anhängigen Untersuchung als Angeschuldigter zu vernehmen.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, stelle ich das Ersuchen, nach seinem dermaligen Aufenthalte zu recherchiren und mir ein sachdienliches Ergebniß mitzutheilen.

Donauwörth, den 16. Juni 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Seitz.

---

416. praes. 20/6 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des in der Nacht vom 14. auf den 15. ds. Mts. zum Schaden des Gastwirths zum Ochsen, Johann Jakob Riby in Isny, kgl. württ. Oberamtsgerichts Wangen, mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, welcher nach Art. 271, 274 Ziffer 2 Art. 276, 279 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 als Verbrechen mit Zuchthausstrafe bedroht ist, die dieser That verdächtigen, höchst sicherheitsgefährlichen flüchtigen Individuen:

1) den wegen zweier Verbrechen des Diebstahls schon mit je 6jährigem Arbeitshause bestraften Bäckergesellen Anton Herrmann von Weiler, kgl. Landgerichts gleichen Namens, und
2) den ledigen Taglöhner Joseph Raith von Bauschwanden, Gemeinde Röthenbach, königl. Landgerichts Weiler, welcher wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls schon eine 4½jährige Arbeitshausstrafe erstanden hat,

gemäß Art. 38 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1861 zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher den besagten Subjekten vorzuzeigen unter der Erinnerung, daß sie gesetzlich berechtigt seien, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem kgl. Bezirksgerichte Kempten sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Nach einem früheren Personalbeschriebe mag Anton Herrmann circa 44 Jahre alt, 5′ 10″ groß sein, hat röthlich schimmernde Haare, schmales längliches Gesicht, ist von hagerer Statur.

Joseph Raith ist circa 45 Jahre alt, 5′ 10″ groß, hat schwarz grauliche Haare, blasse Gesichtsfarbe, im obern Zahnkiefer eine Lücke; besonderes Kennzeichen: ziemlich starkes Stottern.

Zugleich wird ersucht, nach nachverzeichneten, dem Wirthe Riby entwendeten Gegenständen Spähe zu verfügen, den Herrmann und Raith im Betretensfalle nach denselben zu durchsuchen, sowie etwaige Entdeckungen hinsichtlich der veräußerten Ablaten sofort anher mitzutheilen.

Die entwendeten Effekten sind:

Ein ganz silberner Schöpflöffel mit den lateinischen Buchstaben J. J. R. bezeichnet, hat die Form eines Eßlöffels, werth 10 fl.;

ein silberner Schöpflöffel mit rundem ebenhölzernem Stiel, unten am Stiel sind in das Silber eingravirt die lateinischen Buchstaben „A. T.“ und mit kleiner Schrift „Welte“, werth 20 fl.;

ein silberner Schöpflöffel mit rundem ebenhölzernem Stiel, unten am Stiel sind die lateinischen Buchstaben „A. T.“ ins Silber eingravirt, werth 15 fl.;

ein silberner Eßlöffel mit der lateinischen Inschrift: „Zur

Digitized by Google

Jubelfeier der silbernen Hochzeit am 19. November 1863. Anna Riby", werth 5 fl. 24 kr.;
ein silberner Eßlöffel mit der lateinischen Inschrift: „Zur Jubelfeier der silbernen Hochzeit am 19. November 1863. J. J. Riby", werth 5 fl. 24 kr.;
ein silberner Eßlöffel mit der Inschrift: „J. J. Riby" deutsch geschrieben, werth 4 fl.;
zwei silberne Eßlöffel mit der lateinischen Inschrift: „A. T." „J. J. Riby", werth 8 fl.;
fünf silberne Eßlöffel mit der deutschen Inschrift: „J. J. Riby", werth 20 fl.;
ein kleiner detto, werth 2 fl. 30 kr.;
ein Eßlöffel aus s. g. Christofel, ohne Zeichen, werth 1 fl. 30 kr.;
acht kleine silberne Kaffeelöffel mit länglicht ziemlich spitziger Schaale und der lateinischen Inschrift: „A. T." à 1 fl. 18 kr., zusammen werth 10 fl. 24 kr.;
ein dunkelbrauner tuchener Ueberrock, mit schwarzwollenem Zeug gefüttert, hat außen zwei Seitentaschen und innen oben links eine Tasche, werth 18 fl.;
ein schwarztuchener Rock, ohne Aufschläge an den Aermeln, werth 12 fl.;
ein neuer deutscher Feldstutzen mit Stahllauf und Waldstecher, am Lauf ist der Name „Fackler" eingravirt, werth 66 fl.;
ein Paar Lederstiefel mit Leinwandstrupfen, werth 1 fl. 30 kr.;
ein Paar detto mit Lederstrupfen, werth 6 fl.;
ein Paar Stiefeletten mit Gummizug, werth 4 fl.;
eine neue seidene durchaus vernähte Kappe mit Zeugschild, werth 2 fl.;
eine alte detto von Tuch, werth 48 kr.;
ein wollener Fußteppich grün und roth gewürfelt, werth 4 fl.;
ein weißes leinenes Serviett mit Blumen, werth 1 fl.;
ein lederner Riemen von einer Peitsche, oben geflochten, werth 15 kr.;
ein kleiner blauer baumwollener Kinderregenschirm mit eingenähtem Namen „August Riby", werth 1 fl.;
ein kleiner blauer etwas ins Grüne schimmernder baumwollener Regenschirm mit einem gebogenen Griff, werth 1 fl.

Vor Ankauf der Ablaten wird gewarnt.

Kempten, den 17. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

417. praes. 16/6 64.

Erkenntniß.

In Sachen die Todeserklärung des Johann Fischer von Jedesheim betr.; erkennt das kgl. Landgericht Illertissen zu Recht:

1) Johann Fischer von Jedesheim geb. am 28. Mai 1790 wird für todt und als ohne eheliche Nachkommenschaft und als ohne Testamentserben verstorben erklärt und ist sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten ohne Kaution zu überlassen, beziehungsweise es sind die von den letzteren aufrecht gemachten Kautionen wieder zu löschen.
2) Die Kosten dieses Verfahrens haben die Erben des Johann Fischer zu tragen.

Illertissen, den 11. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

418. praes. 18/6 64.

Bekanntmachung.

Der ledige großjährige Müllerssohn Alois Triendl von Kaufbeuren hat sich freiwillig unter Curatel begeben, weßhalb lästige Rechtsgeschäfte mit demselben nur unter Zustimmung des Curators, des ehemaligen Schiffwirths jetzt

Digitized by Google

Privatiers Thomas Schmid von Kaufbeuren bei Vermeidung der Nullität abgeschlossen werden können.

Kaufbeuren, den 13. Juni 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

---

419. praes. 18/6 64.

Bekanntmachung.

(Enderlin gegen Gaymann wegen Wechselforderung.)

Nach Auftrag des kgl. Handelsgerichts Memmingen wird am

Freitag den 29. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

zu Unterholzgünz im Hause Nr. 6½ das dem Zimmermeister Ignaz Gaymann von dort gehörige neugebaute Wohnhaus Nr. 6½ daselbst, assecurirt um 1000 fl., nebst Wurzgärtchen mit zusammen sieben Dezimalen Flächeninhalt geschätzt auf 1000 fl., nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen öffentlich versteigert werden, wozu unter dem Beifügen, daß sich gegebenen Falls über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen ist und der Zuschlag nicht vor Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt, an Kauflustige hiemit Einladung ergeht durch

Ottobeuren, den 16. Juni 1864.

Michael Brunner, kgl. Notar.

---

420. praes. 17/6 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg an der Donau versteigere ich

Freitag den 22. Juli l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

in dem Hause Nr. 11 in Rosing bei Zell, das dem Colonisten Martin Knickl gehörige Anwesen Hs.-Nr. 11 in Rosing, dasselbe ist nach notariell hergestellter Schätzung vom 9. l. Mts. gewerthet, wie folgt, Pl.-Nr. 531½ Wohnhaus Nr. 11 in Rosing, einstöckig, gemauert und mit Stroh gedeckt, zu 2 Dezm. gewerthet auf 300 fl., Pl.-Nr. 531 Judenmodelwiese, Wiese zu 4 Tgw. 78 Dezm., gewerthet auf 478 fl., Pl.-Nr. 530, Nessiwiese, Wiese zu 1 Tgw. 75 Dezm. 175 fl.; Pl.-Nr. 530½, Nessiwiese zu 1 Tgw. 64 Dezm. 161 fl., im Ganzen 1114 fl.

Dieser vollständig arrondirte zur Steuergemeinde Untermarfeld gehörige Immobiliarbesitz ist mit 803 fl. 30 kr. Hypothekkapital, 20 fl. Zinsen und Kostencaution, 150 fl. Kapitalsanschlag für Naturalaustrag und Wohnrecht des Christian Knickel und 50 fl. Kapitalsanschlag für das Wohnungsrecht der Knickel'schen Kinder belastet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die weiteren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Neuburg, den 14. Juni 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

---

421. praes. 18/6 64.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Vertrag vom l. Mts. Herr Friedrich Kirschner, Friseur dahier und dessen Ehegattin Dorothea die unter ihnen bis jetzt bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben haben.

Nördlingen, den 16. Juni 1864.

Erhard, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 25. Juni 1864. № 53.

Bekanntmachungen der Behörden.

422. praes. 20/6 64.

Bekanntmachung.

Dem kgl. Notar Max Joseph Heimer in Wertingen wurde durch hohe Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Mai l. Js. ein Geschäftsurlaub bis 1. September 1864 ertheilt und der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Karl Appei zu Wertingen als Notariatsverweser für die Dauer der Abwesenheit des oben genannten kgl. Notars aufgestellt.

Derselbe wurde am Heutigen vom unterzeichneten Gerichte als Notariatsverweser gesetzlich verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

---

423. praes. 20/6 64.

Spähe verfügung.

Dem Söldner Georg Eisenwinter in Buchdorf wurde am 2. ds. Mts. eine Baarschaft von beiläufig 73 fl., bestehend in drei 3½ fl., drei 2½ fl.-Stücken, einem Kronenthaler, einem 2 fl.-Stücke, mehreren Vereins- und alten Preußen- und Frankenthalern, Eingulden- und halben Guldenstücken nebst einem Porte-Monnaie von grünem Leder und innen roth gefüttert und einem Seitentäschchen mit messingener Schließe und Klappchen von weißem Bleche darüber, entwendet.

Entfernter Verdacht der Verübung dieses Diebstahls fällt auf den entlassenen Sträfling Joh. Schlesinger von Buchdorf, kgl. Landgerichts Donauwörth, welcher sich allem Vermuthen nach in Altbayern beschäftigungslos umhertreibt.

Ich ersuche, den Joh. Schlesinger im Betretensfalle nach dem obenbeschriebenen Porte-Monnaie und Gelde

Digitized by Google

durchsuchen zu lassen und mir ein allenfallsiges Ergebniß mitzutheilen.

Donauwörth, den 18. Juni 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Seitz.

---

424. praes. 23/6 64.

Späheverfügung.

Dem Söldner Alois Müller und dessen Dienstknecht Joseph Kling in Oberbächingen, kgl. Landgerichts Lauingen, wurde in der Nacht vom 12. auf den 13. l. Mts. mittelst Einbruchs und Einsteigens Nachstehendes entwendet:

1) ein Paar fast noch neue, bis an die Knie reichende kalblederne Bauernstiefel, auf den Absätzen mit eisernen Stiften, auf den Sohlen mit Holznägeln beschlagen;
2) ein kleiner, brauner Knabenfilzhut;
3) 9 Pfd. weiße Seife in Stückchen zu je einem Vierling;
4) ein circa 6½ Pfd. schwerer Schmeerlaib;
5) ein beiläufig 5 Pfd. schwerer Brodlaib und etwas weißes Brod;
6) 2 Paar baumwollene Strümpfe, das Eine Paar weiß, das andere blau und weiß;
7) zwei alte schon geflickte Mannshemden und ein weißer leinener Schurz, sämmtlich mit J. K. roth eingezeichnet.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Donauwörth, den 18. Juni 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Seitz.

---

425. praes. 21/6 64.

Bekanntmachung.

(Den Landstreicher Joseph Berchtold von Oberhausen betr.)

Der unter Polizeiaufsicht stehende, seit dem 25. August 1863 bereits viermal wegen Landstreicherei und unterm 17. v. Mts. durch Beschluß des königl. Landgerichts Grönenbach auch wegen Bruches der Polizeiaufsicht bestrafte ledige Taglöhner Joseph Berchtold von Oberhausen, dessen Personalbeschreibung unten folgt, hat sich abermals unter wiederholtem Bruche der Polizeiaufsicht aus seiner Heimath entfernt, um sein Landstreicherleben fortzusetzen.

Da hienach die Maßregel der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen Jos. Berchtold sich als unzulänglich erwiesen hat, wird Vorstehendes im Hinblicke auf Art. 147 Abs. 2 des Strafgesetzbuches und Art. 90 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 in der Absicht bekannt gemacht, gegebenen Falles den richterlichen Ausspruch der Zulässigkeit der Einschaffung des Berchtold in eine Polizeianstalt herbeizuführen.

Illertissen, den 20. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Rupprecht, Bezirksamtmann.

Personalbeschreibung des Johann Berchtold.

Alter: 52 Jahre, Größe: 5' 7", Haare: braun, Bart: braun, Augen: grau, Gesicht: oval, Mund: proportionirt, Nase: spitzig. Ohne besondere Kennzeichen.

---

426. praes. 23/6 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Buchbindergeselle Paul Wendl von Neuburg a/D. heute auf dem Wege von Aufhausen hieher sein vom Stadtmagistrate Neuburg unterm 4. Januar ds. Js. ausgestelltes Arbeitsbuch verloren.

Digitized by Google

Der etwaige Finder wird ersucht, dasselbe hier abzugeben.

Die Gemeindevorsteher werden zur Verhütung eines Mißbrauches hierauf aufmerksam gemacht.

Nördlingen, den 18. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Schulz.

---

427. praes. 22/6 64.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Friedrich Brühlmeyer in Nördlingen und dessen Ehefrau Barbara, geborne Frisch, haben laut notariellen Vertrages vom Heutigen die dahier statutarisch geltende allgemeine Gütergemeinschaft bezüglich ihres beiderseitigen Vermögens ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, den 21. Juni 1864.

Arendts, kgl. Notar.

---

428 (b) praes. 10/6 64.

Bekanntmachung.

(Distriktsarmenkasse Kempten gegen Kreszenz Bechteler von Widdum wegen Hypothekkapitalzinsen.)

Zufolge gerichtlichen Auftrages rubricirten Betreffs wird der kgl. Notar Karl Otto Geisenhof zu Kempten das in der Steuergemeinde Martinszell, kgl. Landgerichts und Rentamtsbezirkes Kempten gelegene, aus

Pl.-Nr. 1051a, Wohnhaus zu 2 Dezm., brandversichert mit 250 fl.;

Pl.-Nr. 1051b, Wurzgarten zu 3 Dezm., und

Pl.-Nr. 753, Riedmooswiese zu 45 Dezm., mit der Verhältnißzahl 1,9,

bestehende, mit 1 9/10 kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. Hausteuer und 22 3/8 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, sowie mit 600 fl. Hypothekschulden belastete, notariell auf 660 fl. gewerthete Anwesen Hs.-Nr. 73 der ledigen Kreszenz Bechteler zu Widdum zum zweitenmal öffentlich am

Montag den 18. Juli l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle versteigern, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837..

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde können in der Amtskanzlei des Notars dahier bis zu obigem Termine eingesehen werden.

Kempten, den 6. Juni 1864.

Ulrich Hafner, Notariatsverweser.

---

429. praes. 23/6 64.

Bekanntmachung.

(Gant der Geebersheleute Michael und Theres Beektold in Sonthofen betr.)

Im gerichtlichen Auftrage wird von mir das zur rubricirten Gantmasse gehörige Anwesen Hs.-Nr. 3 in Sonthofen, in diesem Hause selbst, am

Freitag den 12. August l. Js.

Vormittags von 10 Uhr an

der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt.

Dieses Anwesen umfaßt folgende, in der Steuergemeinde Sonthofen liegende und zusammen auf 6605 fl. notariell eingewerthete Realitäten, als:

Pl.-Nr. 57a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum mit realer Rothgerbergerechtigkeit zu 0,11 Dezm.;

Pl.-Nr. 57b, Point und Wurzgarten zu 0,1 Dezm.;

„ — Gemeinde- und Weiderecht;

Digitized by Google

Pl.-Nr. 485, Sinnweg, Acker zu 1,68 Dezm.;
„ 27, Krautgarten am Hindelangerweg zu 0,05 Dezm.;
„ 4146, Acker hinterm Holz zu 1,85 Dezm.;
„ 3884, Haldenwiese zu 3,30 Dezm.;
„ 43, Nagelschmiede zu 0,01 Dezm.; in Summa 7 Tgw. 01 Dezm.;

belastet mit einem jährlichen Bodenzinse von 26 kr. 5 hl. zur Staatskassa und einem solchen von 51 kr. 1 hl. zur Ablösungskassa.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96—98, 102—105 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und erfolgt sohin der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Steigerungslustige, welche mir unbekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit glaubwürdig auszuweisen.

Die notarielle Schätzungsurkunde und der Grundsteuer-Katasterauszug liegen auf meiner Kanzlei zur Einsicht offen.

Immenstadt, den 17. Juni 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

---

430. praes. 22/6 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königl. Stadtgerichts Augsburg versteigere ich

Mittwoch den 20. Juli 1864
Vormittags von 10 bis 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei Lit. A. Nr. 27 dahier das Anwesen Lit. D. Nr. 115 auf dem Frohnhofe dahier zur alten Pfalz genannt.

Das Anwesen ist nach Steuerkatastervortrag als Pl.-Nr. 1002 und 1002a mit einem Flächeninhalt von 0,42 Tgw. katastrirt, mit 12 fl. 6 kr. einfacher Hausteuer, 10 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum und 12 fl. 6 kr. 5 hl. Bodenzins belastet und nach jüngster notarieller Schätzung vom 10. März 1864 auf 36,333 fl gewerthet.

Dasselbe besteht in einem gemauerten mit Platten und Hohlziegeln eingedeckten dreistöckigen Wohngebäude nebst Abseite, Anbau, Hofraum und Garten und enthält:

a) im Erdgeschoße einen gewölbten Keller mit Abtheilung;
b) zu ebener Erde (Parterre) fünf heizbare Zimmer, zwei Kellereien, Küche, Speise und Stallung;
c) im ersten Stocke vier heizbare und vier unheizbare Zimmer, Kammer und Küche;
d) im zweiten Stocke fünf heizbare Zimmer, Kammer und Küche;
e) im Dachgeschoße vier eingebaute Kammern und darüber einen Dachboden;
f) im Hofraume eine eingebaute Holzlage, eine gemauerte Waschküche, ein Schlachthaus, Rauchkammer und Röhrbrunnen;
g) im Garten eine hölzerne Bierhalle und Sommerhäuschen.

Die Gebäulichkeiten befinden sich in sehr gutem baulichen Zustande und sind die Parterreräumlichkeiten mit dem Garten zur Zeit für den Betrieb einer Platzwirthschaft verwendet.

Diese Versteigerung ist die dritte und erfolgt der Zuschlag nach § 99 der Prozeßnovelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die betreffenden Steuerkataster-, Hypothekenbuchsauszüge, sowie die Schätzungsurkunden liegen in meiner Geschäftskanzlei zur Einsicht auf und bin ich auch jederzeit bereit, die weiter erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Schließlich bemerke ich, daß mir unbekannte Steigerer oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Augsburg, den 20. Juni 1864.

Dr. Pedrone, kgl. Notar.

Digitized by Google

Statuten

der

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

I. Abschnitt.

Errichtung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,

ist eine Aktien-Gesellschaft unter Oberaufsicht des Staates und mit landesherrlicher Genehmigung gegründet, welche ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgerichte daselbst hat.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.

b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.

c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.

Für die Betreibung ihrer Geschäfte ist die Gesellschaft an einen von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigten und nur unter dessen Zustimmung abänderbaren Geschäftsplan gebunden.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung beginnen werden. Die Gesellschaft kann eine Verlängerung ihrer Dauer über 99 Jahre hinaus beschließen; dieser Beschluß muß jedoch in einer, mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung mittelst einer drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden. Derselbe unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist festgestellt auf

Drei Millionen Thaler,

getheilt in 6000 Aktien à 500 Thaler, jede auf den Namen des Inhabers lautend.

§. 5.

Auf jede dieser Aktien werden 5 pCt. sofort bei der Zeichnung, 5 pCt. nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, 10 pCt. innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes und 80 pCt. nach dem Bedürfnisse auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes eingezahlt. Für diese letzten 90 pCt. haften die Aktionäre und stellen deshalb

a) einen Wechsel über 50 Thlr. nach dem Formulare A,

b) einen Wechsel über 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach Sicht, und

c) einen Wechsel über 300 Thlr., zahlbar 2 Monate nach Sicht,

die beiden letzteren nach dem Formulare B aus.

Die Einzahlung der nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts zunächst auf das Aktien-Kapital ferner einzuschießenden 5 pCt. und die Vollziehung der sub a, b, c bezeichneten Wechsel sind die Aktionäre nach deshalb an sie erlassener Aufforderung innerhalb der von dem Verwaltungs-Rathe anzuberaumenden präklusivischen Frist von mindestens 14 Tagen zu leisten verpflichtet.

Die Direktion ist verpflichtet, die zu A bezeichneten Wechsel beim Verfalle derselben unbedingt einzuziehen.

Die Kosten der Wechselstempel trägt jeder Aktionär.

§. 6.

Kein Aktionär darf mehr als 100 Aktien besitzen. Die Aktionäre sind für den vollen Betrag der Aktien und nicht weiter verhaftet, und haben in Stettin Wechsel-Domizil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen, nach Maßgabe der §§ 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Kreisgerichts zu Stettin. Aktionäre,

Digitized by Google

welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 7.

Die Aktionäre werden nach Namen, Stand, Firma und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen.

Die über die erfolgte Eintragung auszustellenden, den vollen Aktienbetrag bezeichnenden Urkunden werden von dem Verwaltungs-Rath und der Direktion, die spätere Uebertragung derselben wird von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths unterzeichnet.

§. 8.

Verläßt ein Aktionär seine Wohnung, so hat er seinen neuen Wohnsitz der Direktion innerhalb Monatsfrist anzuzeigen; im Unterlassungsfalle aber die Kosten für Ermittelung desselben zu tragen.

§. 9.

Kommt ein Aktionär seinen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Direktion ihn seiner Rechte als Aktionär für verlustig erklären, und selbige hat dann die Befugniß, die betreffenden Aktien auf Kosten und Gefahr des Aktionärs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß ersterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel aufkommen muß.

§. 10.

Der Verkauf und die Verpfändung von Aktien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungs-Rathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Aktionär seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Aktionärs angenommen.

§. 11.

Wenn über das Vermögen eines Aktionärs Konkurs entsteht, oder derselbe in eine solche Zahlungs-Suspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direktion sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dies nicht, so ist die Direktion ermächtigt, dessen Aktien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, an ihn oder seine Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgegeben; während im entgegengesetzten Falle die Direktion befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalles die betreffenden Wechsel behufs des weiteren Verfahrens gegen den Aussteller an sich zu behalten.

§. 12.

Alle an die Aktionäre zu erlassenden Bekanntmachungen werden für hinreichend publizirt erachtet, wenn sie zweimal in dem Preußischen Staats-Anzeiger, einer anderen Berliner Zeitung, in der Ostsee-Zeitung, in der Stettiner und Norddeutschen Zeitung erlassen worden sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungs-Raths ein anderes an dessen Stelle zu wählen, und dies in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Kgl. Regierung in Stettin, welche auch befugt ist, die Wahl anderer Blätter zu fordern, entstehenden Falls vorzuschreiben, auch die Bekanntmachungen hierüber durch ihr Amtsblatt und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen.

§. 13.

Verliert ein Aktionär durch den einen oder den andern der in den §§. 9 und 11 angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Aktien, so hat die Direktion auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den §. 12 genannten Blättern bekannt zu machen, die Aktien für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleichviel ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer anzufertigen. Gegen Rückgabe der Aktien an die Direktion werden von dieser, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Aktionär nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortifikation verloren gegangener Aktien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direktion als richtig anerkannte Aktien gegen Rückgabe derselben durch neue, auf Kosten des Aktionärs unter gleicher Nummer ergänzt werden.

§. 14.

Sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten der Aktionäre gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über, jedoch haben letztere innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten und der Direktion genehmen Personen zu stellen, auf welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Aktien übertragen werden soll. Wird dies von ihnen verabsäumt, dann werden die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erben durch einen vereideten Makler verkauft.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 15.

Die Angelegenheiten der Germania werden durch einen besoldeten Direktor, unter Kontrolle eines aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathes, welche in Stettin wohnhaft sein müssen, und welchem Letzteren nach näherer Bestimmung des §. 24 drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet. Für Abwesenheits- und sonstige Behinderungsfälle ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter des Direktors, welcher unterzeichnet: „Für den Direktor: der Stellvertreter desselben N. N."

§. 16.

Die Direktion in der Person des Direktors vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, wo nicht dem Verwaltungs-Rathe eine bestimmte Wirksamkeit angewiesen ist. Alle von der Gesellschaft ausgehenden, dieselbe verbindenden Urkunden müssen, um die Gesellschaft zu verpflichten, von dem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes vollzogen werden. Für die Correspondenzen, Anweisungen auf die Kasse und einfache Quittungen über an die Gesellschaft gezahlte Prämien, Zinsen und dergleichen Gelder, sowie für die Policen genügt die alleinige Unterschrift des Direktors. Der Direktor resp. dessen Stellvertreter hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes in Ausführung zu bringen, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, auf Erfordern des Verwaltungs-Rathes den Sitzungen desselben beizuwohnen, in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, und die Anstellung, Besoldung und Remunerirung der Beamten in Vorschlag zu bringen. Derselbe ist auch ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Mittheilung an den Verwaltungs-Rath Beamte zu suspendiren.

§. 17.

Ueber die Geschäftsführung werden von dem Verwaltungs-Rathe besondere Instruktionen ertheilt, von denen die Direktion

Digitized by Google

unter keinen Umständen abweichen darf und für deren Befolgung sie verantwortlich ist.

§. 18.

Der Direktor, welcher mindestens 10 Aktien der Gesellschaft besitzen und während seiner Amtsdauer der Gesellschaft deponiren muß, wird von dem Verwaltungs-Rathe auf bestimmte Jahre, welche indessen den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihm auch während der Dauer des mit ihm geschlossenen Kontraktes gekündigt werden kann, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht, und die Mehrheit der Stimmen einer General-Versammlung sich für die Entlassung erklärt. Der Direktor und dessen Stellvertreter dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch andere Aemter übernehmen. Die Legitimation des Direktors und dessen Stellvertreters wird auf gleiche Weise wie nach §. 34 die des Verwaltungs-Rathes durch Ausfertigung eines Auszuges aus dem von einem Notare oder einer Gerichtsperson aufgenommenen Protokolle über ihre Ernennung geführt.

§. 19.

Das Gehalt des Direktors und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungs-Rath. Ueber die Anstellung und die Entlassung der Letzteren, sowie etwaige, denselben zu gewährende Remuneration entscheiden die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktor mit gleicher Stimmenberechtigung. Dem Direktor kann vom Verwaltungs-Rathe eine, 2 pCt. des jährlichen, laut §. 39 zu ermittelnden Reinertrages nicht übersteigende Tantième bewilligt werden.

§. 20.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien und anderer sich fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung auf Waaren nach den Grundsätzen der Königl. Bank, durch Diskontiren von guten Wechseln, und durch Vorschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits 3 Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Das Gesellschafts-Vermögen wird in eisernen und feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem Verschluß versehen sein muß. Ein Schlüssel zu demselben befindet sich in den Händen des Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere in den Händen der Direktion.

§. 21.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit aus der Zahl der in Stettin ansässigen Aktionäre gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Aktien besitzt; bei gleicher Aktienzahl entscheidet das Loos. Zunächst bilden die Stifter der Gesellschaft:

die Herren: Kommerzien-Rath E. Freydorff als Vorsitzender,
Geh. Kommerzien-Rath Schillow als Stellvertreter,
Banquier Adolph Abel,
Kaufmann Ferdinand Brumm,
„ L. F. Karkutsch,
„ Ed. Theel,
Justiz-Rath von Dewitz,

den Verwaltungs-Rath, mit der Maßgabe, daß nach Ablauf der 5 ersten vollen Rechnungsjahre nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts jährlich ein Mitglied, und zwar durch das Loos, ausscheidet, bis sich eine Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer gebildet hat. — Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, sind aber bei ihrem Austritt gleichfalls wieder wählbar. — Die Wahl der Stellvertreter bleibt bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung ausgesetzt.

Sollte bis dahin der Fall eintreten, daß der Verwaltungs-Rath, cfr. §. 24, unvollzählig würde, so ergänzt sich derselbe provisorisch zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle aus der Zahl der in Stettin ansässigen, meistbetheiligten Aktionäre, und macht diese Wahl bekannt.

Wenn nach vollzogener Wahl der Stellvertreter ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes noch vor Beendigung seiner Amtsperiode ausscheidet, so tritt derjenige Stellvertreter für ihn in den Verwaltungs-Rath, der bei seiner Wahl in der General-Versammlung die meisten Stimmen hatte.

Sobald auf diese Weise ein Stellvertreter zum Mitgliede des Verwaltungs-Rathes einberufen worden, wird in der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein neuer Stellvertreter für die Amtsperiode seines zum Verwaltungs-Rathe berufenen Vorgängers gewählt.

§. 22.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 23.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß sich während seiner Amtsdauer im Besitz von mindestens 10 auf seinen Namen lautenden Aktien befinden.

§. 24.

Der Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stellvertreter können zu den Sessionen des Verwaltungs-Rathes gezogen werden, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungs-Rathes treten. Erst wenn in den Sessionen weniger als 4 Mitglieder des Verwaltungs-Rathes anwesend sind, treten für die fehlenden die Stellvertreter mit ihrem Stimmrechte ein. In Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters führt das lebensälteste Mitglied des Verwaltungs-Rathes den Vorsitz im Verwaltungs-Rathe.

In den Sessionen wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und der Direktion unterschrieben werden muß. Die Protokolle müssen im Archive der Gesellschaft deponirt werden.

§. 25.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes erhält sich in Kenntniß von dem laufenden Geschäfte, veranlaßt monatlich wenigstens ein Mal die Revision der Kasse, des Tresors und Portefeuilles und die Aufnahme eines Protokolls darüber, in welchem die Bestände genau angegeben werden. Außerdem können vom Verwaltungs-Rathe noch außerordentliche Revisionen angeordnet weeden. Jährlich mindestens ein Mal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Aktionärs anderweite Sicherheit oder Zahlung von denselben zu verlangen.

§. 26.

Der Verwaltungs-Rath ist der Direktion unmittelbar vorgesetzt, und seinen statutenmäßigen Anordnungen muß dieselbe unbedingt Folge leisten. Entscheidung über die Auffassung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis steht dem Verwaltungs-Rathe, jedoch nur unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Stettin zu. — Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig alle Monat wenigstens einmal; außerordentliche Sessionen werden von dem Vorsitzenden desselben ausgeschrieben.

§. 27.

Der Verwaltungs-Rath überwacht die Geschäfte der Gesell-

Digitized by Google

schaft, ertheilt der Direktion seine Instruktionen, beschließt die Auszahlung der Renten und Kapitalien, welche der Gesellschaft zur Last fallen, ernennt auf Vorschlag der Direktion die Angestellten der Gesellschaft, setzt deren Gehalte und Diäten, sowie die Remunerationen resp. Provisionen der Agenten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben.

§. 28.

Der Verwaltungs-Rath erhält eine jährliche Tantième und zwar der Vorsitzende von Ein pCt., dessen Stellvertreter von Drei Viertel pCt., die übrigen fünf Mitglieder jedes von fünf Achtel pCt. des laut §. 39 ermittelten Reingewinnes.

Als Minimum der dem Verwaltungs-Rathe zu gewährenden jährlichen Remuneration werden festgesetzt für den Vorsitzenden 500 Thlr., für dessen Vertreter 400 Thlr. und für jedes der übrigen fünf Mitglieder 300 Thlr.

Mit Rücksicht auf die, dem Verwaltungs-Rathe obliegenden, organisirenden Vorarbeiten soll solche bereits für das laufende Jahr zum Vollen gewährt werden. Die Stellvertreter erhalten keine Tantième.

§. 29.

Das Amt eines Verwaltungs-Rathes erlischt, außer in dem Falle des §. 21, wenn das Mitglied sich nicht mehr im Besitze von 10 Aktien befindet, cfr. §. 23, wenn es in Konkurs geräth, oder wenn es mit dem Verluste oder der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit rechtskräftig belegt worden ist.

§. 30.

Legt ein Verwaltungs-Rath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Raths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungs-Rath muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen. Doch bedarf ein solcher Beschluß der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Stettin.

IV. Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 31.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des Monats Mai statt. Die Einberufung zu derselben geschieht durch den Verwaltungs-Rath und wird durch die im §. 12 genannten Zeitungen zweimal, das erstemal wenigstens vier Wochen vor dem Termine, bekannt gemacht. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungs-Rath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Aktionär auf Verlangen mitzutheilenden, Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die er dazu geeignet findet.

Den Aktionären steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungs-Rath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen werden ferner drei Revisoren gewählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben.

Diese Revisoren haben spätestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres dem Verwaltungs-Rath zur Mittheilung an die General-Versammlung ihren Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

Falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungs-Rathes nichts zu erinnern ist, ertheilt die General-Versammlung demselben die Decharge.

Der Verwaltungs-Rath dechargirt demnächst die Direktion.

§. 32.

Die Aktionäre, als solche, haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut, §. 31, dem Verwaltungs-Rathe zur Pflicht macht.

§. 33.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach den Beschlüssen des Verwaltungs-Rathes oder auf den schriftlichen Antrag von Aktionären, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungs-Rath verpflichtet, sobald neue Einschüsse gefordert werden. Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung. Dem Antrage der Aktionäre auf Konvokation zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungs-Rath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 34.

Ein dazu von dem Verwaltungs-Rathe berufener Notar oder Gerichtsperson führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und durch deren Ausfertigung namentlich auch die Legitimation des Verwaltungs-Rathes geführt wird, bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 35.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter; er bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Gestimmt wird nach Stimmzetteln und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In der General-Versammlung hat der Inhaber von

1—10	Aktien	1	Stimme,
11—20	„	2	„
21—30	„	3	„
31—40	„	4	„
41—50	„	5	„
51—60	„	6	„
61—70	„	7	„
71—80	„	8	„
81—90	„	9	„
91 und noch mehr	Aktien	10	„

Die Vertretung ist nur durch Aktionäre zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch eine schriftliche, dem Verwaltungs-Rathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Aktionär kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als 20 Stimmen repräsentiren.

Eine General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens Einhundert Stimmen darin vertreten sind.

§. 36.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen, Korporationen und öffentliche Institute durch

Digitized by Google

Beilage B.

Vierzehn Tage (Zwei Monate) nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der GERMANIA, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, bei ..... in ..... die Summe von Hundert (Dreihundert) Thalern Preuß. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen 30 Jahren, längstens also bis zum ..... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in ..... präsentirt wird.

Beilage C.

GERMANIA,

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin,

genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom .....

Aktie Nro. [redacted]

über Thlr. 500 Preuß. Crt.

Nachdem Herr ..... diese Aktie durch baaren Einschuß von Hundert Thalern Preuß. Crt. und Niederlegung von Sola-Wechseln im Belaufe von Thlr. 400 Preuß. Crt. erworben und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen Aushändigung derselben zu erheben.

Diese Aktie kann ohne schriftliche, auf derselben zu vermerkende Genehmigung des Verwaltungs-Raths nicht veräußert oder verpfändet werden.

Stettin, den ....ten ..... 18....

Der Verwaltungsrath. **Die Direktion.**

Schema zum Dividenden-Schein.

Serie I.
Nr. 1—10.

Dividenden-Schein zur Aktie Nr. [redacted]

der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

GERMANIA

zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Dividenden-Scheins empfängt Inhaber am 1. Juni 18... denjenigen Antheil an dem Reingewinne des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18... pro Aktie zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Scheins als zum Zahlungsempfange für legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb 5 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (Trockener Stempel.) **Die Direktion.**

Schema zum Talon.

Talon zur Aktie Nr. [redacted]

der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

GERMANIA

zu Stettin.

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Inhaber die (zweite) Serie der Dividenden-Scheine Nr. 1—10.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Inhaber dieses Talons für legitimirt zu erachten.

Der Verwaltungsrath. (Trockener Stempel.) **Die Direktion.**

Druck von C. R. Schurich.

Digitized by Google

ihre Disponenten oder Vertreter in der General-Versammlung repräsentirt, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind

§. 37.

Wer in den General-Versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen. — In den ordentlichen sowohl wie in den außerordentlichen General-Versammlungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche ein anderes Stimmen-Verhältniß im Statut ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 38.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

V. Abschnitt.

Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinnvertheilungen.

§. 39.

Aus der Jahres-Einnahme werden zunächst entnommen:

a) die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge;
b) die in den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risiko zurückzustellende Reserve;
c) eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungs-Verträge der Gesellschaft fällig gewordenen noch unbezahlten Forderungen;
d) die laufenden Verwaltungskosten;
e) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn. Aus demselben werden zunächst 10 pCt. zur Ansammlung einer Kapital-Reserve bis zum Betrage von 300,000 Thlr. zurückgelegt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse wird die Tantième, resp. Remuneration an die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und der Direktion berechnet, und endlich der nach Auszahlung derselben sich noch ergebende Ueberschuß als Dividende an die Aktionäre vertheilt. — Sollte die Jahres-Einnahme nach Entnahme der Reserven ad a, b, c nicht ausreichen, um die Ausgaben ad d und e zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Kapital-Reserve, demnächst, sofern diese nicht ausreicht, aus dem Grund-Kapitale, welches, ehe eine Dividenden-Zahlung ferner erfolgen kann, wieder ergänzt werden muß.

§. 40.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direktion aufgestellt, dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und Feststellung übergeben sein und demnächst durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht werden. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt am 1. Juni jeden Jahres.

§. 41.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts, so wie der Interessen der Versicherten, ernennt die Staats-Regierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Rathes, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, so wie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen.

VI. Abschnitt.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft findet außer den übrigen, im Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten, Fällen nur statt,

a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grund-Kapitals verloren gegangen, und wenn bei Eintritt dieses Falles in der dann folgenden General-Versammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen worden ist, und die Mittel dazu nachgewiesen werden;
b) wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der ausgegebenen Aktien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen, in welchem letzteren Falle jedoch die desfallsige Beschlußnahme der landesherrlichen Genehmigung unterliegt.

§. 44.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung der Direktion oder einer besonderen Kommission übertragen.

§. 45.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf, und eine Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens findet nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen Statt. Denselben zuwiderhandelnd sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verantwortlich.

§. 46.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 6 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte nicht eher beginnen, bis sie dem Königlichen Kommissare die durch §. 5 bestimmte Einlieferung von Baarschaft und Wechseln nachgewiesen hat, und der Königliche Kommissar hierüber in den §. 12 erwähnten Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen hat, deren Kosten die Gesellschaft trägt.

Beilage A

Am ..... 186... zahle ich zu Stettin gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der GERMANIA, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin, die Summe von Fünfzig Thalern Pr. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

.....

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 29. Juni 1864. № 54.

Bekanntmachungen der Behörden.

431. praes. 24/6 64.

Ediktalladung.

(Striebel gegen Zorn und Cons. wegen Vermögenstheilung betr.)

Auf Klage der Viktoria Striebel, Hucklerswittwe in Mindelheim gegen die Wirthsfrau Scholastika Zorn in Kempten, den Metzgergesellen Johann Striebel und den Hammerschmiedsgesellen Anton Striebel von Mindelheim wegen Vermögenstheilung vom 30. April ds. Js. hat das unterfertigte Gericht mit Beschluß vom 21. Mai 1864 die Beklagten zur Bildung einer Streitgenossenschaft und Aufstellung eines gemeinschaftlichen Anwalts, sowie zur Abgabe der Vernehmlassung durch Letztern innerhalb 30 Tagen Frist unter der Rechtsfolge aufgefordert, daß in ihrem Ungehorsamsfalle die Streitgenossenschaft von Amtswegen gebildet und den Beklagten auf ihre Kosten ein gemeinschaftlicher Vertreter beigegeben werden würde.

Diese Aufforderung und Ladung kann dem Mitbeklagten, Hammerschmiedsgesellen Anton Striebel, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nicht zugestellt werden und ergeht daher dieselbe gemäß Gerichtsbeschluß vom Heutigen auf gegenwärtigem ediktalem Wege. Hiebei wird Anton Striebel weiters aufgefordert, innerhalb obiger Frist von 30 Tagen einen Insinuationsmandatar hierorts um so gewisser aufzustellen, als sonst alle weiteren künftigen richterlichen Verfügungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und auf diese Weise als rite insinuirt erachtet werden würden.

Memmingen, den 21. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Osterrieder.

---

432. praes. 26/6 64.

Bekanntmachung.

(Stellvertretung des kgl. Landrichters zu Babenhausen betr.)

Es wird hiemit nach Vorschrift des Art. 21 des Ge-

Digitized by Google

richtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß als ständiger Stellvertreter des kgl. Landrichters zu Babenhausen der kgl. Landgerichtsassessor Raimund Hocheneggee in Krumbach aufgestellt worden ist.

Memmingen, den 22. Juni 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

433. praes. 23/6 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlvergehen bei Wirth Johann Platzer von Horgau.)

In der Nacht vom 31. vor. Mts. bis 1. ds. Mts. wurden dem Wirth Joh. Platzer in Horgau, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, zwei rindlederne Rückriemen und eben solche Halftern der Pferdgeschirre, werth 16 fl. entwendet; an den beiden Rückriemen befindet sich eine Messingverzierung, bestehend in messingenen Rosen und Ringen; einer der Riemen hat zwei beiläufig einen Schuh lange s. g. Stößelketten in den Strangen; an den beiden Halftern befinden sich je zwei messingene Schnallen.

Ich ersuche um Spähe-verfügung und Mittheilung eines allenfallsigen Ergebnisses.

Augsburg, den 20. Juni 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Schwingfad.

---

434. praes. 27/6 64.

Spähe-verfügung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Rebmannes Michael Bühle von Bettnau.)

Am Montag den 30. ds. Mts. Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr ist, mittelst Einbruchs aus dem Wohnhause des Rebmannes Michael Bühle in Bettnau, Gemeinde Bodolz, Landgerichts Lindau, entwendet worden:

eine kleine Pistole, einläufig, mit Schaft von Nußbaumholz und Kapselfeuer, werth 1 fl. 30 kr.,

an österreichischen Guldenstücken, Fünffrankenthalern, einfachen Guldenstücken und kleiner Münze zusammen 19 fl. 20 kr.,

ein silberner Rosenkranz mit 10 silbernen Perlen und silbernem Kreuze, werth 3 fl. 30 kr.,

2 goldene Ringe, massiv, mit je einem goldenen Plättchen versehen, an deren beiden Seiten Verzierungen eingravirt; auf einem Plättchen sind 2 Strichlein eingemerkt, werth je 3 fl.;

Verdacht fällt auf eine Mannsperson, welche zur kritischen Zeit hinter dem Hause des Bühle an einem Kornfelde liegend gesehen wurde.

Dieselbe kann nicht näher beschrieben werden, als daß sie zwischen 30—40 Jahren gewesen sein mag, im Gesichte gebräunt und glaublich bartlos.

Ich ersuche um Spähe.

Kempten, den 23. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

435. praes. 28/6 64.

Edictal-Ladung.

Forderungen an den Nachlaß des unterm 16. ds. Mts.

verstorbenen Müllermeisters Ignaz Siegel von Niedersonthofen, in soweit sie nicht bereits gerichtsbekannt, sind binnen

30 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Nachlaßmasse hieroris anzumelden.

Immenstadt, den 20. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

436. praes. 25/6 64.

Spähe-Verfügung.

Am 10. ds. Mts. wurde dem Söldner Gottlieb Prinz von Vorholz, Gemeinde Meierhöfen, ein blauer, baumwollener Regenschirm im angeblichen Werthe von 1 fl 30 kr. entwendet.

Verdacht fällt auf den Taglöhner Joseph Raith von Oberried, Gemeinde Heimenkirch, und den Bäckergesellen Anton Herrmann von hier, beide zur Zeit von ihrer Heimath abwesend.

Ich ersuche um Spähe und Mittheilung eines günstigen Resultates.

Weiler, den 22. Juni 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte

v. Wachter.

---

437. praes. 25/6 64.

Bekanntmachung.

Aus der von dem im Jahre 1859 verstorbenen kgl. bayer. Regierungs- und Fiskalrath Xaver Eyb dahier gegründeten Stiftung sind pro 1863/64 zwei Stipendien im

Gesammtbetrage von 100 fl. an dürftige Studierende zu vergeben.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zufolge der Stiftungs-Urkunde nur Neuburger Bürgerssöhne ohne Unterschied der Confession und neben diesen etwaige Verwandte des Stifters zum Genusse zugelassen werden können.

Bewerbungsgesuche — mit Dürftigkeits- und Würdigkeits-Zeugnissen belegt — sind bis zum 15. Juli lfd. Js. bei dem unterfertigten Magistrate, welchem auch die Ausscheidung obigen Betrages in zwei Quoten vorbehalten bleibt, einzureichen.

Neuburg, den 23. Juni 1864.

Stadt-Magistrat.

Sing.

Burgstaller.

---

438. praes. 24/6 64.

Verhafts-Befehl.

Die diesseitigen Soldaten Joseph Fackler von Unterrammingen, Bezirksamts Mindelheim, und Kaspar Dopfer von Leeder, Bezirksamts Kaufbeuren, sind eines Diebstahlvergehens verdächtig.

Da dieselben nun am 25. April l. Js. flüchtig geworden und vom Regimente desertirt sind, so werden in Gemäßheit des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, dieselben im Betretungsfalle verhaften und anher abliefern zu lassen.

Signalement des Soldaten Kaspar Dopfer.

Alter: 24 Jahre, Größe: 5' 10" 11"', Haare: blond, Stirn: hoch, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: breit, Bart: ohne, Kinn: spitzig, Gesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

Signalement des Joseph Fackler.

Alter: 23 Jahre, Größe: 5′ 8″ 8‴, Haare: schwarzbraun, Stirn: breit, Augen: braun, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Bart: schwarzen Schnurrbart, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Beide haben an Monturstücken mitgenommen:

1 Militärschirmmütze, 1 Ordonanzhalsbinde, 1 Spenser, 1 Reithose, 1 Hemd, 1 Unterhose und 1 Paar Halbstiefel mit Sporn, wovon jedoch die zwei Militärschirmmützen und Ordonanzhalsbinden, nebst dem Spenser des Kaspar Döpfer bereits wieder zu Gerichtshanden gebracht worden sind.

Dillingen, den 22. Juni 1864.

Das kgl. bayer. 3. Chevaulegersregiment (Herzog Maximilian).

v. Jenisch, Oberst.

---

439. praes. 25/6 64.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) nach Vertrag vom 14. l. Mts. Herr Zacharias Reutlinger, Vorsänger zu Wallerstein, und dessen Ehefrau Hanna, geborne Bechhöfer;

2) Herr Franz Waitzmann, Wagnermeister von Deiningen und dessen Ehefrau Katharina, geborne Hertle, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Nördlingen, den 20. Juni 1864.

Erhard, kgl. Notar.

---

440. praes. 25/6 64.

Bekanntmachung.

Der Schirmfabrikant Andreas Endl dahier und dessen Ehefrau Emilie, geborne Sturm, haben die bisher zwischen ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft mittels notariellen Vertrages vom Heutigen aufgehoben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nördlingen, den 24. Juni 1864.

Arendts, kgl. Notar.

---

441. (b) praes. 3/4 64.

Amortisations-Edikt.

Vom kais. kgl. städtisch delegirten Bezirksgerichte Feldkirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des hiesigen Handlungshauses Karl Ganahl und Comp. in die Einleitung der Amortisirung eines in Verlust gerathenen von der königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank-Filiale in Lindau, dem eben genannten Handlungshause für 55 Stück jedes zu tausend Gulden Conv.-Münze, deponirte Ferdinand-Nordbahn-Prioritätsobligationen am 31. Mai 1862 unter Nr. 3308 ausgestellten Reverses, gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, welche diesen Revers in Handen haben, oder aus was immer für Gründen einen Anspruch darauf zu haben glauben, hiemit aufgefordert, denselben binnen der Frist

von Einem Jahre von heute an

um so gewisser vorzubringen und ihre vermeinten Rechte geltend zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des Handlungshauses Ganahl und Comp. der Revers als null und nichtig erklärt werden würde.

Feldkirch in Vorarlberg, am 30. März 1864.

Der k. k. Kreisgerichtsrath

Dr. Häusle.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 6. Juli 1864. № 56.

Bekanntmachungen der Behörden.

442. praes. 2/7. 64.

Bekanntmachung.

(Den Posamentiergesellen Joseph Braun von Tauberzell wegen Verlustes seiner Reiselegitimation betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Posamentirgeselle Joseph Braun von Tauberzell, 25 Jahre alt, seinen vom kgl. Bezirksamte Rothenburg ob der Tauber ausgestellten Vorweis auf dem Wege zwischen Memmingen und Mindelheim verloren, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mindelheim, den 28. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

443. praes. 29/6 64.

Bekanntmachung.

(Verlornes Arbeitsbuch betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Buchbindergeselle Paul Wendel von Neuburg a. d. Donau am 18. ds. Mts. auf dem Wege zwischen Aushausen und Nördlingen sein vom Stadtmagistrate Neuburg am 4. Jänner l. Js. ausgestelltes Arbeitsbuch verloren, was hiemit zur Verhütung von Mißbräuchen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, den 26. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Schulz.

---

444. (a) praes. 2/7 64.

Ediktalladung.

(Amortisation von Hypothekforderungen betr.)

In den diesgerichtlichen Hypothekenbüchern sind nachstehende Hypothekforderungen eingetragen:

1) Im Hypothekenbuche für Mittenhausen Bd. I. Num. 16 auf dem Anwesen des Söldners Joseph Bürkle von Fernmittenhausen für den im russischen Feldzuge

Digitized by Google

vermißten Nikolaus Dengler von da 30 fl. Muttergut.

2) Im Hypothekenbuche für Ebenhausen Bd. I. des Lorenz Eisinger von Ebenhausen 80 fl. an verschiedene unbekannte Kreditoren des Barnabas Hirschl von da laut Uebergabsbrief vom 11. März 1829.

3) Im Hypothekenbriefe für Bergheim Bd. II. Num. 96 des Jakob Kaufmann von Hennenweidach 400 fl. für die landesabwesenden Brüder Joseph und Wolfgang Resch von Nähermittenhausen.

4) Im Hypothekenbuche für Burgheim Bd. III. Nr. 231 des Martin Stepperger von Burgheim, 50 fl. für Martin Färber von Ortlfing und 50 fl. für die Bauerswittwe Appel von Ortlfing laut Uebergabsvertrags vom 6. September 1818.

5) Im Hypothekenbuche für Hollenbach Bd. II. Num. 136 des Mathias Ratzenberger von Hollenbach 150 fl. Kaufschilling für Andreas Reiser von da.

6) Im Hypothekenbuche für Burgheim Bd. III. Nr. 214 des Michael Schmelzer von Burgheim — 40 fl. Kaufschilling an die Landrichter Kapaun'schen Relikten in München laut Kaufbrief vom 15. Dezember 1804.

7) Im Hypothekenbuche für Reichertshofen Bd. I. Num. 145 des Wirths Xaver Heckl für Ignaz Metzger von Reichertshofen 33 fl. 20 kr. laut Hypothekenbrief vom 19. Juli 1827.

Da Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlungen an gerechnet mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit auf Antrag der Hypothekenobjektebesitzer an diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, die Aufforderung,

binnen 6 Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderungen als erloschen erklärt und gelöscht werden würden.

Neuburg, den 27. Juni 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

B. v.

Mayrock, Assessor.

---

445. praes. 27/6 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über den geisteskranken Söldner Joseph Anton Altmaier von Türkheim betr.)

Der wegen Geisteskrankheit seit 9. September 1853 unter Pflegschaft gestellte Joseph Anton Altmaier in Türkheim, früher in Baisweil, ist nach bezirksärztlichem Gutachten nunmehr genesen und wird deßhalb nach Antrag seiner Ehefrau und seines Pflegers aus der Pflegschaft entlassen, in die selbstständige Verwaltung seines Vermögens eingewiesen und dieses hiemit veröffentlichet.

Türkheim, den 22. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bernhuber, Landrichter.

Biersack, Assessor.

---

446. praes. 28/6 64.

Ediktal-Ladung.

(Wieland gegen Meder wegen Alimente betr.)

In rubr. Sache wird dem ledigen Maurergesellen Georg Meder von Schäffstall eröffnet, daß das von ihm unterm 13. Juni vorigen Jahres gemachte Offert von der Klagepartei angenommen wurde und wird derselbe deßhalb beauftragt 10 fl. Tauf- und Kindbettkosten, 36 fl. zweijährige Alimente vom 2. August 1862 bis dahin 1864, ferner 15 fl. 23 kr. erwachsene Anwaltskosten, in Summa 61 fl.

Digitized by Google

23 kr. binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen.

Da dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, wird derselbe beauftragt, denselben ehestens bekannt zu geben, und binnen 14 Tagen einen Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, widrigenfalls alle künftigen Dekrete lediglich an die Gerichtstafel angeheftet, und so ihm als richtig zugestellt erachtet werden.

Zugleich wird dem Beklagten eröffnet, daß das Doppelte des klägerischen Antrages in der dießgerichtlichen Registratur zur Empfangnahme bereit liege.

Donauwörth, den 23. Juni 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kurz.

---

447. (c) praes. 27/5 64.

Edictal-Ladung.

(Verschollenheit und Todeserklärung des Georg Hartmann von Großaitingen betreffend.)

Der ledige Söldnerssohn Georg Hartmann von Großaitingen, geboren den 5. Mai 1783, machte als Soldat des kgl. 11. Infanterieregiments den russischen Feldzug im Jahre 1813 mit und ist seitdem von seinem Leben und Aufenthaltsorte nichts mehr bekannt geworden.

Auf Antrag des als Erben aufgetretenen Dienstknechts Eugen Hartmann von Großaitingen ergeht nun an den genannten Georg Hartmann oder dessen legitime Descendenz oder sonstigen Personen, welche Ansprüche an das Vermögen des Georg Hartmann rechtlich zu machen haben, die Aufforderung, sich

binnen 6 Monaten von heute an

dahier zu melden und ihre Ansprüche an das in einem auf dem Anwesen des Xaver Leimer von Großaitingen hypothekarisch versicherten Kapitale von 100 fl. bestehenden Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Georg Hartmann für todt und descendenzlos verstorben erklärt, alle diejenigen aber, welche ihre Ansprüche an das Vermögen des Georg Hartmann nicht angemeldet haben würden, nicht weiter gehört und das Vermögen dem genannten Eugen Hartmann als Erben ohne Caution ausgeantwortet würde.

Schwabmünchen, den 23. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

448. praes. 1/7 64.

Spähe verfügung.

Der ledige, sicherheitsgefährliche Säcklergeselle Dominikus Schön von Kirchheim hat sich der durch Beschluß des kgl. Bezirksamtes Mindelheim vom 14. Juni d. Js. über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen und treibt sich wahrscheinlich geschäfts- und arbeitslos umher.

Ich ersuche denselben im Betretungsfalle aufgreifen und an mich abliefern zu lassen.

Türkheim, den 28. Juni 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte

Hildenbrand.

---

449. praes. 30/6 64.

Urtheil.

(Untersuchung wider den Soldaten Xaver Mayer des 15. Infanterieregiments König Johann von Sachsen wegen Meineides und Diebstahls betr.)

Das angeordnete Kriegsgericht erkennt in Sachen des Xaver Mayer, 25 Jahre alt, geboren zu Illertissen, kgl. Bezirksamts daselbst im Kreise Schwaben und Neuburg, Soldaten der 10. Compagnie des k. 15. Infanterie-Regiments König Johann von Sachsen, wegen Meineides, Diebstahles im Dienste u. s. w. in contumaciam zu Recht was folgt:

I. Soldat Xaver Mayer ist schuldig:

Digitized by Google

a) des gemeinen Verbrechens des Meineides,

b) des militärischen Verbrechens des Diebstahles im Dienste,

c) der Uebertretung des Diebstahles.

II. Er wird hierwegen unter Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels mit Zuchthaus in der Dauer von acht Jahren und dem Verluste der Fähigkeit einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen, bestraft.

III. Für den Rest seiner Dienstzeit bleibt er den in den §§. 45 u. 76 des Heerergänzungsgesetzes ausgesprochenen Verbindlichkeiten unterworfen.

IV. Die Kosten der Untersuchung und der erstmaligen Aburtheilung fallen mit regressorischem Vorbehalte an ein allenfallsiges künftiges Vermögen des Verurtheilten, dagegen die der zweitmaligen Aburtheilung ohne solchen Vorbehalt dem Militär-Aerar, die des Strafvollzuges aber, insoweit sie nicht durch Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden können, der Staatskassa im Allgemeinen zur Last.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Also erkannt.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Die kgl. Commandantschaft.

v. Weinrich, Major als Vorsitzender.

Schleicher, Regm.-Auditor.

Schweiger, Aktuar, als Protokollführer.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchung wider Xaver Mayer, 25 Jahre alt, gebürtig von Illertissen, Bezirksamts daselbst, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, Soldaten im 15. Infanterie-Regimente König Johann von Sachsen, wegen Meineides und Diebstahles zu Recht, was folgt:

I. Es werde das bei der Kommandantschaft Augsburg in contumaciam gefällte Kriegsgerichts-Urtheil vom 12. vor. Mts. im Schuldausspruche Abs. I. Lit. a—c bestätiget, und

II. der Angeklagte, Soldat Xaver Mayer unter Fortweisung vom Heere mittelst Laufzettels mit Zuchthaus in der Dauer von fünf Jahren bestraft;

III. seien die Urtheilssätze III. u. IV. mit der Modifikation zu bestätigen, daß die Kosten der zweiten kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung mit Regreßvorbehalt, jene der ersten dagegen unbedingt dem Militärärar zur Last fallen.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Also erkannt.

München, den 17. Juni 1864.

Kgl. Generalauditoriat.

von Heß, Generallieutenant, Präsident.

Ihrl, Auditor.

450. praes. 4/7 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Zusmarshausen werde ich am

Freitag den 15. d. Mts.

Vormittags 8 Uhr

beginnend zu Altenmünster im Sterbehause die zum Nachlasse der verstorbenen Wirthswittwe Franziska Mayerhofer von Altenmünster gehörige Mobiliarschaft, bestehend in Meubeln, Betten, Frauenkleidern, Leinwand, und sonstigen Einrichtungsgegenständen öffentlich versteigern, wozu Käufer hiemit eingeladen werden.

Zusmarshausen, den 2. Juli 1864.

Dr. Rösl, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 9. Juli 1864. № 57.

Bekanntmachungen der Behörden.

451. praes. 5/7 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Hafnergeselle Karl Dannheimer von Kempten das ihm vom Stadtmagistrate Kempten unterm 3. Dezember 1861 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Bruck nach Augsburg verloren, was hiemit zur Anzeige gebracht wird.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Saile.

Eckhofer.

---

452. praes. 5/7 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg verordnet wegen des am Sonntag den 26. v. Mts. Abends bei Buchbindermeister Anton Wolf in Oberknöringen, kgl. Landgerichts Burgau, verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Buchbindergesellen Franz Joseph Mayerböck von Breitenbrunn, kgl. Landgerichts Mindelheim, im Hinblick auf Art. 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom gleichen Tage zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen. Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem Mayerböck vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Der Beschrieb des Franz Joseph Mayerböck kann dahin gegeben werden, daß derselbe 25 Jahre alt, mittlerer Größe sei, breite Stirn und Nase, braune Haare und Augen, ziemlich großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und ovale Gesichtsform, sowie untersetzten Körperbau habe,

Digitized by Google

auch zur Zeit des Diebstahls einen kleinen Schnurrbart getragen habe.

Die entwendeten Gegenstände sind:

1) eine goldene Ankeruhr mit doppeltem goldenen Deckel, weißporzellainenem Zifferblatt, blaustählernen durchbrochenen Zeigern und römischen Ziffern, von rückwärts aufzuziehen, der äußere Deckel ist ein Springdeckel, werth 65 fl.;
2) eine 10 Zoll lange goldene schlangenartige Schuppenkette, werth 28 fl.;
3) ein goldener Siegelring mit den Buchstaben „A. V.“, werth 18 fl.;
4) beiläufig 5 Buch Buchbinder- oder Malergold, werth 25 fl.;
5) ein halbes Buch Zwischengold, werth 2 fl. 30 kr.;
6) ein Gebetbuch mit dem Titel „Katholisches Gebetbuch“ mit silberner Schließe, braunem Einband und von erhabener Presse, werth 5 fl.;
7) ein detto mit dem Titel „Schritte zur Liebe Gottes“ mit silberner Schließe, mit braunem Einband und von erhabener Presse, werth 4 fl.;
8) 2 Gebetbücher, jedes mit dem Titel „Neige o Herr dein Ohr und erhöre mich“ von K. A. Nack in Augsburg, glatt, die Farbe kann nicht angegeben werden, werth 4 fl.;
9) ein Doppelterzerol mit blaustählernen Läufen und braunlakirtem Schaft, werth 8 fl.;
10) 4 Packete versilberte Stiften zu Silberschloß bestimmt, werth 6 fl. 24 kr.;
11) ein Hund von brauner Farbe, mit gestutzten Ohren, ohne Schweif, männlichen Geschlechts, geschnitten, auf den Ruf „Minkerle“ gehend, Rattenfängerart, werth 5 fl. 24 kr.;
12) ein Hausschlüssel, werth 12 kr.

Augsburg, den 2. Juli 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Schwingfack.

---

453. praes. 4/7 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des nach Art. 300 des Strafgesetzbuches als Verbrechen strafbaren an der Webersehefrau Elisabetha Wiedersohner von Untergermaringen verübten Raubes, den dieser That verdächtigen Hufschmiedsgesellen Anton Striebel aus Mindelheim zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Anton Striebel vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 29. Juni 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

454. praes. 4/7 64.

Bekanntmachung.

(Offener Vorweis des Sebastian Meyer von Willishausen betr.)

Sebastian Meyer von Willishausen erhielt unterm 18. März 1864, sub Nr. 17,605, von hoher Kreisregierung von Schwaben und Neuburg einen offenen Vorweis zur Production mit einer Drehorgel für den genannten Regierungsbezirk auf die Dauer des Kalenderjahres 1864.

Diesen Vorweis will Sebastian Meyer in der Gegend von Kaufbeuren am 21. Juni l. Js. verloren haben.

Digitized by Google

was hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauches, im Auffindungsfalle zur Anhersendung dieses offenen Vorweises veröffentlicht wird.

Zusmarshausen, den 2. Juli 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Rothenhöfer.

---

455. praes. 5/7 64.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Michael Haug von Döpshofen hat auf dem Wege von Haunstetten bis zur neuen Kaserne auf dem Lechfelde sein ihm am 23. ds. Mts. ausgefertigtes Dienstbuch verloren.

Dies wird zur Verhütung von etwaigen Mißbräuchen bekannt gegeben.

Augsburg, den 27. Juni 1864.

Kgl. Bezirksamt.

v. n.

Zenger, kgl. Assessor.

---

456. praes. 6/7 64.

Bekanntmachung.

Der Soldat Joseph Weiß vom 1. kgl. Infanterie-Regimente will zwischen Horgau und Zusmarshausen seinen Urlaubspaß verloren haben, was hiemit bekannt gemacht wird.

Neu-Ulm, den 5. Juli 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Müller.

---

457. praes. 7/7 64.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines städtischen Polizeisoldaten betr.)

Beim Stadtmagistrat Kaufbeuren kommt mit dem 1. August d. Js. die Stelle eines städtischen Polizeisoldaten in Erledigung.

Mit dieser Stelle, welche jedoch jederzeit widerruflich ist, und keinerlei Aussicht auf Definitivum oder Pensionsansprüche bietet, ist ein monatlicher fixer Gehalt von 22 fl. und eine jährliche Monturgeld-Entschädigung von 25 fl. verbunden.

Bewerber um dieselbe werden hiemit aufgefordert, ihre mit amtlichen Zeugnissen über Unbescholtenheit und Brauchbarkeit belegten Gesuche längstens bis

Montag, den 25. ds. Mts.

portofrei dahier einzureichen.

Kaufbeuren, den 5. Juli 1864.

Stadt-Magistrat.

Walch, Bürgermeister.

---

458. praes. 4/7 64.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für den gesammten Zeichnungsunterricht an der Gewerbsschule zu Neuburg a/D. betr.)

An der hiesigen Gewerbeschule ist bis zum 1. Oktober lfd. Js. die Lehrstelle für den gesammten Zeichnungs-Unterricht mit dem Normalgehalte von 700 fl. und dem Anspruche auf 6jährige Dienstesalter-Zulagen von je 125 fl. wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch die Verbindlichkeit zur Unterrichtsertheilung an der mit der Gewerbeschule vereinigten Handwerkerfortbildungsschule verbunden ist, werden eingeladen, ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie sittliche und staatsbürgerliche Unbescholtenheit längstens

bis zum 30. ds. Mts.

Digitized by Google

bei dem unterfertigten Stadtmagistrate, welchem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Neuburg, den 1. Juli 1864.

Stadt-Magistrat.

Sing.

Burgstaller.

---

459. praes. 3/7 64.

Anwesens-Verkauf.

(Demmler gegen Kniele p. deb. betr.)

Im Auftrage des k. Landgerichts Mindelheim werde ich am

Mittwoch den 17. August ds. Js.

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Metzgers Bernhard Kniele Hausnummer 266 zu Mindelheim öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen besteht aus:

I. Wohnhaus mit den Grundstücken Pl.-Nr. 726 am Unterraminger Fußweg, Krautbeet zu 5 Dezimalen, Pl.-Nr. 1069 Eichettheil im langen Grund, Wiese zu 55 Dezimalen, Pl.-Nr. 3110 Hopfengarten auf dem Katharinenberg zu 60 Dezimalen, Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, zusammen geschätzt auf 2645 fl.

II. Reale Metzgergerechtsame geschätzt auf 100 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Zur Versteigerung können nur solche Personen zugelassen werden, deren Vermögensverhältnisse mir bekannt sind oder welche sich hierüber genügend ausweisen können.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermin bekannt gegeben werden und können bis dahin die Schätzungsverhandlung sowie der Grundsteuerkataster-Auszug in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Mindelheim, den 28. Juni 1864.

Rosenberg, kgl. Notar.

---

460. praes. 4/7 64.

Versteigerung.

(Fluhr gegen Fluhr wegen Forderung.)

In Folge gerichtlicher Verfügung versteigere ich in der Streitsache Fluhr gegen Fluhr wegen Forderung nachstehende Realitäten in der Steuergemeinde Füßen gelegen:

Pl.-Nr. 159 Wohnhaus, zwei Dezimalen, halben Antheil an der ganzen Fläche zu vier Dezimalen, Haus-Nummer 66 1/2 in der Stadt Füßen, geschätzt zu 1100 fl.;

Pl.-Nr. 160 Nebengebäude mit Hofraum vier Dezimalen 250 fl.;

Pl.-Nr. 164 1/2 Wurzgärtl beim Hause, ein Dezimal 12 fl.;

Pl.-Nr. 1066 Froschenseeangeracker ein Tagwerk einundsiebenzig Dezimalen 308 fl.;

Pl.-Nr. 1959 Wasenmoostheil neunzig Dezimalen 100 fl.; Gemeinderecht mit Zugehör 150 fl.;

Pl.-Nr. 2169 Roßweidtheil, Wiese achtundsechzig Dezimalen 36 fl.;

Pl.-Nr. 2453, Galgenbichltheil, Wiese, 71 Dezm., 71 fl.;

Pl.-Nr. 598 1/13 Garten sechs Dezimalen 72 fl.;

Pl.-Nr. 2454 Galgenbichltheil einundsiebenzig Dez. 71 fl.;

Pl.-Nr. 1658 Weidachanger-Acker ein Tagwerk sechzehn Dezimalen 313 fl.;

Darauf haften zur Zeit 1550 fl. Hypothekschulden.

Tagsfahrt zur Versteigerung steht an auf:

Dienstag den 16. August 1864

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei, und richtet sich die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir nichtbekannte Steigerer haben sich vorerst über Person und Vermögen bei mir gehörig auszuweisen, und können Schätzung, Steuerkataster und Auszug aus dem Hypothekenbuche in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Füßen, den 27. Juni 1864.

Riebel, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 13. Juli 1864. № 58.

Bekanntmachungen der Behörden.

461. praes. 7/7 64.

Bekanntmachung.

(Urlaubsgesuch des kgl. Notars Müller dahier betr.)

Dem kgl. Notar Max Müller zu Augsburg wurde durch hohe Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juni l. Js. ein sechswöchentlicher Geschäftsurlaub ertheilt und der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Anton Aichinger zu Augsburg als Notariatsverweser für die Dauer des erwähnten Urlaubs aufgestellt.

Derselbe wurde am 2. Juli l. Js. vom unterzeichneten Gerichte als Notariatsverweser gesetzlich verpflichtet, und wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 4. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

462. praes. 11/7 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahlverbrechens bei den Söldnersehleuten Barth. und Katharina Lang von Aretsried.)

Am Dienstag den 5. ds. Mts. Vormittags 8—11 Uhr wurden bei den Söldnersehleuten Bartholomäus und Katharina Lang von Aretsried, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, mittelst Gewaltanwendung entwendet:

1) ein Mantel von hellblauem Tuche, dessen Oberkragen fast gleiche Länge mit dem Mantel hat, gefüttert mit flächsenem weißgebleichtem Tuche, am Hals mit Knöpfen statt einer eigentlichen Schließe versehen und am Hals mit einem umgelegten Kragen von gleichem Tuche, werth 20 fl.;
2) ein Rock von russischgrünem Tuche mit grauem Kanefas gefüttert, mit Knöpfen von schwarzem Horn, fast neu, werth 11 fl.;
3) ein schwarzseidenes Halstuch, werth 48 kr.;

Digitized by Google

4) zwei leinene Hemden, auf der Bruſt mit „B. B." durch weißen Faden gemerkt, werth 2 fl.;
5) 15 Sechſerknöpfe mit Haften, werth 1 fl. 48 kr.;
6) ein ſilberner Fingerring, ſogenannter Reif, werth 30 kr.;
7) eine ſilberne Haarnadel, werth 30 kr.;
8) 13 fl. 48 kr. Baargeld, in Sechſern und Groſchen beſtehend, befindlich in einem ſchwarzledernen Zugbeutel, werth 2 kr.;
9) 3 fl. Baargeld, beſtehend in 1 Guldenſtück und das übrige in Sechſern in einem kleineren Zugbeutelchen, werth 2 kr.;
10) ein halbſeidener Schurz, roth und blau geſtreift, werth 2 fl.;
11) ein ſeidenes Halstuch, ſchwarz, roth und gelb geſtreift, werth 2 fl.;
12) ein ſchwarzſeidenes Halstuch, werth 2 fl.;
13) ein neues leinenes Weibshemd ohne beſonderes Kennzeichen, werth 1 fl.;
14) ein ſilberner Fingerring, ſ. g. Reifring, werth 1 fl.;
15) ein ſilberner Fingerring mit drei rothen Steinchen, werth 1 fl.;
16) ein ſchwarzwollener Schurz, werth 1 fl.;
17) zwei goldene ſ. g. Riegelhauben, werth 18 fl.;
18) zwei ganz neue Oberbettüberzüge nebſt Kopfkiſſenüberzügen von Baumwollſtoff mit rothen Streifen, der Boden von weißer Leinwand eingeſetzt, werth 11 fl.;
19) 3 Stück weißgebleichte Leinwand, eins zu 22 Ellen, die beiden andern zu je 15 Ellen, ohne beſonderes Kennzeichen, werth 20 fl. 48 kr.;
20) 2 Stück grobe Leinwand, ſ. g. wergenes Tuch zu je 25 Ellen, werth 15 fl.;
21) an baarem Geld 1200 fl. in beiläufig 10 Schweinsblaſen und Tuchſäckchen ohne irgend ein beſonderes Kennzeichen und all dieſe in einem leinenen Sack; das Geld beſtehend in Kronenthalern, Fünffrankenthalern, Preußenthalern, Zwei- und Einguldenſtücken, ſowie Sechſern, letztere zu beiläufig 150 fl.

Der Diebſtahl dürfte jedenfalls durch mehr als eine Perſon verübt worden ſein.

Ich erſuche um Spähverfügung und Mittheilung eines allenfallſigen Ergebniſſes.

Augsburg, den 7. Juli 1864.

Der Unterſuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Schwingfack.

---

463. praes. 10/7 64.

Spähverfügung.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni l. Js. iſt in die Behauſung der Bauerswittwe Thereſe Alger von Reiter, Gemeinde Bühl, Gerichts Immenſtadt, eingeſtiegen und daraus von einem zur Zeit unbekannten Diebe entwendet worden:

eine ſilberne Sackuhr mit römiſchen Ziffern, meſſingenen Zeigern und ſtählernem Schlüſſel, werth 10 fl.;
eine ſchwarztuchene Joppe mit umgebogenem Kragen und ſchwarzen Knöpfen, dann Futter von ſchwarzem Barchent, werth 10 fl.;
ein neuer rothgeſtreifter Weiberrock von Baumwollſtoff, werth 2 fl. 30 kr.;
ein leerer Salzſack zu 15 kr.;
ein hölzerner Kübel mit 2 Pfund Schweinſchmalz, werth 1 fl. 50 kr.;
ein Hafen mit 5 Pfund Rindſchmalz, werth 2 fl. 30 kr.;
vier Pfund Butter ſammt Schüſſel, werth 2 fl.;
ein ganzer und ein halber Käslaib, 1½ Fuß im Durchmeſſer haltend, werth 2 fl. 15 kr.

Ich erſuche um Spähe und Mittheilung ſachdienſamen Ergebniſſes.

Kempten, den 7. Juli 1864.

Der II. Unterſuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

Digitized by Google

464. praes. 7/7 64.

Ediktal-Ladung.

Der ledige Bauernsohn Joseph Anton Hornstein von Untereinharz, geboren den 29. Mai 1787, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Es ergeht nun an ihn, oder seine allenfallsige Descendenz die Aufforderung,

innerhalb 3 Monaten

ihren dermaligen Aufenthaltsort hierorts anzuzeigen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist Joseph Anton Hornstein als todt erklärt und sein in 150 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Intestaterben ausgeantwortet, sowie die hiefür bestellte Hypothek gelöscht würde.

Immenstadt, den 5. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

— Stegmiller, Assessor.

---

465. praes. 8/7 64.

Bekanntmachung.

(Verschollenheit des vermißten Joseph Braunegger von Oberdorf betr.)

Der am 16. Februar 1792, geborne Joseph Braunegger von Friesenried, ist seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812 vermißt. Derselbe wird hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Monaten von heute an

dahier zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und die im Hypothekenbuche für ihn eingetragenen Rechte gelöscht würden.

Oberdorf, den 2. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

466. praes. 11/7 64.

Aufforderung.

In Sachen der Jos. Bayer'schen Curatel von Gosheim gegen den landesabwesenden Söldnerssohn Sebastian Seefried von Haidmersbrunn wegen Alimentation wird der letztere auf klägerisches Anrufen beauftragt, die für 31. Januar 1862 bis 31. Juli 1864 rückständigen Alimenten und Kleidungskostenbeträge zu 52 fl. 30 kr., dann die auf 2 fl. 48 kr. ermäßigten Anwaltskosten

binnen 4 Wochen

bei Executionsvermeidung zu bezahlen, oder binnen 14 Tagen ausschließender Frist rechtserhebliche Einreden vorzubringen.

Auch hat derselbe binnen gleicher Frist einen Insinuationsmandatar dahier zu bestellen, widrigenfalls alle künftigen Verfügungen an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet und hiedurch für richtig zugestellt erachtet werden.

Monheim, den 2. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurl.:

Geiger.

---

467. praes. 12/7 64.

Erkenntniß.

(Todeserklärung des Georg Riß von Mödingen betr.)

Nachdem der Ediktalladung vom 12. März ds. Js. (Correspondent von und für Deutschland Nr. 149, Augsburger Abendzeitung Nr. 84) zu Folge sich weder Georg Riß oder ein Nachkomme desselben gemeldet hat, so wird derselbe hiemit als todt erklärt und die im Hypothekenbuch Mödingen Bd. I. Seite 505 eingetragene Caution zu 364 fl. 22½ kr. gelöscht.

Dillingen, den 9. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Digitized by Google

468. praes. 11/7 64.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß an der königl. Studienanstalt St. Stephan die Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule am

25. und 26. Juli

abgehalten werde.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Das kgl. Rektorat St. Stephan.

Rauch.

---

469. (a) praes. 6/7 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Loder wegen Hypothekzinsen betr.)

Im Auftrag des königlichen Landgerichts Wertingen

vom 30. v. Mts. empfangen den 5. l. Mts. werde ich das Oekonomiegut Gregenhof in der Gemeinde Worteistetten desselben Gerichts am

Montag den 25. lfd. Mts.

Vormittags von 9 bis 10 Uhr

in dem sogenannten obern Greggenhof-Gebäude wiederholt zur öffentlichen Versteigerung bringen.

Indem ich auf die bezügliche öffentliche Bekanntmachung vom 13. Februar laufenden Jahres — bayerische Zeitung S. 376, Korrespondent S. 376, Augsburger Abendzeitung S. 410, Augsburger Anzeigblatt Nr. 53, Wertinger Bezirksamtsblatt S. 34 und Beilage zum Kreisamtsblatt S. 36 Bezug nehme, bemerke ich, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 5. Juli 1864.

Appel, Notariatsverweser.

Digitized by Google

Statut

der

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Tit. I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den nachstehend bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktien-Gesellschaft nach Artikel 29 und folgende des Rheinischen Handels-Gesetzbuches und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft."

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu M.-Gladbach.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, gegen eine feste Prämie und unter gewissen, auf der auszugebenden Versicherungs-Urkunde bemerkten Bedingungen, im In- und Auslande, die

Das Grundkapital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden. Die Beschlüsse über die weiteren Emissionen und die Erhöhung des Grundkapitals unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 7. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung sollen die Aktionaire auf Auffarderung der Direktion in den §. 15 bezeichneten Blättern auf jede Aktie

a. Thaler 200 baar;

b. Thaler 400 in einem Sola-Wechsel auf einen Monat Sicht;

c. Thaler 400 in einem Sola-Wechsel auf 8 Monat Sicht einzahlen.

Diese Wechsel müssen nach dem sub A. dem Statute beigefügten Formulare ausgestellt und, wenn der Aktionair in einem Lande wohnt, wo die allgemeine deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, mit der Wechselbürgschaft einer von der Direktion genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen deutschen Wechselordnung wohnenden Person versehen sein.

§. 8. Kein Aktionair darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§. 9. Die Aktionaire werden nach Namen, Stand und

der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie ertheilt dem General-Direktor seine Instruktionen. Sie berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsverträge und bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und verfügt zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe. Die Anlegung der disponiblen Fonds darf nur erfolgen durch Darlehne auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt- oder Kreisobligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen oder anderer sicher fundirten Werthpapiere, durch Beleihung von Waaren und Diskontiren guter Wechsel, beides letzterr nach den von der Königlichen Bank befolgten Grundsätzen.

Dagegen kann die Direktion Immobilien nur erwerben und veräußern, soweit dieses zum eigenen Geschäftsbetrieb und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist.

Sie kann ferner hypothekarische Forderungen löschen und übertragen; sie beschließt auf den Vorschlag des General-Direktors die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Sie ernennt und entläßt den General-Direktor, die Agenten und die Angestellten der Gesellschaft, deren Gehalt 400 Thaler übersteigt, setzt die Gehalte und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben. So wie sie selbst unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen. Die desfallsigen Vollmachten werden, sowie alle übrigen Ausfertigungen, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder aber von zwei Direktoren, unter Kontrasignatur des General-Direktors, unterzeichnet.

§. 27. Die Direktion bezieht für die Verwaltung eine Tantième von 5 pCt. vom Reingewinne. Die Direktion stellt die Vertheilung dieses Reingewinnes unter ihre Mitglieder fest.

Tit. IV. Vom General-Direktor.

§. 28. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird aus deren Mitte oder auch außerhalb derselben ein General-Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied der Direktion ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des General-Direktors kann auch in einem Antheil am Reingewinn bestehen. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Direktors werden durch Vertrag zwischen ihm und der Direktion festgestellt und ist die Ernennung durch die im §. 15 benannten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Dieser Vertrag soll der Direktion ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Direktor jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten so wie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses, bei welchem 5 Stimmen für dieselbe sind, stattfinden.

Die durch die Direktion ausgesprochene Entsetzung des General-Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewäheten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile vom [illegible]

führung der Beschlüsse der Direktion, mit der speziellen Leitung der Geschäfte und mit der Korrespondenz beauftragt. Er leitet die Büreauarbeiten, die Korrespondenz mit den Agenten und die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft; allmonatlich entwirft er eine Uebersicht des Standes der Geschäfte. Er unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen und Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; jedoch müssen alle Unterschriften des General-Direktors von einem Mitgliede der Direktion oder in Behinderungsfällen von einem Beamten der Gesellschaft, den die Direktion delegirt, kontrasignirt werden.

Der General-Direktor ist kraft dieses Statutes berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch Bevollmächtigte handeln kann, zu vertreten und für den einzelnen Fall einen Substituten zu ernennen.

§. 30. Der General-Direktor ernennt und entsetzt diejenigen Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht der Direktion vorbehalten ist, nach Maßgabe des mit denselben abgeschlossenen Vertrages. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung der Direktion unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 31. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des General-Direktors tritt ein von der Direktion dazu bestimmtes Mitglied der Direktion oder ein von dieser ernannter Beamter der Gesellschaft provisorisch an dessen Stelle.

Die Ernennung des General-Direktors, der Stellvertreter, sowie des in Gemäßheit des §. 29 die Direktion vertretenden Beamten erfolgt zu notariellem Protokolle und bildet die beglaubigte Ausfertigung dieses Protokolls deren Legitimation.

Die Namen derselben werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 32. Der General-Direktor muß mindestens 10 Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

Tit. V. Vom Verwaltungsrathe.

§. 33. Die fortlaufende Kontrole der Geschäftsführung wird einem aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung der stimmberechtigten Aktionaire gewählt. Die Dauer ihres Amtes ist 6 Jahre. Der Verwaltungsrath wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alle 2 Jahre die 5 ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge des Austrittes nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedes Mal wieder wählbar.

§. 34. [illegible]

Digitized by Google

Paul Jakob Preyer,
Hermann Goeters,
Wilhelm Heymer,
Christian Pferdmenges,
Mathias Bücklers,
Wilhelm Specken,

und 4 Personen, welche die vorgenannten Mitglieder sich zugesellen werden, den Verwaltungsrath.

§. 35. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgt durch die General-Versammlung vermittelst geheimer Stimmen-Abgabe. Bei vorkommenden Vakanzen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung zu ergänzen. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§. 36. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen 10 Aktien im Archiv der Gesellschaft deponiren, welche während der Amtsdauer unter keinen Umständen veräußert oder übertragen werden dürfen.

§. 37. Der Verwaltungsrath versammelt sich in Gladbach auf Einladung des Vorsitzenden, in dessen Behinderung auf Einladung des Stellvertreters, wenn die Berufung für nöthig erachtet wird, oder die Direktion darauf anträgt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 8 Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 38. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet:

a. Ueber die von der Direktion vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen, nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, Decharge zu ertheilen; die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden.

b. Auf den Antrag der Direktion den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Aktiven und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen; der Verwaltungsrath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher, als nach

§. 40. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen und außerdem 2 pCt. vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach Maßgabe ihrer Mühewaltung überlassen bleibt.

Tit. VI. Von den General-Versammlungen.

§. 41. Zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen sind nur diejenigen Aktionäre befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Aktien in den Büchern der Gesellschaft mindestens Einen Monat vor der Berufung zur Generalversammlung eingetragen sind.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionären, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach §. 43 an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung Eintrittskarten ertheilt.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen Statt.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet eine Theilnahme an der Generalversammlung nicht Statt, und können die Inhaber solcher Aktien in derselben sich auch nicht vertreten lassen.

§. 42. Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach §. 41 zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im §. 56 vorgesehenen Falles nur den Aktionären zu, welche zwei oder mehr Aktien besitzen.

Dieses Recht wird in der Weise ausgeübt, daß der Inhaber von 2 bis 5 Aktien eine Stimme, von 6 bis 10 Aktien zwei Stimmen, von 11 bis 15 Aktien drei Stimmen, von 16 bis 20 Aktien vier Stimmen und von jeden weitern fünf Aktien eine Stimme mehr hat, so daß der Inhaber von 46 bis 50 Aktien zehn Stimmen besitzt.

§. 43. Die Aktionäre können sich in Behinderungsfällen durch andere, nach §. 41 zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionäre auf Grund einer Vollmacht auch unter Privat-Unterschrift vertreten lassen. Ein Aktionär kann jedoch weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zusammen zehn Stimmen erlangen und vertreten. Die Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihren Vor-

B. Formular der Aktien, zu §. 9 der Statuten.

Vorderseite.

Nr.———

Reg. Fol.———

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft,

gegründet durch die notarielle Urkunde vom 14. Mai 1861 und bestätigt durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom———

Eintragungs-Certifikat.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß d.———

in den Registern der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Fol.——— für die Aktie Nr. ——— von Tausend Thalern Preußisch Courant eingetragen———

Auf diese Aktie sind zweihundert Thaler in Preußischem Courant in Baar bezahlt und zwei Wechsel auf die Höhe von zusammen achthundert Thaler hinterlegt worden.

Dieser Aktie sind 5 Dividende-Coupons pro 18.. bis 18.. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt M.-Gladbach, den———

Die Direktion. Der General-Direktor.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol.——— des Registers.

(Unterschrift des Control-Beamten.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus den Statuten der Gesellschaft.

Rückseite.

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß die gegenwärtige Aktie Nr.——— heute sub Fol.——— Nr.———

des Registers auf den Namen des——— überschrieben worden ist.

M.-Gladbach, den———

Die Direktion. Der General-Direktor.

C. Formular der Dividendenscheine und des Talons, zu §. 53 der Statuten.

Vorderseite.

Anweisung zur Aktie Nr. ——— der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Trockener Stempel.

Eingetragen sub Fol. ——— des Coupon-Registers.

5

4

3

2

1

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Dividendenschein zu der Aktie Nr.———

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Kasse in Gladbach oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig festgesetzte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

M.-Gladbach, den———

Die Direktion. Der Generaldir.

Facsimile. Facsimile.

Eingetragen sub Fol.———

(Unterschrift des Control-Beamten.)

Rückseite.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 18.. die II. Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

M.-Gladbach, den———

Die Direktion. Der Generaldir.

(Facsimile.) (Facsimile.)

Zahlbar am 1. Juli 18.. für das Geschäftsjahr 18..

§. 55 der Statuten:

„Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind."

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde.

Auf Ihren Bericht vom 6. Dezember d. J. genehmige Ich die unter der Benennung „Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirende Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion und ertheile dem anbei zurückerfolgenden, am 10. Oktober 1861 notariell vollzogenen Statut der Gesellschaft Meine landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 16. Juli 1864. № 59.

Bekanntmachungen der Behörden.

470. praes. 13/7 64.

Bekanntmachung.

Das Direktorium des kgl. Bezirksgerichts Augsburg hat sich veranlaßt gesehen, folgende neue Vertheilung der Untersuchungsdistrikte anzuordnen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Distrikt: Stadt Augsburg Lit. A., B., C. und D.,
Landgericht Wertingen,
Landgericht Zusmarshausen.
I. Untersuchungsrichter, kgl. Bezirksgerichtsrath v. Huber-Liebenau, Geschäftszimmer Nr. 22.

II. Distrikt: Landgerichte Buchloe,
Türkheim und
Schwabmünchen.
II. Untersuchungsrichter, kgl. Bezirksgerichtsrath Köstler, Geschäftszimmer Nr. 26.

III. Distrikt: Stadt Augsburg Lit. E. und F.
Landgerichte Burgau,
Günzburg,
Neu-Ulm.
III. Untersuchungsrichter, kgl. Bezirksgerichtsrath Flessa, Geschäftszimmer Nr. 27.

IV. Distrikt: Stadt Augsburg Lit. G., H. und J.,
Landgericht Augsburg.
IV. Untersuchungsrichter, kgl. Bezirksgerichtsassessor Bandel, Geschäftszimmer Nr. 25.

Den an die Untersuchungsrichter zu adressirenden Einlauf eröffnet, bescheinigt und verzeichnet, wie bisher, der kgl. I. Untersuchungsrichter.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Direktorium des kgl. Bezirksgerichts.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

---

471. praes. 13/7 64.

Spähe-Verfügung.

(Diebstahl an Dominikus Schwender von Bufflings betr.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. Mts. wurde

Digitized by Google

mittelst Anbohrens der Stallthüre und Aushängens des innen angebrachten eisernen Klempers in die Behausung des Anwesensbesitzers Dominikus Gschwender von Bufflings, Gemeinde Stiefenhofen, Gerichts Immenstadt, eingebrochen und eine in der Wohnstube gehangene silberne eingehäusige, ziemlich große Sackuhr, sog. Schweizeruhr, entwendet.

Die Uhr ist vorne aufziehbar, hat messingene Zeiger, von denen der größere schmäler, der kleinere breiter ist.

An der Uhr befand sich eine kurze silberne Panzerkette ohne Schleber mit gewöhnlichem Uhrschlüssel, Werth der Uhr mit Kette 12 fl.

In derselben Nacht ist in dem benachbarten Orte Zell ganz in derselben Weise mittelst Anbohrens des Fensterladens und Aushängens des Klempers in die Wohnung des Bauern Joseph Anton Hartnegg eingebrochen, jedoch hieraus nichts entwendet worden, da der Dieb wahrscheinlich verscheucht worden.

Hingegen ist einer in jener Nacht neben dem Hause des Hartnegg im Freien gebliebenen Kuh die Glocke von weißlichtem Metalle, ziemlich groß, noch neu, worauf die Ziffer 15 eingegossen, mit breitem Riemen und messingener Schnalle in einem Werthe von 3 fl. abhanden gekommen.

Vor Ankauf der Ablaten warnend, ersuche ich um Spähe nach dem unbekannten Diebe und Mittheilung sachdienlicher Erhebungen.

Kempten, den 7. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

472. praes. 14/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Verlassenschaft der Maria Anna Sauer, Wittwe in Wittislingen, betr.)

Forderungen an den Nachlaß der verlebten Maria Anna Sauer, Wittwe von Wittislingen, sind

Freitag den 12. August

Vormittags 9 Uhr

bei Strafe des Ausschlusses anzubringen und nachzuweisen.

Dillingen, den 11. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

473. (a) praes. 14/7 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers und freiresignirten Dekans Herrn Christian Huber in Kutzenhausen betr.)

Wer immer an den Nachlaß des verstorbenen königl. Pfarrers und freiresignirten Dekans Christian Huber von Kutzenhausen Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen von heute an

bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, widrigenfalls ohne Weiteres in vorliegender Sache fortgeschritten wird.

Wer Nachlaßgegenstände u. s. f. in Handen hat, hat hieher geeignete Nachricht behufs weiterer Maßnahme zu geben.

Zusmarshausen, den 8. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger.

Pickl, Assessor.

---

474. praes. 14/7 64.

Bekanntmachung.

(Curatelbestellung über den ledigen Isidor Offenwanger, Müllerssohn von Burgau betr.)

Der ledige, 23jährige Müllerssohn Isidor Offenwanger von Burgau wurde wegen Verschwendung unter

Digitized by Google

Curatel gestellt, und als sein Curator der Stadtschreiber Herr Joseph Fischer von hier aufgestellt, und unterm Heutigen als solcher verpflichtet.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß Jedermann gewarnt werde, demselben ohne Vorwissen seines Curators etwas zu borgen, und daß allenfallsige Verfügungen über sein Vermögen, die von ihm ohne Wissen und Genehmigung seines Curators, und der unterfertigten Curatelbehörde von nun an getroffen werden sollten, als ungiltig betrachtet werden müssen.

Burgau, den 12. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Brück, Landrichter.

---

475. praes. 13/7 64.

Bekanntmachung.

I.

Ich ersuche um Ausmittlung und Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Bräuknechts Ludwig Keck von Schwabmünchen.

II.

Ich ersuche um Ausmittlung des Aufenthaltsortes der ledigen Dienstmagd Kreszenz Döring von Babenhausen und verweise zugleich auf die Ausschreibung des kgl. Landgerichts Türkheim vom 9. Januar l. Js. (Späheblatt pro 1864 Nr. 11 Ziff. 431) den Vollzug einer Arreststrafe an der Genannten betreffend.

Türkheim, den 1. Juli 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

476. praes. 14/7 64.

Späheverfügung.

Der unten signalisirte Polizeidetent Michael Krug von Grillheim, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., ist heute Morgens 7 Uhr, während er mit Arbeiten im Freien beschäftigt war, entflohen.

Alle Polizei- und Militärbehörden werden um Späh und Rücklieferung desselben im Betretungsfalle ersucht.

Rebdorf, den 13. Juli 1864.

Kgl. Verwaltung der Polizeianstalt.

Ehrensberger.

Signalement.

Alter 26 Jahre, Haare braun, Stirne gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Bart braun, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval, Größe 5' 9" 9‴, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung. 1 leinenen Spenser, 1 leinene Hose, 1 leinenes Hemd, 1 leinenes Halstuch, 1 leinenes Sacktuch, 1 paar leinene Strümpfe, eine grauwollene Kappe, 1 detto Weste, 1 paar lederne Schuhe.

---

477. praes. 14/7 64.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für das Absolutorium der lateinischen Schule findet an der Studienanstalt bei St. Anna dahier

am 28. und 29. ds. Mts.

statt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. Juli 1864.

Kgl. Studienrectorat zu St. Anna.

Dr. Metzger.

---

478. praes. 13/7 64.

Anwesens-Verkauf.

(Dietrich gegen Zinner wegen Hypothekzinsen.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Augsburg werde

Digitized by Google

ich die Besitzungen des Gastwirths Simon Zinner von Oberhausen, nämlich:

1) das Gastwirthschaftsanwesen in Oberhausen, bestehend in einem zweistöckigen massiv gebauten, zum Wirthschaftsbetrieb passend eingerichteten Wohnhause Hs.-Nr. 56/96 mit radicirter Taferngerechtsame, dann in Stall, Stadel und Wirthschaftsgarten mit gedeckter Kegelbahn nnd Grasgarten mit einem Gesammtareal von 0,73 Tgw., welches mit einer einfachen Grundsteuer von 14 kr. 2 hl. und Bodenzins zu 1 fl. 39 kr. 6 hl. zur Ablösungskassa belastet ist;
2) die von dem Anwesen Hs.-Nr. 56/96 in Oberhausen abgetrennten Grundstücke Pl.-Nr. 1559—1560 und 1941, Aecker zu 0,97 Tgw., und Pl.-Nr. 2246, Krautgarten zu 0,02 Tgw. in der Flur Oberhausen mit 10 kr. einfacher Grundsteuer und 25 kr. 2 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa belastet, sowie Pl.-Nr. 3612a und b, Acker mit Wiese zu 0,41 Tgw. in der Stadtflur Augsburg mit 3 kr. 5 hl. einfach besteuert,

der Zwangsversteigerung unterstellen, und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 28. ds. Mts.
Nachmittags 2 Uhr

im Ochsenwirthshause zu Oberhausen anberaumt.

Die beiden Complexe werden gesondert ausgeboten und kommen mit dem ersteren Compler die als Pertinenz erklärten Utensilien unausgeschieden zum Aufwurf.

Das Wirthschaftsanwesen ist mit Einschluß des Inventars auf 12429 fl. 9 kr. und der unter Ziff. 2 beschriebene Grundcompler auf 377 fl. gewerthet.

Die notarielle Schätzungsurkunde vom 1. April h. Js., Hypothenbuchs- und Steuerkataster-Auszüge liegen in meinem Amtszimmer (Domplatz Litera C. Nr. 54) zur Einsicht auf.

Da dieß die zweite Versteigerung ist, so erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden; jedoch mache ich jetzt schon darauf aufmerksam, daß mir unbekannte Steigerer oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwaltet, sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Augsburg, den 8. Juli 1864.

Max Müller, kgl. Notar.

---

479. (b) praes. 6/7 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Lober wegen Hypothekzinsen betr.)

Im Auftrag des königlichen Landgerichts Wertingen vom 30. v. Mts. empfangen den 5. l. Mts. werde ich das Oekonomiegut Gregenhof in der Gemeinde Wortelstetten desselben Gerichts am

Montag den 25. lfd. Mts.
Vormittags von 9 bis 10 Uhr

in dem sogenannten obern Greggenhof-Gebäude wiederholt zur öffentlichen Versteigerung bringen.

Indem ich auf die bezügliche öffentliche Bekanntmachung vom 13. Februar laufenden Jahres — bayerische Zeitung S. 376, Korrespondent S. 376, Augsburger Abendzeitung S. 410, Augsburger Anzeigblatt Nr. 53, Wertinger Bezirksamtsblatt S. 34 und Beilage zum Kreisamtsblatt S. 36 Bezug nehme, bemerke ich, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 5. Juli 1864.

Appel, Notariatsverweser.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 20. Juli 1864. № 60.

Bekanntmachungen der Behörden.

480. praes. 17/7 64.

Bekanntmachung.

Dem kgl. Notar Adolph Paur zu Augsburg wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. ds. Mts, ein Geschäftsurlaub von 2 Monaten ertheilt, und der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Ludwig Bockhart dahier als Notariatsverweser für die Dauer dieses Urlaubs aufgestellt.

Ludwig Bockhart wurde heute in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts als Notariatsverweser gesetzlich verpflichtet, und wird dieß hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

481. praes. 18/7 64.

Spähe-Verfügung.

(Voruntersuchung gegen Anton Herrmann von Weiler und Cons. wegen Verbrechens des Diebstahls.)

Der in meiner Späheverfügung vom 2. ds. Mts. zur Verhaftung ausgeschriebene ledige Ziegelknecht Johann Wölfle, wegen Verbrechen des Diebstahls schon mit zwei- und achtjährigem Arbeitshause bestraft, ist nicht von Ottobeuren, sondern in Haitzen, kgl. Landgerichts Grönenbach, beheimathet.

Derselbe ist immer noch flüchtig und erneuere ich gegen dieses höchst sicherheitsgefährliche Individuum meine Verhaftsverfügung. (Späheblatt Nr. 108 S. 819 Ziff. 4347).

Zugleich wolle die Spähe nach den am 17. vor. Mts. ausgeschriebenen Ablaten, insbesondere den silbernen Löffeln, welche höchst wahrscheinlich in Memmingen oder der Umgegend von Memmingen oder um Kaufbeuren veräußert worden sind, fortgesetzt werden und ist dem Damnifikaten

Digitized by Google

bei fraglichem Diebstahle nach dessen neuerlicher Anzeige noch weiter entwendet worden:

Eine graue halbtuchene Jacke mit schwarzen Knöpfen, eingefaßt mit braunem Seidenzeug und mit weißer Seide genäht, vorne mit Taschen, werth 6 fl.;

eine lederne dunkelbraune Geldtasche, innen roth ausgefüttert, sammt Stahlkette und Schloß, werth 3 fl.;

ein Paar neugesohlte Knabenstiefel, werth 2 fl.,

worauf die Spähe ausgedehnt werden wolle.

Von den Ablaten ist bis zur Stunde der Feldstutzen zu Gerichtshanden gekommen.

Signalement.

Johann Wölfle ist 25 — 26 Jahre alt, von untersetzter Statur, stark gebräunt uud dick im Gesichte, hat dunkle Haare; trägt ein dunkles Hütchen mit fliegenden Bändern daran und am Leibe ein schwarzes Röckchen, dunkle Weste und wahrscheinlich solche Hose.

Kempten, den 15. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

482. praes. 15/7 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Wanderbuches betr.)

Der Schneidergeselle Sixtus Münch von Bischofsheim, kgl. Bezirksamts Neustadt a/S., hat heute dahier angezeigt, daß er sein am 1. September 1859 vom vormaligen kgl. Landgerichte Bischofsheim ausgestellte Wanderbuch gestern auf dem Wege von Lamerdingen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, nach Schwabmünchen verloren habe.

Dieses wird zur Verhütung von Mißbräuchen mit dem Ansuchen bekannt gemacht, das Wanderbuch, wenn es aufgefunden werden sollte, direkt an das kgl. Bezirksamt Neustadt a/S. zu übersenden.

Augsburg, den 6. Juli 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Leoprechting.

---

483. praes. 18/7 64.

Bekanntmachung.

(Die Curatel über Kreszentia Maier von Gsteibach, Gemeinde Untratried, betr.)

Die Witwe des am 27. v. Mts. verstorbenen Leerhäuslers Peter Maier von Gsteibach, Namens Kreszentia, geborne Leuterer, hat sich freiwillig unter Curatel begeben, und ist heute für sie als Curator der Bauer Marzell Heiß von Walzenried verpflichtet worden, was mit dem Bemerken hiemit veröffentlicht wird, daß dieselbe lästige Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung dieses Curators nicht mehr abschließen kann.

Obergünzburg, den 16. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reth, Landrichter.

---

484 praes. 18/7 64.

Todes-Erklärung.

Da sich ungeachtet der unterm 14. Januar ds. Js. erfolgten Ediktalladung, Kreis-Amtsblatt Nr. 8 (Beilage), bayer'sche Zeitung Nr. 23 und Augsburger Abendzeitung Nr. 23, der Söldnerssohn Kaspar Reith von Delningen innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist dahier nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiedurch für todt erklärt und sein Vermögen an seine Intestaterben ausgehändigt, be-

Digitized by Google

ziehungsweise die dafür bestellte hypothekarische Caution gelöscht.

Nördlingen, den 7. Juli 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

485. praes. 19/7 64.

Bekanntmachung.

Joseph Kombold, lediger Taglöhner von Ritzisried, wurde durch Urtheil des unterfertigten Gerichts vom 1. ds. Mts. wegen Diebstahls, verübt zum Schaden des Lorenz Rehm, Dienstknechts in Kleinkitzighofen, in eine Arreststrafe von zehn Tagen und zur Tragung der Kosten seiner Verpflegung im Arreste verurtheilt. Da unbekannt ist, wo er sich dermal aufhält, so werden die kgl. Stadtgerichte und Landgerichte hiemit ersucht, an Joseph Kombold, wo immer derselbe betreten wird, die Strafe vollziehen zu lassen und Nachricht darüber hieher mitzutheilen.

Buchloe, den 16. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Teichlein, Landrichter.

---

486. praes. 16/7 64.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Erlangung des Absolutoriums der Lateinschule beginnt an der hiesigen Studienanstalt

am 4. August,

was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Kempten, den 15. Juli 1864.

Kgl. Studienrektorat.

Hannwacker.

---

487. praes. 19/7 64.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung für das Absolutorium der lateinischen Schule wird an der hiesigen Anstalt

am 5. und 6. August

abgehalten werden, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Nördlingen, den 16. Juli 1864.

Das kgl. Subrektorat der lateinischen Schule.

Stählin.

---

488. praes. 19/7 64.

Bekanntmachung.

(Herrmann gegen Stöhr p. deb. betr.)

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung bezeichneten Betreffs d. d. 10. Mai ds. Js. setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Oekonomieanwesens Hs.-Nr. 79 zu Siebeneichhof auf

Mittwoch den 3. August ds. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Zwerchstraß mit dem Beifügen Termin an, daß dießmal der Zuschlag vom Prozeßgerichte auch dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth nicht erreicht wird.

Monheim, den 14. Juli 1864.

Helmbucher, kgl. Notar.

---

489. (a) praes. 16/7 64.

Bekanntmachung.

(Filialkirchenstiftung Oberbleichen gegen Kuhn Blasius von da wegen Hypothekzinsen.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Krumbach bringt

der unterfertigte königl. Notar das Leerhaus mit den Gemeindetheilen des Blasius Kuhn Hs.-Nr. 37a in Oberbleichen am

Montag den 29. August l. Js.
Vormittags 9 — 10 Uhr

im Wirthshause zu Oberbleichen zur erstmaligen Versteigerung, wobei sich das Verfahren nach Maßgabe des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 unter Berücksichtigung des §. 64 des Hypothekengesetzes richtet und der notarielle Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Die Zwangsobjecte liegen in der Steuer-Gemeinde Oberbleichen und sind zusammen mit einem jährlichen Bodenzins zu 56 kr. 6 hl. zur Ablösungskassa des Staates belastet, nemlich:

Pl.-Nr. 26½, Wohnhaus mit Stall und Hofraithe zu 0,04 Tgw., das frühere Wohnhaus jetzt das Pfründehäuschen, Nebenbau jetzt die eigentliche Wohnung Hs.-Nr. 37a, wobei eine im Hause Nr. 37b eingebaute Kammer sich befindet, über welcher der Beklagte das Dach von Hs.-Nr. 37b zu unterhalten hat,

Pl.-Nr. 72, hinterer Krautgartenstrangen zu 0,05 Tgw.,

Pl.-Nr. 162, unterer Krautgartenstrangen zu 0,02 Tgw.,

Pl.-Nr. 240, Zollhausstrangen zu 0,02 Tgw., dabei Gemeinderecht zu einem Sechstelantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen zusammen auf 116 fl. (Einhundert sechzehn Gulden) eingewerthet, nemlich das Wohngebäude auf den Abbruch eingeschätzt.

In diesem Hause und bezüglich Pfründehäuschen steht den Kindern Thekla und Nikolaus Kuhn das Wohnungsrecht, und solches auch den ledigen Geschwistern Christine und Theres Schmid und ihren Kindern in Krankheits- und dienstlosen Fällen zu, welche Naturalreichnisse hypothekarisch sicher gestellt sind.

Sonstige Aufschlüsse können in der Kanzlei des Unterzeichneten erholt und muß bemerkt werden, daß sich dem Notare unbekannte Personen vor der Zulassung zur Steigerung über Person und Zahlungsfähigkeit zuvor gehörig auszuweisen haben.

Hürben, den 15. Juli 1864.

Högimayr, kgl. Notar.

490. (b) praes. 13/6 64.

Versteigerung.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich

Freitag den 29. Juli
Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

in dem Fäustle'schen Gasthause zum Peitscher in Großaitingen zum Zwecke der Hilfsvollstreckung das sogenannte Petschaftstecher-Leerhaus Nr. 146 in Großaitingen, im Steuerkataster eingetragen mit Pl.-Nr. 67 als Wohnhaus und Wurzgärtchen zu 4 Dezm.

Das Wohnhaus ist einstöckig, gemauert, mit Platten gedeckt, das Innere aber, bestehend aus Stube, Kammer, Küche und Holzlage, mangelhaft.

Das Haus ist mit einem Wohnungsrechte dreier Personen und mit einem jährlichen Grundzinse von 51 kr. 3 hl. zur Gemeinde belastet, mit 400 fl gegen Brand versichert, und am 23. Mai ds. Js. sammt Gärtchen auf 340 fl. geschätzt worden.

Der Zuschlag unter dem Schätzungswerthe erfolgt nur vorbehaltlich des Einspruchsrechts der Betheiligten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Steigerungslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich nur gegen Nachweis betheiligen.

Nähere Aufschlüsse können in meiner Amtsstube erholt werden.

Schwabmünchen, den 10. Juni 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 23. Juli 1864. № 61.

Bekanntmachungen der Behörden.

491. praes. 19/7 64.

Bekanntmachung.

(Urlaubsgesuch des kgl. Notars Arendts in Nördlingen betr.)

Der Notariatsgehülfe Franz Guth in Nördlingen ist von dem kgl. Notar Arendts von dort mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Zeit vom 15. Juli bis 31. August l. Js. als Amtsverweser aufgestellt und am 30. v. Mts. nach Vorschrift des Art. 6 des Notariatsgesetzes verpflichtet worden.

Donauwörth, den 10. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

492. praes. 21/7 64.

Bekanntmachung.

Dem im Oktober v. Js. aus der Strafanstalt Kaisheim entlassenen, höchst sicherheitsgefährlichen Taglöhner Joseph Raith von Bauschwanden, heimathsberechtigt in Oberried, kgl. Landgerichts Weiler, sind bei seiner am 8. ds. Mts. in Kaufbeuren wegen Diebstahlverdachts erfolgten Arretirung abgenommen worden:

An Baarschaft zusammen 553 fl. 56½ kr., bestehend in:

24 Zwanzigfrankenstücke à 9 fl. 20 kr., meistens neueren Gepräges,
5 Zehnfrankenstücke à 4 fl. 40 kr. desselben Gepräges,
1 Fünffrankenstück in Gold,
1 Doppelfriedrichsd'or, Jahrzahl 1800, zu 20 fl.,
48 Stück Kronenthaler, meist älteren Gepräges,
45 Stück Fünffrankenthaler verschiedenen Gepräges,
4 Zweiguldenstücke,
1 Eingudenstück,
1 Sechskreuzerstück.

Digitized by Google

Diese Baarschaft in einem zwilchenen geldgurtähnlichen, mit Bändeln versehenen Säckchen.

Ferner in einem beschmutzten rothledernen Ziehbeutel:

14 Stück Fünffrankenthaler,

1 Kronenthaler,

1 Zweiguldenstück,

in Scheidemünze 3 fl. 12½ kr.

An Effekten:

4 silberne Spindeluhren nebst drei silbernen Kettchen, von welch' ersteren eine zweigehäusig ist.

Das äußere Gehäuse dieser Uhr ist rothbraun lackirt, an einer Seite stark abgewetzt, so daß das Messing hervorblinkt; ringsum mit Stiften besetzt; der obere Reif von Silber.

Auf der Innenseite dieses Gehäuses ist eingekritzt: Anton Minsch.

Auf dem Rande finden sich eingekritzt: K. 1.8356 Sp. 11546 H. 14960.

Die Uhr selbst ist auf der Rückseite aufziehbar und hat leichten Bügel.

Das Zifferblatt weiß, mit römischen Ziffern, tombakenem Zeiger, zwischen den Ziffern drei kleine gelbe Strichchen (Art Sternchen) als Verzierung.

Unter der Ziffer XII der Name „Breguet" und ober VI „A PARIS" eingebrennt.

Auf dem hintern Boden des Werkes ist gleichfalls eingravirt: Breguet a Paris; der Glasreif geht vis à vis des Bügels unter der Ziffer VI auf.

An der Uhr hängt an einem blaugelben Schnürchen ein Uhrschlüssel mit stählerner Kanone.

Die andere Uhe ist eine silberne eingehäusige Repetiruhr, schlägt auf Federn, wird vorne aufgezogen, hat weißes Zifferblatt mit arabischen Ziffern, stählernen Zeigern, hinten einen Staubdeckel.

Die Einfassung des Uhrgehäuses ist eckig, dasselbe schwer von Silber und ist das Gehäuse von hinten aufzumachen.

Am Gehäuse innen ist I. C. L. eingeschlagen.

An dem Bügel der Uhr hängt eine dreireihige circa 11" lange viereckige silberne Kette mit goldenem Schieber und silbernen Hacken, an einem Schnürchen ein silberner Uhrschlüssel.

Die dritte Uhr, von mittlerer Größe, ist eine sog. Schweizeruhr, mit römischen Ziffern, gelben Zeigern, wovon der längere etwas schmäler als der kürzere (Stundenzeiger) ist, mit besonders dickem Stengel am Bügel.

An der Uhr befindet sich an schwarz und weißem Bändchen ein messingener runder Uhrschlüssel.

Endlich eine eingehäusige silberne Uhr, nach dem langen Stengel an dem lockern Bügel früher zweigehäusig, von kleiner Façon, mit weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, um welche herum je die fünfte Minute mit arabischen Ziffern bezeichnet ist, das Aufziehloch zwischen III und IIII und um dasselbe ausgesprengt, mit dicken messingenen Zeigern; das Gehäuse wird durch eine Druckfeder geöffnet.

Am obern Boden des Uhrwerkes ist eingravirt: „Lépine à Paris", die Spindel läuft auf einem Steine.

An einem blauen Schnürchen hängt ein gewöhnlicher Ringuhrschlüssel.

Weiters liegen bei den Uhren, jedoch von denselben getrennt:

eine silberne zweireihige Panzerkette mit zwei silbernen S als Hacken,

eine kleine zweireihige Erbsenkette mit S und Ringchen,

eine einfache Erbsenkette mit einem eingekränzten silbernen Zwölferuhrschlüssel.

Ferner wurde dem Raith abgenommen:

Ein im Griffe feststehendes Messer mit dunkelbeinernem Hefte, ein zinnernes Zündholzbüchschen; oben am Deckel innen mit schwarzem Lack eingezeichnet: „G." und darunter „E. S.", ein grünbaumwollener Regenschirm mit dunklem Griffe und Spangen von spanischem Rohre, ein Gehstock mit krumm gebogenem Griffe, ein Petschirstöckchen mit J. R.

Joseph Raith vermag sich über den Erwerb dieser Baarschaft und Effekten nicht im Mindesten glaubwürdig auszuweisen und dürfte kein Zweifel bestehen, daß er sämmt-

Digitized by Google

liche ihm abgenommene Gelder, Uhren, Ketten ꝛc. gestohlen hat, weßhalb Jedermann, welcher hieran Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, aufgefordert wird, sich in dem Bureau des Unterzeichneten entweder persönlich oder durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde seines Wohnortes schriftlich zu melden.

Auch kann von den verwahrten Geldern, Uhren, Ketten ꝛc. jederzeit Einsicht dahier genommen werden.

Joseph Raith, 44 Jahre alt, an heftigem Stottern auffallend erkenntlich, vagirt schon seit den ersten Monaten dieses Jahres nicht blos im Allgäu, sondern auch den zwischen Kempten und Augsburg liegenden Distrikten, Mindelheim, Kaufbeuren, Krumbach ꝛc. ꝛc., an der Grenze des benachbarten Oberbayerns, im Oesterreichischen umher.

Kempten, den 15. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

493. praes. 20/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Gant der Söldnersheleute Georg und Gertraud Koch von Aislingen betr.)

Nachdem das kgl. Bezirksgericht Donauwörth über das Vermögen der Georg und Gertraud Koch'schen Eheleute von Aislingen die Gant beschlossen hat, so wird im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 1. September ds. Js.

Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Landgerichte und zwar zur Anmeldung der Forderung und deren gehöriger Nachweisung, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, zur Abgabe der Re- und Dupliken bestimmt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß der Ausbleibende mit seiner Forderung und

resp. mit den betreffenden Handlungen Aufschluß zu gewärtigen hat.

An diesem Ediktstage wird zugleich ein Vergleich versucht, und werden die nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beipflichtend erachtet.

In 14 Tagen haben die Gläubiger einen Insinuationsmandatar in Donauwörth aufzustellen, als sonst alle Dekrete für sie an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Diejenigen, welche etwas vom Gemeinschuldner in Handen haben oder zur Masse schulden, haben solches bei Vermeidung der Ersatzleistung oder nochmaliger Zahlung zu Gerichtshanden abzuliefern.

Bemerkt wird, daß das Haus- und Grundvermögen auf 3855 fl., die Mobilien auf 22 fl. 31 kr. geschätzt sind, und daß die bekannten Hypothekenforderungen ohne Zinsen 4224 fl. betragen.

Dillingen, den 18. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

494. (b) praes. 14/7 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers und freiresignirten Dekans Herrn Christian Huber in Kutzenhausen betr.)

Wer immer an den Nachlaß des verstorbenen königl. Pfarrers und freiresignirten Dekans Christian Huber von Kutzenhausen Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen von heute an

bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, widrigenfalls ohne Weiteres in vorliegender Sache fortgeschritten wird.

Wer Nachlaßgegenstände u. s. f. in Handen hat, hat

Digitized by Google

hieher geeignete Nachricht behufs weiterer Maßnahme zu geben.

Zusmarshausen, den 8. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger.

Pickl, Assessor.

---

495. praes. 20/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Verschollenheit des Franz Anton Schlichtling von Rathholz betr.)

Der Bauerssohn Franz Anton Schlichtling von Rathholz, geboren den 20. September 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag der Erben desselben ergeht an ihn, oder seine allenfallsige Descendenz die Aufforderung,

innerhalb 3 Monaten a dato

ihren dermaligen Aufenthaltsort hierorts anzuzeigen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist Franz Anton Schlichtling als todt erklärt und sein in 603 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet würde.

Immenstadt, den 13. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

496. praes. 19/7 64.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 10. Juli ds. Js. wurden aus einer unverschlossenen Kammer des Wirthshauses des Bierwirths Anton Geiger zu Kirchheim nachbezeichnete Gegenstände:

1) siebzehn silberne s. g. Zwölferknöpfe;
2) eilf silberne s. g. Groschenknöpfe;

3) eine silberne Uhrkette ungefähr 8" lang, mit sehr starken Gliedern, im Werthe zu 3 fl.;
4) vier und zwanzig Kreuzer in kleiner Münze

entwendet.

Ich ersuche um Spähe nach den bezeichneten Gegenständen und dem z. Z. noch unbekannten Thäter und Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates.

Türkheim, den 15. Juli 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

497. praes. 21/7 64.

Bekanntmachung.

Auf die in der Civilstreitsache Leither gegen Kapfer wegen Forderung ergangene richterliche Verfügung wird am

Mittwoch den 17. August l. Js.

und die nachfolgenden Tage von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr auf der Elmisschwangermühle, Gemeinde Fleinhausen, unter Leitung des unterfertigten Notars folgende Mobiliarschaft:

5 Betten mit Bettstellen, 5 Kästen, 2 Canapee, einige Getreidemaße und mehrere sonstige Haus- und Kücheneinrichtung, dann 4 Pferde, 1 Fohlen, 11 Kühe, 4 Jungstück, 2 Kälber, 1 Zuchtstier, 11 Schweine, 1 Schweinsbär, 4 Wägen, 1 Bernerwägelchen, 2 Holzschlitten, 2 Pflüge, 2 Eggen, circa 8 Centner Heu und Ohmet und 20 Centner Stroh, nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Vieh und Fahrnißgegenstände werden zuerst und darnach die übrigen Gegenstände zum Aufrufe kommen.

Zusmarshausen, den 19. Juli 1864.

Dr. Rösl, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 27. Juli 1864. № 62.

Bekanntmachungen der Behörden.

498. praes. 25/7 64.

Spähe-Verfügung.

In der Nacht vom 12. auf den 13. ds. Mts. ist mittelst Anbohrens des Fensterladens, Aushängens des sog. Klempers und Eindrückens einer Fensterscheibe in den Laden des Eisenhändlers Joseph Hauber in Rothkreuz, Gemeinde Weißensberg, kgl. Landgerichts Lindau, eingebrochen worden und sind daraus Eisenwaaren im Gesammtwerthsbetrage von 145 fl. 38 kr. entwendet worden, nämlich:

1) zwei Doppelterzerole per Stück zu 3 fl. 30 kr.;
2) sechs Stück einfache Terzerole à 1 fl. 30 kr., die Terzerole waren durchschnittlich 7 bis 8 Zoll lang, hatten geblämte Läufchen;
3) ein Dutzend Tischlerhämmer à zu 12 kr.;
4) zehn bis zwölf Stück eiserne Zirkel à 12 kr.;
5) acht Dutzend kleine eiserne Riegel per Dutzend 1 fl. 30 kr.;
6) neun Päckchen Charnier per Päckchen 2 fl. 24 kr.;
7) sechs Dutzend Schieder und Spannsägblätter per Dutzend 6 fl.;
8) ein Reißzeug, 2 fl. 24 kr.;
9) ein Einsatzgewicht von Messing 1 fl.;
10) zwei Kapselbüchschen von Messingblech à 54 kr.;
11) ein Nußknacker 20 kr.;
12) eine Federbüchse von Blech 12 kr.;
13) eine kleine Gewürzwaage 30 kr.;
14) vier Dutzend Blanchetts für Mieder der Frauenzimmer per Dutzend 1 fl. 30 kr., theilweise braun, die übrigen weiß lackirt;
15) neun Stück Taschenmesser mit einer breiten Klinge zum gewöhnlichen Gebrauche, dann ein Federmesser per Stück 28 kr.;
16) sechs Stück Scheeren von kleiner Gattung per Stück 18 kr.;
17) ein Paquet mit zehn Stück Brillen, das Gestell von Messing per Stück 24 kr.;
18) fünf Dutzend Zollstäbe zum Zusammenlegen, wovon der größere Theil gelb, die übrigen weiß, per Dutzend 4 fl. 48 kr.;
19) ein Paquet Fischbeine, mittellang, werth 4 fl.;
20) zwei Paquet Zündholzdosen, ein Theil von Messing, das zweite Paquet aus Composition, werth 5 fl.

Vor Ankauf warnend ersuche ich um Spähe nach dem zur Zeit unbekannten Diebe und den Ablaten, sowie um

Digitized by Google

Mittheilung jedweden sachdienlichen Ergebnisses; möglicherweise waren es auch der Diebe zwei.

Kempten, den 21. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

499. praes. 24/7 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Verbrechens des Raubes an der Webersehefrau Elisabetha Wiedersehner in Untergermaringen.)

Der am 29. Juni 1864 gegen Anton Striebel aus Mindelheim erlassene Verhaftsbefehl ist durch dessen erfolgte Einlieferung in die Frohnveste des kgl. Bezirksgerichts dahier gegenstandslos.

Kempten, den 21. Juli 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

500. (a) praes. 23/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Amortisation einer Hypothekforderung auf dem Anwesen des Bauern Jakob Schilcher von Unterstall betr.)

Im Hypothekenbuche für Unterstall Bd. I. Nr. 51 ist auf dem Anwesen des Bauern Jakob Schilcher von dort eine Forderung der Gertraud Mertlin von Nruburg im Betrage zu 200 fl. laut Schuldbriefes vom 3. Mai 1825 eingetragen.

Da Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber dieser Forderung fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlung an gerechnet, mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit an diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht beanspruchen, die Aufforderung,

binnen 6 Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und gelöscht werden würde.

Neuburg, den 16. Juli 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kummer, Stadt- und Landrichter.

Mayrrock, Assessor.

---

501. praes. 22/7 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Wanderbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Flaschnergeselle Robert Haßlacher von Wolfegg, kgl. württ. Oberamts Waldsee, das ihm von dieser Behörde unterm 17. April 1863 ausgestellte Wanderbuch auf dem Wege von Neu-Ulm nach Leipheim verloren, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Günzburg, den 20. Juli 1863.

Kgl. Bezirksamt.

Braun.

---

502. praes. 23/7 64.

Bekanntmachung.

(Bestellung einer Curatel über Honorat Hillenbrand, Schmiedssohn von Holzgünz betr.)

Nachdem der Schmiedssohn Honorat Hillenbrand von Holzgünz, welcher abwechselnd als Schmiedgeselle oder Bauernknecht an verschiedenen Plätzen dient, wegen verschwenderischer Lebensweise unter Curatel gestellt, und als sein Curator der Schmiedmeister Martin Hillenbrand in Rumeltshausen, ds. Gerichts, aufgestellt worden ist, so wird hiemit zur Warnung bekannt gegeben, daß der fragliche Honorat Hillenbrand ohne Einwilligung seines genannten Curators keine lästigen Verträge mehr eingehen

Digitized by Google

kann, und daß jene Personen, welche aus früher von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten etwas an ihn zu fordern hätten, sich wegen Erzielung einer Bezahlung nur an seinen Curator zu wenden haben, welcher allein aus dem Vermögen des fraglichen Honorat Hillenbrand solche Zahlungen zu leisten befugt ist, wenn er die fraglichen Forderungen an sich überhaupt nicht beanstanden können sollte.

Ottobeuren, den 18. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gruner, Landrichter.

Pichlmayr, Einzelrichter.

---

503. praes. 23/7 64.

Bekanntmachung.

(Bauer gegen Loder wegen Forderung.)

Nach soeben mir zugekommener Anordnung des kgl. Landgerichts Wertingen soll die von mir in rubricirter Sache auf Montag den 25. l. Mts. anberaumte Versteigerungstagsfahrt verschoben werden.

Demzufolge habe ich diese Tagsfahrt nunmehr auf

Mittwoch den 31. August l. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

verlegt, was ich unter Bezugnahme auf die Verkaufsbekanntmachung vom 5. l. Mts. beziehungsweise vom 13. Febr. l. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Wertingen, den 22. Juli 1864.

Appel, Notariatsverweser.

---

504. praes. 23/7 64.

Bekanntmachung.

(Landauer gegen Kringer d. deb. betr.)

In Folge gerichtlichen Auftrags bringe ich

Freitag den 12. August

Nachmittags 2 Uhr

im Goßner'schen Gasthause zu Amberg zur Versteigerung folgende in der Flur Amberg gelegene Grundstücke:

Pl.-Nr. 746, Steingrubacker, 1,32 Tgw.,

Pl.-Nr. 828, Triebacker, 0,96 Tgw.,

Pl.-Nr. 1008, Heuwegacker, 0,88 Tgw.,

zusammen belastet mit 12 6/10 kr. einfacher Grundsteuer und 2 fl. 15 kr. 5 hl. Bodenzins, notariell geschätzt aber auf 370 fl.

Die Versteigerung richtet sich nach §§. 96—98 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Das Nähere auf meinem Amtszimmer, sowie am Termine.

Türkheim, den 19. Juli 1864.

Kuttler, kgl. Notar.

---

505. praes. 25/7 64.

Bekanntmachung.

(Selinger und Belzner gegen Männer wegen Wechselforderung.)

Der Unterfertigte verkauft im Auftrage des kgl. Handelsgerichts Augsburg im Wege öffentlicher Zwangsversteigerung das Anwesen des Commissionärs Anton Männer in Burgau und bestimmt hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 28. September l. Js.

Vormittags 8 Uhr

in seinem Geschäftslokale.

Das Anwesen besteht aus den Realitäten:

Wohnhaus Hs.-Nr. 44 in Burgau mit Stall und Stadel Pl.-Nr. 254 1/3 4 Dezm., Schätzungspreis 2200 fl.;

dann aus den in der Steuergemeinde Burgau gelegenen Wiesen: Pl.-Nr. 5026 Holzwinkelmahd, 28 Dezm., gewerthet auf 84 fl.;

Pl.-Nr. 5030, Holzwinkelmahd, 1 Tgw. 57 Dezm., gewerthet auf 392 fl. 30 kr.

Die Werthserhebung wurde notariell unterm 21. l. Mts. gepflogen.

Dem Verfahren werden die einschläglgen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 §§. 98 ff. zu Grunde gelegt.

Digitized by Google

Die nähern Bedingungen werden im Versteigerungstermin selbst bekannt gemacht.

Burgau, den 23. Juli 1864.

Bader, kgl. Notar.

---

506. praes. 23/7 64.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth wird der Unterzeichnete

Montag den 19. September 1864

von Morgens 9 Uhr an

an Ort und Stelle das zur Gantmasse des Gutsbesitzers Gustav Braun von Coburg gehörige Oekonomieanwesen zu Heisesheim öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen ist in der Nähe der Eisenbahnstation Donauwörth gelegen und besteht aus:

1) den Wohn- und Nebengebäuden und dem Hofraum des Fellenbauernhofes Hs.-Nr. 8 mit 42 Dezm.;
2) den Wohn- und Nebengebäuden und dem Hofraum des vormaligen Bäuerlehofes Hs.-Nr. 9 mit 61 Dezm.;
3) aus beiläufig drei Tgw. Gartenland;
4) aus 192 Tgw. Wiesen, von denen der größte Theil zweimähdig, ein Theil dreimähdig und ein Theil einmähdig und zum Torfstich zu benützen ist, und
5) aus 229 Tgw. Ackerland in den Steuergemeinden Mertingen, Auchsesheim und Zusum.

Die Gebäulichkeiten, insbesondere die Stallungen und Städel, sind in gutem baulichen Zustande.

Mit diesem Anwesen sind drei Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen und Rechten der Ortschaft Mertingen verbunden.

Einschlüssig dieser Gemeinderechte wurden sämmtliche zum Anwesen gehörigen Liegenschaften am 1. April ds. Js. auf 60,589 fl. notariell eingewerthet.

Bei der Versteigerung wird den Bestimmungen des des §. 64 des Hyp.-Ges. und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 entsprechend verfahren werden, deßhalb das Ausgebot zunächst nach den bestehenden Hypothekcomplexen erfolgen, gleichzeitig jedoch versuchsweise auch das gesammte Gut als ein Ganzes zum Verkauf ausgeboten werden.

Der Zuschlag kann dieses Mal nur erfolgen, wenn mindestens der Schätzungspreis für sämmtliche einzelne Complexe oder das Gesammtgut geboten wird.

Die nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden, jedoch bemerke ich jetzt schon, daß die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen und die Hälfte binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung des Adjudikationsdekretes baar zu bezahlen ist, wie daß sich aber bereits zwei Gläubiger bezüglich ihrer Gesammtforderung zu 17,000 fl. bereit erklärt haben, diese ihre Guthaben dem Erwerber auf dem Gute zu belassen.

Steigerungslustige, welche das Gut einsehen wollen, haben sich an Gutsverwalter Joseph Mack in Heisesheim zu wenden, die Steuerkataster und die Schätzung dagegen können in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Meidung der Abweisung von der Versteigerung über ihr Zahlungsvermögen entsprechend ausweisen.

Nach erfolgter Versteigerung der Liegenschaften versteigere ich am obigen Tage bis Abends 6 Uhr und nöthigenfalls auch

Dienstag den 20. September 1864

von Morgens 8 Uhr an

das gesammte bei obigem Gute befindliche lebende und todte Inventar, nämlich die Pferde, das Rindvieh, Schweine, die Baumannsfahrnisse, sämmtliche Vorräthe an Getreid, Futter und sonstigen Früchten an den Meistbietenden gegen Baarzahlung.

Das nähere Verzeichniß des zur Versteigerung gelangenden Inventars liegt gleichfalls in meiner Amtsstube zur Einsicht bereit.

Donauwörth, den 22. Juli 1864.

Heinrich, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 3. August 1864. № 64.

Bekanntmachungen der Behörden.

507. praes. 30/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Universalconcurs über das Vermögen des Joseph Waldmann, Handelsmann in Mindelheim betr.)

Der Handelsmann Joseph Waldmann von Mindelheim hat sich für insolvent erklärt und hat das dießfalls eingeleitete Vorverfahren auch dessen Ueberschuldung dargethan.

In Folge dieß wurde unterm Heutigen die Einleitung des Universalconcurses gegen den Handelsmann Joseph Waldmann von Mindelheim beschlossen und werden im Vollzuge dieses Beschlusses folgende Ediktstage festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Donnerstag den 20. Oktober 1864
   Vormittags 8 bis 12 Uhr
   und Nachmittags 2 bis 6 Uhr im Gasthause zum Mohren in Mindelheim;
2) zur Vorbringung der Einreden auf
   Montag den 21. November 1864
   im gantgerichtlichen Amtslokale zu Memmingen;
3) zu den Schlußverhandlungen und zwar
   a) zur Abgabe der Repliken auf
      Montag den 5. Dezember 1864;
   b) zur Abgabe der Dupliken auf
      Montag den 19. Dezember 1864,
   (beide Ediktstage gleichfalls im gantgerichtlichen Amtslokale zu Memmingen.)

Den Betheiligten ist es nach Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856 beziehungsweise Art. 80 des gleichen Gesetzes vom 10 November 1861 unbenommen, die an diesen Ediktstagen treffenden Handlungen entweder persönlich oder mittels schriftlicher Receſſe vorzunehmen, letztere müssen jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag festgesetzt ist, in den Einlauf des Gantgerichts kommen.

Die Nichtanmeldung der Forderungen bis zum Schlusse des ersten Ediktstages hat den Ausschluß von der Concursmassa, das Nichtanbringen von Erklärungen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Die Aktivmasse besteht:

a) Immobilien:

Digitized by Google

1) Lit. A. Pl.-Nr. 292, Wohnhaus Nr. 333 mit Dunglage über der Gasse zu 0,04 Tgw., ferner mit einer realen Krämergerechtsame und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

Lit. B. Pl.-Nr. 1080, Eichtheilacker zu 0,67 Tgw. und

Lit. C. Pl.-Nr. 651, Krautbeet im Krautgarten am Unterrammlinger Fußweg zu 0,04 Tgw., zusammen gewerthet auf 5200 fl.;

2) Lit. A. Pl.-Nr. 293 (im Hypothekfolium Pl.-Nr. 294) Stadel und Stallung, früher halbes Wohnhaus zu 0,02 Tgw., gewerthet auf 1000 fl.

b) Mobilien:

1) Hauseinrichtungsgegenstände im Werthe von 30 fl. 36 kr.;
2) Waarenlager 2422 fl. 28 kr.,
3) Aktivausstände 93 fl. 33½ kr. Summa 2546 fl. 37½ kr.

Der Gesammtaktivstand werthet sich sonach auf 8746 fl. 37½ kr.

Auf den Realitäten ruhen Hypothekschulden im Gesammtbetrage von 10,446 fl. beziehungsweise, nachdem der Angabe des Gemeinschuldners gemäß an einzelnen Posten Abschlagszahlungen gemacht sind, von 8783 fl. 28 kr., wozu die rückständigen Hypothekzinsen im Gesammtbetrage von 208 fl. kommen, während die Wechsel-, Handels- und sonstigen Currentschulden in der Hauptsache und die Verzugszinsen ausgeschlossen, sich auf in Summa 10986 fl. 22 kr. belaufen.

Der Gesammtschuldenstand summirt sich sohin auf 21,640 fl. 50 kr. beziehungsweise 20,997 fl. 50 kr. und es ergibt sich nach getroffener Abgleichung eine Ueberschuldung von 12,894 fl. 12½ kr. resp. 12,251 fl. 12½ kr.

Alle Diejenigen nun, welche zur Concursmasse aus irgend welchem Grunde etwas schulden, oder zu derselben gehörige Gegenstände besitzen, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Ersatzes an Niemanden außer an das Gantgericht Zahlung zu leisten, beziehungsweise die Gegenstände abzuliefern.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein Versuch zur gütlichen Vereinigung der Sache gemacht, die Aufstellung eines Massacurators zur Sprache gebracht und überhaupt Beschlußfassung über Verwaltung und Veräußerung der Masse veranlaßt werden, wozu an sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile Ladung ergeht, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit als beistimmend erachtet werden.

Die Gläubiger, welche nicht im diesseitigen Gerichtsbezirke wohnen, haben am I. Ediktstage einen hier wohnhaften Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls die an sie gerichteten gantgerichtlichen Entschließungen lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet und in dieser Weise als rite zugestellt erachtet werden würden.

Memmingen, den 19. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Osterrieder.

---

508. praes. 28/7 64.

Bekanntmachung.

Xaver Riedlinger, lediger Bräuknecht von Günzburg, hat gemäß rechtskräftigem Erkenntnisse vom 22. v. Mts. wegen Betrugs und Unterschlagung eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen, dessen Aufenthalt konnte aber nicht ermittelt werden.

Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, den Xaver Riedlinger im Betretungsfalle in hiesige Frohnveste einzuliefern.

Memmingen, den 25. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

v. Langen.

Weiß.

---

509. praes. 27/7 64.

Bekanntmachung.

Durch nunmehr rechtskräftiges dießgerichtliches Urtheil vom 30. Juni 1864 wurde der ledige Schneidergeselle Joseph Bauer von Behlingen, kgl. Landgerichts Krumbach, wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Monate verfällt.

Da Joseph Bauer seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, denselben im Falle des Betretens verhaften und in die Frohnveste dahier einliefern zu lassen.

Memmingen, den 21. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

510. praes. 30/7 64.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Conditorgehilfe Arthur Max Theobald Jenisch aus Berlin den ihm vom Polizeipräsidium in Berlin am 28. Februar 1864 ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Neu-Ulm nach Günzburg verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Günzburg, den 28. Juli 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Braun.

---

511. (b) praes. 25/5 64.

Aufforderung.

(Verschollenheit des Dienstknechtes Fridolin Wilhelm von Ustersbach betr.)

Für Fridolin Wilhelm von Ustersbach, welcher am 1. Januar 1789 geboren wurde, sind auf dem Anwesen des Bernhard Müller, Hs.-Nr. 18 zu Aretsried, 50 fl. eingetragen und 71 fl. schuldet diesem der Pfründner Simon Müller von dort.

Da Genannter bereits das 75. Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeht auf Antrag der Erben an ihn oder seine Nachkommen, überhaupt an alle, die Ansprüche an fragliche Summen zu machen haben, hiemit die Aufforderung, solche

binnen sechs Monaten von heute an

hierorts anzumelden, widrigenfalls Fridolin Wilhelm für verschollen und todt erklärt, sein Vermögen als an die Betheiligten förmlich ausgeantwortet erachtet und die obgenannte Hypothek als auch das Wohnungsrecht bei Joseph Kramer Hs.-Nr. 17 zu Ustersbach gelöscht wird.

Zusmarshausen, den 17. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

---

512. praes. 28/7 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über den Regimentsschneidersohn Max Diener von Kempten betreffend.)

Der Regimentsschneidersohn Max Diener von hier, geboren am 12. Oktober 1842, soll wegen Großjährigkeit der Pflegschaft entlassen werden.

Da nach Anzeige des Vormunds sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich

binnen vier Wochen

zur Pflegschaftsentlassung hierorts einzufinden, widrigenfalls eine Abwesenheitscuratel wider ihn eingeleitet werden würde.

Kempten, den 23. Juli 1864.

Königl. Stadtgericht.

B. d.

Henggi, Assessor.

Digitized by Google

513. (c) praes. 14/7 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers und freiresignirten Dekans Herrn Christian Huber in Kutzenhausen betr.)

Wer immer an den Nachlaß des verstorbenen königl. Pfarrers und freiresignirten Dekans Christian Huber von Kutzenhausen Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche

binnen vier Wochen von heute an

bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, widrigenfalls ohne Weiteres in vorliegender Sache fortgeschritten wird.

Wer Nachlaßgegenstände u. s. f. in Handen hat, hat hieher geeignete Nachricht behufs weiterer Maßnahme zu geben.

Zusmarshausen, den 8. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger.

Pickl, Assessor.

---

514. praes. 29/7 64.

Bekanntmachung.

Der in hohem Grade sicherheitsgefährliche Dienstknecht Kaspar Weichtmann von Erkhausen hat seinen bisherigen Wohnort verlassen und zieht wahrscheinlich geschäfts- und arbeitslos umher.

Ich ersuche, denselben im Betretungsfalle, wenn er sich über den redlichen Erwerb der Mittel zu seinem Lebensunterhalt nicht sollte ausweisen können, aufgreifen und an

mich abliefern zu lassen, jedenfalls aber den Aufenthaltsort desselben mir bekannt zu geben.

Türkheim, den 28. Juli 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

515. praes. 29/7 64.

Bekanntmachung.

Der Marionettentheater-Besitzer Ulrich Erhardt von Kaufbeuren, dessen von dem hiesigen Stadtcommissariat ausgestellter Reisepaß bereits abgelaufen ist, zieht namentlich in dem schwäbischen und oberbayerischen Kreise herum, ohne sich im Mindesten um seine hierorts zurückgelassene Familie zu kümmern.

Um das Weitere in dieser Angelegenheit verfügen zu können, wird an sämmtliche Behörden das Ansuchen gestellt, den Aufenthalt des Erhardt im Betretungsfalle anher mitzutheilen.

Kaufbeuren, den 27. Juli 1864.

Stadt-Magistrat.

Walch, Bürgermeister.

---

516. praes. 27/7 64.

Bekanntmachung.

Johann Seif, Anwesensbesitzer auf dem Hochfelde in Neustadt Kempten und Augusta Heiler, Küferstochter von Kempten, haben in dem von dem unterfertigten königl. Notare am 22. Juli 1864 beurkundeten Ehevertrage die in der Neustadt Kempten nach dem dortigen Statutarrechte statthabende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Kempten, den 26. Juli 1864.

Geisenhof, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 10. August 1864. № 66.

Bekanntmachungen der Behörden.

517. praes. 6/8 64.

Bekanntmachung.

(Urlaubsgesuch des kgl. Notars Bäuerle in Höchstädt betr.)

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Karl Ertl in Höchstädt ist von dem kgl. Notar Bäuerle von dort mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Dauer des demselben bewilligten Urlaubes vom 7. August bis 6. September l. Js. als Amtsverweser aufgestellt und heute nach Vorschrift des Art. 6 des Notariatsgesetzes verpflichtet worden.

Donauwörth, den 4. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Weber.

---

518. praes. 29/7 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Xaver Grandy wegen Diebstahls.)

Nachdem Xaver Grandy, Hafnergeselle von Amerdingen, hierorts eingeliefert worden ist, so wird die Spähe-verfügung vom 3. Mai l. Js. außer Wirksamkeit gesetzt.

Memmingen, den 25. Juli 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

v. Langen.

Weiß.

---

519. praes. 5/8 64.

Spähe-Verfügung.

Joseph Schmid, gebürtig von Fischen, kgl. Landgerichts Immenstadt, und zu Sondert, königl. Landgerichts Kempten, als Bauer ansässig, steht dahier wegen Verbrechens der Theilnahme am Verbrechen des Meineides und wegen Betrugs in strafrechtlicher Untersuchung und wurde die Sache bereits durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts dahier vom 15. ds. zur weiteren Beschlußfassung an das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg verwiesen.

Joseph Schmid, ein verwegener, verschmitzter und

Digitized by Google

gewaltthätiger Mensch, ist gestern Abends nun dahier aus der Frohnfeste entsprungen und besteht die Vermuthung, daß derselbe den Weg nach Amerika aufsuchen dürfte.

Ich stelle nun an alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden das Ansuchen, nach diesem Verbrecher, dessen Signalement unten folgt, die sorgsamste Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt in die hiesige Frohnfeste einliefern zu lassen.

Kempten, den 3. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

Signalement.

Alter 33 Jahre, Größe 6′ 2″, Haare schwarzbraun, Augen braun, Nase klein, Mund weit, Gesichtsfarbe brünett.

Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß die beiden unteren Augenhöhlen in auffallender Weise in Ringform mit schwarzen Haaren bewachsen sind, Schmid aber keinen Bart trägt.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden, da Schmid mit der Gefangenkleidung entsprungen ist, und sich jedenfalls um andere Kleider umgesehen hat.

---

520. praes. 6/8 64.

Späheverfügung.

Der Schäfflergeselle Georg Ortlieb von Haunsheim, Gerichts Lauingen, hat zwischen dem 18. und 25. Juni h. Js. einen ihm von dem dahier verhafteten Bäcker Anton Herrmann von Weiler anvertrauten dunkelbrauntuchenen Ueberrock mit schwarzwollenem Zeuge gefüttert, außen mit zwei Taschen und innen oben links einer Tasche, werth 18 fl., rechtswidrig sich angeeignet und sofort Kempten verlassen.

Dessen derzeitiger dahier unbekannter Aufenthalt wolle von den Polizeibehörden gefälligst ermittelt, dem Ortlieb im Betretensfalle erwähnter brauntuchener Ueberrock abgenommen beziehungsweise in dessen Besitz sich gesetzt, derselbe nöthigenfalls mittelst Zwangsvorweises zur Vernehmung anher beordert und mir hievon unter Uebermittlung des Rockes Anzeige erstattet werden.

Georg Ortlieb ist circa 5′ 7″—8″ groß, 35 Jahre alt, hat blonde Haare, untersetzte Statur; näherer Beschrieb kann nicht gegeben werden.

Kempten, den 1. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

521. praes. 2/8 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen Verübung eines Vergehens des Betrugs an dem Gastwirthe Paul Scheiderer von Neuburg, die ledige Anna Fürholzer von Bruck, königl. Bezirksamts Neuburg, gemäß Art. 41 des Einführungsgesetzes zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher der benannten Anna Fürholzer vorzuzeigen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 1. August 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

Digitized by Google

522. praes. 5/8 64.

Bekanntmachung.

(Den Landstreicher Martin Markter von Oberegg betr.)

Der im Jahre 1863 wegen Bettels und Landstreicherei achtmal abgestrafte ledige Taglöhner Martin Markter von Oberegg, dessen Personalbeschrieb unten folgt, hat sich nach seiner nach halbjähriger Verwahrung am 17. v. Mts. erfolgten Entlassung aus der kgl. Polizeianstalt Rebdorf abermals aus seiner Heimath entfernt, um sein Landstreicherleben fortzusetzen.

Dieß wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 90 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes hiemit bekannt gemacht, um dessen abermalige Verwahrung herbeizuführen.

Personalbeschrieb.

Alter 39 Jahre, Größe 5' 7'' 4''', Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Gesicht oval.

Memmingen, den 1. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Rösch.

---

523. praes. 30/7 64.

Aufforderung.

Für Menrad Reindl von Herrenstetten, geboren am 19. Januar 1760, und seit dem Jahre 1780 abwesend, sind im Hypothekenbuche Illereichen Bd. I. S. 407 auf dem Grundbesitz des Johann Köpflinger von Bergenstetten, der früher dem Epimachus Köpflinger von da gehörte, 100 fl. eingetragen.

Nach Angabe des Johann Köpflinger hätten diese 100 fl. nur als Caution eingetragen werden sollen, was deßhalb als wahrscheinlich anzunehmen ist, weil bei der am 16. Dezember 1816 erfolgten Ausantwortung des Vermögens des Menrad Reindel an seine nächsten Verwandten, die Epimachus Köpflinger'schen Kinder, Epimachus Köpflinger sich verpflichtete, mit seinem Vermögen Caution wegen der hinausgegebenen 100 fl. zu bestellen.

Menrad Reindel oder dessen allenfallsige gesetzliche oder Testamentserben werden auf Antrag des Johann Köpflinger hiemit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

von heute an gerechnet sich dahier zu melden, widrigenfalls Menrad Reindel für todt und als ohne eheliche Nachkommenschaft und ohne Testamentserben verstorben erachtet und die Löschung der oben erwähnten 100 fl. im Hypothekenbuche bewirkt werden würde.

Illertissen, den 27. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

524. praes. 2/8 64.

Bekanntmachung.

(Specialcuratel über Mayer Joseph und Kreszenz von Ullmannshofen betr.)

Die Geschwister Joseph Mayer, geboren 1804 und Kreszenz Mayer, geboren 1806, beide ledig vom Ullmannshofen, sind unter Vermögenscuratel gestellt, und ist ihnen Georg Berchtenbreiter von dort als Specialcurator beigegeben worden, ohne dessen beziehungsweise der Curatelbehörde Zustimmung jene lästige Geschäfte nicht eingehen können.

Wertingen, den 1. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

---

525. praes. 2/8 64.

Bekanntmachung.

Gegen den Musiker Xaver Hummel von Bühl, im kgl. Landgerichte Günzburg, wurde wegen unerlaubter Auf-

Digitized by Google

führung von Musikstücken unterm 25. Januar ds. Js. eine zwölfstündige Arreststrafe unter Ueberbürdung der Verpflegungskosten auf das kgl. Aerar ausgesprochen. Da sein Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, so werden die kgl. Stadt- und die königl. Landgerichte hiemit ersucht, die Strafe an Hummel, wenn er betreten wird, zu vollziehen, und hieher Nachricht zu geben.

Buchloe, den 29. Juli 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Telchlein, Landrichter.

---

526. praes. 5/8 64.

Bekanntmachung.

Am 3. August l. Js. wurde in der Nähe des Marktes Türkheim ein Bursche aufgegriffen, welcher dringend verdächtig ist, auf unerlaubte Weise sich in den Besitz eines auf den Soldaten Otto Schmelz des kgl. 7. Infanterieregiments „Hohenhausen" lautenden Urlaubspasses gesetzt und von diesem Passe Gebrauch gemacht zu haben.

Dieser Bursche hat sich der über ihn verhängten provisorischen Haft durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche, Spähe nach dem Entsprungenen, welcher wahrscheinlich dem Militärdienste auf unerlaubte Weise sich entzogen hat, anzuordnen und denselben im Betretungsfalle aufgreifen und an mich abliefern zu lassen.

Türkheim, den 4. August 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

Signalement.

Alter: 22 Jahre, Statur: mittelgroß, Haare: blond, Gesichtsfarbe: blaß, Bart: ohne, Nase und Mund: proportionirt.

Kleidung: graue Joppe und graue Beinkleider, dunkles Halstuch und Militärmütze.

---

527. praes. 3/8 64.

Bekanntmachung.

Die Schlossersehelente Willibald und Kreszenz Funder aus Kempten, zur Zeit in Ausnang, haben nach Ehevertrag vom 29. v. Mts. die gesetzlich bestehende Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grönenbach, den 1. August 1864.

Raab, kgl. Notar.

---

528. praes. 4/8 64.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Zieglers Alois Abele von Maihingen versteigere ich am

Donnerstag den 18. ds. Mts.

Vormittags von 11 bis 1 Uhr

im Schwarz'schen Bräuhause zu Maihingen, das Ziegelelanwesen Hausnummer 122 zu Maihingen, bestehend in Wohnhaus und Ziegelstadel, dann 9 Tgw. 89 Dezm. Aecker und Wiesen, geschätzt auf 3115 fl., unter den am Termine bekannt zu gebenden Bedingungen.

Nach dem Schlusse dieser Versteigerung werden die Hauseinrichtungs-Gegenstände, Baumannsfahrnisse, zwei Pferde, 1 Kuh, 1 einjährige Kalbel, zwei Schweine, ungefähr 10,000 Stück ungebrannte Dachplatten, 1300 Stück ungebrannte Ziegelsteine und 25 Klftr. Fichtenholz gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft.

Oettingen, den 3. August 1864.

Heggelsmüller, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 13. August 1864. № 67.

Bekanntmachungen der Behörden.

529. praes. 10/8 64.

Bekanntmachung.

(Urlaubsgesuch des kgl. Notars Göz zu Buchloe betr.)

Dem kgl Notar Göz in Buchloe wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Juli h. Js. ein sechswöchentlicher Geschäftsurlaub ertheilt und der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Alois Fäustle zu Buchloe als Notariatsverweser für die Dauer dieses Urlaubs aufgestellt.

Derselbe wurde am 6. August h. Js. vom unterzeichneten Gerichte als Notariatsverweser verpflichtet und wird dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. August 1864.

Direktorium des kgl. Bezirksgerichts.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

530. praes. 11/8 64.

Bekanntmachung.

(Aufstellung des Notariatsgehilfen Joseph Fischer aus Erisweiler als Amtsverweser für den kgl. Notar Eduard Lang in Kempten betr.)

Der Notariatsgehilfe Joseph Fischer aus Erisweiler, welcher mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom kgl. Notare Eduard Lang in Kempten für die Dauer seines 30tägigen Geschäftsurlaubs als Amtsverweser aufgestellt wurde, wurde heute als solcher verpflichtet, was hiemit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Kempten, den 6. August 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

Digitized by Google

531. praes. 10/8 64.

Späh-Verfügung.

(Voruntersuchung gegen Anton Herrmann von Weiler und Conf. wegen Diebstählen.)

Die Späheausschreiben vom 2. und 15. v. Mts. nach dem immer noch nicht eingelieferten Johann Wölfle von Hessen, Gemeinde Heltzen, Landgerichts Ottobeuren, werden zur möglichst schleunigen Habhaftwerdung dieses Burschen erneuert. (Spähblatt Nr. 115 Ziffer 4470.)

Das Arbeitsbuch desselben ist zu Gerichtshänden gebracht worden und dürfte derselbe zwischen Kempten und Memmingen als Dienst- oder Ziegelknecht beschäftigt sein.

Kempten, den 9. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

532. praes. 7/8 64.

Bekanntmachung.

(Den geisteskranken Anton Götzfried von Steinekirch betr.)

Der ledige Hafnergeselle Anton Götzfried von Steinekirch, Gemeinde Anhofen, im diesseitigen Amtsbezirke, bei welchem sich vor kurzem Spuren von Geistesstörung zeigten, die sich alsbald bis zum Wahnsinn steigerten, ist von Hause entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, Späh nach demselben anzuordnen und ihn auf Betreten festnehmen und anher liefern zu lassen.

Er ist 34 Jahre alt, von kleiner Statur, hat röthliche Haare, rothen Schnurrbart und trägt abgenützte Kleider.

Mindelheim, den 30. Juli 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

533. praes. 10/8 64.

Auswanderung.

(Auswanderung des ledigen Bäckergesellen Joseph Kolb von Hürben nach Nordamerika betr.)

Der ledige Bäckergeselle Joseph Kolb von Hürben ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden deßhalb alle diejenigen, welche an Joseph Kolb eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe bei Vermeidung der spätern Nichtberücksichtigung

binnen 14 Tagen

hierorts anzumelden.

Krumbach, den 9. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Castell.

---

534. praes. 10/8 64.

Bekanntmachung.

Im städtischen Krankenhause dahier erledigt sich bis 1. Oktober ds. Js. die Stelle eines ärztlichen Assistenten.

Mit derselben ist zur Zeit ein Gehalt von 120 fl., welcher im zweiten Jahre auf 130 fl. und im dritten Jahre auf 150 fl. steigt, dann Wohnung und freie Verköstigung (ohne Trunk) verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt,

bis zum 24. ds. Mts.

bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichen

Augsburg, den 6. August 1864.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

v. Forndran.

Schrödel, Pol.-Off.

Digitized by Google

535. praes. 10/8 64.

Bekanntmachung.

(Böhm gegen Pfaffenzeller punct. cambii betr.)

In rubricirter Sache hat das kgl. Handelsgericht Augsburg die öffentliche Versteigerung des Wirthschaftsanwesens des Xaver und der Karolina Pfaffenzeller Hs.-Nr. 2 in Neuweiler beschlossen.

Dieses Anwesen umfaßt an Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen ein Gesammtareal von 44 Tgw. 61 Dezm. in der Steuergemeinde Wortelstetten, ist mit 49 fl. 3 kr. 6 hl. Bodenzins zum Staat, mit 36 fl. 24 kr. 2 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und 25 fl. 3 kr. 7 hl. Grund- und Haussteuer nebst Beischlag und Kreisumlage belastet und begreift folgende einzelne Bestandtheile.

Pl.-Nr. 1342a, Wohnhaus und Pferdstall unter einem Dache, dann Oekonomiegebäude, bestehend aus Vieh- und Schweinstallung, dann Stadel nebst Hofraum zu 49 Dezm.;
Pl.-Nr. 1342b, Gras- und Wurzgarten zu 16 Dezm.;
„ 1343, Grasgarten zu 49 Dezm.;
„ 1308, Acker zu 1 Tgw. 84 Dezm.;
„ 1334, detto zu 1 Tgw. 28 Dezm.;
„ 1341, Garten zu 85 Dezm.;
„ 1389, Acker zu 2 Tgw. 57 Dezm.;
„ 1407, detto zu 4 Tgw. 20 Dezm.;
„ 1427, detto zu 4 Tgw. 6 Dezm.;
„ 1437, detto zu 4 Tgw. 58 Dezm.;
„ 1464, detto zu 3 Tgw. 53 Dezm.;
„ 1514, detto zu 80 Dezm.;
„ 1564, detto zu 4 Tgw. 54 Dezm.;
„ 1597, detto zu 1 Tgw. 66 Dezm.;
„ 1504, Waldung zu 1 Tgw. 61 Dezm.;
„ 1511, detto zu 1 Tgw. 62 Dezm.;
„ 1532, Wiese zu 87 Dezm.;
„ 1534, detto zu 1 Tgw. 99 Dezm.;
„ 1613, detto zu 67 Dezm.;

Pl.-Nr. 1616, detto zu 1 Tgw. 26 Dezm.;
„ 1628, detto zu 57 Dezm.;
„ 1569, detto zu 5 Tgw. 3 Dezm. Zusammen 44 Tgw. 61 Dezm.

Auf diesem Anwesen ruhen an Hypothekkapitalien 10,731 fl. 26 kr. Die unterm 7. v. Mts. bereits in Sachen Zenetti gegen Pfaffenzeller bethätigte, und auch für diese Sache als maßgebend erklärte Abschätzung ergab einen Gesammtwerth von 9000 fl.

Mit der Versteigerung dieses Anwesens betraut, setze ich hiezu auf

Donnerstag den 13. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in dem Pfaffenzeller'schen Wirthshause zu Neuweiler Termin an.

Das Verfahren richtet sich nach dem Hypothekengesetze §. 64 vorbehaltlich der Bestimmung der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98—101 und kann hiernach der Zuschlag nur erfolgen, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Die weitern Bedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden.

Die Schätzungsurkunde dann der Grundsteuerkataster-Auszug und Hypothekenbuchsextrakt können inzwischen auf der Amtskanzlei des kgl. Notar Heimer dahier eingesehen werden.

Wertingen, den 8. August 1864.

Appel, Notariatsverweser.

---

536. praes. 9/8 64.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete kgl. Notar versteigert

Dienstag den 11. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Löwenwirthshause zu Opfenbach das in dieser Steuergemeinde gelegene Anwesen Hs.-Nr. 58½ in Litis Pl.-

Digitized by Google

Nr. 720½ u. ff. Wohnhaus mit Hofraum, dann Waldung und Wiesen im Gesammtbetrage 6 Tgw. 06 Dezm. umfassend, notariell geschätzt auf 2450 fl., öffentlich an den Meistbietenden. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist; unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Weiler, den 7. August 1864.

Max Schamberg, kgl. Notar.

---

537. praes. 10/8 64.

Bekanntmachung.

(Filialkirchenstiftung Oberbleichen gegen Blasius Kuhn von da wegen Hypothekzinsen.)

Gestelltem Antrage entsprechend ist die auf den 29. August angesetzte Versteigerungstagsfahrt auf

Dienstag den 30. August

zur selben Stunde verlegt.

Hürben, den 9. August 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

---

538. (b) praes. 16/7 64.

Bekanntmachung.

(Filialkirchenstiftung Oberbleichen gegen Kuhn Blasius von da wegen Hypothekzinsen.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Krumbach bringt der unterfertigte königl. Notar das Leerhaus mit den Gemeindetheilen des Blasius Kuhn Hs.-Nr. 37a in Oberbleichen am

Dienstag den 30. August l. Js.

Vormittags 9 — 10 Uhr

im Wirthshause zu Oberbleichen zur erstmaligen Versteigerung, wobei sich das Verfahren nach Maßgabe des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 unter Berücksichtigung des §. 64 des Hypothekengesetzes richtet und der notarielle Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Die Zwangsobjecte liegen in der Steuer-Gemeinde Oberbleichen und sind zusammen mit einem jährlichen Bodenzins zu 56 kr. 6 hl. zur Ablösungskassa des Staates belastet, nemlich:

Pl.-Nr. 26½, Wohnhaus mit Stall und Hofraithe zu 0,04 Tgw., das frühere Wohnhaus jetzt das Pfründehäuschen, Nebenbau jetzt die eigentliche Wohnung Hs.-Nr. 37a, wobei eine im Hause Nr. 37b eingebaute Kammer sich befindet, über welcher der Beklagte das Dach von Hs.-Nr. 37b zu unterhalten hat,

Pl.-Nr. 72, hinterer Krautgartenstrangen zu 0,05 Tgw.,

Pl.-Nr. 162, unterer Krautgartenstrangen zu 0,02 Tgw.,

Pl.-Nr. 240, Zollhausstrangen zu 0,02 Tgw., dabei Gemeinderecht zu einem Sechstelantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen zusammen auf 116 fl. (Einhundert sechzehn Gulden) eingewerthet, nemlich das Wohngebäude auf den Abbruch eingeschätzt.

In diesem Hause und bezüglich Pfründehäuschen steht den Kindern Thekla und Nikolaus Kuhn das Wohnungsrecht, und solches auch den ledigen Geschwistern Christine und Theres Schmid und ihren Kindern in Krankheits- und dienstlosen Fällen zu, welche Naturalreichnisse hypothekarisch sicher gestellt sind.

Sonstige Aufschlüsse können in der Kanzlei des Unterzeichneten erholt und muß bemerkt werden, daß sich dem Notare unbekannte Personen vor der Zulassung zur Steigerung über Person und Zahlungsfähigkeit zuvor gehörig auszuweisen haben.

Hürben, den 15. Juli 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 17. August 1864. № 68.

Bekanntmachungen der Behörden.

539. praes. 11/8 64.

Ediktal-Ladung.

(Anklage gegen Xaver Ruf von Thalheim wegen Verbrechens der Nothzucht betreffend.)

Xaver Ruf, lediger Schäfer von Thalheim, welcher durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg d. d. 10. Juni l. Js. wegen fortgesetzten Verbrechens der Nothzucht, begangen an der Söldnersehefrau Kreszenz Ott von Thalheim, am 22 Mai 1863 in einem unfern Thalheim gelegenen Walde und am 3. Juli 1863 in dem Stalle des Wohnhauses der Kreszenz Ott zu Thalheim, in den Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht verwiesen wurde, wird hiemit aufgefordert,

binnen drei Monaten

bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg sich zu stellen, und wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Augsburg, den 6. August 1864.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident.

Hohenadel, Dir. v. n.

Peßl.

---

540. praes. 13/8 64.

Bekanntmachung.

(Curatel des ledigen Müllersohnes Alois Triendl von Kaufbeuren betr.)

Da der bisherige Curator des Alois Triendl, der Privatier Thomas Schmid von Kaufbeuren mit Tod abgegangen ist, so wurde der Tuchmachermeister Joseph Gebler von hier als Curator verpflichtet, was unter Bezug-

Digitized by Google

nahme auf die dießamtliche Ausschreibung vom 13. Juni l. Js. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kaufbeuren, den 8. August 1864.

Kgl. Bayer. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

Stritzl, Assessor.

---

541. (a) praes. 11/8 64.

Bekanntmachung.

(Feist und Götz, Handlungshaus in Augsburg, gegen Kleber Sebastian, Krämer in Münsterhausen, wegen Waarenforderung betr.)

Der unterfertigte kgl. Notar gibt hiedurch bekannt, daß er im gerichtlichen Auftrage das dem Beklagten im Markte Münsterhausen gehörende Söldanwesen zur Subhastation zu bringen und zur erstmaligen Feilbietung der unten genannten Zwangsobjekte auf

Montag den 17. Oktober

Vormittags 10 bis 12 Uhr

Termin im Lammwirthshause zu Münsterhausen anberaumt hat.

Das Verfahren bei dieser erstmaligen Zwangsversteigerung des beklagtischen Anwesens richtet sich nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und haben sich dem Notare unbekannte Personen, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen, zuvor über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Der provisorische notarielle Zuschlag erfolgt, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungspreis erreicht hat.

Nach Grundsteuerkataster-Auszug enthält das Anwesen Hs.-Nr. 31 des Sebastian Kleber von Münsterhausen:

Kataster Lit. A.

Pl.-Nr. 37a, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum zu 0,10 Tgw.,

Pl.-Nr. 37b, Baum-, Wurz- und Grasgarten zu 0,24 Tgw.,

Pl.-Nr. 3219, Wiese in der oberen Au zu 0,80 Tgw.,

„ 3396, Wiese in der unteren Au zu 0,28 Tgw.,

„ 3680, Wiese auf der unteren Viehweide zu 0,73 Tgw.

Kataster Lit. B., Gemeindetheile:

die drei Erdbirnstrangen:

Pl.-Nr. 673 zu 0,06 Tgw.,

„ 817 zu 0,07 Tgw.,

„ 927 zu 0,08 Tgw.;

die drei Krautgärten:

„ 2604 zu 0,04 Tgw.,

„ 2707 zu 0,03 Tgw.,

„ 2810 zu 0,04 Tgw.,

„ 3680½, Wiese auf der unteren Viehweide zu 0,20 Tgw.

Kataster Lit. C.

Pl.-Nr. 2956, Wiese im Ghagg zu 0,61 Tgw.

Kataster Lit. D.

Pl.-Nr. 435, Acker in der Länge zu 0,85 Tgw.,

„ 1102, Kuhacker zu 0,38 Tgw.,

„ 1309a, Acker an der Meiergasse zu 0,29 Tgw.,

„ 1309b, Oedung an der Meiergasse zu 0,09 Tgw.,

„ 1411, Acker im Pfannenstiel zu 0,45 Tgw.,

„ 1425, Acker im Pfannenstiel zu 0,41 Tgw.,

„ 1436⅓, Acker im Pfannenstiel zu 0,56 Tgw.,

„ 3005, Wiese im Gschwend zu 1,33 Tgw.,

„ 3569½, Acker am Ried zu 0,48 Tgw.

Kataster Lit. E.

Pl.-Nr. 2456, Wiese auf der Reute zu 0,91 Tgw.

Kataster Lit. F.

Pl.-Nr. 3146, Acker mit Wiese in der Speck zu 1,54 Tgw.

Kataster Lit. G.

Pl.-Nr. 2455, Wiese in der Reute zu 0,26 Tgw.

Kataster Lit. H.

Pl.-Nr. 2453, Wiese das Aengerle zu 0,22 Tgw.

Digitized by Google

Kataſter Lit. J.

Pl.-Nr. 2454, Wieſe das Aengerle zu 0,35 Tgw.

Kataſter Lit. K.

Pl.-Nr. 3026, Wieſe das Aengerle zu 0,66 Tgw.

Kataſter Lit. L.

Pl.-Nr. 1489, Acker am Birkweg zu 0,78 Tgw.

Kataſter Lit. M.

Pl.-Nr. 296a, Acker am Mordgrüble zu 085 Tgw.,
„ 296b, Wieſe am Mordgrüble zu 0,77 Tgw.

Kataſter Lit. N.

Pl.-Nr. 1101, Kuhacker zu 0,38 Tgw.

Kataſter Lit. O.

Pl.-Nr. 1469, Acker am Hungerberg zu 0,59 Tgw.

Kataſter Lit. P.

Pl.-Nr. 1321, Acker am Kappelesberg zu 0,97 Tgw.

Kataſter Lit. Q.

Pl.-Nr. 1593, Acker am Birkweg zu 1,65 Tgw.

Kataſter Lit. R.

Pl.-Nr. 1103, Kuhacker zu 0,34 Tgw.,
„ 1473, Acker das Fiſchlegel zu 0,31 Tgw.,
„ 1473½, Acker an der Fiſchlegel zu 0,14 Tgw.

Kataſter Lit. S.

Pl.-Nr. 1213, Hofacker zu 0,74 Tgw,
„ 1323, Acker auf'm Kappelesberg zu 0,87 Tgw.

Kataſter Lit. T.

Stadelſchlucht jetzt ganz Wieſe:

Pl.-Nr. 556a, früher Acker zu 0,40 Tgw. und
„ 556b, Wieſe zu 0,63 Tgw.,

im Ganzen ein und zwanzig Tgw. acht und vierzig Dezm., 234,6 Verhältnißzahl.

Fragliches Söldgut iſt am zweiten ds. Mts. auf 7299 fl. (Siebentauſend zweihundert neunzig neun Gulden) eingeſchätzt worden und ruhen darauf nachſtehende Laſten:

a) ein Ziel Grundſteuer . . . . 3 fl. 54 kr. 6 hl.
ein Ziel Hausſteuer . . . . —fl. 3 kr. — hl.
Gewerbſteuer jährlich . . . . 2 fl. 20 kr. — hl.
Bodenzins jährlich . . . . 39 fl. 2 kr. 1 hl.

b) das Wohnungsrecht auf Lebensdauer für den ledigen Andreas Kleber in einer dafür hergeſtellten Kammer im oberen Stocke rückwärts über dem Stalle;

c) eine jährlich nach den näheren Beſtimmungen des Uebergabsvertrages vom 3. Juni 1859 an die Wittwe Kreszenz Kleber zu verabreichende Naturalpfründe, welche dieſelbe auf jährlich 75 fl. in Geld veranſchlagt hat, und

d) das Recht dieſer genannten Wittwe zur Erbauung eines eigenen Pfründehäuschen, wozu ihr der Anweſensbeſitzer vier Dezimalen von der Wieſe Pl.-Nr. 2456 auf der Reute zu 0,91 Tgw. eigenthümlich und unentgeltlich abzutreten hat.

Zur näheren Auskunftsertheilung iſt der unterfertigte kgl. Notar bereit, in deſſen Amtskanzlei in Hürben auch die Akten zur Einſicht aufliegen, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Kaufsbedingungen am Verſteigerungstage ſelbſt werden bekannt gegeben werden.

Hürben, den 9. Auguſt 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

---

542. praes. 12/8 64.

Aufnahme der Zöglinge in das landwirthſchaftliche Kreis-Erziehungsinſtitut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Von der kgl. Inſpektion genannter Anſtalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächſte Schuljahr

Montag den 17. Oktober 1864

ſeinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in dieſe Anſtalt aufgenommen werden ſollen, bis zu dieſem Termine die Aufnahme zu bewirken iſt.

Die Anſtalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:
in die Vorbereitungsſchule,
in die Ackerbauſchule mit 2 Curſen, und
in die Kreis-Landwirthſchaftsſchule mit 3 Curſen.

Durch dieſe Einrichtung iſt es möglich, daß Schüler

Digitized by Google

vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Herrn Stadtkaplan Metzner;

landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Inspektor Dr. C. Kellermann;

Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching,

Physik, reine und Agrikulturchemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Cursen der Kreis-Landwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungsklasse durch Herrn G. Huber;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn Georg Kröner;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Herrn J. Schmidt;

praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des kgl. Inspektors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomieverwalters Hrn. E. Engel, der Herren A. Firsching, G. Kröner, G. Kellermann jun., G. Huber und J. Schmidt die Gesammtökonomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Kultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritte in die kgl. Central-Thierarzneischule zu München, in die kgl. landwirthschaftliche Centralschule zu Weyhenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 1. August 1864.

Der k. Inspektor:

Dr. Kellermann.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 20. August 1864. № 69.

Bekanntmachungen der Behörden.

543. praes. 16/8 64.

Bekanntmachung.

(Urlaubsgesuch des kgl. Notars Karl Eckert zu Augsburg betr.)

Der dem kgl. Notar Eckert zu Augsburg durch Justiz-Ministerialentschließung vom 7. Mai l. Js. bewilligte Urlaub ist durch Justiz-Ministerialentschließung vom 6. ds. Mts. auf weitere 4 Wochen vom Ablaufe des früheren an gerechnet und zugleich die Fortführung der Amtsverweſung durch den Notariatsgehilfen Jakob Obermeier für den gleichen Zeitraum genehmigt worden. Dieß wird hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Director:

Hohenadel.

544. praes. 17/8 64.

Spähe-Verfügung.

Johann Lerch, Müllergeselle von Kleinhartpenning, früher Soldat des 1. Infanterieregiments, zuletzt Pächter eines Oelschlages in der Leitach bei Schliersee, ist wegen Vergehens der Theilnahme an ungesetzlicher Bewaffnung im Zusammenflusse mit der Uebertretung der öffentlichen Ruhestörung zur Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt, welche er in Laufen zu erstehen hat, der er sich aber durch die Flucht, angeblich in die Schweiz, bisher entzog.

Er soll sich u. A. in Thun, Cantons Bern, aufgehalten haben.

Es werden Civil- und Militärbehörden ersucht, bei dessen Betreten ihn an die kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt Laufen abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung (aus frühern Untersuchungsakten.)

Derselbe ist 31 Jahre alt, 6′ 1″ groß, hat schwarze

Digitized by Google

Haare und Schnurrbart, und trug sich nach Art der Schliersee oder Miesbacher Gebirgsschützen mit grauer Joppe und solchen langen Beinkleidern.

München, den 12. August 1864.

Königliches Bezirksgericht München r/J.

Der königl. Direktor:

v. Tauffenbach.

Zürn.

---

545. praes. 18/8 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen des dem ledigen Heinrich Schäfer von Neuschwezingen und der Colonistensehefrau Ellsabetha Schäfer von dort unterm 14. Juli ds. Js. zugefügten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Johann Längenmaier, ledigen Wasenmeisterknecht von Grillheim, zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Joh. Längenmaier vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 16. August 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

Signalement.

Langenmaier soll tief im Alter der fünfziger Jahre stehen, ist ziemlich groß, hat ein breites Gesicht, keinen Bart, schwarze ziemlich lange Haare.

Er trug in neuerer Zeit sehr abgetragene Beinkleider, einen braunen Tuchspenser mit Schnüren, eine alte Sammtweste und einen hohen grauen Filzhut.

---

546. praes. 14/8 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Reisepasses betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Georg Mauter aus München den ihm von der königl. Polizeidirektion in München am 1. Oktober 1861 ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Ichenhausen nach Günzburg verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Günzburg, den 12. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Braun.

---

547. praes. 14/8 64.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 8. Juli wurde der Bauer Alois Mossi von Holzheim wegen Trunkenheit und Verschwendung unter Curatel gestellt und ihm der Gemeindevorsteher Johann Zeller als Curator beigegeben.

Derselbe kann daher ohne Einwilligung seines Curators Joh. Zeller weder Schulden contrahiren, noch sonstige lästige Geschäfte abschließen und sind alle desfallsigen Handlungen ungiltig.

Zugleich wird zur Schuldenliquidation Termin auf

Montag den 12. September ds. Js.

Vormittags 9 Uhr

bestimmt und werden sämmtliche Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Rechtsansprüche an

Digitized by Google

Alois Mossi an obigem Tage bei Strafe des Ausschlusses anzubringen und nachzuweisen.

Dillingen, den 12. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

---

548. praes. 11/8 64

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Genovefa fil. nat. der ledigen Anna Maria Schwarz von Freundpolz betr.)

In rubricirter Pflegschaft soll der ledige Maler Otto Pfister von Börwang, Gemeinde Bolsterlang, vernommen werden.

Da der Aufenthalt desselben gänzlich unbekannt ist, so ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, Erkundigung hierüber einzuziehen, und ein allenfallsiges Resultat anher zur Anzeige zu bringen.

Immenstadt, den 4. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

549. praes. 11/8 64.

Bekanntmachung.

Die Krämerstochter Ursula Obermaier aus Untermeitingen wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 20. Februar 1864 wegen Uebertretung des Diebstahls zu einer 10tägigen Arreststrafe verurtheilt.

Da deren nunmehriger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, so wird dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich dieselbe zur Zeit aufhält, hiemit ersucht, die erkannte Arreststrafe an ihr zu vollziehen und über den Vollzug Nachricht hieher zu geben.

Türkheim, den 6. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bernhuber, Landrichter.

---

550. praes. 15/8 64.

Bekanntmachung.

In Folge gerichtlichen Auftrags bringe ich am

Donnerstag den 13. Oktober l. Js.

Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtszimmer zur Versteigerung die beiden in der Steuergemeinde Untermarsfeld gelegenen Grundstücke: Pl.-Nr. 421, hinteres Viehweidstück und Vogelsang zu 7 Tgw. 77 Dezm., gewerthet auf 1356 fl., und Pl.-Nr. 421 1/5 Theil vom Kühweidstück zu ein Tgw., gewerthet auf 200 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Versteigerung richtet sich nach den §§. 96 bis 98 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Das Nähere täglich in meinem Amtszimmer, sowie am Termine selbst.

Neuburg, den 12. August 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

---

551. (a) praes. 16/8 64.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich zur Hilfsvollstreckung

Montag den 17. Oktober

von 11—12 Uhr

Digitized by Google

in meiner Amtsstube das Söldanwesen Hs.-Nr. 47 dahier mit folgenden katastermäßigen Bestandtheilen:

1) Wohnhaus mit angebautem Stall und Stadel unter Strohdach, größtentheils aus Holz, Baustand schlecht, Brandversicherung 800 fl., Grundfläche 10 Dezm., das Wohnhaus umfaßt 1 Stube und Küche zu ebener Erde, 2 Kammern über 1 Stiege und den Dachboden.
2) Hausgarten 33 Dezm., zu einem Bauplatze verwendbar.
3) Ganzes Gemeinderecht.
4) Krautgärten 22 Dezm.
5) Wiesen 3 Tgw. 1 Dezm., wovon aber mehr als die Hälfte unter Wasser.
6) Aecker 2 Tgw. 20 Dezm.
7) Wald 1 Tgw. 40 Dezm.

Gefällsbodenzins 5 fl. 34 kr.; Gesammtschätzung 2015 fl.

Steigerungslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich nur gegen Nachweis betheiligen.

Der Zuschlag unter dem Schätzungspreise erfolgt nur vorbehaltlich des Einspruchsrechtes der Betheiligten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes von 1837.

Näheres kann bei mir erfragt werden.

Schwabmünchen, den 12. August 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

---

552. (a) praes. 15/8 64.

Versteigerung.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich zur Hilfsvollstreckung

Freitag den 21. Oktober
von 2—3 Uhr

im Egger'schen Gasthause zu Hiltenfingen die sogenannte Häuslebubensölde Hs.-Hs. 103 in Hiltenfingen mit folgenden katastermäßigen Bestandtheilen:

1) Wohnhaus mit angebautem Stall und Stadel unter Strohdach, größtentheils von Holz; Baustand sehr schlecht; Brandversicherung 770 fl.; Grundfläche mit Hofraum und Wurzgärtchen 5 Dezm.

   Das Wohnhaus ist mit dem Wohnungsrechte von 4 Personen belastet und umfaßt 1 Stube und Küche zu ebener Erde, 2 Kammern über 1 Stiege und den Dachboden.
2) Hausgarten 71 Dezm.,
3) ganzes Gemeinderecht,
4) Wiesen 7 Tgw. 58 Dezm.,
5) Aecker 8 Tgw. 91 Dezm.,
6) Krautgärten 17 Dezm.,
7) Gebüsch 14 Dezm.

Gefällsbodenzins zur Staatskasse 15 fl. 48 4 hl., zur Ablösungskassa 3 fl. 43 kr. 4 hl.; Gesammtschätzung 3471 fl.

Steigerungslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich nur gegen Nachweis betheiligen.

Der Zuschlag unter dem Schätzungswerthe erfolgt nur vorbehaltlich des Einspruchsrechtes der Betheiligten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes von 1837.

Näheres kann bei mir erfragt werden.

Schwabmünchen, den 12. August 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 24. August 1864. № 70.

Bekanntmachungen der Behörden.

553. praes. 20/8 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli h. Js. zum Nachtheile des Eisenhändlers Joseph Hauber in Rothkreuz, Gemeinde Weißensberg, kgl. Stadt- und Landgerichts Lindau, mittelst Einbruchs verübten, nach Art. 279 Ziffer 1 und Art. 274 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 als Verbrechen strafbaren Diebstahls, den dieser That verdächtigen schlechtbeleumundeten ledigen Jakob Haller von Eisenharz, kgl. württ. Oberamtsgerichts Wangen, gemäß Art. 38 des Einführungsgesetzes vom selben Jahre unter Bekanntgabe dieses Verhaftsbefehls und Erinnerung an das ihm zustehende Beschwerderecht beim hiesigen Bezirksgerichte zu verhaften und in das dießgerichtliche Untersuchungsgefängniß einzuliefern.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 17. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

554. praes. 20/8 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Anton Herrmann von Weiler und Compl. wegen Diebstählen.)

Nachdem nunmehr Anton Herrmann von Weiler, Joseph Raith von Oberried und Johann Wölfle von Hessen dahier eingeliefert sind, cessiren meine Späheaus-

Digitized by Google

schreiben gegen dieselben vom 17. Juni, 2. und 15. Juli, dann 9. August h. Js.

Kempten, den 17. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

555. praes. 19/8 64.

Bekanntmachung.

Der 13jährige Schäfferssohn Matthäus Rehm von Mittelneufnach ist wieder in das elterliche Haus zurückgebracht, was man unter Bezugnahme auf die diesamtliche Ausschreibung vom 11. v. Mts. anmit bekannt gibt.

Mindelheim, den 16. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

556. (a) praes. 22/8 64.

Bekanntmachung.

(Weber gegen Buchner wegen Vaterschaft und Alimenten.)

Der kgl. Advokat Fürst dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Glaserstochter Viktoria Weber von Kaufring gegen den ledigen Michael Buchner von Langerringen wegen Vaterschaft und Alimentation ihres unterm 21. Nov. 1863 außerehelich geborenen Kindes Klage gestellt und wurde zum Sühneversuch und eventuell zur Verhandlung dieser Klage im mündlichen Verhöre Tagsfahrt auf

Samstag den 5. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des Michael Buchner unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege zu obiger Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß er im Ausbleibensfalle in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt werden würde.

Zugleich hat Beklagter binnen 14 Tagen einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls fernere Dekrete lediglich an die Gerichtstafel geheftet und auf diese Weise für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schwabmünchen, den 10. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurl.:

Lettenmayer, Assessor.

---

557. praes. 17/8 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über Joseph Hief, Pfründner von Bidingen betr.)

Der Pfründner Joseph Hief in Bidingen hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß Joseph Hief ohne Wissen und Zustimmung seines Curators, des Kürschnermeisters Georg Renn von Oberdorf, rechtsverbindliche Handlungen nicht eingehen kann.

Oberdorf, den 13. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

558. praes. 18/8 64.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Altsitzers Adam Gruber von Heuberg sind Erbs- oder sonstige Ansprüche bis zum 10. künft. Mts.

Digitized by Google

bei Meidung späterer Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Oettingen, den 16. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurl.:

Märkel, Assessor.

---

559. praes. 20/8 64.

Bekanntmachung.

(Waitzfelder gegen Rüd wegen Vertragserfüllung.)

In rubricirter Sache hat das kgl. Bezirksgericht Donauwörth die öffentliche Versteigerung des Halbsöldanwesens des Bauern Friedrich Rüd Hs.-Nr. 47b in Deggingen einschließlich der vorhandenen Mobilien beschlossen. Das Anwesen besteht aus Pl.-Nr. 751½, 75, 285½, 827, Gebäude, Gärten, Aecker und Wiesen mit zusammen 0,40 Tgw. sammt halbem Gemeinderecht in der Steuergemeinde Deggingen und ist mit 29½ kr. Bodenzins zur Ablösungskasse, sowie 38 kr. 1 hl. Grund- und Haussteuer nebst Beischlag und Kreisumlage belastet.

Die Mobilien bestehen lediglich in einem Kasten und einem Nußbaumstamme in einem Werthe von 4 fl. beziehungsweise 3 fl.

Die notarielle Abschätzung vom 18. beziehungsweise 19. l. Mts. ergab einen Gesammtwerth von 857 fl.

Mit der Versteigerung der Zwangsobjekte wurde der kgl. Notar Arendts in Nördlingen betraut und setze ich, dessen Amtsverweser, zur Versteigerung des in loco Nördlingen befindlichen Nußbaumstammes auf

Donnerstag den 29. September l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in meiner Amtskanzlei, zur Versteigerung der übrigen Objekte und insbesondere des Anwesens, auf

Donnerstag den 29. September l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

in dem Grün'schen Wirthshause zu Deggingen Termin an.

Das Verfahren richtet sich nach Maßgabe des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837, wornach der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Sonstige Aufschlüsse können in der Kanzlei des königl. Notars Arendts dahier erholt werden, und haben sich dem Notar unbekannte Personen vor der Zulassung zur Steigerung über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Nördlingen, den 19. August 1864.

Guth, Notariatsverweser.

---

560. praes. 19/8 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen wird der Unterfertigte am

Mittwoch den 28. September l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Wolfertschwenden das Haus Nr. 15 des Georg Ohneberg daselbst, brandversichert um 500 fl., nebst 1,29 Tgw. Grundbesitz, zusammen taxirt auf 713 fl., nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dem öffentlichen Verkaufe unterstellen und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerth erfolgt und daß sich über Identität und Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen ist. — Kataster und Hypothekenbuchs-Auszug sowie Schätzung liegen hier zur Einsicht vor.

Ottobeuren, den 18. August 1864.

Michael Brunner, kgl. Notar.

Digitized by Google

561. pnos. 19/8 64.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Müllermeisters Ignaz Siegel von Niedersonthofen, königl. Landgerichts Immenstadt, versteigere ich auf obervormundschaftlich genehmigten Antrag des Vormundes der minderjährigen Erbsinteressenten das auf 11,293 fl. geschätzte Mühl- und Oekonomieanwesen Hs.-Nr. 12 daselbst, bestehend aus:

Pl.-Nr. 17, Wohnhaus, Stallung, Stadel, Mahlmühle (mit 3 Mahlgängen und 1 Gerbgang), Sägmühle und Hofraum zu 0,32 Dezm., nebst realer Oel-, Mahl- und Sägmüllergerechtsame;
Pl.-Nr. 19a, Wohnhaus zu 0,04 Dezm.;
Pl.-Nr. 18, Hauswiese und Gartenbeet zu 0,74 Dezm.;
„ 19b, Wurzgarten zu 0,14 Dezm.,
„ 87, Mühlanger zu 4,17 Dezm.;
„ 94, Badholz, Waldung zu 2,68 Dezm.;
„ 200, Seewiese zu 3,58 Dezm.;
„ 238, Unterholz, Waldung zu 0,71 Dezm.;
„ 270*, desgleichen zu 0,29 Dezm.;
„ 678, Almoosgrund, Waldung zu 0,77 Dezm.;
Gemeinderecht;
Pl.-Nr. 295, Krummesteig, Weide zu 11,86 Dezm., in Summa 25 Tgw. 30 Dezm., belastet mit einem jährlichen Bodenzinse von 1 fl. 18 kr. 5 hl. zur Staatskassa, und habe ich hiezu Tagfahrt auf

Freitag den 2. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr
im Wohnhause des Verlebten anberaumt.

Dieses Anwesen wird als im Ganzen zum Kaufe ausgeboten, und bleibt der Zuschlag der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung vorbehalten.

Ein nicht unbedeutender Theil des Kaufschillings kann durch Uebernahme mehrerer auf dem Mühlgute haftender Hypothekkapitalien gedeckt werden.

Die Bekanntgabe der näheren Kaufsbedingnisse wird am Versteigerungstermine selbst erfolgen.

Unmittelbar nach dieser Immobillarversteigerung wird von mir der zusammen auf 804 fl. 3 kr. eingewerthete Mobiliarnachlaß, bestehend in verschiedenen Haus-, Oekonomie- und Mühleinrichtungsgegenständen, dann vier Kühen und einem Kalb gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert und erforderlichen Falles diese Versteigerung am darauffolgenden Tage von Vormittags 8 Uhr an fortgesetzt werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß in der Zwischenzeit die Vorzeigung der Steigerungsobjekte durch den Vormund der Erben, Herrn Gemeindevorsteher Sandholz in Niedersonthofen, vermittelt wird, und daß der bezügliche Grundsteuer-Katasterauszug und die Schätzungsurkunde in meiner Kanzlei zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Immenstadt, den 15. August 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

Digitized by Google

Gesuch

der

National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft

in London

zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Gesellschaftsstatuten.

Auszug.

Dieser Kontrakt, geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter- und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nr. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Inbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Viktoria, durchgegangenen Parlamentsakte, benannt: „Eine Akte, betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden;

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: **„Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"** abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen, verkauft werden sollen;

So bezeugt gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke, um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögenverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten

für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionäre genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionär in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise, wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen, bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust stattgefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden, obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chrieftie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nr 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nr. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nr. 29, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nr. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nr. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nr. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretär der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle daß die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für einer Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend

vermindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, assoeirt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre, die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Numern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unten hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten, gleichviel ob offen oder geheim, und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgendwie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionäre steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen, wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person, die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionäre der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung, weshalb solche Versammlung gewünscht wird, ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage vor dem Tage, auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß.

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionäre, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionäre (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte (wie hierin später erwähnt, ausgenommen), soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn, noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder

am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten, innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionär, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretär unterzeichnet, den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben, kommt jedoch einem Aktionär oder Aktionären eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungiltig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel der Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehaltlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern, wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche, der zur Zeit in Kraft bestehende, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privileginm oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen und die Direktoren ermächtigen, diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren, für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei auf einander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einen größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionär deeselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgendwie, oder alle Aktionäre derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionär dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Ver-

pagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu widerrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77. Die Direktoren-Versammlung kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Bureaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82. In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig unpassend oder ungeeignet sein sollten, unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte, wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letztgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht, wenn sie es für gut befindet, von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Kompagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen, soll genügen die Person oder Personen, welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Bureau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages, zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe

Digitized by Google

wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausgesetzt, daß sie an dem Tage, wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche gibt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu autorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionäre, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96 Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur, wenn sie in früher erwähnter Weise dazu autorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionären angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neue Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Beordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke autorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft m

solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit, da solche Verbindlichkeit eintritt, den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbureau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht. — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seine letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokal. im Vereinigten Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigten Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Giltigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbritannien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigten Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn, und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamensvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges, welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung,

Digitized by Google

Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben, die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen, weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versamlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück, Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen, ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompagnie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechsamen an Handels- und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß, (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen

Wilh. Tümmel's Buchdruckerei.

bindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit, Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet, aus denjenigen, welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhnlichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Giltigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren, für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Eine solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretär ein

Digitized by Google

und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen das hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten, wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung, sei es eine periodische oder außergewöhnliche, soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Fragen, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von dem Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgiltigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgiltigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretär, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrolirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei, den Sekretär, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrolirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretär, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrolirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehaltlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten,

Digitized by Google

auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operation der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit, da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Personen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und Kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal, wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben werden, irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle, daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behilflich sind, wodurch dieselben, wie oben gesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretär der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize, soweit sich das Interesse der Person, an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und giltig sein solle. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchen Falle die Person oder die Personen, welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden, gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben, und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang

Digitized by Google

nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungiltig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar, wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungiltigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbureau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungiltig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch, daß es in allen Fällen, wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkür der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Bureau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt, solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen, wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen, bis ein Verlust auf solche Polize stattfindet oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Bureau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Giltigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Comité's oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Comité's oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kom-

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 31. August 1864. № 72.

Bekanntmachungen der Behörden.

562. praes. 24/8 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Reisepasses betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Kellner Franz Reiser aus München den ihm von der königl. Polizeidirektion München unterm 27. Juni 1862 auf die Dauer von drei Jahren ausgestellten Reisepaß in hiesiger Stadt verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 23. August 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Saile.

Eckhofer.

---

563. praes. 29/8 64.

Bekanntmachung.

Der Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Friedrich Erb zu Kaufbeuren, welcher mit höchster Bewilligung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. v. Mts. vom kgl. Notare Ludwig Kuchenbauer in Kaufbeuren auf die Dauer seines Urlaubs vom 21. August bis 10. September 1864 als Amtsverweser aufgestellt wurde, wurde heute als solcher verpflichtet, was hiemit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Kempten, den 19. August 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

Digitized by Google

564. praes. 24/8 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Johann Langenmaier von Grillheim wegen Diebstahls an Heinrich Schäfer von Neuschwetzingen.)

Nachdem Johann Langenmaier von Grillheim gestern eingeliefert wurde, nehme ich meinen gegen denselben unterm 16. ds. Mts. erlassenen Verhaftsbefehl zurück.

Donauwörth, den 22. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

565. praes. 26/8 64.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Wagner Greisler'schen Stipendiums zu Ottobeuren betr.)

Allenfallsige Bewerber des großen und kleinen Wagner Greisler'schen Familienstipendiums pro 1864/65 zu 50 fl. und 25 fl. werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, versehen mit den nöthigen Studienzeugnissen und Nachweisen über Verwandtschaft mit der Stifterin, innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier portofrei einzureichen.

Memmingen, den 20. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Rösch.

---

566. praes. 27/8 64.

Bekanntmachung.

(Den entlaufenen Badersohn Leonhard Mayer von Breitenthal betr.)

Der unten signalisirte Badersohn Leonhard Mayer von Breitenthal hat sich am 15. ds. Mts. von Krumbach, wo er bei einem Schlossermeister in der Lehre stand, entfernt, und treibt sich wahrscheinlich, seinem bereits früher bethätigten Hange zur Landstreicherei folgend, erwerbs- und beschäftigungslos im Lande herum. Auf Antrag seines Vaters, des Baders Anton Mayer von Breitenthal, werden nunmehe sämmtliche Behöeden ersucht, den Leonhard Mayer im Falle Betretens festnehmen und hieher liefern zu lassen.

Illertissen, den 26. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Rupprecht, Bezirksamtmann.

Signalement des Leonhard Mayer.

1) Alter: 15 Jahre,
2) Größe: circa 5',
3) Statur: untersetzt,
4) Haare: braun,
5) Augen: grau,
6) Nase stumpf,
7) Mund: etwas breit,
8) Gesicht: rund,
9) Gesichtsfarbe: gesund.
10) Besondere Kennzeichen: schielt etwas.

---

567. praes. 25/8 64.

Bekanntmachung.

(Die Verlassenschaft des verstorbenen Drechslers Franz Braun aus Jettingen betreffend.)

In subricirter Verlassenschaft ist der ledige Hubert Braun aus Jettingen über Anerkennung des vorliegenden Testamentes zu vernehmen.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, wird derselbe aufgefordert,

Digitized by Google

innerhalb 30 Tagen von heute an seine Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung dieses Testaments hierorts abzugeben, widrigenfalls dasselbe als von ihm anerkannt erachtet und der vorhandene Nachlaß an die eingesetzten Testamentserben ausgeantwortet werden würde.

Burgau, den 23. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Brück, Landrichter.

---

568. (a) praes. 27/8 64.

Edikts-Ladung.

(Höcht Viktoria, ledige Dienstmagd von Schöneberg, gegen Krumm Michael, ledigen Dienstknecht von Altenmünster, wegen Vaterschaft und Alimentation.)

Der kgl. Advokat Dr. Barth in Augsburg als gerichtlich aufgestellter Offizialanwalt der Viktoria Höcht von Schöneberg, kgl. Landgerichts Mindelheim, hat Namens derselben gegen Michael Krumm, ledigen Dienstknecht von Altenmünster, wegen Vaterschaft und Unterhalt eines unehelichen Kindes schriftliche Klage vom 8/11. v. Mts. eingereicht.

Zum Sühneversuch oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre ist Tagsfahrt auf

Montag den 24. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt und ergeht an beklagten Michael Krumm, dessen Aufenthalt unbekannt ist, dem klägerischen Antrag gemäß auf diesem Wege hiemit die Ladung, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten entweder in Person oder durch einen Anwalt im Termine zu erscheinen.

Zugleich wird Beklagter auch aufgefordert, bis zum Verhandlungstermine am hiesigen Landgerichtssitze einen Schriftenempfänger aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an ihn an die Gerichtstafel geheftet und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zusmarshausen, den 19. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

569. (b) praes. 22/8 64.

Bekanntmachung.

(Weber gegen Buchner wegen Vaterschaft und Alimenten.)

Der kgl. Advokat Fürst dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Glaserstochter Viktoria Weber von Kaufring gegen den ledigen Michael Buchner von Langerringen wegen Vaterschaft und Alimentation ihres unterm 21. Nov. 1863 außerehelich gebornen Kindes Klage gestellt und wurde zum Sühneversuch und eventuell zur Verhandlung dieser Klage im mündlichen Verhöre Tagsfahrt auf

Samstag den 5. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des Michael Buchner unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege zu obiger Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß er im Ausbleibensfalle in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt werden würde.

Zugleich hat Beklagter binnen 14 Tagen einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls fernere Dekrete lediglich an die Gerichtstafel geheftet und auf diese Weise für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schwabmünchen, den 10. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurl.:

Lettenmayer, Assessor.

Digitized by Google

570. (a) praes. 24/8 64.

Bekanntmachung.

(Sigl Anton von Wiggensbach gegen Wahl Thomas in Kempten p. deb. betreffend.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Kempten bringt der kgl. Notar Lang in Kempten

Dienstag den 20. September l. Js.

Vormittags 9 Uhr

die Herberge in dem Hause Nr. 212 auf der Brach in der Neustadt Kempten — sub Hs.-Nr. 212½ und Pl.-Nr. 1093* zu 0 Tgw. 1¹/₁₀ Dezm. Flächeninhalt — enthaltend ein heizbares Zimmer, eine Kammer und einen eigenen Abtritt nebst dem Rechte der Mitbenützung der drei gemeinschaftlichen Brunnen beim Hause — freieigen — gegen Brand versichert mit 230 fl. und unterm 16. ds. notariell geschätzt auf 300 fl. an Ort und Stelle, dann unmittelbar darauf und ebenda das in der Steuergemeinde Betzigau unweit Kaisersmahd gelegene Grundstück Pl.-Nr. 2492¹/₂ Viehweide im finstern Loch zu 6 Tgw. 37 Dezm. mit der Verhältnißzahl 12,8 und einem Steuersimplum von 12⁸/₁₀ kr., notariell geschätzt auf 445 fl. zur öffentlichen Versteigerung.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die nähern Bedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben.

Kempten, den 22. August 1864.

Joseph Fischer, Amtsverweser.

---

571. (a) praes. 29/8 64.

Bekanntmachung.

In Sachen Binswanger gegen Reinhardt und Genossen wegen Forderung werden im Auftrag des königl. Bezirksgerichts Donauwörth das Bauernhofanwesen Hs.-Nr. 13 in Rieder in dem ganzen Umfange, wie die Beklagten dasselbe von dem Vorbesitzer Schneider durch Kaufvertrag vom 17. Dezember 1862 erworben haben, öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus den Wohngebäuden mit eingebautem Pferdestall und Futterboden, einem eigenen Stadel mit Vieh- und Schafstallungen.

Der ganze Grundbesitz umfaßt 98 Tgw. 98 Dezm. und liegt in den Steuergemeinden Aislingen, Glött und Gundremmingen.

Der Schätzungspreis beträgt nach der notariell gepflogenen Werthserhebung 25,894 fl.

Der genauere Beschrieb des Anwesens, Bonitäts- und Belastungsverhältnisse sowie Kaufsbedingungen können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Der öffentliche Verkauf dieses Anwesens erfolgt am

Montag dem 31. Oktober h. Js.

von Vormittag 8 Uhr an

im Wohnhause Hs.-Nr. 13 in Rieder.

Da dieses die erstmalige Versteigerung ist, so kann der Zuschlag erst nach erreichtem Schätzungspreise erfolgen.

Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben sich durch amtliche Zeugnisse hierüber auszuweisen oder zahlungsfähige Bürgen zu stellen.

Dillingen, den 19. August 1864.

Krazer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 3. September 1864. № 73.

Bekanntmachungen der Behörden.

572. praes. 2/9 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Wolfgang Bernauer, ledigen Webergesellen von Hofkirchen, wegen Vergehens des Diebstahls.)

Die gegen Wolfgang Bernauer, ledigen Webergesellen von Hofkirchen, kgl. Landgerichts Vilshofen, laut Verfügung vom 21. April l. Js. (Spähblatt Nr. 74 Ziff. 3133) angeordnete Spähe ist, nachdem W. Bernauer seine Strafe erstanden hat, aufgehoben.

Donauwörth, den 30. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Reuder.

---

573. praes. 1/9 64.

Bekanntmachung.

Am 2. ds. Mts. erschien bei dem unterfertigten Amte ein Mann mit der Bitte, ihm einen Vorweis zur Heimreise zu ertheilen, weil er auf dem Wege von Krumbach nach Mindelheim sein Arbeitsbuch verloren habe.

Derselbe gab an: er heiße Johann Andreas Kreiter, sei katholisch, 41 Jahre alt, geboren und heimathsberechtigt in München, von Profession ein Bräuer und Zimmermann, der eheliche Sohn des Hallbeamten Johann B. Kreiter in München, sein Arbeitsbuch sei im Jahre 1859 bei der kgl. Polizeidirektion München ausgestellt worden und der Zimmermeister in Buchloe sei sein Bruder.

Die gepflogenen Recherchen stellten jedoch die vollständige Unwahrheit dieser Angaben heraus.

Man sieht sich daher unter Anfügung des Signalements veranlaßt, die Polizeibehörden des Kreises auf diesen Gauner aufmerksam zu machen.

Mindelheim, den 25. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann beurlaubt:

Würsching, Assessor.

Signalement.

Größe: 5' 10", Alter: circa 40 Jahre, Haare: schwarz, Augen: blaugrau, Stirn: hoch, Nase: spitzig, Mund: pro-

Digitized by Google

portionirt, Bart: braun. Besondere Kennzeichen: stottert und ist schwerhörig.

---

574. praes. 30/8 64.

Bekanntmachung.

(Specialcuratel über Magnus Burkhard von Binswangen betr.)

Der Taglöhner Magnus Burkhard von Binswangen, zur Zeit in Augsburg, hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und ist ihm in der Person des Söldners und Metzgermeisters Johann Wenger von Binswangen ein Curator beigegeben worden, ohne dessen beziehungsweise der Curatelbehörde Genehmigung ersterer lästige Geschäfte nicht eingehen kann.

Wertingen, den 23. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

573. praes. 30/8 64.

Bekanntmachung.

(Specialcuratel über Josepha Welzhofer von Wertingen betr.)

Josepha Welzhofer, geboren 19. Januar 1843, von Wertingen, ist wegen Geistes- und Körperschwäche unter Curatel gestellt, und ihr der Bürger und Schuhmachermeister Albert Fritz von hier als Specialcurator beigegeben worden, ohne dessen und der Curatelbehörde Zustimmung dieselbe lästige Geschäfte nicht eingehen kann.

Wertingen, den 23. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

---

576. (b) praes. 2/7 64.

Ediktalladung.

(Amortisation von Hypothekforderungen betr.)

In den diesgerichtlichen Hypothekenbüchern sind nachstehende Hypothekforderungen eingetragen:

1) Im Hypothekenbuche für Mittenhausen Bd. I. Num. 16 auf dem Anwesen des Söldners Joseph Bürkle von Fernmittenhausen für den im russischen Feldzuge vermißten Nikolaus Dengler von da 30 fl. Muttergut.

2) Im Hypothekenbuche für Ebenhausen Bd. I. des Lorenz Eisinger von Ebenhausen 80 fl. an verschiedene unbekannte Kredthoren des Barnabas Hirschl von da laut Uebergabsbrief vom 11. März 1829.

3) Im Hypothekenbriefe für Bergheim Bd. II. Num. 96 des Jakob Kaufmann von Hennenweidach 400 fl. für die landesabwesenden Brüder Joseph und Wolfgang Resch von Nähermittenhausen.

4) Im Hypothekenbuche für Burgheim Bd. III. Nr. 231 des Martin Steppperger von Burgheim, 30 fl. für Martin Färber von Ortlfing und 50 fl. für die Bauerswittwe Appel von Ortlfing laut Uebergabsvertrags vom 6. September 1818.

5) Im Hypothekenbuche für Hollenbach Bd. III. Num. 136 des Mathias Matzenberger von Hollenbach 150 fl. Kaufschilling für Andreas Reifer von da.

6) Im Hypothekenbuche für Burgheim Bd. III. Nr. 214 des Michael Schmelzer von Burgheim — 40 fl. Kaufschilling an die Landrichter Kapaun'schen Relikten in München laut Kaufbrief vom 15. Dezember 1804.

---

7) Im Hypothekenbuche für Reichertshofen Bd. I. Num. 145 des Wirths Xaver Heck für Ignaz Metzger von Reichertshofen 33 fl. 20 kr. laut Hypothekenbrief vom 19. Juli 1827.

Digitized by Google

Da Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlungen an gerechnet mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit auf Antrag der Hypothekenobjektebesitzer an diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, die Aufforderung,

binnen 6 Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderungen als erloschen erklärt und gelöscht werden würden.

Neuburg, den 27. Juni 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

V. d.

Mayrrock, Assessor.

---

577. praes. 15/8 64.

Bekanntmachung.

(Sobel und Weber gegen Keller peto. deb. betr.)

In den beim kgl. Bezirksgerichte Kempten und resp. kgl. Landgerichte Sonthofen anhängigen beiden Streitsachen rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar aus Auftrag des kgl. Landgerichts Sonthofen das Anwesen des Bäckermeisters Eduard Keller und seiner Ehefrau Kunigunde, geb. Bach, sub Hs.-Nr. 212 in Oberstdorf, kgl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 685, bestehend aus:

Pl.-Nr. 166a, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum sammt realer Bäckers- und Huckersgerechtsame, wovon die Gebäulichkeiten mit 2000 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,08 Dezm.;

Pl.-Nr. 166b, Wurzgarten mit Graspoint zu 0,10 Dezm., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Weiderecht auf den Gemeindeviehweiden,

Pl.-Nr. 165, Hofacker, Acker zu 0,84 Dezm., endlich Pl.-Nr. 603, Krautgarten im Steinach zu 0,02 Dezm., in Summa 0,69 Dezm., mit einem Grundsteuersimplum von 18 9/10 kr., einer einfachen Haussteuer von 3 kr., einem jährlichen Bodenzins von 38 kr. 4 hl. aus einem Kapitale von 16 fl. 3 kr. zur Staatskassa und laut notarieller Urkunde vom 17. Juni l. Js. einem Schätzungswerthe von 2664 fl., worauf weder Winkel- noch Wohnungsrechte, wohl aber 3200 fl. Hypothekschulden (ohne Einrechnung der Zinsen) lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert und ist hiezu auf

Montag den 24. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zum Mohren in Oberstdorf Tagsfahrt anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kauflustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Brandassekuranzkataster-Extrakte, sowie der Hypothekenbuchs-Auszug liegen mittlerweile in der Kanzlei des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 10. August 1864.

Mayer, kgl. Notar.

---

578. praes. 31/8 64.

Bekanntmachung.

Die Bäckerseheleute Anton und Magdalena Geggerle

Digitized by Google

von Wallerstein, nun in Nördlingen, erklärten mittelst notariellen Vertrags vom 30. v. Mts. die zu Wallerstein statutarrechtlich geltende Gütergemeinschaft bezüglich ihrer Ehe für ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nördlingen, den 31. August 1864.

Guth, Notariatsverweser.

---

579. praes. 2/9 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Neuburg in Sachen Elba gegen Stadler wegen Forderung versteigere ich

am Montag den 31. Oktober l. Js.

Nachmittags von 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Ehekirchen das Anwesen des Sattlermeisters Xaver Stadler von dort, bestehend aus:

1) Den in der Steuergemeinde Ehekirchen gelegenen Besitzungen:

Litera A. Das Söldgut beim Sattler mit realer Sattlergerechtsame

Pl.-Nr. 39a, Wohnhaus Nr. 35 in Ehekirchen, Stadel und Stall, Backofen und Hofraum zu 0,10 Tgw.,
Pl.-Nr. 38a, Gartenacker zu 0,40 Tgw.,
„ 38b, Grasgarten zu 0,22 Tgw.,
„ 39b, Baum- und Wurzgarten zu 0,03 Tgw.,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen nebst Mitweiderecht auf denselben.

Litera B.

Pl.-Nr. 594, Geglerfleck, Waldung zu 0,97 Tgw.,
„ 711, Pflanzbeet zu 0,01 Tgw.,
„ 988, oberer Krautgarten zu 0,04 Tgw.,
„ 1132, unterer Krautgarten zu 0,05 Tgw.

Litera C. Gemeindetheile.

Pl.-Nr. 137, Krautgarten auf der Pitz zu 0,08 Tgw.,
„ 349, hinterer Holzfleck, Waldung zu 0,82 Tgw.,
„ 399a, vorderer Holzfleck, Acker zu 0,42 Tgw.,
„ 399b, Oedung zu 0,56 Tgw.,
„ 708, Görlesangerbeet, Krautgarten zu 0,03 Tgw.,
„ 1185a, Acker auf der Schweil zu 0,08 Tgw.,
„ 1185b, Wiese auf der Schweil zu 0,39 Tgw.,
„ 1245, Viehtriebfleck zu 0,44 Tgw.,
„ 1242 1/4, Kanaldamm zu 0,02 Tgw.

2) Der in der Steuergemeinde Ludwigsmoos gelegenen Parzelle.

Pl.-Nr. 308 1/3, Mooswiese zu 2,00 Tgw.

Sämmtliche Besitzungen, auf welchen nach Ausweis des Hypothekenbuches für Ehekirchen ein 4%iges Bodenzinskapital im Betrage von 29 fl. 36 kr. 6 hl. zum königl. Rentamte ruht, haben nach Schätzung vom 11. August l. Js. einen Gesammtwerth von 1370 fl. und sind mit 825 fl. Hypothekkapitalien, 30 fl. Zinsen- und Kostencaution hieraus, dann mit den Wohnrechten der Magdalena und Katharina Baumgartner von Ehekirchen im Jahresanschlage zu sechs Gulden belastet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Die unbekannte Steigerer haben sich an obiger Tagsfahrt über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nicht unter dem Schätzungswerth.

Neuburg, den 30. August 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 7. September 1864. № 74.

Bekanntmachungen der Behörden.

580. praes. 2/9 64.

Bekanntmachung.

(Urlaubsgesuch des kgl. Notars Kuttler zu Türkheim betr.)

Durch allerhöchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. l. Mts. wurde die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Georg Maier aus Lauingen als Amtsverweser für den Notar Joh. Bapt. Kuttler in Türkheim auf die Dauer des von diesem bei dem hiesigen Bezirksgerichts-Direktorium nachgesuchten dreißigtägigen Geschäftsurlaubs genehmigt.

Georg Maier wurde am 24. ds. Mts. hierorts in öffentlicher Sitzung verpflichtet und trat der königl. Notar Kuttler seinen Urlaub am 27. ds. Mts. an, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. August 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor deutl.:

Gareis, kgl. Rath.

581. praes. 2/9 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des an Franz Anton und Viktoria Ludesch von Pflach, k. k. österr. Bezirksamts Reutte, verübten Diebstahls, welcher gemäß Art. 282 Abs. 1 und 3 als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That dringend verdächtigen ledigen Clement Kröner von Petersthal, königl. Landgerichts Sonthofen, in Gemäßheit Art. 40 Nr. 1 und Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Beim Vollzuge dieses Verhaftsbefehls ist derselbe dem Clement Kröner zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß es ihm nach geschehener Einlieferung freisteht, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen königl. Bezirksgerichte beschweren zu können.

Digitized by Google

Ich ersuche alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden zum Vollzuge dieses Verhaftsbefehls mitzuwirken.

Kempten, den 29. August 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kusner.

---

582. praes. 4/9 64.

Bekanntmachung.

(Den Söldnerssohn Kaspar Blei von Mörgen betr.)

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Mörgen hat sich der blödsinnige Söldnerssohn Kaspar Blei von Mörgen vor kurzem aus dem elterlichen Hause entfernt und streunt derselbe bettelnd im Lande herum.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf diesen Menschen Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 26 Jahre, Haare: schwarz, Statur: mittel, Körperbau: untersetzt.

Bei seiner Entfernung trug er eine tuchene Winterhaube, abgetragenen Sammtspenser, graue Weste mit hellrothen Blumen, eine blaugestreifte Sommerhose, grauleinige Strümpfe und Halbstiefel.

Mindelheim, den 30. August 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann beurlaubt:

Würsching, Assessor.

---

583. praes. 2/9 64.

Ediktal-Ladung.

Leonhard Kuisle aus Großdorf, geboren am 13. Juli 1783, hat im Jahre 1825 im ledigen Stande seine Heimath verlassen, während des Jahres 1825 von Hamburg aus noch Nachricht von sich gegeben, seit dieser Zeit aber von sich nichts mehr hören lassen und besteht Vermuthung dafür, daß derselbe von Hamburg nach Nordamerika sich begeben habe.

Auf Ansuchen dessen nächster Anverwandten wird derselbe, oder dessen eheliche Nachkommenschaft anmit aufgefordert,

binnen 6 Monaten von heute an

über ihren Aufenthalt Nachricht anher zu geben, widrigenfalls Leonhard Kuisle für todt und descendenzlos erklärt und sein in 125 fl. bestehendes Vermögen sammt den 4% Zinsen hieraus vom 2. Mai 1851 an gerechnet an die gesetzlichen Erben ohne Caution verabfolgt würde.

Sonthofen, den 24. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuttler, Landrichter.

Röder, Assessor.

---

584. (1) praes. 22/9 64.

Bekanntmachung.

(Weber gegen Buchner wegen Vaterschaft und Alimenten.)

Der kgl. Advokat Fürst dahier hat als Offizialanwalt der ledigen Glasersstochter Viktoria Weber von Kaufring gegen den ledigen Michael Buchner von Langerringen wegen Vaterschaft und Alimentation ihres unterm 21. Nov. 1863 außerehelich geborenen Kindes Klage gestellt und wurde zum Sühneversuch und eventuell zur Verhandlung dieser Klage im mündlichen Verhöre Tagsfahrt auf

Samstag den 5. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des Michael Buchner unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege zu obiger Tags-

fahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß er im Ausbleibensfalle in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt werden würde.

Zugleich hat Beklagter binnen 14 Tagen einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls fernere Dekrete lediglich an die Gerichtstafel geheftet und auf diese Weise für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schwabmünchen, den 10. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurk.:

Lettenmayer, Assessor.

---

585. (b) praes. 11/8 64.

Bekanntmachung.

(Zeist und Götz. Handlungshaus in Augsburg. gegen Kleber Sebastian, Krämer in Münsterhausen, wegen Waarenforderung betr.)

Der unterfertigte kgl. Notar gibt hiedurch bekannt, daß er im gerichtlichen Auftrage das dem Beklagten im Markte Münsterhausen gehörende Söldanwesen zur Subhastation zu bringen und zur erstmaligen Feilbietung der unten genannten Zwangsobjekte auf

Montag den 17. Oktober

Vormittags 10 bis 12 Uhr

Termin im Lammwirthshause zu Münsterhausen anberaumt hat.

Das Verfahren bei dieser erstmaligen Zwangsversteigerung des beklagtischen Anwesens richtet sich nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und haben sich dem Notare unbekannte Personen, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen, zuvor über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Der provisorische notarielle Zuschlag erfolgt, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungspreis erreicht hat.

Nach Grundsteuerkataster-Auszug enthält das Anwesen Hs.-Nr. 31 des Sebastian Kleber von Münsterhausen:

Kataster Lit. A.

Pl.-Nr. 37a, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum zu 0,10 Tgw.,

Pl.-Nr. 37b, Baum-, Wurz- und Grasgarten zu 0,24 Tgw.,

Pl.-Nr. 3219, Wiese in der oberen Au zu 0,80 Tgw.,

„ 3396, Wiese in der unteren Au zu 0,28 Tgw.,

„ 3680, Wiese auf der unteren Viehweide zu 0,73 Tgw.

Kataster Lit. B., Gemeindetheile:

die drei Erdbirnstrangen:

Pl.-Nr. 673 zu 0,06 Tgw.,

„ 817 zu 0,07 Tgw.,

„ 927 zu 0,08 Tgw.;

die drei Krautgärten:

„ 2604 zu 0,01 Tgw.,

„ 2707 zu 0,03 Tgw.,

„ 2810 zu 0,04 Tgw.,

„ 3680½, Wiese auf der unteren Viehweide zu 0,20 Tgw.

Kataster Lit. C.

Pl.-Nr. 2956, Wiese im Ghagg zu 0,61 Tgw.

Kataster Lit. D.

Pl.-Nr. 435, Acker in der Länge zu 0,85 Tgw.,

„ 1102, Kuhacker zu 0,38 Tgw.,

„ 1309a, Acker an der Meiergasse zu 0,29 Tgw.,

„ 1309b, Oedung an der Meiergasse zu 0,09 Tgw.,

„ 1411, Acker im Pfannenstiel zu 0,45 Tgw.,

„ 1425, Acker im Pfannenstiel zu 0,41 Tgw.,

„ 1436½, Acker im Pfannenstiel zu 0,56 Tgw.,

„ 3005, Wiese im Gschwend zu 1,38 Tgw.,

„ 3569½, Acker am Ried zu 0,48 Tgw.

Kataster Lit. E.

Pl.-Nr. 2456, Wiese auf der Reute zu 0,91 Tgw.

Digitized by Google

Kataster Lit. F.

Pl.-Nr. 3146, Acker mit Wiese in der Speck zu 1,54 Tgw.

Kataster Lit. G.

Pl.-Nr. 2455, Wiese in der Reute zu 0,26 Tgw.

Kataster Lit. H.

Pl.-Nr. 2453, Wiese das Aengerle zu 0,22 Tgw.

Kataster Lit. J.

Pl.-Nr. 2454, Wiese das Aengerle zu 0,35 Tgw.

Kataster Lit. K.

Pl.-Nr. 3026, Wiese das Aengerle zu 0,66 Tgw.

Kataster Lit. L.

Pl.-Nr. 1489, Acker am Birkweg zu 0,78 Tgw.

Kataster Lit. M.

Pl.-Nr. 296a, Acker am Mordgrüble zu 085 Tgw.,
„ 296b, Wiese am Mordgrüble zu 0,77 Tgw.

Kataster Lit. N.

Pl.-Nr. 1101, Kuhacker zu 0,38 Tgw.

Kataster Lit. O.

Pl.-Nr. 1469, Acker am Hungerberg zu 0,59 Tgw.

Kataster Lit. P.

Pl.-Nr. 1321, Acker am Kappelesberg zu 0,97 Tgw.

Kataster Lit. Q.

Pl.-Nr. 1593, Acker am Birkweg zu 1,65 Tgw.

Kataster Lit. R.

Pl.-Nr. 1103, Kuhacker zu 0,34 Tgw.,
„ 1473, Acker das Fischlegel zu 0,31 Tgw.,
„ 1473½, Acker an der Fischlegel zu 0,14 Tgw.

Kataster Lit. S.

Pl.-Nr. 1213, Hofacker zu 0,74 Tgw.,
„ 1323, Acker auf'm Kappelesberg zu 0,87 Tgw.

Kataster Lit. T.

Stadelschlucht jetzt ganz Wiese:

Pl.-Nr. 556a, früher Acker zu 0,40 Tgw. und
„ 556b, Wiese zu 0,63 Tgw.,
im Ganzen ein und zwanzig Tgw. acht und vierzig Dezm., 234,6 Verhältnißzahl.

Fragliches Söldgut ist am zweiten ds. Mts. auf 7299 fl. (Siebentausend zweihundert neunzig neun Gulden) eingeschätzt worden und ruhen darauf nachstehende Lasten:

a) ein Ziel Grundsteuer . . . . . 3 fl. 54 kr. 6 hl.
ein Ziel Hausteuer . . . . . — fl. 3 kr. — hl.
Gewerbsteuer jährlich . . . . . 2 fl. 20 kr. — hl.
Bodenzins jährlich . . . . . 39 fl. 2 kr. 1 hl.

b) das Wohnungsrecht auf Lebensdauer für den ledigen Andreas Kleber in einer dafür hergestellten Kammer im oberen Stocke rückwärts über dem Stalle;

c) eine jährlich nach den näheren Bestimmungen des Uebergabsvertrages vom 3. Juni 1859 an die Wittwe Kreszenz Kleber zu verabreichende Naturalpfründe, welche dieselbe auf jährlich 75 fl. in Geld veranschlagt hat, und

d) das Recht dieser genannten Wittwe zur Erbauung eines eigenen Pfründehäuschen, wozu ihr der Anwesensbesitzer vier Dezimalen von der Wiese Pl.-Nr. 2456 auf der Reute zu 0,91 Tgw. eigenthümlich und unentgeltlich abzutreten hat.

Zur näheren Auskunftsertheilung ist der unterfertigte kgl. Notar bereit, in dessen Amtskanzlei in Hürben auch die Akten zur Einsicht aufliegen, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage selbst werden bekannt gegeben werden.

Hürben, den 9. August 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 10. September 1864. № 75.

Bekanntmachungen der Behörden.

586. praes. 7/9 64.

Bekanntmachung.

(Geschäftsurlaub des kgl. Notars Bohmann in Neuburg betr.)

Der kgl. Notar Bohmann in Neuburg hat für die Dauer des ihm bewilligten heute beginnenden Urlaubs von 30 Tagen den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Brunner aus Wemding mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser aufgestellt, und ist letzterer in dieser Eigenschaft am 3. l. Mts. in öffentlicher Sitzung verpflichtet worden.

Donauwörth, den 5. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Reuder.

587. praes. 7/9 64.

Bekanntmachung.

Hiemit wird bekannt gegeben, daß für die Zeit der Beurlaubung des kgl. Notars Friedrich Weber in Illertissen vom 5. bis 30. ds. Mts. gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 24. August l. Js. der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Mathias Kugler in Krumbach als Notariatsverweser in Illertissen aufgestellt und heute in öffentlicher Sitzung des unterfertigten Gerichts als solcher verpflichtet worden ist.

Memmingen, den 5. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

v. Langen.

Weiß.

588. praes. 6/9 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Reisepasses betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Fabrikweber Adam Reichel von Edenhof, kgl. Bezirksamts Münchberg, den ihm von dieser Behörde unterm 28. Oktober v. Js. auf

Digitized by Google

die Dauer eines Jahres giltigen Reisepaß auf der Landstraße zwischen Günzburg und Augsburg am 3. ds. Mts. verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 3. September 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Saile.

Lechofer.

---

589. praes. 5/9 64.

Bekanntmachung.

Der ledige Schlossergeselle Wilhelm Rönsch von Ronau bei Zittau im Königreiche Sachsen, 18 Jahre alt, gibt an, am 28. ds. Mts. sein Wanderbuch zwischen Isny und Kempten verloren zu haben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempten, den 31. August 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Henne.

---

590. praes. 5/9 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des zum Schaden der Bauern

Joseph Batzer auf der Steig,
M. Anton Mütter in Unterweiler,
Michael Leutherer in Oberweiler,
Anton Rasch in Willofs

verübten nach Art. 314, 315 Ziffer 2 Art. 321 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Betruges den dieser That dringend verdächtigen Leonhard Rieß aus Münster, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Beim Vollzuge dieses Verhaftsbefehls ist derselbe dem Leonhard Rieß zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß ihm das Recht zusteht, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 1. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reber.

---

591. praes. 9/9 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über „Ulrich" Al. III. der Kreszenz Morhard von Froschbach betr.)

In bezeichneter Sache soll der ledige Schweizer Johann Melder von Pützling, kgl. Landgerichts Landsberg, vernommen werden.

Da aber dessen derzeitiger Aufenthalt dem unterfertigten Gerichte unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichte und Behörden das Ansuchen, falls ihnen der Aufenthalt des Johann Melder bekannt sein oder werden sollte, hievon anher Kenntniß zu geben.

Schwabmünchen, den 5. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurl.:

Lettenmayer, Assessor.

---

592. praes. 9/9 64.

Bekanntmachung.

(Pflegschaft über Elisabetha Milz von Westendorf betr.)

Elisabetha Milz von Westendorf, ledig, geboren am

21. Juni 1834, zur Zeit in Obergrießbach, kgl. Landgerichts Aichach, sich aufhaltend, wurde durch Beschluß vom Heutigen wegen Geistes- und Körperschwäche unter Curatel gestellt, weßhalb dieselbe lästige Geschäfte nur mit Zustimmung ihres Specialcurators Leonhard Falch, Bräuer in Unterthürheim, beziehungsweise der unterfertigten Curatelbehörde eingehen kann.

Wertingen, den 31. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Der kgl. Landrichter beurl.:

Heinrich, Assessor.

---

593. praes. 5/9 64.

Bekanntmachung.

Der wiederholt wegen Landstreicherei und Bettel abgestrafte Schmiedgeselle Mathias Gleich von Oberhausen wurde am 2. September l. Js. neuerdings wegen dieser Reate im Dorfe Mittelneufnach verhaftet, entzog sich jedoch dieser Haft durch die Flucht.

Ich ersuche, den Genannten aufgreifen und an mich abliefern zu lassen.

Türkheim, den 5. September 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

594. (a) praes. 5/9 64.

Bekanntmachung.

Das königl. Handelsgericht Augsburg hat in einer Wechselstreitsache den Zwangsverkauf des Häfteantheils des Photographen Alfred Jochner an dem von Karl und Alfred Jochner im ungetheilten Eigenthume besessenen Hause Lit. A. Nr. 39 dahier beschlossen, und zur Durchführung dieses Verkaufs das kgl. Stadtgericht Augsburg

requirirt. Nachdem der kgl. Notar Eckert dahier von letzterem Gerichte mit dem Vollzuge des Zwangsverkaufes betraut worden ist, setze ich als dessen Amtsverweser zum Zwecke der Versteigerung dieses Hälfteantheils Tagfahrt auf

Sonnabend den 5. November ds. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

in diesseitiger Amtsstube an.

Das Haus Lit. A. Nr. 39 besteht aus drei Stockwerken und enthält:

a) im Kellergeschoße einen gewölbten Keller mit Abtheilungen;

b) zur ebenen Erde: ein heizbares und ein unheizbares Zimmer, eine Waschküche mit kupfernem Kessel, Röhrwasser mit kupfernem Wasserbehälter, eine Holzlege, und ein Gewölbe;

c) im ersten Stockwerke: eine Wohnung mit drei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer und einer Küche;

d) im zweiten Stockwerke: eine Wohnung mit drei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer und einer Küche;

e) im dritten Stockwerke: ein heizbares Atelier mit einem heizbaren und einem unheizbaren Nebenlokal. Neben diesen Räumlichkeiten befindet sich ein Waschboden und über denselben eine große Altane mit einem hölzernen zur Aufnahme von Photographien bestimmten Atelier.

Dasselbe ist im bestbaulichen Zustande und wurde durch von mir erhobene Schätzung vom 1. ds. Mts. auf 15500 fl. eingewerthet; der in Frage stehende Hälfteantheil ist daher auf 7750 fl. geschätzt.

Das ganze Haus ist zur Ablösungskasse des Staates mit einem fixirten Bodenzins von jährlich 1 fl. 50 kr. 1 hl. aus einem vierprocentigen Ablösungskapitale von 45 fl. 54 kr. belastet; an Hypotheken ruhen auf demselben 11000 fl. Kapitalien und 700 fl. unverzinsliche Zinsen und Kostencaution.

Digitized by Google

Schätzung, Hypothekenbuchs-Auszug und rentamtliches Belastungscertifikat können inzwischen bei mir auf der Amtsstube eingesehen werden.

Da die Versteigerung die erste ist, so erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe von 7750 fl.

Unbekannte Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht anerkannt ist, haben solche entsprechend zu bescheinigen.

Augsburg, den 3. September 1864.

Obermeier, Notariatsverweser.

---

595. praes. 8/9 64.

Bekanntmachung.

(Hendle und Mack gegen Eberle nun Wolf pct. hyp. betr.)

Nach Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth in Sachen Hendle gegen Wolf wegen Hypothekforderung versteigere ich am

Donnerstag den 22. September l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in dem Wirthshause zu Bruck, das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 1 und das Krämeranwesen Hs.-Nr. 14 in Bruck, wie dieselben in meiner Ausschreibung vom 1. April 1864, Kreis-Amtsblatt für Schwaben und Neuburg Beilage Nr. 33, Augsburger Abendzeitung Nr. 103 und Neuburger Wochenblatt Nr. 15 beschrieben sind, mit Ausnahme der Pl.-Nr. 427½ alte Kiesergrube zu 27 Dezm. in der Steuergemeinde Bruck; Pl.-Nr. 132⅛ in der Steuergemeinde Zell, Pl.-Nr. 476, 488, 1857a, 1857b und 1866 in der Steuergemeinde Weichering.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser zweiten Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Bedingungen täglich in meinem Amtszimmer und am Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung.

Neuburg, den 31. August 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

---

596. (a) praes. 9/9 64.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Söldners Georg Koch von Aislingen werden zu Folge Uebereinkunft der Gläubiger vom 1. und Beschlusses des kgl. Landgerichts Dillingen vom 2. ds. Mts. die Grundbesitzungen des Gantschuldners öffentlich versteigert.

Diese Grundbesitzungen bilden das Söldgut Hs.-Nr. 126 in Aislingen mit 10½ Tgw. Aecker und Wiesen und einen Schätzungswerth von 3855 fl.

Die Versteigerung findet am

Montag den 29. September l. Js.
Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

im Uhl'schen Gasthause zu Aislingen statt.

Es findet nur eine einmalige Versteigerung dieses Anwesens statt, und haben sich die Gläubiger bei nicht erreichtem Schätzungspreise das Einlösungsrecht vorbehalten.

Die Belastungsverhältnisse und näheren Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Dillingen, den 5. September 1863.

Krazer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 14. September 1864. № 76.

Bekanntmachungen der Behörden.

597. praes. 12/9 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des an der Bauerstochter Monika Reichhart von Hos verübten Diebstahles, welcher gemäß Art. 282 Abs. 1 des Strafgesetz-Buches als Vergehen zu bestrafen ist, die dieses Diebstahles dringend verdächtige Näherin Walburga Brenz von Frauenzell, kgl. Landgerichts Grönenbach, in Gemäßheit Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehles ist solcher der Walburga Brenz zu verlesen und dieselbe daran zu erinnern, daß sie sich nach geschehener Einlieferung gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte beschweren könne.

Ich ersuche alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden zum Vollzuge dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Personalbeschrieb.

Walburga Brenz ist ungefähr 20 Jahre alt, mittlerer Größe, schlanken Körperbaues, hat blonde Haare, und trägt am Kopfe einen schwarzen Hut mit einer rothen Frucht als Bouquet, einen langen Talmakragen von grauer Farbe mit schwarzen Streifen und ein weiß und grün gestreiftes Kleid.

Kempten, den 9. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

598. praes. 9/9 64.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten Gerichts vom 16. Juli l. Js. wurde der Ziegelarbeiter Joseph Rapp von Fischen, kgl. Landgerichts Immenstadt, wegen Schlägerei

Digitized by Google

in eine zweitägige Arreststrafe und in die Tragung der Verpflegskosten verurtheilt.

Da nun dessen Aufenthalt unbekannt ist, ergeht an sämmtliche Stadt- und Landgerichte das Ersuchen, an Joseph Rapp im Betretungsfalle diese Strafe zu vollziehen und daß es geschehen, anher anzuzeigen.

Türkheim, den 6. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bernhuber, Landrichter.

---

599. praes. 9/9 64.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 23. Juli lfd. Js. wurde Johann Wohlfarth, 37 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Lindenberg, wegen Beschimpfung der k. Gendarmerie zu einer einfachen dreitägigen Arreststrafe verurtheilt.

Nachdem der Aufenthalt des ꝛc. Wohlfarth unbekannt ist, ersucht man, die Strafe an demselben auf Betreten zu vollziehen und Nachweis hierüber anher mitzutheilen.

Die Arrestverpflegungskosten hat Wohlfarth selbst zu tragen.

Kaufbeuren, den 2. September 1864.

Kgl. Bayer. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

---

600. (b) praes. 27/8 64.

Ediktal-Ladung.

(Höcht Viktoria, ledige Dienstmagd von Schöneberg, gegen Krumm Michael, ledigen Dienstknecht von Altenmünster, wegen Vaterschaft und Alimentation.)

Der kgl. Advokat Dr. Barth in Augsburg als gerichtlich aufgestellter Offizialanwalt der Viktoria Höcht von Schöneberg, kgl. Landgerichts Mindelheim, hat Namens derselben gegen Michael Krumm, ledigen Dienstknecht von Altenmünster, wegen Vaterschaft und Unterhalt eines unehelichen Kindes schriftliche Klage vom 8./11. v. Mts. eingereicht.

Zum Sühnversuch oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre ist Tagsfahrt auf

Montag den 24. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt und ergeht an beklagten Michael Krumm, dessen Aufenthalt unbekannt ist, dem klägerischen Antrag gemäß auf diesem Wege hiemit die Ladung, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten entweder in Person oder durch einen Anwalt im Termine zu erscheinen.

Zugleich wird Beklagter auch aufgefordert, bis zum Verhandlungstermine am hiesigen Landgerichtssitze einen Schriftenempfänger aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an ihn an die Gerichtstafel geheftet und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zusmarshausen, den 19. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

601. praes. 12/9 64.

Bekanntmachung.

Meine Späheverfügung vom 30. Mai 1864 (Beilage zum Kreisamtsblatte Nro. 48 S. 326) wird hiemit erneuert.

Weiler, den 10. September 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht.

v. Wachter.

Digitized by Google

602. praes. 12/9 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen wird der unterfertigte kgl. Notar am

Dienstag den 25. Oktober d. Js.

Früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Erisried das Anwesen des Schmidmeisters Xaver Maier, Hausnummer 24 in Erisried im Zwangswege öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen ist geschätzt auf 4750 fl. und besteht aus:

Pl.-Nr. 12a, Wohnhaus mit Stall, Stadel, Wagenremiß und Hofraum zu 14 Dez;
Pl.-Nr. 12b, Gras- und Wurzgarten zu 19 Dez.;
Pl.-Nr. 122 1/3, Höllmahd, Wiese zu 3 Tgw. 25 Dez.;
Pl.-Nr. 223, Zwirnacker zu 2 Tgw. 31 Dez.;
Pl.-Nr. 252, der untere Anger, Wiese zu 1 Tgw. 72 Dez.;
Pl.-Nr. 257, Kreutzacker zu 3 Tgw. 5 Dez.;
Pl.-Nr. 432 1/9a, Breitenacker zu 1 Tgw. 15 Dez.;
Pl.-Nr. 432 1/9b, Wiese zu 8 Dez.;
Pl.-Nr. 439a, Kreutzacker zu 2 Tgw. 47 Dez.;
Pl.-Nr. 439b, deßgleichen, Wiese zu 7 Dez.;
Pl.-Nr. 534, Bodenbirntheil, Acker zu 2 Dez.;
Pl.-Nr. 601, am Glaserweg, Waldung zu 2 Tgw. 37 Dez.;
Pl.-Nr. 680 1/2, Haslachmahd, Wiese zu 63 Dez.;
Pl.-Nr. 680 1/6, deßgleichen zu 1 Tgw. 29 Dez.:
Pl.-Nr. 714, Wolflehentheil, Waldung zu 42 Dez.;
Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Hierauf haftet ein jährlicher Bodenzins von 7 fl. 31 kr. 1 hl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §. §. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Steigerer, deren Vermögensverhältnisse dem Unterfertigten unbekannt sind, haben sich hierüber genügend auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden. Inzwischen kann die notarielle Schätzungsurkunde und der Steuerkatasterauszug in dem Amtszimmer des Unterfertigten eingesehen werden.

Mindelheim, den 9. September 1864.

Rosenberg, kgl. Notar.

---

603. (b) praes. 24/8 64.

Bekanntmachung.

(Sigl Anton von Wiggensbach gegen Wahl Thomas in Kempten p. deb. betreffend.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Kempten bringt der kgl. Notar Lang in Kempten

Dienstag den 20. September l. Js.

Vormittags 9 Uhr

die Herberge in dem Hause Nr. 212 auf der Brach in der Neustadt Kempten — sub Hs.-Nr. 212 1/4 und Pl.-Nr. 1093* zu 0 Tgw. 1 1/10 Dezm. Flächeninhalt — enthaltend ein heizbares Zimmer, eine Kammer und einen eigenen Abtritt nebst dem Rechte der Mitbenützung der drei gemeinschaftlichen Brunnen beim Hause — freieigen — gegen Brand versichert mit 230 fl. und unterm 16. ds. notariell geschätzt auf 300 fl. an Ort und Stelle, dann unmittelbar darauf und ebenda das in der Steuergemeinde Betzigau unweit Kaisersmahd gelegene Grundstück Pl.-Nr. 2492 1/2 Viehweide im finstern Loch zu 6 Tgw. 37 Dezm. mit der Verhältnißzahl 12,8 und einem Steuersimplum von 12 8/10 kr., notariell geschätzt auf 445 fl. zur öffentlichen Versteigerung.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Digitized by Google

Die nähern Bedingungen werden am Streichstermine bekannt gegeben.

Kempten, den 22. August 1864.

Joseph Fischer, Amtsverweser.

---

604. (b) praes. 5/9 64.

Bekanntmachung.

Das königl. Handelsgericht Augsburg hat in einer Wechselstreitsache den Zwangsverkauf des Hälfteantheils des Photographen Alfred Jochner an dem von Karl und Alfred Jochner im ungetheilten Eigenthume besessenen Hause Lit. A. Nr. 39 dahier beschlossen, und zur Durchführung dieses Verkaufs das kgl. Stadtgericht Augsburg requirirt. — Nachdem der kgl. Notar Eckert dahier von letzterem Gerichte mit dem Vollzuge des Zwangsverkaufes betraut worden ist, setze ich als dessen Amtsverweser zum Zwecke der Versteigerung dieses Hälfteantheils Tagsfahrt auf

Sonnabend den 5. November ds. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

in diesseitiger Amtsstube an.

Das Haus Lit. A. Nr. 39 besteht aus drei Stockwerken und enthält:

a) im Kellergeschoße: einen gewölbten Keller mit Abtheilungen;

b) zur ebenen Erde: ein heizbares und ein unheizbares Zimmer, eine Waschküche mit kupfernem Kessel, Röhrwasser mit kupfernem Wasserbehälter, eine Holzlege, und ein Gewölbe;

c) im ersten Stockwerke: eine Wohnung mit drei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer und einer Küche;

d) im zweiten Stockwerke: eine Wohnung mit drei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer und einer Küche;

e) im dritten Stockwerke: ein heizbares Atelier mit einem heizbaren und einem unheizbaren Nebenlokal. Neben diesen Räumlichkeiten befindet sich ein Waschboden und über denselben eine große Altane mit einem hölzernen zur Aufnahme von Photographien bestimmten Atelier.

Dasselbe ist im baulichen Zustande und wurde durch von mir erhobene Schätzung vom 1. ds. Mts. auf 15500 fl. eingewerthet; der in Frage stehende Hälfteantheil ist daher auf 7750 fl. geschätzt.

Das ganze Haus ist zur Ablösungskasse des Staates mit einem fixirten Bodenzins von jährlich 1 fl. 50 kr. 1 hl. aus einem vierprocentigen Ablösungskapitale von 45 fl. 54 kr. belastet; an Hypotheken ruhen auf demselben 11000 fl. Kapitalien und 700 fl. unverzinsliche Zinsen und Kostencaution.

Schätzung, Hypothekenbuchs-Auszug und rentamtliches Belastungscertifikat können inzwischen bei mir auf der Amtsstube eingesehen werden.

Da die Versteigerung die erste ist, so erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe von 7750 fl.

Unbekannte Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht anerkannt ist, haben solche entsprechend zu bescheinigen.

Augsburg, den 3. September 1864.

Obermeier, Notariatsverweser.

---

605. praes. 11/9 64.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Söldners Georg Koch in Aislingen findet die durch Ausschreibung vom 5. September anberaumte Versteigerung nicht am 29. ds. Mts. sondern am

Montag den 19. ds. Mts.

Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

statt.

Dillingen, den 10. September 1864.

Krazer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 17. September 1864. № 78.

Bekanntmachungen der Behörden.

606. praes. 14/9 64.

Bekanntmachung.

(Aufstellung des Notariatsgehilfen Joseph Fischer von Erisweiler als Amtsverweser für den kgl. Notar Joseph Steible in Oberdorf betr.)

Der Notariatsgehilfe Joseph Fischer von Erisweiler, welcher mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. pr. 11. ds. Mts. vom kgl. Notare Joseph Steible in Oberdorf auf die Dauer dessen Urlaubs bis 8. kommenden Monats als Amtsverweser aufgestellt wurde, wurde heute als solcher verpflichtet, was hiemit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Kempten, den 13. September 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

---

607. praes. 13/9 64.

Bekanntmachung.

(Ernennung des Gerichtsschreibers Ignaz Reuder zu Kötz zum Sekretär am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth betr.)

Die Besorgung des Tarwesens des unterfertigten Bezirksgerichts ist dem mit allerhöchstem Rescripte vom 25. Juli l. Js. ernannten kgl. Sekretär Ignaz Reuder übertragen, was bekannt gegeben wird.

Donauwörth, den 10. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Wurm.

---

608. praes. 14/9 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königlichen Bezirksgerichte

Digitized by Google

Kempten verordnet wegen der an dem ledigen Taglöhner Georg Gebhart dahier am Samstag den 10. ds. Nachts verübten Körperverletzung, welche nach Art. 234 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Spinner Franz Joseph Huber von Dornbirn auf Grund des Art. 40 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1861 zu verhaften und in das Untersuchungsgefängniß des königl. Bezirksgerichts Kempten in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Genannten vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement.

Franz Joseph Huber ist 28 Jahre alt, mittlerer Größe, hat hellblonde Haare und graue Augen und trägt die Kleidungsstücke eines städtisch gekleideten Burschen.

Kempten, den 12. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte
Kaufner.

---

609. praes. 12/9 64.

Bekanntmachung.

(Eine in der Donau bei Friesheim aufgefangene männliche Leiche betr.)

Am 30. Juli d. Js. wurde bei Friesheim in der Donau eine männliche Leiche aufgefangen, welche dem Grade der Zerstörung nach bereits 3 Wochen im Wasser gelegen sein mochte.

Dieselbe scheint ungefähr 33 Jahre alt zu sein, war 6 Fuß lang, von stämmigen, muskulösem Körperbau, mit plattrundem deutschen Schädelbau, hatte leicht blonde, nicht zu dicke Kopfhaare, leichte lange Augenbraunen, volles rundes Angesicht, breite Stirne, kurzes stumpfes Kinn, lichtrothen Schnurrbart, ohne Knebelbart, gute Zähne, und war, nach deren Farbe zu schließen, ein starker Raucher. Seine Kleidungsstücke bestanden:

1) aus einem braunwollenen mit rothen Fäden durchschossenen Winterburkin-Stutzer, mit einer Brust- und zwei Seitentaschen,
2) aus einem schwarzwollenen Gilet mit überzogenen Knöpfen,
3) aus einer schwarzseidenen Halsbinde mit 3 blauen Streifen,
4) aus einer schwarzen Burkin-Hose mit zweierlei Hosenträgern, in dem einen Glaube, Hoffnung und Liebe eingewirkt,
5) aus einem einzigen am Fuße befindlichen kalbledernen Stiefel.

In den Taschen der Kleidungsstücke fand sich Nichts, außer zwei leere Gläschen, von denen das eine mit Haar-Oel gefüllt gewesen sein mag.

Da bei demselben keinerlei Legitimations-Papiere gefunden wurden und keinerlei Vermuthung über seine Herkunft und Heimat besteht, so wird allerwärts das Ansuchen gestellt, alsbald hieher Nachricht zu geben, wenn ein vorstehender Beschreibung entsprechendes Individuum vermißt werden sollte.

Regensburg, den 4. August 1864.

Kgl. Bezirksamt Regensburg.
Martin, kgl. Bezirksamtmann.

---

610. praes. 12/9 64.

Ediktal-Citation.

In der Untersuchungssache gegen den abwesenden Unterlieutenant Heinrich Frhrn. von Reibeld des kgl. 3. Che-

vaulegirten Regiments „Herzog Maximilian" wegen Verletzung des Ehrenworts, Desertion ins A., ergeht hiemit auf Grund des Art. 346 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 83 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, „das militärische Strafverfahren betr.", und §§. 109—111 der Vollzugsvorschriften hiezu, im Nachstehenden die edictale Ausschreibung der ergangenen Urtheile.

I.

Urtheil.

Das angeordnete Kriegsgericht erkennt in Sachen des Heinrich Frhrn. von Reibeld, 27 Jahre alt, geb. zu Rüff, Gerichts Verviers, in Belgien, Unterlieutenant im kgl. 3. Chevaurleger-Regiment „Herzog Maximilian", Garnison Dillingen, wegen Verletzung des Ehrenworts, Desertion u. A., in dessen Abwesenheit zu Recht, was folgt:

I. Unterlieutenant Heinrich Frhr. v. Reibeld wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung des gemeinen Vergehens des Betruges, verübt in idealer Concurrenz mit dem militärischen Verbrechen des charakterwidrigen Betragens freigesprochen.

II. Unterlieutenant Heinrich Frhr. v. Reibeld wird dagegen schuldig erkannt:

a) des militärischen Verbrechens der Verletzung des Ehrenwortes,

b) des militärischen Verbrechens der Desertion,

und wird derselbe hiefür

III. bestraft mit Entlassung.

IV. Die Bestimmungen der §§. 45 und 66 des Heerergänzungsgesetzes haben außer Anwendung zu bleiben.

V. Die Kosten der Voruntersuchung und der erstmaligen Aburtheilung fallen dem Angeschuldigten zur Last, und sind soweit als möglich aus dem dienstlich deponirten Gagereste desselben ad 46 fl. 52 kr. zu decken, im Uebrigen aber bei der sonstigen Mittellosigkeit des Verurtheilten vom kgl. Militärärare gegen Regreßvorbehalt, die Kosten der zweitmaligen Aburtheilung aber von demselben Aerare ohne Regreßvorbehalt zu tragen.

Augsburg, den 21. Juli 1864.

Kgl. 4. Chevaurlegersregiment König.

Fürst Taxis, Rittmeister, als Major und Vorsitzender.

Frhr. v. Müller, Bat.-Aud.

Hauser, Aktuar.

II.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät erkennen in der Untersuchung gegen den abwesenden Heinrich Frhrn. v. Reibeld, 27 Jahre alt, geboren zu Rüff bei Verviers in Belgien, Unterlieutenant im 3. Chevaurleger-Regiment „Herzog Maximilian", wegen Ehrenwortsverletzung und Desertion, nach wiederholter kriegsgerichtlicher Aburtheilung zu Recht:

Es werde das Kriegsgerichts-Urtheil vom 21. v. Mts., wornach der genannte Unterlieutenant im Absatz II. der militärischen Verbrechen der Verletzung des Ehrenwortes und der Desertion für schuldig erkannt worden ist, in den Absätzen III bis V. mit der Abänderung bestätigt, daß die Kosten der zweitmaligen Aburtheilung gegen Regreßvorbehalt, dagegen jene der ersten Aburtheilung unbedingt dem Militär-Aerare zur Last fallen.

Gründe.

München, den 13. August 1864.

Kgl. Generalauditoriat.
als Revisionsgericht der Armee.

Wegen höherer Dienstleistung des Präsidenten:

Knott, Generalmajor.

Gutmaier, Reg.-Aud.

Inhaltlich kgl. Kriegsministerial-Reskripts vom 30. v. Mts., Nr. 10,015, haben Se. Maj. der König durch Allerhöchste Entschließung, dd. Hohenschwangau, den 27. August 1864, das vorstehende Erkenntniß des kgl. General-Auditoriats — vorbehaltlich des innerhalb der gesetzlichen Frist zulässigen Einspruches unter Abweisung des für den Verurtheilten angebrachten Begnadigungsgesuches — zum Vollzuge Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Gemäß Art. 347 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 und §. 110 der Vollzugs-Vorschriften zur Militär-Strafprozeß-Verordnung vom 14. April 1856 hat der Verurtheilte das Recht, gegen das vorstehende Erkenntniß — soweit dasselbe nicht zum Theile, nämlich in Bezug auf die vorliegende Freisprechung, bereits die Rechtskraft beschritten hat, sondern auch eine Verurtheilung enthält — Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist

binnen 30 Tagen

vom Tage der auf gegenwärtigem Wege legal geschehenen Veröffentlichung des Erkenntnisses bei der unterfertigten Militärbehörde anzumelden.

Das Recht des Einspruches steht jedoch nur dem Verurtheilten persönlich zu und kann auch nur von diesem unmittelbar und in eigener Person, nicht auch durch Dritte, selbst wenn diese durch Ersteren hiezu bevollmächtiget wären, ausgeübt werden.

Nach Ablauf obiger Einspruchs-Frist von 30 Tagen geht das ausgeschriebene Urtheil, soweit es nicht als freisprechend bereits rechtskräftig ist, in allen seinen, eine Verurtheilung enthaltenden Punkten in Rechtskraft über, sofferne bis dahin der Verurtheilte von dem gesetzlichen Einspruchsrechte keinen Gebrauch gemacht haben wird.

Heinrich Frhr. von Reibeld wird daher bei fortdauernder Abwesenheit auf gegenwärtigem Wege edictaliter aufgefordert, sich innerhalb des vorbemerkten

dreißigtägigen Termines

behufs Geltendmachung des ihm gesetzesgemäß persönlich zustehenden Einspruchs-Rechtes diesseits zu stellen, widrigenfalls die Verurtheilung desselben die Rechtskraft beschreitet und zum Vollzuge gebracht werden wird.

Augsburg, den 9. September 1864.

Das Commando des kgl. 4. Chevaulegersregiments König.

Wegen Beurlaubung des Herrn Obersten:

Wessenig, Oberstlieutenant.

Moriz Frhr. v. Müller, Bat.-Aud.

---

611. (b) praes. 9/9 64.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Söldners Georg Koch von Aislingen werden zu Folge Uebereinkunft der Gläubiger vom 1. und Beschlusses des kgl. Landgerichts Dillingen vom 2. ds. Mts. die Grundbesitzungen des Gantschuldners öffentlich versteigert.

Diese Grundbesitzungen bilden das Söldgut Hs.-Nr. 126 in Aislingen mit 10½ Tgw. Aecker und Wiesen und einen Schätzungswerth von 3855 fl.

Die Versteigerung findet am

Montag den 19. September l. Js.

Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

im Uhl'schen Gasthause zu Aislingen statt.

Es findet nur eine einmalige Versteigerung dieses Anwesens statt, und haben sich die Gläubiger bei nicht erreichtem Schätzungspreise das Einlösungsrecht vorbehalten.

Die Belastungsverhältnisse und näheren Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Dillingen, den 5. September 1863.

Krazer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 21. September 1864. № 79.

Bekanntmachungen der Behörden.

612. praes. 15/9 64.

Ediktal-Citation.

(Anklage gegen Joseph Schmid von Sondert und Compl. wegen Verbrechens des Meineides.)

Joseph Schmid, verheiratheter Bauer von Sondert, 33 Jahre alt, geboren in Fischen, wurde durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 5. ds. Mts. wegen Verbrechens der Theilnahme an dem am 22. Februar 1864 von dem Bauer Eustach Braxmayer von Seewandel vor dem kgl. Bezirksgerichte Kempten in der dort anhängigen Civilprozeßsache: „Barensteiner gegen Schmid wegen Forderung" zum Nachtheile des Joseph und der Rosalia Barensteiner von Bodelsberg verübten Verbrechen des Meineides im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Versuches eines Betruges durch Fälschung einer Privaturkunde, nämlich einer Quittung über 358 fl., zum Nachtheil des Joseph Barensteiner verübt am 31. August 1863 in Sondert, in den Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht von Schwaben und Neuburg verwiesen.

Es ergeht hiemit an denselben die Aufforderung,

binnen drei Monaten

bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens und Vergehens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Augsburg, den 26. August 1864.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident.

Gareis, kgl. Bezirksgerichtsrath.

Peßl.

---

613. praes. 14/9 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des an dem Hafnergesellen

Vitus Reff dahier verübten Diebstahls, welcher gemäß Art. 282 Nr. 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That dringend verdächtigen Hafnergesellen Martin Nördlinger von Holzhausen, königl. Landgerichts Landsberg, gemäß Art. 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Bei dem Vollzuge des Verhaftsbefehles ist solcher dem Nördlinger zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß er sich nach geschehener Einlieferung gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königlichen Bezirksgerichte beschweren könne.

Ich ersuche alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden zum Vollzuge des gegenwärtigen Verhaftsbefehles mitzuwirken.

Kempten, den 10. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

614. praes. 14/9 64.

Spähverfügung.

(Voruntersuchung wegen Verbrechens der Körperverletzung an dem Schweizer Anton Holchenberg von Tiefenbach.)

Da der Wagnerssohn Joseph Ernst von Altstädten, kgl. Landgerichts Sonthofen, zufolge meines Verhaftsbefehles vom 6. Juni l. Js. noch immer nicht eingeliefert wurde, so erneuere ich hiemit meinen Verhaftsbefehl gegen denselben und ersuche dringendst um Spähe nach demselben.

Kempten, den 12. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

615. praes. 16/9 64.

Bekanntmachung.

Walburga Beeins — nicht Brenz — von Frauenzell ist dahier eingeliefert.

Der gegen dieselbe am 9. ds. erlassene Verhaftsbefehl ist hiedurch gegenstandslos geworden.

Kempten, den 16. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

beurlaubt

v. Ammon.

---

616. praes. 16/9 64.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Xaver Häußler auf der Wiedmarkschwaig oder Stoffelhansenschwaig hat sich wegen körperlicher Leiden freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und ist für ihn sein Bruder Joseph Häußler, Oekonom von Zusum, unterm 7. ds. Mts. als Curator bestellt worden, was hiemit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von nun an alle ohne Beiziehung des genannten Curators mit Xaver Häußler abgeschlossene Rechtsgeschäfte keine Giltigkeit haben.

Höchstädt, den 13. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Buhmann, Landrichter.

---

617. praes. 14/9 64.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Rücklaß des unterm 7. ds. Mts. verlebten königl. Bezirksarztes Dr. August Heindl von hier sind

binnen 30 Tagen

von heute an dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigen-

Digitized by Google

sollte bei Auseinandersetzung des Nachlasses hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Immenstadt, den 12. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

618. praes. 14/9 64.

Bekanntmachung.

(Todeserklärung des Michael Klughammer von Wasserburg betr.)

Mit Bezugnahme auf die diesgerichtlichen öffentlichen Ausschreibungen vom 15. Juni vorigen Js. wird Michael Klughammer von Wasserburg, nachdem sich weder er selber noch eheliche Nachkommen von ihm innerhalb der gesetzlichen Frist gemeldet haben, für descendenzlos gestorben erklärt und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen seiner einzigen Intestaterbin Anna Losch von Wasserburg ausgeantwortet.

Günzburg, den 10. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dölzl, Landrichter.

---

619. praes. 15/9 64.

Bekanntmachung.

(Specialcuratel über Xaver Huber von Lauterbrunn betr.)

Xaver Huber, Jägerssohn von Lauterbrunn, geboren 5. November 1842, hat sich freiwillig der Vermögenscuratel unterworfen und ist ihm der Gemeindevorsteher Johann Graber von dort als Specialcurator beigegeben worden, ohne dessen beziehungsweise der Curatelbehörde Zustimmung derselbe lästige Geschäfte nicht abschließen kann.

Wertingen, den 10. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Der kgl. Landrichter beurl.:

Heinrich, Assessor.

---

620. praes. 19/9 64.

Bekanntmachung.

Bei der kgl. Aufschlagsstation Augsburg hat sich die Stelle eines Polettenaktuars durch Todfall erledigt, was zur allenfallsigen Bewerbung um dieselbe

innerhalb 4 Wochen

andurch bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 18. September 1864.

Kgl. Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg.

Striedinger. Endres.

---

621. praes. 17/9 64.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Bauerskinder Joseph und Michael August Mühlegg von Siegishofen und mit Genehmigung des kgl. Landgerichts Immenstadt als Obervormundschaftsbehörde wird von dem unterfertigten kgl. Notar das Anwesen dieser Kinder sub Hs.-Nr. 14 in Siegishofen im Bezirke des vorgenannten kgl. Landgerichts gelegen, am

Freitag den 30. September l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Wohnhause Nr. 14 daselbst im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden verkauft.

Dieses Anwesen umfaßt folgende, laut notarieller Schätzungsurkunde vom 29. Juli ds. Js. auf 13,560 fl. gewertheten, hypothekfreien Bestandtheilen, als:

a) in der Steuergemeinde Oberschwang:

Pl.-Nr. 3522a, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 07 Dezm.;
Pl.-Nr. 3522b, Wurz- und Grasgarten zu 17 Dezm.;
„ 3576, Einöde, Straßacker, Acker zu 2 Tgw. 38 Dezm.;
„ 3648, Breitmoos, Waldung zu 1 Tgw. 08 Dezm.;
„ 3696, Mühlriedholz, Waldung zu 36 Dezm.;
„ 3707, Hinterloch, Waldung zu 23 Dezm.;
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;
Pl.-Nr. 3664, Schnadnrach, Wiese zu 27 Dezm.;
„ 3722, Welhdach, Weidenschaft und Oedung zu 3 Tgw. 37 Dezm.;
„ 2986a, Knäpfleholz, Waldung zu 3 Tgw. 40 Dezm.;
„ 2986b, desgleichen zu 3 Tgw. 30 Dezm.;
„ 3016, Gütterholz, Waldung zu 1 Tgw. 23 Dezm.;
„ 3559, Buckenwiese, Acker zu 4 Tgw. 71 Dezm.;
„ 3577, Straßacker zu 3 Tgw. 63 Dezm.;
„ 3614, Filzbobelholz zu 77 Dezm.;
„ 3621, Scherrerholz zu 2 Tgw. 95 Dezm. Summa 27 Tgw. 92 Dezm. mit einem Grundsteuersimplum von 3 fl. 31 7/10 kr. und einer einfachen Haussteuer von 3 kr., dann einem jährlichen Bodenzins von 34 kr. 5 hl. zur Staatskassa und einem solchen von 59 kr. 5 hl. zur Ablösungskassa belastet.

b) In der nämlichen Steuergemeinde:

Ein Drittelantheil an den von den Geschwistern Joseph und Michael August Mühlegg und der Joseph Mühlegg'schen Relikten von Siegishofen im ungetheilten Eigenthume besessenen Grundstücken.

(Katasterfolium 630 1/2).

Pl.-Nr. 3737, im Weibach I. Theil, Weidenschaft zu 3 Tgw. 29 Dezm.;
Pl.-Nr. 3738, im Weibach II. Theil, Oedung zu 1 Tgw. 28 Dezm.;
„ 3739a, im Weibach III. Theil, Acker zu 1 Tgw. 46 Dezm.;
„ 3739b, im Weibach, Weidenschaft und Oedung zu 8 Tgw. 56 Dezm. Summa 14 Tgw. 59 Dezm.;
mit einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 22 9/10 kr.

c) In der Steuergemeinde Blaichach:

zwei Weiden auf der Vorderkrumbacheralpe Kataster sub Nr. 29.

d) In der Steuergemeinde Gunzesried:

eine halbe Weide auf der Holzschlagalpe Kataster sub Nr. 58.

e) In der Steuergemeinde Oberstdorf:

drei und eine halbe Weide auf der Taufersbergalpe sub Nr. 61;
zwei Weiden auf der Rappenalpe sub Nr. 52;
eine Weide auf der Biberalpe sub Nr. 45.

Diese Besitzungen werden zuerst in einzelnen Abtheilungen und dann versuchsweise im Ganzen zum Aufrufe gebracht, und erfolgt der Zuschlag, für welchen sich die curatelamtliche Genehmigung vorbehalten bleibt, je nachdem auf die eine oder andere Weise ein höherer Erlös erzielt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und können in der Zwischenzeit die Schätzungsurkunde und rentamtlichen Katasterauszüge im Amtslokale des Unterfertigten eingesehen werden.

Wegen Besichtigung der Steigerungsobjekte wolle man sich an einen der beiden Vormünder Jos. Hämer in Westerhofen und Franz Jos. Steuree in Hofen wenden.

Immenstadt, den 13. September 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 28. September 1864. № 81.

Bekanntmachungen der Behörden.

622. praes. 27/9 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Webergeselle Sebastian Kraft von Kaufbeuren sein vom dortigen Stadtmagistrate im Jahre 1861 ausgestelltes Arbeitsbuch unterm 22. ds. auf dem Wege zwischen Augsburg und Lechhausen verloren, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 24. September 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

Saile.

Echofer.

---

623. praes. 24/9 64.

Bekanntmachung.

Der am 1. September laufenden Jahres gegen Leonhard Rieß von Münster erlassene Verhaftsbefehl wird zurückgenommen.

Kempten, den 20. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

624. praes. 22/9 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Jakob Haller von Eisenharz wegen Betrugs und Diebstahls.)

Jakob Haller von Eisenharz, kgl. württ. Oberamtsgerichts Wangen, ist zur Haft gebracht.

Der gegen denselben am 17. v. Mts. erlassene Verhaftsbefehl cessirt.

Kempten, den 20. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

Digitized by Google

625. praes. 25/9 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Martin Nerlinger von Holzhausen wegen Vergehens des Diebstahls.)

Wegen erfolgter Einlieferung des Hafnergesellen Martin Nerlinger von Holzhausen, kgl. Landgerichts Landsberg, wird der am 10. ds. gegen ihn erlassene Verhaftsbefehl hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Kempten, den 23. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

beurlaubt

v. Ammon.

---

626. praes. 27/9 64.

Bekanntmachung.

Der geisteskranke Schreinergeselle Johann Stengel von Walbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth, hat sich vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt ausgemittelt werden konnte.

Derselbe ist 30 Jahre alt, 5′ 6″ groß, von untersetztem Körperbau und hat einen theilweisen Kahlkopf.

Man ersucht, nach demselben Recherchen einzuleiten und den Stengel im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Donauwörth, den 24. September 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann beurlaubt:

Peringer, Assessor.

Standhartinger.

---

627. praes. 23/9 64.

Bekanntmachung.

(Die Pflegschaft über das uneheliche Kind Katharina der ledigen Antonie Guggemos von Lechbruck betr.)

Die ledige Eisenbahnarbeiterin Antonie Guggemos von Lechbruck soll in der Pflegschaft über ihr am 23. Jan. l. Js. außerehelich geborenes Kind Namens Katharina vernommen werden.

Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so wird jene verehrliche Behörde, in deren Bezirk sich Guggemos aufhält, ersucht, dieselbe bezüglich der Vaterschaft ihres Kindes und ihrer Ansprüche zu vernehmen und deren Erklärung hieher mitzutheilen.

Füßen, den 19. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichter.

Bader, Assessor.

---

628. (b) praes. 23/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Amortisation einer Hypothekforderung auf dem Anwesen des Bauern Jakob Schilcher von Unterstall betr.)

Im Hypothekenbuche für Unterstall Bd. I. Nr. 51 ist auf dem Anwesen des Bauern Jakob Schilcher von dort eine Forderung der Gertraud Mertlin von Neuburg im Betrage zu 200 fl. laut Schuldbriefes vom 3. Mai 1825 eingetragen.

Da Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber dieser Forderung fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlung an gerechnet, mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit an diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht beanspruchen, die Aufforderung,

Digitized by Google

binnen 6 Monaten von heute an
bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und gelöscht werden würde.

Neuburg, den 16. Juli 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kummer, Stadt- und Landrichter.

Mayrrock, Assessor.

---

629. praes. 26/9 64.

Bekanntmachung.

Nach hoher Anordnung kgl. Regierung wird die in der Steuergemeinde Dietmannsried liegende Staatswaldparzelle Glitzenmoos Pl.-Nr. 2012 und 2012½ zu 11 Tgw. 55 Dezm. hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 5. Oktober l. Js.

Vormittags 11 Uhr

im Lokale des kgl. Rentamts Kempten anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf dieser Waldparzelle unter den für Staatsrealitätenverkäufe vorgeschriebenen Bedingungen stattfindet.

Am 24. September 1864.

Kgl. Rentamt Kempten. Kgl. Forstamt Ottobeuren.

Grimm, kgl. Rentbeamte. Ganghofer, kgl. Forstmeister.

---

630. praes. 23/9 64.

Bekanntmachung.

I.

Ich ersuche um Ermittlung des Aufenthaltsortes des Dienstknechtes Lorenz Zoller von Landegg in Tyrol und verweise zugleich auf die Ausschreibung des kgl. Landgerichts Türkheim vom 27. Juli 1863 (Spätheblatt von 1863 Nr. 133 S. 1063 Ziff. 5432).

II.

Ich ersuche um Bekanntgabe des Aufenthaltsortes der ledigen Dienstmagd Kreszentia Döring von Babenhausen und verweise auf die Ausschreibung des kgl. Landgerichts Türkheim vom 9. Januar l. Js. (Spätheblatt von 1864 Nr. 11 Ziff. 431).

III.

Ich ersuche um Ermittlung und Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Bräuknechtes Ludwig Keck von Schwabmünchen, des Dienstknechtes Alois Zengler von Emerzacker, kgl. Bezirksamts Wertingen, und des Dienstknechtes Xaver Högg von Ingen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren.

Türkheim, den 22. September 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

631. (c) praes. 27/9 64.

Ediktal-Ladung.

(Höcht Viktoria, ledige Dienstmagd von Schöneberg, gegen Krumm Michael, ledigen Dienstknecht von Altenmünster, wegen Vaterschaft und Alimentation.)

Der kgl. Advokat Dr. Barth in Augsburg als gerichtlich aufgestellter Offizialanwalt der Viktoria Höcht von Schöneberg, kgl. Landgerichts Mindelheim, hat Namens derselben gegen Michael Krumm, ledigen Dienstknecht von Altenmünster, wegen Vaterschaft und Unterhalt eines unehelichen Kindes schriftliche Klage vom 8./11. v. Mts. eingereicht.

Zum Sühneversuch oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre ist Tagsfahrt auf

Digitized by Google

Montag den 24. Oktober l. Js.
Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt und ergeht an beklagten Michael Krumm, dessen Aufenthalt unbekannt ist, dem klägerischen Antrag gemäß auf diesem Wege hiemit die Ladung, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten entweder in Person oder durch einen Anwalt im Termine zu erscheinen.

Zugleich wird Beklagter auch aufgefordert, bis zum Verhandlungstermine am hiesigen Landgerichtssitze einen Schriftenempfänger aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an ihn an die Gerichtstafel geheftet und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Zusmarshausen, den 19. August 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

---

632. praes. 21/9 64.

Bekanntmachung.

(Knickl gegen Knickl pct. deb. betr.)

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg a/D. versteigert der kgl. Notar Georg Bohmann

am Donnerstag den 3. November l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in dem Hause Nr. 11 in Rosing bei Zell, das Anwesen des Colonisten Martin Knickl von da.

Dasselbe wurde nach notariell hergestellter Schätzung gewerthet wie folgt:

Pl.-Nr. 531½, Wohnhaus Nr. 11 in Rosing, einstöckig, gemauert und mit Stroh gedeckt, zu 2 Dezm., auf 300 fl.;

Pl.-Nr. 531, Judenmodelwiese zu 4 Tgw. 78 Dezm., auf 478 fl.;

Pl.-Nr. 530, Neffwiese zu 1 Tgw. 75 Dezm., auf 175 fl.;

Pl.-Nr. 530½, Neffwiese zu 1 Tgw. 64 Dezm., auf 161 fl.,

im Ganzen somit auf 1114 fl.

Dieser vollständig arrondirte zur Steuergemeinde Untermarsfeld gehörige Immobiliarbesitz ist mit 803 fl. 20 kr. Hypothekkapitalien, 20 fl. Zinsen und Kostencaution, 150 fl. Kapitalsanschlag für Naturalaustrag und Wohnrecht des Christian Knickl und 80 fl. Kapitalsanschlag für das Wohnrecht der Knickl'schen Kinder belastet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 u. flgd. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die weitern Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Neuburg, den 20. September 1864.

Brunner, Notariatsverweser.

---

633. praes. 21/9 64.

Bekanntmachung.

Da am ersten Versteigerungstermine für die zur Gantmasse des Gutsbesitzers Gustav Braun zu Coburg gehörigen Anwesen Hs.-Nr. 8 und 9 in Heisesheim kein die Schätzungstaxe vollständig erreichendes Angebot gelegt wurde, und in Folge dessen auch die Versteigerung des Inventars unterbleiben mußte, so wird gemäß gerichtlichen Auftrags zur Versteigerung dieser Liegenschaften wiederholt Termin auf

Montag den 24. Oktober 1864
Nachmittags 2 bis 5 Uhr

zu Heisesheim bei Donauwörth und zur Versteigerung des Inventars auf

Dienstag den 25 Oktober 1864
von Morgens 8 Uhr an

anberaumt.

Hiezu lade ich Steigerungslustige mit dem Bemerken ein, daß dieses Mal der Zuschlag der Liegenschaften ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Digitized by Google

Im Uebrigen verweise ich auf die Bekanntmachung vom 22. Juli 1864 in Nr. 204 der Augsburger Abendzeitung, Nr. 303 des Nürnberger Correspondenten, Nr. 206 der bayerischen Zeitung und Nr. 62 des Kreis-Amtsblattes.

Donauwörth, den 20. September 1864.

Heinrich, kgl. Notar.

---

634. praes. 26/9 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grönenbach habe ich das Eschbauerngut Hs.-Nr. 207 in Oberried der Steuergemeinde Schrattenbach, zur Versteigerung zu bringen und beraume hiezu Termin auf

Montag den 21. November
Vormittags 9—12 Uhr

im Wirthshause zu Oberried an.

Da dieses Gut ohne vorgängige Ordnung der Hypothekverhältnisse abgetheilt worden ist, so geschieht die Versteigerung einerseits zur Wahrung der Rechte der Hypothekgläubiger, andererseits in Berücksichtigung des nunmehrigen Besitzstandes nach ausgeschiedenen Compleren und werden versteigert:

a) Vormittags 9 Uhr:

Pl.-Nr. 1959, Wohnhaus Hs.-Nr. 207 in Oberried mit Nebengebäude und Hofraum zu 0,29 Tgw.,
„ 1960, Hausbaindt zu 3,21 Tgw.,
„ 1974, Kiesgrube zu 0,16 Tgw.,
„ 1976b, Viehweidacker zu 3,37 Tgw.,
„ 1976c, detto zu 8,09 Tgw,
„ 1976d, detto zu 6,08 Tgw.,
„ 1976 1/3, detto zu 11,37 Tgw.,
„ 1859, Reibratsmoos zu 0,54 Tgw. Summa 35,07 Tgw., gewerthet auf 5115 fl.

b) Vormittags 10 Uhr:

Pl.-Nr. 1959 1/2a, Wohnhaus Hs.-Nr. 207 1/2 in Oberried zu 0,07 Tgw.,

Pl.-Nr. 1959 1/2b, Wurzgarten zu 0,03 Tgw.,
„ 1974 1/2, Kiesgrube zu 1,19 Tgw.,
„ 1976 1/5, Viehweidacker zu 8,92 Tgw.,
„ 1976 1/6, detto zu 1,09 Tgw.,
„ 1976 1/7, detto zu 4,07 Tgw.,
„ 1976 1/8, detto zu 0,73 Tgw. Summa 16,04 Tgw., gewerthet auf 2255 fl.

c) Vormittags 11 Uhr:

Pl.-Nr. 1975, Viehweide, früher Waldung zu 1,96 Tgw., gewerthet auf 150 fl.

d) Vormittags 1/2 12 Uhr:

Pl.-Nr. 1975 1/2, Viehweide, früher Waldung, zu 4,01 Tgw., gewerthet auf 200 fl.

Die unter a und b aufgeführten Bestandtheile sind nach ihrer früheren katastermäßigen Bezeichnung im Hypothekenbuch für Dietmannsried Bd. III. Fol. Nr. 268 und die unter c und d aufgeführten ebendaselbst Fol. Nr. 285, sämmtlich auf Franz Sontheim von Sondert als Besitzer lautend vorgetragen, während jene unter a und c nunmehr auf Wendelin Frei und jene unter b und d auf A. Hof und Rosina Kögel im rentamtlichen Kataster umgeschrieben sind.

Auf diesen Besitzungen sind zusammen 12,600 fl. Kapitalien, 220 fl. Zinsen und Kostencaution, dann Wohnungs- und Leibgedingsansprüche des Pfründners Georg Maier im jährlichen Anschlage von 119 fl. 9 kr. hypothekarisch versichert, wovon jedoch 5307 fl. auch auf dem Fol. Nr. 288 vorgetragenen und nicht mit zur Versteigerung gelangenden Ziegelstadel Pl.-Nr. 1976 1/4 zu 0,18 Tgw. vorgetragen sind.

Die Lasten des gesammten Gutes mit Einschluß des Ziegelstadels bestehen in einem jährlichen Bodenzinse von 53 fl. 49 kr. 6 hl. zur Staatskassa und 1 fl. 20 kr. zur Ablösungskasse.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 97 und flg. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn der Gesammtschätzungswerth von 7720 fl. erreicht wird.

Digitized by Google

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögensverhältnisse geeignet auszuweisen.

Schätzung, Kataster und Hypothekenbuchsauszug können zu jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Grönenbach, den 23. September 1864.

Raab, kgl. Notar.

---

635. (a) praes. 26/9 64.

Bekanntmachung.

(Wintergerst und Lang gegen Immler pcto. deb. betr.)

In den beim kgl. Bezirksgerichte Kempten und resp. kgl. Landgerichte Sonthofen anhängigen beiden Streitsachen rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des kgl. Landgerichts Sonthofen das Anwesen des Müllermeisters Johann Georg Immler und seiner Ehefrau Katharina, geborene Höß, Hs.-Nr. 3 in Reichen, Gemeinde Rettenberg, königl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 498 1/3, bestehend aus:

Pl.-Nr. 2375, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum sammt realer Müllergerechtigkeit, wovon die Gebäulichkeiten mit 3000 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,42 Dezm.;

„ 2382, Bointele beim Stein, Garten zu 0,14 Dezm.,

„ 2383, neben dem Haus, Garten zu 0,11 Dezm., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

Pl.-Nr. 2619, im Wald, Waldung zu 1,28 Dezm.,

„ 1533, auf der Brach, Wiese zu 0,48 Dezm.,

„ 2401, im Anger, II. Theil, Acker zu 1,08 Dezm.,

„ 2403, im Anger, I. Theil, Acker zu 0,44 Dezm.,

„ 2440, Kälbergern, Acker zu 1,04 Dezm.,

„ 2454, Bachtel, Waldung zu 0,97 Dezm.,

„ 1524, Wank, Wiese zu 1,43 Dezm.,

Pl.-Nr. 1524 1/5, detto zu 1,05 Dezm.,

„ 2381 1/2, Garten zu 0,06 Dezm., endlich

„ 2400, Krautgarten im Anger zu 0,17 Dezm.; (letztere Parzelle erst durch notariellen Kaufvertrag vom 14. ds. Mts. eigenthümlich erworben), in Summa 8,57 Dezm., mit einem Grundsteuersimplum von 51 kr., einer einfachen Hausteuer von 12 5/10 kr. und laut notarieller Urkunde vom 11. August l. Js. einem Schätzungswerthe von 6124 fl., worauf weder Bodenzinse noch Winkel- oder Wohnungsrechte, wohl aber 3761 fl. Hypothekschulden (ohne Einrechnung der Zinsen) nebst 300 fl. Zinsen- und Kostencautionen lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und ist hiezu auf

Montag den 28. November l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in dem zu verkaufenden Anwesen selbst Tagsfahrt anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und flgde. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kauflustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Brandassekuranz-Katasterextrakte, sowie der Hypothekenbuchs-Auszug liegen mittlerweile in der Kanzlei des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 20. September 1864.

Maier, kgl. Notar.

Digitized by Google

636.(c) praes. 11/8 64.

Bekanntmachung.

(Frist und Götz, Handlungshaus in Augsburg, gegen Kleber Sebastian, Krämer in Münsterhausen, wegen Waarenforderung betr.)

Der unterfertigte kgl. Notar gibt hiedurch bekannt, daß er im gerichtlichen Auftrage das dem Beklagten im Markte Münsterhausen gehörende Söldanwesen zur Subhastation zu bringen und zur erstmaligen Feilbietung der unten genannten Zwangsobjekte auf

Montag den 17. Oktober

Vormittags 10 bis 12 Uhr

Termin im Lammwirthshause zu Münsterhausen anberaumt hat.

Das Verfahren bei dieser erstmaligen Zwangsversteigerung des beklagtischen Anwesens richtet sich nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und haben sich dem Notare unbekannte Personen, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen, zuvor über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Der provisorische notarielle Zuschlag erfolgt, wenn das gelegte Meistgebot den Schätzungspreis erreicht hat.

Nach Grundsteuerkataster-Auszug enthält das Anwesen Hs.-Nr. 31 des Sebastian Kleber von Münsterhausen:

Kataster Lit. A.

Pl.-Nr. 37a, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum zu 0,10 Tgw.,
Pl.-Nr. 37b, Baum-, Wurz- und Grasgarten zu 0,24 Tgw.,
Pl.-Nr. 3219, Wiese in der oberen Au zu 0,80 Tgw.,
„ 3396, Wiese in der unteren Au zu 0,28 Tgw.,
„ 3680, Wiese auf der unteren Viehweide zu 0,73 Tgw.

Kataster Lit. B., Gemeindetheile:

die drei Erdbirnstrangen:

Pl.-Nr. 673 zu 0,06 Tgw.,
„ 817 zu 0,07 Tgw.,
„ 927 zu 0,08 Tgw.;

die drei Krautgärten:

„ 2604 zu 0,01 Tgw.,
„ 2707 zu 0,03 Tgw.,
„ 2810 zu 0,04 Tgw.,
„ 3680½, Wiese auf der unteren Viehweide zu 0,20 Tgw.

Kataster Lit. C.

Pl.-Nr. 2956, Wiese im Ghagg zu 0,61 Tgw.

Kataster Lit. D.

Pl.-Nr. 435, Acker in der Länge zu 0,85 Tgw.,
„ 1102, Kuhacker zu 0,38 Tgw.,
„ 1309a, Acker an der Meiergasse zu 0,29 Tgw.,
„ 1309b, Oedung an der Meiergasse zu 0,09 Tgw.,
„ 1411, Acker im Pfannenstiel zu 0,45 Tgw.,
„ 1425, Acker im Pfannenstiel zu 0,41 Tgw.,
„ 1436½, Acker im Pfannenstiel zu 0,56 Tgw.,
„ 3005, Wiese im Gschwend zu 1,33 Tgw.,
„ 3569½, Acker am Ried zu 0,48 Tgw.

Kataster Lit. E.

Pl.-Nr. 2456, Wiese auf der Reute zu 0,91 Tgw.

Kataster Lit. F.

Pl.-Nr. 3146, Acker mit Wiese in der Speck zu 1,54 Tgw.

Kataster Lit. G.

Pl.-Nr. 2455, Wiese in der Reute zu 0,26 Tgw.

Kataster Lit. H.

Pl.-Nr. 2453, Wiese das Aengerle zu 0,22 Tgw.

Kataster Lit. J.

Pl.-Nr. 2454, Wiese das Aengerle zu 0,35 Tgw.

Digitized by Google

Kataster Lit. K.

Pl.-Nr. 3026, Wiese das Aengerle zu 0,66 Tgw.

Kataster Lit. L.

Pl.-Nr. 1489, Acker am Birkweg zu 0,78 Tgw.

Kataster Lit. M.

Pl.-Nr. 296a, Acker am Mordgrüble zu 085 Tgw.,
„ 296b, Wiese am Mordgrüble zu 0,77 Tgw.

Kataster Lit. N.

Pl.-Nr. 1101, Kuhacker zu 0,38 Tgw.

Kataster Lit. O.

Pl.-Nr. 1469, Acker am Hungerberg zu 0,59 Tgw.

Kataster Lit. P.

Pl.-Nr. 1321, Acker am Kappelesberg zu 0,97 Tgw.

Kataster Lit. Q.

Pl.-Nr. 1593, Acker am Birkweg zu 1,65 Tgw.

Kataster Lit. R.

Pl.-Nr. 1103, Kuhacker zu 0,34 Tgw.,
„ 1473, Acker das Fischlegel zu 0,31 Tgw.,
„ 1473½, Acker an der Fischlegel zu 0,14 Tgw.

Kataster Lit. S.

Pl.-Nr. 1213, Hofacker zu 0,74 Tgw.,
„ 1323, Acker auf'm Kappelesberg zu 0,87 Tgw.

Kataster Lit. T.

Stadelschlucht jetzt ganz Wiese:

Pl.-Nr. 556a, früher Acker zu 0,40 Tgw. und
„ 556b, Wiese zu 0,63 Tgw.,

im Ganzen ein und zwanzig Tgw. acht und vierzig Dezm., 234,6 Verhältnißzahl.

Fragliches Söldgut ist am zweiten ds. Mts. auf 7299 fl. (Siebentausend zweihundert neunzig neun Gulden) eingeschätzt worden und ruhen darauf nachstehende Lasten:

a) ein Ziel Grundsteuer . . . . 3 fl. 54 kr. 6 hl.
ein Ziel Hausteuer . . . . —fl. 3 kr. —hl.
Gewerbsteuer jährlich . . . . 2 fl. 20 kr. —hl.
Bodenzins jährlich . . . . 39 fl. 2 kr. 1 hl.

b) das Wohnungsrecht auf Lebensdauer für den ledigen Andreas Kleber in einer dafür hergestellten Kammer im oberen Stocke rückwärts über dem Stalle;

c) eine jährlich nach den näheren Bestimmungen des Uebergabsvertrages vom 3. Juni 1859 an die Wittwe Kreszenz Kleber zu verabreichende Naturalpfründe, welche dieselbe auf jährlich 75 fl. in Geld veranschlagt hat, und

d) das Recht dieser genannten Wittwe zur Erbauung eines eigenen Pfründehäuschen, wozu ihr der Anwesensbesitzer vier Dezimalen von der Wiese Pl.-Nr. 2456 auf der Reute zu 0,91 Tgw. eigenthümlich und unentgeltlich abzutreten hat.

Zur näheren Auskunftsertheilung ist der unterfertigte kgl. Notar bereit, in dessen Amtskanzlei in Hürben auch die Akten zur Einsicht aufliegen, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage selbst werden bekannt gegeben werden.

Hürben, den 9. August 1864.

Höglmayr, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 1. Oktober 1864. № 82.

Bekanntmachungen der Behörden.

637. praes. 28/9 64.

Späheverfügung.

Am 17. August h. Js. sind dem Dienstknechte Christoph Kennerknecht, zur Zeit in Wiedemannsdorf, Gemeinde Thalkirchdorf, kgl. Landgerichts Immenstadt, aus einer Alphütte auf der sog. Michelesalpe oberhalb Wiedemannsdorf Effekten und Geldstücke im angeblichen Werthe zu 11 bis 12 fl. entwendet worden.

Dieses Diebstahls verdächtig ist der schlechtbeleumundete herumvagirende ledige Anton Weingart von Schweineburg, Gemeinde Gestratz, kgl. Landgerichts Weiler, welcher im Betretensfalle im Hinblicke auf Art. 282 Ziffer 1 u. 3 des Strafgesetzbuches und Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes unter Belehrung über das ihm zustehende Beschwerderecht verhaftet und anher geliefert werden wolle, falls er sich nicht sofort durch glaubwürdige Zeugen auszuweisen im Stande, daß er am 17. August gar nicht auf genannter Alphütte gewesen sein kann.

Anton Weingart ist 5′ 5″ groß, circa 36 Jahre alt, hat röthliche Haare, wahrscheinlich solchen Bart, spitze Nase. —

Er war bekleidet mit brauner Joppe, dunkelgestreifter Hose und sog. grauen Schnabelkappe.

Vielleicht trägt er den entwendeten schwarzen Hut, die Schuhe, sog. Griffbossen, und Socken.

Weingart vagirt auch häufig in Oberbayern, namentlich in München, der Umgegend von München, Starnberg und Weilheim umher.

Kempten, den 22. September 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

638. (c) praes. 26/9 64.

Aufforderung.

(Verschollenheit des Dienstknechtes Fridolin Wilhelm von Ustersbach betr.)

Für Fridolin Wilhelm von Ustersbach, welcher am

Digitized by Google

1. Januar 1789 geboren wurde, sind auf dem Anwesen des Bernhard Müller, Hs.-Nr. 18 zu Aretsried, 50 fl. eingetragen und 71 fl. schuldet diesem der Pfründner Simon Müller von dort.

Da Genannter bereits das 75. Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeht auf Antrag der Erben an ihn oder seine Nachkommen, überhaupt an alle, die Ansprüche an fragliche Summen zu machen haben, hiemit die Aufforderung, solche

binnen sechs Monaten von heute an

hierorts anzumelden, widrigenfalls Fridolin Wilhelm für verschollen und todt erklärt, sein Vermögen als an die Betheiligten förmlich ausgeantwortet erachtet und die obgenannte Hypothek als auch das Wohnungsrecht bei Joseph Kramer Hs.-Nr. 17 zu Ustersbach gelöscht wird.

Zusmarshausen, den 17. Mai 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

---

639. praes. 29/9 64.

Bekanntmachung.

Die Söldners- und Schäfflersehelente Menrad und Kreszenz Eichele zu Pforzen haben die zwischen ihnen durch gerichtlichen Ehevertrag vom 1. Mai 1860 eingegangene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 24. l. Mts. wieder aufgehoben, was ich hiemit zur Kenntnißnahme bringe.

Kaufbeuren, den 27. September 1864.

Kuchenbaur, kgl. Notar.

---

640. (b) praes. 16/8 64.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich zur Hilfsvollstreckung

Montag den 17. Oktober
von 11—12 Uhr

in meiner Amtsstube das Söldanwesen Hs.-Nr. 47 dahier mit folgenden katastermäßigen Bestandtheilen:

1) Wohnhaus mit angebautem Stall und Stadel unter Strohdach, größtentheils aus Holz, Baustand schlecht, Brandversicherung 800 fl., Grundfläche 10 Dezm., das Wohnhaus umfaßt 1 Stube und Küche zu ebener Erde, 2 Kammern über 1 Stiege und den Dachboden.
2) Hausgarten 33 Dezm., zu einem Bauplatze verwendbar.
3) Ganzes Gemeinderecht.
4) Krautgärten 22 Dezm.
5) Wiesen 3 Tgw. 1 Dezm., wovon aber mehr als die Hälfte unter Wasser.
6) Aecker 2 Tgw. 20 Dezm.
7) Wald 1 Tgw. 40 Dezm.

Gefällsbodenzins 5 fl. 34 kr.; Gesammtschätzung 2015 fl.

Steigerungslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich nur gegen Nachweis betheiligen.

Der Zuschlag unter dem Schätzungspreise erfolgt nur vorbehaltlich des Einspruchsrechtes der Betheiligten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes von 1837.

Näheres kann bei mir erfragt werden.

Schwabmünchen, den 12. August 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

---

641. (b) praes. 16/8 64.

Versteigerung.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich zur Hilfsvollstreckung

Freitag den 21. Oktober
von 2—3 Uhr

Digitized by Google

im Egger'schen Gasthause zu Hiltensingen die sogenannte Häuslebubensölde Hs.-Hs. 103 in Hiltensingen mit folgenden katastermäßigen Bestandtheilen:

1) Wohnhaus mit angebautem Stall und Stadel unter Strohdach, größtentheils von Holz; Baustand sehr schlecht; Brandversicherung 770 fl.; Grundfläche mit Hofraum und Wurzgärtchen 5 Dezm.

Das Wohnhaus ist mit dem Wohnungsrechte von 4 Personen belastet und umfaßt 1 Stube und Küche zu ebener Erde, 2 Kammern über 1 Stiege und den Dachboden.

2) Hausgarten 71 Dezm.,
3) ganzes Gemeinderecht,
4) Wiesen 7 Tgw. 58 Dezm.,
5) Aecker 8 Tgw. 91 Dezm.,
6) Krautgärten 17 Dezm.,
7) Gebüsch 14 Dezm.

Gefällsbodenzins zur Staatskasse 15 fl. 48 4 hl., zur Ablösungskassa 3 fl. 43 kr. 4 hl.; Gesammtschätzung 3471 fl.

Steigerungslustige, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt, können sich nur gegen Nachweis betheiligen.

Der Zuschlag unter dem Schätzungswerthe erfolgt nur vorbehaltlich des Einspruchsrechtes der Betheiligten nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 des Prozeßgesetzes von 1837.

Näheres kann bei mir erfragt werden.

Schwabmünchen, den 12. August 1864.

Alois Rieyolt, kgl. Notar.

---

642. praes. 30/9 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Schirmfabrikanten Johann Kaspar Waizenegger in Lindau betr.)

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Lindau werden in rubricirter Gantsache unter Leitung des unterfertigten kgl. Notars am

Donnerstag den 20. Oktober und
Freitag den 21. Oktober l. Js.
jedesmal von Vormittags 9 Uhr an

im Rathhaussaale in Lindau verschiedene Hauseinrichtungsgegenstände, dann das gesammte Waarenlager, bestehend aus einem nicht unbedeutenden Vorrath von Regen- und Sonnenschirmen verschiedenster Art und den zur Schirmfabrikation nothwendigen Stoffen und Requisiten an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag gemäß §. 85 der Prozeßnovelle von 1837 nur erfolgt, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Lindau, den 22. September 1864.

Otto Gombart, kgl. Notar.

---

643. (a) praes. 27/9 64.

Bekanntmachung.

(Neuburger gegen Wanner wegen Forderung.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich in obengenannter Sache am

Montag den 28. November l. Js.
Nachmittags von 2 bis 3½ Uhr

im Georg Deuringer'schen Gasthause zu Bobingen das Anwesen des Saliterers Mathias Wanner von dort, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 195, Nebengebäude und Hofraum zusammen 43 Dezm., ferner aus 23 Tgw. 72 Dezm. in der Steuergemeinde Bobingen, kgl. Landgerichts und Rentamtsbezirkes Schwabmünchen, liegenden Grundstücken, belastet mit 4 fl. 44 kr. Grundsteuersimplum und 35 fl. 28 kr. 6 hl. Bodenzins zur Staats- und 8 fl. 30 kr. zur Ablösungskasse, sowie aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, das ganze Anwesen laut Urkunde vom 23. ds.

Digitized by Google

Mts. notariell auf 8515 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in §§. 98 bis 101 und erfolgt daher der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und in der Zwischenzeit können der rentamtliche Grundsteuerkataster-Auszug, die Schätzungsurkunde u. s. w. zu jeder Zeit auf meinem Amtszimmer dahier eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer und solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, um als Steigerer zugelassen werden zu können.

Schwabmünchen, den 25. September 1864.

Grimm, kgl. Notar.

---

644. (c) praes. 3/4 64.

Amortisations-Edikt.

Vom kais. kgl. städtisch delegirten Bezirksgerichte Feldkirch wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des hiesigen Handlungshauses Karl Ganahl und Comp. in die Einleitung der Amortisirung eines in Verlust gerathenen von der königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank-Filiale in Lindau, dem eben genannten Handlungshause für 55 Stück jedes zu tausend Gulden Conv.-Münze, deponirte Ferdinand-Nordbahn-Prioritätsobligationen am 31. Mai 1862 unter Nr. 3308 ausgestellten Reverses, gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, welche diesen Revers in Handen haben, oder aus was immer für Gründen einen Anspruch darauf zu haben glauben, hiemit aufgefordert, denselben binnen der Frist

von Einem Jahre von heute an

um so gewisser vorzubringen und ihre vermeinten Rechte geltend zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des Handlungshauses Ganahl und Comp. der Revers als null und nichtig erklärt werden würde.

Feldkirch in Vorarlberg, am 30. März 1864.

Der k. k. Kreisgerichtsrath

Dr. Häusle.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 8. Oktober 1864. № 84.

Bekanntmachungen der Behörden.

645. praes. 6/10 64.

Bekanntmachung.

(Loder Johann von Greggenhof. Concurs betr.)

Dem Gutsbesitzer Johann Loder von Greggenhof, kgl. Landgerichts Wertingen, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit eröffnet, daß ihm, seiner Bitte entsprechend, durch Beschluß vom 13. ds. Mts. ein Pflichtanwalt in der Person des kgl. Advokaten Dr. v. Gutermann dahier beigegeben worden ist, und daß alle gerichtlichen Zustellungen in Sachen der Johann Loder'schen Gant an diesen Herrn Anwalt erfolgen.

Augsburg, den 30. September 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

Offner.

---

646. praes. 6/10 64.

Bekanntmachung.

(Den entlaufenen Badersjohn Leonhard Mayer von Breitenthal betr.)

Unter Bezugnahme auf das dießamtliche Ausschreiben vom 26. August l. Js. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der dort signalisirte jugendliche Landstreicher Leonhard Mayer von Breitenthal inzwischen zu Solothurn aufgegriffen und hieher eingeliefert worden ist.

Illertissen, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

d. l. a.

Geist, Assessor.

---

647. praes. 6/10 64.

Späheverfügung.

Der wegen Bettels schon sechsmal abgestrafte und in Folge dessen unter Polizeiaufsicht gestellte Ulrich Maier

Digitized by Google

aus Börwang hat sich trotz Verbot neuerdings entfernt und streunt wahrscheinlich in den benachbarten Bezirken umher.

Man ersucht, den Genannten, welcher 46—48 Jahre alt, von mittlerer Statur, blond (kahl), ohne Bart, und weiters dadurch gekennzeichnet ist, daß ihm der Mittelfinger linker Hand fehlt, auf Betreten festzunehmen und hieher zu liefern.

Kempten, den 4. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

648. praes. $^{5}/_{10}$ 64.

Ediktal-Ladung.

(Verschollenheit des Anton Lerpscher von Aigis betr.)

Für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Soldaten Anton Lerpscher von Aigis, geboren den 18. Aug. 1790, ist auf dem Anwesen des Bauern Joseph Lerpscher von da im Hypothekenbuche Wilhams Bd. I. S. 56 eine Caution von 426 fl. eingetragen.

Auf Antrag des Letztern wird Anton Lerpscher oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert,

binnen 3 Monaten

sich entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten hierorts zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist Anton Lerpscher als todt erklärt und die für ihn auf obigem Anwesen eingetragene Caution gelöscht würde.

Immenstadt, den 30. September 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

649. praes. $^{5}/_{10}$ 64.

Bekanntmachung.

(Mayerhofer gegen Lederle wegen Vaterschaft und Kindesalimentation betr.)

Die ledige Theresia Mayerhofer von Au, kgl. Landgerichts Illertissen, und der Vormund ihres am 12. Mai l. Js. außerehelich geborenen Kindes, Namens Matthäus, haben am 23. August l. Js. gegen den ledigen Schuhmachergesellen Peter Lederle von Salenwang, ds. Gerichts, wegen Anerkennung der Vaterschaft zu diesem Kinde und Ernährung desselben Klage gestellt, und steht zum Vergleichsversuche eventuell zur Verhandlung Termin auf

Samstag den 5. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

an, wozu der Beklagte, da sein Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, auf diesem Wege unter Androhung der Verfällung in die Kosten und mit der Aufforderung anher vorgeladen wird, bis zu diesem Termine in Obergünzburg einen Insinuationsmandatar aufzustellen und anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren an ihn ergehenden Erlasse lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und als ihm gehörig zugestellt erachtet werden.

Die Klage kann Peter Lederle in der dießgerichtlichen Kanzlei einsehen.

Obergünzburg, den 1. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reth, Landrichter.

---

650. praes. $^{5}/_{10}$ 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über Adelgunde, El. Mag. der ledigen Anna Maria Mehringer von Königsbrunn betr.)

In obiger Curatelsache soll der ledige Fabrikarbeiter Ferdinand Schenz von Pöttmes vernommen werden.

Digitized by Google

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ersucht man alle Gerichte und öffentliche Behörden, denselben für den Fall des Bekanntwerdens mitzutheilen.

Schwabmünchen, den 27. September 1863.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

651. praes. 1/10 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über die geisteskranke Katharina Köberle, Bauerstochter von Nonnenhorn betr.)

Zufolge Gerichtsbeschlusses vom 16. ds. wurde Katharina Köberle von Nonnenhorn wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt und ihr als Curator David Forster Weinhändler von dort, beigegeben.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Katharina Köberle ohne Zustimmung ihres Curators abgeschlossene lästige Geschäfte keine Giltigkeit haben.

Lindau, den 27. September 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

Häffner.

---

652. praes. 5/10 64.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberger Eisenbahnobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen IX. Verloosung der Partialobligationen des Starnberger Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 13 Nummern:

305. 320. 420. 470. 480. 493. 805. 1063. 1261. 1355. 1364. 1522. und 1783.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 28. April 1854 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Oktober 1864.

Kgl. Bankdirektion.

v. u.

Pracher.

Reichold.

---

653. praes. 1/10 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grönenbach versteigere ich das liegende Besitzthum des Posthalters Fidel Böckeler dahier und beraume hiezu Termin auf

Samstag den 26. November

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei an.

Dieses Besitzthum besteht aus dem neuerbauten Wohnhause Hs.-Nr. 26½ dahier mit Stallung und Stadel unter einem Dache und Pl.-Nr. 76, 79½, 79⅓, 756, 757½a und 757½b, zusammen 29 Tgw. 23 Dezm. an Gebäulichkeiten, Garten und Aeckern in der Steuergemeinde Grönenbach und Pl.-Nr. 90⅓ Wiese zu 2,54 Tgw. in der Steuergemeinde Zell, ist zusammen gewerthet auf 9859 fl, belastet mit einem jährlichen Bodenzinse von 42 fl. 1 kr. 3 hl. zur Staatskasse und mit Ausnahme der Parzellen Pl.-Nr. 79½ und 79⅓ mit zusammen 32 Dezm. für 12,554 fl. 33 kr. Hypotheken verpfändet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 97 und flgd. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, weßhalb der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Die näheren Bedingungen werden an der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben und können Hypothekenbuchs- und Katasterauszug, dann Schätzungsurkunde jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Digitized by Google

Dieses gebe ich unter dem Bemerken bekannt, daß mir unbekannte Steigerer sich über Person und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Grönenbach, den 28. September 1864.

Raab, kgl. Notar.

---

654. (a) praes. 5/10 64.

Bekanntmachung.

(Wenz und von v. Gmünden'sche Kuratel gegen Fieß pet. deb. detr.)

In den beim kgl. Landgerichte Sonthofen anhängigen beiden Streitsachen rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des genannten kgl. Landgerichts das Mühlanwesen des verwittweten Müllers Franz Fieß sub Hs.-Nr. 30 in Kranzegg, Gemeinde Rettenberg, kgl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 450 und flgd., bestehend aus:

Pl.-Nr. 2002, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum sammt realer Müllergerechtigkeit, dann Wurzgarten und Geaspoint, wovon die Gebäulichkeiten mit 8500 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,24 Dezm., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

Pl.-Nr. 2173, im Krain, Waldung zu 1,33 Dezm.;

„ 2250, im Kälberhöfle, detto zu 2,70 Dezm.;

„ 1465, Mühlbichel I. Theil, Acker zu 1,43 Dezm.;

„ 1466½, Mühlbichel II. Theil, Wiese zu 0,09 Dezm.;

„ 1469⅓, Mühlbichel III. Theil, Wiese zu 0,15 Dezm.;

„ 1470½a, Mühlbichel II Theil, Acker zu 0,36 Dezm.;

„ 1470½b, Mühlbichel I. Theil, Wiese zu 0,12 Dezm.;

„ 1472, Mühlbichel IV. Theil, Wiese zu 0,90 Dezm.;

„ 1990½a, Mühlbichel III. Theil, Acker zu 2,13 Dezm.;

Pl.-Nr. 1990½b, Mühlbichel VI. Theil, Wiese zu 0,11 Dezm.;

„ 1991, Mühlbichel IV. Theil, Acker zu 0,69 Dezm.;

„ 1992, Mühlbichl V. Theil, Wiese zu 1,37 Dezm.;

„ 2003, Mühlbichl VII. Theil, Wiese zu 0,76 Dezm.;

„ 2004, Speckwiese, Wiese zu 2,50 Dezm.;

„ 2010⅙, Schnecken, Wiese zu 0,02 Dezm. und

„ 2011⅙, im Spicken, Wiese zu 0,38 Dezm.;

in Summa 15,28 Dezm., mit einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 27⅝ kr., einer einfachen Haussteuer von 7 kr. 2 hl., einem jährlichen Bodenzinse von 26 kr. 2 hl., aus einem Kapitale von 10 fl. 48 kr. und laut notarieller Urkunde vom 9. l. Mts. einem Schätzungswerthe von 7320 fl. Hypothekschulden, ohne Zinsen und Kosten, drei Winkelrechte und eine unverzinsliche Zinsen- und Kostencaution von 250 fl. lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und ist hiezu auf

Montag den 12. Dezember l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in besagtem Anwesen selbst Tagsfahrt anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 u. flgd. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kaufslustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Strichstermine selbst bekannt gegeben werden und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Brandassekuranz-Katasterextrakte, sowie der Hypothekenbuchsauszug liegen mittlerweile in der Kanzlei des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 29. September 1864.

Malor, kgl. Notar.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 15. Oktober 1864. № 86.

Bekanntmachungen der Behörden.

635. praes. 13/10 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des am 26. v. Mts. an dem Kaufmann Alexander Reuthemann in Immenstadt verübten Diebstahls, welcher gemäß Art. 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieses Diebstahls verdächtigen Taglöhner Anton Hof von Petersthal nebst seiner Zuhälterin Theresia Rottach von Einharz in Gemäßheit des Art. 38 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die hiesige Frohnfeste einzuliefern.

Bei dem Vollzuge ist Genannten der vorwürfige Verhaftsbefehl zu verlesen und sind dieselben daran zu erinnern, daß sie sich nach geschehener Einlieferung gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte beschweren können.

Ich ersuche alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden zum Vollzuge des gegenwärtigen Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Personalbeschrieb.

Anton Hof ist 36 bis 40 Jahre alt, von kräftiger, großer Körperstatur, hat blonde Haare, röthlich blonden Schnurrbart, blasse Gesichtsfarbe und ist städtisch gekleidet.

Theresia Rottach ist gleichfalls 36 bis 40 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune gekrauste Kopfhaare, braune Augen, gesunde Gesichtsfarbe und trägt sich bürgerlich gekleidet.

Kempten, den 11. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

656. praes. 8/10 64.

Bekanntmachung.

(Diebstahl im Vergehensgrade zum Schaden des Dienstknechts Christoph Kennerknecht von Wiedemannsdorf.)

Anton Weingart von Schweineburg, kgl. Landgerichts Weiler, ist dahier zur Haft gebracht.

Digitized by Google

Die gegen ihn am 22. v. Mts. erlassene Verhaftverfügung ist hiedurch gegenstandslos geworden.

Kempten, den 6. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

657. praes. 11/10 64.

Bekanntmachung.

(Den entlaufenen 8jährigen Knaben Gregor Hegele von Meitingen betr.)

Hegele Gregor, unehelicher Sohn der taubstummen Josepha Hegele in Meitingen, bei dem Schneidermeister Joseph Reiser daselbst in Verpflegung, entfernte sich aus dessen Haus am 12. Juli ds. Js. Früh 7 Uhr und kam seitdem nicht mehr zurück.

An sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden wird das dienstfreundliche Ansuchen gestellt, über den gegenwärtigen Aufenthalt dieses unten näher beschriebenen Knaben Nachforschungen anstellen und denselben im Betretungsfalle mit gebundener Route hieher instradiren zu lassen.

Wertingen, den 8. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

d. l. e.

Müller, Assessor.

Signalement des Gregor Hegele.

Alter: 8 Jahre, Größe: circa 4½', Haare: weiß auf der linken Stirnseite eine Platte, Nase: stumpf, Augen: blau, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und an den Händen, die Nägel an den Händen abgebissen, Aussprache schnell und still.

Er trug bei seiner Entfernung am Leibe: eine schwarz und braun gestreifte Hose von Sommerzeug, einen Spenser von braunlichem Orleans mit Shwalkragen, ein Gilet von schwarzem Orleans mit einer Reihe von Knöpfen, einen schwarzen Strohhut, einen blau leinenen Schurz.

---

658. praes. 10/10 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des ledigen Webergesellen Joseph Bader von Oberdorf betr.)

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß des am 26. September l. Js. verstorbenen ledigen Webergesellen Joseph Bader von Oberdorf sind

binnen 3 Wochen a dato

dahier anzumelden, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Oberdorf, den 6. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

659. praes. 8/10 64.

Späheverfügung.

(Beschuldigung gegen den Bräuergehilfen Severin Eß von Harthausen in Sigmaringen wegen Diebstahls.)

Ich ersuche, nach dem Aufenthalte des 18 bis 20jährigen Bräuergehilfen Severin Eß sorgfältige Späh zu veranlassen und das Resultat anher mittheilen zu wollen.

Kaufbeuren, den 4. Oktober 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadt- und Landgerichte Kaufbeuren.

Fäßler.

---

660. praes. 11/10 64.

Bekanntmachung.

In Füßen wurde eine mit der kgl. Postexpedition dort-

Digitized by Google

selbst vereinigte Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

München, den 7. Oktober 1863.

Kgl. bayer. Telegraphenamt.

Dyck.

Wisthaler.

---

661. praes. 11/10 64.

Bekanntmachung.

Auf obervormundschaftlich genehmigten Antrag des Vormünders des minderjährigen Erben der Schmiedmeisterswittwe Walburga Wenger von hier wird das zum Nachlasse der Letzteren gehörige Anwesen Hs.-Nr. 15 und 16 Litera B. dahier mit Schmiedstätte, Gemeinderecht und 3 Tgw. 96 Dezm. Acker und Wiesen, zusammen auf 2114 fl. geschätzt, am

Dienstag den 18. ds. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

in der Amtskanzlei des Unterfertigten an den Meistbietenden öffentlich unter den an am Termine bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert.

Oettingen, den 10. Oktober 1864.

Heggelsmüller, kgl. Notar.

---

662. praes. 5/10 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Kempten versteigert der Unterzeichnete am

Mittwoch den 7. Dezember l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Reinhardsried das Wirthschaftsanwesen des Xaver Langenmaier Hs.-Nr. 57 daselbst, bestehend aus dem mit 2800 fl. gegen Brand versicherten Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit Stall und Stadel unter Einem Legschindeldache nebst dem gesondert stehenden gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Pfründehaus mit Hofraum und Wurzgarten zu 0,21 Tgw., dann aus 44,34 Tgw. in der Steuergemeinde Reinhardsried, kgl. Landgerichts Obergünzburg und Rentamts Oberdorf, liegenden Gärten, Aeckern und Wiesen, dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und der realen Tafern- und Bäckergerechtsame, belastet mit 1 fl. 29 kr. 3 hl. einfacher Grund- und 4 kr. 4 hl. Haussteuer, dann 2 fl. 36 kr. 5 hl. Bodenzins zum kgl. Rentamt und 31 kr. 7 hl. zur Ablösungskasse, und geschätzt auf 9726 fl., öffentlich an den Meistbietenden.

In dem Nebengebäude haben zur Zeit 6 Personen das Wohnungsrecht; auch lastet auf dem Anwesen ein Leibgeding im dreijährigen Anschlag zu 60 fl., was übrigens bei der Schätzung berücksichtigt wurde.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98—101 und erfolgt daher der Zuschlag nur, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungsurkunde ꝛc. können auf der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Obergünzburg, den 3. Oktober 1864.

Karl Zengerle, kgl. Notar.

---

663. (a) praes. 7/10 64.

Bekanntmachung.

In Sachen Müller gegen Eberl wegen Forderung versteigere ich im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen das Anwesen des Privatiers Friedrich Eberl von Krumbach, bestehend:

in dem Haus Nr. 15½ an der Günzburger Straße in

Digitized by Google

Krumbach, Pl.-Nr. 1286½, zu 8 Dezm., Holzhütte mit Stall und Waschküche;

2 Tgw. 58 Dezm. Garten, Pl.-Nr. 1286½ und 1252,

6 Dezm. Kraut- und Erdbirnstrangen, Pl.-Nr. 287, 361;

7 Tgw. 5 Dezm. Aeckern, Pl.-Nr. 1645b, 1497ab, 1641bc, 1467, 1004 und 667;

6 Tgw. 49 Dezm. Waldung (ein kleiner Theil davon ist kultivirt), Pl.-Nr. 1637a, 1645a, 5 Tgw. 39 Dezm. Wiesen, Pl.-Nr. 1637b, 1481, 1230, 1231;

Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Die sämmtlichen Grundstücke liegen in der Steuergemeinde Krumbach.

Dieses Anwesen wurde am 14. Juli ds. Js. auf 16,801 fl. geschätzt und ist mit 1 fl. 40 kr. Haus- und 4 fl. 16 kr. Grundsteuersimplum, dann mit 5 fl. 55 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und 1 fl. 6 kr. Roggenbodenzins belastet.

Zu dieser Versteigerung habe ich auf

Montag den 21. November ds. Js.

Vormittags von 9—12 Uhr

in meiner Amtsstube Termin anberaumt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Auszug aus dem rentamtlichen Gefällskataster und die Schätzungsurkunden können bis zum Verkaufstermine in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Krumbach, den 2. Oktober 1864.

Braun, kgl. Notar.

---

664. (b) praes. 27/9 64.

Bekanntmachung.

(Neuburger gegen Wanner wegen Forderung.)

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Schwabmünchen versteigere ich in obengenannter Sache am

Montag den 28. November l. Js.

Nachmittags von 2 bis 3½ Uhr

im Georg Deuringer'schen Gasthause zu Bobingen das Anwesen des Saliterers Mathias Wanner von dort, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 195, Nebengebäude und Hofraum zusammen 43 Dezm., ferner aus 23 Tgw. 72 Dezm. in der Steuergemeinde Bobingen, kgl. Landgerichts und Rentamtsbezirkes Schwabmünchen, liegenden Grundstücken, belastet mit 4 fl. 44 kr. Grundsteuersimplum und 35 fl. 28 kr. 6 hl. Bodenzins zur Staats- und 8 fl. 30 kr. zur Ablösungskasse, sowie aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, das ganze Anwesen laut Urkunde vom 23. ds. Mts. notariell auf 8515 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in §§. 98 bis 101 und erfolgt daher der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Die näheren Kaufbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und in der Zwischenzeit können der rentamtliche Grundsteuerkataster-Auszug, die Schätzungsurkunde u. s. w. zu jeder Zeit auf meinem Amtszimmer dahier eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer und solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, um als Steigerer zugelassen werden zu können.

Schwabmünchen, den 25. September 1864.

Grimm, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 19. Oktober 1864. № 87.

Bekanntmachungen der Behörden.

665. praes. 15/10 64.

Bekanntmachung.

(Concurs der Bauerswittwe Kreszenz Heckelsmüller von Oberzollhaus als Erbin ihres Ehemannes Mich. Heckelsmüller von dort betr.)

Das kgl. Bezirksgericht Kempten hat unterm Heutigen gegen die Bauerswittwe Crescenz Heckelsmüller von Oberzollhaus als Erbin ihres Ehemannes Michael Heckelsmüller von dort die Eröffnung des Universalconcurses erkannt, und werden nunmehr die Edictstage wie folgt, anberaumt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 14. November lfd. Js.

Zimmer Nr. 10.

2) Zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 12. Dezember lfd. Js.

3) Zu den Schlußverhandlungen und zwar:

a) zur Abgabe der Repliken auf

Montag den 9. Januar 1865;

b) zur Abgabe der Dupliken auf

Montag den 6. Februar 1865.

Hiezu werden die Gemeinschuldnerin Crescenz Heckelsmüller und deren Gläubiger, sowie sonstige Betheiligte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Versäumung des ersten Edictstages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der folgenden Edictstage aber den Ausschluß von der betreffenden Prozeßhandlung nach sich ziehen würde.

Hiebei werden die Interessenten auf Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen, wonach es den Gläubigern freisteht, ihre Liquidationen bis zum I. Edictstage schriftlich beim Gantgerichte einzureichen.

Den in gegenwärtiger Gantsache Betheiligten wird übrigens bemerkt, daß das Gantvermögen nach einer bei den Gantakten liegenden notariellen Schätzungsurkunde im Ganzen nur 4336 fl. beträgt, während auf dem schuldnerschen Anwesen die Summe von 5500 fl. ohne Einrechnung der rückständigen Zinsen hypothekarisch versichert ist.

Das in der Behausung der Gemeinschuldnerin vorgefundene Mobiliar ist auf nur 85 fl. geschätzt, so daß wahrscheinlich die Currentgläubiger nicht zum Zuge kommen werden.

Diejenigen Gläubiger, welche am I. Edictstage nicht persönlich bei Gericht erscheinen, werden den am genannten

Digitized by Google

Ediktstage mit der Mehrzahl der Gläubiger zu Stande kommenden Beschlüssen als beistimmend erachtet werden.

Schlüßlich wird noch bekannt gegeben, daß demnächst die Veräußerung der Gantmasse beschäftiget werden wird.

Kempten, den 30. September 1864.

Königliches Bezirksgericht
Der kgl. Director:
Dirrigl.

Schlichtegroll.

---

666. praes. 13/10 64.

Spähverfügung.

In der Nacht vom Sonntag den 26. und Montag den 27. September heur. Js. sind aus dem Schnitt- und Spezereiwaarenladen der Krämersehefrau Maxia Anna Steuer von Niederstaufen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) neun Ellen schwarzgraues Tuch, mittelfeiner Qualität in einem Stück;
2) fünfzehn Ellen, auch sechszehn Ellen grauen, gerippten Sommerburking, gleichfalls in einem Stücke;
3) ein Shawl mit schwarzem Grund, mit bunten Blumen eingewirkt und rother Bordüre, halbwollen;
4) ein kleiner, schwarzer, wollener Spenser für einen zwölfjährigen Jungen, roth eingefaßt an Aermel und Kragen, sämmtliche Gegenstände sind neu.

Ich ersuche um Spähe nach dem zur Zeit unbekannten Thäter und den Ablaten, sowie um Mittheilung sachdienlicher Erhebungen.

Kempten, den 8. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

667. praes. 13/10 64.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Anton Mayer von Untermeitingen, welcher zu öfteren Malen wegen Bettels und Landstreicherei abgestraft wurde, ist wegen gleichem Reate auch im April 1864 und am 5. l. Mts. abgestraft worden; im Hinblick auf Artikel 90 des Polizei-Strafgesetzbuches werden sämmtliche Gerichte ersucht, im Falle des Wiederbetretens desselben auf dem Bettel oder Landstreicherei die Zulässigkeit der Verwahrung desselben in einer Polizeianstalt auszusprechen.

Augsburg, den 10. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Leoprechting.

---

668. praes. 13/10 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Söldners und Handelsmanns Kaspar Schuster von Hasenhofen betr.)

Nachdem der Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 7. Juni l. Js. auf Ganteröffnung gegen den Krämer Kaspar Schuster von Hasenhofen die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiermit im Auftrage dieses Gerichtes die gesetzlichen Edictstage, wie folgt, festgesetzt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch, den 30. November l. Js.
2) Zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch, den 28. Dezember l. Js.
3) Zu den beiderseitigen Schlußverhandlungen auf
Mittwoch, den 25. Januar 1865,
jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hierzu werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des Kaspar Schuster unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Edictstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen

Digitized by Google

Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur gesetzlichen Folge habe.

Dabei wird bekannt gegeben, daß nach dem von dem kgl. Notar Bader von Burgau aufgenommenen und bei den Akten befindlichen Inventar vom 26. September 1863 die Aktivmasse des Kaspar Schuster sich auf 2526 fl. 43 kr., darunter 2491 fl. Werth der Immobilien, berechnet, während nach Ausweis der bezirksgerichtlichen Akten der Schuldenstand auf 13762 fl. 47 kr. und darunter 6930 fl. 48 kr. Hypothekschulden, sich beläuft, so daß sich jetzt schon eine Ueberschuldung von 11236 fl. 4 kr. herausgestellt hat.

Das Gantinventar liegt den Gläubigen zur Einsicht bei Gericht offen, und sind allenfallsige Erinnerungen gegen die Schätzung des Immobiliarvermögens binnen acht Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Bei der vorhandenen, bedeutenden Ueberschuldung werden übrigens schon jetzt die Currentgläubiger, im Falle sie das Concursverfahren fortsetzen wollen, auf §. 31 bis 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 aufmerksam gemacht, wornach sie zu einem angemessenen Kostenvorschusse verpflichtet wären.

Der 1. Edictstag wird zugleich auch zu einem Versuche, diese Gantsache gütlich beizulegen, sowie zur Beschlußfassung über die Gantmasse selbst durch die anwesenden Gläubiger benützt werden, und werden diejenigen Gläubiger, die sich hierüber nicht besonders erklären, den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen, gleichberechtigten Gläubiger beistimmend erachtet werden.

Schließlich werden alle diejenigen, welche dem Gantirer Kaspar Schuster noch etwas schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an den Gemeinschuldner zu berichtigen, sondern bei Gericht zu erlegen.

Burgau, den 8. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Beck, Landrichter.

---

669. (c) praes. 13/10. 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Hausmeisters Abraham Löw (Lämle) von Buttenhausen, dann Fischach betr.)

Wer immer an den Nachlaß des Abraham Löw (Lämle) von Buttenhausen, der Hausmeister in Augsburg war und am 4. Febr. 1836 in Fischach mit Tod abging, Ansprüche machen will, hat solche

binnen 4 Wochen von heute an

hierorts anzumelden, widrigenfalls dessen jüngst bekannt gewordener Rücklaß von 100 fl. unter die bekannten Erben vertheilt werden wird.

Zusmarshausen, den 2. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

---

670. praes. 15/10 64.

Bekanntmachung.

(Verschollenheit des Ottmar Waitzinger von Bibi betr.)

Nachdem sich innerhalb der unterm 5. April l. Js. festgesetzten 6 monatlichen Frist weder der vermißte Ottmar Waitzinger von Bibi noch eine rechtmäßige Descendenz desselben zur Empfangnahme seines Vermögens gemeldet hat, so wird Ottmar Waitzinger hiedurch als todt und ohne gesetzliche Descendenten verstorben erklärt, und soll sein Vermögen an seine nächsten Erben ohne Kaution hinausgegeben werden.

Neu-Ulm, den 8. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Graf, Landrichter.

Digitized by Google

671. praes. 16/10 64.

Bekanntmachung.

Zufolge Gerichts-Beschlusses wurde auf Antrag des Gläubiger-Ausschusses die Versteigerung des zum Gute Heiligsheim gehörigen Inventars bis nach rechtskräftigem Zuschlag der Immobilien sistirt, weshalb die auf den 25. Oktober 1864 anberaumte Mobiliar-Versteigerung unterbleibt.

Donauwörth, den 10. Oktober 1864.

Heinrich, kgl. Notar.

---

672. (b) praes. 26/9 64.

Bekanntmachung.

(Wintergerst und Lang gegen Immler pcto. deb. betr.)

In den beim kgl. Bezirksgerichte Kempten und resp. kgl. Landgerichte Sonthofen anhängigen beiden Streitsachen rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des kgl. Landgerichts Sonthofen das Anwesen des Müllermeisters Johann Georg Immler und seiner Ehefrau Katharina, geborene Höß, Hs.-Nr. 3 in Reichen, Gemeinde Rettenberg, königl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 498½, bestehend aus:

Pl.-Nr. 2375, Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum sammt realer Müllergerechtigkeit, wovon die Gebäulichkeiten mit 3000 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,42 Dezm.;

„ 2382, Bointele beim Stein, Garten zu 0,14 Dezm.,

„ 2383, neben dem Haus, Garten zu 0,11 Dezm., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

Pl.-Nr. 2619, im Wald, Waldung zu 1,23 Dezm.,

„ 1533, auf der Brach, Wiese zu 0,48 Dezm.,

„ 2401, im Anger, II. Theil, Acker zu 1,08 Dezm.,

„ 2403, im Anger, I. Theil, Acker zu 0,44 Dezm.,

Pl.-Nr. 2440, Kälbergern, Acker zu 1,04 Dezm.,

„ 2454, Bachtel, Waldung zu 0,97 Dezm.,

„ 1524, Wank, Wiese zu 1,43 Dezm.,

Pl.-Nr. 1524½, detto zu 1,05 Dezm.,

„ 2381½, Garten zu 0,06 Dezm., endlich

„ 2400, Krautgarten im Anger zu 0,17 Dezm.;

(letztere Parzelle erst durch notariellen Kaufvertrag vom 14. ds. Mts. eigenthümlich erworben), in Summa 8,57 Dezm., mit einem Grundsteuersimplum von 51 kr., einer einfachen Hausteuer von 12⁵/₁₀ kr. und laut notarieller Urkunde vom 11. August l. Js. einem Schätzungswerthe von 6124 fl., worauf weder Bodenzinse noch Winkel- oder Wohnungsrechte, wohl aber 3761 fl. Hypothekschulden (ohne Einrechnung der Zinsen) nebst 300 fl. Zinsen- und Kostencautionen lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und ist hiezu auf

Montag den 28. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in dem zu verkaufenden Anwesen selbst Tagsfahrt anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und flgde. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kauflustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Brandassekuranz-Katasterextrakte, sowie der Hypothekenbuchs-Auszug liegen mittlerweile in der Kanzlei des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 20. September 1864.

Maier, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 26. Oktober 1864. № 89.

Bekanntmachungen der Behörden.

673. praes. 24/10 64.

Bekanntmachung.

In der Gant über den Nachlaß des Krämers Johann Stärkle von Opfenbach, kgl. Landgerichts Weiler, wird den Betheiligten eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom 12. l. Mts. am 10. November l. Js. an die Gerichtstafel angeheftet wird.

Kempten, den 11. Oktober 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

---

674. praes. 13/10 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der zum Schaden des Alois Fink in Böserscheidegg und Joseph Kimmerle in Kellmünz verübten nach Art. 282 Ziffer 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 als Vergehen strafbaren Diebstähle, den derselben dringend verdächtigen ledigen, dem Vagiren ergebenen Schmiedgesellen Georg Braunmüller von Memmingen auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom Jahre 1861 unter Bekanntgabe dieses Verhaftsbefehls und Belehrung über das ihm zustehende Beschwerderecht zu verhaften und in das diesgerichtliche Untersuchungsgefängniß einzuliefern.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 13. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

Digitized by Google

675. praes. 21/10 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Verbrechens des Diebstahls zum Schaden des Kaufmanns Alexander Reuthemann in Immenstadt betr.)

Joseph Hof von Bitterlis, Gemeinde Vorderburg — nicht Petersthal — nebst seiner Buhlerin Theresia Rodtach von Unterreinharz sind zur Haft gebracht, wodurch der am 11. ds. Mts. gegen dieselben erlassene Verhaftsbefehl seine Erledigung gefunden hat.

Kempten, den 15. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

676. praes. 22/10 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung wegen Vergehens der strafbaren Vorenthaltung fremden Eigenthums.)

Am 13. v. Mts. fuhr der Pfarrer Benedikt Frey von Hochdorf, kgl. Landgerichts Friedberg, mit dem Postzuge von Augsburg hieher in einem Coupé III. Klasse und ließ beim Aussteigen dahier seine schwarzlederne Brieftasche entweder auf der Bank im Coupé liegen oder verlor dieselbe beim Aussteigen, ohne bisher wieder in deren Besitz zu gelangen.

In der Brieftasche befanden sich drei bayer. Hundertguldenbanknoten und ein am 1. August l. Js. verfallener Zinscoupons zu 4 fl. Nr. Cass. 4183 Cat.-Nr. 10554, sowie eine Visitenkarte.

Ich ersuche um Späh nach dem unredlichen Inhaber dieser Gegenstände, sowie um Mittheilung jedes sachdienlichen Resultates davon.

Kempten, den 17. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kusner.

---

677. praes. 19/10 64.

Bekanntmachung.

Johann Geretshuber, Kaminkehrer und Maurergeselle, Sohn des Maurers Joseph Geretshuber von Oberelchingen, hat sich am 24. Juli l. Js. aus seiner Heimath entfernt und ist sein dermaliger Aufenthaltsort gänzlich unbekannt.

Auf Antrag seiner Eltern ergeht nun auf diesem Wege an sämmtliche Polizeibehörden das ergebenste Ansinnen, gefällige sachgemäße Mittheilung für den Fall anher zu machen, daß ihnen über des Genannten gegenwärtigen Aufenthaltsort etwas bekannt werden sollte.

Signalement.

Johann Geretshuber ist 20 Jahre alt, 5′ 10″ groß, kräftiger Statur, hat blonde Haare, keinen Bart, der mittlere Finger seiner rechten Hand ist in Folge der Wurmkrankheit, die er an demselben hatte, verkürzt stumpf, der Nagel an ihm aber nach einwärts gebogen, was als besonderes Kennzeichen dienen dürfte.

Zur Zeit seiner Entfernung trug derselbe am Leibe ein leinenes Hemd, Hosen aus weißlich grauem baumwollenen Sommerzeug, einen Spenser aus grauem Trilch ohne Futter, eine kurze blaue Blouse, eine alte österreichische Soldatenmütze und bereits als schadhaft ausgeflickte alte Halbstiefel.

Neu-Ulm, den 6. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Müller.

---

678. praes. 22/10 64.

Bekanntmachung.

Dem Handlungscommis Andreas Allmann aus Zusamzell ist in der vergangenen Nacht dahier außer seinen Kleidungsstücken und einem Notizbuche mit Briefen auch sein Urlaubspaß des kgl. 12. Infanterieregiments „König Otto von Griechenland" d. d. Lindau 10. Juni 1864 ent-

Digitized by Google

wendet worden, wovon zur Verhütung des Mißbrauches von dieser Urkunde Kenntniß gegeben wird.

Zusmarshausen, den 22. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann abw.:

Gebhardt, Assessor.

---

679. praes. 22/10 64.

Auswanderung.

(Auswanderungsgesuch des Franz Xaver Höbel von Oberdorf betr.)

Der ledige Söldnerssohn Franz Xaver Höbel von Oberdorf beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß allenfallsige Forderungen

binnen 14 Tagen von heute an

gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Oberdorf, den 19. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Koneberg.

---

680. praes. 22/10 64.

Edictal-Citation.

(Ettenreich gegen Fischer p. pat. et alim. betr.)

In rubricirter Streitsache wird der Beklagte Alois Fischer, Dienstknecht von Bergen, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, sich auf die von der ledigen Dienstmagd Katharina Ettenreich von Hesselohe und deren Kindscuratel wegen Vaterschaft und Kindsalimentation wider ihn am 12./24. September l. Js. hierorts eingereichte Klage, deren Duplikat zur seiner Einsicht und Empfangnahme bei

hiesigem Gerichte bereit liegt, innerhalb einer unerstrecklichen Frist von

8 Wochen

dahier um so gewisser zu erklären, als nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Ausschlußfrist die Klage für abgeleugnet erachtet und Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen werden würde.

Innerhalb gleicher Präclusivfrist hat der Beklagte einen Insinuationsmandatar hierorts zu benennen, widrigenfalls alle künftigen in fraglicher Streitsache erlassenen Dekrete lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und so als ihm rite zugestellt erachtet werden.

Neuburg, den 5. Oktober 1864.

Kgl. Bayer. Stadt- und Landgericht.

Kummer.

---

681. praes. 16/10 64.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an den Nachlaß des zu Himmelstadt, kgl. Landgerichts Karlstadt, verlebten Fuhrwesenssoldaten Maier Frank von Schanden, sind

Montag den 7. November lfd. Js.
Vormittags 8 Uhr

hierorts geltend zumachen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Masse eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden wird.

Brückenau, am 7. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Krämer, Landrichter.

Rein, Assessor.

Digitized by Google

682. praes. 20/10 64.

Ediktalladung.

(Verschollenheit des Franz Fidel und Bernhard Ivo Hagspiel von Eckarts betreffend.)

Die Bauerssöhne Franz Fidel Hagspiel, geboren den 2. Oktober 1789 und Bernhard Ivo Hagspiel, geboren den 27. Oktober 1793, von Eckarts werden seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf gestellten Antrag ergeht an die genannten Brüder oder deren allenfallsige Descendenz die Aufforderung,

innerhalb 3 Monaten a dato

sich entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten hierorts zu melden, widrigenfalls die Gebrüder Hagspiel als todt erklärt und ihr in 157 fl. 20 kr. bestehendes Vermögen an die nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet würde.

Immenstadt, den 19. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

683. praes. 17/10 64.

Bekanntmachung.

Am 10. Oktober l. Js. wurde aus der unverschlossenen Hausflur eines Wohnhauses zu Amberg ein Paar sog. Halbstiefel von Kalbleder, deren Sohlen mit Nägeln beschlagen waren, im Werthe von 5 fl. entwendet.

Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Burschen, welcher zur kritischen Zeit in dem Hause, aus dem die Stiefel entwendet wurden, bettelte.

Dieser Bursche war ungefähr 26 Jahre alt, mit einer grauen Joppe, Beinkleidern von gleicher Farbe und einem grauen Hute bekleidet und trug einen gelbledernen Reiseranzen und einen Regenschirm bei sich.

Ich ersuche, Späße nach dem entwendeten Gegenstande und dem Thäter einzuleiten und das Resultat mir bekannt zu geben.

Türkheim, den 15. Oktober 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

684. praes. 20/10 64.

Bekanntmachung.

Der ledige Kellner Johann Melchior Reiger von Nördlingen will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind daher

inner 14 Tagen a dato

um so sicherer hierorts zu liquidiren, als später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Nördlingen, den 10. Oktober 1864.

Stadt-Magistrat.

Bauer.

---

685. praes. 15/10 64.

Bekanntmachung.

Nachdem der am 13. Juli l. Js. entsprungene Polizeidetent Michael Krug von Grillheim aufgegriffen und wieder eingeliefert wurde, so wird die diesamtliche Spähverfügung vom 13. Juli 1864 zurückgenommen.

Rebdorf, den 11. Oktober 1864.

Kgl. Verwaltung der Polizeianstalt.

Ehrensberger.

---

686. praes. 17/10 64.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete verkauft aus Auftrag des kgl. Land-

Digitized by Google

gerichts Burgau im Wege öffentlicher Zwangsversteigerung das Anwesen, das der Händler Michael Mühlbacher von Großanhausen dortselbst unter Nr. 1/3 besitzt, und bestimmt hiezu Termin auf

Donnerstag den 1. Dezember l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

in dem Gasthause zu Großanhausen.

Das Anwesen besteht aus den nachstehend beschriebenen Liegenschaften in der Steuergemeinde Großanhausen:

Pl.-Nr. 464a, Wohnhaus und Stall, 2 Dezm., gewerthet auf 460 fl.;
„ 464b, Wiese im Riedle, 15 Dezm., gewerthet auf 75 fl.;
„ 463, Wiese allda, 17 Dezm., gewerthet auf 80 fl.;
„ 291, Krautstrangen, 5 Dezm., gewerthet auf 15 fl.;
„ 352 1/4, Acker am vordern Wannenberg, 50 Dezm., gewerthet auf 100 fl.

Die aufgeführten Werthsansätze sind das Ergebniß notarieller Schätzung vom 14. l. Mts.

Dem Versteigerungsverfahren werden die einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes sowie des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 zu Grunde gelegt.

Nähere Bedingungen werden im Versteigerungstermin selbst bekannt gegeben.

Burgau, den 15. Oktober 1864

Bader, kgl. Notar.

---

687. praes. 21/10 64.

Bekanntmachung.

(L. A. Fuchs gegen Gebhard p. deb. betreffend.)

Im Auftrage des königl. Landgerichts Wertingen versteigere ich

Donnerstag den 10. November 1864
Mittags 1 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Ellgau die dem Anton Gebhard in Nordendorf gehörigen und in der Steuergemeinde Ellgau gelegenen Grundstücke:

Pl.-Nr. 1332a, Lettengrüblemahd zu 5 Tgw. 77 Dezm., auf 389 fl. 54 kr. gewerthet, und
Pl.-Nr. 1333b, zu 4 Tgw. 43 Dezm., gewerthet auf 420 fl.

öffentlich gegen Baarzahlung an den Meistbietenden.

Hiebei werden die Grundstücke zusammen wie einzeln ausgeboten und je nach dem größeren Erlöse jedoch immer nur, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird, zugeschlagen werden.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 bis 102 der Novelle vom Jahre 1837 bei der Versteigerung in Anwendung.

Donauwörth, den 17. Oktober 1864.

Heinrich, kgl. Notar.

---

688. praes. 21/10 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Donauwörth setze ich zur erstmaligen Zwangsversteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 18 des Söldners Joseph Scherle in Graisbach Termin auf

Freitag den 16. Dezember l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im untern Gasthause zu Graisbach an.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhause mit Nebengebäuden auf 0,6 Tgw., ganzem Gemeinderechte und 5,58 Tgw. Aecker und Wiesen, und hat einen Gesammtschätzungswerth von 2261 fl.

Der Verkauf erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, sohin der Hinschlag des Anwesens nur bei Erreichung des Schätzungswerthes.

Digitized by Google

Mit unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die näheren Verkaufsbedingungen, welche unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, dann Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können in meiner Amtsstube jederzeit eingesehen werden.

Monheim, den 17. Oktober 1864.

Schneider, kgl. Notar.

---

689. (a) praes. $^{22}/_{10}$ 64.

Anwesens-Verkauf.

(Neuburger gegen Wanner wegen Forderung.)

Unter Bezugnahme auf meine in nebenbezeichneter Sache unterm 25. September l. Js. erlassene Bekanntmachung bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem für das Mathias Wanner'sche Anwesen Hs.-Nr. 195 zu Bobingen verschiedene Hypothekenfolien bestehen, das kgl. Landgericht Schwabmünchen unterm 27. v. Mts. den Verkauf jedes einzelnen Objektes oder der zu einem einzigen Hypothekfolium gehörigen Grundstücke mit einander angeordnet hat.

Demnach versteigere ich am

Montag den 28. November l. Js.

Nachmittags von $1^1/_2$ bis $3^1/_2$ Uhr

im Georg Deuringer'schen Gasthause zu Bobingen das Anwesen des Salitterers Mathias Wanner, welches nebst dem Wohnhause Nr. 195, Nebengebäude, Hofraum, 24 Tgw. 15 Dezm. in der Steuergemeinde Bobingen, kgl. Landgerichts und Rentamtsbezirks Schwabmünchen liegenden Grundstücken und dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen besteht und am 23. v. Mts. notariell auf 8515 fl. geschätzt wurde, nicht im Ganzen, sondern die einzelnen Objekte, so daß zuerst Pl.-Nr. 201a Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 43 Dezm., sodann Pl.-Nr. 201b Garten zu 57 Dezm., hierauf die übrigen 22 einzelnen Objekte und zuletzt das Gemeinderecht ausgerufen und verkauft werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in §§. 98 bis 101, und es erfolgt daher der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn für jedes Objekt der betreffende Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer und solche bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich, um als Steigerer zugelassen zu werden, über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Der rentamtliche Grundsteuer-Katasterauszug, der Gefällskataster, die Schätzungsurkunde u. s. w. können in der Zwischenzeit auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Schwabmünchen, den 18. Oktober 1864.

Grimm, kgl. Notar.

---

690. praes. $^{22}/_{10}$ 64.

Anwesens-Verkauf.

Im Vollzuge des Beschlusses des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 16. v. Mts. in Sachen Schwarz gegen Grasberger wegen Forderung wird unter meiner Leitung

I. am Mittwoch den 28. Dezember h. Js.

das Anwesen des Lorenz Grasberger Hs.-Nr. 72 in Pfersee, bestehend aus

Pl.-Nr. 100, Wohnhaus, Hofraum und Wurzgärtchen zu 0,08 Dezm.,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

Pl.-Nr. 560, Krautgarten zu 0,03 Dezm.,

Pl.-Nr. $172^1/_2$, Badanger Wiese zu 0,98 Dezm.,

Pl.-Nr. $172^1/_3$, Wurzgarten zu 0,01 Dezm.,

gelegen in der Steuergemeinde Pfersee, königl. Landgerichts Augsburg, und notariell auf 2003 fl. geschätzt;

Digitized by Google

II. am Donnerstag den 29. Dezember h. Js. das Anwesen des Lorenz Grasberger und seiner Ehefrau Ottilie Hs.-Nr. 19 in Deuringen, bestehend aus

Pl.-Nr. 6a, Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 0,22 Dezm.,

Pl.-Nr. 6b, Wurzgarten zu 0,03 Dezm.,

Pl.-Nr. 72, 73 und 74, Kapellenangerwiesen zu 4 Tgw. 11 Dezm.,

gelegen in der Steuergemeinde Deuringen, kgl. Landgerichts Augsburg, und notariell auf 2700 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Die Versteigerung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem zu versteigernden Wohnhause selbst.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und flgd. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Steigerungslustige, welche ich nicht kenne, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und aus dem Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde können jederzeit auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Die Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. Oktober 1864.

Paur, kgl. Notar.

---

691. praes. 29/10 64.

Anwesens-Verkauf.

Im Vollzuge der Verfügung des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 19. v. Mts. in Sachen Brodhuber gegen Schundtner wegen Forderung wird unter meiner Leitung das Anwesen der Wagnerseheleute Johann und Kreszenz Schundtner Hs.-Nr. 393 Lit. C. dahier in eben diesem Hause am

Donnerstag den 22. Dezember h. Js.
Vormittags 9 Uhr

an den Meistbietenden versteigert.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhause mit Plätzle (Gärtchen) zu 2 Dezm. an der untern Schlossermauer; das Wohnhaus enthält zu ebener Erde drei Holzlagen, im ersten Stockwerk eine Wohnung mit einem heizbaren, einem unheizbaren Zimmer und einer Küche; im zweiten Stockwerk eine Wohnung mit einem heizbaren, zwei unheizbaren Zimmern und einer Küche; im Aufbau eine Wohnung mit einem heizbaren, einem unheizbaren Zimmer, einer Küche und einer Holzlage, worüber noch ein heizbares Zimmer.

Das Haus ist massiv gebaut, und befindet sich in gut baulichem Zustande.

Auf diesem Anwesen ruhen außer den gewöhnlichen Abgaben 17 kr. 2 hl. jährlicher Bodenzins zur Ablösungskassa und 1 fl. 30 kr. Grundzins zur Stadtkämmerei.

Dasselbe wurde am 11. ds. Mts. auf 4000 fl. geschätzt.

Die darauf versicherten Kapitalien betragen 3085 fl.

Das Steigerungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 96, 97, 98, 104—107 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Steigerer, welche ich nicht kenne, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Schätzungsurkunde, Auszüge aus den öffentlichen Büchern und die Steigerungsbedingungen können jederzeit auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Augsburg, den 17. Oktober 1864.

Paur, kgl. Notar.

Digitized by Google

692. praes. 23/10 64.

Versteigerung.

(Greif Sylvest und Karoline gegen Geisenhof Joseph und Anna Maria wegen Forderung.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Kempten verkaufe ich

Donnerstag den 1. Dezember
Vormittags 11 Uhr

bei Badwirth Haggenmüller in Rottach die Herberge Hs.-Nr. 26a auf der hinteren Rottach, Gemeinde St. Lorenz im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden.

Diese Herberge besteht nach dem Grundsteuerkataster des kgl. Rentamts Kempten und der Steuergemeinde St. Lorenz unter Plannummer 1825 zu 2 Dezimalen Flächenantheil aus Hausgang, Wohnstube, Kammern und Holzlege zu ebener Erde, dann den Gärten Plannummern 1829, 1830 und 1832 mit 5 Dezimalen Flächeninhalt, belastet mit einem jährlichen Gefällbodenzins von 48 kr. 2 hl. dann 1 kr. 2 pf. einfacher Haus- und 12/10 kr. einfacher Grundsteuer und wurde am 10. ds. Mts. auf 740 fl. gewerthet.

Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die Kaufsbedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer haben sich durch amtliche Atteste über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kempten, den 20. Oktober 1864.

Lang, kgl. Notar.

---

693. praes. 24/10 64.

Versteigerung.

Der unterfertigte kgl. Notar verkauft im Auftrage des kgl. Landgerichts Burgau in öffentlicher Zwangsversteigerung das Anwesen des Hafners Anton Schick, Hs.-Nr. 18 in Oberknöringen und bestimmt hiezu Termin auf

Freitag den 9. Dezember lfd. Js.
Nachmittags 1 Uhr

in dem Gasthause zu Oberknöringen.

Das zum Verkauf bestimmte Anwesen besteht aus folgenden Liegenschaften in der Steuergemeinde Burgau, welche am 19. lfd. Mts. notariell eingewerthet worden sind, wie zu den einzelnen Objekten aufgeführet ist:

Pl.-Nr. 5834, Wohnhaus und Stall unter einem Dach 1 Dezim. mit halbem Nutzantheil an den unvertheilten Besitzungen der Gemeinde Oberknöringen, eingewerthet auf 900 fl.;

Pl.-Nr. 827, Acker in den obern Gemeindetheilen 35 Dezim., Bodenzins zum Staat mit 1 kr. 4 hl., gewerthet auf 140 fl.;

Pl.-Nr. 3680, Krautgarten beim Zollhaus 5 Dezim., gewerthet auf 20 fl.;

Pl.-Nr. 3765, Wiese im untern Ried 17 Dezim., gewerthet auf 51 fl.;

Pl.-Nr. 1245, Acker in den Gschladbeinen 27 Dezim., Bodenzins zur Ablösungskasse mit 17 kr. 4 hl., gewerthet auf 81 fl.;

Pl.-Nr. 3844 1/3, Wiese im Nordried 14 Dezim., gewerthet auf 35 fl.;

Pl.-Nr. 4154 1/2, Wiese allda 72 Dezim., gewerthet auf 180 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes, sowie des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Die näheren Bedingungen kommen im Versteigerungstermine zur Bekanntgabe.

Burgau, den 21. Oktober 1864.

Bader, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 29. Oktober 1864. № 90.

Bekanntmachungen der Behörden.

694. praes. 25/10 64.

Ediktal-Citation.

(Gant des Packträgerinstituts-Inhabers Franz Joseph Wipper in Kempten betreffend.)

Nachdem sich der Packträgerinstituts-Inhaber Franz Joseph Wipper in Kempten für insolvent erklärt hat und aus dem hergestellten Inventare hervorgeht, daß die Passiva den vorhandenen Vermögensstand übersteigen, somit Ueberschuldung vorliegt, wurde die Eröffnung des Universalconcurses gegen Franz Joseph Wipper beschlossen, und werden demnach die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 28. November 1864
Vormittags 9 Uhr;
2) zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf
Mittwoch den 28. Dezember 1864
Vormittags 9 Uhr;
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
a) zur Abgabe etwaiger Repliken auf
Montag den 30. Januar 1865
Vormittags 9 Uhr;
b) zur Abgabe etwaiger Dupliken
auf denselben Kalendertag
Nachmittags 3 Uhr

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 12.

Sämmtliche Gläubiger und Interessenten, sowie beziehungsweise der Gemeinschuldner, werden daher aufgefordert, die sie treffenden Handlungen am obigen Termine entweder persönlich, oder durch Einreichung schriftlicher Recesse, welche jedoch längstens bis zum Schlusse des betreffenden Kalendertages in den dießgerichtlichen Einlauf gelangt sein müssen, vorzunehmen und hat die Verabsäumung des I. Ediktstages den gänzlichen Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, für die übrigen Ediktstage den Ausschluß mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge.

Alle auswärtigen Gläubiger haben zugleich bis zum I. Ediktstage einen Insinuationsmandatar, jedoch mit Aus-

Digitized by Google

schluß der in diesem Verfahren hiezu nicht geeigneten kgl. Post, für sich hierorts zu bestellen und namhaft zu machen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen an sie an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiedurch für richtig zugestellt betrachtet werden würden.

An alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner etwas schulden, oder von demselben etwas in Händen haben, ergeht die Aufforderung, hievon bei Vermeidung des Doppelersatzes nichts mehr an denselben zu bezahlen oder zu verabfolgen, sondern solches vorbehaltlich etwaiger Rechte an das Concursgericht abzuliefern.

Am I. Ediktstage wird auch der Versuch zur Erledigung dieser Concurssache im Vergleichswege gemacht und Beschluß über Bildung und Verwerthung der Massa gefaßt werden.

Die nicht erscheinenden Gläubiger werden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet.

Nach den bisherigen Erhebungen beläuft sich die Gesammtaktivmassa und zwar:

a)	an Immobilien auf	1875 fl. — kr.
b)	an Mobilien auf . . . . . wobei jedoch bemerkt wird, daß hievon Effekten im Betrage zu 167 fl. 11 kr. an den Buchhalter Brack, des Gantirers, und solche im Betrage zu 332 fl. an den Privatier Ziegerer dahier veräußert sein sollen;	576 fl. 43 kr.
c)	an Aktivausständen auf . . . . wovon jedoch die bei dem Stadtmagistrate dahier hinterlegte Caution zu 500 fl. gleichfalls dem Joseph Brack eingewiesen sein soll.	1700 fl. — kr.
	In Summa auf	4151 fl. 43 kr.

Der gesammte Schuldenstand beträgt:

a)	an Hypothekschulden mit Zinsen . .	2577 fl. — kr.
b)	an Currentschulden	1700 fl. 21 kr.
	Summa	4277 fl. 21 kr.

Allenfallsige Erinnerungen gegen das hierorts zur Einsicht bereit liegende Inventar sind bis zum I. Ediktstage bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Kempten, den 11. Oktober 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

Dirrigl.

Kistler.

---

695. praes. $^{24}/_{10}$ 64.

Späheverfügung.

In der Nacht vom Montag den 26. auf Dienstag den 27. September h. Js. sind mittelst Einbruches und Einsteigens nachbeschriebene Gelder und Effekten aus der an der Hauptstraße in Immenstadt gelegenen Wohnung des Kaufmanns Alexander Reuthemann dortselbst entwendet worden:

1) 450—470 fl., bestehend in einer fünfzig Guldenbanknote, einer preußischen Banknote zu 25 Thaler, einer Banknote zu 5 Thaler, das Meiste in 10 fl.-Banknoten, auch 5 fl.-Banknoten, meistens ausgestellt von der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München, ferner auch Württemberg'sche und Frankfurter Banknoten. An Silbergeld wurde lediglich entwendet in zwei Guldenstücken (Marienthaler), in Preußenthalern und Guldenstücken.

   Alle diese Banknoten und das Silbergeld von zusammen circa 470 fl. befanden sich in einem noch ziemlich neuen mit bunten Perlen gestickten Tabaksbeutel, vorstellend einen Jäger und einen Hund;

2) eine schwere goldene Broche mit einer Photographie einen Herrn vorstellend mit Schnurr- und Knebelbart;

3) eine goldene Broche von ovaler Form, ein Laub bildend, in der Mitte mit rothen Steinchen;

4) ein Halscollier von schwarzem Sammt mit goldener Schließe in Form eines Vierecks;

Digitized by Google

5) eine Haarschnur mit goldener Schließe und Einfassung;
6) sechs Paar weiße Frauenstrümpfe von Baumwolle mit W. und F. eingemerkt (roth), theils auch in Perlen;
7) drei Shawls, ein achteckiger s. g. türkischer Shawl mit schwarzem Grund und bunten Blumen;
8) ein achteckiger, grauwollener Shawl mit weißen und schwarzen Streifen, ganz gut erhalten;
9) ein viereckiger Sommershawl von Art Thibet, mit grauweißem Grund und buntem Laub;
10) eine schwer goldene Sackuhr mit glattem Gehäuse, gewölbtem Glase, römischen Ziffern, mit gekräuseltem Rande von massivem Gehalte, nicht groß, von älterer Façon, ohne Kette und Uhrschlüssel. Innen auf dem Uhrwerk ist eingravirt: „Xaver Mahler von Staufen" vorne auf dem weißen Zifferblatte aufziehbar;
11) ein Stück Burkingtuch von grau- und dunkellilafarbigem Grunde in feinen Streifen vermischt, von feiner Qualität;
12) Reste von feinem schwarzen, feinem dunkelgrünen und etwas gröberen grünem Tuche.

Diese Tuchreste haben kein besonderes Merkzeichen.

Sechs oder sieben Stück Herrenschlips, theilweise von braunem Grunde mit türkischrothen Palmen, theils von rothem Grund mit bunten Palmen, feiner Thibetstoff;
13) drei schwarzseidene Manteletts mit Perlenausputz von ganz großem Umfange;
14) sechs Stück große feine schwarzwollene Shawls, am Saum theils mit matten, theils mit Glanzstreifen und mit Fransen am Saum;
15) zwei baumwollene große Shawls mit breiten Violetstreifen;
16) drei halbwollene Unterröcke von grauem Grunde und verschiedenen bunten Streifen, hochrothen und neurothen;
17) eine dunkelgraue Joppe mit liegendem Kragen und grüner Einfassung mit Jägerknöpfen;

18) zwei graue Joppen von aufgeworfenem Tuche mit stehendem grünen Kragen, grüner Einfassung und Jägerknöpfen;
19) eine schwarzgraue Joppe mit liegendem Kragen und schwarzen Knöpfen;
20) ein Paar Hosen von feinem schwarzen Tuche;
21) zwei Hosen von schwarzgrauer Farbe, Tuchstoffe;
22) ein Shirting 50 bis 60 Ellen.

Ich ersuche um Spähe nach dem zur Zeit unbekannten Diebe und den Ablaten, sowie um unverzügliche Mittheilung relevanter Erhebungen.

Kempten, den 17. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

696. praes. $^{27}/_{10}$ 64.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Kundgabe des Aufenthaltsortes der Franziska Hummel von Bühl, Gerichts Günzburg a/D.

Kempten, den 22. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

697. praes. $^{25}/_{10}$ 64.

Bekanntmachung.

Die ledige 34jährige Dienstmagd Josepha Groll von Malhingen, welche unterm 11. Februar 1864 wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt und am 5. September l. Js. aus der Gefangenanstalt Wasserburg wegen vorgerückter Schwangerschaft entlassen wurde, hat sich von Malhingen, wo sie unter Polizeiaufsicht gehalten ward, am 12. September entfernt, und streunt seitdem legitimationslos im Lande herum.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher er-

Digitized by Google

sucht, nach der ꝛc. Groll spähen zu lassen und dieselbe im Betretungsfalle an das unterfertigte Bezirksamt abzuliefern.

Nördlingen, den 18. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann abw.:

Auer, Assessor.

---

698. (b) praes. 15/10 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Hausmeisters Abraham Löw (Lämle) von Buttenhausen, dann Fischach betr.)

Wer immer an den Nachlaß des Abraham Löw (Lämle) von Buttenhausen, der Hausmeister in Augsburg war und am 4. Febr. 1836 in Fischach mit Tod abging, Ansprüche machen will, hat solche

binnen 4 Wochen von heute an

hierorts anzumelden, widrigenfalls dessen jüngst bekannt gewordener Rücklaß von 100 fl. unter die bekannten Erben vertheilt werden wird.

Zusmarshausen, den 2. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

---

699. (a) praes. 24/10 64.

Ediktalladung.

(Löschung einer Hypothekcaution auf dem Widenbauernhofe zu Dittenfeld betr.)

Im Hypothekenbuche für Riedensheim Bd. I. Nr. 92 Fol. 273 ist auf dem Besitze des Herrn Grafen von Arco-Steppberg (früher Besitzthum des Bauern Johann Schwab von Isenhofen) dortselbst für die beiden Gerichtsdienerssöhne Philipp Peter und Johann Philipp Streff von Kleinbockenheim in der bayer. Rheinpfalz eine Vermögenscaution im Betrage von 1600 fl. eingetragen.

Da beide Brüder seit dem Jahre 1811 nachgewiesenermaßen landesabwesend sind, ersterer im Jahre 1755, letzterer im Jahre 1770 geboren ward, so werden dieselben, sowie ihre allenfallsigen Descendenten und übrigen Verwandten hiemit öffentlich aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten von heute an

um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und ihre Ansprüche auf fragliche Caution geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist auf Antrag des Hypothekenobjektsbesitzers die fragliche Caution gelöscht werden würde.

Neuburg, den 13. Oktober 1864.

Kgl. Bayer. Stadt- und Landgericht.

Kummer.

Auer, Assessor.

---

700. praes. 25/10 64.

Bekanntmachung.

In Folge Verfügung des kgl. Landgerichts Dillingen vom 10. l. Mts. in Sachen Landauer und Dischner gegen Friedrich Eberl in Dillingen wegen Forderung werden im Landgerichts-Conservatorium mehrere Betten mit Matratzen und Bettstätten, Commod-, Pfeiler- und Kleiderkästen, Sessel, Spiegel, Bildertafeln, eine Tafeluhr, Silber und Küchengeräthe und ein Flügel am

Mittwoch den 9. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert.

Dillingen, den 19. Oktober 1864.

Krazer, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 2. November 1864. № 91.

Bekanntmachungen der Behörden.

701. (a) pres. 24/10 64.

Bekanntmachung.

(Insolvenz des Bauern Johann Fendt von Bronnen betr.)

In Gemäßheit des von dem Bauern Johann Fendt von Bronnen beim kgl. Landgerichte Mindelheim am 5. l. Mts. gestellten Antrages wird, nachdem zufolge der seitdem gepflogenen Erhebungen dessen Aktiven 13337 fl., die Passiven dagegen 18206 fl. 40 kr. incl. der zu 17071 fl. 40 kr. sich entziffernden Hypothekenschulden betragen, sohin materielle Ueberschuldung unzweifelhaft vorliegt, die Eröffnung des Universalkonkurses wider denselben beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf

Montag den 28. November l. Js.

im Gasthause zum Rohren in Mindelheim,

2) zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 5. Januar 1865;

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Montag den 6. Februar 1865;

4) dann für die Duplik auf

Montag den 20. Februar 1865

jedesmal Früh 8 Uhr, die drei letzteren Edictstage unter Ziffer 2—4 dagegen im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 4 anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß, wer am oder bis zum ersten Edictstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie, wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung an oder bis zu den übrigen Edictstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edictstage Insinuationsmandatare — ausgenommen die kgl. Post — um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen am Gerichtsbrette angeheftet und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

91

Digitized by Google

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzubezahlen.

Am 1. Edictstage soll übrigens die gütliche Vereinigung der Sache versucht, sowie bezüglich der Art und Weise der zu bethätigenden Verwerthung des Aktiv-Vermögens, dann hinsichtlich der Aufstellung eines Massa-Kurators Beschluß gefaßt werden, weßhalb sämmtliche Interessenten aufgefordert werden, ihre dießfallsige Erklärung bis zu oder an diesem Edictstage abzugeben, widrigenfalls sie mit solcher ausgeschlossen und den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger für zustimmend erachtet würden.

Memmingen, den 25. Oktober 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

v. Lang.

Wolfring.

---

702. praes. 31/10 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des zum Schaden des Bauern Gottlieb März zu Weißen verübten nach Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen Joseph Maier, Taglöhner von Oberdeuren, auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Beim Vollzuge dieses Verhaftsbefehles ist derselbe dem Joseph Maier zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß es ihm nach geschehener Einlieferung freisteht, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zum Vollzuge dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 27. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

703. praes. 31/10 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach Anzeige vom 24. l. Mts. hat der Bäckergeselle Benedikt Lindenmayer von Aletshausen am 5. August l. Js. das ihm zugehörige, im Jahre 1857 ausgestellte Arbeitsbuch zwischen Baumgärtle und Aletshausen verloren.

Wem fragliches Arbeitsbuch zu Handen gekommen sein sollte, wird aufgefordert, solches bei unterfertigter Behörde abzugeben.

Krumbach, den 28. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Frhr. v. Castell.

---

704. praes. 31/10 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über den landesabwesenden Franz Xaver Enzensberger von Lechbruck betr.)

Nachdem sich innerhalb der fürgesteckten sechsmonatlichen Frist weder Franz Xaver Enzensberger von Lechbruck noch eine eheliche Descendenz desselben hierorts angemeldet hat, wird Ersterer als descendenzlos verstorben er-

Digitized by Google

hört und sein in 141 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Erben ohne Caution ausgeantwortet.

Füssen, den 28. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichter.

Beder, Assessor.

---

705. praes. 28/10 64.

Bekanntmachung.

Die diesseitige Ausschreibung vom 22. Juli 1863 (Kreis-Amtsblatt pro 1863 Stück 60 Beilage Seite 358) wird hiemit zurückgenommen, nachdem Maria Anna Scheret von Mödingen zur Erstehung der ihr zuerkannten 14tägigen Arreststrafe dahier eingeliefert worden ist.

Lauingen, den 26. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Riechle, Landrichter.

---

706. praes. 31/10 64.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Ausmittlung und Bekanntgabe des derzeitigen Aufenthaltsortes des Ziegelarbeiters Joseph Rapp von Türkheim.

Türkheim, den 28. Oktober 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

707. praes. 28/10 64.

Bekanntmachung.

(Uebertretung des Betrugs zum Schaden der Zimmermannsehefrau Barbara Prinz von Auers betr.)

Anfangs ds. Mts. wurden im Orte Auers, diesseitigen Gerichtsbezirks, von einer unbekannten Mannsperson mehrere Betrügereien verübt.

Der Betrüger gab sich hiebei für einen Salpetergräber aus und spiegelte den Beschädigten vor, er müsse nach Salpeter graben, zu diesem Zwecke auch die Stubenböden aufreißen, wovon er jedoch gegen Erkenntlichkeit Umgang nehmen wolle.

Nach der Beschreibung der Beschädigten war der Unbekannte ein Mann von beiläufig 34 Jahren, mittlerer Größe, rothem Barte, blonden, etwas gelockten Haaren und trug einen grauen Sommerrock, eine lange Hose und blaue Kappe.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates.

Weiler, den 24. Oktober 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht.

v. Wachter.

---

708. praes. 29/10 64.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschafts-Sache des Söldners Joseph Jaumann von Bühlingen wird auf obervormundschaftlich genehmigten Antrag des Vormunds der minderjährigen Kinder des Erblassers das zum Nachlasse des Letzteren gehörige Anwesen, Hs.-Nr. 10 in Bühlingen sammt 27 Tgw. 2 Dem., Aeckern und Wiesen zusammen auf 8360 fl. geschätzt, am

Montag den 14. November ds. Js.

Vormittags 10 Uhr bis 12 Uhr

im Hause Nr. 10 in Bühlingen an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Die näheren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden. An demselben Tage von Nachmittags 1 Uhr an wird daselbst die vorhandene Mobiliarschaft, wozu namentlich Oekonomie- und Hausgeräthschaften, Dienstboten-Betten, sowie 2 Ochsen, 3 Kühe,

Digitized by Google

2 Kalben, 3 Schweine und 5 Schafe gehören, gegen Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert.

Oettingen, den 27. Oktober 1864.

Heggelsmüller, kgl. Notar.

---

709. (b) praes. 5/10 64.

Bekanntmachung.

(Wenz und von v. Gmünden'sche Curatel gegen Fleß pct. hob. betr.)

In den beim kgl. Landgerichte Sonthofen anhängigen beiden Streitsachen rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des genannten kgl. Landgerichts das Mühlanwesen des verwittweten Müllers Franz Fleß sub Hs.-Nr. 30 in Kranzegg, Gemeinde Rettenberg, kgl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 450 und flgd., bestehend aus:

Pl.-Nr. 2002, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum sammt erster Müllergerechtigkeit, dann Wurzgaeten und Grasgarten, wovon die Gebäulichkeiten mit 8500 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,24 Dezm., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

Pl.-Nr. 2173, im Krain, Waldung zu 1,33 Dezm.;

„ 2230, im Kälberhöfle, detto zu 2,70 Dezm.;

„ 1465, Mühlbichel I. Theil, Acker zu 1,43 Dezm.;

„ 1466½, Mühlbichel II. Theil, Wiese zu 0,09 Dezm.;

„ 1469½, Mühlbichel III. Theil, Wiese zu 0,15 Dezm.;

„ 1470½a, Mühlbichel II Theil, Acker zu 0,36 Dezm.;

„ 1470½b, Mühlbichel I. Theil, Wiese zu 0,12 Dezm.;

„ 1472, Mühlbichel IV. Theil, Wiese zu 0,90 Dezm.;

„ 1990½a, Mühlbichel III. Theil, Acker zu 2,13 Dezm.;

Pl.-Nr. 1990½b, Mühlbichel VI. Theil, Wiese zu 0,14 Dezm.;

„ 1991, Mühlbichel IV. Theil, Acker zu 0,69 Dezm.;

„ 1992, Mühlbichl V. Theil, Wiese zu 1,37 Dezm.;

„ 2003, Mühlbichl VII. Theil, Wiese zu 0,76 Dezm.;

„ 2004, Speckwiese, Wiese zu 2,50 Dezm.;

„ 2010½, Schnecken, Wiese zu 0,02 Dezm. und

„ 2011½, im Spicken, Wiese zu 0,38 Dezm.;

in Summa 15,28 Dezm., mit einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 27 5/10 kr., einer einfachen Hausteuer von 7 kr. 2 hl., einem jährlichen Bodenzinse von 26 kr. 2 hl. aus einem Kapitale von 60 fl. 48 kr. und laut notarieller Urkunde vom 9. d. Mts. einem Schätzungswerthe von 7320 fl. Hypothekschulden, ohne Zinsen und Kosten, drei Winkelrechte und eine unverzinsliche Zinsen- und Kostenemution von 250 fl. lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und ist hiezu auf

Montag den 12. Dezember l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in besagtem Anwesen selbst Tagfahrt anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 u. flgd. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kauflustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Steigertermine selbst bekannt gegeben werden und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Brandassekuranz-Katasterextrakte, sowie der Hypothekenbuchsauszug liegen mittlerweile in der Kanzlei des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 29. September 1864.

Maier, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 5. November 1864. № 92.

Bekanntmachungen der Behörden.

710. praes. 31/10 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der an den Brüdern Franz und Joseph Maier von Vorderegg verübten nach Art. 234 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches als Verbrechen strafbaren Körperverletzung den dieser That dringend verdächtigen beurlaubten Soldaten des kgl. 12. Infanterieregiments Joseph Ullinger, ledigen Kaminkehrergesellen von Schorndorf, auf Grund des Art. 40 Ziff. 1 und Art. 41 Abs. 3 zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Bei dem Vollzuge dieses Verhaftsbefehles ist solcher dem Joseph Ullinger vorzuzeigen und derselbe darauf zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 29. Oktober 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

711. praes. 2/11 64.

Bekanntmachung.

Behufs zeugschaftlicher Vernehmung in einer wegen Verbrechens der Körperverletzung anhängigen Untersuchung ersuche ich um Bekanntgabe des gegenwärtigen Aufenthaltes

1) des Balthasar Birzle, ledigen Bräuknechts von Babenhausen;
2) des Karl Herbst, Bräuknechts aus Hochstetten, großherzogl. badischen Oberamts Karlsruhe;
3) des Michael Pecht, Bräuknechts aus Buch, kgl. bayer. Bezirksamts Hassfurt;

Digitized by Google

4) des Johann Schild, Bräuknechts aus Speichingen, kgl. württ. Oberamts gleichen Namens.

Kempten, den 26. Oktober 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reber.

---

712. praes. 8/11 64.

Bekanntmachung.

(Unterstützung der Marianna Martin aus Rufen betr.)

Der Söldner Franz Martin aus der Gemeinde Oberkammlach im diesseitigen Amtsbezirke hat seine Familie verlassen und treibt sich arbeits- und beschäftigungslos herum, die letzte ihm aus dem Verkaufe seines Anwesens verbliebene Baarschaft von circa 700 fl. verprassend, während seine Kinder und sein Weib, das noch dazu der Entbindung nahe ist, ohne alle Subsistenzmittel sind und die Hilfe der Armenpflege in Anspruch nehmen müssen.

Die Polizeibehörden des Kreises werden ersucht, auf denselben Späh zu verfügen und im Betretungsfalle gegen ihn geeignet einzuschreiten.

Mindelheim, den 24. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

Signalement.

Alter: 29 Jahre, Statur: mittlerer, Körperbau: kräftig.

---

713. praes. 29/10 64.

Ediktal-Citation.

(Den vermißten Johann Baptist Schmölz von Seeweiler betr.)

Johann Baptist Schmölz von Seeweiler, bd. Gerichts, geboren am 22. Dezember 1792, und seit dem französischen Feldzuge vermißt, oder dessen allenfallsige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten a dato

hierorts zu melden, widrigenfalls er nach Umfluß dieser Frist als descendenzlos gestorben erachtet und sein Vermögen an die Erbberechtigten ohne Caution hinausgegeben, sowie die hiefür bestellte Hypothek gelöscht werden würde.

Füßen, den 27. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichter.

Bader, Assessor.

---

714. (c) praes. 2/7 64.

Ediktalladung.

(Amortisation von Hypothekforderungen betr.)

In den diesgerichtlichen Hypothekenbüchern sind nachstehende Hypothekforderungen eingetragen:

1) Im Hypothekenbuche für Mittenhausen Bd. I. Num. 16 auf dem Anwesen des Söldners Joseph Bürkle von Fernmittenhausen für den im russischen Feldzuge vermißten Nikolaus Dengler von da 30 fl. Muttergut.

2) Im Hypothekenbuche für Ebenhausen Bd. I. des Lorenz Eisinger von Ebenhausen 80 fl. an verschiedene unbekannte Kreditoren des Barnabas Hirschl von da laut Uebergabsbrief vom 11. März 1829.

3) Im Hypothekenbriefe für Bergheim Bd. II. Num. 96 des Jakob Kaufmann von Hennenweidach 400 fl. für die landesabwesenden Brüder Joseph und Wolfgang Resch von Nähermittenhausen.

4) Im Hypothekenbuche für Burgheim Bd. III. Nr. 231 des Martin Stepperger von Burgheim, 50 fl. für Martin Färber von Ortlfing und 50 fl. für die Bauerswittwe Appel von Ortlfing laut Uebergabsvertrags vom 6. September 1818.

Digitized by Google

5) Im Hypothekenbuche für Hollenbach Bd. II. Num. 136 des Mathias Ratzenberger von Hollenbach 150 fl. Kaufschilling für Andreas Reiser von da.

6) Im Hypothekenbuche für Burgheim Bd. III. Nr. 214 des Michael Schmelzer von Burgheim — 40 fl. Kaufschilling an die Landrichter Kapaun'schen Relikten in München laut Kaufbrief vom 15. Dezember 1804.

7) Im Hypothekenbuche für Reichertshofen Bd. I. Num. 145 des Wirths Xaver Heckl für Ignaz Metzger von Reichertshofen 33 fl. 20 kr. laut Hypothekenbrief vom 19. Juli 1827.

Da Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlungen an gerechnet mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit auf Antrag der Hypothekenobjektebesitzer an diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, die Aufforderung,

binnen 6 Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderungen als erloschen erklärt und gelöscht werden würden.

Neuburg, den 27. Juni 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

B. d.

Mayrrock, Assessor.

---

715. (c) praes. 18/10 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Hausmeisters Abraham Löw (Lämle) von Buttenhausen, dann Fischach betr.)

Wer immer an den Nachlaß des Abraham Löw (Lämle) von Buttenhausen, der Hausmeister in Augsburg war und

am 4. Febr. 1836 in Fischach mit Tod abging, Ansprüche machen will, hat solche

binnen 4 Wochen von heute an

hierorts anzumelden, widrigenfalls dessen jüngst bekannt gewordener Nachlaß von 100 fl. unter die bekannten Erben vertheilt werden wird.

Zusmarshausen, den 2. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Pickl, Assessor.

---

716. praes. 1/11 64.

Bekanntmachung.

(Die Extradition des kgl. Rentamts Monheim an den kgl. Rentbeamten Gottlieb Bauer betr.)

Der unterfertigte kgl. Regierungscommissär gibt hiemit bekannt, daß die Extradition des kgl. Rentamts Monheim von dem kgl. Rentbeamten Dionys Ludwig Buchner an den kgl. Rentbeamten Gottlieb Bauer unterm Heutigen beendet wurde und daher alle Correspondenzen, Erlasse, Quittungen ꝛc. des genannten Amtes von nun an die Fertigung des kgl. Rentbeamten Bauer zu tragen haben.

Monheim, den 29. Oktober 1864.

Die kgl. Regierungs-Extraditionscommission am kgl. Rentamte Monheim.

Baumann, Regierungsraths-Accessist.

---

717. (a) praes. 2/11 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Augsburg versteigere ich

Montag den 19. Dezember

Vormittags 11 bis 12 Uhr

Digitized by Google

im Zwangswege das Anwesen Hs.-Nr. 13a des Schuhmachermeisters Sebastian Hüngerl in Deutingen im Hause 13a in Deutingen.

Besagtes Anwesen besteht aus einem Haus mit Hofraum und Gärtchen; das Haus enthält lediglich ein Erdgeschoß mit einer Stube, Kammer und Küche und unter dem Dache eine kleinere Stube; dasselbe ist katastirt, wie folgt:

Pl.-Nr. 3½a, Wohnhaus und Hofraum zu 0,02 Tgw.,
Pl.-Nr. 3½b, Garten zu 0,02 Tgw.,

und ist mit einer einfachen Grundsteuer von 7 kr. und mit 40 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa belastet.

An Hypotheken ruhen auf dem Anwesen 1581 fl.

Geschätzt ist dasselbe auf 675 fl.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug und Besitz- und Belastungscertifikat können auf meiner Amtsstube dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung ist die erste; der Zuschlag erfolgt daher nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Unbekannte Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben letztere nachzuweisen.

Augsburg, den 31. Oktober 1864.

Eckert, kgl. Notar.

---

718. praes. 31/10 64.

Bekanntmachung.

In Folge Verfügung des königl. Landgerichts Füßen vom 4. l. Mts. wird der unterfertigte kgl. Notar am

Mittwoch den 7. Dezember h. Js.
Vormittags 10 Uhr

in seiner Amtsstube dahier das Anwesen der Siebmachersehleute Ludwig und Therese Klein Hs.-Nr. 97c zu Füßen im Zwangswege öffentlich versteigern.

Dasselbe besteht in der Steuergemeinde Füßen aus

Pl.-Nr. 113, Wohnhaus dritter Antheil an der ganzen Fläche zu 0,04 Tgw. mit Hs.-Nr. 97a und 97b zu 0,01 Tgw.,
Pl.-Nr. 1751, Langweidtheil, Wiese zu 0,67 Tgw.,
Pl.-Nr. 1873, Waseenwoostheil zu 0,90 Tgw.,
Pl.-Nr. 656½, Wurz- und Krautgarten vorm Ritterthor zu 0,01 Tgw.;

ferner aus den Weiden im Weidach

Pl.-Nr. 1621¹/₁₉₉a zu 1,27 Tgw.,
Pl.-Nr. 1621¹/₁₉₉b zu 0,69 Tgw.,
Pl.-Nr. 1621¹/₅₃₃ zu 0,25 Tgw.,

Gemeinderecht.

Dieses Anwesen ist geschätzt auf 1423 fl. und haftet darauf ein jährlicher Bodenzins von 25 kr. 7 hl.

An Hypotheken ruhen darauf 1090 fl., sowie die Wohnungs- und Pfründerechte und Geldleistung von wöchentlich 1 fl. für Marquard und Renata Left von Füßen im jährlichen Anschlage zu 100 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich den Bestimmungen §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Steigerer, deren Vermögensverhältnisse dem Unterfertigten unbekannt sind, haben sich darüber genügend auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben. Inzwischen kann die notarielle Schätzungsurkunde, der Steuerkataster- und der Hypothekenbuchsauszug in dem Amtszimmer des Unterfertigten eingesehen werden.

Füßen, den 27. Oktober 1864.

Riebel, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 12. November 1864. № 94.

Bekanntmachungen der Behörden.

719. (b) praes. 31/10 64.

Bekanntmachung.

(Insolvenz des Bauern Johann Findt von Bronnen betr.)

In Gemäßheit des von dem Bauern Johann Findt von Bronnen beim kgl. Landgerichte Mindelheim am 5. l. Mts. gestellten Antrages wird, nachdem zufolge der seitdem gepflogenen Erhebungen dessen Aktiven 13337 fl., die Passiven dagegen 18206 fl. 40 kr. incl. der zu 17071 fl. 40 kr. sich entziffernden Hypothekenschulden betragen, sohin materielle Ueberschuldung unzweifelhaft vorliegt, die Eröffnung des Universalkonkurses wider denselben beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikttage, nämlich

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Vorzugsrechte auf

Montag den 28. November l. Js.

im Gasthause zum Mohren in Mindelheim,

2) zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 5. Januar 1865;

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf

Montag den 6. Februar 1865;

4) dann für die Duplik auf

Montag den 20. Februar 1865

jedesmal Früh 8 Uhr, die drei letzteren Edictstage unter Ziffer 2—4 dagegen im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 4 anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß, wer am oder bis zum ersten Edictstage weder mündlich zu Protokoll, noch durch Einreichung eines schriftlichen Rezesses seine Forderung liquidirt, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie, wer weder mit einer mündlichen noch schriftlichen Erklärung an oder bis zu den übrigen Edictstagen einkommt, den Ausschluß mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen hat.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Edictstage Insinuationsmandatare — ausgenommen die kgl. Post — um so gewisser dahier zu bestellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen am Gerichtsbrette angeheftet und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

94

Digitized by Google

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzubezahlen.

Am 1. Edictstage soll übrigens die gütliche Vereinigung der Sache versucht, sowie bezüglich der Art und Weise der zu bethätigenden Verwerthung des Aktiv-Vermögens, dann hinsichtlich der Aufstellung eines Massa-Kurators Beschluß gefaßt werden, weßhalb sämmliche Interessenten aufgefordert werden, ihre dießfallsige Erklärung bis zu oder an diesem Edictstage abzugeben, widrigenfalls sie mit solcher ausgeschlossen und den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger für zustimmend erachtet würden.

Memmingen, den 25. Oktober 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Wolfring.

---

720. praes. 4/11 64.

Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Taglöhner Clement Kröner von Petersthal zufolge meines Verhaftsbefehls vom 29. August l. Js. eingeliefert ist, nehme ich meinen Verhaftsbefehl gegen denselben zurück.

Kempten, den 2. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kufner.

---

721. praes. 5/11 64.

Bekanntmachung.

Der am 27. Oktober l. Js. gegen Joseph Mayr, Taglöhner von Ottobeuren, erlassene Verhaftsbefehl ist durch dessen erfolgte Einlieferung gegenstandslos.

Kempten, den 2. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

722. praes. 4/11 64.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des kgl. Bezirksamts Krumbach will der Bäckergeselle Benedikt Lindenmayer von Aletshausen am 24. ds. Mts. sein ihm im Jahre 1857 ausgestelltes Wanderbuch zwischen Baumgärtle und Aletshausen verloren und solches bis zur Stunde nicht wieder erhalten haben, was hiemit bekannt gegeben wird.

Mindelheim, den 29. Oktober 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

723. praes. 5/11 64.

Bekanntmachung.

Der ledige Bräuer- und Metzgergeselle Joseph Schmidhuber von Irlach, kgl. Bezirksamts Neuburg v/W., geboren am 19. Dezember 1832 gibt an, am 5. ds. Mts. zwischen Füßen und Schongau sein am 8. November 1863 vom kgl. Bezirksamte München r/J. ausgestelltes Arbeitsbuch verloren zu haben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Füßen, den 6. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Berchtold.

Digitized by Google

724. praes. 5/11 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über den ledigen Bauernsohn Joseph Schaub von Bauhof wegen Verschwendung.)

Der ledige Bauernsohn Joseph Schaub von Bauhof, Gemeinde Stein, hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und wurde für denselben der Gemeindevorsteher Augustin Bechteler von Stein als Curator aufgestellt, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß Jos. Schaub ohne Zustimmung seines Curators lästige Rechtsgeschäfte nicht eingehen kann.

Immenstadt, den 28. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

725. praes. 5/11 64.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte kgl. Stadt- und Landgericht erkennt im Hinblicke auf die Ediktalcitation vom 3. Juni 1864 bezüglich des vermißten Franz Xaver Melder von Eggenthal:

1) Sei Franz Xaver Melder für todt und ohne eheliche Descendenz verstorben zu erklären;
2) werde dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt, und
3) seien die erwachsenen Kosten aus dem Vermögen des Verschollenen zu decken.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Kaufbeuren, den 26. Oktober 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

Stritzl, Assessor.

---

726. praes. 5/11 64.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Ausmittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthaltsortes nachstehender Personen:

1) des ledigen Johann Rauscher von Ollarzried, kgl. Landgerichts Ottobeuren;
2) des ledigen Bauernsohnes Anton Urbin von Grub, kgl. Landgerichts Obergünzburg, und
3) des Ziegelknechts Joseph Ritzler von Aimay, kgl. Landgerichts Kempten.

Obergünzburg, den 4. November 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht.

Lehmann.

---

727. praes. 5/11 64.

Bekanntmachung.

(Funk gegen Brader wegen Hypothekforderung.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen versteigert der unterfertigte Notar das Söldanwesen Hs.-Nr. 1½ in Bronnen, Steuergemeinde Volkratshofen, kgl. Stadt- und Landgerichts und Rentamts Memmingen, und beraumt hiezu Termin auf

Mittwoch den 21. Dezember
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Volkratshofen an.

Das zu versteigernde Anwesen begreift in sich:

A. Haus und Garten:

Pl.-Nr. 204½, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum, 0,08 Tgw.,
199, das Haltergärtl, 0,30 Tgw.

B. Aecker.

Pl.-Nr. 347, der Schröttlesacker, 2,43 Tgw.,

Digitized by Google

Pl.-Nr. 203, Roßweide, 0,99 Tgw.,
„ 323, Volkratshofer Einöde, 4,50 Tgw.,
„ 342b, Acker im Brand, 0,57 Tgw.,
„ oberer Neuacker, 0,64 Tgw.,
„ 375, an den 2 Theilen, 0,70 Tgw.,
„ 394, das untere Wirthsmahd-Aeckerle, 0,45 Tgw.

C. Wiesen.

Pl.-Nr. 342½a, Brandwiese, 0,43 Dezm.,
„ 204, am Roßreuthacker, 0,95 Tgw. Im Ganzen 12,04 Tgw.

Auf diesem Besitzthum ruht ein jährlicher Gefällsbodenzins von 13 fl. 43 kr. 4 hl. und ein jährlicher Zehentbodenzins von 2 fl. 49 kr. 2 hl. zu dem Unterhospital Memmingen, ferner auf dem Acker Pl.-Nr. 323 ein Gefällsbodenzins von 3 fl. 23 kr. 4 hl. jährlich an den Staat.

Schätzungswerth 1650 fl.

Die auf obigen Immobilien intabulirten Hypotheken betragen 2590 fl.

Die Versteigerung wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und des § 64 des Hypothekengesetzes vorgenommen.

Der Zuschlag erfolgt sonach nur, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen geeignet auszuweisen.

Memmingen, den 4. November 1861.

Hebberling, kgl. Notar.

---

728. (b) praes. 7/10 64.

Bekanntmachung.

In Sachen Müller gegen Eberl wegen Forderung versteigere ich im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen das Anwesen des Privatiers Friedrich Eberl von Krumbach, bestehend:

in dem Haus Nr. 15½ an der Günzburger Straße in Krumbach, Pl.-Nr. 1286½, zu 8 Dezm., Holzhütte mit Stall und Waschküche;

2 Tgw. 58 Dezm. Garten, Pl.-Nr. 1286½ und 1252, 6 Dezm. Kraut- und Erdbirnstrangen, Pl.-Nr. 287, 361;

7 Tgw. 5 Dezm. Aeckern, Pl.-Nr. 1645b, 1497ab, 1641bc, 1467, 1004 und 667;

6 Tgw. 49 Dezm. Waldung (ein kleiner Theil davon ist kultivirt), Pl.-Nr. 1637a, 1645a, 5 Tgw. 39 Dezm. Wiesen, Pl.-Nr. 1637b, 1481, 1230, 1231;

Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Die sämmtlichen Grundstücke liegen in der Steuergemeinde Krumbach.

Dieses Anwesen wurde am 14. Juli ds. Js. auf 16,801 fl. geschätzt und ist mit 1 fl. 40 kr. Haus- und 4 fl. 16 kr. Grundsteuersimplum, dann mit 5 fl. 55 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und 1 fl. 6 kr. Roggenbodenzins belastet.

Zu dieser Versteigerung habe ich auf

Montag den 21. November ds. Js.

Vormittags von 9—12 Uhr

in meiner Amtsstube Termin anberaumt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Auszug aus dem rentamtlichen Gefällskataster und die Schätzungsurkunden können bis zum Verkaufstermine in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Krumbach, den 2. Oktober 1864.

Braun, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 16. November 1864. № 95.

Bekanntmachungen der Behörden.

729. (a) praes. 8/11 64.

Ediktal-Citation.

(Amortisirung eines Wechsels des Handelsmannes Jakob Gump von Hürben im Betrage zu 12,635 fl. betr.)

Auf Antrag des Handelsmannes Jakob Gump von Hürben, welchem ein Wechsel, welcher wie folgt lautete:

„Weilheim den 31. März 1864. Für 12635 fl. im 52½ Gulden Fuße.

Am ersten November 1864 zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn Jakob Gump, Handelsmannes von Hürben, die Summe von zwölf tausend sechs hundert und fünf und dreißig Gulden im 52½ fl. Fuße."

Den Werth habe ich empfangen und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Sola auf mich selbst zahlbar in Hürben. Euseb. Schuster. zu Verlust ging, wird hiemit gemäß Gerichtsbeschlusses von Heute der derzeitige unbekannte Inhaber dieses Wechsels aufgefordert, innerhalb sechs Monaten von heute an diesen Wechsel bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als außerdem derselbe auf Antrag des Imploranten Gump für kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Memmingen, den 4. November 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Wolfring.

---

730. praes. 10/11 64.

Spähneverfügung.

(Brand bei dem Säger Johann Kollmus in Dornach und Conf.)

Am Donnerstag den 11. Oktober h. Js. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr ist das dem Säger Johann Georg Kollmus und dem Schuhmacher Engelbert Sohler in Dornach, Gemeinde Sigmarszell, Landgerichts Lindau, gemeinschaftlich gehörige Hs.-Nr. 38, nebst dem Heustadel des Ersteren vollständig niedergebrannt.

Das Feuer ist in dem eben erwähnten, an der Rück-

Digitized by Google

seite des Hauses angebaut gewesenen Heustadel, sogenannte Streuschopfe, ausgebrochen.

Es wird fahrlässige Brandlegung vermuthet.

Ich ersuche um Spähe und Bekanntgabe sachdienlamer Erhebungen.

Kempten, den 5. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

731. praes. 11/11 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Joh. Gg Braunmüller von Memmingen wegen Diebstählen.)

Der Schmiedgeselle Johann Georg Braunmüller von Memmingen ist dahier eingeliefert.

Der gegen ihn erlassene Verhaftsbefehl vom 13. v. Mts. cessirt.

Kempten, den 9. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

732. praes. 12/11 64.

Bekanntmachung.

Da der Bauer Joseph Schmid von Sondert zufolge meines Verhaftsbefehles vom 3. August, erneuert am 7. September am 3. dieß in Rorschach in der Schweiz verhaftet worden, so setze ich hiemit meine obigen Verhaftsbefehle wieder außer Wirksamkeit.

Kempten, den 6. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kusner.

---

733. praes. 11/11 64.

Bekanntmachung.

(Den Landstreicher Martin Markter von Oberegg betr.)

Der im Jahre 1863 wegen Bettels und Landstreicherei 8 mal abgestrafte ledige Taglöhner Martin Markter von Oberegg, dessen Personalbeschrieb unten folgt, hat sich nach seiner nach halbjähriger Verwahrung am 17. Juli l. Js. erfolgten Entlassung aus der kgl. Polizeianstalt Rebdorf abermals dem Landstreicherleben ergeben, wurde unterm 10. v. Mts. durch das kgl. Landgericht Oberdorf wegen Landstreicherei mit 14tägigem Arreste bestraft, und die Zulässigkeit der Stellung desselben unter Polizeiaufsicht ausgesprochen.

Der über ihn verhängten Polizei-Aufsicht hat sich Markter entzogen, um sein Landstreicherleben fortzusetzen.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, um dessen abermalige Verwahrung in einer Polizeianstalt herbeizuführen.

Memmingen, den 9. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

B. a.

Waidhaas, Assessor.

Personalbeschrieb.

Alter: 40 Jahre, Größe: 5′ 7″ 4‴, Haare: blond, Stirne: hoch, Augen: grau, Gesicht: oval.

---

734. praes. 12/11 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Wanderbuches betr.)

Der ledige Schneidergeselle Simon Wagner von Straßdobel, hat angeblich gestern auf dem Wege von Herzmanns nach Waltenhofen, diesseitigen Amtsbezirkes, sein

Digitized by Google

unterm 14. Februar 1862 vom kgl. Landgerichte Pfarrkirchen ausgestelltes Arbeitsbuch verloren.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Kempten, den 10. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

735. praes. $^{8}/_{11}$ 64.

Bekanntmachung.

Das kgl. Landgericht Immenstadt erkennt in der Verschollenheitssache des Franz Anton Schlichtling von Rathholz zu Recht:

1) Franz Anton Schlichtling sei als todt zu erklären und sein in 603 fl. bestehendes Vermögen an die nächsten Intestaterben ohne Kaution auszuantworten,
2) seien die Kosten aus der Verlassenschaftsmasse zu bestreiten.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Immenstadt, den 31. Oktober 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stadlbaur, Landrichter.

Stegmiller, Assessor.

---

736. praes. $^{11}/_{11}$ 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft der ledigen Benedikta Schmid von Frankau, Gemeinde Rettenbach betr.)

Wer immer an den Rücklaß der am 18. vor. Mts. in Frankau verstorbenen ledigen Benedikta Schmid von dort irgend welche Forderungen zu machen hat, hat dieselben

binnen 3 Wochen von heute an

dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden könnten.

Oberdorf, den 8. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

737. praes. $^{12}/_{11}$ 64.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Wilhelm Schneidt von hier beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind

innerhalb 14 Tagen a dato

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, hierorts geltend zu machen.

Nördlingen, den 12. November 1864.

Stadt-Magistrat.

Der rechtsk. Bürgermeister:

Bauer.

---

738. praes. $^{10}/_{11}$ 64.

Anwesens-Verkauf.

(Gant des Handelsmanns Joseph Waldmann in Mindelheim betr.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Memmingen wird der unterfertigte kgl. Notar

am Dienstag den 27. Dezember

Vormittags 10 Uhr

anfangend in seinem Amtszimmer die Realitäten des Gantiers Joseph Waldmann zu Mindelheim öffentlich versteigern.

Diese Realitäten bestehen aus:

1) Gebäude mit realer Krämereigerechtsame Hs.-Nr. 333 in Mindelheim, Pl.-Nr. 292, Wohnhaus mit Dunglage über der Gasse zu 4 Dezm.;

Digitized by Google

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen lit. B. Pl. Nr. 1080 Eichettheil Acker zu 67 Dezm., belastet mit 52 kr. 5 hl. Gefälls-Bodenzins zur Ablösungskasse;

Pl.-Nr. 651 ein Krautgarten am Unterramminger-Fußweg zu 4 Dezim., belastet mit 8 kr. 6 hl. Gefällbodenzins zur Ablösungskasse.

2) Gebäude, Hs.-Nr. 262 in Mindelheim früher halbes Wohnhaus, nun Stadel mit Stallung zu 2 Dezim., zusammen nach notarieller Schätzungsurkunde vom 6. Juni ds. Js. gewerthet auf 6200 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Dem Notare unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, können zur Versteigerung nicht zugelassen werden, wenn sie sich nicht zuvor über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Der Zuschlag kann nur erfolgen, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Die näheren Bedingungen werden an der Versteigerungstagfahrt bekannt gegeben werden.

Die Schätzungsurkunde und der Steuerkatasterauszug können inzwischen in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Mindelheim, den 8. November 1864.

Rosenberg, kgl. Notar.

---

739. (b) praes. $^{22}/_{10}$ 64.

Anwesens-Verkauf.

(Neuburger gegen Wanner wegen Forderung.)

Unter Bezugnahme auf meine in nebenbezeichneter Sache unterm 25. September l. Js. erlassene Bekanntmachung bringe ich hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem für das Mathias Wanner'sche Anwesen Hs.-Nr. 195 zu Bobingen verschiedene Hypothekenforderungen bestehen, das kgl. Landgericht Schwabmünchen unterm 27. v. Mts. den Verkauf jedes einzelnen Objektes oder der zu einem einzigen Hypothekfolium gehörigen Grundstücke mit einander angeordnet hat.

Demnach versteigere ich am

Montag den 28. November l. Js.

Nachmittags von $1^1/_2$ bis $3^1/_2$ Uhr

im Georg Deurlnger'schen Gasthause zu Bobingen das Anwesen des Salitterers Mathias Wanner, welches nebst dem Wohnhause Nr. 195, Nebengebäude, Hofraum, 24 Tgw. 15 Dezm. in der Steuergemeinde Bobingen, kgl. Landgerichts und Rentamtsbezirks Schwabmünchen liegenden Grundstücken und dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen besteht und am 23. v. Mts. notariell auf 8515 fl. geschätzt wurde, nicht im Ganzen, sondern die einzelnen Objekte, so daß zuerst Pl.-Nr. 201a Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum zu 43 Dezm., sodann Pl.-Nr. 201b Garten zu 57 Dezm., hierauf die übrigen 22 einzelnen Objekte und zuletzt das Gemeinderecht ausgerufen und verkauft werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 in §§. 98 bis 101, und es erfolgt daher der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn für jedes Objekt der betreffende Schätzungswerth erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer und solche bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich, um als Steigerer zugelassen zu werden, über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Der rentamtliche Grundsteuer-Katasterauszug, der Gefällskataster, die Schätzungsurkunde u. s. w. können in der Zwischenzeit auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Schwabmünchen, den 18. Oktober 1864.

Grimm, kgl. Notar.

Digitized by Google

Revidirte Statuten

der

Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit

zu

Ludwigshafen am Rhein.

Verwaltungsrath:

Herr **W. v. Weber**, königlich bayerischer Ministerialrath, Vorsitzender.
„ **Rybiner-Friedrich**, Director der Armen-Anstalt zu Frankenthal, Stellvertreter des Vorsitzenden.
„ **G. Höch**, Oeconomierath, Ritter ꝛc. in Ludwigshafen a. Rh., Bevollmächtigter.
„ **Dr. H. Schröder**, Professor in Mannheim, Stellvertreter des Bevollmächtigten.
„ **Stockinger**, Advocat in Frankenthal, Rechts-Consulent.
Herr **Brünings**, Subrector in Frankenthal.
„ **E. Glanz**, Großhändler in Nürnberg.
„ **P. Gialini**, Fabrikant in Mannheim.
„ **G. J. Haid**, Bürgermeister in Speyer.
„ **David Hirsch** (vom Hause Joël & Faust Hirsch), Banquier in Würzburg.
„ **Dr. J. Knorr** in München.
„ **J. Riel III.**, Kaufmann in Frankenthal.
„ **Jens Sattler** (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.), Fabrikant in Schweinfurt.

Director:

Herr **Ernst Johanning** in Ludwigshafen am Rhein.

Erster Abschnitt.

Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes regulirt sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungsverträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungszweige auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt.

Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in:
1) der Prämien-Einnahme (§ 6),
2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11),
3) dem Garantiefond (§§ 12 bis 29),
4) dem Reservefond (§ 30).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt,

Digitized by Google

Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben (§ 15).

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschuß-Leistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags.

(Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Absch. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt.

Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von

fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100,

und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓% baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen.

Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantie-Schein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Directors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5% pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5% Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt.

Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruch-Ueberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die voll eingezahlten Garantie-Scheine 8%, für die nicht volleingezahlten 6% des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben. (Siehe Anlage 3.)

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10% des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooſung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein, ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Verweigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen

A. der General-Versammlung,
B. des Verwaltungsrathes,
C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a/Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung:

1) Geschäfts-Bericht der Direction;
2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96);
3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung;
4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96);
5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59;
6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen);
7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36);
8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten;
9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz.

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath

1) sobald er es für erforderlich hält;
2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern;
3) auf den Beschluß in einer ordentlichen General-Versammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf:

1) Auflösung der Genossenschaft;
2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen,

können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

Digitized by Google

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich:

Ministerialrath W. Weber in München,
Director Ryhiner-Friedrich in Frankenthal,
Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh.,
Professor Dr. Schröder in Mannheim,
Advocat Stockinger in Frankenthal,
Subrector Brünings in Frankenthal,
Großhändler Carl Clauß in Nürnberg,
Fabrikant Paul Ginlini in Mannheim,
Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer,
Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Fanst Hirsch) in Würzburg,
Dr. Jul. Knorr in München,
Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal,
Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 51, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens $^2/_3$ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs, und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hierzu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Netto-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten

C. Die Direction

bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§. 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter

Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen.

Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören.

Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann.

Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur:

1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten,
2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben,
3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen,
4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen,
5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen,
6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie
7) zum Ausstellen, Acceptiren und Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft.

Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich.

Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Die Direction.

N.*) N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten.
**) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt.

Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalender-Jahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5 % jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug:

a. der gezahlten Brandentschädigungen;
b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen;
c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen;
d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen;
e. der Zinsen des Garantie-Fonds;
f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21

sich ergibt, repräsentirt den Jahres-Gewinn.

Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen:

g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65);

h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme.

Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch ⅓ zu, während ⅔ des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fonds durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben, zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Locale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Schein.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ..... Nr. ..... der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: .....) 33⅓ % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

den ten ..... 18....

.....*)

(Unterschrift) .....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe anzuschreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten:
„Gut für fl. ..... kr." oder „Gut für Thlr. ..... sgr."

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein

über

[redacted]

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

[redacted]

mit der Baareinzahlung von [redacted] und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über [redacted] am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

(L. S.)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—29, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. [redacted]

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantie-Scheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein

über

[redacted]

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

[redacted]

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ten 18

(L. S.)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 29 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantie-Scheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividendenschein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. [redacted]

des

Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. [redacted] Nr. [redacted]

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit [redacted]

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Digitized by Google

TALON

zum

Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ..... Nr. .....

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Dieser Coupon verfällt mit Ablauf des Jahres 18..... (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr. .....

des

Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ..... No. .....

Am 31. December 18 .. zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 .. fälligen Jahreszinsen mit .....

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum

Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ..... Nr. .....

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26 Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

№ 7652.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 19. November 1864. № 96.

Bekanntmachungen der Behörden.

740. praes. 14/11 64.

Späheverfügung.

Der ledige Bäckergeselle Ignatz Precht von Krumbach hat gemäß rechtskräftigen dießgerichtlichen Urtheils vom 19. Oktober 1864 wegen Diebstahl und Unterschlagung eine zweimonatliche Gefängnißstrafe zu erstehen.

Der Aufenthalt des Precht konnte bisher nicht ermittelt werden.

Wir ersuchen daher sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden den Genannten im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste einliefern zu lassen.

Memmingen, den 7. November 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

741. praes. 15/11 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Der angebliche Müllergeselle Karl Sanktjohanser aus Tegernsee will auf dem Wege von Lengenwang nach Oberdorf sein Arbeitsbuch verloren haben, was zur Verhütung von Mißbrauch hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oberdorf, den 4. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Koneberg.

---

742. praes. 15/11 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Der angebliche Schneidersgeselle Joseph Bauer von Behlingen, königl. Bezirksamtes Krumbach, will am 10. ds. Mts. auf der Reise von Schongau hieher sein ihm

Digitized by Google

am 17. August 1859 von dem ehemaligen Landgerichte Roggenburg ausgestelltes Arbeitsbuch verloren haben, was hiemit zur Verhütung von Mißbrauch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oberdorf, den 10. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Koneberg.

---

743. praes. 17/11 64.

Bekanntmachung.

Georg Müller, Müllergeselle von Unterherrieden, kgl. Bezirksamtes Nürnberg, hat angeblich zwischen Kaufbeuren und Kempten sein im vorigen Jahre vom kgl. Bezirksamte Nürnberg ausgestelltes Arbeitsbuch verloren.

Dieß wird hiemit veröffentlicht.

Kempten, den 12. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

744. praes. 12/11 64.

Bekanntmachung.

Das Leprosenbenefizium der Stadt Weißenhorn ist erledigt. Diejenigen Priester, welche competiren wollen, werden eingeladen, binnen 4 Wochen vorschriftsgemäß belegte Gesuche einzureichen.

Der Benefiziat hat eine schöne ganz abgeschlossene Wohnung im Spitalgebäude, und berechnet sich das fassionsmäßige Einkommen auf 375 fl. 16 kr.

Außerdem bezieht der Benefiziat 2 Klafter Holz und 200 Wellen aus Communalwaldungen, und für Abhalten der Schauermessen, Fastenpredigten, des Pfingstfestes, dann Kirchweih- und Osterfestes zusammen 36 fl. in Geld, sind aber diese Bezüge unständig, und können nicht garantirt werden.

Die Lasten betragen 8 fl. 6 kr.

Bezüglich der Obliegenheiten wird auf das Ausschreiben vom 5. August 1825 (Kreisamts-Blatt 1825 Seite 1027) hiengewiesen.

Weißenhorn, den 9. November 1864.

Stadt-Magistrat

Kircher, Bürgermeister.

Huber, Stadtschrbr.

---

745. praes. 16/11 64.

Verhafts-Befehl.

Der beurlaubte Soldat Leonhard Rieß von Münster, kgl. Bezirksamts Augsburg, hat sich dringend verdächtig gemacht, das gemeine Vergehen des Betrugs nach Art. 314, 315 Ziffer 2 und 321 des Strafgesetzbuches begangen zu haben. Da dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuche ich, denselben im Falle Betretens zu verhaften und an das Regiment abliefern zu lassen.

Signalement des Rieß, soweit es bekannt ist: Alter: 23 Jahre, Größe: 5′ 10″ 4‴, Haare: schwarz, Bart: ohne.

Rieß trägt eine Joppe von bläulicher Farbe, eine lange Hose von schwarzer oder brauner Farbe, und Schuhe.

Die Kopfbedeckung desselben ist nicht bekannt.

Augsburg, den 15. November 1864.

Das kgl. 3. Infanterieregiment Prinz Karl.

J. v. Brandh, Oberst.

Sommer, Auditor.

---

746. praes. 17/11 64.

Bekanntmachung.

(Maier und Rehm gegen Wolf wegen Forderung.)

Nach Beschluß des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg a/D. vom 9. ds. Mts. bringe ich am

Digitized by Google

Dienstag den 6. Dezember l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in meinem Amtszimmer zur Versteigerung die beiden in der Steuergemeinde Untermaxfeld, Rentamtsbezirk Neuburg a/D., gelegenen Grundstücke: Pl.-Nr. 421 hinteres Viehweidstück und Vogelsang zu 7,77 Tgw. und Pl.-Nr. 421½ vom Kühweidstück zu 1,00 Tgw.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser zweiten Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die weiteren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Neuburg, den 16. November 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

---

747. (a) praes. 15/11 64.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 27/31. v. Mts. in Sachen Leger gegen Schmid wegen Regresses bringe ich das Anwesen des Schleifers Johann Schmid von Neuburg a/K. zur öffentlichen Versteigerung, wozu ich auf

Dienstag den 27. Dezember ds. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zur Sonne in Neuburg Termin anberaumt habe, und Kauflustige hiemit einlade.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Steuergemeinde Neuburg a/K. und besteht aus folgenden Bestandtheilen:

1) Das halbe Leerhaus Nr. 29a in Neuburg a/K. mit Hofraum Pl.-Nr. 161a zu 1 Dezm., geschätzt auf 400 fl.,
2) 2 Dezm. Baum- und Wurzgärtchen Pl.-Nr. 161b, geschätzt auf 4 fl.,
3) 4 Dezm. Erdbirnbeet auf der Kohlstatt Pl.-Nr. 542, geschätzt auf 12 fl.,
4) 14 Dezm. Acker im Ziegelg'hau Pl.-Nr. 943½, geschätzt auf 7 fl.

Dasselbe ist belastet mit 3 kr. Haus- und 2⅛ kr. Grundsteuersimplum, und 59 kr. 7. hl. Bodenzins zur Ablösungskasse.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat können bis zum Termine in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Krumbach, den 14. November 1864.

Braun, kgl. Notar.

---

748. praes. 17/11 64.

Bekanntmachung.

(Falch gegen Egger wegen Kaufs.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Augsburg versteigere ich am

Donnerstag den 19. Januar 1865
Nachmittags 3 Uhr

im Gasthause zu Ottmarshausen das in der Steuergemeinde Ottmarshausen, kgl. Landgerichts Augsburg, gelegene Besitzthum der Bauerseheleute Georg und Kreszenz Egger von dort, bestehend in:

Pl.-Nr. 63 zu 0,03 Tgw. Grundfläche des abgebrannten Wohnhauses Hs.-Nr. 39 in Ottmarshausen;
Pl.-Nr. 63½, Wurz- und Grasgarten zu 0,07 Tgw.;
Gemeinderecht;
Forstrecht mit dem jährlichen Bezuge zu 2 Klftr. Fichtenscheitholz und 80 Wellen;
Pl.-Nr. 476, Wiese an der alten Viehweid zu 0,16 Tgw.;
Pl.-Nr. 528, Sechstelwiese zu 0,54 Tgw.;

Digitized by Google

Pl.-Nr. 602, Krautgarten zu 0,11 Tgw. und
Pl.-Nr. 376 1/3, Zeiteracker zu 1,45 Tgw.; in Summa
2 Tgw. 36 Dezm.,

mit 29 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum und 5 fl. 3 kr. Bodenzins belastet, nach notarieller Schätzungsurkunde vom 29. September h. Js. mit Einschluß des auf der Brandstätte befindlichen Materials an Backsteinen auf 1078 fl. 30 kr. geschätzt, an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Die Versicherungssumme für das total abgebrannte Haus beträgt 200 fl., welche Summe dem Anwesenskäufer nach Art. 51 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., zum Zwecke der Wiederherstellung des abgebrannten Hauses verabfolgt werden wird.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und erfolgt daher der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung erst nach erreichtem Schätzungswerthe.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Strichtermine kundgegeben werden; einstweilen liegen die einschlägigen Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszüge, sowie die Schätzungsurkunde zur Einsicht auf meiner Amtskanzlei auf.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß mir unbekannte Steigerer und solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sich über ihre Person und beziehungsweise Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Augsburg, den 15. November 1864.

Max Müller, kgl. Notar.

---

749. pnes. 16/11 64.

Bekanntmachung.

(Gaßner gegen Dirr wegen Wechselforderung.)

Auf richterliche Anordnung wird von dem unterfertigten Notar das Söldeanwesen Hs.-Nr. 4 in Eppishofen nebst einigen unbedeutenden Hauseinrichtungs-Gegenständen

am Montag den 16. Januar 1865
Vormittags von 10—11 Uhr
im Wirthshause zu Eppishofen zwangsweise versteigert werden.

Dieses Anwesen umfaßt folgende Bestandtheile:

A.

Pl.-Nr. 3a einstöckiges Wohnhaus, Stall, Stadel unter einem Dache und Hofraum zu 009 Tgw.

Pl.-Nr. 3b Baum-, Wurz- und Grasgarten zu 0,12 Tgw. mit ganzem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

B.

Pl.-Nr. 70, 149, 178 1/2, 215, 220, 296a, 390, 394 1/3, 408, 298, 417, 520abc, 520 1/14, 602ab, 625a, 698, Aecker zu 14,03 Tgw.

C.

Pl.-Nr. 294, 295abc, 295 1/6, 295 1/10, 295 1/13, 295 1/14, 296b, 296 1/2, Wiesen zu 8,82 Tgw.

D.

Pl.-Nr. 178 1/3, 178 1/4, 416, 602o, 604, 625b, 699, Oedung und gerodeter Wald zu 2,15 Tgw.,

zusammen 25,21 Tgw. mit 2 fl. 45,5 kr. einfacher Grundsteuer und 17 fl. 56 kr. 4 hl. Bodenzins zum Staate belastet, die Gebäulichkeit mit 1000 fl. gegen Brandschaden versichert und das ganze Anwesen auf 3,028 fl. geschätzt.

Dieses Anwesen ist mit 3,800 fl. 4 kr. Hypothekschulden belastet und haftet, soweit bekannt, für 178 fl. 55 1/2 kr. Wechselschulden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, sowie nach §. 64 des Hypothekengesetzes und es erfolgt der Zuschlag erst, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Zusmarshausen, den 16. November 1864.

Dr. Rösl, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 23. November 1864. № 97.

Bekanntmachungen der Behörden.

750. praes. 16/11 64.

Bekanntmachung.

Die Söldnersfrau Barbara Gröninger von Heroldingen, zur Zeit in Grosselfingen, hat gegen ihren landesabwesenden Ehemann, vormaligen Söldner Johann Gröninger eine Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung hierorts erhoben. Zum Versuch der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache ist Termin auf

Donnerstag den 2. Februar 1865
Vormittags 10 Uhr,

bezielt, wozu Beklagter unter dem Rechtsnachtheile der Kostenüberbürdung des vereitelten Termins hiemit geladen wird.

Bis zu diesem Termine hat der Beklagte einen Insinuationsmandatar dahier namhaft zu machen, widrigenfalls alle späteren Erlasse an ihn lediglich an das diesgerichtliche Gerichtsbrett angeschlagen und auf diese Weise als richtig zugestellt erachtet werden.

Ansbach, den 2. November 1864.

Kgl. Bezirksgericht als prot. Ehegericht I. Instanz.

Der kgl. Direktor:

Krauffold.

Bestelmeyer, Sekr.

---

751. praes. 19/11 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der an dem Küfer Karl Friedrich Collofrath aus Ettenheim verübten Körperverletzung, welche nach Artikel 234 Absatz 2, des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Bräuergesellen Michael Mader aus Isny auf Grund des Artikel 41 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1861 zu verhaften, und in das Untersuchungsgefängniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Genannten vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden

Digitized by Google

aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 16. November 1864.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

dienstl. verh.:

v. Ammon.

---

752. praes. 19/11 64.

Bekanntmachung.

Der Mezger Joseph Halter von Weißenburg hat seinen vom kgl. Bezirksamte Weißenburg im Jahre 1863 ausgestellten Reisepaß heute dahier verloren, was zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauchs mit dem verlorenen Legitimationspapiere bekannt gemacht wird.

Nördlingen, den 15. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Schulz.

---

753. praes. 20/11 64.

Bekanntmachung.

Der werktagschulpflichtige Maurerssohn Joseph Hämmerle aus Rotzen, bisher als Hütbube bei Inozenz Häberle in Luidlings, Gemeinde Altusried, im Dienst, hat sich am Sonntag den 13. l. Mts. von dort heimlich entfernt.

Auf Ansuchen der Eltern wurden im hiesigen Bezirke Recherchen angeordnet.

Man ersucht die Polizeibehörden der Nachbarbezirke um gleiche Recherchen und um Bekanntgabe allenfallsiger Aufschlüsse.

Kempten, den 17. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

754. praes. 20/11 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des Franz Dietmaier von Ellerbach betr.)

Alle, welche an den Nachlaß des vormaligen Bauern Franz Dietmaier von Ellerbach Erbansprüche zu machen glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben

binnen vierzehn Tagen

hierorts geltend zu machen, als sonst nach Umfluß dieser Zeit bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse hierauf keine Rücksicht genommen würde.

Dillingen, den 16. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

---

755. (c) praes. 23/7 64.

Ediktal-Ladung.

(Amortisation einer Hypothekforderung auf dem Anwesen des Bauern Jakob Schilcher von Unterstall betr.)

Im Hypothekenbuche für Unterstall Bd. I. Nr. 51 ist auf dem Anwesen des Bauern Jakob Schilcher von dort eine Forderung der Gertraud Mertlin von Neuburg im Betrage zu 200 fl. laut Schuldbriefes vom 3. Mai 1825 eingetragen.

Da Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber dieser Forderung fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese sich beziehenden Handlung an gerechnet, mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit an diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht beanspruchen, die Aufforderung,

binnen 6 Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und gelöscht werden würde.

Neuburg, den 16. Juli 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kummer, Stadt- und Landrichter.

Mayrrock, Assessor.

Digitized by Google

756. praes. 21/11 64.

Anwesens-Verkauf.

(Kling und Gschwender gegen Brey Jos. Anton pcto. deb. betr.)

In den beim kgl. Stadtgerichte Kempten anhängigen beiden Streitsachen rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des genannten kgl. Stadtgerichtes das Anwesen des ledigen vormaligen Postboten und nunmehrigen Packträgers Joseph Anton Brey, Hs.-Nr. 4 in Au, Gemeinde Schöllang, königl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 346¼, bestehend aus:

Pl.-Nr. 2063½a Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum, wovon die Gebäulichkeiten mit 1800 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,05 Dezm.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Viehweiden;

Pl.-Nr. 2063½b Graspoint und Wurzgarten zu 0,21 Dezm.;

Pl.-Nr. 2114a auf der Wiese III. Theil Wiese zu 0,44 Dezm.;

Pl.-Nr. 2328 Gföder, Acker zu 0,29 Dezm.;

Pl.-Nr. 2079 die obere Wiese, Wiese zu 0,08 Dezm.;

endlich

„ 2329, Gfander II. Theil, Acker zu 0,44 Dezm.

in Summa 1,51 Dezm.;

mit einem Grundsteuersimplum von 13¹/₁₀ kr., einer einfachen Hausteuer von 3 kr., einem auf den beiden Pl.-Nrn. 2063½ a und b ruhenden Bodenzinse von 32 kr. 3 hl. aus einem Kapitale von 13 fl. 30 kr. zur Ablösungskassa und (laut notarieller Urkunde vom 18. l. Mts.) einem Schätzungswerthe von 1085 fl., worauf 1090 fl. Hypothekschulden (ohne Einrechnung der Zinsen) nebst 300 fl. Caution für richtige Erfüllung einer Alimentenverbindlichkeit, dann eine weitere unverzinsliche Zinsen- und Kostencaution von 50 fl., sowie 8 Wohnungs- und beziehungsweise 2 Holzbezugsrechte lasten, welche übrigens bei obiger Schätzung bereits mit in Berücksichtigung gezogen wurden, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert und wird hiezu auf

Donnerstag den 19. Januar künft. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Badwirthshause zu Au Tagsfahrt anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und flgde. der Prozeßnovelle v. J. 1837, beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kauflustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, der Grundsteuer-Kataster-Extrakt, sowie der Brandassekuranz- und Hypothekenbuchsauszug liegen mittlerweile im Geschäftszimmer des Gefertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 31. Oktober 1864.

Malor, kgl. Notar.

---

757. praes. 20/11 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers Joseph Anton Zwiesler in Ichenhausen betr.)

Etwaige Ansprüche an den Nachlaß des Rubrikaten sind

binnen 14 Tagen a die inserti

bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft bei dem unterfertigten kgl. Notar als Verlassenschaftscommissär anzumelden und nachzuweisen.

Günzburg, den 18. November 1864.

Mayer, kgl. Notar.

---

758. (a) praes. 19/11 64.

Anwesens-Verkauf.

(Daumüller Johanna gegen die Vormundschaft der minderjährigen Daumüller Theres pct. deb. betr.)

In der beim kgl. Bezirksgerichte Kempten anhängigen

Digitized by Google

Streitsache rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des kgl. Landgerichts Sonthofen das Anwesen der minderjährigen Theres Daumüller sub Hs.-Nr. 2 in Hinterberg, Gemeinde Rettenberg, kgl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 358½, bestehend aus:

Pl.-Nr. 1189a, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum, wovon die Gebäulichkeiten mit 2500 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,07 Dezm.;

Pl.-Nr. 1186, im Freyen, zu 1,65 Dezm.;

„ 1187, im Esch, Wiese zu 0,16 Dezm.;

„ 1188a, im Esch, Acker zu 1,39 Dezm.;

„ 1188b, im Esch, Acker zu 0,47 Dezm.;

„ 1189b, Wuezgaeten zu 0,02 Dezm.;

„ 1190, im Esch, Acker und Krautgarten zu 3,33 Dezm.;

„ 1238, im Schwandenrain, I. Theil Waldung zu 0,36 Dezm.;

„ 1242, im Schwandenrain, II. Theil Waldung zu 0,47 Dezm.;

„ 1270, im Falkenstein, Waldung zu 1,26 Dezm.;

„ 1273, im Schlauchen I. Theil, Waldung zu 0,47 Dezm.;

„ 1286, im Schlauchen II. Theil, Waldung zu 0,69 Dezm.;

„ 1328, im Breitenmoos, Wiese zu 1,26 Dezm.;

„ 1335a, in der Viehweide, Weide zu 7,69 Dezm. und

„ 1335b, in der Viehweide, Weide zu 7,54 Dezm.; in Summa 26,83 Dezm.;

mit einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 33⁹/₁₀ kr., einer einfachen Haussteuer von 3 kr. und laut notarieller Urkunde vom 30. v. Mts. einem Schätzungswerthe von 3050 fl., worauf keine Bodenzinsen, wohl aber 5 Winkel-, 1 Wohnungsrecht, ein jährliches Leibgedingsreichniß im Anschlag von 47 fl. und 2250 fl. Hypothekschulden (ausschließlich der Zinsen und Kosten) lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert und ist hiezu auf

Montag den 16. Januar künft. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zum Adler in Rettenbeeg Tagsfahrt anberaumt.

Hiebei sei noch bemerkt, daß die zu dem beklagtischen Anwesen katastrirte Pl.-Nr. 1242 Waldung im Schwandenrain zu 0,47 Dezm., und einem Schätzungswerthe von 40 fl. in Wirklichkeit Eigenthum des Ignaz Vogler sub. Hs.-Nr. 8 in Hinterberg sein soll und von letzterm auch stets benützt wurde, wogegen von der auf Joseph Geis sub Hs.-Nr. 5 in Hinterberg katastrirten Pl.-Nr. 1330 Breitenmoos, Wiese zu 1,24 Dezm. eine Bodenfläche von 0,84 Dezm. als Bestandtheil des zu versteigernden Daumüller'schen Anwesens in Anspruch genommen wird.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kaufslustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit duech legale obeigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Beandassekuranzkataster-Erteakte, sowie der Hypothekenbuchsauszug liegen mittlerweile im Geschäftslokale des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 24. Oktober 1864.

Maloe, kgl. Notae.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 26. November 1864. № 98.

Bekanntmachungen der Behörden.

759. praes. $^{22}/_{11}$ 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betr.)

Nach vorliegender Anzeige hat der Bierbräuergeselle Andreas Pfaller von Mischelbach, kgl. Bezirksamts Neumarkt in der Oberpfalz, sein von dieser Behörde im Monate Oktober l. Js. ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Augsburg und Friedberg verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 20. November 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

v. Burchtorff, kgl. Regierungsrath.

Echofer.

---

760. praes. $^{23}/_{11}$ 64.

Späheverfügung.

(Voruntersuchung gegen Elise Mayrhofer von Au wegen Diebstahls.)

An der ledigen Dienstmagd Elisabetha Mayrhofer von Au, kgl. Bezirksamts Illertissen, ist eine gegen dieselbe mit dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheile vom 25. Jan. l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls ausgesprochene Strafe in Vollzug zu setzen.

Da deren derzeitiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden ersucht, die E. Mayrhofer im Betretungsfalle verhaften und an dasjenige Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieselbe betroffen wird, zum Vollzuge obiger Strafe abliefern zu lassen.

Donauwörth, den 19. November 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Reuder.

---

761. praes. $^{22}/_{11}$ 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen des zum Schaden des Taglöhners

Digitized by Google

Georg Goldhofer von Darberg verübten, nach Art. 282 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen Anton Geiger, ledigen Ziegelknecht aus Obergünzburg, auf Grund der Art. 40 Abs. 1, 41 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Beim Vollzuge dieses Verhaftsbefehls ist derselbe dem Anton Geiger zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß es ihm nach geschehener Einlieferung freisteht, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 17. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

762. praes. 23/11 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der an der ledigen Näherin Maria Weinhard von Oberdorf verübten, nach Art. 204 des Strafgesetzbuches als Verbrechen strafbaren Nothzucht den dieser That verdächtigen Joseph Kraus, Taglöhner von Wengen, königl. Landgerichts Wertingen, auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Beim Vollzuge dieses Verhaftsbefehls ist derselbe dem Joseph Kraus zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß es ihm nach geschehener Einlieferung freisteht, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zum Vollzuge dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 18. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

763. pra es. 23/11 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen eines zum Schaden des Käsers Landrecht in Kaufbeuren verübten, nach Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstahls den dieser That dringend verdächtigen ledigen Severin Eß, ledigen Bräuergesellen von Gamertingen, auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 3 zu verhaften und in die bezirksgerichtliche Frohnfeste dahier einzuliefern.

Beim Vollzuge dieses Verhaftsbefehls ist derselbe dem Severin Eß zu verlesen und derselbe daran zu erinnern, daß es ihm nach geschehener Einlieferung freisteht, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim hiesigen kgl. Bezirksgerichte zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zum Vollzuge dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 18. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

764. praes. 23/11 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Joseph Zähnle, ledigen Zimmergeselle von Ried wegen Diebstahls.)

Maria Hölzle aus Reutte in Oesterreich, früher Kell-

Digitized by Google

nerin zur finstern Stube in Augsburg, soll in vorwürfiger Untersuchung vernommen werden; ihr Aufenthalt konnte bisher nicht ermittelt werden, ich ersuche hiemit um dessen Kundgabe.

Kempten, den 18. November 1864.

Der kgl. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

765. praes. 21/11 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Halbföldners Alois Dempf von Emersacker betr.)

Nachdem das königl. Bezirksgericht Augsburg unterm 23. Sept. l. Js. die Eröffnung des Universalconcurses über den Rücklaß des am 30. Juni 1863 gestorbenen Halbföldners Alois Dempf in Emersacker beschlossen, und zur Vorbereitung sowie zur Abhaltung der Ediktstage das unterfertigte Gericht beauftragt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage in der Weise festgesetzt, daß

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 19. Dezember l. Js.;
2) zur Vorbringung der Einreden und zu den Schlußverhandlungen auf Mittwoch den 23. Januar l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr

dahier Termin ansteht.

Hiezu ergeht mit dem Beifügen Ladung, daß die betreffenden Handlungen entweder persönlich oder in schriftlichen Recessen vorzunehmen, diese spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des unterfertigten Gerichts zu bringen sind, Versäumniß des 1. Ediktstages den Verlust der Forderung, Versäumniß der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur gesetzlichen Folge hat.

Das hergestellte Inventar weist, abgesehen von einem spätern Zufluß an Effekten, einen Aktivstand von 530 fl. 18 kr. aus, welchem gegenüber 1000 fl. Hypothekschulden und circa 800 fl. Currentschulden in Betracht kommen.

Der erste Ediktstag soll auch zur Feststellung der Masse, zu Beschlüssen über Separationsansprüche, sowie zum Versuche gütlicher Ausgleichung benützt werden, und werden die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet; unter Umständen kann in Gemäßheit der §§. 31—33 der Prioritätsordnung den Currentgläubigern die Einzahlung eines Kostenvorschusses aufgetragen werden.

Wer etwas an Alois Dempf schuldet, hat solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes nur an unterfertigtes Gericht abzuführen.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten, mit Ausnahme der kgl. Post, entweder hier oder in Augsburg aufzustellen und namhaft zu machen, weil sonst künftige Erlasse an dieselben nur an die Gerichtstafel geheftet, und hiedurch als gehörig zugestellt erachtet werden würden.

Wertingen, den 6. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

766. praes. 22/11 64.

Anwesens-Verkauf.

(Christian Althaus gegen Jakob Ziller wegen Wechselforderung betr.)

In vorbezeichneter Streitsache wird von dem unterfertigten kgl. Notar gemäß gerichtlichen Auftrags das Anwesen des Wagnermeisters Jakob Ziller sub Hs.-Nr. 10 in Gnadenberg, Gemeinde Stein, kgl. Landgerichts Immenstadt, bestehend aus:

Digitized by Google

Pl.-Nr. 734, Wohnhaus, Stallung, Stadel und Hofraum zu 0,09 Tgw.,
Pl.-Nr. 733, Grasgarten, Point zu 2,30 Tgw.,
„ 735, Steigacker, Acker zu 2,31 Tgw.,
„ 798, Dobelholz, Waldung zu 0,30 Tgw. Summa 5,00 Tgw.;

mit einem Grundsteuersimplum von 50$^{4}/_{10}$ kr. und einer einfachen Hausteuer von 3 kr. an den Meistbietenden öffentlich versteigert und ist hiezu auf

Freitag den 30. Dezember l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wohnhause des Beklagten zu Gnadenberg Tagsfahrt anberaumt.

Auf diesem Anwesen, welches laut notarieller Schätzungsurkunde vom 8. ds. Mts. auf 3425 fl. eingewerthet wurde, lastet ein jährlicher Bodenzins von 14 kr. aus einem Kapital von 5 fl. 50 kr. zur Staatskassa und ein solcher von 4 fl. 13 kr. aus einem Kapitale von 105 fl. 25 kr., ferner sind auf demselben 2541 fl. 46 kr. 2 kr. Kapitalien hypothekarisch eingetragen und ein Kapital von 1188 fl. 3$^{1}/_{2}$ kr. im Hypothekenbuche vorgemerkt.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt demgemäß der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Unbekannte Steigerer oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, haben sich über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit glaubwürdig auszuweisen.

Die Bekanntgabe der nähern Kaufsbedingungen erfolgt am Versteigerungstermine selbst.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug und das rentamtliche Besitz- und Belastungscertifikat können täglich in der Kanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Immenstadt, den 15. November 1864.

Haggenmüller, kgl. Notar.

767. pnes. $^{21}/_{11}$ 64.

Bekanntmachung.

(Riechle Xaver von Reicharts gegen Guggenmos Johann in Oy wegen Hypothekforderung zu 300 fl. betr.)

Zufolge Weisung des königl. Bezirksgerichts Kempten rubricirten Betreffs bringt der unterfertigte kgl. Notar am

Donnerstag den 19. Januar 1865
Vormittags 9 Uhr beginnend

an Ort und Stelle das Anwesen Hs.-Nr. 38 des Bauers Johann Guggenmos zu Oy, der Gemeinde Mittelberg, kgl. Landgerichts Kempten, zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht nebst den mit 1100 fl. gegen Brandschaden gesicherten Gebäuden, Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, aus 20 Tagw. 77 Dezm. Gründen, ausschließlich weiteren 2 Tgw 98 Dezm. Grundstücken, für welche, als für die Forderung des Klägers Xaver Riechle nicht mitverpfändet, ein gesondertes Hypothekfolium besteht, ist mit 1 fl. 21$^{3}/_{10}$ kr. einfacher Grundsteuer und 19$^{1}/_{8}$ kr. Bodenzins zur kgl. Staatskassa sowie mit 3011 fl. Hypothekschulden und einem gleichfalls hypothekarisch gesicherten, auf 50 fl. kapitalisirten Winkelrechte belastet, und notariell auf 3700 fl. gewerthet.

Die Versteigerung wird nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 und flgde. vorgenommen, und erfolgt sohin der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug sowie die Schätzungsurkunde können bis zu obigem Termine in der Amtskanzlei des Notars dahier eingesehen werden.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Kempten, den 18. November 1864.

Geisenhof, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 30. November 1864. № 99.

Bekanntmachungen der Behörden.

768. praes. 27/11 64.

Bekanntmachung.

(Den Verlust einer Reiselegitimation betreffend.)

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Scribent Georg Jagemann von Bamberg die ihm vom kgl. Stadtcommissariate Bamberg unterm 31. v. Mts. ausgestellte und auf die Dauer eines Jahres giltige Reiselegitimation gestern in hiesiger Stadt verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 25. November 1864.

Königliches Stadtcommissariat.

v. Burchtorff, kgl. Regierungsrath.

Eckhofer.

---

769. praes. 26/11 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Ignaz Precht von Krumbach wegen Diebstahls.)

Nachdem der ledige Bäckergeselle Ignaz Precht von Krumbach gestern in die hiesige Frohnfeste eingeliefert worden ist, so nehmen wir unsere Spähe verfügung rubricirten Betreffs vom 7. ds. Mts. wieder zurück.

Memmingen, den 24. November 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Weiß.

---

770. praes. 28/11 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen des vom 3. bis 7. Oktober ds. Js. an den Geschwistern Johann und Viktoria Walz von Ried verübten Diebstahls, welcher nach Art. 282 Ziff. 1 und 2 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen ledigen Schäfer Karl Walz von Otting zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Digitized by Google

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Karl Walz vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen kgl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 22. November 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

Signalement.

22 Jahre alt, braune Haare, braune Augen, breites Gesicht. Besonderes Kennzeichen: eine aufgestülpte Nase.

---

771. praes. 24/11 64.

Bekanntmachung.

Der Hutmachergeselle Johann Ille von Ramingsdorf in Mähren hat angeblich auf dem Wege von Grönenbach sein unterm 7. Mai 1861 vom k. k. österr. Bezirksamte Mährisch-Trübau ausgestelltes Wanderbuch verloren, was hiemit veröffentlicht wird.

Kempten, den 21. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Henne.

---

772. praes. 24/11 64.

Bekanntmachung.

(Die Landstreicherin Theres Wirth von Haselbach betr.)

Die unterm 4. v. Mts. auf die Dauer eines halben Jahres unter Polizeiaufsicht gestellte Theres Wirth, ledige Taglöhnerin von Haselbach, hat sich derselben wiederholt durch Entfernung aus dem Amtsbezirke entzogen und streunt und bettelt ohne Zweifel nach ihrer Gewohnheit im Lande herum.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, Spähe auf diese liederliche Weibsperson zu verfügen und sie im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Mindelheim, den 16. November 1864.

Kgl. Bezirksamt.

d. l. a.

Würsching, Assessor.

Signalement.

Alter 48 Jahre, Größe mittel, Haare, Augen und Augenbrauen braun, Nase lang, Mund aufgeworfen, Gesundheitsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

---

773. praes. 24/11 64.

Bekanntmachung.

(Thalmayer gegen Ihrenberger wegen Alimenten.)

In rubricirter Sache wird auf die von dem kgl. Advokaten Herrmann zu München als Pflichtanwalt der ledigen Taglöhnerin Maria Thalmayer von Pfaffenhofen dahier eingebrachte Klage vom 31. v. pr. 9. ds. Mts. der Beklagte Conrad Ihrenberger, Bräuknecht von Füßen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, auf diesem Wege beauftragt, die vertragsmäßig geforderten rückständigen Kindesernährungsbeiträge vom 4. August 1860 bis dahin 1864 zusammen mit 100 fl. nebst den liquidirten und genehmigten Kosten zu 4 fl. 20 kr.

binnen 4 Wochen

bei Vermeidung sofortiger Execution durch Auspfändung zu berichtigen.

Zugleich hat der Verklagte, welchem das Duplikat der obigen Klage dahier zur Einsicht und beziehungsweise Empfangnahme bereit liegt, innerhalb der obigen Frist einen in Füßen wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bezeich-

Digitized by Google

nen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an ihn in dieser Sache lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und hiedurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Füssen, den 18. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichter.

---

774. praes. 28/11 64.

Bekanntmachung.

(Den landesabwesenden Alois Stuhlmüller von Glött betr.)

Alois Stuhlmüller, geboren am 25. August 1789 in Glött, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe oder dessen eheliche Descendenz werden hiemit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten a dato

hierorts zu melden und sein in 50 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Alois Stuhlmüller als todt und ohne eheliche Descendenz verstorben erklärt und sein Vermögen seinen gerichtsbekannten Erben ohne Kaution behändigt würde.

Dillingen, den 24. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

Fritsch, Assessor.

---

775. praes. 26/11 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers Wehner in Illereichen betr.)

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Verlebten sind bis 15. Dezember l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ausschüttung der Masse hierorts anzumelden und zu begründen.

Da sich voraussichtlich eine Ueberschuldung der Masse ergibt, werden sämmtliche Gläubiger, gerichtsbekannte wie unbekannte, zur Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens auf

Donnerstag den 15. Dezember
Vormittags 9 Uhr

hierher unter dem Präjudize geladen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen sich fügend erachtet werden.

Illertissen, den 19. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Jung, Landrichter.

---

776. praes. 23/11 64.

Spähe-verfügung.

Am 15. dieß wurde in einem diesseitigen Kasernzimmer ein schwerer goldener Siegelring entwendet.

Derselbe war mit einem großen glatten (nicht gravirten) rothgeäderten grünen Steinplättchen von viereckiger Form, die Ecken abgekantet (also resp. 8eckig) versehen, war mit Ornamenten geziert und trug das Karatzeichen 14.

Man ersucht um Spähe.

Neu-Ulm, den 21. November 1864.

Kgl. bayer. 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland.

Hebberling, Oberst.

---

777. praes. 23/11 64.

Anwesens-Verkauf.

(Herrmann gegen Seitz pct. deb. betr.)

Aus Auftrag des königl. Bezirksgerichtes Augsburg versteigere ich

Dienstag den 20. Dezember l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Leitershofen des unter dem 18. v. Mts. notariell auf 1187 fl. 42 kr. gewerthete Anwesen der Maurersehelente Joseph und Genovefa Seitz Hs.-Nr. 13 in Leitershofen, bestehend in:

Digitized by Google

Pl.-Nr. 58, Wohnhaus und Wurzgärtchen per 0,02 Dezm.,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,
Pl.-Nr. 59, Aengerle, Wiese per 0,17 Dezm.,
„ 164, Erdäpfeltheil Garten 0,05 Dezm.,
„ 214, Erdäpfeltheil Garten 0,03 Dezm.,
„ 275, Krautgarten Garten 0,03 Dezm.,
„ 293, Sechstel Wiese 0,23 Dezm.,
„ 356, alter Viehweidtheil Wiese 0,64 Dezm.,
„ 414, neuer Viehweidtheil Wiese 0,82 Dezm.
Gesammtbesitz 1,99 Dezm.

Diese Versteigerung ist die erste und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98—101 der Prozeßnovelle.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Steuerkataster, Schätzung ꝛc. ꝛc. liegen bei mir zur Einsicht offen.

Augsburg, den 22. November 1864.

Pfeiffer, kgl. Notar.

---

778. (b) praes. 2/11 64.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Augsburg versteigere ich

Montag den 19. Dezember
Vormittags 11 bis 12 Uhr

im Zwangswege das Anwesen Hs.-Nr. 13a des Schuhmachermeisters Sebastian Hüngerl in Deuringen im Hause 13a in Deuringen.

Besagtes Anwesen besteht aus einem Haus mit Hofraum und Gärtchen; das Haus enthält lediglich ein Erdgeschoß mit einer Stube, Kammer und Küche und unter dem Dache eine kleinere Stube; dasselbe ist katastrirt, wie folgt:

Pl.-Nr. 3½a, Wohnhaus und Hofraum zu 0,02 Tgw.,
Pl.-Nr. 3½b, Garten zu 0,02 Tgw.,

und ist mit einer einfachen Grundsteuer von 7 kr. und mit 40 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa belastet.

An Hypotheken ruhen auf dem Anwesen 1581 fl.

Geschätzt ist dasselbe auf 675 fl.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug und Besitz- und Belastungscertifikat können auf meiner Amtsstube dahier eingesehen werden.

Die Versteigerung ist die erste; der Zuschlag erfolgt daher nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Unbekannte Steigerer und solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben letztere nachzuweisen.

Augsburg, den 31. Oktober 1864.

Eckert, kgl. Notar.

---

779. (a) praes. 26/11 64.

Bekanntmachung.

Freitag 13. Januar 1865 2—3 Uhr

werde ich im Wirthshause zu Straßberg die mir vom kgl. Landgerichte Schwabmünchen übertragene Zwangsversteigerung des dem Viehhändler Andreas Steichele gehörigen Leerhauses Nr. 65 in Straßberg vornehmen, welches einstöckig, gemauert, mit Platten gedeckt ist, und 2 Stuben mit Verschlag, Küche, Kammer und Dachboden enthält.

Die Grundfläche Pl.-Nr. 194½ hat 3 Dezimale und ist mit 1 fl. jährl. Zins zur Gemeinde belastet.

3 ledige Personen haben im Hause und zwar in einer eigenen Stube und Kammer das Wohnungsrecht, welches Käufer übernehmen muß.

Steigern darf nur, wer mir persönlich als zahlungsfähig bekannt ist oder sich ausweist.

Wenn der Schätzungswerth von 450 fl. nicht geboten wird, kann der Schuldner oder verlierende Gläubiger eine zweite Versteigerung verlangen.

Näheres kann bei mir erfragt werden.

Schwabmünchen, den 24. November 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 3. Dezember 1864. № 100.

Bekanntmachungen der Behörden.

780. praes. 30/11 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Kempten verordnet wegen der am 4. Oktober h. Js. zum Nachtheile des Bauers Johann Gsell in Bleichen und des Bauers Jakob Spieler von Zwiesele, k. Ldg. Weiler, verübten, nach Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen strafbaren Diebstähle, den derselben dringend verdächtigen, herumvagirenden, schlecht beleumundeten Joseph Anton Kapitel von Oberzollhaus, kgl. Landgerichts Kempten, unter Erinnerung an das ihm zustehende Beschwerderecht und nach vorgängiger Bekanntgabe dieses Verhaftsbefehls zu verhaften und in das dießgerichtliche Untersuchungsgefängniß einzuliefern.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Zugleich wolle bei Kapitel nach einem entwendeten grauwollenen gestrickten Spenser mit Sammtkragen und Hornknöpfen gesucht und dessen Uebermittlung im Vorfindensfalle effektuirt werden.

Kempten, den 27. November 1864.

Der II. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

781. praes. 30/11 64.

Verhafts-Befehl.

Der ledige Schuhmachergeselle Michael Bauder (vulgo Rehm) von Altenberg, bs. Gerichts, ist eines im Uebertretungsgrade strafbaren Betrugs an dem Kaufmann Benedikt Keisel zu Lauingen dringend verdächtig.

Auf den Grund des Art. 314, 315 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches und Art. 41 Abs. III. und IV. des Einführungsgesetzes ersucht man denselben auf Betreten zu verhaften und anher liefern zu lassen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist demselben zu er-

Digitized by Google

öffnen, daß es ihm gesetzlich zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung sich beim kgl. Bezirksgerichte Donauwörth zu beschweren.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Michael Bauder ist von hagerer Statur, mittlerer Größe, hat blonde gelockte Haare, hohe gewölbte Stirne, blasse Gesichtsfarbe, und war zur kritischen Zeit mit einer braunen abgetragenen Joppe, hellen Hosen und einem schwarzen runden niedern Hute bekleidet.

Lauingen, den 28. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kiechle, Landrichter.

---

782. praes. 30/11 64.

Verhafts-Befehl.

Der Soldat Anton Hammerl hat sich dringend verdächtig gemacht, zum Schaden des Kutschers Martin Thielemann dahier das gemeine Vergehen des Betrugs nach Art. 314 und 315 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches begangen zu haben. Da nun dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuche ich, denselben im Falle Betretens verhaften und an das unterfertigte Regiment abliefern zu lassen.

Hammerl ist 38 Jahre alt, 5′ 11″ 3‴ groß, hat hellblonde Haare und trägt einen blonden Schnurr- und Knebelbart. Ein genaueres Signalement des Genannten kann nicht gegeben werden.

Augsburg, den 30. November 1864.

Das kgl. 3. Infanterieregiment Prinz Karl.

J. v. Prandh, Oberst.

Sommer, Auditor.

---

783. praes. 1/12 64.

Anwesens-Verkauf.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Augsburg in Sachen Rosenwirth gegen Ruf wegen Forderung wird unter meiner Leitung das Anwesen des Privatier Alois Ruf Hs.-Nr. 108 und 109 Lit. G. in der Jakobsvorstadt am Saumarkt dahier in eben diesem Hause

Mittwoch den 11. Januar 1865

Vormittags von 10 bis 11 Uhr

an den Meistbietenden versteigert.

Das Anwesen ist nach Steuerkatastervortrag (Kataster-Fol. 2479) als Pl.-Nr. 2058 und 2058a mit einem Flächeninhalt von zusammen 36 Dezm. katastrirt, mit 7 fl. 53 kr. einfacher Haussteuer und 9 4/10 kr. einfacher Grundsteuer, überdieß mit einem jährlichen Grundzinse zur hiesigen Stadtkämmerei von 42 kr. belastet und laut der von mir am 24. Juli h. Js. erhobenen Schätzung auf 16600 fl. gewerthet.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause Lit. G. Nr. 108 mit zwei Anbauten und einem Abseitengebäude; ferner aus dem ehemaligen gegenwärtig zu einem Wohnhause umgebauten Stadel Lit. G. Nr. 109, aus einem von diesen Gebäulichkeiten umschlossenen Hofraume, sowie endlich aus dem auf der Ostseite des Anwesens befindlichen Garten, dermal als Waschplatz benützt.

I. Das Wohnhaus Lit. G. Nr. 108 zwei Stockwerke hoch, mit zwei Anbauten und einem Abseitengebäude je ein Stockwerk hoch, enthält:

a) im Kellergeschoße zwei ungewölbte Keller mit Abtheilungen;
b) zu ebener Erde vier Wohnungen mit zusammen vier heizbaren und fünf unheizbaren Zimmern und vier Küchen, ferner ein großes Waschhaus mit zwei kupfernen Kesseln, Pumpbrunnen und Holzlege;
c) in der ersten Etage vier Wohnungen mit zusammen vier heizbaren und acht unheizbaren Zimmern und vier Küchen;
d) im Dachraume zwei Wohnungen mit zusammen zwei heizbaren und vier unheizbaren Zimmern, zwei Küchen und daneben einen Dachboden;
e) über dieser Wohnung noch zwei Dachböden.

Digitized by Google

II. Das Wohnhaus Lit. G. Nr. 109, ehemals Stadel, theils zwei, theils drei Stockwerke hoch, enthält:

a) zu ebener Erde eine Remise. eine Wohnung mit einem heizbaren und einem unheizbaren Zimmer und einer Holzlege;

b) in der ersten Etage eine Wohnung mit drei heizbaren und einem unheizbaren Zimmer, einem Alkoven und einer Küche mit Speise;

c) in der zweiten Etage eine Wohnung mit einem heizbaren und drei unheizbaren Zimmern, einer Küche mit Speise und daneben einen Dachboden;

d) über dieser Wohnung noch zwei Dachböden.

Sämmtliche Gebäulichkeiten sind gemauert und befinden sich in gut baulichem Zustande.

Das Steigerungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und zwar §. 96, 97, 98 und 104 bis 107. Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungspreis erreicht.

Steigerer, welche mir nicht bekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Schätzungsurkunde, Auszüge aus den öffentlichen Büchern und die Steigerungsbedingungen können jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Augsburg, den 29. November 1861.

Dr. Pedrone, kgl. Notar.

---

784. praes. 1/12 64.

Bekanntmachung.

(Concurs der Bauerswittwe Kreszenz Heckelsmüller von Oberzollhaus als Erbin ihres Ehemanns Michael Heckelsmüller von dort betr.)

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Kempten werden von dem unterfertigten kgl. Notare nachstehend bezeichnete zur rubricirten Concursmasse gehörige Liegenschaften nach Maßgabe des §. 92 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 und beziehungsweise §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des erwähnten Prozeßgesetzes im Wege der Steigerung an den Meistbietenden verkauft.

1) Das in der Steuergemeinde Bodelsberg, kgl. Landgerichts und Rentamts Kempten, gelegene Anwesen Hs.-Nr. 144 in Oberzollhaus bestehend unter Besitz lit. A. aus

Pl.-Nr. 513, Wohnhaus und Nebengebäude zu 0 Tgw. 09 Dezm., der Brandversicherung für 800 fl. einverleibt;

Pl.-Nr. 512½, Grasgarten zu 0 Tgw. 99 Dezm.;

„ 514a, Pointwiese zu 0 Tgw. 09 Dezm.;

„ 514b, Pointacker zu 0 Tgw. 48 Dezm.;

„ 525a, Wiesacker zu 0 Tgw. 48 Dezm.;

„ 525b, Wiese zu 0,65 Dezm.;

„ 533a, Triebacker zu 0 Tgw. 62 Dezm.:

„ 533b, Triebacker zu 0 Tgw. 75 Dezm.;

„ 533c, Triebwiese zu 0 Tgw. 20 Dezm.;

„ 554a, Wiese in der Wiese zu 1 Tgw. 07 Dezm.;

„ 554b, Acker daselbst zu 0 Tgw. 76 Dezm.;

„ 561, Bachtelwiese zu 1 Tgw. 25 Dezm.;

nebst Gemeinderecht zu einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, belastet mit einem neuregulirten jährlichen Bodenzins zu 10⅛ kr.;

unter Besitz lit. B. aus der freieigenen Wiese Pl.-Nr. 512b zu 0 Tgw. 63 Dezm.; zusammen gewerthet auf 2966 fl.

Die in der Steuergemeinde Sulzberg, kgl. Landgerichts und Rentamts Kempten, gelegenen Grundstücke:

Pl.-Nr. 2776, Wieshofmösle zu 0 Tgw. 22 Dezm.;

„ 2813a, Schwarzlache-Viehweide zu 16 Tgw. 25 Dezm.;

„ 2813b, deßgleichen zu 0 Tgw. 12 Dezm.;

„ 2813c, deßgleichen zu 1 Tgw. 36 Dezm.;

„ 2816, Hofmoos-Torfstich zu 0 Tgw. 15 Dezm.;

freieigen und unbelastet, gewerthet auf 375 fl.

3) Das in der Steuergemeinde Mittelberg, kgl. Landgerichts und Rentamts Kempten, gelegene Anwesen Hs.-Nr. 9 in Mittelschwarzenberg, bestehend unter Besitz lit. A. aus:

Digitized by Google

Pl.-Nr. 2657, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum zu 0 Tgw. 13 Dezm.; für 1600 fl. gegen Brand versichert;

Pl.-Nr. 2658, Point beim Haus zu 0 Tgw. 60 Dezm.;

„ 2660 1/16, Weideplatz zu 0 Tgw. 24 Dezm.;

„ 2942 1/24, große Viehweide zu 0 Tgw. 32 Dezm.;

gewerthet auf 950 fl.;

und unter Besitz lit. B. aus:

Pl.-Nr. 6455a, Kempterwaldtheil zu 0 Tgw. 45 Dezm.;

„ 6455b, deßgleichen zu 1 Tgw. 56 Dezm.;

„ 6482, deßgleichen zu 1 Tgw. 95 Dezm. und

„ 6485, deßgleichen zu 0 Tgw. 26 Dezm.; gewerthet auf 351 fl.

Zur Vornahme des Verkaufes steht Termin auf

Montag den 16. Januar 1865

an und wird solcher hinsichtlich der in den Steuergemeinden Bodelsberg und Sulzberg gelegenen Objekte im Gasthause des Wirthes Kapitel zu Oberzollhaus Vormittags 10 Uhr, hinsichtlich der in der Steuergemeinde Mittelberg gelegenen aber im Gasthause des Hippold zu Unterschwarzenberg Nachmittags 3 Uhr vorgenommen.

Die Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszüge liegen zur Einsicht auf der Notariatskanzlei vor.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Verkaufsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gegeben und wird jetzt nur bemerkt, daß der Zuschlag nur dann erfolgen kann, wenn die gelegten Meistgebote die Schätzungswerthe erreichen.

Kempten, den 26. November 1864.

Eduard Lang, kgl. Notar.

---

785. praes. 30/11 64.

Anwesens-Verkauf.

(Plank gegen Kübler peto. deb. betr.)

Im Auftrage des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg a/D. in Sachen Plank gegen Kübler wegen Forderung, versteigere ich am

Donnerstag den 12. Januar 1865

Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause des Wendelin Forster zu Karlskron das Anwesen des Gottlieb Kübler von Brautlach, bestehend aus:

a) in der Steuergemeinde Karlskron gelegen:

Kataster Lit. A. Restcomplex vom sogenannten Mittelhof:

Pl.-Nr. 572 1/3a, Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum zu 15 Dezm.;

Pl.-Nr. 571, Hausacker zu 3 Tgw. 59 Dezm.;

„ 572 1/3b, Garten zu 27 Dezm.;

„ 580, Moosgrabenacker zu 3 Tgw. 22 Dezm.;

„ 603, mittlere Wiese zu 2 Tgw. 83 Dezm.;

„ 605, untere Wiese zu 2 Tgw. 89 Dezm.;

„ 609, Huthacker zu 2 Tgw. 1 Dezm.;

„ 610 1/2, untere Kanalwiese zu 4 Tgw. 26 Dezm.;

„ 476 1/29, Kanaldamm zu 40 Dezm.;

b) in der Steuergemeinde Oberstimm:

Pl.-Nr. 319, großer Fuchsacker zu 99 Dezm.

Diese Besitzungen sind laut Schätzungsurkunde vom 30. September 1861 gewerthet auf 5970 fl. und mit 3980 fl. Hypothekschulden belastet.

Die Versteigerung richtet sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse zu legitimiren, wenn ihr Steigerungsgebot beachtet werden soll.

Hypothekenbuchsauszug und Auszug aus dem Grundsteuerkataster können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neuburg, den 25. November 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 10. Dezember 1864. № 102.

Bekanntmachungen der Behörden.

786. praes. 6/12 64.

Ediktal-Ladung.

(Insolvenz des Chemikers und Cigarrenhändlers Max Freyberger in Augsburg betr.)

Nachdem der Cigarrenhändler und Chemiker Max Freyberger von Augsburg dem Gantverfahren sich unterworfen hat, wurde unterm Heutigen die Eröffnung des Universalkonkurses, die Sistirung der Particular-Executionen und die Erlassung der Ediktalien beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage wie folgt festgesetzt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben auf

Montag den 16. Januar 1865;

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 13. Februar 1865;

3) zur Aufnahme der Replikhandlungen und zur Duplikverhandlung auf

Montag den 13. März 1865;

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 19.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners Max Freyberger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen, daß die Versäumung des I. Edictstages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der folgenden aber den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung nach sich ziehe.

Nach dem von dem kgl. Notar Müller dahier am 22. November ds. Js. errichteten Inventar beträgt der Aktivstand lediglich 176 fl. 21 kr., während der Passivstand auf 1175 fl. 49 kr. sich beläuft, so daß eine Ueberschuldung von 999 fl. 28 kr. sich herausstellt.

Der I. Edictstag wird zugleich zu einem Versuche der gütlichen Beilegung des Gantverfahrens und zu Beschlüssen über die Gantmasse benützt werden und werden diejenigen Gläubiger, die sich hierüber nicht besonders erklären, als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Schließlich werden alle nicht dahier wohnenden Gläubiger beauftragt, bis zum I. Edictstage einen Zustellungs-

Digitized by Google

bevollmächtigten dahier aufzustellen, widrigenfalls alle in dieser Sache weiters ergehenden Entschließungen mit der Anheftung an der Gerichtstafel als denselben richtig zugestellt erachtet werden würden.

Augsburg, den 29. November 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

Hohenadel.

Müller.

---

787. praes. $^{6}/_{12}$ 64.

Ediktalladung.

(Schmidtner gegen Florentin wegen Forderung.)

Nachdem der gegenwärtige Aufenthaltsort des Beklagten, Conditors Johann Florentin von Augsburg, unbekannt ist, wird demselben auf Grund klägerischen Antrages vom 20./22. ds. Mts. auf diesem Wege eröffnet, daß zur Originalproduktion der dem beklagtischen Gegenbeweisnachtrage in Abschrift beigelegten Briefes vom 5. Juli 1863, Termin auf

Freitag den 20. Januar 1865

Vormittags 10—11 Uhr

im Bureau 17/II. anberaumt ist, wozu der Beklagte Johann Florentin unter dem Rechtsnachtheile der Annahme des Verzichtes auf dieses Gegenbeweismittel, Klägerin aber bei Vermeidung der Annahme der Anerkennung besagten Briefes geladen wird.

Zugleich wird der beklagte Johann Florentin aufgefordert, einen Schriftempfänger am hiesigen Gerichtssitze aufzustellen, als sonst alle Zustellungen an die Gerichtstafel angeheftet und als an ihn richtig zugestellt erachtet werden würden.

Die Duplikate der von der Klägerin bisher eingereichten Schriften liegen zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Augsburg, den 26. November 1864.

Der königl. Stadtrichter.

Burger.

---

788. praes. $^{3}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

Gegen die nachbezeichneten Personen wurden durch rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten kgl. Stadt- und Landgerichts die beigefügten Arreststrafen ausgesprochen.

Da der gegenwärtige Aufenthalt dieser Personen bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden hiemit sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden um Spähe und im Betretungsfalle um Vollzug der betreffenden Arreststrafe, zugleich aber auch um Bekanntgabe des Vollzugs ersucht.

1) Johann Wohlfarth, lediger Dienstknecht von Lindenberg, königl. Bezirksamts Kaufbeuren, wegen Beschimpfung der kgl. Gendarmerie, 3 Tage Arrest und hat derselbe die Arrest-Verpflegungskosten selbst zu tragen,
2) Fidel Winkler, lediger Geschirr- und Früchtenhändler von Mötz, k. k. österr. Bezirksamtes Silz, wegen Uebertretung in Bezug auf das Reisen, 2 Tage Arrest,
3) Martin Schmid, lediger Dienstknecht (Soldat des kgl. 12. Infanterie-Regiments) von Bronnen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, wegen Widerspenstigkeit gegen seinen Dienstherrn und eigenmächtigen Dienstesaustritts 4 Tage Arrest, geschärft mittelst Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod am ersten und vierten Tage,
4) Christoph Broderix, Spenglergeselle von München, wegen Unterschlagung, 5 Tage Arrest,
5) Xaver Klein (vulgo Drucker-Berl), Händler von Asch, kgl. Bezirksamtes Kaufbeuren, wegen Getreidediebstahl, 8 Tage Arrest, und hat derselbe die Arrestverpflegungskosten selbst zu tragen.

Kaufbeuren, den 28. November 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Hoffmeister, kgl. Stadt- und Landrichter.

Digitized by Google

789. praes. 1/12 64.

Bekanntmachung.

(Verlassenschaft des kgl. Pfarrers Herrn Alois Lerchenmiller in Oberschönenberg betreffend.)

Alle jene Personen, welche an den Nachlaß des am 21. November 1864 verlebten kgl. Pfarrers Alois Lerchenmiller Ansprüche zu machen haben, sollen solche bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde binnen

sechs Wochen von heute an

anbeingen, widrigenfalls in Sachen ohne weitere Rücksicht fortgefahren werden wird.

Auch haben diejenigen, welche Nachlaßgegenstände in Handen haben, oder zu der Massa etwas schulden, hievon hierorts schleunigst Anzeige zu machen.

Zusmarshausen, den 26. November 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger.

Vicki, Assessor.

---

790. praes. 7/12 64.

Bekanntmachung.

Durch Versetzung des bisherigen Aufschlags-Einnehmers ist die kgl. Aufschlagsstation Gundelfingen in Erledigung gekommen; was zum Zwecke allenfallsiger Bewerbung um dieselbe

inneehalb 4 Wochen

andurch veröffentlicht wird.

Augsburg, den 6. Dezember 1864.

Kgl. Oberaufschlagamt von Schwaben und Neuburg.

Steledingee, Oberbeamter. — Der kgl. Controleur legal abwesend.

---

791. praes. 1/12 64.

Bekanntmachung.

(Gant der Georg und Ursula Durst'schen Schuhmachersehelente in Kempten betr.)

Zufolge Weisung des kgl. Bezirksgerichts Kempten rubricirten Betreffs bringt der unterfertigte kgl. Notar am

Dienstag den 31. Januar 1865

Vormittags 9 Uhr

beginnend, an Ort und Stelle die Herberge Hs.-Nr. 213a auf dem Schleier in der Neustadt Kempten der Schuhmachersehelente Georg und Ursula Durst daselbst nebst der realen Schuhmachergerechtsame derselben zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Diese Herberge besteht in:

Pl.-Nr. 1386a*, Wohnhausantheil zu ebenee Erde mit 3 Zimmern, 1 Kammer, Hausgang und gemeinschaftlichem Abtritte mit Hs.-Nr. 213 1/2 a, gegen Brandschaden mit 1,200 fl. gesicheet, zu 15/10 Dezm.,

Pl.-Nr. 1385 1/2*, gemeinschaftlicher Hofraum zu 15/10 Dez., und in

Pl.-Nr. 1395 und 1386b, zwei Wurzgärten zu 15/10 Dezm., ist mit 28 kr Hausteuer und 8/10 kr. einfacher Grundsteuer — sonst freieigen, — sowie mit 1450 fl. Hypothekschulden belastet und einschließlich der realen Schuhmachergerechtsame notariell auf 1530 fl. geweethet.

Die Versteigerung wird nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novembee 1837 vorgenommen, und erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug sowie die Schätzungsurkunde können bis zu obigem Teemine in der Amtskanzlei des Notaes dahier eingesehen werden.

Dem Notare unbekannte Steigeer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Kempten, den 28. November 1864.

Geisenhof, kgl. Notar.

---

792. praes. 6/12 64.

Bekanntmachung.

Die von mir unterm 14. Octobee h. Js. ausgeschriebenen und auf den 28. und 29. ds. Mts anberaumten Versteigerungen der Grasberger'schen Anwesen Hs.-Nr. 72

Digitized by Google

in Pfersee und Hs.-Nr. 49 in Deuringen finden nicht statt, was ich im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Augsburg hiemit bekannt gebe.

Augsburg, den 5. Dezember 1864.

Paur, kgl. Notar.

---

793. praes. 7/12 64.

Anwesens-Verkauf.

(Johann Loder, Gant betr.)

Nach Beschluß des kgl. Bezirksgerichts Augsburg ist das Greggenhofgut in der Steuergemeinde Wortelstetten, kgl. Landgerichts Wertingen, der zweiten Versteigerung zu unterstellen.

Im Auftrage dieses Gerichtes werde ich dieselbe am

Donnerstag den 5. Januar 1865

Vormittags 10 Uhr

auf dem alten Greggenhofe bethätigen, was ich mit dem Beifügen bekannt gebe, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der nähern Beschreibung des Gutes verweise ich auf die öffentliche Bekanntmachung in der bayerischen Zeitung vom 18. Februar ds. Js. Seite 539, in der Beilage zum Kreisamts-Blattes Nr. 36, in der Augsburger Abendzeitung von 16. Februar ds. Js. S. 768, und in dem Wertinger Bezirksamtsblatte vom 20. Februar ds. Js. S. 30.

Uebrigens liegen der Steuerkatasterauszug, der Hypothekenbuchsextrakt sowie die Schätzungsurkunde in meiner Amtskanzlei zur Einsichtnahme bereit.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben.

Wertingen, den 6. Dezember 1864.

Heimer, kgl. Notar.

---

794. (b) praes. 15/11 64.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Memmingen vom 27/31. v. Mts. in Sachen Leger gegen Schmid wegen Regresses bringe ich das Anwesen des Schleifers Johann Schmid von Neuburg a/K. zur öffentlichen Versteigerung, wozu ich auf

Dienstag den 27. Dezember ds. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zur Sonne in Neuburg Termin anberaumt habe, und Kaufslustige hiemit einlade.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Steuergemeinde Neuburg a/K. und besteht aus folgenden Bestandtheilen:

1) Das halbe Leerhaus Nr. 29a in Neuburg a/K. mit Hofraum Pl.-Nr. 161a zu 1 Dezm., geschätzt auf 400 fl.,
2) 2 Dezm. Baum- und Wurzgärtchen Pl.-Nr. 161b, geschätzt auf 4 fl.,
3) 4 Dezm. Erdbirnbeet auf der Kohlstatt Pl.-Nr. 542, geschätzt auf 12 fl.,
4) 14 Dezm. Acker im Ziegelg'hau Pl.-Nr. 943½, geschätzt auf 7 fl.

Dasselbe ist belastet mit 3 kr. Haus- und 2⅛ kr. Grundsteuersimplum, und 59 kr. 7. hl. Bodenzins zur Ablösungskasse.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat können bis zum Termine in meiner Amtsstube eingesehen werden.

Krumbach, den 14. November 1864.

Braun, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 14. Dezember 1864. № 103.

Bekanntmachungen der Behörden.

795. praes. $^{12}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

(Führung der Handelsregister des kgl. Handelsgerichts Memmingen betr.)

Nach Beschluß des unterfertigten Gerichts vom Heutigen wurde die Augsburger Abendzeitung neben der bayer. Zeitung als jenes öffentliche Blatt gewählt, in welches alle gemäß Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gebotenen Veröffentlichungen der im Jahre 1865 erfolgenden Einträge in die Handelsregister des unterfertigten Gerichts einzurücken sind, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen, den 9. Dezember 1864.

Königliches Handelsgericht.

Der Vorstand:

v. Langen.

Weiß.

---

796. praes. $^{13}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

(Veröffentlichung der Einträge des Handelsregisters am kgl. Handelsgerichte Kempten betr.)

Das unterfertigte königl. Handelsgericht wird die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen der Einträge in das Handelsregister auch im Jahre 1865

a) durch die in München erscheinende bayerische Zeitung und

b) durch die in Augsburg erscheinende Augsburger Abendzeitung

veröffentlichen, was hiemit gemäß Art. 14 des Handelsgesetzbuches und §. 39 der Instruktion über die Führung der Handelsregister bekannt gemacht wird.

Kempten, den 6. Dezember 1864.

Königliches Handelsgericht.

Der Vorstand:

Dirrigl.

Kistler.

Digitized by Google

797. (b) praes. 8/11 64.

Ediktal-Citation.

(Amortisirung eines Wechsels des Handelsmannes Jakob Gump von Hürben im Betrage zu 12.635 fl. betr.)

Auf Antrag des Handelsmannes Jakob Gump von Hürben, welchem ein Wechsel, welcher wie folgt lautete:

„Weilheim den 31. März 1864. Für 12635 fl. im 52½ Gulden Fuße.

Am ersten November 1864 zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn Jakob Gump, Handelsmannes von Hürben, die Summe von zwölf tausend sechs hundert und fünf und dreißig Gulden im 52½ fl. Fuße."

Den Werth habe ich empfangen und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Sola auf mich selbst zahlbar in Hürben. Eusеb. Schuster.

zu Verlust ging, wird hiemit gemäß Gerichtsbeschlusses von Heute der derzeitige unbekannte Inhaber dieses Wechsels aufgefordert, innerhalb sechs Monaten von heute an diesen Wechsel bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser vorzuzeigen, als außerdem derselbe auf Antrag des Imploranten Gump für kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Memmingen, den 4. November 1864.

Königliches Handelsgericht.

Der kgl. Vorstand:

von Langen.

Wolfring.

---

798. praes. 12/12 64.

Bekanntmachung.

An nachgenannten Personen sind die beigesetzten Arreststrafen zu vollziehen:

1) an Joh. Georg Ziegler von Lengfurth, Steingutthändler, nach Urtheil vom 13. Dezember 1862 wegen groben Unfugs 3 Tage;
2) an Johann Müller, lediger Metzger von Oberhausen, nach Urtheil vom 13. Januar und 6. Mai 1863 36 Stunden;
3) an Joseph Gartner von Pfaffenhofen wegen Ungehorsams bei der Conscription gemäß Urtheil vom 25. November 1863 3 Tage;
4) an Alois Hochgesang von Achsheim wegen Dienstaustritts 2 Tage;
5) an Sebastian Hiermaier, Taglöhner von Lützelburg wegen Bettels nach Urtheil vom 13. April 1864 14 Tage;
6) an Georg Scheibl aus Hainsfurth wegen Landstreicherei nach Urtheil vom 6. August 1864 14 Tage und
7) an Anton Winter, Dienstknecht aus Asbach, nach Urtheil vom 13. Juli 1864 36 Stunden Arrest.

In allen Fällen hat das kgl. Aerar die Kosten der Arrestverpflegung zu tragen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden ersucht, an den Genannten, deren Aufenthaltsort hier unbekannt ist, im Falle Betretens die Strafe zu vollziehen und den Nachweis hieher gelangen zu lassen.

Zugleich wird um Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Joseph Bestle von Ostendorf ersucht.

Wertingen, den 6. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht

Gerstmayr, Landrichter.

---

799. praes. 8/12 64.

Bekanntmachung.

(Verschollenheit und Todeserklärung des Georg Hartmann von Großaitingen betreffend.)

In obiger Sache wird erkannt:

1) Sei der Söldnerssohn Georg Hartmann von Großaitingen, geboren den 5. Mai 1783, für todt und descendenzlos verstorben zu erachten;
2) dessen Vermögen dem Dienstknecht Eugen Hart-

Digitized by Google

mann von Großaitingen ohne Caution auszuhändigen und seien

3) die Kosten des Verfahrens aus der Masse zu bestreiten.

Schwabmünchen, den 2. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Martin, Landrichter.

---

800. praes. 8/12 64.

Bekanntmachung.

Schreinermeister Michael Ernst von Belzheim hat sich freiwillig unter die Curatel seiner Ehefrau Theresia und des Schuhmachermeisters Karl Zellinger von Belzheim gestellt, welch beide denselben nunmehr gemeinschaftlich in der Besorgung und Verwaltung seiner Vermögensangelegenheiten zu vertreten haben.

Oettingen, den 1. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Premauer, Landrichter.

Märkel, Assessor.

---

801. praes. 10/12 64.

Bekanntmachung.

(Curatel über Maria Schneider, ledige Dienstmagd von Heeresried betr.

Die ledige Dienstmagd Maria Schneider von Heeresried, geboren 1822, hat sich freiwillig der Verwaltung ihres Vermögens begeben und ist für dieselbe als Curator der Gemeindevorsteher Jakob Engelhart von dort aufgestellt worden, ohne dessen beziehungsweise der Curatelbehörde Zustimmung dieselbe lästige Geschäfte nicht eingehen kann.

Wertingen, den 6. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gerstmayr, Landrichter.

---

802. praes. 10/12 64.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Bekanntgabe des derzeitigen Aufenthaltsortes des Schäfers Ulrich Jacobi aus Württemberg (der Geburtsort des Genannten kann nicht angegeben werden) und bemerke, daß derselbe in jüngster Zeit in Schwabmünchen im Dienste sich befand.

Türkheim, den 9. Dezember 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Hildenbrand.

---

803. praes. 10/12 64.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Ausmittlung und Bekanntgabe des Aufenthaltsortes:

1) des Bräuknechtes Ludwig Keck von Schwabmünchen,
2) des Dienstknechtes Alois Zengler von Emersacker, kgl. Bezirksamts Wertingen,
3) der Dienstmagd Kreszentia Döring von Babenhausen,
4) des Dienstknechtes Lorenz Zoller von Landegg in Tyrol

und verweise bezüglich der sub 3 und 4 genannten Personen auf die Ausschreibungen des kgl. Landgerichts Türkheim im Spähebiatte vom 27. Juli 1863 (Nr. 133 S. 1063) und 9. Januar 1864 (Nr. 11 Ziff. 431).

Türkheim, den 9. Dezember 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgericht.

Hildenbrand.

---

804. (b) praes. 19/11 64.

Anwesens-Verkauf.

(Daumüller Johanna gegen die Vormundschaft der minderjährigen Daumüller Theres pet. deb. betr.)

In der beim kgl. Bezirksgerichte Kempten anhängigen

Digitized by Google

Streitsache rubricirten Betreffs wird von dem unterfertigten kgl. Notar im Auftrage des kgl. Landgerichts Sonthofen das Anwesen der minderjährigen Theres Daumüller sub Hs.-Nr. 2 in Hinterberg, Gemeinde Rettenberg, kgl. Landgerichts Sonthofen und Rentamts Immenstadt, Katasterfolio 358½, bestehend aus:

Pl.-Nr. 1189a, Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum, wovon die Gebäulichkeiten mit 2500 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, zu 0,07 Dezm.;

Pl.-Nr. 1186, im Freyen, zu 1,65 Dezm.;

„ 1187, im Esch, Wiese zu 0,16 Dezm.;

„ 1188a, im Esch, Acker zu 1,39 Dezm.;

„ 1188b, im Esch, Acker zu 0,47 Dezm.;

„ 1189b, Wurzgarten zu 0,02 Dezm.;

„ 1190, im Esch, Acker und Krautgarten zu 3,33 Dezm.;

„ 1238, im Schwandenrain, I. Theil Waldung zu 0,36 Dezm.;

„ 1242, im Schwandenrain, II. Theil Waldung zu 0,47 Dezm.;

„ 1270, im Falkenstein, Waldung zu 1,26 Dezm.;

„ 1273, im Schlauchen I. Theil, Waldung zu 0,47 Dezm.;

„ 1286, im Schlauchen II. Theil, Waldung zu 0,69 Dezm.;

„ 1328, im Breitenmoos, Wiese zu 1,26 Dezm.;

„ 1335a, in der Viehweide, Weide zu 7,69 Dezm. und

„ 1335b, in der Viehweide, Weide zu 7,54 Dezm.; in Summa 26,83 Dezm.;

mit einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 33⁹/₁₀ kr., einer einfachen Hausteuer von 3 kr. und laut notarieller Urkunde vom 30. v. Mts. einem Schätzungswerthe von 3050 fl., worauf keine Bodenzinsen, wohl aber 5 Winkel-, 1 Wohnungsrecht, ein jährliches Leibgedingsreichniß im Anschlag von 47 fl. und 2250 fl. Hypothekschulden (ausschließlich der Zinsen und Kosten) lasten, im Wege des Zwangsverkaufs an den Meistbietenden öffentlich versteigert und ist hiezu auf

Montag den 16. Januar künft. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zum Adler in Rettenberg Tagsfahrt anberaumt.

Hiebei sei noch bemerkt, daß die zu dem beklagtischen Anwesen katastrirte Pl.-Nr. 1242 Waldung im Schwandenrain zu 0,47 Dezm., und einem Schätzungswerthe von 40 fl. in Wirklichkeit Eigenthum des Ignaz Vogler sub. Hs.-Nr. 8 in Hinterberg sein soll und von letzterm auch stets benützt wurde, wogegen von der auf Joseph Geis sub Hs.-Nr. 5 in Hinterberg katastrirten Pl.-Nr. 1330 Breitenmoos, Wiese zu 1,24 Dezm. eine Bodenfläche von 0,84 Dezm. als Bestandtheil des zu versteigernden Daumüller'schen Anwesens in Anspruch genommen wird.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, beziehungsweise nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist.

Hiezu werden Kaufslustige unter dem Anfügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Strichtermine selbst bekannt gegeben werden, und daß sich unbekannte Steigerer, oder solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, über ihre Person und resp. Zahlungsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Schätzungsverhandlung, die Grundsteuer- und Brandassekuranzkataster-Extrakte, sowie der Hypothekenbuchsauszug liegen mittlerweile im Geschäftslokale des Unterfertigten zu Jedermanns Einsicht offen.

Sonthofen, den 24. Oktober 1864.

Malor, kgl. Notar.

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 17. Dezember 1864. № 104.

Bekanntmachungen der Behörden.

805. praes. 13/12 64.

Ediktal-Ladung.

(Concurs des Sebastian Kleber, Handelsmanns in Münsterhausen betr.)

Nachdem nunmehr der dießgerichtliche Beschluß vom 25. Oktober insinuirt 10. November lfd. Js. auf Eröffnung des Universalconcurses gegen den Handelsmann Sebastian Kleber zu Münsterhausen die Rechtskraft beschritten, so werden im Vollzuge dieses Beschlusses die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 23. Januar 1865
von Vormittags 8 Uhr an bis Abends 6 Uhr
im Lokale des kgl. Landgerichts Krumbach.

2. Zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 20. Februar 1865
im gantgerichtl. Amtslokale Nr. 5 in Memmingen.

3. Zu den Schlußverhandlungen und zwar
a) zur Angabe der Repliken auf
Montag den 20. März 1865;
b) zur Abgabe der Dupliken auf
Montag den 3. April 1865;
beide Ediktstage gleichfalls im gantgerichtlichen Amtslokale zu Memmingen.

Den Betheiligten ist es nach Art. 16 des G.-V.-G. vom 1. Juli 1856 beziehungsweise Art. 80 des gleichen Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 unbenommen, die an diesen Ediktstagen treffenden Handlungen entweder persönlich, oder mittelst schriftlicher Rezesse vorzunehmen; letztere müssen jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchem der betreffende Ediktstag festgesetzt ist, in den Einlauf des Gantgerichts kommen.

Die Nichtanmeldung der Forderungen bis zum Schlusse des I. Ediktstages hat den Ausschluß von der Concursmasse, das Nichtanbringen von Erklärungen an den übrigen Ediktstagen, den Ausschluß der an solchen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Nach den bereits im Beschlusse vom 25. Okt. lfd. Js. gemachten Ausführungen beträgt der Aktivstand 18539 fl. 35 kr., während sich der Passivstand auf 25672 fl. 50 kr. beläuft, so daß sich eine Ueberschuldung per 7133 fl. 15 kr. ergibt.

Digitized by Google

Alle diejenigen nun, welche zur Concursmassa aus irgend welchem Grunde etwas schulden, oder zu derselben gehörige Gegenstände besitzen, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Ersatzes an Niemanden außer an das Gantgericht Zahlung zu leisten, beziehungsweise die Gegenstände abzuliefern.

Am I. Ediktstage wird zugleich ein Versuch zur gütlichen Vereinigung der Sache gemacht, überhaupt Beschlußfassung über die Veräußerung des Gutes zu Ziemetshausen, dann über die von den beiden Sequestratoren Birle und Ritter gestellten Rechnungen ꝛc. veranlaßt werden, wozu an sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile Ladung ergeht, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der erschienenen Mehrheit als beistimmend erachtet werden.

Die Gläubiger, welche nicht im dießseitigen Gerichtsbezirke wohnen, haben am I. Ediktstage einen hierorts wohnenden Insinuationsmandatar — mit Ausnahme der kgl. Post — zu benennen, widrigenfalls die an sie gerichteten gantgerichtlichen Entschließungen lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet und in dieser Weise als rite zugestellt erachtet werden würden.

Memmingen, den 6. Dezember 1864.

Königliches Bezirksgericht

Der kgl. Direktor:

v. Langen.

Wolfring.

---

806. praes. 15/12 64.

Bekanntmachung.

(Verlust einer Reiselegitimation betr.)

Der ledige Maurergeselle Alois Springer aus Langfurt, kgl. Bezirksamts Dinkelsbühl, hat seine ihm bei seiner Heimathsbehörde am 12. vorigen Monats auf die Dauer von drei Monaten ausgestellte Reiselegitimation auf dem Wege von Nassenbeuern hierher verloren, was man zur Verhütung von Mißbrauch anmit veröffentlicht.

Mindelheim, den 8. Dezember 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

807. praes. 14/12 64.

Bekanntmachung.

Joseph Müller, lediger Goldarbeitersgeselle von Lindenberg, zuletzt hier zu Füßen in Arbeit, hat gemäß dießgerichtlichen rechtskräftigen Urtheils vom 24. Mai und beziehungsweise 21. Oktober ds. Js. wegen Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften eine Arreststrafe von einem Tage zu erstehen; die deßfallsigen Kosten sind von dem kgl. Staatsärare zu tragen.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ersucht man sämmtliche Gerichte und Polizeibehörden, diese Strafe an Müller im Betretungsfalle vollziehen zu lassen und den Nachweis anher mitzutheilen.

Füßen, den 12. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bach, Landrichter.

---

808. praes. 15/12 64.

Bekanntmachung.

Der ledige Müller- und Maurergeselle Franz Aubele von Hohenraunau, kgl. Landgerichts Krumbach, geb. im Jahre 1828, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des unterfertigten Gerichts de dato 21. März 1864 wegen Vernichtung eines in seinem Arbeitsbuche eingetragenen Zeugnisses zu einer zwanzigtägigen Arreststrafe verurtheilt, die Kosten des Strafvollzugs fallen aber der Staatskassa zur Last.

Da ungeachtet vielfacher Recherchen der Aufenthaltsort

Digitized by Google

des Verurtheilten nicht ermittelt werden konnte, so werden alle Gerichte ersucht, an ꝛc. Aubele im Betretungsfalle obige Strafe vollziehen und Nachweis hierüber anher gelangen zu lassen.

Obergünzburg, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reth, Landrichter.

---

809. praes. 15/12 64.

Bekanntmachung.

Durch landgerichtlichen Beschluß von heute wurde der ledige großjährige Webersohn Lorenz Nagler von Herblingen wegen Geistesschwäche unter Kuratel gestellt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß Schuhmachermeister Sebastian Schiele, Hs.-Nr. 36 von Herblingen, als Kurator desselben verpflichtet worden ist.

Oettingen, den 10. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bremauer, Landrichter.

Märkel, Assessor.

---

810. praes. 13/12 64.

Ediktalladung.

(Gant des Käsehändlers und Oekonomen Johann Greitter von Engeratsried betr.)

Nachdem das kgl. Bezirksgericht Kempten in der Gantsache des Käsehändlers und Oekonomen Johann Greitter von Engeratsried das unterfertigte Gericht mit der Abhaltung der Ediktstage beauftragt hat, so werden diese Ediktstage anberaumt, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Samstag den 28. Januar k. Js.;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen auf
Samstag den 25. Februar k. J.;

3) zu den Schlußverhandlungen und zwar
a) zur Abgabe der Repliken auf
Samstag den 11. März;
b) zur Abgabe der Dupliken auf
Dienstag den 28. März k. Js.
jedesmal um 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Greitter werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche am ersten Ediktstage weder persönlich erscheinen, noch bis dahin ihre Forderungen durch einen schriftlichen Receß anmelden und nachweisen, mit derselben von der Konkursmasse ausgeschlossen sind, und daß das Nichterscheinen oder Nichtrecessiren an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Nach vorliegendem Inventare besteht das Vermögen des Gemeindeschuldners in 6468 fl. 36 kr., nämlich aus dem Kaufschillinge der in Sachen Feuerle und King gegen Greitter wegen Forderung bereits veräußerten Immobilien zu 6410 fl. und einigen Mobilien, von denen es jedoch noch zweifelhaft ist, ob sie dem Gantirer gehören.

Die bisher bekannten Schulden betragen 8007 fl., worunter 7471 fl. Hypothekschulden begriffen sind. Es ist sohin eine Ueberschuldung von 1538 fl. 24 kr. vorhanden.

Diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Oberdorf, den 6. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

811. praes. 15/12 64.

Bekanntmachung.

Der unter dem 30. November ds. Js. gegen den

Digitized by Google

Soldaten Anton Hammerl des unterfertigten Regiments erlassene Verhaftsbefehl wird hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Das kgl. 3. Infanterieregiment Prinz Karl.

J. v. Prandh, Oberst.

Sommer, Auditor.

---

812. praes. 14/12 64.

Bekanntmachung.

Nach Weisung des kgl. Bezirksgerichts Memmingen in Sachen Müller gegen Ehrhart und Maier wegen Vertragserfüllung wird der Unterfertigte am

Mittwoch den 25. Januar 1865

Nachmittags 2 Uhr

im Hause Nr. 9 zu Erlheim die nachbezeichneten Realitäten des Söldners Engelbert Huber in Erlheim nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 öffentlich versteigert.

Die Steigerungsobjekte bestehen:

a) aus dem Anwesen Hs.-Nr. 9 in Erlheim mit den Pl.-Nr. 37ab, 738, 1128, 1498, 1799, 2533, 2993, 2995 und 1656 mit zusammen 6,52 Tgw. nebst Gebäulichkeiten, assekurirt um 1500 fl., geschätzt auf 2675½ fl., belastet mit 8 fl. 23⅜ kr. Bodenzins und einem Wohnungsrechte;

b) aus den Grundstücken in der Steuergemeinde Erlheim Pl.-Nr. 1505ab, zu 2,44 Tgw., taxirt zu 732 fl., belastet mit 2 fl. 4⅛ kr. Bodenzins.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß sich erforderlichen Falles über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen ist und der Hinschlag nicht vor Erreichung des Schätzungswerthes stattfindet.

Kataster-, Hypothekenbuchsextrakte und Schätzung sind hier einzusehen.

Ottobeuren, den 13. Dezember 1864.

Michael Brunner, kgl. Notar.

---

813. praes. 14/12 64.

Bekanntmachung.

(Greif Sylvest und Karoline gegen Geisenhof Joseph und Anna Maria wegen Forderung.)

Nachdem gemäß Weisung des königl. Bezirksgerichts Kempten vom 22./24. vor. Mts. der mit Bekanntmachung vom 30. Okt. l. Js. anberaumte Verkauf der beklagt'schen Herberge Hs.-Nr. 26a auf der hinteren Rottach, Gemeinde St. Lorenz, sistirt werden mußte, wird nunmehr unter Bezug auf die erwähnte Bekanntmachung in Nr. 89 des Kreisamtsblattes neuerlicher Termin zum Verkaufe der bezeichneten Herberge und Zugehörungen auf

Montag den 9. Januar

Vormittags 11 bis 12 Uhr

anberaumt und findet der Verkauf im Wege der Steigerung an den Meistbietenden im Gasthause des Badwirthes Konrad Haggenmüller in Rottach nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 statt. Dabei wird bemerkt, daß bei der heute wiederholt stattgehabten Schätzung die Verkaufsobjekte auf 824 fl. gewerthet worden sind.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 20. Oktober Bezug genommen.

Kempten, den 12. Dezember 1864.

Eduard Lang, kgl. Notar.

Digitized by Google

Statuten

der

Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft

in Mainz.

Titel I.

Gründung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Allerhöchster Genehmigung gründen die Herren:

1) Dr. Heinrich Bernays, Advocat-Anwalt,
2) Abraham Mayer junior, Banquier,
3) Christian Scholz, Fabrikant und Kaufmann,
4) Joseph Strigler, Kaufmann, und
5) Franz Werner, Kaufmann,

sämmtlich in Mainz wohnhaft, mit denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, eine anonyme Gesellschaft, unter der Benennung:

„Rheinische Versicherungs-Gesellschaft“,

welche ihren Sitz und ihr Domicil in Mainz hat.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, vorbehaltlich der Fälle, in welchen nach §. 56 die Auflösung früher zu erfolgen hätte. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung entscheiden, ob die Gesellschaft auf weitere fünf und zwanzig Jahre und unter welchen Bedingungen verlängert werden soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung gegen Brandschaden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten.

§. 4.

Die Versicherung erfolgt auf Grund der in der Versicherungsurkunde (Police) enthaltenen, gedruckten oder geschriebenen Bedingungen oder inhaltlich besonderer Verträge.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben: Documente jeder Art, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine und Pulvermühlen.

§. 5.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder durch Erdbeben entstehen.

§. 6.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den ordentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Digitized by Google

Titel II.

Grundkapital, Actien und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 7.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus „Zehn Millionen Gulden süddeutscher Währung", getheilt in zwanzig Tausend Actien à 500 fl. Davon werden sofort 2000 Actien, gleich einer Million Gulden, wovon 1/5 baar mit 200,000 fl. eingezahlt wird, emittirt, nach deren Begebung die Gesellschaft ihre Thätigkeit beginnt. Die Ausgabe der weiteren 18,000 Actien wird nach Ausdehnung des Betriebs und auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen, welcher der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, sobald das Versicherungskapital fünfzig Millionen Gulden erreicht hat, eine Generalversammlung einzuberufen und die weitere Ausgabe von Actien zu beantragen.

§. 8.

Die nach der Emission der ersten 2000 Actien auszugebenden weiteren Actien erhalten, vom Tage der Einzahlung der 20 pCt. an berechnet, für das laufende Jahr nur eine Dividende bis zu 4 pCt. von dem Betrage der Einzahlung und nehmen an der im Schlußsatze des §. 52 erwähnten weiteren Dividende erst im folgenden Jahre Antheil.

§. 9.

Von allen Emissionen, welche der ersten Emission von 2000 Actien folgen, bleibt die Hälfte den jeweiligen Actionären, die andere Hälfte den im §. 1 namentlich aufgeführten Gründern der Gesellschaft oder deren Erben zum Nominalbetrage zu übernehmen vorbehalten. Dieselben haben sich in einer von dem Verwaltungsrath zu bestimmenden Präclusivfrist über deren Annahme zu erklären. Die in Folge dieses Vorzugsrechtes nicht beanspruchten Actien werden für Rechnung der Gesellschaft begeben.

§. 10.

Die Actien werden auf den Namen des Besitzers lautend ausgestellt, und von wenigstens zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 11.

Die Actionäre werden nach ihren Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§. 12.

Jeder Actionär hat in Mainz Domicil zu erwählen, an welches die für ihn bestimmten Mittheilungen der Verwaltung oder Direction gerichtet werden. Diejenigen Actionäre, welche kein besonderes Domicil erwählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Comptoir der Gesellschaft in Mainz genommen.

§. 13.

Die Uebertragung einer Actie kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft erfolgen, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Verweigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung wird der Uebertrag in dem Actienbuche der Gesellschaft, sowie auf dem Actiendocumente vollzogen, welch' letzterer von zwei Mitgliedern der Verwaltung zu unterzeichnen ist. Die zu entrichtende Ueberschreibungsgebühr setzt der Verwaltungsrath fest.

§. 14.

Die Actionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien in die Gesellschaftskasse einzuschießen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß per Actie 100 fl., gleich 20 Procent, baar in die Gesellschaftskasse einbezahlt werden, und für 400 fl. vier Solawechsel, nämlich:

fl. 100 ein Monat nach Sicht,
„ 100 zwei Monate nach Sicht,
„ 100 drei Monate nach Sicht,
„ 100 vier Monate nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft zahlbar, hinterlegt werden. Auswärtige Actionäre haben ihre Wechsel in Mainz zu domiciliren. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, statt der Wechsel, von den Actionären Staats- oder

Digitized by Google

sonstige Werthpapiere zu verlangen. Ebenso ist der Actionär berechtigt, statt der Wechsel, Werthpapiere nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrath zu deponiren. Für mehr als 100 Actien darf von einem Besitzer Sicherheit durch Wechsel von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen werden. Dieselbe muß vielmehr durch volle baare Einzahlung oder durch Hinterlegung solider Staatspapiere geleistet werden.

Nicht wechselfähige Personen haben für die nicht baar einzuzahlenden 400 fl. Bürgschaft zu stellen.

§. 15.

Die Einziehung der Wechsel kann nur nach Bedürfniß der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath geschehen. Derselbe ist jedoch verpflichtet, mit der Ausschreibung einer zweiten Einzahlung eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen.

§. 16.

Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Actionär ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Die Aufforderung zur Einzahlung des vollen oder theilweisen Betrages der Actien geschieht von dem Director durch mit der Post abzuschickende recommandirte Briefe. Mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Absendung dieser Androhung ist der Actionär, wenn er seine Verpflichtung inzwischen nicht erfüllt hat, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaftskasse, von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, oder der Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 17.

Nur insoweit wegen Versäumung der rechtzeitigen Einlösung, beziehungsweise Acceptation eines Wechsels, dem Verwaltungsrathe solche Gründe dargelegt werden, wodurch die Unterlassung nach seinem Ermessen eine Berücksichtigung verdient, können die Bestimmungen der §§. 16 und 21 außer Anwendung bleiben; jedenfalls sind aber die Kosten und die Verzugszinsen von 5 Procent jährlich vom betreffenden Actionär zu entrichten.

§. 18.

Unter keinen Umständen kann der Eigenthümer einer Actie über deren Nennwerth hinaus verpflichtet werden.

§. 19.

Die Actie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur Einen Eigenthümer an.

§. 20.

Im Falle des Ablebens eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Actionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von sechs Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt ist, oder wenn der Vorgeschlagene nicht hat angenommen werden können, dann wird der Verwaltungsrath die betreffende Actie öffentlich als erloschen erklären, dafür eine neue creiren, und auf Kosten und Gefahr der Erben oder Rechtsnachfolger verkaufen, ohne daß es einer desfallsigen näheren Notification, Aufforderung oder Ermächtigung bedarf. Der eingegangene Kaufpreis der Actie, sowie die zur Garantie hinterlegten Beträge, dienen zunächst zur Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der Ueberschuß wird zur Verfügung der Erben oder Rechtsnachfolger gestellt.

§. 21.

Wenn ein Actionär in Fallitzustand gerathen oder über sein Vermögen Concurs ausgebrochen ist oder mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag abzuschließen genöthigt, oder in solche Vermögensverhältnisse gerathen ist, welche nach dem Urtheile des Verwaltungsrathes keine genügende Sicherheit für die deponirten Solawechsel mehr bieten, dann ist dieser befugt, entweder eine genügende Sicherheit für den Betrag der deponirten Solawechsel, oder den Uebertrag der Actie an einen andern ihm genehmen Actionär zu begehren. Bleibt dieses Verlangen binnen 14 Tagen unerfüllt, dann wird mit der Actie ganz in der im §. 20 angegebenen Weise Seitens des Verwaltungsrathes verfahren.

§. 22.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Mainzer Zeitung, der Darmstädter Zeitung und dem Frankfurter Journal.

Im Falle eines der genannten Blätter zu erscheinen aufhört, hat der Verwaltungsrath ein anderes an dessen Stelle zu bezeichnen und diese Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Titel III.

Von dem Vorstande.

§. 23.

Vorstand der Gesellschaft ist der Verwaltungsrath und der Director.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protocoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde und beziehungsweise (§. 25) durch einen in gleicher Weise beglaubigten Auszug aus dem Protocolle der Sitzung des Verwaltungsrathes, in welcher der provisorische Stellvertreter ernannt wurde.

Der Director legitimirt sich als solcher durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protocolle der Sitzung des Verwaltungsraths, worin derselbe, beziehungsweise (§. 39) sein Stellvertreter ernannt, beziehungsweise bezeichnet wurde.

Titel IV.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 24.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen, welche von der Generalversammlung auf je 6 Jahre gewählt werden, und wovon wenigstens vier im Großherzogthum Hessen wohnen müssen. Jedes Jahr tritt ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe und wird ein neues gewählt. Der Austretende ist wieder wählbar. Der Austritt erfolgt nach dem Amtsalter und bis dieses sich gebildet hat, nach dem Loose.

§. 25.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise vacant, so ernennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionäre, bis die Generalversammlung eine definitive Wahl getroffen haben wird. Der alsdann Gewählte bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt haben würde. In der ersten Generalversammlung wird der Verwaltungsrath von den Actionären gewählt.

§. 26.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien besitzen oder erwerben. Die Documente dieser Actien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsraths dauern, unveräußerlich. Nicht wählbar zum Mitgliede des Verwaltungsrathes ist: wer nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte ist, und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

§. 27.

Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 28.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in Mainz so oft, als er es für dienlich erachtet, an festgesetzten Tagen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von zwei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Präsidenten und den anwesenden Verwaltungsräthen unterzeichnet.

§. 29.

Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft, als solche, in ihrem Innern und nach Außen betreffen, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen, alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt den Director und, auf dessen Vor-

Digitized by Google

schlag, alle sonstigen Beamten und Agenten der Gesellschaft. Er bestimmt die Gehaltsverhältnisse und Vergütungen und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath setzt die Instructionen des Directors, der Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen fest; er bestimmt über die verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige. Der Verwaltungsrath hat insbesondere für die sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Documente und Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§. 30.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, das Vermögen der Gesellschaft zu $^3/_4$ in discontabeln Wechseln, Staatspapieren der Zollvereinsstaaten, oder in Vorschüssen auf solide Staatspapiere anzulegen.

§. 31.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 32.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent vom Reingewinne nach Zahlung von 4 Procent Dividenden an die Actionäre.

Titel V.

Vom Director.

§. 33.

Zur Führung der speciellen Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und innerhalb der Gränzen des Statuts wird ein Director angestellt, welcher in den Sitzungen des Verwaltungsrathes berathende Stimme hat. Er wird von dem Verwaltungsrathe gewählt, der einen besonderen, seine Amtsdauer, seine Rechte und Pflichten feststellenden Vertrag mit ihm abschließt.

§. 34.

Die Besoldung des Directors kann zum Theil in einem Antheil vom Reingewinne bestehen. Der mit ihm abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Director wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der deßfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens 4 Mitgliedern oder von mindestens drei Mitgliedern, wenn sich dabei die Stimmen des Präsidenten oder Vicepräsidenten befinden. Eine in solcher Weise ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß ihm alle vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratificationen und andere Vortheile nur bis zum Tage, wo die Entlassung erfolgt, zu Theil werden und von da an aufhören.

§. 35.

Der Director hat eine Diensteaution zu leisten, welche der Verwaltungsrath zu bestimmen hat (§. 40).

§. 36.

Der Director leitet insbesondere die Bureauarbeiten, er contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, er unterzeichnet die Correspondenz, alle Zahlungsanweisungen auf den Cassier, Quittungen, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch müssen seine Unterschriften stets von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath bezeichnet, contrasignirt werden.

§. 37.

Der Director vertritt die Gesellschaft nach Außen, vor den Behörden und vor Gericht; er legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, und hat am Schlusse jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern.

§. 38.

Der Director entwirft die Instructionen für die Agenten und sonstigen Beamten der Gesellschaft; er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Verwaltungsrath die bezüglichen Vorschläge und ist in besonderen

Digitized by Google

Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§. 39.

So lange die Stelle des Directors unbesetzt ist, und ebenso bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen desselben, bezeichnet der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft, um provisorisch den Dienst des Directors zu versehen.

§. 40.

Der Director muß mindestens zehn Actien besitzen oder erwerben. Diese Actien werden als Dienstcaution (§. 35) in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel VI.

Von der Generalversammlung.

§. 41.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse, auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath, bindend sind.

§. 42.

Im zweiten Quartal eines jeden Jahres findet regelmäßig in Mainz eine Generalversammlung statt. Die erste wird sofort nach Begründung der Gesellschaft und Unterbringung der ersten Actien, die zweite im zweiten Quartal des Jahres 1864 stattfinden.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath in allen Fällen, in welchen er eine solche Versammlung für angemessen erachtet oder wenn dazu Veranlassung in Folge der Statuten vorliegt, sowie auch auf Verlangen der Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil des emittirten Actienkapitals besitzen.

§. 43.

Die Actionäre werden von dem Verwaltungsrathe zur Generalversammlung vier Wochen vorher durch die gemäß §. 22 bezeichneten Blätter, sowie brieflich wenigstens acht Tage vorher eingeladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Wer daran Theil nehmen will, muß am Tage der Generalversammlung wenigstens fünf Actien, die seit mindestens einem Monat ununterbrochen auf seinen Namen in den Gesellschaftsregistern eingetragen sind, besitzen, und darf mit keiner verfallenen Leistung an die Gesellschaft im Rückstande sein.

§. 44.

Stellvertretung durch einen anderen, an sich zum Zutritt berechtigten Actionär ist auf Grund einer Vollmacht zulässig.

§. 45.

Je fünf Actien gewähren Eine Stimme, Niemand kann aber aus eigenem Rechte und in Folge ihm ertheilter Vollmacht mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen.

§. 46.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung, und ernennt den Protocollführer und die Scrutatoren.

§. 47.

Die ordentliche Generalversammlung beschäftigt sich mit folgenden Gegenständen:

1) Anhörung des Berichtes des Verwaltungsrathes über die Resultate des verflossenen Jahres und die allgemeine Lage des Geschäfts.
2) Genehmigung der letzten Jahresbilanz, nach Anhörung des Berichtes des hierzu erwählten Ausschusses.
3) Wahl von drei Commissären, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, sowie den Geschäftsbetrieb zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionäre. Der Verwaltungsrath ist indessen berechtigt, nur solche Anträge von Actionären zur Abstimmung zuzulassen, welche ihm vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
5) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 48.

Alsbald nach Abhaltung der Generalversammlung ist der Bericht des Verwaltungsrathes über die Resultate des verflossenen Jahres und die allgemeine Lage des Geschäftes dem Großherzoglichen Kreisamt Mainz mitzutheilen, damit solcher zur Kenntniß Großherzoglichen Ministeriums des Innern gelange.

§. 49.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung wird in der Regel geheim und durch Stimmzettel abgestimmt. Bei Wahlen entscheidet relative, bei allen andern Beschlüssen absolute Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag, ausgenommen bei Wahlen, bei welchen das Loos entscheidet. Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Scrutatoren, sowie von denjenigen Anwesenden, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VII.

Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§ 50.

Der Abschluß der Bücher und die Ziehung der Bilanz erfolgt am 31. December jeden Jahres. Nach dem Ergebniß der Bilanz wird von der Generalversammlung bestimmt, ob und in welchem Betrage Dividenden zur Vertheilung kommen sollen. Die Auszahlung derselben geschieht, nach stattgehabter Generalversammlung, den ersten Juli jeden Jahres an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz und bei den von dem Verwaltungsrath bestimmten Stellen.

§. 51.

Bei Feststellung der Bilanz bildet der Ueberschuß der Activen über die Passiven den Reingewinn. Zu den Passiven gehören insbesondere auch die Reserven für unregulirte Schäden mit Kosten und die Prämien für das sogenannte laufende Risico.

Hierbei gilt der Grundsatz, daß von der bezogenen Prämie jeder einzelnen Versicherung mindestens der Theil als Reserve in die neue Jahresrechnung übertragen wird, welcher dem Zeitraum entspricht, den die Versicherung selbst in neuer Rechnung läuft.

§. 52.

Die Actionäre erhalten zunächst als Dividende bis zu 4 Procent von dem Betrage der gemachten Einzahlungen. Von dem was über 4 Procent verbleibt, werden 10 Procent an den Verwaltungsrath als Tantième bezahlt, 10 Procent dem Reservefond zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 10 Procent des ausgegebenen Nominal-Actienkapitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die Generalversammlung nicht ein Anderes beschließt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§. 53.

Entschädigungen und Verluste, welche den Prämienfond übersteigen, werden aus dem Reservefond gedeckt, und erst, wenn dieser erschöpft ist, darf zu deren Deckung das Grundkapital in Anspruch genommen werden. Sollten Einzahlungen über 20 Procent hinaus von den Actionären gemacht worden sein, so werden solche erst dann zurückbezahlt, wenn der bestandene Reservefond wieder hergestellt ist. Ebenso kann von einer Gewinnvertheilung an die Actionäre so lange keine Rede sein, bis der baare Einschuß auf die ursprünglichen 20 Procent des Nominalwerthes der Actie zurückgeführt ist. Im Verhältnisse zu diesen Rückerstattungen werden für die eingezogenen Wechsel neue hinterlegt.

§. 54.

Sollte der Reservefond in Folge des vorstehenden §. 53 jemals in Anspruch genommen worden sein, dann ist derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summen aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahresgewinnes zu ergänzen. Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

Digitized by Google

Titel VIII.

Abänderungen der Statuten, Auflösung der Gesellschaft.

§. 55.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angegeben war. Zu letzterer ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von mindestens zwanzig Actionären, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 56.

Die Auflösung der Gesellschaft kann auch vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Dauer erfolgen, und zwar:
1) wenn Verluste eingetreten sind, welche zwei Fünftel des begebenen Grundkapitals erschöpft haben; oder
2) wenn zum ausgesprochenen Zwecke der Auflösung der Gesellschaft von einer Anzahl Actionären, welche $^2/_3$ des gesammten Aktienkapitals besitzen, die Berufung einer Generalversammlung verlangt wird.

In beiden Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. In dieser Generalversammlung müssen $^2/_3$ des Actienkapitals vertreten sein, und die Auflösung der Gesellschaft muß dann erfolgen, wenn $^3/_4$ der anwesenden Actionäre dafür stimmen.

Sind in der Generalversammlung zwei Drittheile des Actienkapitals nicht vertreten, so wird eine neue Generalversammlung berufen, in welcher alsdann drei Viertheile der anwesenden Actionäre die Auflösung beschließen können. In jedem dieser Fälle muß bei der Ausschreibung der Generalversammlung der Zweck bekannt gemacht werden.

§. 57.

Die Versammlung setzt die Art fest, wie die Liquidation erfolgen soll, und ernennt eine Anzahl Liquidations-Commissäre.

§. 58.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die vorstehenden Statuten der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz unter der Bedingung genehmigt, daß sich die Gesellschaft etwaigen Abänderungen ihrer Statuten zu unterziehen hat, welche in Folge der Gesetzgebung für nothwendig erkannt werden.

Darmstadt, den 30. December 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Hallwachs.

Druck von Victor von Zabern in Mainz.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 24. Dezember 1864. № 106.

Bekanntmachungen der Behörden.

814. praes. 20/12 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Michael Bardenstein von Schillingsfürst wegen Diebstahlsvergehens.)

Michael Bardenstein, lediger Schmiedgeselle von Schillingsfürst, ist mit dießgerichtlichem rechtskräftigem Urtheile vom 3. vorigen Mts. wegen Diebstahlsvergehens in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt.

Da dessen derzeitiger Aufenthalt nicht bekannt ist, so werden die Polizeibehörden ersucht, den Michael Bardenstein im Betretungsfalle an die königl. Verwaltung der Gefangenanstalt Lichtenau zum Vollzuge obiger Strafe abliefern zu lassen.

Donauwörth, den 13. Dezember 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Reuder.

815. praes. 17/12 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 3. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth verordnet wegen des in der Nacht vom 21. auf 22. November ds. Js. dem Kolonisten Peter Ingold von Probfeld, dann dessen Dienstknecht Jos. Rusch, ferner wegen eines dem Gastwirth Anton Roth in Karlskron am 17. November, und dem Maurer Christian Hauber in Neustockau am 4. November ds. Js. zugefügten Diebstahls, welche Diebstähle sämmtlich gemäß Art. 282 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches als Vergehen zu bestrafen sind, den derselben verdächtigen ledigen Georg Dummler von Reichertshofen zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehls ist solcher dem benannten Georg Dummler vorzuzeigen und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die voll-

Digitized by Google

zogene Verhaftung bei dem hiesigen königl. Bezirksgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, bei der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehls den erforderlichen Beistand zu leisten.

Donauwörth, den 15. Dezember 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

816. praes. $^{20}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle Marianus Zeller von Landshut will zwischen hier und Günzburg sein Arbeitsbuch verloren haben, was hiemit bekannt gegeben wird.

Neu-Ulm, den 19. Dezember 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Müller.

---

817. praes. $^{19}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

(Auswanderungsgesuch des JohannMich. Schrägle von Obergünzburg betr.)

Der Schuhmachermeister Johann Michael Schrägle von Obergünzburg beabsichtiget nach den österreichischen Staaten auszuwandern.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Forderungen an denselben binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Oberdorf, den 13. Dezember 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Koneberg.

---

818. praes. $^{16}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

Der dießseitige Verhaftsbefehl vom 28. Nov. ds. Js. wird hiemit zurückgenommen, nachdem Michael Bauder, Schuhmachergeselle von Altenberg, dieß Gerichts, dahier eingeliefert worden ist.

Lauingen, den 14. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kiechle, Landrichter.

---

819. praes. $^{21}/_{12}$ 64.

Ediktal-Ladung.

(Pflegschaft über das außereheliche Kind der Franziska Randolf von Hausen. Namens Hildegard betr.)

Franziska Randolf von Hausen und der Vormund ihres am 6. Mai 1854 gebornen außerehelichen Kindes „Hildegard" haben am 10. ds. Mts. gegen Mang Settele, Bauerssohn den Bertholdshofen, wegen Vaterschaft und Alimentation hierorts Klage gestellt.

Zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre wird Tagsfahrt auf

Samstag den 18. Februar künft. Js.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Parteien, und zwar Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile des Kostenersatzes, vorgeladen werden.

Die Klage liegt hier zur Einsicht vor.

Dem Beklagten wird aufgetragen, längstens bis zum Verhandlungstermine einen hier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls alle weitern

Digitized by Google

Erlasse in der Sache lediglich an die Gerichtstafel geheftet und als gehörig zugestellt erachtet werden.

Oberdorf, den 12. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Fischer, Landrichter.

---

820. praes. 16/12 64.

Bekanntmachung.

(Gant des Gustav Braun zu Coburg betreffend.)

Neuerlichem Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth entsprechend, werde ich

Donnerstag den 29. Dezember 1864

von Morgens 8 Uhr an

und den folgenden Tag im frühern Gute des Gustav Braun zu Heisesheim verschiedene Hauseinrichtungsgegenstände, Pferde, das vorhandene Rindvieh, Baumannsfahrnisse jeder Art, Sattelzeug, Heu, Ohmet, Stroh und andere Früchte in größeren Quantitäten und das gedroschene Getreide öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigern.

Das Verzeichniß des zur Versteigerung gelangenden Inventars kann in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Donauwörth, den 13. Dezember 1864.

Heinrich, kgl. Notar.

---

821. praes. 17/12 64.

Bekanntmachung.

(Concurs des Bauers Johann Findt von Pronnen betr.)

Im Auftrage des königl. Bezirksgerichts Memmingen wird der unterfertigte kgl. Notar am

Montag den 16. Januar 1865

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Pronnen das nachbezeichnete Anwesen des Gärtners Johann Findt Hs.-Nr. 22 in Pronnen öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen besteht aus:

	Pl.-Nr.	Bezeichnung des Objektes.	Tgw.	Dez.	Bodenzins zur Staatskasse fl.	kr.	hl.	Ablösungskasse fl.	kr.	hl.
1	22a	Gebäulichkeiten und Hofraum	0	21	—	40	6	—	9	3
2	22b	Wurzgarten	0	02	—	—	—	—	3	—
3	37	Oberer Garten	1	07	—	—	—	—	—	—
4	74	Kreuzacker	1	97	—	9	4	1	47	3
5	80	Kirchwegacker	1	24	—	—	—	1	31	—
6	84	Desgl.	0	56	—	47	7	—	43	2
7	85	Desgl.	1	61	—	—	—	—	43	—
8	239	Lachenacker	2	83	—	—	—	1	6	—
9	294	Acker hinterm Weiler	2	58	—	—	—	1	8	—
10	331	Baueracker	2	40	—	—	—	—	59	1
11	432	Desgl.	1	12	1	2	3	1	12	3
12	357	Viertelacker	0	72	—	—	—	—	19	—
13	159	Vorstrangenacker	0	87	—	4	2	—	47	3
14	377	Oberer Kameracker	1	40	—	—	—	1	6	—
15	389	Kuhwiesacker	2	25	—	—	—	—	49	—
16	389½	Desgl.	0	25	—	—	—	—	—	—
17	682	Krautgarten	0	08	—	3	7	—	—	—
18	747	Frauenpeintwiese	4	21	—	44	4	—	—	—
19	791a	Wiese vom Fünftagwerkemahd	6	88	—	—	—	—	—	—
20	819	Langengrabenmahd	2	84	—	—	—	—	—	—
21	904½	Aubeles Wallfahrtheil	1	45	—	—	—	—	—	—
22	921	Unterm Holztheil Waldung	0	72	—	—	—	—	—	—
23	156b	Holzacker	2	24	—	—	—	2	14	—
24	240	Lachenacker	0	95	1	7	4	1	1	1
25	293	Acker hinterm Weiler	1	05	1	15	6	1	16	4

Forstrecht zum Bezug von 2 Klaftern Fichtenholz aus der Spitalwaldung, wogegen auf dem ganzen Anwesen ein jährlicher Gefällsbodenzins zum Spital in Mindelheim haftet mit 17 fl. 41½ kr.

Dieses Anwesen hat nach notarieller Schätzung einen Werth von 12,917 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Die Realitäten werden einzeln und im Ganzen nach

Digitized by Google

Hypothekfolien ausgeboten werden und wird der Zuschlag folgen, je nachdem auf die eine oder andere Art mehr erlöst wird.

Zur Steigerung können nur solche Personen zugelassen werden, deren Vermögensverhältnisse dem Notar hinreichend bekannt sind oder welche sich hierüber genügend ausweisen können.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden

Inzwischen können Steuer-Kataster und notarielle Schätzung im Amtszimmer des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Mindelheim, den 16. Dezember 1864.

Rosenberg, kgl. Notar.

---

822. praes. 18/12 64.

Bekanntmachung.

In Sachen Kucher gegen Groß wegen Forderung versteigert der Unterzeichnete am

Mittwoch den 25. Januar künft. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in seiner Amtskanzlei nachbezeichnete Realitäten des Oekonomen Johann Groß dahier, nämlich:

1) In der Steuergemeinde Nördlingen:
   Pl.-Nr. 239a, Wohnhaus Hs.-Nr. 253 Lit. A. sammt Nebengebäude und Einfahrt mit 0,07 Dem., geschätzt auf 1500 fl.;
   Pl.-Nr. 239b, Gärtchen mit 0,08 Dezm., taxirt auf 200 fl.;
   Pl.-Nr. 2415, Acker am Deiningersteig zu 1,37 Dezm., gewerthet auf 650 fl.
2) In der Steuergemeinde Kleinerdlingen:
   Pl.-Nr. 509, Acker Stoffelesberganwander zu 0,94 Dezm., taxirt zu 400 fl.

Ferner am nämlichen Tage Nachmittags von 2 bis 3 Uhr im Wunderle'schen Wirthshause zu Reimlingen, die

3) In der Steuergemeinde Reimlingen gelegenen Grundstücke:
   Pl.-Nr. 746a, Acker zu Langenacker mit 0,65 Dezm.;
   Pl.-Nr. 746b, Wiese daselbst mit 0,09 Dezm., geschätzt auf 259 fl.;
   Pl.-Nr. 744a, Acker in der Öffnet mit 0,89 Dezm.;
   Pl.-Nr. 744b, Wiese allda mit 0,12 Dezm, taxirt auf 353 fl. 30 kr.;
   Pl.-Nr. 623a, Acker in der untern Roßlech mit 0,30 Dezm.;
   Pl.-Nr. 623b, Wiese daselbst zu 0,25 Dezm.;
   Pl.-Nr. 624, Acker allda zu 1,11 Dezm.; zusammen gewerthet auf 581 fl.

Bezüglich des Hauses wird bemerkt, daß dasselbe außer einem gewölbten Keller zu ebener Erde eine Dreschtenne, ein Getreidviertel, eine Holzlege, über eine Stiege ein heizbares Zimmer, eine Küche und fünf Kammern, dann unter dem Dache zwei gebretterte Böden, der Anbau aber zu ebener Erde einen Stall und oben einen kleinen Boden enthält, daß das Hauptgebäude mit Hohlziegeln das Nebengebäude mit Platten gedeckt ist und beide sich in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 und erfolgt daher der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Hypothekenbuchsextrakt, Steuerkataster und Schätzungsurkunde, können in der Zwischenzeit in der Kanzlei des Unterzeichneten eingesehen werden.

Nördlingen, den 16. Dezember 1864.

Arendts, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 28. Dezember 1864. № 107.

Bekanntmachungen der Behörden.

823. praes. 23/12 64.

Bekanntmachung.

(Handelsregister betr.)

Die Veröffentlichung der während des Kalenderjahres 1865 in das diesgerichtliche Handelsregister zu machenden Einträge wird durch Einrückung:

a) in der Bayerischen Zeitung,

b) in der Augsburger Abendzeitung erfolgen.

Augsburg, den 15. Dezember 1864.

Königliches Handelsgericht.

Der Vorstand:

Hohenadel.

Ammon.

---

824. praes. 24/12 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Kreszenz Lang wegen Diebstahls.)

Kreszenz Lang, ledige Dienstmagd von Tapfheim, ist mit dießgerichtlichem Erkenntnisse vom 29. Sept. l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden. Da der Aufenthalt der K. Lang nicht bekannt ist, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden ersucht, dieselbe im Betretungsfalle in die hiesige Frohnfeste zum Vollzuge obiger Strafe einliefern zu lassen.

Donauwörth, den 21. Dezember 1864.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Roth.

Reuden.

---

825. praes. 23/12 64.

Verhafts-Befehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der kgl. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Digitized by Google

Kempten verordnet wegen der am 21. oder 22. vor. Mts. zum Nachtheile des Oekonomen Joseph Beßler von Hinterfäß, nun in Thanners wohnhaft, verübten, nach Art. 293 und 294 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 als Vergehen strafbaren Unterschlagung, den dieser That verdächtigen, im Armenhause in Obermaiselstein untergebrachten, herumvagirenden Taglöhner Konrad Speiser unter Bekanntgabe gegenwärtigen Verhaftsbefehles und Erinnerung an das ihm zustehende Beschwerderecht zu verhaften und in das dießgerichtliche Untersuchungsgefängniß einzuliefern.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Kempten, den 21. Dezember 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

v. Ammon.

---

826. praes. $^{24}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung gegen Karl Walz von Otting wegen Diebstahls an Johann und Viktoria Walz von Ried betr.)

Mein gegen Karl Walz von Otting unterm 22. Nov. ds. Js. erlassener Verhaftsbefehl cessirt, da nunmehr der Genannte eingeliefert wurde.

Donauwörth, den 23. Dezember 1864.

Der III. Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Kolb.

---

827. praes. $^{23}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

(Unterstützung der Marianna Martin aus Rufen, Gemeinde Oberkammlach betr.)

Die mit dießamtlicher Ausschreibung vom 24. Oktober l. Js. (Beilage zum Kreisamtsblatt Nr. 91 S. 611) gestellte Requisition um Spähe nach dem Söldner Franz Martin aus Oberkammlach wird anmit zurückgenommen, da derselbe inzwischen freiwillig zu seiner Familie zurückgekehrt ist.

Mindelheim, den 19. Dezember 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

828. praes. $^{23}/_{12}$ 64.

Ediktalladung.

(Wolf von Diemantstein gegen Joseph Heimbrand von Lauingen wegen Kindsalimenten betr.)

In rubricirter Sache wird auf den von der Klägerin unterm 9. praes. 11. ds. gestellten Antrag der Beklagte Joseph Heimbrand, Maurerssohn von Lauingen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, auf diesem Wege beauftragt, die eingeklagten rückständigen Kindsalimente von 42 fl. binnen 14 Tagen zu bezahlen, oder innerhalb gleicher Frist bei Vermeidung des Ausschlusses allenfallsige Einreden dagegen vorzubringen.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, innerhalb der obigen Frist einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, widrigenfalls alle weitern Erlasse in dieser Sache lediglich an die Gerichtstafel angeheftet, und hiedurch als richtig insinuirt erachtet werden würden.

Lauingen, den 20. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kiechle, Landrichter.

---

829. praes. $^{24}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

Die ledige großjährige Josepha Müller von Ehingen hat sich freiwillig unter die Kuratel des Söldners Xaver

Digitized by Google

Vogtsang von da gestellt, welcher auch als deren Kurator gerichtlich verpflichtet wurde.

Oettingen, den 22. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Premauer, Landrichter.

Märkel, Assessor.

---

830. praes. 24/12 64.

Bekanntmachung.

Die ledige Lehrerstochter Jette Rimon von hier wurde wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt. — Als der Kurator ist Herr Negociant Henle Moses Gutmann dahier aufgestellt und verpflichtet worden.

Oettingen, den 22. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Premauer, Landrichter.

Märkel, Assessor.

---

831. (a) praes. 24/12 64.

Ediktal-Ladung.

(Amortisation von Hypothekforderungen auf dem Anwesen der Oekonomenseheleute Alois und Katharina Elsinger von Ebenhausen betr.)

Im Hypothekenbuche für Ebenhausen Bd. I. Fol. 30 Seite 119 Nr. 8 und 9, dann Fol. 100 S. 399 Nr. 1 sind auf dem Anwesen der Oekonomenseheleute Alois und Katharina Elsinger in Ebenhausen, Hs.-Nr. 68 dortselbst, unterm 20. Dezember 1828 mehrere Forderungen und zwar eine im Betrage von 17 fl. für einen Kaufmann de Crignis in Eichstätt, eine zweite im Betrage von 100 fl. für einen Handelsmann Hirsch Lämmle von Treuchtlingen, und eine dritte im Betrage von 400 fl. für einen Handelsmann Samuel Neumann von Treuchtlingen eingetragen.

Da alle Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf fragliche Forderungen sich beziehenden Handlung an gerechnet mehr als dreißig Jahre verstrichen sind, so ergeht hiemit an diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht beanspruchen, die Aufforderung,

binnen sechs Monaten von heute an

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und gelöscht werden würde.

Neuburg, den 17. Dezember 1864.

Kgl. Stadt- und Landgericht.

Kummer, Stadt- und Landrichter.

Auer, Assessor.

---

832. praes. 24/12 64.

Bekanntmachung.

Ich ersuche um Ausmittlung und Bekanntgabe des dermaligen Aufenthalts der nachbezeichneten Personen:

1) des Bär Mathias, ledigen Schneidergesellen von Au, kgl. Bezirksamts Illertissen,
2) des Klaus Alois, ledigen Taglöhners von Schwabmünchen,
3) des Eberle Friedrich, led. Schäfers von Stozingen, k. w. Oberamts Kirchheim, und
4) des Basler Friedrich, led. Schäfers von Albershausen, k. w. Oberamts Göppingen.

Buchloe, den 22. Dezember 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Luisoder.

---

833. praes. 24/12 64.

Bekanntmachung.

Im gerichtlichen Auftrage werde ich am

Digitized by Google

Donnerstag den 23. Februar 1865
Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Wirthshause zu Ambach, Gerichts Neuburg, das Anwesen des Zieglers Peter Gollwitzer von Ambach im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen besteht aus Pl.-Nr. 279½ Wohnhaus, mit Stadel und Stall unter einem Dach, neu von Ziegeln gebaut, dann Brennofen und 2 Ziegelstädel nebst Hof zu 26 Dezm., geschätzt auf 1400 fl.

Pl.-Nr. 279½, Acker hinterm Jägerhaus zu 37 Dezm., geschätzt auf 80 fl.;

Pl.-Nr. 282, Pointlacker zu 1,60 Tgw., geschätzt auf 300 fl.; und Pl.-Nr. 201½ Holzacker zu 1 Tgw., geschätzt auf 200 fl.; diese in der Steuergemeinde Ambach; dann

Pl.-Nr. 45½₁₁a und b und 45½₁₂ a und b Saamwiesen zu 2 Tgw. in der Steuergemeinde Dinkelshausen, geschätzt auf 285 fl.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Der Hinschlag erfolgt nur, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 87 und flg. der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Schätzung, Steuerkataster, Hypothekenbuchs-Auszug können bei mir eingesehen werden.

Neuburg, den 17. Dezember 1864.

Seitz, kgl. Notar.

---

834. praes. 23/12 64.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete bringt im gerichtlichen Auftrage das Anwesen des Schuhmachers Franz Mutzhas von Günzburg, bestehend in: Pl.-Nr. 58, Wohnhaus Hs.-Nr. 28 bei der Metzg zu 0,01 Tgw.; die Gemeindetheile Pl.-Nr. 3194½₁₇a zu 0,60 Tgw. und Pl.-Nr. 3265½₃₀ zu 0,62 Tgw. beides Aecker und Pl.-Nr. 695 Krautland zu 0,05 Tgw., zusammen geschätzt auf 1000 fl., am

Samstag den 28. Januar 1865
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

auf seiner Amtskanzlei im Versteigerungswege zum Verkaufe, und kann der Zuschlag erfolgen, wenn der Schätzungswerth erreicht ist.

Die Liegenschaften Pl.-Nr. 58, 3194½₁₇a und 3265½₃₀ stehen in einem Hypothekenverbande für 658 fl. 33 kr. Hauptschuld und 55 fl. Kaution; Pl.-Nr. 695 ist noch für eine fremde Schuld eines frühern Besitzers zu 560 fl. verpfändet, und das Wohnhaus um 800 fl. gegen Brandschaden versichert.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Versteigerungsbedingungen werden in der Tagfahrt bekannt gegeben.

Günzburg, den 22. Dezember 1864.

Pfefferle, kgl. Notar.

---

835. praes. 23/12 64.

Bekanntmachung.

Mittels Vertrages vom Heutigen haben die Söldnerseheleute Heinrich und Sophie Algeier aus Deiningen die zwischen ihnen bisher bestandene allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nördlingen, den 21. Dezember 1864.

Arendts, kgl. Notar.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatte von Schwaben und Neuburg

ddto. Augsburg, den 30. Dezember 1864. № 108.

Bekanntmachungen der Behörden.

836. praes. 26/12 64.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Anton Geiger, ledigen Ziegelknecht von Obergünzburg wegen Diebstahls.)

Der am 17. November ds. Js. gegen Anton Geiger erlassene Verhaftsbefehl wird zurückgenommen.

Kempten, den 21. Dezember 1864.

Der Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte

Dr. Reder.

---

837. praes. 26/12 64.

Bekanntmachung.

(Verlust eines Sparkassabuches betr.)

Nach Anzeige der Distrikts-Sparkassaverwaltung Pfaffenhausen ist das auf den Meßnerdienst zu Salgen lautende Sparkassabuch Nr. 695 Einlagebetrag 60 fl. zu Verlust gegangen.

Wer dasselbe zu Handen hätte, wird aufgefordert, selbes der Distrikts-Sparkassaverwaltung Pfaffenhausen oder dem unterfertigten kgl. Amte zu behändigen.

Mindelheim, den 23. Dezember 1864.

Kgl. Bezirksamt.

Dr. Döderlein.

---

838. praes. 24/12 64.

Bekanntmachung

(Curatel über den ledigen Bauernsohn Jos. Pröll von Welden betr.)

Der ledige Bauernsohn Jos. Pröll von Welden hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben und ist für diesen der Bauer Michael Pröll von Welden als Kurator aufgestellt worden, ohne dessen, beziehungsweise der Kuratelbehörde Zustimmung Jos. Pröll lästige Geschäfte nicht eingehen kann.

Zusmarshausen, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger.

Pickl, Assessor.

Digitized by Google

839. praes. $^{24}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

(Verschollenheit des Dienstknechtes Fridolin Wilhelm von Ustersbach betr.)

Da auf die öffentliche Aufforderung vom 17. Mai 1864 weder Fridolin Wilhelm, noch sonst Jemand bezügliche Ansprüche erhob, wird Genannter für verschollen und todt erklärt, sein Vermögen als an die Betheiligten ausgeantwortet erachtet und die Löschung des hypothekarisch versicherten Vermögens verfügt.

Zusmarshausen, den 18. Dezember 1864.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter,

Pickl, Assessor.

---

840. (b) praes. $^{24}/_{12}$ 64.

Ediktalladung.

(Löschung einer Hypothekcaution auf dem Widenbauernhofe zu Dittenfeld betr.)

Im Hypothekenbuche für Riedensheim Bd. I. Nr. 92 Fol. 273 ist auf dem Besitze des Herrn Grafen von Arco-Steppberg (früher Besitzthum des Bauern Johann Schwab von Isenhofen) dortselbst für die beiden Gerichtsdienerssöhne Philipp Peter und Johann Philipp Streff von Kleinbockenheim in der bayer. Rheinpfalz eine Vermögenscaution im Betrage von 1600 fl. eingetragen.

Da beide Brüder seit dem Jahre 1811 nachgewiesenermaßen landesabwesend sind, ersterer im Jahre 1755, letzterer im Jahre 1770 geboren ward, so werden dieselben, sowie ihre allenfallsigen Descendenten und übrigen Verwandten hiemit öffentlich aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten von heute an

um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und ihre Ansprüche auf fragliche Caution geltend zu machen, als nach Ausfluß dieser Frist auf Antrag des Hypothekenobjektsbesitzers die fragliche Caution gelöscht werden würde.

Neuburg, den 13. Oktober 1864.

Kgl. Bayer. Stadt- und Landgericht.

Kummer.

Auer, Assessor.

---

841. praes. $^{28}/_{12}$ 64.

Bekanntmachung.

Bei der zur Zeit im Engelwirthshause zu Obergünzburg im Dienste befindlichen Magd Theresia Mayrhofer von Au, kgl. Landgerichts Illerissen, wurden die nachstehend aufgeführten noch gänzlich ungebrauchten Gegenstände aufgefunden:

1) Acht gedruckte Herrntaschentücher,
2) sieben farbige gewirkte Taschentücher,
3) zwei blaue seidene Halstüchlein und ein rothes seidenes Halstüchlein,
4) ein Rest roth und weiß gedruckter Perse,
5) ein Paar graue wollene Mannssocken,
6) eine wollene roth und blaue Kinderhaube,
7) zwei wollene Herrnschlips,
8) sieben Reste weißes Baumwolltuch, darunter einer zu einem Kindshemde zugeschnitten.

Theresia Mayrhofer, welche sich über den redlichen Erwerb dieser Gegenstände nicht glaubwürdig auszuweisen vermag, hat dieselben sehr wahrscheinlich während des letzten Marktes in Obergünzburg am 12. ds. Mts. den Handelsleuten, welche in dem Engelwirthshause übernachteten, entwendet.

Es wird nun Jedermann, welcher an obige Gegenstände Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, aufgefordert, sich in dem Bureau des Unterzeichneten entweder persönlich oder durch die Polizeibehörde beziehungsweise das Gericht seines Wohnortes zu melden.

Digitized by Google

Von den erwähnten Gegenständen kann jederzeit Einsicht genommen werden

Obergünzburg, den 24. Dezember 1864.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte

Lehmann.

---

842. (b) praes. 26/11 64.

Bekanntmachung.

Freitag 13. Januar 1865 2—3 Uhr

werde ich im Wirthshause zu Straßberg die mir vom kgl. Landgerichte Schwabmünchen übertragene Zwangsversteigerung des dem Viehhändler Andreas Steichele gehörigen Leerhauses Nr. 65 in Straßberg vornehmen, welches einstöckig, gemauert, mit Platten gedeckt ist, und 2 Stuben mit Verschlag, Küche, Kammer und Dachboden enthält.

Die Grundfläche Pl.-Nr. 194 1/8 hat 3 Dezimale und ist mit 1 fl. jährl. Zins zur Gemeinde belastet.

3 ledige Personen haben im Hause und zwar in einer eigenen Stube und Kammer das Wohnungsrecht, welches Käufer übernehmen muß.

Steigern darf nur, wer mir persönlich als zahlungsfähig bekannt ist oder sich ausweist.

Wenn der Schätzungswerth von 450 fl. nicht geboten wird, kann der Schuldner oder verlierende Gläubiger eine zweite Versteigerung verlangen.

Näheres kann bei mir erfragt werden.

Schwabmünchen, den 24. November 1864.

Alois Riepolt, kgl. Notar.

---

843. praes. 27/12 64.

Bekanntmachung.

Nach Verfügung des kgl. Stadt- und Landgerichtes Neuburg an der Donau in Sachen Eiba gegen Stadler

wegen Forderung wurde das Anwesen des Sattlermeisters Xaver Stadler Hs.-Nr. 35 in Ehekirchen zum zweiten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt und wird hiemit zu diesem Zwecke auf

Dienstag den 10. Januar 1865

Nachmittags 3—4 Uhr

Tagsfahrt im Wirthshause zu Ehekirchen anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Bezüglich der Bestandtheile des zur Versteigerung kommenden Anwesens, sowie der Belastungs- und Werthsverhältnisse verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 30. August l. Js., welche abgedruckt ist in Nr. 246 der bayer. Zeitung, Nr. 73 des Kreisamtsblattes für Schwaben und Neuburg (Beilage) und Nr. 37 des Neuburger Wochenblattes.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin Schätzungsurkunde, Grundsteuerkatasterauszug und Hypothekenbuchsauszug in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Neuburg, den 24. Dezember 1864.

Bohmann, kgl. Not[illegible]

---

844. praes. 27/12 64.

Bekanntmachung.

In Folge Bestimmung des kgl. Stadt- und Landgerichts Neuburg an der Donau in Sachen Uhlmann gegen Strauß wegen Wechselforderung versteigere ich am

Montag den 30. Januar 1865

Vormittags 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer den Immobiliarbesitz der Bierwirthseheleute Johann und Karolina Strauß in Neuburg, welcher besteht in:

I.

a) Nach dem Grundsteuerkataster für Neuburg:

Digitized by Google

Pl.-Nr. 574, zweistöckiges Wohnhaus, Kühstall und Hofraum mit 4 Dezm.;
„ 2643, Neugereuththeil zu 12 Dezm.;
„ 2649, desgleichen zu 15 Dezm.;
„ 2778, Neutheil am Exerzierplatz zu 34 Dezm.;
„ 3027, desgleichen zu 33 Dezm.;
„ 3867, alter Umrißtheil zu 10 Dezm.;
„ 3867½, alter Umrißtheil zu 15 Dezm.;
„ 3868, alter Umriß zu 13 Dezm.;
„ 4137, alter Umriß zu 12 Dezm.;
„ 3682, Donaumooswiese zu 1 Tgw. 63 Dezm.;
„ 495¼, Wurzgarten mit darauf erbautem Stadel, Sommerhaus und gedeckter Kegelbahn zu 51 Dezm.,
„ 1751, Straßacker zu 1 Tgw.,
„ 4790, Waldtheil in der Joshoferschütte zu 92 Dezm.,

reale Wirthsgerechtsame;

b) nach dem Grundsteuerkataster für Feldkirchen:

Pl.-Nr. 568¼, Donaumooswiese zu 1 Tgw.

II.

Nach dem Grundsteuerkataster für Neuburg:

Pl.-Nr. 4575½a, am Grünauerweg mit 1 Tgw. 37 Dezm.;
„ 4575½b, desgleichen mit 11 Dezm.;
„ desgleichen zu 26 Dezm.

III.

Nach dem Grundsteuerkataster für Neuburg:

Pl.-Nr. 543, das Taglöhnerhaus beim Altenfelder, Wohnhaus, Viehstall und Hofraum mit 2 Dezm.;
„ 3310, Krautgarten zu 11 Dezm.;
„ 3551, Krautgarten zu 7 Dezm.;
„ 4736, Waldtheil an der Joshofer Waldschütt zu 79 Dezm.

Die unter Ziff. I. a und b aufgeführten Realitäten, wobei die Gebäude mit 700 fl. gegen Brandschaden versichert sind, haben nach notariell beurkundeter Schätzung vom 12. l. Mts. einen Gesammtwerth von 5360 fl. und sind inhaltlich des Hypothekenbuches für Neuburg Nr. 684 belastet mit 9432 fl. Hypothekkapitalien und die Pl.-Nr. 1751 überdieß mit einem Handlohn und Bodenzinskapital von 6 fl. 27½ kr.

Die Besitzungen unter Ziff. II. sind nach gleichem Notariatsakte gewerthet auf 450 fl. zusammen, und inhaltlich des Hypothekenbuches für Neuburg Folio 1452 mit 5400 fl. Hypothekschulden, welche jedoch auch auf den sub Ziffer I. aufgeführten Realitäten eingetragen sind, belastet.

Die unter Ziffer III. benannten Immobilien, wobei die Gebäude mit 150 fl. gegen Brandschaden versichert sind, haben nach oben bemerkter notarieller Schätzung einen Gesammtwerth von 485 fl. und sind inhaltlich des Hypothekenbuches für Neuburg Folio 1515 mit 5400 fl. Hypothekkapitalien und einer Zinsen- und Kostencaution von 40 fl. belastet, von welchen jedoch 5000 fl. auch auf den unter Ziffer I. und II. vorgetragenen Realitäten hypothekarisch versichert, und in der dort angezeigten Gesammthypothekschuldsumme schon eingerechnet sind.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und flgd. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 beziehungsweise §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt demgemäß der Zuschlag, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden, und daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person, und jeder auf Verlangen sich über seine Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben, wenn ihre Angebote von mir berücksichtigt werden sollen.

Die Schätzungsurkunde, Grundsteuerkatasterextrakte und Hypothekenbuchsauszug liegen von heute an bis zur Versteigerung in meinem Amtszimmer zu Jedermanns Einsichtnahme offen.

Neuburg, den 21. Dezember 1864.

Bohmann, kgl. Notar.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

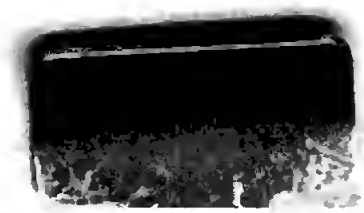
Digitized by Google